



Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Märzsession vom
15. bis 24. März 2010**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 105 und
106 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2010 / Dokument 1

Tagblatt

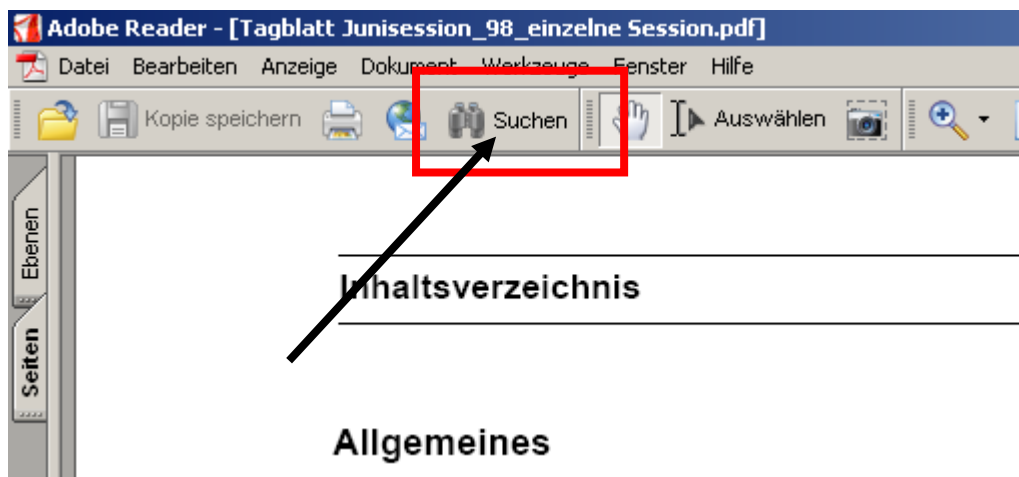
Gliederung Tagblatt

- Inhaltsverzeichnis
- Tagblätter
- Parlamentarische Eingänge
- Beilagen

Hinweis

Aus technischen Gründen entspricht diese Version des Tagblattes bei den Seitenzahlen nicht genau dem offiziellen, gedruckten Tagblatt des Grossen Rates. Als Referenz gilt die offizielle, gedruckte Fassung.

Dieses Dokument ist vor allem für Recherchierzwecke gedacht. Über die Suchfunktion im Acrobat Reader (Feldstechersymbol) kann nach bestimmten Geschäften und Begriffen gesucht werden:



Inhaltsverzeichnis Märzsession**Allgemeines**

Präsidialansprachen	219, 450
Eintritt neuer Mitglieder in den Grossen Rat	219
Ordnungsanträge	219, 243, 356
Schlussfeier der Legislatur 2006–2010	450
Verabschiedung von Herrn Regierungsrat Urs Gasche, Finanzdirektor	450
Ansprache des amtsältesten Grossrats, M. Jean-Pierre Aellen	453
Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats	454
Ansprache des Vizepräsidenten, Herrn Gerhard Fischer	455
Petitionen und Eingaben	222
Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse	339
Fragestunde	382
Parlamentarische Eingänge	457

Gesetze

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)	
Erste und einzige Lesung	226
Namentliche Schlussabstimmung	233
Steuergesetz (StG) (Änderung)	
Zweite Lesung	401
Namentliche Abstimmungen	
Antrag SP-JUSO zu Art. 16 Abs. 2	408
Antrag EVP / Regierung gegenüber Antrag SVP / Kommission zu Art. 25	412
Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli gegenüber Antrag Kommission zu Art. 42 Abs. 1 und 2	425
Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli gegenüber Antrag Regierung / EVP / SP-JUSO zu Art. 42	426
Schlussabstimmung Hauptantrag	432
Schlussabstimmung Eventualantrag	433
Antrag SP-JUSO / Grüne / EVP (Haupt- und Eventualantrag der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen)	435
Kantonales Energiegesetz (KE nG)	
Zweite Lesung	291, 302
Namentliche Abstimmungen	
Antrag SVP zu Art. 36 Abs. 1	300
Antrag BDP / SVP / EDU zu Art. 36 Abs. 2 und 3	301
Antrag Regierung / SP-JUSO gegenüber Kommission / BDP / SVP / EDU zu Art. 38	305
Antrag BDP / SVP / FDP / EDU zu Art. 64a	315
Schlussabstimmung	316
Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)	
Erste Lesung	339, 344, 356
Schlussabstimmung	366
Gemeindegesetz (GG) (Änderung)	
Zweite Lesung	393, 442
Namentliche Schlussabstimmung	442
Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) (Änderung)	
Erste Lesung	443
Schlussabstimmung	444

Dekrete

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)	317
Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)	444
Namentliche Schlussabstimmung	446

Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)	446
Namentliche Schlussabstimmung	447

Berichte

Familienkonzept des Kantons Bern	269, 284
Namentliche Abstimmungen	
Ziffer 4, Planungserklärung Kommission gegenüber Planungserklärung FDP	282
Planungserklärung SVP	289
Realisierbarkeit einer kantonalen Managed-Care-Organisation (M 025/07 Meyer, Roggwil, SP-JUSO)	250
Bericht zum Controlling der Wachstumsstrategie (2004 und Version 2007) sowie zur Strategie für eine differenzierte Stärkung des ländlichen Raums (2005)	375

Verwaltungsberichte

Tätigkeitsbericht 2009 der Steuerungskommission	221
Tätigkeitsbericht 2009 der Justizkommission	223

Wahlen

Diskussion	221, 382
Wahl einer Stimmenzählerin	221
Obergericht	
Wahl des Präsidenten	382
Erneuerungswahl zweier Mitglieder deutscher Muttersprache	382
Erneuerungswahl eines Mitglieds französischer Muttersprache	382

Namentliche Abstimmungen

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung);	
Erste und einzige Lesung; Schlussabstimmung	233
0047 Einwohnergemeinde Brien: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau einer Doppel-Sporthalle mit Mehrzweckraum; Verpflichtungskredit	234
0048 Regionales Eissportzentrum Emme AG, Burgdorf: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau des Eissportzentrums; Verpflichtungskredit	235
0049 Freizeit- und Sportarena Adelboden AG: Beitrag aus dem Lotteriefonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau der Freizeit- und Sportarena Adelboden; Verpflichtungskredit	235
293/09 Motion Staub Thun (FDP). Verantwortung für Mensch und Tier; Abstimmung Punkt 2 als Postulat ..	266
Familienkonzept des Kantons Bern; Ziffer 4, Planungserklärung Kommission gegenüber Planungserklärung FDP	282
Planungserklärung SVP	289
Kantonales Energiegesetz (KE nG)	
Zweite Lesung: Antrag SVP zu Art. 36 Abs. 1	300
Antrag BDP / SVP / EDU zu Art. 36 Abs. 2 und 3	301
Antrag Regierung / SP-JUSO gegenüber Kommission / BDP / SVP / EDU zu Art. 38	305
Antrag BDP / SVP / FDP / EDU zu Art. 64a	315
Schlussabstimmung	316

0026 Bern / Zentrum Sport und Sportwissenschaft. Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit	317
Steuergesetz (StG) (Änderung)	
Antrag SP-JUSO zu Art. 16 Abs. 2	408
Antrag EVP / Regierung gegenüber Antrag SVP / Kommission zu Art. 25	412
Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli gegenüber Antrag Kommission zu Art. 42 Abs. 1 und 2	425
Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli gegenüber Antrag Regierung / EVP / SP-JUSO zu Art. 42	426
Schlussabstimmung Hauptantrag	432
Schlussabstimmung Eventualantrag	433
Antrag SP-JUSO / Grüne / EVP (Haupt- und Eventualantrag der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen)	435
Gemeindegesetz (GG) (Änderung)	
Zweite Lesung; Schlussabstimmung	442
Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD); Schlussabstimmung	446
Dekret über die Gerichtssprachen (GSD); Schlussabstimmung	447

Dringliche Motionen

010/10 Gasser, Bern (EVP). Gesamtkantonale Finanzplanung für die Spitalinvestitionen	258
008/10 Lüthi, Wynigen (SP-JUSO) / Kropf, Bern (Grüne). Kantonale Ombudsstelle für Sozialhilfe	254
007/10 Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). Koordination der schweizerischen und kantonalen Biodiversitätsstrategie	379

Motionen

302/09 FDP (Pfister, Zweisimmen). Keine unnötigen Hürden zur Errichtung von Deponien für unverschmutzten Aushub	325
308/09 Graber, Horrenbach-Buchen (SVP) / Hadorn, Ochlenberg (SVP). Hooliganismus wirksam bekämpfen	238, 242
289/09 Grossen, Reichenbach (EVP). Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinse für Grundwasserwärmepumpen	322
345/09 Hofmann, Bern (SP-JUSO). Wir wollen keine Gigaliner auf Schweizer Strassen (<i>Nach Diskussion zurückgezogen</i>)	245
263/09 Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Mit Disc-Recycling CO ₂ -Ausstoss reduzieren und Erdöl sparen	319
298/09 Loosli-Amstutz, Bern (Grüne). Anpassung Gesetz über die Hundetaxe (<i>Zurückgezogen</i>)	236
347/09 Rérat, Sonvilier (PLR) / Küng-Marmet, Saanen (SVP) / Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD) / Moeschler, Bienne (PS-JS) / Vaquin, Moutier (PDC). Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollstelle für die HEP-BEJUNE	368
305/09 Schlegel, Burgdorf (Grüne). Sicherheitsverordnung nach EU- und SIA-Norm auch für Berner Lifтанlagen (<i>Zurückgezogen</i>)	327
307/09 SP-JUSO (Schär, Lyss). Gleiches Recht für Berner Steuerverwaltung	436
293/09 Staub Thun (FDP). Verantwortung für Mensch und Tier	261, 265
Namentliche Abstimmung Punkt 2 als Postulat	266
311/09 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Für eine hohe und vergleichbare Qualität der Berner Maturität	366

332/09 Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Trauungen und Partnerschaftsregistrierungen in den Gemeinden (<i>Zurückgezogen</i>)	243

Postulate

297/09 Baltensperger, Zollikofen (SP-JUSO). Interkantonale Schulversuche mit selektionsfreien Volksschulen (<i>Zurückgezogen</i>)	370
291/09 Gränicer, Bern (SVP). Bus BernMobil, Linie 334 / Flughafen Bern-Belp. Angebotsverbesserung durch zusätzliche Haltestellen und Verlegen der Haltestelle Bern-Bahnhofplatz	329
350/09 Gränicer, Bern (SVP). Verbessern der verwirlichen Signalisation der neuen Zufahrt A1 Neufeld/Bern	332

Dringliche Interpellationen

002/10 Arm, Burgdorf (SP-JUSO) / Antener, Langnau (SP-JUSO). Regionalspital Emmental AG: Neues Verwaltungsratspräsidium?	259

Interpellationen

292/09 Astier, Moutier (PLR). Öffentlicher Verkehr: Ist der Kanton Bern für seine Partner noch glaubwürdig?	337
301/09 Astier, Moutier (PLR) / Blanchard, Malleray (UDC). Subventioniert der Kanton die Béliers?	374
290/09 Bieri, Spiez (SP-JUSO). Sicherheitsrisiko für Velofahrer/-Innen auf der Hauptstrasse zwischen Spiez und Wimmis	333
319/09 Etter, Treiten (BDP) / Stucki, Ins (SP-JUSO). Autobahnsignalisation A1 Richtung Neuenburg	336
279/09 Feller, Steffisburg (FDP) / Staub Thun (FDP). Realisierung der Agglomerationsprogramme	335
321/09 Fuchs, Bern (SVP). Erstvergabe von Wohnungsnummern (EWID) an alle im Kanton Bern wohnenden Personen	440
299/09 Hirschi, Moutier (PSA) / Aellen, Tavannes (PSA) / Vaquin, Moutier (PDC) / Zuber, Moutier (PSA). Direktor der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura: Ist die Übergangslösung nun definitiv? ..	268
304/09 Hirschi, Moutier (PSA) / Zuber, Moutier (PSA). Rund 30 Prozent der Brustkrebspatientinnen erhalten in der Schweiz nicht die optimale Behandlung – wie sieht es im Kanton Bern aus?	267
295/09 Jenk, Liebefeld (SP-JUSO). Unterstützt der Kanton umweltschonendes Drucken?	224
272/09 Rösti, Kandersteg (SVP). Denkmalschutz offenbar wichtiger als Raumnutzung für ambulante Patientenbehandlung	334
334/09 Schärer, Bern (Grüne). Welche Standards gelten für Sprachstandsanalysen und Einbürgerungskurse?	248
294/09 Scheurer, Lengnau (SP-JUSO). Tarifverbund Libero und Abo ZigZag	338
306/09 Sutter, Grosshöchstetten (FDP). Staatlich behinderter Wettbewerb bei medizinischen Hilfsmitteln	448
013/10 Vaquin, Moutier (PDC). Wie schätzt der Regierungsrat die heutige Europapolitik ein?	224
209/09 Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Evento, Bruchlandung knapp verhindert, wie geht es weiter? ..	372
259/09 Zuber, Moutier (PSA). Muss sich der BEJUNE-Raum bei den Schulferien nach dem Seeland richten?	371

313/09 Zuber, Moutier (PSA). Wie reagiert der Kanton Bern auf die vom Bund angekündigten Sparmassnahmen bei der Transjurane?	334

Kreditgeschäfte 2010

Staatskanzlei

0127 Behörden, Besondere Rechnung «Grosser Rat»; Kontengruppe 303, Sozialversicherungsbeiträge, und Kontengruppe 310, Büro- und Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredit 2009	224

Polizei und Militär

0047 Einwohnergemeinde Brienz: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau einer Doppel-Sporthalle mit Mehrzweckraum; Verpflichtungskredit	234
Namentliche Abstimmung	234
0048 Regionales Eissportzentrum Emme AG, Burgdorf: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau des Eissportzentrums; Verpflichtungskredit	234
Namentliche Abstimmung	235
0049 Freizeit- und Sportarena Adelboden AG: Beitrag aus dem Lotteriefonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau der Freizeit- und Sportarena Adelboden; Verpflichtungskredit	235
Namentliche Abstimmung	235
0177 Kantonspolizei Bern; Produktegruppe Polizei; Nachkredit 2009	236
0178 Besondere Rechnung der Geschäftsstelle der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern; Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals; Nachkredit 2009	236

Gesundheit und Fürsorge

0140 Nachkredit für die Produktgruppe 9110 Psychiatrieversorgung infolge höherer Personalkosten und Ertragseinbussen	254

Bau, Verkehr und Energie

0026 Bern / Zentrum Sport und Sportwissenschaft. Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit	317
Namentliche Abstimmung	317
0027 Belp / Rubigen. Kantonsstrasse 221.2: Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi. 0892 / Instandstellung und Verbreiterung Hunzigenbrücke. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	317
0028 Lyssach. Kantonsstrasse Nr. 23: Lyssach–Huttwil. 24007043 Sanierung Emmental-/Schachenstrasse (Kirchbergstrasse/ Emmentalstrasse). Mehrjähriger Verpflichtungskredit	318

Erziehung

0151 Nr. 19010; Produktegruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung: Nachkredit 2009 infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2009 (Produktgruppensaldo DB III)	366

Volkswirtschaft

0037 Amt für Landwirtschaft und Natur; Produktgruppe Tiergesundheit und Produktqualität: Nachkredit 2009	379

Justiz, Gemeinde und Kirchen

0158 1266 JGK; Betreibungs- und Konkursämter; Verrechneter Aufwand; Nachkredit 2009	447
0159 1067 JGK; Jugendgerichte; Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 2009	447
0160 1075 JGK; Verwaltungsgericht; Laufende Anschaffungen von Bürogeräten und Mobiliar; Nachkredit 2009	447
0161 1065 JGK; Staatsanwaltschaft; Dienstleistungen und Honorare; Nachkredit 2009	448
0162 19004 JGK; Untersuchungsrichterämter; Spesenentschädigungen; Nachkredit 2009	448
0163 1237 JGK; Kreisgrundbuchämter; Büro-Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredit 2009	448
0164 1237 JGK; Kreisgrundbuchämter; Verrechneter Aufwand; Nachkredit 2009	448
0166 1079 JGK; Steuerrekurskommission Kanton Bern, Personalkosten; Nachkredit 2009	448
0167 1075 JGK; Verwaltungsgericht, Personalkosten; Nachkredit 2009	448
0168 3211 JGK; Handelsregisteramt Kanton Bern, Personalkosten; Nachkredit 2009	448
0169 1266 JGK; Betreibungs- und Konkursämter, Personalkosten; Nachkredit 2009	448
0170 1019 JGK; Obergericht Kanton Bern; Personalkosten; Nachkredit 2009	448

Verzeichnis der Beilagen

Gesetze

Nr. 7	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 8	Steuergesetz (StG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 9	Kantonales Energiegesetz (KEng) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 11	Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 12	Gemeindegesetz (GG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 13	Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 10	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)
Nr. 14	Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)
Nr. 15	Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

Kreditgeschäfte

Erste Sitzung

Montag, 15. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Irene Hänsenberger-Zweifel, Adrian Kneubühler, Hans-Rudolf Markwalder, Hans Rösti, Ruedi Sutter, Félicienne Villos-Muamba.

Präsidentin. Je suis ravie de vous accueillir à cette session parlementaire de mars 2010, qui est la dernière de la législature. Le Grand Conseil devra encore une fois relever de nouveaux défis. D'importantes affaires nous attendent, comme la loi cantonale sur l'énergie et la loi sur les impôts. Deux séances vespérales sont prévues durant cette session. La cérémonie de clôture de la législature aura lieu le 24 mars 2010. Je déclare donc ouvert le dernier «Schuss» de cette législature. Ces prochains quinze jours seront nos Jeux olympiques à nous. Avant la distribution des médailles qui se fera le 28 mars, j'attends de votre part des joutes verbales dans le plus grand fair-play, même s'il y aura de l'électricité dans l'air. Prenez exemple sur nos sportifs aux Jeux Olympiques de Vancouver. Car si la Suisse y a remporté de grands succès, le canton de Berne a lui aussi été victorieux: l'Oberlandais Mike Schmid a gagné la médaille d'or de skicross (*Applaus und Bravo-Rufe aus dem Saal und von der Besuchertribüne*). Il entre dans l'histoire du sport non seulement en tant que premier médaillé d'or olympique de skicross, mais aussi en tant que premier enfant de Frutigen à décrocher une médaille d'or. Je félicite chaleureusement notre champion olympique pour sa victoire. Mes félicitations ont une tonalité particulière car le skicross ne fait pas partie des disciplines de sports d'hiver traditionnelles. Aucune fédération puissante ne soutenait Mike Schmid. Il a dû fournir un très gros investissement personnel pour arracher cette victoire. Nos félicitations et notre reconnaissance sont donc d'autant plus méritées. C'est pourquoi il lui sera remis la somme symbolique de 5 francs par député, c'est-à-dire 800 francs au total, afin de l'encourager dans son sport. Vous avez pu voir hier dans la presse qu'il a également remporté la Coupe du monde. (*Applaus*)

Je profite de l'occasion pour accueillir parmi nous la nouvelle vice-chancelière, Mme Christiane Aeschmann. Elle a été nommée par le Conseil-exécutif pour succéder à M. Renato Krähenbühl. Je souhaite bonne chance à Mme Aeschmann, qui assumera une tâche à responsabilité en tant que collaboratrice de l'état-major. Mme Aeschmann a une grande expérience professionnelle. Elle dirigeait depuis le 1^{er} septembre 2001 le secteur Protection des travailleurs à la Direction du travail du Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO). En tant que responsable de ce secteur, Mme Aeschmann a représenté le SECO dans des groupes de travail externes et dans des organes nationaux et internationaux. Elle a également mené les négociations des partenaires sociaux sur des questions relatives à la loi sur le travail. Elle a donc une longue expérience des fonctions dirigeantes. Mais Mme Aeschmann connaît aussi l'administration communale: de 1998 à 2001, elle a dirigé les services sociaux de la commune de Steffisbourg. Il est grand temps, après avoir fait l'expérience d'une commune et de la Confédération, que Mme Aeschmann découvre enfin le canton. Nous sommes heureux d'accueillir une collaboratrice investie et lui souhaitons bonne chance. Je dirai à mes collègues romands que Mme Aeschmann parle

parfaitement français, avec même une légère pointe d'accent vaudois. (*Applaus*) J'ai encore une communication à vous faire, celle-ci n'est malheureusement pas aussi réjouissante. Vous avez peut-être remarqué que lors de notre dernière session, notre collègue Mme Félicienne Villos n'était pas présente. Elle est très gravement malade, actuellement internée au CHUV à Lausanne où elle subira une opération importante. Elle ne pourra donc pas être avec nous durant cette session mais nous serons avec elle en pensée, étant donné ses graves soucis de santé.

Eintritt neuer Mitglieder in den Grossen Rat

Präsidentin. In der Märzsession nimmt ein neues Mitglied im Grossen Rat Einsitz. Herr Peter Andres, Roggwil (SVP), folgt auf den leider verstorbenen Herrn Rudolf Bieri, Oberbipp (SVP).

Herr Andres leistet den Eid.

Präsidentin. Ich wünsche Herrn Grossrat Andres Erfolg und Befriedigung bei seiner Tätigkeit im Grossen Rat. (*Applaus*)

Ordnungsantrag

Antrag EVP (Jost, Thun)

Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung

Die zweite Lesung der Steuergesetzrevision ist in der Junisession (2010) zu behandeln

Präsidentin. Nous continuons nos débats et ceci par une motion d'ordre déposée par le Parti évangélique concernant la loi sur les impôts, modification en seconde lecture. Le Parti évangélique demande que la seconde lecture sur la révision de la loi sur les impôts soit reportée à la session de juin 2010. Je donne la parole à M. Jost pour une explication.

Marc Jost, Thun (EVP). Die EVP-Fraktion beantragt für die zweite Lesung des Steuergesetzes eine Verschiebung in die Junisession. Die Nerven der Parteien und Interessengruppen liegen unmittelbar vor den kantonalen Wahlen dermassen blank, dass an eine einigermaßen sachliche Diskussion des für den Kanton Bern sehr wichtigen Steuergesetzes nicht mehr zu denken ist. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Uns ist es ein Anliegen, dass eine sachliche Debatte stattfinden kann und dass die Kantonsfinanzen sicher nicht durch einen emotionalen oder kurzfristigen Druck des Wahlkampfes gefährdet werden. Wir unterstellen mit diesem Antrag keiner Kollegin und keinem Kollegen direkt, sie seien nicht in der Lage, Kantonsinteressen und persönliche Interessen an einer Wiederwahl zu unterscheiden und entsprechend zu gewichten. Fünf Tage vor der Wahl besteht jedoch die Gefahr, dass Entscheide getroffen werden, die vor allem kurzfristig motiviert sind. Das ist nicht von der Hand zu weisen. Seien wir ehrlich: Das Hemd ist im Wahlkampf den meisten näher als der Mantel. Wenn in einem Parteiprogramm steht, die Steuerbelastung solle gesenkt werden, dann will und kann eine betroffene Person vor den Wahlen kaum die eigene Partei vor den Kopf stossen und gegen eine Steuersenkung stimmen. Dies, obwohl man jetzt angesichts der Finanzplanung, die wir mittlerweile zur Genüge kennen, bei einer drohenden Neuverschuldung von bis zu einer halben Milliarde pro Jahr im Gesamtinteresse des Kantons wie auch der Gemeinden einer Senkung nicht zustimmen darf. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es hat nicht jeder die Kraft und das Rückgrat eines

Paul Messerli, eines Peter Flück oder einer Beatrice Simon, welche die eigene Überzeugung auch kurzfristig gegen den Druck der eigenen Partei vor den Wahlen aufrechterhalten können. Wenn eine Legislatur dagegen am Anfang steht, so habe ich eher die Freiheit, meine tiefste Überzeugung kundzutun und entsprechend zu stimmen. Alle Bekräftigungen betreffend die Meinungsfreiheit in den Fraktionen, die wir gleich wieder hören werden, werden in Gesprächen unter vier Augen teilweise stark relativiert. Wer uns als EVP-Fraktion nun vorwirft, wir hätten bereits viel früher auf die Planung Einfluss nehmen können, hat Recht: Das wäre uns offengestanden. Die EVP-Fraktion hat aber nicht vermutet, dass derart viel Druck gemacht wird und die Sache dermassen emotional wird. Wer nun andererseits Angst hat, die gesamte Revision werde damit unnötig verzögert, der hat ja wiederum die Freiheit, im Juni eine obligatorische Volksabstimmung zu verlangen und so den Zeithorizont wieder auszugleichen. Deshalb nochmals: Die EVP-Fraktion fordert eine sachliche Debatte, sachliche Entscheide und deshalb eine Verschiebung in die Junisession.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir lehnen den Antrag ab. Ich hätte bisher nicht festgestellt, dass bei irgendjemandem unter uns die Nerven blank lägen. Vielleicht ist das bei der EVP so, bei uns aber jedenfalls nicht. Wir nehmen diese Debatte sachlich; sowohl vor wie auch nach den Wahlen. Bei uns hat auch niemand irgendwie Angst, er müsse die Partei vor den Kopf stossen. Wenn man den Umfang des vorliegenden Kommissionsantrags anschaut, so beinhaltet dieser, lässt man die kalte Progression einmal weg, rund einen halben Steuerzehntel für das Jahr 2011. Und wenn man dann ins Jahr 2012 geht, wäre es nochmals ein Steuerzehntel. Das ist nun sicher nichts, was bei uns dazu führen könnte, dass plötzlich die Nerven blank liegen. Vielleicht wird ja dann noch ein weiterer Antrag dazukommen, das werden Sie dann sehen. Wir sind also dafür, auf das Geschäft einzutreten und es jetzt zu behandeln.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Wir lehnen diesen Ordnungsantrag ganz klar ab. Ich komme nicht um den Eindruck herum, dass auch die EVP Druck macht. Marc Jost hat vorhin gesagt, die geplante Steuersenkung sei nicht verkraftbar. Das ist also seitens der EVP vielleicht doch auch ein wenig ein Versuch, Druck zu machen. Ich kann bestätigen, dass in der SVP-Fraktion ganz hart diskutiert wird. Die verschiedenen Meinungen werden eingebracht und angehört. Man geht aufeinander ein, und das muss auch so sein. Wir benötigten daher relativ lange, um das Steuergesetz zu beraten. Aber am Ende muss ganz sicher niemand das Gefühl haben, er sei irgendwie unter Druck gesetzt worden. Vorhin wurde noch das Parteiprogramm erwähnt. Eigentlich würde ich erwarten, dass sich unsere Grossrätinnen und Grossräte an das halten, wofür sie gewählt worden sind; nämlich daran, ihr Parteiprogramm durchzuziehen. Da ist es sicher nicht schlecht, wenn man das auch vor den Wahlen tut. Ich sehe nicht ein, weshalb man vor den Wahlen plötzlich nicht mehr entscheiden und zu seiner Meinung stehen können sollte. Wir sind der Meinung, man könne sachlich über die Vorlage diskutieren. Das Steuergesetz ist behandlungsreif, und wir lehnen den Ordnungsantrag ab.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Auch die BDP lehnt diesen Ordnungsantrag ab. Wir haben den Anspruch, auch in dieser Session sachlich argumentieren und entscheiden können, und nicht erst nach den Wahlen. Die Wahlen

werden nämlich am nächsten Dienstag weitgehend gelaufen sein. Das Material ist letzte Woche verteilt worden. Viele Leute haben sogar schon gewählt. Ich glaube daher, das sei nicht so machentscheidend. Herr Grossrat Jost sagte, das Hemd sei den meisten doch näher als der Mantel. Da müsste man wohl noch entscheiden, welches das Hemd und welches der Mantel wäre. Denn fürchten Sie, die Grossräte hätten Angst vor den Gemeinden, dann würden sie diesmal vielleicht eher in Ihrem Sinne entscheiden. Oder befürchten Sie im Gegenteil, die Grossräte seien wer weiss wie sehr den Parteien hörig? Es ist demnach nicht festlegbar, was da eigentlich welche Rolle spielt.

Einen weiteren Grund bildet zudem das Inkrafttreten des grösseren Teils dieser Steuergesetzesrevision, das ja eigentlich auf 1. 1. 2011 vorgesehen ist. Es würde daher zeitlich doch sehr knapp, wenn man dies erst im Juni beraten könnte. Ohne bereits etwas vorwegnehmen zu wollen, halte ich es immer noch für sinnvoll, dass wir in dieser Frage zwei Varianten ausarbeiten, sodass schliesslich jede Bernerin und jeder Berner mittels Stimmzettel wird sagen können, wie viel an Steuersenkungen schlussendlich für den Kanton Bern richtig sind. Auf diese Weise müssen dies nicht wir Grossräte – im Sinne aller Bernerinnen und Berner, wie wir meinen – entscheiden, sondern das Berner Volk wird dies selber tun können.

Alfred Schneider, Thierachern (EDU). Auch die EDU-Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Ich möchte dies eigentlich mit den Worten unserer Grossratspräsidentin begründen, die in einem Interview mit Radio DRS sagte, dieses Parlament habe sich in den letzten vier Jahren eingehend mit der Materie befasst. Das geschah also nicht erst jetzt, kurz vor den Wahlen. Wir wissen alle in etwa, wofür unsere Herzen schlugen, wie unsere Gefühlslage in diesem Bereich ist und welches die Fakten sind. Zudem handelt es sich hierbei eigentlich um das letzte Geschäft unseres scheidenden Finanzdirektors. Das sagte die Grossratspräsidentin ebenfalls. In diesem Sinne sollte er dieses Geschäft eigentlich zu Ende führen können. Das sind für uns eigentlich genug der Argumente dafür, den Antrag abzulehnen und das Steuergesetz zu beraten. Zudem darf ich Marc Jost sagen, dass in der EDU-Fraktion die Nerven nicht blank liegen. Das ist, wie ich glaube, nicht das Problem. Zudem haben wir ja jetzt gerade an der Olympiade erlebt, dass sich diejenigen als wahre Sieger herausstellen, die mit Druck umgehen können. Ich traue unserem Parlament zu, dass wir auch unter Druck mit dieser Materie umgehen können. Ich finde es etwas schade, Marc – ich kenne dich als korrekten Grossratskollegen –, dass du fast ein wenig unterstellst, wir könnten das nicht. Ich glaube, das ist nicht so. Ich traue in dieser Hinsicht jedem das Beste zu. Deshalb wollen wir den Antrag ablehnen und das Geschäft beraten.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Wir können die Überlegungen des EVP-Sprechers nachvollziehen. Der Druck ist in der Tat relativ hoch. Auch wenn Adrian Haas hier Gelassenheit signalisiert hat: Die Hektik ist riesig, und hinter den Kulissen geschieht offenbar einiges. Ich habe gehört, es sollen schon wieder neue Anträge vorhanden sein. Das könnte also noch etwas chaotisch werden in der Debatte. Adrian Haas hat offenbar selber noch neue Varianten ins Spiel gebracht. Trotzdem lehnen wir den Antrag ab. Man sollte es grundsätzlich vermeiden, dass die erste und die zweite Lesung eines Gesetzes in verschiedene Legislaturen fallen. Das hat der EDU-Sprecher vorhin bereits gesagt. Hier kommt noch die Besonderheit hinzu, dass ganz sicher ein

neuer Finanzdirektor im Amt sein wird, der die Gesetzesänderung vertreten müsste. Wenn man das Geschäft verschieben würde, so wäre dafür eigentlich der November der sachlich richtige Zeitpunkt. Denn dann werden Voranschlag und Finanzplan mit konsolidierten Zahlen vorliegen. Auf November kann man die Beratung aber nicht verschieben, denn dadurch entstünde das Problem mit der Inkraftsetzung und den Referenden. Wir haben andererseits die Perspektive der Zahlen gemäss Stand März erhalten. Man wird dann wieder behaupten, es handle sich dabei um Kaffeesatz-Lesen. Das werden wir dann nächste Woche sehen. Wir sind aber der Meinung, man müsse jetzt halt einfach hinstehen und diese Verantwortung wahrnehmen. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Die Grünen könnten mit einer Verschiebung leben. Allerdings würden wir uns dann eher eine Verschiebung um zwei Jahre vorstellen, die hier sinnvoll wäre. (*Heiterkeit*) Aber, um ernst zu bleiben: Wir attestieren, dass die Überlegungen der EVP durchaus etwas für sich haben. Auch ich halte es für problematisch, unmittelbar vor den Wahlen eine Session abzuhalten, in deren Rahmen nicht nur das Steuergesetz, sondern auch andere Gesetze von grosser Bedeutung beraten werden. Ich hoffe, man werde bei künftigen Sessions- und Wahlplanungen auf solche Umstände Rücksicht nehmen. Dass die zweite Lesung dieser Steuergesetzesrevision für den März vorgesehen ist, wissen wir allerdings bereits seit wir die erste Lesung durchgeführt haben. Ich denke, wünschenswert wäre dies der Zeitpunkt gewesen, um die Weichen anders zu stellen. Wir sind zum Schluss gelangt, dass wir die Beratung nun durchführen sollten. Es ist so vorgesehen, und mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, welche Implikationen es ansonsten mit den dazwischen stattfindenden Wahlen hätte. Aus dieser Sicht bitten wir Sie, den Antrag abzulehnen.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich danke für die Stellungnahmen der Fraktionen, die sich geäussert haben. Im Besondern bedanke ich mich für Ihre Beteuerungen, wonach die Meinungsfreiheit bei Ihnen wirklich gewährleistet sei. Das halte ich für ein wichtiges Statement. Aber angesichts der Tatsache, dass der Antrag in den verschiedenen Fraktionen keine Unterstützung findet, zieht ihn die EVP-Fraktion zurück.

Präsidentin. Je prends note que la motion d'ordre a été retirée.

Wahlen

Präsidentin. Je donne la parole à Mme Bethli Küng-Marmet pour l'élection d'un scrutateur ou d'une scrutatrice en remplacement de feu M. Rudolf Bieri.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Auch ich begrüsse Sie ganz herzlich zu unserer Frühlingssession. Ich darf mit einem Wahlgeschäft beginnen. Der Stuhl unseres Ratskollegen Ruedi Bieri ist letzte Session leer geblieben. Wir müssen in dieser Legislatur noch für eine Session eine neue Stimmenzählerin für das Ratsbüro bestimmen. Wir von der SVP schlagen Ihnen unsere Vizefraktionspräsidentin Béatrice Struchen für das Amt der Stimmenzählerin vor. Sie bringt die

besten Voraussetzungen dafür mit, denn sie hat in dieser Legislatur bereits während zwei Jahren hier im Rat als Stimmenzählerin fungiert. Sie hat dieses Amt zu unserer und sicher auch zu Ihrer vollsten Zufriedenheit erfüllt. Sie weiss, «wie dr Töff looft» und braucht daher keine Anlaufzeit. Die SVP empfiehlt Ihnen unsere Vizefraktionspräsidentin Béatrice Struchen für dieses Amt.

Wahl einer Stimmenzählerin

Bei 150 ausgeteilten und 148 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 133, wird bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen gewählt:

Béatrice Struchen, Epsach (UDC) mit 123 Stimmen

Diverse erhielten 10 Stimmen.

Präsidentin. Je félicite Mme Struchen et lui souhaite bon travail. (*Applaus*)

Tätigkeitsbericht 2009 der Steuerungskommission

Heinz Siegenthaler, Rütli b. Büren (BDP), Präsident der Kommission. Ich verweise auf die schriftlichen Unterlagen unseres Berichts, möchte aber ganz kurz noch auf zwei, drei einzelne Punkte eingehen. Nach dem Vorwort finden wir unter Kapitel 2, Gesetzliche Grundlagen, das Organigramm. Ich möchte in Zusammenhang damit auf etwas hinweisen, das ich bereits mehrmals erwähnt habe: Die Mitgliedschaft in der Steuerungskommission bedingt eine sehr hohe Flexibilität, was das Zeitbudget anbelangt. Wie sie sehen, haben wir 31 Plenums- und 44 Ausschusssitzungen abgehalten. Dazu kommt selbstverständlich noch das nötige Aktenstudium. Wer also bei der Steuerungskommission Einsitz nehmen will, muss das dafür nötige Budget an Zeit zur Verfügung stellen können. Einen weiteren Hinweis kann ich zu unserem Sekretariat anbringen. Unsere Sekretariatsleiterin, Frau Doktor Marlies Schlatter, hat uns verlassen, und neu hat Frau Alexandra Heeb die Sekretariatsleitung übernommen. Sie hat sich sehr schnell und gut eingelebt, und ich danke den beiden Damen an dieser Stelle herzlich für ihre grosse Leistung und den hohen Arbeitseinsatz.

Ich möchte noch auf zwei Punkte unter Kapitel 3 auf Seite 7 aufmerksam machen. Bei den ordentlichen Geschäften ist das Thema Finanzaufsicht aufgelistet. Hier möchte ich einfach betonen, dass die Steuerungskommission selber nicht einzelne Geschäfte nachrechnet. Wir führen keine Buchprüfungen durch. Damit können wir die Finanzkontrolle beauftragen. Sie prüft entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, der im kantonalen Finanzkontrollgesetz festgehalten ist, Geschäfte und Finanzströme. Dort ist also die unabhängige Stelle der Finanzkontrolle zuständig. Was die Steuerungskommission in einem speziellen Ausschuss vornimmt, ist die Überprüfung der gebundenen Ausgaben. Sie kennen das: Es gibt Aufgaben, die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen in der Kompetenz der Regierung liegen. Dort kann es natürlich Abgrenzungsprobleme geben, und mit dem entsprechenden Ausschuss richtet die Steuerungskommission ein Auge darauf, ob Ausgaben wirklich gebunden sind oder ob sie eigentlich vom Grossen Rat genehmigt werden müssten.

Ein weiterer Punkt sind unter Kapitel 4 die ausserordentlichen Geschäfte, die im vergangenen Jahr sehr speziell waren und unsere Arbeit auch sehr geprägt haben. Das war zum einen

die Vorberatung der Gesetzgebung über den Fonds zur Dekung von Investitionsspitzen. Wir haben dort also quasi die Arbeit einer Gesetzesberatungskommission übernommen. Was in den Medien ebenfalls grossen Widerhall gefunden hat, war die Sonderprüfung zum «Stade de Bienne». Hier wurde eben im Auftrag der Steuerungskommission eine Finanzkontrolle durchgeführt. Der letzte Punkt, der unter diesem Kapitel erwähnt wird, ist die Motion 057/09 Bregulla. Wir mussten also eine Motion beantworten; etwas, das ja sonst im Aufgabenbereich der Regierung liegt. Ich bitte Sie, den Bericht der Steuerungskommission in diesem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

Stillschweigend genehmigt

Petitionen und Eingaben; Bericht und Anträge der Oberaufsichtskommission

Die Oberaufsichtskommission hat folgende Petitionen beraten:

1. Petition Kauke vom 12. August 2008, betreffend steuerliche Aberkennung des Charakters der Gemeinnützigkeit bei Spenden an freikirchliche Institutionen.
2. Petition der Sektion Bielersee der Schweizerischen Selbsteinkellernden Weinbauern, vertreten durch Heinz Angelrath, vom 6. April 2009, betreffend Vollzug der Weinbaugesetzgebung im Kanton Bern

Die Oberaufsichtskommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 57b Abs. 2 des Grossratsgesetzes, den Petitionen keine weitere Folge zu geben und vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Präsidentin. Je donne la parole au rapporteur de la commission, M. Rhyn.

Hans-Jörg Rhyn, Zollikofen (SP-JUSO), Sprecher der Oberaufsichtskommission. Bei der ersten Petition hat die OAK grundsätzlich festgestellt, dass diese auf eine Änderung im Bereich des Steuerrechts abzielt und Forderungen enthält, die man sowohl in politischer wie in sachlicher Hinsicht diskutieren und prüfen kann. Diese Prüfung durch die OAK hat denn auch stattgefunden, und zwar nach diversen Gesichtspunkten. Wir haben Gespräche mit dem Finanzdirektor, mit der Steuerverwaltung und nicht zuletzt auch mit einem Steuerexperten der Universität Bern geführt. In Würdigung sämtlicher Aspekte kam die OAK zur Auffassung, dass wir die Forderungen der Petenten nicht unterstützen können. Für diesen Entscheid waren drei Überlegungen massgebend. Die Kantone sind gehalten, die Steuerharmonisierungsvorgaben des Bundes zu befolgen und haben deshalb in der konsequenten Beachtung dieser Vorgaben keinen eigentlichen Handlungsspielraum für Eigenlösungen. In diesem Sinne wäre es aussichtslos, im Kanton Bern bezüglich der Abzugsfähigkeit von Spenden eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung bzw. der Vollzugspraxis im Steuerrecht auslösen zu wollen. Eine solche Änderung müsste auf Bundesebene erfolgen.

Zur zweiten Überlegung. Der Umstand, dass andere Kantone sich nicht an das Steuerharmonisierungsgebot gehalten haben, kann kein Grund sein, um nun im Sinne des Anliegens der Petenten ebenfalls vom Steuerharmonisierungsgebot abzuweichen. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom Jahr 2008 wird zudem darauf hingewiesen, dass die freikirchlichen Institutionen nach Steuerbefreiungszwecken differenzierte Rechtsträger schaffen könnten; also einen kultusbezogenen und einen hilfswerkähnlichen Rechtsträger, sodass zumindest beim letzteren die Spenden-

abzugsfähigkeit wieder gegeben sein könnte. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Petition sind wir auf weitere problematische Sachverhalte gestossen; namentlich auf dem Gebiet der Entscheidungskompetenzen interkantonalen Gremien. Wir sind nicht ganz sicher, dass dafür genügende Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Zudem haben wir festgestellt, dass bei diesen Gremien eigentlich nur ungenügende parlamentarische und damit politische Kontrollen gegeben sind. Die Kommission hat sich deshalb erlaubt – nicht zuletzt auch nach dem Gespräch mit dem Steuerexperten der Uni Bern –, der Regierung zwei Empfehlungen abzugeben. Sie können diese im Bericht auf Seite 9 nachlesen.

In der ersten Empfehlung laden wir den Regierungsrat ein, bei den zuständigen Stellen des Bundes wie auch in der Finanzdirektorenkonferenz darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestrebungen zur Einführung einer Überwachung der formellen Steuerharmonisierung fortgesetzt werden sollen. Solche Bestrebungen gibt es bereits, aber sie sind noch nicht so weit gediehen. Dabei sollen insbesondere auch Massnahmen zugunsten einer verstärkten Aufsichtsfunktion der Eidgenössischen Steuerverwaltung diskutiert werden. Unserer Meinung nach besteht da ganz klar ein Manko.

Zur zweiten Empfehlung: Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der zuständigen Stelle des Bundes ebenfalls darauf hinzuwirken, dass die Modalitäten des Vernehmlassungsverfahrens bei Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung überdacht werden. Man sollte sie verbessern und in dieses Vernehmlassungsverfahren insbesondere eben auch die Wissenschaft – beispielsweise die Universität Bern – einbeziehen. Wir beantragen, dieser Petition keine weitere Folge zu geben. Die erwähnten Empfehlungen wurden so abgegeben, und wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Erledigung dieser Petition. – Soll ich auch gleich zur zweiten Petition Stellung nehmen?

Präsidentin. Oui ce serait bien.

Hans-Jörg Rhyn, Zollikofen (SP-JUSO), Sprecher der Oberaufsichtskommission. Bei der zweiten Petition geht es um den Vollzug der Rebbaugesetzgebung des Kantons Bern. Dort hat ein einzelner Petent im Namen von anderen geschrieben, es gebe Defizite bei der Vollzugsgesetzgebung über den Rebbau im Kanton Bern. Wir haben die Sache in verschiedenen Gesprächen mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit einem Weinbauern aus Ligertz – einem ehemaligen Kollegen von uns; Herrn alt Grossrat Charles Steiner – anschaut. Wir haben festgestellt, dass es einmal gewisse Defizite gegeben hat, dass diese aber inzwischen von der Verwaltung und der Regierung behoben wurden. Die heutige kantonale Gesetzgebung und der Gesetzesvollzug stimmen zudem mit dem Bundesrecht überein und sind damit rechtskonform. Für uns gibt es keinen Anlass, den Forderungen des Petenten weitere Folge zu geben. Dies umso weniger, als inzwischen eine Kommission wiedereingesetzt wurde, die aufgehoben worden war: Es gibt neu wieder eine Fachkommission für den Rebbau im Kanton Bern, als Gesprächspartner und Vertreter der Produzenten. Das hat sich zumindest bis heute gut bewährt. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen, ob diese Massnahme zu Recht getroffen worden ist. Wir beantragen Ihnen, auch bei dieser Petition von der Erledigung Kenntnis zu nehmen.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Diese Intervention soll ein kurzes Feedback vonseiten der EDU-Fraktion sein. Ich möchte meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin selber Mitglied einer Freikirche und war während einigen Jahren Präsident eines kleinen Freikirchenverbands. Als solcher war ich immer wieder mit diesen Fragen konfrontiert. Ich musste

damals jeweils Rückfragen an die Steuerverwaltung richten. Die Auskunft, die ich damals erhielt, deckt sich mit dem, was der nun vorliegende ausführliche Bericht der OAK festhält, für den ich mich im Übrigen bedanken möchte. Er ist nachvollziehbar und der Inhalt entspricht dem, was ich erlebt habe. Erlauben Sie mir jedoch folgende Bemerkung dazu: Auf Seite 6 wird vermerkt, laut Urteil des Verwaltungsgerichts stehe es den Freikirchen ja jetzt frei, einerseits quasi eine Rechtsträgerschaft zu bilden, die das Kultische beinhaltet; also das, was nicht wohltätig oder gemeinnützig ist, sondern was man sozusagen für die Selbsterhaltung und für den Betrieb benötigt. Daneben könne man dann einen Verein bilden, der die Wohltätigkeit oder Gemeinnützigkeit zur Zielsetzung hat. Wir finden das etwas problematisch, weil es in der Praxis eigentlich sehr schwer auseinanderzuhalten ist. Ich möchte hier nicht auf Details eingehen. Aber ich habe mit gewissen Leuten gesprochen, die dies bereits praktizieren, und es ist nicht ganz einfach. Auf der andern Seite bedauern wir eigentlich, dass die unkomplizierte Lösung nicht mehr möglich ist, die zuvor galt. Sie war unbürokratisch. Man konnte einfach 50 Prozent als abzugsberechtigt in die Steuererklärung eintragen. Das erachteten wir als unbürokratischen, praktikablen und auch gerechten Ansatz. Die jetzige Lösung ist sehr juristisch. Sie klingt deshalb vielleicht besser, weil sie eben juristisch abgesegnet ist. Aber in der Praxis ist sie nicht besser. Das bedauern wir. Wir behalten uns daher auch vor, allenfalls in der nächsten Legislatur einen entsprechenden Vorstoss einzureichen, damit eine bessere Regelung gefunden werden kann.

Willfried Gasser, Bern (EVP). Im Namen der EVP-Fraktion möchte ich kurz zu dieser Thematik Stellung nehmen. Auch ich möchte meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin Präsident der Schweizerischen Evangelischen Allianz, die rund 250 000 Christen aus Landes- und Freikirchen vertritt. Ich bin auch Mitglied der der Leiterkonferenz des Freikirchenverbands. Die Freikirchen finanzieren sich im Gegensatz zu den Landeskirchen ausschliesslich aus freiwilligen Spenden. In vielen dieser Kirchen und Gemeinschaften wird ein grosses Mass an freiwilligem Engagement geleistet. Dies auch im sozialen Bereich, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Drogenbereich usw. Sie kennen vielleicht Cevi oder BESJ mit ihrer Jungschar-Arbeit oder andere. Diese Angebote sind heute eigentlich für die gesamte Bevölkerung offen. Einige leisten zudem einen sehr wertvollen Beitrag im Bereich der Integration von Ausländern. Viele dieser freikirchlichen Angebote entsprechen deshalb der Definition von Gemeinnützigkeit. Natürlich gibt es auch einen anderen Teil der Tätigkeit der Freikirchen, die selbstverständlich eben dem so genannt kultischen Bereich zuzuordnen ist. Die Tatsache, dass es eben beides gibt, wurde von den Steuerbehörden jahrelang honoriert und in dem Sinne anerkannt, dass man Spenden an Freikirchen in einer 50-50-Regelung abziehen konnte. Man konnte also 50 Prozent der Spenden an Freikirchen bis zu einem gewissen Maximalbetrag von den Steuern absetzen. Diese bernische Regelung, die in Zusammenarbeit mit dem Freikirchenverband erarbeitet und im Rahmen der Steuerharmonisierung eingeführt worden ist, wurde 2008 einseitig von Kantonssseite her definitiv aufgehoben. Wir haben einmal über den Daumen gepeilt: Es könnte sein, dass dies über 10 Mio. Franken Mehreinnahmen für den Kanton ergibt.

Mein Vorredner sagte bereits, dass die Möglichkeit zur Aufteilung in getrennte Rechtsträger zwar rechtlich möglich ist. Sie ist aber in der Praxis sehr schwierig. Dies gilt nicht nur für die Freikirchen und Gemeinschaften, sondern ganz sicher auch für die Steuerbehörde, denn sie muss nun eigentlich bei jeder einzelnen Gemeinde schauen, ob das sauber aufgeteilt wurde, wie es eben nötig wäre. Zudem stört uns, dass die

bereits bestehende Ungerechtigkeit im Vergleich zu den Landeskirchen mit der Aufhebung dieser Regelung weiter verschärft worden ist. Indessen werden die Landeskirchen bereits heute staatlich gefördert, und mit der Einführung des neuen Stiftungsrechts von 2006 sind heute die Spenden an Landeskirchen voll abzugsberechtigt; egal, ob sie für soziale Aufgaben eingesetzt werden oder ob damit Messwein eingekauft wird.

Der Entscheid der Steuerverwaltung, der vom Verwaltungsgericht bereits gestützt wurde, scheint aus rechtlicher Sicht wirklich nicht anfechtbar zu sein. Er ist aber für die Freikirchen von grosser Tragweite und hat bei vielen treuen Steuerzahlern zu grossem Unmut geführt. Es ist aus Sicht der EVP-Fraktion inakzeptabel, dass ein so weitreichender Entscheid, der eine so grosse Anzahl von Steuerzahlenden betrifft, von einer Steuerbehörde gefällt werden kann, ohne dass darüber eine politische Diskussion geführt worden ist. Das ist auch der Aspekt, den die OAK anerkannt hat, und der grundsätzlich weiterverfolgt wird. Die EVP sieht hinsichtlich dieser steuerlichen Ungleichbehandlung der Freikirchen Handlungsbedarf, und wir fordern die Regierung dazu auf, sich in diesem Bereich wieder für mehr Gerechtigkeit einzusetzen.

Stillschweigende Kenntnisnahme

Tätigkeitsbericht der Justizkommission

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich verweise ebenfalls auf unseren schriftlichen Bericht. Wir haben die Idee der letzten Jahre wieder aufgenommen und versuchen Ihnen in einem möglichst kurz abgefassten Bericht die Tätigkeit der Justizkommission im Jahr 2009 aufzuzeigen. Bitte erlauben Sie mir gleichwohl noch zwei, drei Bemerkungen als zusätzliche Informationen. Vorab ist festzuhalten, dass die Justizkommission als Hauptaufgabe die Oberaufsicht über die höchsten kantonalen Gerichte und ebenso über die verwaltungsunabhängigen Justizbehörden innehat. Auf die Gerichtsberichterstattung, namentlich die Geschäftsberichte der Gerichte, gehen wir im vorliegenden Tätigkeitsbericht nicht ein. Vielmehr werden wir diese im Rahmen der Berichterstattung über die Aufsichtsbesuche kommunizieren und auch kommentieren, die im Juni vor den Grossen Rat kommen wird. Deshalb steht in diesem Bericht nichts über die Arbeitsbelastung und die personelle Situation unserer kantonalen Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Gerichtsbehörden. Das ist der erste Punkt.

Als Zweites möchte ich auf einen Hauptharst aufmerksam machen, den die Justizkommission im Jahr 2009 bewältigt hat. Es geht nämlich um die Begleitung der Umsetzung der Justizreform, die Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Rat Mitte des letzten Jahres beschlossen haben. Die Justizkommission hat in etlichen Zusatzsitzungen und ebenfalls in Ausschüssen getagt, um zu schauen, wie die Justizreform auch aus Sicht des Parlaments möglichst gut umgesetzt werden kann. Auf zwei, drei Punkte möchte ich im Besonderen hinweisen. Erstens haben wir hier im GSOG beschlossen, dass künftig sämtliche Richterinnen und Richter vereidigt werden müssen. Die Justizkommission hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie wir das tun können. Wir kamen zum Schluss, es sei sinnvoll, dass die Justizleitung, also der Generalstaatsanwalt, der Präsident des Obergerichts und der Präsident des Verwaltungsgerichts, hier vor dem Grossen Rat vereidigt werden. Das wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres geschehen. Die Justizleitung soll dann aber sämtliche unterstellten Gerichtsbehörden selber vereidigen. Ich glaube, das ist auch im Sinn der Ratseffizienz.

Man hätte das auch anders lösen können, indem die gesamten Justizbehörden vor den Grossen Rat gekommen wären. Die Justizkommission befand aber, das sei nicht der optimale Weg. Im Weiteren setzten wir uns im letzten Jahr intensiv mit den Wahlen der Richterinnen und Richter auseinander. Es wurde, gerade auch vom Sekretariat, eine sehr grosser Einsatz für das Planen und Organisieren dieser Wahlen geleistet. Im Moment merken Sie davon noch nicht so viel. Im Juni wird dies dann das neue Parlament stark betreffen, denn dann wird der grosse Teil der Wahlen von Richterinnen und Richtern stattfinden. Die gesamten Vorbereitungen, beispielsweise das Erstellen der Zeitpläne und der Anforderungsprofile, geschahen aber im letzten Berichtsjahr in der Justizkommission.

Eine dritte Baustelle, mit der sich die Justizkommission befasst hat, war die Reorganisation der kommissionsinternen Arbeit. Die Justizkommission hat sich bereits zu Beginn des Berichtsjahres damit auseinandergesetzt, wie wir als Kommission zusammengesetzt sein müssen, damit wir ab 2011, wenn die Justizreform in Kraft tritt und die neuen Justizapparate funktionieren, unsere Arbeiten aufnehmen können. Wir haben das Reglement insoweit angepasst, dass die neue Justizkommission ab beginnender Legislatur, also mit Inkrafttreten ab 1. 1. 2011, gerüstet und organisiert sein wird für die Übernahme der neuen Aufgaben. Sie wird damit insbesondere auch die Aufgaben im Bereich der Budgets der Gerichtsbehörden übernehmen können. Hier wurde also bereits eine grosse Vorarbeit geleistet.

Daneben ist zu erwähnen, dass wir erfreulicherweise wiederum sieben Geschäfte in Zusammenhang mit der Veränderung oder Aufhebung von Gemeinden und Gebieten bearbeiten konnten. Wir hoffen natürlich alle, dass dies künftig weiterhin so laufen wird. Die Justizkommission beantragt Ihnen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Stillschweigende Kenntnisnahme

Behörden, Besondere Rechnung «Grosser Rat»; Kontengruppe 303, Sozialversicherungsbeiträge, und Kontengruppe 310, Büro- und Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6, Geschäft 0127/2010

Stillschweigend genehmigt

295/09

Interpellation Jenk, Liebfeld (SP-JUSO) – Unterstützt der Kanton umweltschonendes Drucken?

Wortlaut der Interpellation vom 2. September 2009

Flüchtige, organische Verbindungen (VOC) werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt. Sie sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken oder Reinigungsmitteln. Aus den Dämpfen dieser flüchtigen, organischen Verbindungen und Stickoxiden entsteht unter dem Einfluss von Sonnenlicht und hohen Temperaturen das aggressive Reizgas Ozon. Dieses schadet Mensch und Umwelt. Obwohl die VOC-Emissionen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen sind, wurde die angestrebte Reduktion bisher nicht erreicht. Deshalb sind weitere Massnahmen nötig.

Aus diesem Grund unterstützt das beco das Projekt «VOC-Reduktion in der Druckindustrie» (www.voc-arm-drucken.ch). Dieses verfolgt das Ziel, die VOC-Emissionen der Druckindustrie durch aktives, eigenverantwortliches und transparentes Handeln weiter zu reduzieren. U. a. soll eine Liste der VOC-arm produzierenden Druckereien (Positivliste) dem Markt und der Öffentlichkeit zeigen, welche Unternehmen einem verantwortungsvollen Handeln verpflichtet sind. Leider scheint der Bekanntheitsgrad und die Wirkung dieser Positivliste ungenügend zu sein. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Positivliste den kantonalen Verwaltungsstellen, welche Aufträge an Druckereien erteilen, bekannt?
2. Ist der Eintrag eines Unternehmens auf der Positivliste ein Kriterium bei der Vergabe von Druckaufträgen sei es im Rahmen von Ausschreibungen oder bei der freihändigen Vergabe? Gibt es diesbezüglich Weisungen des Regierungsrats an die Verwaltungsstellen?
3. Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Weisungen zu erlassen und VOC-arm produzierende Druckereien im Rahmen der geltenden Submissionsbestimmungen speziell zu berücksichtigen?
(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Januar 2010

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Der Kantonalen Drucksachen- und Büromaterialzentrale (KDBZ) der Staatskanzlei, welche für den Ankauf aller kantonalen Drucksachen zuständig ist, ist die Positivliste bekannt.
2. Die KDBZ ist bereit, einen Eintrag auf der Positivliste als Kriterium bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.
3. In den Weisungen der Staatskanzlei für den Einkauf von Drucksachen und Papier im Kanton Bern wird bereits heute verlangt, dass der Einkauf nach ökologischen Grundsätzen zu erfolgen hat. In den neuen Weisungen, die in der ersten Jahreshälfte 2010 in Kraft treten sollen, wird auf die ökologischen Grundsätze zum Einkauf von Drucksachen, Papier und zum Papierverbrauch besonders hingewiesen. Unter anderem wird ausgeführt, dass bei der Einholung von Offerten nach Möglichkeit zertifizierte Druckereien (zum Beispiel Druckereien auf der Positivliste) berücksichtigt werden.

Generell sind in der grafischen Industrie sehr viele unterschiedliche Druckerei-Zertifizierungen vorhanden. Die KDBZ berücksichtigt bei ihrer Auftragsvergabe wenn möglich Druckereien, welche sich der Nachhaltigkeit verpflichten.

Präsidentin. L'interpellateur est satisfait et ne fait pas de déclaration.

013/10

Interpellation Vaquin, Moutier (PDC) – Wie schätzt der Regierungsrat die heutige Europapolitik ein?

Wortlaut der Interpellation vom 20. Januar 2010

Auf Bundesebene ist das Europa-Dossier zumindest in politischen Kreisen wieder aktuell geworden. Viele Beobachter machen darauf aufmerksam, dass der bilaterale Weg immer

enger und die Position der Schweiz ausserhalb der europäischen Union immer problematischer wird.

In einem in der Westschweizer Presse am 4. Januar 2010 veröffentlichten Interview weist Pascal Broulis, der neue Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), darauf hin, dass die Kantone in den kommenden Monaten von mehreren wichtigen, auf Bundesebene getroffenen Entscheiden betroffen sein werden: «In erster Linie möchte ich Europa erwähnen. Ganz klar steht die Frage im Raum, ob man den bilateralen Weg fortsetzen will. Die KdK hat den 26 Kantonsregierungen einen Fragebogen vorgelegt. Die Ergebnisse sollten im kommenden Sommer bekannt sein. Die grösste Sorge ist, dass das schweizerische Recht immer mehr an Wert verliert, weil EU-Recht übernommen werden muss, ohne dass wir mitbestimmen können.»

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Analyse der Regierung in Bezug auf die Entwicklung des Europa-Dossiers aus (kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven)?
2. Hat der Regierungsrat eine Evaluation des bilateralen Wegs und dessen Auswirkungen auf den Kanton (namentlich in den Bereichen Wirtschaft und Soziales) vorgenommen? Zu welchen Schlussfolgerungen kommt er?
3. Hält er es für angezeigt, dass die Diskussion bezüglich eines Beitritts der Schweiz zur EU wieder lanciert wird? Was wären für den Kanton Bern die Vor- und Nachteile?
4. In welchem Sinne wird seine Antwort an die KdK ausfallen? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Die Hauptverantwortung für die Führung der Aussen- und damit der Europapolitik obliegt dem Bundesrat. Die Kantone haben aber in der Verfassung verankerte Mitwirkungsrechte und -pflichten, welche sie auch wahrnehmen. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Kantone gegenüber der vom Bund geführten Europapolitik positionieren und eine eigene europapolitische Haltung definieren. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nimmt in diesen Fragen die Koordination zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen wahr.

Die Kantone haben letztmals am 23. März 2007 eine europapolitische Standortbestimmung vorgenommen. Aufgrund massgeblicher Neuentwicklungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist eine Neubeurteilung der Standortbestimmung von 2007 angebracht. Diese wurde von der KdK am 21. September 2009 angestossen.

Der Regierungsrat hat am 11. November 2009 ausführlich zur Neubeurteilung der europapolitischen Standortbestimmung durch die KdK Stellung genommen. Er kommt in seinen Erwägungen zum Schluss, dass sich unter dem Druck der Weiterentwicklung des Rechtsbestandes der EU die Tendenz verstärkt, wonach der bilaterale Weg zu einer de facto-Mitgliedschaft ohne Mitentscheidung führt. Diese Haltung hat er am 27. Januar 2010 bekräftigt.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ergibt sich für den Regierungsrat eine Notwendigkeit, umfassende neue Integrationsschritte zu prüfen und damit die Frage nach der geeigneten europapolitischen Ausrichtung der Kantone zu beantworten.

Die Ausgestaltung der Beziehungen mit der EU mittels sektorieller statischer Abkommen kann mittelfristig zu wirtschaftlichen Nachteilen und zu weiteren souveränitätspoli-

tischen Einbussen durch den autonomen Nachvollzug von EU-Recht führen.

Es ist davon auszugehen, dass langfristig nur ein Beitritt zur EU eine gleichberechtigte Mitgestaltung der Schweiz an den politischen Entscheidungen in Europa und an der Weiterentwicklung des massgebenden Rechts garantiert.

2. Der Regierungsrat hat bisher keine Evaluation des bilateralen Wegs vorgenommen. Eine abschliessende Beurteilung aller europapolitischen Optionen ist beim heutigen mangelhaften Kenntnisstand nicht möglich.

Die Analyse der Vor- und Nachteile der europapolitischen Optionen – darunter auch des praktizierten bilateralen Wegs – wird Gegenstand der aktuellen Neubeurteilung der europapolitischen Standortbestimmung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sein.

3. Der Regierungsrat befürwortet einen ergebnisoffenen Diskurs über die Vor- und Nachteile sämtlicher europapolitischer Optionen. Dazu gehört auch, sich nicht a priori einer Diskussion über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU zu verschliessen.

Die EU-Mitgliedschaft ist dann eine anzustrebende Option, wenn dadurch die Interessenwahrung der Schweiz und der Kantone besser gewährleistet ist und der Entscheid in Kenntnis aller Fakten getroffen sowie die Bevölkerung frühzeitig in die Debatte einbezogen wird.

4. Der Regierungsrat hat seine unter Ziff. 1 dargelegte Grundhaltung in den Stellungnahmen an die KdK vom 11. November 2009 resp. 27. Januar 2010 kommuniziert.

Präsidentin. M. Vaquin est satisfait et fait une déclaration.

Christian Vaquin, Moutier (PDC). En tant qu'interpellant et au nom de mon groupe, le groupe autonome PSA/PDC, je salue ici le contenu de la réponse du Conseil-exécutif. Ces derniers mois, les critiques vis-à-vis de l'approche bilatérale ont redoublé et le débat sur l'adhésion a été relancé au niveau fédéral. Le Conseil fédéral a officiellement mis un terme à l'interdiction de réfléchir publiquement à l'avenir des relations entre la Suisse et l'Union européenne de manière générale et à la question de l'adhésion en particulier. Cela n'est certes pas spectaculaire mais ce dégel constitue une étape obligée en vue de l'ouverture d'un nouveau chapitre de la politique européenne de la Suisse. Il est aujourd'hui évident que la marge de manœuvre de notre pays est toujours plus étroite dans la voie bilatérale et la poursuite dans cette direction relève de plus en plus de la quadrature du cercle. La Suisse est un membre passif de l'Union européenne; nous vivons comme des Européens, nos lois sont en conformité avec le droit européen; des études universitaires ont établi qu'aujourd'hui cinquante pour cent du droit fédéral est déterminé par le droit européen, soit une proportion égale à celle d'un état membre de l'Union européenne; nous payons des cotisations annuelles de l'ordre de sept cents millions au fonctionnement de l'Union. Tout cela sans avoir un seul mot à dire. Etre membre, c'est être présent là où se prennent les décisions, or seule une adhésion à l'Union européenne nous permettra de bénéficier de tous les avantages de l'intégration et de participer à la construction d'une Europe non seulement économique, mais également sociale, politique et citoyenne.

Les récents événements ont démontré combien l'isolement de la Suisse lui en coûte lorsqu'elle doit défendre ses intérêts dans le concert international. Le Conseil-exécutif a donc mille fois raison lorsqu'il affirme que «sans doute, seule l'adhésion à l'Union européenne permet de garantir à long terme la participation de la Suisse de plein droit aux décisions politiques de l'Europe et au développement du droit applicable.»

En brisant le tabou sur la question de l'adhésion à l'Union européenne, le Conseil-exécutif permet l'ouverture d'un débat salubre, auquel la population devra être étroitement associée. En tant qu'élus représentant la partie francophone du

canton, qui avait largement accepté à l'époque l'adhésion à l'Espace économique européen, nous appuyons la ligne politique tracée par le gouvernement, faite de pragmatisme et de vision d'avenir.

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)

Beilage Nr. 7

Erste Lesung

Eintretensdebatte

Präsidentin. Nous sommes arrivés à la fin des affaires de la Chancellerie d'Etat et passons immédiatement à la Direction de la police et des affaires militaires dont je salue le directeur.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP), Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) am 12. Januar dieses Jahres vorberaten. Weshalb müssen in diesem Gesetz Änderungen vorgenommen werden? Ich erläutere Ihnen die entsprechenden Punkte kurz. Ein Grund ist die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung. Sämtliche Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wurden bei der Polizei- und Militärdirektion angesiedelt; namentlich beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung. Zweitens gab es Änderungen vorwiegend terminologischer Art als Folge der Einführung der neuen Strafprozessordnung. Drittens findet unter Art. 38a (neu) eine neue Bestimmung Aufnahme in dieses Gesetz, in der es um die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft geht. Mit diesem neuen Artikel wird der Vollzugsbehörde die Kompetenz erteilt, bei Personen, bei denen von einem stark erhöhten Gefährdungspotenzial ausgegangen werden muss, wenn sie ihre Strafe verbüsst haben, eine Sicherheitshaft anordnen zu können. Das ist in diesem Artikel ganz klar umschrieben. Zweck dieser Massnahme ist es, die Öffentlichkeit vor allfälligen weiteren Straftaten schützen zu können.

Weiter wird für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geschaffen, Zugang zu bestimmten Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregisters zu erhalten. Das war bis anhin recht kompliziert. Dort soll also eine Vereinfachung eingeführt werden. Ein weiteres Thema, das uns auch im Rat anhand entsprechender Motionen beschäftigt hat, ist der Umgang mit Computern und Geräten der Unterhaltungselektronik im Strafvollzug. Auch das soll neu in diesem Gesetz geregelt werden. Ebenfalls wurden Bestimmungen über die massnahmenindizierte Zwangsmedikation in das Gesetz aufgenommen. Diese stellt in besonderen Situationen und unter besonderen Umständen eine Notwendigkeit dar und kann durch Fachärzte der Psychiatrie verordnet werden. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf das Gesetz einzutreten und beantragt – mit einer Enthaltung –, nur eine Lesung durchzuführen.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Die FDP befürwortet ganz klar Eintreten auf dieses schlanke, gute Gesetz. Es erscheint einerseits als sehr technisch und formell, andererseits beinhaltet es aber auch drei wichtige Neuerungen. Wir sehen wieder einmal, wie viel man unten auf Kantonsebene ändern muss, wenn oben auf Bundesebene ein wenig geschraubt wird. Anpassungen waren ja auch nötig aufgrund der Bezirksreform, weil die Statthalter nicht mehr dieselben Kompetenzen haben wie zuvor. Die FDP begrüsst die drei materiellen Änderungen ganz klar, die neu in das Gesetz aufgenommen

wurden. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Kurz gesagt geht es darum, dass die Strafjustiz mit diesem Datenaustausch funktionieren soll, muss und darf. Es geht aber auch um den Vollzug und um die wichtige und richtige Sicherheitshaft, die zum Glück von keiner Partei bestritten worden ist. Das ist erfreulich. Nachdem es gewisse Vorkommnisse gegeben hat, gewann man offenbar in allen Parteien die Einsicht, dass man solche sofortigen Sicherheitshaftern anwenden können soll. Artikel 38a (neu), der diese Regelung beinhaltet, ist denn für die FDP auch ein Muss in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, denn jetzt müssen den Worten eben auch Taten folgen. Für die FDP ist diese Sicherheitshaft so wichtig, dass wir sogar eine ganz leichte Verschärfung derselben beantragt haben. Sie werden das anschliessend sehen. Aus unserer Sicht soll die Polizeidirektion hier ohne Einschränkungen handeln können. Diesen Antrag haben wir bereits in der Kommission gestellt. Er wurde vielleicht nicht ganz richtig verstanden, aber dazu werde ich mich später noch äussern. Wir sind jedenfalls ganz klar für Eintreten auf das Gesetz und können auch mit nur einer Lesung leben.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Ich kann mich dem Vorredner insofern anschliessen, als auch wir die Regelungen, wie sie in diesem neu überarbeiteten Gesetz vorgeschlagen werden, als zweckmässig und sehr ausgewogen erachten. Es wurde bereits gesagt, es gehe bei der Gesetzesänderung weitestgehend um terminologische Anpassungen an die neue Strafprozessordnung. Es geht um die neue Kompetenzerteilung zur Vornahme der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft. Ein weiterer Punkt ist die Einsichtnahme in bestimmte Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregisters. Etwas, was uns heute auch noch beschäftigen wird, ist der Umgang mit den verschiedenen elektronischen Kommunikationseinrichtungen wie Handys, Computer, Video-Games usw. für Insassen der verschiedenen Anstalten und Einrichtungen. Zudem wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation neu geregelt. Insgesamt ist es für uns eigentlich ein gutes Zeichen, wie sich diese Vorlage präsentiert.

Es gibt ein paar Punkte, die für uns sehr wichtig sind und die wir daher nochmals hervorheben wollen. Ich beginne gleich mit dem letzten, den ich erwähnt habe, nämlich mit der Benutzung elektronischer Geräte zur elektronischen Kommunikation, der Unterhaltungselektronik, aber auch der Hard- und Software. Es geht also auch um die verschiedenen Games, die es heute gibt. Heute ist dies tatsächlich sehr heikel geworden. Es geht ja darum, wann beispielsweise ein Handy gebraucht werden darf und wann nicht. Aber es geht eben auch um all die Games, beispielsweise auch diese Killergames, oder die Videogeräte, die man diesen Leuten zur Verfügung stellen oder eben allenfalls nicht zur Verfügung stellen will. Für uns ist es sehr wichtig, dass hier eine Regelung erfolgt. Ursprünglich wurde eine Regelung vorgeschlagen, die einzelnen Einrichtungen sollten dies selber regeln. Das sehen Sie in der Vorlage. Von unserer Fraktion wurde dann ein Antrag gestellt, weil wir dies eigentlich nicht gerne den Einrichtungen überlassen wollten. Vielmehr möchten wir dies gerne durch die POM regeln lassen, damit einfach eine gewisse übergeordnete Kontrolle vorhanden ist. Wir gehen auch davon aus, dass die POM dieses Anliegen sehr ernst nimmt. Man wird sich seitens der POM genau überlegen, was wo nötig und zulässig ist, und wird dort eine differenzierte Lösung suchen. Wir vertrauen hier also der POM und sind der Meinung, sie sollte auf dieser Ebene eigentlich einen grossen Ermessensspielraum haben.

Uns ist bewusst, dass die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als Ultima Ratio gilt. Sie sollte nur dann zum Einsatz kommen, wenn tatsächlich eine Gefährdung der Öffentlichkeit

beispielsweise durch potenzielle Gewalttäter besteht. In dieser Situation soll diese Massnahme angewendet werden. Es ist für uns weniger wichtig, wie das im Rahmen des Gesetzes genau ausformuliert wird. Es muss einfach in der Praxis entsprechend Anwendung finden. Für uns ist das auch insofern wichtig, als wir ja wissen, dass die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft vor allem Frauen und Kindern zugute kommt; weil sie natürlich häufiger Opfer von Gewalttaten sind als Männer. Auch in der Frage der Zwangsmedikation können wir uns der regierungsrätlichen Vorlage anschliessen. Wir halten diese Regelung ebenfalls für sinnvoll. Aus diesen Gründen sind wir für Eintreten auf die Vorlage und befürworten, dass man das Gesetz jetzt in nur einer Lesung definitiv verabschiedet.

Barbara Mühlheim, Bern (Grüne). Die Vorlage zeigt, dass man sich bei ihrer Erarbeitung von der Praxis leiten liess. Sie behält auch beide Zielsetzungen, nämlich den Straf- und den Massnahmenvollzug, gleichwertig im Auge. Worum geht es in diesem Gesetz? Es geht darum, die Spielregeln festzuhalten, welche der Täter, der Bestrafte, einhalten muss. Es soll einerseits den Strafvollzug definieren. Andererseits soll es auch definieren, welche Möglichkeiten und Rechte er haben muss, damit er seine persönlichen Freiheiten auch im Vollzug leben darf. Nicht zuletzt braucht es diese Gesetzgebung auch, damit man jemandem, der zurückkommt – und das ist immer noch unsere Zielsetzung –, die grösstmögliche Chance gibt, sich zu reintegrieren. Das ist die eine Seite. Die andere Seite des Gesetzes ist die Folgende: Das Gesetz muss der Gesellschaft die Sicherheit geben, dass Leute, die für das Gemeinwesen und die Öffentlichkeit sehr gefährlich sind, im Vollzug behalten oder schnellstmöglich wieder in den Vollzug zurückgeführt werden können. In diesem Spannungsfeld ist der gesamte Straf- und Massnahmenvollzug angelegt. Damit haben wir hier also ein Spiegelbild dieses Spannungsfelds.

Die Vorlage ist ausgewogen. Sie nimmt beide Rechte angemessen wahr. Sie sagt nämlich, dass die neue Sicherheitshaft wirklich nur als Ultima Ratio und nur in ganz besonderen Fällen zum Zuge kommen soll, weil diese nämlich die Persönlichkeitsrechte von jemandem, der entlassen worden ist, wieder massiv einschränkt. Die Grünen können unter diesen Bedingungen einer Ultima Ratio in diesem Punkt zustimmen. Wir wissen aus der Praxis nicht zuletzt Folgendes: Ich habe in meinem Arbeitsumfeld immer wieder mit Tätern aus genau diesem Segment zu tun. Sie sind eben nicht akut fremdgefährdend, denn sonst hätten wir den FFE für sie. Das sind vielmehr Leute, die – wie wir es nennen – chronisch gefährlich sind. Mit ihnen läuft es problemlos jahrelang gut, so lange sie medikamentös gut eingestellt sind. Wehe aber, wenn sie auf einmal aus eigener Initiative ein Medikament absetzen. Dann kann man zusehen, wie sie beispielsweise wieder in einen psychotischen Zustand geraten. Aus dem Wissen heraus, wie gefährlich diese Leute dann sind, brauchen wir diese Regelung, um sie dann unverzüglich in Sicherheitshaft setzen zu können. Dies aber auch nur unter der Voraussetzung – das wurde hier bereits gesagt –, dass sie innerhalb von 48 Stunden dem Hafttrichter vorgeführt werden, damit dieser die Massnahme sauber rechtlich beurteilen kann.

Aus diesen Gründen nehmen die Grünen diesen Gesetzesartikel mehrheitlich an. Auch der Artikel, nach welchem man neu Zugriff auf gewisse Daten hat, ist sinnvoll. Dies, um entscheiden zu können, ob es angemessen ist, einem potenziellen Straftäter noch einmal eine Arbeitsleistung zu ermöglichen. Das sollte nicht mit immensem Aufwand verbunden sein. Für uns ist in dieser Gesetzgebung wichtig – und deshalb werden wir auch das Eintreten nicht bestreiten und die Vorlage grossmehrheitlich annehmen –, dass die Integration, die möglichst stattfinden soll, als Grundlage für das Gesetz

dient. Andererseits sind darin auch Artikel enthalten, welche die nötige Sicherheit definieren. Zu den Artikeln, bei denen es darum geht, wie wir mit Telefonen oder dem Internet umgehen wollen, werde ich noch bei der Behandlung der Anträge Stellung nehmen. Für die Grünen ist klar: Was der Regierungsrat hier vorschlägt, ist ausgewogen. Wir werden an diesem Meccano nicht mehr herumbasteln; schon gar nicht im Sinne der drei Vorschläge, die vonseiten der Bürgerlichen eingebracht wurden.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Wir von der SVP sind froh darum, dass wir die Anpassungen dieses Gesetzes vornehmen konnten. Meine Vorredner haben es bereits gesagt: Es ist ein schlankes Gesetz, und es enthält genau das, was wir brauchen. Ich denke, es ist auch umsetzbar, und das ist mir persönlich sehr wichtig. Diese Anpassungen sind, wie wir bereits gehört haben, aufgrund der Bundesgesetzgebung wichtig geworden und natürlich auch wegen der Verwaltungsreform. Es sind ein paar Sachen enthalten, die mir wichtig erscheinen. Das eine ist in Artikel 38a (neu) festgehalten, nämlich die Sicherheitshaft. Mit einer entsprechenden Motion Blank hat die SVP eigentlich zur Festlegung dieses Artikels beigetragen. Wir sind daher sehr froh, dass man diesen wirklich so ins Gesetz aufgenommen hat.

Wir haben vorhin gehört, das Gesetz sei ausgewogen. Ich bin auch davon überzeugt, es sei ausgewogen, aber wir müssen die Zwangsmassnahmen in diesen ganz wichtigen Fällen umsetzen können. Darauf wollen wir pochen. Es ist sehr wichtig, dass die Sicherheitshaft eben auch umgesetzt werden kann; zugunsten der Sicherheit unseres Volkes, das wir alle ja hier im Rat vertreten. Es wurde ein Antrag gestellt, und in diesem Zusammenhang werden wir in der Detailberatung diskutieren, was das Wort «besondere» heisst. Ein weiterer Punkt ist die Zwangsmedikation. Darüber haben wir ziemlich lange diskutiert. Was heisst Zwangsmedikation? Das heisst: Wenn jemand einfach die Medikamente nicht nehmen will, haben wir damit eine gesetzliche Grundlage, um sie ihm zwangsweise verabreichen zu können. Ich denke, das sei so gut im Gesetz verankert.

Dann haben wir den Artikel 52a (neu). Auch in der Kommission haben wir darüber ziemlich lange diskutiert. Ich bin dort ganz klar der Meinung, dass man solche elektronischen Geräte problemlos zu Weiterbildungszwecken zur Verfügung zu stellen kann. Aber wenn sich Leute vor der Arbeit drücken, nur, weil sie dann eventuell ins Zimmer gesperrt werden können und dort Internetanschluss und beispielsweise etwa 120 Sender im Fernsehen haben, so könnte ich das gar nicht unterstützen. Für mich ist eigentlich wichtig, dass dies im Strafvollzug überall gleich gehandhabt würde. Ich musste mich aber belehren lassen, dass dies eben wieder von Fall zu Fall verschieden sei. Wie wir halt sind, im Kanton Bern: Wir haben verschiedene Strafanstalten, und es wird nicht überall genau gleich angewendet. Aber ich möchte mit Artikel 52a (neu) und mit dem Antrag, zu dem wir noch kommen werden, ausschliessen, dass im Strafvollzug die elektronischen Geräte zu einer Aussenverbindung führen. Sie wissen, wie das ist: Wenn man einen Internetanschluss hat, ist alles möglich. Dann kann man alles anschauen und alles herunterladen. Ich bin überzeugt, wenn man das überblickbar für eine Weiterbildung einrichtet, so kann das der Eingliederung im Anschluss an den Haftvollzug sicher dienlich sein. Die SVP ist für Eintreten und auch für Beratung in nur einer Lesung. Folgendes ist noch offen: Wir haben eine Motion eingereicht, die auf die offene Haftstrafe eingeht, weil wir nicht ganz überzeugt sind, ob es damit gut herauskommt. Aber wir lassen das Gesetz vorerst so durchgehen und werden dann über dieses Thema sprechen, wenn die Motion behandelt wird.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF est pour l'entrée en matière concernant cette nouvelle loi sur l'exécution des peines et des mesures. Elle ne contient que peu de nouveautés. J'ai constaté que mes collègues alémaniques les ont déjà principalement énumérées. En ce qui concerne la détention pour motif de sûreté, il est absolument primordial pour notre parti que les victimes soient protégées mais qu'il faut éviter, empêcher qu'il y ait de nouvelles victimes. L'article 38a ne nous pose donc aucun problème, nous l'acceptons. L'article 52a formulé par la commission a mon assentiment aussi, mais en réfléchissant par la suite, j'ai quand même demandé qu'une modification soit faite et qu'elle soit complétée par un avis. J'y reviendrai au moment voulu. Nous soutenons aussi l'article 66 pour la médication de force. Il y a de plus en plus de détenus qui ont pris eux-mêmes des médicaments ou des drogues et il est extrêmement difficile de les maintenir dans leur cellule. Nous comprenons donc que la loi doit être adoptée. Je tiens encore à relever pour le procès-verbal – cela ne concerne pas mes collègues alémaniques, seulement les romands – qu'à l'article 37, le terme français employé pour avoir purgé sa peine peut mener à une fausse interprétation en disant que le détenu «a subi» sa peine. Cela signifierait que le détenu était la victime du personnel d'encadrement. Le personnel d'encadrement est donc représenté comme tortionnaire, je ne peux pas accepter cela et il faudrait ici une modification. Personnellement, j'estime que, comme annoncé en commission, le terme «a achevé» est nettement plus correct. On dirait donc: la personne détenue est libérée définitivement en ayant achevé sa peine. Les autres articles, n'ont pas donné lieu à des remarques et sont acceptés par notre parti. Pour terminer, je tiens à formuler au nom de l'UDF que nous estimons que les mesures d'encadrement et de privation de liberté, en l'occurrence nos prisons, nous coûtent très cher: elles sont onéreuses et nous prions le Conseil-exécutif d'en tenir compte.

Ueli Lehmann, Zäziwil (BDP). Die Fraktion der BDP ist für Eintreten. Ich verzichte darauf, in der Eintretensdebatte eine Detailberatung zu führen und auf die einzelnen Inhalte einzugehen, wie dies einzelne Vorredner bereits ausgiebig getan haben. Ganz kurz: Die BDP-Fraktion ist für Beratung in nur einer Lesung und wird dem Gesetz grossmehrheitlich zustimmen.

Willfried Gasser, Bern (EVP). Auch die EVP ist für Eintreten und unterstützt die Verabschiedung des Gesetzes in nur einer Lesung. Für uns ist die Anpassung dieses Gesetzes unbestritten; insbesondere in der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft schliessen wir damit eine wesentliche Lücke in den Rechtsgrundlagen. Damit wird dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung Rechnung getragen, das, wie wir alle wissen, ein grosses Thema ist. Ein weiteres Thema, das verschiedene Vorredner bereits erwähnt haben, ist jenes der Entwicklungen bei den elektronischen Medien. Auch hier ist die Bevölkerung sensibilisiert. Es wird manchmal der Eindruck vermittelt, die Straftäter würden in Strafvollzug-Hotels quasi als Gäste verwöhnt und man müsse ihnen Grenzen setzen. Andererseits haben sich aber bei diesen neuen technologischen Entwicklungen auch Sicherheitslücken gezeigt. Dazu haben wir in diesem Rat ja auch schon mehrere Vorstösse behandelt. Wir haben die Probleme aufgedeckt und gesehen, dass Regelungsbedarf gegeben ist.

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung ist der EVP ein grosses Anliegen. Wir wollen mithelfen, verbindliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, mit denen Klarheit geschaffen wird. In einem modernen Rechtsstaat dürfen wir

aber nicht nur den Aspekt der Strafe sehen. Wir können und wollen Straftäter ja nicht mehr bei Wasser und Brot in Kerkern «verloche». Die meisten dieser Menschen werden wieder einmal herauskommen und müssen darauf vorbereitet sein. Deshalb ist uns das Anliegen der Alltagstauglichkeit dieser Delinquenten, also ihre Vorbereitung auf das normale Leben, sehr wichtig. Der Strafvollzug umfasst nun einmal eine ganze Anzahl von verschiedenen Anstalten; vom geschlossenen bis zum halboffenen Vollzug. Es ist klar, dass die Regelungen, die wir in diesem Gesetz festlegen, dieser Verschiedenartigkeit eben auch genügend Rechnung tragen müssen. Deshalb nehme ich nun auch gleich Stellung zu den Anträgen. Aus verschiedenen Überlegungen heraus unterstützt die Fraktion EVP den Antrag Klopfenstein mehrheitlich. Wir lehnen aber den Antrag Fuchs ab, weil er ausschliessen würde, dass im Rahmen der Vorbereitungen auf das «Leben danach» die Nutzung der elektronischen Medien im Einzelfall auch sinnvoll sein kann und man sie deshalb zugestehen können sollte. Wir glauben, dass die Behörden klare Rechtsgrundlagen für ein Verbot benötigen, aber zugleich braucht es auch Flexibilität zur Anpassung an die individuellen Umstände. Den Antrag Früh unterstützen wir aus Sicherheitsüberlegungen. Wir finden ihn sinnvoll. Allerdings möchten wir dazu noch die Debatte anhören. Denn auch dort kann man sich die Frage stellen, ob das grundsätzliche Verbot eben auch gerade den unterschiedlichen Vollzugsanstalten und den unterschiedlichen Bedürfnissen zu wenig Rechnung tragen würde.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für die insgesamt sehr positive Aufnahme des Gesetzes. Ich bin auch froh darüber, dass man es heute in nur einer Lesung behandeln kann. Ich möchte keine zusätzlichen Ausführungen zu den Darstellungen des Kommissionspräsidenten machen, der den Inhalt ja sehr deutlich und klar präsentiert hat. Wir werden uns anschliessend in der Diskussion auf die drei Anträge konzentrieren. Ich möchte nur noch eine Aussage von Herrn Grossrat Früh aufnehmen. Er erwähnte gegen Ende seines Votums, welche hohen Kosten der Straf- und Massnahmenvollzug verursache, und dass die Regierung hinsichtlich dieser Kosten doch «dr Mähre zum Oug luege» solle. Das ist etwas, was ich sehr gern tue.

Wie vielen von Ihnen bekannt sein wird, haben wir in einem drei Jahre währenden Prozess zustande gebracht, dass wir nun bei den Kostgeldern für Delinquenten, die aus anderen Kantonen in bernische Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten eingewiesen werden, einen Kostendeckungsgrad erreicht haben, der für uns eigentlich stimmt. Dafür haben wir uns als Kanton Bern, der ein vollzugsstarker Kanton ist, eingesetzt. Das hat jedoch die Mitgliedskantone unseres Konkordats, des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats, nicht daran gehindert, den Polizeidirektor des Kantons Bern zu ihrem Präsidenten zu machen. Also anerkennt man offenbar die Bedeutung des Kantons Bern. Der Regierung ist sehr bewusst, dass die Kosten sehr hoch sind. Aber dort, wo man diese zurückholen kann – bei den Kostgeldern – haben wir, wie ich glaube, das Mögliche getan. Nun freue ich mich auf die Detailberatung dieses Gesetzes.

Präsidentin. Nous sommes arrivés à la fin du débat d'entrée en matière concernant cette loi sur l'exécution des peines et mesures. Si j'ai bien compris d'après les orateurs, l'entrée en matière n'est pas contestée mais je pose quand même la question: est-ce que quelqu'un conteste l'entrée en matière de cette loi? – Ce n'est pas le cas, vous l'avez donc acceptée tacitement. Il est proposé de ne procéder qu'à une seule

lecture de cette loi, est-ce que quelqu'un s'oppose à ce que cette loi soit liquidée en une seule lecture? – Ce n'est pas le cas, je prends donc note que vous acceptez tacitement une seule lecture de la loi et nous passons immédiatement à la délibération par article.

Detailberatung

Art. 1 und 2, Art. 5, 7, 9–11, Art. 14, 14a (neu), 15, 15a, 15b, 18a (neu), 20, 21, 23–28, Art. 30–32, Art. 34, 35, 37, 38
Angenommen

Art. 38a (neu), Abs.1

Antrag FDP (Klopfenstein, Biel)

... vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, wenn Dringlichkeit besteht und der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Artikel 38a (neu) ist für die FDP doch recht zentral in diesem Gesetz und schliesst eine Lücke in Bezug auf das Kompetenzgerangel, das teilweise vorherrschte. Er ist namentlich wichtig im Hinblick auf gewisse Vorkommnisse, die in letzter Zeit geschehen sind, weil Unklarheit darüber bestand, wer denn nun zuständig sei. Wie bereits gesagt wurde, hat das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit Vorrang und muss entsprechend auch durch vorsorgliche Massnahmen garantiert werden. Wir müssen nun der POM auch die nötigen gesetzlichen Grundlagen geben, damit sie ohne Einschränkungen handeln kann. Mehrere Redner haben bereits gesagt, dass es um das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit geht. Ein Theoretisieren im Elfenbeinturm der Menschenrechte wäre daher bei diesem wichtigen Gesetz wahrscheinlich fehl am Platz. Die Realität sieht anders aus.

Für die FDP-Fraktion ist der im Gesetz vorgeschlagene Artikel 38a (neu) mit dem Begriff «besondere Dringlichkeit» etwas zurückhaltend formuliert. Es heisst ja, die Sicherheitshaft könne verfügt werden, wenn «besondere Dringlichkeit» bestehe. Wir verstehen diese Einschränkung nicht ganz. Wenn etwas wirklich dringlich ist, dann ist es dringlich, und dann braucht es nicht noch eine «besondere Dringlichkeit». Ein Zögern wäre hier, wie wir wissen, fehl am Platz; deshalb muss die Behörde schnell entscheiden können. Es entsteht auch kein Schaden, wenn man schnell entscheidet, weil man bei einer nachträglichen richterlichen Kontrolle nochmals darauf zurückkommen kann. Aber so, wie sie jetzt formuliert ist, könnte die Bestimmung zu Zweifeln und Rechtsunsicherheiten führen. Deshalb ist das Prädikat «besondere» fehl am Platz. Wenn wir schnell handeln wollen, reicht die Dringlichkeit aus; dann braucht es keine «besondere Dringlichkeit». Für diejenigen, die es nicht gemerkt haben: Ich verlange damit also eine leichte Verschärfung dieses Gesetzes, und ich hoffe, dass alle, die für die öffentliche Sicherheit sind, diesem Antrag zustimmen können. Im weitesten Sinne kann man ja auch sagen, man entschlacke dieses Gesetz ein wenig, wenn man dieses Wort herausnimmt.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP), Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag der Kommission vor. Wir haben recht lange und intensiv über das Gewicht des Begriffs «besondere Dringlichkeit» diskutiert. Er will zum Ausdruck bringen, dass es sich um einen völligen Spezialfall handelt, wenn Leute in Sicherheitshaft überführt werden müssen. So,

wie ich es verstanden habe, soll dies mit dem Wort «besondere» als ausserordentliche Massnahme umschrieben werden. Wir diskutierten darüber und hörten dazu den Polizeidirektor und den Amtsvorsteher, Herrn Krämer, an. Es war interessant zu hören, dass beide sagten, sie könnten mit beiden Varianten leben: mit der Formulierung des Antragstellers ebenso wie mit derjenigen, in der das Wort «besondere» enthalten ist. Wir stimmten darüber ab, und dabei unterlag der Antrag von Herrn Klopfenstein der Formulierung, die nun in der Vorlage enthalten ist.

Barbara Mühlheim, Bern (Grüne). Was ist so besonders am Wort «besondere»? Es definiert eben, dass das Wort «Dringlichkeit» noch spezialisiert wird. Wir haben alle genug Erfahrung mit dringlichen Motionen und dringlichen Interpellationen, und wir wissen, welcher Wildwuchs in Zusammenhang mit dem Wort Dringlichkeit geschehen kann. Wer sagt, man könnte mehr Leute in Sicherheitshaft nehmen, wenn man das Wort «besondere» weglasse, der irrt. Die Praxis, welche Leute in welchen speziellen Fällen als Ultima Ratio in Sicherheitshaft kommen, wird nicht verändert, Herr Klopfenstein, wenn man das Wort «besondere» weglässt. Es definiert nur für alle, die es lesen, dass es hier um ganz spezielle Fälle geht. Wenn man sagt, es sei dann möglich die Sicherheitshaft viel breiter zu verfügen, so entspricht das nicht der Absicht dieses Gesetzes. Das kann man nicht tun, weil es das Prinzip der Verhältnismässigkeit massiv verletzen würde. Aus diesem Grund, um eine klare Anweisung zu geben, dass es sich hierbei um ganz spezielle Fälle handelt, in denen man die Täterschaft in Sicherheitshaft nimmt, ist das Wort «besondere» wichtig. Dies auch, weil solche Fälle dann ohnehin vom Haftrichter überprüft werden müssen. Deshalb bitte ich Sie, das Wort «besondere» besonders sein zu lassen und ihm in dieser Gesetzesbestimmung Platz zu geben. Die Grünen bestreiten diesen Antrag.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Der Antragsteller sagte selber schon, dass die Differenz zwischen diesen beiden Formulierungen «Dringlichkeit» und «besondere Dringlichkeit» in der Praxis wahrscheinlich sehr gering sein wird. Wie der Kommissionspräsident sagte, behandelten wir diesen Antrag in der Kommission und lehnten ihn ab. Was uns überzeugt hat, war, was der Polizeidirektor dazu sagte – ich zitiere aus dem Kommissionsprotokoll: «Ob nun besondere oder nicht besondere Dringlichkeit besteht: Es ist immer dringlich. Es geht letztlich um eine Abwägungsfrage». Auch wir gehen davon aus, dass der Unterschied in der Praxis sehr minimal sein wird. Nun könnten wir natürlich sowohl «Dringlichkeit» wie auch «besondere Dringlichkeit» als Formulierung stehen lassen. Wir sind aber der Meinung, wenn schon eine so geringe Differenz besteht, sollte die zuständige Direktion eigentlich wissen, womit sie in der Praxis besser leben kann. Deshalb unterstützen wir – ich sage mit Absicht: etwas halbherzig – den Antrag von Regierung und Kommission. Selbstverständlich kann man mit der anderen Variante auch leben, aber die vorliegende liegt uns im Prinzip im Moment etwas näher.

Ueli Lehmann, Zäziwil (BDP). Die BDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Klopfenstein. Was ist schneller erledigt: etwas Dringliches oder etwas besonders Dringliches? Entweder ist es dringlich, oder es ist nicht dringlich. Wir haben das auch schon in der Kommissionssitzung eingebracht. Für uns ist auch wichtig, dass die Fachleute, die an der Kommissionssitzung teilgenommen haben, mit beidem leben können;

also auch mit der Formulierung, in der es nur «Dringlichkeit» heisst. Damit präsentiert sich der Artikel etwas schlanker und es besteht genug Entscheidungsfreiheit für die Behörden, die darüber befinden müssen. Deshalb unterstützt die BDP den Antrag Klopfenstein.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Wir könnten jetzt ein «Wäutstonner-Palaver» über «Dringlichkeit» oder «besondere Dringlichkeit» abhalten. Wie wir bereits hörten, haben wir diese Frage in der Kommission angeschaut. Ich finde einfach, dringlich sei eigentlich bereits dringlich. Man muss ja dann gleichwohl von Fall zu Fall entscheiden. Aber nach längerer Diskussion sind wir in der SVP-Fraktion zum Schluss gekommen, dass «Dringlichkeit» eigentlich reicht. Auch der Oberrichter, den wir in den Reihen unserer Fraktion haben, meinte: «Was wollt ihr noch mehr als «dringlich»? Dementsprechend ist die SVP einstimmig der Meinung, der Begriff «Dringlichkeit» reiche aus.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Vu que c'est un dossier qui ne concerne que les Suisses alémaniques, je m'exprimerai en allemand. Im Namen der EDU halte ich fest, dass wir den Antrag Klopfenstein unterstützen. Was will man mit «besondere Dringlichkeit» genau sagen? Muss jemand erst total durchdrehen, bis man handeln darf? Wenn man der Meinung ist, es sei dringlich und notwendig, dann soll ein Arzt entsprechend agieren können.

Walter Messerli, Matten (SVP). Wie Sie wissen, ist es nicht das erste Mal, dass ich mich für klare Gesetzesvorlagen einsetze und wehre. Ich bin mit Barbara Mühlheim darin einig, dass man klare Anweisungen geben muss. So genannte Kann- und Ermessensvorschriften geben Anlass zu Unsicherheiten. Barbara Mühlheim sagte, mit dem Wort «Dringlichkeit» würde einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet. Dieser Wildwuchs wird aber eben noch verdoppelt, wenn man einem unbestimmten Rechtsausdruck, wie «Dringlichkeit», noch ein «besondere» aufpropft. Das ist in diesem Fall recht wichtig, geht es doch bei der Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft um die Einschränkung der persönlichen Freiheit. Der Auslegung wäre wieder Tür und Tor geöffnet, indem die Anwälte kämen und sagten, es sei nicht dringlich, und vor allem sei es nicht besonders dringlich, ergo sei die Rückführung in die Sicherheitshaft nicht angezeigt. Deshalb finde ich, es reiche aus, wenn man bereits mit «Dringlichkeit» einen fragwürdigen Begriff hat, ohne ihm noch ein «besondere» aufzupropfen.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Nur noch kurz ein Votum an Frau Kollegin Mühlheim. Es geht mir nicht darum, möglichst viele Leute in Sicherheitshaft nehmen zu können. Das wäre also eine boshafte Unterstellung. Am liebsten wäre mir, man müsste niemanden in Sicherheitshaft nehmen. Das war nicht die Idee. Nach dem Alt-Oberrichter, Herrn Messerli, muss ich nicht mehr viel sagen; er sagte es absolut richtig: Der Begriff «besondere Dringlichkeit» löst nur Verunsicherung und Zweifel aus. «Dringlichkeit» reicht einfach. Wenn Dringlichkeit gegeben ist, muss die Behörde handeln können, und dann brauchen wir nicht noch Wortklauberei darüber zu betreiben, ob es nun dringlich oder besonders dringlich sei. Hinzu kommt, dass ja, wie ich bereits sagte, kein Schaden entsteht. Die nachträgliche richterliche Kontrolle ist gewährleistet. Wenn ein solcher Entscheid also wirklich daneben wäre, könnte das zuständige Gericht diesen aufheben. Deshalb kann man auf das Wort «besondere» verzichten. Das Gesetz wird damit klarer und einheitlicher. Vor allem aber kann man damit sagen, man nehme das Bedürfnis der öffentlichen Sicherheit wahr. Dabei muss ich aber nochmals fest-

halten: Es geht mir nicht darum, möglichst viele Leute «id Chischte z gheie», sondern darum, ein griffiges Gesetz zu haben. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Das ist eine interessante Diskussion über diesen Begriff. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich habe einmal Germanistik studiert; es ist fast ein wenig eine semantische Frage, ob man nun hier dieses Wort verwenden will oder nicht. (*Heiterkeit*) Immerhin möchte ich auf Seite 6 des Vortrags zu diesem Gesetz verweisen. Dort steht oben in der zweiten Spalte: «Mit dem Artikel 38a wird die Grundlage für die Vollzugsbehörde geschaffen, in dringlichen Fällen Sicherheitshaft anzuordnen, wenn eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit besteht, welcher durch keine anderen Massnahmen begegnet werden kann. Das Instrument der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft wird ausschliesslich als Ultima Ratio Anwendung finden dürfen.» Weil es sich um eine Ultima Ratio handelt, haben wir den Begriff «besonders dringlich» für die Formulierung des Gesetzes gewählt. Herr Grossrat Messerli sagte, «dringlich» sei ein fragwürdiger Begriff – es sei denn, ich hätte ich ihn falsch verstanden. Für mich ist «dringlich» kein fragwürdiger Begriff. Etwas kann auf der Eskalierungsstufe «dringlich» sein, und wenn es dann «besonders dringlich» ist, kann eben dieses Instrument als Ultima Ratio angewendet werden. Ich wehre mich hier aber nicht bis aufs Blut für das Wort «besondere». Wir waren der Auffassung, dies sei eine ausgewogene Formulierung, die mit der zitierten Begründung im Vortrag hinlänglich legitimiert ist. Ich warte nun auf das Ergebnis der Abstimmung, die Sie gleich durchführen werden.

Abstimmung

Für den Antrag FDP
Dagegen

69 Stimmen
44 Stimmen
6 Enthaltungen

Art. 52a (neu)

Antrag SVP (Fuchs, Bern)

Geräte zur elektronischen Kommunikation, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektronische Hard- und Software sowie elektronische Speichermedien sind bei der Benutzung nur zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken gestattet.

Abs. 2 (neu)

Antrag UDF (Früh, Lamboing)

Elektronische Geräte, die eine Kommunikation zur Aussenwelt ermöglichen, sind in den Zimmern oder Zellen verboten.

Präsidentin. Je propose que nous discussions de ces deux propositions ensemble. Nous voterons naturellement après, séparément. Je donne la parole maintenant à M. Fuchs pour sa proposition.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Der Antrag ist klar formuliert. Wir wollen nicht, dass irgendwelche Unterhaltungselektronik, seien dies Natels oder Ähnliches, in den Anstalten benutzt werden darf, es sei denn zu Ausbildungszwecken. In der Diskussion hiess es, man müsse diese Leute auf das spätere Leben vorbereiten, sodass allenfalls jemand dann ein Handy bedienen könne. Wir sind überzeugt, er werde genug Leute kennen, die ihm das anschliessend in der Freiheit zeigen können. Sie werden ihm das innerhalb von einigen Stunden erklären können, ohne dass er dies bereits in der Zelle gebrauchen durfte. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen. Es ist

nicht nötig, dass die Leitung einer Anstalt dies entscheidet. Diese Regelung ist klipp und klar. Auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung ist es absolut gebräuchlich, dass man dort solche Geräte nicht benutzen kann.

Marc Früh, Lamboing (UDF). De par mon expérience, je sais qu'une personne qui refuse d'aller travailler est généralement conduite dans sa chambre, dans sa cellule comme on dit plus communément: c'est la punition. Donc il ne peut pas rester dans l'institution et bénéficier des salles à manger, etc., il reçoit aussi à midi son repas dans sa cellule. Il faut savoir, s'il est dans sa cellule et qu'il a un téléphone portable à sa disposition, ou qu'il peut se brancher sur Internet, qu'il peut s'amuser merveilleusement, discuter avec ses amis qui sont à l'extérieur, enfin même embêter ceux qui sont à l'école, par exemple, ou encore organiser de l'alcool, une visite ou un transport de drogues. J'estime donc que quelqu'un qui est dans une cellule et qui a la possibilité de communiquer avec l'extérieur est une incitation à ne pas travailler. C'est pour cette raison que j'estime que ma proposition mérite votre soutien: si l'on met quelqu'un en prison, c'est pour une raison bien déterminée, c'est qu'il l'a choisi, il a fait un acte que nous n'acceptons pas. M. le directeur de la police m'a dit que ma proposition méritait une modification et je suis d'accord avec cette modification. Il aimerait simplement que soit supprimé «les chambres ou». Ma nouvelle proposition serait: les appareils électroniques permettant la communication avec l'extérieur du lieu de détention sont interdits dans les cellules. Je peux tout à fait vivre avec cela, c'est exactement ce que je pensais, j'avais mis le terme «chambres» parce que quand on est en termes éducatifs, ce mot est plus proche de la réalité. Je comprends tout à fait que dans le jargon juridique, on parle de cellule. Donc d'accord pour cette modification.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP), Präsident der Kommission. Zunächst zum Antrag der SVP von Herrn Fuchs. Er fordert eine Umformulierung von Artikel 52a, welcher dadurch ein neues Gewicht erhielte gegenüber dem Vorschlag in der grauen Fassung. Der Antragsteller will gemäss seiner Formulierung die Benutzung dieser elektronischen Gerätschaften ausschliesslich zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken zulassen. Ein Argument, das Herr Krämer uns in der Kommission dazu dargelegt hat, ist die Auslegung von Artikel 75 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Darin wird festgehalten, dass im Straf- und Massnahmenvollzug die allgemeinen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden sollen. Dieses Argument haben wir in der Eintretensdebatte bereits gehört. Es zielt darauf ab, dass diesen Insassinnen und Insassen der Übertritt in ein geregeltes Leben ermöglicht werden soll.

Das Erlernen des Umgangs mit diesen Geräten ist eine Massnahme, die im Strafvollzug getroffen werden muss. Diese Leute müssen lernen, was man damit tun darf und was nicht. Ich überblicke nicht ganz, welche Konsequenzen dieser Antrag hätte. Aus dieser Sicht möchte ich auch als Kommissionspräsident dazu den Polizeidirektor anhören und seitens der Kommission keine Empfehlung abgeben.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Für uns geht es eigentlich eben nicht um das, was die Antragsteller hier erläutert haben. Wir haben inhaltlich keine Differenz. Wie die Antragsteller sind wir der Meinung, dies müsse sehr restriktiv gehandhabt werden. Wir sind also nicht für irgendeine sehr tolerante Form der Anwendung. Für uns stellt sich aber die Frage ganz anders. Wir sind nicht der Meinung, man müsse im Gesetz festlegen, was genau verboten ist. Sondern man sollte festlegen, welches schlussendlich die richtige Instanz ist, die beurteilen kann, was in den einzelnen Anstalten und

Heimen zulässig sein soll. Wir müssen bedenken, dass wir im Kanton Bern rund 900 Plätze haben. Darunter sind Gefängnisse, aber auch Anstalten und Jugendheime. Wir haben das auch in der Kommission diskutiert und dabei festgestellt, dass es einfach nicht sinnvoll ist, hier eine einheitliche Regelung vorzuschreiben. Wir wollten viel mehr von Anfang an erreichen, dass man dies differenziert anschaut und anschliessend für jede Anstalt eine entsprechende Regelung trifft.

Im Eintretensvotum habe ich es bereits gesagt: Die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats sah eigentlich vor, dass jede Anstalt für sich festlegt, was sie will. Auch wir waren der Meinung, es könne nicht die Lösung sein, dass der Direktor – fast ein wenig wie der liebe Gott – sagen kann, dieser dürfe das Handy benutzen und jener nicht. Wir möchten eine andere Lösung. Wir betrachten nämlich die POM in diesem Sinne als obere Instanz, die den nötigen Überblick hat, um festzulegen, was in den einzelnen Institutionen, Gefängnissen, Heimen, Jugendheimen zur Anwendung kommen soll. Entsprechend schlugen wir eine Formulierung vor, die dann auch akzeptiert wurde. Wir finden es nach wie vor richtig, dies jetzt nicht im Gesetz definitiv zu regeln. Vielmehr soll man im Gesetz festlegen, dass die POM das entsprechend verfügt. Ich nehme an, was sie verfügt, werde dem, was die Antragsteller möchten, in gewissen Anstalten absolut entsprechen. Ich kann mir aber vorstellen, dass man halt den Thorberg und ein Jugendheim nicht gleichsetzen kann. Dort muss man differenzieren, und wenn man das tun will, ist es falsch, jetzt so detaillierte Regelungen ins Gesetz zu schreiben. Es geht hier also weniger um das Inhaltliche, sondern mehr darum, wer dafür zuständig ist, das zu verfügen. Deshalb bitte ich Sie im Namen der SP-JUSO-Fraktion, die beiden Anträge von SVP und EDU abzulehnen und dem Antrag Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Barbara Mühlheim, Bern (Grüne). Lesen Sie die beiden Anträge einmal genau. Wenn Sie den Antrag von Thomas Fuchs lesen, so sehen sie, das nach dieser Formulierung künftig keine einzige Insassin und kein einziger Insasse eines Gefängnisses im Kanton Bern mehr fernsehen könnte; es sei denn, es wäre eine «Puls»-Sendung, bei der es sich um Bildung handelt. Das kann es doch nicht sein! Ich habe selber einmal zwei Jahre im Strafvollzug gearbeitet und weiss in etwa, was möglich ist und was nicht. Machen wir doch Gesetze, die auf dem Boden bleiben, und nicht solche, die irgendwelche idealtypischen Ideen verfolgen! Es ist doch heute selbstverständlich, dass die Leute – insbesondere, wenn sie in Einzelhaft sind – sehr wohl die Möglichkeit haben, fernzusehen.

Wollen wir den Missbrauch verbieten, ist dafür keiner der beiden Anträge tauglich. Es gibt heute keine Vollzugsanstalt im Kanton Bern, die zulässt, dass man in der Zelle freien Zugang zu einem Handy hat. Wenn das heute in der Praxis vorkommt, so hängt das mit dem so genannten «Eierlegen» zusammen. Das bedeutet, dass Leute draussen in der näheren Umgebung der Vollzugsanstalt «Eier legen»; das heisst, Handys hinterlegen. Dann haben die Insassen Urlaub und bringen diese Geräte anschliessend mit in die Anstalt. Das ist in den letzten zwanzig Jahren in diesem Bereich immer wieder vorgekommen. Mit diesen Anträgen bringen wir nicht mehr Sicherheit zustande. Wir verunmöglichen auf der andern Seite aber eine Gesetzgebung, die eine übergeordnete Strategie will und es der POM überlässt, je nach Vollzugsanstalt sinnvolle Hausordnungen zu machen. Natürlich müssen auf dem Thorberg in Bezug auf diese Medien ganz andere Restriktionen vorgesehen werden als in Witzwil. Das ist auch sinnvoll, denn in der einen Anstalt sind rückfällige Täter und in der anderen erstmalige. Aber es ist nicht an uns, hier im Gesetz eine rigide Ordnung festzulegen, sondern das gehört

eben im weitesten Sinn in eine Hausordnung. In der Kommission wurde neu die Formulierung beschlossen, wonach der Kanton, insbesondere die POM, ein eigenes System schafft, in dem festgelegt ist, wo dies verboten sein soll und wo es zulässig ist, weil es für die Integration sinnvoll ist. Das ist eine praxisbezogene Arbeit, und nicht das, was uns hier vorgeschlagen wird. Es gibt Leute und Umstände, bei denen wir auf einmal etwas mehr zulassen können müssen. Leute, die ein paar Wochen vor der Entlassung stehen, brauchen einen anderen Zugang zu diesen Medien als solche, die am Anfang einer Strafe stehen und bei denen noch eine Sicherheitsproblematik besteht. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen, weil sie praxis- und wirklichkeitsfremd sind, und den Antrag von Regierung und Kommission zu unterstützen.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Es ist eine pièce de résistance dieses Gesetzes: Was lassen wir zu? Wir haben das von vorn bis hinten diskutiert, und wir wissen auch, dass sicher nicht alle Strafanstalten gleich gehandhabt werden. In diesen Strafanstalten wird ja oft auch gearbeitet, und für diejenigen, die sich gut verhalten, die arbeiten und so weiter, sollte zum Beispiel als Besonderheit möglich sein, dass man sich am Abend zusammen einen Match ansehen kann. Aber ich bin dagegen, dass man einfach freie Verfügung hat. Nur, wie machen wir das jetzt am besten? Das ist wohl schwierig, und das sehen wir auch. Wir wollen das Gesetz verschärfen. Es steht ja immerhin noch offen, dass die Strafanstaltsleitungen gleichwohl irgendwelche Ausnahmen machen können, denn sie sitzen am längeren Hebel, und wir können sie ja nicht täglich kontrollieren. Die SVP hat dementsprechend auch den Zusatzantrag von Herrn Früh diskutiert. Dieser wäre an und für sich auch eine Variante. Aber wir waren einstimmig der Meinung, der Antrag Fuchs schaffe Klarheit und sage, es solle so wenig wie möglich zugelassen werden. Das wird sich ja ohnehin wieder von Anstalt zu Anstalt einspielen. Wir sind der Meinung, je schärfer wir es im Gesetz festlegen, desto weniger weit wird es nachher auch wieder ausgelegt. Dementsprechend unterstützen wir den Antrag Fuchs. Der Zusatzantrag nützt aus unserer Sicht nicht so viel. Er will die Geräte in den Zimmern verbieten. Das ist sicher auch eine Variante, aber wie wollen wir das dann wieder umsetzen und kontrollieren?

Ueli Lehmann, Zäziwil (BDP). Die BDP Fraktion unterstützt den gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission und lehnt den Antrag Fuchs ab. Die Formulierung im gemeinsamen Antrag lässt offen, dass die einzelnen Institutionen selber regeln können, was sie zulassen wollen und was nicht. Das kann auch einen erzieherischen Wert haben, der bei den Delinquenten angewendet werden kann. Die Kontrolle dieser Regelung ist ja sichergestellt und liegt bei der POM. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen. Es ist klar formuliert, wie Artikel 52a (neu) aussehen soll. Den von Herrn Früh vorgeschlagenen Absatz 2 (neu) dieses Artikels würde die BDP dagegen unterstützen. Dies insbesondere auch darum, weil er noch geändert wurde und weil damit Klarheit herrscht, dass elektrische Geräte, welche die Kommunikation nach aussen – ich betone: nach aussen, in die Aussenwelt – ermöglichen, in den Zellen verboten sind. Deshalb wird die BDP-Fraktion den Antrag Fuchs ablehnen und den gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission unterstützen. Den Antrag der EDU von Herrn Früh unterstützen wir ebenfalls.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Auch die FDP hat die beiden Anträge längere Zeit diskutiert. Zunächst zu demjenigen

von Herrn Früh. Dieser Antrag geht einfach zu weit, das hat vorhin auch Herr Bernasconi richtig gesagt. Man muss sicher differenzierter vorgehen. Wir haben 900 Plätze in Anstalten wie Thorberg, Witzwil, St. Johansen, Prêles usw., die wir nicht alle über denselben Leisten schlagen und wo wir dies auf dieselbe Weise regeln können. Das wäre vermutlich sogar bundesgesetzwidrig. Deshalb können wir den Antrag, auch wenn er sicher gut gemeint ist, nicht unterstützen. Das muss im Einzelfall je nach Anstalt separat geregelt werden. Der Antrag geht zu weit. Der Antrag Fuchs – das gebe ich unumwunden zu – hat gewisse Sympathien ausgelöst; es wäre gut, wenn man das so machen könnte. Aber dann hat uns wieder die Realität eingeholt: Musik zu hören, etwas aus dem Internet herunterzuladen oder fernzusehen, darf nicht gänzlich verboten sein. Müssten wir zudem kontrollieren, dass die Medien nur zu Weiterbildungszwecken verwendet werden, würde das vermutlich einen so grossen Verwaltungs- und Personalaufwand verursachen, dass die Sache kostenintensiv würde. Deshalb haben wir, bei aller Sympathie, festgestellt, dass dies realitätsfremd und nicht umsetzbar ist. Es ist uns lieber, wenn die einzelnen Anstalten selber gewisse Regelungen treffen. Aber generell alles verbieten – ich sage es nochmals: bei aller Sympathie – können wir leider nicht. Deshalb lehnt die FDP beide Anträge ab und unterstützt den gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Ich bin fast ein wenig verwirrt über die verschiedenen Argumentationen. Einige sagen, der Antrag von Herrn Früh sei gut, derjenige von Herrn Fuchs gehe dagegen zu weit – und umgekehrt. Ich habe gestern einen Gewerbeschullehrer gefragt, der ja auch mit jungen Menschen zu tun hat, was derzeit sein grösstes Problem sei. Er sagte – was mich recht erstaunte –, es sei die neue Generation von Handys, mit denen man alles machen kann. Diese entziehen sich jeglicher Kontrolle durch Eltern oder Lehrer. Das ist genau das, was der Antrag Früh möchte, nämlich dass man innerhalb der Zelle nichts erlaubt, weil man es schlecht kontrollieren kann. Denn in diesem Fall reicht ein Handy, mit dem man jegliche Möglichkeit hat, zu kommunizieren und etwas zu organisieren, sodass man dann solche Vorfälle hat, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben. Etwas anderes ist das Spektrum, das der Antrag Fuchs anspricht. Da sind wir auch im Zwiespalt. Irgendwie verstehe ich die Argumentation von grüner Seite, von Frau Mühlheim. Und auch, wie gesagt wurde, dass man sich einmal ein Match gemeinsam ansehen können sollte. Auch für mich ist fraglich, ob man, wenn einer hinter Gitter ist, gleich alles abstellen soll. Deshalb tendieren wir von der EDU auch eher dazu, dort etwas mehr offen zu lassen, was den Bereich ausserhalb der Zelle, der eigenen vier Wände, angeht. Aber in den eigenen vier Wänden sollte es im Strafvollzug eine ganz strikte Regelung geben. Und da ist eigentlich der Antrag von Marc Früh sonnenklar. Es wird nichts erlaubt. Das ist eigentlich auch in der Umsetzung klar handhabbar. Aus dieser Sicht möchten wir Ihnen vor allem den Antrag Früh zur Annahme empfehlen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Gestatten Sie mir, die beiden Anträge, die nun gemeinsam diskutiert worden sind, ebenfalls gemeinsam zu behandeln. Ich habe viel Verständnis dafür, wenn man sicherstellen will, dass Gefangene oder Häftlinge, wenn sie in der Zelle sind, nicht nach draussen kommunizieren können; namentlich mit Handy oder PC. Im Moment sind in den bernischen Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten jedoch Handys nicht toleriert. Das ist also schon jetzt so. Wenn man glaubt, eine Einheitlichkeit

wäre hier zielführend, so möchte ich nochmals ausführen, weshalb das etwas schwierig ist. Wir haben bekanntlich Strafanstalten, in denen der geschlossene Strafvollzug praktiziert wird; für Frauen in Hindelbank und für Männer auf dem Thorberg. Dann gibt es St. Johannis und Witzwil. Daneben gibt es aber auch Regionalgefängnisse, und wir haben zwei Heime – früher hätte man gesagt: für schwer erziehbare «Süchle» – auf dem Plateau de Diesse und für entsprechend schwierige «Modi» in Münsingen. Es ist also ein sehr heterogener Bereich und es ist auch eine sehr heterogene Population, die dort betreut wird: von Schwerverbrechern, die sich in der Verwahrung befinden und wahrscheinlich nie mehr herauskommen, bis hin zu Betrügnern und Brandstiftern ist alles vertreten. Das muss man berücksichtigen. Ist man der Meinung, eine Einheitlichkeit per se bringe da eine gute Lösung, so würde ich das zu bezweifeln wagen.

Wenn ich es richtig begriffen habe, möchte ein Grossteil dieses Rats, dass man, wenn man in der Zelle ist – beispielsweise nachts oder während der Freizeit – nicht mit dem Handy oder mit dem PC nach aussen kommunizieren kann. Das beinhaltet der Antrag Früh. Nun kann man sich fragen, ob es richtig sei, wenn dies im Gesetz so formuliert wird. Im Gesetzesartikel 52a(neu), wie ihn die Kommission beschlossen hat, steht: «Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion regelt die Benützung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software sowie von elektronischen Speichermedien.» Man könnte also auch sagen, das regle die POM in diesem Sinne. Das wäre eigentlich, was ich mir wünschen würde. Deshalb haben wir es innerhalb der Kommission auch so in die Gesetzessystematik gebracht. Allerdings könnte ich mit dem Antrag von Herrn Früh, «Elektronische Geräte, die eine Kommunikation zur Aussenwelt ermöglichen, sind in den Zellen verboten.», leben, wenn der Grosse Rat der Meinung ist, er wolle das explizit als Absatz 2 (neu) in Artikel 52a (neu) hineinpacken.

Den Antrag von Herrn Fuchs lehne ich ab, weil er nach meinem Dafürhalten weit über das Ziel, das ich jetzt dargestellt habe, hinaus schießt. Wenn es nämlich heisst «Geräte der Unterhaltungselektronik», dann beinhaltet das beispielsweise auch ein Transistorradio oder einen CD-Player. Aber weshalb sollte ein Häftling nicht ein Transistorradio in seiner Zelle haben dürfen? Damit kann er ja nicht gegen aussen kommunizieren, aber er kann die Nachrichten hören. Wenn ich zudem das Eidgenössische Strafgesetzbuch, namentlich Artikel 75, konsultiere, so lese ich darin: «Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten ... » etc. Daher denke ich, Radio hören sei nichts wahnsinnig Spezielles, das man verbieten sollte. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich der Meinung bin, der Antrag von Herrn Fuchs sei nicht zielführend. Wenn schon, müsste zumindest dieser Teil des Antrages gestrichen werden, ebenso wie auch die drei Worte «bei der Benützung» in der zweiten Zeile. Denn ich nehme nicht an, dass jemand diese Geräte in der Zelle hat, und sie niemals eingeschaltet. Ich würde Ihnen also beliebt machen, entweder die Formulierung so zu belassen, wie sie von Kommission und Regierung beantragt wurden, oder allenfalls Artikel 52a (neu) mit einem Absatz 2 (neu) zu ergänzen, wie ihn Herr Früh hier begründet und modifiziert hat.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Es ist natürlich bekannt, dass die SVP ein wenig strenger ist beim Massnahmenvollzug, als dies andere Parteien sind. Aber den Vorschlag, den Begriff «Geräte der Unterhaltungselektronik» und die drei Worte «bei der Benützung» aus meinem Antrag zu streichen, halte ich

für gut, und ich nehme diesen Antrag des Polizeidirektors an. Ich hoffe, Sie werden dasselbe mit meinem Antrag tun, der nun leicht korrigiert ist.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Je désire simplement répondre aux collègues pour clarifier la situation. A l'intention de Peter Bernasconi, je suis absolument pour le maintien de l'article 52a selon la commission. Ma proposition est clairement d'ajouter un nouvel alinéa avec la modification d'ôter, dans le cadre de ce que vous avez reçu, le mot «chambre» parce qu'il n'y a pas de chambres en prison, il n'y a que des cellules. Quant à la question de Christian Hadorn: la différence de ma proposition avec celle de M. Fuchs est que ce que M. Fuchs propose est inapplicable et constitue un retour de 15 ans en arrière par rapport à ce qui se vit actuellement déjà dans les foyers et en prison. Ma proposition, telle que comprise par le directeur et qui l'a clairement expliqué, c'est exactement ce que je désire. C'est donc le maintien de 52a tel que la commission l'a mentionné avec, en plus, l'alinéa 2 qui stipule clairement l'interdiction d'avoir des moyens de communication avec l'extérieur.

Präsidentin. Nous avons une modification de texte suite à la proposition de M. Käser. Nous demandons à la traduction de nous donner le texte clair en français.

Anne Marit Ribi-Ostenstad, Übersetzerin. Le texte est désormais: «L'utilisation d'appareils relevant de la communication ainsi que de l'informatique tels que le matériel électronique, les logiciels et les systèmes électroniques de stockage de données n'est autorisée qu'à des fins de formation et de perfectionnement».

Präsidentin. Nous pouvons dans ce cas maintenant voter en tenant compte de ces modifications. Nous allons voter de la façon suivante: en premier lieu, nous allons opposer la proposition Fuchs à la proposition du gouvernement et de la commission. Nous voterons ensuite sur la proposition Früh.

Abstimmung

Für den Antrag SVP	32 Stimmen
Für den Antrag Regierung / Kommission	114 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für den Antrag UDF	70 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen
	0 Enthaltungen

Art. 54, 58, 62, 66a (neu), 69, 70, 72, 75, 76, 80, 84
Angenommen

II., Art. 38, III.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Nous allons donc procéder au vote final. Comme nous avons décidé qu'il n'y aurait qu'une seule lecture, nous votons naturellement sous forme de liste nominale.

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Andres, Ante-

ner, Arm, Astier, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Bieri, Blanchard, Blaser, Bommeli, Brand, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Desarzens-Wunderlin, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Flück, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Gasser, Giauque, Graber, Gränicher, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni, Häsler, Haudenschild, Hess, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Klopfenstein, Kronauer, Küng-Marmet, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pardini, Pauli, Pfister, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneider, Schori, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälchli, Wasserfallen, Wyss, Zryd, Zumbrunn, Zumstein (130 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Fischer (Meiringen), Vaquin (2 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Blank, Eberhart, Freiburghaus, Geissbühler, Gerber, Küng-Marmet, Messerli (Kirchdorf), Ruchti, Schmid, Schwarz-Sommer, Struchen (11 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Barth, Baumberger, Gfeller, Häsensberger-Zweifel, Hostettler, Kilchherr, Kneubühler, Kropf, Markwalder, Moeschler, Rösti, Sutter, Villos-Muamba, Widmer, Zuber (16 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. La modification de la loi est acceptée par 130 oui, 2 non et 11 abstentions.

Einwohnergemeinde Brienz: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau einer Doppel-Sporthalle mit Mehrzweckraum; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 6, Geschäft 0047/2010

Präsidentin. Le représentant de la Commission de pilotage demande-t-il la parole? – Il renonce. Ce crédit d'engagement est-il contesté dans la salle? – Ce n'est pas le cas, nous votons donc immédiatement sous forme nominale puisque cet objet est soumis au référendum facultatif.

Namentliche Abstimmung

Für Genehmigung des Kreditgeschäfts stimmen: Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Astier, Balli-Straub, Baltensperger, Baumberger, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bieri, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Brand, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer

(Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Gasser, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Klopfenstein, Kronauer, Küng-Marmet, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pardini, Pfister, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmid, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneider, Schori, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zryd, Zumbrunn, Zumstein (130 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: (Keine Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Aellen, Andres, Barth, Baumgartner, Bernasconi (Bern), Bhend, Burn, Gfeller, Giauque, Häsensberger-Zweifel, Hess, Hostettler, Hufschmid, Kneubühler, Kropf, Künzli, Kurt, Lemann, Leuenberger, Markwalder, Moeschler, Moser, Pauli, Rösti, Schwarz-Sommer, Sutter, Villos-Muamba, Zuber (29 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Cet objet est accepté par 130 oui, 0 non et 0 abstention.

Regionales Eissportzentrum Emme AG, Burgdorf: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Investitionshilfedarlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau des Eissportzentrums; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 6, Geschäft 0048/2010

Präsidentin. Le rapporteur de la commission ne veut toujours rien dire. Par contre, Mme Keller pour Les Verts a demandé la parole.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Ich möchte zugleich zu diesem und zum folgenden Geschäft, also zu Burgdorf und Adelboden, ein paar Sätze sagen. Ich schicke voraus, dass die grüne Fraktion die Geschäfte nicht in Frage stellen und auch nicht ablehnen möchte. Ich möchte Ihnen aber kurz erklären, welches unsere Überlegungen dazu sind. Gestolpert bin ich beim Durchlesen des Antrags des Regierungsrats vor allem bei den Abschnitten Ökologie- und Energieeffizienz auf Seite 13, falls sie nachsehen möchten. Ich habe mich dort an einigen Formulierungen gestossen, und fragte mich, was dort eigentlich genau dahinter steckt.

Vor allem das Projekt in Burgdorf wirft bei uns Grünen Fragen auf. Wir haben den Eindruck – und dies bestätigen uns auch unsere Fraktionsmitglieder aus Burgdorf –, dass es bei diesem Projekt sehr schnell ging und man in ökologischer Hinsicht sehr wenig überlegt und wirkungsvoll eingeplant hat. Bei der Eisproduktion entsteht sehr viel Abwärme. Das spüren

Sie auch zu Hause bei Ihrem Kühlschrank. Bei einem Eiszentrum entsteht erst recht extrem viel Abwärme. Wir sind der Meinung, man hätte beim Konzipieren dieses grossen Zentrums von Anfang an planen sollen, wie man mit dieser Wärmeenergie umgehen und sie nutzen will. Wir finden, man hätte intensiv nach Abnehmern dieser Wärme suchen sollen, und wir wissen ziemlich genau, dass dies nicht geschehen ist. Jetzt wird ein Teil dieser Abwärme für das Heizen der Garderoben und der Verpflegungsecke gebraucht, aber der grösste Teil wird nicht genutzt. Wir finden zudem, man hätte einen grossen Speicher bauen können. Damit hätte man die Wärme in der Zeit brauchen können, in der kein Eis produziert wird. So hätte man auch auf die Wärmepumpe verzichten können, die ja sehr viel Strom verbraucht.

Zweitens sind keine Energiespezialisten beigezogen worden. Deshalb hat die Eishalle jetzt ein gewölbtes Dach, und dieses lässt sich später nicht oder nur unter grössten Schwierigkeiten mit Solarzellen bedecken. Nur nebenbei bemerkt: «Localnet» ist ein grosser und wichtiger Sponsor dieses neuen Eiszentruns.

In Adelboden ist mehr überlegt worden. Dort soll die Abwärme später ins Fernwärmenetz eingespeist werden. Wann das geschieht, ist leider nicht zu lesen. Aber auch isoliert wird in Adelboden, im Gegensatz zu Burgdorf. Welchen Schluss ziehen wir daraus? Der Sportfonds kämpft mit grossen finanziellen Problemen, das konnten Sie heute auf der Titelseite der «BZ» lesen. Die POM hat das Projekt «negruspo» geschaffen, das festlegen soll, wie in Zukunft Projekte zu bewilligen sind, die aus dem Sportfonds finanziert werden sollen. Die grüne Fraktion wird in dieser Session noch eine Motion einreichen, die verlangt, dass in Zukunft nur noch Projekte unterstützt werden, welche den kantonalen Standards des Bauens entsprechen; das heisst, mindestens Minergie-P. Auch die Stadt Burgdorf verlangt dies nämlich neuerdings. Und wenn es neue Kriterien gibt, wie sie eben derzeit für den Sportfonds erarbeitet werden, so sollten auf jeden Fall auch ökologische Kriterien dabei sein. Ich hoffe, Sie werden später unsere Motion unterstützen.

Präsidentin. La parole n'étant plus demandée dans la salle au sujet du centre sportif régional Emme AG, nous allons voter sur ce crédit d'engagement. Il est également soumis au référendum facultatif, nous votons donc également sous forme nominale.

Namentliche Abstimmung

Für Genehmigung des Kreditgeschäfts stimmen: Ammann, Amstutz, Andres, Antener, Arm, Baltensperger, Baumberger, Beerli-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bieri, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Gasser, Geissbühler, Graber, Gränicher, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Haldimann, Hänni, Häsler, Haudenschild, Hirschi, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Morgenthaler, Näf-Piera, Oester, Pardini, Pfister, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schori, Siegenthaler, Simon-Jungi, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer,

Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zryd, Zumbrunn (111 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: (Keine Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Brand, Hofmann (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Aellen, Astier, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Burn, Fischer (Lengnau), Fuchs, Gerber, Gfeller, Giauque, Hadorn, Händsenberger-Zweifel, Hess, Heuberger, Hostettler, Hufschmid, Klopfenstein, Kneubühler, Kropf, Kurt, Lemann, Markwalder, Messerli (Interlaken), Meyer, Moeschler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Neuenschwander, Pauli, Rösti, Schmid, Schwarz-Sommer, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Struchen, Sutter, Villos-Muamba, Zuber, Zumstein (46 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornozy Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Le crédit est accepté par 111 oui, 0 non et 2 abstentions.

Freizeit- und Sportarena Adelboden AG: Beitrag aus dem Lotteriefonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau der Freizeit- und Sportarena Adelboden, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 6, Geschäft 0049/2010

Präsidentin. Je suppose que M. Löffel ne veut toujours pas prendre la parole. – Très bien. Nous allons voter.

Namentliche Abstimmung

Für Genehmigung des Kreditgeschäfts stimmen: Ammann, Amstutz, Andres, Antener, Arm, Baltensperger, Baumberger, Beerli-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bieri, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Gasser, Geissbühler, Graber, Gränicher, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Haldimann, Hänni, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Meyer, Morgenthaler, Näf-Piera, Oester, Pardini, Pfister, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneiter, Siegenthaler, Simon-Jungi, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zryd, Zumbrunn, Zumstein (115 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: (Keine Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Brand, Schori (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Aellen, Astier, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Brunner, Burn, Fischer (Lengnau), Fuchs, Gerber, Gfeller, Giauque, Hadorn, Häsensberger-Zweifel, Hess, Hostettler, Hufschmid, Klopfenstein, Kneubühler, Kropf, Kurt, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Nidau), Moeschler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Neuschwander, Pauli, Rösti, Schmid, Schwarz-Sommer, Sommer, Spring, Stalder, Struchen, Sutter, Villos-Muamba, Zuber (42 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Ce crédit est accepté par 115 oui, 0 non et 2 abstentions.

Kantonspolizei Bern, Produktgruppe Polizei; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6, Geschäft 0177/2010

Stillschweigend genehmigt

Besondere Rechnung der Geschäftsstelle der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern; Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals, Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6, Geschäft 0178/2010

Stillschweigend genehmigt

298/09

Motion Loosli-Amstutz, Bern (Grüne) – Anpassung Gesetz über die Hundetaxe

Wortlaut der Motion vom 7. September 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt das Gesetz über die Hundetaxe durch folgende Punkte zu ergänzen:

1. Aus der Taxe wird ein Beitrag bestimmt, der zur Vergütung der erbrachten Leistungen durch Tierheime und Tierauffangstationen eingesetzt wird, die diese im Rahmen des Tierschutzgesetzes erbringen.
2. Seit dem 1. 1. 2007 müssen alle Hunde eindeutig gekennzeichnet (Chip oder Tätowierung (noch bis 2011 gültig)) und in der ANIS Datenbank registriert sein. Das Gesetz ist dahingehend anzupassen.

Begründung

Tierheime und Tierauffangstationen werden von Tierschutzvereinen geführt und durch Spenden finanziert. Vernachlässigte, streunende oder beschlagnahmte Tiere, bissige Hunde usw. werden durch Private, Gemeinden, Amtsstellen und der Polizei zur Betreuung in diese Institutionen gebracht. Seit der Einführung der Meldepflicht von Hundebissen hat die Betreuung solcher Tiere sprunghaft zugenommen, sie berechnet sich pro Tag mit 20 und 25 Franken, je nachdem fallen zusätzliche Kosten für tierärztliche Behandlung, Impfung, Kastration und Chippen an. Die Tierheime erbringen damit Leistungen im Auftrag der Öffentlichkeit.

Wenn möglich werden diese Kosten den TierhalterInnen übertragen, die gesamten Infrastrukturkosten müssen die Tierheime aber durch Spendengelder abdecken. Die Heime gelangen sowohl mit ihrer Bausubstanz als auch finanziell an

ihre Kapazitätsgrenze. Sie sind bei den kantonalen Behörden gemeldet und werden regelmässig unangemeldet kontrolliert, sodass die artgerechte Tierhaltung gemäss Tierschutzgesetz garantiert ist, und die Tiere müssen unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

Die Tierheime übernehmen eine öffentliche Aufgabe, die sie ohne Unterstützung nicht mehr abdecken können.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, einen Anteil der Hundetaxe zur Vergütung dieser Aufgaben einzusetzen. Zu diesem Schluss kommt auch Dr. jur. Fürsprecher Rolf Küng in seinem kleinen Gutachten: «Die Gemeinden sind daher frei, den ihren tatsächlichen und ausgewiesenen – durch Hunde verursachten – Kosten übersteigenden Ertrag aus der Hundetaxe für allgemeine Zwecke zu verwenden. Es liegt auf der Hand, dass hier in erster Linie eine Verwendung zur Wahrung allgemeiner Interessen des Tierschutzes in Frage kommt. Dabei stehen sicher Beiträge an Tierschutzvereine für die Kosten der Betreuung von (insbesondere herrenlosen) Tieren im Vordergrund; zweckmässigerweise sollten in diesem Zusammenhang mit den Gemeinden Pauschalen vereinbart werden. Es versteht sich von selbst, dass gegenüber Tieren aus Beitragsgemeinden auch eine Aufnahmespflicht entsteht; dies jedenfalls soweit mit der Aufnahme und Betreuung einzelner Tiere nicht ein überdurchschnittlicher Aufwand des Tierschutzvereines verbunden ist.»

Der Kanton Jura hat bereits gehandelt und das Anliegen entsprechend in seinem Gesetz über die Hundetaxe (Art. 12) verankert.

Bei Punkt 2 geht es darum, dass alte Bestimmungen dem neusten Stand angepasst werden.

(Weitere Unterschriften: 13)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Einleitende Bemerkungen

Das Gesetz über die Hundetaxe datiert aus dem Jahre 1903. Die Hundetaxe wurde seinerzeit insbesondere wegen der starken Zunahme von Hunden und der damals stark verbreiteten Tollwut eingeführt. Auch heute noch rechtfertigen gesundheits- und ordnungspolizeiliche Gründe eine gewisse Kontrolle der Hundehaltung. Der Regelungsgegenstand ist in mehr als 100 Jahren immer derselbe geblieben. Einzig der Rahmen der Abgabe, ursprünglich auf 5.00–20.00 Franken festgesetzt, wurde 1968 auf 5.00–50.00 und 1985 auf 20.00–100.00 Franken erhöht. In den Jahren 1992 und 2004 erfolgten zwei geringfügige, rein redaktionelle indirekte Änderungen zwecks Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz bzw. an die (letzte) Revision des bernischen Strafverfahrens. Eine grössere, materiell umfassendere Revision wurde in Folge eines einschlägigen parlamentarischen Vorstosses Anfang der 90er-Jahre geprüft, dann aber wieder fallen gelassen. Der letzte Anlauf zu einer Gesetzesrevision erfolgte im Jahr 2000. Um es den Gemeinden zu ermöglichen, ihre wachsenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden (etwa wegen Verunreinigung öffentlichen Areals, Behandlung nachbarrechtlicher Klagen, Klagen wegen Belästigung durch Hunde) zumindest teilweise decken zu können, sollte die obere Grenze des Rahmens auf 300.00 Franken angehoben werden. Die Gesetzesänderung wurde vom Grossen Rat indessen mit einem Nichteintreten beschieden.

Zu Ziffer 1

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, ist der Gesetzeszweck klar auf gesundheits- und ordnungspolizeiliche Anliegen der Gemeinden und nicht auf den Tierschutz ausgerichtet. Dass die Steuer im Gesetz selber nicht ausdrücklich als Zwecksteuer ausgestaltet und bezeichnet ist,

ändert daran nichts. Artikel 3 hält lediglich fest, der Ertrag der Abgabe falle der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes wohne. In der Praxis werden die Erträge auf der Abgabe indessen häufig zweckgebunden verwendet, etwa für Robidogs. Es handelt sich mithin um öffentliche Aufgaben, die aus allgemeinen Mitteln eines Gemeinwesens oder aber mittels Spezialfinanzierung bezahlt werden.

Wie die Motionärin selber schreibt, nehmen Tierheime keineswegs nur beschlagnahmte, streunende oder gefundene Hunde in ihre Obhut, sondern auch andere Heimtiere, wie etwa Katzen, Vögel, Kleinsäuger und Reptilien. Es erscheint daher heikel, eine alleinige Belastung der Hundehaltenden für die Leistungen der Tierheime zu erwägen, dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade bei den Hunden seit Einführung des Chip-Obligatoriums per 1. Januar 2007 eine Trendwende hin zu einem deutlichen Rückgang von Findeltieren zu verzeichnen ist.

Gemäss den revidierten Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sind Tiere keine Sachen (mehr), und die Kantone sind verpflichtet, eine Meldestelle für aufgefundene Tiere zu bestimmen. Der Kanton Bern erfüllt diese Aufgabe bereits seit 1. Juli 2005 und hat per 1. Januar 2009 den Berner Tierschutz mit dem Betrieb der kantonalen Meldestelle im Sinne von Artikel 720a Absatz 2 ZGB beauftragt. Darüber hinaus sehen weder das ZGB noch die Tierschutzgesetzgebung die Aufnahme von Findeltieren als öffentliche Aufgabe vor. Vielmehr kommen für die Unterbringung und die Kostentragung die zivilrechtlichen Regeln über den Fund zur Anwendung. Der Betrieb der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen kantonalen Meldestelle und die damit allenfalls verbundene notfallmässige kurzfristige Tieraufnahme sind dem Berner Tierschutz vom Kanton mittels vertraglicher Regelung und kostendeckender Abgeltung übertragen worden. Es besteht somit kein Bedarf und wäre auch nicht sachgerecht, dafür auf den Ertrag aus einer Gemeindesteuer zurückzugreifen.

Aus den vorstehenden Gründen kann der Regierungsrat die Motion in diesem Punkt nicht unterstützen.

Zu Ziffer 2

Im Zusammenhang mit der geforderten Anpassung der Hundetaxengesetzgebung an die Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften für Hunde seien kurz die geltenden gesetzlichen Grundlagen in Erinnerung gerufen. Gemäss eidgenössischem Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und eidgenössischer Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) müssen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein (Art. 30 TSG und Art. 16 ff. TSV). Die Verpflichtung der Halterinnen und Halter zur Kennzeichnung und Registrierung der Hunde ist somit durch das Bundesrecht geregelt. Mit Artikel 13 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51) wurde ein Zugriffsrecht der Gemeinden auf die entsprechende Datenbank (ANIS) «für die Erhebung der Hundetaxe» und «zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben» (betrifft v. a. Sicherheitsaspekte) eingeführt.

Der Regierungsrat erkennt insofern keinen weiteren Anpassungsbedarf für die kantonale Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung. Auch das Gesetz über die Hundetaxe bedarf im Zusammenhang mit der Einführung der ANIS-Datenbank keiner Änderungen. Dieses Gesetz spricht sich nämlich nicht zu einer Registerführung in den Gemeinden aus. Lediglich Artikel 10 der Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11) sieht eine separate Kontrollführung und Markenabgabe der Gemeinden vor. Dies widerspricht dem genannten Bundesrecht nicht, zumal die ANIS-Daten den Gemeinden zur Verfügung stehen. Da nach wie

vor in vielen Gemeinden ein Bedürfnis nach einer eigenen, kommunalen Kontrolle besteht, wurde bisher von einer Aufhebung der fraglichen Verordnungsbestimmung abgesehen. Faktisch wird sie indessen längst nur noch als Kann-Vorschrift gehandhabt.

Der Regierungsrat steht aus den vorstehenden Gründen auch diesem Punkt der Motion ablehnend gegenüber.

Antrag: Ziffern 1 und 2 Ablehnung.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (Grüne). Ich habe gestern im Internet Gemeindebuchhaltungen studiert. Dabei kam ich immer mehr ins Staunen. Da wurden – und ich verzichte darauf, Namen zu nennen – beispielsweise unter «Entwicklung der wichtigsten Steuererträge» die Hundesteuer genannt. Bei ganz wenigen Gemeinden konnte man auch lesen, wie hoch dieser Betrag ist. Aber die Ausgaben für einen hundespezifischen Unterhalt habe ich nirgends gefunden. Dagegen sind in anderen Bereichen sogar Putzmittel aufgeführt – ich glaube, das spricht Bände. Die Hundetaxe ist eine versteckte Steuer. Sie kann für Gesundheits- und ordnungspolizeiliche Anliegen eingesetzt werden. So, wie das in der Motionsantwort festgehalten wurde. Wenn ich verlange, dass ein gewisser Anteil davon an Tierheime gehen soll, kommt dieses Geld genau dieser Aufgabe zu. Es ist zu kurz gegriffen, wenn es in der Antwort heisst, das sei für den Tierschutz. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen. Hier im Grossen Rat sind ziemlich viele Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und ebenfalls viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vertreten. Wahrscheinlich kennen Sie alle die Situation, dass plötzlich Tiere da sind, die aus den verschiedensten Gründen an einem neuen Ort untergebracht werden müssen. Ich würde nun gerne von Ihnen hören, wohin Sie diese gebracht haben. Vor diesem Hintergrund ist es denn auch etwas abstrus, wenn es in der Antwort heisst, es wäre heikel, weil das Geld nicht für alle Tiere eingesetzt werden könnte. Aber ich muss Ihnen sagen: Immerhin würde es für Tiere eingesetzt und nicht einfach in den Steuergeldern untergebracht.

Etwas Zweites wurde nicht zu Ende gedacht. Die Meldestelle ist finanziert, das ist richtig. Sie wird vom Berner Tierschutz betrieben. Aber bis sich die Besitzer melden oder finden lassen, kann es lange dauern. Gerade vor den Ferien gibt es auch viele, die sich gar nicht mehr melden oder finden lassen wollen. Für diese Zeit kommen solche Tiere dann meist ins Tierheim. Gerade für jene Tiere, deren Besitzer nicht mehr gefunden werden wollen, müssen wir dann aufkommen. Tieraufnahmestellen stellen beispielsweise auch Boxen zur Verfügung. Die Polizei hat Schlüssel für diese Boxen und kann so beispielsweise auch nachts Hunde in diesen Boxen unterbringen, um sie in unsere Obhut zu geben. Wenn die Tierheime sagen würden, sie nähmen nur noch die Tiere auf, für die es garantiert eine Zahlung gibt, würde es für viele, die für Ordnung sorgen müssen, sehr schwierig. Ich weiss nicht, ob alle Freude daran und auch die Möglichkeit hätten, diese Tiere dann zu sich nach Hause zu nehmen, weil sie ja irgendwo bleiben müssen. Es geht also darum, dass ein Teil der Hundetaxe nicht als versteckte Steuereinnahme verschwinden soll, sondern im weiteren Sinn ihrem Zweck zugeführt werden soll. Punkt zwei fordert einfach eine Ergänzung des Gesetzes als Folge der Chip-Pflicht für Hunde. Es wäre nichts als logisch, wenn man diese Ergänzung auch hier machen würde. Ich habe mich umgehört. Die Motion hat in diesem Rat keine Chance, deshalb ziehe ich sie zurück. Wie es weitergeht, werden wir uns überlegen. Es kann sein, dass gewisse Tierheime effektiv sagen werden, sie könnten ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen, und dann wird man weitersehen müssen.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Die Motionärin hat den Vorstoss zurückgezogen.

308/09

Motion Graber, Horrenbach-Buchen (SVP) / Hadorn, Ochlenberg (SVP) – Hooliganismus wirksam bekämpfen

Wortlaut der Motion vom 10. September 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Hooligans mit geeigneten Massnahmen nachhaltig von ihrem Tun abgeschreckt werden können, insbesondere durch

- Festnahme der Gewalttäter zur Abklärung des Tatverdachts
- gezielte polizeiliche Beweisaufnahmen durch Videoüberwachungen
- rasche und den Strafraumen ausschöpfende Aburteilungen
- Zeugenaufrufe im Internet zur Identifizierung der Täterschaft
- öffentliche Bekanntgabe der Täter im Internet und Führung eines Hooliganregisters

Begründung

Gewaltexzesse rund um grössere Anlässe, namentliche Sportveranstaltungen sind ein Ärgernis, ebenso die damit verbundenen Kosten für die Sicherheit. Es genügt nicht, nur darüber zu debattieren, auf wen diese Kosten abgewälzt werden können. Gewaltexzesse entstehen ja nicht, weil ein Anlass organisiert wird, sondern weil es gewaltbereite Personen sind, die solche Anlässe missbrauchen, um Gewalt auszuüben.

Es gehört zu den Kernaufgaben des Staates, für Sicherheit zu sorgen. Damit die Kosten für die Sicherheit aber bezahlbar sind, ist durch geeignete präventive Massnahmen dafür zu sorgen, dass es gar nicht zu Exzessen kommt. Das heisst, potentielle Gewalttäter müssen die Lust an ihrem Tun verlieren. Dies ist mit abschreckenden Massnahmen am besten zu erreichen, insbesondere mit Massnahmen, welche es den Tätern verunmöglichen, ihre Gewaltneigungen am Wochenende auszuleben und unter der Woche unerkannt ihrer Arbeit nachzugehen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Täter, der Führung eines Hooliganregisters, gezielter Zeugenaufrufe im Internet zur Täteridentifizierung, Videoüberwachungen zu Beweis Zwecken sowie der Festnahme der Täter bis zur Abklärung des Tatverdachts und der raschen, den Strafraumen auszuschöpfenden Aburteilungen könnte dies erreicht werden. (Weitere Unterschriften: 26)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die wiederkehrenden gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen ein Ärgernis darstellen und nicht hingenommen werden können. Die damit zusammenhängenden Polizeieinsätze belasten die Mitarbeitenden der Kantonspolizei über Gebühr und führen zu Ressourcenengpässen in anderen, ebenso wichtigen Themengebieten. Vor diesem Hintergrund ist es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um Gewalttätigkeiten einzudämmen. Dementsprechend begrüsst er die am 13. November 2009 von der Konferenz der Kantonalen

Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete Policy gegen Gewalt im Sport¹, welche zu einem einheitlichen und konsequenten Vorgehen gegen Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen führen soll.

Die vom Motionär erwähnten, insbesondere repressiven Massnahmen dienen dem Ziel durchaus. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass eine erfolgreiche Strategie gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch Massnahmen auf anderen Ebenen und mit anderem, namentlich präventivem Ansatz erfordert.

Zu den einzelnen, vom Motionär aufgeführten Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu den Ziffern 1 und 2:

Die Kantonspolizei Bern richtet ihre jeweilige ereignisbezogene Organisation immer darauf aus, erkannte Gewalttäter und Gewalttäterinnen oder einer solchen Tat dringend Verdächtige anzuhalten und festzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Sportveranstaltungen, bei welchen mit Gewalttätigkeiten gerechnet werden muss. Der gezielte Einsatz von Videoaufnahmetechnik zwecks Beweissicherung gehört bei Polizeieinsätzen anlässlich von Sportveranstaltungen mit Gewaltpotential selbstverständlich dazu.

Zu Ziffer 3:

Bezüglich der Forderung nach einer raschen Aburteilung von Gewalttätern und -täterinnen wird darauf verwiesen, dass die Polizei und die Strafjustiz bereits heute grundsätzlich in der Lage sind – innerhalb der durch das bernische Strafverfahren auferlegten Grenzen – rasch zu reagieren. Die Arbeitsgruppe Hooligans, welche am 20. Januar 2010 erstmals getagt hat, sieht die Hauptschwierigkeit nicht primär bei der Möglichkeit zur raschen Reaktion, sondern vielmehr bei der Erstellung eines für einen Schuldspruch genügenden Beweisfundaments.

Was das Anliegen nach einer Ausschöpfung des Strafraumes betrifft, wird das Prinzip der Gewaltenteilung in Erinnerung gerufen, welches einer Einflussnahme von Politik und Verwaltung auf die Justiz – insbesondere im konkreten Einzelfall – zu Recht entgegensteht.

Zu Ziffer 4:

Zum Thema Einbezug des Internets zu Fahndungszwecken wird auf die Antwort des Regierungsrates vom 16. September 2009 auf die Interpellation I 242/09 (Pardini, Lyss, SP-JUSO) vom 10. Juni 2009 verwiesen. Demnach können Veröffentlichungen im Internet im Sinne einer Öffentlichkeitsfahndung gemäss Artikel 71 Absatz 3 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV; 321.1) zur Aufklärung von schweren Straftaten ausnahmsweise eingesetzt werden, wenn zur Ergreifung der Täterschaft Informationen aus der Öffentlichkeit eingeholt werden müssen. In Absprache mit den zuständigen Untersuchungsbehörden hat die Kantonspolizei Bern von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit immer dann Gebrauch gemacht, wenn hierfür die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Für die vom Motionär geforderte generelle öffentliche Bekanntgabe der Täterschaft im Internet fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus schätzte der Regierungsrat ein solches Vorgehen generell als rechtsstaatlich bedenklich ein.

Zu Ziffer 5:

Bezüglich des vom Motionär ebenfalls angesprochenen Hooliganregisters kann auf Art. 24a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) hingewiesen werden. Demnach betreibt das Bundesamt

¹ <http://www.kkjpd.ch/images/upload/091113%20Medienmitteilung%20d.pdf>
<http://www.kkjpd.ch/images/upload/091112%20Bericht%20Policy%20Gewalt%20im%20Sport%20d.pdf>

für Polizei (Fedpol) ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. Dieses Informationssystem steht auch den Polizeibehörden der Kantone über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, lehnt der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Hooliganregisters ab. Gegen die geforderte Veröffentlichung eines Hooliganregisters im Internet sprechen wiederum das Fehlen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage sowie Bedenken in Bezug auf die Verhältnismässigkeit und die Wahrung des Kerngehalts der Persönlichkeitsrechte (vgl. Antwort zur Ziffer 4).

Antrag: Ziffern 1 und 2 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung, Ziffern 3–5 Ablehnung.

Samuel Graber, Horrenbach-Buchen (SVP). Vorab bedanke ich mich für die Antwort auf die Motion. Die Regierung möchte die Punkte 1 und 2 annehmen und gleichzeitig abschreiben. Mein Mitmotionär und ich bestreiten die Abschreibung. In Punkt drei heisst es «rasche und den Strafrahen ausschöpfende Aburteilungen». Dort möchten wir eine Änderung anbringen. Infolge der Gewaltentrennung möchten wir die vier Worte «und den Strafrahen ausschöpfende» streichen. Es hiesse dann in Punkt 3 also nur noch: «rasche Aburteilungen», denn wir können ja den Richtern nicht vorschreiben, wie sie zu urteilen haben. Zudem wandeln wir Punkt 3, ebenso wie die Punkte 4 und 5, in ein Postulat.

Ich möchte noch zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Die Polizei hat die Möglichkeit, Tatverdächtige bis zu 24 Stunden festzuhalten, um den Tatverdacht abzuklären. Von dieser Möglichkeit soll rege Gebrauch gemacht werden, liegt doch zu Beginn der Ermittlungen ohnehin oftmals als Haftgrund Kollisionsgefahr vor – dass heisst, die Gefahr von Absprachen unter Mittätern oder der Beeinflussung von Zeugen. Die strengere Vorgehensweise der Polizei wirkt abschreckend und kann dadurch Gewaltexzesse verhindern. Wer möchte schon am Sonntag am Match in Polizeihaft genommen werden und dann dem Arbeitgeber darüber Rechenschaft ablegen, weshalb er am Montag nicht zur Arbeit kommen kann.

Zu Punkt 2. Das Hauptproblem beim Hooliganismus ist die Beweisaufnahme. Hooligans bewegen sich in der Masse und bleiben so anonym. Es ist äusserst schwierig, Einzelnen ihre konkreten Tathandlungen beizuordnen und nachzuweisen, denn die Gewalttätigkeit ist ein dynamischer Prozess, meist unter Mitwirkung mehrerer Täter. Daher ist die Zuordnung der Handlungen zu einzelnen Tätern ein schwieriges polizeiliches Unterfangen. Zu viele können so heute der gerechten Verurteilung entgehen, weil ihnen konkrete einzelne strafbare Handlungen nicht nachgewiesen werden können. Durch das Wechseln der Kleider der verummten Täterschaft ist selbst der Nachweis ihrer Zugehörigkeit und einer so genannten Zusammenrottung schwierig geworden. Denn so passen die von den Opfern abgegebenen Signalelemente der Tatverdächtigen nicht mehr auf die Festgenommenen. Zusätzliche Videoüberwachungen an neuralgischen Orten, beispielsweise im Stade de Suisse oder am Bahnhof Wankdorf, dienen zur Aufklärung von Strafdelikten und zur Überführung der Täterschaft. Nicht zu vergessen ist auch deren präventive Wirkung, will doch die Täterschaft nicht gefilmt werden und so ihre Anonymität verlieren.

Zu Punkt 3. Es ist notwendig, Hooligans von Sportveranstaltungen fernzuhalten. Das wird heute über sofort ausgesprochene Rayonverbote erreicht. Gegen solche Rayonverbote wird aber von den Betroffenen Beschwerde geführt. Dadurch wollen Sie erreichen, dass Sie zumindest bis zum Vorliegen

eines rechtskräftigen Strafurteils, dem Grundsatz der Unschuldsumutung folgend, wieder Einlass in die Stadien erhalten. Damit solche Beschwerden nicht zum Erfolg führen, ist eben ein rasches Urteil nötig, das Rechtssicherheit schafft und den Verurteilten über die Rayonverbote den Zugang zu diesen Sportanlässen untersagt. Zu Punkt 4. Oftmals sind festgehalten Videobilder der Täterschaft zwar ein wichtiges Identifikationsmittel. Sie sind jedoch ungenügend zur Feststellung der Personalien. Zeugenaufrufe über das Internet mit Publikation der entsprechenden Videobilder sind geeignet, die auf den Videobildern abgebildeten Personen entsprechend zu identifizieren. (*Der Vizepräsident läutet die Glocke.*) Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es sogar zu vielen Selbstanzeigen kam, weil Hooligans die Publizität scheuen, wie der Teufel das Weihwasser. Diese hervorragende Möglichkeit die Identifikation der unbekannten Täterschaft muss daher gezielt angewendet werden. Sie darf nicht an juristischem Formalismus scheitern, beispielsweise an den Fragen der Verhältnismässigkeit einer Publikation oder an der Güterabwägung von Persönlichkeitsrechten des Angeschuldigten gegenüber der Aufklärung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts.

Zu Punkt 5. Wie bereits mehrmals erwähnt, bewegen sich Hooligans mit Vorliebe in der Anonymität. Ihre Bekanntgabe im Internet sowie das Führen eines Hooliganregisters wirken gegenüber Hooligans abschreckend und helfen den involvierten Behörden, Vereinen und der Justiz, gezielte Recherchen zu tätigen. Zudem dienen sie der Überführung von Tatverdächtigen respektive der Durchsetzung der Rayonverbote. Abschliessend halte ich fest: Das enorme Wachstum der Gewaltbereitschaft von Hooligans sowie das vermehrte Vorkommen dieses neuzeitlichen Phänomens bedarf aussergewöhnlicher Mittel und Vorgehensweisen bei dessen Bekämpfung. Packen wir es also an. Den Status quo beizubehalten, ist keine Option und käme einer Kapitulation gleich.

Barbara Mühlheim, Bern (Grüne). Wir müssen ja nicht unbedingt effizient sein im Grossen Rat. Aber wenn uns hier eine Motion vorliegt und wir zum selben Thema in der Sondersession des letzten Jahres genau dieselben Fragen bereits diskutiert haben, dann muss ich mich schon fragen: Leiden wir ab und zu ein wenig an einem parlamentarischen Autismus? Oder lesen wir einfach die Motionen nicht? Oder betreiben wir Wahlkampf? Jeder kann nun selber ankreuzen, was davon aus seiner Sicht zutrifft. Dieselben Themen kamen etwas differenzierter bereits bei der Motion Pardini zur Sprache. Weshalb kommt nun noch einmal dasselbe? Für die Grünen ist klar: Es wurde bereits abschliessend und klar diskutiert, welche Interventionen sinnvoll sind, um den Hooliganismus zu bekämpfen. Es wurde aber auch abschliessend geklärt, dass präventive Massnahmen ebenso wichtig sind, wie dies auch der Polizeidirektor geschildert hat. Wenn zudem heute auf einmal noch Motionstexte geändert werden, so ist das für mich ein Novum. Ich gehe nicht davon aus, dass dies möglich ist. Demnach ist Punkt 3, «rasche und den Strafrahen ausschöpfende Aburteilungen», so eingebracht worden und hat auch so diskutiert zu werden. Ich lasse mich gern eines Besseren belehren, aber es wäre wohl das erste Mal, dass man eine Motion nachträglich noch so verändern kann. Aus diesen Gründen werden die Grünen den Anträgen der Regierung folgen. Die Punkte 1 und 2 sind längst diskutiert und von allen akzeptiert, deshalb kann man sie abschreiben. Die Punkte 3 bis 5 werden wir nicht annehmen, weil sie, wie die Regierung auch klar festgehalten hat, einerseits nicht richtig sind in Bezug auf die Legiferierung oder die Gewaltentrennung. Andererseits handelt es sich um Ideen, die

vielleicht ein wenig aus dem Himmelreich stammen, die aber nichts mit Praxisnähe zu tun haben.

Hans Baumberger, Langenthal (FDP). Die Motion verlangt einen ganzen Strauss von Massnahmen in Zusammenhang mit Gewalttaten namentlich bei Sportveranstaltungen. Wie meine Vorrednerin bereits sagte, ist es nicht das erste Mal, dass wir uns im Grossen Rat mit diesen Thema beschäftigen. Wenn ich etwas zurückblicke, darf ich feststellen, dass wir uns auch über alle Parteigrenzen hinweg darin einig sind, dass diese Erscheinungen nicht einfach hingenommen werden können. Über den Weg zum Ziel sind wir wahrscheinlich unterschiedlicher Meinung. Zu den Punkten 1 und 2, die Festnahme von Gewalttätern zur Abklärung von Tatbeständen und die gezielte polizeiliche Beweisaufnahme durch Videoüberwachung. Ich denke, in diesem Punkt rennt die Motion offene Türen ein, weil die Kantonspolizei das ja bereits praktiziert. Zu Punkt 3, der raschen Aburteilungen von Straftätern. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass bereits organisatorische Massnahmen getroffen wurden, die darauf abzielen, rascher reagieren zu können. Ich nehme an, der Polizeidirektor werde in seinen Ausführungen darauf noch näher eingehen. Hinsichtlich der Ausschöpfung des Strafrahmens hat der Motionär ja bereits gesagt, dass dies auch aus seiner Sicht nicht durchführbar sei. Zu Punkt 4, dem Einbezug des Internets zu Fahndungszwecken. Dazu ist Folgendes zu sagen: Weder die punktuelle noch die generelle Fahndung liegen in der Kompetenz der Regierung. Weil es sich um eine Öffentlichkeitsfahndung nach dem Gesetz über die Strafverfahren geht, braucht es dazu vielmehr immer eine Bewilligung des Untersuchungsrichters. Der Regierung sind hier also in vielen Fällen die Hände gebunden. Sie muss erst beim Untersuchungsrichter mit einem Antrag vorstellig werden. Das wurde auch verschiedentlich bereits gemacht, man kann das im Internet bei der Kantonspolizei nachlesen. Auch für eine generelle öffentliche Bekanntgabe der Täterschaft fehlt die gesetzliche Grundlage.

Zu Punkt 5, dem Hooliganregister. Die Regierung erklärt, es sein nicht sinnvoll, neben dem Register des Bundes, auf das der Kanton Zugriff hat, noch ein weiteres Register zu schaffen. Ob hier eine Prüfung aufgrund eines Postulats noch wesentlich neue Erkenntnisse hervorbringen würde, wage ich zu bezweifeln. Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Vorstoss, der teilweise in ein Postulat gewandelt wurde, ist in vielen Teilen bereits erfüllt und in anderen Teilen nicht durchführbar. Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb dasselbe wie die Regierung; also in Punkt 1 und 2 Annahme und Abschreibung und in den Punkten 3 bis 5 Ablehnung auch als Postulat.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Ich denke, der Grosse Rat macht es sich zu leicht, wenn er einfach so entscheidet, wie es die Regierung beantragt. Wir sind uns alle darin einig, dass Gewaltausschreitungen in Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen nicht geduldet werden können. Wenn man mit Polizistinnen und Polizisten spricht, stellt man fest: Sie sind «am Ahschlag», was ihren so genannten Ordnungsdienst anbelangt. Wochenende für Wochenende sind Hunderte von Polizistinnen und Polizisten auf Pikett oder stehen irgendwo bereit, um Ausschreitungen entgegenwirken zu können. Dieser Zustand ist eigentlich unhaltbar. Wir müssten zu einer Situation kommen, in der wir Motionen wie die vorliegende gar nicht braucht, weil der Hooliganismus gar nicht mehr vorkommt. Aber das Gegenteil ist der Fall. Der Druck auf Verwaltung, Polizeiorgane und die Sportveranstalter selber wird immer grösser. Letztere beklagen sich ja mittlerweile auch darüber, wie schlimm die Situation ist und was man sich da alles einfallen lässt. Dementsprechend denke ich, wir würden ein falsches Zeichen setzen, wenn wir die Punkte 1

und 2 als Motion überweisen und zugleich abschreiben würden. Man sollte sie überweisen, aber nicht abschreiben.

Die Punkte 3 bis 5 wurden heftig bestritten, und man möchte sie auch als Postulat abweisen, nachdem die Motionäre sie umgewandelt haben. Auch hier denke ich, der Grosse Rat würde ein völlig falsches Zeichen setzen, wenn er diese Punkte nicht überweist. Ich bin der Meinung, wir müssen die Botschaft nach aussen tragen, dass auch das Kantonsparlament keinen Hooliganismus duldet. Mit dem Überweisen dieses Vorstosses müssen wir dem Regierungsrat und insbesondere auch den Polizeiorganen den Rücken stärken, damit sie weiterhin aktiv tätig sein können. Die Botschaft soll verstanden werden, dass Hooliganismus im Kanton Bern schlicht nicht geduldet wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Punkte 1 und 2 der Motion zu überweisen und ebenfalls die Punkte 3 bis 5 als Postulat zu überweisen.

Markus Meyer, Roggwil (SP-JUSO). Das Thema, das die Motion aufgreift, ist tatsächlich ein Problem. Der Hooliganismus bewirkt nicht nur Schäden an Personen und Sachen, sondern er kostet auch enorm viel Geld. Ich gehe davon aus, der Polizeidirektor werde uns noch etwas zu den Zahlen sagen. Wer an der Veranstaltung des Polizeiverbands am 13. November anwesend war, hat gehört, dass gerade bei Risikospiele Hunderte von Mannstunden geleistet werden müssen. Ich bin auch der Auffassung, dass wir in dieser Richtung etwas tun müssen. Ich denke, der Vorstoss von Bernhard Antener, der die Veranstalter verstärkt in die Pflicht nehmen wollte, wäre in eine richtige Richtung gegangen. Bedauerlicherweise wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Jetzt liegt uns hier von den Herren Graber und Hadorn ein bunter Strauss von Massnahmen vor, unter denen ich keine erkenne, die nicht bereits einmal thematisiert worden wäre. Ich kann dazu, ohne alles zu erwähnen, was ich mir notiert hatte, auf die beiden Voten von Barbara Mühlheim und Hans Baumberger verweisen. Sie haben das sachlich sehr umfassend abgehandelt.

Ich bin klar der Auffassung, man dürfe an diesen Veranstaltungen durchgreifen. Aber wer die Sonntagspresse liest, konnte feststellen, dass es in der Schweiz genau zwei Kantone gibt, die bezüglich Durchgreifens im Rahmen der geltenden Gesetze als beispielhaft erwähnt wurden. Es wurde dann die Fotografie von Karin Keller-Sutter abgedruckt. Es hätte aber genauso gut eine Fotografie unseres Polizeidirektors sein können, weil nämlich neben dem Kanton St. Gallen eben auch der Kanton Bern mit dem entsprechenden Instrument arbeitet. Das tut er bereits heute.

Das Internet zu Fahndungszwecken ist tatsächlich ein Mittel. Die Polizei verschliesst sich diesem auch nicht. Wir haben ja ganz konkrete Beispiele dafür, dass dies bereits gemacht wurde. Weshalb man also hergeht und sagt, man solle etwas tun, was selbstverständlich bereits seit Längerem gemacht wird, ist mir nicht ganz klar. Dasselbe gilt für das zweite Register. Weshalb sollten wir neben dem bestehenden Hooliganregister des Bundes noch ein kantonales führen?

Als treuer Anhänger eines Rechtsstaats und als einer, der daran glaubt, dass man rechtsstaatliche Regelungen und Garantien braucht, wehre ich mich dagegen, Samuel, wenn du sagst, Fragen der Verhältnismässigkeit seien juristischer Formalismus. In einem Rechtsstaat ist es ganz elementar, das man sich überlegt: Ist ein Mittel, um zuzuschlagen und irgendeine Straftat zu ahnden, verhältnismässig oder nicht? Darf ich dem Parksünder, der in der blauen Zone eine halbe Stunde zu lange stehen bleibt, ins Bein schiessen oder darf ich das nicht? Das hat nichts mehr mit Formalismus zu tun, sondern das sind ganz elementare Abwägungen, die in unserem System dazugehören. Ich habe es eingangs klar gesagt: Ich bin der Auffassung, das ist tatsächlich ein Problem, und

wir müssen etwas tun, um es zu lösen. Aber ich warne davor, hier übers Ziel hinauszuschiessen und effektiv in einen Repressionsstaat hineinzugeraten, in dem ich persönlich nicht leben möchte. Ich komme zum Fazit. Die SP-JUSO-Fraktion hat in der Fraktionssitzung beschlossen, sich wie die Regierung zu diesen Forderungen zu stellen. Ganz sicher kann man die ersten beiden Punkte als erfüllt abschreiben. Wir nehmen sie selbstverständlich an, aber man kann sie abschreiben. Bei den drei anderen Punkte, die ins Postulat gewandelt wurden, wird es den einen oder anderen geben, der sagt, man könne hier durchaus noch etwas prüfen. Wir haben die Frage in Bezug auf ein Postulat nicht diskutiert.

Lorenz Hess, Stettlen (BDP). In Anbetracht der Zeit machen wir es am besten kurz. Es erübrigt sich, zu betonen, dass selbstverständlich auch die BDP-Fraktion für die Bekämpfung des Hooliganismus ist. In allem, was dazu bereits gesagt wurde, sind wir uns ja auch auf der ganzen Linie einig. Welches ist also die Haltung der BDP-Fraktion zur vorliegenden Motion? Die Punkte 3 bis 5, die gewandelt wurden, unterstützen wir als Postulat. In Punkt 1 und 2 sind wir der Meinung, die Antwort der Regierung sei schlüssig und eine Abschreibung der beiden Punkte sei daher richtig.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Je vais faire très court. Pour l'UDF, la question d'avoir une activité sportive et que celle-ci ne peut pas se dérouler normalement parce qu'il y a des gens qui viennent casser, c'est dommage, c'est regrettable. Nous sommes donc assez favorables à cette motion Graber / Hadorn. Nous sommes pour l'adoption et le classement du chiffre 1, nous sommes pour l'adoption et le classement des chiffres 2 et 3. Par contre, les chiffres 4 et 5 ne trouvent pas notre soutien.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Herr Bernasconi von der SP-JUSO hat sich als Einzelsprecher gemeldet. Ich möchte ihn gerne noch sprechen lassen und dann morgen mit den Motionären und dem Regierungsrat fortfahren. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Auch als Einzelsprecher kann ich festhalten, dass für mich das Anliegen der Bekämpfung des Hooliganismus sehr wohl etwas sehr Wichtiges ist. Der Hooliganismus bringt unseren Sport zunehmend etwas in Verruf, und er bringt auch unseren Justizapparat zunehmend an seine Grenzen. Das ist eigentlich auch der Grund, weshalb ich mich als Einzelsprecher gemeldet habe. Ich machte nämlich vor gut einer Woche einen Aufsichtsbesuch bei der Generalprokuratur, also beim obersten Staatsanwalt. Auch dort hat dieses Thema eine längere Diskussion ausgelöst. Ich habe mich abgesichert: Der Staatsschreiber sagte mir, ich dürfe keine Details dieser Besprechung bekannt geben. Ich möchte aber gleichwohl sagen, dass das Ganze auch die Staatsanwaltschaft sehr beschäftigt. Sie geht also nicht über dieses Thema hinweg, sondern erachtete es als sehr relevant. Gesagt wurde auch – und ich fasse hier ein wenig zusammen –, das Ziel dürfe nicht sein, ein möglichst schnelles Urteil zu erreichen. Das Ziel muss vielmehr sein, dass sie ein gutes Beweisfundament erhalten, das dann tatsächlich auch zu Verurteilungen führen kann. Für die Justizorgane ist das ein recht brisanter Punkt, weil ihnen natürlich bewusst ist: Wenn sie sich nicht durchsetzen können und dies am Ende zu Freisprüchen führt, so ist das für das weitere Vorgehen betreffend Bekämpfung des Hooliganismus natürlich eine sehr schlechte Situation. Ein gerichtlicher Misserfolg bei der Bekämpfung der Hooligans wäre absolut kontraproduktiv und muss verhindert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass man die Justiz dort möglichst funk-

tionieren lässt. Es braucht nicht noch spezielle Unterstützung oder Forderungen seitens der Legislative, denn die Brisanz der Problematik ist den Justizorganen durchaus bekannt. Aus dieser Sicht geht der Antrag des Regierungsrats ganz klar in die richtige Richtung. Die ersten zwei Punkte kann man als absolut erfüllt annehmen und abschreiben. Die nächsten drei Punkte sind tatsächlich problematisch. Ich empfehle, sie nicht zu überweisen, weil sie nicht in die Richtung gehen, welche die Justizorgane durchsetzen wollen. Denn für sie ist wichtig, dass absolut seriöse Abklärungen gemacht werden und dass mit Schnellschüssen nicht unbedingt grosser Erfolg erzielt werden kann. Ich beantrage also dasselbe wie der Regierungsrat.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Wir unterbrechen hier die Debatte über diesen Vorstoss. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Claudine Blum (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 16. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Irene Hänsenberger-Zweifel, Lorenz Hess, Adrian Kneubühler, Corinne Schmidhauser, Daniel Steiner-Brütsch, Félicienne Villos-Muamba.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

308/09

Motion Graber, Horrenbach-Buchen (SVP) / Hadorn, Ochlenberg (SVP) – Hooliganismus wirksam bekämpfen

Fortsetzung

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Gestern sprachen wir über die Hooligans. Es ist ganz klar: Man kann uns den Vorwurf machen, wir würden ein Thema wieder auf den Tisch bringen, das bereits auf dem Tisch war. Ich bin davon überzeugt, dass wir alle derselben Meinung sind, ob in Ochlenberg, in Moutier oder im Berner Oberland. Wir alle sind frustriert, wenn wir Bilder von verummten Hooligans sehen, die sich in den Stadien schlecht aufführen und Streitigkeiten vom Zaun reissen, die wir als normal denkende Menschen gar nicht verstehen. Deshalb sind wir Motionäre der Meinung, der Druck auf die Hooligans müsse aufrechterhalten werden. Wir haben jedoch gute Beispiele, wie man ihnen beikommen kann. In Zürich gibt es ein spezielles Register, weil dort das Problem ebenfalls akut ist; zudem versucht man in St. Gallen, diese Leute von Stadien fernzuhalten und schnellstmöglich zu betrafen. Wir sind bei dem, was wir dürfen und was nicht, natürlich in das Korsett der Gesetze eingebunden. Entsprechend habe ich auch die Meinungen der Fraktionen gehört, zum Beispiel von Frau Mühlheim: «Es geht uns zu wenig weit.» Manchmal geht es ihrer Seite aber fast zu weit.

Es ist ganz klar, die Hooligans sind Menschen wie wir auch; sie befinden sich in einem Ausnahmezustand, wenn sie sich so verhalten, und am andern Tag sind sie wieder Schäfchen an ihrem Arbeitsplatz. Und genau da müssen wir sie fassen. Wir müssen ihnen klarmachen, dass sie uns in der Freizeit nicht einfach auf dem Geldsäckel sitzen können. Denn es ist volkswirtschaftlicher Unsinn, was wir aufwenden müssen, um diesen Hooligans beizukommen. Bei einem Match im Wankdorf, bei dem es etwas «strub» zu und her geht, braucht es an einem Sonntagnachmittag 300 bis 400 Polizisten; es muss alles abgesperrt werden und man kann nicht einmal mehr normal durch die Stadt fahren. Das kostet uns sehr viel Geld. Die FDP ist der Meinung, wir würden offene Türen einrennen. Das ist tatsächlich so. Es ist aber auch wichtig, genau abzuklären, damit nicht die Falschen verdächtigt werden.

Punkt 1 und 2 der Motion beinhalten Themen, die ganz klar erfüllt sind und bereits laufen. Man könnte sie demnach abschreiben. Vielleicht haben wir aber, während die Motion läuft, noch bessere Ideen, um den Druck aufrechtzuerhalten und des Problems Herr zu werden. Eventuell haben andere Kantone bessere Ideen. Markus Meyer, der Präsident der Polizisten, sagte, er sehe genau, wie viele Stunden das gebe – und Stunden kosten Geld. Wichtig ist es, durchzugreifen; und das hat der Kanton St. Gallen getan. Ich wäre froh, wenn

wir auch im Kanton Bern im Rahmen des Korsetts der bestehenden Gesetze durchgreifen könnten. Ich bin immer noch der Auffassung, die ersten beiden Punkte der Motion sollten nicht abgeschrieben werden. Aufgrund meiner achtjährigen Tätigkeit als Grossrat ist mir bekannt, dass man Teile eines Satzes streichen kann: Wir streichen deshalb in Punkt 3 «und den Strafraumen ausschöpfende». Übrig bleibt «rasche Aburteilungen». Den dritten, vierten und fünften Punkt wandeln wir in ein Postulat. Das bedeutet, man würde überprüfen, ob es weitere Möglichkeiten gibt und ob man allenfalls mit andern betroffenen Kantonen zusammen etwas unternehmen könnte. Ich bitte Sie, den ersten und den zweiten Punkt der Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben sowie die übrigen drei Punkte als Postulat zu überweisen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit schon am Morgen früh und wünsche einen schönen Tag.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Gestern Nachmittag und heute Morgen hörte ich noch einmal von der Besorgnis, die dem Problem des Hooliganismus gegenüber herrscht. Ich stelle fest, dass die Kommunikation der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren offenbar nicht bis in den Grossen Rat vorgedrungen ist. Ich habe mir deshalb vorgenommen, darzulegen, was im Bereich «Bekämpfung des Hooliganismus» auf schweizerischer Ebene bereits läuft. Anfang August 2009 fand eine Informationsreise von drei kantonalen Sicherheitsdirektoren statt, von Hanspeter Gasser, Basel-Stadt, Karin Sutter-Keller, St. Gallen, und meiner Wenigkeit. Wir reisten in die vier europäischen Städte London, Amsterdam, Antwerpen und Freiburg im Breisgau, denn wir wollten uns vor Ort ein Bild machen, mit welchen Massnahmen man solchen Probleme dort begegnet, wo sie zum Teil schon seit 25 Jahren auftreten und wo es am Anfang sogar Tote zu verzeichnen gab – Stichwort Heysel-Stadion.

Gestützt auf diese Erkenntnisse, präsentierten wir im November 2009 an der Plenarversammlung der KKJPD die so genannte Policy der KKJPD gegen Gewalt im Sport, die einstimmig von allen Kantonen unterstützt wurde. Sie sieht ein sehr umfassendes Massnahmenpaket vor, geht jedoch davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in diesem Land ausreichen. Es braucht weder neue noch zusätzliche Gesetze, ebenso wenig Verschärfungen von Gesetzen, sondern lediglich eine Umsetzung und ein Durchsetzen dieser Gesetze. Das Massnahmenpaket wurde im Vorfeld mit der Konferenz der Strafvollzugsbehörden der Schweiz KSBS abgesprochen, die von Herrn Felix Bänziger präsiert wird, unserem ehemaligen stellvertretenden Generalprokurator, der nun Oberstaatsanwalt des Kantons Solothurn ist. Ebenfalls wurden die Massnahmen mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten abgesprochen. Danach wurden mit dem Schweizerischen Fussballverband und dem Schweizerischen Eishockeyverband je rund zwölfstündige Klausuren durchgeführt. Dabei wurde jede einzelne Massnahme erschöpfend diskutiert mit dem Ziel, dass die Sportverbände dahinterstehen. Mit grosser Befriedigung stelle ich fest, dass die beiden Sportverbände tatsächlich weitestgehend hinter diesen Massnahmen stehen. Denn ihre Umsetzung ist nur möglich, wenn die Verbände und die Klubs sie unterstützen und mittragen.

Ich fokussiere nun auf den Kanton Bern: Im Jahr 2001 musste die Polizei für das Handling der schwierigen Fussball- und Eishockeymatches einen Betrag von 200 000 Franken aufwenden; im Jahr 2008 waren es 2,8 Mio. Franken. Das ist auch der Grund, weshalb ich bereits zu Beginn des letzten Jahres der Ansicht war, es könne so nicht weitergehen. Es darf nicht sein, dass die Kosten dermassen aus dem Ruder laufen und gleichzeitig jedes Wochenende, namentlich wenn

sich im Frühjahr und im Herbst die Meisterschaften der beiden Verbände überschneiden, zwischen 300 und 400 Polizisten in Kampfmontur im Einsatz sein müssen. Wir benötigen unsere Polizisten an einem andern Ort. Deshalb müssen die Klubs in die Verantwortung genommen werden. Das muss jedoch gesamtschweizerisch geschehen, daher das Massnahmenpaket der KKJPD.

Im Kanton Bern spielen sieben Klubs in den beiden obersten Ligen von Fussball und Eishockey, die in den folgenden Städten und Gemeinden beheimatet sind: Bern, Biel, Thun, Langnau und Langenthal. Wir luden den zuständigen Sicherheitsdirektor der Stadt Bern zusammen mit seinen Spezialisten zu einer Sitzung ein. Im Anschluss daran wurden die verantwortlichen Sicherheitsgemeinderäte von Biel, Thun, Langnau und Langenthal zu einer Sitzung eingeladen. Wir gaben ihnen Mustervereinbarungen, die sie nun mit ihren Klubs abschliessen können. Darin sind die Massnahmen der KKJPD enthalten – nicht alle auf einmal, aber in Schritten, denn es wird eine gewisse Zeit brauchen, um alle realisieren zu können. Mit grosser Befriedigung stelle ich fest, dass die Sicherheitsdirektion der Stadt Bern die Ergänzung zu ihren Vereinbarungen mit YB und SCB bereits erledigt hat; die beiden Klubs haben unterschrieben. Biel, Thun, Langnau und Langenthal arbeiten daran. Die Massnahmen sind je nach Situation in der Gemeinde unterschiedlich zu gewichten.

Zudem liegen mehrere Vorstösse aus dem Grossen Rat zu dieser Thematik vor, zum Beispiel solche zum Thema Fanarbeit. Wir luden die Fanarbeit YB/SCB zu einer Besprechung ein und sind nun dabei zu prüfen, welche Massnahmen man zur Stärkung der Fanarbeit ergreifen kann. Denn nicht nur die Repression, sondern auch die Prävention ist ein Element. Die Polizei hat Missetäter, die aufgrund von Aufnahmen, welche zeigen, wie sie dreinschlagen und welches Delikt sie begehen, wirklich dingfest gemacht werden können, in der Woche nach den Matches wiederholt an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht und mitgenommen. Das ist ein sehr wirkungsvolles Mittel. Denn wenn man seinem Chef erklären muss, weshalb man mit einem Streifenwagen abgeholt wird, kann man kaum behaupten, es sei wegen einer Parkbusse. Dieses Vorgehen praktizieren wir mit Erfolg. Nach dem Cupfinal YB-Sitten stellten wir solche Missetäter auf die Homepage der Kapo und machten sehr gute Erfahrungen mit den Fahndungserfolgen, die aufgrund dieser Internetschaltung realisiert werden konnten. In einem guten Gespräch mit der Generalprokuratur stellte ich persönlich dar, wie wichtig das Zusammenwirken von Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung ist. Die Generalprokuratur nahm das auf, und es wird nun in bernischen Stadien auch möglich sein, während der Spiele Untersuchungsrichter vor Ort zu haben. Ich halte wenig vom Begriff «Schnellgericht»; ich bin jedoch der Ansicht, es sei zielführend, wenn immer wieder dieselben Untersuchungsrichter dieselben Delikte bearbeiten und dabei eine Erfahrung aufbauen.

Auf der nationalen Ebene gibt es beim fedpol bekanntlich den Fachbereich Hooliganismus. Zwei Spezialisten dieses Fachbereichs waren bei unserer Reise in europäische Städte dabei. Ich erhalte jeden Monat den so genannten Hooligan-Newsletter, in dem zu lesen ist, was gesamtschweizerisch und auch international in diesem Bereich geschieht. Wir müssen nicht meinen, wir müssten im Kanton Bern etwas aufbauen; das existiert bereits. Alle 26 Polizeikorps sind in die nationale Datenbank des Hooliganismus eingebunden.

Gestützt auf alle diese Aktivitäten und auf wesentliche Beschlüsse aller 26 Kantone bei der KKJPD-Herbstversammlung von November 2009, entstanden auch die Antwort auf den vorliegenden Vorstoss sowie die Anträge der Regierung. Es handelt sich um ein Thema, das die Leute zwar beschäftigt, bei dem jedoch im Kanton Bern der Druck

nicht immer grösser wird, wie gestern ein Sprecher im Rat verlauten liess; vielmehr wurde gerade im Kanton Bern der Druck auf die Klubs aufgebaut, damit der Druck auf die Polizei abnimmt. Wir haben natürlich das Ziel, die personellen Mittel der Kapo an den Matches deutlich zu reduzieren, wenn die Klubs helfen, die Massnahmen mitzutragen. Deswegen bitte ich Sie um Verständnis für die Antwort und die Anträge der Regierung zu diesem Vorstoss. Wir sind der Auffassung, er renne, dort, wo wir die Abschreibung beantragen, offene Türen ein, während uns bei den übrigen Punkten die gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, um in der geforderten Richtung zu wirken. Wir sind jedoch sehr aktiv und werden bei diesem Problembereich bereits in dieser Saison einen wichtigen Schritt vorwärtskommen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Beim dritten Punkt wurden vier Wörter gestrichen; das ist aus unserer Sicht und in Absprache mit dem Staatsschreiber zulässig, denn es handelt sich um einen rechtswidrigen Teil. Damit lautet Punkt 3 noch «rasche Aburteilung».

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 und 2 der Motion	128 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Abschreibung von Punkt 1 und 2 der Motion	97 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme von Punkt 3, 4 und 5 als Postulat	55 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsidentin Chantal Bornozy Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

Ordnungsantrag

Antrag Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO)

Damit die Fraktionen die Planungserklärungen zum Familienkonzept diskutieren können, wird die Traktandenliste der GEF dahin gehend geändert, dass das Familienkonzept erst nach den Vorstössen behandelt wird.

Präsidentin. Est-ce que quelqu'un aimerait s'exprimer au sujet de cette proposition? – Ce n'est pas le cas. Est-ce quelqu'un est opposé à cette proposition? – Ce n'est pas le cas. Je déclare cette proposition acceptée tacitement.

332/09

Motion Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD) – Trauungen und Partnerschaftsregistrierungen in den Gemeinden

Wortlaut der Motion vom 16. November 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, konkrete Massnahmen zu treffen und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden, die dies wünschen, kraft ihrer Autorität Trauungen und Partnerschaftsregistrierungen von Paaren, die darum ersuchen, durchführen können.

Begründung:

Die Modernisierung und die Professionalisierung des administrativen Zweigs des Zivilstandswesens hat die Landschaft der Zivilstandsämter grundlegend verändert. Seit dem 1. Januar 2005 sind alle Zivilstandsämter der Schweiz mit der zentralen Datenbank Infostar vernetzt.

Der manuelle oder mechanische Eintrag in die traditionellen Register wurde zugunsten der elektronischen Erfassung von Personendaten und Zivilstandsereignissen (Geburt, Eheschliessung, Tod usw.) aufgegeben. Diese neue Organisation bewirkt eine starke Zentralisierung, sodass es ab 2010 im Kanton nur noch sieben Zivilstandsämter geben wird (Bern, Biel, Courtelary, Interlaken, Langenthal, Langnau und Thun). Heute ist ein persönliches Erscheinen im Zivilstandsamt des eigenen Wohnortkreises nur noch für die Formalitäten bei Kindsanerkennungen, Namensänderungen sowie bei der Vorbereitung und Durchführungen von Trauungen oder Partnerschaftsregistrierungen erforderlich.

Auch wenn die administrative Zentralisierung des Zivilstandswesens berechtigt ist, so gibt es doch zahlreiche Stimmen (vgl. die verschiedenen eingereichten Interpellationen und Motionen), die verlangen, dass Trauungen oder Partnerschaftsregistrierungen an für die Betroffenen emotional starken Orten gefeiert werden können.

Dezentrale Feiern an den unterschiedlichsten Orten haben aber auch wirtschaftliche Auswirkungen (Gastgewerbe, Hotellerie, Gewerbe, Gemeinden) und wirken sich für die Zivilstandsämter letztlich auch kostensenkend aus (weniger Dienstreisen für das Personal).

Wäre es nicht möglich, den Gemeinden, die dies wünschen, die Möglichkeit zu lassen, Trauungen und Partnerschaftsregistrierungen wie beispielsweise in Frankreich vor dem Gemeindepräsidenten zu feiern? Natürlich würden alle administrativen Formalitäten im Zuständigkeitsbereich des Zivilstandsamts bleiben. Dieses würde das Dossier an die Gemeindebehörden weiterleiten, die es nach der Feier unverzüglich an das für den Eintrag und die gesetzlichen Mitteilungspflichten zuständige Zivilstandsamt zurückschicken würden. (Weitere Unterschriften: 24)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 2009

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 16. November 1998 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211) ermächtigt, Bestimmungen zur Amtsführung im Zivilstandsdienst aufzustellen und somit festzulegen, ob Mitglieder einer Gemeindeexekutive Trauungen und Zeremonien zur Beurkundung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vollziehen dürfen. Bei der vorliegenden Motion handelt es sich folglich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Umsetzung der Richtlinienmotion hätte zur Folge, dass Trauungen jeweils durch ein Mitglied der Gemeindeexekutiven vollzogen würden, die anschliessenden registertechnischen Beurkundungen in Infostar jedoch durch eine (kantonale) Zivilstandsbeamtin bzw. einen (kantonalen) Zivilstands-

beamten erfolgen müssten. Gemäss den einschlägigen Beurkundungsregeln müssen jedoch der Trauakt und die gleich anschliessende Beurkundung im informalisierten Standesregister (Infostar) ohne vermeidbare zeitliche Verzögerung durch dieselbe Person erfolgen.

Artikel 96 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) besagt, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen, ernannt werden können, wenn:

- a. die Trauung durch diese Person der Tradition entspricht und in der Bevölkerung fest verankert ist;
- b. die erforderliche Aus- und Weiterbildung sichergestellt ist.

Eine Tradition der kommunalen Zivilstandsbeamtin bzw. des kommunalen Zivilstandsbeamten besteht im Kanton Bern nicht. Der Kanton Bern hat sein Zivilstandswesen per 1. Januar 2000 zwar weiter kantonalisiert. Bereits vor dem 1. Januar 2000 waren jedoch die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten grundsätzlich nicht kommunale Angestellte im Zivilstandswesen, sondern standen auf Entschädigungsbasis in einem separaten Anstellungsverhältnis zum Kanton. Das von der Motionärin aufgeworfene System der Trauung durch ein Mitglied der Gemeindeexekutive ist dem Kanton Bern somit fremd und würde daher Bundesrecht (Art. 96 ZStV) verletzen.

Die Umsetzung des Begehrens würde zudem erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das bernische System ist nicht mit demjenigen von Frankreich vergleichbar. Die überwiegende Zahl der bernischen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten üben ihre Funktion im Nebenamt aus. Das bernische Milizsystem stösst vielerorts bereits an die Leistungsgrenzen und die Besetzung der Gemeindeämter mit entsprechend qualifiziertem Personal gestaltet sich zunehmend schwieriger. Eine Übernahme von Trauungsaufgaben mit dem zwingend erforderlichen Aus- und Weiterbildungsaufwand würde dieses Problem zusätzlich verschärfen.

Auch die von der Zivilstandsverordnung vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung könnte bei maximal 388 Gemeinden im Kanton Bern nicht mit vernünftigem Aufwand sichergestellt werden. Die heutige Komplexität von Eheschliessungen mit ausländischen Beteiligungen, ausländischen Namensführungen sowie ungeklärten Identitäten machen eine Professionalisierung auch im Bereich der Trauungen zwingend notwendig. Gemessen an der Anzahl Trauungen pro Gemeinde wäre der Aufwand für die Aus- und Weiterbildung der kommunalen Exekutivmitglieder zu gross.

Hinzu kommt, dass die Gemeinden nicht an das System Infostar angeschlossen sind. Der von der Motionärin aufgeworfene Vorschlag ist somit nur in jenen Kantonen umsetzbar, welche ihr Zivilstandswesen kommunal geregelt haben. Dies ist zum Beispiel im Kanton Aargau und dem Kanton Zürich der Fall.

Auch der von der Motionärin aufgeworfene volkswirtschaftliche Nutzen von Eheschliessungen wird durch den Regierungsrat in Frage gestellt. Der Nutzen wird bereits heute nicht zwangsläufig am Eheschliessungsort generiert, sondern – aufgrund des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung – vielfach ausserhalb. Gerade bei Ziviltrauungen sind zudem neben dem Brautpaar oftmals nur wenige Gäste anwesend. Die allfälligen anschliessenden Apéros oder Festessen fallen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eher bescheiden aus. Antrag: Ablehnung.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Je remercie le Conseil-exécutif pour le traitement de ma motion demandant que, par leurs autorités, les communes qui le souhaitent

– j'insiste sur le «qui le souhaitent» – puissent célébrer l'union des futurs époux ou partenaires qui en font la demande. L'arrivée du registre de l'état civil informatisé «Infostar» a changé le paysage de l'état civil en Suisse. C'était une nécessité vu l'augmentation de la population et de sa mobilité. Ceci va particulièrement simplifier et alléger les tâches des officiers de l'état civil. Ainsi notre canton, dans lequel on recense près d'un million d'habitants sur une surface de près de 6000 kilomètres carrés, comptera sept offices de l'état civil, ce qui est nullement remis en cause par ma motion, bien au contraire. Il est vrai que le canton offre 17 salles de cérémonie externes particulières pour célébrer des mariages ou des partenariats enregistrés. Les futurs conjoints peuvent ainsi choisir un de ces lieux, mais à une date imposée et en payant en plus de l'émolument de base les frais supplémentaires de l'arrondissement de l'état civil, variant entre 115 et 215 francs, plus bien entendu les frais de location de la salle. Par exemple, pour La Neuveville, cela veut dire que, en plus de tous les frais de mariage, il en coûtera aux futurs époux 350 francs, donc 215 francs d'émolument supplémentaire plus 150 francs de location de la salle. Une procédure et un coût qui en aurait découragé plus d'un.

Je relèverais encore que dans sa réponse, le Conseil-exécutif mentionne que des communes ne sont pas reliées à «Infostar», alors que dans ma motion il n'a jamais été question que les communes le soient et fassent le travail des officiers de l'état civil. En outre, la célébration de mariages ou de partenariats enregistrés équivaldrait à la signature du contrat uniquement et étant entendu que toute la procédure de préparation et d'enregistrement resterait de la compétence exclusive des professionnels.

Personnellement, je pense que sans formation spécifique, toute personne exerçant une activité dans un exécutif et qui, de plus est, est une personne assermentée, est capable d'assumer la célébration d'un mariage ou d'un partenariat enregistré, qui se limite d'ailleurs à lire le contrat qui unit les personnes et à prononcer devant deux témoins la phrase que vous connaissez tous «Voulez-vous prendre pour époux / pour épouse ou pour partenaire M. X / Mme Y?» afin qu'ils prononcent le oui et à faire signer l'acte de mariage ou de partenariat par les époux ou partenaires et leurs témoins, le reste de la cérémonie étant de toute manière laissée à la sensibilité de celui qui officie. L'autorité communale retournerait ensuite tout le dossier à l'état civil pour les communications officielles. Cela dépendrait donc de part et d'autre de la bonne volonté et d'une bonne organisation.

Le Conseil-exécutif relève d'ailleurs que selon l'article 96 de l'ordonnance fédérale sur l'état civil du 28 avril 2004, certains membres d'un exécutif communal peuvent être nommés en tant qu'officiers de l'état civil extraordinaires avec l'autorisation exclusive de célébrer des mariages. Pourquoi ne pas autoriser les autorités communales qui le souhaitent à procéder à ces célébrations dans des lieux à forte connotation émotionnelle pour ceux qui vivent l'événement? Vous n'avez pas besoin d'avoir peur, je peux vous assurer qu'elles ne seront pas 388 à en faire la demande (pour les 388 communes bien sûr). D'ailleurs d'autres pays européens connaissent du reste déjà cette pratique, sans qu'elle ne semble poser de problèmes particuliers. Pour terminer, le Conseil-exécutif met en doute l'argument économique d'une décentralisation de la cérémonie des mariages. Permettez-moi de ne pas être d'accord, une fois encore, avec cette manière de voir les choses. En effet, si les villes ne ressentent que peu les retombées économiques de telles cérémonies, il n'en va pas de même à la campagne et je parle en toute connaissance de cause. Toutefois, au vu des importantes restructurations effectuées dans le domaine de l'état civil ces dernières années, je retire pour l'instant ma motion.

345/09

Motion Hofmann, Bern (SP-JUSO) – Wir wollen keine Gigaliner auf Schweizer Strassen

Wortlaut der Motion vom 18. November 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt mit einer Standesinitiative das Begehren an den Bund zu richten, Gigaliner in der Schweiz unter keinen Umständen zuzulassen.

Begründung:

So genannte «Gigaliner» sind bis zu 25 m lange und bis zu 60 Tonnen schwere Lastwagen. Die EU-Kommission prüft zurzeit, ob sie diese Monstertrucks flächendeckend auf ihren Transitachsen zulassen will. Sollte der Entscheid positiv ausfallen, gerät auch die Schweiz unter Zugzwang. Dabei wurde erst kürzlich die Gewichtslimite von 28 auf 40 Tonnen erhöht.

Die Schweiz hat sich mit der Annahme der Alpeninitiative zum Ziel bekannt, den Transitverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Seit 14 Jahren wartet das Schweizer Volk auf die Umsetzung des Alpenschutzartikels. Mit der Zulassung der 60-Tönnner wird der Transitverkehr auf der Strasse weiter angekurbelt, Alpenschutz und Verlagerungsziel rücken in weite Ferne. Der Wille des Schweizer Volkes würde damit einmal mehr unterwandert.

Monstertrucks gefährden zudem die Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer. Je schwerer Fahrzeuge sind, desto gravierendere Folgen haben Unfälle (v. a. in Tunnels). Zudem behindern Gigaliner durch ihre Länge den Verkehr: Sie machen Überholvorgänge unübersichtlich.

Schliesslich werden durch die 60-Tönnner massive neue Kosten in Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken anfallen, Geld, das andernorts fehlen wird. Insbesondere im Kanton Bern wären die Kosten wohl besonders hoch. Insgesamt blockieren Monstertrucks den Weg zu einer nachhaltigeren Entwicklung des Güterverkehrs. Laut Angaben aus Deutschland könnte die EU-Richtlinie schon bald spruchreif sein. Seit den deutschen Wahlen im September ist die Wahrscheinlichkeit stark gestiegen, dass die EU-Kommission ihre Pläne tatsächlich umsetzt. In ihrem Koalitionsvertrag kündigt die neue deutsche Regierung an, dass sie «neue Fahrzeugkonzepte durch die Erhöhung der Grösse und Gewichte ermöglichen» will. Chancen und Risiken der Giganten sollen in bundesweiten Feldversuchen evaluiert werden. Bislang galt Deutschland als Gegner von grösseren Trucks. Es ist daher aus der Sicht der Schweiz sehr wichtig, früh genug gegen eine Zulassung von Megatrucks Stellung zu beziehen und damit auch die für den Kanton Bern wichtige Verlagerungspolitik des Güterverkehrs zu stützen. Der Kanton Luzern hat den ersten Schritt schon gemacht: Eine entsprechende Motion ist im Parlament mit 98 zu einer Stimme überwiesen worden.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Der Regierungsrat befürwortet vollumfänglich die ablehnende Haltung des Motionärs bezüglich der Zulassung von Gigaliner auf Schweizer Strassen. Wie bereits in der Antwort zur Interpellation 012/09 Amstutz, Corgémont (Les Verts) vom 11. März 2009 ausgeführt, teilt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit die Meinung des Bundesrats. Dieser vertritt in seiner Antwort vom 19. November 2008 zur Interpellation 08.3498 von Frau Nationalrätin Gabi Huber (FDP) die Ansicht, dass das engmaschige schweizerische Strassennetz

für die Erhöhung der Gewichtslimite auf 60 Tonnen ungeeignet sei. Gegen die Zulassung sprächen unter anderem die für Gigaliner (bzw. mit dem fachtechnisch korrekten Begriff so genannte «EuroCombi»-Fahrzeuge) ungenügenden geometrischen Verhältnisse in den Strassenräumen der Schweiz, die zu geringe Tragfähigkeit der Strassenanlagen sowie die negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss. Die notwendigen Anpassungen der schweizerischen Strassenanlagen könnten kaum oder nur mit sehr hohem Aufwand realisiert werden und würden nicht abschätzbare Kosten in Milliardenhöhe verursachen. Ein engmaschiges Strassennetz existiert auch in weiten Teilen des Kantons Bern. Verkehrsanlagen wie Kreisel, Parkplätze, Ein- und Ausfahrten sowie Plätze für Abbiege- und Wendemanöver sind grösstenteils nicht für über 25 m lange Anhängerzüge ausgelegt, sondern auf solche mit der heute zulässigen Länge von 18,75 m. Viele Kunstbauten sind nicht für den Verkehr mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 60 Tonnen geeignet. Ein entsprechender Ausbau der Verkehrsanlagen und Kunstbauten im Kanton Bern wäre mit sehr hohen Kosten verbunden. Weiter wies der Bundesrat darauf hin, dass bei einer Zulassung von Gigalinern die Wettbewerbsfähigkeit der Schiene reduziert und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen wie der NEAT vermindert würde. Dadurch wäre die gesamte Verlagerungspolitik in Frage gestellt. Da sich die klare Haltung des Bundesrats umfassend mit derjenigen des Regierungsrats deckt, kam der Regierungsrat in seiner Antwort zur Interpellation 12/09 zum Schluss, dass von Seiten des Kantons Bern kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe.

Diese Einschätzung gilt umso mehr, als neben dem Kanton Luzern auch der Kanton Neuenburg eine Standesinitiative in derselben Angelegenheit, mit demselben Ziel und identischen Argumenten, eingereicht hat. Parlamentarische Vorstösse, welche die Einreichung von Standesinitiativen und damit ein absolutes Verbot von Gigalinern in der Schweiz verlangen, sind zudem in den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel Stadt und Uri pendent.

Der Regierungsrat erachtet es daher nicht als erforderlich und aus Effizienzgründen auch nicht als sinnvoll, eine weitere Standesinitiative mit demselben Anliegen einzureichen. Die Initiativen werden beim Bund ohnehin zusammengelegt und gemeinsam behandelt. Der Regierungsrat will sich jedoch in den massgeblichen interkantonalen und eidgenössischen Gremien nachdrücklich dafür einsetzen, dass die EuroCombi-Fahrzeuge in der Schweiz nicht zugelassen werden.

Antrag: Ablehnung.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Inhaltlich äussere ich mich zu dieser 60-Tonner-Initiative nur in einem Punkt, denn zwischen der Haltung der Regierung und meiner eigenen besteht im Grunde genommen gar kein Unterschied: Der Kanton Bern wäre vom Verkehr mit 60-Tönnern, verglichen mit andern Kantonen, aufgrund seines ausgedehnten Strassennetzes ganz besonders betroffen. Ich erinnere mich mit Schrecken an die Zeit, als die 40-Töner in der Schweiz erlaubt wurden: Es gab eine Flut von SVP-Vorstössen, die das letzte Brücklein im Kanton mit unglaublichen Zusatzkosten 40-Töner-tauglich machen wollten. Die Steuersenkung lässt grüssen. Das bedeutet, dass nur schon aus finanzpolitischen Gründen dem Kanton Bern riesige Kosten erwachsen würden, wenn man die 60-Töner ermöglichen würde.

Trotz völliger Übereinstimmung mit der Regierung bezüglich des Inhalts musste ich zu meiner Verblüffung zur Kenntnis nehmen, dass die Motion abgelehnt werden soll. Die Regierung begründet das Nein rein formal: «Der Regierungsrat erachtet es daher nicht als erforderlich und aus Effizienzgründen auch nicht als sinnvoll, eine weitere Standesinitiative

mit demselben Anliegen einzureichen.» Meine Argumentation zielt also darauf ab, einen formalen Graben zuzuschütten; inhaltlich gibt es gar keine Probleme. Ich versuche, die Entstehung der Motion kurz darzustellen: Es gibt ein Netzwerk mit der Bezeichnung nometatrucks.ch, das für die meisten dieser Vorstösse in den Kantonen verantwortlich ist. Es umfasst 35 Organisationen, aus Zeitgründen zähle ich nur eine Auswahl auf: Federführend ist die Alpen-Initiative; weiter gehören dazu Ärzte und Ärztinnen für Umweltschutz; Club der Autofreien der Schweiz; Comedia, Fussverkehr Schweiz; Läbige Stadt Bern; Leventina vivibile, eine Tessiner Organisation; Lungenliga, Mountainwilderness, Pro Natura, Pro Velo, Schweizerische Energiestiftung, Schweizerischer Eisenbahnerverband, VCS, Verband Schweizerischer Polizeibeamter. Alle diese Organisationen finden es sinnvoll, dass möglichst viele Kantone solche Standesinitiativen lancieren. Einzig die Berner Regierung ist anderer Meinung. In der ganzen Schweiz teilt man die Ansicht dieser 35 Organisationen, die Berner Regierung ist eine Ausnahme. Das wirkt auch etwas schulmeisterlich; die Berner Regierung erklärt den Regierten, wann sie ihre demokratischen Mittel auf welche Weise einsetzen sollen.

Zudem wird die Effizienz dieses Vorgehens, das ich mit meinem Vorstoss ebenfalls vertrete, bemängelt. Effizienz ist bekanntlich keine Haupteigenschaft einer Demokratie. Im Gegenteil: Die Heiligsprechung der Effizienz, die wir zurzeit erleben, ist eine Bedrohung für die Demokratie. Demokratische Verfahren sind nicht effizient – Effizienz hat man in einer Diktatur. Ich sah diese Problematik kommen und habe mich deshalb im Vorfeld bei der Staatskanzlei erkundigt. Ich zitiere aus ihrer Antwort: «Es kann nicht schaden, wenn bei wichtigen politischen Fragen mehrere Kantone praktisch gleichlautende Standesinitiativen einreichen. In anderen Fällen ist es auch schon so gemacht worden, zum Beispiel bei der Standesinitiative gegen EU-Schlachttransporte auf Schweizer Strassen.» Ich war der Ansicht, damit könne ich formal nicht allzu sehr danebenliegen. Dies umso mehr, als in verschiedenen Kantonen zuvor ähnliche Motionen eingereicht worden sind: Neuenburg, Luzern, Genf, Baselland, Bern, Fribourg, Solothurn, Wallis, Zürich, Nidwalden und Uri. Bisher stimmten vier Kantonsparlamente über derartige Initiativen ab: Neuenburg hat sie mit 100 gegen 1 Stimme angenommen, Luzern mit 98 gegen 1 Stimme, Genf mit 76 gegen 3 Stimmen, und Wallis mit 103 gegen 0 Stimmen. Wir können uns nun fragen, ob wir uns im Kanton Bern die Blamage leisten wollen, eine solche Motion abzulehnen. Das würde schweizweit wohl grosse Verwunderung auslösen, denn man hätte den Eindruck, der Kanton Bern sei ein Hort von Gigaliner-Fans. Der einzige Grund, um diese Initiative abzulehnen, ist unsere Regierung, die demokratiepolitisch einen eigenen Zug fährt, der gesamtschweizerisch nicht geteilt wird. Ich würde Ihnen dringend empfehlen, die Motion anzunehmen. Ich verlange Namensaufruf.

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Der Motionär rennt mit seinem Anliegen offene Türen ein. Sowohl der Bundesrat als auch die Regierung und ebenso die FDP-Fraktion sind eindeutig der Meinung, dass so genannte Gigaliner oder, technisch ausgedrückt, Eurokombifahrzeuge in der Schweiz nicht zugelassen werden sollen. Solche Fahrzeuge sind allerdings aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht auf langen Autobahnstrecken sinnvoll, und zwar, weil durch die grosse Tonnage im Verhältnis weniger Immissionen verursacht werden. Trotzdem ist der Betrieb dieser Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 60 Tonnen und einer Länge von bis zu 25 Metern auf Schweizer Strassen abzulehnen. Unser engmaschiges Strassennetz ist nicht für solche Fahrzeuge gebaut, und ich bin überzeugt, dass ein grosser Teil der Kreisel

in unserem Land den Anforderungen bezüglich der Länge der Gigaliner nicht genügen würden. Zudem müssten gewisse Strassenabschnitte auch an das hohe Gewicht der Fahrzeuge angepasst werden. Aus diesen und weiteren Gründen, die auch in der Regierungsantwort aufgeführt sind, unterstützen wir das Verbot dieser Fahrzeuge auf Schweizer Strassen deutlich. Abweichend von der Haltung des Motionärs, sind wir hingegen der Meinung, es wäre wenig zielführend, wenn nun auch noch der Kanton Bern eine Standesinitiative auslösen würde. Dies nicht zuletzt deswegen, weil bereits die Kantone Luzern und Neuenburg eine gleichlautende Standesinitiative mit gleicher Zielsetzung und den gleichen Argumenten eingereicht haben. Zudem sind solche Vorstösse in weiteren Kantonen pendent. Die FDP-Fraktion ist deshalb der Meinung, dass nicht zuletzt aus Effizienzgründen auf die Einreichung einer Standesinitiative zu verzichten sei. Wir bitten jedoch die Regierung, sich, wie in der Antwort angekündigt, in allen eidgenössischen und interkantonalen Gremien gegen die Zulassung der Eurokombifahrzeuge einzusetzen. Die Ratsmitglieder bitte ich im Namen der FDP-Fraktion, die Motion abzulehnen.

Urs Scheuss, Biel (Grüne). Die Grünen werden diese Motion unterstützen. Niemand will Gigaliner auf unseren Strassen, nicht einmal der Nutzfahrzeugverband ASTAG. Sie sind eine Torpedierung des Verlagerungsziels beim Güterverkehr. Vorhin wurde gesagt, Gigaliner seien ökologischer. Wirklich ökologischer ist ein Transport des Güterverkehrs auf der Schiene. Gigaliner sind eine Gefahr für den Strassenverkehr. Ein Gigaliner ist etwa so lang und so schwer wie ein mittelgrosses Passagierflugzeug, natürlich ohne die Flügel. Darum geht es aber gar nicht. Die Frage ist, weshalb es eine Standesinitiative sein muss und weshalb gerade jetzt. Es wurde bereits gesagt, die Gigaliner würden Zusatzkosten für die öffentliche Hand nach sich ziehen. Gemäss dem Bundesrat wären es Zusatzkosten in Milliardenhöhe. Angesichts der Strassenrechnung des Bundesamts für Statistik versteht man, weshalb gerade die Kantone daran interessiert sind, dass die Gigaliner in der Schweiz nicht zugelassen werden: Zwei Drittel der Kosten für die Infrastruktur und den Strassenbetrieb werden von den Kantonen und den Gemeinden getragen. Es ist daher nichts als konsequent, dass Kantone wie Luzern, Wallis, Neuenburg, Genf und Zürich bereits Standesinitiativen eingereicht haben.

Weshalb kommt die Standesinitiative gerade jetzt? In der EU gibt es Bestrebungen, die Gigaliner überall zuzulassen. Im Moment sind sie in Schweden und in Finnland zugelassen. Sollten sie überall erlaubt werden, wird die Schweiz wohl bald unter Druck geraten, denn die EU wird eine Zulassung der Gigaliner auch in der Schweiz fordern. Zurzeit sind wir dank dem Landverkehrsabkommen davor geschützt. In diesem Abkommen ist festgelegt, dass die Obergrenze für Lastwagen 40 Tonnen beträgt. Der Druck der EU wird jedoch zunehmen, und vielleicht wird man in fünf Jahren davon sprechen, die 40-Tonnen-Limite aufzuweichen. Deshalb ist es wichtig, dem Bundesrat, der ebenfalls gegen die Zulassung von GigaLINERN ist, den Rücken zu stärken und allen Kantonen zu zeigen, dass wir gegen eine Zulassung der GigaLINER sind. Damit betreiben wir auch ein wenig Europapolitik. Dem Regierungsrat ist diese europapolitische Dimension offenbar nicht bewusst. Ebenso wenig, dass es wichtig ist, dass die Kantone zusammenstehen und mit derselben Forderung an den Bundesrat und ans Parlament gelangen. Ich danke für die Zustimmung zur Motion.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Ich will keinen Vortrag über die Dimensionen der GigaLINER halten. Wenn man das jedoch liest und sich Gedanken darüber

macht, stellt man fest, dass es höherer Wahnsinn ist, solche Fahrzeuge auf den Strassen kursieren zu lassen. Der ökologische Aspekt ist zwar ein wesentlicher, denn mit diesen Fahrzeugen kann viel mehr Ware transportiert werden. Das schafft einen Anreiz. Letzte Woche erhielt ich allerdings eine Lieferung mit einem grossen Kühllastwagen aus Rheinfelden; darin befand sich eine einzige Palette Mineralwasser, Drei-Deziliter-Fläschchen. Das hat zwar nichts mit GigaLINERN zu tun, ist aber einfach höherer Blödsinn.

Solche Fahrzeuge auf den Strassen Europas machen mir Angst. Wenn ich an unsere Strassenverhältnisse, an unsere Kunstbauten denke: Woher wollen wir das Geld überhaupt nehmen? Es ist für die EVP-Fraktion eine absolute Illusion, solches zulassen zu wollen. Wir hatten an der klaren und guten Antwort des Regierungsrats Freude. Doch im letzten Abschnitt erhält man, berndeutsch gesagt, «eis ufe Gring». Da wird gesagt, man wolle nichts tun, sondern die andern machen lassen. Die EVP-Fraktion ist der Ansicht, umso mehr müsste man nun Gas geben. Der Kanton Bern ist nicht gerade der kleinste der 26 Kantone und hat etwas zu sagen. Wenn man über die Standesinitiative diskutieren will, so muss erwähnt werden, dass wir schon für ganz andere Dinge Standesinitiativen überwiesen haben, die niemals diesen Hintergrund und diese Auswirkungen hatten. Das ist für mich nicht relevant. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen, Flagge zu zeigen, zu sagen: «Nein, Kanton Bern, so nicht!» und gemeinsam mit den andern Kantonen zu fahren.

Christoph Ammann, Meiringen (SP-JUSO). In der Sache ist man sich einig: Die GigaLINER sind aus finanz-, verkehrs- und vor allem auch umweltpolitischer Sicht ein Unsinn. Das wurde nun mehrfach betont und ist auch in der Antwort der Regierung zu lesen. Beim Vorgehen gibt es eine Differenz. Die Regierung hält die Motion für unnötig. Sie ist der Auffassung, damit renne man offene Türen ein. Sie argumentiert auch mit Effizienzgründen. Die SP-JUSO-Fraktion ist der Meinung, es brauche die Initiative. Es braucht das Zeichen eines grossen Kantons der Schweiz, den Ausdruck seines politischen Willens, auch zur Stärkung der Haltung des Bundesrats. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt deshalb den Motionär und stimmt der Motion zu. Bekanntlich stellt man fest, dass der Druck in Europa, die 40-Tonnen-Limite aufzuweichen, zunimmt. Gerade deshalb braucht der Bundesrat Rückendeckung von grossen Kantonen, es braucht diese Standesinitiative, und ich bitte Sie, diese zu unterstützen.

Hans Schmid, Achseten (SVP). Den Trend hin zu immer grösseren Strassenfahrzeugen werden wir wohl nicht stoppen können. Im Schwerverkehr sind heute oft Euro-3- und Euro-5-Motoren mit CRT-Filtern in Betrieb, welche die Umwelt sehr geringfügig belasten und sehr umweltschonend sind. Die SVP ist der Ansicht, GigaLINER mit 25 Metern Länge und 60 Tonnen Gewicht würden die Strassen im Moment etwas zu stark belasten. In Zukunft müssten die Strassen ausgebaut werden, damit man zukunftsgerecht europaweit standhalten könnte. In der Antwort der Regierung wird festgehalten, dass der Bundesrat und die Regierung das Strassennetz zurzeit als zu wenig tragfähig und zu engmaschig beurteilen. Sie haben zu diesem Thema deutlich Stellung genommen. Die SVP erachtet daher eine Standesinitiative nicht als sinnvoll. Die Motion hinkt hinterher wie die alte Fasnacht, die SVP lehnt sie einstimmig ab.

Ueli Lehmann, Zäziwil (BDP). Der Titel der Motion lautet: «Wir wollen keine GigaLINER auf Schweizer Strassen». Die BDP-Fraktion will das ebenfalls nicht. Sie teilt die Anliegen des Motionärs und würde Eurokombifahrzeuge auf Schweizer

Strassen nicht guteheissen. Im Motionstext und in der Antwort des Regierungsrats sind genügend gute Argumente gegen eine Zulassung von Eurokombifahrzeugen aufgelistet: mangelnde Grösse und mangelnde Profile der Tunnel, zu geringe Belastbarkeit der Kunstbauten, teilweise zu enge Radien bei unseren Aus- und Abfahrten, ganz zu schweigen von den grösstenteils kleinen Kreiseln. Dazu kommt eine erhöhte Abriebsbelastung von zum Teil ungelenkten Achspaaren, die zu erhöhten Luftbelastungen führen. Die BDP-Fraktion geht mit der Regierung einig, dass die Motion abzulehnen ist, und zwar nicht, weil sie unberechtigt wäre, sondern weil sie offene Türen einrennt. Aus der Regierungsantwort geht hervor, dass Luzern und Neuenburg bereits eine solche Standesinitiative eingereicht haben. Der Kanton Zürich hat es gestern getan; Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt und Uri werden es ebenfalls tun. In dieselbe Richtung geht auch die Interpellation von Frau Nationalrätin Gabi Huber, welche der Bundesrat angenommen hat. Wir rennen demnach offene Türen ein, und deshalb sind wir auch aus Effizienzgründen der Auffassung, es sei nicht nötig, dass nun auch der Kanton Bern eine Standesinitiative einreicht mit dem Argument, es mache sich gut, wenn der Kanton Bern auch mitmachen würde. Der Bundesrat muss die Standesinitiativen ohnehin behandeln, ob nun fünf oder sechs Kantone in dieses Horn stossen oder nur einer. Nicht weil wir dagegen sind, lehnen wir die Motion ab, sondern aus Effizienzgründen und letztlich auch aus Kostengründen.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF ne soutiendra pas la motion de M. Hofmann. Cela ne veut pas dire que nous sommes pour les gicaliners, nous ne sommes pas fous. Nous ne voulons pas que, tous les vingt ans, il faille refaire tous les ponts car dans quelques années il y aura les 80 tonnes et ensuite les 100 tonnes, non. Il nous semble que la réponse donnée par le directeur de la police est claire: la position exprimée par le Conseil fédéral recouvrant en tous points celle du Conseil-exécutif, ce dernier avait conclu dans sa réponse que l'interpellation du canton de Berne n'avait pas sa raison d'être. Nous faisons donc confiance à notre exécutif que nous ne verrons pas dans les cinq ni dans les dix ni dans les vingt prochaines années de gicaliners. Nous sommes donc totalement opposés à ces monstres de la route mais nous croyons que la réponse est claire et que le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires, raison pour laquelle nous rejetons cette motion.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. In der Antwort der Regierung kommt deutlich zum Ausdruck, dass sie keine Gicaliner im Kanton Bern will. Die Regierung weist jedoch darauf hin, dass auch der Bundesrat dieser Ansicht ist. Auf eine Interpellation von Gabi Huber, der FDP-Fraktionschefin im Nationalrat, antwortete der Bundesrat entsprechend. Man kann nun darüber diskutieren, und in einem demokratischen System ist die Diskussion «part of the game». Parlamente neigen dazu, das Instrument der Standesinitiative auf Bundesebene nutzen zu wollen in der Annahme, es habe mehr Gewicht, wenn mehr als ein Kanton eine solche Standesinitiative einreicht. Das mag zutreffen. In dieser Frage nimmt der Bundesrat jedoch bereits deutlich dieselbe Haltung ein wie vermutlich alle in diesem Saal. Wenn bereits mehrere Kantone entsprechende Standesinitiativen eingereicht haben, sieht das Prozedere wie folgt aus: Auf Bundesebene werden in der vorberatenden Kommission von Ständerat oder Nationalrat die Vertreter dieser Kantone angehört. Ich hätte noch nie erlebt, dass in einer vorberatenden Kommission des Ständerats 26 kantonale Regierungsräte antanzen, um in einer halben Stunde angehört zu werden. Es wird eine Aus-

wahl getroffen werden. Sowohl die Baudirektorin als auch ich waren bereits mehrmals an solchen Anhörungen. Die Kantone haben also auf nationaler Ebene das Gewicht, um in den entsprechenden Kommissionen die Standesinitiative zu vertreten.

Die Regierung übt sich in einer gewissen Zurückhaltung gegenüber der Standesinitiative, denn sie ist der Auffassung, durch eine inflationäre Anwendung verliere dieses Instrument seine Bedeutung und werde nicht mehr genügend ernst genommen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Ich hatte mir ebenfalls überlegt, Annahme und Abschreibung zu beantragen, aber das hätte im Rat zur selben Diskussion über die Standesinitiative geführt. Das ist eine Glaubensfrage zwischen Parlamentariern und Exekutive. Ich sichere Ihnen zu, dass sich die Regierung in allen massgeblichen interkantonalen und eidgenössischen Gremien nachdrücklich dafür einsetzen wird, dass in der Schweiz keine Gicaliner erlaubt werden. Es gibt zahlreiche solche Gremien. Ich bin beispielsweise Vizepräsident der Konferenz der Kantonsregierungen und Vorstandsmitglied der KKJPD, und es gibt weitere Gremien, in denen meine Kollegen Regierungsräte Mitglieder sind und wo sie diese Haltung vertreten werden.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Ich stelle fest, dass die europäische Dimension dieser Frage im Rat nicht erkannt wird. Man delektiert sich hier mit kleinkarierten Formalitäten, insbesondere auf der Mehrheitsseite. Ich ziehe die Motion zurück.

Präsidentin. La motion a été retirée.

334/09

Interpellation Schärer, Bern (Grüne) – Welche Standards gelten für Sprachstandsanalysen und Einbürgerungskurse?

Wortlaut der Interpellation vom 16. November 2009

Der Kanton verlangt neu von den Gemeinden, bei Einbürgerungswilligen Einbürgerungskurse und Sprachstandsanalysen durchzuführen. Die Sprachstandsanalyse und der allfällige Besuch der Kurse gelten neu als Einbürgerungsvoraussetzung und sind daher obligatorisch (Änderung der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren, Einbürgerungsverordnung, Artikel 11a und 11b).

Den Gemeinden wurden jedoch vom Kanton her nur ganz vage Vorgaben zum Inhalt der Kurse gemacht (einzig die Hauptthemen werden vorgegeben). Der Kanton verwies in diesem Zusammenhang auf die Gemeindeautonomie.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet es der Regierungsrat wirklich als gerechtfertigt, dass in dieser Frage die Gemeindeautonomie so hoch gewichtet wird?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Erfüllung dieser neuen Einbürgerungsvoraussetzung auf diese Art und Weise objektiv beurteilt werden kann und wenn ja warum?
3. Welches sind die Standards für solche Kurse und Kursinhalte? Geht der Regierungsrat davon aus, dass auch Schweizerinnen und Schweizer die Inhalte dieser Kurse kennen? Oder müssen Einbürgerungswillige mehr über das Staatswesen der Schweiz wissen, als der durchschnittliche Schweizer oder die durchschnittliche Schweizerin?

4. Mit der Einführung der kostendeckenden Gebühren wurde ursprünglich bezweckt, dass das Einkommen bei der Einbürgerung keine wesentliche Rolle mehr bildet. Da Einbürgerungswillige diese neuen Kurse nun aber selber bezahlen müssen und jeweils die Gemeinden die Gebühren bestimmen können, spielt das Einkommen der Einbürgerungswilligen wieder eine grössere Rolle. Ist vorgesehen, dass Personen mit tieferen Einkommen von den Gebühren befreit werden können? Wenn ja, was genau ist vorgesehen? (Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Der Regierungsrat kann die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch ordentliche Einbürgerung erfordert stets den Erwerb eines kommunalen, eines kantonalen und des eidgenössischen Bürgerrechts. Um Schweizerin oder Schweizer zu werden, bedarf es somit der Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindebehörde, der Erteilung eines Kantonsbürgerrechts durch die kantonale Einbürgerungsbehörde sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch den Bund. Entsprechend den drei Staatsebenen ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren dreistufig aufgebaut. Die eidgenössischen Bestimmungen zum Schweizer Bürgerrecht lassen allen drei Einbürgerungsbehörden – somit auch den Gemeinden – einen gewissen Autonomiespielraum zukommen. Eine zu starke Vereinheitlichung der kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen auf kantonalen Stufe würde die Gemeindeautonomie gemäss Artikel 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) verletzen. In Anbetracht dieser Tatsachen erachtet der Regierungsrat die relativ hohe Gewichtung der Gemeindeautonomie bei der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen als gerechtfertigt.

Zu Frage 2

Eine objektive Beurteilung des Integrationsgrades und der Erfüllung von Einbürgerungsvoraussetzungen ist grundsätzlich schwierig. Bisherige Erfahrungen von Gemeinden, welche bereits seit längerer Zeit nach kommunalem Recht Sprachstandsanalysen und Einbürgerungskurse voraussetzen (z. B. Einbürgerungskurse in der Stadt Thun), sowie von Anbietern von Sprachstandsanalysen und Einbürgerungskursen (z. B. Schlossbergschule Spiez) liefern dem Regierungsrat jedoch Grund zur Annahme, dass die Erfüllung der neuen Einbürgerungsvoraussetzungen durchaus sachlich beurteilt werden kann.

Zu Frage 3

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) hat zusammen mit dem Kanton Bern, im Rahmen einer kommunalkantonalen Arbeitsgruppe, die Standards und Inhalte der Einbürgerungskurse festgelegt. Die nachfolgend aufgeführten Standards und Kursinhalte wurden am 20. November 2009 durch den VBG an die bernischen Gemeinden versandt und sind auf der Homepage der kommunalen Verbände (www.begem.ch) aufgeschaltet:

Ziele, die mit dem Kursbesuch erreicht werden sollen:

Die Teilnehmenden

- erwerben die für die Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse (Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen)

- informieren sich über die wichtigen «Eckwerte» der Schweiz (u. a. demografische, geografische und sprachliche Kennzahlen)
- sind mit dem politischen und gesellschaftlichen System (Strukturen) vertraut
- haben Kenntnisse der wichtigsten Politikbereiche
- wissen, wie die Wirtschaft funktioniert und welche Rechtsbereiche das Zusammenleben in der Gesellschaft und das Funktionieren des Staates und der Wirtschaft gewährleisten
- kennen ihre Gemeinde und wissen, wohin sie sich im Bedarfsfall wenden können

Inhalte, die im Kurs vermittelt werden sollen:

Modul Die Schweiz (drei Lektionen)

- Geografie
- Bevölkerung
- Geschichte
- Sprachen
- Religionen / Kirche und Staat
- Kultur / Brauchtum
- Aktuelle politische Themen
- Sport
- Medien

Modul 2 Staat und Zivilgesellschaft (drei Lektionen)

- Der dreistufige Staatsaufbau
- Gewaltenteilung und Demokratieprinzip
- Die Staatsorganisation (Bund, Kantone und Gemeinden)
- Minderheitenschutz
- Das Justizsystem
- Grundrechte
- Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben
- Die Rolle der Zivilgesellschaft (Vereine, Parteien, Verbände, etc.)

Modul 3 Überblick über die wichtigsten Politikbereiche (drei Lektionen)

- Aussenpolitik (Neutralität, internationale Organisationen, Entwicklungszusammenarbeit)
- Bildung (Kindergarten und Volksschule, Berufsbildung, Sekundarstufe II und Tertiärstufe)
- Soziales (wirtschaftliche Hilfe, institutionelle Sozialhilfe, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, übrige Versicherungen)
- Sicherheit (Militär, Bevölkerungsschutz, Polizei)
- Bau und Umwelt (Wasser und Abwasser, Kehrrecht)
- Verkehr

Modul 4 Wirtschaft und Recht (drei Lektionen)

- Wirtschaftsordnung, Sozialpartnerschaft
- Grundlagen des Arbeitsrechts, Zivilrechts, Strafrechts und Verwaltungsrechts

Modul 5 Die Gemeinde des Wohnortes (drei Lektionen)

- Die Gemeinde im Überblick (Bevölkerung, Gebiet, Aussenbeziehungen)
- Aufbau und Organisation der Gemeinde
- Die politischen Parteien
- Die Vereine
- Anlaufstellen / Hilfeleistungen (was tun, wenn...?)
- Geschäfte der Gemeindeversammlung oder des Parlaments
- Besuch einer Gemeindeversammlung oder einer Sitzung des Parlaments

Die zweite und dritte Teilfrage können nicht beantwortet werden, da einerseits das durchschnittliche Wissen einer Schweizerin bzw. eines Schweizers nicht bestimmbar ist und andererseits ein Vergleich im Einbürgerungsbereich zwischen ausländischen Staatsangehörigen sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern hinkt, da der Anwendungsbereich des

Bürgerrechtsgesetzes nicht Schweizer Bürgerinnen und Bürger, sondern lediglich ausländische Staatsangehörige betrifft.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat hat bei der Umsetzung von Einbürgerungskursen und Sprachstandanalysen die vom Grossen Rat in der Motion Messerli (M 068/07) angenommenen Punkte

umgesetzt. Ziffer 2 dieser Motion verpflichtete den Regierungsrat, die Verantwortung für die Durchführung der Einbürgerungskurse den Gemeinden zu übertragen. Ziffer 3 verpflichtete den Regierungsrat, die Kurskosten vollumfänglich den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern aufzuerlegen. In diesem Sinne sieht die angenommene Motion Messerli (M 068/07) keine Gebührenbefreiung vor.

Um der von der Interpellantin aufgeworfenen Problematik entgegen zu wirken, hat der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern den Gemeinden in der Begleitung Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) Empfehlungen betreffend die Kosten abgeben. Dabei gelten folgende Ansätze:

Sprachstandanalyse:	125 bis 250 Franken
Einbürgerungskurs:	260 bis 390 Franken
Sprachkurse / Lektion:	10 bis 20 Franken

Präsidentin. Mme Schärer est partiellement satisfaite. Elle fait une déclaration.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). In meiner Interpellation, geht es um die Kriterien bei Sprachstandsanalysen und Einbürgerungskursen. Ich habe sie am 16. November 2009 eingereicht, denn man wusste in den Gemeinden relativ wenig über diese Kriterien; die Frage stand im Raum, ob denn jede Gemeinde eigene Kriterien definieren werde. Am 20. November wurden die Gemeinden vom Kanton umfassender informiert, der nun gewisse Kriterien festgelegt hatte. Aufgrund der Antwort des Regierungsrats müssen wir zwei problematische Punkte im Auge behalten. Der eine betrifft die Inhalte der Einbürgerungskurse. Sogar bürgerliche Kollegen haben mich darauf hingewiesen, es sei fraglich, ob tatsächlich alle Schweizerinnen und Schweizer diese Fragen beantworten könnten. Wir sehen also, mit welchen Ellen da gemessen wird; wir müssen darauf achten, dass wir an Einbürgerungswillige nicht höhere Anforderungen stellen als an Schweizerinnen und Schweizer.

Der zweite problematische Punkt ist die Frage der Kosten. Den Einbürgerungswilligen werden recht hohe Kosten für diese Kurse auferlegt. Aufgrund einer Motion, die im Rat überwiesen wurde, ist es leider nicht möglich, die Kurse kostenlos durchzuführen. Wir müssen in nächster Zeit beobachten, wie sich das bewährt. Die Leute verfügen über ganz unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten. Das wird nicht berücksichtigt. Ich möchte an dieser Stelle ganz generell festhalten, dass es sich bei den Einbürgerungen um einen klaren juristischen Entscheid handeln muss. Es darf keine Willkür herrschen. Wir müssen darauf achten, dass diesem Grundsatz auch bei den Sprachstandsanalysen und den Einbürgerungskursen Rechnung getragen wird.

Bericht Realisierbarkeit einer kantonalen Managed-Care-Organisation (Motion 025/07 Meyer, Roggwil)

Planungserklärung OAK (Gasser, Bern) / SP-JUSO (Morier-Genoud, Bienne)

Die Oberaufsichtskommission beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht des Regierungsrats (RRB 2042 vom 2. Dezember 2009) zur Motion M. Meyer betreffend Realisierbarkeit einer kantonalen Managed-Care-Organisation Kenntnis zu nehmen, verbunden mit folgender Planungs-erklärung:

1. Bei der Einführung einer Managed-Care-Strategie im Sinne der modellhaften Entwicklung neuer Versorgungselemente

und der Förderung einer besseren Vernetzung der Versorgung sind die Zielsetzungen klar zu definieren.

2. Dabei sind auch Aussagen in Bezug auf die Kosten und die Qualität der Versorgung zu machen.
3. Die angestrebten Wirkungen sind zu formulieren und mit geeigneten Indikatoren beurteilbar zu machen.

Planungserklärung FDP (Zumstein, Langenthal)

Der Bericht ist zu schubladisieren und es ist ihm keine weitere Folge zu geben.

Willfried Gasser, Bern (EVP), Sprecher der OBERAUFSICHTSKOMMISSION. Im Namen der OAK darf ich den Bericht kurz vorstellen und zu den Planungs-erklärungen Stellung nehmen. Der Bericht geht auf eine Motion von Grossrat Meyer zurück, die 2007 vom Grossen Rat überwiesen wurde. Sie verlangte vom Regierungsrat die Prüfung einer kantonalen Managed-Care-Organisation. Darüber sei zudem ein Bericht zu verfassen. Dieser Bericht wurde der OAK zur Vorbereitung zugewiesen. Die OAK hat den Bericht mit dem Gesundheitsdirektor und zuständigen Fachpersonen der GEF besprochen. Das Thema ist für einige von uns vielleicht noch relativ neu. Wir sind aber sicher, dass in Zukunft auch im Rahmen von Diskussionen um eine gute und bezahlbare Gesundheitsversorgung dieses Thema auch im Grossen Rat wieder eine Rolle spielen wird. Deshalb erlaube ich mir einen kleinen Exkurs, um den Inhalt des Berichts allen Interessierten zugänglich zu machen.

Der Begriff «Managed Care» oder «Care Management» ist relativ neu und stammt aus den USA. Ursprünglich bezeichnete man damit Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Arztwahl – etwas, das der Bund fördern will. Dabei stehen die Kosteneinsparungen im Zentrum. Bei uns sind diese Modelle auch unter dem Begriff «HMO» bekannt. In den letzten Jahren begann man jedoch vermehrt von Managed Care zu sprechen oder eben von Care Management. Damit meint man nicht mehr ein Versicherungsmodell oder eine Organisation, sondern eine Verbesserung der Behandlungsqualität, indem die Zusammenarbeit verstärkt und die Koordination verbessert wird. Man spricht auch von integrierter Behandlung. Das ist eine Zukunftsvision. Am besten kann man sich das am Beispiel einer älteren Patientin vorstellen, die zu Hause recht gut zurechtkommt, bis sie bei einem Unfall eine Schenkelhalsfraktur erleidet. Nach der Operation muss abgeklärt werden, welche Postakutpflege sie benötigt, ob sie allenfalls noch in eine Rehaklinik muss, ob sie eventuell mithilfe von Spitex wieder in ihre Wohnung zurückkehren kann oder ob sie vorsorglich bei einem Altersheim angemeldet werden muss. Das sind alles komplexe Fragen, deren Klärung Zeit und Kraft braucht. In solchen Fällen fehlt oft eine Person, die das Ganze im Blick hat und nicht nur den nächsten Schritt im Auge hat, um sicher zu sein, dass die Patientin wieder aus dem Spital verschwindet. Diese koordinierte oder integrierte Behandlung wird heute mit Care Management bezeichnet und wird oft mit Managed Care verwechselt.

Die Regierung hat einen Experten damit beauftragt zu prüfen, ob die Schaffung einer kantonalen Managed-Care-Organisation sinnvoll wäre. Der Motionär sagte zu Recht, das könne besonders für ältere oder auch chronisch kranke Menschen, aber auch bei besonders komplexen Krankheitsbildern gewinnbringend sein. Der Experte kam in seinem Gutachten jedoch eindeutig zum Schluss, dass es für den Kanton Bern keinen Sinn machen würde, in diesem Bereich eine Organisation anzustreben. Die Förderung solcher Versicherungsmodelle ist sowieso Bundesaufgabe und nicht Aufgabe des Kantons. Der Regierungsrat beauftragte einen zweiten Ex-

perten damit, aufzuzeigen, welche Managed-Care-Organisationen es überhaupt gibt. Dieser kam zum Schluss, es sei eigentlich nichts vorhanden, das sich eins zu eins auf die Schweiz übertragen lasse. Die beiden Expertenberichte wurden in verschiedenen Gremien diskutiert. Die Spitalversorgungskommission beschäftigte sich damit. Es fanden Hearings mit verschiedenen Fachleuten und Playern des Gesundheitsmarkts statt. Diese Gremien lieferten die Grundlage für den vorliegenden Schlussbericht.

Nun folgt etwas ganz Wichtiges. Das Fazit der Experten lautet, es brauche keine kantonale Managed-Care-Organisation. Wer die Begründung lesen will, findet sie im Bericht auf Seite 6. Die Experten empfehlen jedoch die Förderung von Care Management, der integrierten Behandlung, im Gesundheitswesen, und das ist ebenfalls wichtig. Sie machen Vorschläge zur Entwicklung und zu den Inhalten einer entsprechenden Strategie. Zum Beispiel schlagen sie vor, die Modellprojekte zu fördern. Dabei sollte der Kanton Modellregionen definieren, in denen Konzepte von integrierter Versorgung ausprobiert werden können. Anfangen könnte man zum Beispiel in der Geriatrie, wo die integrierte Versorgung besonders sinnvoll ist. Ein zentraler Punkt wäre die Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen allen Leistungserbringern; Informationsdrehscheiben sollten geschaffen werden, sofern sie nicht bereits vorhanden sind, damit Leute, die in diesem Bereich beraten, herausfinden können, welche Angebote es überhaupt gibt, und in ihrer Beratungsfunktion unterstützt würden.

Zentral in jeder Form von Care Management ist eine gemeinsame Bezugsperson für die Patienten, die Angehörigen und auch für die professionell Beteiligten, welche die Übersicht über den gesamten Behandlungsprozess hat und über Schnittstellen hinweg koordinieren kann. Man könnte sagen, im Idealfall sei das der Hausarzt, der die Leute kennt. Hausärzte sind jedoch zeitlich oft überfordert und wurden für solche Koordinationsleistungen bisher auch nicht genügend entschädigt. Die Funktion eines derartigen Gesundheitstreuhänders könnte grundsätzlich von jedem Player im Gesundheitswesen übernommen werden. Einzig in komplexen Situationen, zum Beispiel bei Krebserkrankungen, müsste vermutlich im Spital selber koordiniert werden. Wird nun in Zukunft das Ziel angestrebt, dass bei Patienten, bei denen es sinnvoll ist, jemand die treuhänderische Steuerungsfunktion sicherstellt, müsste man gemäss den Experten offen lassen, wer genau diese Aufgabe übernimmt. Es stellen sich auch verschiedene Fragen mit Blick auf die Finanzierung und die Abgeltung dieser Koordinationsleistungen. Wir haben heute aber auch das Problem, dass stationäre und ambulante Behandlung unterschiedlich finanziert wird. Auch dort haben wir innerhalb einer solchen integrierten Versorgung bereits einen Bruch.

Die Expertenempfehlungen sind deutlich: Eine Managed-Care-Organisation ist nicht wünschbar, hingegen sollte man auf eine Care-Management-Strategie hinarbeiten. Sie haben ebenfalls Leitplanken des Kantons definiert, die für eine solche Strategie wichtig wären. Der Kanton könnte via Leistungsaufträge sanften Druck ausüben, damit eine solche Strategie umgesetzt würde. Der Kanton könnte zum Beispiel nur Spitäler auf die Spitalliste nehmen, die bereits ein Konzept für eine integrierte Versorgung haben. Es gäbe also durchaus Möglichkeiten, als Kanton in dieser Richtung eine Steuerungsfunktion zu übernehmen.

Das Fazit der vorberatenden Kommission lautete wie folgt: Die GEF hat einen guten Bericht verfasst. Sie hat damit nicht nur die Forderung der Motion Meyer umgesetzt, sondern auch die Stossrichtung für eine zukunftsweisende Strategie vorgelegt. Die OAK hat den Bericht einstimmig zur Kenntnisnahme empfohlen. Damit würden wir dem Kanton signalisie-

ren, dass es richtig sei, in dieser Richtung weiterzuschauen und weiterzuarbeiten. Auch die Planungserklärung der OAK wurde einstimmig angenommen. Die OAK beschäftigt sich bekanntlich von Amtes wegen mit der Frage, ob in der Arbeit der kantonalen Verwaltung die Zielsetzungen jeweils klar formuliert werden und ob das Erreichen von angestrebten Wirkungen tatsächlich überprüft wird. Wir stellen in der OAK ganz allgemein fest, dass diese schwierige und anspruchsvolle Aufgabe oft nicht genügend wahrgenommen wird. Das ist der Hintergrund, weshalb wir quasi prophylaktisch auf die weitere Entwicklung der Care-Management-Strategie Einfluss nehmen wollten. Wir erwarten, dass klare Zielsetzungen formuliert werden und auch Aussagen bezüglich Kosten und Qualitätsentwicklung gemacht werden. Das hilft auch zu entscheiden, welche Erwartung man mit dieser Strategie verknüpfen kann und welche nicht.

Mein persönliches Fazit des Berichts: Es ist eine sehr gute, mutige Idee, eine visionäre Sicht für unser Gesundheitswesen über den kantonalen Tellerrand hinaus. Damit fängt der Kanton an, Neues anzudenken. Es wird sicher ein langer Weg sein, denn es handelt sich nicht um eine Strategie, die der Kanton nur für sich fördern kann. Es muss vielmehr die Zukunftsvision aller Beteiligten im Gesundheitswesen sein. Es ist zu hoffen, dass der herrschende Kostendruck im Gesundheitswesen dieser Entwicklung Rückenwind verleihen wird. Die Planungserklärung der FDP wurde heute Morgen in der OAK kurz diskutiert. Ich habe persönlich keine sachliche Erklärung dafür. Diese Planungserklärung widerspricht der Meinung der vorberatenden Kommission diametral; die Mehrheit der OAK hat sie zur Ablehnung empfohlen.

Katrin Zumstein, Langenthal (FDP). Ich erlaube mir, zum Bericht an sich und zur Planungserklärung der OAK Stellung zu nehmen. Gleichzeitig werde ich die Planungserklärung der FDP begründen. Bereits im Juni 2007, als die Motion von Markus Meyer den Bericht, der nun vorliegt, verlangte, äusserte ich mich im Namen der FDP ablehnend dazu. Meine Abklärungen hatten damals ergeben, dass die Schaffung einer kantonalen Managed-Care-Organisation nicht möglich ist, weil wir uns im KVG-Bereich befinden, also auf Bundesebene. Trotz meiner Bedenken stimmte die Mehrheit des Parlaments der Erarbeitung des Berichts zu. Den Inhalt des Berichts bilden zwei Gutachten, die entsprechend eingeflossen sind. Beide Gutachten kommen zum Schluss, dass Managed Care als besondere Versicherungsform und Managed-Care-Organisationen im ärztlichen Bereich der Steuerungskompetenz des Kantons entzogen sind. Auch die von Motionär Meyer speziell erwähnte Gruppe von Alten und chronisch Kranken, die mithilfe von Managed Care günstiger versorgt werden sollen, wird von den Experten als eben gerade nicht geeigneter Kreis bezeichnet. Sie sind nämlich für die Versicherer wegen der Behandlungsintensität nicht attraktiv und selber nicht motiviert, die Versicherung zu wechseln. Die beiden grundlegenden Punkte der Motion Meyer werden von den Gutachtern als im Kanton nicht realisierbar bezeichnet. Die Schlussfolgerungen des Regierungsrats und die Planungserklärung der OAK betreffend Realisierbarkeit von Managed Care sind deshalb für die FDP nicht nachvollziehbar.

Als kantonale Intervention im Sinn von neuen Versicherungsformen ist Managed Care nicht umsetzbar. Hingegen sollen laut dem Bericht vernetzte Versorgungsformen besser gefördert werden. Ein Bestandteil von Managed Care ist der Case Manager. Gerade bei behandlungsstarken Patienten soll ein Treuhänder sinnvoll koordinieren. Da sehen beide Gutachter im Kanton Handlungsbedarf. In Artikel 20 des Spitalversorgungsgesetzes ist jedoch bereits vorgesehen, dass der Kanton Modellprojekte subventionieren kann und

dass er Spitäler verpflichten kann, die Versorgung zu vernetzen. Neben der Tatsache, dass wir bereits über die Instrumente zur Vernetzung verfügen, fragt sich die FDP, ob es dem Kanton obliegen soll, die Leistungserbringer zur Vernetzung zu verpflichten. Eigentlich wissen wir, dass Spitäler selbstständige Aktiengesellschaften sind und ihr Unternehmen selber so kostengünstig wie möglich führen sollten. Sonst müssen sie bekanntlich damit rechnen, dass sie geschlossen werden. Es liegt deshalb in ihrem eigenen Interesse, ihre Versorgung zu vernetzen. Vorschreiben kann der Kanton das nicht, das muss von unten her wachsen und ist auch von den dort anwesenden Personen abhängig. Das beweisen offenbar einige Spitäler im Kanton bereits. Wir sollten endlich davon wegkommen, selbstständigen Unternehmen dreinreden zu wollen. Das ist Schnee von gestern. Zusammenfassend halte ich deshalb fest: Managed Care und damit der Bestandteil des Case Manager müssen stufengerecht umgesetzt werden. Managed Care als Versicherungsform ist aber oberhalb unserer Flughöhe, auf Bundesebene angesiedelt. Der Case Manager kann vom Kanton nicht gesteuert werden, sondern muss sich aus den örtlichen Begebenheiten und den Personen ergeben. Die Planungserklärung der OAK und auch der Antrag des Regierungsrats müssen nicht weiterverfolgt werden. Die FDP beantragt deshalb, Managed Care auf unserer Ebene zu schubladisieren.

Michèle Morier-Genoud, Bienne (PS-JS). Le groupe socialiste et jeunes socialistes remercie le Conseil-exécutif pour son rapport concernant les réseaux de soins coordonnés intégrés au Managed Care Organisation en termes techniques, comme on le dit en suisse-allemand. Je fais suite à la motion de notre camarade Meyer adoptée en 2007. Les deux expertises menées aboutissent à la conclusion suivante: élaborer une stratégie cantonale en matière de soins intégrés, fondée sur le développement de nouveaux modèles de prise en charge favorisant la mise en réseau. Dans la conclusion, il est précisé qu'il ne s'agit pas de chercher de nouvelles formes d'assurance, comme cela pourrait être sous-tendu dans un premier temps. L'étude critique des faits modèles aux Etats-unis montre que nous n'avons pas les mêmes conditions-cadres, ni les mêmes besoins et je m'en réjouis. Nous n'allons pas créer un nouvel organisme de soins, cela est important. Ce qui est au centre chez nous avec la mise en réseau est le constat du manque suivant: une seule instance gère l'ensemble de la chaîne de traitement des soins aigus à ceux de longue durée, en passant par les prestations sociales, assurant ainsi un aiguillage efficace des patients. Par exemple, actuellement, nous constatons assez souvent dans notre travail, le soin à domicile par exemple, le besoin d'accompagner, de suivre nos patients, non pas ponctuellement, mais de manière continue, même quand leur état de santé est stable, afin de leur permettre de rester maîtres de leur parcours de santé.

Nous sommes dans un système de soins qui saucissonne l'individu, et selon l'affection ou l'organe qui est touché, on a affaire à une discipline ou à une autre et il est difficile parfois de garder le fil et le sens du traitement. Ceci, surtout dans les situations complexes, les situations fragiles et il est de plus en plus difficile, surtout pour les personnes n'ayant pas un réseau de soutien familial fort d'y voir clair. L'attribution à une seule instance de manière claire de la gestion de l'ensemble de la chaîne de traitement permettra certainement d'optimiser les soins et les coûts, mais surtout, je l'insiste, de renforcer l'autonomie et la participation active des personnes atteintes dans leur santé. C'est à cette condition que les réseaux de soins intégrés pourront être perçus par la population, non comme un enfermement et une perte d'autonomie, mais

comme un appui et un encouragement du maintien d'une qualité de vie optimale pour chacun et chacune. Le groupe socialiste vous propose de soutenir la Commission de haute surveillance dans sa déclaration de planification et de vous opposer à la proposition du parti libéral.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Was ist Managed Care, ein Begriff, der etwas «fremdwörterisch» daherkommt? Es ist ein koordiniertes, vernetztes Versorgungskonzept; ein Ineinandergreifen von medizinischer Versorgung und Betreuung; ein Angehen von komplizierten Krankheitsbildern durch fachübergreifende Betreuung. Es fördert die integrierte Behandlung und schliesst die Versorgungskette. Das sind Stichworte; zu den Details äussere ich mich nicht mehr. Dazu hat Willfried Gasser alles gesagt, was in den Akten, vor allem im Bericht, steht. Es ist aber wichtig zu wissen, dass nicht nur die Vernetzung und die Verzahnung in den Branchen eine Rolle spielen muss, sondern auch die Vernetzung von übergeordneten Stellen, sprich vom Kanton zum Bund und umgekehrt. Bekanntlich wird im Kanton bereits ernsthaft über die Managed Care diskutiert. Ich zitiere aus einem Artikel in der «Berner Zeitung» vom 8. Dezember: «Managed Care ist ganz wichtig. Ich bin aber überzeugt, dass es noch ein paar Jahre dauern wird, bis das umgesetzt wird.» Das ist Originalton Simonetta Sommaruga. Christoffel Brändli, SVP, sagte: «Wir müssen rasch Managed Care und Formen der Vertragsfreiheit umsetzen. Es darf nicht weiter so sein, dass jene Mengenausweitungen antreiben und die meisten Rechnungen stellen, die am meisten vom Gesundheitssystem profitieren.» Und schliesslich Bundesrat Didier Burkhalter: «Managed Care hat ein wichtiges Potenzial und stellt eine zentrale Reform des Gesundheitswesens dar.» Das ist die Bundesebene. Die kantonale Ebene diskutieren wir heute.

Zur Planungserklärung der OAK habe ich nichts zu bemerken. Ich gehöre der OAK selber an und habe der Planungserklärung ebenfalls zugestimmt. Ein Problem, meine Damen und Herren, und zwar ein echtes Problem, habe ich mit der so genannten Planungserklärung der FDP, die da lautet: «Der Bericht ist zu schubladisieren und es ist ihm keine weitere Folge zu geben.» Das sprengt mein Verständnis von Planungserklärungen. Damit habe ich wirklich Mühe. In Artikel 61 des Grossratsgesetzes steht: «Der Grosse Rat nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.» Die so genannte Planungserklärung der FDP ist nicht nur keine Planungserklärung, sie wäre, falls es eine sein soll, auch noch gesetzeswidrig. Ich lehne sie selbstverständlich ab, denn ich finde, sie sei nicht zulässig und stelle gar keine Planungserklärung dar.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Der Bericht geht aus einer überwiesenen Motion hervor und ist das Resultat von zwei Gutachten. Das Fazit der beiden Gutachten hat ergeben, dass eine kantonale Managed-Care-Strategie wünschenswert sei, und zwar als modellhafte Entwicklung von neuen Versorgungselementen zur Förderung einer besseren Vernetzung der medizinischen Versorgung, namentlich im Bereich der chronisch kranken und alten Menschen – und eben nicht als neue Versicherungsform. Dabei gehen wir mit den Aussagen des Berichts und denen von Katrin Zumstein einig. Als wichtiges Element wird jedoch das Care Management vorgestellt. Von dieser Intervention verspricht man sich gerade bei komplexen, intensiven und damit auch kostenintensiven Fällen eine bedeutende Rolle. Eine wichtige Erkenntnis aus diesem Bericht ist auch die Tatsache, dass die zunehmende Spezialisierung der medizinischen Disziplinen

häufig zu einem verbindungslosen Nebeneinander führt. Sie muss in einer einheitlichen Verantwortung zusammengeführt werden. Das hilft Doppelspurigkeiten zu vermeiden und bedeutet für Patienten und Leistungserbringer eine deutliche Verbesserung der Abläufe. Noch nicht klar sind jedoch die Finanzierung und die Steuerung dieser Leistung. Das muss vertieft abgeklärt werden. Wer heute auf freiwilliger Basis gerade in der Geriatrie solche Modelle bereits anbietet, wird dafür zurzeit nicht entschädigt. Die EVP ist klar der Meinung, dass das in die richtige Stossrichtung geht. Sie stimmt mit der Haltung des Regierungsrats überein, dass bereits existierenden Modellversuche weiterverfolgt werden und in die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Optimierung der Versorgungsintegration einfließen müssen. Managed Care in diesem Sinn ist für uns in der medizinischen Ablaufoptimierung zukunftsweisend. Ein breit abgestütztes Expertenteam, der Regierungsrat und die OAK haben das bestätigt. Die EVP-Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis, unterstützt die Anträge der OAK und lehnt den Antrag der FDP ab.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Die grüne Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis. Dabei ist es uns sehr wichtig, wie im Sinn einer Fortsetzung und Umsetzung der abschliessenden Satz zum weiteren Vorgehen formuliert ist. Ich zitiere: «Der Regierungsrat hat der betroffenen Direktion den Auftrag erteilt, die empfohlenen Massnahmen vertieft zu analysieren und entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.» Im Gegensatz zur Autorin der FDP-Planungserklärung finden wir es sehr wichtig, dass die Modelle weiter gefördert und verfolgt werden sollen. Es wird halt eben nicht «einfach so gehen». Vielmehr muss das gezielt in die Hand genommen werden. Die Grünen unterstützen deshalb auch die Planungserklärung der OAK widerspruchsfrei. Mit der Planungserklärung der FDP haben wir dagegen grosse Mühe. Da hat sich jemand im Ton gewaltig vergriffen. Ich empfinde es als Affront gegenüber der Verwaltung und ihrer Arbeit, aber auch der OAK gegenüber, solche Wörter in einem offiziellen Papier zu verwenden. Einen solchen Ton habe ich in den vier Jahren noch nie gehört; ich möchte ihn in Zukunft nicht mehr hören müssen. Ich empfehle dem Rat, den Antrag der FDP abzulehnen.

Walter Neuenschwander, Rubigen (BDP). Die BDP-Fraktion hat den Bericht diskutiert und hat festgestellt, dass die Stossrichtung richtig ist. Noch kurz ein Wort an die FDP: Natürlich sind die Spitäler selbstständige Unternehmen. Sie gehören jedoch grösstenteils zu 100 Prozent dem Kanton. Es kann sicher nicht abwegig sein, dass sich der Besitzer dieser Unternehmungen Gedanken über die Strategie und die Stossrichtung macht, welche die Unternehmen fahren sollten. Deshalb finden wir den Bericht gut und unterstützen ebenfalls die Planungserklärung der OAK. Die Planungserklärung der FDP lehnen wir mehrheitlich ab.

Markus Meyer, Roggwil (SP-JUSO). Ich habe Freude am bisherigen Verlauf der Diskussion. Ich glaube, wir sind auf dem richtigen Weg. Welches war ursprünglich meine Motivation für diese Idee? Ich gebe zu, was ich damals vor meinem geistigen Auge gesehen habe, entspricht nicht genau der Richtung, die es jetzt angenommen hat. Das war aber auch nicht die Meinung. Es ging mir vielmehr darum, dass einmal überprüft wird, wohin wir in diesem Bereich überhaupt unterwegs sind. Es war ein sozialpolitisches Anliegen: Chronisch kranke und alte Menschen werden natürlich das Gesundheitswesen überdurchschnittlich beanspruchen – nicht aus

eigenem Verschulden, sondern einfach aufgrund ihres Gesundheitszustands. Durch die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen des KVG bezüglich Franchise und Selbstbehalt werden sie benachteiligt. Ich war sehr erfreut über die Art und Weise, wie die Motion im Rat behandelt wurde, aber auch über ihre gute Aufnahme in der Gesundheitsdirektion: Es wurde eine saubere Analyse vorgenommen. Man klärte die Grundlagen, indem man zwei Gutachten erstellen liess – eines über die Rechtsgrundlage und die Praxis im Kanton Bern, das andere als externen Input zu Managed Care für Betagte in den USA. Im Anschluss daran erfolgte ein sehr aufschlussreiches Expertengespräch, an dem ich teilnehmen durfte und das eins zu eins in den Bericht einfloss. Für mich ist das ein beispielhaftes Vorgehen der Gesundheitsdirektion. Ich danke Herrn Gesundheitsdirektor Perrenoud und seinen Mitarbeitenden herzlich dafür.

Als Resultat erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten. Man stellte fest, dass viel hineininterpretiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist es nützlich, nun zu wissen, wovon wir sprechen. Ich möchte auch Walter Messerli danken, der einen Überblick gab über das, was auf Bundesebene im Gang ist. Nun geht es darum, wie sich der Kanton Bern einklinkt. Das Fazit, das der Bericht zieht, ist für mich eindeutig: «Eine kantonale Managed-Care-Strategie ist wünschenswert, nicht als kantonale Intervention im Sinn neuer Versicherungsformen, aber als modellhafte Entwicklung neuer Versorgungselemente, zur Förderung der besseren Vernetzung der Versorgung.» Ein zweites Thema zeigte sich im Expertengespräch sehr deutlich: Ein wesentliches Element für Managed Care ist eine Art Treuhänder, ein Koordinator, der überwacht, dass eine Patientin oder ein Patient möglichst optimal betreut wird. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir gehen immer noch davon aus, das sei der Hausarzt. Vergessen wir das! Davon kommen wir je länger, desto mehr weg, denn der Hausarzt entwickelt sich in eine andere Richtung. Kollege Heuberger, der an diesem Expertengespräch ebenfalls teilnahm, musste sich von einem Berufskollegen sagen lassen, die Zukunft der Hausarztmedizin sei das Gegenteil von ihm: jung, weiblich, Teilzeit arbeitend. Das müssen wir uns ganz deutlich vor Augen halten. Der Hausarzt, der 70 Stunden pro Woche präsent ist und die Akte jedes Patienten im Kopf hat, ist Vergangenheit. Deshalb bin ich überzeugt von den Empfehlungen, welche die Expertengruppe abgegeben hat. Ich stehe voll hinter den Vorschlägen der OAK und unterstreiche die drei Punkte ihrer Planungserklärung. Sie hat sich seriös mit dem Bericht auseinandergesetzt. Ich wollte eigentlich ein paar Worte zur Planungserklärung Zumstein verlieren. Aber Walter Messerli und Elisabeth Bregulla haben das bereits getan. Wenn jemand fordert, den Bericht zu schubladisieren, die Augen zu schliessen und dafür zu beten, dass es dann schon gut herauskommt, nachdem die Probleme geortet und Lösungsansätze skizziert wurden, dann kann ich nur den Kopf schütteln. Wenn man sich über Finanzierung und Tarifierung solcher Instrumente sowie über Ideen zur Mittelvergabe und Vernetzung nicht äussern will, wenn man denkt, mit der Hausarztmedizin sei man gut unterwegs – dies in eklatantem Widerspruch zu Hausarztvorstössen, die auch aus jener Fraktion erfolgten –, oder wenn man sagt, es sei nicht die Frage, wie sich die Gemeinden in der Versorgungsintegration im Hausarztbereich vernehmen lassen, darüber müsse man nicht länger nachdenken, dann ist man eindeutig falsch unterwegs. Ich denke, die klare Ablehnung der Planungserklärung, die quer durch alle politischen Lager geht, zeigt das deutlich. Es geht letztlich um das, was Willfried Gasser sehr pointiert auf den Punkt gebracht hat: Es geht darum, ein gutes, bezahlbares Gesundheitswesen zu haben. Das ist für mich wichtig und zentral, und nicht gut bezahlte Krankenkassenmanager.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. La conclusion du rapport, comme M. Gasser l'a rappelé tout à l'heure, est la suivante: il est souhaitable d'élaborer une stratégie cantonale en matière de soins intégrés fondés, non sur de nouvelles formes d'assurance, mais sur le développement de nouveaux modèles de prise en charge favorisant la mise en réseau de soins. Je ne comprends pas comment Mme Zumstein puisse être contre une telle conclusion, si ce n'est le fait que, comme souvent, les radicaux, quand un canton demande, au niveau de la Confédération ou à l'intérieur-même de ce canton – je parle de la planification des soins 2007–2010 – des instruments de pilotage, se lèvent pour dire d'abord qu'ils n'en veulent pas puis venir dire deux, trois ans plus tard que le canton n'a rien fait! Je crois que cette déclaration de planification ne vaut que ce qu'elle vaut, aussi au niveau juridique: elle n'est pas acceptable.

Pourquoi? Il a bien été fait la différence entre le Managed Care qui est en train d'être discuté au niveau fédéral – M. Messerli l'a rappelé, on parlera des HMO, ce sera les Managed Care au niveau assurances où le canton n'a et n'aura là aucune compétence, jamais. Il s'agit bien ici de promouvoir les soins intégrés: je vous rappelle que la Conférence des directeurs sanitaires souhaite que ce genre de modèle de soins intégrés, qui ne sont pas des modèles d'assurances, mais de renforcer la chaîne de traitement. On est en train de vivre un changement de culture: on passe du système pyramidal des hôpitaux aux réseaux, et cette culture va changer où tous les partenaires de la santé deviennent membres du réseau, cela demande vraiment un changement de paradigme. Les structures et la culture sont l'aspect visionnaire que M. Gasser a relevé dans ce rapport. Je suis donc convaincu qu'avec cette stratégie de soins intégrés, nous sommes dans le canton sur la bonne piste, nous aurons ainsi des instruments de la nouvelle planification 2011–2014 pour renforcer ces réseaux. Cela nous permettra de promouvoir aussi la médecine de proximité, comme l'a rappelé le député Meyer, mais cela nous permettra aussi dans les régions décentralisées, de renforcer les soins de proximité, même s'ils ne sont plus faits dans les hôpitaux, dans les secteurs hospitaliers, mais dans les structures ambulatoires et cela nous permettra de mettre en place un système qu'on va mettre pas-à-pas, parce que c'est un énorme paquet, on va le faire avec des projets pilotes et là, nous avons des déclarations de planification de la Commission de haute surveillance. Le gouvernement vous recommande d'accepter ces trois déclarations de planification de la Commission de haute surveillance, qui nous donne ainsi les outils, les instruments pour piloter ce nouvel outil de soins intégrés. En conclusion, je remercie les différents orateurs pour le soutien qu'ils nous apportent par rapport à ce rapport de Managed Care et l'évolution que nous souhaitons faire pour l'ensemble de la prise en charge de la santé de nos concitoyennes et concitoyens. Je propose d'accepter, avec le gouvernement, les déclarations de planification de la Commission de haute surveillance et de rejeter la déclaration de planification de Mme Zumstein.

Abstimmung

Für die Planungserklärung OAK / SP-JUSO	108 Stimmen
Für die Planungserklärung FDP	20 Stimmen
	5 Enthaltungen

Für Kenntnisnahme des Berichts	110 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen
	9 Enthaltungen

Nachkredit für die Produktgruppe 9110 Psychiatriever-sorgung infolge höherer Personalkosten und Ertragsein-bussen

Beilage Nr. 6, Geschäft 0140/2010

Stillschweigend genehmigt.

008/10

Dringliche Motion Lüthi, Wynigen (SP-JUSO) / Kropf, Bern (Grüne) – Kantonale Ombudsstelle für Sozialhilfe

Wortlaut der Motion vom 18. Januar 2010

Der Regierungsrat wird beauftragt eine kantonale Ombudsstelle für die Sozialhilfe zu schaffen.

Begründung:

Die Sozialhilfe ist im Wandel und in der Öffentlichkeit einem starken Druck ausgesetzt. Dies führt sowohl bei den Sozialdiensten als auch bei den KlientInnen zu Unsicherheiten. Die Folge kann sein, dass Sozialdienste ihre Entscheide zu lange hinauszögern oder bei wichtigen Anliegen von Armutsbetroffenen ihren Handlungsspielraum nicht angemessen ausschöpfen. Die anhaltend zu hohe Arbeitsbelastung kann zusätzlich Missverständnisse fördern oder Aggressionen schüren. Ziel der Sozialhilfe im Kanton Bern muss jedoch die Gewährung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sein. Immer wieder kommt es zu Beschwerden gegen Sozialhilfeverfügungen. Diese Verfahren beim Regierungsrat/Statthalteramt sind personell und finanziell aufwändig und könnten mit dem Beizug einer Ombudsstelle sicher oft vermieden werden. Ombudsstellen können auch in Situationen vermitteln, in welchen verzweifelte Menschen nicht mehr ein und aus wissen. Armutsbetroffene sind existenziell abhängig von der Sozialhilfe, sie können sich nicht an eine andere Stelle wenden.

Grössere Städte haben bereits städtische Ombudsstellen eingerichtet, die sich auch um Fragestellungen der Sozialhilfe kümmern. Kleinere Gemeinden haben diese Möglichkeit jedoch nicht, deshalb wäre ein kantonales Angebot sinnvoll. Für Institutionen im Alters- und Behinderten- und Heimbereichs gibt es bereits eine Ombudsstelle die beim die beim Heimverband Bern angegliedert ist. Für die anderen stationären und ambulanten Einrichtungen fehlt jedoch ein analoges Angebot, denn auch hier kann es zu Konflikten zwischen Institutionen, Gemeinden, Behörden, Betreuten, KlientInnen usw. kommen. Sinnvollerweise könnte die neue Ombudsstelle sowohl für die individuelle als auch die institutionelle Sozialhilfe zuständig sein.

Mögliche Aufgaben und Funktion einer Ombudsstelle:

Eine Ombudsstelle untersucht, ob die betreffenden Sozialdienste nach Recht und Billigkeit verfahren. Sie sucht nach einer fairen Lösung. Zu diesem Zweck verfügt die Ombudsstelle über umfassende Abklärungsbefugnisse wie das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht, die Auskunftspflicht der Verwaltung auf jeder Stufe sowie die Durchführung von Augenscheinen. Ihrerseits wahrt die Ombudsstelle das Amtsgeheimnis.

Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis; sie gibt Empfehlungen ab. Das Einbeziehen der Ombudsstelle hemmt den Lauf allfälliger Rechtsmittelfristen nicht.

Die Ombudsstelle informiert die Anfragenden über die im konkreten Fall zu beachtenden Rechtsgrundlagen, erläutert die Rechtslage und gibt Empfehlungen für das weitere Verhalten und Vorgehen ab.

Bei Konflikten innerhalb des beschriebenen Zuständigkeitsbereichs unterstützt die Ombudsstelle die involvierten Parteien darin, eine beiderseits befriedigende Lösung zu finden. In geeigneten Fällen wendet die Ombudsstelle Verfahren der Mediation an.

Nach Abschluss der Abklärungen und Vermittlungsbemühungen teilt die Ombudsstelle ihre Ansicht den Betroffenen in geeigneter Weise mit. In der Regel wird ein schriftlicher Schlussbericht verfasst, der das Ergebnis der Beschwerdeüberprüfung bzw. die getroffene Einigungsvereinbarung enthält.

Gelangt die Ombudsstelle mit dem beteiligten Amt einmal zu keinem befriedigenden Ergebnis, so kann sie ihm gegenüber eine formelle Empfehlung erlassen.

Auf Wunsch werden die Angaben der Ratsuchenden bzw. Beschwerdeführenden auch gegenüber der Verwaltung vertraulich behandelt. Das Verfahren bei der Ombudsstelle ist kostenlos. (Weitere Unterschriften: 28)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2010

Der Motionär und die Motionärin beantragen dem Regierungsrat, eine kantonale Ombudsstelle für die Sozialhilfe zu schaffen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat im Bereich der institutionellen Sozialhilfe bereits heute die Möglichkeit Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Diese Unterstützung ist in Artikel 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 vorgesehen. Für Institutionen im Alters- und Behindertenbereich besteht das Angebot in Form der «Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen» bereits seit längerer Zeit.

Die Schaffung einer Ombudsstelle in der individuellen Sozialhilfe erachtet der Regierungsrat dann als sinnvoll, wenn damit die Beschwerdenlast in der Sozialhilfe bei den Regierungstatthalterämtern reduziert werden kann. Bei Vorliegen von Konfliktsituationen zwischen Sozialhilfebeziehenden und Sozialarbeitenden kann eine unabhängige Stelle zielgerichtet vorgehen und sachgerechte Lösungen finden. Die Ombudsstelle wäre damit eine vorgelagerte Anlaufstelle für Sozialhilfebeziehende. Sie könnte eine Beurteilung der Sachlage unter Berücksichtigung aller rechtlichen Grundlagen vornehmen, Empfehlungen abgeben und eine Vermittlerrolle zwischen den Parteien einnehmen. Der Bedarf nach einer Ombudsstelle muss aber noch vertieft geklärt werden. Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsstelle gehört die Übernahme einer Aufsichtsfunktion über die Sozialdienste. Diese obliegt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die grundsätzlich die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden beaufsichtigt. Zur Schaffung einer Ombudsstelle in der individuellen Sozialhilfe fehlt bislang die gesetzliche Grundlage, was mit einer Ergänzung des entsprechenden Artikels im Sozialhilfegesetz wie folgt behoben werden könnte:

«Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen und der individuellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.»

Im Kanton Bern hat einzig die Stadt Bern eine von Gemeinderat und Verwaltung unabhängige Ombudsstelle als Anlaufstelle für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt geschaffen. Der Ombudsmann prüft bei Anfragen, ob die Verwaltung rechtlich korrekt und angemessen vorgegangen ist. Im Tätigkeitsbericht ist ersichtlich, dass rund 40 Prozent der Anfragen die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) betreffen. Daraus kann geschlossen werden, dass im sozialen Bereich das Bedürfnis nach einer solchen Ombudsstelle besteht und dass diese auch rege genutzt wird.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob ein Bedarf nach einer Ombudsstelle in der individuellen Sozialhilfe besteht und ob sich eine Ergänzung von Artikel 21 des Sozialhilfegesetzes aufdrängt.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann nicht beziffert werden, welche Kosten die Schaffung einer Ombudsstelle nach sich zieht. Auch das Interesse seitens Regierungstatthalter/innen an dieser Ombudsstelle muss vorerst noch eruiert werden.

Antrag: Annahme als Postulat.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Ich danke dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme unseres Vorstosses. Bekanntlich weht im Sozialhilfewesen ein schärferer, kalter Wind. Der Druck auf die Sozialarbeitenden hat zugenommen. Sie werden aufgefordert zu sparen, zu kontrollieren und zu sanktionieren. Misstrauen prägt die Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klienten. Aus Angst, etwas falsch zu machen, laufen die Sozialarbeitenden Gefahr, diesen Druck ungerechtfertigt auf die Klienten und Klientinnen zu überwälzen. Anfragen und Gesuche der Klientinnen werden im Zweifelsfall eher abgelehnt. Natürlich haben in solchen Fällen die Klientinnen und Klienten die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg beim Regierungstatthalter eine Beschwerde einzureichen. Seien wir jedoch ehrlich: Die Hürde dazu kann hoch sein. Nicht alle Klienten und Klientinnen sind in der Lage, frist- und formgerecht eine Beschwerde zu verfassen. Teilweise fehlen ihnen die intellektuellen Ressourcen dazu, oder sie haben bereits schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht und trauen ihnen nicht mehr.

Zum Teil haben sie auch Angst vor einer solchen Auseinandersetzung, weil sie trotz allem auch weiterhin vom Goodwill der Sozialarbeitenden abhängig sind. In vielen Sozialdiensten können sich die Klientinnen und Klienten auch an die Vorgesetzten wenden, wenn sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind. Aber auch für Leitungsaufgaben stehen schon lange zu wenig Ressourcen zur Verfügung, sodass kaum Zeit bleibt, sich ernsthaft und vermittelnd mit einem Konflikt zwischen einem Klienten und dessen Sozialarbeitenden zu befassen. Häufig wird einfach die Autorität der Vorgesetztenposition ausgenutzt und der Entscheid der eigenen Leute wird bekräftigt. Wird ein Entscheid dennoch an das Regierungstatthalteramt weitergezogen, folgt ein juristisches Geplänkel mit Beschwerdeantwort, Replik, Duplik und so weiter – ein unglaublich aufwendiges und zeitintensives Verfahren, bei dem es häufig nur um Banalitäten geht, die aber in einen Machtkampf zwischen Sozialdienst und Klient ausarten können und deren weitere Zusammenarbeit verunmöglicht.

Mit der Schaffung einer Ombudsstelle für Sozialhilfe erhoffen wir uns ein unabhängiges, niederschwelliges Angebot mit unkompliziertem und raschem Zugang für die Klienten. In der Motion haben wir die möglichen Aufgaben und Kompetenzen einer solchen Ombudsstelle aufgezeigt. Die Stadt Bern, die eine solche Ombudsstelle hat, die sich auch um Streitigkeiten im Sozialhilfebereich kümmert, macht gute Erfahrungen damit. In den Jahresberichten der Ombudsstelle können Sie einige anschauliche Praxisbeispiele nachlesen. Jede Auseinandersetzung, die geschlichtet werden kann, bevor es zu einem Verfahren kommt, führt erstens zu einer Entlastung der Regierungstatthalterämter, bringt zweitens im Idealfall eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien und fördert drittens das Vertrauen und die Arbeitsbeziehung zwischen den Sozialarbeitenden und den Klientinnen. Übrigens sind die Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle nicht nur im Sozialhilfegesetz gelegt, vielmehr ist eine kantonale Ombudsstelle seit 15 Jahren auch in der Kantonsverfassung in Artikel 96 vorgesehen, aber noch nicht realisiert worden. Wir

warten erst einmal die Diskussion ab und überlegen uns dann, ob wir die Motion in ein Postulat wandeln wollen.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Ombudsstellen können eine wichtige Schlichtungsstelle bei kontroversen Ansichten von zwei Parteien sein. Das ist auch bei der EVP unbestritten. Diese Motion fordert nun aber eine Ombudsstelle in der Sozialhilfe. Dass unter dem steigenden Druck in der Sozialhilfe die Fronten härter werden können, ist für uns nachvollziehbar. Ob jedoch eine solche Stelle gerade in der Sozialhilfe nötig ist, ist fraglich. Als wir in zwei Gemeinden nachfragten, haben wir andere Stimmen gehört. Für Sozialhilfebeziehenden gibt es bekanntlich eine Schlichtungs- respektive eine Beschwerdestelle, nämlich die Regierungsstatthalterämter. Diese Regelung sei eine gute Lösung, damit mache man gute Erfahrungen, sagte man uns in der einen Gemeinde. Wir hätten es begrüsst, wenn man vor der Beantwortung der Motion den Bedarf an Entlastung durch eine kantonale Ombudsstelle zumindest stichprobenweise bei einigen der Regierungsstatthalterämter abgeklärt hätte. Es ist mir wichtig, das hier anzumerken. Von der anderen Gemeinde erhielt ich die Rückmeldung, es gebe kaum Beschwerden, denn ihr Sozialdienst leiste sehr gute Arbeit und setze den gesetzlichen Rahmen so um, dass es kaum je zu Klagen komme. Dazu kommt, dass die Einrichtung einer kantonalen Ombudsstelle möglicherweise beträchtliche Kosten zur Folge hätte und eine Sogwirkung erzeugen könnte. Aus diesen drei Gründen lehnt die Mehrheit der EVP die Motion ab und auch ein Postulat ab.

Gerhard Fischer, Meiringen, Vizepräsident. Ich gebe an dieser Stelle noch dem Mitmotionär, Grossrat Kropf, das Wort. Ich entschuldige mich, dass ich ihn vergessen habe.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Nun hätte ich bereits Gelegenheit, zu einem ersten Fraktionsvotum Stellung zu nehmen. Ich werde jedoch nur ein paar Erläuterungen zu den Ausführungen von Andrea Lüthi anfügen. Wir können feststellen, dass wir in einem Teilbereich des Sozialwesens, im Heimwesen, bereits heute sehr gute Erfahrungen mit einer solchen Ombudsstelle machen. Im Alters- und Heimbereich gibt es jetzt eine gut funktionierende Ombudsstelle. Wer sich darüber ins Bild setzen will, findet entsprechende Informationen im Internet unter www.ombudsstelle.be.ch. Das ist die so genannte Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, die Institution, die für Fragen und Anliegen im Bereich der Alters-, Behinderten- und Jugendinstitutionen zuständig ist. Diese Institution stösst natürlich auf ein enormes Bedürfnis; es gibt immer wieder Fälle, in denen diese Ombudsstelle genutzt wird. Man findet dort eine unkomplizierte, unbürokratische Anlaufstelle, die zahlreiche Fragen und Beschwerden regeln kann.

Wenn wir nun feststellen, dass wir in einem Teilbereich des Sozialwesens so gute Erfahrungen machen, stellt sich die Frage, weshalb nicht für den andern Bereich, für die individuelle Sozialhilfe, ebenfalls eine solche Stelle eingerichtet werden soll. Diese Frage ist umso gerechtfertigter, als wir recht genau wissen, dass in der individuellen Sozialhilfe erhebliche Veränderungen auf uns zukommen. Die Vernehmlassung zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich ist abgeschlossen, diejenige über das Sozialhilfegesetz ebenfalls, und diese Debatten werden in der zweiten Jahreshälfte im Grossen Rat anstehen. Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um Reformen und Änderungen, die gewissermassen unter dem Stichwort «Stärkung der Eigenverantwortung»

laufen, sowohl auf der individuellen Ebene wie auch auf der Ebene der Sozialdienste. Unter anderem soll die Einführung von Selbstbehalten in der Sozialhilfe diskutiert werden. Ich hoffe, man könne das verhindern. Dann geht es aber darum, mit einem Bonus-Malus-System für einzelne Sozialdienste Anreize zu einem kostengünstigeren Mitteleinsatz und so weiter festzuschreiben. Wenn man solche Anreizsysteme einführen will, steigt die Notwendigkeit einer Stelle umso mehr, an die man sich bei Klagen und Problemen wenden kann. Genau das würde eine Ombudsstelle ermöglichen.

Eine Lösung auf kantonaler Ebene wäre auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein richtiger Vorschlag. Es wäre denkbar, das auf regionaler oder sogar kommunaler Ebene, auf der Ebene der Sozialdienste, anzugehen. Das wäre jedoch der falsche Weg. Es gibt eine einzige Gemeinde, welche die kritische Grösse hat, um eine solche Ombudsstelle betreiben zu können, nämlich die Stadt Bern. Im übrigen Kanton wird jedoch die kritische Masse auf regionaler oder kommunaler Ebene nicht erreicht. Deshalb erreichen wir die notwendige Grösse auf kantonaler Ebene, um einen kostengünstigen, effizienten Betrieb einer solchen Stelle zu ermöglichen. Sie kann umso kostengünstiger betrieben werden, je mehr wir bei ihrer organisatorischen Ansiedlung darauf achten, Synergien zu nutzen. Sie muss keineswegs der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion angeschlossen werden. Es gäbe durchaus noch andere Möglichkeiten.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass wir heute noch nicht über die Schaffung einer Ombudsstelle entscheiden. Es geht nur darum, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Auftrag zu erteilen, die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle zu prüfen. Mit der SHG-Revision und der Filag-Revision werden wir solche Debatten führen. Darauf habe ich bereits hingewiesen. Im Rahmen dieser grundsätzlichen Debatten wäre es durchaus angebracht, dieses wichtige Anliegen ebenfalls mitzunehmen. Der entsprechende Entscheid stünde, wie gesagt, im Rahmen der SHG- und der Filag-Revision an. In dem Sinn bitte ich den Rat, dem Vorstoss zuzustimmen.

Peter Eberhart, Erlenbach (BDP). Die BDP hat sich intensiv mit dieser Motion beschäftigt. Wir sind der Ansicht, eine Ombudsstelle könne gewisse Vorteile haben. Wägen wir jedoch den Aufwand und den möglichen Ertrag gegeneinander ab, kommen wir zum Schluss, dass sie unter Umständen nicht übereinstimmen, und zwar aus verschiedenen Gründen: Wenn die betroffenen Parteien den Rechtsweg einschlagen wollen, weil sie nicht gleicher Meinung sind, sind diese Meinungen möglicherweise so stark ineinander verkeilt, dass eine Ombudsstelle nur eine geringe Wirkung entfalten kann. Denn die Meinung der einen wie der anderen Seite steht fest. Wir sind also nicht sicher, dass eine Ombudsstelle eine gute Massnahme ist und das bringt, was sich die Motion davon verspricht. Zudem würde der Weg noch um eine Position länger.

Ein weiterer Grund sind die Finanzen. Es wäre für uns interessant gewesen, in der Motion zu lesen, was eine solche Ombudsstelle kosten würde. Wenn man einen Job erfüllen muss, sind Aufwand und Ertrag in den ersten 90 Prozent meist in einem guten Verhältnis. Will man die letzten 10 Prozent erfüllen, stehen der Aufwand und der Ertrag dafür in einem Missverhältnis zueinander. Das ist uns allen bekannt. Zur Antwort der Regierung habe ich ebenfalls eine Bemerkung: Die BDP-Fraktion ist überzeugt, dass die Regierung indirekt gleich sagt, wie die Formulierung in einem Gesetz lauten soll, selbst wenn sie den Vorstoss nicht als Motion, sondern als Postulat annehmen will. Die Regierung gibt damit einen klaren Hinweis darauf, dass ein Postulat im Endeffekt

fast dieselbe Wirkung hat wie eine Motion. Die BDP-Fraktion empfiehlt deshalb, Motion und Postulat abzulehnen.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Ob wohl es in der regierungsrätlichen Antwort steht, wurde erstaunlicherweise von niemandem thematisiert: Die Regierungsstatthalterämter haben per Gesetz einen Beratungsauftrag für die Verwaltung und den Bürger. Jemand, der ein Problem mit der Sozialhilfe hat, kann sich beim Regierungsstatthalteramt beraten lassen. Dasselbe gilt für die Verwaltung intern. Das Gefäss ist also vorhanden. Und das steht auch in der Regierungsantwort. Die Regierungsstatthalterämter zeigen eigentlich nicht auf, dass sie am Anschlag seien. Man muss nicht immer mit einer Beschwerde an den Regierungsstatthalter gelangen; man kann sich von ihm auch beraten lassen. Deshalb sollten wir es so lassen, wie es vom Gesetzgeber 2006 eingerichtet wurde. In der alten Version war es lediglich offensichtlicher formuliert. Nun ist es eher ein bisschen versteckt. Die FDP wird aus diesem Grund die Motion, aber auch ein Postulat ablehnen. Die Möglichkeiten bestehen bereits, man muss sie nur nutzen.

Pierre-Yves Moeschler, Bienne (PS-JS). L'intention de l'intervenant aux yeux du parti socialiste est utile et nécessaire, contrairement à ce que vient de dire l'intervenante du parti radical. L'aide sociale est une matière complexe, les individus touchés par la précarité s'adressent aux services sociaux comme à un dernier recours pour faire face à des difficultés graves. Ils se heurtent alors aux mécanismes d'une administration qui doit leur venir en aide et qui, en même temps, doit être efficace. Ces décisions sont dures, parfois difficiles à comprendre. A tort ou à raison, on se sent injustement traité. On se tourne alors vers les autorités, on fait recours, ces démarches aboutissent rarement et causent souvent des pertes d'énergie et de temps. Elles ne contribuent pas à une meilleure compréhension entre administration et public. Comme le dit le gouvernement, l'introduction d'un service de médiation Ombudsstelle devrait avoir pour objectif de diminuer les recours auprès du préfet, en améliorant la communication. Il est de l'intérêt de l'Etat d'être bien compris; un service de médiation, tel qu'il est demandé par Mme Lüthi et par les consignataires, ainsi que par le parti socialiste et les Verts, pourrait y contribuer grandement, comme c'est déjà le cas, on l'a entendu aujourd'hui, en ville de Berne. Ce nouveau service compenserait quelque peu l'évolution nécessaire, certes, qu'ont connue les services sociaux vers plus d'efficacité, en particulier dans le cas, comme on l'a vu, qui a fait l'objet de nombreuses discussions partout dans le canton et ici aussi. Le durcissement des relations entre les services et les bénéficiaires est certainement nécessaire; il a toutefois des effets collatéraux dommageables. On se sent incompris ou injustement traité, on s'adresse alors au préfet et la machine se met en marche. Un service simple, qui assure l'écoute, et les conseils, permettrait d'éviter une charge administrative des instances de recours et, enfin, des services sociaux. Dans ce sens, je vous prie d'apporter votre soutien à cette motion.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Pour l'UDF, il existe, selon la réponse que nous avons reçue sur notre feuille, la possibilité de réaliser des organes de médiation. Je ne vais pas redire tout ce qui a été dit à ce sujet mais je me dis simplement que, si elles n'ont pas été réalisées, c'est que certainement, l'utilité n'en a pas été trouvée. Dans tous les cas, l'UDF ne voit pas la nécessité de soutenir cette motion qui, selon la réponse de l'exécutif, est inutile, les services sociaux faisant très bien leur travail. Je crois que les problèmes sont plutôt des problèmes de compréhension. Donc, l'UDF rejette cette motion.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Die Motionärin will eine kantonale Ombudsstelle für die Sozialhilfe schaffen. Ich nehme es gleich vorweg: Die SVP kann diesen Vorstoss nicht unterstützen. Sie ist, wie auch der Regierungsrat, wie man in der Antwort lesen kann, der Auffassung, dass die Sozialhilf zuständigen nicht noch eine zusätzliche Kontrolle durch eine Ombudsstelle benötigen. Sie erledigen ihre Aufgaben sorgfältig und zu vollster Zufriedenheit. Die Kontrolle der Sozialhilfe wird von der GEF ausreichend durchgeführt. Auch die Statthalter, die mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung von verschiedenen Aufgaben entlastet wurden, vertreten in der Hierarchie der Sozialhilfe bis hinauf zur GEF einen wichtigen Stützpunkt. Die SVP hilft auf keinen Fall, dazwischen noch zusätzliche Verwaltungsapparate aufzubauen. In den ländlichen Gebieten, wo man sich noch kennt und grüsst, übernimmt auch der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die Aufgabe einer Ombudsstelle. Ich half in den acht Jahren als Gemeindepräsidentin manchen solchen Fall lösen. Aber auch Sie als Grossrätinnen und Grossräte sind aufgefordert, sich der Bevölkerung als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner anzubieten und tätig zu sein. Die SVP lehnt den Vorstoss sowohl als Motion als auch als Postulat ab.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Eine Ombudsstelle ist eine vermittelnde Anlaufstelle. Sie hat per se das Image einer niederschwelligen Stelle, auf jeden Fall niederschwelliger als ein Regierungsstatthalteramt. Eine Ombudsstelle kann unseres Erachtens auch fachlich spezifischer, spezieller und deshalb profunder helfen. Die Regierung hat bestätigt, dass eine ähnliche Stelle der Stadt Bern einem Bedürfnis entspricht und rege benutzt wird. Weshalb soll es nicht für den ganzen Kanton gleich sein? Es gibt im ganzen Kanton Menschen, welche die unbürokratische und unabhängige Hilfestellung in Anspruch nehmen können sollten. Es ist im ganzen Kanton sinnvoll, dass bei Konflikten oder Unklarheiten die Angelegenheit zuerst von einer unabhängigen Ombudsstelle sachlich, sachgerecht und zielgerichtet – und deshalb hoffentlich aussergerichtlich – gelöst werden kann. Für die Grünen wäre es zum Beispiel spannend zu erfahren, wie heute oder gestern ausserhalb der Stadt Bern das Angebot betreffend Beratung in der Sozialhilfe durch die Regierungsstatthalter akzeptiert ist und genutzt wird. Ich denke besonders an das alte Regierungsstatthalteramt von Burgdorf, zuoberst auf dem Schlossthügel: wahrlich kein niederschwelliger Standort für eine Hilfestellung.

Die grüne Fraktion ist deshalb einstimmig für ein Postulat. Gut die Hälfte der grünen Fraktion würde auch die Motion unterstützen, weil sie überzeugt ist, dass ein genügend grosser Bedarf für eine Ombudsstelle auch ausserhalb der Stadt Bern bereits heute gegeben ist. Deshalb wäre die Ergänzung im Sozialhilfegesetz gerechtfertigt.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Ich habe etwas Mühe zu verstehen, woher die Opposition gegen eine solche Ombudsstelle kommt. Ich bin auch ein wenig betroffen, denn ich wollte zu Beginn dieser Legislatur einmal generell eine Ombudsstelle für den Kanton. Ausgerechnet die Bürgerlichen, die immer sparen wollen und sagen, man müsse die Dinge kostengünstig machen, sind dagegen. Die Erfahrungen zeigen, dass Ombudsstellen, die mehr auf der mediativen Ebene arbeiten, letztlich sehr günstig sind. Die Alternative ist, dass immer häufiger prozessiert wird und dass die Statthalter belastet werden. Es kommt zu Weiterzügen, die sehr kostenintensiv sind. Ich muss nicht betonen, dass gerade im Bereich der Sozialhilfe sehr viele UP-Fälle (Unentgeltliche Prozessführung) anfallen, bei denen der Kanton auch die Anwaltskosten derjenigen übernehmen muss, die den Pro-

zess angestrebt hatten. Unter dem Kostenaspekt wäre es sicher sinnvoll, zumindest einmal eine Abklärung vorzunehmen. Ich kann mir gut vorstellen, dass es insgesamt für den Kanton eine sehr kostengünstige Lösung wäre. In anderen Kantonen hat man bereits festgestellt, dass in den Bereichen, in denen eine Ombudsstelle tätig ist, die Prozessführungen abgenommen haben. Ich habe tatsächlich mit der Opposition gegen die Ombudsstelle Mühe, vor allem mit dem Argument, das immer wieder zu hören ist: «Das Bisherige hat sich bewährt.» Wenn man Kosten sparen will, sollte man vielleicht auch einmal auf neue Ideen kommen. Ich beantrage dem Rat, der Motion zuzustimmen.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Ich staune über den Stimmungswandel, der im Grossen Rat in den letzten Monaten erfolgte. Vorher hatten die Sozialdienste so vieles schlecht gemacht, so wenig kontrolliert, so grosszügig Leistungen ausgeschrieben. Und nun wird plötzlich gesagt, sie würden alle gut arbeiten, es gebe keine Probleme und nur wenige Beschwerden. Ich staune tatsächlich. Es freut mich natürlich, dass sich die Sozialdienste offensichtlich so stark verbessert haben. Trotzdem greife ich einige Punkte auf. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis hat Peter Bernasconi vorhin angesprochen: Wenn man bedenkt, welche Kosten ein Verfahren beim Regierungsstatthalteramt verursacht und was mit einer Ombudsstelle unter Umständen gespart werden kann, müsste man das auf jeden Fall noch genauer prüfen. Ich habe die Hoffnung, dass Kosten gespart werden könnten. Wir wollen gar nicht, dass irgendwo ein teures Büro gemietet und viel Personal angestellt wird. Man muss vielmehr untersuchen, wo eine sinnvolle Angliederung möglich wäre. In der Zeitung war unlängst noch zu lesen, die Regierungsstatthalterämter hätten mit der ganzen Reform ziemlich viel zu tun. Sie seien froh, dass sie beispielsweise die FFE-Anhörungen abgeben können. Ich nehme an, eine Entlastung bei den Sozialhilfebeschwerden käme ihnen ebenfalls entgegen. Die Ombudsstelle hat übrigens nicht die Aufgabe, die Sozialhilfe zu kontrollieren, wie gesagt wurde. Vielmehr soll sie unterstützend und schlichtend in die Beziehung zwischen Sozialdienst und Klienten eingreifen – so wie es in der Justizreform mit den Schlichtungsbehörden geplant ist. Ich sehe daher eigentlich kein Argument, das dagegen spricht, diese Ombudsstelle zumindest einmal zu prüfen. Es war eine dringliche Motion. Deshalb hatte der Regierungsrat gar nicht genug Zeit, alle Fragen, die nun aufgeworfen wurden, fundiert zu klären. Aus diesem Grund sind wir damit einverstanden, die Motion in ein Postulat zu wandeln. Ich hoffe, dass der Rat dem Regierungsrat die Möglichkeit geben wird, alle Fragen in einem vertieften Prüfungsauftrag zu klären.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Vielleicht noch folgende Bemerkung: Aufgrund bilateraler Gespräche, die im Verlauf der Diskussion stattgefunden haben, stelle ich fest, dass offenbar gewisse Missverständnisse bezüglich der genauen Funktion einer solchen Ombudsstelle bestanden. Ich möchte deshalb klarstellen, dass die Ombudsstelle nicht einfach eine weitere Rechtsinstanz ist, die ergänzend oder in Konkurrenz zu den Regierungsstatthaltern irgendwelche Entscheide trifft. Sie ist vielmehr eine Anlaufstelle, mit der man solche Rechtsverfahren mit Beschwerde über den Regierungsstatthalter und so weiter umgehen kann. Angesichts der Erfahrungen im Kanton Bern, aber auch in andern Kantonen stellt man fest, dass diese Ombudsstellen zu einer sehr wirtschaftlichen Entlastung des gesamten Beschwerdewesens und der aufwendigen, kostenintensiven juristischen Prozesse führen. Es wäre deshalb auch im Sinn der Kosteneffizienz richtig, die Einrich-

tung einer solchen Ombudsstelle nun anzugehen oder zumindest im Rahmen der SHG- und der Filag-Revision fair zu prüfen. Ich bitte Sie in dem Sinn, der Überprüfung dieses Anliegens eine Chance zu geben. Im Rahmen der SHG- und der Filag-Debatten können dann die definitiven Entscheide gefällt werden.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. L'essentiel a été dit, le gouvernement ne veut pas d'emblée ouvrir un service de médiation pour l'aide sociale. En effet, nous sommes en pleine révision de la LA-Soc, comme le député Kropf l'a dit tout à l'heure. Beaucoup d'instruments vont changer ces prochains mois, dans la réflexion de la loi sur l'aide sociale et il paraîtrait important de pouvoir proposer une formulation potestative de l'article 21, permettant l'introduction d'un service de médiation. Des évaluations doivent certainement être faites et je suis convaincu qu'un postulat accepté par vous-mêmes serait une bonne chose afin que nous puissions évaluer l'opportunité et le rapport qualité-coût d'un service de médiation. Je vous demande donc, avec le gouvernement, d'accepter cette motion sous forme de postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

69 Stimmen
71 Stimmen
1 Enthaltung

Präsidentin Chantal Bornozy Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

010/10

Dringliche Motion Gasser, Wabern (EVP) – Gesamtkantonale Finanzplanung für die Spitalinvestitionen

Wortlaut der Motion vom 18. Januar 2010

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesamtsicht der nötigen kantonalen Spitalinvestitionen vorzulegen.

Begründung:

Mit der Änderung des KVG werden die Spitäler ihre Investitionen ab 2012 selber finanzieren. Die Regionalen Spitalzentren planen gemäss Spitalversorgungsgesetz autonom, mit welchen Spitalstandorten sie ihren Leistungsauftrag erfüllen wollen, und sie werden entscheiden müssen, welche Investitionen sie refinanzieren können. Allfällige Fehlinvestitionen können jedoch den Kanton teuer zu stehen kommen, zumal er es sich kaum leisten kann, ein RSZ Konkurs gehen zu lassen.

«Gerechtigkeit» bei der «Schaffung gleich langer Spiesse»

Nun haben aber nicht alle RSZ die gleichen Voraussetzungen für 2012, weshalb noch für alle öffentlichen Spitäler möglichst «gleich lange Spiesse» geschaffen werden sollen. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass im Kanton Bern eine Überkapazität an Spitalbetten besteht und diese dringend abgebaut werden muss. Es macht deshalb keinen Sinn, alle RSZ bzw. alle Spitäler nach dem Giesskannenprinzip aufzurüsten. Es macht aber auch wenig Sinn, Kapazitäten linear in allen Regionen zu senken. Die Situation ist zu unterschiedlich.

Die geplanten Investitionen der SRO (74 Mio. Etappe 2 sowie direkt damit verbunden 38 Mio. für Etappe 3+4) nehmen bereits rund 110 Mio. der 470 Mio. der noch nicht verpflichteten Mittel des Spitalinvestitionsfonds in Anspruch. Für den geplanten Neubau eines Stadspitals in Bern ist mit einem

Mehrfachen dieses Betrags zu rechnen, und andere RSZ haben ebenfalls Investitionsbedarf. Es stellt sich somit die Frage, wie die im SIF eingestellten Gelder «gerecht» verteilt werden sollen.

Eine gesamtkantonale Sicht ist also dringend notwendig, wenn der Grosse Rat über zukünftige Investitionen entscheiden soll.

Nur der Kanton kann überregional / interkantonal planen

In der Spitalversorgung der Zukunft genügt es nicht, nur die Zusammenarbeit in den Regionen zu fördern. Es braucht eine überregionale oder sogar interkantonale Zusammenarbeit. Dazu muss der Kanton seine gesamtheitliche Sicht einbringen, auch wenn diese im geltenden Spitalversorgungsgesetz nicht vorgesehen ist. Der Auftrag der Regierung, für die Spitalnetz Bern AG und das Inselspital eine verstärkte Zusammenarbeit bis hin zu einer möglichen Fusion zu prüfen, trägt dieser Notwendigkeit bereits Rechnung. Weitere mutige Willensäusserungen dieser Art sind dringend gefragt.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2010

Massgeblich für die Investitionsfinanzplanung im Spitalbereich und die diesbezüglichen Zuständigkeiten ist insbesondere Artikel 31 Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG) in Verbindung mit Artikel 50 Spitalversorgungsverordnung (SpVV). Demnach handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Richtlinienmotion). Die «abschliessende Zuständigkeit» bezieht sich hier auf die Methodik und Ausgestaltung der Investitionsfinanzplanung. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei Regierungsrat.

Grundlage für die Steuerung der Leistungserbringer gemäss SpVG ist die Versorgungsplanung. In der Versorgungsplanung werden die Versorgungsziele festgelegt, der Bedarf und die Kosten der voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ausgewiesen sowie die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind, konkretisiert. Basierend auf dieser Versorgungsplanung schliesst der Kanton mit den Leistungserbringern Leistungsverträge ab. Die Leistungserbringer führen ihre Betriebe im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen eigenverantwortlich.

Mit dem SpVG verfügen die Leistungserbringer seit 2007 einerseits über breitere unternehmerische Handlungsspielräume. Andererseits müssen Sie aber wichtige Verpflichtungen wahrnehmen. Insbesondere müssen sie die Versorgung ihrer Region sicherstellen, aber auch für das betriebliche Funktionieren ihrer Institution besorgt sein.

Die Leistungserbringer wurden basierend auf dieser Grundlage aufgefordert, ihre Strategie den veränderten Rahmenbedingungen gemäss KVG-Teilrevision anzupassen und die Ergebnisse der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bis Mitte 2010 zu unterbreiten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird in der Folge gemeinsam mit den Leistungserbringern zukunftsgerichtete Investitionen definieren und bis Ende 2011 dem zuständigen finanzkompetenten Organ unterbreiten.

Im Wesentlichen gelten dabei die folgenden Kriterien:

- Die Grundlagen und planerischen Vorgaben aus der Versorgungsplanung müssen berücksichtigt sein,
- es muss aufgezeigt werden, wie das Anlagevolumen mit den ab 2012 erwarteten Einnahmen refinanziert werden kann (Rahmenbedingung gemäss KVG Teilrevision),

- es muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Vorhaben bis Ende 2011 dem finanzkompetenten Organ unterbreitet werden kann.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat aus den bisherigen Kenntnissen bereits eine provisorische Investitionsfinanzplanung erstellt. Sie hat dabei festgestellt, dass die Leistungserbringer sehr unterschiedliche Ausgangslagen haben und die Ausrichtung auf den Systemwechsel mit unterschiedlichem Tempo vorangetrieben wird. Aus den nun von den Leistungserbringern erwarteten Grundlagen wird eine konsolidierte Investitionsfinanzplanung erstellt. Mit dem Vorgehen wird sichergestellt, dass keine Fehlinvestitionen erfolgen.

Die per Ende 2009 nicht verpflichteten Fondsmittel werden gemäss den dargelegten Kriterien bewirtschaftet.

Für den Übergang zum neuen Finanzierungssystem wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen der Revision des Spitalversorgungsgesetzes einen Vorschlag für die Berücksichtigung der unterschiedlichen infrastrukturellen Ausgangslagen der Leistungserbringer vorlegen. Dieser Vorschlag wird die finanz- und tresoreriepolitischen Möglichkeiten des Kantons beachten müssen.

Der «Gerechtigkeit» wird nicht mit einer so genannten gerechten Verteilung der verbleibenden Fondsmittel Genüge getan. Gerechtigkeit heisst im vorliegenden Fall, dass alle Leistungserbringer die gleichen Kriterien erfüllen müssen (Ausrichtung auf die Bedingungen gemäss Revision des Krankenversicherungsgesetzes) und dass zur Berücksichtigung der unterschiedlichen infrastrukturellen Ausgangslagen im Rahmen der Gesetzesrevision ein Ausgleich geschaffen werden soll.

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat eine Gesamtsicht der nötigen kantonalen Spitalinvestitionen, um sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel aus dem Fonds für Spitalinvestitionen «gerecht verteilt» werden und dass die Mittel nur für sinnvolle Projekte verwendet werden.

Der Regierungsrat ist mit den vom Motionär formulierten Zielsetzungen grundsätzlich einverstanden.

Die Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt gemäss den oben beschriebenen Kriterien und Abläufen, welche auf den heute und zukünftig massgeblichen nationalen (KVG) und kantonalen Rechtsgrundlagen (SpVG) basieren.

Antrag: Annahme.

Präsidentin. Est-ce que la motion est contestée dans la salle? – Ce n'est pas le cas. Nous allons immédiatement voter sur cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

131 Stimmen
0 Stimmen
6 Enthaltungen

002/10

Dringliche Interpellation Arm, Burgdorf (SP-JUSO) / Antener, Langnau (SP-JUSO) – Regionalspital Emmental AG: Neues Verwaltungsratspräsidium?

Wortlaut der Interpellation vom 18. Januar 2010

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen KVG am 1. Januar 2012 sind die Führungsorgane der regionalen Spitalzentren stark gefordert. Bei der Regionalspital Emmental AG (RSE AG) gab es in der Vergangenheit wiederholt Führungswechsel und interimistische Lösungen. Nach dem (erzwungenen) Rücktritt des gesamten Verwaltungsrates im September 2007 wurde der neue Verwaltungsratspräsident am

14. Februar 2008 von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewählt. Die vakante Stelle des Vorsitzenden der Geschäftsleitung übernahm ab Februar 2008 interimistisch die Chefärztin der orthopädischen Klinik. Am 23. Juni 2008 erfolgte die Wahl des neuen Verwaltungsrates durch den Alleinaktionär (vertreten durch den Gesundheitsdirektor) an der Generalversammlung. Im Spätherbst 2008 wurde der Name des neuen Vorsitzenden der Geschäftsleitung bekannt (Amtsantritt: Januar 2009). Ende September 2009 kommunizierte die RSE AG den sofortigen Rücktritt des Verwaltungsratspräsidenten. Interimistisch übernahm die bisherige Vizepräsidentin den Vorsitz des Verwaltungsrates. Letztere machte allerdings klar, dass sie dieses Amt nur bis zur nächsten Generalversammlung innehaben werde. Da der Verwaltungsrat nach dem Rücktritt des Präsidenten offenbar sehr gut zusammenarbeitet, ist es wichtig, dass die Nachfolgeregelung unter Einbezug des Führungsorgans der RSE AG erfolgt und vom Alleinaktionär nicht ein «Fremdkörper» an die Spitze gesetzt wird. Sonst sind neue Turbulenzen vorhersehbar. Dies wäre für die Zukunft der RSE AG verheerend. Angesichts der bedeutungsvollen Zeit bis zum Inkrafttreten des KVG ist aber rasches Handeln angesagt. Vor diesem Hintergrund interessiert die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Alleinaktionär der RSE AG an einer raschen Komplettierung des Verwaltungsrates interessiert?
2. Bis wann kann mit einer Besetzung des Verwaltungsratspräsidiums bei der RSE AG gerechnet werden?
3. Wie wird der Verwaltungsrat in den Prozess der Wiederbesetzung einbezogen?
4. Welche Kriterien muss der Verwaltungsratspräsident oder die Verwaltungsratspräsidentin erfüllen (Führungserfahrung, medizinische Erfahrung etc.)?
5. Hält der Regierungsrat daran fest, einzig im Verwaltungsrat der RSE AG keine Mitglieder des Grossen Rates einzusetzen? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 24. Februar 2010

Zu Fragen 1 und 2

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass der Verwaltungsrat der RSE AG nach dem Rücktritt des Präsidenten sehr gut zusammenarbeitet, und es ist selbstverständlich, dass er an einer raschen Wiederbesetzung des Verwaltungsratspräsidiums interessiert ist. Allerdings darf dieses Interesse nicht dazu führen, dass die dabei gebotene Sorgfalt vernachlässigt wird. Mit der Verwaltungsratspräsidentin ad interim ist abgesprochen, die Wahl der neuen Verwaltungsratspräsidentin bzw. des neuen Verwaltungsratspräsidenten spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Regionalspital Emmental AG (RSE AG) vom Juni 2010 anzustreben. Angesichts des gegenwärtigen Stands des Auswahlverfahrens kann dieser Termin voraussichtlich eingehalten werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellanten, wonach es nicht zweckdienlich wäre, wenn vom Alleinaktionär ein «Fremdkörper» an die Spitze des Verwaltungsrats gesetzt würde. Dieser wird deshalb nicht nur in den Prozess der Wiederbesetzung einbezogen, sondern hat dabei insofern die Federführung inne, als der Regierungsrat von ihm Vorschläge für die Wiederbesetzung des Verwaltungsratspräsidiums der RSE AG erwartet. Die formelle Wahl erfolgt anlässlich einer Generalversammlung, wie oben erwähnt, voraussichtlich im Juni 2010. Alle Generalversammlungsbeschlüsse werden im Rahmen von Regierungsratsbeschlüssen vorbereitet. Dies gilt auch für die Wiederbesetzung des Verwaltungsratspräsi-

diums der RSE AG. Das skizzierte Vorgehen entspricht im Übrigen dem Standardablauf für die Wiederbesetzung von Vakanzen in den Verwaltungsräten der Regionalen Spitalzentren.

Zu Frage 4

Die Anforderungen an den Verwaltungsrat als Ganzes, die einzelnen Mitglieder und das Präsidium sind in Anhang C der «Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG)» festgehalten (vgl. Anhang).

Zu Frage 5

Zurzeit nehmen in den Verwaltungsräten der SRO AG, der Spital Netz Bern AG sowie der Hôpital du Jura bernois SA Personen Einsitz, die gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern sind. Somit sind neben der RSE AG auch in den Verwaltungsräten der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, der Spital STS AG und der Spitalzentrum Biel AG keine Mitglieder des Grossen Rats vertreten. Es gibt keinen Entscheid des Regierungsrats, wonach in diesen Verwaltungsräten keine Mitglieder des Grossen Rats eingesetzt werden sollen. Im Rahmen der Eigentümerstrategie hat der Regierungsrat lediglich festgelegt, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder nicht dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören darf.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

*Umsetzung Spitalversorgungs-
Gesetz (SpVG)
Eigentümerstrategie*

C ANHANG: Verwaltungsrat; Anforderungsprofil (Fassung RRB vom 9.1.2008)

Anforderungsprofil für den VR als Ganzes

Die VR-Mitglieder zusammen erfüllen mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen die nachstehenden Anforderungen:

- Vorhandensein aller relevanten Branchenkompetenzen: Wissen über (Akut)spitalversorgung, KVG, Kranken-/Unfall-Versicherungswesen, medizinisch/ärztliche Belange als Kernkompetenz eines Spitalbetriebs, generell Leistungserbringung im Gesundheitswesen
- Sozialkompetenzen (Interaktions- und Konfliktfähigkeit, Offenheit und Flexibilität, Konsensfähigkeit) und Persönlichkeitskompetenzen (z.B. Integrität, Lern- und Leistungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit) im Hinblick auf den Aufbau einer Vertrauenskultur, welche Vorbildcharakter für das ganze Unternehmen hat
- Besetzung aller relevanten Teamrollen (z.B. Förderer, Controller, Berater, Organisator, Inspirator, etc.)
Vorhandensein von Fachwissen in
 - Unternehmensstrategie;
 - Personalpolitik;
 - Controlling (Festlegung, Steuerung und Kontrolle der für die Zielerreichung notwendigen Mittel);
 - Risk-Management (systematische Erfassung und Beurteilung der geschäftlichen Risiken);
 - Organisation (Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation, Erlass von Reglementen, etc.);
 - Human Resource Management (zur Selektion und Beurteilung der Geschäftsleitungsmitglieder);
 - Marketing;
 - Kommunikation;
 - Recht;
 - Finanzen

- Kenntnisse der kantonbernischen Politik und der kantonalen und nationalen Gesundheitspolitik
- Kenntnisse der bernischen Wirtschaft, Medizinalcluster i.w.S. etc.

Anforderungsprofil für jedes Mitglied des VR

Alle Mitglieder des VR RSZ bringen die folgenden Voraussetzungen mit:

- Identifikation mit den wesentlichen gesundheitspolitischen, rechtlichen und planerischen Grundlagen des bernischen Spitalwesens sowie dem Versorgungsauftrag des betreffenden RSZ
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von rund 8 Tagen pro Jahr, in der ersten Phase ggf. mehr
- Keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können
- Bereitschaft, Fähigkeit und Referenzausweise, sich in kurzer Zeit vertiefte Kenntnisse im Gesundheits- / Spitalwesen anzueignen und diese à jour zu halten
- Gute Reputation/einwandfreier Charakter

Die Mitglieder des VR RSZ müssen im Weiteren über mehrere der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Allgemeines und praxiserprobtes volks- und betriebswirtschaftliches Wissen und Verständnis
- Fähigkeit zu prospektivem, innovativem und strategischem Denken
- Analysefähigkeit und Urteilsvermögen; Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen
- Fähigkeit zu vernetztem, ganzheitlichem Denken
- Entschlussfähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung für schwierige Entscheide zu übernehmen
- Ausgewiesene Führungs-, Managementenerfahrung
- Kenntnis und Verständnis sowie Leistungsausweis in der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien sowie der Aufgaben des Managements im öffentlichen Bereich und/oder in der Privatwirtschaft
- Ausgewiesene Kenntnisse im Gesundheits- und Sozialwesen in weitem Sinn (z.B. in KVG, in Versicherungsbranche, in Langzeit-, Rehab-, Spitex-Bereich, etc.)
- Fähigkeit zur Übernahme einer der relevanten Teamrollen (Förderer, Controller, Berater, Organisator, Inspirator, etc.)
- Politisches Gespür

Anforderungsprofil für das Präsidium des VR

Neben den für die Mitglieder des VR allgemein verlangten Fähigkeiten, sind für das Präsidium vor allem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Integrative Persönlichkeit als Teamleader, gepaart mit Entschlusskraft und hohem Durchsetzungsvermögen
- Breite Führungs-/Managementenerfahrung
- Guter Dialogpartner für operative Geschäftsleitung
- Fähigkeit zu sehr strukturiertem, diszipliniertem Arbeiten (verantwortlich für effizientes Sitzungsmanagement, steuert Themenwahl)
- Überzeugendes Auftreten als Repräsentant/in des VR vor den Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit
- Fähigkeit zur strategischen Gesamtschau und zu prospektiv/vorausschauendem Denken, um zukünftige Herausforderungen (Chancen und Gefahren) rechtzeitig zu erkennen
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten, um das Unternehmen optimal an Veränderungen von externen Verhältnissen anzupassen
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von rund 25 Tagen pro Jahr, in der ersten Phase ggf. mehr

Präsidentin. M. Arm et M. Antener sont satisfaits. Ils ne font pas de déclaration.

293/09

Motion Staub, Thun (FDP) – Verantwortung für Mensch und Tier

Wortlaut der Motion vom 1. September 2009

Der Regierungsrat wird gebeten, folgendes zu regeln:

- die Sozialdienste sollen auch für die Tierhaltung ihrer Klienten Mitverantwortung übernehmen
- Sozialbezügerinnen und Sozialbezüger soll die Anzahl Tiere präventiv begrenzt werden können, insbesondere sollen sie höchstens einen Hund halten können

Begründung:

Grundsätzlich sollen alle Menschen Haustiere halten dürfen, die die Voraussetzung für eine artgerechte Haltung erfüllen können. Das heisst: genügend Zeit, Platz, Kenntnisse über die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart und die nötigen finanziellen Mittel für nötige Haltungseinrichtungen, sowie für Futter und Tierarzt.

Allgemein werden glücklicherweise viele Haustiere gesetztes- und tierschutzkonform gehalten. Leider werden zunehmend Fälle bekannt, in denen Vernachlässigung und Tierquälerei vorliegen. Aus tierschützerischer Sicht steht nicht eine allfällige Strafe im Vordergrund, sondern eine möglichst frühzeitige Erkennung und Intervention zur Verbesserung der Situation für die Tiere.

In der Landwirtschaft haben die im letzten Jahr an die Öffentlichkeit gelangten Fälle von starker Vernachlässigung in der Nutztierhaltung einiges Positives bewirkt. So existiert neu eine Hotline, organisiert von der ökumenisch-gemeinnützigen Gesellschaft (OGG), die Betroffenen unbürokratisch Hilfe anbietet, ebenfalls bietet die kant. Bauernorganisation LOBAG eine Anlaufstelle an. Mit dem Einsatz von Begleitgruppen, in denen Gemeinde- und kantonale Behörden, Sachverständige landwirtschaftlicher Organisationen, Beraterinnen und Berater des Inforamas, Tierärztinnen und Tierärzte, sowie andere geeignete Personen Einsitz nehmen können. Das Ziel ist gemeinsam eine möglichst tierschutzkonforme Nutztierhaltung zu gewährleisten (s. auch Motion Staub überwiesen im Sept. 08), bevor harte Vollzugsmassnahmen wie Tierhalteverbote durchgesetzt werden müssen.

Nicht so bei der Haustierhaltung: eine Kontrolle durch Tierschutzorganisationen oder die kantonale Vollzugsbehörde wird erst nach entsprechender Meldung vorgenommen. Aber wie in der Landwirtschaft spielen auch hier oft persönliche Probleme der Halterinnen und Halter eine entscheidende Rolle. Es ist durchaus verständlich, dass gerade auch einsame Menschen, Alkohol-, Suchtkranke und Drogenabhängige Tiere halten wollen. Es darf aber nicht sein, wie es leider nicht selten vorkommt, dass Tiere auf der Strasse oder in einer Wohnung vernachlässigt und auch alleine zurückgelassen werden, wie z. B. Vögel und Kaninchen, die dann teilweise sogar verdursten, weil dies erst nach Tagen bemerkt und der Polizei gemeldet wurde. Gerade kürzlich war in der Presse von sieben verlassenen Katzen zu lesen, die ohne Wasser und Futter sich selbst überlassen wurden. Eine musste eingeschläfert werden, weil sie in einem Kipfenster eingeklemmt war. Ohne diese miauende Katze wären wohl auch die anderen elendiglich zugrunde gegangen.

Häufig sind Hunde betroffen. Der Hund ist seit vielen tausend Jahren ein treuer Begleiter des Menschen und gerade Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, nehmen sich einen oder leider allzu häufig zwei oder mehrere Hunde als Sozialpartner. Werden aber Hunde über längere Zeit vernachlässigt, eingeschlossen oder geschlagen, besteht einerseits dringender Handlungsbedarf der Tiere wegen, aber auch zum Schutz von Menschen und anderen Tieren, weil sie

durch anhaltende Vernachlässigung und/oder ständige Misshandlung verhaltensgestört und damit gefährlich werden können. Es gibt Fälle, in denen Hunde nach Beschlagnahme und Begutachtung durch Fachleute, nicht mehr platziert werden konnten und gar eingeschläfert werden mussten. Tierschutzorganisationen respektive Tierheime sollen aber nicht zu «Tierentsorgungsstationen» verkommen. Der Tierschutz soll nicht wie die Feuerwehr alarmiert werden, wenn es bereits lichterloh brennt, sondern präventiv d. h. rechtzeitig tätig werden können. Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige Erkennung und Meldung an zuständige Stellen. Kommt hinzu, dass mit diesen präventiven Massnahmen auch Kosten reduziert werden können, die durch oft aufwändige Tierschutzverfahren, auch rechtlicher Art, verursacht werden.

Analog dem Vorgehen in der Landwirtschaft soll auch eine Zusammenarbeit der Sozialdienste und allenfalls weiterer Personen und Institutionen mit der kantonalen Vollzugsbehörde eingeführt werden, mit dem Ziel Tierschutzprobleme früh zu erkennen und rechtzeitig Abhilfe zu schaffen. Tiere sind seit 2004 rechtlich keine Sachen mehr und dem gilt es Nachachtung zu verschaffen und die Tierhaltung auch für SozialbezügerInnen zu regeln. Denn häufig ist weder bekannt – dies bestätigen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, ob die KlientInnen Tiere haben, noch welche Arten und wie viele sie besitzen. Sie sollen auch dieselben Pflichten haben wie andere Tierhalter, wie z. B. Ausbildung und Kennzeichnungspflicht bei Hunden. Dies soll mit einer Mitverantwortung der Sozialdienste für ihre Klienten geregelt werden. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, die Anzahl Tiere begrenzen zu können. Was Hunde anbelangt, soll die Haltung höchstens eines Hundes die Regel sein. Weshalb ein Hund? Zwei oder mehrere Hunde zu halten, setzt viel Kenntnis über das Verhalten von Hunden und eine grosse Erfahrung voraus. Deshalb soll die Haltung von mehreren Hunden kompetenten Haltern vorbehalten bleiben. Menschen, die häufig mit eigenen Problemen belastet sind, sollen höchstens einen Hund halten können, vorausgesetzt, sie sind in der Lage dem Tier ein bedürfnisgerechtes Leben zu ermöglichen.

(Weitere Unterschriften: 19)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Mit der Motion «Verantwortung für Mensch und Tier» verlangt die Motionärin vom Regierungsrat die folgenden Regelungen:

1. In den Sozialdiensten soll Mitverantwortung für die Tierhaltung der Klientinnen und Klienten übernommen werden.
2. Die Anzahl der Haustiere soll für Sozialhilfebeziehende präventiv begrenzt werden können, insbesondere sollen sie höchstens einen Hund halten können.

Der Regierungsrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung: Sozialhilfebeziehende sind in ihren Rechten und Pflichten allen anderen Bürgern und Bürgerinnen der Schweiz gleichgestellt. Sie sind somit berechtigt in eigener Kompetenz darüber zu entscheiden, ob sie Haustiere halten wollen oder nicht. Die Kosten dafür haben sie aus dem Grundbedarf, der ihnen gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zusteht, zu übernehmen.

Grundsätzlich besteht keine Rechtsgrundlage, mit der die Haustierhaltung eingeschränkt werden könnte. Zudem liegen weder den Vollzugsbehörden des Tierschutzes noch den Sozialdiensten Daten vor, mit denen begründet werden könnte, weshalb die Tierhaltung durch Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger grundsätzlich und in allgemeiner Weise eingeschränkt werden müsste. Dass Sozialhilfebeziehende ihre Haustiere schlechter behandeln als andere Haustierhalterinnen und -halter ist nicht bewiesen. Bei den Sozialhilfebeziehenden handelt es sich zudem um eine sehr heterogene

Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen sozioökonomischen Hintergründen.

Zu Ziffer 1

Die Aufgaben der Sozialdienste sind in Artikel 19 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 beschrieben. Die Sozialarbeitenden klären die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfebeziehenden ab. Die Tierhaltung wird im Rahmen der Abklärungen zu den Wohnverhältnissen und der beruflichen Integration thematisiert. Stellt sich heraus, dass die Wohnkompetenz nicht ausreichend ist und eine Person nicht fähig ist, selbstständig zu wohnen, wird eine Lösung wie das «begleitete Wohnen» angestrebt. Wichtig ist auch, dass die Chancen der beruflichen Integration durch die Tierhaltung nicht behindert werden. Allerdings ist es den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nicht möglich, bei ihren Klientinnen und Klienten regelmässige Hausbesuche durchzuführen und die tiergerechte Haltung vor Ort zu überprüfen. Die zeitlichen Ressourcen lassen das nicht zu. Erhalten Sozialarbeitende aber Kenntnis von Haustiervernachlässigungen, so melden sie diese der kantonalen Vollzugsbehörde oder der zuständigen Tierschutzorganisation.

Aus Anlass der vorliegenden Motion wird das Kantonale Sozialamt den Tierschutz als Thematik aufgreifen und im Handbuch «Sozialhilfe im Kanton Bern» darüber informieren. Damit soll bei den Sozialarbeitenden eine Sensibilisierung für den Tierschutz erwirkt werden. Auch werden das Kantonale Sozialamt und der Veterinärdienst künftig verstärkt zusammen arbeiten.

Soweit es den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Rahmen des Vollzugs der individuellen Sozialhilfe möglich ist, eine gewisse Mitverantwortung für die Tierhaltung der Klientinnen und Klienten zu übernehmen, ist dies durch die beschriebenen Instrumente bereits abgedeckt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die erwähnten Massnahmen im Sinne des vorangehenden Absatzes zu intensivieren.

Zu Ziffer 2

Heute besteht keine Rechtsgrundlage, mit der die Haustierhaltung von Sozialhilfebeziehenden generell und präventiv eingeschränkt werden könnte.

Die Erfahrungen der Tierschutzvollzugsbehörden und der Sozialdienste zeigen, dass Tierschutzprobleme oftmals mit finanziellen und persönlichen Problemen der Tierhalterinnen und Tierhalter verknüpft sind. Betreffend Heimtierhaltungen gelangen Meldungen über Missstände oft aus der Bevölkerung oder über die Polizei zum kantonalen Veterinärdienst. Sowohl in der Heimtierhaltung als auch in der Nutztierhaltung haben die Tierschutzvollzugsbehörden griffige Interventionsmöglichkeiten. Finden sie anlässlich einer Kontrolle tierschutzwidrige Verhältnisse vor, so können sie beispielsweise Tiere beschlagnehmen oder anordnen, dass eine Person nicht mehr als einen Hund halten darf. Dies verdeutlicht, dass im konkreten Einzelfall bereits heute praktiziert wird, was die Motionärin mit Punkt 2 generell und präventiv fordert. Es ist aber aus den einleitend dargelegten Gründen nicht zielführend, spezifische Regelungen für Sozialhilfebeziehende einzuführen. Somit ist auch eine Begrenzung der Anzahl Tiere für Sozialhilfebeziehende nicht sinnvoll. Antrag: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung, Ziffer 2 Ablehnung.

Marianne Staub, Thun (FDP). Ich gebe an dieser Stelle gleich bekannt, dass ich ebenfalls für die Fraktion spreche. In den letzten Jahren kamen einige tierschutzrelevante Nutztierfälle an die Öffentlichkeit. Als Folge davon wurde eine Begleitgruppe gebildet mit Veterinärdienst, Bauernvertretern, Lobag, Tierschutz sowie Tierärzten. Man will nicht mehr notschlachten, sondern etwas unternehmen, bevor es schlimm wird. Genau das möchte ich ebenfalls tun: präventiv wirken.

Ich will für die Heimtiere dasselbe erreichen. Es ist frustrierend, wenn erst dann gehandelt werden kann, wenn Kinder und Erwachsene von Hunden gebissen wurden, wenn die Katastrophe bereits eingetroffen ist. Auch wenn ein anderer Hund durch verwahrloste Hunde zu Tode gebissen wird, ist das für Hund und Halter schlimm. Aber auch wenn dreissig total verwahrloste Katzen aus Wohnungen geräumt werden müssen, weil ein Alkoholproblem vorhanden ist, das zu einer Überforderung geführt hat, oder wenn das Geld für die Kastration fehlt.

Weshalb kann man Mensch und Tier eine Hilfestellung nicht dann anbieten, wenn sie noch allen etwas nützt? Da ist Tierschutz sehr häufig auch Menschenschutz. Ich will nichts anderes als Prävention machen, mehr im Sinne einer rechtzeitigen Hilfestellung. Dazu eignet sich der private Tierschutz. Ich kann Sie deshalb beruhigen: Mir ist klar, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter keine Kontrollen bei Tierhaltung vornehmen können und sollen. Dazu haben sie die Zeit gar nicht. Das kann eben der private Tierschutz tun. Ich stelle mir jedoch vor, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter so etwas wie eine Bestandesaufnahme von Arten und Anzahl von Tieren machen und so eine Übersicht erhalten. Sie sollten sich beim Tierschutz melden, sobald sie Unterstützung benötigen. Ich biete dabei gerne Mithilfe in der Arbeitsgruppe für ein Handbuch an, wenn das gewünscht wird. Ich erwarte, dass alle Tierhalterinnen und Tierhalter gleiche Rechte und Pflichten haben und dass das auch vermittelt wird. Das ist ein wichtiger Punkt.

Bei der Hundehaltung heisst das chippen, Hundetaxe lösen, Erziehungskurs absolvieren und so weiter. Allein das könnte bereits Wirkung zeigen, wenn es durchgesetzt würde. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung. Sie ist ausführlich und differenziert, und der Regierungsrat hat das zugegebenermassen heikle Thema auch ernst genommen und trat auf mein Anliegen ein; zumindest in Punkt 1, da sieht er Verbesserungspotenzial. Mir ist jedoch nicht ganz klar, weshalb er es abschreiben will, bevor es umgesetzt ist. Das ist aber nicht das Wichtigste daran. Es ist richtig, dass sich Menschen, die von Sozialhilfe leben, nicht grundsätzlich schlechter um ihre Tiere kümmern. Das sage ich aber auch nirgends. Die Heimtierhalter, die im Grossen und Ganzen einen festen Wohnsitz haben, sind eigentlich sehr gut kontrolliert. Wenn da etwas Auffälliges passieren würde, wenn zum Beispiel ein Hund auf einem Balkon bellt und nicht regelmässig nach draussen gebracht wird, wird das umgehend dem privaten Tierschutz gemeldet. Da gibt es eine grosse Praxis; die zehn Tierschutzvereine im Kanton Bern gehen solchen Meldungen nach. Sie sind im Übrigen nicht subventioniert, sondern leisten Freiwilligenarbeit. Erst wenn es nötig ist, wird es ans Veterinäramt weitergeleitet. Ist jedoch die Adresse ein Wohnwagen oder die Strasse, kann schlicht keine Meldung gemacht werden. Man hat auch Hemmungen, Meldung zu machen, denn ruft man in einem krassen Fall die Polizei, ist natürlich niemand mehr vor Ort, wenn sie eintrifft. Diesem Problem steht man etwas machtlos gegenüber. Deshalb braucht es die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten. Zu Punkt 2 Folgendes: Nebst der Tatsache, dass die Haltung von zwei und mehr Hunden sehr anspruchsvoll ist und viele Kenntnisse und grosse Erfahrung voraussetzt, kann es für Mensch und Tier sehr gefährlich werden, wenn das nicht der Fall ist. Wenn die Tiere verwahrlost sind, keine Ahnung haben, zu wem sie gehören, keinen regelmässigen Tagesablauf haben, kann eine Begrenzung eine präventive Wirkung haben – nur dann, wenn es nötig ist. Ein zweiter Aspekt sind die Kosten. Ein Hund kostet pro Jahr im Minimum 1660 Franken. Das habe ich in einem Buch nachgelesen. Zwei Hunde kosten demnach mindestens 3300 Franken. Meines Wissen sind Tiere im Grundbedarf einberechnet. Das Sozialhilfegeld

ist zudem nicht besonders üppig bemessen. Diejenigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, mit denen ich über diesen Vorstoss gesprochen habe, sind ganz klar der Meinung, dass dieses Geld für höchstens einen Hund reicht. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, die Tierhaltung in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt präventiv zu begrenzen, bevor etwas Schlimmes passiert. Ich habe bewusst eine Kann-Formulierung gewählt. Das entspricht auch der Haltung der FDP-Fraktion.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Ein guter Tierschutz ist der EVP-Fraktion wichtig – wie wichtig, hat die EVP in ihrer Haltung zur Abstimmung vom 7. März gezeigt. Sie unterstützte das Anliegen eines Tierschutzanwalts, aus Verantwortung den Tieren gegenüber. Wo Tiere gequält, misshandelt oder vernachlässigt werden, muss eingegriffen werden. Solche Missstände müssen früh erkannt werden; zum Wohl der Tiere muss interveniert werden. Für die Anliegen der Motion hat die EVP deshalb aus Sicht der Tiere gewisse Sympathien. Es kann aber nicht sein, dass sich die Forderungen einseitig auf Sozialhilfebeziehende beschränken. Gerade Menschen am Rand der Gesellschaft haben in ihrem Haustier häufig den einzigen treuen Begleiter und werden dadurch vor der Vereinsamung bewahrt. Viele dieser Menschen würden ihren letzten Bissen eher ihrem Tier gönnen als sich selber. Ich wage sogar zu behaupten, dass Misshandlungen, Vernachlässigungen und Quälereien zu gleichen Teilen in allen sozialen Schichten vorkommen. Wer von Ihnen hat nicht schon verfettete, überfütterte Wohnungskatzen gesehen, die nie nach draussen gehen dürfen? Meerschweinchen, die von Kindern wie Spielzeug behandelt werden? Zu viele Mäuse in zu kleinen Käfigen? Durch Fehlfütterung deformierte Schildkrötenpanzer? Das alles, wohlverstanden, aus lauter Tierliebe und aus Unwissen der Halter.

Wer sich vertieft mit dem Thema Haustier auseinandersetzt, weiss, dass es eigentlich aus Sicht der Tiere kaum eine Tierart gibt, die sich zu Hause tatsächlich artgerecht halten lässt. Man ist bereit, viele Kompromisse zuungunsten der Tiere einzugehen. Die Forderungen dieser Motion müssten wenn schon für alle Tierhalter gelten. Es ist aus unserer Sicht problematisch, Menschen dabei ungleich zu behandeln. Zu Punkt eins schreibt der Regierungsrat, eine Mitverantwortung des Sozialdienstes sei bereits gewährleistet, da die Tierhaltungen in die Abklärungen miteinbezogen werden. Wir begrüssen eine Vertiefung der Sensibilisierung für dieses Anliegen in Zukunft. Wir sind deshalb mit der Antwort der Regierung einverstanden: Punkt 1 annehmen und abschreiben. Bei Punkt 2 ist die Mehrheit der EVP mit der Antwort der Regierung ebenfalls einverstanden. Es gibt heute die Möglichkeit, Missstände zu melden. Eine Beschränkung der Tierhaltung ist in solchen Fällen bereits umsetzbar. Eine generell präventive Beschränkung der Tierhaltung ist für uns problematisch. Ein Grossteil der EVP unterstützt die Haltung des Regierungsrats.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP-JUSO). Die SP-JUSO-Fraktion ist nicht nur menschenfreundlich, sondern auch tierlieb. Trotzdem lehnt die Fraktion die Motion ab, und zwar aus folgenden Gründen: In Punkt 1, in dessen Begründung von artgerechter Haltung die Rede ist, geht es eigentlich nur um die finanziellen Möglichkeiten. Alle finanziell gut gestellten Halterinnen und Halter von Haustieren, die ihre Tiere absolut nicht artgerecht halten, sind ausgenommen. Das ist auch die Crux dieses Vorstosses. Trotz grossem Verständnis für den Tierschutz kann es nicht sein, dass SozialhilfebezügerInnen im Gegensatz zu Nicht-SozialhilfebezügerInnen eingeschränkt werden. Das hat mit einem Menschenbild zu tun, welches die SP-JUSO-Fraktion nicht unterstützen kann. Zu-

dem ist die Motion schlicht nicht umsetzbar, wenn die nötigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Und das ist leider der Fall. Die Aufgaben der Sozialarbeitenden haben in den letzten Jahren zugenommen: Beispiele dafür sind die Pflicht der Umversicherung bei der Krankenkasse, statistische Erhebungen, zusätzliche Kontrollen – ohne dass die zulässigen Fallbelastungen nach unten korrigiert worden wären.

Die Sozialdienste reagieren selbstverständlich, wenn sich beispielsweise ein Vermieter oder ein Nachbar von Klienten meldet und über ungenügende Tierhaltung beschwert. In diesen Fällen wird in der Regel aber der Tierschutz oder die Polizei beigezogen. Vermieter und Nachbarn können sich auch direkt an den Tierschutz wenden. Das müssten sie in allen andern Fällen auch tun, in denen die Tierhalter nicht von Sozialhilfe abhängig sind. Marianne Staub hat die Obdachlosen erwähnt: Die meisten von ihnen sind jedoch den Behörden bekannt. Man weiss genau, um welche Leute es geht. Wie gesagt: Um diesen Auftrag wirklich umsetzen zu können, fehlen die nötigen Ressourcen. Man müsste regelmässige Hausbesuche machen. Das wird jedoch nur gemacht, wenn Alarmzeichen bezüglich Wohnfähigkeit oder Verwahrlosung bestehen. Aus Sicherheitsgründen werden diese Hausbesuche normalerweise zu zweit gemacht, was ebenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern würde. Ein grosser Teil der SozialhilfeklientInnen hat keine Probleme mit der Haustierhaltung. Darum wäre es unverhältnismässig, für die paar wenigen Ausnahmefälle die Mitverantwortung generell den Sozialdiensten zuzuschieben, ohne die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Tierelend ist schlimm und muss unterbunden und geahndet werden. Die Mitverantwortung liegt jedoch auch beim sozialen Umfeld. Es braucht ein wenig Zivilcourage. Die Die SP-JUSO-Fraktion lehnt beide Punkte der Motion ab und wird auch eine Petition nicht unterstützen.

Christian Brönnimann, Zimmerwald (BDP). Trotz aller Sympathie, die wir der Motion von Marianne Staub entgegenbringen, lehnen wir sie ab. Wir nehmen Punkt 1 an und schreiben ihn ab, Punkt 2 lehnen wir ab. Warum? Zu Punkt 1: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen sich bereits heute ein Stück weit dieser Probleme, die bei der Tierhaltung bestehen, an. Man kann nicht verlangen, dass sie die volle Verantwortung für die Tierhaltung ihrer Klienten übernehmen. Da läuft bereits genug; man kann diesen Punkt deshalb abschreiben. Zu Punkt 2: Für eine Beschränkung der Anzahl Tiere besteht keine gesetzliche Grundlage. Somit kann man Sozialhilfebezügern nicht vorschreiben, wie viele Tiere sie halten dürfen. Es obliegt ihren finanziellen Verhältnissen, ob sie die Tiere halten können. Sonst müsste man allen andern Leuten ebenfalls verbieten, zwei oder mehr Hunde zu halten. Deshalb lehnen wir Punkt 2 ab.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Priska Vogt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 17. März 2010, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Lorenz Hess, Roland Näf, Corrado Pardini, Hans Rösti, Félicienne Villos-Muamba, Mxime Zuber.

293/09

Motion Staub, Thun (FDP) – Verantwortung für Mensch und Tier

Fortsetzung

Präsidentin. Nous allons continuer les travaux de notre session de printemps avec la poursuite des discussions concernant la motion de Mme Staub. Avant j'aimerais féliciter Mme Thérèse Bernhard qui fête aujourd'hui son anniversaire, tous mes vœux! (*Applaus*). Voilà, nous passons aux orateurs de groupe et le prochain orateur est M. Brönnimann pour le PBD. – Il n'est pas là, alors on commence avec M. Hostettler et on prendra M. Brönnimann après.

Werner Hostettler, Zollbrück (SVP). Ich kann es kurz machen. Gestern wurde bereits sehr viel über diesen Vorstoss gesprochen. Die SVP-Fraktion beschäftigte sich eingehend damit. Das Bestreben tiergerechte Haltung zu kontrollieren, ist klar auch unsere Meinung. Bestritten war, ob diese Aufsicht nicht der Sozialaufsicht unterstellt werden sollte. Hier fand eine Abwägung zwischen juristischer Auslegung und einer eventuellen politischen Zeichensetzung statt. Es hätte bedingt, das Gesetz zu ändern. Die Frage, ob gesetzliche Unterschiede zwischen Sozialbezüglern und Normalbezüglern gemacht werden können, wurde breit diskutiert. Die Regierung nimmt diesbezüglich klar Stellung. Es besteht keine Rechtsgrundlage. Im Weiteren gibt die Regierung auch zu bedenken, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gar nicht über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um regelmässige Kontrollen vor Ort tätigen zu können. Die Fraktion SVP schliesst sich aus diesem Grund der Meinung der Regierung an und unterstützt die Annahme von Punkt 1 der Motion und dessen Abschreibung. Zu Punkt 2. Auch hier fehlt wie bei Punkt 1 die gesetzliche Grundlage. Es geht aber nicht an, dass Suchtgefährdete das benötigte Geld für die Haltung von mehreren Tieren von der Sozialhilfe erhalten, sich damit ihren Stoff beschaffen und die Tiere komplett vernachlässigen. Hier müssen griffige Regelungen zur Vermeidung solcher schlimmen Bilder angewendet werden und zwar durch das bestehende Tierschutzgesetz. Die Mehrheit der SVP unterstützt den Vorstoss aus diesen Gründen höchstens in der Form eines Postulats.

Präsidentin. On m'a informée que M. Brönnimann avait clos hier la liste des orateurs, il a donc déjà parlé.

Dorothea Loosli-Amstutz, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden. Bei Punkt 1 begrüssen wir insbesondere die Aufnahme der Thematik im Handbuch der Sozialhilfe. Ich möchte hierzu gerne anregen, dass es auch so etwas geben könnte wie die «Anlaufstelle Überlastung Landwirtschaft» der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern OGG

und der LOBAG (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete). Dies, damit einerseits eine Anlaufstelle für die Tierhalter bestünde und andererseits die Sozialdienste die Tierfrage abgeben könnten. Denn das ist ja wirklich nicht ihre Aufgabe. Ich kann mir auch vorstellen, dass der Tierschutz zur Mitarbeit bereit wäre. Diesen Punkt möchten wir annehmen und abschreiben.

Punkt 2 lehnen wir ab. Wir betrachten ihn als problematisch. Was heisst «präventiv»? Was sollen die Gründe sein? Und weshalb das Ganze nur bei den Sozialleistungsbeziehenden? Mir sind beispielsweise genau so viele Fälle alter Menschen bekannt, bei denen die Hundehaltung in Frage gestellt werden muss, weil sie den Hunden nicht mehr genügend Auslauf gewähren können. Und was ist mit all den Weihnachtsgeschenken, bei denen eigentlich auch schon präventiv abgewinkt werden könnte, weil beinahe klar ist, dass beispielsweise die Goldfische früher oder später im WC hinuntergespült werden? Auch zu diesem Punkt könnten wir uns die Wirksamkeit einer Anlaufstelle vorstellen. So arbeitet zum Beispiel der Tierschutzverein Biel-Seeland-Berner Jura bereits jetzt mit Sozialhilfebeziehenden zusammen und kastriert deren Hunde gratis. Die grüne Fraktion ist mit der Regierung einverstanden.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (SVP). Ich wünsche allen einen guten Tag. Ich denke, diese beiden Punkte in der Motion sind minimale Forderungen. In diesem Gebiet besteht wirklich Handlungsbedarf. Warum? Tatsächlich haben Drogensüchtige meistens keine Tagesstruktur. Sie sind labil, manchmal aggressiv – einfach unberechenbar. Sie haben schon Mühe, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, geschweige denn noch für das Leben eines Tieres. Oft sind diese Hunde auch verhaltensgestört. Ich weiss beispielsweise von verschiedenen Orten, wo Spielplätze von Drogensüchtigen mit Hunden in Beschlag genommen werden. Die Eltern trauen sich nicht mehr dort hinzugehen, weil man nie weiss, ob diese Hunde beißen.

In der Regierungsratsantwort steht, die Drogensüchtigen müssten gleich behandelt werden wie die gewöhnlichen Bürger – gleiche Rechte also. Dann verlange ich auch die gleichen Pflichten für sie. Ich weiss nicht, ob Sie das wissen, es gibt bei uns obligatorische Hundehalterkurse. Ich habe mich erkundigt. Die Drogensüchtigen besuchen diese Kurse nicht. Also erfüllen sie nicht, was wir verlangen. Zum Thema Kosten. Ein Sack Hundefutter reicht etwa für drei Wochen und kostet 100 Franken. Dazu kommen noch Tierarztkosten. Sie können das selber ausrechnen, die Kosten betragen etwa 1500 bis 2000 Franken pro Jahr. Ich weiss von verschiedenen Eltern von Drogensüchtigen, welche absolut dagegen sind, dass ihre Kinder Hunde halten. Dies auch, weil sie zum Teil von den Sozialarbeitern pro Monat das Hundegeld erhalten und es nicht für Futter ausgeben, sondern für Drogen. Die Sozialarbeiter sind wirklich informiert über die Hundehalter. Sie sind auch diejenigen, die den Überblick über die Finanzen haben. Somit wäre es die richtige Stelle, die da schauen könnte. Sie müssen sowieso auch Besuche in den Wohnungen machen. Ich habe Fotos von Wohnungen drogensüchtiger Menschen gesehen und war schon selber in solchen. Dort noch einen Hund halten zu lassen ist einfach unverantwortlich. Wir verlangen von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, hinzuschauen und etwas unternehmen. Aber auch wir hier im Rat sollten jetzt Verantwortung für dieses Problem übernehmen. Ich bitte Sie, dieser Motion in beiden Punkten zuzustimmen. Noch etwas Letztes. Es sitzt in letzter Zeit immer ein Drogensüchtiger mit einem Hund in der Stadt, vor sich ein Schildchen mit «Wir haben Hunger». Der Hund sitzt stundenlang dort. Hunde brauchen Auslauf und eine

artgerechte Haltung. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Ich möchte nur kurz etwas sagen, damit hier einmal mit einem Vorurteil ausgeräumt wird. Sozialhilfeempfänger, die einen Hund haben, erhalten kein monatliches Geld für ihren Hund. Das ist ein Gerücht, welches schon ewig in den Köpfen herumschwirrt. Das stimmt einfach nicht!

Marianne Staub, Thun (FDP). Vielen Dank für die im Grossen und Ganzen doch sehr sachliche Diskussion. Es hat mich gefreut, dass wir dies anschauen konnten. Der Handlungsbedarf ist ja unbestritten. Die Frage ist nur, in welche Richtung es geht. Auch das letzte Votum von Andrea Lüthi kann ich voll und ganz unterstützen. Die Tierhaltung ist im Grundbedarf eingeschlossen, es gibt kein zusätzliches Geld. Christine Schnegg-Affolter sagte, das Haustier sei manchmal noch der einzige Begleiter. Dem kann ich beipflichten und will auch, dass es so bleibt. Ich mache nur ein Fragezeichen bei zwei und mehr Hunden. Das stellt sehr hohe Ansprüche an den Halter und kann bei nicht artgerechter Haltung gefährlich werden. Ich erwarte – und es ist mir wirklich wichtig, dass nicht immer eine Kollektivschuld verteilt wird – dass alle Tierhalterinnen und Tierhalter die gleichen Rechte und Pflichten haben. Das beinhaltet, Hundesteuern zu bezahlen, den Erziehungskurs zu besuchen, den Hund chippen zu lassen und noch einiges mehr. Das sind die geltenden Vorschriften. Das nicht üppige Sozialhilfegeld reicht meiner Meinung nach zudem höchstens für einen Hund. Ich bitte Sie, es doch einmal nachzurechnen. Ich danke dem Regierungsrat nochmals für die Antwort zu Punkt 1, in der er den Handlungsbedarf auch sieht. Dem stimme ich voll und ganz zu. Mit dem Tierchutz zusammen kann man sicher auch helfen, Kosten zu sparen. Damit der zweite Punkt noch ein bisschen genauer angeschaut werden kann, hat mich auch der Verband der Sozialhelferinnen und -helfer gebeten, ihn doch bitte in ein Postulat zu wandeln. Auch die SVP sagte das hier. Somit wandle ich Punkt 2 in ein Postulat.

Präsidentin. Mme Staub, si je résume, vous êtes d'accord avec le classement du point 1? – Frau Staub, sind Sie einverstanden mit der Abschreibung des ersten Punkts und wandeln Sie den zweiten ins Postulat? – Ja, dann ist alles klar.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Nous avons commencé à discuter de cette motion hier après-midi. Nous avons beaucoup parlé de protection des animaux mais nous avons peu parlé des requérants d'aide sociale, si ce n'est pour entendre ce matin que ce sont tous des toxicomanes. J'aimerais quand même m'inscrire en faux. Regardez s'il vous plaît les requérants d'aide sociale, ils ne sont pas tous des toxicomanes, ayons un peu de respect pour tous les travailleurs pauvres, pour toutes les familles monoparentales, en particulier toutes les femmes qui ont plus de soucis de s'occuper des enfants que de s'occuper encore d'animaux.

Il y a aussi un problème entre la ville et la campagne. Je connais beaucoup de gens qui sont à la campagne, qui avaient un travail, qui avaient des animaux, et qui se sont tout à coup retrouvés au chômage, puis à l'aide sociale. La première chose que l'on fera avec ces gens si l'on accepte ici la motion, c'est de leur demander de se débarrasser de leurs animaux, alors que c'est souvent le dernier lien affectif qu'il leur reste à la campagne. En ville, les problèmes de toxico-

manes avec les chiens, Mme Geissbühler a raison, ils posent problème, mais ce n'est pas ici que l'on va régler ce problème avec cette motion, on confond les choses. On va punir un grand nombre de requérants bénéficiaires de l'aide sociale si on accepte le point 2 sous forme de motion et même comme postulat. Je m'inscris en faux par rapport à Mme Staub, je ne vois pas ce que l'on va encore évaluer, en commençant à limiter le nombre d'animaux aux gens qui sont à l'aide sociale. Combien de gens à l'aide sociale ne le sont que pour quelques mois? Et pour ces quelques mois, ils doivent se débarrasser de leurs animaux? C'est un scandale ce que l'on veut prévoir ici! Cela ne va pas!

Je vous rappelle par exemple qu'entre 2002 et 2007, vingt pour cent des gens en Suisse sont passés soit par l'aide sociale soit par le chômage soit par la rente invalidité. Cela veut dire que nous allons toucher une personne sur cinq qui risque de glisser à l'aide sociale. Nous allons donc nous occuper de ces animaux, mais où sommes-nous? Cela me pose un vrai problème. Occupons-nous de la protection des animaux, il s'est décidé quelque chose au niveau fédéral il n'y a pas longtemps sur la question de l'avocat pour animaux. Des protections pour les animaux sont mises en place, ne tombons pas dans le syndrome de Walt Disney! On l'a déjà vécu avec le Bärenpark, et en tant que directeur de la santé j'ai été choqué de ce qui s'y est passé, en voyant le nombre de gens qui ont eu pitié de l'ours qui avait attaqué un handicapé. Moi j'ai eu pitié du handicapé, qui avait perdu une photo de sa chère et tendre dans la fosse aux ours et qui a sauté pour la récupérer. Ce handicapé, avec les mesures que la Confédération prévoit pour diminuer de quinze pour cent les rentes AI, va peut-être se retrouver d'ici peu d'ailleurs aussi à l'aide sociale. Ces gens qui bénéficient de la rente AI, et la perdent avec l'aide sociale, on va commencer à les embêter avec leurs animaux?

Soyons réalistes. Regardez la proposition du gouvernement, le point 1 de l'accepter puisqu'on prévoit que les services sociaux informent leurs clients par rapport à leurs devoirs – et là je suis d'accord avec tout le monde pour dire qu'il y a des devoirs vis-à-vis de l'aide sociale et de la responsabilité vis-à-vis des animaux – mais n'allons pas plus loin dans l'interdiction de la possession des animaux par les requérants de l'aide sociale. Comme le gouvernement, je vous propose d'accepter de classer le point 1 et de refuser le point 2.

Präsidentin. Je constate qu'il n'y a plus de différence concernant le point 1 entre la motionnaire et le gouvernement, puisqu'elle accepte le classement. Je propose que nous votions déjà sur le point 1 sous forme de motion et le classement en une fois.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung

von Punkt 1 der Motion

89 Stimmen

Dagegen

28 Stimmen

0 Enthaltungen

Präsidentin. Pour le point 2, le vote sous forme nominale est demandé. Mme Staub a transformé ce point 2 en postulat. Nous votons sous la forme d'un postulat mais d'abord nous devons définir le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

53 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme von Punkt 2 als Postulat stimmen: Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Blanchard, Brand, Brönnimann, Desarzens-Wunderlin, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Haas, Hadorn, Iseli, Kast, Kilchherr, Künzli, Kurt, Löffel-Wenger, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Moser, Neuenschwander, Reber, Rérat, Ruchti, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Stalder, Staub, Steiner, Struchen, Sutter, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn (45 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumgartner, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Etter, Früh, Gasser, Gfeller, Grimm, Haldimann, Hänni, Häsensberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Hirschi, Hofmann, Hostettler, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Kipfer, Kronauer, Kropf, Küng-Marmet, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Linder, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Oester, Pauli, Ramseier, Ryser, Schär, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmid, Schnegg-Affolter, Schneiter, Spring, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), Wasserfallen, Zryd (71 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Eberhart, Fritschy-Gerber, Jost, Zumstein (4 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Antener, Arm, Beeri-Walker, Bhend, Bieri, Blank, Bommeli, Fischer (Lengnau), Friedli, Giauque, Grivel, Grossen, Hess, Heuberger, Jenni, Keller, Klopfenstein, Kneubühler, Leuenberger, Markwalder, Meyer, Moeschler, Näf-Piera, Pardini, Pfister, Rhyn, Rösti, Rufer-Wüthrich, Schärer, Scherrer, Schmidhauser, Simon-Jungi, Sommer, Stalder-Landolf, Stucki (Bern), Villos-Muamba, von Allmen (Thun), Zuber (39 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Le postulat est refusé par 45 oui, 71 non, et 4 abstentions.

304/09

Interpellation Hirschi, Moutier (PSA) / Zuber, Moutier (PSA) – Rund 30 Prozent der Brustkrebspatientinnen erhalten in der Schweiz nicht die optimale Behandlung – Wie sieht es im Kanton Bern aus?

Wortlaut der Interpellation vom 9. September 2009

Eine Studie über die Qualität der Brustkrebsbehandlungen zeigt, dass es grosse Unterschiede in den Kantonen gibt. Vor allem eine Statistik ist alarmierend: Rund 30 Prozent der Frauen, die in der Schweiz wegen Brustkrebs behandelt werden, erhalten Behandlungen, die den Qualitätskriterien nicht entsprechen. Es gibt gravierende Qualitätsunterschiede, je nach dem, wo man behandelt wird. Aus der Studie geht hervor, dass die Behandlungen in der Westschweiz grundsätzlich besser sind als in der deutschsprachigen Schweiz. Die von der schweizerischen Krebsliga realisierte Studie bezieht sich auf insgesamt 4749 Frauen, bei denen die Erkrankung zwischen 2003 und 2005 diagnostiziert wurde. Da nur elf Kantone über ein Krebsregister verfügen, konnten nur

die Zahlen von sieben Regionen analysiert werden (Genf, Wallis, Tessin, Basel, Zürich, St. Gallen/Appenzell und Graubünden/Glarus), was 47 Prozent der Schweizer Bevölkerung entspricht. Es gibt viele Indizien dafür, dass die Qualität der medizinischen Versorgung nicht überall gleich ist. Dies gilt namentlich für die Erkennung der Bösartigkeit des Krebses, den Einsatz effizienter und möglichst wenig invasiver Techniken sowie die Frühbestimmung der Diagnose. Führend sind hier die Kantone Genf und Wallis, wo in 44 bzw. 42 Prozent aller Fälle der Krebs früh erkannt wird (gegenüber 28 Prozent in den Kantonen Appenzell und St. Gallen). Wie die anderen Westschweizer Kantone nehmen auch sie an einem Früherkennungsprogramm teil, das von den betroffenen Frauen in Anspruch genommen wird. Dies zeigt, wie wichtig unsere verschiedenen parlamentarischen Vorstösse sind, die den Kanton Bern ins Früherkennungsprogramm der Westschweizer Kantone integrieren wollen.

Laut Dr. Beat Thürlimann, Krebspezialist aus St. Gallen und Mitautor der Studie, bieten grosse Spitäler die beste medizinische Versorgung an, da sie über multidisziplinäre Teams und aufgrund der behandelten Fälle über eine wesentlich grössere Erfahrung verfügen.

Für Bettina Borisch, Professorin für Sozialmedizin und Präsidentin von Europa Donna Schweiz, sind diese Unterschiede alarmierend. Sie kann nicht verstehen, dass solche Unterschiede zwischen EU-Staaten nicht toleriert, in der Schweiz aber hingenommen werden. Dr. Béatrice Arzel, Direktorin der Genfer Stiftung zur Früherkennung von Brustkrebs doppelt nach: «Es ist unabdingbar, dass man die Daten der ganzen Schweiz kennt, um bei der Behandlung dieser und auch anderer Krankheiten Fortschritte machen zu können».

Da der Kanton Bern in der Studie nicht berücksichtigt wurde, wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden Brustkrebspatientinnen im Kanton Bern richtig behandelt?
 2. Verfügt der Regierungsrat über Statistiken, um sich eine Vorstellung über die Qualität der medizinischen Versorgung in den Spitaleinrichtungen des Kantons zu machen?
 3. Ist diese Qualität für alle Frauen im Kanton gleich oder gibt es regionale Unterschiede?
 4. Teilt die Regierung die Meinung, dass ein Beitritt des Kantons zu einer Kampagne zur Früherkennung dieser Krankheit die Situation verbessern könnte?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Februar 2010

Frage 1

Brustkrebspatientinnen werden im Kanton Bern richtig behandelt. Die fachliche Kompetenz wird gewährleistet durch das Brustzentrum Aare bzw. die darin zusammengeschlossenen Spitäler Inselspital und die fünf Regionalen Spitalzentren SZB AG, STS AG, FMI AG, RSE AG und SRO AG. Die Partnerspitäler haben sich 2007 in einer Charta verpflichtet, allen Frauen in ihrem Einzugsgebiet eine qualitativ hochstehende, multidisziplinäre und nach den neusten Erkenntnissen der Wissenschaft praktizierte medizinische Betreuung bei Erkrankungen der Brust anzubieten. Sie orientieren sich an den Qualitäts-Richtlinien der European Society of Breast Cancer Specialists (Eusoma) und der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG).

Frage 2

Informationen über die Qualität der Spitalbehandlungen verfügt die GEF aus dem Programm QABE (Qualitätsentwicklung in der Akutversorgung bei Spitälern im Kanton Bern) und

aus statistischen Auswertungen der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser.

Frage 3

Im Kanton Bern gibt es keine Untersuchungen betreffend die regionalen Unterschiede in der Behandlungsqualität des Brustkrebses. Es ist daher nicht bekannt, ob erkrankte Frauen je nach Wohnort eine unterschiedliche Lebensqualität oder Überlebenszeit aufweisen. Gemäss einer 2005 veröffentlichten Studie von T. Fisch und Mitautoren über Brustkrebs, diagnostiziert zwischen 1988 und 1997, gibt es in der Schweiz regionale Unterschiede der Überlebenswahrscheinlichkeit. Am geringsten war sie in den ländlichen Regionen der Ostschweiz und am höchsten in den urbanen Regionen der West- und Nordwestschweiz. Die Überlebenswahrscheinlichkeit bei Brustkrebs in der Schweiz zählt allerdings gemäss der Concord Studie zu den höchsten in Europa.

Die laufenden Untersuchungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beziehen sich auf Unterschiede zwischen den Spitälern und hier unabhängig des Behandlungsgrunds. Durch die in der Antwort zu Frage 1 beschriebene überregionale enge Kooperation der Spitäler sind aber regionale Unterschiede der Betreuungsqualität eher unwahrscheinlich.

Frage 4:

Im Rahmen eines qualitätsgesicherten Screening-Programms kann durch Vorsorge-Mammographie bei Frauen in der definierten Altersgruppe eine relative Reduktion der Sterblichkeit und eine Reduktion der Krankheitslast infolge von Brustkrebs dank der Früherkennung erreicht werden. Direkt führt die Einrichtung eines qualitätsgesicherten Screening-Programms nicht zu einer Qualitätsverbesserung in der Behandlung von Brustkrebs, da ein solches Programm primär die Früherkennung und nicht die Behandlung betrifft. Der Regierungsrat unterstützt weiterhin das Anliegen, ein Mammographie-Screening-Programm für den ganzen Kanton Bern aufzubauen, auch wenn das Projekt vorläufig aus Kostengründen sistiert ist.

Präsidentin. L'interpellatrice est partiellement satisfaite et fait une déclaration. Mme Hirschi, c'est à vous.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). La réponse à notre interpellation sur le traitement inadéquat du cancer du sein, traitement inadéquat soulevé par une étude sur la qualité des traitements et les grandes disparités qui existent selon la région dans laquelle on habite, me donne l'occasion de rappeler l'importance du dépistage systématique du cancer du sein. On ne répètera jamais assez que le cancer du sein est le type de cancer le plus fréquent chez la femme. Oui, les femmes de la partie francophone du canton en bénéficient aujourd'hui, après s'être mobilisées très massivement pour être traitées comme toutes les femmes des autres cantons romands. Oui, c'est une injustice de constater que les femmes de la partie germanophone ne puissent en bénéficier également et Europa Donna nous l'a rappelé également avant-hier devant les marches du Rathaus, exposition à l'appui, si j'ose m'exprimer ainsi, symbolisant les quinze femmes qui meurent chaque mois de ce cancer. Aujourd'hui, en regard du résultat des comptes 2009 de l'Etat, qui affichent un solde positif de 230 millions de francs, je regrette amèrement que ce parlement et en particulier vous, les femmes de la partie germanophone, ne soyez pas montés aux barricades lors de la session d'août 2009 lorsqu'il a été décidé de suspendre la réalisation de ce projet prévue dès 2010 et qui a été renvoyée à des jours meilleurs pour des questions financières. A ce stade, on ne peut que souhaiter que le conseiller d'Etat en charge de la santé puisse garantir qu'il n'abandonnera jamais ce projet et qu'il le concrétisera très rapidement, tout comme d'ailleurs le registre cantonal

des tumeurs. Ceci étant rappelé, je peux me déclarer partiellement satisfaite de la réponse à mon interpellation.

299/09

Interpellation Hirschi, Moutier (PSA) / Aellen, Tavannes (PSA) / Vaquin, Moutier (PDC) / Zuber, Moutier (PSA) – Direktor der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura: Ist die Übergangslösung nun definitiv?

Wortlaut der Interpellation vom 9. September 2009

Bis zu den kantonalen Wahlen 2006 hatte der heutige Gesundheits- und Fürsorgedirektor die Stelle des Direktors der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ) mit Sitz in Bellelay inne.

In einer Medienmitteilung vom 30. Mai 2006 gab der Kanton bekannt, dass die Stelle für den Nachfolger des neuen Regierungsrats als PDBBJ-Direktor im Herbst desselben Jahres ausgeschrieben werden sollte und dass Dr. Laslo Pataki, der ärztliche Direktor der Einrichtung, vorübergehend die Leitung der Institution übernehmen werde. Weiter erklärte der Regierungsrat: «Die nächsten Monate können so in Ruhe angegangen werden. Die Direktoren der Bereiche, die seit vielen Jahren in dieser psychiatrischen Institution tätig sind, werden für Kontinuität und Stabilität sorgen.»

Heute haben wir 2009, mehr als dreieinhalb Jahre sind seit-her vergangen, und noch immer ist nichts geschehen, ausser einer Meldung in einer Tageszeitung, wonach Dr. Pataki endlich zum neuen Direktor ernannt worden sei – eine Meldung, die einige Tage darauf vom Regierungssprecher dementiert wurde.

Da das Ganze nun lange genug gedauert hat, wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Stelle im Herbst 2006 ausgeschrieben?
2. Sind nebst der Direktion noch weitere Posten interimistisch besetzt? Welche?
3. Hat der Regierungsrat den BJR konsultiert? Wenn ja, wurde seine Stellungnahme befolgt?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Übergangslösung in Institutionen wie den Psychiatrischen Diensten so lange dauern darf? Warum?
5. Wird der interimistische Direktor bald definitiv zum Direktor ernannt? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist eine interkantonale Spitalplanung in der Psychiatrie nach wie vor ein Thema? Werden die Schlussfolgerungen nächstens bekannt gemacht? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat vor der Stellenausschreibung das Anforderungsprofil für die neu zu besetzende Stelle sorgfältig überprüft und eine Findungskommission zur Unterstützung des Gesundheits- und Fürsorgedirektors im Rekrutierungs- und Auswahlverfahren eingesetzt.
Die Stelle des Direktors/Chefarztes (CEO) / oder Direktorin/Chefärztin (CEO) der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ) wurde im April 2007 in der Tagespresse und zwei schweizerischen Ärztezeitingen ausgeschrieben.
2. Nebst der Direktion ist seit dem 1. Januar 2008 auch die Funktion des Ärztlichen Direktors interimistisch besetzt. Vom 1. Juni 2006 bis 31. Dezember 2007 hat der Interimsdirektor die Funktion des Ärztlichen Direktors zusätzlich zu seinen neuen Aufgaben als Direktor ad interim ausgeübt.

3. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat den Conseil du Jura bernois (CJB) und den Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) konsultiert. Der CJB teilt die Meinung der GEF und unterstützt ohne Vorbehalte die Wahl des Direktors ad interim als Direktor/Chefarzt (CEO) der PDBBJ. Der CAF stellt fest, dass der Direktor ad interim seine Aufgaben zur vollen Zufriedenheit ausgeübt hat und unterstützt seine Anstellung als Direktor/Chefarzt (CEO) der PDBBJ ebenfalls.

4. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass eine Interimslösung in Psychiatrischen Diensten nicht so lange dauern sollte wie bei den Psychiatrischen Diensten Biel-Seeland–Berner Jura (PDBBJ).

Im vorliegenden Fall lag aber eine einmalige und sehr spezielle Situation vor: Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat sich Ende August 2007 im Einvernehmen mit dem Interimsdirektor entschieden, dessen befristetes Mandat zu verlängern und die definitive Stellenbesetzung vorläufig zu sistieren. Der Grund für dieses Vorgehen lag darin, dass die Kantone Jura und Bern im Rahmen einer Vereinbarung beschlossen haben, dass eine paritätische Arbeitsgruppe innert 9 Monaten eine «Interjurassische Struktur der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie» vorbereiten. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist eine zukunftsgerichtete Entwicklung für die Psychiatrieversorgung im Berner Jura und im Kanton Jura in Gang gesetzt worden. Dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor schien es unter diesen Umständen sinnvoll, die Ergebnisse dieser paritätischen Arbeitsgruppe abzuwarten, damit das Anforderungsprofil einer erneuten Stellenausschreibung optimal auf die künftige Struktur abgestimmt werden kann.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Realisierung einer «structure interjurassienne de psychiatrie et pédopsychiatrie (SIPP)» zwischen den Kantonen Bern und Jura wesentlich länger dauert als ursprünglich angenommen. Dies vor allem deshalb, weil für die Schaffung einer SIPP im Kanton Jura eine Verfassungsänderung notwendig ist und die Vorbereitungsarbeiten aus Kapazitätsgründen bis anhin nicht wie gewünscht vorankamen.

Auf Grund dieser neuen Ausgangslage hat sich der Gesundheits- und Fürsorgedirektor entschieden, die Stelle des Direktors/Chefarzt (CEO) der PDBBJ per 1. November 2009 definitiv zu besetzen. Auf eine erneute Stellenausschreibung wurde bewusst verzichtet, da der Interimsdirektor die PDBBJ seit dem 1. Juni 2006 mit gutem Erfolg führt.

5. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 den Interimsdirektor per 1. November 2009 definitiv zum Direktor ernannt.
6. Die interjurassische Zusammenarbeit im Bereich der Psychiatrie wird weiter bearbeitet. Da die Arbeiten insbesondere aufgrund der Komplexität des Projektes in den letzten Monaten nicht wie geplant vorankamen, musste der Zeitplan revidiert werden. Die handlungswirksamen Schlussfolgerungen sollen bis Ende 2010 vorliegen. Das Ziel, eine Institution commune zu schaffen, wird also weiterhin verfolgt.

Präsidentin. Les interpellateurs sont satisfaits et ne font pas de déclaration.

Familienkonzept des Kantons Bern

Allgemeine Debatte

Präsidentin. Voilà, nous passons maintenant à la pièce de résistance, c'est-à-dire le rapport sur la politique de la famille, et je donnerai, pour le débat général, la parole à la présidente de la commission, Mme Margreth Schär.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Zur Ausgangslage des Familienkonzepts. Das Familienkonzept geht auf zwei überwiesene Motionen des Grossen Rats zurück. Zum einen auf die Motion von Christine Schnegg-Affolter, mit dem Auftrag, ein Familienkonzept zu erarbeiten, welches einen Überblick über sämtliche Angebote an Unterstützung für Familien im Kanton Bern gibt. Zum anderen auf die Motion von Marianne Streiff-Feller, welche die Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz verlangte. Beide Aufträge wurden im Bericht der Regierung zum Familienkonzept aufgenommen. Zum Inhalt des Konzepts: Kapitel 1 widmet sich den Grundlagen und Grundbegriffen der Familienpolitik. In Kapitel 2 wird die Familienpolitik des Kantons Bern, wie sie sich heute präsentiert, dargestellt. In Kapitel 3 werden sämtliche Leistungen, verteilt über alle Direktionen, aufgeführt und gewürdigt. Diese drei Kapitel bilden einen ersten Teil des Konzepts. Dieser Teil gibt ein Abbild dessen, was heute gilt und was für die Familien im Kanton Bern heute getan wird. Die künftige Familienpolitik im Kanton Bern wird in Kapitel 4 vorgestellt. In Kapitel 5 wird die strategische und operative Umsetzung der Familienpolitik aufgezeigt, ergänzt durch die Priorisierung der Regierung.

Zu Kapitel 1, den Grundbegriffen und Grundlagen. Dieses Kapitel ist das Fundament des Familienkonzepts. Deshalb benötigt es auch ganz besondere Aufmerksamkeit. Dieses Kapitel beinhaltet die Definition des Familienbegriffs, die Auflistung der Leistungen der Familien sowie die Interventions Ebenen und Rahmenbedingungen. Es ist wichtig, uns in diesen Begriffen und Definitionen irgendwie zu finden und wiederzuerkennen. Ich bin mir aber nicht sicher, ob wir auch alle wirklich immer dasselbe darunter verstehen. Besondere Erwähnung verdient die Auflistung der Aufgaben der Familien auf Seite 15. Hier steht: «Die Familie sichert den Bestand der Gesellschaft. Sie bietet allen Generationen ein Umfeld, in dem sie sich lebenslang gesund und zum Vorteil der Gemeinschaft entwickeln. Sie ermöglicht gegenseitige materielle und immaterielle Unterstützung unter den Mitgliedern. Sie gibt Rückhalt und erlaubt den Familienmitgliedern in und mit ihr Kraft zu tanken». Das sind Aufgaben der Familie, wie sie viele hier im Saal mit ihren Eltern erleben durften und heute ihren Kindern weitergeben. Sie sind aber lange nicht für alle Familien eine Selbstverständlichkeit. Die Gesellschaft hat ein sehr grosses Interesse daran, dass möglichst viele Familien die ihnen zugedachten Aufgaben und Funktionen wahrnehmen können. Deshalb müssen wir alles daran setzen, damit die Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet sind und das Umfeld für die Familie stimmt. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass die Familie möglichst selber ihre Verantwortung wahrnimmt und der Staat nur dort unterstützt oder eingreift, wo die Familie es alleine nicht schafft. Auf Seite 19 zur Subsidiarität ist sehr treffend formuliert: «Die Eigenverantwortung des Einzelnen und der Familie geht vor und hat nicht durch staatliche Massnahmen in Frage gestellt zu werden». Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Satz in diesem Konzept und eine sehr wichtige Basis, der Familie immer ihre Verantwortung zu geben.

Zu Kapitel 2, «Die Familienpolitik im Kanton Bern» finden wir sehr viel Wissenswertes zur Bevölkerungsentwicklung und den Haushaltsformen, über die Änderung der Familienformen, Familien- und Erwerbsarbeit, zu Familien und ihrer finanziellen Situation – dies mit dem Unterkapitel Kinderkosten und Familienarmut. Dann finden wir noch einen Überblick über die familienpolitischen Leistungen, welche der Kanton, verteilt über alle Direktionen, leistet. Diese Leistun-

gen sind aufgeteilt in sozialökologische Interventionen, worunter vor allem familienergänzende Kinderbetreuungsangebote, pädagogische Interventionen wie Mütter-Väterberatung, Ehe- und Familienberatung, offene Kinder- und Jugendarbeit, Elternbildung und Erziehungsberatung fallen. Zur familieninternen Intervention gehören der Kinderschutz, Frauenhäuser und Jugendhelfmassnahmen. Unter die ökonomischen Interventionen fallen die Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Prämienverbilligungen, und die Familienbesteuerung. Es ist beeindruckend, akribisch zusammengetragen auf einem Papier zu sehen, was heute für Familien alles getan wird. Jedes dieser Angebote hat in einem ganz spezifischen Bereich seine Berechtigung.

Von all diesen Angeboten sind es aber nur gerade die Familienzulagen, von denen alle Familien genau gleich stark profitieren. Für sämtliche anderen Angebote ist entweder der Zugang sehr unterschiedlich oder sie werden von den Familien nur bedingt genützt. So wirken sich zum Beispiel die Kinderabzüge bei den Steuern nicht für alle Familien gleich aus. Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen hängen vom steuerbaren Einkommen ab. Steuerabzüge für Fremdbetreuung entlasten diejenigen Familien, die Auslagen für die Kinderbetreuung haben. Die Mütter-Väter-Beratung ist für alle Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern ein Segen. Eigentlich für alle Familien gedacht, nehmen aber nicht alle Familien dieses wertvolle Angebot auch in Anspruch. Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung, und offene Jugendarbeit kommen zum Zug, wenn die Familien Probleme haben oder wenn sich Fragen stellen. Kinderschutz, Frauenhäuser und ambulante Beratung bei häuslicher Gewalt dienen dem Schutz von einzelnen Familienmitgliedern und sind Anlaufstelle für Familien in Krisensituationen.

In Kapitel 3 werden die familienpolitischen Leistungen gewürdigt. Aus dieser Würdigung ergeben sich die Herausforderungen für die künftige Familienpolitik. Zum Beispiel hat seit den siebziger Jahren die Vereinbarkeit von Familie und Beruf an Bedeutung gewonnen. Obschon in den letzten Jahren die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote stark ausgebaut worden sind, wird dieser Bereich weiterhin eine Herausforderung in der Familienpolitik bleiben. Unter der pädagogischen Intervention wird darauf hingewiesen, wie wichtig das gelingende Zusammenspiel des Dreiecks Schülerin/Schüler-Lehrperson-Eltern ist. Zu den familieninternen Interventionen gehört die Verpflichtung der Behörden, das Wohl des Kindes mit geeigneten Massnahmen zu schützen, genauso wie der Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen. Eine weitere Herausforderung in Zukunft wird sein, die Armutsgefährdung von Familien zu mindern.

In Kapitel 4 gibt es einen Ausblick über die künftige Familienpolitik im Kanton Bern, aufgeteilt in zwei Hauptstossrichtungen. Zum einen ist da die Stärkung der ökonomischen und pädagogischen Ressourcen der Familie und zum anderen die Förderung der sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für das Familienleben. Zu beiden Stossrichtungen gibt es Massnahmen zur Umsetzung. Auf Seite 67 gibt es einen Überblick über diese Massnahmen und auf Seite 68 sehen wir die Kostenfolge der einzelnen Massnahmen. Für die Umsetzung der Massnahmen hat die Regierung Prioritäten gesetzt, diese finden wir auf Seite 73.

In Kapitel 5 geht es um die operative Umsetzung der Familienpolitik. Die direktionsübergreifende Familienkonferenz, die Mitte 2010 eingesetzt wird, soll die Umsetzung in die Hand nehmen. Jetzt komme ich noch zur Diskussion in der Kommission. In der Diskussion dieses Familienkonzepts kam sehr stark zum Ausdruck, dass die Familie bei allen Parteien einen sehr hohen Stellenwert geniesst. Zuwenig aber wird noch erkannt, dass Familien sehr oft ihre Aufgaben, wie sie in Kapitel 1 beschrieben sind, mit den ihnen zur Verfügung

stehenden Ressourcen nicht erfüllen können und deshalb ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können. Den Familien kommt von der Gesellschaft eine enorm grosse Bedeutung zu. Trotzdem ist man nur zögerlich bereit, die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Familien in ihrer nicht immer einfachen Aufgabe effektiv zu unterstützen.

Wie nicht anders zu erwarten ist, nahmen die ökonomischen Ressourcen und ihre Priorisierung den grössten Teil der Diskussion in der Kommission in Anspruch. Sie sind auch mit nicht unwesentlichen Kostenfolgen verbunden. Wir kommen später bei den Planungserklärungen noch im Detail dazu, ich möchte aber bereits jetzt zu den Familienergänzungsleistungen kurz etwas sagen, weil sie in der Diskussion in der Kommission den mit Abstand grössten Teil in Anspruch genommen hatten. Familienergänzungsleistungen werden eingesetzt bei Familien mit Erwerbseinkommen, wenn das Einkommen für die Existenzsicherung nicht reicht; bei so genannten Working Poor. Diese Familien sollen nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, sondern zu ihrem Einkommen Ergänzungsleistungen erhalten, die etwas höher liegen als die Sozialhilfe, damit der notwendige Anreiz gegeben ist, erwerbstätig zu bleiben. Familienergänzungsleistungen sind ein neues Instrument zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen der Familien. Weil für uns wichtig ist, dass Kinder in so genannten normalen Verhältnissen aufwachsen und erleben sollen, wie ihre Eltern einer Erwerbsarbeit nachgehen und damit ihre Familien ernähren, kann es sinnvoll sein, dass tiefe oder zu tiefe Einkommen durch Ergänzungsleistungen über das Existenzminimum hinaus angehoben werden.

Wir werden jetzt wieder eine Diskussion über Familienergänzungsleistungen führen – zum dritten Mal in diesem Rat. Der Regierungsrat gab der Familienergänzungsleistung erste Priorität, weil er sie für ein sinnvolles Instrument für Familien an der Grenze zur Armut hält. Zudem hat ihm der Grosse Rat den Auftrag gegeben, Grundlagen zu erarbeiten, damit wir darüber entscheiden können, ob wir dieses Instrument einführen wollen oder nicht. Bis jetzt diskutierten wir immer im luftleeren Raum und werden dies auch heute tun, weil die Kosten von der Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen abhängig sind. Die Kommission sprach sich nach intensiver Diskussion dafür aus, dass anhand von aussagekräftigen Grundlagen entschieden werden soll, ob Familienergänzungsleistungen eingeführt werden oder nicht. Aus dieser Diskussion entstand die Planungserklärung 4 der Kommission. Wir diskutierten auch darüber, ob für Familien, welche ihre Kinder selber betreuen, gegenüber den Familien, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, ein ökonomischer Nachteil bestehe. Die Kommission kam zum Schluss, dass es auf beiden Seiten Vor- und Nachteile gibt und man nicht klar sagen kann, welche Seite einen ökonomischen Nachteil hat. Wir diskutierten auch über die Definition des Familienbegriffs und waren mehrheitlich der Meinung, dass wir uns nicht auf abhängige Kinder unter 25 Jahren beschränken wollen, sondern die Definition so belassen wollen, wie sie im Bericht steht. Ebenfalls war Thema, ob wir an der Priorisierung der Regierung etwas ändern wollen. Auch da kam die Kommission mehrheitlich zum Schluss, die Priorisierung so zu lassen, wie sie beschrieben ist. Zu weiteren Details komme ich anschliessend noch im Rahmen der Planungserklärungen.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Ich danke der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF, dass unter ihrer Federführung in kurzer Zeit ein direktionsübergreifendes und meines Erachtens wegweisendes Konzept entstanden ist. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Übersicht mit strategischen Lösungsvorschlägen der GEF, sondern um ein Geschäft der Gesamtregierung. Der Grosse Rat erteilte mit der

Überweisung der beiden Vorstösse von Christine Schnegg-Affolter und mir den parlamentarischen Auftrag zum jetzt vorliegenden Familienkonzept. Etliche Votierende knüpften damals ihre Zustimmung jedoch an klare Kriterien oder zumindest an konkrete Vorstellungen. Unter anderem wurde gesagt, ein Familienkonzept könne nur dann sinnvoll und weiterführend sein, wenn damit im Bereich «Familien», bestehende Baustellen vereinfacht oder sogar beendet würden. Es solle auch keine neuen Baustellen entstehen lassen. Begrüsst wurde, dass das Thema Familien fraktionsübergreifend Rückenwind hat und die Familienpolitik vom Regierungsrat als Querschnittsaufgabe wahrgenommen wird. Es wurde die Hoffnung geäußert, mit dem Familienkonzept die nötigen Instrumente zur Gestaltung der Familienpolitik bereitgestellt zu bekommen. Es soll aufgezeigt und festgelegt werden, wo Angebote ausgebaut werden müssen und wo sie überflüssig sind.

Von diesen Erwartungen an das Familienkonzept wurden viele erfüllt. Zum Teil wurden sie auch übertroffen. Vor uns liegt eine konsolidierte Meinung und Haltung der Regierung zur Familienpolitik. Es gibt aber zwei oder drei Punkte, in denen das Konzept aus meiner Sicht und derjenigen der EVP-Fraktion eindeutig zu wenig tief schürft. Im Vordergrund steht hier die Unterstützung für Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen. Dieses Thema basiert auch auf einer Motion von mir, welche als Postulat überwiesen wurde. Die Umsetzung hätte gemäss der regierungsrätlichen Absicht im Rahmen des Familienkonzepts geschehen sollen. Das Anliegen wurde zwar gut aufgenommen, aber es ist auch sofort ersichtlich, dass der politische Umsetzungswille hier fehlt. Die EVP ist sich im Klaren, dass der politische Wille immer an Geld gekoppelt ist. Aber es geht uns nicht primär um den finanziellen Aspekt der Thematik.

Kinder im familiären Umfeld zu betreuen und begleiten, ist nach wie vor etwas vom Kostbarsten was sich Eltern wünschen können. Wenn der Staat den Fokus seines Engagements und der finanziellen Unterstützung aber nur auf familienexterne Kinderbetreuung konzentriert, geraten Eltern, die zuhause bleiben und auf das Doppелеinkommen verzichten, ganz eindeutig ins Hintertreffen. Vor dieser Benachteiligung warnen wir eindringlich. Wir werden hier mit Bestimmtheit am Ball bleiben. Wie im Bericht aufgezeigt wird, existieren verschiedene Modelle, wie beispielsweise das finnische. Ein anderes mögliches Modell wäre die Subjektfinanzierung, nach welcher für jedes Kind ein bestimmter Betrag ausbezahlt wird, der je nach Betreuungsform ein zusätzliches Einkommen oder einen Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung darstellt. Die EVP-Fraktion und ich erwarten hier, dass die Anliegen, wie sie in meinem überwiesenen Vorstoss dargelegt sind, wirklich umfassender geprüft werden. Zudem gehen wir davon aus, dass analog zu anderen Bereichen im Familienkonzept Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden. Nicht einverstanden bin ich mit der Einschätzung, das finnische Modell bei uns nicht weiter zu prüfen oder einzuführen, solange nicht genügend familienexterne Betreuungsplätze bereitgestellt seien. Ich gehe gerade vom Gegenteil aus. Aus meiner Sicht würde es weniger familienexterne Betreuungsplätze benötigen, wenn erheblich mehr Eltern die Möglichkeit hätten, weniger ausser Haus zu arbeiten oder sich die Arbeit anders aufzuteilen. Ich hoffe, die Weiterverfolgung des Themas «Kinderrente» werde losgekoppelt von der Idee, alle planbaren familienexternen Plätze müssten vorher bereitgestellt sein. Nachdem das Familienkonzept in der Regierung und in der vorberatenden Kommission breit diskutiert wurde, ist es nun an uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern, den politischen Konsens für die weiteren Schritte zu finden. Darauf freue ich mich, denn trotz

allem sehen wir ganz viel Positives in diesem Familienkonzept. Die EVP-Fraktion nimmt zustimmend Kenntnis davon.

Daniel Kast, Bern (CVP). Unsere Fraktion dankt der Regierung und der Verwaltung für den guten, kompakten und übersichtlichen Bericht. Was sind Familien? Familien sind Haushalte, in denen Erwachsene und Kinder oder junge Menschen – auch in der Einzahl – zusammenleben. Die Familie ist eine besonders wertvolle Lebensgemeinschaft, eine Lebensform, in der die meisten Kinder aufwachsen, gefördert werden und sich entwickeln. In der Familie knüpfen Kleinkinder ihre ersten Beziehungen. Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern sind in den meisten Familien intensiv, verbindlich und gut. Familien sind für unser Land und unsere Gesellschaft wichtig. Familien müssen aber vom Staat unterstützt und entlastet werden. Warum? Familien nehmen Einbussen beim Einkommen in Kauf. Familien haben hohe Kosten für ihre Kinder und Jugendlichen. Das Erziehen von Kindern ist eine aufwändige, manchmal auch ein bisschen mühsame Angelegenheit, die nicht immer einfach ist. Bei grösseren Problemen benötigen die Familien externe Unterstützung. Familie und Beruf müssen vereinbar sein. Auch da braucht es staatliche finanzielle Beiträge. Massnahmen in der Familienpolitik kosten etwas. Unserer Fraktion sind Familien dies wert. Ich komme zu den drei ersten Prioritäten. Familienarmut ist aus Sicht unserer Fraktion ein grosses Problem. Ergänzungsleistungen sind eine Massnahme gegen Familienarmut. Ergänzungsleistungen werden im nationalen Parlament diskutiert. Der Kanton Solothurn hat sie bereits eingeführt. Wir finden es richtig, dass sich der Grosse Rat intensiv mit Ergänzungsleistungen auseinandersetzt. Ob dann die Ergänzungsleistungen wirklich ein gutes und geeignetes Instrument gegen die Familienarmut sein werden, wird der Grosse Rat entscheiden können, wenn er sich damit auseinandergesetzt hat. Die Optimierung der Vernetzung von Beratungsangeboten finden wir sinnvoll. Wir sind der Meinung, die Frühförderung von Migrantenkinder müsste im Rahmen dieser Optimierung verbessert werden.

Unsere Fraktion will, dass Familien selber entscheiden können, ob ein Elternteil vollzeitlich die Kinder betreut oder ob beide Eltern mindestens teilzeitlich einer Erwerbsarbeit nachgehen. Voraussetzung für diese Entscheidungsfreiheit ist das Vorhandensein von Plätzen in der familienexternen Kinderbetreuung in Krippen, Tagesschulen aber auch bei Tageseltern. Die Förderung des Tageseltern-Modells kommt manchmal ein bisschen zu kurz und darf keinesfalls vernachlässigt werden, weil es gute Qualität bietet und den Tageseltern einen Nebenverdienst bringt. In diesem Sinn unterstützen wir auch den Ausbau der familienexternen Betreuungsangebote. Unsere Fraktion will alle Familien fördern. Wir vermissen bei den ersten Prioritäten Massnahmen, welche auch den traditionellen, mittelständischen Familien zugute kommen. Zum einen sind es die Ergänzungsleistungen bei Familienarmut, die in der ersten Priorität sind, dann die Familien, in denen es Probleme mit den Kindern gibt und dann geht es noch um die familienexterne Kinderbetreuung für Familien, in denen beide Elternteile arbeiten wollen. Das ist alles gut, aber die traditionelle mittelständische Familie fällt hier in die Lücke. Das finden wir eigentlich symptomatisch für die aktuelle politische Diskussion. Deshalb finden wir es richtig, wenn die steuerlichen Abzüge für Familien auch in die erste Priorität gesetzt werden.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Der vorliegende Bericht Familienkonzept stellt die Situation der Familie und den aktuellen Stand der Familienpolitik im Kanton Bern übersichtlich dar und beinhaltet eine klare Analyse der Situation.

Er zeigt den Handlungsbedarf und die zukünftigen Herausforderungen auf, die wir zu bestreiten haben werden. Aus meiner Sicht ist er leicht lesbar und sehr gut strukturiert. Die SP-JUSO-Fraktion befürwortet auch den Familienbegriff, der diesem Bericht zugrunde liegt und den heutigen Realitäten entspricht. So wie er heute verstanden wird, muss er also relativ breit gefasst werden. Das Familienkonzept hat richtigerweise nicht zum Ziel, ein bestimmtes Familienbild vorzugeben oder speziell zu bevorzugen. Das Ziel ist vielmehr eine echte Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Familien- und Lebensformen. Für alle Familienformen sollte es möglich sein, sie auch mit Berufstätigkeit zu vereinbaren. Die Zeit sollte vorbei sein, in der es vor allem für die Frauen nur zwei Möglichkeiten gab; entweder berufstätig zu sein oder aber Kinder zu haben.

Der Bericht zeigt eine klare Auslegeordnung aller Bereiche, die auf die Familienpolitik einwirken. Die Darstellung der aktuellen Leistung aller Direktionen zeigt eine erstaunliche Vielfalt, in welcher der Kanton in der Familienpolitik bereits tätig ist. Die umfassende Darstellung bietet auch eine gute Grundlage, um vielleicht in Zukunft die Massnahmen ein bisschen zu vereinfachen und das ganze System ein bisschen effizienter und auch bedarfsgerechter gestalten zu können. Für die zukünftige Familienpolitik definiert das Konzept zwei Hauptstossrichtungen: einerseits die Stärkung der ökonomischen und pädagogischen Ressourcen, andererseits die Förderung der sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen. Die kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen sind mindestens so wichtig wie die ökonomischen und pädagogischen Ressourcen. Die Rahmenbedingungen werden aber nicht alleine vom Kanton gestaltet. Der Bericht führt eine Vielzahl von Massnahmen auf und analysiert sie. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt im Wesentlichen die Beurteilungen, wie sie der Regierungsrat darstellt. Für uns besonders wertvoll ist auch die Priorisierung der vielen Massnahmen. Wir müssen Eckpunkte setzen, statt immer noch weiter und breiter zu werden und noch mehr Massnahmen zu ergreifen. Sonst wird es zuletzt unübersichtlich und stimmt in sich nicht mehr. Hilfreich ist auch, dass die Kosten grob geschätzt aufgezeigt sind, damit auch sichtbar ist, wohin es kostenmässig führt.

Für die SP-JUSO-Fraktion stehen die Prüfung und Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien im Vordergrund dieser Massnahmen. Darauf kommen wir später noch zurück. Wir sehen es als guten Ansatz für die Zukunft. Die steuerlichen Entlastungen in Form von Abzügen haben für uns hingegen eine tiefere Priorität. Wir wollen sie nicht etwa abschaffen, sind aber beim Ausbau ein bisschen kritisch. Darauf werden wir später bei den Planungsklärungen noch zu sprechen kommen. Zuletzt im Bericht ist auch noch im Sinn der Umsetzung der Motion festgehalten, es sei eine direktionsübergreifende Familienkonferenz einzuführen, welche die ganze Umsetzung begleiten und koordinieren soll. Auch das befürworten wir. Zusammengefasst: Für die SP-JUSO-Fraktion ist dieser Bericht eine sehr gute Grundlage für die zukünftige Familienpolitik, und sie nimmt ihn positiv zur Kenntnis.

Dorothea Loosli-Amstutz, Bern (Grüne). Im Namen der grünen Fraktion bedanke ich mich herzlich für die umfassende Auslegeordnung. Sie gibt einen guten Überblick über das Gebilde Familie. Diese Momentaufnahme kann einem gefallen oder nicht. Sie zeigt aber schön auf, dass die Situation der Familie einem steten Wandel unterworfen ist. Wir haben zwar Bilder einer idealen Familie im Kopf; das entsprach aber eigentlich nie der Realität. Das zeigt schon der Begriff «Familie». Ich mache hier einen ganz kleinen Exkurs, da es mich von meinem Hintergrund her interessiert. Der Begriff «Fami-

lie» kommt aus dem Lateinischen und wird mit Hausgemeinschaft übersetzt. Dazu gehört nebst Frau, Kindern, weiteren Verwandten, Sklaven und Freigelassenen sogar das Vieh; dies alles im Besitz des «Pater familiaris». Diese kleine Auslegung finde ich spannend, weil sie aufzeigt, dass die heutige Familienvielfalt nicht einfach als schlecht und als Zerfall der Gesellschaft hingestellt werden kann. Wir sind jetzt vielmehr herausgefordert, die richtigen Massnahmen einzuleiten, welche die Familien befähigen, ihre bedeutende Leistung erbringen zu können. So ist auch das Ober-Ziel dieses Familienkonzepts formuliert. Wenn wir das gemeinsam wollen, sollte es eigentlich nicht mehr so schwierig sein.

Ich glaube, allen ist klar, dass die zehn Prozent der Familien, die benachteiligt sind – die Alleinerziehenden, kinderreichen Familien und Working Poor – unsere besondere Aufmerksamkeit benötigen. Sie haben es vielleicht gemerkt. Ich sage ganz bewusst «benachteiligt». Denn eine Diskussion, in der es darum geht, was Armut ist, möchte ich eigentlich vermeiden. Das ist jeweils eine Stellvertreter-Diskussion, aus der sich am Schluss nichts Konkretes ergibt. Wir wollen die zehn Prozent stärken, ihren Kindern beispielsweise die gleichen Möglichkeiten bezüglich Ausbildung zur Verfügung stellen, damit sie nicht im Vorhinein stigmatisiert werden, wie ihnen dies als Sozialhilfebezüger geschehen würde. Ich denke da zum Beispiel an Ausdrücke wie «Sozialschmarotzer». Vor diesem Hintergrund werden sich die Grünen für ganzheitliche und gut vernetzte Rahmenbedingungen einsetzen. Das geht von der familienfreundlichen Arbeitswelt, über die Förderung von familienfreundlichen Wohnangeboten, bis hin zu konkreten finanziellen Massnahmen, wie den vom Regierungsrat vorgesehenen Ergänzungsleistungen. Mehr konkret dazu hören Sie dann bei den Planungsklärungen.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Le groupe UDC remercie l'administration pour ce rapport. C'est un rapport qui est en fait intéressant et qui fait bien ressortir les problèmes de la famille au sein de la société et qui montre aussi quelles sont les fonctions et les tâches de ces familles dans notre société. J'ai juste une remarque personnelle à faire, je suis persuadée que ce rapport, s'il avait été à moitié moins long, aurait pu être tout aussi bien. Par contre, l'UDC est étonnée, déçue même et presque choquée que dans ce rapport, la famille dont les parents se débrouillent d'une manière ou d'une autre pour garder leurs enfants, c'est-à-dire si ce sont les grands-parents qui donnent un coup de main, la parenté, des amis etc., ces familles-là ne sont pratiquement pas prises en considération dans ce rapport. On n'en parle pratiquement pas, elles sont inexistantes, on ne leur accorde aucune attention et de plus elles sont fiscalement désavantagées par rapport à une famille qui confie la garde de ses enfants à une structure externe. Nous sommes choqués car, comme on peut le constater dans le rapport, c'est quand même au moins le tiers des familles bernoises. Cela signifie donc que le canton met sur pied un concept de famille en ne prenant absolument pas compte des besoins d'un tiers des familles de notre canton. C'est une des raisons pour lesquelles le groupe UDC ne peut accepter ce rapport tel quel. Donc, si après les délibérations d'aujourd'hui, notre déclaration de planification, qui demande justement l'égalité des familles du point de vue fiscal, si cette déclaration ne passe pas, nous prendrons connaissance de ce rapport tout en le désapprouvant. Les résultats des débats sur les prestations complémentaires seront également déterminants pour notre décision. Nous reviendrons plus tard sur tous ces sujets, je m'arrêterai plus tard sur les explications.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Der Bericht Familienkonzept des Kantons Bern zeigt auf, was eine Familie ist, welche Aufgaben sie übernimmt, wie sich die Familien entwickeln, welche Herausforderungen bestehen und so weiter. Es ist ein sehr umfassender Bericht, der sich nicht auf das Nötige beschränkt. Wir erhalten aber einen sehr guten Überblick über die heutigen Leistungen des Bundes und der kantonalen Direktionen für die Familien. Schon heute wird auf allen Ebenen und tatsächlich auch von allen Direktionen für Familien sehr viel geleistet. Das können wir mit Genugtuung feststellen. Für uns im Grossen Rat ist natürlich das Kapitel zur künftigen Familienpolitik des Kantons besonders wichtig. Die Regierung will einerseits die ökonomischen und pädagogischen Ressourcen der Familien stärken und andererseits die sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen des Familienlebens fördern. Für diese beiden Hauptstossrichtungen listet die Regierung eine ganze Anzahl von möglichen und unmöglichen Massnahmen auf. Am Schluss priorisiert die Regierung die Massnahmen, die für sie in Frage kommen. Diese Prioritätenliste ist dann auch das, was uns Grossrätinnen und Grossräte am meisten interessiert. Das ist auch richtig so. Diese Prioritätenliste geht nämlich anschliessend als Auftrag an die Familienkonferenz. Uns stellt sich die Frage, ob tatsächlich viele weitere Massnahmen nötig sind. Wir bezweifeln aber nicht, dass viele der heutigen Unterstützungsmassnahmen für Familien optimiert und besser aufeinander abgestimmt werden können. Unumgänglich ist vermutlich ein weiterer Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote. Solche Kinderbetreuungsangebote können aber unserer Meinung nach durchaus auch von privater Seite auf- und ausgebaut werden.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Au nom du parti bourgeois démocratique, je remercie le Conseil-exécutif et l'administration de son rapport circonstancié sur la politique familiale, qui présente de manière exhaustive la situation actuelle et propose des améliorations possibles. Cette démarche fait donc suite aux motions de nos collègues Marianne Streiff et Margreth Schär. En effet, la famille est une communauté de personnes réunies par des liens de parenté. Elle est à la fois une institution culturelle, sociale, juridique et économique qui existe dans toutes les sociétés humaines. Nous sommes ainsi tous d'accord sur l'importance de la cellule familiale, même dans notre société dite moderne. Une importance telle que la politique familiale concerne d'ailleurs toutes les directions cantonales. Toutefois, comme le souligne le rapport, le rôle de l'Etat n'est pas de se substituer à la famille, mais de la valoriser. Vu une fragmentation toujours plus accrue des types de famille et du nombre croissant de femmes élevant seules leurs enfants, l'Etat a tout intérêt à ce que les familles puissent progresser de manière épanouie dans leur fonction affective pour pouvoir remplir les tâches éducatives et socio-économiques qui leur incombent. Le parti bourgeois démocratique tient à relever que les familles au sens large du terme ont un rôle à jouer dans la société, tout au long de la vie et pas uniquement jusqu'à ce que les enfants aient atteint l'âge de 25 ans.

Le rapport met en évidence l'augmentation des allègements financiers consentis pour les familles, le congé maternité de 14 semaines payé, les allocations pour enfants, le bon éducatif, l'avance des pensions alimentaires, l'augmentation de la déduction fiscale entre autres ainsi que le nombre de services à leur disposition. De plus, le rapport donne une notion de la pauvreté qui, à notre sens, n'est pas suffisamment nuancée. Il donne l'impression que l'épanouissement de la famille ne se fait qu'au travers de l'argent. Pourtant, la pauvreté est en constante augmentation, alors que l'Etat a mis

en place un système d'aide sociale performant pour les familles, comme d'ailleurs pour toute personne vivant et travaillant dans notre pays. Je veux parler ici des normes CSIAS appliquées par les services sociaux. Qu'apportera vraiment la mise en place d'un nouveau système de soutien financier aux familles? Ne vivons-nous pas dans une société où tout est remis en question et qui se fixe des buts toujours plus élevés? L'insécurité ambiante, la pression sociale, le chômage, les lourdeurs administratives font que des citoyennes et citoyens de ce pays perdent pied dans notre société, ce qui engendre de nombreux troubles de fonctionnement de la famille, d'où la nécessité de mener une politique familiale bien ciblée, répondant équitablement aux besoins d'une famille, sans toutefois leur enlever leurs responsabilités personnelles. Avant de mettre en place de nouvelles dispositions, essayons d'améliorer le travail en réseau des différentes instances et les mesures financières prises en faveur de la famille et activons la Commission ou la Conférence sur la famille pour que celles-ci puissent se mettre au travail et nous faire des propositions. C'est dans un esprit constructif que le parti bourgeois démocratique a pris connaissance du rapport sur la stratégie de la politique familiale du canton de Berne.

Marc Früh, Lamboing (UDF). C'est avec beaucoup d'intérêt que l'UDF a pris connaissance du rapport Stratégie de politique familiale. Le rapport est complet et embrasse l'ensemble des problèmes que rencontrent les familles. Je remercie les auteurs pour leur travail bien réalisé. L'angle d'approche des besoins familiaux exprimé par le rapport est celui de la précarité financière, l'obligation de gagner de l'argent pour survivre, les charges que représente un enfant et la pauvreté des familles monoparentales. Cette approche est louable mais ne diminue pas les nouveaux cas, elle ne résout absolument pas les problèmes que rencontrent les deux tiers des familles du canton. La pauvreté atteint les parents ayant la garde de leur progéniture. Ce constat est juste mais suffit-il de donner de l'argent et des places d'accueil extra-familial pour le résoudre? J'en doute. L'offre complémentaire est insuffisante. Les femmes cheffes de foyer sont seules dans leur stress, c'est juste de le reconnaître, mais il y a aussi un ex-partenaire, seul, qui regrette les relations perdues avec son enfant et peine pour cette raison à verser les rentes. Donc, la souffrance est des deux côtés, sans compter les affections de l'enfant qui n'a jamais choisi sa situation, la situation désastreuse qu'il vit. On oublie trop facilement que l'enfant est la victime du divorce, il subit une situation de tension relationnelle dont il est absolument innocent. De nombreux couples ont dit que l'argent a été ou avait été un des problèmes de leur ménage. Le manque de liquidité empêchant de payer les factures était un facteur de diverses disputes qui, finalement, ont débouché sur des tensions et la séparation. Ce n'était cependant pas la fin des difficultés. Les difficultés financières ont encore augmenté vu qu'il fallait dorénavant, dès que la séparation était décidée, payer deux loyers, les factures des avocats, de nombreux transports et l'accueil extra-familial à la journée. Le divorce ruine le couple et trop souvent amène la violence dans les couples, on n'en parle pas suffisamment. L'objectif principal à poursuivre est donc la consolidation des relations et la reconnaissance de l'importance des familles. En soutenant financièrement, correctement les jeunes familles qui procréent, nous permettrons aux couples de rester ensemble, de s'occuper de leurs enfants et de leur transmettre les besoins fondamentaux, les besoins affectifs. Les jeunes issus de telles familles sont éduqués, sociaux, capables d'affronter l'avenir avec sérénité et courage.

L'UDF soutiendra donc toute démarche allant dans cette direction, c'est certes celle de la famille idéale, mais en politique nous devons viser l'optimum, et cela ne veut pas dire que nous condamnons les autres situations de vie qui sont les conséquences de choix. En soutenant financièrement correctement les jeunes familles, nous permettrons aux couples de rester ensemble, de subir moins de crises relationnelles occasionnées par le manque de moyens financiers. Ils pourront s'occuper de leurs enfants, leur transmettre ce qui est nécessaire à la vie. Nous avons pris connaissance des instruments mis en place par la Commission. L'objectif de l'UDF est de mettre tout l'argent budgété pour le financement d'accueil extra-familial et les diverses mesures dans un seul panier. Ainsi, au lieu d'investir dans les infrastructures, en répartissant cet argent par enfant et en versant cet argent aux familles, celles-ci pourraient investir cette somme selon leurs vœux. Les uns choisiront d'assumer l'éducation eux-mêmes, alors que d'autres choisiront l'accueil extra-familial et paieront les frais en découlant. Une telle mesure aiderait concrètement les familles et augmenterait la natalité dont notre canton a vivement besoin. Ceci favoriserait l'accroissement naturel de la population bernoise. Je tiens à rappeler qu'en 2008, il n'y avait que 243 naissances supérieures aux décès. Pour le canton de Zurich, il s'agit de 4317, donc un nombre plus de vingt fois supérieur. Si nous voulons éviter que le canton ne disparaisse par lui-même, faute de nouveaux citoyens et de nouvelles citoyennes, il est urgent d'agir. L'UDF va accepter le rapport qui contient beaucoup de bonnes informations.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Quelques remarques concernant cette politique familiale, qui a été l'une des priorités du Conseil-exécutif pour la période législative 2007–2010 qui s'achève. Il en a formellement inscrit différents aspects à son programme dans le cadre de la politique sociale, qui constitue d'ailleurs l'un des sept points forts qu'il a définis. A un niveau plus concret, la politique familiale a été au centre de l'activité du Conseil-exécutif et de l'ensemble de l'administration cantonale tout au long de cette législature. En effet, la situation des familles est un enjeu qui concerne toutes les Directions, je dis bien toutes les Directions, et auquel le gouvernement tout entier porte une attention suivie, comme le prouve la stratégie que nous discutons aujourd'hui.

Cette stratégie est un élément majeur de la politique familiale du canton de Berne. Ce n'en est ni le commencement, ni l'aboutissement, mais un arrêt sur image dans une dynamique. Au sujet de la responsabilité parentale, renforcer les ressources des familles ne signifie nullement déléguer l'éducation ou la responsabilité parentale à l'Etat ou à l'école. Il s'agit bien au contraire de permettre aux familles d'assumer le rôle sociopolitique essentiel qui est le leur, soit la solidarité matérielle et la socialisation des enfants. La structure de la famille ressort bien dans ce rapport, qui montre comment la structure des ménages a changé ces dernières années. Je ne reviens pas sur des chiffres, mais on voit qu'il y a de plus en plus de personnes qui sont seules à élever leurs enfants. Il n'en reste pas moins que la moitié des Bernoises et des Bernois vit dans des ménages familiaux. Les couples avec enfants constituent encore la grande majorité des ménages familiaux. Leur importance a certes diminué de 10 pour cent depuis les années 1970, mais ils représentaient encore 80 pour cent au début des années 2000. La proportion des familles monoparentales représente 14 pour cent.

Concernant la répartition du travail professionnel et familial, c'est un peu la remarque de Mme Struchen tout à l'heure, l'évolution de la structure familiale se reflète aussi dans la

répartition du travail professionnel et familial au sein de la famille. Dans les années 1970, il y a donc quarante ans, l'homme travaillait à temps complet et la femme n'exerçait pas d'activité rémunérée dans deux familles sur trois. Actuellement, les deux parents ont une activité lucrative dans plus d'une famille sur deux. Ce changement est ainsi dû à l'augmentation du nombre de mères dans la vie professionnelle, car les pères continuent à travailler le plus souvent à temps plein, quel que soit le nombre de leurs enfants. Le Conseil-exécutif estime qu'il est justifié, en raison de la conjoncture, d'axer ces mesures sur l'économie. Il y a en effet dans le canton de Berne un nombre effrayant de personnes et de familles touchées ou menacées par la pauvreté. Cela ne signifie pas, toutefois, que toutes les mesures envisagées soient exclusivement de nature économique, mais elles poursuivent aussi un objectif économique. Le gouvernement a proposé trois mesures prioritaires. Tout d'abord, les prestations complémentaires pour les familles, comme pour les prestations complémentaires AVS et AI, il s'agit de compléter un revenu existant jusqu'à un montant déterminé. Les groupes cibles sont les familles «working poor», qui ne réussissent pas à vivre malgré un travail lucratif à temps complet. Et cela concerne également les familles traditionnelles, comme certains l'ont appelé tout à l'heure, où l'homme travaille et la femme reste à la maison.

Les travaux préparatoires sont déjà entamés, puisque nous avons eu une motion Steiner-Brütsch, qui a été acceptée le 27 janvier 2009. Il est prévu de mettre le projet en consultation durant le premier trimestre 2011, de le débattre au Grand Conseil au premier semestre 2012 pour une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2013 si la volonté politique reste. La deuxième mesure prioritaire est l'accueil extra-familial, c'est une mesure essentielle pour concilier famille et profession, qui est aussi reconnue au niveau de la Confédération. Ces quatre dernières années, nous avons augmenté de 11 pour cent le nombre de crèches. Pour le Conseil-exécutif, l'objectif dans sa stratégie de politique familiale est que dans dix ans, 20 pour cent des enfants en âge préscolaire puissent bénéficier de deux jours et demi par semaine d'une place d'accueil extra-familiale subventionnée par les pouvoirs publics. Ce n'est pas tant que cela, 20 pour cent des enfants, deux jours et demi par semaine, ce n'est pas toute la semaine et ce n'est qu'un temps partiel. Cette extension de l'offre se justifie amplement, si l'on entend promouvoir la compatibilité de la famille et du travail, l'intégration ainsi que l'égalité des chances pour les parents et les enfants.

La troisième mesure prioritaire n'est pas des moindres, il s'agit de coordonner les programmes de conseil. Leur mise en réseau permettra d'optimiser les prestations de conseil destinées aux familles, que ce soit la puériculture, l'orientation professionnelle ou la consultation conjugale. Une stratégie de soutien applicable aux enfants en âge préscolaire va élaborer des propositions concrètes. Voilà, j'en ai terminé pour cette présentation très brève du rapport et les priorités pour lesquelles le gouvernement souhaite que vous acceptiez; nous en discuterons tout à l'heure dans les déclarations de planification.

Präsidentin. Nous allons maintenant partir dans le débat concernant les déclarations de planification. J'aimerais donner quelques précisions pour les orateurs de groupe: nous avons donc d'abord quatre déclarations de planification qui viennent de la commission. A celles-ci sont opposées des contre-propositions qui viennent du parti radical et de l'UDC. Nous allons d'abord prendre ces quatre déclarations de planification de la commission et automatiquement les contre-propositions et nous les opposerons. Puis, nous passerons

aux propositions vraiment nouvelles, il y en a trois: une des Verts, une de l'UDC et une de l'UDF, nous les prendrons les unes après les autres et à la fin, nous discuterons du fait de prendre connaissance du rapport avec approbation ou avec désapprobation. J'espère que c'est clair, nous partons maintenant automatiquement sur la déclaration de planification 1 de la commission, de Mme Schär. C'est Mme Schär qui a la parole puis je donnerai la parole à Mme Fritschy puisque les deux premiers points sont contestés par le parti libéral radical.

Planungserklärung Kommission

1. Die Integration von ausländischen Familien und deren Kindern ist zu fördern, indem:

- auch in Randregionen und Tourismusgebieten genügend Ressourcen für Integrationsmassnahmen und -angebote zur Verfügung gestellt werden
- die Arbeitgebenden und die Wirtschaft einbezogen werden
- bei der Erarbeitung des Integrationsgesetzes der Integration von ausländischen Familien besondere Beachtung geschenkt wird

Planungserklärung FDP (Fritschy, Rüfenacht)

1. Die Integration von ausländischen Familien und deren Kindern ist zu fördern, indem:

- (Ablehnung der ersten beiden Punkte)
- bei der Erarbeitung des Integrationsgesetzes der Integration von ausländischen Familien besondere Beachtung geschenkt wird.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Die Kommission ist der Meinung, dass der Integration von ausländischen Familien in diesem Konzept zu wenig Platz eingeräumt werde. Familien mit Migrationshintergrund brauchen gezielte Unterstützung, damit sie die an sie gestellten Erwartungen erfüllen können. Häufig sind beide Elternteile erwerbstätig, arbeiten nicht selten Schicht und es fehlt ihnen schlicht an Zeit, sich mit den hiesigen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Speziell in Tourismusgebieten – aber nicht nur dort – werden diese Beobachtungen gemacht. In den Städten ist die Integrationsförderung schon recht gut aufgebaut und die Integrationsmassnahmen relativ leicht erreichbar. Nicht so auf dem Land, wo sich die grössten Tourismusgebiete befinden. Dem soll grössere Beachtung geschenkt werden indem dort mehr Integrationsangebote für Familien zur Verfügung stehen sollten. Die Kommission ist der Meinung, dass auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in die Integrationsförderung mit einbezogen werden sollen. Nicht selten verhindern die Arbeitszeiten die Teilnahme an Integrationsangeboten wie Sprachkursen oder anderen regelmässig stattfindenden Veranstaltungen. Bei der Erarbeitung des Integrationsgesetzes, welches nächstens in die Vernehmlassung geht, soll diesem Umstand besonders Rechnung getragen werden. Die Kommission überwies die ersten Punkte mit 9 zu 7 Stimmen und den letzten Punkt mit einer klaren Mehrheit.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die FDP-Fraktion lehnt die beiden ersten Punkte der ersten Planungserklärung der Kommission zur Integration von ausländischen Familien und ihren Kindern ab. Diese beiden Punkte sind hier absolut fehl am Platz. Natürlich sind wir dafür, dass ausländische Familien integriert werden – in erster Linie ihre Kinder. Es schiesst aber über das Ziel hinaus, einfach zu verlangen, in Randregionen und Tourismusgebieten genügend Ressourcen für Integrationsmassnahmen und -angebote zur Verfügung zu stellen. Weder ist klar, was unter Randregionen und Tourismusgebieten zu verstehen ist, noch ist klar, welche Angebote

und Massnahmen mit diesen Ressourcen finanziert werden sollen. Wir erwarten ein systematisches Vorgehen. Wenn wirklich ein Missstand ausgewiesen ist, muss definiert werden, mit welchen Massnahmen dieser Missstand behoben werden soll. Danach muss ein Budget erstellt werden und das finanzkompetente Organ kann entscheiden, ob die Massnahme realisiert werden soll oder nicht. Wir können es uns nicht leisten, einfach Geld wohin auch immer zu schicken, damit dann damit irgendetwas gemacht werden kann. Zum zweiten Punkt der ersten Planungserklärung der Kommission. Darin wird verlangt, dass die Arbeitgebenden und die Wirtschaft einbezogen werden. Tatsache ist, dass Arbeitgeber und Wirtschaft selbstverständlich für die Erwachsenen, die in diesen Betrieben arbeiten, ohnehin eine grosse Integrationsleistung erbringen. Die Betriebe sind selber daran interessiert, dass sich ihre Mitarbeitende im Alltag zurechtfinden und die Sprache beherrschen. Dass die Betriebe aber noch zusätzlich mit Integrationsarbeit belastet werden sollen, ist definitiv zu viel verlangt.

Den dritten Punkt der ersten Planungserklärung der Kommission können wir hingegen annehmen. Im Integrationsgesetz wird die Integration von Migrationsfamilien – speziell von Kindern – besonders berücksichtigt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass dies ohnehin geschieht und der dritte Punkt der ersten Planungserklärung also offene Türen einrennt. Diesen Punkt zu überweisen ist aber sicher nicht falsch. Deshalb empfehlen wir, ihn zu überweisen.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Le groupe UDC refuse cette déclaration, et ce sur tous les points. Le directeur de la prévoyance nous a dit, lors de la commission, que ce n'était pas le but de ce concept de réaliser certaines mesures seulement pour un type de famille particulier. Il a dit que l'on pourrait aussi prendre des mesures pour des familles avec des enfants handicapés, et c'est pour cela que nous refusons cette déclaration. En faisant des recherches, je me suis également aperçue qu'il y a une ordonnance qui est entrée en vigueur le 1^{er} septembre 2007. Cette ordonnance est une ordonnance sur la Commission cantonale pour l'intégration de la population étrangère et cette commission est chargée de promouvoir l'intégration, donc de la population étrangère. Cette commission est constituée d'environ 17 membres et il est dit dans l'ordonnance que ces membres doivent venir de toutes les régions du canton. On peut en fait dire que de ce côté-là, cette demande qui est faite par cette déclaration est déjà en fait liquidée par cette commission, c'est pour cela que nous refusons cette déclaration.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Dass es in Städten und grösseren Gemeinden zum Teil einen sehr hohen Anteil fremdsprachiger Ausländerfamilien gibt, ist allgemein bekannt. Die Gemeinden verfügen in der Regel auch über ein entsprechend breites Angebot an Integrationsmassnahmen. Aber auch in vielen Tourismusgemeinden oder kleineren Gemeinden gibt es zunehmend sehr viele fremdsprachige Arbeitnehmer mit ihren Familien. In Tourismusgemeinden sind sie häufig in der Gastronomie und Hotellerie tätig. Da es dort oft einen relativ kleinen Lohn gibt und einer alleine nicht reicht, gehen beide Elternteile arbeiten. Bei den Kindern kommt es dann darauf an, wie sie betreut werden. Ich erlebe eins zu eins in meiner Gemeinde, wo ich als Gemeinderat für die Schule zuständig bin, wie die Probleme dann im Kindergarten und der Schule auftauchen, wenn die Kinder und ihre Eltern die Sprache gar nicht beherrschen. Wenn sie die Sprache nicht beherrschen, wird es ihnen natürlich in der Schule langweilig und so beginnen sie langsam, Probleme zu machen. Es muss dann eine ganze Palette von begleitenden Massnahmen, wie Integrations- und Stützmass-

nahmen in der Schule unternommen werden. Diese sind schlussendlich auch sehr teuer.

Die fremdsprachigen Eltern sind oft auch neben dem Arbeitsplatz unter sich und lernen so die Sprache nicht unbedingt. Zudem kennen sie auch die ganzen Gepflogenheiten in der Schweiz – zum Beispiel die Zusammenarbeit mit der Schule – nicht. Ausserdem ist es schwierig, an sie heranzukommen. Deshalb ist unbestritten, dass dringend Integrationsmassnahmen nötig sind. Hier besteht nun das folgende Problem: Im Gegensatz zu Stadtgemeinden und grösseren Gemeinden fehlen diesen kleineren Gemeinden in der Regel nicht nur die finanziellen Ressourcen, sondern zum Teil auch die fachlichen. Der Kanton könnte prüfen, wie er solchen Gemeinden Unterstützung bieten könnte. Es ist für mich noch offen, wie das zu geschehen hätte. Es ginge sicher nicht darum, einfach Geld dorthin zu schicken und dafür nicht in die Stadt. Im Familienkonzept kommt diese Thematik aus unserer Sicht ein bisschen zu kurz. Nebst dem Kanton und vordergründig natürlich den Gemeinden, sind aus unserer Sicht auch die Arbeitgeber gefordert. Es sind ja die Arbeitgeber, welche schlussendlich die Arbeitskräfte holen, und sie sollten auch in die Pflicht genommen werden können. Das muss nicht in jedem Fall nur finanzieller Art sein. Aber auch sie müssen in diese Integrationsmassnahmen eingebunden werden. Deshalb unterstützen wir von der SP-JUSO-Fraktion die Planungserklärung 1 in allen Punkten und lehnen die Ablehnungsplanungserklärung der FDP dementsprechend ab.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Es ist uns klar, dass das Familienkonzept nicht auf bestimmte Zielgruppen gerichtet ist und umfassend alle Familien und Familienformen beachten soll. Die Thematik der Integration von Ausländerfamilien ist aber eine sehr wichtige Thematik. Gerade in Tourismusregionen arbeiten viele Leute zu kleinen Löhnen, müssen beide Elternteile arbeiten und hat es viele schlecht integrierte Familien. Deshalb muss dort ein besonderes Augenmerk darauf gehalten werden, dass die Integrationsmassnahmen bereit sind, die Leute unterstützt werden und die Kinder nicht durch die Maschen fallen. Es ist noch nicht klar gefordert, in welcher Art dies zu geschehen habe. Es ist wirklich unterstützungswürdig, dort auch vom Kanton her gut hinzuschauen.

Zum zweiten Lemma. Wie Sie sich erinnern können, hat bereits letztes Jahr Hans Kipfer in einer Motion dasselbe gefordert. Er forderte, dass auch die Arbeitgebenden und die Wirtschaft in die Förderung der Integration einbezogen werden. Für uns ist deshalb klar, dass wir auch dieses Lemma unterstützen. Hinter dem dritten Lemma stehen wir auch. Je früher wir bei der Integration von Familien ansetzen und je jünger die Kinder sind, desto besser gelingt die Integration. Darum ist es sehr wichtig, dass im Integrationskonzept die Familien einen besonderen Stellenwert haben. Wir unterstützen alle Lemmata von Punkt 1 der Kommission und lehnen die Anträge der FDP von Franziska Fritschy ab.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Pour le parti bourgeois démocratique, il est clair que l'intégration des familles étrangères est extrêmement importante. Toutefois, je ne vais pas refaire tout le débat, la formulation proposée par Mme Fritschy est, à notre avis, plus ouverte et plus générale et donne la liberté après à la Conférence sur la famille de mettre les accents prioritaires. Le PBD tient toutefois à relever que dans le cadre de cette planification, toutes les régions du canton sont concernées par l'intégration des étrangers et doivent être traitées de la même manière. C'est pourquoi le PBD se rallie à la proposition de Mme Fritschy dans le

sens qu'il rejette le point 1, donc le tiret 1 «Dans les régions périphériques et touristiques des ressources suffisantes sont mises à disposition pour financer les mesures et les offres d'intégration». Il rejette aussi le point 2 «les employeurs et l'économie y sont associés». Par contre il est bien entendu que le point 3 reste ouvert et je pense que c'est aussi dans ce domaine-là que l'intégration doit être définie. C'est pourquoi le PBD vous recommande d'accepter la proposition Fritschy.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Integration. Einerseits sind die Unternehmungen – und damit wir alle – froh und angewiesen darauf, dass Arbeitskräfte aus dem Ausland bei uns arbeiten. Andererseits müssen wir auch sehen und akzeptieren, dass diese Menschen eine Familie haben, die sie bei sich haben wollen. Ich möchte nicht alles wiederholen, was die Vorrednerinnen und Vorredner erwähnten. Mit der Integration von Familienmitgliedern, besonders von Kindern und Frauen, werden die Gemeinden und die Schulen gefordert; nicht überall gleich intensiv, sondern je nach Art der Wirtschaftsumgebung an einem Ort. Die Grünen sind dafür, dass im ganzen Kanton genügend Integrationsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden können. Das ist die beste Prävention. Es ist nichts als recht, hier die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einzubeziehen – verursachergerecht eben. Wie schon gesagt wurde, besteht das nicht nur in finanzieller Unterstützung. Wir Grünen unterstützen die Kommissionplanungserklärung über die Integration in allen drei Punkten, sicher aber nicht die Ablehnung der FDP der ersten zwei Punkte.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Pour le groupe UDF, la motion de la commission va trop loin. On parle des régions périphériques, on parle des employeurs et de l'économie qui y sont associés; je crois qu'on commence à mélanger un peu le tout. L'économie est astreinte à des versements, à des virements, à des impôts et elle ne peut pas toujours être encore davantage associée à l'intégration de toutes les personnes et de toutes les situations. Donc pour l'UDF, il est absolument exclu de soutenir la motion de la commission, c'est pour cela que nous soutiendrons la proposition de Mme Fritschy, qui dit que l'intégration des familles étrangères, en particulier des enfants, est encouragée. Il faut mettre les choses en place; vous ne pouvez pas toujours demander davantage, l'économie qui pourvoit des places de travail, qui engage des gens etc. Toujours charger le bateau davantage est impossible.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Ich habe nur eine kleine Ergänzung zur Aussage von Emil von Allmen. Auch ich bin Gemeinderätin und auch ich habe das Departement Bildung unter mir. Ich wohne in keiner Randregion und auch nicht in einem Tourismusgebiet. Aber auch wir haben «Integrationsprobleme», die wir lösen müssen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, jetzt hier die Randregionen und Tourismusgebiete gesondert zu behandeln.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. In der Kommission wurde die Diskussion zu der Planungserklärung nicht sehr intensiv geführt. Es gab keine grosse verbale Opposition gegen diese Planungserklärung, nur dann die Gegenstimmen in der Abstimmung. Noch etwas an Franziska Fritschy: Es geht hier nicht darum, einfach Geld aufs Land oder in Tourismusorte zu schicken. Es geht darum,

die Integration von ausländischen Familien gezielt zu fördern – dies nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land. Ich denke, in grossen Gemeinden wie Worb oder Lyss, hat man viele andere Möglichkeiten und kann viel konzentrierter arbeiten. Aber in kleineren Gemeinden geschieht nicht viel, und schnell wird etwas verpasst. Deshalb denke ich, hat Emil von Allmen schon ein wenig Recht, wenn er sagt, wenn es uns nicht gelinge, frühzeitig zu integrieren, entstünden uns daraus später Kosten. Es ist schon so, dass auf dem Land noch mehr hingeschaut werden muss. In den grösseren Orten wird schon länger etwas unternommen. In den kleinen Gemeinden ist das viel schwieriger. Deshalb kam die Planungserklärung so zustande und wurde mit 9 zu 7 Stimmen in der Kommission überwiesen.

Noch zum zweiten Punkt, den Franziska Fritschy und andere Sprecher ablehnen. Es geht nicht darum, die Arbeitgeber dazu zu bringen, dass sie bezahlen. Die Arbeitgeber sollen für das Thema Integration sensibilisiert werden. Es ist momentan nicht selbstverständlich, dass die Arbeitgeber merken, wie wichtig die Integration ihrer Arbeitskräfte ist. So geschieht es, dass Leute, die Schicht arbeiten und jede Woche andere Arbeitszeiten haben, nicht an einem Sprachkurs oder anderen Veranstaltungen teilnehmen können. Es gibt dann Leute, die sich einbürgern lassen wollen und die Sprache nicht sprechen. Sie sagen dann, es sei mit ihren Arbeitszeiten nicht möglich gewesen einen Sprachkurs zu besuchen. Dann muss extra anschliessend etwas unternommen werden, damit sie das für die Einbürgerung nachholen können. Es ist nicht einfach aus der Luft gegriffen, was die Kommission hier vorschlägt. Es ist ein Bedürfnis, und es ist wichtig, hier hinzuschauen. Deshalb bitte ich Sie, mit der Mehrheit der Kommission die Planungserklärung Kommission zu unterstützen.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Je rappelle que cette stratégie de politique de la famille est quand même finalement un rapport du gouvernement et qu'il s'agit ici d'accepter ou de refuser dans ce parlement la prise de connaissance mais pas le rapport et que les déclarations de planification peuvent donner une indication au gouvernement sur quelles pistes il devrait creuser. Je maintiens ce que j'ai dit en commission, je réponds à Mme Struchen que la politique de la famille concerne toutes les familles de ce canton et non pas des groupes spécifiques. Il s'agit ici une déclaration de planification qui concerne la population étrangère, très clairement, et le gouvernement propose d'accepter les trois points de la déclaration de planification, ces trois points pouvant être examinés et évalués soit dans le cadre de la mise en œuvre de la loi sur l'intégration, qui devra encore être discutée dans ce parlement d'ici cet automne, soit dans des mesures qui sont déjà à l'œuvre dans le canton de Berne. Je propose donc d'accepter cette déclaration de planification.

Präsidentin. Nous allons procéder au vote de cette déclaration de planification numéro 1, les trois tirets séparément.

Abstimmung

Für Punkt 1

der Planungserklärung 1 Kommission	67 Stimmen
Dagegen (Planungserklärung FDP)	71 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Punkt 2

der Planungserklärung 1 Kommission	68 Stimmen
Dagegen (Planungserklärung FDP)	73 Stimmen
	0 Enthaltung

Für Annahme von Punkt 3

der Planungserklärung 1 Kommission	107 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen
	0 Enthaltung

Präsidentin. Nous passons à la deuxième déclaration de planification de la commission. Celle-ci a une contre-proposition de l'UDC, je donne la parole à la présidente de la commission puis je donnerai la parole à Mme Struchen pour la proposition de la déclaration de planification de l'UDC puis ce seront les orateurs de groupe.

Planungserklärung Kommission

Seite 74, Abschnitt 3 neu

- Über die Umsetzung und die Arbeitsweise der Familienkonferenz erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat spätestens bis Ende Jahr in geeigneter Weise Bericht.
- Über die Arbeit der Familienkonferenz erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich in geeigneter Weise Bericht, erstmals auf Ende 2010

Planungserklärung FDP (Fritschy, Rüfenacht)

2. Zustimmung.

- Über die Arbeitsweise der Familienkonferenz, die umgesetzten Massnahmen, die mit diesen erzielte Wirkung und die insgesamt aufgelaufen Kosten erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich in geeigneter Weise Bericht.

Planungserklärung UDC (Struchen, Epsach)

Planungserklärung 2 der Kommission:

Abgelehnt.

Neu: Über die Umsetzung und die Arbeitsweise der Familienkonferenz erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat per Ende 2011 einen einmaligen, kurzen Bericht.

Planungserklärung 3 der Kommission:

Abgelehnt.

Neu: Über die Arbeit der Familienkonferenz erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat per Ende 2011 einen einmaligen, kurzen Bericht.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Der Kommission war es sehr wichtig zu wissen, wie die Familienkonferenz arbeitet. Deshalb versuchten wir einen Weg zu finden, wie der Grosse Rat über die Ergebnisse der Arbeit der Familienkonferenz informiert werden könnte. Wir fanden, es wäre gut, wenn wir relativ bald einen Bericht erhalten, damit wir sehen, was die Konferenz machen will. Dazu kommt dann eine jährliche Berichterstattung. Deshalb entschloss sich die Kommission mit grosser Mehrheit dazu, schon auf Ende des ersten Jahres eine Berichterstattung zu verlangen, damit sichtbar ist, wie die Arbeit der Familienkonferenz anläuft. Ich bitte Sie deshalb, die Planungserklärung der Kommission zu unterstützen. Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob nicht die beiden Planungserklärungen der SVP zwei und drei zusammenhängen und wir sie zusammen diskutieren müssten. –

Präsidentin C'est qu'il y a encore une proposition du parti libéral radical sur la troisième déclaration. J'aurais préféré que l'on discute la troisième séparément. Sind Sie alle einverstanden? – Wir stimmen nachher separat darüber ab. Alors nous discutons sur la deux et la trois maintenant mais nous voterons séparément sur ces deux propositions.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Es war der Kommission wichtig, relativ bald Bericht zu erhalten. Deshalb verlangt Punkt 2 auf Ende 2010

den ersten Bericht und anschliessend eine jährliche Berichterstattung. Dies damit wir sehen, wie es weitergeht, wie die Massnahmen umgesetzt werden und um allenfalls auch wieder reagieren zu können. Die SVP hat einen anderen Vorschlag. Sie möchte eine spätere und nur einmalige Berichterstattung. Das entspricht nicht dem, was in der Kommission diskutiert wurde, deshalb lehnt die Kommission diesen Antrag ab. Zum Antrag von Franziska Fritschy zu Punkt 3. Sie verlangt eine viel ausführlichere Berichterstattung. Ich habe die Diskussion nochmals im Protokoll nachgelesen. Die Kommission war der Meinung, es sollte keine so aufwändige Berichterstattung erfolgen, da wir verhindern möchten, dass sehr viel Zeit und Ressourcen investiert werden müssen. Wir möchten einfach zuerst bald und danach regelmässig informiert werden, aber nicht so aufwendig. Aus Sicht der Kommission lehne ich die Planungserklärung von Franziska Fritschy zu Punkt 3 ab, ebenso die beiden Planungserklärungen der SVP zu den Punkten 2 und 3.

Präsidentin. La parole est à Mme Struchen et dans ce cas, je donnerai encore la parole à Mme Fritschy pour le point 3.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Il est clair que le groupe UDC vous demande de soutenir ses propositions. En fait, nous avons fait ces propositions parce qu'il nous semble que c'est plus logique et plus efficient que l'on attende jusqu'en 2011 afin que cette Conférence familiale commence à travailler. Il faut d'abord qu'elle puisse commencer à travailler avant de devoir se concentrer pour rédiger un rapport pour le parlement. Il nous a semblé que le délai fin 2010 était trop court. En plus de cela, nous voulons un rapport bref. Comme je l'ai dit tout à l'heure en commençant, les rapports de 80 pages commencent à être un peu lourds pour un parlement de milice comme nous le sommes ici. Nous pensons également que nous aimerions avoir un rapport qui soit unique, donc en 2011, et c'est lorsque nous aurons ce rapport dans les mains qu'il faudra discuter et savoir s'il faut vraiment un rapport annuel ou seulement justement un rapport unique. J'aimerais bien que le directeur réponde encore à ma question: si je ne me trompe pas, le directeur avait dit qu'il y aurait un rapport par législature et j'aimerais aussi savoir si cela joue.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die Planungserklärungen 2 und 3 sind sehr eng verwandt. Es geht um die Berichterstattung der Familienkonferenz. Man hätte die beiden Planungserklärungen der Kommission gut auch zu einer verschmelzen können, respektive ist eigentlich die Planungserklärung 2 in der Planungserklärung 3 enthalten. Wichtig ist aber, was wir genau wollen. Die FDP erwartet bereits auf Ende Jahr einen knappen Bericht, anschliessend wollen wir jährliche Informationen. In unserer Planungserklärung 3 ist aufgeführt, worüber wir informiert werden wollen, nämlich über die Arbeitsweise der Familienkonferenz, die umgesetzten Massnahmen, die erzielte Wirkung und die insgesamt aufgelaufenen Kosten. Wir erwarten keinen ausführlichen Bericht, wir wollen diese Informationen in knapper Form. Die Planungserklärungen 2 und 3 der SVP lehnen wir ab, weil wir nicht nur 2011 einen, respektive zwei einmalige kurze Berichte wollen.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Es geht hier nur um die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Familienkonferenz. Das ist sicher nicht gerade der Kernpunkt dieses Geschäfts. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt aber die beiden Planungserklärungen der Kommission. Die erste Planungserklärung hängt wohl damit zusammen, dass in diesem Bericht nur ganz knapp angesprochen ist, dass es die Famili-

enkonferenz geben soll; von wie und wann steht dagegen nichts geschrieben. Wir sind aber informiert, dass sie anschliessend an diese Beratung gestartet werden soll. Deshalb sind wir – und war auch die Kommissionsmehrheit – der Meinung, wir könnten auf Ende Jahr kurz über Zusammensetzung und Aufträge informiert werden und darüber, wie sie gestartet ist. In der zweiten Planungserklärung verlangen wir jährlich einen kurzen knappen Bericht, der zeigt, woran die Familienkonferenz arbeitet und wo die Umsetzung steht. Bei der Planungserklärung von Franziska Fritschy, so erscheint uns, könnte es recht aufwändig werden, indem hier der Auftrag schon eng umschrieben ist. Wir möchten dies in der offenen Formulierung der Kommission als Auftrag geben, damit die jährliche Berichterstattung auch den laufenden Arbeiten entsprechend sinnvoll gestaltet werden kann.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Wir hörten es bereits: Im Bericht steht nur, dass die Familienkonferenz nach der Behandlung des Familienkonzepts hier im Grossen Rat zu arbeiten beginnt. Im Bericht steht nichts darüber, wie sie genau zusammengesetzt wird und auch nichts über die Arbeitsweise dieser Konferenz. Mir als Motionärin des Anliegen Familienkonferenz ist es aber sehr wichtig, ein bisschen mitverfolgen zu können, woran die Familienkonferenz arbeitet. Wir möchten bis Ende Jahr darüber informiert werden, wer daran arbeitet und wie das getan wird. Sicher geht es nicht bereits um erste Resultate, aber wir möchten nicht bis Ende 2011 warten und unterstützen deshalb Punkt 2 dieser Planungserklärung. Punkt 2 der Ablehnung durch die SVP lehnen wir natürlich ab. In Punkt drei geht es darum, über die Resultate und die Arbeit der Familienkonferenz informiert zu werden. Auch da unterstützen wir die Kommission. Es scheint mir, die Planungserklärung der FDP gehe ein bisschen sehr weit. Wäre wirklich jährlich ein Bericht an den Grossen Rat über die umgesetzten Massnahmen, die Wirkung und die Kosten zu erstellen, ergäbe dies aus meiner Sicht einen grossen Verwaltungsaufwand. Ich möchte es dem Regierungsrat überlassen, in welcher Form wir über Arbeit und Resultate dieser Familienkonferenz informiert werden. Deshalb unterstützen wir die Planungserklärungen der Kommission zum Thema Berichterstattung.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Ob uns der Bericht schon 2010 oder 2011 vorgelegt werden soll, ist für die Grünen nicht matchentscheidend. Entscheidend ist für uns, dass er kurz sein wird und nicht einmalig. Wir sind der Meinung, die übergreifende Zusammenarbeit der Familienkonferenz könne nicht mit einem einmaligen Bericht abgeschlossen werden. Das Thema ist uns zu wichtig. Aus diesem Grund unterstützen wir Grünen die Planungserklärung der Kommission und nicht diejenige der SVP. Dies eben wegen dem Wort «einmalig». Egal ist uns, ob der Bericht schon 2010, wenn vielleicht noch wenig Fleisch am Knochen sein wird, oder erst 2011 erfolgen wird. Wichtig ist uns eine jährliche kurze und bündige Berichterstattung über die Arbeit der Familienkonferenz, damit wir hier auf dem neusten Stand sind und das Thema weiterverfolgen können.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF va soutenir le point 2 de la commission dans le sens, comme Marianne Streiff l'a très bien expliqué, que nous ne voulons pas laisser une commission travailler pendant une année et demi, avant de savoir exactement dans quelle direction elle va et comment elle y va. Nous estimons donc qu'un petit rapport sur la méthode de travail et les objectifs fixés serait bien. Ensuite, pour le point 3, nous soutenons la proposition Fritschy, dans le sens qu'elle est complémentaire à la proposition de la commission du fait qu'elle parle aussi des coûts occasionnés. Il est quand

même bien que l'on ait une vue d'ensemble sur les effets et les coûts. L'UDF soutiendra les propositions 2 et 3 de Mme Fritschy.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Le PBD se rallie au point 2 à la proposition de la commission, qui dit bien que ceci concerne justement la Conférence sur la famille, qui dit bien que l'on veut savoir les méthodes de travail et de son application, comment elle s'organise. Le PBD accepte le point 2 de la commission et refuse le point 2 proposé par l'UDC. Quant au point 3, le PBD souligne encore une fois l'importance de la famille dans la société, que tout le monde a acceptée, et c'est pour cela qu'il pense que ce n'est pas par un bref rapport que l'on peut donner les informations mais le PBD pense que cela doit être circonstancié. Il accepte le point 3 de la proposition de Mme Fritschy et refuse le point 3 de la commission ainsi que le point 3 proposé par l'UDC.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je tiens à apporter mon soutien au point 3 qui est proposé par Mme Fritschy. Depuis ces quatre ans, nous avons eu assez de rapports qui ne veulent rien dire de la part de la Direction de la santé publique. Des rapports, nous en avons eus à la pelle. Le directeur de la santé publique est devenu un «Bericht-Spezialist». Alors ce n'est pas nécessaire d'avoir un rapport sur la politique familiale qui veut montrer combien on a bien travaillé, comme on a pris de bonnes mesures, tout en ne sachant pas combien cela coûte mais où l'on se félicite et l'on s'auto-congratule. C'est pourquoi il faut canaliser l'action du gouvernement et adopter la déclaration de planification de Mme Fritschy, qui demande concrètement quelles sont les mesures qui ont été mises en œuvre, leurs effets et leurs coûts. Pour une fois dans un rapport, il y aura quelque chose de concret, espérons.

Präsidentin. Mme Struchen renonce, Mme Fritschy? – La présidente de la commission? – Elles renoncent toutes, donc c'est M. Perrenoud qui a la parole.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Concernant le point 2 de la déclaration de planification, le gouvernement est d'avis que la Conférence familiale va débiter ses travaux peu de temps après les débats que menons aujourd'hui. La mise en œuvre correspond ainsi à celui de l'explication de la déclaration de planification; le gouvernement pourra faire un petit rapport d'ici la fin de l'année. Concernant le point 3, le gouvernement propose de rejeter aussi bien la déclaration de planification de la commission que celle du groupe radical, vu que M. Astier souhaite de ne pas faire trop de rapports, qu'il ne lit de toute façon pas, car il aurait alors vu qu'il y a de la substance dans certains rapports et que ce n'est pas que du blabla. Ici, il demandé de faire un rapport annuel, et le gouvernement ne veut pas faire un rapport annuel pour la Conférence sur la famille, c'est une énergie incroyable qu'il faut dépenser. Pour répondre à Mme Struchen, l'idée du gouvernement est de faire comme pour le rapport sur les personnes âgées, de faire une fois par législature un rapport sur la famille, qui puisse être présenté par le gouvernement au parlement. Si le parlement veut un rapport annuel, à ce moment-là le gouvernement souhaiterait plutôt faire des petits rapports très simples qui seraient sur le site internet et non pas un rapport que le gouvernement doit proposer au parlement, qui demande énormément d'énergie. Je résume la position du gouvernement, qui est donc, pour le point 2 d'accepter cette déclaration

de planification et pour le point 3 de refuser aussi bien la déclaration de planification de la commission que celle du groupe radical ainsi que de l'UDC.

Präsidentin. Nous allons passer au vote. Nous votons d'abord sur le chiffre 2. Je vous propose de voter de la façon suivante: il y a une proposition de la commission et une proposition de l'UDC. Nous allons d'abord opposer ces deux propositions et le gagnant sera confirmé par oui ou par non.

Abstimmung

Für die Planungserklärung 2 Kommission	103 Stimmen
Für die Planungserklärung 2 UDC	32 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsidentin. Nous allons maintenant confirmer le gagnant, la proposition de la commission.

Abstimmung

Für Annahme der Planungserklärung 2 Kommission	107 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsidentin. Nous allons maintenant voter sur le point 3. Nous avons 3 propositions, celle de la commission, celle du parti radical et celle de l'UDC. Je vous propose de voter de la façon suivante: opposer la proposition de la commission à celle du parti radical, parce qu'elles sont à peu près complémentaires et puis le gagnant sera opposé à celle de l'UDC.

Abstimmung

Für die Planungserklärung 3 Kommission	70 Stimmen
Für die Planungserklärung 3 FDP	72 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsidentin. Puisque c'est le parti radical qui a gagné, en tout cas aujourd'hui, (*Heiterkeit*) nous allons maintenant opposer ce gagnant à la proposition de l'UDC.

Abstimmung

Für die Planungserklärung 3 FDP	109 Stimmen
Für die Planungserklärung 3 UDC	31 Stimmen
	2 Enthaltungen

Planungserklärung Kommission

4. Die Vor- und Nachteile der Ergänzungsleistungen gegenüber der Unterstützung durch die Sozialhilfe werden ausgewiesen

Planungserklärung FDP (Fritschy, Rüfenacht)

4. (Ablehnung)

Neu: Auf die Einführung von Ergänzungsleistungen durch den Kanton ist zu verzichten. Familienarmut ist im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe zu beugehen.

Planungserklärung Grüne (Schlegel, Burgdorf)

Seite 73

Ökonomische Ressourcen

1. Priorität

Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien

Präsidentin. Nous passons maintenant au point 4. Nous avons de nouveau une proposition de la commission et une contre-proposition du parti radical. Je donne la parole à la présidente de la commission, Mme Schär et puis ce sera Mme Fritschy.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Die Familienergänzungsleistungen wurden in der Kommission sehr intensiv diskutiert. Vor allem diskutierten wir hin und her, weshalb das jetzt in diesen Bericht aufgenommen wurde. Dazu etwas, was noch gar nicht gesagt wurde: Es gibt eine überwiesene Motion Steiner-Brütsch zu diesen Familienergänzungsleistungen, die der Regierung bereits den Auftrag gibt, Grundlagen zu schaffen, damit hier im Grossen Rat entschieden werden kann. Die Mehrheit der Kommission fand, wir wollten endlich diese Grundlagen, weil wir nicht nur einfach über den Begriff entscheiden, sondern auch wissen wollten, was diese Ergänzungsleistungen auch finanziell wirklich bedeuten. Deshalb kamen wir zu der Planungserklärung, in der wir die Vor- und Nachteile der Ergänzungsleistungen aufgezeigt haben möchten. Dies damit wir entscheiden können, ob wir die Ergänzungsleistungen einführen wollen. Die Planungserklärung verlangt also, die Vor- und Nachteile der Ergänzungsleistungen gegenüber der Unterstützung der Sozialhilfe auszuweisen. Ich denke, das ist etwas, was ohnehin aus der Beantwortung der Motion Steiner hervorgeht. Ich bitte Sie, die Planungserklärung der Kommission zu unterstützen. Die Planungserklärung Fritschy, die auf Ergänzungsleistungen verzichten will, ist abzulehnen. Wir kamen nach intensiver Diskussion zum Schluss, die Ergänzungsleistungen nicht einfach von Vornherein abzulehnen, sondern zuerst die Vor- und Nachteile dieses Systems kennen wollen.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die FDP verlangt in der Planungserklärung 4 auf die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien durch den Kanton zu verzichten. Wir waren ursprünglich nicht a priori gegen Ergänzungsleistungen. Seinerzeit nahmen wir das Postulat Contini an. Wir begrüßten, dass geprüft werden sollte, ob die Familienarmut mit Ergänzungsleistungen besser bekämpft werden könne als mit Sozialhilfe. Die Motion Steiner-Brütsch, welche die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für Ergänzungsleistungen verlangt, lehnten wir hingegen ab. In der Kommission stimmten wir der Planungserklärung 4 der Kommission, die verlangt, dass die Vor- und Nachteile von Ergänzungsleistungen gegenüber der Unterstützung durch Sozialhilfe ausgewiesen werden soll, noch zu. Inzwischen wurde uns aber bewusst, dass mindestens vorläufig Ergänzungsleistungen durch den Kanton nicht das Richtige sind und deshalb auch keine weiteren Abklärungen getroffen werden sollen.

Erstens scheinen uns die prognostizierten Mehrkosten, die im Bericht auf netto 43 bis 112 Mio. Franken eingeschätzt werden, viel zu hoch und nicht gerechtfertigt. Diese Schätzung beruht auf dem Solothurner Modell. Das ist ausgerechnet dasjenige Modell, welches ein Mindest-Erwerbseinkommen voraussetzt. Wir stellten uns immer vor, die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen müsse an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt sein. Darum glauben wir auch, dass die Kostenschätzung vermutlich leider nicht allzu falsch ist. Wir gingen aber ursprünglich davon aus, dass – ich erinnere an unserer Haltung zum Postulat Contini – nur mit minimalen Mehrkosten gerechnet werden muss.

Zweitens haben wir ein System zur Bekämpfung von Armut, nämlich die Sozialhilfe. Dieses System basiert auch darauf, dass der Bedarf von Familien ermittelt und gedeckt wird. Wir können uns vorstellen, innerhalb des Systems Sozialhilfe allenfalls Vereinfachungen für Familien mit kleinen Kindern zu ermöglichen. Unter der heutigen Voraussetzung aber lehnen wir ein zweites kantonales System ab. Drittens ist es sehr gut möglich, dass der Bund in absehbarer Zeit Ergänzungsleistungen für Familien realisiert. Jedenfalls wird im eidgenössischen Parlament gegenwärtig ein Gesetzesentwurf für die Einführung von Ergänzungsleistungen auf Bundesebene diskutiert.

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Als Motionär im Januar 2009 ist es mir natürlich ein besonderes Anliegen, für die Ergänzungsleistungen für arme Familien zu kämpfen. Familie zu haben gehört in der Schweiz zu den Armutsfaktoren Nummer eins. Das Armutsrisiko verstärkt sich noch, wenn es sich um einen alleinstehenden Elternteil handelt oder wenn mehr als drei Kinder vorhanden sind. Ergänzungsleistungen stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, solche armen Familien aus der Sozialhilfe zu holen und ihnen ein Einkommen zu ermöglichen, das zum Leben reicht. Der Grosse Rat zeigte mit der Überweisung meiner Motion im Januar 2009, dass er gesetzliche Grundlagen für Ergänzungsleistungen wünscht. Diesen Entscheid bestätigte er im Rahmen der Budgetdebatte im vergangenen November, als es darum ging, Ergänzungsleistung für arme Familien auf eine Liste von Budgetentlastungsmassnahmen zu setzen. Die Forderung, die Armut von Familien zu verringern, beinhaltet primär ein quantitatives Ziel. Durch Ergänzungsleistungen sollen die verfügbaren Einkommen von armen Familien auf ein Niveau angehoben werden, welches die Armutsgrenze überschreitet. Ziel ist aber auch – und es ist doch wesentlich das zu sagen – erwerbstätige, aber arme Familien aus der Sozialhilfe zu holen. Denn Sozialhilfe ist als vorübergehende, individuelle Hilfe konzipiert und nicht dazu da, ein strukturelles Problem wie Working-Poor-Haushalte zu lösen. Einen Vorteil von Ergänzungsleistungen, der auch im Familienkonzept erwähnt wurde, möchte ich nochmals besonders hervorheben. Ergänzungsleistungen sind als Bedarfsleistung zielgenau und versprechen eine optimale Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel. Sie berücksichtigen die ökonomische Gesamtsituation der Familien und nicht nur einzelne Teile eines Familienbudgets. Ergänzungsleistungen helfen also nicht nur punktuell wie beispielsweise Krankenkassenverbilligungen oder Mietzinsbeiträge. Sie sind gesamtheitlich angelegt. Sie könnten auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung des Systems bedarfsorientierter Leistungen für arme Familien leisten.

Nochmals einen Blick auf den Kanton Solothurn: Der Kanton Solothurn stimmte kürzlich solchen Ergänzungsleistungen mit einem deutlichen Ja-Stimmen-Anteil von 57 Prozent zu. Das zeigt, dass solche Massnahmen auch in der Bevölkerung breit abgestützt sind. Das Beispiel Solothurn zeigt aber auch, dass Ergänzungsleistungen problemlos mit Anreizen für eine Erwerbstätigkeit ergänzt werden können.

Zu den Planungserklärungen. Weil bis heute unklar ist, welche Effekte und finanziellen Auswirkungen die Einführung der Ergänzungsleistungen hätte, befürwortet die EVP die Planungserklärung der Kommission. Es ist tatsächlich sinnvoll, die Vor- und Nachteile von Ergänzungsleistungen gegenüber der Sozialhilfe auszuweisen und auch zu berechnen. Ein solcher Vergleich würde auch die nötigen Voraussetzungen für die anschliessenden gesetzlichen Grundlagen liefern, die ich in meiner Motion ja forderte. Die Planungserklärung der FDP hingegen wird von der EVP-Fraktion klar abgelehnt. Wie gesagt, hat der Grosse Rat bereits zwei Mal ein klares Bekenntnis zu Ergänzungsleistungen für arme Familien abge-

legt. Ich hoffe natürlich, es bleibe auch heute dabei. Schliesslich haben bisher mindestens 15 Kantone auf das Mittel der Ergänzungsleistungen zurückgegriffen und dem Kanton Bern würde es familienpolitisch gut anstehen, wenn auch er zu diesem Kreis gehörte. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb ausdrücklich, dass die Ergänzungsleistungen im Familienkonzept höchste Priorität erhalten. Ich möchte hier betonen, dass mit einem «Ja» zur Kommissions-Planungserklärung und mit einem «Nein» zur FDP-Planungserklärung noch keine Ergänzungsleistungen eingeführt werden. Es wird einzig und alleine der Weg für eine Auslegeordnung freigegeben. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, Ergänzungsleistungen sollten nicht heute im Rahmen des Familienkonzepts abgewürgt werden. Wir möchten eine vertiefte Diskussion und konkrete Entscheide zur Ergänzungsleistung für arme Familien im Rahmen der zu erwartenden Gesetzesdebatte zu meiner Motion stattfinden lassen. Ich verlange für die Abstimmung Namensaufwurf.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF estime que la question des avantages des prestations complémentaires doit effectivement être apportée et énoncée. La politique familiale ne doit pas être uniquement une question de prestations sociales, comme le propose Mme Fritschy. C'est pour cela que nous ne soutiendrons pas son point 4. Nous estimons que la politique familiale doit être basée sur des prestations, qui sont clairement définies, qui sont comme des colonnes, pour que notre société tienne debout, et permette la natalité et permette d'aller de l'avant. Nous voulons donc que les prestations de la famille ne soient pas des prestations sociales mais des prestations qui sont données dans le cadre de la famille, pour son soutien, des prestations bien précises. Nous allons accepter le point 4 de la commission et rejeter le point 4 de Mme Fritschy.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Je ne vais refaire tout le débat, tout a déjà été dit. Je vais simplement vous donner la position du PBD, qui estime que pour être cohérent avec l'adoption des différentes motions ici au parlement et afin de pouvoir se prononcer en toute connaissance de cause, il soutient la déclaration de planification de la commission tout en relevant qu'il se réservera le droit de dire plus tard son avis.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Ergänzungsleistungen für Familien sind uns ein wichtiges Anliegen. Wie Dorothea Loosli schon in der Eintretensdebatte erwähnte, unterstützen wir Grünen die Priorisierung der Regierung, welche für uns folgerichtig und schlüssig ist und sich mit den Erfahrungen in anderen Kantonen wie zum Beispiel im Tessin begründen lässt. Ganz besonders wichtig ist uns die erste Priorisierung der ökonomischen Ressourcen, die Einführung der Ergänzungsleistungen. Schon im April 2008 verlangte François Contini von den Grünen mit einem Postulat, das überwiesen wurde, dass in diesem Familienkonzept auch die Aspekte der Ergänzungsleistungen dargelegt werden sollen. Ergänzungsleistungen funktionieren nicht im Giesskannenprinzip, wie sich beispielsweise Steuererleichterung mit Erhöhungen des Kinderabzugs auswirken. Sie funktionieren bedarfsgerecht und kurzfristig. Sie können besonders bei Familien greifen, die zu den Working Poor gezählt werden müssen – etwas, was es aus unserer Sicht, in Kanton Bern und in unserem Land gar nicht geben dürfte. Wir lehnen die Ablehnung der FDP deshalb einstimmig ab und unterstützen die Priorisierung der Regierung. Dazu haben wir auch eine Planungserklärung eingereicht. Diese ziehen wir zugunsten von Punkt 4 der Kommission zurück.

Präsidentin. Je prends note que Mme Schlegel a retiré la proposition des Vets.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Le groupe UDC pense que si une famille a vraiment un problème financier, et si cette famille doit s'adresser à l'Etat pour une aide, celle-ci doit passer par l'aide sociale. L'UDC est prête à aider ces familles, chacun d'entre nous peut, une fois ou l'autre, avoir des difficultés financières. C'est pour cela que la Suisse, que le canton de Berne a un bon système. Nous ne voulons pas d'un système comme les prestations complémentaires qui faciliterait, qui distribuerait de l'argent du contribuable sans trop regarder de près si la famille en question a vraiment besoin de cet argent. Vous avez tous parlé du système de Soleure, moi je vais vous parler du modèle de Schwyz qui a été retiré lors du processus législatif après la procédure de consultation. Vous avez aussi le modèle de Zurich qui a été rejeté par le peuple le 17 juin 2007. L'UDC soutiendra donc la déclaration de planification du PRD et si vraiment les prestations complémentaires deviennent un jour un thème concret, il est clair que nous voulons avoir sur la table les inconvénients et les avantages par rapport au soutien de l'aide sociale.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Eigentlich habe ich nicht mehr viel Neues zu ergänzen, möchte aber trotzdem noch einmal ein paar Argumente zur Bestärkung hervorheben. Die SP-JUSO-Fraktion ist schon lange davon überzeugt, dass Ergänzungsleistungen für Familien ein ideales Instrument sind, um die Familienarmut zu bekämpfen und die Sozialhilfe zu entlasten. Wir forderten schon im Jahr 2003 mit einer Motion eine Standesinitiative, damit die Familienergänzungsleistung auf Bundesebene eingeführt wird. Leider wurde die Motion damals abgelehnt, weil angeblich eine Bundeslösung kurz bevorstünde. Auf diese warten wir aber noch heute. Logischerweise lehnen wir deshalb auch den Antrag der FDP, auf die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien zu verzichten, einstimmig ab. Sozialhilfe ist ein Instrument, welches als kurzfristige, vorübergehende Unterstützung mit dem Ziel der möglichst raschen Reintegration gedacht ist. Aber leider ist es gerade bei so genannten Working-Poor-Familien häufig so, dass sie mehrere Jahre lang Sozialhilfe benötigen; solange die Kinder klein sind und ein Einkommen nicht reicht um die Familie durchzubringen. Wir verstehen an sich sowieso nicht, weshalb diese Diskussion jetzt wieder geführt werden muss, nachdem der Grosse Rat im Januar 2009 die Motion Steiner-Brütsch recht deutlich angenommen hat, notabene mit der Unterstützung unserer Partei. Aber selbstverständlich sträuben wir uns nicht gegen eine Planungserklärung der Kommission, die verlangt, die Vor- und Nachteile der Ergänzungsleistungen gegenüber der Sozialhilfeunterstützung aufzuzeigen. Wir gehen davon aus, dass dies bei der Umsetzung der überwiesenen Motion Steiner-Brütsch sowieso gemacht werden müsste, sodass sich der Grosse Rat später mit einer seriösen Grundlage über die weiteren Entscheide einig werden kann. Wir sind auch überzeugt, dass er dann anhand dieser Grundlage die Vorteile der Ergänzungsleistungen für Familien sehen wird. Wichtig ist, dort auch Anreiz-Modelle aufzuzeigen. Die Erhöhung einer Erwerbsaufnahme für solche Familien muss sich lohnen. Zusammengefasst: Wir unterstützen in Bezug auf Ergänzungsleistungen die Planungserklärung der Kommission und hätten logischerweise auch die Bestärkung mit dem Antrag der Grünen unterstützt. Den Antrag auf Verzicht der FDP aber lehnen wir einstimmig ab.

Daniel Kast, Bern (CVP). Die Familienarmut ist ein grosses Problem in unserem Land. Armut verschlechtert die Startbedingung der Kinder massiv. Das Modell der Ergänzungslei-

stungen welches diskutiert und im Kanton Solothurn eingeführt wird, sollte jetzt wirklich genau studiert werden. Der Kommissionsantrag ermöglicht eine eingehende und kritische Prüfung dieses Instruments. Der FDP-Antrag ignoriert, dass viele Familien arm sind und deren Kinder echte Start-Nachteile haben. Noch etwas zur SVP. Es ist schon ein bisschen erstaunlich: Gerade in der Landwirtschaft und im Gewerbe gibt es oft viele Leute, die von der Armut betroffen sind. Auch Familien mit nur einem Einkommen sind davon betroffen. Ich weiss, diese wären froh um Ergänzungsleistungen.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le parlement prend aujourd'hui connaissance ou ne prend pas connaissance de cette stratégie sur la famille. Dans le cadre de cette prise de connaissance, il fait des déclarations de planification mais on ne peut pas aujourd'hui commencer une discussion sur les prestations complémentaires où ce même parlement, le 27 janvier 2009, a demandé au gouvernement, à une large majorité, de préparer les bases légales pour l'introduction des prestations complémentaires dans ce canton. C'est dans le cadre de ce débat de ce projet de loi que ce parlement discutera le oui ou le non de l'introduction de ces prestations complémentaires. La déclaration de planification que nous avons ici demande, comme vous le savez tous, d'évaluer les avantages et les inconvénients de ces prestations complémentaires par rapport à l'aide sociale. Le gouvernement vous propose d'accepter cette déclaration de planification, cette évaluation se fera dans le cadre de la discussion de ce projet de loi que le parlement a demandé, et cela se fera d'ici le premier trimestre 2011. Encore une fois, le gouvernement vous demande instamment d'accepter cette déclaration de planification et de rejeter celle du groupe radical.

Präsidentin. Nous allons voter sur ce chiffre 4, M. Steiner-Brütsch ayant demandé l'appel nominal, nous allons d'abord fixer le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

84 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung Kommission stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Eberhart, Etter, Friedli, Früh, Gasser, Gfeller, Grimm, Grossen, Haldimann, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino, Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kronauer, Kropf, Kurt, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Oester, Ramseier, Rhy, Ryser, Schär, Schäfer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Schneiter, Spring, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd (86 Ratsmitglieder)

Für die Planungserklärung FDP (Ablehnung) stimmen: Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Desarzens-Wunderlin, Feller, Fischer (Lengnau),

Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Fritschy-Gerber, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Küng-Marmet, Künzli, Lanz, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Pfister, Reber, Rérat, Ruchti, Schmid, Schori, Schwarz-Sommer, Simon-Jungi, Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (57 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Andres, Brunner, Haudenschild, Hess, Näf-Piera, Pardini, Pauli, Rösti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmidhauser, Siegenthaler, Stucki (Bern), Villos-Muamba, Zuber (16 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. C'est la proposition de la commission qui est acceptée par 86 oui, 57 non et 0 abstentions.

Planungserklärung UDF (Früh, Lamboing)

Seite 73

Ökonomische Ressourcen

1. Priorität

Steuerliche Entlastung von Familien

Präsidentin. Nous poursuivons nos débats. Je prends note que Les Verts, par Mme Schlegel, ont retiré leur proposition de planification. Nous passons maintenant à celle de l'UDF «Ressources économiques, priorité de niveau 1: Allègement fiscal pour les familles». La parole est, je suppose, à M. Früh.

Marc Früh, Lamboing (UDF). La proposition UDF nous est venue à l'idée simplement parce que la semaine prochaine, nous allons parler de l'imposition fiscale. Ce point peut donc tout à fait être réalisé. Nous avons vu dans le rapport final, en page 73, il est mentionné juste en dessous de la barre jaune, et il nous a semblé qu'il est important, au lieu d'attendre pour réaliser une avancée ou de réaliser quelque chose d'important pour les familles, au lieu de l'envoyer aux calendes grecques et à la prochaine modification des impôts, que l'on en parle maintenant et que l'on puisse l'accepter. La proposition UDF est de mettre la priorité qui était proposée par Les Verts au même niveau que celle que je propose. L'une a été retirée, j'estime personnellement qu'il est très important malgré tout de réaliser cette priorité «Allègement fiscal pour les familles», nous pouvons en débattre la semaine prochaine, et accepter cela comme la priorité numéro 1. J'estime qu'il est très important que les deux priorités puissent être mises en place rapidement, mais c'est entre vos mains et je vous invite à vraiment la soutenir, que dès la semaine prochaine nous puissions entreprendre quelque chose pour les familles.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO). Präsidentin der Kommission. In der Kommission diskutierten wir den Antrag Früh nicht so, wie wir ihn jetzt hier auf dem Tisch haben. Wir diskutierten aber darüber, ob wir die Priorisierung ändern möchten und unter anderem auch, ob wir mehr als eine Massnahme in die erste Priorität nehmen wollten. Wir waren klar der Meinung, nicht mehr als eine Massnahme in der ersten Priorität haben zu wollen. Die Kommission war auch der Meinung, an der Priorisierung, wie sie vorliegt, nichts

verändern zu wollen. Deshalb lehne ich im Namen der Kommission den Antrag Früh ab.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Ich kann mich relativ kurz fassen. An diesem Thema merke ich, dass ich schon recht lange in diesem Rat bin. Ich weiss nicht wie oft ich hier schon zu Kinderabzügen und steuerlichen Entlastungen gesprochen habe; manchmal befürwortend, manchmal ablehnend. Für die SP-JUSO-Fraktion steht der Ausbau von steuerlichen Entlastungen jetzt nicht im Vordergrund. Das bedeutet nicht, dass wir die bestehenden Abzüge etwa abschaffen wollten, aber der Ausbau hat für uns jetzt nicht erste Priorität, sondern – wie wir vorhin schon sagten – die Überprüfung und Einführung von Ergänzungsleistungen. Das Steuergesetz definiert ja durch die Tarifgestaltung und durch die Abzüge eine Progressionskurve. Das wird einmal festgelegt, dann schrauben wir häufig daran, und wenn wir dann die Abzüge laufend erhöhen, wird die Progressionskurve immer flacher. Jede Erhöhung von Abzügen hat für die höheren Einkommen frankenmässig eine höhere Entlastung zur Folge als für die kleineren. Und die wirklich kleinen Einkommen, die auf eine Entlastung angewiesen wären, merken dann meistens beinahe nichts mehr davon. Darum steht für uns die Prüfung und Einführung von Ergänzungsleistungen im Vordergrund, weil diese bedürfnisgerecht und effizient sind. Deshalb lehnt die SP-JUSO-Fraktion die Planungserklärung von Marc Früh ab und unterstützt die Priorisierung so, wie sie im Bericht steht.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Ich weiss nicht, ob Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich erinnern: Bei der Diskussion der ersten Lesung zur Steuergesetz-Revision war die steuerliche Entlastung von Familien die einzige steuerliche Entlastung, die wir wirklich unterstützen wollen und hinter der wir stehen können. Aus diesem Grund ist es für uns ganz klar weiterhin ein Anliegen, dies auch zu priorisieren, damit es gemacht wird. Wenn beides in die erste Priorität kommt, sind wir damit einverstanden. Wir wollen aber nicht, dass das eine gegen das andere ausgespielt werden muss und es heisst, wir haben jetzt steuerliche Entlastungen, nun reicht es nicht mehr für die Ergänzungsleistungen. Dann wären wir klar dagegen. Denn die Ergänzungsleistungen für Familien kommen primär den Schwachen zugute, und das ist bei uns wirklich oben auf der Liste. Wichtig ist aber auch, beim Punkt ökonomische Ressourcen prioritär die steuerliche Entlastung von Familien anzuschauen. Weil wir nächste Woche ohnehin das Steuergesetz diskutieren, können wir dahinter stehen und den Antrag so unterstützen.

Präsidentin. Comme nous n'arrivons pas à terminer ce point encore avant midi, je vous propose que nous continuions à 13h30 et je vous souhaite un bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Die Redaktorinnen:
Andrea Trachsel (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 17. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Niklaus Gfeller, Félicienne Villos-Muamba, Maxime Zuber.

Familienkonzept des Kantons Bern

Fortsetzung

Präsidentin. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Je vous prie de bien vouloir prendre place et de faire silence afin que nous puissions continuer nos débats. Je continue avec les orateurs de groupe concernant la déclaration de planification du groupe UDF. La prochaine intervenante est Mme Fritschy pour le parti libéral radical puis ce sera Mme Struchen pour l'UDC.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Frau Ratspräsidentin, Herr Regierungsrat, werte Kolleginnen und Kollegen, die bereits am Platz sitzen und die im Anmarsch sind. Ich begrüsse Sie heute Nachmittag herzlich. Wir sind bei der Behandlung des Antrages EDU von Herrn Früh. Es wird verlangt, dass steuerliche Entlastungen für Familien als erste Priorität gesetzt werden. Die FDP verlangte in ihrer vierten Planungserklärung, dass auf die Einführung von Ergänzungsleistungen durch den Kanton verzichtet werden solle. Damit wäre unter den ökonomischen Ressourcen die erste Priorität weggefallen, und die zweite Priorität der Regierung, nämlich die steuerliche Entlastung von Familien, wäre an die erste Stelle nachgerückt. Wie wir wissen, fand der Antrag der FDP im Rat keine Mehrheit. Das heisst, dass die Ergänzungsleistungen weiterhin erste Priorität haben. Wir unterstützen aber den Antrag der EDU und sind der Ansicht, dass auch steuerliche Entlastungen von Familien erste Priorität haben sollen.

Präsidentin. S'il vous plaît, je vous prie de regagner vos places et de faire silence.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Pour le groupe UDC, nous étions tout à l'heure contre les prestations complémentaires, il est donc évident que pour nous, cela n'a pas la priorité. Pour nous la priorité est vraiment l'allégement fiscal pour les familles. Nous soutiendrons donc la déclaration de planification de l'UDF. L'argent se doit de rester dans le portemonnaie des familles afin que celles-ci aient des ressources financières supplémentaires et que les familles puissent en fait mieux vivre. Nous soutiendrons donc cette planification de l'UDF.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Wie schon früher gesagt, möchten wir die steuerliche Entlastung von Familien als zweite Priorität stehen lassen. Dies gerade deshalb, weil sie sich speziell im Portemonnaie der weniger verdienenden Familien nicht oder fast nicht auswirken und deshalb nicht dazu beitragen würde, die Probleme der Working Poor zu mildern. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*.) Oder anders gesagt: Wir Grünen finden das, was gefordert wird, nicht prioritär, weil wir das Giesskannensystem, das entstehen würde, nicht unterstützen. Wir wollen doch nicht, dass der Wasserstrahl bei den weniger Verdienenden dünn ist oder

dass es dort gar nur tröpfelt, während der Strahl bei den mehr Verdienenden stärker ist und bei den viel Verdienenden gar zu einem Wasserfall wird. Wir lehnen deshalb die Planungserklärung der SVP einstimmig ab.

Daniel Kast, Bern (CVP). Steuererleichterungen sind ein gutes, einfaches Instrument zur Entlastung von mittelständischen Familien. Familien mit tiefem Einkommen brauchen ebenfalls Entlastung, aber dafür braucht es andere Instrumente. Wir zeigten ja in der Debatte, dass wir bereit sind, über solche Instrumente zu diskutieren und diese, wenn sie geeignet sind, auch zu beschliessen. Ich muss einfach noch darauf hinweisen, dass Familien mit tiefem Einkommen auch von der Ermässigung der Krankenkassenprämien profitieren, und dies ist etwas, das die mittelständischen Familien nicht haben. Bei den allgemeinen Steuererleichterungen besteht auch der Vorteil, dass die Frage, ob nur bei Fremdbetreuung entlastet wird oder nicht, eben keine Rolle spielt. Für uns ist klar, dass die Ergänzungsleistungen immer noch erste Priorität haben.

Präsidentin. Je n'ai plus d'orateurs de groupe annoncés, je pense que la parole n'est plus demandée dans la salle. M. Früh, est-ce que vous prenez la parole encore une fois? – Non. Mme la présidente de la commission? – Non plus, elle renonce. Alors je donne la parole à M. le directeur de la santé publique, M. Perrenoud.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Je serai relativement bref, je pense que l'allégement fiscal tel que proposé n'est pas un instrument ciblé mais un système d'arroser et qu'on n'obtiendrait pas l'effet voulu, étant donné qu'au contraire des prestations complémentaires, on veut cibler vraiment les familles qui sont pauvres. Avec cet instrument-là, on ne toucherait même pas forcément les familles atteintes de pauvreté, puisqu'elles ne paient que très peu d'impôts. Je pense que c'est une mesure qui passe à côté de l'idée, même si elle peut être bonne au départ. Je vous propose de rejeter cette déclaration de planification.

Präsidentin. Nous allons passer au vote.

Abstimmung

Für Annahme der Planungserklärung UDF	65 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen
	0 Enthaltungen

Planungserklärung SVP (Struchen, Epsach)

Familien, die ihre Kinder selber betreuen, werden den Familien, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, steuerlich gleichgestellt.

Präsidentin. Nous passons maintenant à la déclaration de planification suivante. Il s'agit d'une proposition de l'UDC, nouveau: «Les familles qui assurent elles-mêmes la prise en charge de leurs enfants sont placées sur le même pied du point de vue fiscal que les familles qui confient la prise en charge de leurs enfants à une structure externe». La parole est à Mme Struchen.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Notre déclaration de planification demande en fait une égalité des familles face aux impôts. La loi fiscale ne doit en aucun cas discriminer certaines formes de famille ou de garde des enfants. Cette loi doit être juste face à toutes les formes de famille. La déduction fiscale doit donc également être accordée aux parents qui gardent eux-mêmes leurs enfants et celle-ci doit être au

moins égale à celle admise pour les gardes extra-familiales. Il est inadmissible que les familles qui renoncent à un revenu supplémentaire ou qui font garder leurs enfants par les grands-parents sans profiter des prestations de l'Etat, soient désavantagées face au fisc.

D'après la Direction de la santé publique, une place de garde coûte 24 000 francs par an. Les parents paient en moyenne 6000 francs pour une place de garde. Une place de garde coûte ainsi 18 000 francs au contribuable. Les revenus d'impôts supplémentaires par l'Etat s'élèveraient, suivant quelles études sont prises en compte, de 9000 à 11 000 francs. Il resterait environ 8000 francs à l'Etat, donc 8000 francs que les familles qui gardent elles-mêmes leurs enfants font économiser à l'Etat. L'UDC a lancé aussi une initiative de la famille au niveau fédéral. Cette initiative demande en fait exactement la même chose que la déclaration de planification que l'UDC a déposée ici. Je peux vous assurer que cette initiative trouve une très grande acceptation au niveau de la population. On s'en aperçoit lorsqu'on recueille les signatures dans la rue, tous signent. Je vous demande donc d'aller dans ce sens aussi dans le canton de Berne.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Die Planungserklärung lag der Kommission in dieser Form nicht vor, sie führte aber am Rande eine Diskussion über diese Frage. Je nach Optik besteht die Meinung, so wie die Situation heute ist existiere bereits eine Gleichstellung. Die Haltung der Kommission ist also tendenziell ablehnend gegenüber dem Antrag. Wir stimmten darüber nicht ab und beschlossen, das Thema nicht weiter zu verfolgen.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Wenn man die Planungserklärung liest, so scheint sie logisch zu sein. Wenn die SP-JUSO-Fraktion aber deren Hintergrund anschaut, so lehnt sie sie klar ab. Wir sehen keine Diskriminierung der Familien, die ihre Kinder selber betreuen. Es gibt für sämtliche Familien Kinderzulagen, Kinderabzüge, Verbilligungen von Krankenkassenprämien, und wenn in Zukunft auch noch Ergänzungsleistungen möglich sind, so haben wir ein Instrumentarium, das allen Familien mit Kindern zugute kommt. Das Einzige, was hier zur Diskussion steht, ist der Abzug, den man in der Steuererklärung machen kann, wenn man die Kinder zum Teil fremdbetreuen lässt; das heisst, wenn sie in eine Kindertagesstätte oder Tagesschule gehen. Dieser Abzug kann aber nur erfolgen, wenn man die Kosten auch wirklich nachweisen kann. In der Regel sind ja diese Kosten – das sieht man auch in der Rechnung, die die Frau Struchen machte – sehr viel höher als die dreitausend Franken. Wenn beide Elternteile arbeiten, ist es häufig so, dass sie auch bei relativ kleinem Einkommen zusammen doch einen Betrag erreichen, der sie nicht mehr vom Sozialtarif profitieren lässt und sie je nachdem bis zum Volltarif bezahlen müssen. Dann ist dieser Abzug nur noch eine kleine Ermunterung, die sie überzeugt, dass sich eine Berufstätigkeit für beide lohnt.

Die SP-JUSO-Fraktion ist nicht auf ein bestimmtes Familienbild fixiert; sie möchte aber, dass die Berufstätigkeit beider Elternteile auch möglich ist, seien sie nun darauf angewiesen oder nicht, oder seien sie ausgebildete Leute, die den Fuss im Berufsleben behalten wollen. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Es ist nicht nur so, wie Frau Struchen vorrechnete, dass die Plätze nachher entsprechend kosten. Volkswirtschaftlich macht es natürlich auch Sinn, weil damit viele Arbeitsplätze verbunden sind. Zudem besteht auch ein Vorteil, denn in der Regel sind es ja auch Kinder, deren Betreuung sonst nicht gewährleistet wäre. Die heutige gesellschaftliche Realität ist einfach mit derjenigen von früher nicht mehr zu vergleichen. Eltern, die zugunsten ihrer Kinder zuhause bleiben wollen, bei denen also ein Teil auf eine Be-

rufstätigkeit verzichtet, haben keine Fremdkosten, die sie geltend machen können; sie haben höchstens weniger Einnahmen. Das ist etwas, das sich in der Steuererklärung nicht niederschlägt, wohl aber darin, dass sie in der Regel auch weniger Steuern bezahlen.

Aus Sicht der SP-JUSO macht es keinen Sinn, einen Graben zwischen den verschiedenen Familien- und Erwerbsformen zu öffnen. Wenn wir konkret werden, so merken wir, dass es zwischen Familien, die ihre Kinder selber betreuen, und jenen, die sie fremdbetreuen lassen, keine klaren Trennlinien gibt. In der Regel ist es ja so, dass die Fremdbetreuung vielleicht an zwei oder drei Tagen während einiger Stunden stattfindet, also etwa während 18 Stunden – und während 150 Stunden betreuen die Eltern ihre Kinder selber. Wo setzen wir da die Grenze? Die Hauptlast bleibt so oder so bei den Eltern und die Verantwortung sowieso. Die SP-JUSO Fraktion setzt sich speziell auch für die Ergänzungsleistungen ein. Dies ist etwas, von dem vor allem Familien mit Kindern profitieren, die es nötig haben. Es ist kein Giesskannensystem, das falsch wirkt. Eine Ungleichbehandlung ist für uns nicht ersichtlich, und deshalb lehnen wir die Planungserklärung von Frau Struchen ab.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die FDP möchte selbstverständlich alle Familien steuerlich gleichstellen, da haben wir keine Differenzen. Es stellt sich aber die Frage, was dies bedeutet, resp. was effektiv darunter verstanden wird. Nehmen wir das Beispiel einer Familie, die ihre Kinder mindestens teilweise fremdbetreuen lässt. Diese Familie erzielt einerseits ein Zusatzeinkommen und andererseits zahlt sie für die Kinderbetreuung die vollen Kosten, falls ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht wird. Speziell wenn mehrere Kinder fremdbetreut werden müssen, können die Betreuungskosten so hoch werden, dass vom Zusatzeinkommen nicht mehr viel bleibt. Es wäre unserer Ansicht nach gerecht, wenn die gesamten Betreuungskosten als Gewinnungskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könnten. Wie wir wissen, ist dies heute nicht möglich, und es kann nur ein Teil der Betreuungskosten abgezogen werden. Die Familie zahlt also Einkommenssteuern für höhere Einnahmen als netto erzielt werden. Ausserdem ist der Steuertarif wegen der Progression höher. Nehmen wir als zweites Beispiel eine Familie, die ihre Kinder selber betreut. Diese Familie zahlt keine Steuern für ein Zusatzeinkommen, und sie zahlt auch nichts für die Betreuung, weil sie diese Leistung ja selber erbringt. Es wäre also auf keinen Fall eine Gleichstellung, wenn diese Familie einen Steuerabzug machen könnte. Von welchen Steuern, und wofür, müsste man sich fragen. Es ist ein weiteres Beispiel einer Familie denkbar, die ein Zusatzeinkommen erzielt, das genau die Betreuungskosten deckt. Vom Zusatzeinkommen bleibt also nach Begleichung der Betreuungskosten nichts mehr übrig. Insofern ist diese Familie gut vergleichbar mit einer, die ihre Kinder selber betreut. Steuerlich ist die Familie, die ihre Kinder fremdbetreuen lässt, aber eindeutig schlechter gestellt, weil sie vom Zusatzeinkommen Steuern bezahlen muss und weil die Betreuungskosten nicht vollumfänglich abgezogen werden können. Im Sinne einer Gleichstellung müsste man sich sogar überlegen, ob Familien, die ihre Kinder selber betreuen, diese Betreuung nicht zum Teil als Eigenleistung versteuern müssten (*Heiterkeit*). Dies ist wohl nicht das, was sich die SVP vorstellt. Ich muss aber sagen, dass man durchaus eine Diskussion führen kann, in der man die Eigenbetreuung speziell fördert, aber dies bitte nicht unter dem Titel der steuerlichen Gleichstellung. Das ist der falsche Ansatz. Die FDP lehnt die Planungserklärung der SVP deshalb ab.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Ich sagte es schon bei meinem Votum zum Eintritt auf den Bericht: Für die EVP ist es sehr wichtig, dass Familien, die ihre Kinder selber betreuen, nicht benachteiligt werden. Dies ist eine grundsätzliche Einstellung. Wir hören Rechnungsbeispiele von Franziska Fritschy. Man kann die Sache aus verschiedenen Blickwinkeln ansehen – es kommt darauf an, welchen Blickwinkel man mehr gewichtet. Unser Blickwinkel ist der, dass Eltern, die sich in der Kinderbetreuung vielleicht abwechseln und von denen beide nicht zu hundert Prozent beruflich tätig sind, oder die sich mit Grossmüttern organisieren, für ihren recht grossen Verzicht auf ein höheres Einkommen etwas honoriert werden sollten. In der Debatte der ersten Lesung der Steuergesetzesrevision stellten wir einen Antrag, der demjenigen von Frau Struchen ähnlich ist. Dort verlangten wir einen höheren Kinderabzug und dafür keinen Fremdbetreuungsabzug. Wir schauen dies immer noch als gerechter an und unterstützen deshalb den Antrag Struchen.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Was ist familieninterne Betreuung, oder wo fängt sie an? Es ist hier im Rat hoffentlich allen klar, dass eine solche immer da ist und dass sie immer nötig ist, egal, ob ein Kind einen, zwei, drei oder sogar fünf Tage in einer KITA betreut wird. Es bleiben immer noch die Morgen, die Abende, die Wochenenden, oder die Arbeitstage, an denen das Kind nicht in der KITA ist, also sehr viele Stunden. Verstehen Sie mich richtig: Wir finden es wichtig, dass die Kinder eine innige Beziehung zu den Eltern, zu ihren betreuenden Personen, aufbauen können. Dafür sind die betreuenden Personen verantwortlich, in der Regel die Eltern, Mutter oder Vater, und natürlich auch ihr Umfeld. Seien wir doch ehrlich und schauen wir in der Geschichte zurück. Es gab schon immer Erziehende, die arbeiten mussten, oder es vielleicht wollten. Ob Working Poor, Alleinerziehend, wegen Todesfall oder Scheidung, das spielt für das Kind keine Rolle. Die Betreuung muss einfach dem Kind gerecht werden.

Noch ein Punkt, der in diesem Umfeld zu berücksichtigen ist: Wir haben eine Scheidungsrate von 50 Prozent. Deshalb finde ich es als Frau und Mutter – auch einem Mann sollte dies wichtig sein – verantwortungsbewusst, wenn Mutter und Vater, Frau und Mann, nach der Ausbildung weiter einen Fuss im Berufsleben behalten. Wenn möglich in Teilzeit, wenn möglich für beide; das wäre ideal, ist aber leider nicht immer möglich. Der Wiedereinstieg, das wissen wir, ist sonst schwierig. Es entstehen Working Poor, unter Umständen Sozialfälle, und dies kann nicht unser Ziel sein. Die Wirtschaft braucht die gut ausgebildeten Leute, ob Frau oder Mann, ob Eltern oder nicht, ob Kinder da sind oder nicht. Das Steuersystem ist bei uns anders aufgebaut. Wenn Frauen und Männer berufstätig sind, sodass die Kinder zum Teil betreut werden müssen, so zahlen beide Teile Steuern. Beide bezahlen auch die Betreuung, kommen also für die Aufwendungen auf. Dafür haben sie Rechnungen und können davon einen Teil abziehen. Frauen, die nicht arbeiten, oder Männer die nicht arbeiten und deren Frauen berufstätig sind, haben kein Einkommen und können nicht das Doppelte versteuern. Wovon wollen sie da etwas abziehen? Ich vergleiche es mit Eigenleistungen bei der Renovation eines Hauses, die man auch nicht abziehen kann, weil dafür keine Rechnung vorliegt. So läuft unser System. Aus diesen Gründen sind wir gegen den Antrag und lehnen ihn ab.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Pour le parti bourgeois démocratique, il a déjà donné son avis à ce sujet dans sa prise de position sur le rapport, puisque je mentionnais l'importance de mener une politique familiale bien ciblée, répondant équitablement aux besoins de la famille sans tou-

tefois leur enlever leurs responsabilités. En fait, l'égalité de traitement entre toutes les familles a toujours été demandée et fait même partie de nos lignes directrices. C'est pourquoi nous soutenons la proposition de l'UDC de Mme Struchen. Le parti bourgeois démocratique soutient donc cette proposition.

Daniel Kast, Bern (CVP). Unsere Fraktion wird diesen Antrag ablehnen. Es ist nicht so einfach, wie es die SVP vorrechnet. Sie diskriminiert Familien, die ihre Kinder in privaten Krippen betreuen lassen und dort die vollen Kosten bezahlen. Sie diskriminiert Familien, die bei öffentlichen Krippen den Volltarif bezahlen und vom Staat keinen Rappen bekommen und die auf das Zweiteinkommen zusätzlich noch Steuern und Sozialabgaben bezahlen. Es ist ganz klar: Andere Familien werden durch diese Familien nicht diskriminiert. Es kann sein, dass in gewissen Einkommensschichten Familien, die mehr als ein Einkommen haben und Familien, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, besser dastehen. Aber das ganze System ist mittlerweile dermassen kompliziert, dass man genaue Berechnungen anstellen müsste, um darüber Aussagen machen zu können. Ganz sicher kann man nicht allgemein von Diskriminierung sprechen.

Noch zur SVP: Wie viel wollen Sie denn abziehen? Sie sagen, Sie wollten gleichviel abziehen wie diejenigen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Aber wie viel ist das denn? Man kann höchstens dreitausend Franken abziehen; wenn aber die Kinder zum Beispiel nur einen halben Tag pro Woche fremdbetreut werden, so kommt man nicht auf diesen Betrag. Es ist also gar nicht klar, wie viel dieses «gleichviel» schlussendlich ist. Wenn Sie wenigstens einen klaren Betrag genannt hätten, so könnte man darüber diskutieren. Mit dem vorliegenden Antrag ist es einfach schwierig, denn er lässt sich praktisch gar nicht umsetzen.

Ich komme aus einer Familien-Partei, und es stört mich, dass die verschiedenen Familienformen auf unqualifizierte Art gegeneinander ausgespielt werden. Im Leben einer Familie ist es nicht einfach so, dass entweder fremd oder selber betreut wird. Es gibt vielleicht am Anfang eine Phase, in der man die Kinder selber betreut, danach ist man froh, dass eine gewisse Fremdbetreuung durch eine staatliche Institution stattfinden kann. Nachher kommt vielleicht wieder eine Phase, in der man die Kinder selber betreut. Das ist absolut normal, und dieser Tatsache muss einfach auch Rechnung getragen werden. Wir sind durchaus bereit, über eine Besserstellung von Familien zu sprechen, die ihre Kinder selber betreuen. Dafür ist aber, wie Franziska Fritschy sagte, die Steuergesetzgebung der falsche Ort. Wie gesagt, wollen wir Familienformen nicht gegeneinander ausspielen. Es ist uns wichtig, dass Familien das Erwerbs / Betreuungsmodell wählen können, das für sie passt. Wir lehnen deshalb den Antrag ab.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF est absolument derrière la proposition de Béatrice Struchen. Je vous pose la question: pourquoi les familles surmontant toutes les difficultés de la vie et restant ensemble seraient-elles pénalisées par rapport aux autres structures? Je ne comprends pas. Si vous voulez diminuer les cellules monoparentales, ce n'est pas en favorisant leurs recettes, mais c'est en évitant les nouveaux drames issus d'une idéologie ancestrale, qui avait pour objectif de séparer l'enfant de ses parents et je remarque que c'est assez actuel. J'aimerais juste dire qu'en 1992, M. Gorbatchov, président de la Russie, ahuri de la situation des jeunes Russes alcooliques et toxicomanes, avait dit que seule une structure basée sur la famille pouvait modifier la situation. Nous ne parlons ici bien sûr pas des alcooliques et des toxicomanes, nous parlons des familles, pas simplement

des familles monoparentales. Je crois qu'il est important de mettre un poids particulier sur le fait de rétablir ces relations et de permettre que ces structures soient de nouveau vraiment mises en valeur. En tout cas en tant qu'éducateur je soutiens la déclaration de Mme Struchen et j'aimerais demander que la gauche ainsi que Les Verts ne prennent pas cela comme si l'on mettait les cellules familiales ordinaires face aux cellules monoparentales. Ce n'est absolument pas une guerre à ce niveau-là, c'est simplement que nous sommes en train de parler de ce qui est le mieux pour la famille et nous voulons aller vers ce qui est le meilleur pour nos familles. Ceci est le but de ce que nous sommes en train de discuter actuellement. L'UDF soutiendra entièrement la proposition de Mme Struchen et vous invite à faire de même.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich meinte, dass wir über ein kantonales Familienkonzept sprechen und nicht darüber, wie wir das Steuergesetz ausgestalten möchten. Wenn wir wirklich über die Grundsätze der Familienpolitik sprechen wollen, so sollten alle, die hier im Rat sitzen, damit einverstanden sein, dass die Familien, die ihre Kinder selber betreuen, gleich viele Steuerabzüge vornehmen können wie diejenigen, die sie in der Krippe betreuen lassen und dafür Steuerabzüge machen können. Es ist diskriminierend für die Frauen, wenn Frau Schlegel von den Grünen, die sonst immer vehement für die Frauenrechte eintreten, sagt, dass diejenigen Frauen, die zuhause sind und die Kinder betreuen, nicht arbeiten. Das waren ihre Worte. Nur diejenigen Frauen, die arbeiten, können Abzüge machen, wer aber zuhause eine ganze Familie betreut, nicht. Das ist eine Diskriminierung.

Franziska Fritschy von der FDP schoss aber mit ihrer Aussage, dass Familien, die ihre Kinder selber betreuen, für die Eigenleistung Steuern bezahlen müssten, den Vogel ab. Ich hoffe, dass diese wirklich schlimme Aussage eine Einzelmeinung und nicht diejenige ihrer Partei ist. Noch zur CVP. Ich meinte immer, diese sei eine Familienpartei, denn sie tritt überall als solche auf. Ich staune wirklich, dass sie nun den Familien, die ihre Kinder selber betreuen, diesen Steuerabzug nicht geben will. Es ist einfach schlimm, wenn hier nicht die Grundsätze der Familie besprochen, sondern am Rednerpult Einzelinteressen und Ideologien vertreten werden.

Präsidentin. S'il vous plaît, du calme!

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Es ist erstaunlich, was dieser Antrag auslöste. Ich gebe Sabine Geissbühler recht, dass wir hier nun das Familienkonzept beraten, und da kann die von der SVP eingereichte Planungserklärung durchaus ihre Berechtigung haben. Wer könnte schon dagegen sein, dass alle Familien steuerlich gleichgestellt werden? Aus diesem Grund unterstützen wir die Planungserklärung auch. Dies heisst aber nicht, dass wir sie nachher so umsetzen möchten, wie Sie es sich vorstellen. Das ist gar nicht möglich. Sie möchten die gleichen Abzüge, Sie möchten, dass jede Familie, die nicht fremdbetreuen lässt, die dreitausend Franken irgendwie auch abziehen kann. Sie müssen sich bewusst sein, dass der grösste Abzug der allgemeine Kinderabzug ist. Im Moment sind dies 6500 Franken, wir können es nächste Woche auf 7000 erhöhen. Das ist der Abzug, den alle haben.

Marianne Streiff forderte, der Kinderabzug sollte erhöht werden und dafür würde jede Familie nachher die Kosten für die Krippe selber zahlen. Diesen Vorstoss unterstützten wir auch. Das wäre uns auch am liebsten, aber es ist nicht möglich, da es dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen würde. Dieses schreibt vor, dass bis 3000 Fran-

ken Abzug möglich sein muss. Nun können aber diejenigen, welche die Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, nur einen Abzug machen, wenn beide Elternteile arbeiten – es kommt auch ein zusätzliches Einkommen herein – und sie können nur die effektiven Kosten abziehen. Wenn ich also nur wenig betreuen lasse, kann ich vielleicht 500 Franken abziehen. Wie viel möchten Sie denn durch eine Familie abziehen lassen, die nicht fremdbetreuen lässt? Das ist ja dann Null. Im Grundsatz ist die Planungserklärung richtig für das Familienkonzept, aber glauben Sie nicht, dass sie dann im Steuergesetz so umgesetzt werden kann, wie Sie es sich vorstellen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Es ist ganz einfach: Eine Familie mit zwei Einkommen, die ihre Kinder zusätzlich fremdbetreuen lässt, hat mehr Einkommen, sie bezahlt deshalb auch mehr Steuern, und sie hat wegen der Fremdbetreuung mehr Kosten. Deshalb der Abzug von maximal 3000 Franken. Familien, die ihre Kinder selber betreuen, bezahlen weniger Steuern, und sie haben auch keine Kosten für die Fremdbetreuung. Der Abzug, den wir jetzt haben, ist dafür da, die beiden Situationen gleichzustellen. So einfach ist es.

Präsidentin. Je n'ai plus d'orateurs individuels. Est-ce que Mme Struchen désire prendre la parole encore une fois?

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). L'UDC ne veut pas qu'une forme de famille soit discriminée par rapport à l'autre. La seule chose que nous voulons, c'est une égalité des familles face aux impôts. La solution? On parle ici d'un rapport. Nous voulons aller dans cette direction mais s'il y a des propositions qui viennent par la suite et qui sont meilleures qu'une déduction etc., la voie est libre. Ce que nous voulons, c'est l'égalité des familles face aux impôts. Daniel Kast, tu m'as un petit peu étonné: si on avait mis ici un chiffre, je parie que tu aurais dit qu'on ne pouvait pas faire une réduction de 2000 francs, que ce chiffre ne vous plaisait pas, mais vu que nous n'avons pas mis de prix, tu nous dis qu'on ne peut pas accepter cela parce qu'il n'y a pas de chiffre.

A l'intention de Johanna Schlegel: il est clair que les familles, le matin et le soir, sont toutes au même niveau. Toutes les familles ont le matin et le soir leurs enfants à la maison. On ne parle pas de cela ici, on parle des familles qui font garder leurs enfants à l'extérieur ou qui les gardent elles-mêmes. C'était donc un peu faible comme argument. J'ai été un peu déçue par les radicaux. Jusqu'à maintenant, j'ai pensé que les radicaux formaient un parti qui savait utiliser la machine à calculer. La réponse qu'a donnée Franziska Fritschy m'a bien déçue, je m'aperçois que les radicaux ne savent pas tellement utiliser une machine à calculer. (*Heiterkeit*) Emil von Allmen, tu nous as parlé de fossé, mais justement, la demande de l'UDC veut justement combler ce fossé! Je remercie d'avance toutes les personnes, tous les partis qui sont prêts à accepter cette déclaration de planification de l'UDC, quant aux autres, tant pis! Nous avons demandé une liste nominale.

Präsidentin. Voilà, quand les Welsches se réveillent, il y a du mouvement dans le parlement! (*Heiterkeit*). Trois personnes se sont annoncées suite à ces divers propos, d'abord Mme Fritschy puis ce sera M. Martin von Allmen.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Nur eine kurze Replik an die Adresse von Frau Geissbühler. Sie empörte sich über eine Aussage von mir. Ich sagte nicht, dass Familien, die ihre Kinder selber betreuen, diese Betreuung als Eigenleistung versteuern müssten. Frau Geissbühler hörte mir nicht richtig

zu. Ich legte nur dar, dass Familien, die ihre Kinder selber betreuen, sicher steuerlich nicht schlechter gestellt sind als Familien, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Nun fiel auch noch das Argument der Rechenmaschine, welche die FDP offenbar nicht beherrscht. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier im Rat schon öfter von Studien die Rede war, die nachwiesen, dass sich die Kinderbetreuung für den Kanton und für die Gemeinden letztendlich finanziell lohnt.

Martin von Allmen, Thun (SP-JUSO). Eigentlich wollte ich mich gar nicht melden (*Heiterkeit*), aber wir sprechen hier grossartig von Gleichbehandlung, und die SVP möchte Steuerabzüge für diejenigen, die ihre Kinder selber betreuen. Es wäre ja wirklich Wunschdenken, wenn man die heile Familie aufrecht erhalten könnte, in der ein Partner zuhause bleibt und die Kinder betreut. Ich erlebe aber als Gewerkschafter eine andere Welt, nämlich diejenige, in der beide Partner, Mann und Frau, arbeiten müssen, und zusammen einen «Hudelohn» verdienen, mit dem sie knapp über die Runden kommen. Für diese ist es nicht ganz unwichtig, wie wir heute abstimmen. Ich staune immer wieder – Sie sind ja meistens aus Arbeitgeberkreisen, Frau Geissbühler, und sie unterstützen eine Arbeitswelt, die rund um die Uhr flexibel ist. Auf der anderen Seite reklamieren Sie, wenn zum Beispiel ausländische Menschen, die zum Teil in prekären Arbeitsverhältnissen sind, bei denen Mann und Frau arbeiten müssen, die Kinderbetreuung vernachlässigen oder sie sich nicht leisten können. Auch daran müssen wir langsam denken.

Wenn wir eine Familienpolitik machen wollen, wie wir hier den Anschein geben, so müssen wir auch in der Arbeitswelt ein Umfeld schaffen, in dem man nicht am Samstag und am Sonntag auch noch arbeiten muss, und in dem wir mit der Zeit eine Siebtagewoche haben. Das ist die Realität. Ich kann Ihnen noch etwas sagen: Kürzlich musste ich für einen portugiesischen Kollegen schreiben, er könne nicht an den Elternabend kommen, ausser dieser finde von halb neun bis Mitternacht statt. Der Mann arbeitet in einer Baufirma, die am Morgen um fünf Uhr die Leute mit dem Bus abholt und am Abend um acht, halb neun Uhr wieder nach Hause bringt. Das sind Tatsachen, und dieser Realität muss man in die Augen sehen. Dorthin muss die Familienpolitik steuern. Alles andere ist Pflasterlipolitik und nicht ehrlich. Wenn man dazu beiträgt, die Arbeitswelt – das ist der Widerspruch bei Ihnen, Frau Geissbühler – bis zum Gehnachtsmehr zu flexibilisieren, so muss man auf der anderen Seite die Möglichkeit schaffen, dass die Leute ihre Kinder zeitweise betreuen lassen können und nicht noch den ganzen Lohn für Betreuungskosten abgeben müssen (*Applaus*).

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich glaube, dass wir uns in einem Punkt einig sind: Die Familien sind uns sehr, sehr wichtig. Was wir nun besprechen, ist eine Strategie. Frau Bernhard zeigte uns ganz klar auf, dass man in eine Strategie gewisse Sachen aufnehmen kann, die man dann in einer Gesetzesvorlage sehr wahrscheinlich nicht umsetzen kann. Darin bin ich mit dir einig, und es freut mich auch, dass du der Planungserklärung zustimmst. Schauen Sie nun aber: Es ist doch legitim, dass wir für unsere Klientel, nämlich die Landwirtschaft, die Bauernfamilien, über die überhaupt nicht gesprochen wurde, eintreten. Ich als Unternehmer habe sehr viele Kolleginnen und Kollegen in den KMU-Betrieben in Zwei-, Drei- und Viermannbetrieben, bei denen die Frau, wie auf einem Bauernhof, mitarbeitet und die Kinder glücklicherweise nicht fremdbetreut werden müssen, weil sie einfach in diesen Betrieben aufwachsen können. Dementsprechend müssen Sie uns doch verstehen, dass wir in einer Strategie

verlangen, die Familien generell zu unterstützen. Dem können Sie doch ohne weiteres zustimmen. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir eine Strategie mit einer kleinen Planungserklärung – ich weiss ja seit acht Jahren, wie weit eine solche geht – nicht einfach ablehnen sollten. Ich bitte Sie, das nicht zu tun.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Am Anfang meines Votums sagte ich, so wie die Planungserklärung hier stehe, sei man versucht, zuzustimmen, dass man aber wissen müsse, was dahintersteckt. Es wurde deutlich genug gesagt, dass es um den Drittbetreuungsabzug geht, oder umgekehrt, dass man einen Eigenbetreuungsabzug machen würde oder irgendwo etwas korrigiert, das aus unserer Sicht so nicht zu korrigieren ist. Dies ist der Grund, weshalb wir die Planungserklärung ablehnen. Ich verstand Therese Bernhard nicht ganz, wenn sie einen solchen Link macht. Sie weiss genau, was dahintersteht und will einfach dem Wortlaut zustimmen. Das ist aber nicht ganz ehrlich. Wenn ich nun den Kollegen Hadorn hörte, so muss ich sagen: Es ist doch seltsam, wenn wir eine Strategie machen und im gleichen Satz sagen, dass man sie dann nicht umsetzen könne. Wir sind dort einfach etwas praktischer und wollen die Sache so regeln, dass sie nachher als Grundlage für die Gesetzesarbeit gebraucht werden kann, und dass damit nicht ein Widerspruch konstruiert wird. Aus diesem Grund ist für mich klar, dass wir ablehnen müssen.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Martin von Allmen, mit deinem Votum hast du mich nach vorn geholt. Um dir zu antworten, gibt es nur einen Satz, und der lautet, dass das eine das andere nicht ausschliesst. Du musst nicht meinen, dass mir die Familien, die du erwähnst, nicht auch am Herzen liegen. Diese sind im Familienkonzept speziell erwähnt, und man will, dass solche Familien auch gestützt werden. Wir sprechen hier aber von einem Familienkonzept, und da gehören auch jene Familien hinein, welche die Verantwortung der Erziehung ihrer Kinder selber übernehmen und sie eben nicht durch Dritte betreuen lassen. Wenn wir hier einem Familienkonzept zustimmen sollen, so müssen auch diese Familien erwähnt werden, und das ist leider überhaupt nicht der Fall.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Mit diesem Antrag will man Gerechtigkeit schaffen zwischen denen, die ihre Kinder selber betreuen und denen, die sie teilweise oder ganz fremdbetreuen lassen. Nun muss man sehen, wie dies umgesetzt werden kann. Die Wirtschaftsfähigkeit von jemandem, der einen Lohnverzicht auf sich nimmt, weil er oder sie die Kinder selber betreut, kann man im Steuergesetz nicht abbilden. Hier steht aber wortwörtlich «... die ihre Kinder fremd betreuen lassen, steuerlich gleichgestellt ...». Wenn man Gerechtigkeit will, so kann man diese steuerlich nicht erreichen, sondern man müsste global prüfen, mit welchen Massnahmen man unter dem Strich vielleicht wirtschaftlich eine ähnliche Leistungsfähigkeit herstellen kann. Da wäre wahrscheinlich steuerlich sogar eine gewisse Ungerechtigkeit nötig, um unter dem Strich Gerechtigkeit schaffen zu können. Mit diesem Antrag, so gut er auch gemeint ist, kommen wir nicht dorthin, wo Sie eigentlich hin möchten. Mit diesem Antrag wird es keine Gerechtigkeit geben, und deshalb bin ich dafür, ihn abzulehnen.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. J'aurais bien souhaité vouloir croire de A

à Z ce que le député Hadorn a dit tout à l'heure lorsqu'il disait que ce n'était qu'une stratégie et qu'on allait accepter cela. J'aimerais bien le croire, M. Hadorn, s'il n'y avait pas la déclaration de planification qui va être discutée tout à l'heure où justement votre groupe propose le rejet de la prise de connaissance de ce rapport. Cela ne sert donc à rien de discuter de cette planification en disant que de toute façon ce n'est qu'un rapport et qu'on aimerait bien un paquet global. A propos du sujet qui nous concerne maintenant, je pense que c'est justement la déduction qui créerait en elle-même une égalité de traitement. Je m'explique, cette déduction se détacherait du principe de l'imposition selon la capacité économique mais aussi du principe de l'égalité de traitement, puisque les familles disposant d'un même revenu ne paieraient pas un impôt équivalent. C'est-à-dire que les familles faisant garder leurs enfants par des tiers se trouveraient défavorisées du point de vue fiscal. Si, M. Blanchard, et il y a une réponse dans ce sens-là qui a été faite par le Conseil fédéral (*Herr Blanchard schüttelt den Kopf.*) – mais quand je vois l'expression de votre visage... – il y a une déclaration du Conseil fédéral à une intervention dans ce sens-là, le Conseil fédéral va même jusqu'à dire qu'une telle déduction serait contre le droit constitutionnel. Je vous prie donc de rejeter cette déclaration de planification.

Präsidentin. Nous allons voter. Le vote sous forme nominale a été demandé. Nous fixons le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

82 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Planungserklärung UDC stimmen: Andres, Astier, Baumgartner, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Brand, Brönnimann, Burn, Eberhart, Etter, Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Friedli, Früh, Fuchs, Gasser, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Grivel, Grossen, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Jenni, Jost, Kipfer, Kronauer, Küng-Marmet, Lehmann, Leuenberger, Löffel-Wenger, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Neuenschwander, Oester, Pauli, Reber, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schori, Schwarz-Sommer, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Studer, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Zumburn (62 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumberger, Beerli-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bommeli, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Feller, Fischer (Lengnau), Flück, Fritschy-Gerber, Giauque, Grimm, Haas, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Kast, Keller, Kneubühler, Kropf, Künzli, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Loosli-Amstutz, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Masshardt, Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Pfister, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Siegenthaler, Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Sutter, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Wyss, Zryd, Zumstein (86 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthält sich: Rérat (1 Ratsmitglied)

Abwesend sind: Aebischer, Gfeller, Kilchherr, Klopfenstein, Kurt, Lanz, Simon-Jungi, Spring, Villos-Muamba, Zuber (10 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornoz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. La déclaration de planification est refusée par 86 non, 62 oui et 1 abstention.

Planungserklärung SVP (Struchen, Epsach)

Ablehnende Kenntnisnahme des Berichts

Präsidentin. Silence s'il vous plaît! Nous en arrivons à la dernière déclaration de planification qui nous vient aussi de l'UDC: «Le Grand Conseil prend connaissance de la stratégie de la politique familiale du canton de Berne en exprimant son rejet». La parole est à Mme Struchen.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Je ne m'arrêterai pas longtemps sur cette déclaration de planification. J'avais déjà expliqué au début que si nous n'étions pas écoutés sur le sujet de l'égalité des familles face à l'impôt, nous exprimerions notre rejet en ce qui concerne la prise de connaissance de ce rapport. Je pense que tout au long des discussions, tout a plus ou moins été dit, donc nous voterons de cette manière.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die FDP wird diesen Bericht ebenfalls ablehnend zur Kenntnis nehmen. Weil unsere Planungserklärung 4 abgelehnt wurde, ist die Einführung von Ergänzungsleistungen unwidersprochen immer noch in erster Priorität. Damit sind wir nicht einverstanden. Die Regierung schätzt die Mehrkosten, also die Nettokosten dieser Massnahme, auf 43 bis 112 Millionen. Wir haben aber bereits ein funktionierendes System zur Unterstützung von armen Familien, nämlich die Sozialhilfe.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO), Präsidentin der Kommission. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, etwas zur soeben geführten Diskussion zu sagen. Wir investierten für das Familienkonzept einen guten halben Tag, und ich denke, dass uns die Familien dies sicher wert sind, denn durch alle Parteien hindurch besteht grosse Einigkeit, dass die Familie in unserem Kanton einen grossen Stellenwert hat. Abgesehen von den steuerlichen Spitzfindigkeiten, bei denen man sich nicht ganz einig ist, ob es sich um eine Gleichbehandlung handle oder nicht, muss man doch sagen, dass in diesem Familienkonzept alle Familien gleich behandelt werden.

Es gibt neben dem ökonomischen Teil auch noch viele Aspekte, die für die Familien sehr wichtig sind. Die Planungserklärungen der Kommission wurden intensiv diskutiert und zum Teil modifiziert. Die Integration von ausländischen Familien wird nun im Integrationsgesetz besondere Beachtung bekommen. Die anderen Punkte fanden keine Mehrheit. Die Berichterstattung wurde hier auch unterstützt – wir werden bereits Ende Jahr über die Arbeit der Familienkonferenz informiert werden, und danach eine jährliche Berichterstattung bekommen. Diese wird etwas ausführlicher sein als es die Kommission wünschte, weil die Mehrheit des Rats die Planungserklärung Fritschy unterstützte. Wir haben auch eine zweite Priorität bei den ökonomischen Ressourcen, weil die

Mehrheit des Rats wünschte, dass auch die steuerliche Entlastung in die erste Priorität kommt. Deshalb, und weil es ein sehr umfassendes, breit abgestütztes Konzept ist, weil wir uns in der Kommission einig waren, dass es eine gute Unterstützung der Familie ist, war eine grosse Mehrheit der Kommission der Meinung, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Wenn es nur um einen kleinen Teil geht, nämlich um die offenbar oder vermeintlich steuerliche Ungerechtigkeit, so meine ich, dass dies nicht Berechtigung genug ist, um ablehnend Kenntnis zu nehmen. Ich bitte Sie im Namen einer grossen Mehrheit der Kommission, dieses Konzept zur Kenntnis zu nehmen.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Wir Grünen folgen der Meinung der Kommission. Wir finden den Bericht umfassend und gut. Er verdient eine zustimmende Kenntnisnahme. Die Priorisierungen sind stimmig, wie ich bereits sagte, und wir hoffen auf eine zügige Umsetzung. Insbesondere sind wir natürlich froh, dass die Priorisierung der Ergänzungsleistungen auf dem ersten Platz blieb. In diesem Sinne nehmen wir den Bericht positiv zur Kenntnis.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Auch ich kann es kurz machen: Die SP-JUSO-Fraktion würdigte den Bericht schon am Anfang positiv und nimmt ihn auch positiv zur Kenntnis. Es erstaunt mich etwas, dass die SVP ihn ablehnend zur Kenntnis nehmen will, denn er enthält ja zu 99 Prozent Massnahmen, die allen Familien zugute kommen und die den kleinen Streitpunkt, den wir haben, nicht betreffen. Gerade die von uns besonders unterstützte Massnahme der Ergänzungsleistungen, die nun erste Priorität hat, und die eine ökonomische Unterstützung darstellt, nimmt keine Rücksicht darauf, welche Familien- und Erwerbsform vorliegt, sondern sie wird nach Notwendigkeit effizient ausgestaltet werden. Sie ist eine gute Massnahme und keine Giesskanne. Was würde bleiben, wenn der Bericht wirklich abgelehnt würde? Es wäre nachher schwierig, auf konstruktive Art und Weise weiter zu arbeiten. Uns ist daran gelegen, dass die Familienkonferenz nun zusammengestellt wird, dass sie einen Auftrag bekommt und dass sie aufgrund unserer Debatte damit beginnt, diesen umzusetzen und zu prüfen. Die konkreten Massnahmen werden uns sowieso nochmals vorgelegt werden, und die Ergänzungsleistungen sind damit ja noch nicht beschlossen. Daran werden wir noch im Detail arbeiten können. Ich bitte Sie deshalb, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und nicht ein negatives Signal auszusenden.

Wilfried Gasser, Bern (EVP). Marianne Streiff sagte schon eingangs, dass die EVP diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nimmt. Wir freuen uns, dass er in dieser Ausführlichkeit und Qualität zustande kam. Ich möchte aber noch eine kritische Bemerkung anfügen. Wir haben nun einen Familienbericht diskutiert, ohne eigentlich über die Grundzelle der Familie, die Ehe, zu sprechen, und dies ist aus meiner Sicht als Ehe- und Familientherapeut bedenklich. Wir alle wissen, dass diese Grundzelle, wenn sie zerbricht, auch das Zerbrechen von Familien zur Folge hat, was massive Folgekosten nach sich ziehen kann. Eine Studie in den Vereinigten Staaten zeigte kürzlich auf, dass man mit Folgekosten bis 100 000 Dollar rechnen muss, wenn eine Ehe zerbricht. Ich weiss, dass es im Einzelfall und auch gesellschaftlich schwierig ist, auf diese hohe Anzahl von Scheidungen eine Antwort zu finden. Und es ist noch viel schwieriger, hier im Rat als Politiker Lösungen zu diesem Problem anzubieten. Es gibt

meines Erachtens eine gute Nachricht: Der Stressforscher, Professor Bodenmann an der Universität Fribourg stellte in einer Studie fest, dass rund 80 Prozent der Scheidungsgründe im Bereich der Sozialkompetenz liegen, die eigentlich grundsätzlich vermeidbar wären. Deshalb denke ich, dass es sich lohnen würde, wenigstens zu überlegen, ob es nicht möglich oder sogar Auftrag der Politik wäre, auch Ehen und ganz allgemein Beziehungen im Bereich der Sozialkompetenz zu stärken und zu stützen. Zumindest etwas Denkarbeit dürfte auch dazu in unserem Rat noch geleistet werden. Ich möchte deshalb anregen, dass wir der Ehe als wichtige Grundzelle der Familie auch in Zukunft etwas mehr Aufmerksamkeit schenken und im nächsten Familienbericht dieser Institution mindestens ein Kapitel widmen.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Je tiens à vous remercier pour ce débat, il y a eu un grand débat sur les familles, il y a énormément de choses importantes qui ont été dites, j'espère qu'elles ont été entendues et nous verrons dans le rapport qui viendra jusqu'à quel point il en est tenu compte. Je désire cependant remercier la commission pour son travail exemplaire et je vais me taire car Wilfried Gasser a exactement parlé de ce que j'avais envie de dire. Ce qu'il a dit était très bien et je dirai simplement que l'UDF prend connaissance du rapport en exprimant son approbation.

Annelise Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). Nous nous sommes tous activés pour reconnaître l'importance de la famille et de tout ce qu'elle implique dans notre société. Les débats ont eu lieu, le rapport a été pris en compte, on a fait nos remarques, mais ce rapport n'est pas effectif dans le sens qu'on demande qu'on en prenne connaissance. Je crois qu'il est important que l'on fasse maintenant quelque chose, que la Conférence sur la famille se mette en route pour travailler et que l'on ne retarde pas tout ces travaux et c'est dans un esprit constructif que le parti bourgeois démocratique se réservera toujours le droit de donner son idée au moment où les propositions viendront, mais il est important pour nous maintenant d'accepter tel qu'il est, en fait d'en prendre connaissance, nous n'avons même pas à l'accepter.

Daniel Kast, Bern (CVP). Wir werden von diesem Familienkonzept zustimmend Kenntnis nehmen. Wir sind zufrieden mit dem Ausgang der Debatte. Zwar nicht in allen Punkten, aber generell damit, dass die mittelständischen und armen Familien erste Priorität haben, auch die Optimierung der Beratung, und auch die Verbesserung der Wahlfreiheit des Erwerbs / Betreuungsmodells. Dies wünschten wir uns. Die Familie ist heute mitten im Spannungsfeld der Gesellschaft, und ich finde es gut, dass intensiv und kontrovers, aber auf konstruktive Art diskutiert wurde.

Jean-Michel Blanchard, Malleray (UDC). M. le directeur de la santé publique, j'ai été agressé tout à l'heure par vous-même suite à un hochement de tête par rapport à vos propos; je ne savais pas que le règlement du Grand Conseil l'interdisait. Je demanderai donc à Mme la présidente si le hochement de tête est effectivement interdit, contrairement aux applaudissements que l'on a entendus tout à l'heure suite aux propos de M. von Allmen vis-à-vis du groupe UDC. Je voterai donc contre ce rapport en espérant que M. Perrenoud ne hochera pas la tête.

Präsidentin. Il m'est difficile de répondre à M. Blanchard. Si ce n'est pas le cas, il pourra toujours déposer une motion s'il

est réélu pour la prochaine législature. Nous avons clos les débats en ce qui concerne les groupes et les orateurs individuels. Mme Struchen, est-ce que je vous donne la parole encore une fois?

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). La présidente de la commission a parlé de «petites différences», les prestations sont des petites différences qui vont coûter au canton entre 42 millions et 112 millions.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Ne soyez pas comme cela optimiste, Mme Struchen, nous déciderons de l'introduction de ces prestations complémentaires lorsque le projet de loi sera là, au premier trimestre 2011. Je tiens à remercier le parlement pour les différentes interventions qui ont eu lieu dans le cadre de cette stratégie de la politique de la famille. Je vois que le débat s'est un peu désamorcé par rapport à ce que nous avons eu il y a à peu près deux ans, lorsqu'il s'agissait d'accepter la motion Streiff-Feller et j'espère que le travail qui va être entrepris avec la Conférence de la famille sera constructif et dans ce sens-là, je vous prie d'accepter la déclaration et maintenant d'accepter ce rapport.

Präsidentin. Nous allons procéder au vote. Nous avons la proposition de la commission qui nous propose de prendre connaissance de ce rapport sur la stratégie de la politique familiale du canton de Berne en exprimant son approbation et nous avons une déclaration de planification de l'UDC qui demande de l'approuver en exprimant son rejet.

Abstimmung

Für Kenntnisnahme des Berichts	95 Stimmen
Dagegen (Planungserklärung UDC, ablehnende Kenntnisnahme)	51 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsidentin. Nous sommes ainsi arrivés au bout des affaires de la SAP. Je souhaite un bon après-midi à M. Perrenoud et dès que Mme Egger-Jenzer sera installée, nous continuerons avec les travaux de la Direction des travaux publics et de l'énergie.

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Beilage Nr. 9

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Novembersession 2009, S. 1169)

Detailberatung

Präsidentin. Je salue Mme Egger et nous allons partir maintenant dans de longues discussions. Puisqu'il s'agit de la seconde lecture, nous passons immédiatement à la délibération par article. Je donne la parole au président de la commission.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Wenn ich heute sage, dass ich mich freue, Sie zu sehen, so wissen Sie, dass dies nach dem, was mir im Februar passierte, keine Floskel ist. Ich freue mich auf die Debatte – das wollte ich vor der Debatte sagen, denn ich weiss nicht, ob ich es nach der Debatte noch sagen würde. Bei meinem ersten Votum möchte ich zuhanden des Protokolls kurz die Debatten in der Kommission darstellen, soweit die entsprechenden

Gegenstände nachher nicht anhand der Anträge zur Diskussion kommen. Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass die Stimmung in der Kommission in der zweiten Lesung eine Spur härter war als noch in der ersten. Wenn ich im Nachhinein versuche, einen Grund dafür zu finden, so sind die beiden Abstimmungen zu kantonalen Energie-Gesetzen in den Kantonen Schwyz und Neuenburg, in denen relativ weitgehende Energiegesetze abgelehnt wurden, wichtige Punkte. Dies führte dazu, dass die generellen Skeptiker des Energiegesetzes eine Spur härter diskutierten als noch in der ersten Lesung. Es zeigte sich darin, dass es zahlreiche knappe Abstimmungen – mit neun zu acht Stimmen – gab, zahlreiche Ordnungsanträge, zurückgezogene Anträge, die dann von der Gegenseite übernommen wurden, und Rückkommensanträge.

Zum Inhaltlichen: Bei Artikel 2 nahm die Kommission neu den Zusatz auf, dass der kantonale Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Hier ist festzuhalten, dass dieser Hinweis, resp. die Ergänzung rein programmatischen Charakter hat, und dass gestützt auf diesen Artikel keine direkten Massnahmen abgeleitet werden dürfen. Insbesondere ist der Artikel in dieser Form weder ein Ja noch ein Nein zum Thema Atomkraftwerke. Weiter diskutierte die Kommission das Thema der Bürgschaftsgenossenschaft. Man hörte dazu Herrn Kormann als Experten und Direktor der Bürgschaftsgenossenschaft an. In der Kommissionsdebatte fiel auf, dass man es als Pro-Argument nehmen kann, dass eine solche Bürgschaftsgenossenschaft ein weiteres Instrument sein kann, um allfälligen Eigenkapitalbedarf bei Sanierungen zu mildern. Das Gegenargument war, dass eine solche Bürgschaftsgenossenschaft aus Sicht des Kantons finanzpolitisch wenig bis nichts bringt, weil sich der Kanton am Gründungskapital dieser Bürgschaftsgenossenschaften beteiligen müsste, und der entsprechende Beschluss ebenfalls wieder eine Ausgabe wäre. Als Kompromiss nahm die Kommission eine Kann-Formulierung ins Gesetz auf, sodass der Kanton sich an Bürgschaftsgenossenschaften beteiligen darf, aber noch nicht muss.

Eine intensive Diskussion entstand auch um das Thema Baudenkmäler. Dazu lag aus der ersten Lesung ein Rückweisungsantrag aus dem Plenum vor. Sie werden sich an die grosse Diskussion erinnern, ob man ausgerechnet Baudenkmäler von der Anpassung oder eventuell von der Sanierungspflicht ausnehmen solle oder nicht. Man musste dann festhalten, dass eine Ausnahme von der Anpassungspflicht in Artikel 39 wieder sinnvoll ist. Als Kompensation hingegen wurde in einem neuen Artikel 16a festgehalten, dass die Gemeinden beim Erlass von Gestaltungsvorschriften darauf achten müssen, dass sie die effiziente Gebäudeenergienutzung und die Nutzung der Sonnenenergie nicht unnötig behindern. Weiter wurde im Baugesetz auch klar festgehalten, dass neu eine Grundlage für baurechtliche Ausnahmebewilligungen von kommunalen Gestaltungsvorschriften da sein soll, wenn jemand sein Gebäude effizienter nutzen möchte.

Ein weiteres Thema war die Abgeltung der Energieberatungen, welche die Regionalkonferenzen oder – alt – die Planungsregionen organisieren müssen. Die alte Version nach der ersten Lesung sah vor, dass sich der Kanton hier Pauschalbeiträge zwischen 0,8 bis 1,2 Franken leisten kann. In der Kommission kam ein Antrag durch, der diesen Spielraum neu bis 2 Franken erhöht. Wichtig ist hier aber der Hinweis, dass allfällige erhöhte Kantonsbeiträge an die Energieberatungsstellen nicht automatisch auch einen höheren Gemeindebeitrag verursachen können. Dies wird für jede Planungsregion, jede Regionalkonferenz separat ausgehandelt werden müssen. Es ist also kein Automatismus für höhere Gemeindebeiträge. Die Kommission lehnte es auch ab, Finanzhilfen

bereits an die Kosten des Geak, des Gebäudeenergieausweises der Kantone, selber zu sprechen. Sie stellte sich mehrheitlich auf den Standpunkt, dass Geld aus der Finanzhilfe ausschliesslich in Sanierungen und nicht in den Geak selber gehen solle. Wichtig ist auch, dass auf Antrag der BDP bei der Finanzhilfe für energetische Gebäudesanierungen eine Kann-Formulierung gewählt wurde, sodass im Gesetz bei den Finanzhilfen nicht mehr ein Muss steht. Beim Thema Finanzhilfe ist auch noch der Hinweis wichtig, dass die Kommission neu vorsieht, dass Finanzhilfe bei gebäudetechnischen Sanierungen schon dann gewährt werden kann, wenn nur um zwei Energieeffizienzklassen gemäss Geak verbessert wird und nicht um drei, wie nach der ersten Lesung.

Fazit: Im Vergleich zur ersten Lesung haben wir nun einerseits eine Kann-Formulierung und andererseits einen Ausbau der Finanzhilfe. Damit man nur zwei Effizienzklassen besser werden muss, wurde die Beitragslimite von 10 000 auf 5 000 Franken nach unten korrigiert, um nicht eine Mindestlimite von 10 000 Franken zu haben, die bei eher geringeren Sanierungen von nur zwei Effizienzklassen praktisch schon den ganzen Brocken ausmacht. Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass die Lenkungsabgabe in der Kommission erneut mit acht zu neun Stimmen abgelehnt wurde. Dies als Hinweis auf das, was die Kommission sonst diskutierte. Auf die Diskussion der Punkte, die die Anträge betreffen, werde ich später zurückkommen.

Präsidentin. Après ces éclaircissements du président de la commission, je commence la lecture.

Art. 1–35

Angenommen

Art. 36

Abs. 1

Antrag SVP (Freiburghaus, Rosshäusern)
Streichen

Abs. 2

Antrag BDP (Widmer, Wanzwil) / SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) / EDU (Burn, Adelboden)
Streichen

Abs. 3

Antrag BDP (Widmer, Wanzwil) / SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) / EDU (Burn, Adelboden)
Streichen

Präsidentin. Nous avons à l'article 36 une proposition concernant les trois alinéas, c'est-à-dire concernant le premier alinéa de M. Freiburghaus pour l'UDC et concernant les alinéas 2 et 3 une proposition commune du PBD, de l'UDC et de l'UDF, qui est une proposition de biffer cet article. Je propose que nous menions une discussion globale sur cet article et je donne la parole au premier intervenant, M. Freiburghaus de l'UDC pour tout l'article 36.

Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP). Ich schicke voraus, dass die SVP nach wie vor keine Freude an der Vorlage des Energiegesetzes hat. Für uns sind die Eingriffe ins Privateigentum zu gross. In der Revision des Energiegesetzes werden einmal mehr Vorschriften erlassen, die zum Teil massive Kosten für die Hauseigentümer und Wohnungsbesitzer zur

Folge haben werden. Es wird immer beklagt, dass nur ein kleiner Teil unserer Bevölkerung Wohneigentum besitzt. Das ist aber nicht verwunderlich, wenn man bei jeder Gelegenheit neue Belastungen für die Eigentümer beschliesst. Für mich ist das Energiegesetz auch ein Frontalangriff auf die günstigen Mietzinse. Es ist ganz klar, dass die Vermieter ihre Aufwendungen auf die Mietzinse überwälzen werden müssen, und davon werden vor allem die günstigen Mietzinse betroffen sein.

Zu Artikel 36, dem Geak, dem Gebäudeausweis der Kantone. Die Haltung der SVP zum Geak änderte sich seit der ersten Lesung nicht. Wer einen Geak erstellen will, kann dies schon heute tun, dagegen haben wir nichts einzuwenden. Wir möchten es aber jedem Hauseigentümer, jedem Hausbesitzer selber überlassen, ob er einen Geak machen lassen will oder nicht. Wir sind klar gegen eine staatlich verordnete Einführung, resp. einen Zwang für die Hauseigentümer, einen solchen Ausweis erstellen lassen zu müssen. Wenn der Kanton dies will, so müsste er es auch selber finanzieren. Wir wehren uns dagegen, dass die Hauseigentümer über hundert Millionen Franken aufwenden sollen, ohne dass man mit dieser Massnahme auch nur einen Liter Öl einspart. Die Kosten für den Geak sind das eine; wir machen aber auch grosse Vorbehalte zur Zuverlässigkeit und zur Aussage der Geak. Zum Teil entsprechen sie überhaupt nicht der Realität. Meiner Ansicht nach ist der Geak vor allem für die Büros gut, die ihn ausstellen können. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Artikel 36, Absatz 1–3 zu streichen. Aus unserer Sicht braucht es nämlich auch Absatz 1 nicht. Es gibt den Geak schon heute, er ist eingeführt, einige Hausbesitzer liessen ihn im Rahmen der Aktion bereits erstellen. Ein gangbarer Kompromiss ist für uns, dass diejenigen, die Fördergelder beziehen wollen, einen solchen Geak erstellen lassen müssen. Ich erzähle Ihnen wahrscheinlich nichts Neues, wenn ich sage, dass bei der SVP bereits Anträge von Sektionen vorliegen, die klar verlangen, dass wir das Referendum ergreifen, falls heute ein Geak-Obligatorium zustande kommt. Aufgrund dieser Brisanz verlange ich Namensaufruf für die Abstimmung.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Ich bin nicht ganz glücklich, dass die Diskussion über den ganzen Artikel 36 stattfindet, denn je nachdem, ob Absatz 2 beschlossen oder gestrichen wird, ergeben sich Auswirkungen auf den folgenden Absatz, mindestens auf Absatz 3. Das Beste an Artikel 36 ist Absatz 1. Dieser bildet die Grundlage, dass der Geak auch einen rechtlich anerkannten Status im Kanton Bern hat. Mit der Annahme von Absatz 1 ist überhaupt nicht beschlossen, dass der Geak im Kanton Bern obligatorisch wäre. Wir werden aber sehen, dass er sich rasch verbreiten wird. Dies wird unter den Kantonen abgestimmt, und dann braucht es auch im Kanton Bern eine Rechtsgrundlage dazu. Deshalb ist die BDP-Fraktion klar für Annahme von Absatz 1. Hingegen unterstützen wir unseren Antrag auf Streichung von Absatz 2. Die Überprüfung der Beschlüsse im Rahmen der ersten Lesung führte bei der BDP-Fraktion zu keinen anderen Schlussfolgerungen, und wir sind gegen die Einführung eines Geak-Obligatoriums. Wie bereits erwähnt, wird sich dieser Geak relativ schnell durchsetzen. Im Immobilienmarkt wird er ein gängiges Element in den Verkaufsdossiers werden. Wer künftig eine Liegenschaft kaufen wird, wird sicher darauf beharren, dass er für das Objekt, das ihn interessiert, einen Gebäudeenergieausweis bekommen wird. Weil sich der Markt also einspielen wird, ist ein Obligatorium nicht nötig. Dies sind kurz unsere Überlegungen, weshalb wir gegen die Einführung eines Obligatoriums sind. Die weiteren Gründe führte Kollege Freiburghaus soeben an. Je nachdem, ob Absatz 2 angenommen wird oder nicht, wird es Folgen für

Absatz 3 haben. Wenn der Rat bei Absatz 2 das Obligatorium beschliesst, braucht es nach unserer Auffassung Absatz 3; wird Absatz 2 aber gestrichen, so kann man auch Absatz 3 streichen.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Ich schicke voraus, dass ich mich hier sowohl als Antragsteller als auch als Fraktionssprecher melde, um etwas Zeit zu sparen. In den letzten Tagen war im «Thuner Tagblatt» ein Artikel mit der Überschrift «Der Geak ist für die Katz» zu lesen. Ganz so streng sehen wir es bei der EDU nicht. Wir sehen die Mängel, aber wir sehen auch das Positive, das er bringen kann. Er kann nämlich gewisse Aussagen über den Zustand eines Gebäudes und über die nötigen Sanierungsmassnahmen machen. Obwohl wir eigentlich immer gegen den Geak waren, möchten wir hier die Türe etwas offen halten. In der letzten Kommissions-sitzung brachten wir neu Artikel 36 Absatz 4 ein. Dieser verlangt, dass jemand, der vom Kanton Geld für die Sanierung will, den Geak erstellen lassen und zusammen mit dem Beitragsgesuch einreichen muss. Wir finden diesen Weg richtig, und auf diese Weise kann das Obligatorium fallen gelassen werden; der Geak beschränkt sich auf jene, die Unterstützung vom Kanton wollen. In diesem Sinne unterstützt die EDU Absatz 1. Absatz 2 möchten wir streichen, weil wir finden, dass es keinen Sinn macht, zwischen vor oder nach 1990 erstellten Gebäuden zu unterscheiden. Das Prinzip soll sein, dass derjenige, der Geld für eine Sanierung will, den Geak bringen soll. Absatz 3 möchten wir streichen, weil wir der Regierung diese Kompetenz nicht gewähren möchten. Wenn wirklich etwas geändert oder beigefügt werden soll, so soll dies im Parlament beschlossen werden.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Wir entscheiden heute, ob der Kanton Bern seinen Beitrag an den Schutz des Klimas und an die Reduktion der CO₂-Emissionen leisten soll. Wir entscheiden auch darüber, ob wir neue Arbeitsplätze im Kanton Bern schaffen wollen, und wir entscheiden darüber, ob wir unser Geld im Kanton Bern investieren oder lieber, wie bisher, nach Libyen schicken wollen. Wir diskutieren über das erste wichtige Instrument des Energiegesetzes, den so genannten Gebäudeenergieausweis, über den schon in der ersten Lesung ausführlich diskutiert wurde. Ich bin ziemlich erschüttert, wenn ich den Antrag der SVP zur Kenntnis nehme, der sogar Absatz 1 streichen will. Dieser Absatz will nichts anderes, als die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Geak zu schaffen. Es ist keine Frage, ob er obligatorisch sein soll oder nicht. Sie beteuern immer – auch der Hauseigentümerverband tut es – dass der Geak ein gutes Instrument sei, das sich etablieren werde, dass man dafür sei, aber nur freiwillig. Es kann doch nicht sein, dass Sie nun hergehen und Absatz 1 streichen wollen. Ich nehme an, dass die Energiedirektorin noch bestätigen will, dass es diesen unbedingt braucht.

Zur Frage, ob es ein Obligatorium braucht oder nicht: Die SP-JUSO-Fraktion ist klar der Meinung, dass es dieses braucht, wenn eine Wirkung erzielt werden soll. Fragen Sie sich selber: Wissen Sie genau, was Sie bei Ihrem Haus als erstes sanieren müssten? Wissen Sie genau, welche Massnahme die beste Kosten-Nutzen-Wirkung hat? Vielleicht würden Sie im ersten Moment an die Fenster denken. Wenn Sie aber beraten werden, so sehen Sie vielleicht, dass Sie mit dem gleichen Geld zum Beispiel den Kellerboden oder das Dach sanieren können und damit einen höheren Nutzen erzielen. Wir sind der Meinung, dass dies für alle Häuser, die vor 1990 erstellt und seither nie gesamthaft erneuert wurden, nötig ist. Neu ist in der zweiten Lesung, dass Gebäude, die vor 1990 erstellt und seither gesamthaft erneuert wurden, vom Geak-Obligatorium ausgenommen werden. Dadurch sind heute

also weniger Gebäude betroffen. Noch etwas zu den Kosten. Sowohl in der Kommission als auch auf der Homepage des Geak (www.geak.ch) werden die Kosten für ein Einfamilienhaus aufgeführt. Ein Geak klebt nicht einfach eine Etikette an Ihr Haus, sondern er stellt ein umfassendes Dossier dar, in dem Ihnen erklärt wird, wo Ihr Haus in Bezug auf die Energie steht, welche Massnahmen sinnvoll sind. Diese umfassende Beratung kostet für ein Einfamilienhaus zwischen 400 und 600 Franken und für ein Mehrfamilienhaus zwischen 500 und 800 Franken. Ich bitte Sie, hier einen Schritt vorwärts zu tun, diesen Geak nicht nur schön und gut zu finden, sondern ihn als obligatorisch erklären zu lassen, weil er eine sinnvolle Massnahme ist.

Christoph Grimm, Burgdorf (Grüne). Wir haben heute eine Vorlage, die in langen Diskussionen in der Kommission und in der ersten Lesung hier im Rat entstand. Dabei griff uns die Verwaltung tatkräftig und kompetent unter die Arme. Dafür dankt die grüne Fraktion an dieser Stelle herzlich. Die grüne Fraktion wird die drei Anträge klar ablehnen, weil sie findet, dass der Geak unbedingt nötig ist. Wir möchten heute nicht mehr gross am Gesetz «herumschrauben», sondern es mit den Anträgen der Regierung annehmen.

Zu Absatz 1. Wir sehen die grundsätzliche Einführung des Geak als sehr sinnvoll an; er schafft einen Überblick über den Zustand eines Hauses, wie wir soeben von Flavia Wasserfallen hörten. Es ist sehr wichtig, dass jeder Hauseigentümer weiss, in welchem Zustand sein Haus ist und wo etwas verbessert werden kann. Auch über die Kosten hörten wir bereits einiges. Der Hauseigentümerverband empfiehlt den Geak, der Mieterverband empfiehlt ihn, und alle sehen die Vorteile. Aber wehe, wenn man etwas tun sollte. Es geht nur um Häuser, die zwanzigjährig sind – wohlverstanden: zwanzigjährig -, für andere braucht es keinen Geak. Ich möchte Ihnen einige Zahlen nennen, und zwar über die Lebensdauer von Gebäudeteilen. Zum Beispiel bei der Heizung: Brenner, Elektro-Installation, Heizkessel: zwanzig Jahre; Klimageräte, Messinstrumente, Ventile: 15 Jahre; Gebäudehüllen, also Beschichtungen mit Öl, Kunstharz- oder Acrylanstrichen, Fugendichtungen: 10 Jahre; Kunststoffverputz: 25 Jahre; Fenster: 20 bis 30 Jahre; Warmwasseraufbereitung, Elektroboiler, Gasapparate: 20 Jahre; Messinstrumente: 15 Jahre; Umwälzpumpen: 20 Jahre. Fazit: Jeder und jede muss in der Frist, innert welcher der Geak gemacht werden sollte, also nach zwanzig Jahren, irgendwo Geld einsetzen und etwas tun. Wenn man aber einfach findet, das sei nicht so wichtig, man mache einfach erst einmal etwas, so setzt man wahrscheinlich das Geld falsch ein. Wenn Sie es mit der Energiestrategie, die wir hier beschlossen, ernst meinen, so bitte ich Sie, die drei Anträge abzulehnen.

Josef Jenni, Oberburg (EVP). Energie- und Umweltvorschriften sind immer für irgendwen lästig und für Einzelne, kurzfristig betrachtet, nachteilig. Man kann immer verlangen, dass an einem anderen Ort eingegriffen werden soll. In Energie- und Umweltfragen, die wir allgemein hier als sehr wichtig erachten – und sie sind für die Zukunft sehr wichtig – geht es darum, in unser aller Interesse in erster Linie langfristig zu denken. Die EVP betrachtet den Geak grossmehrheitlich als Mittel, das dem Hauseigentümer, aber auch dem Mieter, zeigt, wo er mit seinem Gebäude steht. Aus diesem Wissen kann man dann Konsequenzen ziehen. Diese Konsequenzen haben sehr viel mit der Umwelt, mit Energiesparen und mit sinnvoller Arbeit zu tun, gerade auch für das lokale Gewerbe. Es ist also durchaus auch eine Massnahme zur Förderung der Wirtschaft, ganz klar mit einem tieferen Sinn. Konsequenterweise lehnt die EVP die drei Anträge auf Streichung grossmehrheitlich ab.

Peter Flück, Brienz (FDP). Ich beschränke mich darauf, warum man grundsätzlich, und auch meiner persönlichen Meinung nach, einen Geak machen sollte. Ich denke, dass es unbestritten ist, dass der Geak eine gute Grundlage dafür ist, den Liegenschaftsbesitzern zu zeigen, wo sie in Bezug auf Energieeffizienz stehen, einerseits bei der Gebäudehülle und andererseits bei der Gesamteffizienz. Die erfolgte Aktion des Bundes wurde hier bereits erwähnt. Es wurde aufgezeigt, dass die dort benutzten Programme gewisse Mängel hatten. Man ist aber daran, diese zu korrigieren. Ab Ende März wird das korrigierte Instrument da sein. Danach sollten die Daten stimmen. Es war meiner Meinung nach gut, dass die Aktion gemacht wurde; damit konnten Erfahrungen gesammelt werden, um das Instrument entsprechend anzupassen. Dass es grundsätzlich ein gutes Instrument ist, beweisen die Rückmeldungen, die bezeugen, dass vielerorts bei Vorliegen eines Geak anders saniert worden wäre als dies ohne Geak erfolgte. Diese Aussage ist sehr wesentlich. Wenn wir in Zukunft Wärmeverbundanlagen, also Fernwärmeversorgungen usw. erstellen wollen, so ist der Geak ein gutes Instrument, um sehr schnell den Gesamtwärmebedarf zu ermitteln. Damit kann nachher einfach und effizient geplant werden. Die Fraktion ist in der Frage über das Obligatorium gespalten; eine knappe Mehrheit lehnt die Pflicht ab.

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Es geht mir darum, meine Interessenbindung aufzuzeigen. Nach der ersten Lesung stand in der Zeitung, dass ich nur dafür sei, weil meine Firma selber solche Geak erstelle; ich bekam danach hier auch aus dem Plenum entsprechende Rückmeldungen. Dem ist aber nicht so. Unsere Firma macht zwar Gebäudeenergieausweise, aber ich kann Ihnen eines sagen: Ob mit oder ohne Pflicht, mit oder ohne Geak, unsere Firma wird weiterhin überleben. Bei einem Mitarbeiterbestand zwischen 20 und 25 Leuten braucht es etwas mehr als 0,5 Prozent des Umsatzes, den der Geak in unserer Firma ausmacht. Da müssen noch andere Aufträge hereingeholt werden, und die haben mit dem Geak überhaupt nichts zu tun. Unsere Firma saniert auch keine Gebäudehüllen – wir sind in der Haustechnik tätig, und dabei ist der Geak nur ein Nebeninstrument. Ich erlaube mir dazu die Frage, wer hier im Rat noch nie allfällige Eigeninteressen vertrat. Diese Frage werden sich alle stellen müssen, die mir einen Vorwurf machen. Ich erachte den Gebäudeenergieausweis als gutes Instrument, um endlich Gebäudehüllen zu sanieren und vor allem, um den Hausbesitzern aufzuzeigen, was gemacht werden muss. Mit dem Zusatz-Tool wird ihnen auch gezeigt, wie viel die Sache kostet und in welchen Etappen eine Sanierung vorgenommen werden kann. Wir senken damit den Energieverbrauch. Das ist ein grosser Vorteil für die Liegenschaftsbesitzer. Die Wertschöpfung bleibt in der Schweiz, und wir reduzieren den CO₂-Ausstoss.

Zu Artikel 36 Absatz 2: Wenn die Pflicht besteht, so sind wir klar der Meinung, dass man diesen Absatz stehen lassen müsste. Es macht effektiv keinen Sinn, Liegenschaftsbesitzer, die nach 1990 gebaut haben, noch der Geak-Pflicht zu unterstellen. Das war schon in der ersten Lesung so, und daran sollten wir festhalten. Dasselbe gilt für Artikel 36 Absatz 3. Diese Ausnahmen muss man aus unserer Sicht machen können, wenn die Geak-Pflicht besteht.

Sandra Wyss, Bern (FDP). Wenn Sie als Hausbesitzer einen Geak erstellen lassen und dafür Geld ausgeben, so können Sie zu Recht erwarten, dass die Aussagen in diesem Geak mit der Realität übereinstimmen. Sie wollen wissen, wie viel Energie Ihr Haus im heutigen Zeitpunkt tatsächlich braucht und wie viel Energie Sie mit Sanierungsmassnahmen effektiv einsparen können. Genau dies ist nicht der Fall. Die Basisdaten, die dem Geak zugrunde liegen, sind verallgemeinert,

standardisiert. Dies führt dazu, dass zum Beispiel ein Energieverbrauch ausgewiesen wird, der viel höher ist als der tatsächliche Verbrauch, und in der Folge werden Sanierungsmassnahmen empfohlen, die in diesem Umfang gar nicht notwendig wären.

Ein anderes Beispiel: Im Geak wird einer notwendigen Investition eine jährliche kapitalisierte Ersparnis gegenübergestellt. Wie hoch diese ausgewiesene Energieersparnis ist, hängt aber massgeblich davon ab, welchen Zinssatz man in der Rechnung einsetzt. Je tiefer nämlich der Zinssatz ist, umso höher ist die mutmassliche Einsparung. Wenn man diesen Zinssatz nun nur leicht nach oben setzt, so fällt die Energieersparnis sofort zusammen. Man gaukelt also dem Hauseigentümer vor, dass er mit geringen Investitionen eine riesige Energieersparnis bewirkt, die es so nicht gibt, sondern die rein rechnerisch entstand. Eine solche Aussage ist tendenziös. Wie viel Energie mit einer Massnahme tatsächlich eingespart werden kann, wird sich erst im Nachhinein zeigen. Fazit: Die Qualität des Geak hängt massgeblich davon ab, welche Basisdaten man den Berechnungen zugrunde legt, und diese sind zu wenig genau und zu allgemein. Wer als Hausbesitzer für den Geak zahlen muss, darf erwarten, dass dieser ein Mindestmass an Genauigkeit und Verlässlichkeit aufweist. Ich sage es nochmals: Mit dem Geak ist noch keine einzige Einheit Energie gespart, und der Markt zwingt die Eigentümer sowieso zu energetischen Sanierungen. Ich plädiere weiterhin dafür, dass der Geak freiwillig bleibt.

Jürg Scherrer, Biel (ap). Ich machte aus meiner Ablehnung des obligatorischen Geak nie ein Hehl. Es gibt noch zusätzliche Argumente, die ich letztes Mal nicht ins Feld führte. Da ist einmal die Gesamtenergiebilanz. Wenn man ein Haus saniert, egal ob Dach, Fenster, Mauern oder was auch immer, so spart man danach Energie. Das ist unbestritten. Aber der Aufwand an Energie, den Sie für die Sanierung betreiben müssen, die Herstellung der Isolationsmaterialien, der Transport, die Arbeit usw., all dies muss in einer Gesamtenergiebilanz berücksichtigt werden, und diese, so behaupte ich, ist in den meisten Fällen negativ. Damit treiben wir den Teufel mit dem Beelzebub aus. Absatz 3 sagt, dass der Kanton in Absprache mit anderen Kantonen die Gebäudesanierungspflicht, bzw. den Geak, auch auf andere Gebäudekategorien ausdehnen kann. Heute sagt man, dass dies nur zwanzigjährige Häuser betreffe. Übermorgen – und ich meine dies nicht wörtlich – sind sämtliche Liegenschaften betroffen, darauf können Sie warten.

An Frau Regierungsrätin Egger habe ich nun noch zwei konkrete Fragen, und ich bitte sie, diese zu beantworten. Es gibt nämlich Hauseigentümer, die sehr an dieser Antwort interessiert sind. Was macht der Kanton, wenn ein Hauseigentümer seine Liegenschaft aus finanziellen Gründen nicht sanieren kann, obwohl er dies tun müsste? Gibt es Ersatzvornahme, das heisst Zwangssanierung durch den Kanton, oder wird dem Eigentümer die Liegenschaft von Staates wegen entzogen? Zweite Frage: Es gibt noch sehr alte Häuser, die in die Kategorie G fallen werden, die ausschliesslich mit Holz geheizt werden; nicht mit Strom, nicht mit Gas und nicht mit Öl. Holz ist eine erneuerbare Energie. Müssen auch Liegenschaften, die sehr alt sind, deren Sanierung sehr teuer und zum Teil fast unmöglich ist, zwingend saniert werden, auch wenn sie mit Holz geheizt werden? Ich danke für die Beantwortung dieser Fragen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Ich habe etwas Mühe mit dieser Debatte, in der man die Hauseigentümer so darstellt, als ob sie nicht wüssten, in was für Häusern sie wohnten. Ich bin Bauer und habe das Pech, ein Stöckli und ein Bauernhaus zu haben, die beide 120-jährig sind. Wenn ich für sie

einen Geak machen muss, so weiss ich, dass ich in die Energieklasse G komme und anfangen darf, zu sanieren. Jemand soll mir sagen, wie ich all die Auflagen, die mir dann gemacht werden, finanziell tragen soll. Wenn jemand beim Kanton Unterstützung anfordert, so bin ich der Meinung, dass der Geak gefordert werden kann, damit man sieht, in welcher Klasse und wie energieeffizient die Gebäude sind. Wenn diese Unterstützung aber nicht angefordert wird, so sollte es für die Hauseigentümer freiwillig sein, einen Geak zu erstellen oder nicht. Wie Jürg Scherrer interessiert auch mich die Frage, wie man jenen Hauseigentümern begegnen will, die sich weigern, einen Geak zu erstellen, so wie es heute eine kleine Mehrheit im Rat als obligatorisch erklären will. Ich bitte Sie, Absatz 2 und 3 dieses Artikels zu streichen.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich melde mich als Einzelsprecher nicht deshalb, weil ich von der Meinung der Fraktion abweiche, sondern weil ich zu Absatz 3 eine Bemerkung machen und eine Frage an die Energiedirektorin stellen möchte. Ich habe den Eindruck, die zwei Varianten, ob man die Absätze 2 und 3 streicht oder nicht, seien gar nicht so weit voneinander entfernt. Schon bei der ersten Lesung hatten wir das Stichdatum 1990, und das kam nicht von ungefähr. Die Vermutung liegt nahe, dass bei jenen Gebäuden, die vor diesem Datum erstellt wurden, wahrscheinlich Sanierungsbedarf besteht. Auf die zweite Lesung hin wurde dieser Punkt mit zwei Ausnahmeklauseln noch angepasst. Die erste lautet, dass diejenigen Gebäude, die seit diesem Stichtag energetisch gesamthaft erneuert wurden, ausgenommen sind. Die zweite Klausel besagt, dass dort, wo eine Anpassung für den Energieverbrauch von geringer Bedeutung wäre, ebenfalls Ausnahmen möglich seien. Damit sind wir schon fast beim Punkt, dass diejenigen, die wirklich etwas tun sollten und dies auch tun werden, einen Geak erstellen sollten. Die Differenz ist gar nicht mehr so gross. Deshalb bin ich der Meinung, dass man die Pflicht sehr wohl aufrecht erhalten kann, weil sie sich letztendlich fast immer lohnen wird. Der Aufwand, der dort entsteht, wird längerfristig wieder zurückfliessen, unter Umständen auch durch die Finanzhilfe, die man bekommen kann.

Meine Frage an die Energiedirektorin betrifft den zweiten Teil von Absatz 3, die Auslegung des Satzes, «... wenn eine Anpassung ... von geringer Bedeutung wäre». Woran denkt man hier, und in welchem Ausmass? Mir kommen dazu vor allem die Ängste und Bedenken von Besitzern von alten Bauernhäusern in den Sinn, die den Betrag für den Geak aufwenden müssen und nicht wissen, ob sie überhaupt in der Lage wären, etwas zu machen und was es bringen würde, wenn sie sowieso mit Holz heizen. Ich wäre dankbar für nähere Auskunft in diesem Bereich.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Es wurde schon viel gesagt zu dem, was ich auch ausdrücken möchte. Was will der Kanton? Er will auf dem Ordnungsweg den Gebäudeenergieausweis einführen. Wenn er dies will, so hat er auch gewisse Absichten. Er will eine Klassifizierung der Gebäude in die Klassen A bis G vornehmen. Ich bin jemand, der auch Bauernhäuser und Mieter hat, aber ich habe noch nie ein Kilo Öl verbrannt. Als ich ein kleiner Junge war, wurde nicht die Hälfte unseres Hauses geheizt – es gab einfach zwei Öfen, in denen Holz verbrannt wurde. Nun sind wir in der guten Lage, dass wir eine Schnitzelheizung haben, mit der vier Mietwohnungen beheizt werden. Wir sehen, was jede Familie an Energie verbrennt, indem die Kilokalorien gezählt werden. Zwar rechnen wir die Heizkosten pauschal ab, aber wir haben einfach ein Kontrollsystem. Nun soll mir jemand kommen und sagen, ich müsse nun plötzlich mein ganzes Konzept ändern. Wir haben 15 Hektaren Wald. Damals, als der Wald und das Holz

nichts wert waren, krähte kein Hahn danach, wie viele Tonnen Heizöl anderswo verbrannt wurden. Nun soll ich plötzlich mein Haus energetisch klassifizieren lassen, und der Kanton soll mir vorschreiben, ich müsse sanieren, weil die Häuser über hundertjährig und damit sicher in der G-Klasse sind. Wenn es möglich wäre, dass dieser Geak bei Gebäuden, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden und bei sämtlichen Mietwohnungen obligatorisch wäre, so könnte ich zustimmen. Nun will man aber plötzlich Familien – es müssen ja nicht nur Bauernfamilien sein, es können auch Familien im Simmental, im Emmental oder wo immer sein – die alte Häuser haben und diese vielleicht nicht einmal ganz beheizen, zwingen, ihr Haus klassifizieren zu lassen und danach zu sanieren. Es braucht mir niemand weiszumachen, dass es nur um eine Klassifizierung geht, sondern es ist der Anfang, damit nachher die Gebäude, die in gewissen Klassen sind, saniert werden müssen. Das ist nichts anderes, als dass man ins Grundeigentum dreinredet. Warum kann man nicht eine Gebühr auf den Ölpreis legen, um ihn zu verteuern? Damit würden die Probleme aufhören. Dort, wo bis anhin mit Holz geheizt wurde, würde nichts passieren.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Es darf doch einfach nicht sein, was wir hier mit diesem Artikel 36 beschliessen wollen. Die Absätze 1–3 müssen mit deutlichem Ja gestrichen werden. Ich bin überzeugt, dass die wenigsten hier im Rat wissen, welche Kosten mit diesem Diktat auf die Besitzer von Mehrfamilienhäusern, Einfamilienhäusern, aber auch auf die Mieter zukommen. Das Volk will dieses Diktat nicht – haben Sie draussen auch hingehört? Frau Wasserfallen, ich bin auch erschüttert über Ihre Aussage. Sind Sie Hausbesitzerin? Wissen Sie, welche Kosten da entstehen? Mit dem Artikel ist dann die Sanierungspflicht verbunden. Ich weiss, was das bedeutet. Ich wurde von einem Hausbesitzer kontaktiert, der mir die Ergebnisse des Geak zeigte, den er freiwillig erstellen liess. Die Resultate waren erschütternd. Vor diesem Geak hatte er die Energie Thun AG zu sich kommen lassen. Diese fotografierte sein Haus mit einer Wärmebildkamera. Er bekam einen sehr guten Bericht. Dann kam der Geak-Spezialist aus Bern und nahm innerhalb einer Stunde das Haus ab. Resultat: Sein Haus, das von der Energie Thun AG als gut befunden wurde, fiel beim Geak durch. Es wurde ihm mitgeteilt, dass er 250 000 Franken investieren müssen und dass er schlussendlich – man höre und staune – pro Jahr 1500 Franken an Energie einsparen können. Hören wir doch auf, dem Volk, in diesem Falle vor allem den Hauseigentümern, immer mehr Diktate und Vorschriften aufzubürden. Dieser Zwang ist unerwünscht, und ich halte ihn für eine bodenlose Frechheit. Ich hoffe, dass der Artikel 36 mit allen Absätzen gehörig versenkt wird.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). J'ai ici toute la panoplie des propagandes électorales de nos différents partis. A la réception du matériel de vote hier pour ces prochaines élections, je me suis livré à un petit exercice: j'ai examiné les projets des différents partis sous l'angle de la protection de l'environnement. A part trois, tous ont réservé quelques mots, quelques lignes ou davantage à ce thème. Aujourd'hui l'occasion nous est donc offerte de concrétiser les déclarations électorales – je n'ai pas dit les déclarations électoralistes – de concrétiser ces déclarations parfois généreuses. Aujourd'hui l'occasion nous est donnée de faire preuve de courage politique et de cohérence. Il en va de la diminution des émissions de CO₂, par conséquent de la lutte contre le réchauffement climatique, de l'encouragement des énergies renouvelables, de la création de milliers de places de travail et, à l'heure de la crise économique, cela n'est pas négligeable et à cela j'ajouterais les économies d'énergies. Les déci-

sions que nous prendrons auront indéniablement des incidences directes sur notre environnement, sur notre bien-être futur et celui de nos enfants. Mon préopinant a parlé de certificat énergétique, j'ai moi-même fait faire un certificat énergétique dans le cadre de la campagne que proposait la Confédération et ce certificat énergétique m'a permis de voir clair, je sais par où je dois commencer si je veux assainir ma maison, je sais ce qui marche et ce qui ne marche pas. Par conséquent, dans le domaine dont on parle maintenant, je vous prie d'accepter l'article 36 tel qu'il est et je profite aussi de faire appel à votre intelligence, à votre bon sens et vous demande de soutenir cette loi sur l'énergie ainsi que les propositions du Conseil-exécutif. Comme cela je n'aurais pas besoin de revenir à la tribune.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Sie wissen wahrscheinlich, dass ich Präsident des kantonalen Hauseigentümergeververbandes bin. In dieser Funktion möchte ich ganz klar sagen, dass der Hauseigentümergeverband aktiv bei der Erarbeitung des Gebäudeenergieausweises der Kantone mithalf. Der Geak wird vom Hauseigentümergeverband beworben, wir fordern also unsere Mitglieder auf, den Geak machen zu lassen. Allerdings muss er tatsächlich funktionieren. Fehler, wie sie vorhin Sandra Wyss und Carlo Kilchherr erwähnten, dürfen nicht passieren. Wir müssen tatsächlich davon ausgehen können, dass ein solches Instrument funktioniert und nicht falsche Resultate liefert. Wir wehren uns aber gegen einen Zwang. Es ist absolut sinnlos, sämtliche Gebäude, die vor 1990 bewilligt wurden, dem Geak-Zwang zu unterstellen. Jene, die etwas tun wollen, tun es, und für diese ist der Geak tatsächlich etwas Sinnvolles. Ich kann Ihnen auch sagen, dass Hauseigentümerinnen und -Eigentümer schon nach der jetzigen Gesetzeslage viel tun. Wir konnten feststellen, dass pro Jahr ein dreistelliger Millionenbetrag für energetische Sanierungen investiert wird. Dafür brauchen wir den Geak-Zwang nicht. Es funktioniert freiwillig.

Der Geak führt für viele Eigentümerinnen und Eigentümer zu absolut unnötigen Ausgaben. Wenn Flavia Wasserfallen sagt, dass man für 500 Franken eine umfassende Beratung bekomme, so nimmt mich wunder, wie dies funktioniert. So wie es tönt, haben Sie schon fast den Ingenieur gespart. Das können Sie einfach nicht erwarten. Wenn der Geak tatsächlich Beratungsleistungen beinhaltet, so kostet er sicher mehr als 500 bis 800 Franken. Uns wurde gesagt, dass man mit 1000 bis 1500 Franken rechnen müsse, wenn es etwas bringen solle. Das wäre dann doppelt so viel, wie Flavia Wasserfallen anführt. Ich staune auch etwas über die rasche Wandlung ihrer Ansichten. Ich habe eine Motion vor mir, die sie am 19. Januar 2009 einreichte. Dort stand in der Begründung «Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises ist freiwillig. Der Hauseigentümer, bzw. die Hauseigentümerin entscheidet letztendlich, ob ein Gebäudeenergieausweis über sein Gebäude erstellt werden soll. Er / sie gibt auch den entsprechenden Auftrag an die akkreditierte Fachperson etc». Dies ist genau, was wir wollen. Wir wehren uns einfach gegen einen Zwang. Wenn man nun innerhalb eines Jahres von Freiwilligkeit auf Zwang wechselt, so ist dies auch ein Zeichen. Noch etwas zum Antrag zu Artikel 36, Absatz 1: Der Geak braucht keine gesetzliche Grundlage, keine Verordnungsgrundlage und vor allem auch keine gesetzliche Grundlage unter dem Titel «Nachweispflicht für die Energieeffizienz». Ich bitte Sie darum, den ganzen Artikel 36, inklusive Absatz 1, aus dem Gesetz zu streichen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Carlo Kilchherr wollte wissen, ob ich Hausbesitzerin sei oder nicht. Ich bin Mieterin, und ich weiss von sehr vielen Mieterinnen und Mietern, dass sie sehr wohl daran interessiert wären, zu

wissen, wie es bei dem Haus, in dem sie wohnen, energetisch aussieht. Vor allem auch damit man abschätzen kann, welche Energiekosten auf einen zukommen, wenn man etwas mieten möchte. Auch ich hörte mich um, aber scheinbar nicht bei denselben Leuten. Sehr oft wurde gesagt, hört auf, immer nur zu reden, tut endlich etwas; ergreift Massnahmen, mit denen wir etwas verbessern und die CO₂-Emissionen herunterfahren können. Es gibt nun einmal verschiedene Meinungen, aber ich bin überhaupt nicht überzeugt davon, dass du von der Mehrheit sprachst.

Zu den Bauernhäusern: Es ist überhaupt nicht so, dass Bauernhaus gleich Kategorie G ist. Ich weiss nicht, wieso das in Ihren Köpfen ist. Ein Bauernhaus hat nicht per se eine schlechte Energiebilanz, und ich anerkenne, dass sehr viel mit Holz geheizt wird, was einen sehr grossen Beitrag leistet, damit wir weniger CO₂ verbrauchen. Übrigens sprechen wir erst später über die Sanierungspflicht. Hier geht es wirklich um das Geak-Obligatorium. Das wurde zum Teil nicht auseinandergehalten. Zum Schluss noch etwas zu Peter Brand. Du zitierst meinen Motionstext. Dieser zeigte aber nicht meine damalige Haltung. Ich beschrieb den Status Quo im Jahre 2009 und nicht das, was ich gerne hätte. Ich möchte nämlich, dass der Geak für alle vor 1990 gebauten Häuser, an denen nie etwas saniert wurde, obligatorisch ist, damit wir Transparenz haben und im Energiebereich endlich vorwärts gehen können.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Beim Zuhören kommt man sich vor wie in der Märchenstunde. Es wird absolute Schönfärberei betrieben. Peter Flück kann den Geak machen, soviel er will; dafür braucht er keinen Artikel 36. Der Geak wird sich wahrscheinlich im Markt tatsächlich durchsetzen. Ich mache täglich Finanzierungen und sehe, dass jene, die sanieren, froh sind um den Geak. Es ist dasselbe wie bei einer IAZI-Schätzung. Mit dieser Schätzung kann man im Internet den Wert einer Liegenschaft bestimmen. Auch sie setzte sich durch, und sie funktioniert sehr gut. Für diese Schätzung gibt es auch keinen Artikel, und deshalb braucht es auch für den Geak den Artikel 36 gar nicht. Heute kostet er 400 Franken, in fünf Jahren kostet er dann vielleicht 3000 Franken. Das werden wir nicht verhindern können; wenn er obligatorisch ist, wird er logischerweise auch viel teurer. Im Gesetz steht nirgends, welches die obere Limite ist. Schon vorher hörten wir, dass Herr Hofmann in einem alten Haus wohnt, er zahlt nicht viel dafür, und er sagte, er wäre froh, wenn es saniert würde. Was nützt es, wenn der Hauseigentümer einen Geak macht und dann doch nicht umbaut? Dann werden die Kosten allenfalls auf die Nebenkosten geschlagen, aber das Papier bleibt irgendwo in der Schublade liegen. Das Klima wird nicht geschützt, und Herrn Gaddafi interessiert es sowieso nicht. Das wird nicht funktionieren. Es wird eben später kommen. Du sagst es richtig: Man will dann zur Pflicht machen, dass auch das alte Haus, in dem er nun günstig wohnt, saniert werden muss. Wenn dann der Hauseigentümer kein Geld hat, so bezahlt vielleicht Frau Egger. Frau Egger glaubt wahrscheinlich sogar daran, dass man mit dem Geak das Mühleberg-Kraftwerk einsparen kann. Ich glaube nicht daran, sondern habe vielmehr einige Fragen an sie. Wie wird konkret kontrolliert, dass der Geak wirklich überall gemacht wird? Welche personellen Ressourcen sind dafür in ihrem Departement nötig? Kann es mit den bestehenden Leuten bewerkstelligt werden, oder braucht es neue Anstellungen, und wie wird das Ganze gespeichert? Man muss ja die Daten auch abrufen können. Werden sie elektronisch gespeichert? Muss eine Kopie des Geak an Frau Egger geschickt werden? Ich möchte vor allem auch wissen, wie es mit den Liegenschaften steht, die in den letzten Jahren saniert wurden; Objekte, die dreissig- oder vierzigjährig sind, die aber vor fünf Jahren

total saniert wurden. Muss für diese Liegenschaften fünf Jahre nach der Sanierung noch ein Geak erstellt werden? «Geits eigentlich no?» Es kann doch nicht sein, dass das Baujahr massgebend ist, wenn vor einigen Jahren saniert wurde. Wir haben viele Objekte, die total neu gemacht wurden, die aber einen Geak machen müssten, denn ihr Baujahr ist vor 1990 – so steht es hier drin. Wer kontrolliert denn? Geht Frau Egger vorbei und schaut nach? Sie sehen, es gibt Fragen über Fragen. Besser wäre eine einfache Lösung: Fort mit dem «Gschmöis», Artikel 36 streichen; der Geak wird sich ohne ihn durchsetzen. Die Banken haben heute schon Offerten, in denen sie Baukredite offerieren und dabei die Geak-Kosten übernehmen, weil sie wissen, dass dieser im Moment noch günstig ist und in einigen Jahren das Mehrfache kosten wird.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Herr Ruchti lancierte eine gute Idee, nämlich die Verteuerung des Öls – man könnte auch noch das Benzin verteuern. Schreiben Sie einmal Ihren SVP-Nationalräten. Das ist etwas, das auf Bundesebene geschehen müsste; wir können es nicht auf Kantonsebene tun. Die Linke würde jedenfalls geschlossen dafür stimmen. Wenn dann die SVP auch noch dafür ist, so wird es eine bessere Lösung sein als das, was wir hier vorhaben, aber Sie müssen es dann auch tun.

Peter Bernasconi, Bern (SVP). Die Sanierungspflicht hat für mich einen sehr engen Zusammenhang mit dem Geak, denn wir werden in Kürze über die Sanierungspflicht von Kategorie A bis zu Kategorie G sprechen. Wenn Sie heute einen Neubau erstellen und einen Ingenieur haben, der Ihnen aufgrund von Berechnungen sagt, wie viel Energie Sie brauchen, so wird er Ihnen nie eine Garantie auf seine Aussagen geben. Es ist nämlich in der Praxis schlicht nicht so genau messbar, wie Sie es gerne möchten. Es gibt eine Aussage, aber nicht die, die hier verlangt wird, wenn man nachher auf einen Sanierungszwang kommt. Im Weiteren ist es so, dass bei Sanierungen die Differenz der Berechnung zu dem, was nachher realisiert werden kann, vom Neubau noch wesentlich mehr abweicht. Aus diesem Grunde ist das Obligatorium nicht der richtige Weg. Der richtige Weg ist, eine Abgabe auf die Energie zu erheben und diese Abgabe gezielt für das einzusetzen, was hier eigentlich verlangt wird. Es muss aber wirklich gezielt sein und nicht dem Eigentümer auferlegt werden.

Zu den Ausführungen von Flavia Wasserfallen: Du sagst hier «Macht endlich etwas!». Es ist es einfach unglaublich, wie man die Verhältnisse auf dieser Welt verzerren kann. Die Schweiz ist, was Gebäudesanierung und Isolation anbelangt, weltweit führend. Wir haben den kleinsten Energieverbrauch pro Kopf. Wenn wir den kleinsten Verbrauch pro Kopf haben, so ist es unverständlich, wenn jemand hergeht und sagt, man solle endlich etwas tun. Es wurde bis anhin schon sehr viel getan. Zum Schluss habe ich noch eine Frage an die Regierungsrätin. Wenn man dann die Berechnungen hat, und wenn der Sanierungszwang kommt, so erklären Sie mir bitte, wie die Praxis bei den Sanierungen aussehen wird, wenn es heute schon bei Neubauten nicht funktioniert. Ich kann Ihnen noch eines sagen: Wenn man dies durchstiert, so stelle ich mich gerne zur Verfügung, beim Kanton ein Amt zu führen, um dies zu kontrollieren. Ich werde dann aber etwa 150 Angestellte brauchen, die alle voll beschäftigt sein werden, die dann alle noch 150 Überstunden machen müssen, und am Schluss müssen wir ihnen dann noch eine Abgangsentschädigung bezahlen.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Bevor ich den Verlauf der Debatte in der Kommission schildere und zu den Anträgen komme, noch zwei Bemerkungen zu Voten, die ich hörte. Zuerst zu Jürg Scherrer: Du stütztst dich auf einen falschen Artikel 36 Absatz 3 ab, nämlich auf das Ergebnis nach der ersten Lesung, wonach die Regierung die Verpflichtung zu einem allfälligen Obligatorium des Geak selbstständig auf weitere Gebäudekategorien ausdehnen darf. Die Kommission strich im Rahmen der zweiten Lesung diese Kompetenz der Regierung. Wenn die Regierung also ein allfälliges Obligatorium ausdehnen wollte, so müsste sie einen neuen Gesetzgebungsprozess einleiten. Zum zweiten merkte ich bei zahlreichen Voten, dass die Verpflichtung zum Geak und die Sanierungspflicht nicht sauber auseinander gehalten wurden. Ich sage nochmals: Die Kommissionsmehrheit schlägt eine Lösung mit dem Geak-Obligatorium, aber ohne Sanierungspflicht vor.

Ich komme noch zum Antrag der SVP betreffend die Streichung von Absatz 1. Ich gehe davon aus, dass Absatz 4 – Obligatorium bei Finanzhilfe vom Kanton – nicht bestritten wird. Es liegt auch kein entsprechender Antrag für die Streichung von Absatz 4 vor. Wenn dies aber so ist, so finde ich, muss auf dem Verordnungsweg wirklich eine minimale Umschreibung des Geak eingeführt werden, damit nicht jeder Wisch reicht, um beim Kanton Finanzhilfe abzuholen. Gewisse minimale Vorschriften, wie der Geak aussehen soll, wenn man Finanzhilfe holen will, sind meiner Ansicht nach nötig. Obwohl in der Kommission die Streichung von Absatz 1 nie zur Diskussion stand, würde ich hier deshalb mit Überzeugung im Namen der Kommission die Ablehnung des Antrages hinsichtlich Absatz 1 beantragen.

Die ab und zu vorkommende Vermengung von Sanierungspflicht und Geak-Obligatorium zeigt aber ein gewisses Dilemma bei Artikel 36 auf. Es gäbe eigentlich theoretisch zwei mögliche Architekturen zu diesem Energiegesetz. Die eine wäre, dass man mit den Pflichten arbeitet. Das heisst, dass man ein Geak-Obligatorium hat als Vorbedingung zur Sanierungspflicht. Legen Sie mir dies nun bitte nicht als Votum für die Sanierungspflicht aus; ich theoretisiere einfach. Dann müsste man über die Finanzierung sprechen. Die andere Möglichkeit ist, möglichst viele Anreize zu freiwilligem Handeln zu schaffen, zum Beispiel mit der Finanzhilfe, die eingeführt wurde. Aber am Schluss muss man noch die Kernfrage stellen, wie denn diese Hilfe finanziert werden soll. Hier ist mit dem Geak-Obligatorium ein Teil-Obligatorium vorhanden, und dann ist die Frage: Wie weiter?

Ich komme zur Kommissionsdebatte. In der Kommission wurde noch einmal ähnlich intensiv über die Vor- oder Nachteile des Obligatoriums debattiert. Der nun neu eingeführte Absatz 4, wonach der Geak obligatorisch sein solle, wenn man Finanzhilfe beantragt, fand mit zehn zu drei Stimmen bei vier Enthaltungen relativ breite Zustimmung. Man debattierte noch einmal darüber, ob man die Einführung eines Geak-Obligatoriums auf Bauzonen beschränken solle. Nach intensiver Diskussion gelangte aber kein solcher Antrag zur Abstimmung. Hingegen kam ein Antrag zur Abstimmung, der das Geak-Obligatorium auf die Fälle von Handänderungen, Veräusserungen beschränken wollte. Dies war schon in der ersten Lesung im Plenum einmal beantragt worden. Die Begründung war, dass der Eigentümer bei einem Verkauf gleich auch das Geak-Obligatorium erfüllen solle. Dieser Antrag wurde in der Kommission knapp mit acht zu neun Stimmen abgelehnt. Die Befürworter eines Geak-Obligatoriums, wie es in Artikel 36 des Gesetzes vorgeschlagen wird, führten im Wesentlichen die folgenden Argumente an: Der Geak sei eine einmalige Ausgabe und die allfälligen Kosten würden langfristig relativ geringfügig ins Gewicht fallen. Ein weiteres, immer wieder gehörtes Argument war, dass man bei den gebäudetechnischen Sanierungen ja irgendwo anfangen müsse, und da wäre der Geak ein erster Schritt. Weiter wurde angeführt, dass auch bei einer allfälligen Ablehnung der

Sanierungspflicht ein Geak-Obligatorium trotzdem sinnvoll wäre, weil man dann nämlich auf kantonaler Ebene endlich Grundlagen über den Zustand des Gebäudeparks hätte. Im Namen der Kommission, die mit neun zu acht Stimmen abstimmte, beantrage ich die Ablehnung der Streichungsanträge.

Josef Jenni, Oberburg (EVP). Peter Bernasconi führte vorhin an, so gut wie in der Schweiz werde nirgends isoliert. Das ist schlicht nicht wahr. In den nördlichen Ländern isoliert man seit Jahrzehnten dreissig bis vierzig Zentimeter dick, und die Länder um uns herum holten in der Zwischenzeit schon längst auf. Auch der zweite Punkt, dass die Schweiz gar nicht so viel Energie brauche, stimmt nicht. Die Schweiz gehört klipp und klar zu den Grossverbrauchern von Energie auf der Welt, vor allem dann, wenn wir berücksichtigen, dass wir sehr viel Energie importieren. Dass wir keine Schwerindustrie haben, lässt den Energieverbrauch in der Schweiz scheinbar etwas tiefer erscheinen, aber unter dem Strich gehören wir zu den Grossverbrauchern und haben damit Handlungsbedarf.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Der Kommissionspräsident sagte es vorhin korrekt: Es geht hier um den Artikel 36, um den Geak, und nur um diesen. Wenn eine Pflicht eingeführt wird, so muss sich der Kanton auch immer fragen, was passiert, wenn jemand sich weigert, diese Pflicht zu erfüllen. Ich bitte Sie, Seite 49 aufzuschlagen, wo genau festgelegt wird, was in einem solchen Fall passiert. Da steht «Eigentümerinnen und Eigentümer, die nach Artikel 36 einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen müssen, haben dies innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu tun. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen». Meine Damen und Herren, was passiert, wenn der Eigentümer auch diese Nachfrist nicht einhält? Er bekommt Busse und «Chischte» (*Heiterkeit*).

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Am Anfang dachte ich, ich könne mich kurz fassen, da ja schon alles gesagt sei. Nun muss ich aber für die vielen Fragen doch etwas weiter ausholen. Vorab: Der Geak gibt über zwei Sachen Auskunft, nämlich über die Gebäudehülle und über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes. Der Geak gibt aber keine Auskunft über das Benutzerverhalten. Man muss einfach wissen, dass der Geak so konzipiert ist. Wieso brauchen wir den Geak unbedingt? Er ist das Instrument, um Gebäudesanierungen – es spielt keine Rolle, ob sie Pflicht sind oder nicht – zu fördern, damit wir auch sagen können, wie viel Fördergelder wir bezahlen wollen und andererseits, um die Verschwendung von Energie zu stoppen. Wir brauchen dieses Instrument auch, weil es das einzige ist, das wir für die Zuteilung und Bemessung der Förderbeiträge als Qualitätssicherung brauchen können. Damit wird verhindert, dass eine Lotterie entsteht. Wie bereits erwähnt, ist der Geak das einzige Instrument, mit dem wir einen Überblick über den Bestand an Gebäuden im Kanton Bern bekommen und – und dies ist nicht unwesentlich – beurteilen können, wie sich der Gebäudebestand in energetischer Hinsicht zusammensetzt.

Zum Argument, der Geak sei fehlerhaft und gebe keine richtigen Daten wieder: Es ist so, dass die erste Generation des Geak tatsächlich Mängel aufwies. Unter dem Druck der Bundesaktion, wo innert kurzer Frist 15 000 Geak mit Beratungsbericht erstellt werden mussten, war es nicht möglich, die Mängel sofort zu beheben. Aber seit der Einführung im August 2009 werden kontinuierlich Verbesserungen und Anpassungen vorgenommen. Voraussichtlich wird im Mai dieses Jahres ein umfassend überarbeiteter, definitiver Geak zur

Verfügung stehen. Dies geschieht in allen Kantonen gleichzeitig. Es wird zum Beispiel auch berücksichtigt werden, dass das Warmwasser mit Sonnenkollektoren aufbereitet wird, was bisher nicht der Fall war, und das war klar ein Fehler. Und ganz wichtig ist – damit alle es hören –, wer jetzt schon einen Geak erstellen liess und das Gefühl hat, dieser sei fehlerhaft, kann ab Mai einen solchen kostenlos neu erstellen lassen, sofern der alte eingereicht wird. Dies ist nicht etwas, das in meinem Amt festgelegt wurde, sondern es wurde von den Energiedirektorinnen und Energiedirektoren der ganzen Schweiz so beschlossen.

Aber all diese Verbesserungen ändern nichts an der Tatsache, dass der Geak nur eine Aussage über die Gebäude selber macht und nicht über das Benutzerverhalten. Der effektive Verbrauch wird in den Berechnungen auch weiterhin nicht berücksichtigt. Das muss so sein, er ist gebäude- und nicht nutzerbezogen. Sonst müsste man ja bei jedem Mieterwechsel einen neuen Geak erstellen, weil die neuen Mieter ja einen anderen Verbrauch haben. Wenn jemand einen deutlich geringeren Energieverbrauch hat als im Geak ausgewiesen wird, so heisst das nicht, dass dieser nicht stimmt, sondern dass der betreffende Eigentümer oder sein Mieter ein gutes Benutzerverhalten hat.

Zur Frage, wie der Geak durchgesetzt werden soll. Dieser wird im Internet erfasst und wird mit den Gebäudenummern des Bundes verknüpft. Der Bund hat für jedes Gebäude der Schweiz eine Nummer, bei der man aber den Namen des Eigentümers nicht kennt. Die Kantone können sehen, für welche Gebäude der Geak bereits erstellt wurde und wo er noch fehlt. Zudem sieht die Behörde natürlich auch, in welcher Effizienzklasse sich das Gebäude befindet. Diese Angaben sind aber, wie andere derartige Angaben auch, nur den zuständigen Behörden zugänglich, und Private haben keinen Einblick in diese Datei. Man braucht einen Zugriffscode, Herr Fuchs, den ich auch nicht habe. Ich kann deshalb nicht persönlich nachkontrollieren.

Das Prozedere ist wie folgt vorgesehen: Nach Ablauf der Erstellungsfrist wird die BVE, wie dies Artikel 75 des Gesetzes vorsieht, den Herr Grossrat Messerli vorlas, die Eigentümer von Wohngebäuden, die noch keinen Geak haben, mahnen. In der Mahnung kann – muss aber nicht – für den Fall des Nicht-Folgeleistens eine Busse angedroht werden. Ich weiss nicht, ob es sich geziemt, einem ehemaligen Straf-Oberrichter zu widersprechen, aber ich denke, Herr Grossrat Messerli, «Chischte» wird es deswegen wahrscheinlich nicht geben. (*Heiterkeit*) Und das «wahrscheinlich» streiche ich auch gleich wieder.

In diesem Zusammenhang stellte Herr Fuchs eine Frage nach weiteren personellen Ressourcen, die benötigt werden. Ich kann ihm versichern, dass dies nicht der Fall sein wird. Der Geak muss nicht morgen und übermorgen erstellt werden, sondern – und es ist wichtig, dass alle das hören – es gibt eine Frist von zehn Jahren, innert der der Geak erstellt werden muss.

Eine weitere Frage von Herrn Grossrat Fuchs war, was mit einer Liegenschaft passiere, die gerade neu saniert wurde. Da bitte ich doch Herrn Grossrat Fuchs, einfach das Gesetz zu lesen. Es tut mir leid, dass ich schnoddrig antworte, aber es steht wirklich in Artikel 36, Absatz 3, «... energetisch gesamthaft erneuert worden sind ...». Das ist die Ausnahme. Solche Gebäude brauchen keinen Geak. Man muss nur das Gesetz lesen, Herr Grossrat Fuchs, dann muss man auch keine Fragen stellen. Zu den Fragen von Herrn Grossrat Scherrer werde ich bei der Sanierungspflicht Stellung nehmen, da sie in dieses Gebiet gehören.

Herr Grossrat Iseli erwähnte, bei seinem 120-jährigen Bauernhaus brauche er den Geak gar nicht zu erstellen, um zu wissen, dass sich dieses im G-Bereich befinde. Da muss ich

Herrn Iseli sagen, dass nicht jedes alte Bauernhaus in die Klasse G gehört. Es gibt sehr wohl sanierte und teilsanierte Bauernhäuser, die weiter oben auf der Liste stehen. Also auch für Herrn Grossrat Iseli würde es sich auf jeden Fall lohnen, einen Geak erstellen zu lassen. Dann weiss er vielleicht auch, wo man energetisch verbessern kann.

Ich anerkenne, was die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer – und solche gibt es im Rat ja einige, auch auf der linken Seite – in den letzten Jahren vornahmen. Es ist viel, und ich danke ihnen auch dafür. Aber das Argument, dass der Markt und die Freiwilligkeit es schon richten werden, stimmt nicht, wie die Erfahrungen aus anderen Bereichen zeigen. Die Pflicht zum Geak wird nicht für jene eingeführt, die das sowieso tun, sondern für diejenigen, die es ohne diese Pflicht nicht tun würden. Solche Leute gibt es überall. Denken Sie an das Beispiel des Abgastests beim Auto. Viele von Ihnen werden sich noch an den Zeitpunkt erinnern, als das Obligatorium kam. Da herrschte grosses Geschrei, was das alles kostete, es sei unnütz, und es nütze nur den Autohändlern und denen, die die Prüfung vornehmen. Genau dieselben Argumente hört man nun auch wieder. Bevor der Abgastest obligatorisch wurde, waren nur wenige bereit, einen solchen Test überhaupt vornehmen zu lassen. Erst als er für alle Autobesitzer obligatorisch wurde, merkten viele, was für eine Dreckschleuder ihr Auto war und entschlossen sich vielleicht, innerhalb von zehn Jahren ein neues Auto anzuschaffen.

Ich bitte Sie deshalb, Artikel 36 Absatz 1 nicht zu streichen, wie es der Antrag SVP fordert. Es macht auch keinen Sinn, denn Absatz 4 wird bestehen bleiben. Dort sollten dann jene Eigentümerinnen und Eigentümer, die Finanzhilfe haben wollen, einen Gebäudeenergieausweis der Kantone einreichen, für den wir keine gesetzliche Grundlage haben. Absatz 1 zu streichen macht also keinen Sinn. Wenn man dies tun will, so muss man ehrlich sein und sagen, man wollen den ganzen Artikel 36, inklusive Absatz 4, streichen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, ebenso wie ich Sie bitte, die Anträge streichen möchten. Der Geak ist ein gutes Instrument, und wir brauchen ihn, um die Gebäudesanierungen zu fördern.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Polemik in Ehren, Walter Messerli, aber nun enttäuschst du mich. Es richtet sich nach Artikel 292 StGB, Ungehorsam gegen amtliche Verfügung: Strafandrohung ausschliesslich Busse.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Liebe Frau Egger, es ist schon so, dass ich lesen kann. Vor allem bei Gesetzen, die aus Ihrer Küche kommen, muss man dies besonders sorgfältig tun, um zu sehen, ob nicht noch irgendwo etwas versteckt oder zwischen den Zeilen ist. Ich stelle aber fest, dass Sie mir nicht zuhört. Ich fragte, wie die Kontrolle genau erfolgt und wie die Sache gespeichert wird. Sie müssen mir nicht sagen, das geschehe erst nach zehn Jahren, es muss ja nun laufend gemacht werden. Sie können nicht in zehn Jahren anfangen und den Hauseigentümern sagen, sie müssten es nun noch einreichen, es sei nicht gespeichert. Ich möchte wissen, wie das konkret, von jetzt an, gehandhabt wird. Es ist logisch, dass erst in zehn Jahren etwas gemacht werden muss, aber Sie müssen es ja vorher schon wissen. Als Zweites noch zum Artikel, auf den Sie mich hinwiesen. Ich las ihn sehr wohl. Es heisst « ...auf den Stichtag energetisch gesamthaft erneuert worden sind ... ». Wie kontrollieren Sie das? Sie können eine Liegenschaft sanieren, ohne dass Sie eine Baubewilligung brauchen. Sie können dann der Meinung sein, es sei energetisch gut gemacht. Wie wird das konkret kontrolliert? Sie müssen mir antworten, anstatt zu versuchen, es ins Lächerli-

che zu ziehen und zu denken: na ja, der Fuchs. Ich würde mich eigentlich freuen, wenn man hier ein Referendum machen könnte, denn mit Ihnen ziehe ich gerne nochmals in den Kampf (*Heiterkeit*).

(*Die Präsidentin mahnt zur Ruhe*).

Peter Bernasconi, Bern (SVP). Ich gehe nicht gerne mit dem Rechner nach vorne, aber es reichte mir nicht zum Aufschreiben. Kanada braucht 96 521 Kilowatt pro Kopf und Jahr. Danach folgen die USA, Finnland, Schweden, Australien, Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland, Österreich, Japan, England, Dänemark und dann kommt die Schweiz. Sie müssen die klimatischen Verhältnisse auch noch berücksichtigen. Das heisst, dass wir uns sicher nicht mit Nigeria vergleichen oder mit irgendeinem Land, in dem grundsätzlich nicht geheizt wird. Wenn man von der Industrialisierung ausgeht, so liegt die Schweiz weltweit wirklich vorne. Was mich an der Diskussion stört, ist nicht, ob die Statistik stimmt oder nicht. Aber Sie wissen, dass man am Anfang mit einem kleinen Aufwand einen grossen Nutzen erreicht. Wenn wir zuvorderst sind und nun noch einen Aufwand betreiben, um noch so und soviel Nutzen zu bekommen, so bringt es uns volkswirtschaftlich einfach relativ wenig. Wir haben nicht einfach Geld zum «vertonnere». Es ist nicht damit getan, wenn man sagt, man schaffe dadurch 10 000 oder 15 000 Stellen; es muss volkswirtschaftlich Nutzen bringen. Meine Damen und Herren, auf dem Energiestandard, auf dem wir heute sind, wird eine Energieverteuerung sofort Investitionen auslösen, und wenn wir dies über die Energieverteuerung machen, so bin ich sofort dafür. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*)

Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP). Es herrscht tatsächlich hier drin etwas Playoff-Stimmung, wie ich merke (*Heiterkeit*). Damit ich es nicht vergesse: Frau Egger sagte vorhin, dass jemand, der mit dem Geak nicht zufrieden sei, auf der Gemeindeverwaltung einen neuen verlangen könne. Ich möchte wissen, wer diesen dann bezahlt. Noch ein Wort zu den Voten, die immer beklagen, dass nichts laufe. Es läuft sehr wohl einiges in der Schweiz und hier im Kanton Bern. Es ist enorm, was in den letzten Jahren an Haussanierungen und Isolationen gemacht wurde. In der Kommission zeigte Professor Stocker in einem Referat auf, dass der Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu Heizzwecken im Zeitraum von 1971 bis 2007 halbiert wurde! Halbiert, notabene, bei zwei Millionen mehr Einwohnern. Da kann man doch nicht einfach sagen, es laufe nichts. Noch zu unseren Anträgen. Herr Kommissionspräsident Kneubühler sagt, wenn man Absatz 1 streiche, könne man mit irgendeinem Wisch Fördergelder verlangen. In Absatz 4 wird ganz klar der Gebäudeausweis der Kantone erwähnt. Dieser ist definiert, das ist nicht irgendein «Fötzel» – sonst bräuchten wir ihn sowieso nicht. Ich bin wirklich erstaunt. Wir fügten in der Kommission ja den Absatz 4 ein, damit wir einen Kompromiss haben und das Obligatorium nicht brauchen. Deshalb möchte ich Sie doch bitten, die Absätze 1–3 zu streichen.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Nun sind wir in der Fragestunde (*Heiterkeit*). Es gibt etwas, das mich während der ganzen Debatte und beim Lesen des Energiegesetzes wunder nahm. Hier wird angeführt, dass vor 1990 erstellte Bauten den Geak machen müssen. Warum wurde gerade 1990 als Stichjahr gewählt? Soweit ich orientiert bin, musste schon seit 1984 gemäss Baugesetz bei jedem Baugesuch ein

Energiekonzept eingereicht werden. Das ist die Frage, die mich interessiert. Und vielleicht noch etwas – ich bin ja nicht Anwalt – aber ich muss mich hin und wieder auch wegen der Geschwindigkeit beim Autofahren mit einer Busse befassen (*Heiterkeit*). Deshalb möchte ich dir, Bernhard Antener, sagen: Ich weiss, dass ich «id Chischte» komme, wenn ich die Busse nicht bezahle, und du solltest wissen, dass auch du «id Chischte» kommen würdest, wenn du wegen des Geak eine Busse bekommst und diese nicht bezahlt. (*Heiterkeit*)

Präsidentin. Plusieurs questions ont été posées, est-ce que Mme Egger veut y répondre? – Je donne la parole à Mme Egger.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Fragen werden normalerweise ja schriftlich eingegeben, die Verwaltung behandelt diese, und ich lese sie hier jeweils vor. Ich versuche aber, flexibel zu sein und das abzurufen, was ich weiss. Zur Frage von Herrn Grossrat Fuchs muss ich sagen, dass gemäss der Definition des Baugesetzes und des Energiegesetzes energetisch gesamthafte Erneuerungen ohne Baubewilligung nicht möglich sind. Wir haben Frau Walther, die Baurechts-Spezialistin hier, die bei der Baugesetzrevision dabei war und die Materie kennt. Zum Zweiten: Ich versuchte, den Ablauf zu erklären. Es ist eine gesamtschweizerische Datenbank, in die die Geak-Experten ihre Daten einspeisen. Diese Daten werden gespeichert, es wird ihnen vom Bundesamt für Statistik eine Nummer für die Wohnbauten zugeordnet. Zugriff auf diese Datenbank haben bestimmte Personen mit Zugriffsrecht. Das ist auch bei den Strafrechtstools bei der Justizdirektion so, wo auch nur wenige Personen das Recht auf Zugriff haben.

Zur Frage von Herrn Grossrat Freiburghaus: Man kann sich an die gesamtschweizerische Geak-Stelle wenden und die Daten werden nochmals berechnet. Der Fehler war, dass nicht richtig gerechnet wurde. Für den Benutzer entstehen dadurch keine Kosten. Zur Frage von Frau Grossrätin Küng: Ab 1990 waren die Bauvorschriften aus energietechnischer Sicht so gut, dass jene Gebäude, die nach diesem Datum erstellt wurden, sicher nicht im Bereich des G-Wertes sind. Dies sagen uns die Energie- und Baufachleute.

Präsidentin. J'espère que les réponses aux questions sont claires et je donne la parole au président de la commission pour une précision.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Ich bin ihnen sehr dankbar, dass Sie all diese Fragen an die Frau Regierungsrätin richteten und nicht an mich. Bethli Küng, jeder intelligente Richter würde dich zu gemeinnütziger Arbeit verdonnern (*Heiterkeit*), da würdest du viel mehr nützen, als wenn du «id Chischte» gingest (*Heiterkeit*). Weiter wollte ich zu Fritz Freiburghaus sagen, dass ich in einem Punkt nicht einverstanden bin. Es ist keine Playoff-Atmosphäre; wenn ich sehe, mit welch harten Bandagen hier gekämpft wird, so sind dies manchmal playout-atmosphärisch brutale Abstimmungskämpfe. Was ich aber eigentlich sagen wollte, betrifft das Abstimmungsverfahren: Ich empfehle der Frau Grossratspräsidentin, über die Absätze 2 und 3 zusammen abstimmen zu lassen. Denn entweder – wie Dieter Widmer schon sagte – müssen beide Absätze gestrichen werden, oder aber sie müssen beide drin bleiben, weil in Absatz 3 im Rahmen der zweiten Kommissionsdebatte die Ergänzung aufgenommen wurde, dass für Bauten, die zwar vor 1990

erstellt, aber danach saniert wurden, keine Geak-Pflicht besteht. Entweder bleibt also beides drin, oder beides muss weg. Deshalb die Empfehlung für nur einen Abstimmungsgang.

Präsidentin. Merci M. le président pour cette précision, j'ai aussi réfléchi à cela pendant la discussion, il faut dire que l'on a eu le temps de réfléchir à d'autres choses (*Heiterkeit*). Je pense que c'est une bonne proposition. Est-ce que quelqu'un s'oppose à ce mode de vote pour cet article alinéas 2 et 3? – Cela n'a pas l'air d'être le cas, nous allons donc procéder à deux votes: d'abord pour l'article 36, alinéa 1 et après un seul vote pour l'alinéa 2 et l'alinéa 3. On a demandé le vote sous forme nominale, nous fixons le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

96 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag SVP zu Art. 36 Abs. 1 (streichen) stimmen: Andres, Astier, Bernasconi (Bern), Blanchard, Blank, Bom-meli, Brand, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Fritschy-Gerber, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Küng-Marmet, Kurt, Lanz, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Neuenschwander, Pauli, Pfister, Reber, Rösti, Ruchti, Scherrer, Schmid, Schori, Schwarz-Sommer, Sommer, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Wyss, Zumbrunn (46 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumberger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Flück, Friedli, Früh, Gasser, Giauque, Grimm, Grossen, Haldimann, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Hess, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kneubühler, Kronauer, Kropf, Künzli, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Leuenberger, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Näf-Piera, Oester, Pardini, Ramseier, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneiter, Siegenthaler, Simon-Jungi, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Widmer, Zryd, Zumstein (106 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthält sich: Rérat (1 Ratsmitglied)

Abwesend sind: Aebischer, Barth, Gfeller, Markwalder, Villos-Muamba, Zuber (6 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borroz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez décidé de ne pas biffer cet article par 106 voix contre 46 et une abstention. (*Kurze Unterbrechung wegen technischem Problem mit dem Mikrofon der Präsidentin.*) Même le micro en a assez, vous voyez.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag BDP / SVP / EDU zu Art. 36 Abs. 2 und 3 (streichen) stimmen: Andres, Astier, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Neuenschwander, Oester, Pauli, Reber, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder-Landolf, Steiner, Struchen, Studer, Sutter, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbunn (70 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumberger, Baumgartner, Beerli-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Flück, Gasser, Grimm, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Pfister, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Stalder, Staub, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zumstein (81 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthält sich: Rérat (1 Ratsmitglied)

Abwesend sind: Aebischer, Barth, Gfeller, Giauque, Markwalder, Villos-Muamba, Zuber (7 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez décidé de ne pas biffer ces deux articles par 81 voix contre 70 et 1 abstention. Je propose que nous nous retrouvions après la pause pour terminer cette seconde lecture. Il reste cinq minutes, nous n'allons pas commencer un nouvel article maintenant. Bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr

Die Redaktorinnen:

Maria Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Mittwoch, 17. März 2010, 17.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (SP-JUSO), Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Monika Barth, Niklaus Gfeller, Pierre-Yves Grivel, Anneliese Vaucher-Sulzmann, Félicienne Villos-Muamba.

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Beilage Nr. 9

Zweite Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsidentin. Je vous prie de prendre place. Nous allons continuer la lecture de la loi sur l'énergie.

Art. 37

Präsidentin. Nous avons une proposition du Conseil-exécutif et une proposition de la commission concernant le titre, mais nous allons la laisser de côté pour le moment, parce que le titre dépendra de ce qu'il va se passer à l'article 38. Donc, je donne maintenant l'énoncé concernant la proposition d'amendement pour l'article 38.

Art. 38

Antrag SP-JUSO (Wasserfallen, Hinterkappelen)
Antrag des Regierungsrats

Antrag BDP (Widmer, Wanzwil) / SVP (Freiburghaus, Rosshäusern)
Antrag der Kommission

Antrag EDU (Burn, Adelboden)
streichen

Präsidentin. Nous avons une proposition du parti socialiste qui soutient la proposition du Conseil-exécutif. Nous avons une proposition commune du BPD et de l'UDC qui soutient la proposition de la commission, puis nous avons une proposition de l'UDF qui demande de biffer, mais qui correspond en principe à la proposition de la commission. J'ouvre la discussion en donnant la parole à Mme Wasserfallen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Wir sprechen hier über die nächste Pièce de résistance, die Sanierungspflicht. Die Sanierungspflicht hat seit der letzten Lesung, in welcher sie knapp angenommen wurde, viele Diskussionen ausgelöst. Ich erhielt den Eindruck, dass mit dem Wort «Sanierungspflicht» seitens der Gegner viel Angstmacherei betrieben wurde. Zuerst möchte ich nochmals aufzeigen, wen diese Sanierungspflicht betreffen würde. Es sind diejenigen Hausbesitzerinnen und -besitzer, deren Haus vor 1990 gebaut, niemals gesamterneuert wurde und in die schlechteste Kategorie G von insgesamt sieben Kategorien

fällt. Sie müssen ihr Haus innert 15 Jahren sanieren und um mindestens eine Effizienzklasse verbessern – nicht mehr und nicht weniger.

Bei Häusern, welche der Kategorie G zugeordnet sind, ist der Wohnkomfort vielfach schlecht, und es zieht. Vielfach sind bei solchen Häusern die Nebenkosten für die Energie unglaublich hoch. Wir wissen, wie sich die Preise entwickeln werden. Die Kosten werden massiv ansteigen. Es liegt also im Interesse des Hausbesitzers, respektive der Hausbesitzerin, hier eine Verbesserung vorzunehmen. Sie wird sich schlussendlich lohnen. Es ist nicht so, dass die Betroffenen einfach gezwungen werden, dies zu machen. Sie werden auch stark unterstützt. Der Kanton und der Bund richten finanzielle Beiträge in der Höhe von 25 bis 40 Prozent der Investitionskosten aus.

Beschliessen wir die Sanierungspflicht, liebe Kolleginnen und Kollegen, dann beschliessen wir Arbeitsplätze und Aufträge für das Baugewerbe und das Baunebengewerbe in unserem Kanton. Als Mieterin möchte ich wie viele andere Mieter nicht mehr so hohe Energienebenkosten bezahlen und in einem angenehmeren Klima wohnen. Dafür sind die Mieter bestimmt bereit, eine Erhöhung des Mietzinses zu tragen. Nun noch zu denjenigen, die sagen, es handle sich um eine extremistische Forderung, die vor dem Volk keine Chance haben werde. Am 7. März wurde im Kanton Genf eine Sanierungspflicht vom Volk angenommen. Wir bitten Sie seitens der SP-JUSO-Fraktion, den Antrag der Regierung zu unterstützen und die in der ersten Lesung beschlossene Sanierungspflicht beizubehalten.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). In Artikel 38 Absatz 1 steht, Wohnbauten der schlechtesten Effizienzklasse seien unabhängig von einem Umbau oder einer Umnutzung zu sanieren. Damit wäre eine Sanierungspflicht stipuliert. Sollen Liegenschaften energetisch saniert werden, müssen deren Besitzer motiviert sein, eine solche Sanierung vorzunehmen. Beispielsweise, indem sie vom Kanton Sanierungsbeiträge erhalten. Dies ist ein sinnvolles Instrument und eine sinnvolle Unterstützung. Noch wichtiger ist, dass energetische Sanierungen bei den Steuern als Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden können. Diese beiden Elemente sind für einen Liegenschaftsbesitzer entscheidend für den Sanierungsentcheid. Beide Instrumente sind vorgesehen.

Die BDP-Fraktion unterstützt die Sanierungsbeiträge. Will der Kanton diese ausrichten, so betrachten wir dies als sinnvolles Instrument. Weiterhin ist vorgesehen – dies steht nicht mehr zur Debatte –, dass solche energetischen Sanierungen als Liegenschaftsunterhalt bei den Steuern abgezogen werden können. Eine grundsätzliche Sanierungspflicht hingegen stellen wir in Frage. Wer keine solche Sanierung vornimmt, hat dafür plausible Gründe. Sei es, dass der Betreffende über kein Eigenkapital verfügt. Oder aber er findet keine Bank, die ihm Kredite gewährt. Was geschieht, wenn jemand die Sanierungspflicht schlicht nicht erfüllen kann? Will man ihm das Haus wegnehmen oder dieses auf Staatskosten sanieren? Teile des Parlaments rennen hier einer Idee nach, die unsinnig ist. Sanktionen sind keine vorgesehen, ausser dass der Betreffende keine Sanierungsbeiträge erhält. Wenn diese nicht ausreichen, um eine energetische Sanierung vorzunehmen, macht das Ganze keinen Sinn. Die BDP-Fraktion ist einstimmig für den Antrag der Kommission auf Streichung des Artikels 38.

Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP). Auch wir von der SVP unterstützen ganz klar den Antrag der Kommission und damit die Streichung der Sanierungspflicht. Für uns ist eine Sanierungspflicht ein massiver Eingriff ins Privateigentum und daher nicht akzeptabel. Ein solcher Sanierungszwang ist

für viele Hausbesitzer schlichtweg nicht finanzierbar. Gerade bei vielen Bauernhäusern wird durch die grossen Volumen ein sehr grosser Finanzbedarf ausgelöst. Hinzu kommt, dass die meisten Bauernhäuser noch mit Holz geheizt werden und damit CO₂-neutral sind. Dem kleinen Einsparungspotenzial stehen sehr grosse Kosten gegenüber. Bedenkt man, was man damit an Holz einsparen kann, so ist dies in keinem Verhältnis. Das Holz wächst vielmals im Wald der betreffenden Landwirte nach. Oftmals ist es als «Abholz» ohnehin vorhanden und muss irgendwie verwertet werden.

Mit der Sanierungspflicht treffen wir vor allem die günstigsten Wohnungen. Genau diese werden dann teurer. Genau diejenigen, die sich das eigentlich nicht leisten können, leiden unter solchen Dingen. Auch wir haben grösste Vorbehalte mit Blick auf die Umsetzbarkeit. Aus diesen Gründen, und weil es unserem Demokratieverständnis komplett widerspricht, seitens des Staats so etwas vorzuschreiben, sind wir klar für Streichung der Sanierungspflicht. Auch hier verlange ich Namensaufruf.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Wie Sie wissen, ist die EDU eine «Baufraktion». So gesehen könnten wir an diesem Artikel eigentlich Freude haben und ihn unterstützen. Wir könnten auf mehr Aufträge hoffen. Trotz allem lehnen wir ihn mit der folgenden Begründung ab: Nach der letzten Debatte wurde ich mehrmals auf diese Thematik angesprochen. Die Leute haben gesagt. «Ich verstehe, dass du ja sagst. Aber wie sollen wir es denn machen?» Ich habe Ängste in der Bevölkerung gespürt. Leute haben gesagt: «Nun bin ich 65 oder 70 Jahre alt. Wie sollte ich mein Haus denn sanieren?» Solche Ängste sind in der Bevölkerung effektiv vorhanden.

Die Umsetzung könnte und wird zu Problemen führen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel aus Adelboden: Alle paar Jahre werden die Heizungen dahingehend kontrolliert, ob sie hinsichtlich der Abgaswerte den Vorgaben entsprechen. Ist dies nicht der Fall, erhält man eine Aufforderung, in den nächsten fünf Jahren zu sanieren. Ich habe den Heiztechniker gefragt, was denn geschehen werde, wenn man die Heizung nicht saniere. Er hat geantwortet, er habe noch nie erlebt, dass der Kanton jemandem die Heizung saniert habe oder dies effektiv umgesetzt worden sei. Hier liegt die Sache ähnlich. Vor zwei Wochen habe ich einen Block angeschaut, bei dem alle Fenster ausgewechselt worden waren. Das Gebäude war vorher schlecht bis gar nicht isoliert. Dem Block wurde dadurch ein massiver Schaden zugefügt, weil sich in allen Ecken Schimmel entwickelte. Mit der neuen Isolation konnte der bisherige Austausch nicht mehr stattfinden. Entweder muss man das Gesamte sanieren, oder man muss die Fenster wieder entfernen. Wenn hier nur bei einer Klasse eine Umsetzung gefordert wird, so würden dadurch solche Baumängel provoziert. Und das wollen wir nicht.

Ich fasse zusammen. Wir sind der Meinung, diese Forderung könne schlecht umgesetzt werden. Wir wollen nicht, dass fragwürdige Sanierungen vorgenommen werden. Ich komme zurück auf die Geak-Debatte. Frau Regierungsrätin Egger hat den Vergleich mit dem Abgastest angestellt. Für mich gibt es einen grossen Unterschied zwischen einem Abgastest und einer Gebäudesanierung. Denn ein Fahrzeug ist ein Luxusgut, aber im Winter warm zu haben, ist etwas Elementares. Dies müssen wir auch so bewerten. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Sanierungspflicht abzulehnen.

Peter Flück, Brienz (FDP). Der Gebäudeenergieausweis wurde vom Rat für obligatorisch erklärt. Gestützt auf diesen wissen die Leute, was wie saniert werden sollte. Daraus eine Pflicht abzuleiten, ist nicht in Ordnung. In dieser Sache ist die FDP ausnahmsweise einer Meinung. Mit dem Gebäudeenergieausweis werden den Liegenschaftsbesitzern die Augen

geöffnet. Sie werden die Sanierungen auf freiwilliger Basis in Angriff nehmen – zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem sie sich das leisten können. Mit der Sanierungspflicht wird die Erhöhung um eine Klasse gefordert. Dies widerspricht der Idee, die Gebäude gesamthaft zu sanieren. Auch das ist für uns ein Grund, die Sanierungspflicht abzulehnen. Wir haben dabei aber nicht etwa einen Antrag auf Erhöhung um mehrere Kategorien gestellt.

Wir kennen die Gebäude nicht, die effektiv saniert werden müssten. Wir wissen nicht um deren Anzahl, und wir wissen nicht, wer betroffen sein wird. Nicht alle der vom Bund initiierten 15 000 Gebäudeenergieausweise wurden im Kanton Bern ausgestellt. Aus unserer Sicht ist es heute nicht am Parlament, den Leuten zu sagen, sie müssten sanieren, wenn wir nicht wissen, worum es genau geht. Die FDP-Fraktion lehnt die Sanierungspflicht einstimmig ab.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Anreize, Verbote, Gebote – alle Möglichkeiten sind notwendig, um in die Richtung zu steuern, damit die in energetischer Hinsicht schlechtesten Gebäude saniert werden. Um wie viele Gebäude geht es ungefähr? Schätzungen liegen vor. Im Kanton Bern gibt es ungefähr 206 000 beheizte Gebäude. Davon sind ungefähr 130 000 Geak-pflichtig. Es sind diejenigen Gebäude, die vor 1990 gebaut wurden. Man schätzt, dass 10 bis 15 Prozent dieser 130 000 Gebäude in die schlechteste Energieklasse G fallen. Dies wären also ungefähr 15 000 Gebäude. Es sind nicht nur Private mit selbstbewohnten Liegenschaften, die teils bereits heute aktiv am Sanieren sind. Es geht auch um Mietliegenschaften aus den 60er- und 70er-Jahren, die richtige Energieschleudern sind. Deren Besitzer sollten dazu gebracht werden, dass sie ebenfalls sanieren. Hier ist ein etwas stärkerer Druck notwendig. Da wäre ein Gebot nötig.

Der Sanierungsdruck bringt ganz klar auch einen Zusatznutzen. Gestern liess die österreichische Wirtschaftskammer verlauten, Gebäudesanierungsprogramme seien dringend notwendig. Und dies nicht nur mit Blick auf das Klima, sondern auch für die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Wertschöpfung in der Region. Die Grünen unterstützen daher die Sanierungspflicht derjenigen Gebäude ganz klar, die am meisten Energie konsumieren. Wir stimmen dem Artikel zu.

Ursula Brunner, Hinterkappelen (SP-JUSO). Das zu revidierende Energiegesetz des Kantons Bern beinhaltet ein klares Bekenntnis zu einem effizienten Umgang mit Energie und zum Einsatz von erneuerbaren Energien in Gebäuden. Mit dem Geak-Obligatorium hat auch der Grosse Rat einen Schritt in die Richtung gemacht, in welche die Regierung gehen will. Aus der Sicht der SP-JUSO-Fraktion ist die Sanierungspflicht die logische Folge des Geak-Obligatoriums. Mit dem Instrument des Geak-Obligatoriums kann bestimmt werden, in welcher Effizienzklasse sich ein Gebäude befindet. Wollen wir einen Klimaschutz mit konkreten Massnahmen – und darum geht es heute – dann ist die Sanierungspflicht die logische Folge.

Die bürgerliche Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Sanierungspflicht und damit den Artikel 38 zu streichen. Die SP-JUSO Fraktion ist ganz klar gegen eine Streichung. Wir wollen, dass Gebäude aus der schlechtesten Effizienzklasse saniert werden müssen. Wenn wir nicht jetzt und heute bereit sind, Massnahmen dort zu ergreifen, wo sie erwünschte Folgen für das Klima haben, so wird uns dies teuer zu stehen kommen. Mir ist klar, dass das Wort «Pflicht» in den Ohren von einigen unter Ihnen Allergien auslöst. Es mag auch Bevölkerungskreise geben, welchen man erklären muss, was mit der Sanierungspflicht gemeint ist. Sie sind ja nicht Politikerinnen und Politiker geworden, damit es einfach ist. Es geht gerade darum, den Bürgerinnen und Bürgern komplexe Zu-

sammenhänge aufzuzeigen, das Wissen zu vermitteln, was in Zukunft auf uns zukommen wird und warum gewisse Massnahmen notwendig sind. Das Richtige nicht zu tun, weil es schwierig zu erklären ist, kann nicht die Aufgabe von uns Volksvertretern sein – es sei denn, wir wollen einem gewissen Populismus huldigen.

Bei der Sanierungspflicht geht es nicht um die Frage obligatorisch oder freiwillig, sondern darum, ob wir einen wirkungsvollen Schutz unseres Klimas sowie erwünschte Nebenwirkungen wollen. Wie bereits erwähnt wurde, geht es um die Wertschöpfung, die im Kanton bleibt, und um Arbeitsplätze, die geschaffen werden. Es geht um die Frage, ob wir so weitermachen wollen wie bisher, oder ob wir die Verantwortung für unser Handeln übernehmen. Die drei Bereiche Geak, Sanierungspflicht und Fördermassnahmen gehören zusammen. Sie bedingen und verstärken sich gegenseitig. Dies sind zentrale Punkte des neuen Energiegesetzes. Wenn Sie noch weitere Zähne herausbrechen wollen, so wird dieses wirklich zu einem zahnlosen Tiger. Ich zähle auf die Einsicht, den Mut und die Bereitschaft des Parlaments, die richtigen Schritte für eine erfolgreiche Energiezukunft unseres Kantons zu wagen. Darum bitte ich Sie namens der SP-JUSO-Fraktion, die Streichung von Artikel 38 ganz klar abzulehnen.

Josef Jenni, Oberburg (EVP). Im Interesse der folgenden Punkte, über die wir nachher noch abstimmen werden, damit das Energiegesetz in einer allfälligen Volksabstimmung nicht gefährdet wird, oder noch besser: damit wir eine Volksabstimmung vermeiden können, was dem Kanton Kosten ersparen würde, und um Härtefälle zu vermeiden, die es im Zusammenhang mit der Sanierungspflicht tatsächlich geben kann, ist die EVP geschlossen bereit, auf die Sanierungspflicht zu verzichten.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Ich bin noch leicht beunruhigt, obwohl mir Frau Regierungsrätin Egger gesagt hat, mein Bauernhaus falle wahrscheinlich nicht in die Kategorie G. In unserer Gemeinde haben wir eine Liegenschaft, die ganz klar in die Effizienzklasse G fällt. Finanzielle Mittel sind nicht vorhanden. Wie gedenkt die Regierung, dort eine Sanierungspflicht durchzusetzen? Ich müsste zwar nicht so grosse Angst haben, denn wir haben zehn Jahre Zeit, um den Gebäudeversicherungsausweis zu machen, und fünfzehn Jahre für die Sanierung. Dann sind 25 Jahre vergangen, und bis dann werden wir das Gesetz wahrscheinlich wieder angepasst haben und wissen, dass wir die Hauseigentümer nicht so zur Kasse bitten können wie mit einem Beschluss, wie er 2010 vom Grossen Rat gefällt wurde.

Peter Bernasconi, Bern (SVP). Ich möchte auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen. Es gibt sehr viele Liegenschaften im Baurecht. Steht man vor dem Ablauf des Baurechts, so stellt sich die Frage, ob man noch investieren soll. Kann man das Baurecht verlängern, so investiert man in die Liegenschaft. Ist eine Verlängerung nicht möglich, wird dies zu einem Problem. In den meisten Baurechtsverträgen steht, nur ein Teil des Verkehrswerts werde entschädigt, wenn der Heimfall eintritt. Stellen Sie sich einmal vor, es bestehe eine solche Pflicht. Sie müssen für ein Mehrfamilienhaus einen siebenstelligen Betrag in die Hand nehmen und erhalten ein Jahr später die Quittung, indem das Baurecht nicht verlängert wird. Sie erhalten dann nur 70 Prozent. Zudem können Sie nicht einmal alles, was Sie investiert haben, auf die Miete überwälzen, die ja bei der Kapitalisierung eines Gebäudes, spricht bei der Wertbestimmung, nicht herbeigezogen wird.

Ich hoffe, der Regierungsrat werde diesen Aspekt in die Ausführungsbestimmungen aufnehmen und eine vernünftige Lösung finden.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Eine Präzisierung an Jürg Iseli: Es wäre nicht so, dass du 25 Jahre Zeit hättest, um zu sanieren. Im Gesetz steht, dass die Sanierung innert 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sei. Du hast zwar zehn Jahre Zeit, um den Geak zu machen, aber dann müsstest du innerhalb von fünf Jahren sanieren. Nach den Ausführungen der Fraktionssprecher ist dies eher eine theoretische Auskunft. Ich gehe davon aus, Peter Bernasconi, dass die Regierung auch keine vernünftigen Ausführungsbestimmungen in dieser Sache erlassen muss. Im Namen einer knappen Kommissionsmehrheit von 9 zu 8 Stimmen empfehle ich Ihnen, von der Sanierungspflicht Abstand zu nehmen und diese nicht einzuführen. Die Argumentation wurde hier sehr breit geführt. Ich kann mich auf eine Zusammenfassung beschränken. Für die Ablehnung der Sanierungspflicht war entscheidend, dass trotz aller Finanzhilfen und Bürgschaftsgenossenschaftsbeiträge etliche Fälle vorhanden sind, in welchen noch ein erheblicher Eigenkapitalanteil finanziert werden müsste. Dies könnte zu Problemen führen. Aufgrund der möglichen grossen Kostenfolgen ist der Eingriff in die Eigentumsfreiheit für die Mehrheit der Kommission zu gross. Daher beantragen wir die Streichung von Artikel 38.

Noch ein Wort an die Vertreter von Rot-Grün: Hier muss man etwas staatsmännisch sein. Wie Sie wissen, gibt es trotz allem noch einige arme Irre auf bürgerlicher Seite, welche das Energiegesetz nicht total miserabel finden. Sollte die Sanierungspflicht eingeführt werden, so kann ich fast garantieren, dass es keine bürgerlichen Stimmen für dieses Energiegesetz geben wird.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen. Wahrscheinlich müssen wir keine Ausführungsbestimmungen machen. Ich möchte Herrn Grossrat Bernasconi trotzdem dafür danken, dass er auf dieses Thema aufmerksam gemacht hat. Es handelt sich um ein absolut berechtigtes Anliegen, das geregelt werden müsste, wenn es im Sinne der Regierung weiterginge.

Herr Grossrat Iseli hat gefragt, was geschieht, wenn jemand nicht saniert. Auch hier sind eine Mahnung und eine Busse möglich. Nach Fristablauf erhält man keine Sanierungsbeiträge mehr. Wir fordern niemanden dazu auf, das Haus zu verlassen oder abzureissen, sondern man erhält keinen Sanierungsbeitrag mehr.

Es geht hier um die einzige Differenz zwischen Kommission und Regierung, die noch vorliegt. Viele haben sich vielleicht gefragt, warum die Regierung an der Sanierungspflicht festhalten will. Ich möchte dies nochmals kurz ausführen, im Wissen darum, dass die Bestimmung wahrscheinlich abgelehnt wird. Wir möchten die Sanierungspflicht, weil es noch zu viele schlechte Gebäude gibt. Wir haben sehr lange – bis jetzt – auf Freiwilligkeit, Beratung und finanzielle Beiträge gesetzt. Wenn wir weiterhin auf Freiwilligkeit und gute Ratschläge setzen, geht dies viel zu langsam. Wir erreichen die Ziele, die wir uns in der Energiestrategie gesetzt haben, vielleicht in etwa 100 Jahren. Ich denke nicht, dass dies jemand so möchte.

Das grösste Potenzial zur Reduktion des Energieverbrauchs liegt halt einfach bei den alten, bestehenden Gebäuden. Die Kantone können nur gerade im Gebäudebereich einen Bei-

trag zur Entschleunigung der Klimaerwärmung leisten. Für alle anderen Bereiche wie Geräte oder Verkehr sind die Kantone nicht zuständig. Wir müssen dort etwas machen, wo wir dies können und dürfen. Dies ist meine feste Überzeugung, und ich denke auch, dass dies Ihre Überzeugung ist. Sie wissen alle, dass die Klimaerwärmung nur gestoppt oder wenigstens verlangsamt werden kann, wenn jeder Einzelne einen Beitrag leistet, und sei dieser auch noch so klein. Die hohe CO₂-Belastung, unter der das Klima leidet, ist die Summe des Verhaltens von jedem Einzelnen unter uns. Darum können wir nicht immer denken, die andern sollten zuerst etwas machen, und es nütze ja sowieso nichts. Ich glaube, jeder Beitrag, auch wenn er nicht so gross ist, nützt etwas, wenn man die Summe der Beiträge betrachtet. Daher war die Regierung der Meinung, anstatt grosse Kosten für den Hochwasserschutz zu bezahlen, wolle sie lieber etwas für die Prävention tun. Dass die Hochwasser mit der Klimaerwärmung zusammenhängen, brauche ich hier nicht mehr zu predigen – das wissen wir alle. Dies wäre ein kleiner Beitrag. Daher hat die Regierung an der Sanierungspflicht festgehalten. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

92 Stimmen

Präsidentin. Les députées et députés qui soutiennent la proposition du Conseil-exécutif votent oui, ceux qui soutiennent celle de la Commission votent non.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Regierung / SP-JUSO stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Grimm, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Keller, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (62 Ratsmitglieder)

Für den Antrag Kommission / BDP / SVP / EDU (streichen) stimmen: Astier, Baumberger, Baumgartner, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Gasser, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Grossen, Haas, Haldorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Jenni, Jost, Kilchherr, Kipfer, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Löffel-Wenger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (88 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthält sich: Kast (1 Ratsmitglied)

Abwesend sind: Aebischer, Andres, Barth, Gfeller, Gränicher, Grivel, Vaucher-Sulzmann, Villos-Muamba (8 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornoz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la proposition de la commission par 88 contre 62 voix avec 1 abstention.

Art. 39–49

Angenommen

Art. 49a (neu)

Antrag FDP (Flück, Brienzenz)

Mobile Heizungen im Freien sind von den Anforderungen gemäss Artikel 49 KenG befreit, wenn deren Betrieb erforderlich ist

- a) für die Beheizung einzelner, nichtständiger Arbeitsplätze im Freien oder
- b) im Interesse des Gastgewerbes

Präsidentin. Nous avons maintenant un article 49a qui est nouveau, une proposition du parti libéral-radical. Je renonce à lire le texte qui est très long mais je donne la parole à M. Flück.

Peter Flück, Brienzenz (FDP). Die FDP-Fraktion beantragt, dass die Ausnahmen gemäss Buchstaben a und b im Gesetz aufgeführt werden. Für Marktfahrer, Skibars usw. soll eine Ausnahmeregelung gelten. Wir haben uns von einem unabhängigen Juristen beraten lassen. Er hat uns dies empfohlen, aber auch signalisiert, dass man dies allenfalls in der Verordnung verbindlich regeln könnte. Falls uns Frau Baudirektorin zusagt, dass der Text, wie er im Antrag vorliegt, in die Verordnung aufgenommen wird, sind wir bereit, den Antrag zurückzuziehen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir haben absolut keine Differenz, was den Wortlaut anbelangt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht genau dem Wortlaut, wie wir ihn für die Verordnung vorgesehen haben. Man könnte die Bestimmung auch ins Gesetz aufnehmen, was aber nicht unbedingt stufengerecht ist. Wir haben versucht, das Gesetz so schlank wie möglich zu halten. Es ist stufengerecht, diesen Wortlaut in die Verordnung aufzunehmen. So ist es vorgesehen.

Präsidentin. La proposition est retirée.

Art. 50 und 51

Angenommen

Art. 52

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich mache, wie bereits in der ersten Lesung, eine Bemerkung zuhanden der Materialien. Ich hatte damals gefragt, ob LED-Lampen ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes gehören. Gelten auch beleuchtete Springbrunnen zu den Ausnahmen gemäss Absatz 4 des Artikels?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. LED-Lampen fallen unter dieses Gesetz. Es handelt sich

dabei um eine energieeffiziente Beleuchtung. Die Frage zu den Springbrunnen werde ich später beantworten.

Art. 53–58
Angenommen

Art. 59 Abs. 4 (neu)

Antrag SP-JUSO (Lüthi, Wynigen)

Wer gestützt auf dieses Gesetz Beiträge für die energetische Sanierung von Mietobjekten bezieht, verpflichtet sich bei einer allfälligen Überwälzung der Investitionskosten auf die Mieterschaft

- a) die Mieterschaft über den Bezug staatlicher Beiträge zu informieren
- b) die staatlichen Beiträge in Abzug zu bringen.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Diesen Antrag haben wir bereits in der ersten Lesung gestellt. Die SP-JUSO-Fraktion beantragt, dass in Artikel 59, Förderbeiträge, ein vierter Absatz aufgenommen wird. Die Vermieter werden dazu verpflichtet, die Mieterinnen und Mieter über den Erhalt von Beiträgen zu informieren. Zweitens sollen allfällige Beiträge bei der Überwälzung von Investitionskosten auf die Mieterschaft logischerweise in Abzug gebracht werden. Leider wurde dieser Antrag in der ersten Lesung abgelehnt, obwohl auch der Kommissionspräsident unsere Meinung teilte. Für die Berechnung von Mietzinserhöhungen dürfen nicht die Bruttoinvestitionen herbeigezogen werden, sondern nur die Nettoinvestitionen nach Abzug der staatlichen Beiträge. Auch wenn dies tatsächlich eher eine mietrechtliche Frage ist, welche das Vertragsrecht betrifft, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass dieses Thema im Mietrecht eben gerade nicht geregelt ist. Also ist das Energiegesetz eine Alternative, um die Verpflichtung für die Vermieter gesetzlich festzuhalten. Eigentlich geht es um eine Forderung, die gar nicht notwendig sein sollte, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt. Leider können wir aber nicht davon ausgehen, dass alle Vermieter gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern fair und transparent genug sind. Für die fairen Vermieter macht ein solcher Gesetzesartikel keine Probleme. Ein allfälliger Widerstand gegen diesen Punkt wäre unverständlich.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag der SP-JUSO-Fraktion stand in der Tat immer wieder zur Debatte. Ich konnte dem Kommissionsprotokoll nicht entnehmen, ob wir über diesen Antrag abgestimmt haben oder nicht. Andrea Lüthi hat richtig gesagt, dass das Anliegen nach meiner persönlichen Kenntnis genau dem Mietrecht entspricht. Ein Vermieter könnte in der Tat den subventionierten Betrag nicht auf den Mieter überwälzen. Dies ist Mietrecht und wird im Privatrecht, respektive im OR abschliessend geregelt. Das OR regelt abschliessend, welche Kosten auf den Mieter überwälzt werden dürfen. Es gibt zwei Varianten. Dieser Artikel kann aufgenommen werden, und er entspricht dem Mietrecht. Also ist er überflüssig und hat keine eigene Bedeutung. Oder entspricht dem Mietrecht nicht. Dann steht in diesem Gesetz etwas, das gar nicht in Kraft treten könnte. Daher ist die Kommission zur Überzeugung gelangt, diese Thematik sollte ausschliesslich im Mietrecht geregelt werden. Inhaltlich gibt es keine Differenz. Es sollte nicht eine Vorschrift ins Energiegesetz aufgenommen werden, die allenfalls bundesrechtswidrig oder – zumindest für Juristen – verwirrend sein könnte.

Adrian Haas, Bern (FDP). Inhaltlich reguliert der Artikel etwas Selbstverständliches. Hinsichtlich der Prozedur ist es tatsächlich so, dass dies abschliessend im Mietrecht geregelt ist. Es handelt sich auch nicht um eine neue Frage. Spricht die GVB einen Betrag für eine Sanierung, kann dieser auch nicht als Investition auf die Mietzinse überwält werden. Wenn ein Mieter den Eindruck erhält, etwas werde nicht sauber gemacht, dann kann er die Bauabrechnung verlangen. So hat er volle Transparenz. Eine Einsprache ist möglich, und im Rahmen dieses Verfahrens wäre der Vermieter verpflichtet, die Bauabrechnungen vorzulegen. In den meisten Fällen wird dies nicht nötig sein. Daher macht es keinen Sinn, quasi präventiv jedesmal «es Büro ufztue» und die Ordner der Bauabrechnungen vorzulegen. Es genügt, wenn dies im Rahmen des Anfechtungsverfahrens möglich ist, das heisst wenn dies jemand ausdrücklich verlangt. Es wäre ein Widerspruch zum Verfahren nach heutigem Mietrecht und in diesem Sinne auch nicht zulässig.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Wir haben diese Frage bereits in der Kommission diskutiert. Den Grünen scheint das, was jetzt abläuft, ein juristisches Geplänkel zu sein. Daher gilt für uns: In dubio pro reo. Wir haben nichts dagegen, diese Bestimmung auch ins kantonale Gesetz aufzunehmen. Wir unterstützen den Antrag zu Absatz 4.

Nadine Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). Seit der letzten Lesung hat es in diesem Bereich Änderungen gegeben. Der Kanton Basel-Stadt und auch die Stadt St. Gallen haben entschieden, eine solche Regelung in die Energieverordnung aufzunehmen. Ich schlage vor, es sei zu prüfen, ob der Transparenzartikel für die Mieterinnen und Mieter in die Verordnung aufgenommen werden kann. Der SP-JUSO-Fraktion ist wichtig, dass Transparenz herrscht. Die Mieterinnen und Mieter sollen wissen, wer Beiträge erhält, und diese sollen korrekt abgerechnet werden.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich beantworte zuerst die Fragen von Herrn Leuenberger zu Artikel 52. LED-Beleuchtung entspricht den Forderungen von Artikel 52 Absatz 1. Das heisst, sie gelten als energieeffizient und umweltschonend. Springbrunnen gelten nach unserer Auffassung als Objektbeleuchtung und fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.

Nun zu Artikel 59 Absatz 4. Bis jetzt haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, dies sei eine Regelung, welche das Verhältnis zwischen Mietern und Vermietern betreffe und daher nicht in dieses Gesetz hinein gehöre. Der Kanton Genf hat ein neues Energiegesetz verabschiedet. Er hat darin Regelungen zum Verhältnis zwischen Mietern und Vermietern getroffen. Offenbar sieht man das dort nicht so eng wie bei uns. Es wäre also rein formell möglich, die Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Die von Frau Masshardt erwähnte Regelung des Kantons Basel-Stadt halte ich für besser. Eine solche Regelung könnte in die Verordnung aufgenommen werden. Es müsste jedoch ein entsprechender Antrag gestellt werden, da wir uns bereits in der zweiten Lesung befinden. Die Regelung in der Verordnung halte ich für eine gute Idee.

Präsidentin. Est-ce que quelqu'un fait une proposition dans cette matière?

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Wenn es formal möglich ist, einen Antrag zu stellen, wonach dies in die Verordnung

aufgenommen wird, so sind wir damit einverstanden. Ich bin nicht sicher, ob dies korrekt ist, da wir nun über ein Gesetz debattieren.

Präsidentin. C'est clair et net: soit on modifie la loi, c'est-à-dire qu'on accepte la proposition de le mettre dans la loi soit on le retire.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Also führen wir die Debatte weiter. Ich erhalte den Antrag aufrecht.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich spreche als Fraktionssprecher der SVP. Wie bereits gesagt wurde, sind die aufgeworfenen Fragen im Mietrecht geregelt. Es ist nicht gut, wenn man ein und dieselben Dinge in verschiedenen Gesetzen regelt. Passt man das eine Gesetz an, so ist die Bestimmung im anderen Gesetz falsch. Beide miteinander werden bestimmt nicht angepasst. Also verzichten wir besser auf diesen Antrag. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Auch die EDU lehnt den Antrag ab. Mit einer Aufnahme ins Gesetz überfordern wir viele Vermieter tendenziell. Wenn wir es regeln, soll dies über das Mietrecht erfolgen.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Wir sind uns jetzt faktisch einig geworden. Immerhin haben wir nun von allen gehört, dass die Informationspflicht eine Selbstverständlichkeit sein sollte, auch wenn wir uns nicht darin einig sind, ob dies im Mietrecht abschliessend geregelt ist oder nicht. Mit der Informationspflicht ist es immer so, dass jemand da sein muss, der beim Vermieter nachfragt. Automatisch kommt die Information nicht. Weil alle den Eindruck haben, es handle sich um etwas Selbstverständliches, ziehen wir den Antrag zurück und hoffen, dass entsprechende Regelungen in die Verordnung einfließen werden, wie dies in St. Gallen und Basel-Stadt bereits gemacht wurde.

Präsidentin. La proposition est retirée.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir sind klar der Meinung, dass die Verordnung dem Mietrecht widersprechen würde, wenn diese Regelung in die Verordnung aufgenommen würde.

Artikel 59b Abs. 4

Antrag EVP (Grossen, Reichenbach)
ein langfristiges, nachrangiges Darlehen von höchstens fünfzehn Millionen ...

Präsidentin. Etant donné la décision de l'article 38, nous allons passer là-dessus. Par contre, nous avons, à l'article 59b, un alinéa 4 qui modifie la proposition de la commission. Il s'agit d'une proposition du PEV. Je passe la parole à M. Grossen pour sa modification concernant un prêt à long terme du rang postérieur d'un montant maximal de 15 millions de francs.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Absatz 4 lautet: «Der Kanton kann für die erstmalige Kapitalisierung ein langfristi-

ges, nachrangiges Darlehen von 10 bis 15 Millionen Franken gewähren.» Unsere Fraktion versteht nicht, was die Untergrenze von 10 Mio. Franken bedeutet. Was ist, wenn die Bürgschaftskasse nur 9 Mio. Franken benötigt? Wir beantragen, die Untergrenze von 10 Mio. Franken sei zu streichen, es sei denn, wir erhalten von der Baudirektorin eine einsichtige Erklärung.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Ich denke, weder die Frau Regierungsrätin noch ich wären fähig, hier eine einsichtige Erklärung für die Formulierung zu geben. Dieser Artikel musste unter grossem Zeitdruck erarbeitet werden. Möglicherweise hat man die nicht ganz geglückte Formulierung übersehen. Aus der Sicht des Kommissionspräsidenten kann man dem Antrag der EVP durchaus zustimmen. Die vorgeschlagene Formulierung ist tatsächlich sinnvoller.

Präsidentin. Nous votons sur la proposition Grossen, sur l'article 59b alinéa 4.

Abstimmung

Für den Antrag EVP

129 Stimmen

Dagegen

7 Stimmen

1 Enthaltung

Präsidentin. (*Unruhe im Saal*) – Excusez-moi mais je deviens aussi fatiguée, donc nous avons l'article 60 ... Mais j'aimerais quand même poser une question au président de la commission pour ne pas faire une bêtise: l'article 60 est toujours valable parce qu'avec le résultat de la première lecture il n'y a plus d'article? J'ai un doute tout à coup. (*Die Präsidentin diskutiert die Frage kurz mit dem Kommissionspräsidenten und Mitgliedern der Verwaltung*) – L'administration est aussi d'accord, donc les articles entre tombent, nous passons immédiatement à l'article 64.

Art. 64a

Antrag Studer, Höchstetten (BDP)

... für die ersten 10 000 kWh pro Zähler und pro Jahr ... erhoben.

Antrag BDP (Widmer, Wanzwil) / SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) / FDP (Baumberger, Langenthal) / EDU (Burn, Adelboden)
streichen

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Zum Hauptgeschäft, den Förderabgaben, spreche ich nach den Antragstellern. Ich äussere mich hier zur Differenz zwischen dem Antrag Regierungsrat und dem Antrag Kommission. Auch hier ist die Ausarbeitung des Gesetzesartikels unter grossem Zeitdruck erfolgt. Man hat übersehen, dass man die Bezeichnung «Energiefonds» verwenden muss, wenn man eine Spezialfinanzierung einführt. In diesem Sinne ist der Antrag der Kommission falsch. Sollten die Förderabgaben eine Mehrheit finden, so bitte ich Sie, dem Antrag Regierungsrat zu folgen.

Peter Studer, Höchstetten (BDP). Ich halte den Vorschlag, wie er in Sachen Förderabgaben vorliegt, für ungerecht. Man

bedenke, wie die produzierenden Betriebe zur Kasse gebeten werden. Sie müssen bis zu 1000 Franken bezahlen. Betrachten wir die bernische Landwirtschaft. Die 14 000 Betriebe, die einen Stromverbrauch von rund 50 000 kWh aufweisen, bezahlen etwa 7 Mio. Franken in den zu äufnenden Fonds. Wegen der Ökologisierung der Landwirtschaft müssen die Ställe geheizt werden. Die Tiere werden auch im Winter ins Freie gelassen. Es ist nicht in Ordnung, wenn die Landwirtschaft 7 Mio. Franken zu den insgesamt 38 Mio. Franken beitragen soll. Hinzu kommt, dass auch das Gewerbe stark betroffen wäre. In den Grenzregionen führt dies zu einem Nachteil gegenüber dem Gewerbe in den Zentralen. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Streichungsantrags zurück.

Präsidentin. La proposition a été retirée.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Wir kommen nun zum Fleisch am Knochen. Im Namen der BDP-Fraktion stelle ich den Antrag, den Artikel 64a zu streichen. Der Kanton Bern sollte keine Förderabgabe einführen. Es geht um eine Förderabgabe von 0,5 bis 1 Rappen pro kWh, begrenzt auf die ersten 100 000 kWh Strom. Einerseits ist es stossend, dass nur eine Energietechnologie tangiert ist. Warum die anderen Energieträger nicht tangiert sind, wissen wir auch. Anlässlich der Kommissionsberatungen hat Frau Regierungsrätin Egger gesagt, sie könne nachvollziehen, dass man grundsätzlich gegen neue Abgaben sei. Dies ist genau unsere Position. Wir erhalten den Eindruck, Steuern und Abgaben hätten im Kanton Bern eine beachtliche Höhe, die wir nicht neu ergänzen möchten.

Dank der guten Dokumentation seitens der Energiedirektion in der Kommission wissen wir, dass die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen Bundesbeiträge auslösen. Es werden weitere Massnahmen ausgelöst, die bereits heute im Kantonsbudget enthalten sind. Neu werden durch das Gesetz Sanierungsbeiträge ausgelöst. Dies führt zu einem so genannten Finanzierungsloch von 30 bis 35 Mio. Franken. Die BDP-Fraktion ist der Auffassung, im Rahmen eines 10-Milliarden-Haushalts sollte der Zusatzaufwand von 30 Mio. Franken Platz haben. Wir sind auch gegen die Förderabgabe, weil sie unsozial ist. Es ist daher etwas speziell, dass die sozialdemokratische Partei hier begeistert mitmacht. Spitzen wir es zu: Künftig helfen die Sozialhilfebezüger im Kanton Bern den Hauseigentümern, ihre Liegenschaftssanierungen zu finanzieren. Aus der Optik der sozialen Gerechtigkeit ist das Anliegen äusserst problematisch.

Der Klimaschutz steht richtigerweise im Zentrum des Energiegesetzes. Es ist ein Bestreben, dass möglichst viele Besitzer von Ölheizungen ihr System zugunsten einer CO₂-freien Heizung wechseln. Nun bestrafen wir ausgerechnet diejenigen doppelt oder mehrfach, die dies bereits getan haben oder die planen, eine Wärmepumpe einzurichten. Wer sich vorbildlich verhält und einen massgeblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wird durch eine zusätzliche Abgabe bestraft. Dies halten wir für einen falschen Ansatz.

Als letztes Argument erwähne ich Vollzugsprobleme. Es ist vorgesehen, dass die Netzbetreiber die Energieförderabgabe einziehen. Wir rechnen damit, dass zirka 2013 die zweite Etappe der Marktöffnung kommt. Alle Kunden, von Haushalten bis zum Kleinstgewerbe, können den Strom dann dort kaufen, wo sie wollen. Wenn der Markt offen ist, weiss nicht jeder Netzbesitzer, woher der Kunde den Strom bezieht. Der Netzbesitzer weiss, dass er Strom liefern muss, aber er weiss nicht, woher die betreffenden Kunden, die an sein Netz angeschlossen sind, den Strom beziehen. Zum Teil gibt es auch Stromlieferungen aus dem Ausland. Beispielsweise liefern eine deutsche oder eine belgische Firma den Strom nach

Interlaken oder Langnau. Der Netzbesitzer in Langnau oder in Interlaken weiss nicht, woher der Strom stammt, wenn er nicht gleichzeitig der Stromlieferant ist. Wie will die Energiedirektion die Förderabgabe einziehen? Die BDP-Fraktion beantragt hier eine Streichung. Wir sind im Hinblick auf die Schlussabstimmung gespannt, was mit dem Artikel geschieht.

Hans Baumberger, Langenthal (FDP). Es ist unsere Verantwortung als Politiker, nachhaltig, zukunftsweisend und verantwortlich zu handeln. Eine grössere Unabhängigkeit von importierten Energieträgern und eine effizientere Nutzung von Energie sind unter diesen Prämissen bestimmt unbestritten. Dies ist auch die Legitimation für eine bernische Energiepolitik. Bei der Finanzierung der Massnahmen, die sich logischerweise aus dem Geak ergeben – soll denn etwas erreicht werden –, ist eine deutliche Mehrheit unserer Fraktion nicht bezüglich der Sache, jedoch hinsichtlich des Wegs zum Ziel anderer Meinung als die Regierung. Anders als gestern Abend geht es hier nicht um eine Förderabgabe auf Filzpanntoffeln, sondern um eine neue Steuer auf dem wichtigsten Energieträger von Industrie, Gewerbe und Dienstleistung. Es geht um eine neue Steuer auf dem elektrischen Strom.

Auf willkürliche Art wird ein Energieträger, hier die Elektrizität, zur Besteuerung herausgegriffen. Denn es ist am einfachsten, wenn andere die Steuer eintreiben und dem Staat abliefern – notabene noch gratis. Die Energieversorger sind auch sonst die Kassierer der Nation, zum Beispiel bei den Swissgrid-Kosten, der Einspeisevergütung und den Abgaben an die Gemeinden. Die Mehrkosten für diese Aufwendungen sollen die Energieversorger, beziehungsweise indirekt die Konsumenten, gefälligst selbst tragen. Bereits heute ist der Strom durch zahlreiche Abgaben und Steuern belastet, die zirka 25 Prozent des Strompreises ausmachen. Weitere Belastungen werden durch die Verdoppelung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien und durch die Erhöhung der Wasserzinsen für die Bergkantone anfallen. Wir von der FDP werden uns jeder weiteren kantonalen Steuer auf dem Strom vehement widersetzen.

Das Strompreisniveau im Kanton Bern liegt bereits heute deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Es ist völlig kontraproduktiv, wenn der Kanton Bern mit einer neuen Stromsteuer einen kantonalen Alleingang macht. Auch der Strompreis muss ein positiver Standortfaktor sein. Die Obergrenze von 100 000 kWh ist völlig willkürlich und rechtsstaatlich fragwürdig, wenn nicht unzulässig. Einmal mehr sind es die KMU, die hauptsächlich zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Die Förderabgabe in der geplanten Form wäre auf Zeit und Ewigkeit dem politischen Wettbewerb der Prioritätensetzung durch das Parlament entzogen. Solche «Kässeli-Lösungen» haben in einem modernen Staatswesen nichts zu suchen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil damit weitere unnötige Verwaltungsstrukturen sowohl bei den Elektrizitätswerken als auch beim Kanton verbunden sind. All diejenigen Immobilienbesitzer werden zusätzlich bestraft, die in den vergangenen Jahren bereits in vorbildlicher Art ihre alten, ineffizienten Heizungen durch eine moderne Wärmepumpe ersetzt haben.

Auf verschiedene technische Fragen, die ungelöst sind, will ich nicht eingehen. Was geschieht zum Beispiel bei einem KMU, das verschiedene Betriebsteile jeweils mit eigenem Zähler unter einem juristischen Dach hat? Werden dann aus den 1000 Franken plötzlich deren 5000 oder 10 000? Für mich ist auch offen, wie man nach der Strommarktöffnung ausserkantonale oder sogar ausländische Versorger dazu zwingen will, mit dem Kanton Bern abzurechnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn der politische Wille wirklich vorhanden ist, die neue bernische Energiepolitik zu betreiben,

und ich denke, dass dieser Wille im Parlament vorhanden ist, dann gehört die entsprechende Finanzierung in den ordentlichen Haushalt. Dann wird sie nämlich auch von Zeit zu Zeit wieder hinterfragt bezüglich Höhe und Notwendigkeit. Die Mehrheit der FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, die Förderabgabe abzulehnen.

Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP). Für uns von der SVP ist klar, dass sich auch bei den Fördergeldern die Ausgaben den vorhandenen Mitteln anpassen sollten. Ich erinnere daran, dass wir bereits heute Gelder von Bund und Kanton in der Grössenordnung von 37 Mio. Franken zur Verfügung haben. Daher sind wir klar der Meinung, es sollte nicht nochmals eine neue Steuer oder Abgabe eingeführt werden. Es kann nicht sein, dass wir im Steuergesetz mühsam kleine Steuerentlastungen beschliessen, auf der anderen Seite jedoch umgehend eine neue Abgabe einführen. Mit der Belastung des Stroms besteuern wir klar die falsche Energie. Unser Strom ist grösstenteils sauber, das heisst CO₂-neutral. Mit der Finanzierung der eidgenössisch geregelten Einspeisevergütung erfährt der Strom bereits eine Belastung. Man ist diesbezüglich in Verhandlung. Die Belastung soll weiter angehoben werden. Schätzungsweise wird es nicht lange dauern, bis dies beschlossen wird. Somit würden wir hier eine doppelte Belastung des Stroms beschliessen. Unter diesem Aspekt kommt es für uns nicht in Frage, den Strom auf kantonaler Ebene weiter zu belasten. Insbesondere wollen wir das Gewerbe und die landwirtschaftlichen Betriebe nicht zusätzlich belasten und damit im interkantonalen Vergleich schlechter stellen. Wie ich bereits in der ersten Lesung gesagt habe, sollten wir uns nicht immer selbst ins Bein schiessen.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Die EDU hat während der gesamten Kommissionsarbeit die Fördermassnahmen unterstützt, sodass wir im Energiebereich etwas bewegen können. Mit der Förderabgabe befinden wir uns jedoch auf einer falschen Ebene. Unserer Meinung nach muss diese über das normale Budget erfolgen. Dieter Widmer hat es gesagt: Wir haben ein 10-Milliarden-Budget und sind nicht imstande, 20 bis 35 Mio. Franken für die Fördermassnahmen im Energiegesetz abzuzweigen. Das Ganze ist unsozial und benachteiligt das Kleingewerbe. Die Mieter, auch die einkommensschwachen Familien, bezahlen die Abgabe mit. Auch die Unternehmer, die im Kanton Bern tätig sind, werden benachteiligt, indem sie eine weitere Last übernehmen müssen, obwohl diese nicht riesengross ist. In der Summe benachteiligt dies die Berner Firmen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit. Wenn eine Unterstützung erfolgen soll, dann aus dem Staatshaushalt und nicht mittels Förderabgaben, die via Elektrizitätswerke und -handel eingezogen werden. Für einen verhältnismässig kleinen Betrag betreiben wir einen grossen Aufwand, der abgegolten werden muss. Dies macht keinen Sinn. Es macht auch keinen Sinn, im Kanton unzählige «Kässeli» zu führen, was die Intransparenz bei den Finanzen erhöht. Wir lehnen die Abgabe ab, wollen den Betrag für die Förderung jedoch gleichwohl über den normalen Staatshaushalt freistellen.

Nadine Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). Das Ziel des vorliegenden Gesetzes ist uns hoffentlich allen klar. Mit dem Energiegesetz wollen wir den klimaschädigenden CO₂-Ausstoss senken. Dies soll vor allem durch mehr Energieeffizienz bei den Gebäuden und dem Wechsel zu deutlich mehr erneuerbaren Energien bewerkstelligt werden. Wir wollen einen Kanton, der eine aktive, zukunftsfähige und umweltfreundliche Energiepolitik betreibt. Dafür ist die Förderabgabe eine unverzichtbare Notwendigkeit. Wer diese nicht will,

müsste ehrlicherweise das gesamte Energiegesetz ablehnen. Denn ohne die Förderabgabe können die beschlossenen Massnahmen nicht umgesetzt werden. Der Hauptgrund für die Förderabgabe ist daher offensichtlich. Wenn wir das Energiegesetz mit den erwähnten Zielen und den enthaltenen Massnahmen ernsthaft umsetzen wollen, dann sind wir auf Geld angewiesen. Dem Kanton fehlen für die in Artikel 59 bereits beschlossenen Finanzhilfen und Beiträge an Gebäudeanpassungen rund 35 Mio. Franken pro Jahr. Um die notwendigen Sanierungen zu unterstützen und die benötigten Anreize zu schaffen, brauchen wir dieses Geld. Ohne die Förderabgabe ist das vorliegende Gesetz wirklich zahnlos. Es bestünde eine riesige Kluft zwischen den Versprechen, die wir den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber abgeben und den tatsächlich geschaffenen Anreizen. Wir können nicht in Artikel 59 Beiträge an Gebäudeanpassungen bereits ab zwei Effizienzklassen versprechen und die entsprechenden Gelder dann nicht zur Verfügung stellen. Das dürfen und wollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern so nicht vorleben.

Die SP-JUSO-Fraktion will mehr als Worte. Wir wollen endlich Tatbeweise sehen. Vor den Wahlen geben sich alle gerne umweltbewusst. Aber wehe, wenn es ernst wird, und wehe, wenn es etwas schmerzt. Kaum jemand unter uns wird den Klimawandel leugnen. Die meisten unter uns haben auch ein grosses Verantwortungsgefühl, nicht nur gegenüber den Wählerinnen und Wählern, sondern auch gegenüber den künftigen Generationen. Darauf möchte ich heute Abend nochmals nachdrücklich hinweisen. Wollen wir einen ernsthaften Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung leisten, so ist die Förderabgabe notwendig. Das Wort «nachhaltig» verwende ich nicht mehr so gerne, weil es mittlerweile etwas abgenützt ist. Es passt jedoch kaum einmal besser als bei dieser Thematik. Mit dem Energiegesetz und den Anreizen zur verstärkten Sanierung möchten wir nicht nur etwas für die Umwelt tun. Wir unterstützen auch die Wirtschaft, insbesondere das Kleingewerbe. Wir schaffen damit Arbeitsplätze. Wir nehmen Verantwortung im Hier und Jetzt wahr, aber auch für unsere Zukunft.

Die Förderabgabe von 0,5 bis 1 Rappen pro kWh für die ersten 100 000 kWh pro Jahr ist daher sinnvoll. Sie soll ja auch auf 15 Jahre beschränkt werden. Das ist mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Es ist also nicht eine Förderabgabe, die ewig bestehen wird. Sie ist wie die Finanzhilfen und die Beiträge an die Gebäudeanpassungen auf 15 Jahre beschränkt. Für einen Familienhaushalt würde dies ca. 2.50 – bei einer Abgabe von 0,5 Rappen – bis 5 Franken – bei einer Abgabe von 1 Rappen – pro Monat ausmachen. Das sind 25 bis 60 Franken pro Jahr. Etwas bildhafter ausgedrückt: Für einen Kaffee weniger pro Monat kann ein wichtiger Beitrag für mehr Klimafreundlichkeit und an die Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Der maximale Beitrag für ein KMU beträgt 500 bis 1000 Franken pro Jahr. Diese Beiträge sind aus unserer Sicht ganz klar vertretbar.

Zum Schluss möchte ich nochmals die Wichtigkeit der Sanierungen betonen, die nur dank der Förderabgabe tatsächlich verstärkt ausgelöst werden können. Von der Sanierungswelle, die das Gesetz auslösen könnte, profitiert in erster Linie die Wirtschaft. Wir wollen also nicht der Wirtschaft schaden, wie dies gesagt wurde, sondern wir wollen die Wirtschaft fördern. Damit wollen wir neue Jobs schaffen, wie es das Energiegesetz will. Dafür benötigen wir Geld. Von den Sanierungen profitieren nicht in erster Linie Banker oder Investoren im Ausland. Nein, es profitieren eben die lokalen Gewerbetreibenden. Auch die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer profitieren. Dank der Sanierungen können sie längerfristig Geld einsparen. Die Mieterinnen und Mieter profitieren, die dadurch langfristig weniger Heizkosten bezahlen müssen. Und es profitiert die Umwelt, und damit wir alle, auch unsere

Kinder und Grosskinder, die auf ein gesundes Klima angewiesen sind. Aus all den genannten Gründen unterstützt die SP-JUSO-Fraktion die Förderabgabe ganz klar. Sie lehnt den Antrag der BDP, FDP, EDU und SVP ab. Sie müssten uns wirklich noch sagen, wo Sie das Geld sonst hernehmen wollen, das für die Investitionen benötigt wird. Sie können nicht auf der einen Seite Steuern senken und auf der anderen Seite Investitionen tätigen und Gelder sprechen.

Christoph Grimm, Burgdorf (Grüne). Die Grünen haben die Förderabgaben schon in der Vernehmlassung zum Energiegesetz vorgeschlagen. Wir brachten sie als Kompromiss für die in der ersten Lesung abgelehnten Lenkungsabgaben wieder ins Spiel. Wir haben diese Förderabgaben in der zweiten Kommissionssitzung wieder eingebracht, weil wir sie in der ersten Lesung zurückgezogen hatten, damit man sie zusammen mit den möglichen Steuerabzügen prüfen konnte. Mit diesen Steuerabzügen sind die Grünen einverstanden. Wir brauchen diese Fördergelder. Nadine Masshardt hat es gesagt, und wir wissen es alle: Wir haben hier ein Energiegesetz, das fördern will, aber wir haben dafür zu wenig Geld. Gegen aussen würden wir das Signal aussenden: Schön, der Kanton hat ein gutes Energiegesetz; wir fördern. Aber dann käme es so heraus, wie wir es schon erlebt haben. Gesuchsteller, im energetischen Bereich umbau- und sanierungswillige Hauseigentümer, melden sich und wollen die Gelder abholen, und dann heisst es: Ihr müsst warten, vielleicht geht es nächstes Jahr wieder.

Ein paar Vorteile möchte ich noch ergänzend festhalten. Ganz sicher ist der Vorschlag moderat. Wir haben es gehört: Es geht um einen halben bis einen Rappen für 100 000 Kilowattstunden, also maximal 1000 Franken. Das entspricht ein oder zwei Tassen Kaffee; überlegen Sie sich, wo sonst Sie diesen Kaffee sparen könnten. Die Energiekosten werden vermindert. Die Energieeffizienz wird vergrössert, und – liebe KMU, hören Sie ganz genau zu –: 500 Mio. Franken pro Jahr bleiben im örtlichen Gewerbe. Wenn Sie das nicht wollen, dann verstehen wir von links-grüner Seite die Welt absolut nicht mehr. Das ist unverständlich. Und es wäre auch absolut unverständlich, wenn Sie die 1000 Arbeitsplätze, die wir schaffen oder erhalten können, nicht wollten.

Wir haben in diesem Rat die Energiestrategie angenommen. Darin sind diese Ziele festgeschrieben. Wir sind auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft. Sie wollen diese ja nicht – ich bitte Sie, das kann es doch gar nicht sein: Wir können nicht immer nur «lafere» und dann doch nichts unternehmen.

Es gäbe noch weitere Argumente. Eines davon möchte ich noch erwähnen. Wer saniert, erhält ein X-faches von dem zurück, was er jemals einzubezahlen vermag. Wer nur schon einen Sonnenkollektor auf seinem Haus anbringt, erhält mindestens 2000 Franken. Das heisst, wenn Sie bei einem durchschnittlichen Haushalt, während 25 Jahren diesen Förderrappen einbezahlen, dann haben sie erst einmal das bezahlt, was sie erhalten haben. Aber der Sonnenkollektor ist nach 20 Jahren abgeschrieben. Sie gewinnen also nur. Es ist eine absolute Win-win-Situation. Aber anscheinend wollen Sie sich einfach nach wie vor auf die Schurkenstaaten verlassen. Das ist es wahrscheinlich. Das Gewerbe aus der Region ist besser, schneller, zuverlässiger und sicherer. Das Gewerbe der Region, wertvolle Kolleginnen und Kollegen, das sind wir. Das sind unsere Arbeitsplätze, und das ist unser Verdienst; das müssen wir fördern. Das ist ganz entscheidend, und es ist doch eigenartig, dass Sie dies von rot-grüner Seite hören müssen.

Ich möchte noch einige Statements aufnehmen, die von den Personen geäussert wurden, welche den Artikel streichen wollen. Dieter Widmer, die soziale Ader der BDP hat mich wirklich erschüttert. (*Heiterkeit*) Es stimmt einfach nicht, Die-

ter Widmer, was du da sagst: Jeder, der eine Heizung durch eine Wärmepumpe mit einer Leistungsziffer von 3 bis 4 ersetzt, bezahlt noch einen Drittel oder Viertel des Stroms, und damit auch der Förderabgaben. Also machen auch diese Leute einen Gewinn. Weiter sagtest du, es sei unwahrscheinlich schwierig, und fragtest, wer denn das erheben werde. Artikel 64a Absatz 2 regelt das ganz klar: «Die Netzbetreiber erheben diese Gebühren». Mir ist klar, dass hier offenbar völlig deine Interessenbindung durchschlägt. Es tut mir leid, dass ich das hier sagen muss.

Hans Baumberger, du hast gesagt, die KMU würden benachteiligt. Alle Mitglieder der Kommission haben diese Aufstellung bekommen, und ich bin sicher, sie ist auch zur FDP gelangt. Ein Coiffeursalon bezahlt beispielsweise 100 Franken mehr im Jahr. Druckereien, Schreinereien usw. mit 10 Arbeitern bezahlen 500 Franken, und Bürobetriebe und alle anderen etwa 1000 Franken. Von asozial kann da doch gar keine Rede sein. Wenn ein Unternehmen wegen 1000 Franken Bankrott ginge – ich glaube, Frau Regierungsrätin, wenn es um 1000 Franken ginge, würden wir da wahrscheinlich eine Rettungsaktion starten. Denn der Bund hat schon ganz andere Dinge gemacht. Da könnte man ja dann vielleicht mit einer Standesinitiative die 1000 Franken zurückholen.

Noch etwas zu Herrn Grossrat Freiburghaus. Er sagte, die Abgaben sollten ins ordentliche Budget überführt werden. Das ist schön, da helfen wir schon mit. Aber ihr helft ja nicht mit. Über solche Dinge nur zu sprechen, das kann es ja nicht sein. Wir müssen hier und heute Farbe bekennen. Wir wollen etwas tun. Wer diesen Artikel ablehnt, der sagt zugleich: Ich will gar nichts tun; die anderen sollen – das sagt jeder, und damit geschieht dann gar nichts. Es kann sein, dass Hauseigentümer durch energetische Sanierungsmassnahmen fiskalisch benachteiligt werden, denn es gibt neue Bewertungen und ein neuer amtlicher Eigenmietwert wird festgelegt. Damit dies nicht geschieht, reicht die grüne Fraktion in dieser Session noch eine entsprechende Motion ein. Ich danke Ihnen, dass Sie den Antrag der Regierung annehmen.

Josef Jenni, Oberburg (EVP). Sehr viel wurde bereits gesagt. Ich unterstreiche es trotzdem nochmals, weil es nicht genug unterstrichen werden kann. Wir haben zu Beginn der Beratung des Energiegesetzes Fördermassnahmen beschlossen. Um diese zu finanzieren, benötigen wir diese Förderabgabe. Das ist eine gerechte und sinnvolle Finanzierung. Effektive Förderung, die wirklich etwas bringt, muss einfach, kontinuierlich und berechenbar sein. Ich weiss, wovon ich rede: Ich weiss, was ein Hüst und Hott bei Förderungen bedeutet; wie viel Aufwand für Offerten usw. verursacht wird durch Aufträge, die man erst erhält und die dann doch nicht zustande kommen. Wenn es eine Förderung gibt, so muss diese konstant sein. Das ist enorm wichtig. Denn dann werden damit sinnvolle Energiesparinvestitionen ausgelöst, und diese liegen im Interesse von uns allen und im Interesse des entsprechenden Gewerbes. Eine Förderung, die es manchmal gibt, und wenn kein Geld mehr da ist, gibt es sie nicht mehr; das ist für uns der reinste Horror. Eine solche Förderung wirkt auftragsbegrenzend, sodass mit der Förderung eigentlich weniger läuft als ohne sie – und das wollen wir ja alle nicht.

Wenn allfällige Gewerbler hier im Rat eine solche Massnahme nicht verstehen und sie ablehnen können, kann ich das nicht nachvollziehen. Ich weiss nicht, wie man das dann zu Hause erklären kann. Ich möchte nochmals festhalten: Wenn wir keine hohen Energiepreise haben wollen – und das wollen wir ja alle nicht –, so ist dies mit Abstand beste Methode, solche zu verhindern, dazu beizutragen, dass wir weniger Energie verbrauchen. Denn der Energieverbrauch ist der wichtigste Faktor dafür, wie hohe Energiepreise wir haben.

Die Förderabgabe ist Geld, das hier bleibt. Wenn wir zu viel Energie verbrauchen, geht das Geld aus der Region weg, und das ist wirtschaftsschädigend. Wenn wir also lieber tiefere Energiepreise wollen, so ist die Förderabgabe ein ganz konkreter Beitrag dazu. Das ist auch der Grund, weshalb die EVP diese Förderabgabe einstimmig unterstützt. Ich danke Ihnen, wenn Sie das einsehen und mithelfen.

Alfred Gerber, Gohl (SVP). Ich muss nun natürlich als Grossrat aus der ländlichen Region schon noch etwas dazu sagen. Dies vor allem, wenn ich unsere alten Bauernbetriebe zuhinterst im Emmental anschau und sehe, welche Einrichtungen diese haben müssen, damit sie ihre Arbeit überhaupt noch bewältigen können. Denn in Betrieben, in denen vor 20 Jahren vielleicht noch drei Leute gearbeitet haben, arbeitet heute nur noch einer, zusammen mit seiner Frau. Deshalb muss er mechanisch sehr gut eingerichtet sein und benötigt daher auch ziemlich viel Strom. Ich habe es ausgerechnet: Grob gerechnet ergibt das bei uns im Emmental für einen normalen Betrieb durchschnittlich 500 Franken im Jahr. Dazu kommt Folgendes, wenn ich beispielsweise an den Sturm Lothar denke: Bei Lothar hatten wir genau 8 Tage lang keinen Strom. Uns, die wir ausserhalb wohnen, ist klar, dass man zuerst dafür sorgen muss, dass in den Dörfern wieder Strom fliesst, damit die Industrie laufen kann. Wir können uns auch organisieren. So mancher von uns hat sich nach Lothar eine rechte Notstromgruppe angeschafft. Wenn wir diese hervor nehmen, sie einschalten und den Traktor laufen lassen müssen, so haben wir zunächst einmal teuren Strom, und dann sollen wir noch die Förderabgabe bezahlen. So werden wir einfach doppelt bestraft, weil wir manchmal mehrere Tage lang keinen Strom haben und diese Notstromgruppe laufen lassen müssen.

Wenn Sie ein wenig zurückschauen, sehen Sie, dass wir auch noch in ganz anderen Bereichen bestraft werden; zum Beispiel bei der Schwerverkehrsabgabe. Über diese sind ja alle glücklich. Niemand möchte sie mehr missen, und wir haben uns daran gewöhnt. Aber ich kann Ihnen Eines sagen: Bei uns im Emmental gibt es Betriebe, die vielleicht 30 bis 40 Kilometer – doppelt gerechnet – vom Gewerbe entfernt liegen. Bei mir zu Hause sind es zum Beispiel, Hin- und Rückweg gerechnet, 30 Kilometer bis zum nächsten Betonwerk. Dadurch kommt mich der Kubikmeter Beton rund zehn Franken teurer zu stehen, als jemanden, der im Dorf lebt. Wir, die ausserhalb wohnen, werden in dieser Beziehung einfach weiterhin bestraft. Es ist deshalb nicht richtig, wenn wir die Förderabgabe bezahlen müssen – oder dass man überhaupt eine Förderabgabe bezahlen soll. Ich werde das auf alle Fälle ablehnen. Ich hoffe, Sie werden das auch tun und verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Kathy Hänni, Kirchlindach (Grüne). Ich möchte vorwegnehmen, Alfred Gerber: Notstromgruppen werden mit Diesel betrieben und fallen nicht unter die Förderabgabe, denn sie laufen gar nicht über den Zähler. Es wird hier sehr viel über die Bauern gesprochen. Sie sind auf alle Fälle betroffen. Wie bereits gesagt wurde, verbrauchen sie sehr viel Energie; zum Melken, zum Kühlen, zum Verarbeiten der Produkte usw. Auch das Folgende ist schon erwähnt worden, aber ich möchte es wiederholen: Gerade auch bei uns stehen oft grosse, schlecht sanierte Gebäude. Quasi im Umlageverfahren kommt uns also die Förderabgabe schlussendlich um ein Mehrfaches zugute, wenn wir sanieren. Dieser quasi zwangsgesparte Batzen wird Anreiz sein, Massnahmen zu ergreifen, um den Energieverbrauch zu verkleinern. Diesem Ansatz eines sorgfältigen Umgangs mit unseren Ressourcen – und Energie ist nun einmal auch eine Ressource – haben wir Bäuerinnen und Bauern uns verpflichtet. Analog zum

haushälterischen Umgang mit dem Boden, der sorgfältigen Pflege von Pflanzen und der tiergerechten Tierhaltung können wir auch hier «es Gleich tue». Wir haben es also in der Hand, dass es auch späteren Generationen gut gehen wird. Der aus meiner Sicht solidarisch abgeschöpfte Beitrag wird dank der Begrenzung gegen oben kaum zu einem existenziellen Problem werden. Im Gegenteil: Ich habe heute Abend den Eindruck, das langfristige Denken gehe hier ein wenig verloren und vergessen. Dieser zwangsgesparte Batzen ermöglicht einen Blick in die Zukunft. Ein Beitrag aus diesem «Kässeli» motiviert und wirkt. Er hilft in dringenden Fällen, einen oder vielleicht auch zwei Schritte zu tun, um in eine energieeffizientere Liga zu kommen. Die geäusserten Ängste davor, diese Abgabe könnte ins Bodenlose gehen, teile ich nicht. Der Grosse Rat legt dieses Gesetz für 15 Jahre fest. Und wenn es dereinst geändert werden sollte, so geschieht dies auch wieder hier in diesem Rat. Ich bin also sehr für diese Förderabgabe und empfehle Ihnen, ja zu stimmen.

Jürg Scherrer, Biel (ap). «Es wird ja kaum jemanden geben, der das Waldsterben leugnet!» so hiess es damals. Mittlerweile wissen wir alle, dass dies eine gigantische Lüge war. Heute steht Frau Maschardt hier vorne und sagt, es werde ja kaum jemanden im Rat geben, der den Klimawandel leugne. Meine Damen und Herren, den Klimawandel muss man nicht leugnen. Es hat sich nämlich längst herausgestellt, dass diese Propaganda eine gewaltige Lüge ist. Der Klimawandel ist eine völlig natürliche Sache. (*Heiterkeit*) Diesen gab es schon immer. Wenn die Linken und Grünen darüber lachen, so freut mich das, dann habe ich nämlich den Nagel auf den Kopf getroffen. In Tat und Wahrheit geht es den Linken und Grünen um nichts anderes, als den Klimawandel für ihre politischen Ziele zu missbrauchen, nämlich für die Umverteilung und die Förderung der Staatswirtschaft. Aber das sollen sie bitte endlich einmal zugeben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich habe zwei, drei Bemerkungen zu dieser Förderabgabe. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Vorab eine Frage an Frau Regierungsrätin Egger. Ich wäre dankbar, wenn Sie uns in ihrem Votum aufzeigen könnten, mit wie vielen zusätzlichen Arbeitsplätzen und Stellenprozenten man in der kantonalen Verwaltung rechnen muss. Denn die Förderabgabe, respektive dieser Abzug, muss ja irgendwie einkassiert und verwaltet werden, und ich gehe davon aus, dass dazu bereits erste Berechnungen vorliegen.

Zur Sache. Die Abgabe belastet vor allem die KMU und die Landwirtschaft, das wurde bereits gesagt. Und hier spreche ich nun vor allem zu Ihnen, Kolleginnen und Kollegen von der SP-JUSO: Die KMU und die Landwirtschaft sind diejenigen Wirtschaftszweige, die Krisen einigermaßen gut meistern können. Sie sind dafür verantwortlich, dass wir im Kanton Bern eine recht moderate Arbeitslosenzahl haben. Sie bieten Arbeitsplätze und auch Lehrstellen für die Zukunft an. Gerade diese Betriebe wurden in den letzten Jahren immer mehr mit Abgaben und zusätzlichen Formularen belastet, auch vonseiten des Bundes. Ich frage Sie daher ehrlich: Wollen Sie diese Betriebe, diese Stützen unserer Berner Wirtschaft, nun nochmals zusätzlich belasten und einem noch höheren Kostendruck aussetzen? Ich glaube, für Parteien, die sich auf die Fahne schreiben, sie wollten Arbeitsplätze erhalten, ist diese Taktik suboptimal. 500 bis 1000 Franken sind für einen kleinen Betrieb auf dem Land draussen nicht einfach ein Pappenstiel, wie man uns hier weismachen wollte. Das ist doch ein rechter Batzen.

Zweitens: Das Problem, das wir haben, ist die dicke Luft – nicht nur manchmal hier im Ratssaal, sondern vor allem eben draussen. Klimaschutz bedeutet, zu versuchen, eine bessere

Luft und eine bessere Umwelt zu erreichen. Der Strom als Energieträger ist grundsätzlich umweltfreundlich. Ausgerechnet den umweltfreundlichen Energieträger Strom zusätzlich zu belasten, ist daher aus meiner Sicht auch die falsche Taktik. Mit dieser Abgabe haben wir keinen einzigen Liter Heizöl gespart. Im Gegenteil: Wir zwingen sogar den einen oder andern Hauseigentümer, bei einer Ölheizung zu bleiben, weil er bei einer energetisch günstigeren Heizung mehr Abgaben für den Strom bezahlen muss. Ich glaube, auch das ist nicht sinnvoll. Noch etwas Letztes. Als der Strom in den letzten Jahren teurer wurde, ging eine riesengrosse Polemik los, angeführt von den Konsumentenschutzorganisationen. Sollte die Abgabe durchkommen, freue ich mich daher auf den vehementen Widerstand der Stiftung für Konsumentenschutz gegen diese Abgabe.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich bin langsam müde, und ich gehe davon aus, vielen von Ihnen gehe es ebenso. Es hat mich nun aber doch noch gejackt, etwas zu dieser Sache zu sagen. Ich habe den Eindruck, die Bürgerlichen hätten die KMU sozusagen für sich gepachtet. Ich gehöre auch zu den KMU. Vor sieben Jahren haben mein Mann und ich eine Schreinerei gegründet; wohlgemerkt, eine neue, kleine. Wir haben Arbeitsplätze geschaffen, und im Verhältnis zu unseren Angestellten haben wir 30 Prozent Lehrlinge. Wir beziehen sogar freiwillig – ich betone: freiwillig – Naturmade-star- und Solarstrom. Wir tun das gerne, weil wir überzeugt sind, dass man auch als Unternehmung nachhaltig arbeiten kann. Und wenn wir mit der Förderabgabe noch etwas für die Zukunft beitragen können, so sind wir gerne bereit, das zu tun. Ich möchte einfach einmal festhalten, dass es einseitig ist, zu sagen, es würden immer nur die KMU belastet. Bei 500 Franken mehr im Jahr verzichte ich auf einen Bonus. Ich gebe mir ohnehin keinen, aber wenn ich ihn bekommen würde, so würde ich darauf verzichten, weil das für uns alle und für die nachfolgenden Generationen sehr wichtig ist.

Harald Jenk, Liebefeld (SP-JUSO). Das Votum von Kollege Scherrer hat mich provoziert. Das Waldsterben hat stattgefunden. Aber dass die Wälder heute noch stehen, ist eben deshalb so, weil man darauf reagiert und entsprechende Massnahmen ergriffen hat. Das ist eine Erfolgsstory. Deshalb sind die Wälder heute noch da. Man hat die Emissionen von Schwefel, Stickoxid und Kohlenwasserstoff in 20 Jahren um 50, 80 oder 90 Prozent reduziert. Deshalb werden die Wälder und auch der landwirtschaftliche Boden heute nicht mehr so vergiftet wie früher. Die Leute, die heute sagen, sie glaubten nicht an die Klimadebatte, sagten damals auch, sie glaubten nicht ans Waldsterben, und wollten nichts tun. Glücklicherweise haben andere gesagt: doch, wir tun etwas; und das hatte Erfolg. Wir befürchten, es sei nun auch beim Klima so. Man will nicht daran glauben und will nichts tun. Ich hoffe aber, Sie werden heute mithelfen, das man eben doch etwas tut, damit wir in 20 Jahren in Bezug auf das Klima dort stehen, wo wir heute stehen, was das Waldsterben anbelangt; nämlich das wir das Problem gelöst haben.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). Cela sera assez bref. Ma première remarque est la suivante. Je fais partie d'un ménage de deux personnes, nous consommons 2000 kilowatt/heure par année si je prends la moyenne de ces quatre dernières années. Si la taxe incitative était à 0,5 centime, cela représenterait 10 francs; si j'avais une consommation de 3000 kilowatt/heure, cela représenterait 15 francs; si c'était un centime, cela serait entre 20 et 30 francs. Certaines personnes dans cet hémicycle sont soucieuses des taxes. Elles sont, je crois, un peu moins soucieuses quand il s'agit

de subventions; je veux parler par exemple tout simplement des subventions au chauffage électrique. Aujourd'hui, lorsqu'on dispose d'un chauffage électrique, on bénéficie d'un rabais d'environ 6 centimes par kilowatt/heure; ce sont donc les autres utilisateurs qui financent partiellement les chauffages électriques. Avec ce système, on obtient des subventions croisées en Suisse de près de 200 millions de francs par an. Sur trente ans, cela représente 6 milliards de francs, soit presque le prix d'une centrale nucléaire. A ce propos, Greenpeace propose ainsi de créer un fonds de soutien qui serait le bienvenu ici, au niveau du canton, par les fournisseurs d'électricité. Ces derniers verseraient la différence entre les recettes de la vente de l'électricité, pour les chauffages électriques et les recettes fictives qui résulteraient de la vente de la même quantité d'énergie électrique au tarif normal, moyen. Ce fonds pourrait servir à aider les propriétaires désirant changer le système de chauffage, par exemple.

Un petit exemple, encore: si un fournisseur d'électricité facture pour un chauffage électrique 10 centimes au kilowatt/heure au lieu de 20 centimes, cela revient à subventionner ce chauffage électrique à hauteur de 1500 francs par an, pour une consommation de 15 000 kilowatt/heure par année. Donc vous voyez les possibilités, on parle de taxes, on parle de subventions, il faut avoir conscience que nous subventionnons cela. Je n'aime pas trop dire ce que j'ai fait, mais cela fait 25 ans que je chauffe l'eau chaude avec des capteurs thermiques, j'ai installé récemment des capteurs photovoltaïques, j'ai reçu un subside de la Confédération, mais je ne suis pas sûr, dans trois ans, de pouvoir toucher la rétribution au prix coûtant. Alors, soit on a ce souci de l'amélioration de l'efficacité énergétique, des économies d'énergie, etc., ce dont nous avons parlé, soit nous fermons boutique, simplement, parce qu'il ne suffit pas de parler, il faut agir.

Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP). Ich muss noch rasch etwas klarstellen. Herr Christoph Grimm hat gesagt, ich hätte vorgeschlagen, man solle die Abgaben aus dem ordentlichen Budget nehmen. Das stimmt nicht. Möglicherweise sagte dies ein anderer Redner, nicht ich. Ich bezog mich vielmehr auf die Zusammenfassung, die uns in der Kommission vorlag. Diese sagt aus, dass wir bereits heute 37 Mio. Franken zur Verfügung haben, die wir für die Förderbeiträge einsetzen können. Ich sagte, man müsse halt die Ausgaben den vorhandenen Mitteln anpassen.

Ich denke, die Stellungen sind bezogen, daran wird sich nichts mehr ändern. Was mich einfach stört, ist, wenn man diese Belastungen dauernd herunterbricht, bis man bei einer Tasse Kaffee oder ähnlichem ist. Das kann man natürlich mit allem machen. Wenn man etwas weit genug herunterbricht, ist man zuletzt eben bei einer Tasse Kaffee oder bei 2 Franken. Ich denke, das ist ja auch nicht das Problem. Die Summe aller Belastungen ist das Problem, und dass wir immer neue Belastungen einführen. Das ist das Problem, welches den Bürger plagt.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Die Frage «Förderabgabe ja oder nein?» führte in der Kommission zu intensiven Diskussionen. Sie wurde insgesamt an drei Sitzungen traktandiert und zweimal vertagt. Schlussendlich hat die Kommission dann an der letzten Sitzung von 15. Januar mit 11 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung die Aufnahme der Förderabgabe ins Gesetz beschlossen. Es gab vorher eine Art Halbfinal, indem die Förderabgabe so, wie sie jetzt vorliegt, einem Antrag auf eine Kommissionsmotion gegenübergestellt wurde. Diese Motion hätte beinhaltet, dass dies über den Fonds zur Finanzierung von Investitionsspitzen finanziert werden sollte. Bei dieser Abstimmung obsiegte die Förderabgabe mit 10 gegen 5 Stim-

men bei 2 Enthaltungen. Bevor ich zur Frage komme, worum es hier konkret geht, möchte ich noch einmal ausführen, welches aus meiner Sicht eigentlich die Hauptziele dieses kantonalen Energiegesetzes wären. Ich glaube, es besteht in diesem Rat über die Parteigrenzen hinweg Einigkeit darin, dass man möglichst von den fossilen Energieträgern wegkommen und sie durch erneuerbare Energieträger ersetzen sollte. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Das zweite Ziel ist eine Spur umstrittener, und je nachdem, wie man es auslegt, versteht man ein wenig etwas Falsches darunter. Gemeint ist die Reduktion des Stromverbrauchs; aus meiner Sicht ohne dass damit die Frage der AKW provoziert wird.

Weshalb sind das zwei wichtige Ziele? Wir könnten sagen, dass wir hier absolut und alleine den Markt spielen lassen wollen. Wir geben keine Finanzhilfen und tun nichts, und wir überlassen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihrem Schicksal. Da wäre ich nun froh, wenn einem unabhängig davon, ob man der Idee des Klimawandels grosse oder nur mittlere Bedeutung beimisst, klar ist, dass die Energiepreise in Zukunft stark ansteigen; und zwar sowohl für Erdöl und Erdgas wie auch für Strom. Gerade in bürgerlichen Kreisen sagen wir ja immer, es werde zu einer Stromknappheit kommen. Also ist relativ klar, dass die Preise steigen werden.

Als Freisinniger könnte ich nun sagen: Jawohl, der Markt wird dieses Problem in der Tat lösen. Aber ich habe grossen Respekt davor, dass diese Marktlösung sehr brutal ausfallen wird. Ich nenne ein Beispiel. Im Ostblock, im früheren Russland, in Bulgarien etc. haben die Leute von ihren Diktatoren fast alles geschluckt; alle Eingriffe in die Grundrechte usw. Aber wenn die Diktatoren es nicht schafften, die Energiepreise ins Lot zu bringen, wenn plötzlich die Gaspreise explodierten, weil sie das in der Planwirtschaft schlecht organisiert hatten, dann ging das Volk dort auf die Strasse. Ich bin überzeugt, wenn wir hier nicht ein wenig vorausschauend Vorkehrungen treffen, dann werden auch unsere Leute, wenn die Strom- und Erdölpreise explodieren, nach Subventionen und nach Abfederungen schreien. Und diese kämen uns dann deutlich teurer zu stehen, als wenn wir heute mit diesen Finanzhilfen Gegensteuer geben. Das ist meine Überzeugung.

Nun hat ja der Grosse Rat zuvor die Finanzhilfen nicht bekämpft, und sie wurden ins Gesetz aufgenommen. Im Gegenteil; auf Initiative von bürgerlichen Kreisen hin wurden diese Finanzhilfen sogar noch ausgebaut. Ein Beispiel dazu: Es wird künftig auch Finanzhilfen geben, wenn ein Eigentümer oder eine Eigentümerin ihr Gebäude nur um zwei Effizienzklassen verbessert. Weiter haben wir eine Kann-Formulierung eingeführt, wonach die Finanzhilfe wieder gekürzt werden könnte, wenn Gebäudesanierungsprogramme dem normalen Steuerhaushalt unterliegen und daraus finanziert werden. Es braucht also eine gewisse Überzeugung, dass man diese Fördermassnahmen als wichtig erachtet und dass sie möglichst stetig gemacht werden sollen. Dies nochmals zusammengefasst als Begründung, warum es überhaupt ein neues kantonaes Energiegesetz braucht.

Worum geht es nun inhaltlich bei dieser Förderabgabe? Es geht um eine Abgabe von 0,5 bis 1 Rappen pro Kilowattstunde auf dem Strom, beschränkt auf die ersten 100 000 Kilowattstunden, sodass die Maximalbelastung pro Haushalt und Betrieb auf 1000 Franken beschränkt wird. Zudem ist die Förderabgabe zeitlich auf 15 Jahre beschränkt. Worum geht es hier nicht? Mit der Förderabgabe soll nicht eine Verteuerung des Stroms erreicht werden, die zum Ziel hat, dass der Konsument dazu bewogen wird, den Energieträger zu wechseln. Es soll also nicht quasi der Strom so teuer gemacht werden, dass man vorweg auf erneuerbare Energieträger umsteigt. Diese Lenkungsabgabe wurde verworfen. Sie hätte

zu einer massiven, einer deutlich höheren Verteuerung des Stroms geführt. Eine Mehrheit hier im Rat war der Meinung, das sei als kantonaler Alleingang nicht machbar. Was ist denn die zentrale Kernfrage dieser ganzen Debatte? Wenn man sagt – und ich habe noch niemanden oder nur sehr wenige etwas anderes sagen hören –, man wolle diese Finanzhilfen für die energetischen Gebäudesanierungen gewähren, so geht es um die Grundsatzfrage: Soll der Steuerzahler oder der Stromkonsument dies finanzieren? Nur darum geht es. Nun gäbe es nach meiner Auffassung durchaus bürgerliche Argumente für die Förderabgabe. Sonst steht nämlich bei der bürgerlichen Finanzpolitik, wie ich sie verstanden habe, immer im Vordergrund, dass möglichst der Verursacher finanzieren soll, und nicht irgendwie ein unabhängiger nicht direkt betroffener Steuerzahler. Das entspricht sonst eigentlich der bürgerlichen Finanzpolitik sowohl auf nationaler Ebene wie auch hier im Kanton.

Weiter ist es gerade im Sinne der Transparenz, dass wir hier eine zweckgebundene Ausgabenkompetenz haben, bei der klar definiert ist, wofür das Geld eingesetzt wird. Ich persönlich bezahle lieber 100 oder 200 Franken als Förderabgabe, von denen ich weiss, für welches Ziel sie eingesetzt werden, als x-tausende Franken für Steuern, bei denen ich schliesslich angesichts der ganzen Globalbudgets des Kantons nicht weiss, wo genau das Geld hinfliesst. Deshalb möchte ich den Vorwurf, das sei eine «Kässeli-Politik», die zu Intransparenz und teuren Verwaltungsstrukturen führe, entschieden ablehnen. Hier ist wohl eher das Gegenteil richtig, nämlich dass die Transparenz gefördert wird.

Meiner Auffassung nach mindern zudem 35 bis 40 Mio. Franken, die hier über die Förderabgabe hereinkommen, mein schlechtes Gewissen, wenn ich nächste Woche für Steuer-senkungen kämpfen werde. Ein anderes Ziel, das ich hier erreiche, ist, dass damit natürlich auch das Sanierungsziel weniger gefährdet ist, sollten allenfalls weitere Sparrunden drohen. Wie Dieter Widmer vorhin schon – um 180 Grad anders – angetönt hat, besagt die bürgerliche Finanzpolitik normalerweise, Ausgaben seien möglichst über Verbrauchssteuern zu finanzieren, und möglichst wenig über umverteilende einkommensabhängige Steuern. Leider – und deshalb ist dies eines der schwierigsten Referate, die ich halten muss – ist es mir nicht gelungen, meine Freunde aus den Wirtschaftsverbänden auf meine Linie zu bringen. Vielmehr habe ich mit ihnen diesbezüglich für einmal ein wenig einen Konflikt. Ehrlich gesagt, hat mich die Kritik der Wirtschaftsverbände nicht unbeeindruckt gelassen. Ich habe lange hin und her überlegt, wie man mit dem ganzen Thema Förderabgabe fortfahren soll. Ich habe versucht, die Gegenargumente zu würdigen und versuche nun, auf diese einzugehen.

Man hat die Idee der Förderabgabe sehr schnell zum Abschluss freigegeben, indem man sagte, das sei eine neue Steuer. Das ist in diesem Sinne als abgaberechtliche Qualifikation natürlich richtig: Finanzhaushaltsrechtlich oder Abgaberechtlich ist das eine neue Steuer. Dies allerdings mit dem sehr grossen Unterschied – ich habe das vorhin schon einmal angetönt –, dass im Gegensatz zur normalen Steuer, diese nicht einfach voraussetzungslos vom Staat gebraucht werden kann, wofür er will. Vielmehr ist hier der Kreis der Abgabe klar definiert. Ein weiteres Gegenargument war ja auch, dass der Strom genügend belastet sei. Das ist unschön und wurde auch in der Kommission breit diskutiert: Warum nur der Strom? Das Problem ist in der Tat, dass wir die kantonale Kompetenz halt nur in diesem Bereich haben und sie nicht auf andere Energieträger ausdehnen können, wie man das gerne hätte. Es ist leider systemimmanent in dem ganzen Zuständigkeitskomplex zwischen Bund und Kanton, dass wir hier keine über alle Energieträger hinweg einheitliche Politik verfolgen können, sondern uns auf Nischen beschränken

müssen. Wenn ich sage, der Strom sei genug belastet, muss ich als Nidauer Stadtpräsident ein wenig aufpassen, was ich sage. Denn das Problem ist aus meiner Sicht eher nicht die Einspeisegebühr oder die Förderabgabe, sondern eigentlich die Abgabe an die Gemeinwesen, die meiner Ansicht nach tatsächlich Steuercharakter hat. Dort wäre vielleicht eher der Ort, wo die Konsumenten einmal einschreiten müssten.

Im Weiteren wurden rechtliche Bedenken geäussert. Dort stand die Kommissionsmehrheit halt vor einem Dilemma. Man hatte ein Gutachten, das bestätigte, dies sei rechtlich zulässig. Mir ist klar, dass diese Frage allenfalls erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Rechtsweg erledigt werden wird. Aber wir hatten ein Gutachten, das wurde abgeklärt und mehr konnten wir nicht tun. Es wurde gesagt, dies sei ein neuer Fonds, und man sei doch gegen neue Fonds. Da muss ich auf eine Differenzierung hinweisen, die in finanzhaushaltrechtlichen Dingen jeweils gemacht wird. Aus meiner Sicht sind Fonds schlecht, die aus dem Steuerhaushalt finanziert werden und dann innerhalb desselben quasi zu Rückstellungen gemacht werden, welche dem politischen Prozess entzogen sind. Beispiele dafür sind der Spitalfonds oder der Fonds für Investitionsspitzen. Aber jedem Gemeindepolitiker ist klar: wenn man etwas über den Gebührenaushalt finanzieren muss, so gibt es in diesem Sinne eine Spezialfinanzierung, die in gewisser Weise Fondscharakter hat. Ich nenne als Beispiel die Abwasser- oder Wassergebühren; sie müssen genauso separat vom Steuerhaushalt behandelt werden. Und wenn sich hier eine Mehrheit findet, welche diese Förderbeiträge unterstützt, dann ist natürlich die Frage, ob wir dafür einen Fonds bilden müssen, mit ja zu beantworten.

Zum Vorwurf, die ganze Sache sei willkürlich auf 1000 Franken beschränkt. Das ist so. Irgendwo musste man eine Grenze ziehen. Der Sinn dieser Grenze war, dass es nicht zu einer unbeschränkt grossen Belastung des Gewerbes kommt, die dann in zehn- oder hunderttausende von Franken geht. Dem wollte man Rechnung tragen, in dem man versuchte, hier das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht zu überanstrengen. Aber die Kritik, dass dieser Lösung ein gewisser Schematismus innewohne, dass man nicht genau erklären kann, weshalb man gerade dort die Grenze zieht, kann ich nicht zu 100 Prozent entkräften.

Ich komme zur Zusammenfassung; dem Schlussvotum. (*Unruhe, Zwischenrufe aus dem Saal*) Man kann hier lange diskutieren – ich habe lange diskutiert. Es geht hier schlussendlich um die Frage, ob dies vom Steuerzahler finanziert werden soll, oder ob man hier einen eigenen Finanzierungskreis schaffen sollte. Die Argumente, weshalb es nicht über den Steuerhaushalt gehen sollte, haben wir alle gehört. Ich habe versucht, aus meiner Sicht – die sonst bürgerlich ist – zu sagen, welche Gegenargumente es gibt, und Sie können nun darüber entscheiden.

Heinz Siegenthaler, Rütli b. Büren (BDP). Wir haben in diesem Rat gewisse Spielregeln. Wir haben Redezeitbeschränkungen, und wir haben gewisse Institutionen wie spezielle und ständige Kommissionen; Sie kennen das. In diesem Fall haben wir eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt, um dieses Energiegesetz vorzubereiten. Der Grund, weshalb ich nun hier stehe, ist das Votum des Kommissionspräsidenten. Bei aller Wertschätzung, lieber Adrian, aber was jetzt hier abgelaufen ist, hat mich sehr gestört. Als Präsident hattest du unbeschränkte Redezeit zur Verfügung, aber du hast – das ist zumindest meine persönliche Meinung – nicht das Votum als Präsident gehalten, der eigentlich relativ emotionslos und sachlich die Arbeit der Kommission und deren Haltung wiedergeben sollte. Du hast vielmehr dein ganz persönliches

Votum gehalten. Als Grossratsmitglied kann man sein persönliches Votum halten. Man kann mehr oder weniger alles sagen, was anständig ist. Wir pflegen in diesem Saal ja eine hohe Gesprächskultur. Aber ich finde, lieber Adrian, so geht es nicht. Wenn man Präsident einer Kommission ist, hat man sich an die Kommissionsmehrheit zu halten. Du hast diese vertreten, aber auch nicht mehr als das. Man hat nicht die Möglichkeit, ein persönliches Votum abzuhalten, weil man eben eine längere Redezeit zur Verfügung hat. Man wird das im Tagblatt nachlesen können: du sagtest mindestens fünf- bis sechsmal «Ich persönlich bin der Meinung dass... aus meiner Sicht...» usw. Das ist eben der Unterschied, den es ausmacht, der Ton, wenn man hier vorne sagt: «Die Kommission hat... ich vertrete die Kommission» und nicht «ich persönlich». Wir werden nun über die Förderabgabe abstimmen können. Aber das wollte ich zuvor loswerden, weil es mich sehr gestört hat, dieses von einem Kommissionspräsidenten auf diese Weise gehaltene Votum.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern. Aber den Eindruck, der gerade kundgetan wurde, hatte ich auch. Ich war selber Mitglied der Kommission, und hatte das Gefühl, ich sei als Mitglied nicht so vertreten worden, wie das in der Kommission war. Ich schätze dich, Adrian, du hast gute Arbeit geleistet. Aber dein Votum jetzt zum Schluss, in dem du wirklich zehnmal deine Meinung sagtest, war deplaziert, wie ich finde.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir stehen kurz vor dem Ende der Beratung des Energiegesetzes. Bei diesem Artikel geht es nun darum, ob wir das Gesetz so, wie es jetzt beschlossen wurde, überhaupt umsetzen können. Ich denke also, es geht hier effektiv um die *Pièce de résistance*. Sie haben vorhin die Artikel 59 und 59a beschlossen. Sie haben entschieden, dass wir dort in relativ grossem Umfang Finanzhilfen leisten wollen. Vielleicht haben nicht alle von Ihnen das gelesen, denn über diese Artikel hat man hier im Grossen Rat nicht diskutiert; sie waren unbestritten. Wir wollen also sehr grosse Finanzhilfen leisten, wenn Leute ihre Häuser sanieren. Um die Erneuerung des Gebäudeparks voranzutreiben, brauchen wir das Geld aus der Förderabgabe. Wir brauchen dieses Geld, um die Ziele dieses Gesetzes umsetzen zu können. Vorschriften und Informationen allein reichen nicht aus. Wir wollen und müssen auch finanzielle Anreize gewähren können. Bei einer Förderabgabe nach Antrag Kommission würden wir mit einem Rappen pro Kilowattstunde bis zu 40 Mio. Franken einnehmen. Zusammen mit den Globalbeiträgen des Bundes wären wir somit gut gerüstet, um die Staatsbeiträge, die Sie vorhin in Artikel 59 und 59a beschlossen haben, tatsächlich leisten zu können. Ich glaube, es gibt nichts Schlimmeres – ein Redner oder eine Rednerin hat das bereits gesagt –, als wenn man ein Gesuch nach Artikel 59 dieses Energiegesetzes einreicht, und dann kein Geld erhält. Es ist eine Illusion, zu meinen, die beschlossenen Beiträge würden sich alleine aus den ordentlichen Steuererträgen finanzieren lassen. Denn die Steuererträge hat man bereits anderweitig verteilt.

Die Förderabgabe fliesst nicht in die allgemeine Staatskasse. Das haben wir vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört. Sie fliesst vielmehr – und das scheint mir doch wichtig, auch für die KMU-Vertreter – vollumfänglich in die Wirtschaft, und dort vor allem an KMU in den Regionen zurück. Mit der Förderabgabe werden ja energetische Gebäudesanierungen und Gebäudeanpassungen, erneuerbare Energien und energetisch besonders gute Neubauten gefördert. Mit diesen Förderbeiträgen werden Investitionen ausgelöst, die ein Vielfa-

ches des abgeschöpften Betrags ausmachen. Auf jeden Förderfranken kommen vier bis fünf zusätzliche Franken, die für energetische Sanierungen, erneuerbare Energien oder energetisch besonders gute Neubauten eingesetzt werden können. Wir haben berechnet, dass diese Förderbeiträge zusammen mit den Globalbeiträgen des Bundes ein Investitionsvolumen von etwa 500 Mio. Franken oder 1000 Arbeitsplätzen auslösen würden. Wenn Sie mir diese Zahl nicht glauben, so lesen Sie die McKinsey-Studie, die vor zwei Wochen publiziert wurde. McKinsey ist ja nun nicht gerade bekannt dafür, auf linker Seite angesiedelt zu sein. Diese Studie belegt ganz klar, dass mit der Förderung erneuerbarer Energien und mit Gebäudesanierungen Tausende von Arbeitsplätzen in der ganzen Schweiz geschaffen werden können – in der Schweiz, liebe Grossrätinnen und Grossräte, nicht im Ausland. Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen und die Anträge von BDP, SVP, FDP und EDU abzulehnen. Dies um der Förderabgabe zum Durchbruch zu verhelfen und vor allem, damit wir dieses Gesetz überhaupt umsetzen können.

Präsidentin. J'ai pris note au début des débats que le président a retiré la proposition de la commission pour des raisons juridiques, il nous reste donc la proposition du Conseil-exécutif et une proposition de biffer cette proposition justement. Il s'agit d'un vote sous forme nominale. Nous fixons d'abord le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 100 Stimmen

Präsidentin. Les députées et députés qui veulent biffer l'article 64a votent oui, ceux qui ne veulent pas le biffer votent non.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag BDP / SVP / FDP / EDU (streichen) stimmen: Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Eberhart, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Klopfenstein, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumburn, Zumburn (69 Ratsmitglieder)

Dagegen Stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Flück, Gasser, Grimm, Grossen, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Kneubühler, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rérat, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel,

Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (81 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Barth, Etter, Gfeller, Grivel, Rösti, Ruchti, Vaucher-Sulzmann, Villos-Muamba (9 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornoz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez refusé de biffer l'article par 69 oui et 81 non.

Art. 65–77

Angenommen

Präsidentin. M. Widmer retire la proposition concernant l'article 77a.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Es wird Sie nicht verwundern, dass wir mit dieser Gesetzesberatung nicht zufrieden sind. Die SVP-Fraktion wird ganz sicher dagegen stimmen. Wir haben beschlossen, den obligatorischen Geak einzuführen. Wir haben ebenfalls die neue Stromsteuer beschlossen. Wir werden das Gesetz so ablehnen und ich kann ihnen schon jetzt sagen, dass der Hauseigentümerverband das Referendum ergreifen wird. Wir haben bereits nach der ersten Lesung von Mitgliedern des Hauseigentümerverbands Reaktionen erhalten, und es wurden Referendumsbogen verlangt. Da Sie uns jetzt mit dieser Stromsteuer noch eine Steilvorlage gegeben haben, wird dies das Referendum noch erleichtern. Wir stimmen diesem Gesetz so nicht zu.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Unsere Fraktion ist gerade noch in überblickbarer Grösse vertreten. Deshalb habe ich eine Umfrage gemacht, welches die Stimmung gegenüber diesem Energiegesetz ist. Aufgrund der Gesamtbilanz dessen, was hier beschlossen wurde, habe ich niemanden gefunden, der nun ja stimmen wird. Wir haben an sich gesagt, wir würden bei diesem Energiegesetz mithelfen. Wir haben uns auch im Rahmen der Vernehmlassung positiv geäußert und konstruktive Anregungen gegeben. Wir haben dort aber auch unsere Vorbehalte gegenüber dem Geak-Obligatorium, der Sanierungspflicht und der Einführung der Förderabgabe, resp. der damals noch zur Diskussion stehenden Lenkungsabgabe angemeldet. Das Gesetz beinhaltet einige gute Sachen: die Massnahmen für die Effizienzsteigerung, die Massnahmen als Anreize für Sanierungen, dass die Abzüge im steuerlichen Bereich erhalten bleiben und dass Kantonsbeiträge geleistet werden können, die einen weiteren Anreiz für energetische Sanierungen bieten.

Wenn wir aber nun Bilanz ziehen, so ist die BDP-Fraktion enttäuscht über die Beschlüsse. Wir respektieren diese selbstverständlich, aber wir stützen sie nicht. Der Entscheid, eine Förderabgabe einzuführen, ist eigentlich auch ein Grund, eine Parallele zu ziehen zur Steuergesetzrevision, die wir nächste Woche beraten. Das Referendum ist angedroht.

Wir beantragen jetzt also, dem Berner Volk, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Geschäften und Unternehmungen etwa 35 bis 40 Mio. Franken zu nehmen, um damit Sanierungsbeiträge und andere Massnahmen zu finanzieren. Mit diesem Entscheid fällt es der BDP-Fraktion vielleicht bei der Steuergesetzrevision leichter, in diesem Sinne bei den Varianten aufzustocken.

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch die FDP wird dieses Gesetz grossmehrheitlich ablehnen. Mit der neuen Steuer wurde das Fuder ganz klar überladen. Es ist auch wahrscheinlich, dass das Volk in einer Referendumsabstimmung nicht für neue Steuern stimmen wird. Diejenigen, die hier für die Abgabe gestimmt haben, werden dies wahrscheinlich noch bereuen. Nun ist es halt so.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Wir haben ein modernes neues Energiegesetz geschaffen. Ein Energiegesetz, das unsere Wirtschaft fördert, vor allem die lokale und regionale Wirtschaft und vor allem die KMU. Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer werden davon profitieren. Sie haben Anreize, um die Sanierungen wirklich vorzunehmen und von nicht erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger umzusteigen. Wenn Sie das Gespräch mit ihnen suchen, stellen Sie fest, dass dies ein grosses Bedürfnis ist. Gerade gestern fand in unserer Gemeinde ein Bevölkerungsforum statt. Es ist ein grosses Thema, dass und wie dies gemacht werden kann. Sie werden nicht verstehen, warum man das Referendum ergreifen will, wenn das Umsteigen gefördert werden soll. Dieses Gesetz schafft Anreize. Die Berner Bevölkerung soll mit der Energie sparsamer umgehen, diese effizienter nutzen und mehr erneuerbare Energien – Sonne, Wasser, Holz und Wind – einsetzen. Damit leisten wir unsern Beitrag zum Schutz des Klimas. Wir tun damit auch etwas für die Zukunft unserer Kinder und nicht nur für uns selbst. Die Grünen unterstützen das vorliegende Energiegesetz einstimmig.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Als es darum ging, das Energiegesetz aus dem Jahr 1981 zu revidieren, waren alle Parteien mit Ausnahme der SVP für Eintreten. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, wie das Gesetz aussah, welches uns damals vorgelegt wurde. Das Gesetz sah ein Geak-Obligatorium, eine Sanierungspflicht und eine Lenkungsabgabe vor. In vielen Stunden haben wir mit grossem Engagement diskutiert. Wir mussten auch von unserer Seite her Konzessionen eingehen. Nun liegt ein Resultat auf dem Tisch, hinter dem wir von der SP-JUSO-Fraktion voll stehen. Es bedeutet einen grossen Fortschritt für das Klima und für die Arbeitsplätze im Kanton. Ich habe wenig Verständnis dafür, wenn diejenigen Parteien, die für Eintreten auf das Gesetz waren, dieses nun ablehnen wollen. Gleichzeitig möchte ich auch denjenigen danken, die es ermöglicht haben, dass wir eine Mehrheit für ein zukunftsgerichtetes, modernes Gesetz zustande bringen konnten. Ich bitte Sie, diesem in der Schlussabstimmung zuzustimmen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass ein Referendum des Hauseigentümerversbands angekündigt wurde. Wir freuen uns auf diese Debatte. Wir sind sicher, dass wir die Bernerinnen und Berner überzeugen können. Sie wollen kein veraltetes Gesetz aus dem Jahr 1981, sondern ein modernes Gesetz, das uns weiterbringt. Wir werden hier sicher mitkämpfen und die Abstimmung, wenn sie denn zustande kommt, gewinnen.

Josef Jenni, Oberburg (EVP). Das Gesetz steht dem Kanton Bern sehr gut an. Der Kanton Bern hat gleich viele Firmen im Bereich Sonnenenergie, die exportieren, wie der gesamte Rest der Schweiz – vielleicht sogar mehr. Es sind die Firmen Meyer Burger, 3S, Sputnik, Muntwyler Energietechnik und nicht zuletzt auch unsere eigene Firma. Ein starker Heimmarkt ist mit Abstand die beste Basis für den Export. Ich bin sicher, dass dieses Energiegesetz zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern beiträgt. Danke für Ihre Zustimmung.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP), Präsident der Kommission. Keine Angst, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich werde mich kein zweites Mal der gleichen Kritik aussetzen. Zuhanden des Protokolls möchte ich feststellen, dass das Gesetz in der zweiten Lesung genauso durchgekommen ist wie von der Kommission beantragt. In der Schlussabstimmung in der Kommission zu dieser Vorlage gab es 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um auf die Kritik von Heinz Siegenthaler zurückzukommen. Ich habe ein langes Votum gehalten. Das Thema verursachte über 30 Seiten Kommissionsprotokoll. Der Fehler, den ich gemacht habe, ist, dass ich von mir und nicht von mir als Kommissionspräsident gesprochen habe. Da hast du Recht. Erwin Burn hat gesagt, ich hätte ihn nicht vertreten. Ich möchte ihn bitten, das Kommissionsprotokoll vom 15. Januar, Seite 41, zu lesen.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Ich habe falsch gestimmt. Das möchte ich zuhanden des Protokolls erwähnen.

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malle-ray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Desarzens-Wunderlin, Flück, Gasser, Grimm, Grossen, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kneubühler, Kropf, Künzli, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rérat, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (81 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Eberhart, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Graber, Gränicher, Haas, Haldorn, Haldimann, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kronauer, Küng-Marmet, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Reber, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (63 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Burn, Giauque, Pfister, Staub
(4 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Barth, Etter, Friedli, Gfeller,
Grivel, Hess, Rösti, Ruchti, Vaucher-Sulzmann, Villos-
Muamba

(11 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornozy Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la loi en seconde lecture par
81 voix contre 63 et 4 abstentions.

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)

Beilage Nr. 10

I., Art. 6, II.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets	99 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen
	5 Enthaltungen

Bern / Zentrum Sport und Sportwissenschaft. Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 6 Geschäft 0026/2010

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO), Sprecher der Steuerungskommission. Obwohl kein Antrag vorliegt, erlaube ich mir namens der Steuerungskommission einige Bemerkungen zu diesem Geschäft. Mit der Projektierung wird immerhin ein Bauvolumen von rund 40 Mio. Franken ausgelöst, respektive vorbereitet. Die Steuerungskommission begrüsst die Konzentration des erweiterten Zentrums auf dem Neufeldareal. Damit ist eine Verdichtung verbunden. Viele Synergien können genutzt werden. Die praktische Sportausbildung der PH Bern findet im Neufeld statt. Dieses ist hinsichtlich der Distanzen ideal gelegen. Das Areal und die Anlagen sind auch für den Unisport sehr wichtig. Es geht darum, die Infrastruktur der deutlich gestiegenen Zahl der Studierenden am Institut für Sport und Sportwissenschaft anzupassen. (*Die Präsidentin bittet um Ruhe.*) Dabei geht es nicht um eine Erhöhung der Stellen. Die Erhöhung der Stellen wurde in den letzten Jahren bereits vollzogen, indem man von einer auf vier Professuren gegangen ist. Die deutliche Erhöhung der Studierendenzahlen wird nun hinsichtlich der Infrastruktur berücksichtigt – neben den übrigen Erneuerungen, die im Areal notwendig sind.

Im Projektierungskredit von 4,6 Mio. Franken sind auch bereits gewisse Mittel für die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und für das Baubewilligungsverfahren enthalten. Dies ist nicht üblich. Mit diesem Vorgehen können wir einer-

seits rund ein Jahr Zeit sparen. Auf der anderen Seite besteht ein gewisses Risiko. Sagt der Grosse Rat bei der Ausführung nein zum Kredit, dann hätte man 900 000 Franken vergebens ausgegeben. Das möchte ich an dieser Stelle transparent machen. Die Steuerungskommission hat diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt. In den Unterlagen gibt es eine Kostenschätzung zum Vorhaben. Man geht davon aus, dass sich der Ausführungskredit mit allen Risikopositionen und Zuschlägen auf 44 Mio. Franken belaufen wird. Die Steuerungskommission hat in ihren Debatten gegenüber der BVE klar die Erwartung geäußert, dass der Betrag von 44 Mio. Franken unterschritten wird und nicht ausgeschöpft werden darf. Wir beantragen Ihnen heute Zustimmung zum Projektierungskredit in der Höhe von 4,6 Mio. Franken.

Namentliche Abstimmung

Für Genehmigung des Kreditgeschäfts stimmen: Aellen, Ammann, Andres, Antener, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bhend, Bieri, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Giauque, Graber, Gränicher, Grimm, Hadorn, Haldimann, Hänni, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kilchherr, Kipfer, Kneubühler, Kronauer, Kropf, Küng-Marmet, Lanz, Lehmann, Lemann, Leuenberger, Linder, Löffel-Wenger, Lüthi, Marti Anliker, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Meyer, Moeschler, Morgenthaler, Morier-Genoud, Moser, Mühlheim, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pfister, Rérat, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmid, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Steiner, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), Widmer, Wyss, Zryd, Zuber, Zumbrunn, Zumstein (110 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Arm, Grossen (2 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Schori, Sutter (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Amstutz, Astier, Barth, Baumberger, Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Brand, Etter, Fischer (Lengnau), Gasser, Gerber, Gfeller, Grivel, Haas, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess, Hostettler, Klopfenstein, Künzli, Kurt, Lauterburg-Gygax, Loosli-Amstutz, Markwalder, Masshardt, Pardini, Pauli, Ramseier, Reber, Rösti, Ruchti, Scherrer, Staub, Steiner-Brütsch, Studer, Vaucher-Sulzmann, Villos-Muamba, von Allmen (Thun), Wälchli, Wasserfallen (45 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornozy Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la demande de crédit par 110 voix contre 2 et 2 abstentions.

Belp / Rubigen. Kantonsstrasse 221.2: Belp-Rubigen-Worb-Metzgerhüsi. 8092 / Instandstellung und Verbreiterung Hunzigenbrücke. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 6 Geschäft 0027/2010

Stillschweigend genehmigt

**Lyssach. Kantonsstrasse Nr. 23: Lyssach–Huttwil.
24007043 Sanierung Emmental-/ Schachenstrasse
(Kirchbergstrasse / Emmentalstrasse). Mehrjähriger Ver-
pflichtungskredit**

Beilage Nr. 6 Geschäft 0028/2010

Stillschweigend genehmigt

Präsidentin. Je clos la séance et je vous souhaite une bonne soirée.

Schluss der Sitzung um 19.42 Uhr

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 18. März 2010, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Bettina Keller, Hans Kipfer, Dorothea Loosli-Amstutz, Irène Marti Anliker, Walter Neuenchwander, Hans Rösti, Simon Ryser, Félicienne Villos-Muamba.

263/09

Motion Löffel, Münchenbuchsee (EVP) – Mit Disc-Recycling CO₂-Ausstoss reduzieren und Erdöl sparen

Wortlaut der Motion vom 3. August 2009

Der Regierungsrat leitet Massnahmen ein, um das Recycling von Discs wie CD's und DVD's im Kanton Bern nachhaltig zu verbessern.

Die Recyclingquote soll bis ins Jahr 2015 von heute geschätzten 5 bis 10 Prozent auf mindestens 30 Prozent gesteigert werden.

Begründung:

Obwohl Rückgabemöglichkeiten bestehen, landen im Kanton Bern jährlich mehrere Millionen gebrauchte CD's im Kehricht. Hauptgründe für diese vermeidbare Verschwendung von wertvollen Ressourcen sind vermutlich die mangelnde Information der Bevölkerung und das Fehlen von spezifischen Sammelbehältern.

CD's und DVD's bestehen zu über 90 Prozent aus Polycarbonat, einem pflegeleichten Kunststoff mit hoher Transparenz, Temperaturbeständigkeit und beachtlicher Resistenz gegen Verformungen. Der Herstellungsprozess ist energiereich und teuer. Für eine Disc von 15 g werden etwa 30 g Erdöl gebraucht.

Das Recyclieren von Polycarbonat trägt dazu bei, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren und die nicht erneuerbare Ressource Erdöl zu schonen. Im Recyclingprozess kann das Polycarbonat von Discs in hoher Reinheit wiedergewonnen werden. Es dient dann als Ausgangsstoff für eine Vielzahl neuer Produkte beispielsweise in der Medizintechnik. Weil die bisher gesammelten Mengen zu klein sind, existiert in der Schweiz noch keine Disc-Recycling-Anlage.

Dass die Bereitschaft der Bevölkerung gross ist, die ausgedienten Datenträger einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen, zeigt ein Pilotversuch der Migros Ostschweiz. Seit Anfang März 2009 nehmen drei Filialen in Winterthur, Wetzikon und Frauenfeld ausgediente CD's zurück. In den ersten drei Monaten haben die Kundinnen und Kunden dort bereits mehrere hundert Kilogramm CD's abgegeben.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2010

CDs und DVDs gelten als Zubehör zu Elektronikgeräten und müssen daher von den Verkaufsstellen und speziellen SWICO¹-Annahmestellen zurückgenommen werden (Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rück-

nahme und die Entsorgung elektrischer Geräte [VREG], SR. 814.620). Dieses Angebot wird von den Verkaufsstellen allerdings nicht aktiv propagiert und es ist auch nicht sichergestellt, dass die abgegebenen CDs und DVDs effektiv einem stofflichen Recycling zugeführt werden.

Von einer Gruppe von Umweltberaterinnen und Umweltberatern wurde zusammen mit der Migros-Genossenschaft Ostschweiz ein Versuch für eine CD/DVD-Sammlung in drei grossen Migros-Märkten lanciert. Dieser Versuch läuft seit sieben Monaten und stösst bei der Bevölkerung auf ein gutes Echo. So rechnen die Initianten mit monatlich rund 100 kg Sammelgut, was bis Ende 2009 etwa 1 Tonne Discs ergeben dürfte. Eine Ausdehnung der Sammlung auf weitere Genossenschaften und ein breiteres Netz an Verkaufsstellen wird geprüft und könnte bereits ab 2010 zu einem breiteren Angebot an speziellen Rückgabemöglichkeiten führen.

Auch die SWICO prüft zurzeit den Aufbau eines flächendeckenden Sammelsystems für CDs und DVDs, wobei neben den SWICO-Sammelstellen auch die Grossverteiler mitmachen müssten, um eine gute Abdeckung zu erreichen. Dieses Angebot dürfte frühestens ab 2012 im grösseren Umfang bereitstehen und soll auch von Gemeinden genutzt werden können, die ihrer Bevölkerung eine entsprechende Sammlung anbieten möchten. Der Rücklauf des Sammelgutes aus den speziellen Sammelboxen würde bei der SWICO über das bereits etablierte Abholssystem für Elektronikschrott erfolgen. Die Kantone und Gemeinden haben weder beim SWICO-Recyclingsystem für Elektronikgeräte und deren Zubehör noch bei der Sammlung von verwertbaren Kunststoffen (PET-Getränkeflaschen, etc.) eine Mitwirkungspflicht. Soweit Gemeinden ihrer Bevölkerung entsprechende Sammlungen anbieten, geschieht dies aus eigener Initiative und im Sinne einer Zusatzdienstleistung. Sie müssen sich dabei auf standardisierte Angebote der Branchenorganisationen stützen können, da der Aufwand sonst zu gross wäre. Dies gilt bei der Sammlung von CDs und DVDs noch weit stärker, da hier die Sammelmengen in den einzelnen Gemeinden bei wenigen hundert Kilogramm pro Jahr liegen dürften.

Der Regierungsrat befürwortet das Disc-Recycling, erachtet es jedoch angesichts der auf Branchenebene bereits laufenden Bestrebungen und der sehr beschränkten Handlungsmöglichkeiten eines einzelnen Kantons oder der Gemeinden nicht als sinnvoll, eigene Fördermassnahmen einzuleiten. Dies entspricht auch der Haltung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), das in erster Linie auf eine Branchenlösung setzt. Im Weiteren beabsichtigen die kantonalen Behörden, die Wirtschaft bei der Umsetzung der VREG oder bei Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu unterstützen.

Antrag: Ablehnung der Motion

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Ich erlebe hier eine gewisse Situationskomik: Gestern berieten wir fast während des ganzen Tages das Energiegesetz, ein Gesetz, das für die rot-grüne Regierung so etwas wie ein wichtiges Herzensanliegen ist – für mich übrigens auch. Und jetzt dürfen wir über einen Vorstoss sprechen, bei dem es auch um einen sparsamen Umgang mit Energie und überhaupt mit Ressourcen geht, einfach in einem etwas kleineren Ausmass, und dieser Vorstoss wird von der gleichen Regierung abgelehnt.

Im Kanton Bern landen jährlich mehrere Millionen CDs und DVDs im Kehricht. Das sind allein bei uns im Kanton Bern mindestens 30 Tonnen hochwertiger Kunststoff, der verbrannt wird, obwohl er für die Wiederverwertung sehr geeignet wäre. Als Begründung, warum in der Schweiz CDs und DVDs nicht recycelt werden, wird angegeben – und das ist wichtig –, dass die gesammelte Menge zu klein sei. Und warum ist die gesammelte Menge zu klein? Weil fast niemand weiss, dass man und wo man nicht mehr gebrauchte

¹ SWICO: Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik; verantwortlich für das SWICO-Recyclingsystem für Elektronikgeräte und -komponenten

CDs und DVDs zurückgeben kann. Also machen es die meisten Leute gleich wie vermutlich die meisten Grossratsmitglieder hier im Saal: Sie werfen CDs und DVDs, die sie nicht mehr verwenden können, in den Kehrriech. Und was ist die Folge davon? Die Branche sagt, die gesammelte Menge sei zu klein und deshalb rentiere das Recycling nicht. Und warum ist die gesammelte Menge zu klein? Sie kennen die Antwort. Dieses Schwarzpeterspiel sollte endlich aufhören. Leider ist man beim BAFU offenbar nicht bereit, ihm ein Ende zu setzen. Man versteckt sich hinter einer Branchenlösung. Aber die Branche macht nur das, wozu sie verpflichtet ist. Und die paar gesammelten CDs, zu deren Rücknahme die Verkaufsstellen verpflichtet sind, landen zum grössten Teil in der Verbrennung. Man nimmt sie nur entgegen, um die Form zu wahren. Und jetzt versteckt sich auch die Berner Regierung hinter einer Branchenlösung, die gar nicht existiert. Der Kanton Bern sollte beim Recycling von CDs sicher nicht die Federführung übernehmen. Aber gar nichts zu tun ist auch keine Lösung. Deshalb fordere ich vom Kanton Massnahmen zur Verbesserung der heute unbefriedigenden Situation. Wie könnten diese Massnahmen aussehen? Ich habe in paar aufgeschrieben: Es würde zum Beispiel schon nur das Aufstellen von Sammelbehältern in allen Gebäuden der Kantonsverwaltung etwas bringen. Bei den vielen tausend Angestellten des Kantons könnte so das Sammeln ziemlich breit durchgeführt werden. Denn die Leute könnten die privaten CDs, die sie nicht mehr brauchen, auch mitbringen und in den Sammelbehälter werfen, wenn sie wissen, dass man sie zurückgeben kann. Auch könnte der Kanton die Kommunikation und Information von privaten Initiativen unterstützen, wie zum Beispiel der Migros, die offenbar daran interessiert ist, ihren Versuch, der in der Ostschweiz auf grosses Publikumsinteresse gestossen ist, auszuweiten. Vielleicht könnte sich auch die Wirtschaftsförderung einmal konkret Gedanken machen, welche Firma in der Lage wäre, das Recycling an die Hand zu nehmen. Das wäre doch eine echte Innovation. Oder wenn man, aus welchen Gründen auch immer, fast gar nichts machen will, könnte der Kanton zumindest einmal mit der zuständigen Branchenorganisation Kontakt aufnehmen und darum bitten, in dieser Sache jetzt endlich ernst zu machen und dann vielleicht auch mithelfen, die Bevölkerung über die Recyclingmöglichkeiten zu informieren. Fazit: Wenn die Regierung in ihrer Antwort schon betont, sie fände es eigentlich wichtig und gut, CDs und DVDs zu recyceln, soll sie doch zumindest prüfen, welche Massnahmen möglich wären, ohne dass der Kanton die Federführung übernehmen muss. Ich habe vorhin ein paar erwähnt und ich bin sicher, dass noch zwei, drei weitere gefunden werden könnten, wenn man eine vertiefte Prüfung vornehmen würde. Ich bin deshalb bereit, meinen Vorstoss in einen Prüfauftrag zu wandeln und bitte Sie, ein Postulat zu unterstützen. Wir könnten damit künftig pro Jahr ein paar Dutzend Tonnen wertvollen Kunststoffes vor der Verbrennung retten.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Als ich gestern Abend von Zweisimmen in die Lenk gefahren bin, habe ich dank CDs kein Reh überfahren. Die Jäger machen das, was Ruedi Löffel sich wünscht: Das hochwertige Material der CDs wird anderweitig eingesetzt. Die Begründung des Textes von Ruedi Löffel enthält einen gewaltigen Fehler, einen Fehler, den wir gestern auch zwei- bis dreimal zu spüren bekamen: In der ganzen Energiedebatte beachten wir das Angebot nicht. Er sagt, wir könnten damit den CO₂-Ausstoss minimieren und Erdöl sparen. Doch denkt er – so wie die Nationalräte heute und wie wir hier im Rat gestern – nicht an das Angebot. Das Erdöl ist ein starres Angebot. Möchten wir es hier von Bern aus solchen Demokratiepotentaten wie zum Beispiel einem Mahmud Ahmadinedschad oder einem Muammar al-Gaddafi

verbieten, sodass sie auch nur einen Liter Öl weniger fördern? Auch wenn bei uns die Energie teurer ist, lassen sie genau gleich viel Öl auf den Markt fließen. Es spielt keine Rolle wie viele CDs dann produziert werden und das Öl wird für diejenigen, die mit Ressourcen schlecht umgehen, sogar noch günstiger. Seit dem Kyoto-Protokoll ist die CO₂-Menge von 22 auf 30 Gigatonnen gestiegen. Die Situation wurde also noch viel schlechter. Mit diesem Vorstoss, Ruedi Löffel, kannst du in keiner Art und Weise dafür sorgen, dass weltweit gesehen weniger Öl verbraucht wird – leider. Vermutlich ist der Zertifikathandel der UNO dafür besser geeignet. Die Streitereien hier im Rat sind diesbezüglich nicht so entscheidend.

Zur Motion: Wieso meinen wir Politiker immer wieder, wir seien besser als die unsichtbare Hand des Marktes, wir könnten bestimmen, was ideal ist? Es liegt jetzt ein Postulat vor uns, das verlangt, im CD-Bereich eine Zwischenstufe einzusetzen, um den hochwertigen Kunststoff etwas anders zu verwenden, bis er dann am Schluss verbrannt wird und halt CO₂ produziert. Die Branchenverbände befassen sich mit diesem Thema, aber zurzeit ist der Preis schlicht noch zu wenig hoch. Zwar brauchen die Jäger die CDs, um die Rehe abzuhalten, aber noch nicht der Markt selber. Die BDP schlägt Ihnen aus diesem Grund vor, hier keine weiteren dirigistischen Massnahmen zu prüfen, sondern dem Markt zu vertrauen und insbesondere auch das Märchen von der Ressourcen- und Erdölschonung zu vergessen. Wir müssen auch an diejenigen denken, die das Angebot machen und das Erdöl fördern. Und sie handeln leider nicht nach dem, was wir hier in diesen hehren Hallen des bernischen Grossen Rats beschliessen. In diesem Sinn lehnen wir auch ein Postulat ab.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Wir haben zwei Voten gehört: Dasjenige von Herrn Löffel unterstütze ich zu 100 Prozent, dasjenige von Herrn Kurt lehne ich zu 100 Prozent ab. Herr Kurt hat gesagt, durch die Marktwirtschaft könne der Energieverbrauch nicht eingedämmt werden. Dann macht er einen Schnitt und sagt: Die Marktwirtschaft als Bewältigerin dieses CD-Problems ist das einzig Richtige. Das verstehe ich nicht. Aus globaler Sicht wird gesagt, die Marktwirtschaft mache, dass wir den Klimaeffekt nicht bewältigen können und dann auf lokaler Ebene wird gesagt, die Marktwirtschaft sei die einzige Lösung des CD-Problems.

Im Moment besteht noch keine akute Verknappung der Rohstoffe, aber sie wird in den nächsten Jahrzehnten sicher eintreffen. Wir rühmen uns, die besten Flaschensammler der Welt zu sein, was sogar stimmen könnte, da wir uns in Bezug auf die Glassammlung ziemlich an der Spitze befinden. Wir haben das Gefühl, wir seien die grossen Helden des Recyclings. Aber das, was wir zurzeit als Recycling betreiben, ist nur ein kleines Säuseln verglichen mit dem, was noch kommen wird, wenn die Rohstoffpreise ernsthaft steigen werden. Das bedeutet, dass wir unsere Recyclingansichten auf breiter Front, nicht nur bei den CDs, überprüfen und überall vorwärts machen müssen. Auch wenn es sich bei den CDs nur um eine kleine Sache handelt: Wir müssen davon ausgehen, dass eine Summe der kleinen Massnahmen eben auch wirksam wird.

Die Antwort der Regierung auf diese Motion entspringt der Angst, dass die CD-Geschichte eine kantonale Aufgabe werden sollte. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, wenn der Kanton das nicht einfach übernehmen will. Aber auch Herr Löffel möchte das ja nicht. Die SP-JUSO-Fraktion möchte aber, dass die Regierung zumindest Lösungen aufzeigt, und zwar nicht nur vom Kanton sondern auch von andern Akteuren, womit man das Problem zuverlässig lösen könnte. Und genau das fehlt in der Antwort der Regierung.

Das ist der Grund, warum die SP-JUSO-Fraktion mit Überzeugung der Überweisung dieses Postulats zustimmt.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Die SP-JUSO-Fraktion hat für die Anliegen des Motionärs Sympathien. Wir alle wissen, dass Erdöl nicht endlos zur Verfügung steht und dass wir zu hochwertigen Produkten aus der Petrochemie, zu denen CDs und DVDs gehören, Sorge tragen müssen. Dieses Denken ist noch nicht bei allen Erdenbürgern vorhanden. Und trotzdem kann die SVP weder einer Motion noch einem Postulat zustimmen. Uns hat die Antwort des Regierungsrats überzeugt: Auf Branchenebene laufen bereits Bestrebungen, auch der SWICO prüft den Aufbau eines flächendeckenden Systems. Die Handlungsmöglichkeiten einzelner Kantone sind beschränkt. Dies entspricht gemäss der Antwort des Regierungsrats auch der Haltung des Bundesamtes für Umwelt, das auf eine Branchenlösung setzt. Im Weiteren beabsichtigen die kantonalen Behörden, die Wirtschaft bei der Umsetzung des VREG oder bei Informations- oder Sensibilisierungskampagnen zu unterstützen. All diese Gründe überzeugen uns. Deshalb wird die SVP-Fraktion eine Motion und auch ein Postulat ablehnen.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Obwohl sie in unserem Alltag omnipräsent sind, machen die CDs innerhalb des gesamten Kunststoffmarkts nur eine ganz kleine Menge aus. Auf der andern Seite handelt es sich dabei um einen sehr hochwertigen Kunststoff, sodass es gut wäre, wenn er gesammelt und recycelt würde. «Nach uns die Sintflut» ist für die Grünen keine Politik. Wir wollen jetzt handeln. Deshalb ist die grüne Fraktion der Meinung, dass eine Branchenlösung angestrebt werden sollte. Eigentlich ist nicht der Kanton die Handlungsebene. Aber diese ist ja am entstehen. Auf der andern Seite sollte der Kanton mit der Informations- und Sensibilisierungskampagne das CD-Recycling unterstützen. Die grüne Fraktion unterstützt deshalb den Vorstoss einstimmig als Postulat. Ein grosser Teil hätte ihn auch als Motion unterstützt.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Nach Meinung der EDU handelt es sich hier um eine Kleinkrämermotion. Im Kanton Bern sollten in Bezug auf die Energie grössere Dinge angepackt werden. Ich denke da an die Umfahrung Saanen, bei der man für mehrere 100 000 Franken Schutt in den Kanton Freiburg geführt hat, weil man es versäumt hat, in der Nähe eine Deponie in die Planung zu integrieren. Dennoch hat das Thema eine gewisse grundsätzliche Komponente, die es zu berücksichtigen gilt. Als kleiner Bub erlebte ich, wie bei den Grosseltern der elektrische Strom eingeführt wurde. Ich erinnere mich daran, wie sie darauf reagierten. Sie sagten mir, ich solle das Licht immer löschen, da sie wirklich nicht zu viel Strom brauchen wollten. Als Vater meiner Kinder habe ich das nicht durchsetzen können. Sie haben es nie gelernt, das Licht zu löschen, wenn sie es nicht brauchten; oft brennt es den ganzen Abend. Und trotzdem: Wen wir davon ausgehen, dass sich die Energie verknappt, müssen wir in unserer Gesellschaft lernen, dem eine gewisse Beachtung beizumessen. Und dabei müssen wir wahrscheinlich im Kleinen anfangen. Und hier will man beim Kleinen anfangen. Von daher können wir ein Postulat unterstützen.

Joseph Jenni, Oberburg (EVP). Ich möchte zwei Punkte ausführen. Erstens: Die Elektronik- und Elektroindustrie ist sich gewohnt, sich nicht selber um ihre Abfälle zu kümmern.

Den Herstellern dieser vielen smarten High-tech-Produkte ist es weitestgehend egal, was mit ihrem Abfall geschieht. Es ist ihnen gleich, ob man den Abfall verbrennt, ob sie ihn auf irgendwelche Deponien bringen, zum Beispiel in einem Entwicklungsland, oder ob irgendwelche Slumbewohner versuchen, wertvolle Rohstoffe zurückzugewinnen. Zweitens: CDs bestehen zur Hauptsache aus Polycarbonaten als Träger. Die Einweg-CDs haben zudem eine Aluminiumaufdampfung als Funktionsschicht, was noch etwas weniger kritisch ist. Für beschreibbare CDs wird aber mit einer Silber-, Indium-, Antimon- und Tellur-Legierung gearbeitet, die aufgedampft wird. Erstens handelt es sich dabei um sehr seltene Metalle, die fehlen werden, auch wenn es hier nicht um grosse Mengen geht. Es ist aufwändig, sie aufzubereiten. Antimon und Tellur sind zudem sehr, sehr giftig und bei der Verbrennung absolut kritisch. Diese beiden Punkte sprechen dafür, CDs ganz klar einer ordentlichen Wiederverwertung zuzuführen. Die EVP findet es absolut richtig, wenn sich der Regierungsrat dafür einsetzt.

Sandra Wyss, Bern (FDP). Der Motionär hat recht: Gemäss Analysen des BAFU landen noch immer viel zu viele Wertstoffe im Abfall. Und es stimmt auch, dass die Bevölkerung zu wenig informiert ist, gerade im Bereich des Disc-Recyclings. Es stimmt aber auch, dass der Bund bei der Verwertung spezieller Wertstoffe explizit Branchenlösungen anstrebt. Und die Bemühungen auf Branchenebene sind in vollem Gang. Das BAFU verfolgt laufend Pilotversuche und schreitet ein, wenn die Branchenlösungen nicht realisiert werden sollten. Es ist also der Bund, der vorschreibt, wer handeln muss, also ob die Gemeindewesen oder die Wirtschaft eben in Form von Branchenlösungen betroffen sind. Es ist also nicht primär eine Angelegenheit des Kantons, sich um die Verwertung spezieller Wertstoffe zu kümmern. Die Antwort der Regierung leuchtet deshalb ein. Da aber gerade im Bereich der Information ein gewisser Handlungsbedarf besteht, stimmen wir einem Postulat zu.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Ich danke denjenigen, die ein Postulat unterstützen, möchte aber doch noch zu denjenigen etwas sagen, die das nicht machen wollen. Wir sind nicht hier, um die Welt zu verändern. Ich möchte sie manchmal auch verändern, aber ich habe eingesehen, dass wir in der Politik nur die Situation hier im Kanton, hier in unserer Umgebung verändern können. Wenn wir im Kleinen nicht beginnen, können wir auch im Grossen nichts verändern. Deshalb ist es bei solchen Themen wichtig, sich nicht hinter Gaddafi oder Ahmadinedschad oder hinter wem auch immer zu verstecken.

Der Branchenverband ist nur sehr zaghaft daran, eine Lösung zu finden. Das ist ja der Grund, warum in der Schweiz und auch im Kanton Bern nichts passiert. Es wird nicht recycelt, weil die Branchenverbände nicht korrekt vorgehen. Die Menge ist nicht gross genug, um etwas zu machen, und die Menge ist nicht gross genug, um etwas zu machen, weil der Branchenverband seinen Job nicht macht. Deshalb können wir einen kleinen Beitrag leisten. Ich verlange nicht die Federführung des Kantons. Aber wir können ohne grosse personelle und finanzielle Ressourcen dem Branchenverband etwas nachhelfen. Von dirigistischen Massnahmen habe ich in keiner Art und Weise gesprochen und auch nichts davon geschrieben. Dies zur BDP. Ich habe nicht einmal daran gedacht. Es geht mir darum, dass der Kanton auf der Informations- und Kommunikationsebene oder vielleicht auch auf der praktischen Ebene in den Gebäuden der Kantonsverwaltung zumindest mithilft, bis private Initiativen etwas anpacken

oder der Branchenverband dann vielleicht doch einmal hinter dem «Ofebänkli» hervorkommt. Ich danke Ihnen, wenn Sie mithelfen, «es chliieses Gleich» zu tun.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Motionär hat seinen Vorstoss in ein Postulat gewandelt, was bedeutet, dass wir nicht mehr Massnahmen einleiten, sondern prüfen sollen. Am Schluss klingt es, als ob der Vorstoss von Anfang an so dahergekommen wäre. Wenn er von Anfang an so dahergekommen wäre, wäre der Regierungsrat von Anfang an bereit gewesen, diese Massnahmen zu prüfen. Selbstverständlich sind wir bereit, Massnahmen zu prüfen. Aber ich habe auch gehört, was der Motionär oder jetzt Postulant ebenfalls gesagt hat: Nämlich, dass es keine zusätzlichen Ressourcen und finanziellen Mittel brauchen sollte. Vor diesem Hintergrund könnte ich einem Postulat zustimmen und bitte Sie, dies auch zu tun.

Präsidentin. La motion était transformée en postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	99 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
	3 Enthaltungen

289/09

Motion Grossen, Reichenbach (EVP) – Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinse für Grundwasserwärmepumpen

Wortlaut der Motion vom 31. August 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt

- Die Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinse für Grundwasserwärmepumpen abzuschaffen.
- Zu prüfen ob die Wasserzinse rückwirkend auf 01. 01. 09 abgeschafft werden sollen.
- Die Gebühren für das Gesuch- und Bewilligungsverfahren sind beizubehalten.

Begründung:

Grundwasserwärmepumpen sind gegenüber Öl-, Gas-, Kohlen- und Elektrospeicherheizungen ein wirtschaftliches und umweltfreundliches Heizsystem.

Dem Wasser wird ca. 2–4 Grad Wärme entzogen und anschliessen wieder ins Erdreich d. h. als Grundwasser zurückgeführt.

Das Amt für Wasser u. Abfall (AWA) hat bis anhin bei der Installation einer Grundwasserpumpe eine kostenaufwendige Installation einer Wassermessuhr verlangt, damit der Wasserdurchlauf gemessen, und in Rechnung gestellt werden kann.

Bis 31. 12. 08 wurde die Wasserbenützung wie folgt in Rechnung gestellt.

Als Beispiel: Wohnhaus m. 1 Wohnung und ca. 80 m² Büro

01. Wasserrechtszins für eine Pumpenleistung von 80l/min.	Fr. 80.00
02. Wasserverbrauchs zins 12520 m3 à Rp. 0.50	Fr. 62.00
Total Wasserzins für 1 Jahr	Fr. 142.00
Ab 01. 01. 09 sieht die Rechnung wie folgt aus:	
01. Wasserrecht zins 80l/min x Fr. 3.00	Fr. 240.00
02. Der Wasserverbrauch wird nicht mehr abgelesen.	
Die verlangte Wassermessuhr wird nicht mehr gebraucht.	Fr. 00.00
Total Wasserzins für 1 Jahr	Fr. 240.00

Somit ergibt sich ein Preisaufschlag von einem Jahr auf andere von 70 Prozent.

Die heutigen Wasserrechtszinskosten ergeben ca. 15 Prozent der gesamten Heizkosten.

Die Anschaffung einer Grundwasserwärmepumpe ist mit grossen Investitionen verbunden. Sie bietet jedoch langfristig gegenüber Öl-, Gas-, Kohlen und Elektrospeicherheizungen folgende Vorteile: Umweltfreundlicher heizen/Kostengünstiger heizen/Keine Abhängigkeit von Ölscheichen und politischen Auseinandersetzungen.

Der Kanton erbringt für die Wasserbenützung keine Leistungen resp. Aufwendungen. Ein grosser Teil der bis anhin generierten Einnahmen wird durch die Verwaltung, Inkasso etc. aufgebraucht, sodass bei einer Abschaffung der Zinsen sich der Ausfall in Grenzen hält.

Es darf nicht sein, dass Bürger mit Zinsrechnungen und unbegründeten Preisaufschlägen bestraft werden für grosse Investitionen in umweltfreundliche Heizsysteme.

(Weitere Unterschriften: 34)

Dringlichkeit abgelehnt am 3. September 2009

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Die Nutzung des Wassers ist ein Regalrecht des Kantons Bern und gibt dem Kanton das ausschliessliche Recht zur Wassernutzung. Das Nutzungsrecht kann an Gemeinden oder Private übertragen werden und bedarf gemäss Artikel 3 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) einer Konzession. Für diesen Sondernutzen ist nach Artikel 34 ff. WNG in Verbindung mit dem Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD) eine einmalige Konzessionsabgabe sowie ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen.

Grundwasserpumpen sind klimafreundlich und aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich unterstützenswert. Bei der Nutzung von Grundwasserpumpen muss aber auch dem Schutz des Grundwasservorkommens als Reservoir für die sichere Trinkwasserversorgung Rechnung getragen werden. Jede Wärmepumpe, die mit Grundwasser betrieben wird, bedeutet nämlich auch einen Eingriff in das Grundwassersystem. Insbesondere können solche Wärmepumpen das Grundwasser und den Boden in physikalischer, chemischer und bakterieller Hinsicht beeinträchtigen. Regelmässige Kontrollen während des Betriebs und bei der Aufgabe der Nutzung sind deshalb unabdingbar. Die Konzessionsabgabe und der jährliche Wasserzins sind hierfür auch wichtig zur Sensibilisierung der Nutzenden.

1. Die Abschaffung der Wasserrechts- und Gebrauchswasserzinsen für Grundwasserwärmepumpen würde diese gegenüber anderen Grundwassernutzungen bevorzugen, ohne dass dies angesichts der Auswirkungen auf das Grundwassersystem gerechtfertigt wäre.
2. Bei einer rückwirkenden Abschaffung der Wasserzinsen müssten für das Jahr 2009 Wasserzinsen in der Höhe von 460 000 Franken an rund 1600 Konzessionäre zurückbezahlt werden. Angesichts der Finanzsituation des Kantons wäre das für den Regierungsrat nicht vertretbar. Ausserdem wäre die Rückerstattung mit einem unvertretbaren administrativen Aufwand verbunden ohne dass dadurch ein Anreiz für neue Grundwasserpumpen geschaffen würde.
3. Obwohl die Konzessionsverfahren teilweise aufwändig sind, werden gemäss Anhang VIII, Ziffer 3.3.8 zur Gebührenverordnung keine Verwaltungsgebühren für Grundwasserwärmepumpen erhoben (BSG 154.21).

Antrag: Ablehnung der Motion.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Ich ziehe Punkt 2 meiner Motion zurück. Ich habe fast überbissen, als ich auf einer Rechnung sah, dass von einem Jahr auf das andere der Preis für Wasserzinsen um 70 Prozent aufgeschlagen hat, und dass die verlangte, kostenaufwändige Wasseruhr, die man einbauen musste, gar nicht mehr gebraucht wird. Ich ziehe auch Punkt 3 zurück. Offenbar wurde er nicht ganz richtig verstanden. Ich habe die Rechnung für ein Objekt vor mir, bei dem man für die Konzession der Wärmepumpe 240 Franken bezahlt hat, was absolut in Ordnung ist.

Warum habe ich diese Motion eingereicht? Ich möchte Ihnen kurz das System und den Bau einer Grundwasserwärmepumpe erklären: Bei einem Wohnhaus, das seit 25 Jahren mit Öl geheizt worden ist, wurde die Heizung aufgrund einer Sanierungsaufgabe durch eine Grundwasserwärmepumpe ersetzt. Diese Heizung verursachte Mehrkosten in der Höhe von rund 30 000 Franken gegenüber einer herkömmlichen Ölheizung. Für den Bau dieser Heizung wurde ein Gesuch gestellt, um die Grundwasserbohrung durchzuführen, was anstandslos bewilligt worden ist. Die Gebühr von 240 Franken für das Konzessionsgesuch, für eine Leistung, die vom Kanton erbracht worden ist, ist absolut in Ordnung und akzeptabel. In der Bewilligung wurde eine Wasseruhr verlangt, damit der Wasserdurchlauf verrechnet werden kann. Ich habe diese Beispiele in meiner Motion aufgeführt. Dem Wasser werden ungefähr zwei bis vier Grad Wärme entzogen, dann wird es in einem geschlossenen Rohrsystem in das Grundwasser zurückgeführt. Das Wasser sieht man also nie und ihm geschieht nichts.

Noch zu den Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinsen: Bis Ende 2008 wurde anhand der Pumpenleistung ein Wasserrechtszins und ein Wasserverbrauchszins gemäss dem Durchlauf in Rechnung gestellt. Der Wasserdurchlauf hat bei diesem Beispiel rund 62 Franken ergeben. Bald hat der Kanton wohl auch gemerkt, dass das kein Geld, sondern nur grossen Aufwand gibt. Deshalb kam man zum Schluss, das System mit der Wasseruhr abzuschaffen und dreimal die Grundgebühr zu verlangen, was dann diese 70 Prozent Aufschlag von einem Jahr auf das andere ergibt. Da der Aufwand wesentlich kleiner ist, hat vielleicht unter dem Strich etwas herausgeschaut. Der vom Kanton verlangte Wasserrechtszins macht immerhin einen Sechstel der gesamten Heizkosten aus. Und dafür erbringt er gar keine Leistung. Jetzt frage ich mich ja schon, was das soll.

Wir Steuerzahler bezahlen dem Kanton Förderbeiträge für umweltfreundliche Heizungen, sei das mit dem Klimarappen oder beim Ersetzen von Elektroeinzelspeicherheizungen. Hierzu habe ich auch ein Beispiel: Ich habe ein älteres Dreifamilienhaus gekauft, in dem sich noch eine Einzelspeicherheizung befand. Ich habe das nicht gewusst, es wurde mir auf einmal gesagt, ich müsste das melden, denn ich würde etwas Geld erhalten, wenn ich sie herausnehme und durch eine ökologische Heizung ersetze. Und tatsächlich erhielt ich 12 300 Franken, weil ich in einer Dreizimmerwohnung eine Einzelspeicherheizung herausgenommen und sie durch eine ökologische Heizung ersetzt habe. Das ist auch ein Förderbeitrag. Wenn sich aber Kosten ergeben sollten, um diese Systeme nachzukontrollieren, darf man das den Leuten in Rechnung stellen. Ich vergleiche das mit der Abgaskontrolle bei einer Ölheizung; sie wird auch periodisch durchgeführt und die Hauseigentümer müssen sie auch bezahlen. Das dürfte hier absolut auch gefordert werden, wenn der Kanton solche Abklärungen trifft und die Sache kontrolliert.

Noch ein Wort zu den Zinseinnahmen in der Höhe von 460 000 Franken: Das kam dank Punkt 2 zum Vorschein. Bei Annahme meiner Motion entfällt dann auch der Verwaltungsaufwand, um das Geld einzutreiben. Ebenso werden beim Liegenschaftsaufwand keine Zinsen mehr verbucht, was

gewisse Mehreinnahmen bei den Steuern bedeutet. Alls in allem also kein grosser Verlust für den Kanton. Die Ungleichbehandlung mit andern Wasserbenutzern muss im Wassernutzungsgesetz geregelt werden. Es muss also eine Ausnahme für ökologische Heizsysteme geben. Ich schlage folgende Formulierung vor: «zum Beispiel ausgenommen sind» und dann müsste eine Beschreibung folgen. Es ist doch absolut richtig, dass die Wassernutzung, die zu anderem wirtschaftlichen Nutzen beiträgt, verzinst werden soll. Ich bitte Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt den noch verbleibenden Punkt 1 der vorliegenden Motion. Sie stellt mit Freude fest, dass dem Teil der Wasserverbrauchszinsen in der Motion bereits Folge geleistet worden ist. Das ist erfüllt, die Wasserverbrauchszinsen wurden abgeschafft. Was bleibt sind die Wasserrechtszinse, die offenbar um einen Faktor drei erhöht worden sind, also im Beispiel, das in der Motion aufgeführt wird, von 80 auf 240 Franken pro Jahr. Das stört die SVP. Nach der gestrigen Debatte, in der gesagt wurde, wie stark Ökologie und Umwelt im Energiebereich gewichtet werden sollen, verstehen wir nicht, warum die Regierung die Ablehnung in diesem Punkt beantragt. Eigentlich müsste das Gegenteil der Fall sein: Sie müsste daran interessiert sein, vermehrt derartige Heizsysteme mit Wasserbezug aus dem Grundwasser zu fördern. Die SVP ist gleich wie der Motionär der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, wenn eine Konzessionsgebühr im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu entrichten ist. Denn dahinter steht eine Leistung des Kantons. Der Kanton ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Anlagen den Vorgaben auch in Bezug auf den Umweltschutz entsprechen und bewilligt werden können. Aber dass man dann jährlich versucht, mit einer Gebühr die umweltfreundlichen Energiesysteme zu verteuern, versteht die SVP schlicht nicht. Sie bittet den Rat dementsprechend, die Motion in Punkt 1 zu überweisen und damit der Regierung den Auftrag zu geben, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um den Wasserrechtszins künftig abzuschaffen. Es ist absolut korrekt, wenn die Regierung sagt – und das werden wir sicher von Frau Regierungsrätin Egger zu hören bekommen –, sie müsse eine Kontrolle dieser Anlagen durchführen können. Wenn zum Beispiel, ähnlich wie bei den Heizungen, nach Luftreinhalteverordnung eine periodische Kontrolle dieser Anlagen durchgeführt werden soll, hätten wir nichts dagegen einzuwenden, denn das ist im Sinn der Umweltgesetzgebung sogar erforderlich. Und dass für diese Leistung auch wieder eine Gebühr gerechtfertigt ist, streitet die SVP nicht ab.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Die EDU unterstützt den Motionär in Punkt 1 und zwar aus folgenden Überlegungen: Wenn man Grundwasser aus dem Boden nimmt, sei es als Wasserverbraucher oder als Privater, bezahlt man dafür. So zumindest habe ich es als Mitglied einer Wasserversorgung erlebt. Von daher handelt die Regierung richtig: Sie fordert für ihre Leistung einen Beitrag. Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit und dem Willen des Kantons, solche Heizungen zu fördern, ist das, was hier geschieht, nicht verständlich. Es macht keinen Sinn, für 60 Franken einen Zähler abzulesen, ihn zu kontrollieren und das dann in Rechnung zu stellen. Das geht nicht auf und es macht zudem keinen Sinn, jemanden zu verpflichten, für diese kleine Menge eine Wasseruhr einzubauen, die je nach Typ 300 bis 500 Franken kostet. Es ist richtig, eine Konzessionsgebühr zu verlangen. Es scheint uns allenfalls sogar angemessen, den Beitrag, den man für eine solche Heizung gibt, zu kürzen, wenn man dafür auf die

jährlichen Zahlungen verzichtet. Dies rein aus der Überlegung der Einfachheit und Transparenz des Verfahrens heraus. In diesem Sinn unterstützen wir den Motionär.

Ulrich Scheurer, Lengnau (SP-JUSO). Die SP-JUSO-Fraktion ist grundsätzlich mit dem Motionär einig, dass die Erdwärme und die Wärme aus dem Grundwasser gefördert werden sollte. Das Grundwasser mit Temperaturen von ungefähr acht bis zwölf Grad lässt sich energetisch und wirtschaftlich sehr gut nutzen. Im Gegensatz zu Oberflächengewässern weist das Grundwasser nur geringe Temperaturschwankungen auf. Allerdings sind die Vorkommen lokal begrenzt. Grosse Vorkommen befinden sich vorwiegend entlang der grossen Flüsse, also in Tälern des Mittellands, aber auch in den Voralpen und sogar an inneralpinen Standorten; immer dort, wo durchlässige, wasserführende Kiesschichten anzutreffen sind. Mit entsprechenden Bohrungen können die vorhandenen Grundwasserströme recht gut erschlossen werden. Wenn alles korrekt und sauber funktioniert, wird das entnommene Grundwasser in der gleichen Qualität, einfach rund zwei bis vier Grad abgekühlt, dem Grundwasser wieder zurückgegeben.

Das Grundwasser ist heute noch kaum genutzter Wärmepool mit noch sehr grossen Reserven. Beschränkungen der Nutzung sind aber vor allem aufgrund des Schutzes des Grundwassers gegeben. Dass das nicht ohne Bewilligung und anschliessender regelmässiger Aufsicht geht, muss selbstverständlich sein. Ich habe bei den Vorrednern gehört, dass dies allen klar ist. Das heisst: Eine seriöse, regelmässige Kontrolle während des Betriebs ist aber auch nicht gratis. Die Anforderungen an die Ausrüstung müssen deshalb sehr hoch sein. Wir entnehmen immerhin Grundwasser, das an einer andern Stelle wieder als Trinkwasser verwendet werden kann. Deshalb ist es wichtig, das entnommene Wasser vollständig und sauber wieder ins Grundwasser zurückzugeben. Es ist klar: Eine Grundwasserwärmepumpe löst sehr hohe Investitionskosten aus, die erst nach längerer Zeit amortisiert werden. Deshalb wäre es sicher vernünftig, die Wasserrechts- und die Wasserverbrauchszinsen zu überprüfen. Ob sie aber ganz abgeschafft werden können, bezweifeln wir. Aber die Diskussion darf und soll geführt werden, ob zum Beispiel Fördermassnahmen gewährt werden sollen, oder ob mit Fördermassnahmen die Zinsen reduziert werden könnten. Es kann geprüft werden, ob Kontrollgebühren statt Wasserzinsen erhoben werden und so weiter. Das wäre eigentlich eine Diskussion gewesen, die auch zu Beginn des Energiegesetzes hätte geführt werden können. Es stellt sich aber auch die Frage nach der Rechtsgleichheit: Es gibt die Regalrechte und die Wasserzinsen für sonstige Grundwasserentnahmen. Auch diese Fragen müssten geprüft werden.

Wir möchten die erneuerbaren Energien soweit sinnvoll fördern und vor allem sparsame Energien benutzen. Damit kämpfen wir nicht nur gegen die drohende Energieknappheit, sondern auch gegen unsere Abhängigkeit vom Ausland. Nicht zu vergessen könnten wir damit auch einen Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten. Grundwasserpumpen, Wärmepumpen, sind sehr energieeffizient. Sie verbrauchen nur ungefähr einen Drittel bis einen Viertel Energie verglichen mit einer konventionellen Heizung. Der Rest wird dem Boden, beziehungsweise dem Grundwasser entnommen. Und wie gesagt: Das Grundwasser hat noch enorme Energiereserven. Aber der Eingriff in das Grundwasser ist nicht unproblematisch und der Schutz für eine sichere Grundwasserversorgung muss gewährleistet sein. Aus Sicht der SP-JUSO-Fraktion ist die Forderung der Motion so nicht direkt umsetzbar, doch weist sie einen guten, für mich auch den richtigen Weg. Wie das geschehen könnte oder sollte, muss geprüft und die verschiedenen Aspekte müssen gegeneinander ab-

gewogen werden. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die SP-JUSO-Fraktion grossmehrheitlich, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Eine Motion würde grossmehrheitlich abgelehnt.

Peter Flück, Brienz (FDP). Wir sind grundsätzlich froh, dass der Motionär die Punkte 2 und 3 zurückgezogen hat. Zu Punkt 1: Man kann sich durchaus, so wie es die Regierung in ihrer Antwort aufzeigt, fragen, ob es richtig ist, wenn man die unterschiedlichen Grundwassernutzungen unterschiedlich in Rechnung stellt. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Diese Frage ist sicher berechtigt. Das Grundwasser wird vor allem für zwei Bereiche gebraucht: Bei der Trinkwasserversorgung wird Wasser in ein Reservoir heraufgepumpt und für verschiedene Dinge gebraucht: Das Gewerbe braucht es und die Haushalte brauchen es. Hier ist es angebracht, wenn man dafür eine Entschädigung entrichtet. Immerhin handelt es sich beim Wasser um ein Lebensmittel, das verteilt wird, wenn wir es für die Wasserversorgung brauchen. Bei der Grundwasserpumpe sieht es etwas anders aus: Dort wird Wasser entzogen und genau die gleiche Menge an sauberem Trinkwasser wird in das Grundwasser zurückgegeben. Hier besteht der Unterschied darin, dass dabei kein Geld verdient wird. Wir erachten selbstverständlich den Einsatz von Wärmepumpen als sehr sinnvoll und wichtig; diesbezüglich sind wir uns hier im Saal wohl einig. Wenn aber eine Kontrolle in Bezug auf die Grundwassergewinnung in Zusammenhang mit der Grundwasserwärmepumpe durchgeführt werden muss, soll die Kontrolle bezahlt werden, und zwar nach dem effektiven Verursacherprinzip, wie es der Motionär verlangt, gleich wie man es bei der Ölfeuerungskontrolle macht. Da die Wärmepumpensysteme noch weiter gefördert werden müssen, unterstützen wir das Anliegen des Motionärs einstimmig.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Gestern war für alle Besitzer von Wärmepumpen ein schwarzer Tag. Deshalb bitte ich Sie, hier ein klares Zeichen zu setzen und Punkt 1 der Motion zu überweisen. Es ist richtig: Es gibt eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Grundwassernutzungen. Ich habe keine Hemmungen, Besitzer von Wärmepumpen oder Leute, die gedenken, eine Wärmepumpe einzurichten, zu privilegieren. Es ist durchaus angebracht, bei den Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinsen eine Korrektur zu setzen, umso mehr als wir sie ja mit dem Energiegesetz in Bezug auf die Abgabe mit einer zusätzlichen Belastung «belohnen». Wir wollen die Wärmepumpe auch im Hinblick auf einen besseren Klimaschutz ganz gezielt fördern. Also müssen wir endlich Massnahmen ergreifen, die für diese Technologie sprechen und diese Technologie unterstützen und sie nicht, wie gestern, nur mit neuen Abgaben belasten. Die BDP-Fraktion beantragt Ihnen einstimmig, diese Motion zu überweisen.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Die grüne Fraktion hat Sympathien für das Anliegen. Die Nutzung von Grundwasser, um Wärme zu produzieren, ist eine sehr effiziente Sache. Deshalb möchten wir dieser Nutzung nicht allzu viele Hürden in den Weg stellen. Am liebsten wäre uns zwar schon ein Postulat, da so überprüft werden könnte, ob wirklich auf alle Gebühren verzichtet werden kann, oder ob man sie eher senken soll. Schliesslich fallen ja auch Leistungen an, zum Beispiel die Kontrollen, die ebenfalls finanziert werden müssen. Aber trotzdem: Da schliesslich die umweltfreundliche Nutzung für die Wärmeproduktion überwogen hat, unterstützt die Fraktion diesen Vorstoss als Motion.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Ich möchte etwas zu den Vorrednern sagen: Es wurde ein Loblied über die Wärmepumpen gesungen und hier möchte ich doch noch etwas

Salz in die Suppe geben. Wärmepumpen sind viel besser als elektrische Widerstandsheizungen. Mit dem neuen Energiegesetz haben wir die Neuinstallation von elektrischen Widerstandsheizungen verboten. Damit gehört die Vergleichsmöglichkeit zwischen elektrischen Widerstandsheizungen und Wärmepumpen für den Kanton Bern der Vergangenheit an. Wir müssen also andere Vergleiche anstellen. Vergleichen wir einmal eine Wärmepumpe mit einer gewöhnlichen, neuen Ölheizung, die sich auf dem neuesten Stand befindet. Beim europäischen Strom-Mix wird aus 3 kWh thermischer, also fossiler Energie 1 kWh Strom gemacht. Mit einer Wärmepumpe machen wir mit 1 kWh Strom 3 kWh Wärme. Wir befinden uns also wieder auf eins zu eins. Wir betreiben also mit einer Wärmepumpe im europäischen Stromverbund eigentlich eine fossile Heizung. Das ist die Realität. In Bezug auf den schweizerischen Sonderfall sieht es besser aus: Wenn wir nur die Schweiz als Insel nehmen, verbrauchen wir tatsächlich weniger fossile Energie, wenn wir eine Wärmepumpe betreiben. Beim europäischen Verbundnetz kommt es nicht drauf an, woher der Strom kommt. Wir wissen, dass es in der Schweiz viel mehr Strom fossiler Herkunft gibt, als durch die Statistiken ausgewiesen wird. Denn der Strom fliesst dort durch, wo er will, und das heisst: Wärmepumpen sind gar nicht so wahnsinnig gut. Dies vor allem jetzt, da wir die elektrischen Widerstandsheizungen vom Tisch haben, würde ich in das Loblied über die Wärmepumpen nicht so einstimmen, wie das bisher gemacht wurde. Sicher sind sie besser, aber die Behauptung, eine Wärmepumpe sei eine ökologische Heizung, würde ich nicht unterschreiben. Wenn ein Haus eine schlechte Wärmedämmung aufweist und eine Wärmepumpe betrieben wird, brauchen Sie trotzdem noch sehr viel Strom. Von ökologisch kann also keine Rede sein. Ich möchte noch einen zweiten Punkt erwähnen, der bisher noch nicht genannt worden ist: In Zusammenhang mit Wärmepumpen wird gesagt, das Wasser werde dem Grundwasser entnommen und dann genau gleich, nur etwas kälter, wieder zurückgegeben. Es wird also einfach Wärme entzogen; wir entnehmen dem Wasser also thermische Energie. Das ist aber genau dasselbe, was die Wasserkraftwerke machen: Sie entnehmen potenzielle Energie. Sie verändern das Wasser auch nicht, sie geben das Wasser wieder ins Netz zurück. Das heisst, wenn sie Wasserzinsen bezahlen müssen, sollten die Betreiber von Wärmepumpen ebenfalls dazu verpflichtet werden.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Sie konnten der Motionsantwort entnehmen, dass dem Regierungsrat das Ziel dieser Motion, nämlich die völlige Abschaffung der Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinsen für Grundwärmepumpen vor allem wegen der Rechtsgleichheit zu weit geht. Vor allem aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat diese Motion ab. In der Antwort auf die Motion haben wir aber auch darauf hingewiesen, dass Grundwasserpumpen aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich unterstützungswürdig sind. Deshalb haben wir das Förderanliegen der Motion im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten am Wassernutzungsgesetz und am Dekret über die Wassernutzungsabgaben aufgenommen. Folgendes ist in dieser Gesetzes- und Dekretsänderung, die im Grossen Rat im Herbst beraten wird, vorgesehen: Der verbrauchsunabhängige Wasserzins soll nach der Revision gemäss unserem Vorschlag 1,5 Franken pro Minutenliter kosten. Auf die verbrauchsabhängigen Wasserzinsen wollen wir ganz verzichten. Übertragen auf das in der Motion aufgeführte Beispiel würde das Folgendes heissen: Der jährliche Wasserzins würde für eine solche Wärmepumpe nach der Gesetzesrevision 120 Franken statt heute 142 oder gar 240 Franken kosten. Mit dieser massvollen Kostenreduktion, wie wir sie im Gesetz vorschla-

gen, können wir Grundwasserwärmepumpen fördern ohne eine ungerechtfertigte Ungleichheit zu schaffen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion abzulehnen. Das grundsätzliche Anliegen haben wir aufgenommen und es ist klar: Es muss diskutiert werden. Doch sollte dies bei der Revision des Wassernutzungsgesetzes und des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben geschehen. Dort kann man die ganze Sache gezielter umsetzen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Ich bedanke mich für die gute Aufnahme meines Anliegens. Noch ein Wort zur Regierungsrätin: Sie hat gesagt, die Motion passe gut zur Revision des Wassernutzungsgesetzes und man werde versuchen, das Anliegen dort umzusetzen. Man muss noch Folgendes dazu sagen: Wir können nicht überall Grundwasserwärmepumpen installieren, da nicht alle Gebiete das zulassen. Wir haben nicht überall Grundwasser. Aber von dem her besteht keine Ungleichheit, denn es gibt Gebiete, die von der Sonne her gut sind für Sonnennutzung und der Jura ist gut für Windräder, die es ermöglichen, Strom zu erzeugen. Auch gibt es Gebiete, wo für Erdsonden gebohrt werden kann. So besteht sicher überall die eine oder andere Möglichkeit, ökologisch etwas beizutragen.

Noch etwas zum Postulat: Ein Postulat ist unnötig, denn ich habe hier gezeigt, wie die Sache funktionieren sollte. Es ist ganz wesentlich, die Kontrolle, die wir vom Umweltschutz her befürworten, durchzuführen und dem Hausbesitzer dafür eine Gebühr zu verlangen. Das ist absolut in Ordnung und wird in keiner Art und Weise bestritten. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Motion in diesem Sinn unterstützen.

Präsidentin. Les points 2 et 3 ont été retirés donc nous votons seulement sur le point 1 de la motion.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 der Motion	104 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen
	7 Enthaltungen

302/09

Motion FDP (Pfister Zweisimmen) – Keine unnötigen Hürden zur Errichtung von Deponien für unverschmutzten Aushub

Wortlaut der Motion vom 8. September 2009

Der Regierungsrat wird ersucht beim Bund aktiv zu werden, damit im Voralpen- und Alpengebiet neue Deponien, für ausschliesslich unverschmutzten Aushub, für die nachweislich ein Bedarf besteht, bewilligt werden können.

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Bern der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird ersucht, Artikel 37 und 38 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) dahingehend anzupassen, dass es möglich wird, die Umlegung und gleichzeitige Aufwertung von Fliessgewässern namentlich im Alpen- und Voralpenraum ausnahmsweise zu bewilligen, wenn die Errichtung einer neuen, in einem Richtplan aufgeführten und im öffentlichen Interesse liegenden Deponie für ausschliesslich unverschmutzten Aushub dies zwingend erforderlich macht.

Begründung

Im Kanton Bern herrscht ein akuter Deponienotstand für unverschmutztes Aushubmaterial. Laut Technischer Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990, SR 814.600) ist unverschmutzter Aushub in erster Linie zur Rekultivierung

von Materialabbaustellen zu verwenden. Es zeigt sich nun seit längerer Zeit, dass bedeutend mehr Aushubmaterial anfällt als zur Rekultivierung verwendet werden kann.

Neue Deponien können in topographisch anspruchsvollem Gebiet (Alpen, Voralpen) ausschliesslich im Talboden errichtet werden, da die Gefahr des Abrutschens und von Murgängen an den Flanken zu gross ist. Im Übrigen wäre das verfügbare Volumen ohnehin meistens zu bescheiden. Es zeigt sich aber, dass ausgerechnet in den Gebirgstälern mit möglichen Ablagerungsstandorten faktisch keine Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial möglich sind, weil dadurch kleine Bachläufe tangiert würden und die geltende Gewässerschutzgesetzgebung das Umlegen dieser Bachläufe nicht zulässt. Dies führt dazu, dass sehr lange Transportwege, auch zu ausserkantonalen Deponien, zurückgelegt werden müssen, damit anfallendes Aushubmaterial vorschriftskonform entsorgt werden kann. Zudem nehmen widerrechtliche Entsorgungen in Form illegaler Ablagerungen oder nicht bewilligter Terrinauffüllungen an abgelegenen Standorten vermehrt zu. Die Folge ist eine unnötige und übermässige Belastung der Bevölkerung und der Umwelt mit Lärm, Staub und Abgasen.

Das Gewässerschutzgesetz regelt die möglichen Ausnahmen abschliessend, sodass Deponiestandorte, auch wenn sie grundsätzlich genehmigungsfähig wären, häufig an den Bestimmungen von GSchG Artikel 37 und 38 scheitern. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung für die Umlegung solcher Bachläufe/Rinnsale um eine Deponie erteilt werden kann. (Weitere Unterschriften: 19)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Januar 2010

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Motionärs. Im Kanton Bern herrscht bereits seit einiger Zeit ein Deponienotstand für unverschmutztes Aushubmaterial, vor allem im Berner Oberland und der Region Bern. Infolge der regen Bautätigkeit fällt viel mehr Aushub an, als in Materialabbaustellen zwecks Rekultivierung verwertet werden kann. Damit Entsorgungsengpässe in Zukunft verhindert werden, müssen genügend Ablagerungsstandorte raumplanerisch festgesetzt und Deponien errichtet werden können.

Das ist heute insbesondere aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Deponien dürfen nur errichtet werden, wenn deren Bedarf nachgewiesen ist und sie im Richtplan aufgeführt sind. Die strengen Anforderungen erfüllen nur wenige Standorte. Projekte müssen bereits im richtplanerischen Festsetzungsverfahren als nicht genehmigungsfähig erklärt werden, wenn ein kleines Gewässer oder ein als Hangentwässerung wirkendes Feldgewässer tangiert wird. Dies gilt auch für Deponien, auf denen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden soll (Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste).
- Im Voralpen- und Alpengebiet sind die Täler eng und räumlich begrenzt. Damit möglichst wenig landwirtschaftlich bewirtschaftetes Gebiet verloren geht und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, werden Deponiestandorte mit Vorteil an den Talflanken geplant. Optimal erschlossene, potenzielle Standorte, die sich zudem abseits von bewohntem Gebiet befinden, weder weitere Natur- noch Schutzwerte beeinträchtigen und in dem Sinn ideale Standorte sind, scheitern regelmässig daran, dass Gewässer vorhanden sind, die durch die Artikel 37 und 38 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 vollumfänglich und abschliessend geschützt sind. Die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen we-

der Ausnahmen gewähren noch Abwägungen vornehmen. Gewässer dürfen nicht umgeleitet und gleichzeitig renaturiert werden. Damit ist die Errichtung von Deponien faktisch in ganzen Talschaften verunmöglicht.

Aushub, der in grossen Mengen anfällt, muss wegen mangelnder Deponiemöglichkeiten über weite Strecken transportiert und oftmals sogar ausserkantonale abgelagert werden. Zudem nehmen illegale Ablagerungen, versteckt im dezentralen, ländlichen Gebiet, zu. Bevölkerung und Umwelt leiden unter diesen Missständen. Die langen Transportwege und die durch das zu knappe Deponievolumen steigenden Entsorgungskosten sind auch volkswirtschaftlich bedenklich. Regionale, im Richtplan festgesetzte Deponien gewährleisten hingegen kurze Transportwege und einen geregelten Deponiebetrieb.

Der Regierungsrat unterstützt daher die Forderung der Motion, wonach das eidgenössische Gewässerschutzgesetz geändert werden soll, damit Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial künftig differenzierter bewilligt werden können. Insbesondere soll die Umleitung von Gewässern in Ausnahmefällen möglich werden. Dabei werden die Gewässer zu renaturieren und aufzuwerten sein. Antrag: Annahme der Motion.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Vorab möchte ich der Verwaltung recht herzlich danken für die Beantwortung dieses Vorstosses und für die Empfehlung, diese Motion zu überweisen. Warum komme ich hier ans Rednerpult? Ich habe von den Fraktionen keinen Hinweis erhalten, dass die Motion abgelehnt werden soll. Einzig stört offenbar, dass im einleitenden Text von «Alpen- und Voralpenraum» die Rede ist. Man geht davon aus, das Anliegen sei nur für dieses Gebiet eingereicht worden ist, doch das stimmt nicht. Das Problem besteht grundsätzlich im ganzen Kanton. Und es ist nicht nur ein kantonales, sondern ein schweizerisches Problem. In der NZZ vom Montag, den 15. März 2010, war ein Artikel mit dem Titel «Die neuen Schweizer Berge» zu lesen. «Der Platz für die Deponierung von Baustellenaushub geht aus.» Es wird auch das BAFU zitiert, das von jährlich 40 bis 60 Mio. Kubikmeter unverschmutztem Aushub ausgeht, bei dem man nicht mehr weiss, wohin man ihn bringen soll. Es ist auch die Rede von neuen Aushubbergen, welche die Landschaft verändern. Die Anzahl Kubikmeter, die im Artikel angegeben werden, ist 20- bis 30-mal grösser als die Pyramide, die in Blausee aufgrund des Aushubs des NEAT-Stollens entstanden ist. Es handelt sich also um ein schweizerisches Problem. Die Begriffe «Alpen- und Voralpenraum» wurden in die Motion aufgenommen, weil die Rinnsale und Wässerchen vor allem in den Voralpen- und Alpengebieten vorhanden sind. Aber es geht hier um ein Problem des ganzen Kantons. Eine Gesetzesänderung würde auf eidgenössischer Ebene vorgenommen und das würde für den ganzen Kanton gelten. Das als Richtigstellung. Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen.

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). Une petite remarque avant de commencer: si je viens parler à cette tribune, ce n'est pas à cause des élections, je ne suis plus candidat, pour que les choses soient bien claires. Simplement, ce dossier a été discuté au niveau de la Députation et nous sommes arrivés à la conclusion que je devais intervenir pour relever encore le point qu'a d'ailleurs déjà signalé M. Pfister en langue allemande. Tout d'abord, j'aimerais dire que l'aménagement de ces nouvelles décharges est important et qu'il y a un problème de fond, pas seulement dans les Préalpes et les Alpes, mais également dans d'autres régions. En fait, si nous acceptons aujourd'hui cette motion, le Conseil exécutif sera chargé d'intervenir auprès de la Confédération

pour l'aménagement de nouvelles décharges. Au nom de la Députation du Jura bernois et en tant qu'ancien maire d'une commune qui a connu et qui a vécu ces problèmes de stockage des déchets inertes et non polluants, je vous demande d'ores et déjà d'accepter et de soutenir cette motion. Toutefois, je dois relever que le texte dans sa forme actuelle, dans sa formulation actuelle ne considère que la région, comme je viens de le dire auparavant, des Préalpes et des Alpes. Cette analyse n'est pas suffisante, elle est trop restrictive dans sa réalisation. En effet, le problème des déchets inertes ou du dépôt des déchets inertes ne se limite pas à cette frontière fictive des Préalpes et des Alpes, mais concerne en fait tout le canton de Berne, voire la Suisse. A titre d'exemple, Bienne, le Seeland et le Jura bernois sont aussi concernés par cette problématique. Nous avons dans le Haut-Vallon de St-Imier une décharge qui s'appelle Resovisico et qui est en voie d'être définitivement fermée du fait de son trop-plein. Il n'y a actuellement pas, peu ou très peu de solutions de rechange dans nos régions. Les matériaux d'excavation doivent être transportés sur de longues distances, voire parfois dans les cantons voisins. Telle est la raison pour laquelle je vous demande maintenant, Mme la conseillère d'Etat, d'accepter d'élargir le domaine d'application de cette motion à tout le canton de Berne et indirectement bien sûr, si la démarche est faite au niveau de la Confédération, à toute la Suisse. D'avance je vous remercie de votre réponse, Mme la conseillère d'Etat, et à l'attention du parlement je vous remercie également d'accepter ce complément.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Es handelt sich bei dieser Motion ja um eine Standesinitiative. Herr Grossrat Rérat, selbstverständlich kann man das auf das ganze Kantonsgebiet ausdehnen und selbstverständlich bin ich bereit, das so zu vertreten, wenn wir beim Bund intervenieren. Mit der Standesinitiative wollen wir auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz einwirken. Aus topografischen Gründen befinden sich die meisten Probleme im «Alpen- und Voralpenraum», weil dort die Täler sehr eng sind. Das sieht etwas anders aus als im Berner Jura. Selbstverständlich haben wir dort aber auch Probleme mit Deponien und von daher kann man die Gültigkeit dieser Standesinitiative auf das ganze Gebiet des Kantons ausdehnen. Ich bitte Sie, die Motion so zu überweisen.

Präsidentin. Je suppose qu'après ces explications vous êtes toujours d'accord de ne pas contester la motion. – Cela a l'air d'être le cas, nous pouvons donc immédiatement voter sur cette motion Pfister.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	100 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

305/09

Motion Schlegel, Burgdorf (Grüne) – Sicherheitsverordnung nach EU- und SIA-Norm auch für Berner Liftanlagen

Wortlaut der Motion vom 9. September 2009

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine kantonale Richtlinie für Aufzüge, basierend auf der europäischen SNEL (Safety Norm for Existing Lifts, EN 81-80 / SIA-Norm 370-080) zu erlassen.

Begründung

Aufzüge gelten als das sicherste Verkehrsmittel. Die Schweiz hat die höchste Anzahl Aufzüge pro Kopf auf der Welt. Gleichzeitig verfügen wir über einen der ältesten Aufzugsbe-

stände in Europa. Von den rund 150 000 betriebenen Aufzügen ist die Hälfte über zwanzig Jahre alt und somit aus sicherheitstechnischer Sicht nicht mehr auf dem neusten Stand.

Ziel der Normen ist es, die veralteten Aufzüge innert nützlicher Frist auf den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu bringen und damit Unfällen vorzubeugen. Dabei sollen insbesondere folgende Hauptrisiken bei «alten» Aufzügen beseitigt werden:

- fehlende Kabinenabschlusstüren
- fehlende Alarmanlagen / Notrufeinrichtungen
- mangelhafte Haltegenauigkeit

Die europäische Sicherheitsnorm zur Behebung von Sicherheitsrisiken bei bestehenden Aufzügen von 2003 wurde in der Schweiz vollständig als SIA-Norm 370.080 übernommen und am 1. Juli 2004 publiziert. Sie muss, aufgrund unserer föderalistischen Struktur, auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. In Zürich wurde per 16. September 2008 die ESBA-Richtlinie in Kraft gesetzt. Weitere Kantone haben entsprechende Schritte eingeleitet oder bereits umgesetzt (FR, GE, BS). (Weitere Unterschriften: 15)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Die Motion fordert den Erlass einer kantonalen Richtlinie für Aufzüge, basierend auf der diesbezüglichen EU- und SIA-Norm. Wie die folgende Kurzübersicht zeigt, bestehen in diesem Zusammenhang bereits heute zahlreiche Vorschriften:

- Aufzugsverordnung des Bundesrats vom 23. Juni 1999
Der Bundesrat hat mit der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999¹ die europäische Richtlinie 95/16/EG² zur Sicherheit von Aufzügen im Schweizer Recht umgesetzt. Diese Verordnung enthält in erster Linie Vorschriften bis zum Inverkehrbringen von Aufzügen.³ Daneben strebt die Aufzugsverordnung für bestehende Anlagen eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus an.⁴
- Aufzüge im betrieblichen Bereich
In der Schweiz wird die Sicherheit bestehender Aufzüge im betrieblichen Bereich (rund 5–10 Prozent aller Anlagen) durch die Vorschriften über die Arbeitssicherheit gemäss Unfallversicherungsgesetz⁵ geregelt. Die Suva ist zuständig für bestehende Aufzugsanlagen im betrieblichen Bereich, beispielsweise für die Kontrolle, ob der Aufzug dem jeweiligen Stand der Technik entspricht oder die Instandhaltungspflicht wahrgenommen wird.
- SIA-Normen
Die Europäische Norm EN 81-80:2003 (SNEL) hat Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge zum Inhalt. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat die Norm EN 81-80 in sein Normenwerk übernommen. Die Norm listet insgesamt 74 Risiken von bestehenden Personen- und Lastenaufzügen auf. Der Werkeigentümer soll durch eine dazu befähigte Person alle Gefährdungen erfassen und bewer-

¹ Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung; SR 819.13)

² Richtlinie 95/16/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

³ Art. 4 Abs. 1 Bst. a Aufzugsverordnung

⁴ Art. 12 Aufzugsverordnung

⁵ Insbesondere Art. 82 UVG (SR 832.20), wonach der Arbeitnehmer verpflichtet ist, zur Verhütung von Berufsunfällen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

ten. Werden bei dieser Beurteilung hohe Risiken für den Aufzugsbenutzer festgestellt, so sind sie kurzfristig zu beseitigen.

Neben diesen SIA-Normen gelten für Aufzüge, die vor der Aufzugsverordnung in Verkehr gebracht wurden, ergänzend die alten Normen, Wegleitungen und Empfehlungen des SIA betreffend Wartungs- und Bedienungsanleitungen.⁶

– **Werkeigentümerhaftung nach Obligationenrecht**

Das Obligationenrecht regelt die Haftung des Werkeigentümers für mangelhaft erstellte oder gewartete (Lift-)Anlagen.⁷ Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, die kein Verschulden voraussetzt. Massgebend ist einzig, ob der Aufzug dem anerkannten Stand der Technik entspricht, wie er insbesondere in den erwähnten SIA-Normen festgelegt ist. Wird ein Werkmangel infolge einer unterlassenen Anpassung an die geltenden Sicherheitsnormen als Unfallursache eruiert, muss der Eigentümer für den entstandenen Schaden einstehen.

– **Strafrecht**

Nach Artikel 229 StGB wird bestraft, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet.

– **Baugesetz**

Nach Artikel 21 Absatz 1 BauG⁸ schliesslich sind Bauten und Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Personen gefährdet werden. Die Bauverordnung⁹ schreibt vor, dass die *anerkannten Regeln der Baukunde* befolgt werden müssen. Als anerkannte Regeln der Baukunde gilt bei den Aufzügen konkret das Normenwerk der SIA, das – wie erwähnt – für bestehende Liftanlagen die vom Motionär angeführte Norm EN 81-80:2003 übernommen hat. Die Regeln dieser europäischen Norm sind damit auch im Kanton Bern massgebend.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die im Kanton Bern anzuwendenden Vorschriften die Sicherheit bestehender Aufzüge umfassend regeln. Dabei findet auch die vom Motionär zur Umsetzung im kantonalen Recht empfohlene EU-Richtlinie beziehungsweise SIA-Norm im Rahmen der Baugesetzgebung Anwendung. Das Baugesetz verpflichtet Bauherrinnen und Bauherren bereits heute, Aufzüge nicht nur nach den geltenden Normen zu erstellen, sondern auch zu unterhalten. Die Werkeigentümerhaftung macht sie verantwortlich, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, Aufzüge den neuen Normen anzupassen. Deshalb drängt es sich nicht auf, die fragliche EU-Richtlinie/SIA-Norm im kantonalen Recht zusätzlich zu verankern.

Auch eine zusätzliche Kontrolle aller bestehenden Aufzüge, wie sie der Kanton Zürich kennt, erachtet der Regierungsrat als nicht erforderlich. Wie die meisten andern Kantone setzt der Kanton Bern auf die Eigenverantwortung der Inhaberinnen und Inhaber bestehender, älterer Aufzugsanlagen.

Antrag: Ablehnung der Motion

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Wir haben bereits gestern über alte Häuser gesprochen. Jetzt möchte ich noch einen weiteren Aspekt thematisieren. Zugegeben: Es handelt sich hier um einen kleinen Aspekt, aber er ist mir trotzdem

wichtig: Die vielen veralteten Lifte ohne Anpassung an die heute gültigen Sicherheitsvorschriften. Hier eine Klarstellung, warum ich diesen Vorstoss eingereicht habe: In meiner Motion geht es mir nicht um die neuen Liftanlagen, sondern nur um die älteren und noch nicht nach der Norm 81-1 oder 81-2, sondern noch nach älteren SIA-Normen erstellt worden sind, und davon gibt es viele, da die Norm erst seit dem Jahr 2003 gilt. Es geht also um diejenigen Lifte, die, bildlich gesprochen, dazwischen fallen.

Die europäische Sicherheitsnorm SIA 370-080 wurde 2004 in der Schweiz publiziert. Aber sie ist noch nicht umgesetzt, da der politische Druck fehlt und auch wegen unserer föderalistischen Struktur. Deshalb sind die Kantone für die Gesetzgebung oder die Kontrolle im Bereich der existierenden Aufzüge zuständig. Gesamtschweizerisch sind 40 000 Lifte betroffen. Der Liftbestand in der Schweiz ist einer der ältesten in Europa. Heute muss im Kanton Bern bei Hausrenovierungen und -sanierungen ein alter Lift nicht automatisch den neusten Anforderungen nach SIA 370-080 angepasst werden. Die von mir angesprochene Norm würde vorschreiben, dass die drei wichtigsten oder die drei grössten Gefahrenpunkte bei der nächsten Kontrolle oder beim nächsten Umbau den neusten Vorschriften genügen müssten. Die Baudirektion von Zürich hat zum Beispiel 2008 eine Richtlinie zur erhöhten Sicherheit an bestehenden Aufzügen herausgegeben.

Zur Klärung meines Anliegens möchte ich der Baudirektorin eine Frage stellen: Ich wäre bereit, den Vorstoss zurückzuziehen, wenn die Baudirektion bereit ist oder schon im Sinn hat, auch im Kanton Bern die Verordnung entsprechend anzupassen. Es geht nicht an, dass sich der Kanton, obwohl hier die föderalistische Verantwortung gefragt wäre, hinter der Werkeigentümerhaftung nach OR, hinter dem Strafrecht und hinter dem Baugesetz versteckt. Sie kommen ja immer erst dann zum Zug, wenn schon etwas passiert ist, wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer ein negatives Erlebnis durchstehen musste. Ich bin gespannt auf die Antwort der Baudirektorin und würde allenfalls die Motion zurückziehen.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bin bereit zu prüfen, ob wir das in der Verordnung regeln können. Der Regierungsrat lehnt es jedoch ab, auf Gesetzesstufe noch eine zusätzliche Norm zu schaffen. Das haben wir ja begründet. Aus unserer Sicht ist dieser Punkt bereits genügend geregelt. Vor allem würde es einen riesigen Aufwand mit sich bringen, die ganze Kontrolle einzuführen. Das ist der Hauptgrund. Aber ich bin bereit zu prüfen, ob sich das einfach in einer Verordnung anpassen lässt. Ich kann Ihnen jetzt nicht gerade auswendig sagen, wo dies aufgenommen werden müsste, aber wir werden es prüfen.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Ich danke der Baudirektorin für diese Antwort. Ich bin der Meinung, dass man das in die normalen Bauabnahmekontrollen integrieren kann. Ich hoffe jetzt, es wird in die Verordnung aufgenommen. Sonst melde ich mich halt dann nochmals mit diesem Anliegen – wenn ich wiedergewählt werde. Ich ziehe die Motion zurück.

Peter Eberhart, Erlenbach (BDP). Was da geschehen ist, sieht schon etwas nach einem Kuhhandel aus: Wenn man merkt, dass eine Motion nicht überwiesen wird, stellt man eine Frage an die Baudirektorin, und so hat man dann sein Anliegen durchgesetzt. Dies obwohl sich die Fraktionen vorbereitet haben um zu argumentieren, warum sie etwas wollen oder warum eben nicht. So geht das nicht. Wenn schon sollten wir darüber abstimmen. Es gibt genügend Vorschriften, die Lifte sind sicher und das Anliegen ist nicht nötig.

⁶ SIA-Norm 106 (ab 1960), SIA-Norm 370/10 (ab 1979) «Aufzüge für die Beförderung von Personen und Gütern», bzw. SIA-Norm 370/11 (1990) «Aufzüge für die Beförderung von Personen und Gütern mit elektrohydraulischem Antrieb» und Wegleitung, die SIA-Norm 370/101 (1985) sowie die SIA-Empfehlung 2019 (2001)

⁷ Art. 58 OR; (SR 220)

⁸ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

⁹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Leider kann man über eine zurückgezogene Motion nicht abstimmen. Das müssen Sie so akzeptieren.

291/09

Postulat Gränicher, Bern (SVP) – Bus BernMobil, Linie 334 / Flughafen Bern-Belp. Angebotsverbesserung durch zusätzliche Haltestellen und Verlegen der Haltestelle Bern-Bahnhofplatz

Wortlaut des Postulats vom 1. September 2009

Am 29. März 2009 konnte die neue Buslinie 334 von BernMobil feierlich in Betrieb genommen werden. Seither fahren die Busse von BernMobil zeitlich auf den Flugplan abgestimmt, von der Postautohaltestelle Bahnhof zum Flughafen Bern-Belp. Tariflich gehört diese Buslinie zum Libero-Verbund.

Auf dem Weg zum Flughafen dürfen Passagiere bei der Haltestelle Eigerplatz und der Tramendstation Wabern zusteigen; auf der Rückfahrt ist das Aussteigen in Wabern-Eichholz und beim Eigerplatz gestattet. Bei allen übrigen Haltestellen von und zum Flughafen darf der Bus nicht halten und es dürfen auch keine Fahrgäste zu- oder aussteigen. Das heisst, alle Kurse des Airoport-Busses dürfen in Belp an diversen Haltestellen keine Passagiere sowohl in Richtung Belp wie auch in Richtung Bern mitnehmen! Der kleine Tangento Bus, Linie 160 (auch von BernMobil) der 1/2 Stunde die gleiche Strecke Flughafen-Bahnhof Belp und weiter in Richtung Kollnfenigen fährt, ist überladen und befördert vor allem Leute die nach Bern wollen. Dieser Zustand wird als ein grosses Ärgernis empfunden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, dass die bestehende Konzession dahingehend abgeändert wird, dass unter anderem auch die Haltestellen «Hangar Rundflüge», «Giessenbad», «Aemmenmatt», «Muristrasse Süd», «Neumatt» und «Zelgweg» in beiden Fahrtrichtungen uneingeschränkt werden können. Zusätzlich müsste auch eine Haltestelle an der Steinbachstrasse ins Angebot aufgenommen werden und das uneingeschränkte Ein- und Aussteigen am Eigerplatz und bei der Tramendstation Wabern gestattet werden.

Als weitere wesentliche Attraktivitätssteigerung müsste der Bus der Linie 334 ab einer bestehenden BernMobil-Haltestelle am Bahnhof-/Bubenbergrplatz abfahren, statt vom Perron 6 auf der Postautoplatzform.

Begründung

Die vorgängig beschriebene Angebotsergänzung trägt wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs bei und würde den Hauptzweck, Beförderung von Flugpassagieren, optimal ergänzen. (Weitere Unterschriften: 12)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Januar 2010

Der Flughafenbus verkehrt seit dem Flugplanwechsel Ende März 2009 und ist als Versuchsbetrieb über drei Jahre konzipiert. Die Erfahrungen während des Versuchsbetriebs werden ausgewertet und fliessen in die Planung ein. Der Flughafenbus ist zwar in die üblichen ÖV-Tarife integriert, doch als spezifisches Angebot für die Flugpassagiere unterscheidet er sich in wesentlichen Merkmalen vom übrigen öffentlichen Verkehr. Dies zeigt sich sowohl im Umfang des Angebots (im Winterflugplan 2009/2010 werden von Montag bis Freitag nur vier Flüge bedient) als auch in der Abstimmung auf den Flugplan und bei der Sicherung von Anschlüssen. So wartet der BernMobil-Flughafenbus auch verspätete Flugankünfte ab.

Die im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen: Ein- und Aussteigen an zusätzlichen Haltestellen sowie Abfahrt ab einer bestehenden BernMobil-Haltestelle am Bahnhof-/Bubenbergrplatz, sind aus den folgenden Gründen problematisch:

- Da verspätete Flugankünfte abgewartet werden, kommt es immer wieder zu entsprechenden Verspätungen beim Flughafenbus, was für die an den Zwischenhaltestellen wartende Kundschaft ein Ärgernis wäre.
- Es besteht ein gut ausgebautes ÖV-Netz, das nicht konkurrenziert werden soll. So wird zum Beispiel zwischen Bern und Belp auf Dezember 2011 bei der S-Bahn der durchgehende Viertelstundentakt eingeführt. Der stündlich fahrende Tangentobus zwischen Bahnhof Belp, Flughafen und Münsingen weist grosse Kapazitätsreserven auf und bietet direkte Anschlüsse auf die S-Bahn, sowohl in Belp wie auch in Rubigen. Auch zwischen Wabern, Eigerplatz und Bahnhof Bern ist der Flughafenbus keine Alternative, da die Tramverbindungen zuverlässig und in einem dichten Taktintervall funktionieren.
- Der Flugplan wird auch unterjährig des Öfteren geändert. Diese Änderungen führen zu entsprechenden Anpassungen des Flughafenbusfahrplans. Würden mit dem Flughafenbus nebst den Flugbedürfnissen weitere Anforderungen abgedeckt, wären genau diese notwendigen, kurzfristigen Fahrplanänderungen kaum mehr zu vollziehen.
- Der Abfahrtsort am Bahnhof Bern war Gegenstand detaillierter Abklärungen. Die spezifischen Bedürfnisse des Flughafenbusses (längere Standzeit am Bahnhof möglich, überdachter Abfahrtsort, zentrale Lage zum Bahnhof, Gepäckein- und -auslad) können am Bahnhofplatz nicht erfüllt werden, da die bestehenden Haltestellen bereits belegt sind und nur sehr kurze Aufenthalte erlauben würden. Der Abfahrtsort auf der Postautoplatzform hat zudem den Vorteil, dass eine bediente Verkaufsstelle vor Ort ist, wo auch Auskünfte eingeholt werden können. Die Wegweisung könnte allerdings noch verbessert werden.

Aus diesen Gründen sind die im Postulat konkret geforderten Massnahmen abzulehnen. Der Regierungsrat unterstützt jedoch eine laufende Auswertung des Versuchsbetriebes mit dem Ziel, gewonnene Erkenntnisse so rasch als möglich umzusetzen. Antrag: Ablehnung des Postulats.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Vor ziemlich genau einem Jahr konnte die Buslinie 334 durch BernMobil in Betrieb genommen werden. Damals hat es ziemlich heftig geregnet, aber es haben sehr viele Leute die Gelegenheit wahrgenommen, mit diesem Bus von Bern zum Flughafen und wieder zurück zu fahren. Es war damals von einer sehr guten Lösung die Rede. Es hiess, endlich sei der Flughafen Bern-Belp richtig mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, und man hat sich von diesem Bus sehr viel erhofft. Der Versuchsbetrieb dauert nun ein Jahr und mittlerweile stellen wir fest, dass sich offenbar aus der Sicht der Benutzerinnen und Benutzer zwei Probleme stellen. Erstens, der Bus wartet auf der Perronplattform oberhalb des Bahnhofs. Für unsere Gäste, die Berner Hotels besuchen, ist diese Perronplatte schlicht nicht auffindbar. Es haben verschiedene Hoteliere mit mir Kontakt aufgenommen und mir gesagt, sie hätten Mühe, ihren Gästen zu erklären, wie der Bus zu finden ist. Aus dieser Optik habe ich in meinem Vorstoss angeregt, die Haltestelle in den Bereich Bahnhof/Bubenbergrplatz zu verlegen. Es ist auch mir bewusst, dass es problematisch ist, den Bus dort warten zu lassen, wo auch die städtischen Busse nur kurz warten. Aus dieser Optik haben verschiedene Leute mit mir Alternativen diskutiert. Zum Beispiel die Möglichkeit, den Bus sogar bis in den Raum Bundesplatz zu verlängern und ab Bern-Innenstadt den Weg Richtung Belp zu finden. Die

Bushaltestelle würde also dorthin verlegt, wo sich auch die Hotels befinden und unsere Gäste aussteigen möchten. So hätten wir dieses Problem im Griff. Im Rahmen eines Versuchsbetriebs müssten zumindest solche Optionen geprüft werden. Wenn sich das als machbar herausstellen würde, sollte das realisiert werden.

Zweitens ist der Bus ausschliesslich für Fluggäste konzipiert. Das bedeutet, dass ab Bern-Perronplatte Leute einsteigen dürfen, die bis zum Flughafen fahren wollen. Sie dürfen nicht vorzeitig aussteigen, zum Beispiel in Wabern bei der Tramendstation der Tramlinie Nr. 9 oder sogar beim Eigerplatz. Nein, sie müssen bis zum Flughafen drin bleiben. Ich möchte sehen, was der Chauffeur macht, wenn trotzdem jemand im Bereich der Haltestelle Eigerplatz aussteigt; das könnte spannend sein. Es ist erlaubt, an diesen beiden erwähnten Punkten einzusteigen und dann fährt der Bus bis zum Flughafen. Das ist soweit so gut und bereitet auch keine Sorgen. Probleme bietet die umgekehrte Fahrtrichtung vom Flughafen Belp Richtung Bern: Der Bus fährt bei den verschiedenen Haltestellen, wo Leute warten, um nach Bern zu gelangen, vorbei. Für diese Leute gibt es die Alternative des Tangento. Dieser fährt einmal pro Stunde bis zum Bahnhof Belp. Dort kann man auf einen heute halbstündigen und neu viertelstündigen S-Bahnbetrieb umsteigen. Ich frage mich, was diese Alternative soll in Bezug auf die Nutzung des Flughafens. Sie ist schlicht überhaupt keine Alternative.

Mit meinem Postulat möchte ich Ihnen beliebt machen und die Regierung auffordern, nach Lösungen zu suchen, wie man aus diesem Versuchsbetrieb Optimierungen machen könnte, die die Attraktivität steigern würde. Auf Anfrage hat mir BernMobil bestätigt, dass die Auslastung des Busses heute sehr tief ist. Sie hätten gerne mehr Passagiere und wären an der Realisierung von Verbesserungen interessiert. So wie der Versuchsbetrieb heute angeordnet ist, bekommt man fast das Gefühl, die Zielsetzung sei vorgegeben; man wolle erreichen, dass nach Ablauf dieses dreijährigen Versuchsbetriebs der Nachweis erbracht werden könne, dass sich der Bus nicht rechnen und er wieder eingestellt werden muss. So ist eine Tourismusförderung in der Stadt und im Kanton Bern schlicht nicht möglich. Die Regierung muss sich für eine Attraktivitätssteigerung einsetzen.

Zu guter Letzt noch ein Müsterchen, wie es heute mit dem Bus in Bezug auf die Abstimmung auf den Flugbetrieb läuft: Wenn ein Flugzeug in Bern-Belp verspätet landet, wartet der Bus 334 logischerweise auf die Fluggäste, die verspätet eintreffen. Das Problem ist nur, dass es auf der Perronplatte Leute gibt, die auch gerne mit dem Bus nach Belp fahren möchten, da sie mit dem Flugzeug, das verspätet in Belp eingetroffen ist, mitgefliegen wären. Das bedeutet also, dass der Chauffeur BernMobil aufbieten muss, damit sie mit einem zweiten Bus auf die Perronplatte gehen, um nach Belp zu fahren. Jetzt sind also zwei Busse im Einsatz, einer fährt leer zurück und der andere wartet irgendwo. Aus dieser Optik müsste man auch im Versuchsbetrieb den Mut haben, zu überlegen, ob man nicht vom jetzigen Betrieb auf einen Taktfahrplan umstellen sollte, der für alle verbindlich ist. Denn so wäre auch für mich klar, wann ich mit diesem Bus nach Bern-Belp fahren kann. Heute weiss ich es nicht. Deshalb bitte ich Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Anna Magdalena Linder, Bern (Grüne). Im vorliegenden Vorstoss der SVP geht es um eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs. Das finden wir natürlich sympathisch und nehmen es erfreut zur Kenntnis. Wir teilen jedoch die Einschätzung des Regierungsrats, die er in seiner Antwort darlegt: Es handelt sich beim Flughafenbus nur um ein Spezialangebot, das einen speditiven Verkehr der Flugreisenden gewährleisten soll. Im Weiteren stimmt die Flughöhe dieses

Vorstosses nicht; er ist nicht stufengerecht. Die Entscheidung, wo dieser Bus abfährt und wo er hält, liegt bei den Regionalkonferenzen. Sie haben die Kompetenz darüber zu befinden und dem Grossen Rat ein sinnvolles Angebot vorzulegen. Die Grünen lehnen dieses Postulat ab.

Sandra Wyss, Bern (FDP). Die Buslinie Bern–Flughafen Bern Belp ist ein Versuchsbetrieb für drei Jahre. Wenn der Versuch erfolgreich sein sollte, muss das Angebot sehr gut sein. Dies bedeutet, dass man möglichst viele Passagiere befördern können sollte. Wer braucht den Bus? In erster Linie Geschäftsleute und Touristen. Und diese sollte man möglichst nahe bei den Hotels abholen. Deshalb ist der Abfahrtsort bei der Plattform der Postautos nicht sehr geeignet. Man sollte die Leute beim Kornhausplatz und beim Bärenplatz, beziehungsweise beim Waisenhausplatz abholen können. So würde man auch die Kurse von BernMobil nicht stören. Ob es allerdings sinnvoll ist, so viele Haltestellen vorzusehen, ist fraglich. Je länger die Fahrt dauert, desto weniger attraktiv ist der Kurs. Trotz diesem Vorbehalt ist es sinnvoll, diesem Postulat zuzustimmen und zu prüfen, wie das Angebot verbessert werden kann. Wir stimmen diesem Postulat zu.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Dieses Postulat gehört nicht gerade zu den Kerngeschäften dieser Session. Aber ungeachtet dessen hat es die BDP gleich wie alle andern Geschäfte seriös behandelt. Wir schliessen uns der Meinung der Regierung an und lehnen das Postulat ab; und zwar aus vier Gründen. Erstens: Ein Flughafenbus ist nicht mit einem Linienbus zu vergleichen. Das Ziel der Flugpassagiere, die ankommen, ist es, möglichst rasch in die Stadt, in ihre Hotels oder zu ihren Verhandlungspartnern zu gelangen, oder umgekehrt, möglichst rasch von der Stadt zum Flughafen zu gelangen und abfliegen zu können. Wenn der Bus mehrere Haltestellen bedient, so wie es im Postulat vorgeschlagen wird, wird er unattraktiv.

Zweitens: Der Flughafenbus richtet sich nach dem Flugplan. Hat ein Flug Verspätung, muss der Bus ihn abwarten. Wenn dann Leute bei den einzelnen Haltestellen warten, sind sie verärgert und verpassen den Zug oder ähnliches. Und das ist ja auch nicht der Sinn. Der Postulant hat es gesagt: Dann müssen zusätzliche Busse eingesetzt werden, um die wartenden Leute an den einzelnen Haltestellen abzuholen. Drittens: Wir stellen uns vor, dass an den Haltestellen Leute warten, die das Flugzeug nehmen wollen. Sie haben viel Gepäck und der Chauffeur muss jedes Mal aussteigen, den Kofferraum öffnen und das Gepäck einladen, oder, wenn sie zurückkommen, wieder ausladen. Das gibt Verzögerungen, sodass der Bus nie pünktlich ist.

Viertens: Durch die zusätzlichen Haltestellen wird der Flughafenbus, der effektiv ein Flughafenbus sein sollte, unattraktiv. Das Ganze wird schwerfällig und zeitraubend und bringt grosse Nachteile. Ich habe gestern früh eine Reklame gesehen mit der Botschaft: Gratis parkieren am Flughafen Belp. Dann gehen die Leute nicht mehr mit dem Bus, sondern nehmen das Auto. Das ist auch nicht im Sinn des Postulanten.

Wir schlagen vor, den Versuchsbetrieb abzuwarten und dann die Resultate auszuwerten. Deshalb lehnen wir dieses Postulat ab. Interessant ist, dass der Postulant in seinem Vorstoss sagt, der Tangento sei ständig überlastet, wogegen die Regierung in ihrer Antwort schreibt, es seien noch Kapazitäten vorhanden. Ich nehme an, die beiden Parteien hätten nicht vom gleichen Tangentobus gesprochen. Die BDP-Fraktion beantragt Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Peter Andres, Roggwil (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt das Postulat von Kollega Gränicher. Der Postulant verlangt

nicht mehr als eine Angebotsverbesserung durch zusätzliche Haltestellen auf der Strecke, und wenn möglich die Verlegung des Abfahrtsortes am Bahnhof Bern. Wir finden es stossend, wenn der Flughafenbus mit Steuergeldern mitfinanziert wird und dann an diversen Haltestellen keine Passagiere sowohl in Richtung Belp als auch in Richtung Bern mitnehmen darf. Dieser Zustand wird von den Benutzern des öffentlichen Verkehrs als grosses Ärgernis empfunden, insbesondere wenn der fast leere Flughafenbus an den im Regen und in der Kälte wartenden ÖV-Benutzern vorbeifährt. Die vorgängig beschriebenen Angebotsergänzungen stellen mit diesen zusätzlichen Haltestellen ein Bedürfnis dar. Sie tragen wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs bei und würden den Hauptzweck, nämlich die Beförderung von Flugpassagieren, optimal ergänzen. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Hans-Jörg Rhy, Zollikofen (SP-JUSO). Unser Kollege Grossrat Gränicher unternimmt mit diesem Postulat einen bemerkenswerten Versuch, eine ÖV-Linie gleichzeitig attraktiver und auch wirtschaftlicher zu machen. Ich bedanke mich bei ihm dafür. Dieser Gedankenanstoss ist gut. Seine Überlegungen sind aber schwierig umzusetzen. Es geht hier um zwei völlig verschiedene Kundensegmente: Die einen – das sind ja diejenigen, die Sie fördern möchten, nämlich die Touristen – wollen möglichst rasch vom Flugzeug in die Stadt oder umgekehrt und möchten nicht, dass noch Quartiere bedient werden. Das ist ein völlig anderes Interesse als dies bei einem Linienbus im städtischen oder im Vorortsbereich der Fall ist. Deshalb sind die Überlegungen der Regierung, der BVE absolut nachvollziehbar. Es würde nicht aufgehen. Man würde entweder die einen oder die andern verärgern, wenn man auf ein verspätetes Flugzeug wartet. Diejenigen, die in die Stadt wollen, müssen herumstehen, und so geht es wirklich nicht auf.

Zum Abfahrtsort in Bern: Der Bahnhofplatz selber ist nicht gut. Die Leute stehen im Regen und müssen dann blitzartig einsteigen, weil der Bus den andern Linien im Wege steht. Man kann von der Innenstadt, vom Schweizerhof und von den Bussen ohne Niveauunterschiede in die Bahnhof-Nordhalle gehen. Dort hat es einen Lift, der direkt auf die Perronplatte hinaufführt. Dort kann man, vom Regen geschützt, mit dem Gepäck direkt zur Postautostation hinübergehen, dort in aller Ruhe sein Gepäck einladen und muss sich beim Einsteigen nicht beeilen. Und man kommt möglichst rasch nach Belp. Von daher ist der Versuchsbetrieb gut angelegt. Wir schlagen vor, das Ergebnis dieses Versuchs abzuwarten, und dann ist es an der RVK zu schauen, ob zum Beispiel eine Taktverdichtung geprüft werden sollte. Es muss wirtschaftlich bleiben. So wie es heute läuft ist der Tourist am besten bedient. Die Quartierbewohner oder Dorfbewohner von Belp, die den Bus auch benutzen möchten, sind eher zweitrangig. Deshalb lehnen wir das Postulat ab aber es ist gut, dass wir darüber gesprochen haben (*Heiterkeit*).

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Die Buslinie 334 hat den Auftrag, Passagiere von Bern zum Flughafen, beziehungsweise vom Flughafen nach Bern zu befördern und das nur viermal pro Tag hin und zurück. Die Passagiere haben die Möglichkeit, am Eigerplatz und in Wabern zuzusteigen, beziehungsweise auszusteigen. Das Zu-, beziehungsweise Aussteigen an mehr Orten ist aus folgenden Gründen nicht möglich: Da diese Buslinie nur Fluggäste befördert, keinen genauen Zeittakt einhalten kann und Verspätungen von einer halben Stunde oder mehr, je nach Wetter, abwarten muss, ist ein zusätzliches Bedienen von Haltestellen nicht möglich, weil es sich dabei nicht um einen Kurs handelt. Hätte der Flugbetrieb mehr Frequenzen, könnte diese Buslinie im Taktbetrieb

eingesetzt werden. Aber das ist nicht der Fall. Das zusätzliche Bedienen von Haltestellen würde auch die übrigen Linien des ÖV konkurrenzieren, wie wir in der Antwort der Regierung lesen konnten. Der Flugplan wird mehrmals pro Jahr geändert, sodass diese Linie für andere ÖV-Benutzer nicht verlässlich wäre.

Noch ein Wort zum Ärgernis derjenigen Leute, die an der Bushaltestelle stehen und zusehen müssen, wie der Bus halb gefüllt vorbeifährt: Ich denke hier an den IC-Halt in Frutigen. Der NEAT-Tunnel ist einspurig. Es passiert ab und zu, dass der IC über den Bahnhof Frutigen fährt und auf dem Perron A anhält, aber keine Türen öffnet. Das ist noch viel verrückter. Es ist ja klar, dass er die Türen nicht öffnen kann, denn es handelt sich nicht um einen fahrplanmässigen Halt. Hier ärgern sich die Leute auch. Zum einen versteht man das, aber es lässt sich gleichzeitig auch gut begründen, warum das nicht möglich ist. In zwei Jahren kann das Ärgernis ausgewertet werden und vielleicht ist es sogar möglich, die im Postulat verlangten Verbesserungen umzusetzen. Die EVP-Fraktion kann aus diesen Gründen diesem Postulat nicht zustimmen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Vorab möchte ich Grossrat Gränicher danken, dass er sich für die Verbesserung des ÖV einsetzt. Ich erhoffe mir dann auch bei andern Projekten entsprechende Unterstützung. Vorab dies: Wir prüfen beim ÖV laufend Verbesserungen; das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Der ÖV ist aber ein ganzes und ein ziemlich kompliziertes System, bei dem man nicht einfach eine Linie herausbrechen und daran herumschrauben kann. Beim ÖV und für die Benutzenden des ÖV ist das Allerwichtigste die Pünktlichkeit. Deshalb legen wir auch Wert auf einen Taktfahrplan. Und das ist hier genau der springende Punkt, wie wir in der Antwort auf das Postulat ausgeführt haben: Die Flugzeuge haben oft Verspätung und der Bus wartet auf das Flugzeug. Und genau das dient ja den Flugpassagieren, indem sie in die Stadt gelangen können. Hinzu kommt, dass wir in diesem ganzen Raum massive Verbesserungen vorsehen im ganzen ÖV-System. Niemand hat jetzt vom Geld gesprochen, aber dieses Thema muss man hier auch anführen. Der ÖV kostet und jeder zusätzliche Halt, der dann nicht einmal pünktlich bedient werden kann, kostet auch. Das ist im Tarifsystem so vorgesehen.

Noch ein weiterer ganz wichtiger Punkt: Wenn wir weitere Haltestellen einführen, würde das in gewissen Gebieten zu einer parallelen Erschliessung führen. Parallele Erschliessungen werden aber vom Bund nicht mitfinanziert; das muss man einfach wissen. Wir haben in einem andern Gebiet von Bern entsprechende Erfahrungen gemacht. Das würde heissen, dass sämtliche Zusatzkosten vom Kanton selber getragen werden müssten. Deshalb bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen und darauf zu vertrauen, dass dann, wenn der Bus wirklich benutzt wird – das hängt ja von den Passagierzahlen ab – das bei der Auswertung berücksichtigt wird und wir ihn dann auch in das System aufnehmen können.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Ich kann Ihnen in Aussicht stellen, dass ich gute ÖV-Projekte, wenn sie zur Diskussion stehen, unterstützen werde. Die Aussage von Kollega Etter finde ich interessant: Er sagt, es gäbe eine besser Alternative als den Bus: Nehmt das Auto und parkiert dort unten beim Flughafen; so habt ihr alle Probleme gelöst. Aber gerade das entspricht nicht dem Förderkonzept für den ÖV. Und deshalb denke ich, Kollega Rhy, müssen wir den Mut haben, darüber zu diskutieren. Deinem Votum habe ich entnommen, dass du der Meinung bist, man müsse über Optimierungen bei diesem Angebot diskutieren. Und das spricht eigentlich dafür, dass man dieses Postulat überweisen sollte

oder muss. Besucht einmal an einem schönen Sonntag den Flughafen Belp und schaut, wie viele Leute sich dort befinden. Sie würden auch gerne mit diesem Bus mitfahren. Vielleicht sind sie dorthin spaziert und würden gerne mit dem ÖV zurückfahren. Also, Frau Regierungsrätin Egger: Versuchen Sie sich zu engagieren, damit die von der Bevölkerung gewünschten und von unseren Gästen erhofften Angebotsverbesserungen realisiert werden können.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich habe mich wohl nicht gut ausgedrückt. Ich habe nicht gesagt, nehmt das Auto, ihr könnt ja gratis parkieren. Ich habe gesagt, dass dann, wenn der Bus unattraktiv wäre, die Leute vermehrt das Auto nehmen. Deshalb muss man dafür sorgen, dass er möglichst rasch von der Stadt zum Flughafen gelangt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	50 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
	3 Enthaltungen

350/09

Postulat Gränicher, Bern (SVP) – Verbessern der verwirralichen Signalisation der neuen Zufahrt A1 Neufeld/Bern

Wortlaut des Postulats vom 19. November 2009

Der Regierungsrat wird gebeten, die Signalisation im Bereich A1–Neufeld–Neufeldtunnel–Tiefenastrasse zu überprüfen und zu optimieren.

Begründung:

Die Signalisation des Knotens Neufeld ist sehr anspruchsvoll und zum Teil verwirralich. Dies führt dazu, dass viele Automobilisten zu spät erkennen, welche Spur sie benutzen müssen und sich dann nicht richtig einordnen. Es kommt regelmässig zu gefährlichen Manövern mit erhöhten Unfallrisiken.

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2010

Durch den Bau des Neufeldtunnels entstand eine neue Verbindung zwischen dem Anschluss Bern-Neufeld (Autobahn A1) und der Tiefenastrasse. Die Signalisation und die Markierung mussten deswegen umfassend angepasst werden. In den Jahren 2007 bis 2008 wurde unter der Federführung des Tiefbauamtes des Kantons Bern ein Signalisationskonzept erstellt. Die betroffenen Fach- und Bewilligungsinstanzen, wie das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die Stadtverwaltung, der Oberingenieurkreis, BernMobil, Postauto, die Polizei sowie die Unterhaltsdienste, wurden einbezogen. Verschiedene bauliche Vorgaben, wie die Spuraufteilungen oder die Länge von Einspur- und Verflechtungsstreifen, mussten als gegeben berücksichtigt werden.

Das Signalisationskonzept (Signalisation und Markierung) wurde im Frühjahr 2008 beim Bund eingereicht, am 23. Mai 2008 durch das ASTRA genehmigt und anschliessend im Bundesblatt publiziert. Mit der Eröffnung des Zubringers Neufeld im August 2009 wurde der ganze Strassenperimeter dem ASTRA übergeben. Für Signalisationsänderungen ist seither nicht mehr der Kanton, sondern das ASTRA zuständig.

Jede neue Verkehrsführung muss sich einspielen und braucht eine Angewöhnungszeit. Bezüglich Verkehrsfluss und Unfallge-

schehen sind seitens der Polizei keine negativen Rückmeldungen eingegangen. Antrag: Ablehnung des Postulats.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Laufen Sie nicht alle davon, denn es sollten hier im Saal noch 180 Personen sein.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Hier geht es nicht um den ÖV, sondern um den Privatverkehr, der ebenfalls nach Bern kommen möchte. (*Der Vizepräsident läutet die Glocke*). Mit dem neuen Neufeldtunnel haben wir an sich eine erfreuliche Alternative, um die Quartiere im Norden der Stadt umfahren zu können. Dummerweise ist aber die Signalisation nicht optimal auf die Bedürfnisse abgestimmt. Sie ist relativ verwirralich. Wenn man nicht aufpasst, befindet man sich auf der falschen Spur und hat die Signalisation missachtet in dem Sinn, dass man sich irreführen liess. Schliesslich gelangt man an einen andern Ort, als man ursprünglich wollte. Die Regierungsrätin wird mir sicher sagen, das Postulat sei falsch, da die Regierung nicht zuständig für die Signalisation sei, und einen Misstand hätte man mit einem Telefonat erledigen können. Leider war genau das nicht möglich. Man konnte es nicht mit einem Telefonat erledigen und offenbar wurde das ASTRA noch nicht auf diese Details aufmerksam gemacht. Deshalb bitte ich den Rat, zusammen mit der Regierung beim ASTRA vorstellig zu werden, damit die Signalisation entsprechend den Bedürfnissen verbessert werden kann. Der erste Schritt wäre die Überweisung dieses Postulats.

Marianne Morgenthaler, Zollikofen (Grüne). Eigentlich sollten wir Grüne ja wirklich nichts zu diesem Vorstoss sagen und uns ins Fäustchen lachen über das Strassenstück und über alles, was sich darum dreht. Waren wir doch von Anfang an gegen diesen Neufeldtunnel. Ob er das bringt, was geplant war, können wir nicht abschätzen. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass neue Strassen mehr Verkehr generieren und deshalb lehnen wir solche Projekte grundsätzlich immer oder zumindest meistens ab. Wie kommt es dazu, dass ausgerechnet wir Grünen zu diesem Geschäft zustimmend Stellung nehmen? Das ist doch jenseits unserer Wünsche und unserer Verkehrsphilosophie. «He ja», jetzt haben wir diesen Neufeldtunnel, ob uns das passt oder nicht. Und ich muss sogar zugeben: Er ist gut gelungen und sehr praktisch. Nur eben: Wenn man von Westen auf der Autobahn darauf zufährt, muss man ihn suchen. Wer nicht weiss, dass es ihn gibt, verpasst ihn ganz sicher.

Was soll diese Nicht-Signalisierung? Was soll diese gewundene Antwort? Warum will man nicht zu diesem Tunnel stehen? Welches Theater spielt sich in der BVE hinsichtlich dieser Signalisation ab? Ich verstehe nicht, was solche Mühe bereitet, zuzugeben, dass man einen kleinen Fehler gemacht hat; nota bene einen ganz kleinen. Was ist das Geschäft schon im Vergleich zu vielen andern, die wir hier im Saal besprechen? «Äs guldigs und äbe äs tüürs Nüteli imänä siubrige Tüteli». Stehen wir doch zu diesem Tunnel und beschildern wir ihn doch endlich richtig. Konkret braucht es zwei neue Schilder, eines nach der Abfahrt Forsthaus, auf dem steht «Neufeldtunnel, Bern Zentrum» und eines im Tunnel selber, das anzeigt, dass man auch in Richtung Worblaufen und Zollikofen weiterfahren kann. Das ist alles. Und das muss man nicht einmal selber machen, nein, man muss es nur dem ASTRA mit ziemlich viel Nachdruck melden, ein Schreiben und ein Gespräch also, nicht mehr. So kann man diese Sache und diesen Vorstoss abschreiben. Wir Grünen wollen diese Sache vom Tisch haben und empfehlen Ihnen, diesen Vorstoss anzunehmen, aber zugleich auch abzuschreiben. Wir bitten den Postulanten, sich für eine Abschrei-

bung auszusprechen. Damit könnten wir etwas gegen den Mehrverkehr in den Quartieren allgemein und auch für die Sanierung der Tiefenaubrücke etwas unternehmen. Also, seien Sie tapfer und stimmen Sie ja.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Ich glaube, Frau Regierungsrätin Egger möchte gerne etwas sagen. Ich gebe ihr das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich habe gefragt, ob man das Ganze nicht abkürzen könnte, gleichzeitig möchte ich aber nicht verhindern dass Sie über den Vorstoss diskutieren können. Aber vielleicht könnte man die Diskussion abkürzen, wenn ich jetzt das sage, was ich ohnehin am Schluss der Diskussion gesagt hätte: Es ist ganz einfach eine Frage der Zuständigkeit. Zuständig ist das ASTRA. In der letzten Session hat mich Herr Grossrat Fuchs in der Fragestunde gefragt, ob ich bereit sei, beim ASTRA vorzusprechen. Ich habe den Vizedirektor anlässlich eines andern Gesprächs darauf aufmerksam gemacht und wenn hier in diesem Postulat vermerkt gewesen wäre, dass interveniert werden soll, hätten wir das Postulat angenommen. Aber es steht, dass wir die Signalisation überprüfen und optimieren sollen. Aber das können wir nicht selber machen. Ich kann Ihnen aber versprechen, dass ich, nachdem ich mündlich interveniert habe, auch noch schriftlich intervenieren werde. Das ist das, was ich tun kann; mehr nicht.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Es ist schön, wenn Sie bereits mit den Zuständigen im ASTRA gesprochen haben. Wenn Sie uns gesagt hätten, es komme gut, in dem Sinn, wie wir es vorhin von Ihnen gehört haben, oder anders gesagt, wenn wir sichergehen könnten, dass etwas gemacht wird, könnte ich das Postulat sogar zurückziehen. So bleibt mir aber nichts anderes übrig, als zu sagen, ich halte am Postulat fest. Aber ich bin bereit, der Abschreibung zuzustimmen, in der Hoffnung, dass das Gespräch etwas fruchtet.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Wenn man dann schon beim ASTRA vorstellig wird, sollte man dann wirklich dafür sorgen, dass die Signalisation nicht grün, sondern blau wird. Ich spreche hier aus der Sicht der Landwirtschaft. Es kann ja nicht sein, dass man durch einen solchen Tunnel mit 60 km/h hindurchfahren darf und der landwirtschaftliche Verkehr von West nach Ost oder von Süd nach Nord durch die Stadt fahren muss. Es wäre der richtige Zeitpunkt, jetzt die Tangente, also diesen Tunnel für den landwirtschaftlichen Verkehr zu öffnen. Im Herbst kommen vom Gebiet um Laupen her x-Tausend Tonnen Kartoffeln nach Zollikofen. All diese Leute sind gezwungen, durch die Stadt zu fahren. Deshalb, Frau Regierungsrätin, möchte ich Sie recht herzlich, ganz herzlich bitten, vorstellig zu werden, dass er blau signalisiert wird, damit man mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen hindurchfahren kann.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Da die Frau Regierungsrätin sehr gut hört, hat sie das sicher gehört. Wir stimmen ab. Dürfen wir die Abschreibung direkt in die Abstimmung nehmen? Der Postulant nickt.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Postulats 124 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen
2 Enthaltungen

290/09

Interpellation Bieri, Spiez (SP-JUSO) – Sicherheitsrisiko für Velofahrer/-innen auf der Hauptstrasse zwischen Spiez und Wimmis

Wortlaut der Interpellation vom 1. September 2009

Als nicht sehr sportlicher Velofahrer habe ich mit Freude den Ausbau der Hauptstrasse Spiez–Wimmis zur Kenntnis genommen. Die Sanierung der Kanderbrücke und die neuen Radstreifen je in der Steigung sowie die damit verbundene Verbreiterung der Strasse sind gelungen. Auf diese Weise investiert der Kanton das Geld gut. Diese Ausbauten sind für alle Verkehrsteilnehmenden wertvoll und begünstigen die Nutzung des Velos zwischen Spiez und Wimmis. Der bestehende Veloweg über die Brücke unter der Autobahn wird nämlich wegen des Teils Naturstrasse, der Höhe der Brücke mit Gitterrosten und wegen des Umwegs teilweise gemieden. Persönlich nehme ich bei Ausflügen tagsüber bei schönem Wetter gerne den Umweg in Kauf. In der Regel fahre ich jedoch über die jetzt viel attraktivere Hauptstrasse. Unverständlicherweise wurde nun der Ausbau nicht fertiggestellt, sondern ein ca. 500 Meter langes Stück ging offenbar einfach vergessen. Ausgerechnet auf dem Teil der Hauptstrasse, auf dem mit 80 Stundenkilometern gefahren werden darf und das Überholverbot aufgehoben wird, sind keine Radstreifen vorhanden.

Genau auf dieser Beschleunigungsstrecke ist man als Velofahrer/-in immer wieder mit überholenden Autos oder LKW konfrontiert. Gerade bei Gegenverkehr wird das Velo zu einem Hindernis, speziell für die LKW. Noch gefährlicher wird es, wenn sich entgegenkommende Fahrzeuge überholen. Plötzlich kommen einem zwei Autos neben einander entgegen, oder – noch schlimmer – ein Auto, welches einen LKW überholt. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis es zu einem schweren Unfall kommt.

Für mich ist unverständlich, wieso eine angefangene Arbeit nicht zu Ende geführt wird. Mit dem Ausbau des schwierigen und aufwendigen Abschnitts werden wesentlich mehr Velofahrer/-innen die gerade von LKW sehr stark befahrene Hauptstrasse nutzen. Umso dringlicher ist der vollständige Ausbau mit zwei Radstreifen oder ein separater Veloweg über die Ebene bei Wimmis.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurde mit dem Ausbau in der Kurve auf die Beschleunigungsstrecke aufgehört?
2. Ist sich der Regierungsrat der Gefahr, welcher die Velofahrer/-innen ausgesetzt sind, bewusst?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zur Verbesserung dieser unhaltbaren Zustände zu tun? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Januar 2010

Zu Frage 1:

Aufgrund der seinerzeitigen Gefahrenanalyse der Strecke Spiezwiler–Wimmis wurden die grössten Sicherheitsdefizite für den Veloverkehr und damit der prioritäre Handlungsbedarf beim jetzt ausgebauten Abschnitt mit den grossen Steigungen geortet. Die Unfallstatistik bestätigt diese Beurteilung: In den letzten zehn Jahren waren im restlichen, zwar schmalen, aber sehr übersichtlichen Teilstück bis Wimmis nur drei Unfälle ohne Beteiligung von Velofahrenden und ohne Personenschaden zu verzeichnen.

Die beschränkten finanziellen Möglichkeiten erfordern seit Jahren eine strenge Priorisierung der Ausbaubedürfnisse auf dem ganzen Kantonsstrassennetz. Wie vielerorts auch ist deshalb auf der Strecke Spiezwiler–Wimmis ein zeitlich etaprierter Ausbau unumgänglich.

Zu Frage 2:

Wie erwähnt, bestätigt die Unfallstatistik, dass das schmale, aber sehr übersichtliche Teilstück für Velofahrende objektiv sicher ist.

Zu Frage 3:

Das Budget 2009 hat erlaubt, den Radstreifen Richtung Wimmis um 70 Meter zu verlängern und die Rückführung der Velofahrenden auf die Fahrbahn vom Ende der Steigung ins Flachstück zu verlegen. Nicht zuletzt wegen des mangelhaften, subjektiven Sicherheitsempfindens sieht der kantonale Richtplan Veloverkehr längerfristig einen Ausbau der Strasse zwischen Steigungsende und Wimmis vor. 2010 soll geprüft werden, ob mit der Projektierung in der nächsten Strassenbauprogrammperiode 2011–2014 begonnen werden kann. Dieses Vorgehen wurde mit dem Gemeinderat Wimmis abgesprochen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Bieri ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt keine Erklärung ab.

313/09

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Wie reagiert der Kanton Bern auf die vom Bund angekündigten Sparmassnahmen bei der Transjurane?

Wortlaut der Interpellation vom 6. Oktober 2009

Bundesrat Moritz Leuenberger hat in einer Zürcher Sonntagszeitung preisgegeben, der Bund wolle, um zwischen 2011 und 2013 Einsparungen von insgesamt 4,5 Milliarden Franken zu erzielen, auf Investitionen bei den Strassen- und Bahninfrastrukturen verzichten. Nebst dem dritten SBB-Gleis zwischen Genf und Lausanne ist es vor allem die für 2016 vorgesehene Fertigstellung der Nationalstrasse A16 im Jura und im Berner Jura, die zum x-ten Mal hinausgezögert werden soll. Diese beunruhigende Information hat bei der jurassischen Kantonsregierung unverzüglich zu Reaktionen geführt. Staatsrat Laurent Schaffter hat die Absicht des Bundes als widersinnig sowie als politischen und wirtschaftlichen Fehler bezeichnet.

Im Berner Jura, wo sich die politischen und wirtschaftlichen Kreise schon öfters mobilisiert haben, um gegen die mehrmaligen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Transjurane anzukämpfen, hat die Erklärung des Bundesrates ebenfalls grosse Besorgnis ausgelöst.

Um die Lage zu klären, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann man der Erklärung von Bundesrat Leuenberger glauben? Sind seine Aussagen fundiert und können sie effektiv Sparmassnahmen an, die auf Bundesebene in Bezug auf die A16 vorbereitet werden?
2. Wenn ja: War der Regierungsrat darüber informiert, dass diese Strasseninfrastruktur, auf die die jurassische Region seit Ewigkeiten wartet, bedroht ist?
3. Einige sehen in der Erklärung von Bundesrat Leuenberger einen Wink mit dem Zaunpfahl in Richtung der betroffenen Kantone, damit sich diese auflehnen und Front machen, so wie 2003, als die Kantone Jura, Wallis, Bern und Neuenburg in Bern demonstrierten. Ist der Regierungsrat bereit, sich mit Vehemenz gegen die Absichten des Bundes zu

stellen, und welche Mittel gedenkt er diesmal einzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen?

4. 2006 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds verabschiedet. Dieses sieht namentlich vor, dass mit diesem Fonds die Fertigstellung der Nationalstrassen zu finanzieren ist und dass der grösste Teil des Nationalstrassennetzes bis 2015 fertig gestellt sein muss. Ist es möglich, von dieser Gesetzesbestimmung abzuweichen oder stellt diese eine rechtliche Garantie dar, dass die vom Bund eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden? (Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Januar 2010

Frage 1:

Die von Bundesrat Moritz Leuenberger in der Sonntagspresse vom 4. Oktober 2009 gemachte Erklärung betrifft nicht die Realisierung der Nationalstrasse N16 Transjurane. Die Aussage wurde fehlinterpretiert, denn damit wurden keine Sparmassnahmen beim Nationalstrassenbau angekündigt.

Frage 2:

Der Regierungsrat hat keine Informationen im Zusammenhang mit geplanten Sparmassnahmen erhalten.

Frage 3:

Da diese Interpretation unbegründet ist, gibt es auch keinen Wink mit dem Zaunpfahl in Richtung der betroffenen Kantone. Der Regierungsrat beabsichtigt daher nicht, besondere Massnahmen zu treffen.

Frage 4:

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds präzisiert, zu welchem Zweck die Mittel des geschaffenen Fonds eingesetzt werden, namentlich zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes. Der Einsatz der Mittel basiert auf einer Gesamtschau des Verkehrs, welche die langfristige Finanzierbarkeit und die Finanzlage der öffentlichen Hand berücksichtigt und eine angemessene Berücksichtigung der Landesteile anstrebt. Was das Nationalstrassennetz betrifft, so sollte dieses bis 2015 weitgehend fertig gestellt sein. Der Bundesrat kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern.

Der Bund hat in diesem Zusammenhang ein langfristiges Programm erarbeitet. Die Bundesversammlung hat aber jährlich über die Mittel zu beschliessen, die sie für die Fertigstellung des Netzes freigeben will. Es besteht somit eine Garantie, doch diese ist mit den erwähnten besonderen Kompetenzen des Bundesrats und der Bundesversammlung verknüpft.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Zuber ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt keine Erklärung ab.

272/09

Interpellation Röstli, Kandersteg (SVP) – Denkmalschutz offenbar wichtiger als Raumnutzung für ambulante Patientenbehandlung

Wortlaut der Interpellation vom 31. August 2009

Die Mitteilung des Kantons Bern vom 11. August 2009 betreffend den Bauabschlag für den notwendigen Umbau des

Hörsaals im Sahlihaus 1 des Inselspitals veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Wie kommt es, dass die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) den Bauabschlag der Stadt Bern für den Umbau des Hörsaals im Sahlihaus 1 des Inselspitals bestätigt, wo die Raumbedürfnisse des Inselspitals für die ambulante Patientenbehandlung doch erwiesen sind?
2. Weshalb gewichtet die BVE die Interessen des Denkmalschutzes höher als die Interessen für Raumbedürfnisse für die ambulante Patientenbehandlung?
3. Liegt dieser Entscheid im Ermessen der vollziehenden Behörde oder sind gesetzliche Anpassungen notwendig, damit der Denkmalschutz nicht je länger je mehr wichtige und unentbehrliche Investitionen verhindert oder massiv verteuert? (Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 3. September 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Das Inselspital wollte einen Hörsaal im Sahlihaus 1 umbauen, der unter Denkmalschutz steht. Der Hörsaal ist im Bauinventar der Stadt Bern als erhaltenswert eingestuft und befindet sich in einer Baugruppe. Mit dem Umbauvorhaben wäre die Raumstruktur zerstört worden. Die Stadt Bern erteilte dem Umbauvorhaben den Bauabschlag. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat diesen Entscheid der Stadt Bern bestätigt.

Zu Frage 1:

Die BVE hat den Bauabschlag der Stadt Bern betätigt, weil nicht ausreichend erwiesen war, dass das Inselspital zurzeit dringend auf die denkmalgeschützten Räume angewiesen ist.

Zu Frage 2:

Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn der Erhalt unverhältnismässig wäre. Im Falle eines Neubaus ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen. Die BVE kam zum Schluss, es sei dem Inselspital zumutbar, den Hörsaal jedenfalls vorläufig zu erhalten. Die Dringlichkeit der Platzbedürfnisse kann nur aufgrund einer Gesamtplanung abgeschätzt werden. Diese ist mit dem Projekt «Masterplan Inselareal» im Gang. Das Ergebnis soll die bestmöglichen baulichen Entwicklungen des Inselareals aufzeigen. Sollte der Masterplan ergeben, dass der Hörsaal im Sahlihaus 1 beziehungsweise das Gebäude besser genutzt werden muss, wird ein Baugesuch neu zu beurteilen sein.

Zu Frage 3:

Der Entscheid beruht auf der Einschätzung der Verhältnismässigkeit beziehungsweise der sorgfältigen Abwägung einander gegenüber stehender Interessen. Er beinhaltet damit ein gewisses Ermessen der vollziehenden Behörde. Die heutige Regelung des Denkmalschutzes im Baugesetz und im Denkmalpflegegesetz verhindert wichtige und unentbehrliche Investitionen nicht.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Röstli ist nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats. In seinem Namen gibt Grossrat Gränicher eine kurze Erklärung ab.

Hans Ulrich Gränicher, Bern (SVP). Kollega Röstli ist mit der Antwort der Regierung nicht einverstanden. Er beurteilt die Gewichtung, so wie sie in Bezug auf den Denkmalschutz und die Bedürfnisse von Nutzern und Eigentümern von Gebäuden stattgefunden hat, als falsch. Es darf nicht sein, dass eine bauliche Entwicklung durch die Denkmalpflege derart boykottiert wird, dass sie nicht mehr möglich ist; sei es hier im Spe-

ziellen oder bei andern Objekten. Er ist auch enttäuscht darüber, dass sich die BVE dem Entscheid des Stadtberner Denkmalpflegers unterordnet und nicht den Mut hat, entsprechend aktiv zu werden und die im baulichen Bereich ausgewiesenen Bedürfnisse beim Hörsaal im Sahlihaus zu unterstützen. Wenn das mit der Gewichtung der Bedürfnisse aus der Sicht der Denkmalpflege so weiter geht, wird sich die SVP überlegen müssen, mit welcher Art Vorstösse sie diesem Missstand entgegenwirken kann.

279/09

Interpellation Feller, Steffisburg (FDP) / Staub, Thun (FDP) – Realisierung der Agglomerationsprogramme

Wortlaut der Interpellation vom 31. August 2009

Den Agglomerationsprogrammen wird grosse Bedeutung beigemessen und hohe Priorität eingeräumt, insbesondere auch der Förderung des Langsamverkehrs.

Als Bedingung zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Infrastrukturfonds, verlangt der Bund von Kanton und Agglomerationen namhafte Vorleistungen wie:

- das Erarbeiten von Agglomerationsprogrammen
- die Bereitstellung von planerischen Grundlagen
- die Ausarbeitung der Projekte bis zur Baureife

Im Beispiel der Verkehrsmassnahmen in der Agglomeration Thun, mit dem Kernstück Bypass Thun Nord, ist das Agglomerationsprogramm abgeschlossen und genehmigt. Die planerischen Grundlagen sind vollständig vorhanden und die Aufbereitung des Projektes Bypass Thun Nord bis zur Baureife ist in Arbeit.

Einerseits verlangt der Bund als Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen, dass mit dem Bau der von ihm akzeptierten Projekte zwischen 2011 und 2014 begonnen wird. Andererseits sollen seine entsprechenden Beiträge erst ab 2015 ausgerichtet werden.

Geplant ist, den Bypass Thun Nord in den Jahren 2013–2016 zu realisieren. Die Realisierung anderer Projekte des Programms ist bereits ab 2012 vorgesehen.

Die zeitliche Differenz zwischen den Leistungen des Kantons und der Agglomeration und den Zahlungen des Bundes ist schwer einzusehen und finanziell nicht zumutbar.

Auf Grund dieser Ausgangslage wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit sind nach heutigem Stand die Bundesbeiträge zugesichert?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Zahlungen des Bundes so zu erwirken, dass sie zeitlich mit der Realisierung der Projekte übereinstimmen?
3. Welche Folgen hat eine verzögerte Beitragszahlung des Bundes für die Realisierung der Agglomerationsprogramme, namentlich des Projekts Bypass Thun Nord? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Ende 2007 wurden die Berner Agglomerationsprogramme beim Bund eingereicht. Ende 2008 hat der Bundesrat seine Botschaft zum Infrastrukturfonds in Vernehmlassung geschickt. Darin hat er diejenigen Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen bezeichnet, die als A- beziehungsweise B-Projekte mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds unterstützt werden sollen. Gleichzeitig hat er darauf aufmerksam gemacht, dass es aufgrund mangelnder Liquidität des Infrastrukturfonds bei der Finanzierung zu Verzögerungen kommen könnte. In seiner Stellungnahme hat der Regierungsrat zusammen mit anderen Kantonen und Organisatio-

nen mit Nachdruck gefordert, dass der Bund die notwendigen Mittel rechtzeitig bereitstelle und sich so an die vorher kommunizierten Spielregeln halte. In seiner Botschaft zum Infrastrukturfonds hat der Bundesrat allerdings im November 2009 zu Händen der eidgenössischen Räte erneut festgehalten, die Mittel aus dem Infrastrukturfonds würden nur mit Verzögerung zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, es gebe bündeseitig verschiedene geeignete Massnahmen, die Liquidität des Infrastrukturfonds sicherzustellen und damit eine planmässige Mitfinanzierung der Agglomerationsverkehrsvorhaben zu ermöglichen. Er geht auch davon aus, dass solche Massnahmen in den eidgenössischen Räten nochmals erwogen werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Regierungsrat auf die Entscheidfindung einwirken.

Bis der definitive Beschluss der eidgenössischen Räte vorliegt, darf entsprechend davon ausgegangen werden, dass der Bund die finanziellen Mittel aus dem Infrastrukturfonds gemäss ursprünglichem Fahrplan zur Verfügung stellen wird. Die Projekte aus den Agglomerationsprogrammen werden deshalb wie geplant vorangetrieben. Eine Vorfinanzierung einzelner oder aller Agglomerationsverkehrsprojekte steht für den Kanton angesichts der aktuellen Finanzsituation zurzeit nicht zur Diskussion.

Zu Frage 1

Die Bundesbeiträge können erst als gesichert gelten, wenn die eidgenössischen Räte der Infrastrukturfondsvorlage zugestimmt haben. Der Parlamentsbeschluss sollte spätestens Ende 2010 vorliegen.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat wird seine Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidfindung insbesondere bei den Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern und via Regierungskonferenzen geltend machen.

Zu Frage 3

Eine verzögerte Beitragszahlung des Bundes an die Projekte des Agglomerationsverkehrs hätte massive Auswirkungen. Der Infrastrukturfonds wurde geschaffen, um diejenigen Probleme im Agglomerationsverkehr zu lösen, die Kantone und Gemeinden alleine nicht lösen können. Notwendige Infrastrukturmassnahmen könnten ohne Bundesmittel nicht oder nur mit grosser Verzögerung realisiert werden. Davon betroffen wären auch weitere Vorhaben der Agglomerationsprogramme auf kommunaler und kantonaler Ebene im Bereich Siedlung und Verkehr. Es ist davon auszugehen, dass auch der Bypass Thun Nord betroffen wäre.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Feller ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt eine Erklärung ab.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Ich bin befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und bedanke mich dafür. Nicht ganz zufrieden bin ich natürlich mit dem Zustand. Die Antwort ist klar: Der Kanton kann und will diese Agglomerationsprogramme nicht vorfinanzieren. Hierzu ein Beispiel: Beim Bypass Thun Nord ist das sehr schade. Denn das Projekt ist bereit und politisch weitgehend akzeptiert, und das Bedürfnis ist unbestritten. Zudem ist das Projekt im Rahmen der Agglomerationsprogramme so akzeptiert. Der Bypass Thun Nord ist längst mehr als ein Verkehrskonzept oder eine Verkehrslösung. Er wurde mittlerweile zu einem wichtigen Standortfaktor und droht aufgrund der Verzögerung zu einem Standortnachteil zu werden, da solche Projekte einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung der Standortwahl möglicher Investoren haben. Die Verkehrsprobleme in der Agglomeration Thun sind gravierend und werden täglich grösser.

Dies wird am deutlichsten, wenn zum Beispiel der Allmend-Tunnel geschlossen ist, denn dann geht gar nichts mehr.

Wir haben aber gehört, dass die Verkehrskommission des Ständerats diesen Ball noch einmal aufgenommen hat. Die Berner Regierung zeigt sich darüber hocheifrig und ich weiss, dass Frau Egger die Kontakte pflegt, wo sie nur kann, und zwar auf sämtlichen Ebenen, wo dies etwas bringen kann. Ich bitte aber die Baudirektion, uns in der Agglomeration zu unterstützen, wenn es zum Beispiel darum geht, beim ASTRA vorstellig zu werden für eine vorzeitige Erschliessung, oder wenn ein Investor eine Erschliessung vorfinanzieren will. Wichtig ist, dass dort keine unnötigen Verzögerungen eintreten und man bei einem wichtigen, anerkannten und bereiten Projekt wegen der Finanzierung bis 2017 warten muss. Das wäre schade für etwas, das der Region sehr dienlich ist. Die Hoffnung ist noch nicht gestorben.

319/09

Interpellation Etter, Treiten (BDP) / Stucki, Ins (SP-JUSO) – Autobahnsignalisation A1 Richtung Neuenburg

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2009

Die Signalisation auf der Autobahn A1 Bern–Lausanne Richtung Neuenburg ist seit der Eröffnung der H 10 (Umfahrung Ins–Gampelen–Gals) provisorisch angebracht. Der Verkehrsfluss führt von der Ausfahrt Murten über Sugiez und bei Ins auf die H 10 Richtung Neuenburg.

Im Kanton Freiburg sind offenbar Bestrebungen im Gange, die provisorische Signalisation rückgängig zu machen und den Verkehrsfluss Richtung Neuenburg wieder über die Ausfahrt Kerzers zu leiten.

Fragen:

- Welche Informationen hat die Bernische Baudirektion aus dem Kanton Freiburg bezüglich einer solchen Signalisationsänderung?
- Bestehen Kontakte diesbezüglich mit dem Kanton Freiburg?
- Ist sich die Baudirektion bewusst, was eine Umsignalisation für die Region Seeland, namentlich für die bernischen Dörfer Müntschemier–Ins–Gampelen, bedeuten würde?
- Was gedenkt die Baudirektion zu unternehmen, damit die Signalisation definitiv bei der Ausfahrt Murten belassen wird und der Hauptverkehrsstrom Richtung Neuenburg über Sugiez auf die H 10 geleitet wird?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Januar 2010

Zu Frage 1:

Die aktuelle Signalisation über den Anschluss Löwenberg ist von Bewohnerinnen und Bewohnern des freiburgischen Seebezirks immer wieder kritisiert worden. Aktuell sind beim Grossen Rat und beim Staatsrat des Kantons Freiburg aus diesem Grund zwei offizielle Eingaben hängig. Wie sie beantwortet werden, kann nicht vorausgesagt werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt sich schon seit längerem konsequent für die Beibehaltung der signalisierten Route über den Anschluss Löwenberg ein. Diese Haltung ist nebst dem Kanton Freiburg auch dem zuständigen Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Neuenburg bekannt. Grundsätzlich haben sich alle diese Partner zustimmend zu dieser Route geäussert.

Zu Frage 4:

Der Kanton Freiburg kann eine Signalisationsänderung auf der A1 nicht selber verfügen. Dafür ist das ASTRA zuständig. Für den Kanton Bern wäre diese Änderung nicht akzeptabel. Er würde seinerseits beim ASTRA intervenieren und auf die hohen Investitionen in die Verkehrsentslastungen von Ins und Gampelen verweisen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Etter ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt eine Erklärung ab.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich bedanke mich bei der Verkehrsdirektorin für die Antwort auf diese Interpellation. Ich bin von der Antwort befriedigt, gebe aber trotzdem eine kurze Erklärung ab. Die Umfahrung Ins–Gampelen–Gals wurde im Jahr 2002 in Zusammenhang mit der Expo eröffnet. Sie kostete damals mehr als 100 Mio. Franken und hatte den Zweck, die Dörfer zu entlasten. Es war damals nötig, dass der Verkehr via Ausfahrt Murten auf die Umfahrungsstrasse geführt wurde. Es wurde damals eine provisorische Signalisation gemacht, die inzwischen definitiv ist. Mehr als 16 000 Fahrzeuge benutzen diese Strasse. Dabei handelt es sich vor allem um Schwerverkehr, der Richtung Cressier geht oder von Cressier, von der Industrie her kommt.

In den vergangenen Wochen und Monaten haben sich Grossrätinnen und Grossräte aus dem benachbarten Seebezirk gegen diese Signalisation gewehrt. Sie wollen sie wieder rückgängig machen und sie wieder so legen, dass die Ausfahrt Kerzers Richtung Neuenburg signalisiert wird. So geht der Verkehr, also diese 16 000 Fahrzeuge, wieder durch die Dörfer und wir können die 100 Mio. Franken, die für die Umfahrungsstrasse ausgegeben worden und dem Zweck sehr dienlich sind, gerade wieder abreissen. Es geht hier ein bisschen um das St. Florians-Prinzip. Deshalb bin ich der Baudirektorin dankbar, wenn sie sich diesbezüglich beim ASTRA vehement einsetzt und auch mit dem Kanton Fribourg das Gespräch sucht. Ich konnte in einem Bericht sogar lesen, dass der Kanton Bern bereit ist, einen Beitrag an Lärmschutzmassnahmen für die Bevölkerung, die im Kanton Fribourg jetzt mehr beeinträchtigt ist, zu leisten. Ich unterstütze das voll und wir sind dankbar, wenn das nicht wieder rückgängig gemacht wird und so die Bevölkerung der Dörfer Ins, Müntschemier und Gampelen von den Fahrzeugen wieder beeinträchtigt wird. Die heutige Situation muss beibehalten werden.

292/09

Interpellation Astier, Moutier (PLR) – Öffentlicher Verkehr: Ist der Kanton Bern für seine Partner noch glaubwürdig?

Wortlaut der Interpellation vom 1. September 2009

Anlässlich des 125-Jahr-Jubiläums der Jurabahnen (Chemins de fer du Jura) vom 21. August 2009 hat der Vertreter des Regierungsrates gesagt, dass «der Regierungsrat des Kantons Bern immer gemeinsame Sache mit den Regierungen der Kantone Jura und Neuenburg machen wird, um den öffentlichen Verkehr im Jurabogen zu schützen und zu entwickeln».

Am selben Tag erhielt der Kanton Jura ein Schreiben des Kantons Bern, in dem eine finanzielle Beteiligung an der Verbindung Biel–Belfort abgelehnt wurde. Es sei daran erin-

net, dass der Kanton Jura eine ausserordentliche Finanzierung von zusätzlich 3 Millionen Euro beschlossen hat, um die Finanzierung der Wiedereröffnung der Strecke Biel–Belfort auszugleichen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Von welcher gemeinsamen Sache spricht der Regierungsvertreter genau, wenn am selben Tag eine klare Ablehnung, über die Finanzierung der Linie Biel–Belfort zu diskutieren, an die jurassische Regierung gerichtet wird?
2. Stellt die Wiedereröffnung der Bahnverbindung Biel–Belfort für den Kanton Bern keine Priorität dar?
3. Warum wird am Tag, an dem eine finanzielle Beteiligung gegenüber der jurassischen Regierung abgelehnt wird, gesagt, dass der Kanton Bern «immer gemeinsame Sache mit den Regierungen der Kantone Jura und Neuenburg machen wird»? Macht sich der Kanton Bern damit nicht lächerlich?
4. Müsste der Kanton Bern, damit er bei den jurassischen Behörden und bei der Interjurassischen Versammlung (welche die Erklärung Nr. 21 verabschiedet hat, die weitgehend dem jurassischen Ersuchen entspricht) das Vertrauen zurückgewinnen kann, nicht einen (zumindest minimalen) Betrag sprechen, um so seinen Willen unter Beweis zu stellen, dass er im Rahmen der vollständigen Wiedereröffnung der Linie Biel–Belfort gemeinsam mit dem Kanton Jura vorgeht? (Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2010

Wie bereits in der Beantwortung der Motion 101/09 (Amstutz) dargelegt wurde, ist die Wiederinbetriebnahme der Linie Delle–Belfort ein wichtiges Anliegen des Kantons Bern. Dass der Regierungsrat eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern an den Kosten für die Wiederinbetriebnahme ablehnt, hat denn auch nichts mit deren Bedeutung zu tun, sondern geschieht aus den folgenden Gründen:

- Die Finanzierung der nationalen Eisenbahninfrastruktur obliegt allein dem Bund, während Bund und Kantone gemeinsam die übrigen Eisenbahninfrastrukturen finanzieren. Entsprechend dem Bundesgesetz über den Anschluss an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss-Gesetz) beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Wiedereröffnung der Linie Delle–Belfort als einer internationalen Infrastruktur. Das HGV-Anschluss-Gesetz sieht jedoch keine finanzielle Beteiligung der Kantone vor. So hat sich der Kanton Bern auch nicht an der Finanzierung der Infrastrukturverbesserungen zwischen Dole und Frasné beteiligt.
- Eine vom Kanton Bern mitfinanzierte Potenzialstudie hat gezeigt, dass Kunden innerhalb Frankreichs rund 95 Prozent der Nachfrage auf der Linie Delle–Belfort ausmachen. Mit der Bundesbeteiligung von 20 Millionen Franken und dem Beitrag des Canton du Jura ist der Finanzierungsanteil aus der Schweiz sicher angemessen.

Im Übrigen wurden die Planungsarbeiten zur Wiedereröffnung der Linie vom Kanton Bern unterstützt, namentlich mit der Mitfinanzierung der Potenzialstudie zur Linie Belfort–Delle. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Züge Biel–Delémont–Delle seit Dezember 2009 im Stundentakt verkehren. Die aktuelle Planung sieht eine Verlängerung dieser Züge nach Belfort–Montbéliard TGV und Belfort vor, um eine optimale Anbindung an den TGV-Bahnhof Belfort–Montbéliard zu gewährleisten.

Zu den Fragen 1 und 3:

Bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs arbeitet der Kanton eng mit den Nachbarkantonen zusammen. In der Juraregion betrifft dies namentlich die

Interessenvertretung gegenüber Bund und SBB beim Fernverkehr und beim internationalen Verkehr, die Weiterentwicklung des Regionalverkehrs auf der Schiene und auf der Strasse und die gemeinsame Finanzierung von Erneuerung und Ausbau von regionalen Eisenbahninfrastrukturen. Der Regierungsrat erachtet es jedoch nicht als gemeinsame Aufgabe der Kantone, den Ausbau von Infrastrukturen im benachbarten Ausland finanziell zu unterstützen. Unabhängig davon wird die bewährte, enge Zusammenarbeit im Juraum mit den Kantonen Jura und Neuenburg weitergeführt.

Zu Frage 2:

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Wiederinbetriebnahme der Linie Delle–Belfort ein wichtiges Anliegen des Kantons Bern ist, da die zukünftigen Züge Bienne–Belfort gute Verbindungen nach «Belfort-Montbéliard TGV» mit Anschlüssen an den TGV Rhin-Rhône ermöglichen. Davon werden primär der Berner Jura und das Seeland profitieren.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat ist aus grundsätzlichen Überlegungen der Ansicht, dass ein Beitrag des Kantons Bern nicht angezeigt ist. Der Kanton Bern hat sein Interesse an einer Wiedereröffnung der Linie Delle–Belfort stets klar dargelegt und finanzielle Beiträge zur Durchführung von Grundlagenstudien geleistet.

Im Übrigen hat Frankreich kürzlich die Leistung eines Staatsbeitrags an die Wiedereröffnung der Linie Delle–Belfort und ihre Verbindung an den TGV Rhin-Rhône bestätigt. Diese Zusicherung sollte eine rasche Realisierung der Instandsetzungsarbeiten erlauben. Der Regierungsrat begrüsst diese Entwicklung sehr.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Grossrat Astier ist nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt eine Erklärung ab.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je rappelle les faits. Lors du 125^e anniversaire des Chemins de fer du Jura, le Conseil-exécutif a délégué M. Perrenoud, qui a fanfaronné devant les ministres jurassiens et neuchâtelois en disant que le Conseil-exécutif du canton de Berne fera toujours cause commune avec les gouvernements cantonaux jurassien et neuchâtelois. Manque de chance pour lui, le jour-même, le ministre jurassien avait une lettre dans sa poche de Mme Egger-Jenzer qui disait que le gouvernement bernois n'aiderait en rien financièrement la réalisation de la ligne ferroviaire Bienne-Belfort. C'est regrettable lorsque l'on entend les propos de Mme Egger-Jenzer, qui dit vouloir favoriser les transports publics. Pendant ces quatre ans, quel grand projet a été réalisé dans les transports publics? Quel grand projet? Ici, on a la possibilité de construire une ligne TGV entre Bienne et Belfort et non, le Conseil-exécutif refuse de faire un signe symbolique, un simple signe symbolique, non, il n'y a rien du tout. C'est regrettable et on remarque que finalement, si à Berne on fait un tram, on fait simplement une étude qui coûte des millions, il n'y a aucun problème pour donner une centaine de milliers de francs. Pour donner un signe pour cette ligne ferroviaire, il n'y a plus personne pour la défendre. C'est regrettable et je ne peux que le déplorer. Je constate simplement que le Jura bernois ici est défavorisé par rapport au reste de la région.

294/09

Interpellation Scheurer, Lengnau (SP-JUSO) – Tarifverbund Libero und Abo ZigZag

Wortlaut der Interpellation vom 2. September 2009

Eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ein wichtiger Standortvorteil. Dies wurde vom Kanton erkannt und dementsprechend wurde und wird in den ÖV investiert. Im Kanton Bern wird eine grosse Fläche durch die beiden Tarifverbunde Libero und zigzag abgedeckt. Viele häufig benutzte Verkehrsströme führen durch beide Verbundnetze. Das hat zur Folge, dass in mehreren Gemeinden ein Abo nicht genügt, zwei Abos aber massiv teurer sind. Besonders im Seeland ist die Lösung damit alles andere als kundenfreundlich. Die Bereitschaft den ÖV zu benutzen, wird neben guten Verbindungen auch von einem einfachen und praktischen Tarifsystem begünstigt.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Per kommenden Fahrplanwechsel gibt es Verbesserungen, resp. Tarifverbund-Überlappungen für die Räume Aarberg/Lyss/Büren und Ins/Erlach. Sind entsprechende Verbesserungen auch für den Rest des Abo zigzag Perimeters, insbesondere auch für die Region Lengnau in Planung?
 2. Welche Gründe sprechen gegen eine Fusion der beiden Tarifverbünde?
 3. Was sind die Gründe, dass der Preis von Libero gegenüber zigzag zwischen 20 Prozent und 25 Prozent teurer ist?
 4. Wäre allenfalls ein Verbund-Abo zwischen beiden Tarifverbünden denkbar, zum Beispiel analog Inter-Abo Biel–Bern und Thun–Bern auch für die übrigen Grenzgebiete, wie z.B. Lengnau–Biel–Solothurn möglich?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2010

Die Gesamtmobilitätsstrategie, die der Regierungsrat im August 2008 verabschiedet hat, nennt als Ziel ein attraktives Verkehrssystem. Demnach sorgt der Kanton Bern für ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Mobilitätsangebot samt einer optimalen Einbindung in die übergeordneten Verkehrsnetze. Im Interesse einer hohen Standortattraktivität sind die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Unternehmen und der Gäste abzudecken.

Für den öffentlichen Verkehr heisst das, dass er einerseits schnell, ideal vernetzt, zuverlässig und pünktlich fährt und dass er andererseits als einheitliches Gesamtsystem ohne Hemmschwellen – wie insbesondere schwer verständliche Tarife – benutzt werden kann. Das Preissystem und die Beförderungsbedingungen sollen transparent, nachvollziehbar und möglichst einheitlich sein. Die Verbunde spielen dabei eine zentrale Rolle.

Zu Frage 1:

Verbundlösungen enden an den Verbundgrenzen und können sich für die Benutzerinnen und Benutzer aus grenznahen Gebieten nachteilig auswirken. Dies ist vor allem im Raum Aarberg/Lyss/Büren sowie Ins/Erlach der Fall. Für diese direkt an Nachbarverbunde anschliessenden Gebiete können Überlappungen der Verbundräume zumindest übergangsweise eine gute Lösung bieten.

Lengnau grenzt zwar direkt an das Verbundgebiet Libero, aber nur in Richtung Grenchen und Solothurn. Für die Verkehrsbeziehungen nach Bern ist das Zentrum des Verbunds zigzag, Biel, zu durchfahren. Eine Überlappungslösung wäre also theoretisch nur in Richtung Solothurn möglich. Allerdings ist der Raum Grenchen noch nicht integral in Libero eingebunden, was eine Überlappungslösung sehr schwierig macht. Um eine integrale Lösung für die Verkehrsbeziehungen in Richtung Bern zu ermöglichen, muss deshalb eine grund-

sätzliche tarifliche Durchlässigkeit zwischen Libero und zig-zag geschaffen werden. Die Arbeiten dazu sind angelaufen und stützen sich auf den Angebotsbeschluss 2010–2013 des Grossen Rates vom 1. April 2009. Sie beinhalten die Prüfung

folgender Szenarien: Erweiterung zu einem integralen Tarifverbund mit späterer Integration in den bestehenden integralen Verbund Libero oder sofortige Integration in Libero.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sprechen keine Gründe gegen eine Fusion der beiden Tarifverbünde. Eine Fusion kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle Verbundpartner – und das sind in erster Linie die Transportunternehmen – damit einverstanden sind.

Auch in der Sache selbst sind einige Hürden zu überwinden:

- Die Tarife und Beförderungsbestimmungen müssen harmonisiert werden, mit möglichst wenig Mehrkosten für die Bestellerkantone Bern und Solothurn und möglichst ohne überproportionale Tarifierhöhungen für einzelne Verbindungen.
- Der technische Aufwand zur Anpassung der Distributionsinfrastruktur wie Automaten, Verkaufsgeräte und die Programmierung des neuen Tarifs ist nicht zu unterschätzen.
- Die komplizierte Aufteilung der Einnahmen zwischen den Unternehmen ist mit jeder Änderung neu zu berechnen. Dazu braucht es aufwändige Fahrgastzählungen.
- Die regionale Besonderheit der Zweisprachigkeit im Raum Biel/Bienne ist zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Das unterschiedliche Preisniveau ist historisch bedingt. Bei der Einrichtung von zigzag orientierte sich die Tarifgestaltung eher an den günstigeren Tarifen der städtischen Verkehrsbetriebe Biel, die traditionell den tieferen Lebenshaltungskosten im Raum Biel Rechnung tragen. So kostet zum Beispiel eine Einzelfahrt vom Stadtzentrum nach Mett bei den Verkehrsbetrieben Biel 2,50 Franken, während die gleiche Fahrt bei den SBB 3 Franken kostet. Libero hingegen orientierte sich in der Tarifgestaltung eher am schweizweiten Tarif der SBB und des direkten Verkehrs. Es beinhaltet allerdings auch dichtere Verkehrsangebote mit entsprechend höheren Tarifen.

Das Preisgefälle zwischen Libero und zigzag ist eine Besonderheit, die bei einer Fusion ebenfalls berücksichtigt werden muss. Die Bevölkerung im Raum zigzag dürfte einer Anpassung der zigzag-Tarife an das Niveau von Libero eher skeptisch gegenüber stehen. Hier sind also verträgliche Lösungen zu suchen.

Zu Frage 4:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist es das erklärte Ziel, eine grundsätzliche tarifliche Durchlässigkeit zwischen zigzag und Libero zu schaffen. In einem möglichen Zwischenschritt könnte diese Durchlässigkeit vorerst auf Abonnementstufe geschaffen werden. Die weiteren Arbeiten werden zeigen, ob und welche Zwischenschritte sinnvoll und nötig sind.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Herr Scheurer ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats und gibt keine Erklärung ab.

Präsidentin Chantal Bornoz Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

Motion 023/10 Zuber, Moutier (PSA). «Erhöhung des Taggeldanspruchs für alle Arbeitslosen aus dem Berner Jura und aus Biel»

Motion 024/10 Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (SVP). «Stopp den Fusionsbestrebungen im Bereich des Rettungsdienstes im Kanton Bern»

Interpellation 030/10 Amstutz, Corgémont (Les Verts). «Steht das Schweizerische Nationalgestüt vor dem Aus?»

Motion 031/10 Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD). «Das Schweizerische Nationalgestüt in Avenches darf nicht geschlossen werden!»

Interpellation 032/10 Zuber, Moutier (PSA). «Stellt sich die Regierung gegen die Sparmassnahmen des Bundes, die den regionalen ÖV gefährden?»

Motion 034/10 Staub, Thun (FDP) / Zumstein, Bützberg (FDP). «Gleichlange Spiesse für Täter und Opfer»

Interpellation 038/10 Blanchard, Malleray (UDC). «Zukunft des «Hôpital du Jura bernois» – Was verschweigt die GEF?»

Postulat 040/10 Heuberger, Oberhofen (Grüne). «WiedereinsteigerInnen: Die medizinische Grundversorgung braucht euch»

Motion 041/10 Jenk, Liebefeld (SP-JUSO) / Rhyn, Zollikofen (SP-JUSO) / Zryd, Adelboden (SP-JUSO) / Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). «Standesinitiative: Konsolidierungsprogramm: Bund schleicht sich aus der Verantwortung für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Er vernachlässigt eine Kernaufgabe und verschiebt dadurch Lasten auf die Kantone»

Motion 042/10 Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP) / Blank, Aarberg (SVP) / Struchen, Epsach (UDC). «Rutschungen im Einschnitt Hagneckkanal.»

Motion 044/10 Lüthi, Wynigen (SP-JUSO) / Früh, Lamboing (UDF) / Gfeller, Rüfenacht (EVP) / Kast, Bern (CVP) / Kropf, Bern (Grüne) / Stalder, Bern (FDP). «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern»

Motion 045/10 Leuenberger, Trubschachen (BDP) / Zryd, Adelboden (SP-JUSO) / Zumstein, Bützberg (FDP). «Guter Staatsrechnungsabschluss 2009 – ausserordentliche Auflösung des Sportfonds»

Motion 046/10 Häsler, Wilderswil (Grüne) / von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). «Bewährte Behinderten-Institutionen erhalten»

Motion 048/10 Fritschy, Rüfenacht (FDP) / Zumstein, Bützberg (FDP). «Verwendung der im Fonds für Spitalinvestitionen verbleibenden Mittel»

Motion 049/10 Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (SVP). «Schluss mit der Misswirtschaft im Sportfonds»

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

Interpellation 022/10 SVP (Bernasconi, Bern). «Bedenklicher Umgang mit der Sicherheitsthematik»

Motion 028/10 Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (SVP) / Astier, Moutier (PLR). «Bessere Arbeitsbedingungen für unsere Polizei bedeutet grössere Sicherheit für die Bevölkerung»

Motion 029/10 BDP (Widmer, Wanzwil / Leuenberger Trubschachen). «Keine Einbürgerungen durch Einzelpersonen»

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Beilage Nr. 11

Erste Lesung

Eintretensdebatte

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Wenn ich in die Runde blicke, sehe ich, dass das Interesse offenbar nicht wahnsinnig gross ist, beziehungsweise, dass ein gewisser Koffein-Druck vorhanden ist. Aber es freut mich, wenn Sie hier sind und mit mir zusammen die erste Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Universität, kurz des Unigesetzes, in Angriff nehmen.

Worum geht es? Das geltende Unigesetz stammt aus dem Jahr 1996. Es ist also noch relativ jung und trotzdem wurde das Gesetz in diesen 14 Jahren bereits siebenmal teilrevidiert. Bei den Teilrevisionen handelte es sich jedoch lediglich um ganz kleine «Revisiönchen». Es ging jeweils primär nur darum, das Gesetz an das Fachhochschulgesetz oder an das Gesetz über die Pädagogische Hochschule anzupassen. Bei der aktuellen Teilrevision ist der Vorgang gerade umgekehrt. Das Gesetz aus dem Jahr 1996 war also nicht schlecht oder ungenügend, aber das Thema, worum es hier geht, ist im Fluss und muss immer wieder an die neuesten Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb ist der Bedarf für die heutige Teilrevision, die umfassender ist, ausgewiesen. Auf der einen Seite geht es darum, Anpassungen an übergeordnetes Recht vorzunehmen, auf der andern Seite wird die Gelegenheit genutzt, parlamentarische Vorstösse, die sich noch in der Pipeline befanden, zu behandeln.

Die Hauptpunkte der Revision betreffen auf der einen Seite – und das ist eben das übergeordnete Recht – die Regelung der Bolognareform. Man kommt nicht darum herum, das Thema Bachelor und Master abzuhandeln. Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Erhöhung der Autonomie der Universität sowie der Fachhochschule und der PH – ich werde noch kurz darauf zurückkommen –; namentlich die Erhöhung der Autonomie in den Bereichen Steuerung und Finanzierung, Rechtsetzung, Organisation und Personal. Auch geht es um die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton bezüglich Setzung von Schwerpunkten. Auch hier handelt es sich wieder um übergeordnetes Recht.

Schliesslich sind zum Teil bereits alte parlamentarische Vorstösse zu behandeln, wie zum Beispiel die Motion Salzmann, bei der es um Darlehen an Professorinnen und Professoren geht. Es gibt aber auch jüngere Motionen, zum Beispiel von der FDP, die mehr Autonomie für die Universität verlangen. Ein weiterer Vorstoss ist die Motion von Andrea Zryd betreffend Eignungsprüfung Sportwissenschaft und das über zehnjährige Postulat, bei dem es darum geht, ob einzelne Personen auch ohne Matur zur Uni zugelassen werden können.

Folgender Punkt bitte ich sehr gut zu beachten – ich komme in der Detailberatung darauf zurück: In der Teilrevision nicht formell behandelt wurde die Motion von Grossrat Fuchs, die in der Novembersession überwiesen worden ist, nämlich die Frage nach der Zwangsmitgliedschaft oder automatischen Mitgliedschaft mit Austrittsmöglichkeit oder nach der Freiwilligkeit des Beitritts in die StudentInnenorganisation SUB. Das konnte rein formell nicht mehr in diese Vorlage aufgenommen werden, da die Vorlage bereits vorbereitet war, als wir in der Novembersession die Motion Fuchs behandelten. Aber die Kommission hat diesen Punkt in Absprache mit der Erziehungsdirektion ebenfalls eingebaut, statt ein langes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und allein für diesen Punkt eine Teilrevision in Angriff nehmen zu müssen. Die Kommission war sich einig, dass man das gleich einbauen kann. Wie gesagt, ich komme in der Detailberatung darauf zurück.

Die vermehrte Autonomie der Hochschulen geht in drei Richtungen: Erstens in Richtung mehr Autonomie in der Steuerung und Finanzierung in dem Sinn, dass die Finanzierung der Universität aus der Staatsrechnung des Kantons herausgelöst und durch einen Kantonsbeitrag ersetzt wird,

der mit einem Leistungsauftrag verknüpft ist. Die Universität wird dadurch selber verantwortlich für die Verwendung der Mittel, die ihr zur Verfügung gestellt werden und die Rechnungslegung der Uni wird dadurch transparenter und klarer.

Zweitens gibt es mehr Autonomie in der Rechtsetzung, indem das Statut, die Leitbilder und die gesamtuniversitären Reglemente durch den Universitätssenat, das formell höchste Organ der Uni, erlassen werden können; genau gleich wie auch die Fakultätsreglemente. Drittens soll es mehr Autonomie in der Organisation und in der Ausgestaltung des Personalwesens geben. Bisher war der Grosse Rat für die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten der Uni zuständig und bei der Fachhochschule für die Schaffung und Aufhebung von Departementen. Diese Kompetenz soll neu beim Regierungsrat sein.

Die Kommission hat diese Vorlage in zwei Sitzungen behandelt. In der ersten Sitzung vom 15. Januar ging es um Hearings mit den Rektoren der Uni, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule sowie mit Vertretern der SUB und des Mittelbaus. In der ersten Sitzung wurde die Eintretensdebatte geführt und abgeschlossen. Am 4. Februar führten wir die Detailberatung durch. Diese Sitzung verlief sehr konstruktiv, sehr intensiv und sie war sehr lang. Aber wir schafften es in einem Tag. In dieser Diskussion der Kommission, in der Detailberatung, haben sich die Hauptpunkte und die strittigen Punkte herauskristallisiert. Sie werden auch heute mit Anträgen dokumentiert und wir werden sie im Einzelnen behandeln.

Ich habe es vorhin gesagt: Ein Ziel der Teilrevision ist es, die Autonomie der Hochschulen zu erhöhen, das heisst, auch die Berner Fachhochschule und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule sollen mehr Autonomie erhalten. Die Kommission und die Erziehungsdirektion sind sich jedoch einig, dass in der Teilrevision des Unigesetzes nur solche Punkte behandelt werden sollen, welche die beiden ändern Hochschulen angehen, und die sich auf die Zielsetzung der Erhöhung der Autonomie beziehen. Wir wollen also nicht eine weitergehende Teilrevision der beiden jungen Gesetze des Fachhochschulgesetzes aus dem Jahr 2003 und des PH-Gesetzes aus dem Jahr 2004 vornehmen. In der Kommission war das Eintreten unbestritten. Sie hat die gute Vorarbeit der Erziehungsdirektion, des Amtes für Hochschulen geschätzt und auch anerkannt. Ich möchte dies hier noch einmal wiederholen. Wir sind dankbar für die sehr gute Vorbereitung der Vorlage und für die sehr gute Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion. Im Namen des einstimmigen Entscheids der Kommission beantrage ich eintreten auf das Gesetz.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion beantragt, auf diese Teilrevision des Universitätsgesetzes einzutreten. Ich möchte meinem Eintretensvotum eine grundsätzliche Bemerkung voranstellen: Die Universität ist für den Standort Bern eine sehr wichtige Bildungsinstitution. Von der Universität hängt entscheidend ein Teil der positiven und zukunftsgerichteten Entwicklung des Kantons Bern ab. Die Universität hat eine besondere Bedeutung für die Attraktivität des Kantons Bern und für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Universität ist eines der Flaggschiffe des Kantons und es braucht für dieses Flaggschiff einen guten Kapitän oder eine gute Kapitänin, oder eigentlich eine sehr gute, umsichtige Steuerungsscrew. Auf dem Flaggschiff befindet sich kostbares und einmaliges Gut, aber es hat auch Güter darauf, die alle brauchen und die die Grundbedürfnisse befriedigen. Bis heute hat sich dieses Flaggschiff, die Universität Bern, in der Schweizer Landschaft der Hochschulen gut bewährt. Dabei war insbesondere folgendes Rezept erfolgreich: Ein breites Lehrangebot, eine Reihe von Leuchttürmen in der Forschung und ein offener Zugang zur Universität,

verbunden mit einer demokratischen, inneruniversitären Partizipation. Die Grünen sind deshalb erfreut, dass durch diese Gesetzesrevision die heutige Organisation der Universität nicht grundsätzlich in Frage gestellt und neu geregelt wird. Wir erachten diese Teilrevision als genau richtig. Die Revision zeichnet sich dadurch aus, dass die Universität mehr Autonomie bekommen soll. Angesichts dieses «mehr Autonomie» unterstreicht die grüne Fraktion die Notwendigkeit, griffige Steuerungsmöglichkeiten für die kantonalen politischen Behörden festzulegen. Für die Grünen ist es unbestritten, dass die für den Kanton Bern nicht nur wichtige Bildungsinstitution, sondern auch mit einem beträchtlichen Anteil der Kantonsfinanzen mitfinanzierte Institution von den politischen Behörden gesteuert werden muss. Ich erinnere an die mehr als 200 Mio. Franken, die jährlich an die Universität gehen.

Die grüne Fraktion möchte betonen, dass die Universität eine öffentliche Institution ist. Es geht deshalb um öffentliche Interessen und öffentliche Gelder. Deshalb sind Steuerungsmechanismen, die der Privatwirtschaft entstammen, nicht adäquat und deshalb ist die Aufsicht durch den Kanton unumgänglich und darf nicht in Frage gestellt werden. Hier geht es letztlich um die Zukunft der Universität. Für eine gute Verankerung in der Bevölkerung und aufgrund der Finanzierung durch Steuergelder ist die demokratische Legitimation zwingend. Deshalb befürwortet die grüne Fraktion ausdrücklich die Wahl der Universitätsleitung durch den Regierungsrat und die Stärkung des Leistungsauftrags.

Grundsätzlich will die grüne Fraktion eine Universität, die eine breite, reflektierende und offene Bildungsinstitution ist mit einem breiten, aber auch attraktiven Angebot. Also Forschung und Lehre auf höchstem Niveau, aber eben auch ein breites Lehr- und Forschungsangebot. Skeptisch beurteilen wir in diesem Zusammenhang die gesamtschweizerische Tendenz der Entwicklung zu immer mehr Schwerpunktbildung einerseits und möglichst verwertbaren und effizienten Studiengängen andererseits. Wir sind froh, dass in der Kommission diese Diskussion nicht so geführt worden ist.

Schliesslich gehört für die grüne Fraktion zu einer offenen Universität auch klar der Zugang zur Universität ohne Zulassungsbeschränkung. Die Maturität allein soll weiterhin dazu berechtigen, an der Universität zu studieren. Wir werden die vorliegenden Anträge in der Detailberatung in diesem Sinn auf der Basis der folgenden drei Grundsätze beurteilen: Die Universität erstens als offene Bildungsinstitution, zweitens als demokratisch organisierte Bildungsinstitution und drittens als öffentliche und öffentlich gesteuerte Bildungsinstitution.

Zum Schluss möchte ich ausdrücklich die kohärente Vorlage des Regierungsrats loben sowie die informativen Hearings in der Kommission mit den Angehörigen der Universität und ebenfalls die konstruktive Kommissionsarbeit unter der guten Leitung des Kommissionspräsidenten. Die Kommissionsarbeit war immer davon geprägt, die Zukunft unserer Universität auf eine bestmögliche Grundlage zu stellen. Das sage ich auch vor dem Hintergrund, dass der Kanton ja nach wie vor finanziell nicht auf Rosen gebettet ist und diese Situation auch die Universität immer wieder vor eine grosse Herausforderung stellt. Die grüne Fraktion beantragt eintreten auf diese Teilrevision des Universitätsgesetzes.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). In diesen Tagen kommt im Radio DRS 3 jeden Morgen ein Rückblick auf die Nullerjahre. Wenn man auf der Fahrt nach Bern Zeit hat zuzuhören, sieht man, wie enorm sich unserer Gesellschaft in den vergangenen Jahren verändert hat. Auch in diesem Sinne drängt sich diese Teilrevision des Unigesetzes auf. Es wurden Vorgaben gemacht, die wir jetzt umsetzen müssen und anpacken wollen. Die BDP ist ebenfalls für eintreten. Wir haben es ja vom Prä-

sidenten der Kommission gehört: Es waren alle für eintreten. Ich möchte mich dem Dank der Vorrednerin anschliessen. Insbesondere die Synopse der Verwaltung war sehr gut und wir konnten die einzelnen Punkte anpacken. Wir haben mit Freuden gehört, dass die Bologna-reform an der Uni Bern gut von statten geht. Man ist sich bewusst, dass die Schule ein etwas zu grosses Gewicht hat, aber man ist diesbezüglich auf gutem Weg. Diese formellen Dinge können ins Gesetz aufgenommen werden. Neben diesem Muss, also der Anpassung an die Bologna-reform, die automatisch erfolgen muss, soll bei der übrigen Teilrevision, also hinsichtlich Autonomie mit Steuerung, Finanzierung, Rechtsetzung und Organisation nur das Nötigste geändert werden. Die historisch gewachsene Funktion der Universität soll so bleiben; wir wollen nicht alles über den Haufen werfen. Es ist aber ganz klar: Zwischen strategischer und operativer Führung muss eine Aufgabenteilung erfolgen. Die BDP möchte alles dazu beitragen, dass wir das Searching for excellence für die Universität und damit auch für den Standort Kanton Bern erreichen können. Mit den Vorschlägen, die wir einbringen, befinden wir uns auf dem richtigen Weg. Wir freuen uns auf die Debatte. Wir werden hier in der ersten Lesung eine starke Sache für den Kanton Bern machen können. Die BDP ist einstimmig für eintreten.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Die Hochschulen stehen vor neuen Herausforderungen: Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die Bologna-reform sowie die Entwicklung in Lehre und Forschung führen zu einer stärkeren interkantonalen und internationalen Vernetzung. Aus diesem Grund werden sie künftig stärker in Konkurrenz zueinander stehen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Unigesetzes, des Gesetzes der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden Änderungen in die Wege geleitet, die eine schlanke Steuerung der Hochschulen durch den Kanton gewährleisten und die Autonomie massgeblich erhöhen. Die SVP ist für eintreten mit dem Ziel, durch diese Teilrevision den Hochschulstandort Bern zu stärken; durch eine qualitativ hochstehende Universität, die sich im internationalen und nationalen Wettbewerb auszeichnet und bestehen kann. Ich möchte es an dieser Stelle ebenfalls nicht unterlassen, der Verwaltung für ihre kompetenten und übersichtlichen Unterlagen, die der erleichterten Vorbereitung der Kommissionssitzungen dienen, ganz herzlich zu danken. Wir werden uns in der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen äussern. Zusammengefasst: Die SVP ist einstimmig für eintreten.

Andres Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Aus Sicht der SP-JUSO-Fraktion sind die drei Hochschulen als wichtige Bildungsträger ein ganz entscheidender Standortfaktor für den Kanton Bern. Aus diesem Grund ist es für uns ein Anliegen, dass diese Hochschulen national und international konkurrenzfähig sind und über einen guten Ruf als qualitativ hochstehende Bildungsinstitutionen verfügen. Dank diesen Bildungsinstitutionen können in der Schweiz und speziell im Kanton Bern die notwendigen hochqualifizierten Arbeitskräfte rekrutiert werden. Ausserdem sind in diesen Zentren für Forschung und Entwicklung ausserordentliche Zusammenhänge zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons zu sehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Universität mit der Gesellschaft und der Wirtschaft gut vernetzt ist. Auch für die SP-JUSO-Fraktion ist es von Bedeutung, dass die drei Hochschulen eine Unabhängigkeit haben, eine Teilautonomie, aber ebenso wichtig ist es für uns, dass das Primat der Politik nach wie vor gilt. Und das wird mit dieser Vorlage unterstrichen.

Die SP-JUSO-Fraktion begrüsst die Bestrebungen, die die Konkurrenzfähigkeit der drei Hochschulen erhöhen, also die Stärkung der Autonomie. Aber die Autonomie ist nur ein Mittel und sicher nicht das einzige, um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können. Für die SP-JUSO-Fraktion ist es wichtig, dass mit der Teilrevision dieses Gesetzes über die Universität auch die indirekten Änderungen bei den Gesetzen zur Fachhochschule und zur Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden können. Diese drei Hochschulen müssen die gleichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen haben. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen, zum jetzigen Zeitpunkt eine Teilrevision und erst dann die umfassende Reform vorzunehmen, wenn die Rahmenbedingungen, das Rahmengesetz für die Hochschulen, vom Bund vorliegt. Es muss dann aber ein Rahmengesetz geschaffen werden, das für alle drei Hochschulen gilt.

Die SP-JUSO-Fraktion ist erfreut, dass in dieser Vorlage Personen ab 30 Jahren ohne Matur als Voraussetzung, nämlich mit der Aufnahme «sur dossier», aufgenommen werden können. Ein wichtiger Punkt der Teilrevision ist die Diskussion rund um den Numerus Clausus und die Zulassungsbeschränkung. Aus unserer Sicht ist die aktuelle Lösung mit dem NC für Medizin und Sportwissenschaften ein absolutes Maximum. Für uns ist ebenfalls der Vorschlag der SUB, der Vereinigung der Studierenden, akzeptabel, dass Einschränkungen in der politischen Tätigkeit vorgenommen werden. Aber wir werden uns vehement dafür einsetzen, dass die Mitgliedschaft im heutigen Sinn erhalten bleibt. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt also die Revision. Sie ist für eintreten und dankt ebenfalls der Verwaltung für die sehr gute Vorarbeit. Wir werden unsere Anträge in der Detailberatung stellen.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU-Fraktion ist für eintreten auf die Beratung der Teilrevision des Unigesetzes. Wir haben die Revision in der Kommission ausgiebig beraten und viele der Anträge geprüft. Wir sind gefordert, damit sich der Hochschulstandort Kanton Bern im internationalen Konkurrenzkampf durchsetzen kann. Es handelt sich dabei um eine wichtige Weichenstellung zur Stärkung unseres Rohstoffes, nämlich Bildung und Forschung. Dazu müssen wir Sorge tragen. Unsere Uni hat eine gute Position. Wir wollen mithelfen, dass diese Ausbildungs- und Forschungsinstitution weitergeführt werden kann.

Die hier vorliegende Teilrevision des Unigesetzes erfüllt die Anpassungen, die in Zusammenhang mit der Bolognareform nötig sind. Auch der Autonomie der Hochschule wird Rechnung getragen. Im Weiteren sind die Gesetze der Fachhochschule und der pädagogischen Hochschule enthalten. Die Revision ist für die EDU-Fraktion zweckmässig und zeitgemäss, und über alles gesehen sind die Änderungen angemessen. Auf der andern Seite geben wir etwas von unserer Verantwortung weiter, damit die geforderten schlanken Strukturen weitergeführt werden können. Und wir stecken viel Geld in Bildung und Forschung und haben nicht mehr viel dazu zu sagen. Wir werden die Aufgaben über den Leistungsvertrag der Uni weitergeben. Mehrheitlich folgt die EDU-Fraktion dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission. Über allem steht für die EDU-Fraktion ein grosses Ziel: Nämlich dass unsere Bildung, unsere Forschung, unsere Uni gut und wettbewerbsfähig weitergeführt werden kann. Wir wollen den jungen Leuten die Möglichkeit geben, sich nach besten Grundlagen ausbilden zu lassen. Die EDU ist also einstimmig für eintreten.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Albert Einstein ist das Aushängeschild der Universität Bern. Albert Einstein symbolisiert

genau das, was eine starke Universität ausmacht: Er kam aus dem Ausland in die Schweiz, leistete hier Spitzenforschung und hat dieses Wissen wieder an die Welt, an andere Universitäten und an die Gesellschaft weitergegeben. Albert Einstein hatte an der Universität Bern die Möglichkeit, auf einem Gebiet frei zu forschen, das anno dazumal nicht gerade als zukunftsfruchtig galt, weil man es gar nicht kannte und nicht wusste, wofür man das brauchen könnte. Er traf einen Raum mit Freiheit an. Albert Einstein traf an der Universität die Situation an, dass die Zusammenarbeit zwischen Universität und Gesellschaft funktionierte. Er war gleichzeitig am Personalamt berufstätig, während er an der Universität Bern arbeitete. Er hat sein Wissen konkret in die Lehre eingebracht, um so den Nachwuchs in unserem Kanton zu bilden. Und schlussendlich legte er eine Grundlage für einen Forschungsbereich, der Physik, mit dem die Uni Bern über Jahrzehnte an der Spitze bleiben und diese Tradition pflegen konnte.

Das neue Unigesetz bietet eine Grundlage, damit es künftig an der Uni Bern auch wieder einmal einen Albert Einstein geben kann. Dazu ist nicht eine komplette Neuerung des Gesetzes nötig, aber es ist nötig, die Autonomie der Universität Bern zu steigern und es ist nötig, dass der Kanton Bern die Grundpfeiler dieser Uni festlegt und auch die Ressourcen, die der Uni gegeben werden, damit die Potenziale geschaffen werden können. Dieses Gesetz bildet eine gute Grundlage, um solche Forschergenies nach Bern zu holen, aber auch um den breiten Nachwuchs in Bern auszubilden. Wir unterstützen die Teilautonomie, insbesondere die Flexibilisierung der Anstellung der Professorinnen und Professoren an der Universität Bern. Es ist richtig, dass das der Universitätsleitung übergeben wird, und dass auch die Glasscheiben zwischen den Professorenkategorien aufgehoben werden, um dem Forschungsnachwuchs mehr Möglichkeiten und mehr Zukunftsperspektiven zu geben. Flexibilität heisst auch, dass die Universität bei der Schwerpunktsetzung mehr Freiheiten hat. Dass gerade jetzt dem Bundesrat von zehn künftigen nationalen Forschungsschwerpunkten vier von der Uni Bern vorgelegt werden und Bern damit in der Schweiz führend ist, zeigt, dass man auf das richtige Pferd setzt.

Teilautonomie bedeutet aber auch, dass man am Leistungsniveau festhält, dass die Matur also weiterhin notwendig ist. Dafür soll der Zugang bezüglich Numerus Clausus liberal gehandhabt werden. Es gibt aber keine Freiheit ohne Verantwortung. Die Teilautonomie muss eine gute Grundlage haben, die von der Politik gelegt wird, denn es fliesst viel Geld an die Uni. Es muss also vom Kanton ein klarer Leistungsauftrag formuliert werden, und die Leitung muss vom Kanton gewählt werden. Das sagt auch die moderne Corporate Governance. Die Wahl soll so geschehen, dass beide Partner zu der Wahl stehen können. Hier haben wir ja einen Kompromissantrag eingereicht, den wir heute behandeln werden. Wir wollen an der Universität Bern keinen Fall Bégli mehr; die Akzeptanz muss vorhanden sein. Fazit: Die EVP-Fraktion findet die Revision sinnvoll. Sie bietet die Chance, Spitzennachwuchs zu schaffen, aber auch, um einen breiten Führungsnachwuchs und einen breiten Nachwuchs von Fachspezialistinnen und -spezialisten auszubilden. Wir begrüssen diese Revision.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Wir hatten bisher kein schlechtes Unigesetz, aber wir möchten es gerne modernisieren, und das haben wir erreicht. Hinter diesem Traktandum steckt eine immense, monatelange, wenn nicht sogar jahrelange Arbeit. Ich möchte all den Involvierten ganz herzlich danken, auch denjenigen, die jetzt nicht im Ratssaal sitzen. Insbesondere möchte ich Herrn Regierungsrat Pulver danken. Er hat unsere Anliegen ernst genommen, also die

Catherine Graf Lutz (f)

drei Motionen, die als Postulat überwiesen worden sind, mit dem Inhalt, der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule mehr Autonomie zu geben. Und er hat bereits in dieser Legislatur die Revision vorgelegt. Wir sehen es klar nicht ganz gleich wie die Grünen, denn wir hätten gerne mehr Autonomie gehabt. Dem haben wir insbesondere in unserer Vernehmlassungsantwort deutsch und deutlich Ausdruck gegeben. Teilweise bekommt die Universität sogar weniger Freiheit als wir es in unserem Postulat forderten und als wir es uns erhofft haben. Die Autonomie wurde sogar zurückgebunden. Warum wollen wir das? Die Uni braucht ihren Freiraum, wenn sie interkantonale und internationale bestehen will. Sie muss zeitgemäss und in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen handeln können. Nur so kann sie im kompetitiven Forschungswettbewerb bestehen. Nur so kann sie innerhalb vernünftiger Frist interessante Professoren anstellen und nur so kommen die Studenten nach Bern.

Auch die grüne Fassung hat uns nicht ganz gepasst. Deshalb haben wir relativ rigoros Anträge gestellt. Dies klar im Bewusstsein, dass wir während der Sitzung Kompromisse machen werden. Und wir haben sie gemacht. Ich bedanke mich wirklich bei den Mitgliedern der Kommission für die gute Sitzung. Sie dauerte lange und wir haben am Morgen gefroren. Aber das hätte es nicht gebraucht, um uns zusammen zu schweissen, denn es lief wirklich gut.

Es gibt ein paar Punkte, die hier im Saal gar nicht mehr besprochen werden, da wir uns einig waren. Die Uni Bern braucht keinen Beirat, wenn er nicht die Möglichkeit eines Schulrats hat. Wir sehen alle, dass es richtig ist, wenn die Leitung der Universität über ordentliche Professuren entscheidet, über deren Schaffung und Aufhebung, und auch die Möglichkeit hat, die Mitarbeiter anzustellen. Es ist richtig, wenn im Fachhochschulgesetz neu eingeführt wird, dass diejenigen, die in einer andern Fachhochschule in ihrem Studiengang – entschuldigen Sie den Ausdruck – durchgefallen sind, nicht einfach horizontal in die Berner Fachhochschule wechseln und hier weiter studieren können, sondern dass hier genau analog vorgegangen wird wie bei den andern Universitäten.

Eigentlich ist es üblich, in ähnlichen Gesetzen das zu revidieren, was zum Hauptgesetz einen Bezug hat. Artikel 4, wo es um die Kernaufgabe der Berner Fachhochschule geht, enthält einen etwas unschönen Aspekt: Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Fachhochschule HF-Studiengänge einführen kann. Das steht relativ quer in der Bildungslandschaft, denn es basiert auf zwei verschiedenen Bundesgesetzen und es handelt sich um zwei verschiedene Wege, wie man die Institutionen führen und aufbauen sollte. Wir haben nichts dagegen, wenn das am gleichen Standort geführt wird. Es geht hier insbesondere um die FH Holz und die HF Holz. Es ist falsch, wenn man sie nicht strukturell und organisatorisch trennt. Wir haben dazu geschwiegen, obwohl dieser Punkt nicht Teil der Vernehmlassung war und strukturell falsch ist. Das, was wir diskutiert haben, haben wir in der Kommission zurückgezogen. Doch behalten wir uns vor, in der zweiten Lesung diesen Punkt noch einmal aufzubringen. Kurz: Die FDP ist klar für eintreten. Die Revision ist gut.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)

Siebte Sitzung

Donnerstag, 18. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 147 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Susanne Bommeli, Irene Hännsenberger-Zweifel, Bettina Keller, Irène Marti Anliker, Walter Neuenschwander, Hans Rösti, Hans Schmid, Heinz Siegenthaler, Marianne Staub, Charles Stucki, Félicienne Villos-Muamba, Martin von Allmen.

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Beilage Nr. 11

Erste Lesung

Eintretensdebatte

Fortsetzung

Präsidentin. J'aimerais bien que vous preniez place et que vous fassiez silence. S'il vous plaît, j'aimerais débiter avec la séance de cet après-midi. Nous en étions restés à la fin des orateurs de groupe. Je n'ai pas d'orateurs individuels, je donne donc la parole au directeur de l'instruction publique. S'il vous plaît, un peu de silence dans la salle. Merci.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Die Regierung bedankt sich für die positive Aufnahme der vorliegenden Gesetzesvorlage. Grundsätzlich haben alle Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher die Vorlage begrüsst. Damit erledigt die Erziehungsdirektion eine weitere Pende, nämlich die Revision des Universitätsgesetzes. Diese ist seit längerer Zeit hängig, und es wurden einige Vorentwürfe ausgearbeitet. Auf der Liste der Pendenzen sind unter anderem die Revision des Kulturförderungsgesetzes aufgeführt und auch die Erarbeitung des Musikschulgesetzes. Letzteres ist bereits in der Vernehmlassung. Was hat aber eigentlich zu dieser Revision geführt? Durch verschiedene Diskussionen und Vorstösse des Grossen Rats wurde eine Revision verlangt. Allerdings handelt die Erziehungsdirektion nicht nur dann, wenn Vorstösse vorliegen; ganz selten ergreift sie selbst eine Initiative – doch Genug der Spässe.

Drei Gründe sprechen für die Revision des Universitätsgesetzes: Erstens ist eine Aktualisierung des Gesetzes notwendig. Zum Beispiel muss im bestehenden Gesetz das Lizentiat durch den «Bachelor» und den «Master» ersetzt werden. Ebenso existieren nicht mehr eine Stadt- und eine Universitätsbibliothek. Die StUB ist heute ein Teil der Universitätsbibliothek. Zweitens sind Zulassungsbeschränkungen für die Sportwissenschaften sinnvoll. Die Motion von Frau Zryd verlangte diesbezüglich einen Eignungstest, um dadurch in Zukunft die Qualität des Studiengangs der Sportwissenschaften zu sichern. Die Vorlage beinhaltet die Möglichkeit einer solchen Zulassungsbeschränkung. Drittens und gleichzeitig am wichtigsten ist die Autonomie der drei Hochschulen. Diesbezüglich wurden Vorstösse durch die FDP- und die EVP-Fraktion eingereicht. Es ist wichtig, das Steuerungsmodell des Gesetzgebers richtig zu verstehen. Die Kommission hat

es konsequent zu Ende geführt und in diversen Punkten verbessert. Die Regierung stimmt den Änderungen zu. Jedoch bleiben einige Fragen offen, die noch zu klären sind. Namentlich die Frage der Wahl der Universitätsleitung und die Frage, ob der Leistungsauftrag dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt werden soll. Das Steuerungsmodell sieht vor, die Gesetzgebung und die Regelung der Finanzen dem Grossen Rat zu übergeben. Hingegen ist der Regierungsrat für die Verordnungen zuständig. Er erlässt den Leistungsauftrag an die Universität, welcher die wesentlichen Elemente beinhaltet. Er entscheidet auch über die Wahl der Universitätsleitung. Durch diese Instrumente führt der Regierungsrat die Universität. Diese soll jedoch selbst über ihre Organisation entscheiden können. Auch soll es ihr in Zukunft möglich sein, die internen Reglemente selbst bestimmen zu können. Das gilt jedoch nicht für die Studienreglemente, welche unter anderem die Rechte und Pflichten der Studierenden festlegen. Die Universität soll im Weiteren selbst entscheiden, welche Institute und Professuren sie schaffen will. Schliesslich soll der Regierungsrat nicht mehr über die Anstellung der Professorinnen und Professoren bestimmen.

Schliesslich soll die Hochschule auch bezüglich der Finanzen über mehr Autonomie verfügen. Die Universität soll einen Staatsbeitrag erhalten und gleichzeitig die Entscheidungskraft über deren Verwendung und Verwaltung; selbstverständlich unter der Aufsicht der Finanzkontrolle. Parallel dazu haben wir mit dem Gesetz der Fachhochschule und der pädagogischen Hochschule Regeln geschaffen. Teilweise mussten in beiden Fällen Anpassungen vorgenommen werden. Die Universität sollte gleichviel Autonomie wie BFH und PH geniessen.

Warum soll eigentlich die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden? Zwei entscheidende Gründe sind massgebend: Der erste Grund ist die stufengerechte Steuerung. Die Regierung sollte nur dann Einfluss nehmen, wenn sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Deshalb sollte sie die Universität politisch durch den Leistungsauftrag und die Wahl der Universitätsleitung steuern. Das sind die Kernaufgaben der Regierung, und diese soll sie auch wirklich ernst nehmen. Die personalpolitische und operative Umsetzung der strategischen Ziele wird von der Universität selbst gesteuert. Dies bedeutet die stufengerechte Steuerung, die wir vorschlagen. Ausserdem bin ich davon überzeugt, dass erst mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung die Qualität gesichert wird und erst dann Erfolg möglich ist.

Aus der Sicht der Politik ist das eine schwierige Diskussion – das weiss ich. In den letzten Jahren im Grossen Rat musste ich mich immer wieder gegen Vorstösse wehren, die einen zu starken Einfluss auf die konkrete Schwerpunktsetzung innerhalb der Universität verfolgten. Solche Vorstösse sind zwar ein Zeichen einer positiven Auseinandersetzung, jedoch darf die Politik nicht über Lehr- und Forschungsinhalte entscheiden. Sie soll lediglich die Wahl der Studiengänge und die strategischen Ziele der Universität steuern, wie zum Beispiel die nachhaltige Entwicklung. Es wäre gefährlich, wenn die Mittelfristigkeit der politischen Legislatur die langfristige Arbeit der universitären Forschung steuern würde. Dadurch würde die Universität in ihrer Entwicklung gebremst. Je nach Erziehungsdirektor oder politischer Mehrheit im Grossen Rat müsste sie ihre Arbeiten und Forschungsschwerpunkte immer wieder korrigieren. Forschungserfolg benötigt jedoch langen Atem und nicht zuletzt auch etwas Zufall. Meist entsprechen die genialsten Ideen, welche unsere Zukunft stärken, gerade nicht den Vorstellungen der politischen Mehrheit. Ein Beispiel: Die Forschungen in der Mathematik des neunzehnten Jahrhunderts legten einen zentralen Grundstein für die Entwicklung des Internets. Diese wären damals wahrscheinlich von einer politischen Mehrheit als nutzlos erachtet

worden. Aber genau solche Forschungen sind massgebend für spätere Erfolge der Wirtschaft und der Gesellschaft. Je mehr wir der Universität auf Grund von aktuellen politischen Anliegen Vorgaben auferlegen, umso weniger werden wir das Vertrauen der Forscherinnen und Forscher sowie der Partnerinnen und Partner der Universität erlangen. Das freie Denken an den Universitäten ist unabdingbar, damit langfristige Erfolge erzielt werden können. Die Forschung entwickelt sich durch die Forschenden und durch ihre Ideen und nicht durch Vorgaben. Darin liegt das Geheimnis einer gut funktionierenden Universität. Diese Thematik ist ein Spannungsfeld, bestehend aus der Politik mit ihrem Bedürfnis nach Einflussnahme und der Universität mit ihrem Bedürfnis nach Freiheit. Die Universität muss akzeptieren – das tut sie bereits –, dass ihr die Politik Vorgaben macht. Und die Politik muss akzeptieren, dass sie bezüglich der Forschungsinhalte nichts zu entscheiden hat; weder in Bezug auf die Ausrichtung der Forschung, noch in Bezug auf ihre Organisation. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Politik und Universität ist wichtig. Momentan funktioniert sie, doch sie bedarf der Verbesserung durch eben dieses Gesetz.

Heute Nachmittag wird die Frage der Entscheidungskraft bei der Wahl der Universitätsleitung diskutiert. Das ist auch eine gründliche Diskussion wert. In diesem Zusammenhang haben Sie unterschiedliche Briefe erhalten, unter anderem einen des Senats der Universität Bern. Dazu möchte ich noch etwas sagen. Die Universität wurde wie die Fachhochschule und die pädagogische Hochschule von Beginn an in die Bearbeitung dieses Gesetzes miteinbezogen. Die in den Briefen erläuterten Argumente sind durchaus diskutierbar. Nicht akzeptabel ist jedoch die Unterstellung, die Regierung wolle bewusst oder unbewusst der Universität schaden.

Die Vorlage verleiht der Universität mehr Selbständigkeit und ist in deren Interesse. Im Gegenzug möchte die Regierung Einfluss auf die Wahl der Universitätsleitung nehmen. Über die genaue Ausgestaltung kann noch diskutiert werden. Die Vorlage der Regierung bewirkt ein Gleichgewicht zwischen der Autonomie der Hochschule und der Steuerung der Politik. Die Kommission hat einige gute Änderungen angebracht, die der Regierungsrat alle unterstützt. Nun freue ich mich auf die Detailberatung, die in einigen Punkten zentrale Fragen aufwerfen wird.

Präsidentin. Avant de continuer, j'aimerais saluer une classe sur la tribune. Il s'agit des élèves de 8^e année de l'Ecole coopérative de Bienne, qui viennent un peu s'instruire sur la démocratie en Suisse et dans notre canton, merci d'être là (*Applaus*). D'après les débats, j'ai compris que vous ne vous opposiez pas à l'entrée en matière, alors je pose la question: est-ce que l'entrée en matière sur la révision de la loi sur l'université, sur cette modification est combattue dans la salle? – Ce n'est pas le cas, je considère donc que vous avez tacitement accepté l'entrée en matière. Nous partons immédiatement dans la délibération par article.

Detailberatung

I. Art. 2–6

Angenommen

Art. 10

Antrag SP-JUSO (Lemann, Langnau)

Titel (neu)

Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft

Abs. 3 (neu)

Antrag Grüne (Bregulla-Schafroth, Thun)

Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

Antrag SP-JUSO (Lemann, Langnau)

Zur Wissenschaftlichen Arbeit gehört die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel wie der möglichen Folgen für Mensch und Umwelt.

Abs. 4 (neu)

Antrag SP-JUSO (Lemann, Langnau)

die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

Danielle Lemann, Langnau (SP-JUSO). Ich hoffe Sie haben den Fisch zum Mittagessen genossen und können trotz seiner Schwerverdaulichkeit konzentriert zuhören. Alle meine Anträge zu Artikel 10 möchte ich zusammen behandeln. Der Artikel stand bisher im Gesetz unter dem Titel «Wissenschaftsfreiheiten». Die Freiheit des Forschers – das ist allen klar – ist die Grundlage für jede Forschung. Diese Freiheit muss gewährleistet sein. Bisher wurden die ethischen Aspekte betreffend der Forschung am Menschen in Absatz drei von Artikel 10 aufgeführt. Diese ethischen Aspekte werden nun auf eidgenössischer Ebene im Gesundheitsgesetz und im Bundesgesetz über die Forschung am Menschen abgehandelt. Dadurch hat sich dieser Absatz 3 erübrigt und wurde gestrichen. Nun scheint aber in Artikel 10 in Verbindung mit der Forschungsfreiheit etwas zu fehlen. Im Universitätsgesetz Zürich wurde dieses Problem mit Hilfe des Titels gelöst. Dieser lautet wie folgt: «Freiheit und Verantwortung der Wissenschaften». Dieser Leitsatz steht grundsätzlich für die ganze Gesellschaft. An die Freiheit ist immer auch Verantwortung gekoppelt. Die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, der Mitmenschen, der Umwelt und der Nachwelt. Das gilt für jede Forschung, nicht nur für die am Menschen.

Gestern während der Mittagsveranstaltung der Universität Bern wurden uns die vier wichtigsten und sehr faszinierenden Forschungen vorgestellt. Eine davon war die der Materie. Die Universität Bern hat diesbezüglich ein Projekt in Arbeit, das sich mit der Nano-Grösse beschäftigt. Die Forschung an solchen «Winzigkeiten» erfordert ein speziell grosses Verantwortungsbewusstsein des Forschers. Grundsätzlich zweifle ich nicht daran, dennoch muss die Verantwortung in unserem Universitätsgesetz Erwähnung finden. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 10 habe ich genau so aus dem Universitätsgesetz Zürich übernommen. Erst jetzt habe ich festgestellt, dass sie doch nicht ganz befriedigend sind, denn das Universitätsgesetz Zürich ist mehr als 10 Jahre alt. In Bezug auf die Absätze 3 und 4 möchten wir die beste Formulierung finden. Ethische Fragen dürfen nicht nur in die Ethikkommissionen delegiert werden, sie müssen in allen Forschungen immanent sein – das ist mir sehr wichtig. Aus all diesen Gründen möchte ich meine Anliegen nochmals in der Kommission beraten und bitte Sie, dem Antrag auf Rückweisung in die Kommission zuzustimmen.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Absatz 3 von Artikel 1 des Universitätsgesetzes haben Sie vor einigen Minuten kommentarlos genehmigt. Dieser Absatz besagt, dass die Universität ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit erfüllt. Dabei soll sie die Würde des Menschen und der Natur achten. Das ist die erste Positionierung in Bezug auf die ethische Grundhaltung. In Artikel 10 geht es jedoch um

die ethische Grundhaltung der Wissenschaft. Jene Festlegung muss sowohl im Titel als auch im Text von Artikel 10 berücksichtigt werden. In der Kommission habe ich dieses Thema bereits angeschnitten. Da ich mich darüber mehr informieren wollte, unterbrachen wir die Diskussion. Demnach hat eine abschliessende Diskussion in unserer Kommission noch nicht stattgefunden. Mittlerweile habe ich herausgefunden, dass meine Idee nicht so falsch ist. Auch im Universitätsgesetz Zürich existiert ein solcher Artikel mit dem Titel «Freiheit und Verantwortung der Wissenschaften». Durch die eidgenössische Abstimmung wurden gewisse ethische Grundhaltungen im Gesundheitsgesetz festgelegt; allerdings sehr spezifische und fast ausschliesslich in Bezug auf den medizinischen Bereich. Die Festlegungen im Universitätsgesetz sollten allgemeiner Natur sein. Hier im Plenum solch eine ethische und philosophische Diskussion zu führen ist eher problematisch. Das ist mir jetzt klargeworden. Und doch darf dieser Aspekt im Universitätsgesetz nicht einfach übergangen werden. Die ethische Reflektion gehört zur Wissenschaft. Aus diesen Gründen schlage auch ich die Rückweisung der Anträge zu Artikel 10 in die Kommission vor. Dort kann dann nochmals fundiert darüber diskutiert werden, um allenfalls eine noch bessere Formulierung zu finden. In der zweiten Lesung können wir das Ergebnis dann vorlegen.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Die Thematik der Ethik und der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Verantwortung wurde in der Kommission behandelt. Bestandteil der Diskussion waren die Fragen, ob die Regelung im Universitätsgesetz festgelegt werden sollte, ob es andere Erlasse und verfassungsrechtliche Grundsätze gibt und ob ethisches Verhalten ein uns allen vorgegebener Grundsatz ist oder ob er eben geregelt werden muss. Wir kamen zu keiner Einigkeit. Wir haben diese Diskussion auch nicht zu Ende geführt, da die Antragstellerin Frau Bregulla-Schafroth ihren Antrag zurückgezogen hat. Es ist wohl unbestritten, dass die Ethik die Grundlage der Forschung ist. Die Frage ist in der Tat, wie detailliert das geregelt werden muss. Durch die Annahme des Verfassungsartikels am 7. März 2010 – Frau Bregulla hat es bereits erwähnt – sind einige der aufgeworfenen Fragen beantwortet worden. Frau Lehmann hat das Universitätsgesetz des Kantons Zürich als Vorlage benützt. Von Zürich kommt manchmal durchaus etwas Gutes; das schliesse ich nicht aus. Wie die beiden Antragstellerinnen bin auch ich der Meinung, dass wir hier im Plenum keine Ethikdiskussion führen sollten. Diese Thematik sollte in der Kommission diskutiert werden, damit wir mit einem konkreten Endergebnis in die zweite Lesung starten können. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Rückweisung in die Kommission zuzustimmen.

Präsidentin. Comme le président vient de vous l'expliquer, pas mal de choses sont encore obscures dans cette question. Les deux auteurs des amendements proposent de retourner cet article 10 à la commission pour la seconde lecture. Est-ce que quelqu'un s'oppose dans la salle à ce que ces articles soient repris en commission? – Ce n'est pas le cas, je considère que vous avez accepté cette façon de faire tacitement. Nous continuons la lecture de la loi.

Art. 13, 18, 21–23,
Angenommen

Art. 24

Antrag SP-JUSO (Burkhalter, Rümligen)

streichen

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO). Der Artikel 24 sieht vor, bei der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse zu leisten. Ich beantrage, diese Bestimmung zu streichen. Früher war bei einer Anstellung der Einkauf in die Pensionskasse Bedingung. Längst ist das nicht mehr so. Der ursprüngliche Wortlaut des Artikels 24 wie er in der grünen Fassung stand, lebt dem Charakter der seinerzeitigen Bestimmung und nicht dem gültigen Recht nach. Die Regelung des Dekrets wurde auf Grund der überwiesenen Motion von Herrn Hans Ulrich Salzmann aus dem Jahre 2001 auf die verfassungsmässige Erlassstufe angehoben. Das ist nun eben die vorliegende Revision des Universitätsgesetzes. Mit Artikel 24 wurde etwas versucht, das aus meiner Sicht jedoch scheiterte. Das Personalrecht des Kantons Bern enthält keinen Artikel bezüglich einer Einkaufssumme in die Pensionskasse. Die vorgesetzte Regelung bezweckt nicht, den betroffenen Personen ihre Pensionierung erträglich zu gestalten. Nein, sie ist einzig und alleine eine Art Entgelt für jemanden, den man gerne an der Universität Bern anstellen würde. Es ist ein Bonus zu Beginn, obwohl man noch nicht weiss, ob diese Person die Leistung überhaupt erbringen wird.

Im Vortrag steht dazu: «Mit dieser Ausdehnung kann sich die Universität auf internationaler Ebene als Arbeitsplatz für junge Dozentinnen und Dozenten besser etablieren.». Da man in diesem Artikel eine Regelung für die Pensionskasse treffen will, erstaunt es doch etwas, dass es sich gerade auf die jungen Professorinnen und Professoren beziehen soll. Ein ordentlicher Professor verdient, in der Gehaltsklasse 30 eingestuft, zwischen 180 000 und 237 000 Franken im Jahr. Dazu kommen noch zusätzliche Einkommensmöglichkeiten. In dieser Hinsicht ist das medizinische Personal besonders privilegiert, deren Jahresgehälter sich sogar verdoppeln und verdreifachen können. Denen, die gute Arbeit leisten, mag ich das auch gönnen. Gemäss der Auskunft durch die Universität Bern haben ungefähr 60 bis 80 Dozierende bereits solch ein Darlehen bekommen. Das Positive ist die goldene Fessel, die diesen durch die Rückzahlungspflicht angelegt wurde. Jährlich nimmt diese um 5 Prozent ab. Wer also 20 Jahre beim Kanton Bern angestellt war, muss bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts mehr zurückzahlen.

Artikel 24 stellt uns vor ein Dilemma. Rechtlich ist es ausserordentlich problematisch bei der Anstellung von 60 bis 80 Auserwählten der Kantonsverwaltung, die über 30 000 Angestellte zählt, eine Prämie zu zahlen. Nicht einmal der Regierungsrat Bernhard Pulver hat bei seinem Übertritt in den Staatsdienst eine Prämie erhalten, und er ist erwiesenermassen eine Spitzenkraft. Hätte er eine Professur übernommen, hätte er ein Darlehen beantragen können und es möglicherweise auch bekommen – das ist paradox. Aus meiner Sicht müsste Artikel 24 ganz klar gestrichen werden. Keinesfalls möchte ich jedoch der Universität Bern schaden. Auch ich will die besten und exzellentesten Professorinnen und Professoren an der Berner Universität. Um das zu erreichen, wollen wir nun aber mit Artikel 24 ein untaugliches Mittel benützen. Zwar sind die Löhne der Universität Bern immer noch nicht national und international konkurrenzfähig. Doch stehen zum Beispiel der ETH Zürich sicherlich mehr Mittel zur Verfügung, da bei ihr der Bund einen Teil des Geldes beisteuert. Die anderen Universitäten zahlen offensichtlich solche Gelder, wie es im Artikel 24 vorgesehen ist.

Klar ist es eine Illusion zu glauben, dass internationale Spitzenleute bloss wegen der Wissenschaft, der Forschungsmöglichkeiten und der Freude an der Arbeit nach Bern kommen. Etliche werden hauptsächlich vom Geld geleitet. Der Grosse Rat hat letztes Jahr eine Motion von den Herren Ber-

nasconi, Burkhalter und Meyer überwiesen, welche eine Überprüfung des Gehaltsklassensystems und insbesondere deren Öffnung nach oben forderte. Die Erweiterung von ordentlichen Gehaltsklassen ist möglicherweise sinnvoller, als Boni für Leute auszuschütten, von denen man noch gar nicht weiss, ob sie das Geld auch wert sind. Sicherlich wollen wir der Universität Bern keinen Nachteil gegenüber den anderen Hochschulen verschaffen. Aus diesem Grund wäre ich bereit, meinen Antrag in eine Rückweisung in die Kommission umzuwandeln. Dies um zu prüfen ob die 60 bis 80 Leute, welche bereits solch einen Zuschuss erhielten, diesen auch wert sind und ob es eventuell nicht Schweizer Nachwuchsforscher gegeben hätte, welche diese Anforderungen auch erfüllen. Ausschlaggebend für meine Entscheidung wird die Diskussion im Grossen Rat sein.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Einerseits teilen wir die Meinung der SP-JUSO-Fraktion. Es ist problematisch, wenn man aus einer Angestelltengruppe nur bestimmte Leute bevorzugt. In der Kommissionssitzung brachte Herr Matthias Burkhalter ein gutes Argument ein: Eigentlich sollte das Institut und das Forschungsprojekt der Professorinnen und Professoren, die man unbedingt haben will, mit einem Betrag unterstützt werden. Das ist richtig, denn so würde das Geld da bleiben, wenn die Person wieder gehen würde. Andererseits macht das die Universität bereits ganz selbständig und greift nur im Notfall auf Artikel 24 zurück. Diese Möglichkeit steht nicht nur den Ausländerinnen und Ausländern offen, sondern auch den Schweizerinnen und Schweizern, welche nach einem Auslandsaufenthalt zurückkommen. Für Jungakademikerinnen und Jungakademiker ist es allemal wichtig, wenn sie im Ausland Lebenserfahrung sammeln. Diese Möglichkeit muss unbedingt geschaffen oder eben belassen werden. Die ganze FDP-Fraktion ist sich einig, dass die Universitätsleitung nur im Ausnahmefall von Artikel 24 Gebrauch machen wird.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Die EVP-Fraktion hat diesen Antrag kontrovers diskutiert. Grundsätzlich ist sie der Meinung, dass die Mitarbeitenden des Kantons alle gleich behandelt werden sollen. Die Ausschüttung von Boni möchten wir nicht unterstützen. In diesem Fall geht es aber um etwas anderes. Im Gegensatz zu den Schweizerinnen und Schweizern kommen ausländische Professorinnen und Professoren ohne etwas in die Schweiz. Die Rente würde eine deutliche Lücke aufweisen und sie würden vergleichsweise mit sehr bescheidenen Mitteln in Pension gehen. Und das obschon sie Jahrzehnte engagiert und intensiv für den Kanton Bern gearbeitet haben. Wenn wir an der Universität Bern auch in Zukunft Spitzenkräfte aus dem Ausland wollen, sollte ein Einkauf in die Pensionskasse in Ausnahmefällen nach sorgfältiger Abklärung möglich sein. Das ist ein besserer Ansatz als die Erweiterung der Gehaltsklassen. Dort sollte eine Gleichberechtigung vorherrschen. Mit der Rückzahlungsregelung vertritt der Kanton Bern eine klare Haltung und zeigt, dass nur die belohnt werden, welche ihr Know-how über Jahre dem Kanton Bern zur Verfügung stellen. Die EVP-Fraktion unterstützt diesen Artikel. Er gilt als Ausnahmeregelung und wird von den Schweizer Professorinnen und Professoren akzeptiert.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Mein Votum knüpft an jenes von Herrn Reto Steiner an. Ähnlich wie er, versuchte ich in der BDP-Fraktion zu argumentieren. Jedoch überzeugten die Argumente von Matthias aus dem Flachland mehr, als jene von Matthias aus den Bergen. Die BDP-Fraktion liess sich davon leiten und ist der Meinung, dass der ausschlaggebende Grund, weswegen Professorinnen und Professoren an die

Universität Bern kommen, nicht das Geld sein darf. Die Lust am Forschen und der Wille zur Spitzenleistung sollten über dem Geld stehen. Die BDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Burkhalter. In Anbetracht der Diskussion kann ich mir auch vorstellen, dass sie den Rückzug in die Kommission unterstützen würde, damit der Artikel noch einmal überprüft wird.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Die SVP-Fraktion diskutierte diese Thematik kontrovers. Artikel 24 beruht unter anderem auf der überwiesenen Motion von Herrn Salzmann. Den Artikel nun einfach zu streichen, erachten wir als falsch. Wir stimmen ihm, so wie er in der grauen Fassung steht, zu.

Andreas Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Burkhalter. Wie er bereits ausgeführt hat, ist die ungleiche Behandlung der Kantonsangestellten für uns nicht tragbar. Ich persönlich empfinde das als ein Handgeld, wie es im Fussballtransfer üblich ist. Zudem muss auch mit anderen Menschen in der Schweiz verglichen werden. Denn nicht alle verfügen über die volle Freizügigkeit. Die Erweiterung der Gehaltsklassen wäre zum Beispiel ein alternatives Instrument. Damit ist keine ungleiche Behandlung möglich. Die Einreihung in eine hohe Lohnklasse ist selbstverständlich für alle Spitzenleute, unabhängig davon woher sie kommen und wie alt sie sind, möglich. Das in Artikel 24 definierte Instrument ist nicht nötig. Unter Umständen wären wir auch bereit, den Antrag auf Rückweisung in die Kommission anzunehmen.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion würde die Umwandlung des Antrages in eine Rückweisung in die Kommission sehr begrüßen. Einerseits spricht die ungleiche Bevorzugung dagegen und andererseits spricht die Rarität der Einzelfälle dafür. Auch Herr Blaser hat vom Einzelfall gesprochen. So grundsätzlich anderer Meinung sind wir nicht. Demnach wäre eine weitere Diskussion in der Kommission sinnvoll, um vielleicht eine andere Formulierung zu finden. Die Ausnahmen werden in der Verordnung festgelegt. Das übertragene Dekret wird in die richtige Stufe der Verordnung eingereiht, um alle Einschränkungen zu regeln. Wir stehen nun einmal nicht nur in einem schweizerischen Kontext, sondern auch in einem europäischen und sogar internationalen. Aufgrund dieses Aspekts werden mit Artikel 24 keine offenen Türen eingerannt, und es handelt sich, wie gesagt, nur um wenige Einzelfälle.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission war sich tatsächlich nicht einig. In den Voten wurde erwähnt, dass der Ausgangspunkt des Artikels 24 unter anderem die überwiesene Motion von Herrn Salzmann war. In der Praxis stellte er fest, dass ihm ein Instrument fehlte, um wertvolle Dozentinnen und Dozenten für die Universität zu gewinnen. Ausländische Professorinnen und Professoren haben keine entsprechenden sozialen Einrichtungen und kommen ohne etwas zu uns in die Schweiz. Ausserdem sind Schweizerinnen und Schweizer nicht ausgeschlossen. Der genaue Wortlaut von Artikel 24 lautet: «Bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die Universität ausnahmsweise Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse gewähren.». Das heisst, es soll restriktiv gehandhabt werden. Zudem gewinnt die Universität durch die eigenständige Verwaltung des kantonalen Beitrags auch diesbezüglich mehr Eigenverantwortung. Dennoch wurde in der Kommission kontrovers über die Frage der Rechtsgleichheit und der Wirkungsfähigkeit des Instrumentes diskutiert. Wir befinden uns in einem

Antagonismus; dementsprechend fiel auch die Abstimmung aus. Der Streichungsantrag von Herrn Burkhalter wurde mit Stichentscheid des Präsidenten mit sieben zu sechs Stimmen, bei einigen Enthaltungen, abgelehnt. Noch nicht alle haben sich ihre Meinung gebildet. In Anbetracht dessen wäre die Umwandlung des Antrags in eine Rücknahme in die Kommission nicht die schlechteste Lösung.

Präsidentin. M. Burkhalter veut parler après M. Pulver. Je donne donc la parole à M. Pulver d'abord.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Zwei Dinge möchte ich klarstellen: Erstens ist das vorliegende Recht nicht neu, es ist geltend. Artikel 24 ist heute in einem Dekret geregelt. Demnach werden solche Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse bereits gezahlt. Wenn wir diese Möglichkeit nun abschaffen – wie es im Antrag von Herrn Burkhalter gefordert wird – fehlt der Universität ein Instrument, das sie heute bereits besitzt. Einzig neu in diesem Artikel ist, dass die Beiträge auch ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gewährt werden können. Darüber könnte man in der Kommission noch einmal diskutieren. Zweitens sollen die Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse keinesfalls immer gewährt werden, sondern eben nur dann, wenn die Einkaufssumme 40 Prozent des Jahresgehalts übersteigt. Zudem muss dann eine Einkaufssumme von mindestens 40 Prozent des Jahresgehalts selbst übernommen werden. Ausserdem ist der gewährte Beitrag bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses zurückzuzahlen. Die Kommission möchte das nicht so detailliert im Gesetz geregelt haben. Deshalb hat sie – in der grauen Fassung ist es ersichtlich – nur den Absatz 2 vorgesehen, der die Festlegung der Grundsätze dem Regierungsrat übergibt. Selbstverständlich würde er die Regelungen ziemlich ähnlich handhaben.

Warum überhaupt eine solche Spezialbehandlung der Professorinnen und Professoren? Jene, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen, können auf Grund ihres Altersvorsorgesystems nicht solche Summen mitnehmen. Sehr viele andere Länder haben in dieser Form keine zweite Säule und keine Freizügigkeitsleistungen. Zwischen dieser Personalkategorie und anderen besteht ein Unterschied. Die Kategorie der Professorinnen und Professoren muss mobil sein. Von den Professorinnen und Professoren wird erwartet, dass sie über Erfahrungen im Ausland verfügen. Oft ist das auch eine Voraussetzung. Wir wollen Exzellentes an unseren Universitäten und wollen die Besten Professorinnen und Professoren des internationalen Marktes gewinnen. Auch schon die Begründung der Universität vor 176 Jahren verfolgte dieses Ziel. Mehrere Male wurde gesagt, dass nicht das Geld entscheidend sein sollte, damit an der Universität Bern unterrichtet und geforscht wird. Das ist sicher richtig. Ohne diese Bestimmung in Artikel 24 müssen wir jedoch damit rechnen, dass potentielle Interessierte sich zum Beispiel für ein Angebot einer anderen Universität entscheiden werden. Denn dort müssen sie nicht die Einkaufssumme eines Jahresgehalts in die Pensionskasse zahlen. Die Universität wäre somit nicht mehr konkurrenzfähig. Es liegt bei ihnen, diesen Entscheid zu treffen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO). Niemand hat behauptet, Artikel 24 sei eine neue Regelung. Dass diese Regelung bereits geltendes Recht ist, haben auch wir begriffen. Herr Bernhard Pulver spricht von maximal 40 Prozent der Einkaufssumme. Aber Herr Pulver, diese Einkaufssumme existiert nicht. Wenn man in Bern im Alter von 63 Jahren pensioniert wird, erhält man mit 38 Beitragsjahren die maxi-

male Rente. Im Alter von 65 Jahren ist sie nicht höher. Was ist denn nun die Einkaufssumme? Die Summe, die man auf 20 oder auf 25 Jahre zurückkauft? Der Begriff Einkaufssumme ist im heutigen Gesetz sehr unscharf erklärt. Das ist nur eine Randbemerkung. Die Voten haben mich von der kontroversen Angelegenheit überzeugt. Keinesfalls möchte ich mich gegen die Interessen der Universität stellen – das habe ich schon zu Beginn erläutert. Demnach wandle ich meinen Antrag auf Streichung in einen Antrag auf Rückweisung in die Kommission um.

Präsidentin. M. Burkhalter a changé sa proposition d'amendement en retour à la commission. Est-ce que le Grand Conseil s'oppose à ce que cet article 24 retourne en commission pour la deuxième lecture? – Personne ne s'oppose à cette idée-là. Dans ce cas, je suppose que vous êtes tacitement d'accord de rediscuter de l'article 24 en commission lors de la deuxième lecture. Je continue la lecture de la loi.

Art. 26
Angenommen

Art. 29 Abs. 1 Bst. f

Antrag BDP (Kurt, Lenk)
streichen

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Artikel 29 regelt die Zulassung der Universität. Im Jahre 2002 wurde ein Vorstoss von Frau Barbara Hayoz als Postulat überwiesen. Das Anliegen desselben wird nun in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f umgesetzt. Dieser lautet: «Wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen». Ist die BDP-Fraktion nun absolut elitär, wenn sie nur die Maturität als freien Zutritt der Hochschule gelten lassen will? Aus der Sicht der Institute und Fakultäten werden zwar nicht allzu viele Fälle erwartet. Dennoch verursacht dieses besondere Aufnahmeverfahren zu grosse Transaktionskosten. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, Artikel 29 Absatz eins Buchstabe f zu streichen.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Andreas Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Dieser Artikel wurde in der Kommission äusserst breit diskutiert und es erfolgte keine Einigung. Aus der Sicht der SP-JUSO-Fraktion ist die Schaffung der Möglichkeit für eine Zulassung von Erwachsenen über dreissig Jahren an die Universität sinnvoll, um eben reifen Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung ein Studium zu ermöglichen. Keinesfalls wird es einen Massenandrang geben, das hat Herr Matthias Kurt bereits erläutert. Was sind das für Menschen, die mit gestandenem Alter noch an der Universität studieren wollen? Das sind Berufsleute, Familienleute, Leute die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben. Sie sind also ganz spezifischen Tätigkeiten nachgegangen und waren erfolgreich. Es ist eine kleine Gruppe von bestqualifizierten Frauen und Männern. Es macht nun wirklich keinen Sinn, wenn solche Leute im Alter von über dreissig die Maturität nachholen müssen. Machen wir uns nichts vor; die Maturität lehrt auch Unwichtiges. Dies vor allem dann, wenn die Betreffenden genau wissen, was sie studieren wollen. Die nötigen Voraussetzungen werden in

einem Aufnahmeverfahren geprüft. Die Möglichkeit sollte bestehen, auch wenn es nur wenige Einzelfälle betreffen wird. Die Universität Fribourg macht es uns erfolgreich vor. Durch diesen Artikel wird die Universität Bern nicht aus ihrem Fundament gehoben.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Die grüne Fraktion lehnt den Antrag der BDP-Fraktion ab. Die Realität ist oft etwas anders als die theoretische Karriereplanung einer akademischen Laufbahn. Es gibt durchaus tüchtige Berufsmenschen, die keine Maturität absolviert haben. Diese kommen möglicherweise im Laufe ihrer Karriere und Weiterbildung an einen Punkt, an dem ein Weiterkommen nur noch über eine akademische Ausbildung möglich ist. Solche Leute sind absolut reif um an der Universität zu studieren. Jedoch sollten sie «sur Dossier» beurteilt werden und nur entsprechend ihrem Leistungsausweis allenfalls eine Erlaubnis für den gewählten Studiengang erhalten. Das ist kein Freipass für jedes beliebige Studium. Aufgrund der wenigen Einzelfälle würde dieses besondere Aufnahmeverfahren nur eine ganz kleine Lücke in unserem Ausbildungssystem schliessen. Die Maturität wird durch diese Bestimmung in keiner Weise abgewertet. Im Gegensatz dazu wird manchmal der ausschliessliche schulische Weg allzu hoch eingestuft. Eine bestandene Maturität ist sicherlich eine tolle Leistung für einen jungen Erwachsenen, aber es ist nicht der einzige Weg und er sollte es auch nicht sein, damit tüchtige und intelligente Menschen an der Universität studieren können.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Das Maturitätszeugnis ermöglicht den Zugang an die Universität. Dieses Grundprinzip beizubehalten, ist der EVP-Fraktion sehr wichtig. Diesbezüglich werden wir den Antrag der FDP-Fraktion für die Erweiterung der Zulassungsbeschränkungen durch den Numerus Clausus ganz klar ablehnen. Schliesslich bestätigt das Maturitätszeugnis nicht nur den Besuch einer Schule zwischen dem 16 und 19 Lebensjahr. Es bestätigt Fachkompetenzen, welche befähigen, an der Universität zu studieren. Nun soll neu mit dem erreichten 30. Lebensjahr die Fachkompetenz nicht mehr massgebend sein. Das ist doch etwas eigenartig. Dies insbesondere, weil sehr gute ausgearbeitete Möglichkeiten bestehen, um die Maturität nachzuholen: zum Beispiel die Passerelle oder die Erwachsenenmatura, die berufsbegleitend absolviert werden können. Es stellt sich die Frage, was dieses spezielle Aufnahmeverfahren beinhalten wird. Es kann sich ja wohl nicht nur um ein Gespräch handeln. Irgendwas muss doch geprüft werden. Uns ist klar, dass es sich nur um wenige Ausnahmefälle handeln wird. Es gibt bereits einige Beispiele der Universität Fribourg. Genauso wie die Fachhochschule die Berufserfahrung voraussetzt, setzt die Universität die Fachkompetenz voraus. Aus diesem Grund wird die EVP-Fraktion den Antrag von Herrn Kurt unterstützen.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Streichungsantrag und das Votum von Herrn Steiner. Heutzutage existieren viele Möglichkeiten um die Maturität nachzuholen. In einem Votum wurde gesagt, dass es viele intelligente Menschen über dreissig gibt, welche noch ein Universitätsstudium beginnen möchten. Doch wenn sie intelligent sind, dann können sie auch die Maturität nachholen. Wer das Ziel eines Studiums verfolgt, muss ein gewisses Niveau aufweisen, sonst ist das Studium zum scheitern verurteilt. Wir wollen nicht den Zugang zur Universität verbieten und doch sollte die Bedingung der Studierfähigkeit nicht aufgeweicht werden.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU-Fraktion ist gegen den Streichungsantrag zu Artikel 29. Es ist sinnvoll, Menschen mit Lebenserfahrung zu einem Studium zuzulassen, auch ohne dass sie ein Maturitätszeugnis vorweisen können. Eine gewisse Reife ist auch eine sehr starke Qualität, und sie können übrigens auch über Fachkompetenz verfügen. Ausserdem ist ein Aufnahmeverfahren vorgesehen, durch das beurteilt werden kann, ob der gewählte Studiengang auch passend ist. Im Laufe des Studiums wird sich ohnehin zeigen, ob Kontinuität gegeben ist und der Studierende allem gewachsen ist. Warum sollten wir dem vorgreifen? Diese Möglichkeit sollte neben dem traditionellen Bildungsweg angeboten werden.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für die Beibehaltung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f. Ein paar wenige werden dem Streichungsantrag von Herrn Kurt zustimmen. Die Bildungslandschaft bewegt sich. Nicht nur die Universität Fribourg schuf die Möglichkeit, «sur Dossier» zu studieren. Ganz neu werben auch die Universität und die Fachhochschule Genf damit. So können doch auch andere Universitäten dasselbe machen. Lediglich die Alternativen um die Maturität nachzuholen würden etwas sabotiert werden, das wäre der einzige Nachteil. Um das zu vermeiden hat der Regierungsrat die Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr festgelegt.

Franziska Stalder-Landolf, Muri (FDP). Ich vertrete die Minderheit der FDP-Fraktion, welche den Streichungsantrag von Herrn Matthias Kurt unterstützt. Herr Reto Steiner hat zu hundert Prozent unsere Haltung wiedergegeben. Das Maturitätszeugnis soll weiterhin seinen Wert behalten. Einerseits kann ich das Anliegen, «sur Dossier» studieren zu wollen, nachvollziehen. Andererseits bestehen doch unglaublich gut ausgebaute Angebote um die Maturität nachzuholen. Wenn wir die Bestimmung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f so belassen, könnte ein Numerus Clausus vermehrt zur Anwendung kommen. Ich bitte Sie, der ausgezeichneten Argumentation von Herrn Reto Steiner zu folgen und den Antrag von Herrn Kurt anzunehmen.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Wir haben nun alles Mögliche bezüglich dieser Ausnahmeregelung gehört. Nach dem Gesetzesentwurf will man die Möglichkeit schaffen, in Ausnahmefällen und nach einer durch die Universität durchgeführten Prüfung, die zeigen soll ob die Person über die Hochschulreife für das gewählte Studium verfügt, ohne Maturitätszeugnis an der Universität zu studieren. Vermutlich wird es sich um wenige Einzelfälle handeln, da sind wir uns alle einig. Mit diesem Vorschlag hat die Erziehungsdirektion einem Postulat, übrigens von freisinniger Seite eingereicht, Rechnung getragen. Auch diesbezüglich wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Der Streichungsantrag von Herrn Kurt wurde durch den Stichentscheid des Präsidenten mit neun zu acht Stimmen abgelehnt. Im Unterschied zur Ethikdiskussion und im Unterschied zur Pensionskassenthematik ist dieses Thema liquid. Das heisst, wir müssen sicherlich keine weiteren Abklärungen treffen. Demnach bitte ich Sie, hier und heute in der ersten Lesung Ihre Meinung kund zu tun. Mit Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f wird die Universität weder überlaufen werden, noch in ihrer Qualität gemindert. Ohne diese Möglichkeit wird jedoch auch keine grosse Enttäuschung durch das Land ziehen.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f ist nicht die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes, das hat der Kommissionspräsident bereits erläutert. Und doch besteht durch diesen Artikel für wenige Menschen, die über eine starke Berufserfahrung, aber über kein Maturi-

tätszeugnis verfügen, die Möglichkeit, die Türen zur Hochschule zu öffnen. Es ist nicht sinnvoll, von solchen Leuten noch ein Absolvieren der Maturität zu verlangen. Auf Grund des Dossiers und eines Gesprächs kann geprüft werden, ob die Person über den erforderlichen Hintergrund für das gewählte Studium verfügt. Das werden ganz wenige Einzelfälle sein. Die Universität Fribourg ist bereits im Besitz dieses Instruments und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Mit einem Vorstoss der FDP-Fraktion wurde eine solche Bestimmung gefordert, wie sie nun in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f festgelegt werden soll. Es ist eine sinnvolle Ergänzung. Da es nur sehr wenige betreffen wird, ist dies ein kleiner und vor allem vernünftiger Schritt.

Abstimmung

Für den Antrag BDP (streichen)	49 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsidentin Chantal Bornozy Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 29, 29a (neu), 29b (neu),
Angenommen

Art. 29c (neu) Abs. 1

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Der Regierungsrat kann für die Studiengänge der Medizin, der Sportwissenschaften sowie für weitere Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen, sofern

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Auch in der Diskussion zu diesem Artikel konnten wir uns in der Kommission nicht einigen und möchten deshalb das Plenum entscheiden lassen. Artikel 29c Absatz 1 gemäss der grauen Fassung besagt, dass die Zulassung für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränkt werden kann. Die FDP-Fraktion würde den Artikel gerne ergänzen, sodass die Zulassungsbeschränkungen auch für andere Studiengänge möglich sind. Mit einem Antrag des Senats, kann der Regierungsrat entscheiden, ob man für andere Studiengänge auch vom Numerus Clausus Gebrauch machen kann. Das finden wir wichtig und richtig. Auch da steht die Universität Bern im interkantonalen Konkurrenzkampf. Die Universität muss unbedingt zusammen mit dem Regierungsrat schneller reagieren können. Dies, damit es nicht nochmals zu einer solchen Situation kommt, wie damals bezüglich der Sportwissenschaften. Damals führten plötzlich einige der anderen Kantonsuniversitäten eine Sportprüfung ein, was zur Folge hatte, dass sich unzählige an der Universität Bern immatrikulierten. Dadurch entstand Handlungsbedarf, und es wurde eine Motion eingereicht. In der Zwischenzeit aber waren die Hörsäle überfüllt.

Uns geht es nicht darum, Studiengänge abzuwürgen, sondern darum, der Universität ein Instrument in die Hand zu geben, durch welches sie koordiniert mit anderen Universitäten rechtzeitig reagieren kann. Wir erachten diesen Antrag als sinnvoll und bitten Sie, ihn zu unterstützen.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Aus unserer Sicht sollte ein Gesetz so formuliert sein, dass es langfristig Gültigkeit hat. So gesehen könnte man durchaus den Antrag der FDP-Fraktion unterstützen, jedoch weckt der Numerus Clausus sehr viele Emotionen. Es stellt sich nun die Frage, ob es richtig ist, den Artikel auf diese Weise zu formulieren. Bisher wird bei zwei Studienrichtungen vom Numerus Clausus Gebrauch gemacht. Trotz der teilweise sehr überfüllten Hörsäle wird es in naher Zukunft bei diesen beiden bleiben. Die ge-

burtenschwachen Jahrgänge, welche nun an die Universität kommen, werden für einen Rückgang sorgen. Demnach sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund, den Numerus Clausus auszudehnen. Falls mittel- oder langfristig der Bedarf nach einer Zulassungsbeschränkung wächst, kann man zu gegebener Zeit den Gesetzesartikel anpassen. Eine Randbemerkung muss ich an dieser Stelle noch anbringen: Wenn nun auch ohne Maturitätszeugnis studiert werden kann, wird der Numerus Clausus vielleicht an Wichtigkeit gewinnen. Auch aus Gründen des sozialen Friedens lehnt die EVP-Fraktion den Antrag ab.

Nadine Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). Die SP-JUSO-Fraktion lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab. Mit seiner Annahme würden nebst den Studiengängen der Medizin und der Sportwissenschaften noch für weitere Studiengänge Zulassungsbeschränkungen eingeführt. Das wollen wir nicht. Damit würde die Maturität deutlich abgewertet werden, da sie nicht mehr automatisch für alle Studiengänge als Zulassung gilt. Die Maturität sollte allerdings den Zugang zum Studium garantieren. Was hat sie denn sonst noch für eine Daseinsberechtigung? Offenbar ist aber das Vertrauen in die Qualität unserer Mittelschulen mangelhaft. Wenn das so ist, müssen wir an dieser Stelle ansetzen und Verbesserungen anbringen. Der Numerus Clausus widerspricht generell der Chancengleichheit. Auch Eignungstests können nicht gewährleisten, dass die am besten geeigneten Studentinnen und Studenten zugelassen werden. Einen allgemeinen Numerus Clausus lehnen wir entschieden ab.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Die Grüne Fraktion lehnt den Antrag von Frau Desarzens ab. So wie der Antrag formuliert ist, wird die Einführung der Zulassungsbeschränkung zu stark vereinfacht. Es wird bereits spekuliert, welcher Studiengang der nächste auf der Liste ist, bei dem der Numerus Clausus angewandt wird. Es führt bereits jetzt zu einer grossen Unruhe, sowohl für die Studierenden als auch für die Dozentinnen und Dozenten. Ausserdem würden die zusätzlichen Zulassungsbeschränkungen mehr Verfahren, Umtriebe und damit auch Kosten verursachen. Artikel 29c Absatz 1 sendet ein falsches Signal. Die Maturität wäre damit abgewertet, da man nie ganz sicher ist, für welche Studiengänge sie noch als Zugang dient. Die Absolvierung der Maturität soll weiterhin als der legitime Zutritt an die Universität gelten, abgesehen von den genannten zwei Ausnahmen. Zudem ist es kein Geheimnis, dass der Numerus Clausus für den Ärztemangel verantwortlich ist. In den Medien wurde bereits über eine grössere Anzahl von freien Studienplätzen berichtet. Einen Studiengang zu ergattern ist sozusagen ein Lotteriespiel. Das ist kein korrektes Verfahren. Aus diesen Gründen lehnt die grüne Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion ab.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Wir entscheiden hier über einen Antrag der FDP-Fraktion. Einerseits ermöglicht uns der Numerus Clausus, die Qualität der Bildung zu erhalten. Es ist wichtig, dass das Strategische und das Operative richtig aufeinander abgestimmt sind. Die Universitätsleitung muss im Sinne der Qualität handeln können. Andererseits durften wir in einer spannenden Kommissionsdebatte feststellen, dass das Reizwort Numerus Clausus Emotionen weckt. Die wichtige Teilrevision dieses Gesetzes könnte dadurch in Frage gestellt werden. Ein Referendum möchten wir jedoch unbedingt verhindern und keinesfalls das Wirken der künftigen Universitätspolitik gefährden. In diesem Sinne lehnt die BDP-Fraktion den Antrag von Frau Desarzens ab.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Warum wird der Numerus Clausus in der Universität Bern bei den Sportwissenschaften angewandt? Die Universität Basel führte diesen als erste unverhofft ein und so immatrikulierten sich viele an der Universität Bern. Der Andrang für ein Studium der Sportwissenschaften sprengte die Kapazität. Die Universitäten sollten sich absprechen und zusammenarbeiten. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der FDP-Fraktion. Ausschlaggebend für einen Ansturm in gewissen Studiengängen ist nicht nur der geburtschwache oder geburtenstarke Jahrgang. Eine mögliche Situation um einen Numerus Clausus einzuführen wäre auch, wenn gewisse Studiengänge an einer Universität gestrichen werden und so die Immatrikulationsmenge an einer anderen Universität ansteigt. Ausserdem bringt es nichts, ein Heer auszubilden, für das später sowieso zu wenige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Im Weiteren muss wirklich auch die Qualität der Ausbildung garantiert sein. Bei diesem Antrag geht es darum, der Universität ein Instrument zur Verfügung zu stellen, damit sie zeitweilig handeln kann.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Die bereits bestehenden Zulassungsbeschränkungen bei der Medizin und den Sportwissenschaften müssen von Jahr zu Jahr neu überprüft und erneuert werden. Der Antrag der FDP-Fraktion sieht vor, unter bestimmten Voraussetzungen für weitere Studiengänge einen Numerus Clausus anzuwenden; schliesslich möchte die Universität nicht als Auffangbecken für Studierende dienen. Die Mehrheit der Kommission ist allerdings anderer Meinung. Der Zugang zur Universität sollte nicht übermässig beschränkt werden. Bei allfälliger Überflutungsgefahr möchte man das Risiko der etwas mehr Zeit in Anspruch nehmenden Massnahme eingehen. Ausschlaggebend ist jedoch die Angst, mit allgemeinen Zulassungsbeschränkungen die Teilrevision dieses Gesetzes durch ein Referendum zu gefährden. Aus all diesen kontroversen Gründen hat die Kommission den Antrag der FDP-Fraktion mit zehn zu sechs Stimmen, bei einer Enthaltung abgelehnt.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. In der Vernehmlassung ist die Erweiterung des Numerus Clausus über die Sportwissenschaften hinaus abgelehnt worden. Auch der Regierungsrat bittet Sie, diesen Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen. Aus bildungspolitischer Sicht würden wir mit dem Ermöglichen eines Numerus Clausus in allen Studienrichtungen ein falsches Signal setzen. Wir sind dabei, die Maturität zu stärken – Herr Steiner-Brütsch hat diesbezüglich ja eine Motion eingereicht. Die absolvierte Maturität soll weiterhin als freier Hochschulzugang bestehen bleiben. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, in einer Gesetzesrevision den Numerus Clausus plötzlich zu erweitern. So kann der Eindruck entstehen, dass wir es mit der Stärkung der Maturität doch nicht so ernst meinen. In der Vorlage geht es aus politischer Sicht darum, die Autonomie zu stärken. Ich bitte Sie, diese Vorlage nicht mit der Erweiterung des Numerus Clausus zu belasten. Das würde diese Vorlage aus dem Gleichgewicht bringen. Das wäre sehr schade, denn die Kommission hat gute Arbeit geleistet und die Vorlage in den Bereichen der Autonomie und der Steuerung der Hochschule konsequent weitergeführt. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag FDP
Dagegen

46 Stimmen
80 Stimmen
0 Enthaltungen

Art. 29d (neu)–29f (neu),
Angenommen
Art. 31 Abs. 1

Antrag SVP (Wälchli-Lehmann, Obersteckholz)

Die immatrikulierten Studierenden können einer Vereinigung der Studierenden beitreten. Wer dieser Vereinigung angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit.

Antrag Stalder-Landolf, Muri (FDP) / Masshardt, Langenthal (SP-JUSO) / Schärer, Bern (Grüne)

Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit (geltendes Recht).

Präsidentin. Nous avons là une série de propositions. Avant de donner la parole aux auteurs d'amendements, je donne la parole au président de la commission qui l'a demandée. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*)

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission.

Der Grosse Rat hat in der letzten Novembersession eine Motion von Herrn Fuchs gutgeheissen. Die Motion forderte eine andere Regelung bezüglich der automatischen Mitgliedschaft der StudentInnenschaft der Universität Bern. Zum Einreichungszeitpunkt lag die grüne Fassung der Teilrevision bereits vor. Die Motion von Herrn Fuchs war darin nicht berücksichtigt worden. Anschliessend haben sich die Kommission und der Erziehungsdirektor beraten und beschlossen, die Motion von Herrn Fuchs nicht mit dem Mittel des gesetzlichen Vorbereitungswegs umzusetzen, sondern im Rahmen dieser Teilrevision. Auf dem gelben Antragsblatt sind nun zwei Anträge bezüglich Artikel 31 Absatz 1 ersichtlich. Zum Antrag von Frau Stalder-Landolf, Frau Masshardt und Frau Schärer entwarf die Verwaltung in der Kommissionssitzung folgenden Grobvorschlag: «Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser Vereinigung angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit». Das Wort «nicht» wurde weggelassen. Das war die Grundlage der Diskussion in der Kommission. Anschliessend wurde der Antrag von Frau Wälchli eingereicht, welcher anders ausgedeutet ist, jedoch die gleiche Stossrichtung verfolgt. Nicht mehr ersichtlich auf dem gelben Blatt ist der Antrag zur Neufassung von Artikel 32 Absatz eins. Der wie folgt lautet: «Die Vereinigung der Studierenden vertritt die auf die Ausbildung bezogenen Anliegen und Interessen der Studierenden. Sie ist dabei parteipolitisch und konfessionell neutral». Die Artikel 31 und 32 müssen auf Grund ihres Zusammenspiels bitte gemeinsam behandelt werden. Die Regierung und die Kommission schlagen die automatische Mitgliedschaft mit Austrittsrecht vor. Gleichzeitig wird jedoch in Artikel 32 Absatz 1 das Tätigkeitsfeld der SUB auf Fragen und Interessen bezüglich der Ausbildung beschränkt; also auf keine allgemein politischen Fragen. Artikel 32 Absatz 1 ist nicht mehr bestritten und wurde in der Kommission mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen gutgeheissen. Danach wurde der Antrag von Frau Wälchli bezüglich Artikel 31 Absatz 1 mit elf zu sechs Stimmen abgelehnt. Die Umsetzung der Motion von Herrn Fuchs hat somit keine Mehrheit mehr erreicht.

Präsidentin. Nous allons ouvrir la discussion sur ces propositions pour cet article 31, alinéa 1. Nous avons d'abord une proposition commune du parti libéral radical, du parti socia-

liste et des Verts, puis une deuxième contre-proposition de l'UDC. Je donne la parole à Mme Stalder pour le parti libéral radical, puis ce seront Mme Masshardt, Mme Schärer et Mme Wälchli, comme indiqué sur la feuille jaune.

Franziska Stalder-Landolf, Muri (FDP). Dem Kommissionspräsident möchte ich für die ausführliche Einführung danken. Sie war gerechtfertigt und nötig, da die Diskussion über die zwei Anträge unweigerlich Artikel 32 Absatz 1 beeinflusst. Dieser hat in der Kommission nur angesichts der Möglichkeit, dass die automatische Mitgliedschaft mit Austrittsrecht gemäss dem geltenden Recht so belassen würde, eine breite Unterstützung gefunden. Mit Artikel 32 Absatz 1 wird der Aufgabenbereich der SUB auf die Ausbildung beschränkt. Die Aktivitäten der StudentInnenenschaft der Universität Bern haben sich auf die ausbildungspolitischen Anliegen zu konzentrieren. Möglicherweise wird in der Kommission die Terminologie nochmals diskutiert werden, ob es nun hochschulpolitisch oder ausbildungspolitisch heissen soll. Dennoch bleibt die Stossrichtung unbestritten.

Als Antragstellerin bezüglich der Aufgabenbeschränkung auf Gesetzesstufe muss und will ich mich für die Beibehaltung von Artikels 31 Absatz 1 einsetzen. Die jetzige Form der StudentInnenvereinigung hat sich im Grundsatz seit der letzten Revision bewährt. Im Einzelfall wurden die Beschränkungen auf studentische Anliegen und Interessen der Studierenden klar überstrapaziert. Das jüngste Beispiel dazu ist die politische Unterstützung der «Kampfjet-Initiative». Das steht in keinem Bezug zur Hochschulpolitik. Die Studentenvereinigung jedoch aufgrund dieses Engagements institutionell neu zu definieren, wäre doch etwas überstürzt.

Die Abschaffung der automatischen Mitgliedschaft hat ganz klare institutionelle Folgen. Eine ist der Verlust der Legitimation der SUB. Die Universitätsleitung und der Kanton Bern interessieren sich für die Meinung der Studentinnen und Studenten. Die SUB sollte das legitime Sprachrohr für studentische Anliegen bleiben. Das ist dann der Fall, wenn alle oder zumindest der grösste Teil der StudentInnenenschaft dieser Organisation angehört. Mit dem Verlust der Legitimation ist auch der Verlust des Ansprechpartners seitens des Kantons Bern gegeben. Ein Ansprechpartner steht dann zur Verfügung, wenn wir eine öffentlich-rechtliche Körperschaft haben. Das jüngste Beispiel der Bolognareform im vergangenen Jahr zeigte, wie mit Hilfe einer guten Diskussion an der Universität Bern die Situation entschärft und eine Lösung gefunden werden konnte. Das möchte ich an dieser Stelle ganz bewusst unterstreichen. Eine zweite Folge der Auflösung der automatischen Mitgliedschaft wäre das mangelnde Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht der Studierenden in den universitären Gremien. Im revidierten Universitätsgesetz wird beispielsweise die Vertretung der Studierenden im Senat von zwei auf vier Mitglieder erhöht. Wenn Sie nun dem Antrag von Frau Wälchli zustimmen, dann macht eine solche Erhöhung überhaupt keinen Sinn mehr, da die SUB über keine breite Mitgliedschaft mehr verfügt.

Kurz möchte ich noch auf die Situation im Kanton Zürich hinweisen. Dort hat der Regierungsrat in den 70er-Jahren den Studierenden aufgrund von politischen Differenzen den Status der Studierendenvertretung abgesprochen. Auf freiwilliger Basis hat man dann versucht, die Interessen weiter wahrzunehmen, allerdings mit sehr bescheidenem Erfolg. Die Mitgliederzahl sank im folgenden Jahr von 150 000 auf 2700 Mitglieder. Ich weiss nicht, ob die SVP-Fraktion mit dem Antrag von Frau Wälchli das wirklich bezwecken will. Derzeit laufen Bestrebungen, um die öffentlich-rechtliche Körperschaft an der Universität Zürich wieder zu etablieren. Die entsprechende parlamentarische Initiative wurde kürzlich vom Kantonsrat angenommen. Die zuständige Kommission for-

muliert nun in Zusammenarbeit mit dem StudentInnenrat die Details einer solchen Körperschaft. Die Universität Zürich fasst die Berner Eintrittsmodalitäten gemäss geltendem Recht als eine gute Lösung ins Auge. Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen und den Antrag von Frau Wälchli abzulehnen.

An dieser Stelle erlaube ich mir, einen Appell an die StudentInnenenschaft der Universität Bern zu richten. Wünschenswert wäre, wenn sie sensibel mit der Beschränkung des Aufgabenbereichs umgehen würde. Allgemeine politische Aussagen lassen sich nicht rechtfertigen. Die heutige Diskussion um die Aufhebung der automatischen Mitgliedschaft ist ernst zu nehmen und sollte die SUB ermuntern, sich auf das wichtige Kerngeschäft der Studierenden zu konzentrieren. Als Fraktionssprecherin verrete ich zum Schluss noch die Haltung der FDP-Fraktion bezüglich des Antrags von Frau Wälchli. Die Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil empfindet die Idee des Automatismus als unliberal und verurteilt das eben erwähnte ausseruniversitäre Engagement der SUB. Der andere Teil, dem alle Kommissionsmitglieder aus der FDP-Fraktion angehören, lehnt den Antrag von Frau Wälchli ab.

Nadine Masshardt, Langenthal (SP-JUSO). Auch ich spreche hier nicht nur als Antragstellerin sondern auch als Fraktionssprecherin der SP-JUSO-Fraktion. Wir lehnen den Antrag der SVP-Fraktion entschieden ab und unterstützen den Vorschlag der Kommission; das heisst, Artikel 31 Absatz 1 soll weiterhin gelten. Zudem werden wir selbstverständlich Artikel 32 unterstützen, der sich auf die Einschränkungen bezieht. Die SUB ist eine demokratische StudentInnenvertretung der Universität Bern und vertritt demzufolge auch deren Interessen. Zudem verfügt sie über ein grosses Dienstleistungsangebot, wie zum Beispiel die Stellen- und Wohnungsvermittlung. Ausserdem bildet sie den StudentInnenrat. Es kann keine Rede von einer Zwangsmitgliedschaft sein, da das Austrittsrecht besteht.

Durch die im Antrag geforderte Änderung der SVP-Fraktion würde die Anzahl der Mitglieder deutlich sinken. Die Situation in Zürich hat das bestätigt, wie bereits erläutert wurde. Bezüglich einer Wiedereinführung für die StudentInnenenschaft der Universität Zürich erklärt der Direktor Andreas Fischer in einem Interview seine Haltung folgendermassen: «Ich stehe ihr uneingeschränkt positiv gegenüber. Für die Universität und die Universitätsleitung ist es wichtig, dass alle Stände durch möglichst repräsentative legitimierte Körperschaften vertreten sind». Und genau das haben wir an der Universität Bern. Ein massiver Mitgliederrückgang würde automatisch die Stellen- und Wohnungsvermittlung sowie die Partizipation und das Mitbestimmungsrecht der Studierenden gefährden und zudem zu finanziellen Problemen und zu Legitimationsproblemen der SUB führen. Die Universitätsleitung sowie die Erziehungsdirektion würden eine wichtige Ansprechpartnerin verlieren. An wen könnten sie sich in Zukunft wenden, wenn sie Kenntnis über die Meinung der Studierenden erhalten wollen? Das alles ist der SP-JUSO-Fraktion sehr wichtig, und sie will es nicht gefährden. Demnach lehnt SP-JUSO die Änderung von Artikel 31 Absatz 1 ab und unterstützt die vorliegende Version mit der Einschränkung in Artikel 32.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). Der Grosse Rat hat in der letzten Novembersession sehr knapp mit nur einer entscheidenden Mehrheitsstimme die Motion von Herrn Fuchs angenommen. Nun besteht nochmals die Möglichkeit, diese Frage im Rahmen der Teilrevision des Universitätsgesetzes zu diskutieren – darüber bin ich sehr froh. In der Eintretensdebatte habe ich als Vertreterin der grünen Fraktion auf die Wichtigkeit des Mitwirkungsrechts innerhalb der Universität, als Voraussetzung für ihr gutes Funktionieren, hingewiesen.

(Die Präsidentin läutet die Glocke). In Bezug auf die Teilrevision wird das sogar noch bedeutsamer, da die Universität durch die Kompetenz zur Wahl der Professorinnen und Professoren und mit der Stärkung der Universitätsleitung grössere Verantwortung übernimmt. Ein Teil des Mitwirkungsgefüges ist eben auch die StudentInnenvertretung, welche schon lange der SUB angehört. Durch die Immatrikulation gehören alle Studierenden dieser Vereinigung an und können somit auf die Vertretung ihrer Anliegen innerhalb der Universität zählen. Dies nicht nur innerhalb sondern auch ausserhalb der Universität, gegenüber der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat.

Diese Vertretung wird nicht von beliebigen Studierenden wahrgenommen, sondern von demokratisch gewählten Gremien, dem StudentInnenrat und dem StudentInnenvorstand – kurz von der SUB. Dadurch sind die Studierenden in den verschiedenen Gremien und auf den verschiedenen Ebenen der Universität vertreten, unter anderem auch im obersten Organ der Universität. Auch diese Vertretung ist im Gesetz geregelt. Durch die gesetzliche Änderung der Erhöhung von zwei auf vier Mitglieder der Studierenden wird sie sogar noch gestärkt. Die Mitwirkung der Studierenden ist also seit Jahren in der Form der SUB als öffentlich-rechtlicher Körperschaft sehr gut und sorgfältig organisiert. Die grüne Fraktion möchte diese bewährte Vertretung der Organisation weiterhin sicherstellen und lehnt deshalb den Antrag von Frau Wälchli ab. Aus den eben genannten Gründen stellten wir auch den Antrag für das Weiterbestehen der bisherigen Regelung, wie Sie das dem gelben Antragsblatt entnehmen können. Demzufolge unterstützen wir auch die neue präzisierte Formulierung von Artikel 32, in dem die Vertretung ganz klar auf ausbildungspolitische Anliegen beschränkt wird.

Der Antrag von Frau Wälchli gefährdet die funktionierende Mitwirkung der Studierenden und damit auch ihre Legitimation. Dieser Antrag würde mehr Probleme als Lösungen schaffen. Das zeigt sich unter anderem auch darin, dass sich seit dem letzten November verschiedene Angehörige der Universität für die Beibehaltung der SUB ausgesprochen haben. Auch der Regierungsrat und der Erziehungsdirektor haben explizit und mehrmals darauf hingewiesen, dass sie auf eine verlässliche und repräsentative StudentInnenvertretung angewiesen sind. Sei das in Vernehmlassungsverfahren oder in Gesprächen, wie dies in unserer Demokratie eben üblich ist. Die SUB selbst hat seit der Annahme der Motion von Herrn Fuchs, die Herausforderung mutig angenommen und den Grossen Rat detailliert über ihre Arbeit informiert. Unter Anderem legte sie uns dar, wofür die jährlichen Beiträge der Studierenden, nebst ihrer Vertretung, eingesetzt werden. Sie werden namentlich für Dienstleistungen wie zum Beispiel die Job- und Wohnungsvermittlung, für juristische Beratung und nicht zuletzt für die Kultur eingesetzt. Wie bereits erwähnt, sind diese Angebote alle sehr nützlich und die Studentinnen und Studenten schätzen sie sehr.

Auch die soziale Leistung der SUB muss gewürdigt werden. Bei der Aufnahme von neuen Studierenden in die Universität hilft man den Neulingen, damit sie sich zugehörig fühlen, sich in die Institution integrieren und somit das Studium erfolgreich absolvieren können. Das Positive dieser Diskussion ist die Publizierung der Arbeit der SUB.

Ein Gewinn und ein konstruktiver Beitrag ist der Vorschlag der FDP-Fraktion einer Präzisierung von Artikel 32. Die SUB soll nur die Anliegen und Interessen bezogen auf die Ausbildung vertreten. Darüber sind wir uns sicherlich alle einig. Das wurde in dieser Diskussion auch deutlich. Die grüne Fraktion bittet Sie, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen und den Antrag Stalder, Masshardt und Schärer anzunehmen, um damit die bis heute bewährte Regelung beizubehalten.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Die hier geführte Diskussion ist sehr eigenartig. Auf dem gelben Antragsblatt ist mein Antrag in der Reihenfolge vor dem der Gegner aufgeführt. Nun haben aber alle drei Antragstellerinnen bereits meinen Antrag kommentiert, der noch gar nicht vorgetragen wurde. Das ist wirklich sonderbar. –

Präsidentin. Frau Wälchli, auf meiner französischen Fassung steht ihr Antrag unter dem von Frau Stalder, Frau Masshardt und Frau Schärer. Ich bitte sie um Entschuldigung.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Eigenartig ist vor allem, mit welcher Selbstverständlichkeit die Antragstellerinnen den noch nicht vorgetragenen Antrag kommentiert haben. Aber lassen wir das nun. Die SVP-Fraktion hält an diesem Antrag fest. Ich kenne keine einzige Organisation, die eine solche automatische Mitgliedschaft kennt. Bezüglich Artikels 32 stellt sich die Frage, wer kontrollieren wird, ob die Vertretung nun wirklich parteipolitisch und konventionell neutral ist. Wenn die SUB derart viel Gutes tut, verstehe ich die Befürchtung eines Rückgangs der Mitgliederzahl nicht. Eine weitere Problematik ist die Streikfrage. Wollen Sie diesbezüglich ein Streikverbot aussprechen? Frau Schärer sprach von einer Gefährdung des Mitbestimmungsrechts und des Dienstleistungsangebots im Falle der Auflösung der Zwangsmitgliedschaft. Eventuell wäre das auch die Folge unseres Antrags, aber dann muss die SUB eben um neue Mitglieder werben. Werbung ist ein Bestandteil jedes Vereins. Wer der Vereinigung der Studierenden angehören will, teilt das der Universitätsleitung schriftlich mit. An dem hält die SVP-Fraktion fest.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Bezüglich Artikel 32 könnte man mich als Parteilosen zum Ehrenmitglied der SUB erklären. Jedoch wird sie nach meinem Votum gerne darauf verzichten. Artikel 32 ist ein «Gutmensch-Artikel». Eine Sanktionierung auf Grund von politischen Äusserungen der StudentInnenschaft ist eher schwierig. Die BDP-Fraktion ist gegen eine automatische Mitgliedschaft. Viele Studentinnen und Studenten befürworten eine aktive Bewerbung um diese Mitgliedschaft. Dadurch wäre auch die Repräsentation im Senat und in den Gremien legitimiert. Die BDP-Fraktion unterstützt den Antrag der SVP-Fraktion.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Die ganze Diskussion erinnert mich an die Thematik der Reitschule. Es gibt gewisse Menschen, die diesbezüglich immer noch an eine Besserung glauben. Vergleichsweise wird auch hier an eine parteipolitische und konventionell neutrale Vertretung der StudentInnenschaft geglaubt. Meine Damen und Herren, in den Artikeln 2 und 3 der SUB-Statuten ist die Bestimmung von Artikel 32 bereits geregelt. Der SUB wären ausseruniversitäre Aktivitäten schon immer untersagt gewesen. Sie sehen selbst, was es genützt hat. Dass der Vorschlag bezüglich Artikel 32 ausgerechnet von Seiten der FDP-Fraktion kam, erstaunt mich etwas, da es wirklich keine liberale Lösung ist. Im Vergleich dazu ist es, als würde man ein Auto kaufen und dadurch automatisch beim TCS Mitglied sein. Im Gegensatz zu Franziska Stalder hat mich das reichhaltige Buffet nicht überzeugt. Ich vertrete weiterhin die Meinung, dass es keine Zwangsmitgliedschaft braucht.

Das Budget der vergangenen 14 Monate beinhaltet 27 000 Franken für die Löhne der Redaktion von «Unikum», 12 000 Franken für die Löhne des Layouts der acht Ausgaben von «Unikum» und 134 000 Franken für die Löhne des Vorstandes. Bei derartigen Salären würde ich mich auch für eine Zwangsmitgliedschaft einsetzen. Jährlich verdient die SUB 193 000 Franken an Mitgliedereinnahmen. Das ist wirklich

keine philanthropische Gesellschaft, die ehrenamtlich arbeitet. Das ist eine kommerzielle Gruppe, welche heute zu Recht auch hier anwesend ist; sie wird dafür wahrscheinlich auch entschädigt. 1800 Menschen haben ihre Petition unterstützt. Die SUB zählt 10 000 Mitglieder, jährlich erscheinen 14 000 Auflagen von «Unikum» und es wurden zahlreiche E-Mails verschickt. Trotz all dem hat sie nur 1800 Unterschriften gesammelt. Sogar ein Blog: «Ja zur SUB» wurde eingerichtet. Insgesamt haben sich vier Leute – einer davon bin ich – in die Diskussion eingemischt. Demzufolge braucht sie überhaupt keine Legitimation durch das Gesetz. Sie wird sowieso immer nur 10 bis 15 Prozent der Mitglieder vertreten. Wenn bei der Auflösung der automatischen Mitgliedschaft die Mitgliederzahl so drastisch sinken würde, wie es das Beispiel in Zürich zeigte, und dies nur durch eine Zwangsmitgliedschaft verhindert werden kann, so liegt die Ursache des Problems wahrscheinlich anderswo. Demnach sind entweder die FDP-Fraktion oder die SUB oder eben doch ihre Leistungen unbrauchbar und unnötig. Bei der letzten Abstimmung diesbezüglich war ich auf Grund des Militärdienstes abwesend. Heute bin ich allerdings da und werde für den Antrag von Frau Wälchli stimmen. Dasselbe bitte ich auch Sie zu tun. Allenfalls wird es zur zweiten Lesung kommen bei der dann vielleicht die bürgerliche Seite im Grossen Rat etwas besser vertreten sein wird. Ich bitte Sie inständig, heute nun endlich die Zwangsmitgliedschaft aufzuheben.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Letzten Herbst hat die EVP-Fraktion mehrheitlich die Motion von Herrn Fuchs angenommen. Erstens, weil für die Mitgliedschaft in eine Organisation von Anfang an der freie Wille bestehen sollte und zweitens, weil unpassende ausseruniversitäre Aktivitäten inakzeptabel sind. Da ich als Fraktionssprecher für die Aufhebung der automatischen Mitgliedschaft gestimmt habe, erhielt ich diesbezüglich unzählige Rückmeldungen, unter anderem auch von Grossratsmitgliedern. Die Rückmeldungen waren teilweise sehr bedenklich und unter der Gürtellinie. Dem entgegen habe ich während meinen Vorlesungen Komplimente von Studentinnen und Studenten erhalten. Die Meinungen sind geteilt. Auch die EVP-Fraktion erachtet diverse Leistungen der SUB als wertvoll: Sei es die Stellen- und Wohnungsvermittlung oder insbesondere die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Universitätsleitung. Auch in meinem Fachgebiet sind wir auf repräsentative «Feedbacks» der Studierenden angewiesen. Folglich hat sich die EVP-Fraktion in der Kommissionssitzung für die Erhaltung der repräsentativen Dienstleistungen der SUB eingesetzt und parallel dazu aber versucht, ihre problematischen Aktivitäten zu unterbinden. Nun liegt ein Vorschlag der Kommission vor, den die EVP-Fraktion unterstützen kann. Nach diesem wird auf Gesetzesstufe festgehalten – eben nicht nur in den Statuten Herr Fuchs –, dass die parteipolitische Neutralität gewährleistet sein muss und nur ausbildungspolitische Anliegen vertreten werden dürfen. Die Einhaltung des Gesetzesartikels 32 grundsätzlich in Frage zu stellen ist nicht richtig. Es ist absolut möglich, durch entsprechende Massnahmen die Befolgung des Gesetzesartikels 32 zu gewährleisten. Die EVP-Fraktion möchte eine sachorientierte Lösung und wird den Antrag von Frau Wälchli ablehnen.

Markus Kronauer, Burgdorf (EDU). Im Vorfeld der heutigen Beratung wurde von Seiten der SUB und in den eben gehörten Voten oft gesagt, dass die SUB ohne die automatische Mitgliedschaft nicht überleben wird. Meine Damen und Herren, das können wir doch nicht wirklich wollen. Das ist jedenfalls nicht im Sinne der EDU-Fraktion. Durch die Auflösung der Zwangsmitgliedschaft würde die Repräsentation möglicherweise etwas leiden, jedoch nicht die ganze Studen-

tinnschaft eingehen. An dieser Stelle möchte ich einen möglichen Änderungsvorschlag bezüglich der Mitgliederregelung anbringen: An der ETH Zürich gibt es die Vereinigung der Studierenden der ETH Zürich (VSETH). Diese wirbt die Studierenden auf ihrer Homepage folgendermassen an: «Kreuze einfach bei der Semestereinschreibung das VSETH-Mitgliedskästchen an und schon bist du VSETH-Mitglied». Der Mitgliedschaftsbetrag wird direkt über die Semesterrechnung abgerechnet. Der Immatrikulant kann auch nachträglich, sogar während des Semesters noch beitreten. Genau genommen sollte es doch so sein. Mit einer automatischen Mitgliedschaft gehören der SUB unwillkürlich viele passive Mitglieder an. Wenn man sich aber aktiv um die Mitgliedschaft bewirbt, steht man den Anliegen der SUB auch interessiert gegenüber. Die Dienstleistungen der SUB verdienen durchaus Anerkennung. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Aufgrund dieser Überlegungen unterstützt die EDU-Fraktion den Antrag von Frau Wälchli. Es muss jedoch nicht unbedingt der ganze Satz geändert werden. Beim Bestehenden Satz im Gesetz kann lediglich das Wort «nicht» gelöscht werden.

Präsidentin. La parole est maintenant à M. Kronauer. – Je n'ai plus d'orateurs, je donne encore une fois la parole aux auteurs des propositions d'amendement, Mme Stalder renonce, Mme Masshardt renonce, Mme Schärer renonce, Mme Wälchli renonce, le président de la commission renonce. – La parole est au directeur de l'instruction publique, M. Pulver c'est à vous.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Es handelt sich hier um einen Artikel, der in der Regierungsvorlage gar nicht verändert wurde. Nach der Überweisung der grünen Vorlage haben wir der Kommission mögliche Umsetzungen der Motion Fuchs vorgelegt; Herr Stalder hat uns das bereits dargelegt. Ich bitte Sie, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen. Die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) ist eine wichtige Vereinigung der Universität. Sie bietet wichtige Dienstleistungen an und ist auch ein wichtiger Ansprechpartner für die Universitätsleitung. Auch ich als Erziehungsdirektor erhalte durch die SUB wichtige Informationen, die mir von einer repräsentativen Gruppe sehr willkommen sind. Die StudentInnenschaft verfügt auch über die Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts, das wir im Gesetz festgeschrieben haben. Sie muss durch eine abgestützte Organisation vertreten werden. Die Mitwirkungsrechte sind namentlich im Senat – aber nicht nur dort – sondern in vielen Entscheidungen der Universität vorgesehen. Ich bitte Sie, diesen Kommissionskompromiss zu unterstützen.

Das heutige System mit der automatischen Mitgliedschaft bedeutet, dass man bei der Immatrikulation ankreuzen kann, falls man nicht Mitglied der Vereinigung der Studierenden werden will. Sie müssen sich bewusst sein, dass die Immatrikulation zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem sich jene Personen eben noch nicht an der Universität befinden und ihnen die Arbeit und die Dienstleistungen der SUB noch nicht bekannt sind. Und wenn die Immatrikulanten die SUB nicht kennen, werden sie sich mehrheitlich auch gegen eine Mitgliedschaft entscheiden. Die SUB kann sich bei diesen Leuten im Gymnasium zu wenig bekannt machen. Deshalb ist es wichtig, das bisherige System, welches der Gesetzgeber vorgesehen hat, beizubehalten. Selbstverständlich besteht jeder Zeit die Möglichkeit, auszutreten.

Der Kompromiss der Kommission sieht vor, in Artikel 32 den Kompetenzbereich der SUB zu klären und restriktiv zu fassen. Dazu gehören die auf die Ausbildung bezogenen Anliegen im Zusammenhang mit der Universität und deren Studiengängen und mit der Hochschulpolitik, zum Beispiel das

Stipendienwesen. Nach der vorgeschlagenen neuen Formulierung der Kommission wäre die Stellungnahme zur Kampfjet-Initiative, die der Anlass für die Einreichung des entsprechenden Vorstosses war, nicht mehr zulässig. Nun können Sie sich fragen, wie das denn eingehalten werden kann. Diese Frage würde sich dann aber auch für etliche andere Gesetzesartikel stellen. Die Universität verpflichtet sich der Nachhaltigkeit. Es gibt auch in der Universität keine Polizei, die den ganzen Tag kontrolliert. Ganz klar werden unzählige Bestimmungen von den Gremien der Universität und der SUB eingehalten. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass sich die Leute an das Gesetz halten werden. Wir können doch nicht Gesetze erlassen und dann vom Gegenteil ausgehen. Ich bitte Sie, dem Kompromiss der Kommission zuzustimmen und den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SVP	58 Stimmen
Für den Antrag Stalder-Landolf, Masshardt und Schärer (geltendes Recht)	63 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsidentin. Vous avez préféré le statu quo, le droit en vigueur par 63 non, 58 oui et 0 abstention. Je clos aujourd'hui les débats sur cette loi sur l'université et vous souhaite un bon week-end et à lundi.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.55 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Larissa Steinhart (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Montag, 22. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: *Therese Beerli-Walker*, *Erwin Fischer*, *Josef Jenni*, *Pierre-Yves Moeschler*, *Simon Ryser*, *Félicienne Villosio-Muamba*.

Ordnungsantrag

Antrag Leuenberger, Trubschachen (BDP)

Das Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist auf die Junisession zu verschieben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Präsident der Kommission. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Wochenstart und das Beste für die letzte Sessionswoche dieser Legislatur. Ich spreche im Namen der Justizkommission als vorberatender Kommission des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Debatte über das Dekret ist auf der Traktandenliste aufgeführt. Wir stellen dem Rat den Antrag, die Beratung dieses Dekrets auf die Junisession 2010 zu verschieben. Ich möchte den Antrag kurz begründen, weil er etwas speziell ist. Im Rahmen der letzten Justizkommissionssitzung, als wir das Dekret beraten haben, fiel verschiedenen Kommissionsmitgliedern auf, dass wir noch nicht über alle Informationen verfügen, um es sauber beraten zu können. Die Unterlagen für die Beratung hatten wir ebenfalls erst drei, vier Tage vor der Kommissionssitzung erhalten. Wir haben das Dekret dennoch beraten und die entsprechenden Anträge festgehalten. Es besteht, wie Sie sehen, in Artikel 15 noch eine Differenz zur Regierung. Unterdessen kamen verschiedenen Informationen ans Tageslicht, welche die Mitglieder der Kommission dazu veranlassen, abzuklären, ob sie stimmen und ob sie relevant sind. Es handelt sich um Informationen, die für die Beratung des Dekrets durchaus relevant sein könnten. Weil wir hier ein Dekret beraten und dieses in nur einer Lesung verabschiedet wird, erachten wir es als notwendig, es nun von der Traktandenliste zu streichen und in der Kommission die neuen Informationen zu behandeln, die weder im Vortrag des Regierungsrats noch in den Äusserungen des entsprechenden Regierungsrats enthalten waren. Wir erachten es als sinnvoll, diese Informationen noch einmal sauber abzuklären und das Dekret dem Rat im Juni erneut vorzulegen. Wir bitten Sie daher, dem Ordnungsantrag entsprechend Rechnung zu tragen und ihm zuzustimmen.

Präsidentin. Est-ce quelqu'un s'opposé à cette motion d'ordre? – Ce n'est pas le cas. Je déclare cette proposition acceptée tacitement.

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Beilage Nr. 11

Erste Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Art. 32, 33, 35–38 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 38 Abs. 3

Antrag EVP (Steiner, Langenthal) / FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll) / BDP (Kurt, Lenk.)

Die Erziehungsdirektion und der Senat stellen gemeinsam Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Bei teilautonomen Einheiten gibt es zwei zentrale Steuerungselemente. Das erste ist der Leistungsauftrag, das zweite ist die Wahl der Leitung einer solchen teilautonomen Einheit. Dadurch macht es durchaus Sinn und ist sogar eine Notwendigkeit, dass der Regierungsrat die Universitätsleitung wählt. Gleichzeitig ist es aber wichtig, dass eine solche Universitätsleitung eine hohe Akzeptanz bei der Universität hat. Jüngste Fälle auf nationaler Ebene zeigen, wie problematisch es ist, wenn die oberste Leitung durch die Institution nicht akzeptiert wird. Das konnte man am Beispiel von Herrn Béglé bei der schweizerischen Post sehen. Deshalb erachtet die EVP die Variante, welche die Regierung vorlegt als zu wenig weit gehend. Nach dieser Variante wählt der Regierungsrat, der Senat wird angehört und es wird ein Einvernehmen gesucht. Dies schafft unklare Verhältnisse. Die EVP stellt daher den Antrag, dass zwar der Regierungsrat wählt, er dies aber auf einen gemeinsamen Antrag von Erziehungsdirektion und Universität hin tut. Wir sind davon überzeugt, damit könne eine Wahl getroffen werden, die sowohl vom Kanton als Trägerorganisation als auch von der Universität getragen wird.

Gerade eine Universität mit flachen Hierarchien und einem sehr breiten Angebot an Fakultäten mit sehr unterschiedlichen Kulturen ist darauf angewiesen, dass die Leitung von den Universitätsangehörigen getragen wird. Mit einem gemeinsamen Antrag von Erziehungsdirektion und Universität ist eine solche Akzeptanz möglich. Vonseiten der ERZ hörte man erste Signale, unser Antrag wäre etwas problematisch, weil damit nicht klar ist, wer das Verfahren führt. Wird der Antrag heute angenommen, sind wir durchaus bereit, in der Kommission die Ergänzung anzubringen, dass die Verfahrensführung bei der ERZ liegt. Hier geht es aber eher um etwas Administratives, das kann man durchaus in der Kommissionsberatung aufnehmen. Es wäre aber wichtig, heute grundsätzlich das Signal zu setzen, dass man einen gemeinsamen Wahlantrag will. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der EVP zuzustimmen.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Was mein Vorredner gesagt hat, unterstützen wir voll und ganz – mit einem einzigen Unterschied: Wir hatten nie die Absicht, den ersten Satz von Absatz 3 zur Disposition zu stellen. Das gehört zu unserem Kompromiss. Am Freitag hatte ich gesagt, die FDP habe ein ganz anderes Autonomieverständnis. Wir sind aber damit einverstanden, den Kompromiss einzugehen, dass die Erziehungsdirektion das Verfahren definiert. Würde der Antrag EVP, FDP und BDP angenommen, wonach ein gemeinsamer Antrag des Senats und des Erziehungsdirektors für die Wahl der Universitätsleitung an die Regierung geht, würde es für uns stimmen, dass die Federführung zur Festlegung des Verfahrens bei der ERZ liegt. Für uns ist klar: Das macht sie nicht allein. Auch dort wird sie den ganzen Prozess zusammen mit der Universitätsleitung aufgleisen. Sie kann ja nicht alles wissen. Da geht es auch um die Terminplanung. Uns ist wichtig, dass die Frage, wer zukünftig Rektor und wer Verwaltungsdirektor werden soll, ein gemeinsamer Antrag von

Erziehungsdirektor und Senat an den Regierungsrat ist, weil die Universität nicht einfach ein privatwirtschaftliches Unternehmen oder irgendein Gymnasium ist. Ich glaube, das Klima würde damit gedämpft. Dem, was am Ende als Frust in der Luft ist, sollte man entgegenhalten. Ich fände es gut, wenn man diesen Kompromiss machen könnte.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Freuen wir uns auf eine interessante, spannende letzte Woche! Wir sind hier in Artikel 38 bei der Wahl und der Anstellung der Universitätsleitung, von Rektor und Vizerektoren. Wir haben gehört, das sei eine sehr wichtige Sache. Eva Desarzens sagte vorhin, es gehe um einen Kompromiss. Diesen Kompromiss unterstützen wir voll, denn bis jetzt hatte der Senat auf dem Papier in Artikel 36 diese Aufgabe, zusammen mit der Erziehungsdirektion. In der grauen Fassung, die uns vorliegt, steht der Satz: «Sie gewährleistet die Mitwirkung» von Senat und von Erziehungsdirektion vor der Wahl. Was wir mit dem Antrag EVP, FDP und BDP vorschlagen, ist präziser und gibt der Uni Sicherheit; eine Sicherheit, auf die der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion Wert legen, damit wir auf dem historisch Gewachsenen aufbauen können. Wir haben eine starke Uni, und mit dieser Präzisierung in Artikel 38 Absatz 3 legen wir eine gute Basis für die Zukunft. Ich schlage Ihnen vor, dem Antrag zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). Es geht hier um die Wahl der Unileitung, die neu der Regierungsrat stark bestimmen kann. Das ist ein Teil des neuen Gefüges. Ich erinnere daran, dass der Senat neu Personalpolitik machen kann, indem er Lehrstühle besetzt und finanzielle Autonomie erhält. Im Gegenzug hat der Regierungsrat neu die Kompetenz zur Wahl der Universitätsleitung. Das haben wir schon letzte Woche festgehalten. Zudem wird der Leistungsauftrag, den wir abschliessend diskutieren werden, aufgewertet. In der Kommission haben wir Artikel 38 diskutiert. Meine Fraktion fand, mit der Formulierung dieses Artikels komme zum Ausdruck, dass der Regierungsrat das nicht gegen den Willen der Universität machen wolle. Wir haben Verständnis für die Befürchtung der Universität. Es liegt aber auf der Hand, dass man nicht über die Universität hinweg eine Universitätsleitung wählen kann. Es ist klar, dass die Leute, die diese Leitung übernehmen, aus den Reihen der Universität kommen müssen. Ebenso klar ist, dass dies gut abgestützt sein muss. Dabei finde ich zwei Kriterien ganz zentral: Erstens müssen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein, damit die Universitätsleitung das Ganze im Auge behalten kann und nicht nur bestimmte Studien- und Forschungsrichtungen. Zweitens muss man in Zukunft darauf achten, dass auch Frauen in der Universitätsleitung Einsitz nehmen. Das ist einfach ein Gebot der Zeit. Wenn die Universität tatsächlich das Gefühl hat, das könne mit dieser Formulierung über ihren Kopf hinweg geschehen, müsste man es noch einmal prüfen. Es scheint mir jedoch auch klar, dass der erste Teil des Artikels, wonach der Regierungsrat das Verfahren leitet, bleiben soll. Das wird aus dem Antrag nicht klar. Es wurden gegensätzliche Dinge gesagt. Das müsste man noch einmal anschauen. Vielleicht wäre es klüger, das nochmals in die Kommission zurückzugeben. Einen letzten Punkt möchte ich noch zu bedenken geben: Ganz klar geregelt werden muss, wer entscheidet, wenn man sich über den Vorschlag nicht einig ist. In dem neuen Gefüge, das wir mit dem Universitätsgesetz aufgelegt haben, müsste es eindeutig die Regierung sein.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP-JUSO). Bei den Ausführungen der Antragsteller haben wir gemerkt, dass sie bereits von einem Kompromiss sprechen, den sie hier vorschlagen. Sie sind der Meinung, mit diesem Kompromiss

werde mehr Klarheit geschaffen, als das Gesetz jetzt vorsieht. Die SP-JUSO sieht das eigentlich gerade anders. Wir sind der Meinung, mit dem Vorschlag der Antragsteller werde mehr Unklarheit hineingebracht. Es gibt bekanntlich gewisse Führungsprinzipien, die besagen, die Verantwortung für die Entscheidungskompetenz müsse an einer Stelle liegen. Wenn wir das nun verbinden und sagen, die Erziehungsdirektion und der Senat müssten das gemeinsam machen, teilt man genau diese Verantwortung auf zwei Gremien auf. Corinne Schärer hat es vorhin bereits erwähnt: Was geschieht bei Uneinigkeit? Ein Gesetz wird vor allem dafür geschrieben, dass eine Regelung vorhanden ist, wenn Uneinigkeit vorliegt. Genau dafür taugt der Kompromiss der Antragsteller nicht.

So wie es jetzt im Gesetz steht, ist es logisch und klar. Die Zuständigkeiten sind eindeutig, und es ist selbstverständlich, dass der Senat in diesen Prozess einbezogen werden muss. Auch das steht ja im Gesetzesartikel. Es wird von der Mitwirkung des Senats gesprochen. Gerade wenn man bedenkt, dass wir alle ein Interesse an einer starken, konkurrenzfähigen Universität haben, hat die Politik und vor allem der Regierungsrat kein Interesse daran, die Universität durch eine Universitätsleitung, die nicht akzeptiert wird, zu schwächen. Dann würden sie sich intern selber schaden. Und dieses Interesse ist sicher nicht vorhanden. Aus diesen Gründen sind wir gegen den Antrag und dafür, dass die Version in der grauen Fassung bleibt, die in der Kommission mehrheitsfähig ist.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Die SVP unterstützt den Kompromissantrag. Wir finden, er sei präziser. Wenn nun noch darauf eingegangen wird, dass der Regierungsrat das Verfahren vorgibt und die Erziehungsdirektion und der Senat gemeinsam Antrag für die Wahl oder die Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung stellen, können wir damit leben. Es wäre gut, den Artikel trotzdem noch einmal in die Kommission für die zweite Lesung zurückzunehmen. Zusammengefasst: Die SVP unterstützt den Antrag.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Auch ich freue mich, dass wir heute das Gesetz weiterbehandeln können. Wir befinden uns hier wirklich in einem Kernpunkt der Gesetzesrevision. Dieser Punkt wurde auch in der Kommission sehr intensiv diskutiert. Worum geht es? Es ist mir wichtig, dass das klar ist, denn heute wurden noch verschiedene Unklarheiten gesät. Ich sage einmal, was klar ist: Schon bisher war der Regierungsrat Wahlbehörde. Daran ändert sich nichts. Dass jemand das Verfahren leiten muss, ist sicher ebenfalls unbestritten. Die Regierung schlägt vor, dass die Erziehungsdirektion dies tun soll. Das macht sicher auch Sinn. In der Kommission schieden sich die Geister jedoch daran, ob die Erziehungsdirektion einfach die Mitwirkung des Senats gewährleistet und, wie es in Artikel 38 Absatz 3 des Regierungsvorschlags heisst: «[...] und sucht beim Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat.» oder ob, wie im gemeinsamen Antrag von EVP, FDP und BDP, der Senat und die Erziehungsdirektion einen gemeinsamen Antrag stellen sollen.

Im Klartext würde die Variante Regierungsrat bedeuten, dass die Erziehungsdirektion die Fäden in der Hand hält und eine Einigung mit dem Senat zu erzielen hat. Wenn eine solche aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann die Erziehungsdirektion Antrag an den Regierungsrat stellen, welcher dann entscheidet. Beim Antrag EVP, FDP und BDP geht es darum, dass sich die Erziehungsdirektion und der Senat im Vorfeld der Wahl einigen müssen. Man kann sich vorstellen, dass dies ein Pingpong gibt, aber letztlich gelangen sie mit einem gemeinsamen Antrag an die Regierung.

Die Regierung hat immer noch die Wahl, ob sie einen solchen Vorschlag genehmigen will oder nicht. Genehmigt sie ihn nicht, geht es zurück an die Erziehungsdirektion und den Senat für eine weitere gemeinsame Runde. In der Kommission haben wir vom Rektor der Universität gehört, es sei ein ganz zentraler Punkt für die Universität, dass sie zumindest Mit Antragsteller sein kann – bisher war sie alleiniger Antragsteller –, damit Vorschläge für das Amt des Rektors/der Rektorin und der übrigen Mitglieder der Unileitung auch von der Uni getragen werden und ihr nicht extern jemand vor die Nase gesetzt werden kann.

Die Diskussion war, wie ich zu Beginn sagte, kontrovers in der Kommission. Der Antrag EVP, der damals vorlag – inhaltlich derselbe, wie wir ihn heute haben –, wurde mit acht gegen sechs Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt. Ich finde, wir sollten heute abstimmen, damit wir eine Trendmeldung haben. Dieses Thema wird jedoch in Hinblick auf die zweite Lesung auch bezüglich der Formulierung noch einmal diskutiert werden. Der erste Satz der regierungsrätlichen Vorlage, wonach die Erziehungsdirektion das Verfahren bestimmt, ist wohl unbestritten. Es stellt sich höchstens die Frage, ob man ihn nach hinten nähme, wenn der Antrag EVP, FDP und BDP angenommen würde. So oder so beantrage ich, dass wir heute abstimmen. Die Kommission wird sich in der zweiten Lesung noch einmal mit dieser Frage befassen.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Die Wahl der Universitätsleitung erfolgt heute und in Zukunft, wie der Kommissionspräsident vorhin bereits sagte, durch den Regierungsrat. Wahlbehörde ist in allen Lösungen der Regierungsrat. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, wer Antrag stellt, und es gibt verschiedene gangbare Wege. Heute ist es so, dass die Universitätsleitung auf Antrag des Senats gewählt wird. Das heisst, die Regierung kann diesen Antrag annehmen oder ablehnen. Sie kann jedoch nicht eine andere Person wählen, die nicht vorgeschlagen war. Sie ist letztlich Genehmigungsbehörde und kann nicht direkt im Verfahren einen Weg einschlagen oder jemand anderen wählen.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat vor, dass die Unileitung auf Antrag der Erziehungsdirektion gewählt wird, wie zum Beispiel der Schulrat der Pädagogischen Hochschule oder der Schulrat der Berner Fachhochschule und viele weitere Führungspositionen von Institutionen im Kanton Bern, die dem Staat angehören. Das ist ein Teil unseres Konzepts, wie vorhin auch Frau Schärer sagte. Anstellung von Professorinnen und Professoren, Bestimmung von Lehrstühlen – das gibt es so zwar nicht mehr –, Bestimmung von ordentlichen Professuren, Bestimmung der inneren Organisation, Bestimmung der Finanzen – wir geben einfach einen Beitrag –: Es gibt eine ganze Reihe von Fragen, bei denen die Universität mehr Selbstständigkeit erhält. Dafür wollen wir vonseiten der Regierung auf den Leistungsauftrag sowie auf die Wahl der Universitätsleitung Einfluss nehmen.

Die andere Linie ist diejenige von EVP, FDP und BDP, gemäss der die Universitätsleitung auf einen gemeinsamen Antrag des Senats und der Erziehungsdirektion hin gewählt werden soll. Man müsste sich demnach im Vorfeld auf diese Person bzw. diese Personen einigen können. Nicht beantwortet wird damit die Frage, wer entscheidet, wenn sich Senat und Erziehungsdirektion nicht einig sind. Wie eingangs schon erwähnt, sind beide Wege möglich, ob Regierungsweg oder der Weg EVP, FDP und BDP. Im Vorfeld wurde über diese Bestimmung viel gesagt. Es wurde gesagt, die Universität könnte dadurch nachhaltig geschädigt werden; der Regierungsrat werde nach völlig freiem Ermessen entscheiden; die Unileitung werde zum Spielball von politischen Interessen und politischer Willkür. Das ist eine gewisse Überreaktion auf

die Frage, wer denn den Antrag stelle. Der Regierungsrat ist gewohnt, Personalentscheide zu fällen; wir wählen auch Amtsleitungen und Generalsekretäre nicht als Spielbälle politischer Interessen, sondern in professionellen Auswahlverfahren. Wir haben, denke ich, in der Regel gute Personalentscheide gefällt. Man kann uns jedenfalls nicht vorwerfen, wir würden laufend irgendwelche willkürlichen Entscheide fällen. Es ist keineswegs so, dass der Regierungsrat nicht Garant dafür wäre, dass die Wahl nach sauberen Kriterien verläuft. Ein gewisses Vertrauen dürfen Sie als politische Behörde in die andere politische Behörde dieses Kantons durchaus haben. Selbstverständlich wäre es mit dieser Formulierung im Gesetz denkbar, dass im schlimmsten aller Fälle, mit dem bösesten Erziehungsdirektor und der bösesten Regierung rücksichtslos eine Universitätsleitung gewählt wird, ohne je richtig mit der Uni Rücksprache zu halten. Damit hat die Universität in ihrem Schreiben vielleicht recht. Wenn Sie jedoch eine solche Regierung und einen solchen Erziehungsdirektor haben, wird Ihnen vermutlich das beste Gesetz nichts nützen, um ein solches Verhalten zu verhindern. Wir müssen von allen normalen Fällen ausgehen.

Ich bitte Sie, das Gesetz genauer zu lesen: Absatz 3 besagt nämlich, dass die Erziehungsdirektion das Verfahren bestimmt. Sie gewährleistet «die Mitwirkung des Senats und sucht beim Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat». Das bedeutet ganz konkret, dass die Erziehungsdirektion eine Findungskommission einsetzen würde; darin wäre selbstverständlich der Senat sehr prominent vertreten. Möglicherweise hätte die Universität die Mehrheit. Die Erziehungsdirektion wäre ebenfalls vertreten. Selbstverständlich würde man versuchen, mit dem Senat eine Einigung zu erzielen. Wäre das nicht der Fall, müsste man laut Gesetz eine Einigung suchen. Man müsste noch ein Differenzbereinigungsverfahren durchführen. Könnte man sich nicht einigen, könnte die Erziehungsdirektion auch gegen den Willen des Senats jemanden vorschlagen. Das ist richtig. In aller Regel wird man aber gemeinsam mit der Uni einen Vorschlag machen. Wie gesagt, der Regierungsrat ist eine verantwortungsbewusste Behörde dieses Kantons und wird gute Lösungen suchen, die kaum je zu Problemen führen werden. Die Lösung, die in Artikel 38 Absatz 3 vorgeschlagen ist, wird nicht zu grossen Problemen führen.

Gleichzeitig muss ich sagen: Auch die Lösung EVP, FDP und BDP wäre möglich. Auch diese würde nicht zu grossen Problemen führen. Sie wäre im Alltag, in der konkreten Anwendung der Bestimmung, nicht sehr unterschiedlich. Es wäre genau das Verfahren, das wir auch vorhaben. Allerdings bleibt die Frage offen, was geschieht, wenn sich Senat und Regierung nicht einigen könnten. Genau an diesem Punkt stand ich, als ich dem Regierungsrat die grüne Fassung vorschlug: Diese Frage musste beantwortet werden. Wir haben sie so beantwortet, wie es nun in Artikel 38 Absatz 3 steht: In dem Fall entscheidet die Erziehungsdirektion, wen sie beantragt. Man kann es aber auch anders machen. Ich bin überzeugt, dass ich mit der Universität so oder so immer eine Lösung finden werde und dass sie funktionieren wird. Ich glaube jedoch, der Regierungsweg sei ein guter Weg. Wir geben der Universität sehr viel mehr Selbstständigkeit. Der Regierungsrat sollte aber beim Leistungsauftrag und bei der Wahl der Universitätsleitung das letzte Wort haben und im Zweifelsfall entscheiden können.

Sollten Sie sich jedoch für den Weg von EVP, FDP und BDP entscheiden, müsste unbedingt der erste Satz von Absatz 3 beibehalten werden, dass nämlich die Erziehungsdirektion das Verfahren bestimmt. Sonst ist ein Jahr vor dem Rücktritt der nächsten Unileitung nicht klar, wer nun etwas unternehmen muss. Ich wäre sehr froh, wenn Sie deutlich sagen wür-

den, die Erziehungsdirektion bestimme das Verfahren, damit wir früh genug damit beginnen können, die nötigen Schritte für eine Wahl einzuleiten.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Bei unseren Überlegungen zu diesem Antrag dachten wir nicht an einen «worst case», an eine zerstrittene Situation zwischen Regierungsrat und Universität. Vielmehr dachten wir daran, dass ein solcher Gesetzesartikel auch sehr stark die Kultur ausdrückt, die der Kanton mit seiner Universität pflegt. Das soll unseres Erachtens eine Kultur der Partnerschaft und des gegenseitigen Vertrauens sein. Letztlich soll klar sein, dass die Regierung wählt; die Wahl soll aber so erfolgen, dass die Universität wie auch der Kanton davon ausgehen, sie würden dem Regierungsrat eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen. Den Antragstellern von EVP, FDP und BDP ging es nicht darum, das Verfahren auszuklammern, sodass es nicht mehr klar geregelt ist. Darum präzisieren wir nach Rücksprache mit den beiden Mit Antragstellenden dahingehend, dass der erste Satz von Artikel 38 Absatz 3, «Die Erziehungsdirektion bestimmt das Verfahren für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung», bestehen bleibt. Danach folgt unser Antrag. Wir sind heute so weit, dass wir entscheiden können. Sprachliche Präzisierungen können in der Kommission nach wie vor vorgenommen werden. Für eine Rücknahme in die Kommission besteht jedoch kein Grund. Mit dem Antrag kann man ein Zeichen für eine Partnerschaft zwischen Kanton und Universität setzen.

Abstimmung

Für Annahme des Antrags EVP / FDP / BDP	90 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
	1 Enthaltung

Art. 38 Abs. 5 (neu)

Antrag BDP (Kurt, Lenk)

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren werden aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Bst. A bis c bestimmt.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Bereits von zwei Rednern haben wir den Begriff «worst case» gehört. «worst» wäre etwas übertrieben, wenn aber der Antrag zu Absatz 3 abgelehnt worden wäre, dann wäre Absatz 5 ein Sicherheitsanker gewesen, um insbesondere die innere Stärke der Universität behalten zu können. Aber so wie Absatz 3 nun aufgeglegt wurde, hat der Senat das Gewicht, das wir für nötig erachten. Im Interesse der Eleganz des Gesetzes kann man deshalb auf Absatz 5 verzichten. Wir ziehen den Antrag zurück.

Art. 39, 44, 52, 54, Art. 56–59 Abs. 1
Angenommen

Art. 59 Abs. 2 Bst. a

Antrag Lemann, Langnau, (SP-JUSO)

die Ziele für die Universität. Die Ziele können die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Instituten oder Professuren umfassen

Danielle Lemann, Langnau (SP-JUSO). Excusez, dass ich schon wieder etwas zu Professuren und Instituten sage. Ich möchte Artikel 59 betreffend den Leistungsauftrag im Absatz

2 Buchstabe a, Ziele der Universität, erweitern. Es soll festgehalten werden, dass diese Ziele «die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Instituten oder Professuren» enthalten «können». In der Kommission wurde dieses Thema nicht ganz zu Ende besprochen. Die Variante über die Wahl der ordentlichen Professuren, die der Regierungsrat vorschlägt, wurde in der Kommission abgelehnt, vor allem wegen des Begriffs «ordentlich». Der Rektor, Professor Würzler, hat beim Hearing im Januar begründet, weshalb es für die Uni-leitung wichtig sei, dass nicht von aussen ordentliche Professuren eingesetzt werden, sondern dass die Universität selber bestimmen kann, welche der mindestens vier Arten von Professuren eingesetzt wird. Dies vor allem aus finanziellen Gründen, denn sie sind in unterschiedlichen Lohnkategorien, aber auch, um den Nachwuchs nicht zu behindern. In aller Regel wird die Universitätsleitung alle nötigen Institute und Professuren selber einsetzen, ändern oder aufheben. Dass der Regierungsrat ein Institut oder eine Professur schaffen kann – wichtig ist hier die Kann-Formulierung –, ist eigentlich schon Bestandteil des Leistungsauftrags, der in der grauen Fassung des Regierungsrats unter Artikel 59 beschrieben ist: «Der Regierungsrat kann grundsätzlich (als Besteller einer öffentlich-rechtlichen Leistung) Vorgaben für sämtliche von der Universität wahrgenommenen Bereiche machen, sofern dadurch die Freiheit von Forschung und Lehre nicht tangiert wird.» Ich denke da natürlich wieder an die Professur der Hausarztmedizin. Sie ist für eine moderne Hausarztforschung und -förderung im Kanton Bern unerlässlich, kann aber im Verteilungskampf innerhalb der Universität nicht ohne politischen Druck verwirklicht werden.

Der Inhalt meines Antrags, dass der Regierungsrat im Leistungsauftrag Institute und Professuren schaffen oder aufheben kann, ist je nachdem nicht nur ein operatives, sondern ein sehr strategisches Geschäft. Damit liegt es eigentlich in der Kompetenz des Regierungsrats. Der Antrag ist also bereits jetzt Bestandteil der Ziele im Leistungsauftrag. Weil wir das noch nicht ganz zu Ende besprochen haben, möchte ich, dass dieses Thema in der Kommission zu Ende beraten wird. Ich stelle Antrag auf Rücknahme in die Kommission.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. In der Tat haben wir, wie Frau Lemann gesagt hat, das Thema nicht zu Ende besprochen. Der Antrag, den wir heute vor uns haben, lag der Kommission in dieser Form nicht vor. Ich kann nur persönlich etwas dazu sagen. Würde man diesem Antrag folgen, gäbe es wieder eine Verwässerung der Kompetenz der Universität. Ich persönlich hätte da Bedenken; insbesondere widerstrebt es mir, aufgrund von Einzelfällen, die im Moment begründet erscheinen mögen, generelle Regelungen zu treffen, die in 99 Prozent der Fälle hinderlich sein können. Darum möchte ich beliebt machen, das nicht im Plenum zu diskutieren, sondern den Antrag – der, wie gesagt, der Kommission nicht vorlag – wie die Antragstellerin vorschlägt, in der Kommissionssitzung im Hinblick auf die zweite Lesung eingehend zu diskutieren. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Rücknahme in die Kommission zuzustimmen

Präsidentin. L'auteur de la proposition a proposé de renvoyer l'article à la commission. Elle est soutenue en cela par le Président de la commission. Est-ce quelqu'un s'oppose à ce que cet article soit repris en commission? – Ce n'est pas le cas. Il est donc repris en commission tacitement.

Art. 59 Abs. 4 (neu)

Antrag SP-JUSO (Blaser, Heimberg) / Grüne (Schärer, Bern)
Der Leistungsauftrag wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Andreas Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Was will dieser Antrag? Die Kompetenzen des Grossen Rats werden mit dieser Teilrevision weitgehend dem Regierungsrat übertragen. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt diese Kompetenzverschiebung grundsätzlich. Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, dass der abgeschlossene Leistungsvertrag – ich betone: der abgeschlossene Leistungsvertrag – noch dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, so wie es auch mit Berichten und andern Stellungnahmen der Regierung geschieht. Gemäss Artikel 72 des Unigesetzes übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Universität aus. Um sie wirksam ausüben zu können, muss sich der Grosse Rat oder eine ständige Kommission mit dem Leistungsauftrag intensiv befassen. Der Leistungsauftrag ist, wie wir schon einige Male gehört haben, das zentrale Führungsinstrument des Regierungsrats zur Steuerung der Universität. Wie wir ebenfalls wissen, werden mit diesem Leistungsauftrag vom Kanton auch Mittel gesprochen. Für die Universität sind es rund 270 Mio. Franken. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Grosse Rat diesen Leistungsauftrag nötigenfalls diskutieren und für die Zukunft Planungserklärungen abgeben kann. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass zum Beispiel die OAK den Leistungsvertrag vorberät und anschliessend zuhänden des Grossen Rats Antrag stellt.

Der vorliegende Antrag ermöglicht eine stufengerechte Form der Mitwirkung der Legislative, ohne dass der Grosse Rat direkt Einfluss auf die Inhalte des Leistungsvertrags nehmen will. Das scheint mir wichtig. Es geht nicht darum, ins operative Geschäft einzugreifen, sondern immer um die Oberaufsicht. In dem Sinn kommt es auch nicht zu einer Übersteuerung, indem wir uns ebenfalls noch einmischen würden. Logischerweise hätte dieser Antrag auch Einfluss auf das Gesetz der Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule. Ich ziehe das Fazit: Ich bitte den Grossen Rat, dem Antrag von SP-JUSO und Grünen zuzustimmen und auf diese Weise mitzuhelfen, dass die wichtigen Inhalte des Leistungsauftrags transparent sind und diskutiert werden können, ohne dass der Grosse Rat auf den Inhalt direkt Einfluss nehmen will.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). (*Die Präsidentin bittet eindringlich um etwas mehr Ruhe im Saal.*) Wir haben es heute Nachmittag schon ein paar Mal gehört: Der Leistungsauftrag gewinnt mit dieser Gesetzesrevision an Bedeutung. Er ist ein sehr wichtiges Steuerungsinstrument und ist neu ein Auftrag; bis jetzt war es eine Vereinbarung. Von daher ist es gut, noch kurz darüber diskutieren zu können, welche Wirkung der Leistungsauftrag hat. Er nimmt auch deswegen an Bedeutung zu, weil die Professorinnen und Professoren neu von der Unileitung gewählt werden können. Damit sind die Vorgaben, die in so einem Leistungsauftrag für eine Zeitdauer von vier Jahren, also für eine mittelfristige Planung, gemacht werden, noch wichtiger. Es ist zentral dafür, in welche Richtung die Universität gehen soll. In letzter Zeit haben wir auch über die wichtige und renommierte Forschung an der Universität Bern gesprochen, sei es im Bereich Klimaforschung oder im Bereich Physik. Zur Universität gehören jedoch nicht nur diese «Forschungsleuchttürme», sondern auch ein Angebot, das breite Kreise anspricht: Leute, die an der Uni studieren wollen, aber auch solche, die an die Uni forschen wollen. Deshalb muss ein Leistungsauftrag breit gefasst sein. Er ist bekanntlich nicht in einem bestimmten Umfeld frei schwebend; das Umfeld an der Universität ist zurzeit schwierig. Generell sind derzeit bei allen staatlichen Aufgaben die finanziellen Mittel beschränkt und knapp, ebenso die personellen Ressourcen. Es gibt gesamtschweizerisch auch einen gewissen Druck auf die Universitäten zu Schwerpunktbildungen. Das bedeutet, dass die Universität ziemlich im Clinch ist und auch immer ein Kampf um die Verteilung der Mittel herrscht.

Wenn der Leistungsvertrag künftig etwas unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgestaltet wird, besteht die Gefahr, dass der Verteilungskampf um die Mittel sich dort ebenfalls wiederfindet. Da habe ich ein grosses Unbehagen. Ich habe den Eindruck, in Zukunft könne die Vielfalt unserer Universität gefährdet sein – eine Vielfalt, die sehr wichtig ist für das Angebot, aber auch für die Forschung. Wenn wir keine gesunde Konkurrenz der Disziplinen der Universität haben, gibt es auch keinen gesunden Anreiz für gute Forschung. Ein gewisser Wettbewerb ist deshalb sehr wichtig. Wir dürfen uns nicht nur auf bestimmte Lehren und bestimmte Forschungen konzentrieren. Ich will dem Regierungsrat keinesfalls unterstellen, dass er sich dessen nicht bewusst sei, im Gegenteil. Ich bin sicher, er ist sich dessen sehr bewusst. Mir wäre es aber auch wichtig, dass sich die politische Behörde Grosse Rat der Bedeutung der Universität und der Bedeutung ihrer Steuerung bewusst wäre. In dem Sinn fände ich es sehr gut, wenn wir regelmässig den Leistungsauftrag hier im Grossen Rat diskutieren würden, wenn er transparent wäre, wie Andreas Blaser sagte, und wenn wir mit Planungserklärungen zum Ausdruck bringen könnten, welches Angebot eine Uni, die auch in der Gesellschaft gut abgestützt ist, unserer Meinung nach haben sollte. Damit könnten wir dem Regierungsrat gewisse Dinge mit auf den Weg geben. Vor allem würde die Planung der Universität nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Das erachte ich mit diesen neuen Steuerungsmechanismen als eine Gefahr für die Zukunft, denn wir wollen ja auch eine Legitimation der Universität in der Bevölkerung. Deswegen bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen und eine gewisse Nuance zu schaffen, damit der Grosse Rat in Zukunft zur Universität auch noch etwas zu sagen hat.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Ich sehe es anders, und die ganze Fraktion ebenfalls. Ich darf deshalb für alle sprechen. Ein Bericht hat eine kurzfristige Folge; wir geben Planungserklärungen ab, in welche Richtung der Regierungsrat das nächste Gesetz ausarbeiten soll. Das kommt anschliessend innert vernünftiger Frist in den Grossen Rat. Weshalb also eine abgeschlossene Vereinbarung dem Grossen Rat vorlegen, Planungserklärungen dazu machen, und in vier Jahren kommt sie erneut? Das ist ein bisschen viel Zeit, wenn man schaut, was alles läuft. Ich halte das nicht für den richtigen Weg, und auch unsere Fraktion tut dies nicht. Bis jetzt kam die Leistungsvereinbarung der Universität nicht in den Grossen Rat. Den Geschäfts- und den Jahresbericht bekamen wir zu sehen, aber die Leistungsvereinbarung nicht. Es ist jetzt schon möglich, dass die OAK die Leistungsvereinbarung anschaut. Sie kann das weiterhin mit dem Leistungsauftrag tun und dann mit dem Regierungsrat in Kontakt treten und darüber diskutieren. Die Universität wird sich bewegen, und zwar gesamtschweizerisch. Die Erziehungsdirektoren werden zusammen mit dem unsrigen gemeinsam überlegen, wohin die Universitäten gehen sollen. Wenn wir meinen, wir könnten Planungserklärungen für einen Vierjahresprospekt machen, irren wir uns: Das funktioniert nicht. Da haben wir eine ganz schmale Berner Optik. Vertrauen Sie doch unseren Erziehungsdirektoren und den Universitätsrektoren, dass sie gemeinsam etwas Sinnvolles machen wollen! Es wäre nicht sinnvoll, wenn wir darüber diskutieren würden, das wäre verlorene Zeit. Wir lehnen den Antrag ab.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Nachdem nun in Artikel 33 neu geregelt wird, dass der Regierungsrat über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten allein beschliesst und nicht mehr der Grosse Rat, wird mit dem vorliegenden Antrag versucht, dem Grossen Rat zumindest den Leistungsauftrag zur Kenntnis zu unterbreiten. Natürlich kann man einwenden, das sei nicht stufengerecht. Andererseits kann

man auch sagen: «Keine Regel ohne Ausnahme.» In der Fraktion der Grünen waren wir uns nicht ganz einig. Es kann nämlich durchaus Sinn machen, dass der Grosse Rat einmal in vier Jahren diesen Leistungsauftrag zur Kenntnis nimmt und darüber spricht. Immerhin ist die Uni auch finanziell kein Pappenstiel im kantonalen Haushalt. Der Regierungsrat könnte in dieser Debatte hören, was der Grosse Rat über den Unibetrieb denkt, gewissermassen im Sinne eines Meinungsbarmeters. Andererseits ist rein nach dem System der richtigen Ebenen der Grosse Rat hier nicht mehr im Spiel, das ist theoretisch klar. Rein theoretisch und logisch gedacht, könnte man sich fragen, weshalb man überhaupt noch darüber debattiert. Wer sagt jedoch, die Politik müsse immer logisch sein? Wir gesagt, die Grünen sind sich nicht ganz einig. Einige werden dem Anliegen von Corinne Schärer zustimmen. Andere entscheiden eher systemorientiert und finden, man müsse das auf der richtigen Ebene laufen lassen. Es wird sich zeigen, was wir zum Resultat beitragen.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Der Leistungsauftrag alle vier Jahre im Rat, ja oder nein: Dazu sagt die BDP-Fraktion Nein. Von der SP-JUSO haben wir gehört, dass man da operativ nicht eingreifen wolle; von Corinne Schärer haben wir gehört, dass man die Vielfalt und die Stärke der Universität behalten wolle. Es könnten jedoch auch Planungserklärungen kommen, die genau das nicht mehr wollen. Man darf also nicht nur positiv denken; es könnte auch der «worst case» eintreten. Aus unserer Sicht könnte man Vorstösse einreichen, wenn man dort eingreifen wollte. Insbesondere kann der Grosse Rat auch über das Budget, über den Beitrag, den er spricht, lenken; dafür hat er die nötigen Instrumente. Deshalb lehnen wir den Antrag der Grünen und der SP-JUSO ab.

Danielle Lemann, Langnau (SP-JUSO). Die SP-JUSO empfiehlt den neuen Absatz 4 zur Annahme. Wir haben gehört, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht hat und den Kantonsbeitrag an die Universität beschliesst. Aus der Sicht der SP-JUSO stimmt es nicht ganz, wenn der Grosse Rat die ungefähr 250 Mio. Franken absegnet, ohne den Leistungsauftrag zu kennen. Der Antrag verlangt, dass der Grosse Rat nicht nur den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt, sondern im Sinn von mehr Transparenz auch den Leistungsauftrag, den der Regierungsrat zusammen mit der Unileitung ausgearbeitet hat, zur Kenntnis nimmt. Zur Kenntnis nehmen bedeutet nicht Ja oder Nein sagen. Dabei besteht kaum eine direkte Einflussnahme; es können höchstens Planungserklärungen für den nächsten Leistungsauftrag abgegeben werden. Wir wissen zudem, dass Planungserklärungen nicht bindend sind. Sie sind jedoch Barometer für gesellschaftliche Anliegen. Die Diskussion im Grossen Rat wird öffentlich wahrgenommen, im Gegensatz zur reinen Behandlung im Regierungsrat. Das führt zu einem besseren Bewusstsein in unserer Gesellschaft für unsere Universität. Der Grosse Rat soll also nicht nur die Finanzen absegnen, sondern auch über den Leistungsauftrag informiert sein, insbesondere weil eine klare Verknüpfung der finanziellen Steuerung mit dem Leistungsauftrag besteht. In dem Sinn bitte ich Sie, den Antrag zu Artikel 59 Absatz 4 anzunehmen. Ich würde es nicht verstehen, wenn Sie, Kolleginnen und Kollegen im Grossen Rat, selber dagegen wären, dass Sie oder Ihre Nachfolger dieses wichtige Dokument alle vier Jahre zur Kenntnis nehmen dürfen.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Der Leistungsauftrag der Universität ist durchaus ein wichtiges Dokument. Von daher begreift die EVP-Fraktion das Anliegen, dass man da gerne mitreden würde. Wir sind jedoch der Meinung, wir würden damit ein eigenartiges Signal setzen, wenn der Grosse Rat

plötzlich fordern würde, er wolle Leistungsaufträge mitdiskutieren. Es stellt sich zudem die Frage, ob wir über den Leistungsauftrag diskutieren würden, bevor er abgeschlossen wird und als Entwurf vorliegt. Nur dann würde es Sinn machen. Würden wir den Leistungsauftrag nämlich diskutieren, nachdem er abgeschlossen ist, hätten wir vier Jahre lang keine Einflussmöglichkeit mehr. Das wäre eine Diskussion, die man tatsächlich als «l'art pour l'art» bezeichnen müsste, sie würde für Jahre nichts bringen. Die EVP-Fraktion ist der Auffassung, der Regierungsrat sei wie bei allen andern Leistungsaufträgen des Kantons auch bei diesem das richtige Gremium, um ihn konstruktiv und tiefgründig zu behandeln und damit für die Universität ein ebenbürtiger Partner zu sein. Das Parlament hat nach wie vor die Möglichkeit, eine Richtlinienmotion einzureichen. Das hätte schneller Auswirkungen, zum Beispiel auch, wenn man sie mitten in der Legislatur macht, und es könnte von der Regierung relativ rasch in die neuen Verhandlungen aufgenommen werden. Über den Auftrag zu diskutieren, der abgeschlossen wurde und vier Jahre fest bleibt, ist sicher nicht die Aufgabe des Parlaments. Es gibt andere wichtige Angelegenheiten zu diskutieren, bei denen wir tatsächlich Einfluss nehmen können. Die EVP-Fraktion ist für die Ablehnung dieses Antrags.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Ich will es ganz kurz machen. Die SVP lehnt den Antrag ebenfalls ab. Wir haben nun beschlossen, die Autonomie der Universität zu stärken und ein schlankes Gesetz zu schaffen. Weshalb will man jetzt eine Debatte über eine abgeschlossene Leistungsvereinbarung führen, auf die wir keinen direkten Einfluss haben? Je nach politischer Zusammensetzung des Grossen Rats gäbe das wieder ein Hüst und Hott. Man kann mit Vorstössen dennoch Einfluss nehmen, wie wir gehört haben. Zusammengefasst: Die SVP lehnt den Antrag ab.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). Ich möchte nicht mehr allzu viel sagen, sondern lediglich noch zwei Dinge kommentieren, die so für mich nicht ganz aufgehen. Ich finde es ja schön, wenn nun gesagt wird, wir könnten in Zukunft wieder Richtlinienmotionen einreichen. Ich kann mich erinnern, dass in letzter Zeit bei solchen Motionen gesagt wurde, man wolle doch einzelne Lehrstühle oder Professuren nicht über eine Motion schaffen, das sei das falsche Instrument. Ich bin eigentlich auch ein wenig der Meinung, das sei problematisch. Wenn der Grosse Rat den Leistungsauftrag zur Kenntnis nehmen könnte, hätten wir die Möglichkeit, den Gesamtauftrag anzuschauen. Wir könnten prüfen, ob es das Angebot ist, das wir wollen, oder ob etwas fehlt. Von daher geht die Argumentation für mich nicht ganz auf. Und das Zweite, das ich aufgreifen will: Es wurde gesagt, es sei nur im Vorfeld einer Gesetzesberatung sinnvoll, Dinge zur Kenntnis zu bringen. Das ist natürlich längst nicht so. Es gibt vieles, was wir hier zur Kenntnis nehmen können, aus dem kein Gesetz entsteht, zum Beispiel den Zwischenbericht zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie, den wir anschliessend beraten werden. Dort können wir ebenfalls Planungserklärungen machen. So eng kann man das also nicht sehen. Es ist durchaus eine Möglichkeit, es so zu machen. Es ist die Frage, ob wir es so wollen. Und zum Schluss ein dritter Punkt: Ich bin etwas erstaunt, dass wir uns in unserer Partizipationsmöglichkeit in diesem Kanton nun selber beschränken wollen. Als Grosser Rat haben wir doch gegenüber unserer Universität eine entscheidende Verantwortung wahrzunehmen. Ich verstehe deshalb nicht ganz, warum man nun so zurückhaltend argumentiert.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. In der Kommission und auch heute wieder haben wir eine

interessante Diskussion darüber geführt, welches die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane sind. Wir müssen ganz klar festhalten, dass die Kompetenzen des Grossen Rats in dieser Gesetzesvorlage zugunsten von mehr Autonomie der Universität und der beiden Hochschulen sowie zugunsten einer verstärkten Steuerung durch den Regierungsrat zurückgenommen werden. Dieser Leistungsauftrag ist eindeutig ein Instrument, bei dem die Regierung die Fäden in der Hand halten will. Der Leistungsauftrag wird, wie wiederholt gesagt wurde, für vier Jahre abgeschlossen. Das ist ein Hin und Her, das sind Abmachungen und Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat, vertreten natürlich durch die zuständige Direktion, und der Unileitung. Und letztlich, falls man sich nicht einig wird, ist es der Regierungsrat, der den Auftrag erteilt. Die Uni hat ihn für vier Jahre entgegenzunehmen und zu erfüllen. Was für eine Kompetenz des Grossen Rats will man nun schaffen? Es wurde gesagt: Diskussion und Kenntnisnahme des abgeschlossenen, in Kraft getretenen – das steht zwar nicht, aber es ist so – Leistungsauftrags, also eine Diskussion post festum. Man könnte auf lange Sicht Planungserklärungen abgeben, bei denen man in einer nächsten Legislatur sehen würde, ob sie berücksichtigt wurden. Wir haben, wie erwähnt wurde, natürlich auch die OAK, die als zuständiges Gremium des Grossen Rats unmittelbarer Einfluss nehmen könnte. Im Übrigen hat Herr Regierungsrat Pulver in der Kommission darauf hingewiesen, dass der Leistungsauftrag öffentlich ist. Er ist also nichts Geheimes. Es geht lediglich darum, dass hier eine öffentliche Diskussion geführt werden kann. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Grossrat Kurt und Grossrat Steiner haben gesagt, man könne mit Motionen – Richtlinienmotionen, wenn die Kompetenz beim Regierungsrat liegt –, mit Interpellationen oder mit Fragen in der Fragestunde versuchen, im Hinblick auf die Zukunft Einfluss zu nehmen. Ich schliesse an dieser Stelle eine ganz persönliche Bemerkung an: Auch wenn der Grosse Rat nicht direkt zuständig ist, sind mir Richtlinienmotionen zuhänden des Regierungsrats viel lieber als Standesinitiativen zuhänden des Bundesparlaments, die dort in drei Sekunden abgehandelt werden. Der Regierungsrat nimmt unsere Richtlinienmotionen ernster. Ich habe gesagt, die Diskussion sei intensiv geführt worden. Es gibt Argumente für beide Auffassungen. Der Antrag, der heute vorliegt, wurde in der Kommission mit acht gegen fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Der Antrag verlangt, dass der Leistungsauftrag nach seiner rechtsgültigen Verabschiedung dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Ob Sie dieses Traktandum in das Programm aufnehmen wollen, müssen Sie entscheiden. Aus Sicht der Regierung spricht an sich nichts dagegen, dass der Grosse Rat diesen Leistungsauftrag zur Kenntnis nimmt. Das gäbe aus Sicht des Erziehungsdirektors eine schöne Debatte über die Universität. Wir könnten zeigen, welchen Auftrag wir erteilen, und über einzelne Inhalte könnte öffentlich diskutiert werden. Frau Schärer hat auf die öffentliche Bedeutung dieser Debatte hingewiesen. Sie werden anschliessend Planungserklärungen zu diesem Leistungsauftrag machen; vielleicht werden Sie die Schaffung eines weiteren Studiengangs in einem bestimmten Bereich wünschen; möglicherweise wären Sie der Meinung, man sollte einen bestimmten Studiengang wieder abschaffen, weil er überflüssig sei. Ich weiss allerdings nicht genau, was das bedeutet. Der Leistungsauftrag wäre bekanntlich zuvor vom Regierungsrat für vier Jahre verabschiedet worden. Was macht die Regierung denn nun mit diesen Planungserklärungen? Sie haben gesetzlich festgelegt, dass der Regierungsrat für die Verabschiedung des Leistungsauftrags zuständig ist. Wenn es nur um eine öffentliche Debatte ginge, wäre das möglich. Aber es geht ja auch

darum, dass der Grosse Rat Planungserklärungen machen will. Dort beginnt die Frage, ob das wirklich ein sinnvolles Instrument sei. Öffentlich ist der Leistungsauftrag bereits; er ist auf Internet einsehbar. Auch den Geschäftsbericht werden Sie künftig immer erhalten. Soweit ich weiss, wäre das der einzige Leistungsauftrag, den Sie zur Kenntnisnahme im Grossen Rat traktandieren. Zumindest aus Sicht der Erziehungsdirektion müsste man sich in der Kommissionssitzung fragen, ob nicht auch die Leistungsaufträge an die BFH und an die PH dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden müssten, damit man über alle drei Hochschulen je eine solche Bildungsdebatte führen könnte. Sie müssen entscheiden, ob Sie dieses Traktandum wollen. Ich diskutiere jedenfalls gerne mit Ihnen darüber.

Andreas Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Die inhaltliche Diskussion wurde geführt. Ich möchte noch drei Punkte hervorheben. Ich bin ein wenig erstaunt, dass der Grosse Rat Angst vor dem Grossen Rat hat. Selbstverständlich werden wir nur über den Leistungsauftrag diskutieren, wenn wir etwas zu sagen haben. Zahlreiche Berichte werden im Rat durchgewinkt. Es ist mir wichtig, dass wir sie im Vertrauen in die Regierung, welche diese Berichte schreibt und hier die Aufträge erteilt, absegnen können. Die Öffentlichkeit ist mir ebenfalls wichtig, das wird im Rat etwas unterschätzt. Die Uni ist nicht irgendeine Institution, sondern sie ist die Bildungsinstitution mit der grössten Ausstrahlung nach aussen. Da darf doch der Grosse Rat bei wichtigen Fragen gewiss eine Stellungnahme abgeben. Und als dritter Punkt: Es handelt sich um ein schlankes Verfahren. Man hat eine kurze Vorberatung, in der Regel wird der Leistungsauftrag im Rat zur Kenntnis genommen. In einzelnen begründeten Fällen wird es Planungserklärungen geben. Das haben wir auch bei der Bildungsstrategie erlebt. Wenn eine gute Bildungsstrategie vorliegt, gibt es ganz wenig dazu zu sagen. Ich habe Vertrauen in die Regierung. Vertrauen ist gut, aber auch wir haben unsere Aufgaben als Grosser Rat. Ich sage nicht: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser», sondern: Vertrauen ist gut, Transparenz ist wichtig». Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-JUSO / Grüne	49 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen
	6 Enthaltungen

Art. 60, 60a (neu), 62, 62a (neu)–62c (neu), Art. 63, 64a (neu), 65, 65a (neu), 65b (neu), 67, 68, 68a (neu), 68b (neu), 69–72
Angenommen

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie auf zwei Punkte aufmerksam machen, bei denen der Antrag der Regierung in der grünen Fassung und der gemeinsame Antrag von Regierung und Kommission nicht mehr übereinstimmen. In Artikel 73 hatte die Regierung ursprünglich vorgeschlagen, dass der Regierungsrat über Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren beschliesse. In der Diskussion mit der Kommission wurde gesagt, dies wäre ein Fremdkörper im Gesetz. Es gibt verschiedene Kategorien von Professuren, assoziierte, ausserordentliche, ordentliche, Assistenzprofessuren; es ist auch eine Frage des Aufbaus von Instituten und von persönlicher Karriereplanung. Es wäre, wie gesagt, ein Fremdkörper, wenn man für eine einzige Kategorie von Professoren eine andere Lösung hätte. Deshalb haben sich Kommission und Regierung darauf geeinigt, das wegzulassen. Ein weiterer wichtiger Punkt: Im Vorfeld dieser Teilrevision war die Rede davon, dass man auch für die Universität einen

Beirat schaffen wolle, analog zum Schulrat bei der Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule. In der Kommission war man praktisch einhellig der Auffassung, dass für die Uni die Schaffung eines solchen Beirats als Beigemüse bzw. Beiwerk keinen richtigen Sinn mache. Man hat in der Kommission darauf verzichtet, und die Regierung schloss sich dem Verzicht auf den Beirat an. Dafür bin ich ihr sehr dankbar.

Art. 73 und Art. 73a (neu), 74, 76, 78a, 81
Angenommen

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 2–5, Art. 15, 18, 22, 25, 25a (neu), 25b (neu), 26, 26a (neu), 32
Angenommen

Art. 33 Abs. 1

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Bst. a (neu)

Beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen

Die zweite Vizepräsidentin Susanne Bommeli übernimmt den Vorsitz.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Es war eine relativ lange Kommissionssitzung. Deshalb ging es ziemlich schnell, als wir schliesslich zum Fachhochschulgesetz kamen. Wir hatten darüber diskutiert, ob die Schaffung und die Aufhebung von Fakultäten neu dem Senat obliegen sollen oder weiterhin dem Regierungsrat. Ebenfalls hatten wir darüber diskutiert, ob die Schaffung und die Aufhebung von Instituten in der Pädagogischen Hochschule dem Regierungsrat obliegen solle oder neu dem Schulrat. Die Fachhochschule jedoch ging unter. Tendenziell hatte ich den Eindruck, in der Kommission wäre man eigentlich einverstanden damit, dass die Schaffung und die Aufhebung von Departementen in der Fachhochschule ebenfalls in den Schulrat gehören und dass es nicht stufengemäss wäre, sie beim Regierungsrat zu belassen. Das Rektorat der Fachhochschule sagte uns, die Departemente seien organisatorische Einheiten, bei denen es keine Rolle spiele, wie es sei, da würden keine Studiengänge beschlossen oder aufgehoben. Darum würde es zur Entlastung des Regierungsrats Sinn machen, das in den Schulrat zu nehmen und nicht auf Stufe Regierungsrat zu lassen. Ich hoffe, dass möglichst viele unserem Antrag folgen werden.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Wir haben hier einen Antrag, der in dieser Form in der Kommission von der BDP gemacht wurde. Wir hatten ihn nach der Anhörung der Rektoren angenommen, weil er logisch ist. In der Kommission verzichteten wir darauf, da wir die Einheit der Materie wahren wollten. Wir haben die Teilrevision des Unigesetzes und anschliessend den ganzen Rattenschwanz von zwingenden Anpassungen im Fachhochschulgesetz und im Gesetz der Pädagogischen Hochschule. Hier haben wir das Ganze nun ein Stück weit geöffnet. Es ist eine logische Öffnung der Organi-

sation, damit die Fachhochschule ihren Leistungsauftrag effizienter erfüllen kann. Die BDP empfiehlt Ihnen, den Antrag zu unterstützen.

Corinne Schärer, Bern (Grüne). In einem Punkt sind wir derselben Ansicht wie Matthias Kurt: Wir wollten nicht noch in eine Beratung über das Fachhochschulgesetz einsteigen, sondern nur die zwingenden Anpassungen vornehmen. Nun liegt der Antrag jedoch vor. Inhaltlich sehen wir es etwas anders. Heute wird die Aufhebung von Fakultäten an der Universität vom Regierungsrat beschlossen. So möchten wir es an sich auch bei der Fachhochschule. Damit wäre es auf derselben Stufe und wäre vom System her einleuchtend. Ich weiss, dass die Berner Fachhochschule dort gerne etwas mehr Flexibilität hätte. Allerdings kann ich mir nicht vorstellen, dass der Regierungsrat einen guten, schlüssigen Vorschlag für eine Strukturänderung ablehnen würde. Von daher ist das wohl nicht das einzige Problem. Vielmehr muss man sich in der Berner Fachhochschule auch einig sein, was für eine Struktur man genau will, und das ist sicher nicht immer einfach. Wir wollen diesen Antrag nicht annehmen, sondern nur das zwingende Recht anpassen.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). In dieser Frage ist die SVP gespalten. Die eine Hälfte will, dass es beim Regierungsrat bleibt; man befürchtet, dass sich die Fachhochschule zu wenig bewegt, wenn es in einem Department zu wenige Schüler und Studentinnen hat. Die andere Hälfte findet, man habe bekanntlich den Leistungsauftrag, also könne man von dieser Seite her steuern. Ich überlasse es meiner Fraktion, wie sie stimmt. Gut die Hälfte ist für den Antrag FDP, die andere Hälfte ist für die Variante Regierungsrat.

Andreas Blaser, Heimberg (SP-JUSO). Ich denke, wir befinden uns hier in einem gewissen Zielkonflikt. Wenn die Fachhochschule mit dem Schulrat ein strategisches Organ hat, soll er auch im strategischen Bereich etwas machen können. Das ist für uns wichtig. Im Gegensatz zur Universität haben PH und FH diese Schulräte eben als strategische Organe. Wir gehen davon aus, dass es hier tatsächlich um organisatorische Fragen geht, die man rasch und schlank entscheiden muss. Dafür ist der Schulrat das richtige Organ. In der Annahme, dass es ausschliesslich um organisatorische Belange geht und nicht um inhaltliche, wird die SP-JUSO-Fraktion den Antrag mehrheitlich unterstützen.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Wir haben tatsächlich ein gewisses Spannungsfeld, wie mein Vorredner, Grossrat Blaser, gesagt hat, bei der Kompetenzaufteilung in strategischen Fragen zwischen Schulrat und Regierungsrat. Die EVP ist ebenfalls der Meinung, es gehe hier primär um eine organisatorische Frage und nicht um eine inhaltliche. Aus diesem Grund könnten wir den Antrag der FDP unterstützen.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. In der Eintretensdebatte habe ich gesagt, dass wir das Gesetz über die Berner Fachhochschule und das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule nur insofern in die Teilrevision des Unigesetzes einbauen, als es um Fragen geht, welche direkt oder indirekt mit den Änderungen im Unigesetz zu tun haben – insbesondere dort, wo es um die Verteilung der Kompetenzen geht und um den Grad der Au-

tonomie, den wir unseren drei Hochschulen geben wollen. Bei alle den Diskussionen herrschte immer die Tendenz, die Autonomie einerseits der Universität, anderseits der beiden Hochschulen zu erhöhen. Im Moment wäre bei der Berner Fachhochschule noch der Grosse Rat für die Schaffung und die Aufhebung von Departementen zuständig. Die Regierung war der Ansicht, diese Kompetenzen sollten bei ihr liegen, und in der Diskussion der Kommission wurde die Meinung vertreten, das sollte auf Stufe der Fachhochschule heruntergebrochen werden. Wie Herr Kurt darlegte, wurde zwar diskutiert, aber es bestand kein formeller Antrag mehr, über den man abgestimmt hätte. Dazu muss ich anfügen, dass die Kommissionssitzung vom 4. Februar sehr lange dauerte. Es war ein Kraftakt, diese Kommissionssitzung in einem Tag durchzubringen. Das hat dazu geführt, dass wir, etwas salopp ausgedrückt, in der Kommission «fortlaufenden» Erfolg hatten, als es um die Änderungen des Fachhochschulgesetzes und des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule ging. Ich werde am Schluss erwähnen, wie viele noch anwesend waren. Wir waren zwar noch beschlussfähig, aber leicht ausgedünnt. Aus diesem Grund hat man gewisse Dinge zwar diskutiert, hat aber keinen Antrag gestellt. Sie haben die beiden Ansichten nun einander gegenübergestellt gehört. Von der Kommission aus kann ich nicht sagen, der Antrag, der heute gestellt wurde, sei mir sympathisch und ich könne ihm zustimmen.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Heute ist die Schaffung, die Änderung oder die Aufhebung von Fakultäten bei der Universität ein Geschäft des Grossen Rats. Bei der Berner Fachhochschule ist die Schaffung, die Änderung und die Aufhebung von Departementen ebenfalls ein Geschäft des Grossen Rats. Bei der Pädagogischen Hochschule ist die Schaffung, die Änderung und die Aufhebung von Instituten ein Regierungsgeschäft. Nach der Konzeption des Regierungsrats und der Kommission wären diese Sachen genau parallel verschoben, nämlich künftig Uni und BFH beim Regierungsrat, PH beim Schulrat der PH – ein Schritt weiter hin zur Autonomie. Die FDP beantragt nun, auch bei der FH die Departemente sozusagen noch weiter nach unten zu delegieren, nämlich in die Hand des Schulrats. Es gibt Gründe dafür und dagegen. Sie haben einen Ermessensspielraum, wo Sie das regeln wollen.

Für den Regierungsvorschlag spricht die Parallelität zwischen Uni und FH; die Departemente sind nicht ganz dasselbe die Institute bei der PH. Die Departemente haben eine gewisse politische Bedeutung, so wie auch die Schaffung oder die Aufhebung von Fakultäten eine wichtige politische Frage ist. Deshalb wollen wir das beim Regierungsrat belassen. Für eine unterschiedliche Behandlung von Uni und FH spricht die Tatsache, dass die FH viel kleiner ist als die Universität und dass die Studiengänge der FH durch den Bund minutiös geregelt sind. Da haben wir nicht so viel Spielraum wie bei der Universität. Von daher könnte man sagen, es sei stärker operativ, wie man eine FH in Departemente gestaltet. Deshalb könnte man das durchaus dem Schulrat überlassen. Wir haben versucht, nicht zu viel zu ändern und in dem Sinn die Parallelität gleich zu regeln wie heute. Es gibt aber, wie gesagt, Gründe dafür, dass man einer Institution etwas mehr Freiraum gewähren will, und Gründe dagegen. Wir müssten auf jeden Fall Artikel 57 anpassen, wenn Sie heute etwas ändern. Das würden wir jedoch in der Kommissionssitzung im April machen.

Abstimmung

Für den Antrag FDP
Dagegen

105 Stimmen
22 Stimmen
0 Enthaltungen

Präsidentin Chantal Borno Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsidentin. J'aimerais interrompre brièvement le débat et saisir l'occasion de saluer une délégation de journalistes jordaniens et leur souhaiter la bienvenue au Grand Conseil du canton de Berne. La délégation est composée de cinq journalistes exerçant pour la presse, la radio et la télévision. Ils passent quelques jours en Suisse afin de s'informer sur le système politique de notre pays. En rendant visite au Grand Conseil aujourd'hui, cette délégation entend se faire une idée du fonctionnement et du travail de nos parlements. Ce voyage d'étude est organisé par Présence Suisse. Au nom du Grand Conseil, je souhaite à toute la délégation un séjour intéressant dans notre canton. (*Applaus*). Je profite de cette interruption du débat pour féliciter trois personnes qui ont aujourd'hui leur anniversaire, il s'agit de Mme Iannino Gerber Maria, de M. Bernasconi Peter et de M. Zumburn Bernhard. Félicitations à tous. Nous continuons les débats.

Art. 35, 44–49, Art. 49a (neu) und 49b (neu)
Angenommen

Art. 49c

Abs. 1

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Der Kanton ist in der Regel Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Fachhochschule genutzt werden.

Abs. 3

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Die Fachhochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind oder sie mit ihren eigenen Mitteln erwirbt.

Abs. 4

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und von Aufgaben Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

Präsidentin. Nous parlerons globalement des trois alinéas.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Es würde keinen Sinn machen, die drei Anträge separat zu behandeln. Es handelt sich um einen neuen Artikel, deshalb können wir darüber diskutieren; es ist nicht systemfremd. Die Fachhochschule würde die Möglichkeit erhalten, mit Drittmitteln Liegenschaften zu mieten und zu kaufen. Die Fachhochschule ist auf 34 Standorte verteilt. Sie möchte gerne verdichten. Dadurch stellt sich die Frage, ob es ihr aufgrund der Vorgabe reicht, mit ihren Drittmitteln die Mietverhältnisse einzugehen oder je nachdem auch einmal etwas zu kaufen. Betrachtet man das Budget bzw. den Geschäftsbericht der Fachhochschule im Vergleich zur Uni, sind ihre Drittmittel weniger umfangreich. Deshalb könnte es dort irgendwann einmal «klemmen». Wir fänden es sinnvoll, als Ergänzung zu den Drittmitteln und um möglicherweise eine Standortverdichtung zu machen, diese Möglichkeit zu eröffnen – selbstverständlich innerhalb des Beitrags der eigenen Mittel, ohne zusätzliche Mittel. Das heisst, der Beitrag des Grossen Rats an die Fachhochschule würde nur in dem Umfang gesprochen wie vorgesehen. Die Fachhochschule muss sich selber darum kümmern, wie sie den zusätzlichen Betrag, den sie benötigt,

ermöglichen will, um das umzusetzen. Das gäbe ihr etwas mehr Handlungsspielraum. Es wäre zudem eine Ausnahme. Dieser Antrag steht nicht für die PH, weil sie neu aufs Gelände kommt und diese Verdichtung erhält, und ebenso wenig für die Uni, weil sie keinen Bedarf hat. Der grösste Handlungsbedarf besteht sehr wahrscheinlich bei der FH. Deshalb stellen wir diesen Antrag.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Es ist fast wie an dieser Monsterkommissionssitzung, welche bis in den Abend hinein dauerte und bei der die Leute mit «fortlaufendem Erfolg», wie wir gehört haben, gegangen waren. Hier kommt eine Überlegung der FDP hinein, die wir uns an der Kommissionssitzung bereits bei der Uni gemacht hatten, das heisst zum Management der Liegenschaften, wo der Kanton die Liegenschaften zur Verfügung stellt. Wir haben zahlreiche Beispiele in der Uni, insbesondere bei Instituten der medizinischen Fakultät, wo bezüglich Räumlichkeiten nicht schnell gehandelt werden konnte und damit einen Rückstand eingefahren wurde, so dass sogar schweizweit viel zu viele der modernen Apparaturen kamen. Wegen der Rechtskörperschaft konnten wir das den Instituten und den Fakultäten nicht übergeben, deshalb haben wir im Unigesetz diese Anträge zurückgezogen. Der Fachhochschule, welche dynamisch wirkt, welche zuvorderst und zukunftsgerichtet handeln muss, könnten wir nun die Möglichkeit geben, im Ausnahmefall Objekte zu mieten. Alle Absätze, 1, 3 und 4, gehen in dieselbe Richtung. Im Interesse der Exzellenz und der Handlungsfähigkeit unterstützen wir diese Anträge.

Irene Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP-JUSO). Die SP-JUSO steht diesem Antrag kritisch gegenüber. Wir sind nun bei den indirekten Änderungen, die das Unigesetz im Bereich Fachhochschule auslöst. Mein Vorredner hat erwähnt, dass wir bei Artikel 63 des Unigesetzes darüber nicht diskutierten, auch nicht hier im Rat. Offensichtlich ist der Handlungsbedarf bei der Fachhochschule stärker als bei der Universität. Dafür haben wir ein gewisses Verständnis. In der parlamentarischen Gruppe Fachhochschule haben wir verschiedene Male von den Problemen vernommen, welche die Fachhochschule in Bezug auf Liegenschaften hat. Gleichzeitig wissen wir aber, dass bereits Projekte aufgegleist sind; die Frage des Campus oder der Campi wird überprüft. An einer Verbesserung wird gearbeitet. Wir sind der Meinung, das sei der bessere Weg. Es gibt einen zweiten Weg, mehr auf der operativen Ebene, damit die Verhandlungen und Gespräche mit dem AGG verbessert werden können. Auch da gäbe es Möglichkeiten, um der Fachhochschule entgegenzukommen. Wir sind der Meinung, bei diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie den drei Hochschulen sei es richtig, dass die ganze Frage der Liegenschaften Sache des Kantons bleibt und er die volle Steuerung behält. Deshalb werden wir den Antrag ablehnen.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Auch die SVP lehnt die Anträge ab. Es ist noch gar nicht lange her, da hat man die Fachhochschule kantonalisiert, und nun will man das wieder öffnen. Einzig mit Mitteln aus Schenkungen und Legaten kann sie Liegenschaften erwerben. Sonst sind wir dagegen, dass das plötzlich in einen Liegenschaftshandel ausartet. Es gibt sicher andere Lösungen, wie auch meine Vorrednerin sagte, um fehlende Räume zu kompensieren. Alles in allem lehnt die SVP die Anträge ab.

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Wir haben in der Kommission über diesen Antrag oder generell über Anträge auf grössere finanzielle Autonomie der Uni auf der einen Seite und der Hochschulen auf der andern nur kurz diskutiert; insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 63 des Unigesetzes. Ein Grund dafür war der grosse zeitliche Druck, unter dem wir standen. Wie die Abstimmung zu den Anträgen auch ausfallen wird: Ich denke, wir werden dieses Thema im Hinblick auf die zweite Lesung in der Kommission vermutlich noch eingehender diskutieren. Die Kommission hat über diese drei Anträge nicht abgestimmt.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Ich bitte Sie, die Anträge zu Artikel 49c abzulehnen. In der regierungsrätlichen Version steht neu, für befristete Mietverträge aus Drittmitteln sei die BFH selber abschlussberechtigt. So viel zusätzliche Autonomie wollen wir gewähren. Der Vorschlag von Frau Desarzens geht einen Schritt weiter und ist eine grundlegende Änderung, die Schwierigkeiten auslösen könnte, denn in der Regelung gibt es einige Unklarheiten. Frau Desarzens möchte bei den Immobilien noch mehr Freiheit gewähren, indem sie nämlich sagt, der Kanton sei nur in der Regel der Eigentümer oder der Mieter von Liegenschaften, in Ausnahmefällen könne es die FH selber sein. Die Fachhochschule könne aus eigenen Mitteln Gebäude erwerben. Mir ist allerdings nicht ganz klar, was denn diese eigenen Mittel wären. Drittmittel haben wir kaum in dem Umfang, dass man damit gleich Gebäude kaufen könnte. Die FH kann jedoch befristete Mietverhältnisse ganz allgemein selber abschliessen. Wir haben heute für alle Hochschulen dieselbe Konzeption: Der Kanton stellt den Hochschulen die Liegenschaften zur Verfügung, sei es als Besitzer oder als Mieter, und kümmert sich auch um den Unterhalt dieser Immobilien. Die Anschaffung und die Politik der Anschaffung sind eine gemeinsame Politik dieses Kantons für Immobilien. Insbesondere das Eingehen von Mietverhältnissen hat längere Kostenfolgen, die wir auch aus finanzpolitischen Gründen nicht in die Kompetenz der Hochschulen selber geben möchten. Ich bitte Sie deshalb, keine Differenz zu dem zu schaffen, was wir für die Universität geregelt haben. Die Formulierungen «in der Regel» und «zur Erfüllung ihrer Aufgaben» würden weitere Fragen aufwerfen und sollten nicht eingefügt werden. Man sollte bei der Konzeption der Regierung bleiben.

Abstimmung

Für den Antrag FDP zu Abs. 1	28 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen
	1 Enthaltung

Für den Antrag FDP zu Abs. 3	24 Stimmen
Dagegen	108 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für den Antrag FDP zu Abs. 4	32 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	0 Enthaltungen

Art. 49 Abs. 2, Art. 52, 52a (neu), 54–57, Art. 57a (neu), 58, 61, 61a
Angenommen

2. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)

Art. 3, 5, 18, 19, 22, 27a (neu), 29, 30, 31a (neu), 36, 37, 39, 45–50, Art. 50a (neu)–50c (neu), Art. 53–55, Art. 55a (neu), 56, 58–61, Art. 61a (neu), 62, 66, 71, III., IV.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Christoph Stalder, Bern (FDP), Präsident der Kommission. Wir sind am Ende der ersten Lesung. Ich konnte feststellen, dass wir alle eine erfolgreiche Uni und erfolgreiche Hochschulen wollen. Das hat mich gefreut. Wir wollen allen diesen Institutionen einen möglichst hohen Grad von Autonomie geben und wollen eine sinnvolle, wirksame Steuerung durch die Regierung. Wir alle warten auf die Totalrevision des Unigesetzes, die irgendwann kommen wird. Bevor sie gemacht werden kann, braucht es auch auf eidgenössischer Ebene weitere Regelungen. Wir haben am vergangenen Donnerstag mit der Diskussion begonnen, und ich stellte fest, dass dieser Grosse Rat lebendig, aber unaufgeregt und sachlich diskutieren kann, auch wenn es um ein wichtiges Gesetz geht und insbesondere um viel geistige Energie. Ich danke noch einmal Regierungsrat Pulver, der Erziehungsdirektion, der Verwaltung, den Fraktionen, den Fraktionssprecherinnen und -sprechern und Ihnen allen für das effiziente und sachliche Mitmachen. Sie haben einen Anspruch darauf zu wissen, wie die Kommission entschieden hat. Ich habe vorhin vom berühmtem «fortlaufenden Erfolg» gesprochen. Die Kommission hat die Teilrevision des Unigesetzes mit 11 gegen 0 Stimmen angenommen. Die sechs Abwesenheiten erfolgten nicht etwa aus Protest, vielmehr kann ich davon ausgehen, dass auch diese sechs abwesenden Kommissionsmitglieder dem Gesetz zugestimmt hätten. Ich bitte daher den Rat, dem Gesetz in der ersten Lesung ebenfalls zuzustimmen. Zuhanden der Kommission: Die Kommissionssitzung in Hinblick auf die zweite Lesung findet am 22. April um 9 Uhr statt. Angesichts der Fragen, die wir in die Kommission zurückgenommen haben, werden wir auch den Nachmittag noch einsetzen müssen. Bis in den Abend hinein wird die Sitzung dieses Mal jedoch nicht dauern. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzes in erster Lesung	144 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	0 Enthaltungen

Präsidentin. Je vous remercie pour le fructueux débat; je remercie le Président de la commission et les membres de la commission, ainsi que le directeur de l'instruction publique et son administration pour leur travail.

Nr. 19010; Produktgruppe Brufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung: Nachkredit 2009 infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2009 (Produktgruppensaldo DB III)

Beilage Nr. 6, Geschäft 0151/2010

Stillschweigend genehmigt.

311/09

Motion Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) – Für eine hohe und vergleichbare Qualität der Berner Maturität

Wortlaut der Motion vom 10. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird beauftragt,

- geeignete Massnahmen zur Einführung von Vergleichsarbeiten¹ während der gymnasialen Ausbildung zu ergreifen,
- geeignete Massnahmen zur Einführung von einheitlichen schriftlichen Maturitätsprüfungen innerhalb einer Schule bzw. Abteilung zu ergreifen,
- die Grundlagen und Voraussetzungen für die Einrichtung von Expertengruppen der Maturitätskommission zu schaffen. Diese sollen die schriftlichen Maturitätsaufgaben beurteilen, genehmigen und sicherstellen, dass sich das Niveau der verschiedenen Maturitätsprüfungen innerhalb des Kantons Bern in einem vergleichbaren Rahmen bewegt.

Begründung:

Studien wie EVAMAR II attestieren den Maturand/-innen zwar ausreichende Studierfähigkeit, konstatieren aber grosse Leistungsunterschiede zwischen einzelnen Klassen und den verschiedenen Schwerpunkten einer Schule, zwischen den Schulen eines Kantons und zwischen den Kantonen. Diese Leistungsunterschiede sind problematisch: Die Umsetzung der fachlichen und der allgemeinen Bildungsziele des Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen (RLP) – die einzige Klammer über alle Gymnasien der Schweiz – sollte wenigstens in den zentralen Punkten zwischen den einzelnen Gymnasien und Lehrpersonen nicht allzu sehr divergieren.

Verschiedene Kantone haben dies erkannt und versuchen, mit geeigneten Massnahmen die Ausbildungsqualität an Maturitätsschulen sicherzustellen bzw. die Qualität ihrer Abschlüsse zu harmonisieren:

Vergleichsarbeiten während der gymnasialen Ausbildung können dazu dienen, den Prozess der Ausbildung an Maturitätsschulen zu fördern. Der Kanton Baselland führt seit 2003 erfolgreich solche Vergleichstests, so genannte «Orientierungsarbeiten», durch. Vergleichende Leistungskontrollen während der Ausbildung sind für deren Qualität genauso angezeigt wie Vergleiche, die erst am Ende einer Ausbildung stattfinden. Sie erlauben direkte Massnahmen, nicht nur auf der Ebene des Unterrichts, sondern sie geben auch den einzelnen Schüler/-innen einen Massstab ihrer Leistungen im Vergleich mit anderen. Das Erarbeiten von Vergleichsarbeiten fördert zudem die vereinheitlichende Diskussion zwischen den Lehrkräften in Bezug auf die Unterrichtsinhalte, vor allem aber auch auf die Beurteilung und Notengebung. Schliesslich können schulübergreifende Vergleichsarbeiten auch für eine kantonale Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gemäss Lehrplan herangezogen werden. Im Kanton Bern sind beste Voraussetzungen für einen solchen Vergleich gegeben, da er einer der einzigen Kantone mit einem kantonalen Lehrplan für Maturitätsschulen ist.

Im Kanton Bern sind die Maturitätsprüfungen bisher so konzipiert, dass es im Normalfall an jeder Schule, in jedem Fach und bei jeder Lehrperson eine eigene Prüfung gibt. Mit einheitlichen schriftlichen Prüfungsaufgaben und -verfahren innerhalb einer Schule, wie dies im Kanton Aargau seit 2008 praktiziert wird, werden die Prüfungsergebnisse über alle Gymnasien hinweg vergleichbarer. Für die Studierenden wird

¹ Der Begriff „Vergleichsarbeit“ wird in der Praxis uneinheitlich verwendet. Im vorliegenden Vorstoss wird die Bezeichnung als Oberbegriff für verschiedene Test- und Vergleichsverfahren gebraucht. Darunter fallen sowohl schulinterne, klassenübergreifende Vergleichsarbeiten als auch schulübergreifende bzw. kantonale Vergleichsarbeiten.

damit eine bessere Prüfungs- und Leistungsgerechtigkeit erreicht. Zudem würde die Position der Berner Maturität gegenüber den Hochschulinstitutionen gestärkt.

Es gibt kaum eine Ausbildung, in welcher die Absolvent/-innen derart intensiv, einzeln und individuell geprüft werden, wie die gymnasiale. Jede Schülerin und jeder Schüler wird in fünf Fächern mündlich und schriftlich von seiner Lehrkraft und einem Fachexperten, bestimmt durch die kantonale Maturitätskommission (KMK), geprüft. Gemäss Mittelschulverordnung (MiSV) nimmt bei den Maturitätsprüfungen die kantonale Maturitätskommission (KMK) eine wichtige Rolle ein: Sie bestimmt die prüfenden Fachexpert/-innen, was notabene nur in wenigen weiteren Kantonen der Fall ist. Die KMK leitet und koordiniert die Maturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Schliesslich beurteilen die Mitglieder der KMK die Ausbildung im Hinblick auf die Umsetzung der in den Lehrplänen für die gymnasialen Bildungsgänge festgelegten Ausbildungsziele (vgl. Art 14 und 16 MiSV).

In der Praxis werden einige dieser Aufgaben nicht befriedigend wahrgenommen. Insbesondere wird regelmässig bemängelt, die KMK bzw. die Fachexpert/-innen nähmen kaum Einfluss auf ein vergleichbares Niveau der Maturitätsprüfungen innerhalb der Schulen bzw. des Kantons. Mit der Schaffung von Expertengruppen der Maturitätskommission, wie dies im Kanton Luzern der Fall ist, kann die KMK in ihrem gesetzlichen Auftrag unterstützt und gestärkt werden. Indem die Expertengruppen sämtliche schriftlichen Maturitätsaufgaben vorgängig beurteilen und genehmigen, stellt die KMK aber auch sicher, dass die Prüfungsinhalte am Ende der gymnasialen Ausbildung harmonisiert werden und sich das Niveau der verschiedenen Maturitätsprüfungen innerhalb des Kantons Bern in einem vergleichbaren Rahmen bewegt.

Die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen haben sich in anderen Kantonen bewährt und stellen ein sinnvolles Mass an Vergleichbarkeit und Standardisierung der gymnasialen Ausbildung dar. Die Vorschläge sollen eine weiterhin hohe Ausbildungs- und Abschlussqualität an Berner Maturitätsschulen und eine hohe Akzeptanz der Berner Maturität sicherstellen. Gleichzeitig bleibt den Maturitätsschulen und Lehrkräften weiterhin ein gesundes Mass an Gestaltungsfreiheit.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Januar 2010

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär hält fest, dass in EVAMAR II sowohl zwischen den Kantonen, wie auch den Schulen und den Klassen Unterschiede in den Resultaten der Kompetenzmessung auffallen. Ausgehend von dieser Feststellung fordert der Motionär eine Stärkung der Vergleichbarkeit der Ansprüche im gymnasialen Bildungsgang durch Vergleichsarbeiten während der Ausbildung, gemeinsame Maturitätsprüfungen innerhalb einer Schule oder einer Abteilung sowie die Einsetzung von Expertengruppen der Kantonalen Maturitätskommission für eine vergleichbare Beurteilung der Maturitätsprüfungen.

In der Studie EVAMAR II wurde zum ersten Mal versucht, für zentrale Anforderungen in verschiedenen Studienfächern entsprechende Kompetenzmodelle zu erstellen und an diesen die Leistungen der Maturandinnen und Maturanden zu messen. Die Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern zeigten in den Kompetenztests durchschnittliche bis leicht

unterdurchschnittliche Resultate. Auch sind im Bericht zu EVAMAR II die Leistungsunterschiede zwischen Kantonen, Schulen und Klassen ein Thema. Die festgestellten Unterschiede müssen aber relativiert werden, da einerseits die Abweichungen teilweise nur sehr schwach und wenig signifikant sind und andererseits die Testaufgaben nicht aus dem schweizerischen Rahmenlehrplan für den gymnasialen Bildungsgang abgeleitet wurden und so die Resultate durch gewisse Zufälligkeiten beeinflusst sein können. Es bleibt deshalb offen, inwieweit wirklich die Qualität der gymnasialen Bildung der einzelnen Kantone, Schulen oder Klassen gemessen wurden. Das gewählte Verfahren der Studie gibt aber trotzdem interessante Anhaltspunkte für eine Diskussion.

Um ein umfassenderes Bild der Abschlussqualität der Gymnasien zu erhalten, müssen neben EVAMAR II auch andere Evaluationen wie EVAMAR I oder der Bericht der von der EDK eingesetzten Plattform Gymnasium einbezogen werden. Der vom Erziehungsdirektor in Auftrag gegebene und in der Zwischenzeit publizierte Mittelschulbericht bringt eine Gesamtschau der verschiedenen Evaluationen. Der Bericht kommt bezüglich der Abschlussqualität grundsätzlich zum Ergebnis, dass «die Leistungsqualität der Berner Gymnasien hoch ist. Die geforderte Allgemeinbildung, die Förderung der Persönlichkeit sowie die Hochschulreife werden erreicht und die Maturandinnen und Maturanden fühlen sich auf den Studieneinstieg vorbereitet. Auch im Rückblick bewerten bernische Studierende die gymnasiale Bildung als positiv.»²

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass der Qualität der gymnasialen Bildung ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Der freie Zugang zu Universitäten und Hochschulen ist ein zentrales Merkmal des schweizerischen Bildungssystems. Auch wenn mit einer Erhöhung der Vergleichbarkeit oder durch eine stärkere Vereinheitlichung nicht zwingend eine Verbesserung der Qualität einhergehen muss, sind Vergleiche und Zusammenarbeit wichtige Elemente bei der Qualitätssicherung. Bezüglich der Vergleichbarkeit sind aber verschiedene Ebenen zu unterscheiden. Eine vergleichbare Abschlussqualität zwischen den Kantonen kann durch vergleichbare Rahmenbedingungen wie z. B. durch eine vergleichbare Ausbildungsdauer angestrebt werden. Für vergleichbare Ansprüche an die Abschlussqualität zwischen den Schulen kann eine zentrale Prüfungsbehörde wie die Kantonale Maturitätskommission sorgen. Vergleichbare Leistungsanforderungen zwischen den Klassen können durch eine Kultur des gemeinsamen Prüfens und Beurteilens an einer Schule gefördert werden.

Der Motionär unterbreitet somit mit den Vergleichsarbeiten, mit Massnahmen zu einheitlicheren Maturitätsprüfungen innerhalb einer Schule oder einer Abteilung und mit der Stärkung der Kantonalen Maturitätskommission Forderungen, die in die richtige Richtung gehen und sich weitgehend auch mit einigen im Mittelschulbericht formulierten Massnahmen zur Weiterentwicklung des gymnasialen Bildungsgangs decken.

Erste Schritte im Sinne des Motionärs wurden denn auch bereits unternommen. So verfügt der Kanton Bern als einziger Kanton über einen Kantonalen Lehrplan, welcher die Leistungsanforderungen weitgehend präzise umschreibt, und über eine aus Fachexpertinnen und -experten zusammengesetzte Kantonale Maturitätskommission, welche die Abschlussprüfungen beaufsichtigt. Auch hat die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien bereits beschlossen, innerhalb der Schulen Vergleichsarbeiten durchzuführen. Solche finden im Herbst 2010 zum ersten Mal in den für den Studienerfolg besonders zentralen Fächern Erstsprache, Mathematik und Englisch statt. Zudem wird seit einigen Jahren

² Mittelschulbericht, Seite 8, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern 2009

an den Maturitätsprüfungen zunehmend gemeinsam geprüft. Nur noch in einzelnen Fächern an einzelnen Schulen werden nicht mindestens Teile der Maturitätsprüfung von zwei oder mehr Lehrkräften gemeinsam ausgearbeitet. Im Weiteren hat die Kantonale Maturitätskommission für die ersten Maturitätsprüfungen, welche im Sommer 2010 nach dem neuen kantonalen Lehrplan abgelegt werden, den Auftrag erhalten, nach der Maturitätsprüfung in Expertengruppen zu evaluieren, ob in den schriftlichen Maturitätsprüfungen vergleichbare Ansprüche gestellt wurden.

Für eine Umsetzung der Forderungen des Motionärs müssen aber zum Vorgehen noch Abklärungen getroffen werden:

- Vergleichsarbeiten werden im Herbst 2010 zum ersten Mal in den Schulen bzw. in den einzelnen Abteilungen der Schulen durchgeführt. Eine Evaluation der Erfahrungen wird zeigen, mit welcher Periodizität Vergleichsarbeiten durchgeführt und ob sie periodisch auf andere Fächer ausgedehnt werden sollen. Vergleichsarbeiten sind gewinnbringend, wenn ihre Erarbeitung die Qualitätsentwicklung durch Zusammenarbeit fördert; dies ist bei schulhausinternen Vergleichsarbeiten möglich. Die schulübergreifende Vergleichbarkeit hingegen soll durch die Kantonale Maturitätskommission überprüft und gefördert werden.
- Die Motion fordert innerhalb einer Schule oder Abteilung einheitliche schriftliche Maturitätsprüfungen. Es wird noch geklärt werden müssen, wie eine Abteilung definiert wird. Auch wird noch zu klären sein, in welchen Teilen die Prüfungen identisch sein sollen, um spezifische Vertiefungen auch bei den Prüfungen weiterhin zu ermöglichen.
- Bereits heute werden die Maturitätsprüfungen von Fachexpertinnen und Fachexperten geprüft und allenfalls zurückgewiesen. Eine vertiefte Untersuchung der Vergleichbarkeit durch eine Expertengruppe ist vor der Maturitätsprüfung aus terminlichen Gründen nur schwierig möglich. Es ist deshalb zu prüfen, ob es im Sinn einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung nicht sinnvoller ist, die Überprüfung der Vergleichbarkeit nach den Maturitätsprüfungen durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Entwicklungsschritte einzuleiten.

Der Regierungsrat stimmt den Anliegen der Motion in den Grundsätzen zu. Vor der Umsetzung der geforderten Schritte sind zu einzelnen Verfahrensfragen aber noch Abklärungen vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme als Postulat. Antrag: Annahme als Postulat.

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Es geht wieder einmal um die Qualität der Matur, wie in einer der letzten Sessionen, als die Zentralmatur gefordert wurde. Die Anerkennung der hohen Qualität der Berner Matur ist hier, wie wir das schon oft gehört haben, gefährdet. Immer offener werden beispielsweise von Professoren an der Uni Zulassungsprüfungen für alle Fachrichtungen gefordert. Die Hochschulen beklagen sich auch immer wieder über die mangelnden Kenntnisse der Gymnasiasten. Zulassungsprüfungen würden die Maturitätsabschlüsse im Kanton Bern in massiver Weise abwerten. Die Mittelschule müsste eigentlich ein eigenes Interesse daran haben, zu demonstrieren, dass ihre Maturitätsabschlüsse die geforderte Qualität aufweisen. Das habe ich schon einige Male betont. Nicht nur die Abnehmerinstitutionen der Gymnasien beklagen sich über die sinkende Qualität, auch die Beobachter der Gymnasien stellen fest, dass die Qualität der Maturität gefährdet und innerhalb des Kantons auch höchst unterschiedlich ist. Die Maturitätsprüfungen weisen sehr unterschiedliche Niveaus auf, und daraus kann man auch schliessen, dass der Unterricht vorher auf verschiedenen Niveaus stattfindet. Im Klartext könnte das etwas salopp gesagt heissen, dass man im Kanton Bern an gewis-

sen Gymnasien eine Last-Minute-Matur erhalte, an andern eine Erstklassmatur. Die EVP-Fraktion erkennt deshalb den Handlungsbedarf, die gymnasialen Abschlüsse im Kanton Bern sinnvoll und pragmatisch zu harmonisieren. Meine Motion fordert in drei Punkten eine pragmatische Vorgehensweise zur Harmonisierung der Maturitätsabschlüsse. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden übrigens auch von einem Grossteil der Gymnasialrektoren gestützt und sind grösstenteils bereits im Mittelschulbericht zumindest angetönt. Erstens: Mit Orientierungsarbeiten zum Beispiel in der Sekunda könnte man bereits während der Ausbildung und nicht erst am Schluss eine gewisse Vergleichbarkeit des gymnasialen Unterrichts innerhalb einer Schule oder zwischen verschiedenen Schulen erreichen. Bei der Matur, am Schluss, ist es dafür zu spät, denn sie bildet den Abschluss der Ausbildung, und man kann nur noch wenig Einfluss auf den vorherigen Unterricht nehmen.

Zweitens: Eine weitere Möglichkeit, die ich in meiner Motion vorschlage, sind Expertengruppen innerhalb der Maturitätskommission. Damit soll die Arbeit der Maturitätskommission generell gestärkt und aufgewertet werden. Andererseits könnten in diesen Fachgruppen alle Prüfungen des Kantons begutachtet werden, sodass eine gewisse Vergleichbarkeit der Ansprüche innerhalb des Kantons sichergestellt wäre. Drittens: Innerhalb einer Schule sollen im gleichen Fach gemeinsame Maturitätsprüfungen gemacht werden. Bisher ist es vielfach immer noch so, dass jede Lehrkraft für ihr Fach eine eigene Prüfung erstellt. Die Lehrkräfte können sich freiwillig zusammentun und die Prüfungen gemeinsam erarbeiten. Das habe ich als Gymnasiallehrer ebenfalls erlebt. Das ist jedoch freiwillig. Das ist einerseits sehr ineffizient und aufwendig, andererseits sind damit auch die Prüfungsanforderungen innerhalb einer Schule sehr unterschiedlich. Die Massnahme des gemeinsamen Prüfens würde eine sinnvolle Vergleichbarkeit der Maturitätsprüfungen innerhalb einer Schule oder einer Abteilung sicherstellen, ohne dass dies automatisch mit einer Nivellierung nach unten gleichgesetzt würde.

Ich fasse zusammen: Die Vorschläge in meiner Motion sind Mittelwege zwischen Standardisierung der Ausbildung und weiterhin einer grossen Lehrfreiheit an den Gymnasien. Für mich ist – auch als ehemaliger Gymnasiallehrer – klar, dass sich das Gymnasium nicht länger gegen eine vernünftige Standardisierung und Harmonisierung wehren kann. Nach Abklärung in den Fraktionen stellte ich leider fest dass der Vorstoss als Motion keine Chance hätte, dass aber ein Postulat auf grosse Zustimmung stösst. Ich wandle deshalb meinen Vorstoss in ein Postulat.

Präsidentin. M. Steiner-Brütsch a transformé sa motion en postulat. Il n'y a plus de différence avec le gouvernement. Est-ce que quelqu'un dans la salle conteste le postulat? – Ce n'est pas le cas. Nous pouvons immédiatement voter.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	96 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
	4 Enthaltungen

347/09

Motion Rérat, Sonvilier (PLR) / Küng-Marmet, Saanen (SVP) / Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD) / Moeschler, Bienne (PS-JS) / Vaquin, Moutier (PDC) – Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollstelle für die HEP-BEJUNE

Wortlaut der Motion vom 18. November 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Kantonen Jura und Neuenburg (Unterzeichnerkantone der HEP-BEJUNE-Vereinbarung) Verhandlungen im Hinblick auf die Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollstelle für die Pädagogische Hochschule HEP BEJUNE aufzunehmen.

Diese Verhandlungen sollen zur Änderung des Interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) führen.

Die heutige interparlamentarische Aufsichtskommission der Hochschule Arc (CIC-HE-Arc) könnte mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

Begründung

Die Oberaufsicht über die HEP-BEJUNE obliegt heute den Parlamenten der Kantone Bern, Jura und Neuenburg. Mit dieser Motion soll ihnen ermöglicht werden, mittels einer interparlamentarischen Kontrollkommission über eine Koordinationsplattform zu verfügen.

Bei ihrer Gründung wurde die HEP-BEJUNE unter die direkte Aufsicht der Kantonsparlamente der Unterzeichnerkantone gestellt, was aus folgenden Gründen nicht zu befriedigen vermag:

- Die Kommunikation ist einseitig und verläuft nur von der HEP-BEJUNE über die jeweiligen Regierungen zu den Parlamenten.
- Es gibt keine Koordination zwischen den Parlamenten der drei Unterzeichnerkantone.
- Es besteht praktisch kein Dialog zwischen der HEP-BEJUNE und den drei Kantonsparlamenten.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat des Kantons Bern somit eingeladen, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung einzuleiten. Der Wortlaut dieser Vereinbarung sollte sich von der interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc vom 14. Oktober 2003 leiten lassen, die in Artikel 74 Absatz 1 Folgendes besagt:

«Die drei Unterzeichnerkantone vereinbaren, eine interparlamentarische Kommission zu bilden, die sich aus fünf Parlamentsmitgliedern pro Kanton zusammensetzt, die von den jeweiligen Kantonsparlamenten nach dem in ihrem Kanton üblichen Verfahren zur Bestellung von Kommissionen bezeichnet werden.»

Aus Einfachheits- und Wirtschaftlichkeitsgründen empfehlen die Motionärinnen und Motionäre, nicht eine weitere Kommission zu schaffen, sondern die bestehende interparlamentarische Aufsichtskommission der Hochschule Arc mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Es geht darum, die Führung der Kontrollstellen zu optimieren und die Koordination zwischen den Parlamenten zu verbessern. Und schliesslich wäre ein ähnliches Modell zwischen allen höheren Bildungsinstitutionen wünschenswert (HS-ARC, FH-WCH und HEP-BEJUNE).

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Der Regierungsrat hat die vorliegende Motion mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dies nicht zuletzt, weil sie die Vorgespräche widerspiegelt, die einerseits im Rahmen der jährlichen Treffen zwischen dem Rektorat der HEP-BEJUNE und einer Parlamentarierdelegation der Partnerkantone und andererseits sogar innerhalb der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE stattgefunden haben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist der Auffassung, dass das Ersuchen der Motionärinnen und Motionäre, d. h. die Schaffung einer Koordinationsplattform mittels einer interparlamentarischen Kontrollkommission, berechtigt und ver-

nünftig ist. Sowohl die FH-WCH als auch die HS-Arc verfügen nämlich über eine solche Plattform, die es den Parlamentariern der interkantonalen Kommissionen erlaubt, untereinander und mit den Leitungen der betreffenden Institutionen in Dialog zu treten. Nach allgemeiner Meinung haben sich die damit gemachten Erfahrungen als positiv erwiesen: Eine gewisse Konstanz in der Zusammensetzung der Kommission begünstigt ein besseres Verständnis und eine kohärentere Betreuung der Geschäfte durch die Mitglieder. Die Motion verlangt auch eine stärkere Gleichbehandlung zwischen den beiden gemeinsamen Hochschulen der Tertiärstufe im BEJUNE-Raum (HS-Arc und HEP-BEJUNE), eine Forderung, welcher der Regierungsrat zustimmt.

Aus Respekt für unser demokratisches System ist es im Übrigen wünschenswert, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Legislativen regelmässig über die Entwicklungen der Institution informieren und sie kontrollieren können. Die Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollkommission HEP-BEJUNE würde es den betroffenen Parlamentarierinnen und Parlamentariern zweifellos auch erlauben, den Betrieb der Institution eingehender kennen und besser verstehen zu lernen. Gerade deshalb bietet das Rektorat der HEP-BEJUNE den Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die dies wünschen, seit zwei Jahren eine jährliche Begegnung mit den Verantwortlichen der Institution an.

Die Motionärinnen und Motionäre schlagen aus Gründen der Einfachheit und der Wirtschaftlichkeit vor, für die HEP-BEJUNE nicht eine weitere Kommission zu schaffen, sondern die bestehende interparlamentarische Aufsichtskommission der Hochschule Arc mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Der Regierungsrat unterstützt diesen Vorschlag, da er ebenfalls der Auffassung ist, dass eine einzige interparlamentarische Kontrollkommission IPK für die HS-Arc und die HEP-BEJUNE den doppelten Vorteil hätte, eine vollständigere Sicht der Problematik der Tertiärbildung im BEJUNE-Raum zu schaffen und diesbezüglich eine bessere Koordination zwischen den Kantonsparlamenten zu ermöglichen.

Wie von den Motionärinnen und Motionären betont, hat die Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen einer Änderung des Interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) zu erfolgen. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) (BSG 439.28), wird der Regierungsrat ermächtigt, Änderungen des interkantonalen Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt. Die Schaffung eines solchen Organs gilt nicht als geringfügige Anpassung. Das Verfahren zur Konkordatsänderung bedingt für den Kanton Bern somit, dass das Geschäft vor den Grossen Rat gebracht und durch diesen genehmigt wird. Dasselbe gilt auch für die beiden anderen Partnerkantone.

Angeichts der Verfahrensdauer haben die Mitglieder der strategischen Leitung eine entsprechende Änderung des Konkordats bereits in Betracht gezogen, wobei die Änderung erst nach Vorliegen eines Beschlusses im Zusammenhang mit einer erneuten Umstrukturierung der HEP-BEJUNE erfolgen soll. Die strategische Leitung hat übrigens mit einer Studie begonnen, mit der u. a. analysiert werden soll, inwieweit eine bessere Standortorganisation zu einer stärkeren Effizienz der verfügbaren Mittel führen könnte. Die Ergebnisse der Studie sollten im Laufe des ersten Quartals 2011 vorliegen. Es ist denkbar, dass der Schlussentscheid, der in der Zuständigkeit der strategischen Leitung liegt, einige strukturelle

Änderungen mit sich ziehen wird, die unweigerlich eine Konkordatsänderung auslösen werden. Um nicht zwei Revisionen vorzunehmen, die sich zeitlich überschneiden, haben die Mitglieder der strategischen Leitung beschlossen, am Horizont 2011–2012 eine einzige Überprüfung des Konkordats vorzunehmen. Dabei wird es auch um die Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollkommission gehen, die sich, wie von den Motionärinnen und Motionären richtigerweise empfohlen, auf Artikel 74 im Anhang 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschulen ARC Bern-Jura-Neuenburg (BSG 439.32) stützt.

Die Staatsräte der Kantone Jura und Neuenburg, die mit ähnlichen parlamentarischen Vorstössen beauftragt wurden, haben sich ebenfalls für eine Annahme des Anliegens ausgesprochen. Antrag: Annahme der Motion.

Präsidentin. Le gouvernement accepte la motion. Les motionnaires sont expressément enchantés de la réponse. Est-ce que cette motion est contestée dans la salle? – Ce n'est pas le cas. Nous votons donc immédiatement.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	101 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

297/09

Postulat Baltensperger, Zollikofen (SP-JUSO) – Interkantonale Schulversuche mit selektionsfreien Volksschulen

Wortlaut des Postulats vom 3. September 2009

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen von interkantonale abgestützten Schulversuchen Erfahrungen mit selektionsfreien Volksschulen zu sammeln.

«Sollte längerfristig eine selektionsfreie Schule angestrebt werden, wäre aus Sicht des Kantons Bern von zentraler Bedeutung, dass sich im Rahmen von interkantonale abgestützten Schulversuchen Erfahrungen mit der selektionsfreien Volksschule sammeln liessen.» So der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion «Volksschule ohne Selektion».

Unser Schulsystem muss fairer und gerechter werden. Chancengleichheit ist ein von der Verfassung garantiertes Recht. Darum müssen wir alles tun, um Diskriminierung, wo wir sie erkennen, an den Wurzeln zu packen. Unser Bildungssystem diskriminiert Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien jeglicher Nationalität nachgewiesenermassen. Wohnort und Geschlecht kommen als weitere Faktoren hinzu. Wir müssen uns als Politiker/innen deshalb die Fragen stellen,

- weshalb es der Schweiz nicht besser gelingt, solche Nachteile während der Schule auszugleichen und
- mit welchen Gegenmassnahmen Verbesserungen zu erreichen wären.

Länder mit später oder gar keiner Selektion diskriminieren ihre Schüler/innen weniger und schneiden punkto Leistung klar besser ab.

In der Schweiz schneiden die schwachen Schüler/innen nicht nur signifikant schlechter ab als in diesen Ländern, auch die besten schneiden weniger gut ab als die besten Schüler/innen in den besten Ländern. Studien belegen längst: Eine spätere und geringere Aufteilung geht nicht auf Kosten des Leistungsniveaus. Sie hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Leistungsniveau, und wenn überhaupt, dann geht sie mit

einem höheren Leistungsniveau einher. Das Anliegen ist also sowohl aus Sicht der Diskriminierung gegenüber benachteiligten Schüler/innen wie aus Sicht der Leistungsfähigkeit berechtigt.

Unsere Kinder sollen Ende der 6. Klasse nicht länger ausgegrenzt werden.

In Konsequenz zu Artikel 17 VSG und der vereinheitlichten Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I sollen Kinder Ende der 6. Klasse nicht länger ausgegrenzt werden. Um ein auf die Bedürfnisse des Kantons und dannzumal vielleicht auf die Schweiz angepasstes System der selektionsfreien Volksschule umsetzen zu können, soll ein Schulversuch mit wissenschaftlicher Begleitung und sorgfältiger Auswertung Erkenntnisse und Antworten liefern.

Auch wenn im Bildungsbereich die Kantonshoheit gilt, macht es doch Sinn, in dieser Frage interkantonale zusammenzuarbeiten. So nehmen wir den Ball des Regierungsrats gerne auf und fordern ihn auf, entsprechend aktiv zu werden.

(Weitere Unterschriften: 29)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Die Postulantin fordert den Regierungsrat dazu auf, im Rahmen von interkantonale abgestützten Schulversuchen Erfahrungen mit einer selektionsfreien Volksschule zu sammeln. Die Bewilligung von Schulversuchen im Bereich der Volksschule fällt nach Artikel 56 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 in die Kompetenz der Erziehungsdirektion.

Der Grosse Rat hat am 3. September 2009 die Motion Baltensperger M 316/08, welche eine selektionsfreie Volksschule fordert, mit 99 zu 36 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) abgelehnt. In der am 26. November 2009 vom Grossen Rat mit 120 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommenen Bildungsstrategie ist kein Projekt «selektionsfreie Volksschule» enthalten. In seiner Antwort auf die erwähnte Motion hat der Regierungsrat dargelegt, wieso er – zumindest derzeit – kein Projekt führt, um den Übergang zu einer selektionsfreien Volksschule vorzubereiten.

Die Frage der Selektion ist allerdings eine sehr oft diskutierte, strategische Grundfrage der Volksschule. Es ist deshalb durchaus denkbar, im Rahmen von längerfristig angelegten Schulversuchen Erfahrungen mit einer selektionsfreien Volksschule zu sammeln und diese wissenschaftlich auszuwerten.

Wie die Postulantin zu Recht festhält, würde dies vorzugsweise im Rahmen von interkantonale abgestützten Schulversuchen erfolgen. Der Kanton Bern müsste sich jedoch auch vorbehalten, solche Schulversuche möglicherweise allein in seinem Kantonsgebiet durchzuführen.

Derzeit sind mehrere wichtige Projekte in der Volksschule in Umsetzung (namentlich die Integration und die Fremdsprachenvorverlegung sowie die familienfreundliche Schule mit der Erweiterung des Tagesschulangebotes) oder in Vorbereitung (zweijähriger Kindergarten, allfällige Einführung der Basisstufe, Optimierung der Sek I mit der Stärkung der Realklassen sowie der Lehrplan 21). Die Erziehungsdirektion möchte deshalb in den nächsten Jahren keinen Schulversuch «Selektionsfreie Volksschule» starten. Im Rahmen ihrer langfristigen Planung ist die Erziehungsdirektion jedoch bereit, die Frage eines allfälligen Schulversuchs in diesem Bereich zu prüfen.

In diesem Rahmen ist der Regierungsrat einverstanden, das Postulat – als Prüfungsauftrag für eine Massnahme in der Kompetenz der Erziehungsdirektion – anzunehmen.

Antrag: Annahme.

Eva Baltensperger, Zollikofen (SP-JUSO). Sie werden von mir jetzt nicht die bekannten, wenn auch sehr gut abgestützten Argumente gegen die Selektion hören. Vielmehr möchte ich die Gelegenheit nutzen, meiner Freude über die Entwicklung Ausdruck zu verleihen, die seit einigen Jahren in Gang ist. Ich habe mit einer Burn-out-Motion angefangen, welche die Frage stellt, wo bei den Lehrpersonen in der Schweiz der Schuh drückt und weshalb ausgerechnet die Schweiz einen so hohen Anteil an Lehrpersonen aufweist, die ihren Berufsaltag nicht mehr verkraften. Welchen Einfluss hat unter Umständen der Selektionsdruck auf diese Befindlichkeit? In der ersten Bildungsstrategie habe ich auf die Ungerechtigkeiten zwischen der Volksschule und den Privatschulen aufmerksam gemacht. Dabei stand nicht die Finanzierung im Vordergrund, sondern die Tatsache, dass die Privatschulen weniger stark oder gar nicht selektionieren und die Eltern nicht selten ihre Kinder gerade deshalb in eine Privatschule schicken, damit diese mit einem Sekundarschulabschluss beenden. In der Mittelschulgesetzrevision habe ich die Idee eines Modells 8/0 ins Spiel gebracht, einerseits, um die Selektion am Ende der sechsten Klasse wegzubringen, andererseits aber auch, um den künftigen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten am Ende der achten Klasse den ungebrochenen Gymer zu ermöglichen, weil ich eben auch das als Qualitätssteigerung unserer Bildung betrachte. Meine Interpellation zu den Fragen der Übertrittsquote Sek-Real im Kanton Bern löste damals ein beachtliches Medienecho aus; auch Betroffenheit und Rechtfertigungsversuche.

Nebst der Motion «Volksschule ohne Selektion» habe ich bei der Gesetzesrevision VSG noch einmal versucht, auf die Problematik der sehr strengen Selektion im Kanton Bern aufmerksam zu machen. Es ging mir immer darum, auf das Problem der Selektion – Stichwort «ausgrenzen statt fördern» – und auf die oft schwierige Situation der betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen, aber auch der Eltern hinzuweisen und auf der andern Seite auf die Chance einer selektionsfreien Volksschule.

Meine Bilanz heute ist keine schlechte. Ich habe in der Zwischenzeit einen Verein gegründet, der parteipolitisch neutral ist und dessen Mitgliederzahl ständig wächst: Wir sind heute bei 95 und hoffen, nach einem halben Jahr das 100. Mitglied feiern zu können. Ergebnisse und Beispiele aus Wissenschaft und Praxis sowie namhafte Personen aus Wissenschaft und Forschung geben unserer Arbeit recht oder unterstützen sie sogar. Auch die ERZ hat sich bewegt. Wenn sie auch aus realpolitischen Gründen noch vorsichtig agiert oder reagiert, stelle ich doch ein Grundverständnis für das Anliegen fest. Schliesslich haben auch einzelne Gespräche im Vorfeld der Debatte deutlich gemacht, dass die gegnerische Wand nicht mehr ganz aus Beton ist. Das Material ist weicher geworden, der eine oder andere Nagel lässt sich einschlagen; die Ablehnung fängt an, sich zögerlich in ein Interesse zu wandeln. Das alles stimmt mich zuversichtlich. Ich habe also allen Grund dranzubleiben, und ich habe einen langen Atem.

Gleichzeitig anerkenne ich, dass der Grosse Rat heute noch nicht bereit, vielleicht auch noch nicht parat ist, das Postulat anzunehmen. Das wurde mir in Gesprächen vor dieser Debatte klar. Mich persönlich hätte es sehr interessiert, wie denn ein selektionsfreies Modell in der Schweiz ausgestaltet sein müsste, damit es funktioniert, und welche Elemente man hätte berücksichtigen müssen, damit die Ängste bei den Eltern und den Lehrpersonen, aber auch in der Gesellschaft und damit in der Politik hätten abgebaut werden können.

Wie gesagt, habe ich keine Anzeichen dafür erhalten, dass im Grossen Rat dafür heute eine Mehrheit hätte gefunden werden können. Ich danke deshalb dem Erziehungsdirektor für die Antwort und freue mich, dass die Regierung mittelfristig durchaus Möglichkeiten sieht, einen Schulversuch zu

unterstützen, wie sie das in Eigenkompetenz machen kann. Ich ziehe darum den Vorstoss zurück und danke für die Aufmerksamkeit.

259/09

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Muss sich der BEJUNE-Raum bei den Schulferien nach dem Seeland richten?

Wortlaut der Interpellation vom 3. August 2009

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass der Kanton für das gesamte Kantonsgebiet gemeinsame Schulferien festlegt. Das von der Region Bern-Mittelland gewählte Modell, das bei den deutschsprachigen Gemeinden auf Einstimmigkeit zu stossen scheint, dient als Referenz für die Bestimmung der Zeitfenster, die für Schulferien reserviert sind. Auf Ersuchen des Bernjurassischen Rats (BJR) sowie des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) wurde der französischsprachige Kantonsteil ermächtigt, die Harmonisierung seiner Schulferien mit den Kantonen Neuenburg und Jura fortzusetzen.

Da der zweisprachige Amtsbezirk Biel nicht dem Bern-Mittelland-Modell folgt und die BEJUNE-Planung bevorzugt und sich die jeweiligen Ferienkalender der beiden Sprachregionen nicht decken, entsteht bei den deutschsprachigen Gemeinden der Region Biel-Seeland ein zeitliches Gefälle, das vielen Familien Probleme zu bereiten scheint.

Anscheinend haben die betroffenen Gemeinden den Erziehungsdirektor gebeten, dieses Problem zu beheben. Dieser soll den Kantonen Neuenburg und Jura vorgeschlagen haben, dass sie ihren Ferienplan ändern! Im Vorfeld der Entstehung der Regionalkonferenz Biel-Berner Jura-Seeland kommen in den französischsprachigen Gemeinden Bedenken auf, dass sie sich in zahlreichen Bereichen nach den deutschsprachigen Gemeinden richten müssen.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass die Gemeinden der Region Biel-Seeland den Erziehungsdirektor gebeten haben, aktiv zu werden, um ihre Situation zu verbessern?
2. Trifft es zu, dass die Erziehungsdirektion den Kantonen Jura und Neuenburg und demzufolge auch dem Berner Jura (insgesamt 290 000 Einwohner, ohne Welschbiel) vorgeschlagen hat, die BEJUNE-Planung zu ändern, um dem Gesuch der Region Biel-Seeland (140 000 Einwohner) zu entsprechen?
3. Wenn ja: Ist ein solcher Vorschlag nicht deplaziert? Sind die Antworten der Kantone Neuenburg und Jura bekannt?
4. Wie sieht die Haltung der ERZ aus, wenn die beiden Kantone nicht auf den Vorschlag eintreten werden? Wird man die Welschen bitten, sich nach dem deutschsprachigen Modell zu richten, so wie dies bei der Jugendgerichtsbarkeit der Fall war?
5. Gibt das Sonderstatutgesetz dem französischsprachigen Kantonsteil das Recht, die Schulferien nach seinem Belieben festzulegen?
6. Da sich der zweisprachige Amtsbezirk Biel für ein einheitliches Modell entschieden hat, müssen im einen Fall die deutschsprachigen Gemeinden und unter anderen Umständen der Berner Jura den Preis für dessen Zweisprachigkeit bezahlen. Wäre es nicht denkbar, dass Biel sein Statut gänzlich wahrnimmt und sich für seine Sprachgemeinschaften, die im Schulbereich klar definiert sind, für eine jeweils eigene Planung entscheidet?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Januar 2010

Die 2008 erfolgte Revision von Artikel 8 des Volksschulgesetzes (VSG) (BSG 432.210) erteilt der Erziehungsdirektion die Befugnis, die Schulferien unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede festzulegen; dies gilt erstmals für das Schuljahr 2010/2011.

Mit der kantonalen Ferienordnung wird dem Wunsch vieler Familien entsprochen, gemeinsame Ferien planen zu können, obschon die Kinder an verschiedenen Schulen und Schulstufen eingeschult sind. Der Grosse Rat hat in der Diskussion zu Artikel 8 des revidierten Volksschulgesetzes klar zum Ausdruck gebracht, dass einerseits regionale Unterschiede in begründeten Fällen möglich sein sollen, dass aber andererseits zu viele und zu weit reichende Ausnahmen die Ziele der kantonalen Ferienordnung unterlaufen würden.

Einige Ausnahmen sind jedoch vorgesehen:

- Die Februar-Ferienwoche ist frei wählbar (zwischen den Wochen 5 bis 9).
- Bei 38 Schulwochen kann eine zusätzliche Ferienwoche frei wählbar angesetzt werden.
- Gemeinden in alpinen Tourismusdestinationen können die Frühlingsferien zwischen den Wochen 15 bis 21 frei wählen.
- Für den französischsprachigen Kantonsteil (einschliesslich der Stadt Biel) gilt eine eigene Ferienordnung.

Die Gemeinden wurden über die Bernische systematische Information der Gemeinden informiert (BSIG Nr. 4/432.210/7.3). Änderungen in der angekündigten Planung treten per 1. August 2012 in Kraft.

Zu Frage 1

Ja. Einige Gemeinden haben ein solches Ersuchen gestellt, damit die betroffenen Familien gemeinsame Ferien planen können.

Zu Frage 2

Ja. Der Vorschlag bestand darin, die Herbstferien um eine Woche vorzuziehen.

Zu Frage 3

Die Regierung erachtet einen Vorschlag, der darauf abzielt, die Situation zahlreicher Familien zu verbessern, nicht als deplatziert. Die Kantone Neuenburg und Jura sind auf dieses Problem nicht eingetreten. Der Kanton Bern ist somit allein dafür zuständig.

Zu Frage 4

Die Erziehungsdirektion schlägt der Stadt Biel als Kompromiss die Annahme einer Ferienordnung vor, die das Schwergewicht auf die gemeinsamen Ferienwochen legt (10 von insgesamt 13 Wochen pro Jahr) und so die Differenzen zwischen den Regelungen an den deutschsprachigen und an den französischsprachigen Schulen minimiert.

Zu Frage 5

Der Bernjurassische Rat wird sich zum Bieler Vorschlag äussern können.

Zu Frage 6

Für Biel wurde eine Ferienordnung nach Unterrichtssprache in Betracht gezogen. Eine solche Regelung würde aber die Organisation von zweisprachigen Fächern oder den Schulbesuch von Kindern in der anderen Amtssprache behindern.

Präsidentin. M. Zuber est partiellement satisfait et ne fait pas de déclaration.

209/09

Interpellation Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP) – Evento, Bruchlandung knapp verhindert, wie geht es weiter?

Wortlaut der Interpellation vom 2. Juni 2009

Auf meine kritische Hinterfragung zur Einführung des Informatiksystems «Evento» in der Interpellation vom 2. 9. 2005 antwortete die Regierung sinnesgemäss, dass «Evento» ohne grosse Probleme auf Kurs sei. Heute Im Jahr 2009 sieht es ganz anders aus, «Bruchlandung knapp verhindert», konnte man kürzlich aus den Medien entnehmen. Was ereignete sich in dieser Zeitspanne, dass die Medien zu einer solchen Aussage kommen, und die Regierung zu dem damals eingestellten Kredit von gut 24 Mio. Franken im Herbst 2008 einen Zusatzkredit von 7,204 Mio. Franken bewilligen musste?

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die entstandenen Probleme nicht rechtzeitig erkannt und ernst genommen, damit sofortige Korrekturen hätten vorgenommen werden können? Was war die Hauptursache des beinahe Scheiterns?
2. Gibt die Regierung dem Co-Rektor Martin Fischer des Gymnasiums Oberaargau recht, dass Evento nur mit grossem Aufwand an den eigenen Bedürfnissen angepasst werden kann. Hat man die ganze Reichweite des Aufwandes unterschätzt?
3. Wurde in der Projektleitung ein fachkundiger Informatiker miteinbezogen, und setzte man ein unabhängiges Kontrollorgan ein, welches das Projekt kritisch hinterfragte und begleitete?
4. Warum wählte man gerade dieses System, wenn es doch bis zu diesem Zeitpunkt nur an Hochschulen erprobt wurde? Ist überhaupt ein Testverfahren an einer vorgesehenen Schule erprobt worden, bevor man sich für Evento entschied? Wenn nicht, warum?
5. Man stellte unter anderem Mängel an der Software fest. Hat der Softwarelieferant mehr versprochen, als deren Nutzen ist? Wurden die Anforderungskriterien der Software vertraglich festgehalten, damit die Firma durch Nichteinhalten der Anforderungen einen finanziellen Schaden mittragen muss? Wird sie überhaupt zur Kasse gebeten?
6. Welche Vorkehrungen gedenkt die Regierung zu treffen, damit gesamthaft über alle Direktionen hinweg solche Vorkommnisse vermieden werden können. Gerade in der Junisession wird dem Grossen Rat ein Kredit für das Klinikinformatiksystem (KIS) beantragt, können wir solchen Anträgen im Vertrauen überhaupt noch zustimmen? Müssen wir mit Evento mit weiteren Zusatzkrediten rechnen?
(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 8. Juni 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Mit RRB 2857 vom 15. September 2004 hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von 24,81 Mio. Franken für das Projekt VITSekII bewilligt. Mit diesem Kredit sollte eine umfassende Schulverwaltungsapplikation (Evento) für insgesamt 22 Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Gymnasien), ein einheitliches Kommunikationsnetz, der BEWAN-Anschluss der verschiedenen Schulstandorte sowie Standard-Verwaltungsarbeitsplätze eingeführt werden. Der Kredit umfasste je ungefähr zur Hälfte Projektkosten und Betriebskosten für die Jahre 2004 bis 2009. Ende 2007 wurde deutlich, dass die Projektziele aufgrund von Mängeln in der Projektführung, bei der Software und bei der Datenqualität nicht erreicht werden konnten. Daher hatte die Projektführung einen Sanierungsplan erstellt. Der Regierungsrat hat am 5. November 2008 mit RRB 1816 einem Zusatzkredit von

7,204 Mio. Franken zugestimmt und gleichzeitig eine Projektänderung und -verlängerung vorgenommen.

Anfang Mai 2009 hat die Erziehungsdirektion den Regierungsrat, die Steuerungskommission und die Oberaufsichtskommission des Grossen Rats über den Zwischenstand der Sanierungsarbeiten im Projekt informiert. Dabei wurde festgehalten, dass die Projektarbeiten nun auf Kurs sind und die Zusammenarbeit mit dem Softwarelieferanten konsolidiert werden konnte. Das Projekt wurde mit Stand Ende Juni 2009 abgeschlossen. Der Gesamtpjektausschuss hat am 20. Oktober 2009 die Projektabschlussberichte genehmigt. Diese wurden im Januar 2010 dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht, mit dem Antrag zur Überführung des Betriebes in die Linie.

Die Schulverwaltungsapplikation Evento erfüllt in grossen Teilen die Anforderungen der Schulen. Im Bereich der Stundenplanung und der Schnittstelle zur Lehrvertragssoftware Escada müssen weitere Verbesserungen erzielt werden. Diese sollen im Rahmen der laufenden Releaseplanung umgesetzt werden. Drei weitere Schulen mit dringendem Handlungsbedarf (gemäss RRB 1816) werden ebenfalls auf Evento umgestellt, was aufgrund der Vorleistungen gegenüber Alternativlösungen zu Kostenvorteilen führt.

Zu Ziffer 1

In der Tat wurde die Komplexität des Projekts unterschätzt. So bestand nach der Kantonalisierung bei verschiedenen Berufsfachschulen und Gymnasien bezüglich der Informatikinfrastruktur grosser Nachholbedarf. Die Schulverwaltungsapplikationen wie auch die Prozesse waren an den Schulen sehr unterschiedlich. Im Rahmen eines Gesamtprojektes wurde wohl eine Standardlösung evaluiert, es wurde aber verpasst, die Prozesse vorgängig ausreichend zu harmonisieren. Aufgrund des Zeitdrucks zur Ablösung der veralteten Systeme wurde die gewählte Softwarelösung nicht vorgängig in einer Berufsfachschule und einem Gymnasium pilotiert. Deshalb waren Systemanpassungen während der laufenden Einführung bei den Schulen notwendig. Diese erschwerenden Umstände haben sich mit einem ungenügenden Projektmanagement kumuliert. So musste die Projektleitung im Verlaufe des Projekts mehrmals verändert werden. Das strategische Controlling wurde vernachlässigt. Verschiedene Entscheidungsprozesse zwischen Mittelschul- und Berufsbildungsamt (als Auftraggeber), Amt für Zentrale Dienste (als projektverantwortliches Amt bis Ende Juni 2008) und den Schulen wurden zuwenig rasch und zuwenig konsequent vorangetrieben.

Aufgrund eines externen Qualitätsreviews wurden ab Anfang 2007 verschiedene organisatorische Massnahmen getroffen. Die Projektleitung wurde verstärkt, das Kostenmanagement verbessert und eine strategische Qualitätsüberwachung eingeführt. Für die Umstellung von weiteren Schulen wurde ein Stopp verhängt, bis die Qualitätsmängel in der Anwendung behoben werden konnten. Schliesslich mussten 2008 Verhandlungen auf oberster Führungsebene, zwischen dem Erziehungsdirektor und der Leitung der Lieferfirma geführt werden. In der Folge konnten die Verträge bereinigt und die Qualität am Produkt verbessert werden. Per Mitte 2008 wurde die Projektleitung neu dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstellt. Dies führte zur Klärung der Verantwortlichkeiten.

Zu Ziffer 2

Das Pflichtenheft für die Schulapplikationslösung wurde gemeinsam mit den Vertretungen der Berufsfachschulen und der Gymnasien formuliert. Das von der Interpellantin erwähnte Gymnasium wurde bisher nicht auf die neue Lösung umgestellt und kann deshalb den Aufwand auch nicht aus eigener Erfahrung beurteilen. Es war das Ziel des Projekts, mit der neuen Softwarelösung einen einheitlichen Standard

für die Berufsfachschulen und Gymnasien zu setzen. Dies bedingt, dass die Schulen ihre administrativen Prozesse anpassen müssen, was je nach Schule mit mehr oder weniger grossem Aufwand verbunden ist. Langfristig wird sich eine solche Lösung kostengünstiger auswirken, weil die Prozesse und die Eingaben in die Software, aber auch die Schnittstellen zu den Umsystemen, nach und nach standardisiert werden. Wie unter Ziffer 1 dargelegt, wurde generell die Komplexität des Projektes unterschätzt. Dies nicht zuletzt, weil bisher jede Schule ihre eigene, auf sie zugeschnittene Lösung betrieben hat.

Zu Ziffer 3

In der Projektführung wie auch in der Projektbegleitung waren Fachpersonen aus der Informatik vertreten. Der Projekterfolg in einem solch komplexen Projekt hängt jedoch nicht primär von den Spezialistinnen und Spezialisten ab. Vielmehr braucht es nebst den vertieften Informatik- und Projektmanagementkenntnissen auch eine gute Auffassungsgabe für die Schulprozesse, Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeiten sowie die Kompetenz, die zum Teil widersprüchlichen Bedürfnisse der Anwendenden in die Sprache der Informatiker zu übersetzen. Diesen umfassenden Aspekten wurden in der Projektleitung zuwenig Rechnung getragen. Wie bereits erwähnt wurde erst ab Ende 2007 ein unabhängiges strategisches Controlling eingesetzt. Im Nachhinein hat sich der aus Kostenüberlegungen zu Projektbeginn gefällte Entscheid, darauf zu verzichten, als falsch herausgestellt.

Zu Ziffer 4

Die Ausschreibung erfolgte öffentlich, aufgrund eines Pflichtenhefts, an dessen Erstellung die Schulen beteiligt waren. Die Schulen waren auch involviert bei der Auswahl der Software bzw. des Lieferanten. Die Evaluatoren liessen sich von der hohen Anpassungsfähigkeit der Software überzeugen. Dass nicht vor der Vergabe ein Pilot-Rollout für eine Berufsfachschule und ein Gymnasium gemacht worden ist, erweist sich nachträglich als Fehler. Wie unter Ziffer 1 aufgeführt, ist allerdings zu beachten, dass die Projektverantwortlichen in der Ablösung verschiedener Schulen unter grossem Zeitdruck standen. Die alten Softwarelösungen wurden nach der Kantonalisierung im Hinblick auf eine neue Lösung ungenügend gewartet und waren letztlich kaum mehr lauffähig.

Zu Ziffer 5

Die Software wurde aufgrund des Pflichtenhefts ausgewählt, an dem die Vertretungen der Schulen mitgearbeitet haben. In der Einführung hat sich gezeigt, dass die Bedürfnisse zuwenig detailliert spezifiziert worden sind. Dies führte dazu, dass laufend Nachspezifikationen gemacht werden mussten. Zudem war das Commitment über die Grundfunktionalitäten ungenügend. Die Organisation des Testprozederes war in den ersten Projektphasen ungenügend. Die Zuordnung der Aufgaben und Verantwortungen war unklar, sodass Softwareteile implementiert wurden, die noch nicht umfassend genug getestet waren. Die Zusammenarbeit mit dem Softwarelieferanten war zu Beginn nicht optimal. Die Qualität liess zu wünschen übrig. Die Projektleitung hat in dieser Phase zu wenig hart insistiert. Wie unter Ziffer 1 erwähnt wurde die Zusammenarbeit Mitte 2008 auf oberster Führungsebene analysiert und auf eine neue Vertragsbasis gestellt. Dabei mussten beide Parteien finanzielle Abstriche in Kauf nehmen. Seither hat sich die Zusammenarbeit normalisiert und die Qualität darf als gut bezeichnet werden.

Zu Ziffer 6

Die Erziehungsdirektion liess die Schwachstellen und Fehlleistungen im Projekt VITSekII durch einen externen Experten untersuchen. Der Bericht zeigt Fehler im Projektmanagement auf, welche sich über die lange Projektdauer von zirka sechs Jahren und wegen der hohen Komplexität besonders gravie-

rend ausgewirkt haben. Diese Fehler gilt es inskünftig zu vermeiden.

Auf kantonaler Ebene wird grosser Wert auf eine gute Aus- und Weiterbildung von Projektführungskräften gesetzt. Es werden auch Werkzeuge für das ICT-Projektmanagement zur Verfügung gestellt (siehe Intranetseite des Amtes für Informatik und Organisation, KAIO). Das KAIO bietet zudem Support im Projektmanagement an, welcher im vorliegenden Fall allerdings zu spät beigezogen worden ist. Die oben erwähnte Untersuchung hat die Erziehungsdirektion veranlasst, ihre Projektmanagementvorgaben zu überprüfen und anzupassen. So werden inskünftig Projekte von grosser Tragweite quartalsweise in der Geschäftsleitung einem Reporting unterzogen. Im Fall von VITSekII konnte das Projekt mit vereinten Kräften und mit dem eingangs erwähnten Zusatzkredit auf die richtige Bahn gelenkt werden. Die Vorgaben der Projektänderung gemäss Zusatzkredit können im Rahmen der bewilligten Kredite erfüllt werden. In der Zwischenzeit wurde bereits die Planung für die Umstellung weiterer Schulen mit dringendem Handlungsbedarf an die Hand genommen. Da die Lizenzen für eine nichtlimitierte Zahl von Schulen im Rahmen des Projektes finanziert wurden, kann diese Umstellung im Rahmen der im Budget vorgesehenen ordentlichen Betriebsmittel geschehen. Für die Erziehungsdirektion steht für Schulen der Sekundarstufe II mit dringendem Erneuerungsbedarf bei der Schulverwaltungslösung eine Umstellung auf Evento im Vordergrund.

Präsidentin. Mme Wälchli n'est pas satisfaite. Elle fait une déclaration.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Ich danke der Regierung für die Offenlegung meiner kritischen Fragen zu Evento. Trotzdem ein paar kritische Bemerkungen: Wie kann man ein Informatiksystem für Gymnasien und Berufsschulen priorisieren, obwohl es auf dieser Stufe noch nicht erprobt wurde? Hat man sich wohl von einem eifrigen Verkäufer dieser Firma blenden lassen? Warum hat man so lange zugesehen, obwohl sich recht früh Fehlleistungen und Schwachstellen zeigten? Hat man auf diesem fahrenden Zug die Notbremse nicht gefunden? Man hat es verpasst, auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen Rücksicht zu nehmen. Die Folgen davon sind eine unbefriedigende Situation an den Schulen, unnötige Zusatzkosten und frustrierte Lehrpersonen, die sich mit diesem System, das nicht optimal funktioniert, herumschlagen müssen. Wenn ich mich richtig erinnere, hat der Erziehungsdirektor gegenüber den Medien gesagt, er sei kein Freund von Zentralisierungen; und solche Grossprojekte würden immer mehr kosten, als man erwarte. Kurz: Der Spareffekt sei tatsächlich nicht entsprechend. Weshalb um Himmels willen wurde nicht nach einer Alternativlösung gesucht? Ich hoffe, dass auch die Schwierigkeiten bei den schwachen Schnittstellen zu Escada baldmöglichst behoben werden können. Die entsprechenden Schulen sind darauf angewiesen, damit sie die notwendigen Arbeiten, die sich jetzt aufdrängen, erledigen können. Ich hoffe, dass Evento endlich auf Kurs kommt, wie man es von einem solchen System erwarten kann.

301/09

Interpellation Astier, Moutier (PLR) / Blanchard, Malleray (UDC) – Subventioniert der Kanton die Béliers?

Wortlaut der Interpellation vom 8. September 2009

Der angebliche Unspunnenstein ist am Freitag, 28. August 2009 anlässlich der Eröffnung der 11. Schweizerischen Plastikausstellung «Utopics» in Biel überraschend wieder aufgetaucht. Die Béliers-Gruppe, die an die Ausstellung eingeladen wurde, hat den Unspunnenstein in einen Destillierkolben gelegt, um ihn zu Damassine-Schnaps zu destillieren. Für die jungen Separatisten stellt die Destillation die verschiedenen Etappen der Jurafrage dar.

Der Unspunnenstein war 1984 ein erstes Mal gestohlen worden. Er wurde 2001 am Marché-Concours von Saignelégier zurückgegeben. 2005 wurde er ein zweites Mal gestohlen, diesmal aus einem Hotel in Interlaken.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der Staatsbeitrag, den Utopics vom Kanton Bern erhalten hat?
 2. War der Regierungsrat darüber informiert, dass die Béliers an Utopics teilnehmen würden? Wenn ja: Hat die Präsenz der Béliers-Gruppe zu einer Reaktion seitens der Regierung geführt? Wenn ja, in welcher Form?
 3. Subventioniert der Regierungsrat irgendwelche Gruppen, die sich der Kunst hingeben, mit Steuergeldern? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Béliers-Gruppe ein Akteur der Berner Kulturszene ist? Warum wurde die Sanglier-Gruppe von den Organisatoren nicht eingeladen?
 4. Das Hauptanliegen der Béliers-Gruppe ist es, den Kanton Bern zu kritisieren und dessen Zersetzung zu wollen. Ermutigt der Regierungsrat die Béliers, den Berner Jura vom Kanton Bern abzuspalten? Wenn nein: Warum subventioniert er dann indirekt deren Aktivitäten über die Plastikausstellung Utopics?
 5. Könnte der Kanton Bern namens der Kunst Neo-Nazi-Konzerte, Ausstellungen, an denen die Deutschschweizer schlechtgemacht werden, wie dies die Béliers-Gruppe regelmässig tut, oder etwa Ausstellungen, welche die Volkskultur leugnen (entwenden des Unspunnensteins oder abbrennen der Holzbrücke in Büren), subventionieren? Und hat der Regierungsrat schliesslich Grenzen gesetzt, wenn es um die Subventionierung von Kultur geht, die sich gegen die Menschenrechte richtet?
- (Weitere Unterschriften: 13)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2010

Die beiden Interpellanten werfen Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme der Béliers-Gruppe an der 11. Schweizerischen Plastikausstellung «Utopics» in Biel auf. Der Kanton Bern hat der Stiftung Schweizer Plastikausstellung (SPA) mit Sitz in Biel einen globalen Beitrag an die Organisation von Utopics gewährt.

Diese Ausstellung, die seit 1954 ungefähr alle fünf Jahre in Biel stattfindet, hat 2009 insgesamt fünfzig schweizerische und internationale Künstlerinnen und Künstler in die Stadt Biel/Bienne gebracht. Thema der gezeigten Arbeiten waren Mikronationen sowie Forderungen nach Gebieten, Plätzen, Räumen, Lebensarten, Aktivitäten oder Ideen. Die durch den Ausstellungsverantwortlichen erfolgte Einladung an die Béliers, mit einer Installation an Utopics teilzunehmen, geschah in diesem Rahmen.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen somit wie folgt beantworten:

- 1) Sowohl der Kanton Bern als auch die Stadt Biel haben Utopics mit 450 000 Franken subventioniert. Sie folgten dabei der zustimmenden Stellungnahme des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB). Sowohl für den RFB als auch für

den Kanton Bern handelt es sich bei der Plastikausstellung um eine Veranstaltung von hoher Qualität, die zur kulturellen Ausstrahlung der Stadt Biel beiträgt.

- 2) Die Erziehungsdirektion hat die Schweizerische Plastikausstellung ganz allgemein unterstützt. Artikel 22 der Verfassung des Kantons Bern gewährleistet ausdrücklich die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks. So respektiert der Kanton Bern im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Förderung

des kulturellen Schaffens die künstlerische Freiheit, ohne sich in die Organisation der kulturellen Inhalte oder in die künstlerischen Ausdrucksformen einzumischen.

- 3) Der Regierungsrat gewährt seine Beiträge gestützt auf das Kulturförderungsgesetz (KFG) und die Kulturstrategie des Kantons Bern. Dies war auch bei der Schweizerischen Plastikausstellung der Fall.
- 4) Der Regierungsrat fördert keine politischen oder religiösen Gruppierungen und subventioniert nur künstlerische Anlässe von hoher professioneller Qualität, wie dies auf die Schweizerische Plastikausstellung zutrifft.
- 5) Der Regierungsrat unterstützt via Amt für Kultur ausschliesslich bedeutende Projekte oder Aktivitäten, die das kulturelle Leben des Kantons Bern bereichern. Er würde auf keinen Fall kulturelle oder andere Projekte unterstützen, die sich gegen die Menschenrechte richten würden.

Präsidentin. M. Astier n'est pas satisfait. Il fait une déclaration.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je suis un peu surpris par la réponse du Conseil-exécutif, mais je n'en veux pas du tout à M. Pulver, car je pense qu'il est tout à fait avec nous concernant le Jura bernois, contrairement à d'autres dans ce gouvernement. La liberté culturelle, tout à fait d'accord, est garantie par l'article 22 de la Constitution bernoise qui garantit la liberté artistique. Or, ce qui a été présenté à Berne, n'est de loin pas de la culture, puisque c'est un groupe politique qui, tout à coup, a fait une sculpture un peu bizarre dont on ne sait pas vraiment ce qu'elle signifie, ou peut-être on ne voulait pas le savoir. A mon avis, c'est une plaisanterie de qualifier le groupe Bélier d'artiste culturel. Qu'est-ce qui a été présenté à Bienne? C'était la pierre d'Unspunnen qui a été distillée dans un alambic, c'est-à-dire un symbole du canton de Berne qui a voulu être distillé par le groupe Bélier. C'est quand même étonnant que le gouvernement de Berne qui doit défendre le canton subventionne un groupe qui a volé sa pierre d'Unspunnen, qui veut la distiller et qui s'attaque au symbole du canton. Je suis d'autant plus étonné que le gouvernement bernois subventionne des voleurs. Car ce sont des voleurs qui ont volé la pierre d'Unspunnen à Interlaken. D'autre part, et là je m'adresse au gouvernement, les Béliers haïssent les Bernois suisses alémaniques, ils haïssent la culture germanophone. Comment dans cette constellation peut-on soutenir, subventionner avec de l'argent un groupe qui est animé par la haine? J'aimerais bien qu'un jour le gouvernement me réponde. Cela n'est pas, malheureusement, dans la réponse du Conseil-exécutif. Ainsi donc, comme vous l'aurez compris, je ne partage pas du tout l'avis du Conseil-exécutif et je conteste vigoureusement que cette exposition était culturelle, la participation du groupe Bélier ... *(Das Mikrofön wird ausgeschaltet)*

Präsidentin. Excusez-moi M. Astier, je voulais seulement allumer la lumière, mais j'ai coupé le micro.

Bericht zum Controlling der Wachstumsstrategie (2004 und Version 2007) sowie zur Strategie für eine differenzierte Stärkung des ländlichen Raums (2005)

Planungserklärung BDP (Kurt, Lenk)

Massnahmen Berner Oberland

Nr. 1.18 Koordinierte Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Raumordnungspolitik in den Tourismusdestinationen:

(S. 96)

Auf diese Massnahme soll nicht wie im Controllingbericht 2010 und 2007 verzichtet werden, sondern für den Touris-

musmotor Bergbahnen sind bei Investitionsvorhaben Interessenabwägungen zu verbessern und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen.

Hans-Jörg Rhy, Zollikofen (SP-JUSO), Sprecher der Oberaufsichtskommission. Wachstum, Wachstumspolitik: Was ist das? Wachstumspolitik ist ein langfristiges Instrument zur optimalen Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; sie wird zum Glück von Finanz- und Wirtschaftskrisen nur wenig beeinflusst. Ihre Wirkung ist langsamer und deshalb nachhaltiger als die Wirkung der Konjunkturpolitik, die als kurzfristiges Instrument die Wirtschaft in Krisensituationen stabilisieren soll. Es ist klar, dass derzeit die Konjunkturpolitik mehr Gewicht hat; erfreulicherweise zeigt sie auch die erwartete Wirkung. Die Wachstumspolitik wird daneben jedoch weitergeführt. Die dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen will die Regierung offensichtlich auch in der Krise nicht vergessen. Der vorliegende Controllingbericht der Regierung beleuchtet und kommentiert die Ergebnisse der kantonalen Wachstumspolitik seit 2004, das heisst, die Ergebnisse der Wachstumsstrategie 2004, der Version 2007 wie auch der Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums aus dem Jahr 2005. Die OAK hat als vorberatende Kommission den Bericht kritisch geprüft. Aufgrund des Berichts hat sie einen ganzen Katalog von Fragen zu einzelnen Massnahmen zusammengestellt und hat diese Fragen mit der Volkswirtschaftsdirektion diskutiert. Die Antworten waren plausibel und zufriedenstellend, auch dort, wo wir anfänglich bei einzelnen Massnahmen zum Stand der Umsetzung oder zur Definition «auf Kurs» nicht ganz dieselbe Auffassung hatten. «Auf Kurs» bedeutet nicht, dass das anvisierte Ziel bereits erreicht ist. Wichtig ist, dass die Richtung stimmt und definierte erste Meilensteine auf dem vorgezeichneten Weg erreicht werden konnten.

Wir möchten dazu noch etwas festhalten, das vielleicht nicht generell bekannt oder nicht immer präsent ist: Im schweizerischen Vergleich ist der Kanton Bern die zweitgrösste Volkswirtschaft – hinter dem Kanton Zürich, aber vor den Kantonen Genf, Waadt, Aargau und Basel-Stadt. Das bedeutet für den Kanton Bern, dass er gesamtschweizerisch für die Wachstumspolitik und die Krisenbewältigung eine entsprechend grosse Verantwortung trägt. Deshalb ist die Feststellung, dass die Bilanz dieser diversen Wachstumsstrategien insgesamt ein positives Ergebnis zeigt, erfreulich und wichtig.

Die Strategie 2004 hatte drei Stossrichtungen: Erstens den Wirtschaftsstandort stärken; zweitens den Wohnstandort fördern und drittens die Entschuldung weiterführen. Die Umsetzung erfolgte in neun Handlungsfeldern und 67 Massnahmen. Anhang 2 orientiert uns umfassend darüber, was in welchem Umfang realisiert werden konnte. Viele Massnahmen wurden umgesetzt oder in die Version 2007 übernommen, einzelne Massnahmen wurden abgebrochen und wieder andere wurden zu Daueraufgaben. Die Strategie für die differenzierte Stärkung des ländlichen Raums aus dem Jahr 2005 wurde in 6 regionalen Arbeitsgruppen bearbeitet, welche Massnahmen zur Stärkung der regionalen Potenziale entwickelten. Diese wurden mit Prioritäten ausgestattet und vom Regierungsrat zur Strategie verdichtet. Total ergaben sich mehr als 100 Massnahmen. Über deren Umsetzung gibt Anhang 3 ausführlich Auskunft. Bei der Wachstumsstrategie Version 2007 ergibt sich derzeit folgender Umsetzungsstand: neun Massnahmen wurden zu Daueraufgaben; 17 Massnahmen hatten einen Zeithorizont über das Jahr 2009 hinaus, wobei mindestens teilweise die anvisierten Meilensteine erreicht wurden; das heisst, die Massnahmen sind auf Kurs, aber noch nicht abgeschlossen. zwei Massnahmen mit Projektcharakter sind erledigt; je eine Massnahme wurde sistiert

oder ganz abgebrochen. In den vier Handlungsfeldern, bei denen der Kanton Bern Einfluss hat und auch Mittel einsetzen kann, wurde mit der Wachstumsstrategie Folgendes erreicht: Im Bereich Bildung-Innovation-Wirtschaft hat der Kanton Bern sein Bildungsangebot auf allen Stufen konsequent auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtet. Die Integration in Schule und Arbeitsmarkt wird unterstützt und gefördert. Mit dem deutlichen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert. Ausgebaut wird auch der Wissens- und Technologietransfer. Im Feld Finanzen und Leistungen gab es positive Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2004 bis 2008 und einen substanziellen Schuldenabbau. Aber auch Steuerentlastungen für Familien und den Mittelstand prägten die Finanz- und Steuerpolitik der vergangenen Jahre. Trotz der raschen Verschlechterungen der Finanzlage im Jahr 2009 als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise wird die erhöhte Investitionstätigkeit, so weit es finanzpolitisch möglich ist, weitergeführt.

Im Feld Raumentwicklung und Gesamtmobilität wurden mit den Agglomerationsprogrammen die Grundlagen für die notwendige Abstimmung von Siedlungspolitik und Mobilität geschaffen. Die Gesamtmobilitätsstrategie, die der Regierungsrat verabschiedet hat, definiert die Leitplanken für ein gut funktionierendes, umweltverträgliches Mobilitätssystem. Grosse Infrastrukturprojekte sind im Bau oder bereits realisiert. Der neue Strassennetzplan als neues langfristiges Planungsinstrument ermöglicht eine bessere, auf die Raumentwicklung abgestimmte Planung der Strasseninfrastruktur. Die neuen Regionalkonferenzen erlauben es, interkommunale Aufgaben in den Regionen künftig gemeinsam und verbindlich zu lösen.

Marke Kanton Bern: Grosse Veranstaltungen wie die Euro 08, aber auch gezielte Aktivitäten zur Positionierung des Wirtschafts-, Wohn- und Kulturstandorts Kanton Bern leisteten einen Beitrag zu einer besseren Profilierung im In- und Ausland. Zu jeder der 30 Massnahmen wurden Ziele und Ergebnisse detailliert und transparent im Bericht aufgeführt. Selbstverständlich darf jedes Ratsmitglied zum Ergebnis einzelner Massnahmen eine eigene, differenzierte und allenfalls kritischere Beurteilung abgeben. Die Gesamtbilanz ist jedoch, wie bereits gesagt, positiv. Das zeigt sich unter anderem darin, dass die durchschnittliche Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts BIP pro Kopf in den vergangenen zehn Jahren im Kanton Bern 1,6 Prozent betrug, im schweizerischen Durchschnitt jedoch 1,3 Prozent. Umgekehrt ist die Arbeitslosenquote mit 2,6 Prozent (Stand 2009) tiefer als der nationale Durchschnitt von 3,7 Prozent.

Im Bericht ist auch ein Ausblick enthalten. Die Berichterstattung über die Umsetzung der drei Wachstumsstrategien der vergangenen Jahre wird mit diesem Controllingbericht abgeschlossen. Die Wachstumspolitik bleibt jedoch eine Daueraufgabe. Die bisherigen Strategien und der vorliegende Bericht werden eine gute Grundlage dafür sein. Der neugewählte Regierungsrat wird sich einerseits mit seinen Regierungsrichtlinien und einer Nachfolgestrategie befassen müssen. Andererseits wird er auch die künftige Wachstumspolitik des Bundes einbeziehen müssen. Diese wird aber erst im nächsten Jahr konkrete Konturen erhalten. Die OAK empfiehlt dem Grossen Rat, den Bericht ohne weitere Planungs-erklärungen zur Kenntnis zu nehmen. Wir bitten den Rat deshalb auch, die Planungserklärung von Herrn Grossrat Kurt abzulehnen.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Es ist eine Planungserklärung des parteilosen Touristikers. Wir wissen, dass der Tourismus,

der fast 10 Prozent der Angestellten im Kanton umfasst, im Rat relativ schlecht vertreten ist. Ich habe selbstverständlich nicht den ganzen Bericht vollumfänglich durchgelesen, sondern habe ihn durchgeblättert. Per Zufall stiess ich auf Seite 96 auf die Massnahmen, welche von der regionalen Arbeitsgruppe, der auch Bethli Küng angehörte, verfasst wurden. Da fiel mir Massnahme 1.18 auf, auf die schon 2007 verzichtet worden war. Das ist schade. Dort sind wir in einem Bereich, in dem ich wohl auch die OAK etwas überfordert habe, die sagte, die Bergbahnen würden auf Bundesebene genehmigt, mit dem Kanton habe das wenig zu tun. Der Kanton und seine unzähligen Ämter haben aber in diesem Bereich einen gewaltigen Einfluss. Beim Bewilligen von neuen Bergbahnenprojekten müssen wir Fachberichte vom Jagdinspektorat, vom Naturschutzinspektorat, vom Gewässerschutz, vom archäologischen Dienst sowie vom beco im positiven Sinn einholen. Indirekt kann das Naturschutzinspektorat zum Beispiel auch die Amphibien zu Wort kommen lassen. Dort ist der Geschäftsführer von pro natura völlig verfilzt am Wirken und sorgt dafür, dass all die Biologen-Berater sich selber relativ viele und teure Aufträge geben können.

Ich habe bei uns das Beispiel einer Fettwiese erlebt, wo wir eine Beschneidung hatten. Im abschliessenden Bericht sagte der Bodenschützer, wir sollten noch die Blümlein zählen, es mache ja nichts, noch 20 000 bis 30 000 Franken mehr auszugeben, wenn wir bereits zwei Millionen bezahlt hätten. Das sei doch selbstverständlich. Eine totale Verfilzung! In diesem Bereich würden wir wünschen, dass von Bern aus die Interessenabwägung und die Koordination ein wenig besser laufen. Vermutlich habe ich es, indem ich es nur auf die Bergbahnen bezog, etwas zu eng gefasst, denn es ist generell so. Ich nenne ein, zwei Beispiele: Durch Auflagen könnten Grossanlässe einfach kippen. Das Lauberhorn hätte zum Beispiel wegen eines Gräbleins, das nur in April und Mai während der Schneeschmelze ein wenig Wasser führt, das aber ein bedeutendes Gewässer, sogar ein «Fischgewässer» ist, unten bei dem schönen Ziel-S, das wir nun korrigiert haben, auf der Kippe sein können. Zwei Regierungsräte mussten deswegen zum Lauberhorn kommen. Ich erwarte von unserem dynamischen Volkswirtschaftsdirektor, dass er solche Projekte ein Stück weit wie ESP (Entwicklungsschwerpunkte) behandelt und sie nicht blockiert. Dasselbe könnte beim «Riesen» in Adelboden passieren oder bei ähnlichen Grossveranstaltungen, auch bei Trendsportarten. Dort wären wir froh, wenn wir nicht stoisch gegen Windmühlen kämpfen müssten.

Ein jüngstes Beispiel aus der Verwaltung: Rund um den Thunersee bzw. am rechten Thunerseeufer haben wir ein fantastisches Projekt mit einem Höhenwanderweg mit Brücken. Bei den Brücken tauchte zum Beispiel die Frage auf, ob anschliessend Fledermäuse in diese Brücken fliegen würden. Dort muss ein Riesenbericht für einen Fledermäuseler erstellt werden. Weiter hat der Fachbearbeiter Naturschutzinspektorat gesagt, zuerst müsse noch einmal ein Wanderwegskonzept Kanton Bern über die Bühne gehen. Das ist absolut stossend! Es dauert Jahre, bis das gemacht ist. Derselbe Fachbearbeiter sagte auch, für ihn sei es störend, dass das beco immer gegen uns arbeitet. Also können die rechte Hand und die linke Hand unseres Volkswirtschaftsdirektors nicht mehr miteinander kommunizieren und arbeiten gegeneinander. Diesen Bereich möchte ich als Touristiker in Bern unbedingt besser gelöst haben. Ich werde mich nun wieder in die Berge zurückziehen. Dort sind wir es gewohnt, mit diesen Verfilzungen, diesen Ämtern zu arbeiten, wir kennen den Kampf gegen Windmühlen. In diesem Sinn werde ich wie Don Quijote Rosinante satteln und ins Berner Oberland reiten. Wir freuen uns, Ihnen einen starken Tourismus anzubieten. Falls der Volkswirtschaftsdirektor in einer Woche Pech

haben sollte – ich drücke ihm die Daumen für die Wiederwahl –, könnte er ein Eselchen nehmen und als Sancho Pansa mit mir zusammen weiter gegen diese Windmühlen kämpfen. In dem Sinn ziehe ich ein bisschen resigniert die Planungserklärung zurück.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Die Planungserklärung von Matthias Kurt wurde zurückgezogen, darüber müssen wir nicht mehr debattieren. Kollega Rhyn hat bereits viel gesagt über den ganzen Controllingbericht. Die SVP hat sich ebenfalls überlegt, ob sie überhaupt Planungserklärungen eingeben soll oder nicht. Wir kamen jedoch zum Schluss, dass ein Controllingbericht zur Wachstumsstrategie etwas ist, das die Vergangenheit aufrollt und bewältigt. Es macht deshalb keinen Sinn, noch viel dazu zu sagen. Wir haben uns eine Meinung in der Fraktion gebildet. Wir haben die Massnahmen angeschaut und haben sie im Detail debattiert. Wenn ich nun als Fraktionssprecher rede, muss ich sagen, dass die SVP mit manchen Strategien des Kantons einverstanden ist. Bei manchen haben wir Fragezeichen und wieder bei andern sehen wir es nicht gleich wie der Kanton. Vor allem bei der Raumentwicklung im ländlichen Raum besteht eine Diskrepanz. Die Vertreter der Landwirtschaft wollen die Fruchtfolgeflächen schützen; wer vom Baugewerbe her kommt, will eine gewisse Bauentwicklung in diesem Kanton. Es entspricht dem Wesen unseres Parlaments, dass wir verschiedene Ansichten haben und immer versuchen, mit einer Mehrheit Einigkeit zu erreichen. Wenn der Kanton von der Steuerentwicklung spricht, setzen wir grosse Fragezeichen, denn wir haben nicht die Steuersenkung, die sich die SVP erhofft hat. Wir hoffen, dass wir bei der Debatte um das Steuergesetz mithelfen können, dass sich das noch ändert, damit der Kanton Bern im gesamtschweizerischen Verhältnis etwas besser dasteht. Ich will aber nicht allzu lang werden. Alle konnten den Controllingbericht lesen. Ich hoffe, man hat das auch gemacht. Er fasst die Wachstumsstrategie 2004/2007 zusammen und zeigt uns auf, was alles gemacht wurde. Im Grossen und Ganzen nehmen wir den Controllingbericht einfach zur Kenntnis.

Ruedi Sutter, Grosshöchstetten (FDP). Die FDP hat den Controllingbericht gelesen und nimmt ihn zur Kenntnis.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die EVP nimmt den Controllingbericht dankend zur Kenntnis. Wir müssen aber klar festhalten, was der Bericht ist und was nicht. Es ist kein Bericht über das Wachstum im Kanton. Es ist kein Bericht über die Wirkung der einzelnen Massnahmen. Die konkreten, messbaren Ziele fehlen. Es ist auch kein Bericht, der Aufschluss über die Kosten der Massnahmen gibt. Es ist schlicht und einfach ein Bericht, der kontrolliert, ob man die Massnahmen, die man sich einmal ausgedacht hat, auch durchgeführt hat. Es ist ein abschliessender Bericht zur Wachstumsstrategie 2004/2005 und zur Strategie zur Stärkung des ländlichen Raums. Die Regierung stellt eine neue Wachstumsstrategie in Aussicht, die sie dem Rat 2011 vorlegen will. Ich möchte jetzt schon beliebt machen, in Zukunft einen Wirkungsbericht vorzulegen und nicht nur einen Controllingbericht der Massnahmen.

Das führt mich zu etwas Zweitem, das ich hier loswerden will. Wir müssen diese Strategie aus einem andern Ansatz heraus denken. Wachstum meint wohl nicht, dass der Kanton Bern wachsen und grösser werden will. Wachstumsstrategie meint Wirtschaftswachstum: Wo können wir mehr produzieren, wo mehr Firmen ansiedeln, wo steigern wir die Wirtschaftskraft? Wenn wir in die Zukunft denken, müssen wir jedoch mit andern Voraussetzungen rechnen. Der Bericht impliziert Wachstum als mehr Bruttoinlandsprodukt, als Wirtschaftswachstum. Im Gegenzug wissen wir heute, dass unsere Ressourcen

nicht endlos sind. Das gilt für Öl und Produktionsrohstoffe, aber auch für unsere Natur und unsere Umwelt. Ein stetes Wachstum ist gar nicht möglich. Wir müssen uns in Zukunft mit Begrenzungen auseinandersetzen. Es gibt namhafte Experten, die für den europäischen Raum von einem Wohlstandsverzicht ausgehen. Wenn sich die neue Regierung mit der Wachstumspolitik und einer neuen Strategie beschäftigen wird, möchte ich ihr ans Herz legen, Wachstum nicht als «immer mehr» und «immer grösser» zu verstehen. Eine Strategie zum Umgang mit begrenzten Ressourcen ist gefragt. Anstatt grösser könnte der Kanton ja reifer und weiser werden. Inneres Wachstum, qualitatives Wachstum könnte das prägende Thema sein. Bei allen endlichen Ressourcen haben wir heute einen Überschuss bei der Ressource Arbeitskraft Mensch. Hier könnte man auch ansetzen: Die verfügbaren Ressourcen Mensch einsetzen, um den endlichen Ressourcen zu begegnen. Die EVP nimmt den Controllingbericht zur Kenntnis und hofft auf eine würdige Fortsetzung durch die neue Regierung.

Andrea Zryd, Adelboden (SP-JUSO). Wir danken dem Volkswirtschaftsdirektor sehr für den Controllingbericht. Wir nehmen ihn selbstverständlich zur Kenntnis. Es wurden, wie wir vorhin gehört haben, in allen vier Handlungsfeldern zahlreiche Massnahmen ergriffen. Diese Massnahmen wurden erfolgreich abgeschlossen oder wurden zu Daueraufträgen. Wir begrüssen, dass Matthias Kurt seine Planungserklärung zurückgezogen hat. Wir finden das richtig, denn die neue Regierung soll selber eine Strategie entwickeln. Für mich als Oberländerin ist es sehr wichtig, dass die Strategie für die differenzierte Stärkung des ländlichen Raums ein Hauptgewicht war. Da wurden zahlreiche Massnahmen ergriffen, die fruchteten und auch längerfristig nachhaltig sein werden. Betreffend Grossanlässe in unserer Region, seien es Weltcuprennen oder anderes, habe ich eigentlich keine grosse Angst; es gibt eine überwiesene SP-JUSO-Motion Sport und Wirtschaft, die genau diese Thematik ein Stück weit umfasst. Ich sehe daher nicht schwarz.

Kathy Hänni, Kirchlindach (Grüne). Die Lektüre des Berichts wurde als aufwendig und nicht sehr leserfreundlich taxiert. Das möchte ich an dieser Stelle noch bemerken. Angesichts der Zusammenstellung aller Massnahmen auf Seite 20 komme ich auf 17 Massnahmen, die auf Kurs sind. «Auf Kurs» ist meistens nicht näher umschrieben. Ich habe mich gefragt, auf welchem Kurs wir denn da seien. Es wäre manchmal interessant gewesen, zu wissen, wohin wir gehen. In der Fraktion selber wurde festgehalten, dass man das Augenmerk auch noch auf diejenigen Geschäfte richten sollte, die über verschiedene Direktionen laufen. Dies, damit man weiss, wie es sich mit den Informationen verhält und ob das gut abgesprochen wird. Ich will mich ganz kurz zu vier Massnahmen äussern. Massnahme 21, Raumplanung / Richtplan: Ich bin froh, dass dieses Jahr ein ausführlicher Bericht in Aussicht steht. Massnahme 27, Förderung des Kantons Bern als Wohnstandort: Das wurde wegen finanziellen Restriktionen, also wegen der Krise, etwas auf Eis gelegt, wenn ich es richtig verstanden habe. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man dort wieder stärker vorwärtsmachen würde. Massnahme 28: Dort geht es auch noch um die Hauptstadtregion, einen neuen Aspekt, der in den Massnahmen noch nicht explizit vorhanden ist. Wenn man von der Marke Kanton Bern spricht, müsste man jetzt mit der Hauptstadtregion vorwärtsmachen. Bei Massnahme 29, wo es um die Euro 08 geht, hätte ich gerne ein paar kritische Zeilen gesehen; im Bericht sieht man nur das Positive. Für mich stimmt das nicht ganz. Ein Wirkungsbericht wäre eigentlich das, was wir haben sollten. Das wurde auch schon von der EVP gesagt. Oder eine

Art Ampelsteuerung, damit wir wissen, mit welchen Massnahmen wir vorankommen und grünes Licht haben und bei welchen wir etwas hinterher hinken. Zum Schluss möchte ich etwas zur Planungserklärung von Grossrat Kurt sagen, die glücklicherweise zurückgezogen wurde: Fantastische Projekte sind oft nicht eben naturverträglich. Gerade die schöne, natürliche Landschaft ist für den Tourismus und den Touristiker wichtig. Es sind genau die kleinen Schönheiten, zum Beispiel eben Fledermäuse, die der Tourismus braucht – hoffentlich auch heute noch. Ich hoffe, dass Sie den Bericht überweisen, wie er vorliegt.

Markus Kronauer, Burgdorf (EDU). Die EDU-Fraktion nimmt von diesem Controllingbericht Kenntnis. Er ist ein nützliches Instrument, um die Entwicklung von Wirtschaft, Leistungen, Mobilität und Attraktivität des Kantons Bern zu messen. Ich möchte kurz einen Aspekt erwähnen, auf den wir Wert legen: den Aspekt der Familie. Wir haben uns in dieser Session bei der GEF mit dem Familienkonzept auseinandergesetzt. Die Anliegen der Familien sind es wert, diskutiert zu werden. Familien sind der Motor der Wirtschaft und die Grundzelle unserer Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass das eine Daueraufgabe bleibt. Betrachten wir zum Beispiel die Planungserklärung Seite 113, bei der es um das Anliegen der Steuererleichterungen ging, ist es richtig, dass in der Steuergesetzesrevision 2008 schon einiges geschehen ist. Auch im Gesetz über die Familienzulagen haben wir einen wichtigen Meilenstein geschaffen mit den erhöhten Kinderzulagen, die dort beschlossen wurden. Das ist eine gute Sache. Die Diskussion geht jedoch weiter; auch morgen wird sie weitergehen, bei der Steuergesetzesrevision. Wichtig ist mir auch die Feststellung, dass wir letzte Woche die Planungserklärung guthiessen, bei der Ermittlung von ökonomischen Ressourcen der steuerlichen Entlastung von Familien auch erste Priorität beizumessen. Ein anderes Thema wäre die familieneigene Betreuung. Dazu gab es schon früher eine Planungserklärung der EVP und letzte Woche neu auch eine von der SVP, die sich beide noch nicht durchsetzen konnten. Wir denken, es müsse weiterhin ein Thema bleiben, dass auch diejenigen Familien existieren können, die ihre Kinder selber betreuen wollen. Mit diesen ergänzenden Bemerkungen sind wir für Kenntnisnahme des Controllingberichts.

Christian Brönnimann, Zimmerwald (BDP). Ich mache es kurz, denn es wurde bereits sehr viel über den Bericht gesagt. Der langen Rede kurzer Sinn: Die BDP-Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Der Bericht ist rückwärtsgerichtet und spiegelt eigentlich nur die Vergangenheit. Trotzdem möchte ich noch ein, zwei Punkte anfügen. Im «Langenthaler Tagblatt» war heute ein Artikel über die 600-Jahr-Feier von Adelboden. Da steht etwas Spannendes, das irgendwo einen Zusammenhang mit diesem Bericht hat: «Die bernische Regierung hatte keine allzu grosse Meinung von den Menschen, die zuhinderst im Engstligtal im Schatten des Wildstrubels wohnten. Die Adelbodner, hiess es 1852, seien ein wenig leichtsinnig und nur wenig arbeitsam. Die Regierung riet darum vom Bau einer Strasse nach Adelboden ab.» 25 Jahre später wurde die Strasse gleichwohl gebaut. Und ich würde fast behaupten, die Adelbodner machen heute ihren Job und arbeiten. Wir haben heute eine Strasse, wir haben Grossanlässe und einen Tourismusort, der einigermaßen floriert. Gerade in diesem Bereich sind wir darauf angewiesen, dass wir reagieren können und dass die Regierung

ebenfalls reagiert. Auf die Grossanlässe will ich nicht eingehen; Matthias Kurt hat sie erwähnt. Wir haben heute aber auch Trendsportarten. Gerade nach dem Olympiasieg von Mike Schmid in Vancouver gibt es eine neue Sportart, die mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung dringt und eventuell bauliche Anpassungen von Pisten erfordert. Da kann man nicht zehn Jahre warten, bis man eine Bewilligung bekommt. Wir brauchen die Entscheidungsfreude und die Mithilfe der Berner Regierung, die so etwas im Sinn des ESP innerhalb eines halben Jahres bewilligt, damit man auf einen Trend reagieren kann. Ich fand deshalb die Planungserklärung von Matthias Kurt an sich gut. Der Bericht ist aber rückwärtsgerichtet, wie ich einleitend sagte. Es ist daher auch eine Bitte an die Regierung, das in Zukunft aufzunehmen, damit es weiterhin so gehandhabt werden kann, im Interesse des Tourismus, aber auch der Berner Wirtschaft.

Irène Marti Anliker, Bern (SP-JUSO). Nur eine ganz kleine Grussadresse an die FDP; sie ist bekanntlich die so genannte Wirtschaftspartei, oder war es jedenfalls bis jetzt: Ich finde es empörend, sich in eineinhalb Sätzen zu einem wichtigen Thema zu äussern und sich faul und schnoddrig zu verhalten. Ich finde es nicht sehr würdig in diesem Rat, einen Bericht so zu behandeln und damit auch zu zeigen, was man eigentlich von Wirtschaftspolitik hält.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Wenn das der Bericht für die Wirtschaft sein soll, wie wir von Frau Marti soeben gehört haben, dann ist er wirklich noch weniger wert, als ich angenommen habe. Papier ist jedoch geduldig, man kann alles darauf schreiben. Von daher war die Stellungnahme von Ruedi Sutter richtig, sich zu so etwas gar nicht zu äussern. Ich habe mir das auch überlegt, als ich ihn anschaute. Wenn man den Bericht aus dem Internet herunterladen müsste, hätte es vermutlich nicht sehr viele Zugriffe darauf gegeben. Man kann im Bericht von der 4000-Watt-Gesellschaft lesen. Wer das glaubt, wird selig. Alle brauchen immer mehr Energie, aber es wird immer von der 4000-Watt-Gesellschaft gesprochen. Der Aufgabendialog mit den Finanzen soll nicht mehr weitergeführt werden, steht im Bericht. Man tut so, als ob man genug gespart hätte. Sonst könnte man ja die Steuern etwas erhöhen. Dabei wäre viel mehr Aufgabendialog nötig, über alle Parteien hinweg, wo man noch sparen könnte. Mobility Pricing kommt immer wieder; die moderne Abzockerei der Autofahrer ist immer wieder drin als langfristige Option. Und es kommt noch besser: Man sagt, die Forderung nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei abzuschreiben, denn sie sei erfüllt und man müsse da keine steuerlichen Anreize mehr schaffen. Meine Damen und Herren, wenn das in diesem Bericht steht und wir es zur Kenntnis nehmen, wird uns wahrscheinlich einmal vorgeworfen, man hätte es uns ja gesagt, aber es habe niemand reklamiert. Aus diesem Grund lehne ich den Bericht ab. Ich habe ihn zwar zur Kenntnis genommen und habe ihn gelesen, bin aber mit den Zielen und Forderungen nicht einverstanden. Ein Grossteil sind immer wiederkehrende linksideologische Ziele, die hier versteckt sind. Deshalb werde ich als Protest Nein stimmen.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich versuche doppelt so schnell zu sprechen wie sonst, damit es sicher reicht. (Heiterkeit) Ich danke herzlich für die differenzierte Diskussion. Ich bin eben ein freundlicher Mensch. Der Regierungsrat hat seine Wachstumsstrategie, deren Controllingbericht Ihnen vorliegt, unter die Überschrift «Der Kanton Bern macht vorwärts» gestellt. Wir dürfen heute festhalten, dass

wir in den letzten rund zweieinhalb Jahren tatsächlich vorwärtsgemacht haben – nicht mit spektakulären Sprüngen, aber mit kontinuierlichen kleinen Schritten. Ich will kurz aufzeigen, wo und wie. Zunächst will ich etwas zur Wachstums- und Konjunkturpolitik im Kanton Bern sagen; danach etwas zum Controllingbericht und zum Schluss werde ich einen Ausblick in die Zukunft wagen.

Nach der Krisenbewältigung der vergangenen Monate hat man vor allem eines ganz klar gesehen: Es ist wichtig, die langfristige Wachstumspolitik von der kurzfristigen Konjunkturpolitik zu unterscheiden. Bei der langfristigen Wachstumspolitik geht es darum, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Kanton Bern langfristig möglichst optimal zu gestalten. Dort sind mir verschiedene Aspekte aus verschiedenen politischen Gebieten wichtig. Bei der Konjunkturpolitik dagegen werden aufgrund der Wirtschaftslage kurzfristige Stabilisierungsmassnahmen ergriffen. Für das laufende Jahr können wir wieder von einem geringfügig positiven Wachstum ausgehen, wenn man die neusten Prognosen betrachtet. Die Erholung auf dem Arbeitsmarkt wird sich jedoch erst mit Verzögerung zeigen. Wir werden im Rahmen der Konjunkturpolitik ganz klar das Hauptgewicht auf die Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit legen. Bei der langfristigen Wachstumspolitik können wir natürlich keine kurzfristigen Erfolge erzielen. Insbesondere in einem hoch entwickelten Land wie der Schweiz wäre das auch gar nicht möglich. Wir können in der Schweiz keine Wachstumsraten von 8 oder 10 Prozent generieren, wie es beispielsweise in China möglich ist. Deswegen ist es besonders wichtig, bei der langfristigen Wachstumspolitik Kurs zu halten und schrittweise Verbesserungen zu erreichen. Genau das ist das Grundziel unserer Wachstumsstrategie 2007.

Ich komme zum Controllingbericht: Wie sieht die Bilanz nach zweieinhalb Jahren Arbeit aus? Bei der Entwicklung der neuen Strategie war es mir ein grosses Anliegen, im Vergleich zur Vorgängerstrategie die Kräfte besser zu bündeln. Deshalb haben wir uns auf vier Handlungsfelder und auf 30 Massnahmen konzentriert. Im Nachhinein können wir festhalten, dass diese Konzentration richtig war. Bei der Wachstumsstrategie ist es wichtig, dass die Kantone ihre Arbeiten auf die Tätigkeiten des Bundes abstimmen. Deswegen setzen unsere 30 Massnahmen bei der Schnittmenge der Bundes- und der Kantonspolitik an, nämlich bei den drei zentralen Handlungsfeldern Bildung-Innovation-Wirtschaft, Finanzen und Leistungen sowie Raumentwicklung und Gesamtmobilität. Weil in unserer heutigen Kommunikationswelt im Standortwettbewerb immer mehr auch das Image und das Ansehen eine Rolle spielen, kreierten wir zusätzlich ein viertes Handlungsfeld, Marke Kanton Bern. Sie sehen im Controllingbericht, dass wir bei den dreissig Massnahmen auf einem guten Stand sind. Bei neun Massnahmen haben wir wichtige Meilensteine erreicht; diese Massnahmen werden als Daueraufgaben weitergeführt. 17 Massnahmen sind auf Kurs; das heisst, wichtige Meilensteine wurden zwar erreicht, das Projekt ist aber noch nicht abgeschlossen und wird weitergeführt. Zwei Massnahmen waren Ende 2009 abgeschlossen, eine Massnahme wurde sistiert und eine Massnahme wurde abgebrochen. Aus der Sicht des Regierungsrats kann nach zweieinhalb Jahren Tätigkeit eine positive Bilanz dieser Wachstumsstrategie gezogen werden.

Kurz zur Strategie für den ländlichen Raum: Der vorliegende Controllingbericht schliesst auch die Berichterstattung über die Strategie für eine differenzierte Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Jahr 2005 ab. Ich möchte jedoch betonen, dass das nicht das Ende unserer Politik für den ländlichen Raum bedeutet – im Gegenteil. Wichtige Massnahmen, die von den regionalen Arbeitsgruppen damals formuliert worden waren, wurden einerseits umgesetzt, andere Mass-

nahmen wurden in die gültige Wachstumsstrategie integriert und werden weiterverfolgt, zudem werden wir auch im Rahmen der Umsetzung der neuen Regionalpolitik des Bundes, NRP, weiterhin die Interessen des ländlichen Raums in diesem Kanton stärken. Damit wollen wir auch den Zusammenhalt zwischen Stadt und Land im Kanton Bern stärken.

Zum Schluss komme ich zu einem Ausblick: Wenn man den Prognoseinstituten glauben kann, sehen die wirtschaftlichen Aussichten allmählich wieder etwas besser aus. Es ist nun enorm wichtig, die Weichen richtig zu stellen, damit der Kanton Bern von diesem Aufschwung effektiv profitieren kann. Dazu gehört beispielsweise unsere Zusammenarbeit bei der Standortpromotion im Ausland mit der Westschweiz im Rahmen der Greater Geneva Berne Area, aber auch die weitere Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur auf Schiene und Strasse, der Einsatz für die Realisierung eines schweizerischen Innovationsparks im Kanton Bern, und weiterhin das Engagement für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das ist für uns sehr wichtig. Ich bin mit dem Sprecher der EDU-Fraktion, Herrn Grossrat Kipfer, einverstanden, dass es nicht darum geht, einfach quantitativ immer weiterzuwachsen. Für den Regierungsrat ist klar: Die Wachstumsstrategie steht unter der Grundmaxime unserer Regierungspolitik, «Stärkung der nachhaltigen Entwicklung». Wir führten in den vier Jahren eine nachhaltige Wirtschaftspolitik; und das ist auch in den kommenden vier Jahren unsere Absicht: hin zu einem qualitativen Wachstum in der Wirtschaft. Ich habe Ihre Bemerkungen zu einem Wirkungsbericht aufgenommen. Wir werden das in der weiteren Arbeit berücksichtigen.

Zusammengefasst kann ich Folgendes sagen: Der Regierungsrat wird auch in der nächsten Legislatur eine nachhaltige Wirtschaftspolitik umsetzen. Das Ziel ist klar: Nachdem sich der Kanton Bern in den letzten Jahren wirtschaftlich hat verbessern können, wollen wir diesen Trend auch in den kommenden vier Jahren weiterführen, und das im Interesse der gesamten Bevölkerung in unserem Kanton. Ich danke dem Grossen Rat für die Aufnahme unseres Controllingberichts; wir werden gerne an dieser Sache weiterarbeiten.

Abstimmung

Für Kenntnisnahme des Berichts	89 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
	10 Enthaltungen

Amt für Landwirtschaft und Natur; Produktgruppe Tiergesundheit und Produktqualität: Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6, Geschäft 0037/2010

Stillschweigend genehmigt.

007/10

Dringliche Motion Masshardt, Langenthal (SP-JUSO) – Koordination der schweizerischen und kantonalen Biodiversitätsstrategie

Wortlaut der Motion vom 18. Januar 2010

Die Volkswirtschaftsdirektion hat 2008 ein Aktionsprogramm zur Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern lanciert. Demnach sollen Massnahmen zu Gunsten der Artenvielfalt ge-

bündelt und verstärkt werden. Der Bundesrat wurde seither seinerseits vom Parlament beauftragt, eine nationale Biodiversitätsstrategie Schweiz zu formulieren. Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese beiden Strategien und deren Erfolgskontrollen optimal aufeinander abgestimmt werden.

Begründung

2010 ist das internationale Jahr der Biodiversität³. Dies ist eine Gelegenheit, auch im Kanton Bern zu schauen, was im Bereich der Biodiversität bereits unternommen wurde beziehungsweise wo noch Handlungsbedarf besteht.

Der Bund und der Kanton Bern sind im Bereich der Biodiversität bisher zwar keineswegs untätig. Es ist aber wichtig, dass die schweizerische und die kantonale Strategie aufeinander abgestimmt sind. Einerseits geht es um eine inhaltliche Koordination, andererseits um die Vermeidung von Doppelspurigkeiten bzw. um die Ausschöpfung möglicher Synergien. Der Bund finanziert beispielsweise bereits ein Biodiversitätsmonitoring Schweiz und er hat für die Umweltziele Landwirtschaft Wirkungskontrollen vorgesehen. Gleichzeitig prüft der Kanton Bern gemäss seinem Aktionsprogramm eine Wirkungskontrolle für seine Massnahmen zur Förderung der Biodiversität. Das Aktionsprogramm des Kantons Bern⁴ befindet sich bereits in Umsetzung; daraus dürften sich wichtige Hinweise für den Bund ergeben.

Es gibt also auf verschiedenen Ebenen Abstimmungsbedarf: Einbezug der Kantone beziehungsweise des Kantons Bern in die Arbeiten für eine Biodiversitätsstrategie Schweiz⁵; Auswirkungen der Biodiversitätsstrategie Schweiz auf den Kanton Bern; Synergien zwischen den schweizerischen Wirkungskontrollen und der in Prüfung befindlichen kantonalen Wirkungskontrolle für Biodiversitätsmassnahmen.

(Weitere Unterschriften: 18)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2010

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei der Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Begriff «Biodiversität» umfasst die Vielfalt der Lebensformen (Zahl der Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien), die Vielfalt der Lebensräume, in denen die verschiedenen Arten leben (Zahl der Ökosysteme wie Waldtypen oder Gewässerarten) sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z. B. Zahl der Unterarten, Sorten und Rassen).

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist daher für die nachhaltige Entwicklung des Kantons Bern von grundlegender Bedeutung. Die Entwicklung der Biodiversität wird von sehr vielen Faktoren beeinflusst. Deshalb befassen sich viele Gesetze, Programme, Behörden und Akteure auf verschiedenen staatlichen Ebenen mit ihr. Die Biodiversität kann daher im Kanton Bern nur effektiv und effizient gefördert und erhalten werden, wenn die verschiedenen Politik- und Ver-

waltungsbereiche von Bund und Kanton optimal aufeinander abgestimmt werden.

Ebene Bund

Auf Bundesebene befassen sich vor allem zwei Bereiche systematisch mit der Erhaltung und Förderung der Biodiversität: die Landwirtschaftspolitik und der Umweltschutz.

In der Landwirtschaftspolitik stehen drei Programme im Vordergrund: Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises müssen erstens die Landwirtschaftsbetriebe unter anderem mindestens 7 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen ausscheiden. Diese Vorgabe müssen die Landwirtschaftsbetriebe erfüllen, damit sie zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind. Zweitens wurden zur Förderung der ökologischen Qualität und der Vernetzung der Ausgleichsflächen im Rahmen Ökoqualitätsverordnung zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen. Seit dem Jahr 2008 werden drittens befristete Beiträge zur besseren Nutzung von natürlichen Ressourcen auf regionaler Ebene ausgerichtet.

Im Jahr 2008 erarbeiteten das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen gemeinsamen Bericht «Umweltziele Landwirtschaft», in welchem unter anderem die Ziele der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität definiert wurden. Die Massnahmen, die für die Zielerreichung nötig sind, sollen in die Agrarpolitik 2017 integriert werden. Diese vermehrte ämterübergreifende Zusammenarbeit auf Bundesebene ist aus Sicht des Regierungsrats sehr zu begrüssen. Er wird im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten an der Agrarpolitik 2017 der Abstimmung mit der kantonalen Biodiversitätspolitik besondere Beachtung schenken.

Der Umweltschutz spielt in der Erhaltung und Förderung der Biodiversität seit langem eine zentrale Rolle. Es existieren viele Verbundaufgaben, die nur von Bund und Kantonen gemeinsam gelöst werden können. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) brachte grundlegende Änderungen bei der Ausrichtung von Subventionszahlungen. Während vorher Massnahmen kostenorientiert subventioniert wurden, werden seit der Inkraftsetzung des NFA im Jahr 2008 vierjährige Programme mit Global- oder Pauschalsubventionen zwischen Bund und Kanton abgeschlossen. In den NFA-Programmen legt das BAFU gemeinsam mit den Kantonen fest, welche Leistungen erbracht und subventioniert werden sollen. Programmvereinbarungen wurden für die Periode 2008-2011 im Umweltschutz für folgende Bereiche abgeschlossen:

- Schutzwald (Art. 37 Waldgesetz WaG),
- Schutzbauten (Art. 36 WaG, Art. 6 Wasserbaugesetz WBG),
- Renaturierung von Gewässern (Art. 7 WBG),
- Arten, Biotope und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff Natur- und Heimatschutzgesetz NHG),
- Moorlandschaftsschutz (Art. 23 ff NHG),
- Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13 NHG),
- Biodiversität im Wald (Art. 38 WaG),
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 Jagdschutzgesetz JSG),
- Landwirtschaft (Art. 38a WaG),
- Pärke (Art. 23k NHG)
- Stickstoffelimination (Art. 61 Gewässerschutzgesetz GschG),
- Lärm- und Schallschutzmassnahmen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b Umweltschutzgesetz USG).

Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wurde – soweit thematisch relevant – auf diese Programmvereinbarungen abgestimmt.

Im September 2008 hat das eidgenössische Parlament die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Erhaltung und

³ www.biodiversitaet2010.ch

⁴ http://www.vol.be.ch/site/dir_pub_aktionsprogramm_biodiversitaet_d_mit-beilagen_080821.pdf

⁵ <http://www.bafu.admin.ch/artenvielfalt/01020/07362/index.html?lang=de>

Förderung der Biodiversität (Biodiversitätsstrategie Schweiz) in den Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2007–2011 aufgenommen. Mit der Umsetzung dieses Auftrags kommt die Schweiz einer Verpflichtung nach, die sie am Weltgipfel von Rio 1992 eingegangen war. Die Biodiversitätsstrategie Schweiz soll ein vom Bundesrat verabschiedetes und vom Parlament getragenes verbindliches Handlungsprogramm beinhalten. Ziel ist es, klare Vorgaben für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt zu formulieren. Die Biodiversitätsziele sollen dabei in alle relevanten Politik- und Wirtschaftsbereiche integriert werden. Im BAFU ist die Abteilung Artenmanagement für die Erarbeitung zuständig. Eine Expertengruppe hat die Grundzüge der Strategie skizziert und begleitet nun die Erarbeitung einer nationalen Strategie zum Erhalt der Biodiversität. Das BAFU will die Kantone in die Meinungsbildung einbeziehen. Seitens der Forstdirektorenkonferenz wurden der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern und der Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Fribourg als Vertreter delegiert. In diesem Rahmen wird der Volkswirtschaftsdirektor die Anliegen des Kantons Bern direkt einbringen. Die Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität und allfällige gesetzliche Anpassungen werden dem Bundesrat voraussichtlich im Jahr 2010 unterbreitet. Anfang 2011 soll die Biodiversitätsstrategie Schweiz dem eidgenössischen Parlament vorgelegt werden. Wie die Erfolgskontrollen (Vollzugskontrolle, Wirkungskontrolle) betreffend der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität gesamthaft ausgestaltet werden sollen und wie sie gegebenenfalls mit der Dauerbeobachtung (Biodiversitätsmonitoring Schweiz) verbunden werden, steht ~~Elbezeit Kanton~~ nicht fest.

Bern ist der erste Kanton, der eine eigene Biodiversitätsstrategie im Sinne der Absichten der Biodiversitätsstrategie Schweiz erarbeitet hat. Mit dem Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern der Volkswirtschaftsdirektion vom 21. August 2008 werden wichtige Ziele und Akzente gesetzt. Das Aktionsprogramm umfasst folgende Schwerpunkte:

- a. Stärkung der Biodiversität im Kulturland mit Schwerpunkt Talgebiet
 - Erhöhung der Ökoqualitätsbeiträge für Qualität und für Vernetzung (eine vorgeschlagene Differenzierung bei der Vernetzung wurde vom Grossen Rat abgelehnt)
 - Erhöhung der Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete
 - Beitrag an die Aufwertungsphase im SMARAGD-Gebiet Ob- und Nid- u. Oberaargau (Artenschutz)
 - Projekt für die Qualitätsverbesserung der ökologischen Ausgleichsflächen
- b. Bessere Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland mit dem Wald
 - Verstärkte Pflege von Waldrändern
 - Gezielte und koordinierte Politik für die Wytweiden
- c. Stärkung der biologischen Vielfalt im Wald
 - Errichten zusätzlicher Waldreservate
 - Errichten zusätzlicher Alt- und Totholzinseln
 - Förderung von national prioritären Tier- und Pflanzenarten

Für die Finanzierung des Programms werden auch die vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 168/07 Reber, Schangnau (SVP), Finanzhilfe für ÖQV-Kantonsbeiträge im Rahmen der Förderung der natürlichen Artenvielfalt, in Aussicht gestellten Mittel eingesetzt. Ferner werden die Ziele und Massnahmen beschrieben, welche im Rahmen der Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2008–2011 mit dem Bund vereinbart wurden. Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird regelmässig überprüft.

Das Aktionsprogramm sieht zudem vor, dass neben der Umsetzung der Massnahmen auch die in der Natur erreichte Wirkung überprüft werden soll. Bei der Wirkungskontrolle handelt es sich um eine sehr anspruchsvolle, langfristige und unter Umständen aufwändige Aufgabe. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat auch hier eine Koordination mit dem Bund anstreben.

Fazit

Wegen den parallel laufenden Biodiversitätsaktivitäten von Bund und Kanton Bern kommt dem gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Biodiversität grosse Bedeutung zu. Der Bund hat bei der Erarbeitung der nationalen Biodiversitätsstrategie und der Koordination mit den Kantonen eine Führungsaufgabe wahrzunehmen. Davon ausgehend ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der oben aufgezeigten Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Biodiversitätsstrategien auf nationaler und kantonaler Ebene sowie deren Erfolgskontrollen optimal aufeinander abgestimmt werden. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen. Antrag: Annahme der Motion.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Wird die Motion aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

81 Stimmen
27 Stimmen
6 Enthaltungen

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorinnen:
Priska Vogt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Dienstag, 23. März 2010 9.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Erwin Fischer, Josef Jenni, Pierre-Yves Moeschler, Simon Ryser, Corinne Schmidhauser, Ruedi Sutter, Félicienne Villos-Muamba.

Wahlen

Präsidentin. Je donne maintenant la parole aux groupes, en premier pour le groupe UDC Mme Struchen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. Wir haben in der letzten Session das ganze Obergericht für die Amtsdauer ab dem 1. Januar 2011, also ab Inkrafttreten der Justizreform, für sechs Jahre wiedergewählt. Wir haben ebenfalls in der letzten Session drei Vakanten im Obergericht neu besetzt. Dabei habe ich Sie darauf hingewiesen, dass wir in der nächsten Session – also heute – die drei Gewählten nochmals werden wählen müssen. Heute ist – auf Vorschlag des Plenums des Obergerichts – auch der Präsident des Obergerichts für eine dreijährige Amtsdauer ab 1. Januar 2011 zu wählen.

Zu den einzelnen Wahlen. Als Präsident des Obergerichts für die nächsten drei Jahre wird Herr Oberrichter Trenkel vorgeschlagen. Der Ausschuss IV der Justizkommission hat keine Anhaltspunkte, die gegen die Wahl sprechen. Deshalb bitten wir Sie, diese Wahl gemäss Vorschlag des Plenums des Obergerichts vorzunehmen. Was die Erneuerungswahlen von zwei Mitgliedern deutscher und eines Mitglieds französischer Muttersprache anbelangt, empfehlen wir Frau Oberrichterin Annemarie Hubschmid, Herrn Oberrichter Adrian Studiger und Herrn Oberrichter Jean-Luc Niklaus zur Wahl, die alle bereits in der letzten Session als neue Oberrichter gewählt wurden, heute geht es um die sechsjährige Amtsdauer ab 1. Januar 2011. Wir bitten Sie, die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Comme vous l'avez entendu, l'élection des deux juges germanophones et d'un juge francophone n'est en fait qu'une formalité, donc le groupe UDC soutient ces trois propositions. J'aimerais vous recommander en particulier Mme Annemarie Hubschmid; par ces capacités professionnelles et personnelles, c'est une femme qui est très compétente pour ce poste. En ce qui concerne le président de la Cour suprême, nous soutenons donc M. Trenkel.

Vizepräsident Gerhard Fischer übernimmt den Vorsitz.

Wahl des Präsidenten des Obergerichts

Bei 114 ausgeteilten und 114 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 11 und ungültig 1, in Betracht fallend 102, wird bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen gewählt:

Christian Trenkel mit 95 Stimmen.

Diverse erhielten 7 Stimmen.

Erneuerungswahl zweier Mitglieder des Obergerichts deutscher Muttersprache

Bei 114 ausgeteilten und 114 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 109, werden bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen gewählt:

Annemarie Hubschmid mit 104 Stimmen
Adrian Studiger mit 103 Stimmen

Erneuerungswahl eines Mitglieds des Obergerichts französischer Muttersprache

Bei 114 ausgeteilten und 114 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 107, wird bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen gewählt:

Jean-Luc Niklaus mit 104 Stimmen

Diverse erhielten 3 Stimmen.

Fragestunde

Frage 4

Matthias Burkhalter, Rümli (SP-JUSO) – Weshalb unterstützt der Kanton mit der KMU-Zeitung ein rechtes Propagandaorgan?

In der Fragestunde vom Januar 2010 hat ein Bundesbeamter die Frage nach der Unterstützung des BSPV-Organs «diagonal» durch den Kanton Bern gestellt. In ihrer Antwort legte die Regierung dar, dass keinerlei Unterstützung gewährt werde. Es fällt nun aber auf, dass im «Aktuell», dem Publikationsorgan der Berner KMU, regelmässig Inserate der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern und der BKW erscheinen. Dies, obwohl diese Publikation die Berner Regierung mit harschen Worten kritisiert und parteipolitisch alles andere als neutral ist. Der letzten Ausgabe lag ein Wahlprospekt für ausschliesslich bürgerliche Regierungsratskandidaten bei. Es werden deshalb die Fragen des Januar-Fragestellers sinngemäss gestellt:

Fragen:

1. Sind die Berner KMU politisch neutral?
2. Ist «Aktuell» nicht gehalten, alle politischen Parteien gleich zu behandeln?
3. Wird «Aktuell» durch Staatsbeiträge (Inserate) unterstützt oder ist es finanziell unabhängig?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Zur Frage 1: Die Berner KMU ist der Dachverband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern. Gemäss seinen Statuten erbringt und vermittelt der Dachverband Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder und unterstützt sie damit in ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Der Verband nimmt im Sinn seiner Mitglieder Einfluss auf die demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidprozesse und setzt sich für eine starke unternehmerische Präsenz im kantonalen und eidgenössischen Parlament ein. Eine bestimmte politische Ausrichtung ist keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verband.

Frage 2: Nein, das Publikationsorgan «Aktuell» ist politisch ungebunden. Als Verbandsorgan setzt es sich für die Interessen seiner Mitglieder ein. Frage 3: «Aktuell» ist finanziell unabhängig und erhält keine direkten Staatsbeiträge. Das Organ finanziert sich über Inserateinnahmen. Die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern schaltet seit mehreren

Jahren in jeder zweiten Ausgabe von «Aktuell» ein Inserat, um den Bekanntheitsgrad der Kerndienstleistungen der Wirtschaftsförderung für die 57 600 Gewerbebetriebe im Kanton Bern zu verbessern.

Frage 5

Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA) – Ergebnisse der Grossrats- und Regierungsratswahlen im Internet

Während der kantonalen Wahlen von 2006 war es praktisch unmöglich, auf die völlig überlastete Internetseite des Kantons zu gelangen. Manchmal musste man minutenlang warten, bis die Verbindung endlich aufgebaut war.

Fragen:

1. Ist sich die Regierung dieses Problems bewusst?
2. Was hat sie unternommen, um zu verhindern, dass es nicht wieder zu solchen Problemen wie vor vier Jahren kommt?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Question 1. Oui, en raison des problèmes qui se sont posés lors des élections cantonales de 2006, la Chancellerie d'Etat a fait des ajustements dans la solution technique l'année suivante en vue des élections du Conseil national et du Conseil aux Etats. Il n'y a pas eu de problème en 2007 pour la publication des résultats. Question 2. La solution Internet utilisée en 2007 sera réutilisée lors des élections de 2010; depuis l'enchaînement des opérations, elle a d'ailleurs encore été améliorée. Dans la perspective des élections du 28 mars 2010, les services spécialisés ont en outre mené d'importants essais des fonctionnalités.

Frage 16

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP) – Ungültige Stimmabgabe

In letzter Zeit war im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen mehrmals zu hören oder zu lesen, dass ein beachtlicher Teil der abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Gründen für ungültig erklärt werden musste.

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte sind Wahlzettel unter anderem dann ungültig, wenn sie den Willen der Stimmentenden nicht eindeutig erkennen lassen.

Weil die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe offenbar dazu geführt hat, dass einzelne Wählende bei Proporzahlen mehrere Wahlzettel ins Wahlcouvert stecken, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Wille der Stimmentenden erkennbar, wenn sich bei Proporzahlen in einem Wahlcouvert mehrere Wahllisten der gleichen Partei befinden?
2. Wenn ja, wie wird dafür gesorgt, dass solche Fälle in allen Wahlausschüssen gleich behandelt werden?
3. Wenn nein, warum nicht?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Zur Frage 1: Wenn sich in einem Wahlcouvert zwei oder mehr voneinander abweichende Wahlzettel befinden, so sind sie ungültig. Dies legt Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung über die politischen Rechte fest. Frage 2: Die klare Verordnungsbestimmung gilt für alle Wahlausschüsse. Eine Gleichbehandlung ist deshalb gewährleistet. Zur Frage 3 entfällt die Antwort.

Frage 25

Pierre-Yves Grivel, Bienne (PLR) – Regierungsratswahl und Stimmenausschüttung

Aufgrund des Majorzsystems bei den Regierungsratswahlen ist das Kumulieren von Kandidatennamen untersagt. Einige Vertreter von Wahlbüros haben die Information erhalten, dass Regierungsratswahlzettel mit kumulierten Namen ungültig seien.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass ein Wahlzettel, auf dem ein Kandidatennamen zweimal aufgeschrieben ist, trotzdem gültig ist, der kumulierte Name aber nur einmal gezählt wird?
2. Müssen die kommunalen Wahlbüros nicht durch die Regierungsratsmitglieder entsprechend informiert werden?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Question 1. Dans une élection au système majoritaire, le cumul est interdit. Si un nom est porté plusieurs fois sur le même bulletin, les répétitions sont biffées: article 23, alinéa 2 DDP. Un seul suffrage est valable, les répétitions sont en revanche des suffrages nominatifs nuls. Question 2. Les communes et les bureaux électoraux ont reçu cette information par courrier de la Chancellerie d'Etat du 11 janvier 2010.

Frage 15

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP) – Notfallaufnahme der Spitäler entlasten?

In der Stadt Zürich werden «Alkoholleichen» neuerdings in eine Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS) gebracht.

Die Kosten in der Höhe von 600 bis 950 Franken gehen zu Lasten der Patienten.

Sind diese minderjährig, werden die Eltern zum Abholen ihrer Sprösslinge in die ZAS bestellt, wo auch ein Gespräch mit Mitarbeitenden des Sozialdepartementes auf sie wartet.

Ein wichtiger Nutzen der ZAS besteht darin, dass die Notfallaufnahmen der Spitäler entlastet werden, welche die Betrunkenen bisher grösstenteils betreuen mussten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, um auch in Bern eine ZAS einzurichten?
2. Welchen Beitrag könnte eine ZAS in Bern zur Entlastung der Notfallaufnahmen, namentlich derjenigen des Inselspitals, leisten?
3. Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zur Idee, die Eltern zum Abholen von ausgenüchternen Sprösslingen und zu einem Gespräch zu bestellen?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Frage 1: Die Polizei kann, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes, Personen in Gewahrsam nehmen, wenn sie sich erkennbar in einem Zustand befinden, der ihre freie Willensbestimmung ausschliesst oder wenn sie sonst hilflos sind. Gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Jugendrechtspflegegesetzes bedürfen zudem unaufschiebbare Massnahmen gegen Jugendliche der Orientierung bzw. der Genehmigung durch das Jugendgericht. Die erwähnten Kriterien vorausgesetzt, bestehen grundsätzlich die gesetzlichen Grundlagen für einen Gewahrsam oder einen Aufenthalt in einer Ausnüchterungsstelle. Hingegen fehlen im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen für eine entsprechende Kostenverrechnung und Bewachung durch private Sicherheitsdienste. Frage 2: Im

Jahr 2007 wurden am Inselspital 373 medizinische Notfallpatienten aufgrund von Alkoholvergiftungen behandelt. Das entspricht 3,3 Prozent aller Notfallpatienten. Das Inselspital steht der Idee einer zentralen Ausnüchterungsstation grundsätzlich positiv gegenüber. Eine solche Institution könnte insbesondere das Universitäre Notfallzentrum für Erwachsene entlasten. Dieser Entlastung würde aber der Neuaufbau und der Betrieb einer Ausnüchterungsstation gegenüberstehen. Beim Betrieb einer Ausnüchterungsstation käme der ärztlichen Triage ein hoher Stellenwert zu. Schwere Fälle gehören weiterhin ins hoch spezialisierte Universitäre Notfallzentrum.

Frage 3: Die Idee, ausgenüchterte Jugendliche von ihren Eltern abholen zu lassen und dabei Elterngespräche zu führen, erachtet die Regierung als prüfenswert. Die Problematik von Intoxikationen muss in einem Gesamtkontext betrachtet werden. Ein Auftrag zur Ausarbeitung entsprechender Massnahmen für den Kanton Bern ist Anfang Jahr erteilt worden.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Herr Löffel hat eine Zusatzfrage.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Ich danke für die interessanten Antworten. Wenn man die Kosten weiterverrechnen wollte, haben Sie da schon geprüft, wo man Anpassungen machen müsste, und wären Sie bereit, diese Anpassungen zu machen?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Hier kann ich jetzt die Antwort geben – ich kann sie nicht geben, wenn mich die Medien anrufen, es sei zu dieser Sache eine Frage eingereicht worden. Dies als Vorbemerkung. Ich habe in der POM den Auftrag erteilt, solche Varianten zu prüfen und mir vorzulegen, welche Möglichkeiten bestehen.

Frage 20

Reto Steiner, Langenthal (EVP) – Neue Pässe und Identitätskarten

Seit dem 1. März 2010 werden die Pässe und Identitätskarten national nach einer einheitlichen Vorgehensweise beantragt. Medienberichte wiesen darauf hin, dass es zu Beginn zu Anlaufschwierigkeiten gekommen ist und es äusserst schwierig war, einen Erfassungstermin innert nützlicher Frist zu finden. Ein Eigenversuch führte zum gleichen Ergebnis und erforderte viel Geduld.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele neue Pässe und Identitätskarten sind nach dem neuen Prozedere bereits beantragt worden?
2. Wie lange dauert es aktuell, bis freie Termine für die Erfassung in den Zentren verfügbar sind?
3. Wie optimal funktioniert die Schnittstelle zwischen der nationalen Datenbank zur Beantragung und dem Kanton resp. welches sind die ersten Erfahrungen des Kantons mit dem neuen Prozedere?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Frage 1: Vom 1. bis 21. März 2010 sind im Kanton Bern rund 5600 Termine für die Ausstellung von knapp 8000 Pässen oder Identitätskarten reserviert worden. Frage 2: Das ehrgeizige Ziel, inner-

halb von fünf Arbeitstagen freie Erfassungstermine anzubieten, kann im Moment noch nicht überall erreicht werden. In den Ausweiszentren Biel und Courtelary kann die Frist eingehalten werden, in Bern, Interlaken, Langnau und Thun beträgt die Wartezeit eineinhalb bis zwei Wochen. Im Ausweiszentrum Langenthal existiert der grösste Engpass. Dringende Fälle werden in Langenthal aber bevorzugt behandelt. Massnahmen zur Erhöhung der Kapazität – ein erhöhter Personaleinsatz, kürzere Durchlaufzeiten – sind eingeleitet worden. Frage 3: Nach einem längeren Systemausfall des Call-Center-Betriebs am ersten Tag – das war der 24. Februar – und einigen kleineren Unterbrüchen läuft das neue Ausweissystem jetzt zwar stabil, aber noch zu träge. Durch den koordinierten Einsatz der IT-Spezialisten des Bundes und des Kantons Bern konnten bei der Geschwindigkeit erste Verbesserungen erzielt werden; die Durchlaufzeiten sind nämlich abhängig vom Bundessystem. Die entsprechenden Optimierungsarbeiten sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Mit der Erhöhung der Geschwindigkeit kann die Produktivität, sei dies im Call-Center oder bei der Vorsprache am Schalter, erhöht und damit die Kapazität gesteigert werden.

Frage 22

Philippe Messerli, Nidau (EVP) – Islamistische Imame

Im Dezember 2009 berichtete die «Weltwoche» über die unter Verschluss gehaltene Studie «Islamistische Imame» vom 29. Januar 2008 des Bundes, welches unter Beteiligung der Bundeskriminalpolizei und der Nachrichtendienste erarbeitet worden ist. Gemäss «Weltwoche» war einer der Imame, welcher im Bericht zitiert wird, als Hassprediger in einer Bieler Moschee aktiv. Unter seinem Einfluss sei u. a. ein junger Tunesier derart radikalisiert worden, dass er sich im Irak einer Kampfformation namens «Märtyrer-Brigade» (Brigade der Selbstmordattentäter) unter der lokalen Qaida angeschlossen hat.

Dies wirft Fragen auf:

- a) War der im Bericht zitierte Imam tatsächlich in einer Bieler Moschee tätig? Wenn ja, waren die Berner Behörden über diesen Umstand informiert, und welche Massnahmen wurden gegen seine Aktivitäten ergriffen?
- b) Gibt es Anzeichen dafür, dass in der Stadt Biel oder an anderen Orten im Kanton ein besonders radikaler Islam gepredigt wird?
- c) Stimmt es, dass der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) über keine konkreten Angaben zu den Predigten in den Schweizer Moscheen verfügt?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Frage a: Der Kantonspolizei Bern ist ein Imam bekannt, der in der Vergangenheit in einer Bieler Moschee radikale Predigten hielt. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit BEWIS wurde der Imam entsprechend protokollarisch befragt. Weitergehende Massnahmen haben sich seitens der Kantonspolizei Bern bis jetzt nicht aufgedrängt. Die entsprechenden Akten wurden dem Nachrichtendienst des Bundes übergeben. Frage b: Die Kantonspolizei Bern verfügt über keine konkreten Anhaltspunkte, dass zurzeit auf dem Gebiet des Kantons Bern in einer Moschee ein besonders radikaler Islam gepredigt würde. Frage c: Der Regierungsrat kann diese Frage nicht beantworten. Entsprechende Anfragen müssten an den Nachrichtendienst des Bundes gerichtet werden.

Frage 26

Andrea Zryd, Adelboden (SP-JUSO) – Sportfonds

1. Hat der Polizeidirektor seine Aufsicht über den Sportfonds wahrgenommen und wenn ja, wie ist es möglich, dass sich der Sportfonds heute in einem so desolaten Zustand befindet?
2. Warum wurde der Grosse Rat anlässlich von Finanzierungen aus dem Fonds nicht besser über dessen Zustand informiert?
3. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden?

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Frage 1: Vor meiner Amtszeit, nämlich in den Jahren 2004 und 2005, ist die Beitragspraxis des Sportfonds unverhältnismässig gelockert worden. Ich habe bereits 2007 erkannt, dass die Einnahmen und die Ausgaben des Sportfonds in einem Missverhältnis stehen, und habe deshalb das Projekt Neue Grundlagen Sportfonds NEGRUSPO ausgelöst. Anfang 2009 war eine neue Beitragspraxis in den Grundzügen definiert. Aufgrund der Sonderprüfung des Geschäfts Stade de Bienne musste die Umsetzung der neuen Beitragspraxis aber auf Ende 2009 verschoben werden. Der Sportfonds wies Ende 2009 einen Nettobestand von 3 Mio. Franken aus. Er hat bis heute alle eingegangenen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllen können. Der Sanierungsbedarf entsteht, weil zurzeit viele grosse Sportanlagen in Planung oder im Bau sind, die die Regierung weiterhin möglichst grosszügig aus dem Sportfonds unterstützen möchte. Weil es aber keinen Rechtsanspruch auf Sportfondsbeiträge gibt, wäre es theoretisch möglich, die Beitragssprechung für Sportanlagen sofort einzustellen. Der Sportfonds wäre damit auf einen Schlag saniert. Das will aber weder die Regierung noch ich, weil uns eine gute Sportinfrastruktur wichtig ist.

Frage 2: Weil bereits 2007 erkannt wurde, dass die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr zusammenpassen, wurde eine Umfrage bei den Gemeinden zu Vorhaben im Bereich der Sportanlagen durchgeführt. Die Resultate, die im Jahr 2008 vorlagen, haben aufgezeigt, dass eine Revision der Beitragspraxis nötig ist. 2008 hat der Grosse Rat nur zwei Beiträge aus dem Sportfonds gesprochen – nämlich an eine Turnhalle in Bern und in Hasle bei Burgdorf. Die POM ging ursprünglich davon aus, dass die neue Beitragspraxis auf Anfang oder Mitte 2009 in Kraft gesetzt würde und damit das Problem gelöst wäre. 2009 hat der Grosse Rat gar keinen Beitrag aus dem Sportfonds gesprochen. In diesem Zusammenhang war es deshalb nicht möglich, den Grossen Rat im Rahmen von Einzelgeschäften zu informieren. Die parlamentarische Gruppe Sport wurde aber bereits in der zweiten Hälfte 2008 über das Projekt NEGRUSPO informiert, und in der Steuerungskommission war die finanzielle Situation des Sportfonds bei der Beratung der Jahresrechnung 2008 ein wichtiges Thema.

Frage 3: Damit Fehler bei der Berechnung von Beiträgen vermieden werden können, werden in komplexen Fällen jetzt externe Experten beigezogen. Die Liquiditätsplanung des Sportfonds wird, wie in den Vorträgen zu den Geschäften zur Sporthalle Brienz und zur Eissporthalle Burgdorf dargelegt, monatlich aktualisiert und bei jedem Sportfondsgeschäft im Grossen Rat mitgeliefert. Noch in diesem Jahr führt der Sportfonds bei den grossen Gemeinden wiederum eine Umfrage zu den anstehenden Geschäften im Bereich der Sportanlagen durch, damit man den Finanzierungsbedarf der nächsten Jahre abschätzen kann. Am wichtigsten ist aber, dass mit den neuen, viel tieferen Beitragssätzen die Gefahr

viel kleiner sein wird, in Zukunft wieder in eine ähnliche Situation zu geraten.

Frage 18

Christian Vaquin, Moutier (PDC) – Präsidium der Interjurassischen Versammlung

Am 9. März 2010 wurde bekannt, dass der 2001 ernannte Präsident der Interjurassischen Versammlung, alt Staatsrat Serge Sierro aus dem Wallis, sich für 2011 nicht mehr einer Wiederwahl stellen wird.

Die Vereinbarung vom 25. März 1994 sah in einer ersten Phase ein neutrales und externes Präsidium vor. Nach dieser Anfangsphase sollten die Kopräsidenten der beiden Delegationen das Präsidium alternierend wahrnehmen. Seit 1994 und bis zur Erneuerung von Serge Sierros Mandat im März 2009 war die Dreiparteienkonferenz (Bund, Kantone Bern und Jura) immer der Ansicht, dass der Zeitpunkt für ein alternierendes Präsidium noch nicht gekommen sei.

– Zieht der Regierungsrat in der sich anbahnenden heiklen Phase noch immer ein neutrales und externes Präsidium vor oder hält er die Zeit für reif, um ein zwischen den beiden Delegationen der Kantone Bern und Jura alternierendes Präsidium einzusetzen?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Deux questions se posent: le moment est-il venu de passer au système de la présidence alternée et sinon, quelle sera la personne appelée à succéder au président Serge Sierro? C'est dans le cadre de la réunion tripartite précédée de rencontres entre délégations des deux gouvernements cantonaux et préalablement de réflexions au sein de chacun d'eux qu'une réponse est donnée à l'intention du Conseil fédéral. Le processus vient de commencer et le Conseil-exécutif n'est pas encore en mesure de se prononcer.

Frage 23

Sylvain Astier, Moutier (PLR) – Zukunft der Interjurassischen Versammlung

Im Rahmen der Wahlkampagne sprechen sich im Berner Jura mehrere Parteien dafür aus, dass die Kompetenzen der IJV an den Bernjurassischen Rat übertragen werden.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zu dieser Forderung?
2. Hält es der Regierungsrat für angemessen, dass die jurassische Delegation auf Lebenszeit ernannt ist, während die bernische Delegation alle vier Jahre aufgrund der Grossratwahlen neu zusammengesetzt wird?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Question 1. La procédure relative à l'étude institutionnelle effectuée par l'Assemblée interjurassienne est en cours. L'un des deux projets d'avenir institutionnel décrit dans cette étude – celui appelé statu quo plus – a pour but une simplification du paysage institutionnel et un renforcement des compétences du Conseil du Jura bernois. C'est lors de l'examen approfondi de ce projet que le Conseil-exécutif prendra position. Question 2. Le Conseil-exécutif a fait créer, dans l'Accord du 25 mars 1994, le principe selon lequel la composition politique de la délégation ju-

rassienne bernoise à l'Assemblée interjurassienne doit être identique à celle de la Députation du Jura bernois, ce qui implique un renouvellement après les élections cantonales. Le Conseil-exécutif estime que c'est une bonne formule. Il n'a, en revanche, pas à se prononcer sur celle applicable à la nomination des membres de la délégation jurassienne, car l'Accord de 1994 laisse à chaque gouvernement la compétence de désigner les membres de sa délégation, selon la procédure qui lui paraîtra opportune.

Gerhard Fischer, Vizepräsident. Herr Astier hat eine Zusatzfrage.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je constate que vous ne répondez à aucune question, parce que vous n'avez simplement pas de vision. Mais qu'en est-il de la ville de Bienne? La ville de Bienne devrait être intégrée dans les discussions de l'Assemblée interjurassienne, est-ce que le Conseil-exécutif va enfin prendre en considération la ville de Bienne?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Le gouvernement a déjà répondu à une motion Blanchard-Astier en septembre 2009, si ma mémoire est bonne, et le gouvernement met tout en œuvre pour que Bienne soit prise en considération dans les travaux de l'Assemblée interjurassienne.

Frage 2

Sylvain Astier, Moutier (PLR) – Integrationsprobleme bei der Einbürgerung

Am Freitag, 19. Februar 2010, äusserte sich der Vizepräsident der bernischen Kantonsregierung, SP-Regierungsrat Philippe Perrenoud, in der Westschweizer Radiosendung «Forum» zum angeblichen Stimmenfang durch SP-Nationalrat Ricardo Lumengo wie folgt: «Herr Lumengo kannte die Regeln, die in unserem Land gelten, offenbar schlecht, seine Integration war noch nicht abgeschlossen. Deshalb möchte ich ein Integrationsgesetz.»

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat des Kantons Bern die Einschätzung des Gesundheitsdirektors in Bezug auf die ungenügende Integration von SP-Nationalrat Lumengo?
2. Teilt der Regierungsrat des Kantons Bern die Einschätzung des Gesundheitsdirektors, wonach das Verhalten von Nationalrat Ricardo Lumengo von einer unvollständigen Integration herrührt?
3. Ist den Bemerkungen des Gesundheitsdirektors zu entnehmen, dass die Integrationspolitik des Kantons Bern gescheitert ist?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Question 1. Dans le cas d'espèce, il s'agit de la réponse d'un conseiller d'Etat donnée lors d'une interview radiodiffusée sur une question concernant, à titre principal, une personnalité de son parti. Dans ce type de cas, chaque membre du gouvernement s'exprime librement. Il n'y a pas à rendre compte de ses propos au collège. Conformément à sa pratique constante, le Conseil-exécutif n'entend pas prendre position sur l'avis exprimé par l'un de ses membres dans un contexte de ce type. Question 2. Le Conseil-exécutif n'a pas à se prononcer sur la cause ou la motivation du geste de M. le conseiller national Ricardo Lumengo. Une procédure pénale a été ouverte; il est de la compétence du

juge de qualifier le geste en cause. Question 3. Ni le vice-président du gouvernement ni le Conseil-exécutif ne sont d'avis que la politique d'intégration du canton de Berne serait un échec. Comme toute politique, elle doit être mesurée à ses résultats. Elle est également perfectible. Afin de la rendre plus efficace, le Conseil-exécutif mettra en consultation ce printemps un projet de loi cantonale sur l'intégration.

Frage 10

Peter Schori, Spiegel (SVP). – Deutscher wird neuer Kantonsarzt

Ein Deutscher «Schreibtischmediziner ohne Praxiserfahrung» wurde zum neuen Kantonsarzt ernannt.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Schweizer Ärztinnen und Ärzte haben sich auf die Stellenausschreibung gemeldet?
2. Wie gut sind die Kenntnisse der zweiten Amtssprache des neuen Kantonsarztes?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Question 1. Sur les 14 personnes ayant répondu à l'annonce pour repourvoir le poste de médecin cantonal, 11 provenaient de médecins de nationalité suisse. Les critères suivants ont été déterminants dans le choix du docteur Schochat: il était le candidat le plus qualifié, il dispose d'une expérience de direction de plusieurs années et il possède de grandes compétences sociales. En outre, il a fait ses preuves en qualité de suppléant du médecin cantonal et peut s'appuyer sur un solide réseau avec les groupes d'intérêt de notre canton dans le domaine de la santé. Pré-tendre que le docteur Schochat serait un bureaucrate de la médecine, sans expérience pratique, est déplacé, voire dif-famatoire. Il a en effet exercé plusieurs années en clinique, sans compter que le profil d'exigence d'un médecin cantonal est différent de celui d'un praticien.

Question 2. Il est vrai que le docteur Schochat ne parle pas encore couramment le français, nous avons convenu avec lui qu'il suivrait des cours et je suis persuadé qu'il va s'améliorer rapidement. En tant que représentant de la minorité francophone au sein du Conseil-exécutif, je suis confronté jour après jour au défi du bilinguisme. Ce qui compte pour moi, c'est la volonté de tout mettre en œuvre pour travailler au service de la population dans les deux langues officielles du canton. Cette volonté, le docteur Schochat l'a, et je lui fais entièrement confiance sur ce point aussi. Enfin, je tiens à préciser que l'Office du médecin cantonal compte d'autres cadres de langue maternelle française ou ayant de parfaites connaissances du français.

Frage 14

Peter Moser, Biel (FDP) – Spitalzentrum Biel: Wann greift der Gesundheitsdirektor endlich ein?

Im Konflikt zwischen dem Spitalzentrum Biel und seinem ehemaligen Direktor sah der Regierungsrat in seiner Antwort zur Interpellation 100/09 von Grossrätin Simon-Jungi, Seedorf (BDP), vor nahezu einem Jahr keine Veranlassung für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten.

Mittlerweile hat die Kontroverse aber den Rahmen der individuellen Auseinandersetzung zwischen den Direktbeteiligten gesprengt. Bevölkerung wie auch Medien (siehe u. a. auch

«Biel-Bienne» vom 24.02.2010) in der Region Biel-Seeland zeigen sich zunehmend irritiert über die fehlende Bereitschaft der zuständigen Organe, die Auseinandersetzung endlich zu beenden.

Auf der Verliererseite finden sich neben dem Spitalzentrum Biel auch die Steuerzahler/innen, zumal das Spital zu 100 Prozent dem Kanton Bern gehört und der Betrieb teilweise mit öffentlichen Geldern finanziert wird.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Was hat der Gesundheitsdirektor bisher unternommen, um den Schaden zu minimieren?
2. Ist der zuständige Regierungsrat bereit, von der ihm zustehenden Aufsichtsfunktion gemäss Spitalversorgungsgesetz nunmehr Gebrauch zu machen und im Sinne der Schadensbegrenzung auf eine rasche Beendigung des ungelösten Konflikts am Spitalzentrum Biel hinzuwirken?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum will er nicht?
3. Welche direkten und unmittelbaren Kosten sind in dieser Angelegenheit beim Spitalzentrum Biel bis heute entstanden?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Les faits et le contexte étant bien connus des membres du Grand Conseil, je réponds directement aux questions posées. Question 1. Lors d'une visite au Centre hospitalier de Bienne SA le 26 février 2009, le directeur de la santé publique a réitéré sa confiance au conseil d'administration, il l'a aussi chargé de remédier aux éventuelles lacunes du système de controlling et de procéder sans délai aux améliorations nécessaires dans la gestion des affaires. Depuis lors, il s'est enquis personnellement et à plusieurs reprises auprès du conseil d'administration de l'état des faits et des démarches en cours. Certes, ce litige porté sur la place publique nuit à l'image de l'hôpital, entame la confiance de la population et pourrait entraver les efforts déployés quotidiennement pour le bien des patients. Le directeur de la santé publique a pu se convaincre que, grâce à l'engagement exemplaire du conseil d'administration, de la direction et de tout le personnel, l'exploitation de l'hôpital et la qualité des soins étaient restées irréprochables en tout temps, ce que confirment les résultats de l'exercice 2009. Tant le Centre hospitalier de Bienne SA que le Conseil-exécutif ont tout intérêt à voir les questions juridiques ouvertes se régler rapidement. Le public sera informé de manière complète et transparente dès que l'affaire sera réglée. D'ici là, une certaine retenue est de mise en matière de communication.

Question 2. Conformément à l'article 20 des statuts du CHBSA, la nomination et le licenciement du personnel de direction relèvent de la seule compétence du conseil d'administration. Ces attributions sont intransmissibles et inaliénables, au sens de l'article 716 a) du Code des obligations. L'activité de surveillance du canton est réglementée par les articles 70 et suivants de la loi sur les soins hospitaliers. Cette affaire n'ayant à aucun moment affecté l'exploitation de l'hôpital, ni la qualité des soins, il n'était pas indiqué de mettre en place des mesures de surveillance particulières. Indépendamment des espoirs que l'on place dans une tentative de limiter les dégâts, il n'est pas possible de mettre fin au conflit évoqué avant la clôture de la procédure pénale. Soucieux de respecter la séparation des pouvoirs, le Conseil-exécutif ne peut, ni ne veut intervenir dans celle-ci. Il réexaminera la situation dès qu'elle aboutira ou révélera de nouveaux éléments. Question 3. Cette affaire a engendré à ce jour d'importants frais d'avocats pour le Centre hospitalier de Bienne, qu'il faut toutefois considérer à lumière du montant sur lequel porte le litige. L'ancien directeur du Centre hospita-

lier prétend, en effet, au versement d'une somme de plus de 4 millions de francs. A noter que, suivant l'issue de la procédure, les honoraires d'avocats pourraient être mis à sa charge.

Frage 21

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP) – Hinter jedem Gerücht versteckt sich eine Prise Wahrheit. Trifft dies in diesem Fall auch zu?

Aus den Medien war Folgendes zu entnehmen: Universitäre Psychiatrische Dienste Bern, Rücktritt des GL-Vorsitzenden Bruno Guggisberg. Herr Guggisberg will sich beruflich neu orientieren.

Bruno Guggisberg ist seit 1996 im Dienst der (UPD). Anfänglich als Leiter Personalwesen sowie stellvertretender Direktor Dienste und Betriebe und wurde 1999 Direktor Dienste und Betriebe. Seit 2002 führte er als Vorsitzender der Geschäftsleitung die UPD.

Nun stellt sich die Frage: Warum der schnelle Abgang von Bruno Guggisberg, der doch über 12 Jahre in der UPD und seit 2002 als Vorsitzender der Geschäftsleitung tätig war.

Es ist anzunehmen, dass Herr B. Guggisberg heute von der Entschädigung geleisteter Überstunden und nicht bezogener Ferien (aus der Zeit 12 Jahre UPD) oder sogar von einer Abgangsentschädigung leben kann.

Aus dem Umfeld von Herrn Guggisberg wurden Äusserungen laut, dass die Chemie zwischen Herrn Guggisberg und der Ärzteschaft nicht mehr intakt war.

Es ist zwar anzunehmen, dass der Abgang von Herrn Bruno Guggisberg seriös geplant war, wurde er doch kurze Zeit später als CEO der STS AG Thun gewählt. Der heutige CEO, Herr B. Straubhaar, und B. Guggisberg arbeiten ja im Verein «die spitäler.be» eng zusammen. Herr Straubhaar als Präsident, Herr B. Guggisberg als Vizepräsident, wohl einmal mehr eine Gefälligkeitwahl.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Gibt es eine Abgangsentschädigung für B. Guggisberg, und wie hoch war die Zeitgutschrift nicht bezogener Ferien und Überzeit?

Trifft es zu, dass es schon seit längerer Zeit zwischen dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der Ärzteschaft erhebliche Differenzen gab?

Es wird gemunkelt, dass der Gesundheitsdirektor bei der Wahl von Herrn B. Guggisberg zum CEO der STS AG Thun auch eine Rolle gespielt habe. Welche?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Question 1. M. Bruno Guggisberg a démissionné de son poste de président de la direction générale des services psychiatriques universitaires de Berne SPU pour relever un nouveau défi professionnel. Selon l'article 32 de la loi sur le personnel, une indemnité de départ est versée si les rapports de travail sont résiliés sans qu'une faute puisse être imputée à la personne concernée et qu'aucun poste acceptable ne peut lui être proposé au sein de l'administration cantonale. Comme M. Guggisberg ne remplit pas cette condition, il n'a pas perçu d'indemnité de départ. M. Guggisberg travaillait depuis douze ans au SPU, où il occupé différentes fonctions. A son départ au 30 avril 2009, il a reçu une indemnité à titre de compensation de son solde horaire, conformément à l'article 150, alinéa 2 et à l'article 129a, alinéa 2 de l'ordonnance sur le personnel.

Question 2. Dans le cas qui nous occupe ici, il est faux de prétendre qu'il y avait depuis longtemps des divergences de

vues entre le président de la direction des SPU et les médecins. Question 3. M. Bruno Guggisberg a été nommé président de la direction de STS-SA à Thoun par le conseil d'administration. Le directeur de la santé publique n'a joué aucun rôle dans cette nomination. Le conseil d'administration de STS-SA a chargé l'entreprise Covariation Search AG à Berne, de recruter un nouveau directeur et l'entreprise Nantys AG à Berne, d'effectuer l'évaluation des candidats présentés. Comme M. Guggisberg a été dans sa fonction antérieure directement subordonné au directeur de la santé publique, il a cité celui-ci comme référence dans son dossier de candidature. En fournissant les renseignements demandés dans le cadre de la procédure de sélection, le directeur de la santé publique n'a fait que remplir ses obligations d'employeur.

Frage 24

Pierre-Yves Grivel, Bienne (PLR) – Umschulungsplätze gegen den Pflegepersonalmangel

Im Kanton Bern herrscht ein gravierender Mangel an Pflegepersonal. Der Kanton bietet nun ein Umschulungsprogramm für junge Erwachsene mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis an.

Fragen:

1. Stimmt es, dass diese Ausbildung nur auf Deutsch angeboten wird? Wenn ja, warum?
2. Gibt es beim französischsprachigen Pflegepersonal im Berner Jura und in Biel keinen Mangel?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Au préalable, il faut rappeler que, en Suisse romande, la formation en soins infirmiers est proposée par une filière de type Haute école spécialisée HES, débouchant sur un bachelors, alors que, en Suisse alémanique, elle est proposée principalement par les écoles supérieures débouchant sur un diplôme fédéral. Ainsi, dans la partie alémanique de notre canton, seuls 10 pour cent environ des personnes formées en soins infirmiers passent par une filière de type HES. Pour la partie francophone, c'est la logique de la Suisse romande qui prévaut et, partant, il n'y a pas d'offres de formation en soins infirmiers par une filière école supérieure. Cela étant, en proposant en soins infirmiers en tant que seconde formation professionnelle, le canton de Berne met en œuvre une mesure spéciale de recrutement dans le cadre de sa stratégie de lutte contre la pénurie de personnel soignant. Il s'agit ici d'une formation de type école supérieure, mais à la différence de la formation usuelle où c'est l'école qui passe un contrat avec la personne en formation, c'est un hôpital qui passera un contrat d'engagement pour formation avec la personne à même de suivre cette seconde formation professionnelle. Cette formation dure trois ans à plein temps dans un hôpital de soins aigus. En effet, ce n'est que dans le domaine des soins aigus que les hôpitaux disposent de l'expérience nécessaire pour proposer une formation en soins infirmiers de niveau école supérieure. Pour répondre maintenant aux questions.

Question 1. Oui, pour la raison systémique exposée au préalable, cette formation spéciale ne se déroulera qu'en allemand. Le Conseil-exécutif est conscient du problème. Le projet a été lancé dans la partie germanophone du canton de Berne qui, bénéficiant des structures adéquates, peut mettre en œuvre un tel programme dans un délai court. Au bout de deux ans, il sera procédé à une évaluation de la filière de formation et d'autres mesures pourraient être envisagées, le cas échéant, en collaboration avec un partenaire extérieur,

par exemple dans le cadre BEJUNE. Question 2. La pénurie de personnel soignant n'est pas propre à certaines régions, mais elle concerne la Suisse dans son entier, comme le démontrent les rapports et études publiés à ce sujet. Dans le Jura bernois, le personnel est recruté en partie en France voisine, il faut toutefois s'attendre à ce que le recrutement de personnel soignant qualifié pose bientôt problème, également dans les pays limitrophes. Le Conseil-exécutif sait que les besoins en personnel infirmier vont encore s'accroître à l'avenir du canton de Berne. C'est pourquoi il en a déjà tenu compte dans la planification des soins 2007–2010, selon la loi sur les soins hospitaliers. Outre les calculs détaillés concernant les besoins futurs, ce document comprend une liste des mesures destinées à remédier à la pénurie de personnel qui menace.

Frage 27

Sylvain Astier, Moutier (PLR) – Psychiatriepflegeplanung im Kanton Bern

Laut einem externen Bericht (Frick-Bericht) soll es im Psychiatriezentrum Münsingen 100 Betten zu viel haben, während in den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) 100 Betten fehlen.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat diese Information bestätigen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Gegebenheiten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen?
3. Ist in den UPD eine weitere Aufhebung von Betten vorgesehen?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Il convient tout d'abord de préciser que le professeur Frick n'a pas rédigé de rapport, mais analysé des données relatives aux soins psychiatriques hospitaliers selon une méthode reconnue. Les divers calculs et évaluations qu'il a effectués servent de base à la future planification des soins 2011–2014. Question 1. Non. Le Conseil-exécutif n'est pas en mesure de confirmer cette information. Pour presque tous les établissements concernés, les calculs de M. Frick aboutissent à des chiffres plus bas que les quantités de lits actuels. Les résultats obtenus sont fonction de diverses hypothèses qui ont été modélisées dans le projet de planification pour obtenir plusieurs variantes. Relevant encore une fois que les travaux de M. Frick visaient à fournir une méthodologie et des valeurs de référence, les chiffres définitifs figureront dans la planification des soins.

Question 2. La planification des soins 2011–2014 présentera l'état des lieux des soins psychiatriques et définira les stratégies et mesures qui en découlent. A noter que l'analyse se fonde sur plusieurs éléments, dont une trentaine d'auditions auprès des partenaires du système de soins auxquelles ont participé quelques 150 personnes. Les évaluations du professeur Frick sont donc une source d'information parmi d'autres. Le Grand Conseil peut être certain que la planification des soins 2011–2014 abordera les problèmes et les lacunes des soins psychiatriques. Question 3. De nombreux paramètres entrent en considération au moment de fixer les capacités de prise en charge hospitalière, en particulier: la surface de la région desservie, le mandat attribué, les possibilités de prise en charge autres que résidentielles tant existantes que planifiées et la proportion des soins dispensés à l'extérieur de la région concernée. Il faut aussi garder à l'esprit le large consensus politique sur la nécessité de remplacer à l'avenir certaines prestations hospitalières par des soins ambulatoires, ce qui entraînera une

diminution du nombre de lits dans tous les hôpitaux. Les services psychiatriques universitaires se sont d'ores et déjà engagés sur cette voie en adoptant récemment une nouvelle stratégie. La prochaine planification des soins fixera les capacités pour la période 2011–2014.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Herr Astier hat eine Zusatzfrage.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je reviens sur la question de Hans-Jörg Pfister qui a demandé au Conseil d'Etat s'il y avait des problèmes entre le directeur administratif et le personnel. Ces problèmes transpirent jusque dans les membres du Grand Conseil, alors je répète la question: est-ce que le Conseil-exécutif est au courant qu'il y a des problèmes entre les médecins et le directeur administratif des SPU?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. J'ai de la peine à comprendre la question, étant donné que M. Guggisberg – s'il s'agit de la question de M. Pfister – n'était pas directeur administratif mais directeur général des SPU. Actuellement nous avons un directeur ad interim qui s'appelle M. Karl Studer. Les difficultés dans une entreprise ayant plus de 1000 collaborateurs sont évidentes et même si cela transpire jusqu'ici, la situation est sous contrôle, M. Astier.

Frage 28

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP) – Stellt das bernische Gesundheitswesen ein Risiko für die Patienten dar?

In der Tagespresse sind massive Vorwürfe betreffend das bernische Gesundheitswesen erhoben worden:

- Bernerinnen und Berner werden häufiger und länger in Spitälern eingewiesen.
- Bernerinnen und Berner werden aufwändiger behandelt und häufiger operiert.
- Es wird davon ausgegangen, dass in Berner Spitälern jährlich rund 500 vermeidbare Todesfälle geschehen.
- Rund 3000 Personen erkranken jährlich an Infektionen, die sie in bernischen Spitälern oder Pflegeheimen aufgelesen haben, und bleiben deshalb länger pflegebedürftig.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Kann die Regierung die Vorwürfe bestätigen?
- Weshalb besteht nicht mehr Transparenz?
- Was tut die Regierung?

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Question 1. Le système de santé bernois ne présente pas de danger pour les patients, bien au contraire. Le Conseil-exécutif réfute totalement les critiques émises par M. Urs P. Gasche dans l'édition du 12 mars du quotidien «Der Bund». D'abord, les habitants du canton de Berne ne sont pas hospitalisés plus souvent que les autres. En 2008, les personnes domiciliées dans notre canton totalisaient 163 959 séjours à l'hôpital, ce qui correspond à 150 séjours pour 1000 habitants, un montant pratiquement équivalent au taux suisse de 149 pour 1000. En comparaison, 11 cantons comptent plus d'hospitalisations que Berne, 14 en comptent moins. Ensuite, les Bernoises et les Bernois ne séjournent pas plus longtemps à l'hôpital, ils sont même plus nombreux que la moyenne suisse à en sortir pendant la durée de séjour considérée comme normale pour un diagnostic donné. Quant aux décès provoqués par des erreurs de traitement, le nombre avancé pour le canton de Berne dans l'article considéré a

été extrapolé à partir de données internationales. Mais ces données ne peuvent pas être comparées telles quelles aux décès relevés en milieu hospitalier dans le canton de Berne. De l'autre côté, il faut établir un bilan en considérant l'utilité du système de santé, à savoir les gains en termes de santé et de qualité de vie. Ainsi l'espérance de vie n'a jamais été aussi élevée, que ce soit dans le canton de Berne ou à l'échelle nationale. Par ailleurs, l'âge à partir duquel les Bernoises et les Bernois requièrent des soins permanents est lui aussi toujours plus élevé. Malheureusement, une erreur de traitement ou un autre événement regrettable tel qu'une infection nosocomiale peut survenir pendant un séjour hospitalier, c'est vrai. Mais un programme de gestion de la qualité a été mis en place afin de faire face à ce type de situation. Les hôpitaux relèvent systématiquement toutes les insuffisances de manière à prendre les mesures nécessaires pour les prévenir.

Question 2. La transparence règne sur la qualité des prestations fournies par les hôpitaux bernois de soins aigus. Depuis 2007, tous leurs rapports sur la qualité sont publiés chaque année sur le site Internet de la santé publique et la prévoyance sociale. Question 3. Le Conseil-exécutif s'engage pour que les soins hospitaliers soient accessibles à tous, de bonne qualité et économiques. Ils favorisent la formation et le perfectionnement des professionnels de la santé, qu'il s'agisse des médecins ou du personnel soignant. Le gouvernement encourage aussi l'assurance qualité dans les hôpitaux et les foyers médicalisés, en soutenant notamment le contrôle qualitatif des résultats.

Frage 7

Thomas Fuchs, Bern (SVP) – City-Beach: Geht Bern wegen Fehlentscheid von Regierungsrätin Egger leer aus?

Die Grosse Schanze ist sicherheitspolitisch eines der heikelsten Gebiete der Bundesstadt. Wie in Basel, Luzern, St. Gallen und Zürich liegt nun ein gesichertes Budget über CHF 500 000 für den Betrieb eines City-Beaches vor. Während der Fussball-WM und der Semesterferien der UNI würde das Gelände zudem als Public-Viewing genutzt, und die Sicherheit der grossen Schanze würde dank der Belebung massiv erhöht. SP-Regierungsrätin Barbara Egger hat nun offenbar im Alleingang die nötige Bewilligung nicht erteilt und das Projekt droht zu scheitern.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso wird dieses Projekt abgelehnt, obwohl es den Steuerzahler nichts kostet?
2. Wer hat diesen Negativentscheid getroffen?
3. Was wird seitens der Regierung unternommen, damit auch Bern in den Genuss von mehr Sicherheit und eines City-Beaches kommt?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wie man den Medien bereits entnehmen konnte, haben die ersten Meldungen zum Thema auf falschen Informationen beruht. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für das Projekt City-Beach nicht Bewilligungsbehörde, und ich habe entsprechend nie eine Bewilligung verweigert oder einen Entscheid getroffen. Der Kanton steht dem Projekt City-Beach positiv gegenüber; er ist gern bereit, als Grundeigentümer seine Zustimmung zur Mitbenutzung des Areals zu erteilen. Vorher müssen aber mit den Veranstaltern offene Fragen, insbesondere zur Abstimmung mit dem Uni-Betrieb und vor allem zur Baustatik – das ist kein einfaches Problem – geklärt werden. Daran sind wir im Moment mit den Veranstaltern.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Herr Fuchs hat eine Zusatzfrage.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Danke für die Antwort. Man kann offenbar gescheitert werden. Meine Frage: Herr Ackermann sagte, er habe ein Fax erhalten, in dem Sie klar gegen den City-Beach Stellung genommen hätten. Ist dies eine Erfindung von Herrn Ackermann oder gibt es dieses Fax?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich habe Herrn Ackermann nie ein Fax geschickt; ich kenne diesen Mann nicht.

Frage 9

Harald Jenk, Liebefeld, (SP-JUSO) – Gefährden die Sparmassnahmen des Bundesrates die ÖV-Versorgung der ländlichen Gebiete?

Der Bundesrat beabsichtigt beim Regionalverkehr die Subventionen zu kürzen. Gefährdet scheinen vor allem ÖV-Linien in ländlichen Gebieten zu sein.

1. Welche ÖV-Linien wären im Kanton Bern von den Subventionskürzungen betroffen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat sich gegen diese Sparmassnahme, welche einseitig Kantone mit grossen ländlichen Gebieten trifft, zu wehren?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Frage 1: Vor allem von zwei vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats wird der Kanton Bern massiv betroffen. Einerseits trifft die Erhöhung der abgeltungsberechtigten Mindestnachfrage von jetzt 32 auf 100 Personen den ländlichen Raum. Konkret sind 28 Linien im Kanton gefährdet. Zum Beispiel im Berner Jura die Regionallinie um Moutier, im Emmental um Langnau, auf dem Längenbergr die Bedienung um Schwarzenburg und im Oberland die Linie im Oberhasli ins Diemtigtal und viele mehr. Andererseits soll die Ausgabensteigerung insgesamt auf 1,6 Prozent pro Jahr eingefroren werden. Das gleicht nicht einmal die Teuerung aus und trifft vor allem die Agglomerationen, die jetzt schon notwendige Investitionen zum Auffangen der Nachfragersteigerung nicht mehr vornehmen können.

Frage 2: Der Regierungsrat wird sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Sparmassnahmen wehren. Dazu werden Allianzen mit andern betroffenen Kantonen gebildet. Nach der bereits erfolgten Ankündigung des Widerstands in den Medien folgen als nächste Schritte eine entsprechende Antwort direkt an den Bundesrat bei der kommenden Vernehmlassung und das Lobbying bei den Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern, die über das Sparprogramm im Herbst beschliessen werden.

Frage 11

Andreas Lanz, Thun (SVP) – Überbauung «Schadaugärtneri Thun»

Die geplante Überbauung des kulturell hochsensiblen Areals «Schadaugärtneri» stösst auf grosse Opposition von Seite

der Bevölkerung, insbesondere aus dem Gebiet Scherzligen-Dürrenast. Die Stadt Thun hat einseitig auf die 49 Einsprachen und die 40 Rechtsverwahrungen mit Nichteintreten reagiert und Verhandlungen abgelehnt.

Grundeigentümerin ist der Kanton Bern, vertreten durch das AGG der BVE.

Die Bauherrschaft wäre offenbar zu einer reduzierten Überbauung bereit, wenn der Kanton nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet wäre.

Fragen:

1. Welche kantonale Stelle wird die Einsprachen bearbeiten?
2. Ist die Regierung bereit, einer massvolleren Überbauung durch eine Anpassung des Verkaufspreises zuzustimmen?
3. Ist in der geplanten Überbauung die neuste Gefahrenkarte, erstellt nach dem Hochwasser 2005, berücksichtigt worden?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.

Frage 1: Erste Beschwerdeinstanz ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern. Frage 2: Der Kanton hat mit dem Investor einen rechtsgültigen Kaufrechtsvertrag abgeschlossen. Dieser basiert auf dem geltenden Zonenplan und dem Baureglement der Stadt Thun. Somit hat der Kanton keinen Einfluss mehr auf den Verkaufspreis. Würde der Kanton den abgeschlossenen, rechtsgültigen Vertrag brechen bzw. nicht einhalten, würde er gegenüber dem Investor schadenersatzpflichtig. Frage 3: Die aktuelle Gefahrenkarte stammt aus dem Jahr 2000. Die geplante Überbauung basiert aber auf dem Schutzniveau nach dem Hochwasser vom August 2005.

Frage 12

Ulrich Scheurer, Lengnau (SP-JUSO) – Miteinander statt gegeneinander

Seit knapp drei Jahren befindet sich das Restaurant Brücke in Hagneck buchstäblich am Abgrund. Beim Hochwasser im August 2007 rutschten grosse Erdmassen in den Hagneckkanal und rissen bereits Teile der Terrasse mit. Wohl nicht zufällig kurz vor den Wahlen hat der SVP-Gemeindepräsident zu einer Pressekonferenz eingeladen. Ob es aber der Sache dienlich ist, wenn der Gemeindepräsident gegen den Kanton schießt, ist sehr fraglich.

1. Ist es richtig, dass der Gemeindepräsident von Hagneck zu dieser Pressekonferenz ohne Wissen der Baudirektion eingeladen hat, obschon mit der Baudirektorin schon ein Termin für eine gemeinsame Besichtigung vereinbart war?
2. Mit welcher Priorität behandelt die Baudirektion diese Angelegenheit, und zeichnen sich bereits Lösungsansätze ab?
3. Haben diese Hangsanierungen allenfalls einen Zusammenhang mit der Gesamtsanierung des Hagneckkanals?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.

Frage 1: Ja, das trifft zu. – Zur Frage 2: Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion behandelt die Angelegenheit mit hoher Priorität und ist seit längerer Zeit in engem Kontakt mit dem betroffenen Restaurantbesitzer, der seinerseits durch einen Anwalt begleitet wird. Es ist unser Ziel, mit dem Eigentümer eine einvernehmliche und sachdienliche Lösung zu finden. Frage 3: Nein, es besteht kein Zusammenhang. Der Wasserbauplan regelt die Hochwassersicherheit des Hagneckkanals. Die Problematik der Hangrutsche beim Restaurant kann unabhängig davon gelöst werden.

Frage 13

Urs Scheuss, Biel (Grüne) – Einbezug der Fach- und Schutzorganisationen nach Abschluss des partizipativen Prozesses im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für das weitere Vorgehen beim Westast der A5-Umfahrung Biel/Bienne

Für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zum weiteren Vorgehen beim Westast der A5-Umfahrung Biel/Bienne hat die zuständige Behördendelegation unter dem Vorsitz von Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer vergangenes Jahr Herrn Hans Stöckli, Stadtpräsident und Nationalrat der Sozialdemokratischen Partei, beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu bilden. Die Frist, die der Arbeitsgruppe für die Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzt wurde, läuft Mitte dieses Jahres ab.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Existiert die Begleitkommission «Städtebau und Verkehr» noch?
- Wie erfolgt der Einbezug der Fach- und Schutzorganisationen im weiteren Planungsprozess zum Westast der A5-Umfahrung Biel/Bienne?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.
Frage 1: Ja, die Begleitkommission Städtebau und Verkehr existiert noch und ist in den Prozess der regionalen Arbeitsgruppe integriert.

Frage 2: Die Fach- und Schutzorganisationen sind in der Begleitkommission Städtebau und Verkehr vertreten. Die regelmässigen Sitzungen zwischen der Projektleitung der A5 und dieser Kommission werden wieder aufgenommen, sobald das weitere Vorgehen im Westast klar ist.

Frage 17

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne) – Flugbewegungen auf dem Flugplatz Belp

Zur Einschätzung der Aufwendungen für den Flugplatz Belp interessieren folgende Fragen:

Wie viele Flugbewegungen und sind jährlich belegt?

- a) von Kursflügen
- b) von Privatflugzeugen

Wie viele Personen kommen in Belp an?

- a) von Kursflügen
- b) von Privatflugzeugen

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.
Frage 1: Im Mittel der letzten fünf Jahre gab es 3885 Flugbewegungen im Linien- und Charterverkehr und 18 359 im privaten Luftverkehr.

Frage 2: Hier muss ich einen Hinweis geben: Frau Grossrätin Bregulla hat die Frage gestellt, wie viele Personen in Belp ankommen. Die ankommenden Passagiere werden nicht erfasst; somit sind keine entsprechenden Zahlen vorhanden. Es werden die gesamten Passagierzahlen, welche die ankommenden und abfliegenden Passagiere beinhalten, erhoben. Diese Zahlen sehen wie folgt aus: im Mittel der letzten fünf Jahre gab es 90 577 Passagiere im Linien- und Charterverkehr und 7296 Passagiere im privaten Flugverkehr.

Frage 1

Maxime Zuber, Moutier (PSA) – Erotisches Musikvideo von Martin Hellweg, Lehrbeauftragter an der Uni Bern

In meiner Interpellation I 095/09 habe ich den Regierungsrat auf das Gefühl der Empörung aufmerksam gemacht, das im Berner Jura herrschte, als bekannt wurde, dass Martin Hellweg, der ehemalige CEO der Swissmetal, einen Lehrauftrag an der Universität Bern hat. Die Regierung hat die akademische Autonomie zum Vorwand genommen, um zu rechtfertigen, dass sie bei den Verantwortlichen der Universität nicht intervenieren wird. Der Regierungsrat hat sich zudem dahingehend geäussert, dass der Totengräber eines Juwels der jurassischen Industrie «aufgrund seines beruflichen Hintergrundes über die Voraussetzungen verfügt, um den entsprechenden Lehrauftrag zu erfüllen». Die unabhängige Fraktion hat sich in der Folge am 15. Dezember 2009 an den Bernjura- ratischen Rat gewandt und diesen um eine Intervention in dieser Angelegenheit gebeten. Seither sind zwei Monate vergangen, und der BJR hat unser Anliegen noch immer nicht behandelt.

Nun haben die Printmedien über eine andere Beschäftigung des ehemaligen Swissmetal-CEO berichtet: die Produktion von Musikvideos, wovon mindestens eines («White Monks» der Band Milk67) mit erotischen Inhalten, das u. a. auf dem Klosterplatz in Einsiedeln spielt. Die Szenen zeigen eine nackte Nonne, die weissen Mönchen bei einer Schwulenparty zuschaut. Laut «Blick» hat Abt Martin Werlen Strafanzeige eingereicht, weil die Szenen vor dem Kloster Einsiedeln ohne Genehmigung gedreht worden sind. Diese Enthüllungen machen betroffen.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierung bzw. den Verantwortlichen der Universität das «künstlerische» Schaffen ihres Lehrbeauftragten bekannt? Wenn ja: Was halten sie vom Inhalt von Herrn Hellwegs Produktion?
2. Ist es in den Augen des Regierungsrates zulässig, dass ein auf Youtube frei zugängliches Video¹ Ordensleute darstellt, die sich in einem Kloster gemeinsamen sexuellen Handlungen hingeben?
3. Wird die Uni Bern Herrn Hellwegs «künstlerische» Erfahrung nutzen? Sind bereits Diskussionen im Gange, um ihm einen weiteren Lehrauftrag für sein neues «Fachgebiet» zu übertragen?

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Oui, tout d'abord le Conseil-exécutif saisit cette occasion pour rappeler qu'il n'a jamais été en faveur du démantèlement de La Boillat et qu'il comprend le sentiment d'indignation qui habite la population du Jura bernois, de Bienne, voire du canton et d'autres régions face à ce démantèlement. Question 1. Ni le gouvernement ni les responsables de l'Université n'étaient au courant des activités de producteur de Martin Hellweg avant que le clip vidéo en cause ne soit diffusé publiquement. Ils en ont pris connaissance par l'intermédiaire des médias. Question 2. Le Conseil-exécutif est un organe séculier et n'a pas à se prononcer officiellement sur ce point. Il constate simplement que ce type de production, qui s'adresse à des adultes, remporte un certain succès en grande partie en raison de l'indignation qu'il suscite auprès d'une catégorie de la population. Question 3. La réponse est non.

¹ <http://www.youtube.com/watch?v=gKi0GTi23As>

Frage 3

Irma Hirschi, Moutier (PSA) – Lehnt der Regierungsrat das Interjurassische Zentrum der Bühnenkünste (CREA) ab?

Das Konzept für das interjurassische Zentrum der Bühnenkünste (CREA) wurde im Rahmen der von den Kantonen Bern und Jura 2009 lancierten Vernehmlassung gut aufgenommen. In der Folge entwickelte sich das Projekt mehr und mehr in Richtung einer Kulturinfrastruktur an zwei Standorten (Delsberg und Bévillard). Diese Variante war Gegenstand einer Evaluation durch einen von den beiden Kantonen beauftragten Experten. Die jurassische Kantonsregierung hat kürzlich angekündigt, dass sie einem Bühnenkunstzentrum an den beiden Standorten Delsberg und Bévillard zustimme. Die jurassischen Behörden haben ebenfalls bekannt gegeben, dass sie schon bald eine Stellungnahme ihres bernischen Partners erwarten, um die Arbeiten rund um dieses für die interjurassische Region bedeutenden Kulturprojekts fortsetzen zu können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Bernjurassische Rat zu einem Projekt CREA an zwei Standorten?
2. Stimmt es, dass der Erziehungsdirektor den Bernjurassischen Rat hat wissen lassen, dass dieses Vorhaben innerhalb des derzeitigen Regierungsrates auf keine Mehrheit stösst?
3. Ist die Kantonsregierung nun für oder gegen ein Bühnenkunstzentrum an zwei Standorten?

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Question 1. Le Conseil du Jura bernois a rendu le 25 février son avis sur le rapport complémentaire CREA et s'y déclare favorable à la poursuite de l'étude du projet en vue de sa concrétisation selon le modèle sur deux sites. Question 2. Non, le directeur de l'instruction publique a présenté au CJB l'état du dossier, il y a aussi exprimé ses craintes en ce qui concerne le financement de celui-ci. Question 3. Conformément à ce qui a été décidé avec Mme Elisabeth Baume-Schneider en date du 1^{er} février 2010, une position de chaque gouvernement sera prise à l'été.

Frage 6

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) – Kinderpariser an Berner Schulen?

Kürzlich lancierte die Aids-Hilfe Schweiz ein speziell für Jugendliche entwickeltes Kondom. Dieser Kinderpariser soll nach dem Willen der Aids-Hilfe im Rahmen des Präventionsprojekts «Spass nach Mass» in Schulen abgegeben werden. Ich erlaube mir deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Abgabe von Jugendkondomen an Schüler/-innen ab 12 Jahren?
2. Inwiefern und unter welchen Auflagen werden zukünftig auch an Berner Schulen Kinderpariser verteilt?
3. Inwiefern ist das Verteilen von Kondomen und Gleitmittel ein Teil der schulischen Sexualpädagogik?

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Im Rahmen der Fragestunde können zu den drei Fragen nur allgemeine Antworten gegeben werden. Frage 1: Je nach Situation in der Schule oder je nach Thematisierung im Unterricht kann eine

Abgabe von Kondomen auf der Sekundarstufe I sinnvoll oder nicht sinnvoll sein. Die Diskussion rund um die Thematik Kondom sollte gemäss Lehrplan in die Gesundheitsförderung und die Sexualerziehung eingebettet sein. Frage 2: Es ist durchaus möglich, dass an Berner Schulen im Rahmen des Präventionsunterrichts auch Kondome abgegeben werden. Der Rahmen für den Unterricht in Gesundheitsförderung und Sexualerziehung ist in den Lehrplänen für die Volksschule festgelegt. Dazu gehört unter anderem, dass die Klassenlehrperson die Verantwortung für diesen Unterricht trägt, insbesondere auch für den Bezug externer Expertinnen und Experten. Auflage und Bedingungen zur Abgabe von Kondomen sind allerdings in diesem Lehrplan nicht staatlich geregelt. Frage 3: Das Verteilen von Kondomen oder allenfalls Gleitmitteln ist im Lehrplan weder explizit genannt noch ist es speziell untersagt.

Frage 8

Daniel Kast, Bern (CVP) – Grössere Klassen

Die Schulleitungen der Volksschule haben von der Erziehungsdirektion die Anweisung erhalten, die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse zu erhöhen.

1. Trifft dies zu?
2. Wenn ja, warum werden die Schülerzahlen in den Klassen erhöht?
3. Wie viele Schüler sollen in Zukunft durchschnittlich in einer Klasse unterrichtet werden?

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Frage 1: Nein, das trifft nicht zu. Die durchschnittlichen Schülerzahlen pro Klasse werden nicht erhöht. Die Richtlinien für Schülerzahlen geben den Gemeinden die durchschnittlichen Klassengrössen vor; sie sind in Bezug auf die Anzahl Kinder pro Klasse seit 25 Jahren, also seit 1985, unverändert geblieben. Die zuständigen Schulinspektorate überprüfen die Einhaltung der Vorgaben jährlich mit den Gemeinden und Schulen, insbesondere auch im Kontext mit den immer noch sinkenden Schülerzahlen. Die konsequente Anwendung kann zu Klassenschliessungen und/oder Klassenzusammenlegungen führen. Frage 2 entfällt. – Frage 3: Die erwähnten Richtlinien geben für die Regelklassen eine Schülerinnen- und Schülerzahl von 21 vor. Bei Mehrjahrgangsklassen ist der Wert abgestuft etwas tiefer. Das Verhältnis vor Ort in den Gemeinden wird von den zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren situationsspezifisch analysiert.

Frage 19

Christian Vaquin, Moutier (PDC) – Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen

Der Nationalrat hat am 3. März 2010 eine Motion genehmigt, mit der verlangt wird, dass Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre Schulpflicht an öffentlichen Schulen in der Schweiz erfüllt haben, der Zugang zu einer Berufslehre ermöglicht werden soll.

Dieser Entscheid ist eine Folge der Debatten, die insbesondere in den Kantonen Genf und Waadt stattgefunden haben. Jugendliche Sans-Papiers, die sich für ein Studium entscheiden, können dieses praktisch ohne Hindernisse absolvieren. Anders ergeht es Jugendlichen, die den Weg einer Berufsausbildung wählen.

– Teilt der Regierungsrat die Mehrheitsmeinung des Nationalrats? Würde er gegebenenfalls entsprechende Schritte

seitens der öffentlichen Gemeindegörperschaften oder der Berufsverbände unterstützen?

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Question 1. La réponse est oui. Question 2. Avant de prendre des mesures, il faut attendre que les décisions aient été définitivement arrêtées à l'échelle nationale.

Präsidentin Chantal Bornozy Flück übernimmt wieder den Vorsitz.

Gemeindegesezt (GG) (Änderung)

Beilage Nr. 12

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Januarsession 2010, S. 167)

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Wir haben im Rahmen der ersten Lesung dieses Gesetzes zahlreiche Probleme angehen und auch lösen können. Das ist das positive Signal. Hingegen hat der Rat eine Reihe von Artikeln zuhanden der zweiten Lesung zurückgestellt und eine Überarbeitung verlangt. Hinweisen möchte ich auf den neuen Artikel 4a, bei dem es um die an und für sich unbestrittene Umsetzung des im November verabschiedeten Gemeindefusionsberichts geht. Der Grosse Rat hatte in der letzten Session dessen Rückweisung in die Kommission beschlossen, weil er erst nach der Kommissionssitzung eingebracht worden war – das Grossratsgesetz lässt bekanntlich keine neuen Artikel zu, die erst in der zweiten Lesung eingebracht werden. Die Kommission hat diesen Artikel nun beraten – ich komme nachher noch kurz auf den Inhalt zurück – und ihn einstimmig verabschiedet.

Zur Diskussion stand weiter die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der amtlichen Bekanntmachungen des Kantons, der Landeskirchen und des Bundes in den Artikeln 49e (neu) und 49f (neu). Sowohl im Grossen Rat wie in der vorberatenden Kommission bestand grosse Einigkeit; die klare Mehrheit verlangte, dass der Kanton und damit auch der Bund und die Landeskirchen für ihre Veröffentlichungen zahlen müssen. Der Regierungsrat hat nun eine Differenz geschaffen: er möchte, dass die Veröffentlichungen von Kanton, Kirchen und Bund gratis sind. Hier muss der Grosse Rat in zweiter Lesung Klarheit schaffen.

Die grösste Differenz besteht bei der Frage, was in den amtlichen Anzeigern publiziert werden darf. Diese Frage müssen wir in den Artikeln 49f und 49h klären. Sollen es nur amtliche und nichtamtliche Beiträge sein oder dürfen die Anzeiger auch redaktionelle Textbeiträge veröffentlichen? Das Problem wird zusätzlich erschwert durch die Tatsache, dass im Anzeigerwesen bezüglich Publikationspraxis Steckbeilagen im ganzen Kanton eine grosse Vielfalt haben. Im Berner Oberland gibt es beispielsweise Anzeiger, die in Form von Steckbeilagen zu Tages- oder Wochenzeitungen verteilt werden; in der Region Bern gibt es eine Beilage, die als Kulturbeilage erscheint. Auf diese möchte in der Region Bern wahrscheinlich niemand mehr verzichten. Die Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Lösung zu suchen, die mindestens die heutige Praxis toleriert. Daraus könnte jetzt abgeleitet werden, dass wir eine gesetzliche Regelung machen, die das sanktioniert, was heute nicht zugelassen wäre. Die heutige Regelung verlangt politische und konfessionelle Neutralität in der Publikation. Es gibt aber eine namhafte Juristenmeinung, wonach diese Regelung bedeutend mehr

Freiraum zuliesse als die heutige Praxis. Selbstverständlich gibt es auch Juristen, die dies etwas anders sehen.

Zu den verschiedenen Artikeln gibt es Anträge, zu denen ich mich später äussern werde. Die Kommission hat das Gesetz einstimmig verabschiedet.

Ich komme auf Artikel 4a zurück. Er ist insofern ein Novum, als er in der ersten Lesung inhaltlich nicht behandelt worden ist. Einzelne Votanten bemängelten, dass die Kommission sich nicht dazu geäussert habe. Die Kommission hat den Artikel in der zweiten Lesung nun auch inhaltlich beraten. Sie war einstimmig der Meinung, es sei richtig, den Artikel aufzunehmen. Er konkretisiert eine an und für sich unbestrittene Massnahme aus dem Gemeindefusionsbericht. Worum geht es konkret? Nehmen wir die Gemeindefusion von Ballmoos mit Jestorf. Nach jetziger Regelung hätte der Grosse Rat das Gesetz ändern und das Wort Ballmoos aus dem Organisationsgesetz, aber auch aus weiteren gesetzlichen Erlassen streichen müssen. Sie sehen es sofort: Es macht keinen Sinn, nach einer Gemeindefusion darüber zu diskutieren, ob Ballmoos gestrichen werden darf oder nicht. Deshalb soll dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben werden, solch rein formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetz und Dekret vorzunehmen. Dies wird im Vortrag des Regierungsrats zur zweiten Lesung noch speziell erklärt.

Die Kommission hat die Vorlage insgesamt einstimmig verabschiedet. Ich danke an dieser Stelle der Verwaltung, die uns sehr gut beraten und kompetent Auskunft gegeben hat, dem Regierungsrat, der das Gesetz engagiert vertreten hat, und natürlich auch den Kommissionsmitgliedern, die zu konstruktiven Lösungen Hand geboten haben. Ich freue mich auf die Detailberatung.

Detailberatung

Art. 4a (neu), 49b (neu), 49c (neu), 49d (neu)
Angenommen

Art. 49e (neu) Abs. 1–3
Angenommen

Art. 49e (neu) Abs. 4, Art. 49f^{bis} (neu)

Präsidentin. Je vous propose de traiter aussi l'article 49f^{bis}, proposition du Conseil-exécutif en même temps que les deux autres propositions. Nous voterons et je vous expliquerai comment après. Est-ce que le président de la commission demande encore une fois la parole? – Après. Donc je donne la parole aux groupes

Lilo Lauterburg, Bern (Grüne). Bei Artikel 49e Absatz 4 und Artikel 49f^{bis} (neu) sowie Artikel 49g (neu) geht es um die kostenlose Veröffentlichung von Beiträgen des Kantons, des Bundes und der Landeskirchen in den amtlichen Anzeigern. Gemäss Regierungsrat sollen diese Veröffentlichungen weiterhin unentgeltlich sein, was wir unterstützen. Die Unentgeltlichkeit ist eine Art Gegenleistung für das faktische Monopol, das der Kanton den Gemeinden gibt mit dem alleinigen Recht, amtliche Anzeiger herauszugeben. Wenn die bisherige Kostenlosigkeit aufgehoben wird, kostet dies den Kanton nach einer groben Schätzung über 750 000 Franken; er verliert damit quasi die Gegenleistung für das faktische Monopol. Möglicherweise hätte dann der Kanton kein grosses Interesse mehr an der privilegierten Stellung der amtlichen Anzeiger. Es stimmt, die Gemeinden müssen, wenn sie im Amtsblatt des Kantons publizieren, dafür zahlen. Aber das ist nicht

dasselbe. Es ist erstens viel weniger und kann zweitens in aller Regel auf Dritte überwältigt werden, das heisst, die Gemeinden müssen die Kosten nicht selber tragen.

Bei den Publikationen des Kantons in den amtlichen Anzeigern, die nach unserer Meinung weiterhin kostenlos sein sollten, handelt es sich meistens um publikumsorientierte Mitteilungen wie zum Beispiel Öffnungszeiten von Arbeitsstellen, Mitteilungen zu Wahlen oder die Sessionszeiten des Grossen Rats. Die Kosten dafür können nicht auf Dritte überwältigt werden; diese Informationen sind aber ein wichtiger Teil eines guten Service public und im Interesse eines guten politischen Zusammenlebens. Der Kanton ist ja bereit, Publikationen, die er auf Dritte überwälzen kann, künftig zu zahlen. Das sehen Sie im Detail in Artikel 49g (neu) Absatz 2. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats in den Artikeln 49e Absatz 4, 49f^{bis} und 49g (neu).

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Schon in der ersten Lesung hat eine deutliche Mehrheit des Grossen Rats beschlossen, der Kanton solle seine Publikationen in Anzeigern bezahlen, so wie umgekehrt die Gemeinden dies im Amtsblatt auch tun müssen. In der Kommission haben wir die Frage noch einmal aufgenommen, weil die Regierung die Sache etwas anders sieht; an sich aus begrifflichen Gründen. Auch in der Kommission war relativ klar, dass an der Bezahlung festzuhalten sei. Die SP-JUSO-Fraktion hat dem bereits in der ersten Lesung zugestimmt. Es gehe um 750 000 Franken, wurde gesagt. In der Kommission wurde dieser Betrag relativiert. Er wurde aufgrund dessen berechnet, was in den letzten Jahren publiziert worden war. Aber da gratis publiziert werden konnte, waren dem Kanton keine Schranken und Hürden gesetzt. Regierungsrat Neuhaus erklärte uns, dass der Kanton, müsste er zahlen, sich gut überlegen würde, was dringend publiziert werden soll und was unnötig sei. So gesehen geht es um eine deutlich tiefere Summe. Im Gegensatz zu den Grünen unterstützen wir in dieser Frage den Antrag der Kommission.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission, wonach der Kanton für seine Publikationen in den Anzeigern kostenpflichtig ist. Ich kann bestätigen, was Emil von Allmen eben sagte: Der Justizdirektor sagte uns in der Kommission, wenn der Kanton zahlen müsse, werde er sich überlegen, was publiziert werden müsse. Diese grundsätzlichen Überlegungen müssten in allen Direktionen angestellt werden. Daher wird das Publikationsvolumen kleiner sein und man wird auch andere Wege finden. Aus diesen Gründen halten wir wie die Kommission an der Kostenpflicht für den Kanton fest.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). In der ersten Lesung hat das Parlament in Bezug auf die Kostenpflicht einen relativ klaren und deutlichen Entscheid getroffen. Es ist das gute Recht der Regierung, eine andere Position einzunehmen. Für die BDP-Fraktion gibt es aber keine Gründe, von der Meinung in der letzten Lesung abzuweichen. Die Argumente wurden erwähnt. Die BDP-Fraktion beantragt Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Die SVP-Fraktion schliesst sich den Vorrednern an und lehnt den Antrag der Grünen ab. Es wurde die Publikation der Sessionszeiten des Grossen Rats erwähnt. Zu Zeiten der elektronischen Medien kann man solche Informationen und viele andere Details ohne weiteres im Internet finden. Das könnte dann auch das Interesse für andere politische Informationen wecken, was mit den blossen Sessionszeiten im Anzeiger nicht der Fall ist. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Kommission einstimmig zu.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Die EVP-Fraktion schliesst sich den Vorrednern an. Ein Produkt wie der Anzeiger, der mit einer eigenen Rechnung abschliesst, sollte mit einer Vollkostenrechnung geführt werden. Das heisst, wer publiziert, zahlt für die Leistung. Ist etwas gratis, besteht die Tendenz, mehr zu publizieren, als effektiv nötig wäre. Der Kanton soll für das, was er publiziert, zahlen; das ist eine faire Rechnung.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Auch die EDU-Fraktion ist für den Antrag der Kommission. Einerseits haben die amtlichen Anzeiger einen Auftrag. Man möchte von den Gemeinden her, dass sie kostendeckend sind, man also nicht noch daran zahlen muss. Von daher ist die Gleichbehandlung eigentlich logisch: wer bestellt, soll auch bezahlen. Wie die verantwortlichen Verbände die Tarife gestalten, ist wieder eine andere Frage. Wenn alle etwas zahlen, ist es für alle meist auch günstiger. Wenn es für die einen gratis ist, müssen die andern für die Kosten aufkommen. Diesen Gedanken sollte man nicht vergessen. Ein Detail. Im Amt Thun haben wir den so genannten Kirchenzettel, in dem die Publikationen der Landeskirche und gleichzeitig auch der Freikirchen erscheinen. Für die Landeskirchen sind sie gratis, während die Freikirchen bezahlen müssen. Das zeigt ein bisschen die Ungerechtigkeit auf, die ich hier festgehalten haben möchte.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der amtlichen Bekanntmachungen des Kantons, der Landeskirchen und des Bundes wurde in der Kommission in der zweiten Lesung nicht mehr gross diskutiert, weil der Entscheid in der ersten Lesung im Rat bereits klar war. Der Regierungsrat hat wohl eingesehen, dass er eine geringe Chance hat. Die wesentlichsten Argumente wurden erwähnt. Es gibt ein Organ des Kantons, in dem auch die Gemeinden publizieren, das ist das Amtsblatt. Hier steht an sich nicht zur Diskussion, ob die Gemeinden zahlen müssen oder nicht – sie müssen zahlen. Das ergibt ein gewisses Ungleichgewicht, wenn sich der Kanton bei den kommunalen amtlichen Anzeigern Kostenfreiheit erlaubt. Die Kommission war also klar der Meinung, der Kanton müsse zahlen. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission somit, den Entscheid aus der ersten Lesung zu bestätigen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Im Gegensatz zum Ergebnis der ersten Lesung und dem Antrag der Kommission für die zweite Lesung ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass die Veröffentlichung der kantonalen Stellen in den Anzeigern auch künftig kostenlos erfolgen sollten. Die Differenz zwischen der Kommission und dem Regierungsrat bleibt also bestehen. Wieso will der Regierungsrat nach wie vor an dieser Unentgeltlichkeit der kantonalen Veröffentlichungen festhalten? Es handelt sich dabei um eine langjährige und bewährte Praxis, die man fortführen sollte. Es besteht hier kein zwingender Anlass, etwas, das sich bewährt hat, zu ändern. Zudem spricht für die Unentgeltlichkeit erstens die Tatsache, dass die kantonalen Veröffentlichungen, seien sie jetzt amtlicher oder nichtamtlicher Art, wie zum Beispiel die kantonalen Stelleninserate, wesentlich zur Attraktivität der Anzeiger beitragen. Für unsere Bürgerinnen und Bürger und Bernerinnen und Berner ist es ohne Zweifel attraktiver, wenn sie im gleichen Publikationsorgan, eben dem amtlichen Anzeiger, neben den kommunalen auch die kantonalen Mitteilungen und Bekanntmachungen, die für sie relevant sind, lesen können.

Zweitens kann man mit den Veröffentlichungen in den Anzeigern die Informationspflicht des Kantons und das Informationsbedürfnis der Bevölkerung optimal abdecken. Die Gratispublikationen in den Anzeigern sichern eine bessere Infor-

mation, weil es sich dabei um eine breitere und regelmässige Information durch den Kanton handelt. Wenn der Kanton künftig für diese Publikationen in den Anzeigern etwas bezahlen muss, wird er es klar auf ein Minimum reduzieren, oder, wo das möglich ist, ganz darauf verzichten. Eine andere Möglichkeit wäre auch, seine eigenen Bekanntmachungen nur noch in seinen Publikationsorganen, also in den beiden kantonalen Amtsblättern, zu veröffentlichen. Die Informationsdienstleistung für die Bevölkerung wird also nicht nur ausgedünnt, sondern auch verschlechtert, weil die Bürgerinnen und Bürger künftig sowohl den Anzeiger, als auch das Amtsblatt beiziehen müssen, wenn sie die relevanten amtlichen Bekanntmachungen lesen wollen.

Drittens führt der Wechsel zur Entgeltlichkeit für den Kanton zu Mehrkosten, die man nur teilweise durch den Verzicht oder durch die Reduktion der heute publizierten Veröffentlichungen kompensieren kann. In den letzten Wochen haben wir eine kantonale Erhebung durchgeführt, um noch einmal aktuellste Zahlen zu bekommen. Ausgehend von dem, was die Direktionen und die Staatskanzlei gemessen haben, müssen wir bei kantonalen Veröffentlichungen mit Mehrkosten in der Höhe von 1,2 Mio. Franken jährlich rechnen. Die von der Verwaltung im Hinblick auf das Budget 2011 zusammengetragenen Kosten sind damit leicht höher, als die Schätzung aus dem Jahr 2004, die wir vom Anzeigerverband bekommen haben. Er ermittelte damals rund 0,76 Mio. Franken. Sogar wenn der Kanton künftig darauf verzichtet, die Stelleninserate oder die Inforama-Kurse in den Anzeigern zu publizieren, gibt es immer noch eine Reihe von Veröffentlichungen, die er von Gesetzes wegen publizieren muss. Und die Mehrkosten für diese gesetzlich vorgegebenen Veröffentlichungen in den amtlichen Anzeigern sind ganz klar vorhanden, auch wenn die Anzeigerträgerschaften allenfalls einen reduzierten Tarif verrechnen würden, was ja noch offen ist.

Viertens zur Abwanderung ins Internet: Nicht alle Leute haben einen Internetanschluss. All diese Überlegungen sprechen klar dafür, die heutige Regelung weiterzuführen. Kantonalen Veröffentlichungen in den amtlichen Anzeigern sollen auch künftig unentgeltlich sein. Im Namen des Regierungsrats bitte ich Sie deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu den Art. 49e (neu) Abs. 4 und Art. 49g (neu) Gemeindegesetz zuzustimmen.

Präsidentin. Nous avons une proposition de la commission concernant l'article 49e (neu) et nous avons une proposition du Conseil-exécutif concernant l'article 49e (neu) et 49f^{bis} (neu), je les mets ensemble.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrats	30 Stimmen
	5 Enthaltungen

Art. 49f (neu) Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 49f (neu) Abs. 3 (neu)

Antrag SP-JUSO (von Allmen, Gimmelwald)

Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen einen Überblick über die Frage geben, was in den Anzeigern überhaupt publiziert werden darf, also

was im nichtamtlichen, was im amtlichen Teil und was in den losen Steckbeilagen publiziert werden darf. Das ist ja eine zentrale Frage. Ursprünglich hat der Regierungsrat eine breite Liberalisierung ins Auge gefasst. Nach der ursprünglichen Variante des Regierungsrats wäre alles im nichtamtlichen Teil zugelassen gewesen, was die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet, nicht diskriminierend und nicht unsittlich ist. Diese grosse Öffnung haben Sie hier im Rat bereits im Rahmen der ersten Lesung abgelehnt. Sie haben damals diesen Artikel in die Kommission zurückgewiesen mit dem klaren Auftrag, in Richtung Antrag der Kommission zu gehen. Dieser Antrag sah ein Verbot unentgeltlich publizierter Textbeiträge vor. Unter dieser Prämisse hat sich die Kommission hinter ihre Aufgabe gemacht und diesen Punkt in der zweiten Lesung beraten.

Es hat sich aber gezeigt, dass dieser sehr hart formulierte Auftrag aus der ersten Lesung starke Einschränkungen der heutigen Praxis mit sich gebracht hätte. Er wäre auch weiter gegangen als die heutige gesetzliche Regelung. Die heutige gesetzliche Regelung lässt mehr zu als das, was die Kommission zuhanden der zweiten Lesung hätte ausarbeiten müssen. Es wäre zum Beispiel nicht mehr möglich gewesen, Kreuzworträtsel, Sudokus, Kochrezepte sowie Wander- und Freizeittipps zu publizieren. Die Berner «Kulturagenda» wäre auch nicht mehr als Beilage zum «Anzeiger der Region Bern» möglich gewesen. Vor allem hätte es auch in den Oberländer Anzeigern grosse Probleme gegeben. Sie wären zum Teil als Steckbeilagen ausgeliefert worden. Das hat die Kommission bewogen, verschiedene Lösungsansätze neu zu diskutieren. Diese Diskussion war nicht ganz einfach, aber die Kommission hat sich bemüht, eine Lösung zu finden, die mindestens die heutige Praxis toleriert. Ich habe es bereits gesagt: Man wollte nicht quasi einen Nachvollzug machen, weil man der Meinung war, heute sei irgendetwas illegal. Nein, aber nach Meinung der Juristen hätte man unter der heute geltenden Regelung sehr viel mehr machen können, als dies in der Praxis der Fall gewesen ist. Aber die Formulierung des Rats im Rahmen der ersten Lesung hätte dies dann eingeschränkt. Die Kommission hat eine Lösung gewählt, die jetzt als ihr Antrag vorliegt. Dieser unterscheidet zwischen dem amtlichen Teil, also Artikel 49e, dem nichtamtlichen Teil, also Artikel 49f und den losen Beilagen, also Artikel 49h. Der amtliche Teil ist am unproblematischsten. Er dient ausschliesslich der Publikation von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden, des Kantons oder der Kirche.

Im nichtamtlichen Teil dürfen keine redaktionell aufbereiteten, meinungsbildenden Textbeiträge und Kommentare publiziert werden. Selbstverständlich auch keine Beiträge und Inserate, die die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder diskriminierend oder unsittlich sind. Für lose Beilagen oder Steckbeilagen gelten nach Vorschlag der Kommission keine weiteren Einschränkungen. Damit wäre also alles möglich gewesen, also die Anzeigerlösungen der Berner «Kulturagenda», des «Saaneländers» und des «Frutigländers» waren zulässig. Es sind nun zu diesen Artikeln eine ganze Reihe Anträge eingegangen. Ich werde mich nachher zu den einzelnen äussern, aber vorerst wollte ich Ihnen einen Gesamtüberblick geben, wie die Kommission ihre Arbeit erledigt hat.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Die Mehrheit des Grossen Rats hat ja in der ersten Lesung eine restriktive Formulierung befürwortet. Da die Formulierung der Kommission nicht befriedigend war, habe ich einen Rückweisungsantrag in die Kommission gestellt. Es wurde von allen Seiten akzeptiert, nach einer neuen Formulierung zu suchen, die keine redaktionelle Öffnung zulässt. Sie ist jetzt relativ restriktiv ausgefallen. Wir haben zusammen mit der Verwaltung

eine Lösung gefunden im Sinn, wie es der Grosse Rat mit der Rückweisung gewünscht hat. Aber ich habe einen Antrag gestellt nach einer leichten Öffnung für die Gemeindebehörden. In unserer Gegend hätten wir diesbezüglich kein Problem. In der Regionalpresse, im Berner Oberländer oder in der «Jungfrau Zeitung» werden unsere Berichte relativ gut aufgenommen. Der Gemeinderat hat dort eine Plattform, wo er publizieren und seiner Informationspflicht nachkommen kann. Aber ich habe in verschiedenen Gesprächen gemerkt, dass es im ganzen Kanton nicht überall so ist. In gewissen Regionen gibt es diese Regionalpresse, welche die Berichterstattung jeder Gemeinde gewährleisten kann, nicht. So müssen die Gemeinden eigene Lösungen suchen. Sie haben die Wahl, entweder selber eine Zeitung oder ein Mitteilungsblatt herauszugeben, oder sie müssten in Form einer Beilage ein Mitteilungsblatt mitliefern. Und das kostet in jedem Fall Geld.

Wir verlangen also einerseits mit dem Informationsgesetz, dass die Gemeinden informieren und ihre Entscheide der Bevölkerung mitteilen müssen. Auf der andern Seite bestehen Hürden, die die Gemeinden viel Geld kosten. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, dass als kleine Ausnahme, als kleine Öffnung im nichtamtlichen Teil ausschliesslich die Gemeindebehörden Informationen platzieren können, damit sie im Sinn des Informationsgesetzes ihrer Pflicht nachkommen können. Das Informationsgesetz sagt, worüber die Gemeinden informieren müssen. Es würde also nur darum gehen. Die Öffnung wäre also nur klein und restriktiv und würde ausschliesslich für die Gemeindebehörden gelten. Es handelt sich also nicht um eine Öffnung Richtung redaktioneller Beiträge von irgendjemandem. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Die FDP-Fraktion kann den Antrag von Emil von Allmen vollständig unterstützen. Es handelt sich dabei um eine praktikable und gute Lösung. Und Sie konnten feststellen, wie stark man um diese Lösung gerungen hat, nachdem verschiedene Vorschläge auf dem Tisch gelegen haben. Es geht hier nicht darum, die grossen Medien zu schonen. Das ist nicht die Idee des Verbots des redaktionellen Teils. Im Gegenteil: Ein Verantwortlicher des Amtsanzeigers hat mir gesagt, wir sollten sie ja davor verschonen, eine Redaktion aufbauen zu müssen. Das ist die eine Seite. Auf der andern Seite muss man dafür sorgen, dass die – ich sage es jetzt etwas despektierlich – kleinen Blätter erhalten bleiben, damit man dort publizieren kann und sie nicht konkurrenziert.

Zur Öffnung für die Gemeindebehörden: Wir gingen eigentlich von Buchstabe h aus, der sagte, man könne diese Informationen als Beilage abgeben. Wir waren dann einhellig der Meinung, es wäre widersinnig, nur für ein kleines Beiträglein gleich eine Beilage machen zu müssen. Sofort wurde dann aber an die Gefahr erinnert, die Gemeinden würden dann überbordend ihre Informationen in den nichtamtlichen Teilen der Amtsanzeiger publizieren. Aber das wird ganz sicher nicht der Fall sein. Denn einerseits hat die Gemeinde den Auftrag zu publizieren, und es steht nicht überall ein Medium, also ein kleines Blatt oder ein Gemeindeblatt zur Verfügung. Auf der andern Seite sind die Einschränkungen ja sehr gross. Sie wissen ja, wie das daherkommt, wenn man den Eindruck erhält, eine Gemeinde mache Werbung. Sie alle sind erfahren genug, auch in der Gemeindepolitik: Sollte der Sicherheitsvorsteher für das Feuerwehrmagazin stark Werbung machen wollen, gibt es ganz sicher einen anderen Gemeinderat oder den Gesamtgemeinderat, der ihn zurückpfeift und ihm sagt, er habe jetzt gerade etwas übertrieben. Das regelt sich also selber, und man muss sich darüber keine Sorgen machen. Gegenüber den Gemeinden handelt es sich um ein

Entgegenkommen, damit sie ihre Informationspflicht sinnvoll und einfach wahrnehmen können. Schlussendlich sind zudem in den meisten Fällen die Gemeinden die Träger der Amtsanzeiger. Ich bitte Sie also, dem Antrag von Allmen zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Die SVP hat sich mit der Öffnung des nichtamtlichen Teils, also mit dem Vorschlag von Emil von Allmen, sehr schwer getan. Denn ein Anzeiger soll dem entsprechen, was er eigentlich ist: Er soll die amtlichen Publikationen publizieren. Eine Gemeindeversammlung wird ja im amtlichen Teil publiziert und nicht im nichtamtlichen Teil. Ich selber habe explizit Mühe damit, wenn bei uns im amtlichen Anzeiger im nichtamtlichen Teil gewisse redaktionelle Dinge aufgenommen werden. Wir gelangen so in eine Grauzone. Es wurde ja gesagt, dass der Anzeiger keine Redaktion hat. Was darf man dort denn eigentlich noch einbringen? Man hat schwer um einen Vorschlag gerungen. Eine kleinere Mehrheit wird dem Antrag von Allmen zustimmen.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (Grüne). Auch die grüne Fraktion kann dem Antrag SP-JUSO von Allmen zustimmen. So kann man den Gemeindebehörden tatsächlich etwas mehr Spielraum geben, damit sie ihre Mitteilungen in der heutigen Medienwelt überhaupt noch publizieren können. Offizielle Mitteilungen der Gemeinden sind ja nicht gerade die Knüller, auf die sich die Medienwelt stürzt. Und so gibt es für die Gemeinden immerhin doch die Möglichkeit, etwas breiter zu informieren. Da dies einer besseren Kommunikation dient und im öffentlichen Interesse ist, können wir diesen Antrag unterstützen.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Artikel 49 ist wahrscheinlich die Pièce de résistance dieses Gesetzes. Wie Sie erfahren haben, wurden wir in der Zwischenzeit von grossen Verlagen kontaktiert, und wir möchten hier eine sachgerechte Lösung treffen. Im Vordergrund steht nicht die Angst, dass die grossen Verlage hier enorme Nachteile erfahren, denn an dieser Situation sind sie ja vielleicht auch etwas mitschuldig. Wenn ein grosser Verlag an einer nationalen Gratiszeitung beteiligt ist, ist das hausintern wahrscheinlich die grössere Konkurrenz als die Regelung hier, wonach allenfalls in den Anzeigern gewisse Dinge publiziert werden dürfen. Der BDP-Fraktion geht es darum zu versuchen, den Kleinst- und Kleinzeitungen Rahmenbedingungen anzubieten, damit sie zumindest keine schlechte Ausgangslage haben, um ihre Zeitung herauszugeben. Aus diesem Grund ist die BDP-Fraktion klar für Artikel 49f Absatz 1 und 2. Sie war es ja schon bei der ersten Lesung.

Zum neueingereichten Antrag der SP-JUSO-Fraktion: Die BDP-Fraktion beantragt Zustimmung zu diesem Antrag. Wahrscheinlich entspricht es einer Entwicklung in der heutigen Zeit, dass die Gemeinden das Bedürfnis haben, ihre Stimmberechtigten und Einwohner zu informieren. Auf der andern Seite verfügen die Zeitungen auch nicht über endlos viel Platz, um direkt aus erster Quelle vollumfänglich die Medienmitteilungen der Gemeindebehörden zu publizieren. Hier kann man vielleicht einen Zwischenweg beschreiten, indem in den amtlichen Anzeigern künftig die Textbeiträge von Gemeindebehörden zulässig sind, wenn sie der Wahrnehmung des Informationsauftrags nach Informationsgesetz dient. Immerhin wäre es wahrscheinlich für die Gemeinden sinnvoll und dienlich, wenn das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung zum Handling dieser Bestimmung gewisse Empfehlungen und Richtlinien herausgeben würde. So könnte man davon ausgehen, dass dieses Thema im ganzen Kanton ungefähr nach denselben Kriterien und

Überlegungen gestaltet wird. Die BDP-Fraktion beantragt Ihnen, den Antrag zu Absatz 3 zu unterstützen.

Christoph Ammann, Meiringen (SP-JUSO). Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt selbstverständlich den eigenen Antrag, der von Emil von Allmen eingereicht worden ist. Er schlägt Ihnen tatsächlich eine praktikable Lösung vor. Heute gibt es die verschiedensten Informations- und Kommunikationsmittel, mit welchen die Gemeinden ihrer Informationspflicht nachkommen können: So hat der Internetauftritt den Vorteil, dass die Gemeinden aktuell berichten können. Der Nachteil ist, dass sie nur diejenigen Leute erreichen, die aktiv nach Informationen suchen. Eine andere Möglichkeit sind die von den Gemeinden den Zeitungen zur Verfügung gestellten Medienmitteilungen. Der Vorteil ist, dass man aktuell ist, der Nachteil aus Sicht der Gemeinde ist, dass man nie genau weiss, was, wann und wie viel aus diesen Textbausteinen von den Zeitungen dann übernommen wird. Eine dritte Möglichkeit sind die eigenen Publikationen der Gemeinden, sei es eine Gemeindezeitung oder ein Informationsblatt. Aus Sicht der Gemeinden hat dies den Vorteil, dass sie umfassend berichten können. Nachteilig ist, dass man nicht immer aktuell ist.

Die vierte Möglichkeit ist eben die, im Amtsanzeiger im nichtamtlichen Teil redaktionelle Beiträge vorzusehen. Aus Sicht der Gemeinden handelt es sich dabei um eine praktikable Lösung, die bereits in den verschiedensten Regionen erfolgreich genutzt wird. Die Informationen der Gemeinden sind aktuell, sie können ausführlich berichten und es ist kostengünstig. Zudem erreicht man die Bevölkerung, indem die Anzeiger in alle Haushalte gelangen. Es gibt noch einen letzten wichtigen Punkt und auch diesem trägt der Antrag der SP-JUSO-Fraktion Rechnung: Die Lösung ist flexibel. Es würde wohl wenig Sinn machen, für eine Kurzmitteilung einer einzelnen Gemeinde eine Steckbeilage drucken zu lassen. Im nichtamtlichen Teil haben auch einzelne wenige Sätze Platz und dafür braucht es nicht unbedingt eine Beilage. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der SP-JUSO-Fraktion zu unterstützen.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Echte Presseförderung darf sich nicht in einem Lippenbekenntnis erschöpfen, sondern muss sich auch in konkreten Taten zeigen. Und das ist mit dem Vorschlag der Kommission nicht möglich, indem im amtlichen Teil keine Zusatzinformationen publiziert werden dürfen, aber im nichtamtlichen Teil eine völlige Öffnung besteht. Echte Presseförderung bedeutet Restriktionen, und zwar sowohl im amtlichen, als auch im nichtamtlichen Teil. Der Antrag der SP-JUSO-Fraktion widerspricht diesen Restriktionen nicht: Es wird auch künftig für die amtlichen Anzeiger nicht möglich sein, zu recherchieren, zu kommentieren oder zu gewissen Themen Hintergrundinformationen zu liefern. Das würde fundamental einer offenen Presse und Medienvielfalt widersprechen. Denn dank der Monopolsituation der Anzeiger, die in alle Briefkästen gelangen, müssen sie sich dem Markt nicht stellen. Indem wir aber den Anzeigern die Möglichkeit geben, dem Informationsauftrag der Gemeinden zu entsprechen, hat die EVP-Fraktion keine Mühe. Es handelt sich ja primär um diejenigen Informationen, die man bereits heute auf den Websites der einzelnen Gemeinden nachlesen kann, nämlich um ihre Medienmitteilungen oder um die Entscheide des Gemeinderats. Solche ganz leichten Öffnungen erachten wir als zweckmässig und auch als Anpassung an die neusten Trends, die sich halt auch durch das E-Government, also durch Websites ergeben haben. Die EVP-Fraktion wird diese ganz leichte Öffnung gemäss Antrag der SP-JUSO-Fraktion unterstützen.

Alfred Schneter, Thierachern (EDU). Auch die EDU-Fraktion befürwortet diese leichte Öffnung; allerdings ohne

grosse Begeisterung. Aber das, was Emil von Allmen gesagt hat, fand in unserer Fraktion in der Diskussion auch Zustimmung: Auf dem Land hatte man bisher bessere Möglichkeiten; das ist tatsächlich so. In den Agglomerationen ist die Situation schlechter. Es wäre ein Tipp an die Tagespresse, sich dem wieder etwas besser zu widmen, also auch dem Kleinen, das den Normalbürger meist mehr interessiert als das, was in der Welt draussen geschieht. Das nur als Zwischenbemerkung. Wir unterstützen den Antrag der SP-JUSO-Fraktion. Sicher stellt sich auch hier wieder die Frage, ob das etwas kostet oder nicht. Es ist anzunehmen, dass es sich um ein Organ der Gemeinden handelt, und dass die Information für die Gemeinden ist. So können sie beschliessen, dass das nichts kostet. Allerdings besteht hier dann wieder eine gewisse Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, die etwas bezahlen müssen.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Der «Anzeiger Oberes Emmental» pflegt die Praxis gemäss Antrag von Allmen bereits seit mehreren Jahren. Es werden dort die Pressemitteilungen des Gemeinderats des ehemaligen Amts Signau publiziert. Es gab nie irgendwelche Reklamationen, es braucht keine Redaktion und es besteht eine klare Begrenzung auf Gemeindepublikationen. Ich habe mit dem Herausgeber der «Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch» gesprochen. Er hat mit einer solchen Praxis keine Probleme. Er empfindet sie nicht als Konkurrenzierung und wäre mit einer solchen Legalisierung einverstanden. Der Antrag FDP / EVP sieht ja diese Praxis für die losen Beilagen vor. Es macht keinen Sinn, wenn man auf der einen Seite, um das machen zu können, eine Beilage produzieren muss, auf der andern Seite dann im Anzeiger ein Drittel der Seiten leer steht und dort irgendein künstlicher Füller produziert werden muss. Von daher bitte ich Sie, den Antrag von Allmen zu unterstützen.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen einleitend das Konzept der Kommission aufgezeigt: Sie wollte im nichtamtlichen Teil nichts zulassen. Hingegen bei den Steckbeilagen wollte sie eine Öffnung erreichen. Jetzt ist es bereits absehbar, dass die nachfolgenden Anträge FDP Feller und EVP Steiner durchkommen werden. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Es wird also bei den Steckbeilagen eine Einengung gegenüber der Kommission geben, aber gleichzeitig wird man auch dort zulassen, dass die nichtamtlichen Gemeindebeiträge wie zum Beispiel Pressemitteilungen veröffentlicht werden dürfen. Wenn wir es unter dem Aspekt anschauen, dass dies durchkommen wird, macht es nur Sinn, wenn man sagt, dass eine Gemeinde wirklich nicht immer eine Steckbeilage machen muss, wenn sie etwas publizieren will. Vielmehr sollte man ihr die Gelegenheit geben, ihre Informationen stattdessen im nichtamtlichen Teil zu publizieren. Da die Kommission von einem andern Konzept ausgegangen ist, wurde der Antrag in dieser Form in der Kommission nicht so diskutiert. Aber ich denke, dass es jetzt so, wie es mit den nachfolgenden Anträgen aufgegleist wurde, absolut Sinn macht, wenn man diesen Antrag unterstützt.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Ratsmehrheit hat sich in der ersten Lesung klar gegen die vollständige Öffnung des nichtamtlichen Teils der amtlichen Anzeiger ausgesprochen. Die Kommission erhielt damals den Auftrag, eine entsprechende einschränkende Bestimmung zu formulieren. Mit dieser Regelung ändert sich für die Anzeiger eigentlich gegenüber heute fast nichts: Sie können weder mehr, noch andere oder weniger Textbeiträge publizieren. Die Gestaltungsfreiheit bleibt – je nach dem wie

man es anschaut – gleich eng oder eben gleich weit. Es besteht jetzt aber eine Rechtssicherheit, welche Art von Textbeiträgen zulässig sind und, vor allem, welche nicht. Das war bisher nicht der Fall. Insofern kann man von einem kleinen Fortschritt sprechen. Wichtig ist es auf den Umstand hinzuweisen, dass von keiner Seite dagegen opponiert worden ist, wenn sich der Kanton aus seiner anzeigerrechtlichen Aufsichtsfunktion zurückzieht. Künftig werden die Gemeinden als Trägerinnen der Anzeiger verantwortlich sein. Sie werden also auch für die Einhaltung der inhaltlichen und formalen Vorgaben durch die Anzeiger verantwortlich sein. Wir werden zum Start eine Erläuterung des neuen Regimes herausgeben. Zum Antrag SP-JUSO: Mit dem Antrag von Allmen wird im nichtamtlichen Teil den Gemeinden neu eine Plattform für redaktionell aufbereitete Textbeiträge geöffnet. Diese Liberalisierung geht in die ursprünglich vom Regierungsrat beantragte Richtung, die aber in der ersten Lesung vom Grossen Rat verworfen worden ist. Persönlich kann ich mit diesem Antrag gut leben, denn er gibt den Gemeinden die Möglichkeit, im nicht amtlichen Teil den Informationsauftrag zu erfüllen. Die bezahlten Medien werden aber auch das als Konkurrenz empfinden und wohl wenig Freude dran haben. Das soll Sie aber nicht stören. Der Grosse Rat hat diese Frage jetzt nur politisch zu entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag SP-JUSO	121 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen
	3 Enthaltungen

Art. 49g, Art. 49h (neu) Abs. 1
Angenommen

Art. 49h (neu) Abs. 2

Antrag Ruchti, Seewil (SVP)

Sie dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten Bestimmungen gemäss Artikel 49f Absatz 2

Antrag FDP (Feller, Steffisburg) / EVP (Steiner, Langenthal)

Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2
Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Nach dem soeben gefällten Vorentscheid bei Artikel 49f wurde ja schon einiges präjudiziert. Das Konzept der Kommission macht deshalb wohl kaum mehr vollständig Sinn. In freier Interpretation beantrage ich Ihnen deshalb, dem Antrag FDP / EVP zuzustimmen. Damit liegt ein klares Konzept vor: Die Gemeinden haben einen Freiraum, um über ihre Tätigkeit im Sinne des Informationsgesetzes zu informieren und zwar sowohl im nichtamtlichen Teil als auch bei den losen Beiträgen. Das wäre für uns richtig. Wichtig ist auch, den Oberländern die Möglichkeit zu geben, ihre Anzeiger in der bisherigen Form zu behalten, ohne dass man dann dort abklären muss, was rechtlich noch zulässig ist. Mit dem Antrag FDP / EVP ist zudem auch klar, dass die Kulturbeilage, wie sie die Region Bern kennt, in Ordnung ist. Als Präsident der Kommission beantrage ich Ihnen nach dem vorhergehenden Beschluss, dem gemeinsamen Antrag zuzustimmen. Sicher abzulehnen ist der Antrag von Fritz Ruchti SVP, wonach dort die gleichen rigorosen Bestimmungen gelten, wie sie ursprünglich galten. Er würde nicht ganz ins Konzept passen.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Ich muss gar nicht mehr viel sagen, nachdem der Präsident alles gesagt hat. Wir gingen ursprünglich von der Beilage aus. Es ist vor allem wichtig, dass die gleichen Bedingungen gelten. In diesem Zusammenhang müsste ich Sie aber bitten, den Antrag Ruchti abzulehnen. Denn Absatz 3 von Emil von Allmen, den wir neu aufgenommen haben, ist hier nicht enthalten. Er würde also fehlen und so wäre in den Beilagen die Öffnung für die Gemeinden und auch die Kulturbeilagen nicht enthalten. Es wäre schade, wenn wir in Buchstabe h etwas anderes formulieren würden als bei Buchstabe f. Deshalb sollten wir konsequenterweise den Antrag von Fritz Ruchti ablehnen.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Es ist wichtig, im gesamten Anzeiger ein einheitliches Konzept anzuwenden, was publiziert werden darf und was nicht. Mit dem Antrag von FDP und EVP wird ermöglicht, dass in den Beilagen genau gleich wie im amtlichen Teil Informationen der Gemeinden publiziert werden dürfen. Aber, und das ist das Entscheidende: Es dürfen keine redaktionelle Beiträge, keine Kommentierungen und keine Hintergrundinformationen publiziert werden. Wir beantragen Ihnen, einem einheitlichen Konzept zuzustimmen und den Antrag Ruchti im Hinblick auf die Gründe, die mein Vorredner dargelegt hat, klar abzulehnen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Nachdem dem Antrag von Emil von Allmen zugestimmt worden ist, stelle ich hier einen neuen Antrag. Ich sehe nicht ein, warum man die Beilagen in den Anzeigern bewilligen sollte. Und zwar aus folgendem Grund: Schauen Sie einmal, was in den Beilagen gemäss Antrag FDP und EVP alles erlaubt wäre: «Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen». Und auch Inserate. Der amtliche Teil der Anzeiger ist für die Gemeinden gratis. Und zwar in dem Sinn, dass der nichtamtliche Teil den amtlichen Teil finanziert. Die Absicht sieht wie folgt aus: Die Gemeinden, oder der Trachten- oder der Kaninchenzüchterverein oder wer auch immer aus der Region sollte möglichst kostengünstig inserieren können. Nicht gratis, aber kostengünstig. Ein Inserat kostet in der «Berner Zeitung», im «Bieler Tagblatt», im «Berner Oberländer» oder wo auch immer mehr; die Auflagen dort sind grösser. Die Medien haben nichts dagegen, wenn das so gehandhabt wird. Wenn wir jetzt aber sagen, man könne die Beilagen dazulegen und darin auch Inserate, Kulturbeiträge und was auch immer aufnehmen, wird das wirklich ein Desaster. Dann brauchen wir überhaupt keine Zeitung mehr und vermischen alles miteinander. Es war nicht vor auszusehen, wie sich die Sache hier im Rat entwickelt, denn sonst hätte ich bei meinem Antrag eine andere Formulierung gewählt. Aus diesem Grund stelle ich hier, nachdem der Antrag von Allmen angenommen worden ist, den Antrag, dass die Anzeiger keine Beilagen mehr haben können.

Präsidentin. Alors d'après votre proposition vous retirez votre première proposition et vous faites une nouvelle proposition.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Ich bin etwas erstaunt darüber, wie im letzten Moment noch diverseste Vorschläge eingebracht werden und wie auf alle Wege und Weisen formuliert wird. In der Kommission habe ich, entgegen der Aussage des Präsidenten, meinen Antrag, den wir vorhin angenommen haben, auch bereits gestellt. Dort wurde er abgelehnt. In der Kommission wurden wir von der Verwaltung mit Vorschlägen bedient. Sie schlug uns vor, die Anzeiger mit losen Beilagen zu ergänzen, so wie es dem Vorschlag der Kommission entspricht. Zusammen mit zwei andern ent-

hielt ich mich damals der Stimme, weil wir etwas unsicher waren. Auf der einen Seite wollen wir ja restriktiv sein und die Anzeiger redaktionell nicht öffnen. Auf der andern Seite wollen wir dann plötzlich Beilagen erlauben, sodass alles möglich wird. Ich sah damals spontan auch nicht, wie man eine Beschränkung formulieren könnte. Die Kommission liess sich vielleicht etwas überraschen und hiess mit sämtlichen Stimmen bei drei Enthaltungen die Formulierung gut, wonach die Anzeiger lose Beilagen enthalten dürfen. Wir haben uns nachher allerlei überlegt, wie man gewisse Restriktionen formulieren könnte. Aus verschiedenen Gesprächen entstand dann der Antrag von FDP und EVP. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt diesen Antrag.

Den ursprünglichen Antrag von Fritz Ruchti, hätten wir hier abgelehnt, da er absolut restriktiv war. Jetzt möchte er überhaupt keine Beilagen mehr. Ich habe mit meiner Fraktion nicht darüber sprechen können, aber ich habe das Gefühl, das wäre nicht richtig. Es ist für das finanzielle Überleben der Anzeiger relativ wichtig, mit Beilagen Werbung machen zu dürfen. Ich würde mich nicht getrauen, ihnen das zu verbieten. Und noch etwas: Dass die Gemeindebehörden dort etwas publizieren dürfen, hat für mich mit den Freiheiten der Gemeinden etwas zu tun. Entweder machen sie es im nicht-amtlichen Teil oder möglicherweise gestalten sie ein Mitteilungsblatt, ein separates und schön aufgemachtes, das sie als Beilage abgeben und mit dem sie Informationen im Sinn des Informationsgesetzes weitergeben können. Deshalb gehe ich davon aus, dass die SP-JUSO-Fraktion den Antrag, der sämtliche Beilagen verbietet, ablehnen würde. Auch würde sie die Variante der Kommission ablehnen, die eine völlige Öffnung für die Beilagen verlangt. Sie unterstützt dagegen den Antrag FDP / EVP.

Dieter Widmer, Wanzwil (BDP). Die Situation wurde durch den neuen Antrag von Fritz Ruchti nicht gerade einfacher. Der Antrag ist über das Ganze gesehen nicht sachgerecht. Wir sind an sich interessiert – und das war immer ein Ziel der ganzen Gesetzesrevision – in Bezug auf den amtlichen Anzeiger klare Regelungen zu schaffen; auch in Bezug auf eine klare Trennung zwischen dem amtlichen und dem nichtamtlichen Teil. Wenn wir jetzt keine Beilagen zulassen, müssten die Informationen, welche die Gemeindebehörden gemäss Informationsgesetz publizieren möchten, zwingend im nicht-amtlichen Teil publiziert werden. So entsteht dort ein Durcheinander. Ich persönlich ziehe es vor, auf der einen Seite den amtlichen und auf der andern den nichtamtlichen Teil zu haben. Und je nach Bedürfnis können Beilagen beigelegt werden. Deshalb beantrage ich Ihnen, den neuen Antrag Ruchti abzulehnen, wonach keine Beilagen erlaubt sind. Dagegen schliessen wir uns dem Antrag FDP / EVP an. Es ist zweckmässig, dort gewisse Formulierungen aufzunehmen.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion unterstützte ja ursprünglich die offene Formulierung des Regierungsrats, die den amtlichen Anzeigern weniger Vorschriften machen und sie damit etwas attraktiver machen wollte. Das hatte aber keine Chance. Deshalb unterstützen wir jetzt den Antrag, der zumindest noch den Status quo erhalten hilft und nicht noch eine strengere Regulierung verlangt, als die heutige Praxis. Wir lehnen den Antrag Ruchti klar ab, denn sonst müsste man noch einmal ganz gründlich über die Bücher gehen. Denn wenn gar keine Beilagen mehr erlaubt wären, wäre dann wohl auch die finanzielle Ausgangslage bei den Anzeigern betroffen. Darüber müsste man sicher nochmals diskutieren. Deshalb sollte man diesen Antrag ablehnen. Er ist zu restriktiv, auch wenn der nichtamtliche Teil mit dem Antrag von Allmen etwas geöffnet worden ist.

Die Kommission wollte ursprünglich zu den losen Beilagen keine weiteren Vorschriften machen und sie einfach erlauben. Nun will aber der Antrag FDP / EVP auch die Beilagen wieder regulieren. In Anbetracht des Faktischen können wir nur noch dem zustimmen, damit wenigstens der Status quo noch erhalten bleibt. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung wurde wiederum sehr viel lobbyiert, es wurde fast mit Kanonen auf Spatzen geschossen und zwar in einem Ton, der mir bisweilen nicht gerade sachgerecht erschienen ist. Die Konkurrenz der bernischen Printmedien besteht sicher nicht aus den amtlichen Anzeigern mit ihren jetzt wieder geregelten Beilagen. Die Konkurrenz der bernischen Printmedien besteht vielmehr aus den Gratiszeitungen und dem Internet. Es ist nicht anders zu machen und das, was wir ursprünglich machen wollten, ist nicht möglich. Deshalb, faut de mieux, unterstützen wir den Antrag Feller / Steiner zu Artikel 49h.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Im Unterschied zu Dieter Widmer ist nach meiner Meinung die Situation viel klarer. Nicht einfach, aber klar. Es liegen jetzt nämlich drei Varianten vor. Wir Mitglieder der Kommission sind uns bewusst, dass wir am Ende der letzten Kommissionssitzung nicht zu Ende diskutiert haben. Ich muss das zugeben. Wir liessen Absatz 2 «Sie dürfen lose Beilagen enthalten» so stehen. Erst im Nachhinein fragten wir uns, ob es wirklich das ist, was wir gewollt haben. Deshalb bin ich froh über den Antrag von Fritz Ruchti, der nur noch den Anzeiger ohne Beigemüse fordert. Doch stimmen wir ihm nicht zu, aber die Ausgangslage ist jetzt klarer.

Worum geht es eigentlich? Auf der einen Seite gibt es die amtlichen Anzeiger mit ihrer Monopolstellung. Sie gelangen in alle Haushaltungen und werden gratis verteilt. Auf der andern Seite gibt es die bezahlte Presse, die bei den amtlichen Anzeigern Einschränkungen wünscht, weil sie der Meinung ist, die Spiesse seien nicht gleich lang. Aber unsere Tageszeitungen können aus Gründen des beschränkten Platzes und der beschränkten redaktionellen Ressourcen nicht alles publizieren, was von den Gemeinden kommt. Sie konzentrieren sich verständlicherweise auf Themen, die Fleisch am Knochen haben und die nach ihrem Dafürhalten für die Leserschaft etwas hergeben. Solche Themen kann man kontrovers behandeln und es sind nicht trockene Mitteilungen des Gemeinderats, die aufzeigen, was er an der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen hat. Hier besteht eine Lücke und diese Lücke will gefüllt werden. Nach dem, was wir bei Artikel 49f beschlossen haben, macht es keinen Unterschied, ob es im amtlichen Anzeiger selber oder in einer Beilage publiziert wird. Dies zu den Informationen nach Informationsgesetz für die Gemeindebehörden.

Es gibt aber noch einen zweiten inhaltlichen Punkt, nämlich der Aspekt der Kulturbeilagen. Dieses Thema war insbesondere in der Region Bern aktuell. Ursprünglich wollten einmal die Tageszeitungen so etwas machen, stellten aber fest, dass das nicht rentabel ist und haben schliesslich darauf verzichtet. Es entstand wieder eine Lücke, und dann versuchte man mit den vereinten Kräften der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden, eine Beilage zum Anzeiger für die Region Bern, beziehungsweise jetzt zum entsprechenden amtlichen Anzeiger, zu schaffen. Und dem möchte man weiterhin Rechnung tragen. Nach all diesen meinen Ausführungen und der Diskussion beantrage ich Ihnen, sowohl den Antrag der Kommission, gemäss grauer Fassung als auch den Antrag Ruchti, wie er heute neu formuliert worden ist, abzulehnen und dem Antrag Feller / Steiner zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Sie müssen sich die Auswirkungen vor Augen halten, wenn Sie zustimmen, dass die Gemeinden weiterhin im nichtamtlichen Teil publizieren können,

und wenn Kulturbeilagen im ganzen Kanton zulässig sind. Die Auflage der «BZ» beträgt etwas mehr als 200 000. Der «Stadtanzeiger Bern» hat nicht ganz die Hälfte. Wenn man das auf die Anzeiger des ganzen Kantons ausdehnt ist es klar: Wenn jemand etwas beilegen will, überlegt er sich, wo die billigste Möglichkeit ist. Das ist heute Fakt. Wenn wir heute dem zustimmen, öffnen wir Tür und Tor. Das wird der Anfang sein und noch nicht das Ende. Im Amt Aarberg hatten wir im Amtsanzeiger bisher nie Beilagen, nie einen redaktionellen Teil. Bei uns ist es üblich, dass jede Gemeinde ihr Gemeindeblatt hat, zumindest diejenigen Gemeinden, die ich kenne. Ganz kleine Gemeinden liessen ihre Informationen in einem kleinen Blatt per Post verteilen und das war ebenfalls sehr billig. Sie wählen jetzt ein anderes System, aber Sie werden künftig die Verantwortung hinsichtlich der Printmedien mittragen müssen.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag, der den Verzicht auf Beilagen verlangt. Handkehrum sind dann aber die Kulturbeilagen nicht mehr möglich, was mich dann wieder dazu veranlasst, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben zudem grundsätzlich ein wichtiges Problem noch nicht gelöst: Es gibt viele Leute mit einem Stopp-Werbe-Kleber auf dem Briefkasten. Da der Amtsanzeiger amtliche Informationen enthält, wird er in alle Haushalte verteilt. So lassen sich übers Hintertürchen Werbebeilagen verschicken. Es wäre wohl sinnvoll, eine Regelung mit folgendem Inhalt aufzustellen: Man darf zwar Werbebeilagen oder Beilagen, so wie es die Grossräte Feller und Steiner vorschlagen, verschicken. Werbebeilagen dürfen aber nur in Briefkästen ohne Stopp-Werbe-Kleber eingeworfen werden. Aber es ist natürlich zu spät, so etwas in die zweite Lesung einzubringen. Vielleicht wird es später einmal nötig sein, das zu diskutieren. Von daher kommt auch der neue Antrag Ruchti reichlich spät. Aber wenn das Thema vom Antrag Ruchti noch einmal aufgerollt würde, sollte man auch die Stopp-Werbe-Kleber und das Hintertürchen noch einmal diskutieren.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Ich hoffe, dass wir jetzt einigermaßen Klarheit erlangt haben. Ich versuche die Situation zusammenzufassen: Wir machten einen Durchbruch beim vorhergehenden Artikel 49f, als wir dem Antrag von Allmen zustimmten, wonach im nicht-amtlichen Teil Textbeiträge der Gemeindebehörden, die gemäss Informationsgesetz verlangt werden, veröffentlicht werden dürfen. Dann gelangten wir zu den losen Beilagen und haben eine Dreiersituation: Der Antrag der Kommission, der die volle Freiheit für die losen Beilagen vorschlägt, der Antrag von Fritz Ruchti, der gar keine losen Beilagen will und der Antrag Feller / Steiner, der das Problem sehr differenziert betrachtet. Als Kommissionspräsident sollte ich logischerweise die Variante der Kommission vertreten. Ich mache das aber nicht mehr, da das mit der Annahme des Antrags von Allmen nichts mehr bringt. Sinnvoll ist nur noch, das Konzept mit dem Antrag Feller / Steiner durchzuziehen. Das heisst: Auch in den losen Beilagen dürfen Gemeindeformen publiziert werden und auch Kulturbeilagen dürfen als Steckbeilagen verteilt werden. So wird sichergestellt, dass zum Beispiel die «Kulturagenda» weiterbetrieben werden kann, was ein wichtiges Anliegen ist. Andererseits können die Gemeinden differenzieren, wo sie informieren wollen, sei es bei einem ganz wichtigen Geschäft in Form einer Steckbeilage oder bei einem weniger wichtigen Geschäft im nicht-amtlichen Teil, wo es dann möglicherweise etwas untergeht. So bestehen verschiedene Varianten und es liegt eine sinnvolle Lösung auf dem Tisch. Vor allem passt sie in ein Gesamtkonzept, so dass man nicht immer wieder differenzieren und sich

fragen muss, was man jetzt hier sagen darf und was man dort nicht sagen darf. So ist es klar. Als Präsident der Kommission schlage ich Ihnen vor – ohne dies mit der Kommission abgesprochen zu haben –, dem Antrag Feller / Steiner zuzustimmen und aufgrund der vorhergehenden Entscheidungen den Vorschlag der Kommission abzulehnen. Insbesondere finde ich den Antrag Ruchti nicht sachgerecht. Es wäre nicht in Ordnung, Steckbeilagen für alles und jedes zu verbieten. Deshalb beantrage ich Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Strukturwandel kann man gestalten, man kann ihn bremsen oder beschleunigen, aber man kann ihn nie aufhalten. Und das kann man auch in der Medienlandschaft nicht. Betrachten sie einmal den Rückgang der Leserinnen- und Leserzahlen heute, wo die Anzeiger keinen redaktionellen Teil haben. Nach dem letzten Schritt nach der Annahme des Antrags von Allmen ist es nur konsequent, auch den nächsten Schritt zu machen. Lehnen Sie den Antrag Ruchti ab – drücken Sie die Nein-Taste –, und nehmen Sie den Antrag Feller / Steiner an – drücken Sie dort die Ja-Taste.

Präsidentin. Nous allons opposer la proposition PLR / PEV à la proposition de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag FDP / EVP	111 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für den Antrag Ruchti	26 Stimmen
Dagegen	105 Stimmen
	3 Enthaltungen

Präsidentin. Etant donné ce résultat, j'imagine que M. Ruchti va essayer de sauver les meubles demain avec les dispositions transitoires, c'est pour cela que je clos maintenant la discussion et la suite de la lecture de la loi. Nous reprendrons demain matin puisque cet après-midi nous continuons avec la Direction des finances et la loi des impôts. Je vous souhaite un bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.36 Uhr

Die Redaktorinnen:
Gertrud Lutz (d)
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Dienstag, 23. März 2010, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Erwin Fischer, Pierre-Yves Moeschler, Félicienne Villos-Muamba.

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 8

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Novembersession 2009, S. 1387)

Präsidentin. Je vous prie de prendre place et de faire un peu de silence. J'aimerais débiter cette discussion sur la loi sur les impôts, en deuxième lecture. Je pense que cela sera un long débat, alors je vous prie de ne pas être trop bruyants pour que tout le monde puisse profiter des débats. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Je donne la parole au président de la commission, j'espère qu'il aura plus de succès que moi.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie kurz über die Arbeit der Kommission seit der ersten Lesung informieren. Im November fand die erste Lesung statt und seither ist Einiges geschehen. Die Kommission traf sich zu insgesamt drei Sitzungen. An der ersten Sitzung erläuterte uns der Finanzdirektor das Umfeld der Steuergesetzesrevision und die finanzpolitische Ausgangslage. Er wies insbesondere darauf hin, dass mit einem Schuldenwachstum im Kanton zu rechnen sei, weil ab 2011 gemäss Planung der Finanzdirektion von Finanzierungs-Fehlbeiträgen von mehreren hundert Millionen Franken ausgegangen wird. Damit sei die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2011 aus Sicht vom Dezember 2009 wenig realistisch. Die Kommission wurde auch über die Aussprache des Regierungsrats zu dieser finanzpolitischen Ausgangslage und zur Situation im Zusammenhang mit der Revision des Steuergesetzes informiert. Bei der ersten Lesung – vielleicht erinnern Sie sich – nahmen wir Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a in die Kommission zurück, um einen Formulierungsvorschlag auszuarbeiten. Dies um der Diskussion über die Motion Fischer «Gleich lange Spiesse beim Kinderabzug. Aus- und Weiterbildung gleich behandeln» Rechnung zu tragen. Weil zu diesem Artikel kein Antrag vorliegt, erläutere ich hier, welche Abklärungen getroffen wurden. Eine Gesetzesänderung ist gemäss Aussage der Steuerverwaltung zu diesem Punkt nicht nötig. Der Kinderabzug bei den Eltern ist dann gerechtfertigt, wenn es um die Ausbildung der Kinder geht. Ausbildung bedeutet, dass ein Ausbildungsplan, der im Laufe der Jugend gefasst wurde, umgesetzt wird. Die Umsetzung kann einstufig oder zweistufig erfolgen. Atypisch zweistufig ist diese Umsetzung, wenn jemand zwischen der ersten und zweiten Stufe erwerbstätig ist. Das ist bei vielen Fachhochschulen nötig, weil man sonst die Fachhochschulen gar nicht besuchen könnte. In diesem Fall aber war von Beginn an klar, dass man den Weg der Fachhochschule einschlagen will. Eine solche atypisch zweistufige Ausbildung ist keine Zweitausbildung sondern eine zweistufige Ausbildung. Der Abzug der Eltern ist gerechtfertigt, wenn sie den zweiten Teil

der Ausbildung mitfinanzieren. Nicht abzugsberechtigt bei den Eltern ist eine eigentliche Zweitausbildung – wenn eine erwachsene Person, die wirtschaftlich selbständig ist, sich dazu entscheidet, nochmals etwas in Angriff zu nehmen. Dann hat das nichts mehr mit Ausbildung zu tun.

Für die Ausbildung sind die Eltern verantwortlich und unterstützungspflichtig. Wichtig dabei ist eine klare Abgrenzung zwischen ein- und zweistufiger Ausbildung und Zweitausbildungen. Die Motion Fischer verlangt keine Änderung des Artikels im Gesetz. In der zweiten Sitzung, anfangs Januar, liess sich die Kommission über die Steueranlagen der Gemeinden und die Veränderung derselben in den Jahren 2009 und 2010 orientieren. Aus den Unterlagen, über die wir in der Kommission verfügten, ergab sich, dass 343 Gemeinden ihre Steueranlage für das Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 unverändert lassen. Immerhin senkten 51 Gemeinden ihre Anlagen und nur 10 Gemeinden erhöhten ihre Steueranlagen.

In beiden Sitzungen befasste sich die Kommission auch mit dem Thema Aufwandbesteuerung und den Verhandlungen der Finanzdirektorenkonferenz zu diesem Thema. Der Finanzdirektor informierte uns über die neusten Entwicklungen. Wir werden sicher im Rahmen der Behandlung der Anträge zu Artikel 16 noch einmal auf dieses Thema zurückkommen. Gemäss Auftrag des Grossen Rats aus der ersten Lesung, hat die Kommission gegenüber der Vorlage, wie sie in der ersten Lesung zur Debatte stand, weitere Anträge auf Anpassungen von Gesetzen an die Praxis, Gerichtsurteile und Gesetzesänderungen auf Bundesebene behandelt. Diese Anträge sind in die Vorlage eingeflossen, wie Sie sie jetzt vorliegen haben. An einer dritten Sitzung, letzten Donnerstagmittag, besprach die Kommission die Situation nach dem Einreichen des Kompromissantrags (Blank, Haas, Bernhard, Friedli) und das weitere Vorgehen. Die Kommission beschloss, den Fraktionen den Kompromissantrag zur Annahme zu empfehlen. Dies anstelle des Kommissionsantrags, den sie in der grauen Fassung finden. Wir werden jetzt so vorgehen, dass wir das Gesetz artikelweise beraten werden. Nach der artikelweisen Beratung kommt allenfalls die Beratung der Eventualanträge an die Reihe. Danach gibt es die Schlussabstimmungen über den Hauptantrag und den Eventualantrag und ganz am Schluss die Abstimmung über den Antrag von SP-JUSO und Grünen, die eine obligatorische Volksabstimmung verlangen.

Präsidentin. Je donne maintenant au représentant de la minorité, M. Burkhalter.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO), Sprecher der Kommissionsminderheit. Als Vizepräsident berichte ich gleichzeitig über die Kommissionssitzung aus Sicht der Minderheit. Ich mache dies ein bisschen weniger nüchtern als Peter Brand. Als Stimmzähler war es für mich einfach. Praktisch alle Entscheide wurden in diesen Kommissionssitzungen mit neun zu acht Stimmen gefällt. Das bedeutet für uns von der Minderheit drei Dinge: Erstens, es gibt es zwei Blöcke, die sich verwunderlicherweise nicht aufeinander zubewegten – das hätten wir erwartet. Zweitens gab die Mehrheit den Ton in beinahe allen Bereichen an und setzte auch ihren Willen durch. Drittens, was als Kompromiss bezeichnet wird, ist das reine Diktat der Mehrheit. Wenn es trotzdem einige Veränderungen gab, so dies der Einschätzung der Erfolgchancen von bürgerlicher Seite wegen. Sie merkten selber, dass sie wohl nicht überall durchkommen würden. Sie setzten sich selber mit allzu hohen Forderungen unter Druck. Es wird offensichtlich mit Widerstand von mehreren Seiten gerechnet: Erstens der Widerstand der Regierung, die den Weg der politischen Klugheit und Vernunft einschlagen will. Zweitens der Widerstand der Gemeindevertreter, die

nicht beim Kanton Geld einsparen wollen, welches sie anschliessend bei ihren Gemeindebürgern selber wieder mühsam eintreiben müssen. Drittens, auch der Widerstand des Volkes, welches man mit Manövern von der Mitbestimmung ausschliessen will.

Nicht bestritten wurde der Ausgleich der kalten Progression, obwohl am Stichtag die Teuerung nicht drei Prozent beträgt – wie gesagt wird – sondern bloss drei Indexpunkte. Das ist zwar beinahe gleichviel. Nicht bestritten sind weitere Anpassungen, wie die Entlastungen beim Vorsorgetarif, die Streichung der proportionalen Gewinnsteuertarife und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Wir betrachteten dies schon als Entgegenkommen. Der Hauptkampf findet offensichtlich um den Einkommens- und Vermögenssteuertarif statt. Um dort die Giesskanne zu füllen, ist die Mehrheit bereit, bei den Kinderabzügen ein Angebot zu machen. Der Kinderabzug wird offensichtlich als Vehikel zum Stimmenkauf benutzt. Mit einer Art sozialer Garnitur sollen Massnahmen durchgesetzt werden, die gemäss der festen Überzeugung der Kommissionsminderheit nicht akzeptabel sind. Dass wohl auch das Volk diesem Manöver nicht zustimmen würde, scheint der Mehrheit klar zu sein. Sonst würde sie nicht einer obligatorischen Abstimmung voraussichtlich nicht zustimmen. Zudem würde sie sonst auch nicht die Möglichkeit eines Volksvorschlags mit einem «Eventualvorschlag-Trickli» verunmöglichen. Angst vor dem Volkswillen ist ein schlechtes Rezept. Die Kommissionsminderheit beansprucht deshalb das Recht, den Eventualantrag selber zu gestalten und auch das Volk zu konsultieren. Die Kommissionsminderheit bittet Sie, den Anträgen der SP-JUSO-Fraktion, der Grünen und der EVP bezüglich des Eventualantrags zuzustimmen.

Präsidentin. Après ces explications, nous partons maintenant dans la délibération par article puisque nous sommes en deuxième lecture.

Detailberatung

I.

Art. 2 und 3
Angenommen

Art. 16

Abs. 2

Antrag SP-JUSO (Pardini, Lyss)

«Besteuerung nach Aufwand» streichen

Abs 5 (neu)

Antrag EVP (Jost, Thun)

Beträgt der Lebensaufwand weniger als 400 000 Franken, so wird die Person ordentlich besteuert und nicht nach dem Aufwand.

Präsidentin. Je vous propose que nous discussions ces deux propositions concernant l'article 16 ensemble, nous voterons naturellement séparément.

Corrado Pardini, Lyss (SP-JUSO). Schon in der ersten Lesung diskutierten wir über die Frage der Streichung der Besteuerung nach Aufwand. Wir finden die Pauschalsteuer aus verschiedenen Überlegungen heraus überholt. Es wäre gut, wenn der Grosse Rat des Kantons Bern einem generellen schweizweiten Trend Folge leistet und den Antrag, wie ich ihn eingereicht habe, unterstützt. Das Steuergesetz verfolgt mindestens drei Prinzipien. Ein Steuergesetz sollte gerecht sein. Ein Steuergesetz sollte dem Primat folgen, dass die Leute nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wer-

den. Das dritte Prinzip ist der Solidaritätsgedanke, die soziale Kohäsion in den Vordergrund zu rücken. Das bedeutet, dass die Wohlhabenden zugunsten derjenigen die weniger haben «es Gleich tue», damit der Staat mit diesen Steuern den sozialen Ausgleich erreichen kann. Dieser ist eigentlich Basis jeder modernen Demokratie – die Basis der Gesellschaften, welche sich erfolgreich entwickelten.

Wir glauben, dass die Pauschalbesteuerung der sehr vermögenden Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern überholt ist. Zurzeit profitieren rund 200 Personen davon. Diese werden nicht nach denselben Kriterien besteuert wie jede Schweizerin und jeder Schweizer – wie jeder –, der im Kanton Bern arbeitet und wirtschaftet. Sie haben das Privileg, dass bei ihnen die Steuern oft Handgelenk mal Pi pauschal festgelegt werden. Eine Anfrage des Kollegen Martin von Allmen vor rund einem halben Jahr zeigte, dass die Spannweite dabei jeglicher Beschreibung spottet. Der tiefste Betrag bei einem Pauschalbesteuerten liegt bei unter 5000 Franken, so antwortete zumindest damals die Finanzdirektion in einer Fragestunde. 5000 Franken Pauschalbesteuerung spotten jeglicher Beschreibung. Ich muss hier auch nicht näher erklären, dass dies ein Affront ist gegenüber jedem, der anständig seine Steuererklärung ausfüllt, die Steuern bezahlt und damit einen Beitrag leistet, um die Entwicklung unserer Gesellschaft voranzutreiben. Es ist ungerecht und zudem undurchsichtig. Undurchsichtigkeit in der Steuerpolitik ist etwas – und die jüngste Geschichte zeigt es uns auch auf internationaler Ebene – was wir beenden müssen. Die Schweiz soll ein Land sein, in dem Transparenz herrscht und jeder nach nachvollziehbaren Kriterien besteuert wird.

In der Kommission wurden wir durch Spezialisten beraten, die teure Anwaltskanzleien führen und sich eigentlich darauf spezialisiert haben, die reichen Ausländerinnen und Ausländer zu beraten. Sie sind spezialisiert auf – ich sage es jetzt mal so – halblegalen Steuerbetrug, weil nicht jede Pauschalbesteuerung so ist, dass sie nachvollzogen werden kann. In der Vergangenheit wurde Schindluderei betrieben – es herrscht eine «Vetterliwirtschaft». Das alles schadet dem Kanton Bern und auch dem Ansehen der Schweiz. Wir müssen nicht warten, bis wir auch hier, aufgrund von Druck aus dem Ausland oder von anderen Kantonen, die hier Vorreiterrollen spielen, damit aufhören müssen. Wenn wir die Pauschalbesteuerung nicht aus eigener Kraft hier im Parlament aus diesem Gesetz verabschieden, wird es in kürzester Zeit so sein, dass das Berner Volk darüber entscheiden muss, ob wir den alten Zopf abschneiden oder nicht. Dessen bin ich sicher. Und ich kann Ihnen hier garantieren, dass die Bernerinnen und Berner wohl wissen, ob sie eine Pauschalbesteuerung wollen oder nicht. Umfragen zeigen klar, dass eine Mehrheit der Bevölkerung nicht will, dass wir in unserem Steuergesetz Pauschalsteuern vorsehen, die einen kleinen Teil der Reichsten gegenüber dem ganzen Rest privilegiert. Ich bitte Sie, dem Antrag Folge zu leisten und ihn zu unterstützen. Damit würden Sie einen grossen Beitrag leisten, damit das bernische Steuergesetz den Ansprüchen von Transparenz und Gerechtigkeit besser entspricht als bisher. Hören wir auf, den Abzockern in Gesetzen Privilegien zu gewähren. Verabschieden wir Gesetze, die der breiten Bevölkerung gerecht werden und nicht den wenigen Privilegierten, die sowieso schon auf der Sonnenseite der Gesellschaft stehen.

Marc Jost, Thun (EVP). Einigen Teilen der Ausführungen des Kollegen Pardini können wir von der EVP folgen, anderen Punkten aber nicht. Deshalb haben wir bei Artikel 16 zu der Besteuerung nach dem Lebensaufwand auch nicht denselben Antrag gestellt. Es stimmt: Die Pauschalsteuer stösst in breiten Kreisen der Bevölkerung auf Kritik; dies auch zu

Recht. Es ist stossend, wenn wohlhabende, nicht erwerbstätige Ausländer im Kanton Bern – zum Teil sehr massiv – weniger Steuern bezahlen als gute einheimische Steuerzahler, die mit viel weniger Einkommen oder Vermögen auskommen müssen. Leider kommt das gerade bei den tieferen Steuerbeträgen oft vor. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, es sei jetzt Zeit für eine Verschärfung bei der Besteuerung nach Aufwand. Dabei ist die EVP-Fraktion in guter Gesellschaft. Die Finanzdirektorenkonferenz sieht nämlich auch Handlungsbedarf und schlägt unter anderem genau das vor, was wir von der EVP heute hier beantragen. Schon in der ersten Lesung stellte ich einen Antrag in diese Richtung, welcher aber in der Kommission nochmals behandelt wurde, da wir ihn auf die erste Lesung hin nicht so eingehend geprüft hatten. Der Ständerat widersprach übrigens letzte Woche einer totalen Abschaffung, wie sie jetzt die SP-JUSO fordert, deutlich. Dies nicht zuletzt mit der Begründung, die vorgeschlagenen Verschärfungen der Finanzdirektorenkonferenz würden die vorhandenen Missstände in dem Bereich korrigieren.

Kollege Pardini sagte vorhin, der Lebensaufwand für die Besteuerung werde Handgelenk mal Pi berechnet. Ich möchte hier kurz erklären, weshalb ich anderer Meinung und deshalb auch für die Verschärfung dieser Besteuerung bin. Wie funktioniert es genau? Bei den betroffenen Personen wird zuerst der Lebensaufwand bestimmt. Dieser entspricht im Kanton Bern heute im Minimum dem Fünffachen des Eigenmietwerts oder der Mietkosten, die diese Person im Kanton Bern aufbringen muss. Danach geschieht die Kontrollrechnung. Dabei wird das bekannte Vermögen angeschaut, zum Beispiel in der Schweiz vermietete Liegenschaften, Anlagevermögen oder Beteiligungen an Schweizer Gesellschaften. Wenn nun die Kontrollrechnung einen höheren Betrag ergibt als der fünffache Eigenmietwert, wird die höhere Zahl als Grundlage der Besteuerung genommen. Hier von Handgelenk mal Pi zu reden, finde ich schon ein bisschen seltsam.

Das Ziel der Besteuerung ist immer dasselbe, nämlich eine möglichst gute Annäherung an die wirklichen Verhältnisse einer solchen Person zu finden. Dabei darf man auch nicht vergessen, dass gerade in Europa Personen im Ausland auch quellbesteuert werden, was ihre Honorare, Dividenden oder Zinsen anbelangt. Auch Immobilien im Ausland werden versteuert. Unter gewissen Umständen kann eine Pauschalbesteuerung in der Schweiz sehr wohl eine sachgerechte Besteuerung darstellen oder ist zumindest eine sehr gute Annäherung. Deshalb ist die EVP-Fraktion der Meinung, dass es für sehr komplexe Situationen in einem gewissen Umfang, auch angemessen und gerechtfertigt ist, die Pauschalbesteuerung weiterhin aufrecht zu erhalten. Allerdings – und deshalb der vorliegende Antrag – sind wir der Meinung, dass sie gerechter ausgestaltet werden kann, wenn die Mindesthöhe dieser Steuer erhöht wird. Dies nicht durch ein Mehrfaches des Eigenmietwerts sondern durch einen fixen Betrag, wie das die Finanzdirektorenkonferenz auch vorschlägt. So könnte in weiten Teilen das Ungerechtigkeitsempfinden ausgeräumt werden und das System an sich auch gerechter gestaltet werden. Jedem ausländischen Steuerzahler steht es ja nach wie vor frei, sich hier niederzulassen und sich auch ordentlich besteuern zu lassen. Gerade bei den tiefen Beiträgen – wie Kollege Pardini richtig sagte – gibt es vor allem Probleme, weil ganz tiefe Beträge bezahlt werden müssen für in keinem Vergleich stehende Vermögen und Einkommen.

Die Finanzdirektorenkonferenz schlägt der Bundesversammlung vor, eine minimale Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken für die Bundessteuern festzusetzen, und die Kantone sollen ebenfalls einen Minimalbetrag festlegen. Das ist die Absicht der Finanzdirektorenkonferenz. In der Höhe der Beträge sollen die Kantone aber frei sein. Schon heute haben

verschiedene Kantone solche Mindestbeträge. Die EVP-Fraktion beantragt, den Betrag in Zukunft nicht nur bei den Bundessteuern sondern auch hier im Kanton Bern auf ein Minimum von 400 000 Franken festzulegen. Ich bitte Sie, dem Antrag zu Artikel 16 zu folgen und den neuen Absatz 5 hinzuzufügen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Eine Vorbemerkung muss ich mir erlauben. Es ist so, dass wir heute keine Eintretensdebatte führen. Im Normalfall ist es durchaus auch problemlos, in einer zweiten Lesung auf eine Eintretensdebatte zu verzichten. Aber die Steuergesetzrevision, die wir heute diskutieren, entspricht ganz offensichtlich nicht dem Normalfall. Denn heute liegen Anträge auf dem Tisch, an die wir bei der ersten Lesung nicht im Entferntesten dachten und die auch in den Kommissionssitzungen im Hinblick auf die zweite Lesung nicht Gegenstand der Beratungen waren. Ganz ehrlich gesagt: Über den Basar-Charakter dieser Steuergesetzrevision sind wir Grünen schon ein bisschen irritiert. Wir stiegen im November in die Steuergesetzrevision ein, in der Annahme, es würde eine Steuergesetzrevision sein, die primär dem Nachvollzug von Bundesrecht dient und allenfalls dazu, den Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen. Gleichzeitig kam als Kommissionsantrag eine Senkung des Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifs dazu. Aber eine Senkung der Kinderabzüge die wir heute diskutieren, stand nie zur Debatte. Besonders irritierend scheint mir, dass die neusten Vorschläge nicht einmal in einer Kommissionssitzung beraten werden konnten. Eine solche Hüst-und-Hott-Politik entspricht nicht dem Standard, den wir hier anstreben sollten. Um gleichwohl noch zu einem ein bisschen versöhnlichen Zwischenabschluss zu finden, hoffe ich, wir werden im Verlauf der heutigen Debatte ein vertretbares Gesamtpaket finden können. Ein vertretbares Gesamtpaket, mit welchem auch die politische Minderheit – in gewissen Aspekten davon zumindest – leben kann.

Damit möchte ich auf den eigentlichen Gegenstand dieser Diskussion, Artikel 16 des Steuergesetzes, zurückkommen. Im Rahmen der Diskussion in der ersten Lesung wurde immer wieder auf die angeblich bevorstehende Praxisänderung durch die Finanzdirektorenkonferenz hingewiesen. Heute sind wir in dieser Hinsicht effektiv ein bisschen schlauer. Allerdings bin ich der Meinung, wir müssten gleichzeitig auch eingestehen und feststellen, dass der Berg eine Maus geboren hat. Statt dem fünffachen Mietwert soll künftig der siebenfachen Mietwert versteuert werden. Das ist die eine Änderung. Zweitens soll künftig eine minimale Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken eingeführt werden. Allerdings gilt diese minimale Bemessungsgrundlage einfach für die Bundessteuern. Auf kantonaler Ebene will man den Kantonen einfach die Vorgabe machen, es müsse eine Bemessungsgrundlage eingeführt werden, ohne Vorgabe, auf welcher Höhe. Die Vorgabe der Finanzdirektorenkonferenz ist eine sehr bescheidene Revision. Und tatsächlich steht heute in den Sternen ob die ganze Geschichte jemals so umgesetzt wird. Wenn ich an die Debatte denke, die der Ständerat vor Kurzem zur Pauschalbesteuerung führte, schätze ich die Bereitschaft, auf Bundesebene hier einschneidend zu legitimieren, nicht gerade als sehr gross ein.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir Grünen die vorliegenden Anträge auf Streichung oder die zumindest doch auf eine erhebliche Einschränkung dieser ungerechten Pauschalbesteuerung. Etwas ist noch hinzuzufügen. Seit der ersten Lesung im November des letzten Jahres gab es auch noch die Abstimmung über den Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge. Im Rahmen dieser Abstimmung konnten wir auch erfahren, wie zunehmend verärgert die Bevölkerung über die einseitige Begünstigung von Wohlhabenden auf

der einen und Einschränkungen bei der weniger Wohlhabenden ist. Ich denke, wir täten gut daran, bei der Beratung der ungerechten Pauschalbesteuerung auch diesem Umstand Rechnung zu tragen. Aus Gerechtigkeits- aber auch aus steuerpolitischen Überlegungen spricht alles dafür, die Besteuerung nach dem Aufwand endlich zu streichen. Aus diesem Grund unterstützt die grüne Fraktion den Antrag von Kollege Pardini. Falls der Grosse Rat aber den Antrag nicht gutheissen sollte, hoffen wir, dass wenigstens eine – sehr moderate – Einschränkung gemäss dem Vorschlag von Marc Jost vorgenommen wird. Wie gesagt, diese Einschränkung entspricht dem, was die Finanzdirektoren auf Bundesebene als Revisionsvorschlag empfehlen. Damit würden wir alles andere als eine weltbewegende Änderung beschliessen. Wir bitten Sie also, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich kann zwei Vorbemerkungen machen. Erstens werde ich kein Eintretensvotum zu dieser zweiten Lesung abhalten, weil ich finde, es sei trotz allem nicht nötig. Die Thematik war bekannt. Ob jetzt die Anträge ein bisschen anders daherkommen oder nicht, rechtfertigt dies meiner Meinung nach nicht. Ich werde höchstens als Antragsteller zu Artikel 42 noch zwei oder drei grundsätzliche Erklärungen abgeben. Ich werde mich auch nicht wiederholen und all das sagen, was schon in der ersten Lesung gesagt wurde. Gerade zur Pauschalbesteuerung wurde nun vieles gesagt, was in der ersten Lesung bereits gesagt wurde. Wer meine Voten diesbezüglich nochmals betrachten will, kann sie im letzten Protokoll nachlesen. Die SVP hat ihre Haltung zur Pauschalbesteuerung nicht geändert. Die Argumente fielen bereits in der ersten Lesung.

Den Streichungsantrag lehnen wir klar ab. Das einzige Argument, welches ich vielleicht wiederholen kann, ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Pauschalsteuer – insbesondere bei uns im Oberland. Alle, die meinen, das Zürcher Resultat könne man ein zu eins auf den Kanton Bern übertragen, könnten sich möglicherweise noch täuschen. Zu den Begriffen, die Kollege Pardini aufwarf, «Vetterliwirtschaft» und «Abzocker», muss ich sagen – das sind wirklich sehr überzeugende Argumente. Gerade der «Abzocker» ist momentan in aller Munde. Er kann gegen alles und jedes verwendet werden – was er bei dieser Thematik zu suchen hat, weiss ich nicht.

Zum Antrag EVP Jost ist zu sagen, dass man allenfalls grundsätzlich darüber diskutieren könnte, ob man die Pauschalbesteuerung in gewissen Bereichen anders ausgestalten wolle als jetzt. Aber im Moment haben wir zwar eine Empfehlung der Finanzdirektorenkonferenz, wissen aber noch nicht, ob diese am Schluss dann tatsächlich umgesetzt wird. Es bräuchte an sich auch eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Bevor wir wissen wie die anderen Kantone diesbezüglich konkret vorgehen, hat es keinen Sinn, etwas ins Gesetz zu schreiben, was wir vielleicht nachher wieder ändern müssen. Im Moment sehen wir diesbezüglich auch keinen Handlungsbedarf. Ich bitte Sie, beide Anträge, SP-JUSO Pardini und EVP Jost, abzulehnen.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Ich habe auch eine Vorbemerkung. Ich möchte Grossrat Jost für die sachliche Begründung seines Antrags danken – im Gegensatz zu Grossrat Pardini, welcher vorwiegend polemisierte. Die Diskussionen in der Finanzdirektorenkonferenz laufen in Richtung des Antrags Jost. Aus unserer Sicht macht es aber wenig Sinn, vor der schweizerischen Einigung eine Zahl in das bernische Steuergesetz zu schreiben, die möglicherweise dann gerade nicht kompatibel ist. Es wäre wirklich sinnvoll, wenn nicht in jedem Kanton ein anderes Limit gelten würde. Im Übrigen verweise ich auch auf die Diskussion in der ersten

Lesung. Die Argumente sind wirklich dieselben geblieben. Es geht grundsätzlich darum, wenigstens diese Steuereinnahmen dieser Leute zu erhalten, als dann vielleicht gar keine, weil es nicht zu eruieren ist. Die BDP lehnt sowohl den Antrag Jost als auch den Streichungsantrag ab.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Zum Antrag Pardini betreffend die Streichung der Pauschalbesteuerung. Wir hörten die Argumentation ausführlich in der Kommission und in der ersten Lesung. Im November hatten wir sogar eine Motion, bei der wir intensiv darüber diskutierten. Unserer Meinung nach genügte das; die Erkenntnisse sind nicht anders. Während dieser Zeit hatten wir Diskussionen, aber es sind keine Beschlüsse vorhanden und auch keine Tendenzen festzustellen, was genau geändert werden soll. Die Argumente sind im Tagblatt nachzulesen. Ich halte es gleich wie Andreas Blank. Es macht keinen Sinn, noch lange darüber zu diskutieren und dieselben Argumente wieder aufzutischen. Die Finanzdirektorenkonferenz ist aktiv. Unserer Meinung nach genügt dies. Auf Bundesebene läuft die Diskussion ebenfalls. Es gibt keinen Grund, Artikel 16 jetzt zu streichen.

Zum Antrag EVP Jost. Beim Lebensaufwand ein Minimum von 400 000 Franken als Bemessungsgrösse anzunehmen, ist sicher ein diskutierenswerter Ansatzpunkt. In der Kommission berieten wir das. Der Finanzdirektor berichtete ausführlich darüber und sagte auch, die Finanzdirektorenkonferenz befasse sich wirklich ausführlich mit diesem Thema. Der Bund diskutiert ebenfalls eine Grenze. So gesehen, ist es sinnvoll abzuwarten und zu schauen, welche Voraussetzungen daraus entstehen und welche Anpassungen allenfalls im Bundesgesetz gelten werden. Es ist sinnvoll, wenn sich der Kanton Bern dann dort anschliesst. Die EDU lehnt beide Anträge entschieden ab.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Pauschalbesteuerung ist weder etwas ganz Spezielles – eine Reihe von Ländern, beispielsweise Grossbritannien, Belgien, Holland oder Österreich kennen sie – noch ist sie etwas Anrüchiges. Vorab wird sie auch aus praktischen Überlegungen angewendet, weil sich in vielen Fällen eine ordentliche Besteuerung sehr schwierig gestalten würde. Es ist auch so, dass wir von dieser Pauschalbesteuerung sehr viel profitieren können. Wir hörten in der Kommission vor der ersten Lesung einen Experten an. Ich wiederhole es kurz, damit auch diese Argumente hier vorliegen. Die Pauschalbesteuerten tätigen sehr viele Investitionen – Stichwort Chalet-Bau – und konsumieren sehr viel. Damit verbunden sind eine Reihe von Steuereinnahmen, wie Mehrwertsteuer, Grundstücksgewinnsteuer, Handänderungsabgaben, aber auch die Steuer von Arbeitnehmenden, die sie beschäftigen und die Konsumation selbst. Man rechnet im Kanton Bern mit Einnahmen von rund 80 Mio. Franken pro Jahr oder etwa 2500 Arbeitsplätzen. Schon aus diesem Grund werden wir einer Abschaffung nicht zustimmen.

Nun aber noch zum Antrag Jost, welcher ja nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern eine leichte Anpassung gegen oben machen will. Es ist tatsächlich so, dass die Finanzdirektoren in diese Richtung denken. Es existiert auch eine Lösung mit einem Mindestansatz, der im Moment in der Vernehmlassung ist. Wie gesagt, braucht es noch eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes, um dieser Idee allenfalls zum Durchbruch zu verhelfen. Es wäre falsch, wenn der Kanton Bern hier alleine vorwärts preschte. Zudem gibt es im heutigen Steuerharmonisierungsgesetz keine gesetzliche Grundlage für eine solche Minimalgrenze. Wir würden uns hier harmonisierungswidrig verhalten. Wir kennen auch nicht die Auswirkungen eines solchen kantonal-bernischen Alleingangs – auch wenn ein paar wenige Kantone dies of-

fenbar steuerharmonisierungswidrig erlassen haben. Aber die wesentlichen «Konkurrenten» haben dies nicht. Es gäbe Auswirkungen, eine Abwanderungen von Steuerzahlern. Wir wissen nicht, was das bedeuten würde. Im Übrigen fehlen auch Übergangsfristen, die man in einem solchen Fall einführen müsste. Wir raten dringlichst davon ab, hier etwas vorab zu legiferieren. Es wäre dann noch früh genug, wenn wir gestützt auf das neue Steuerharmonisierungsgesetz entsprechende Anpassungen im Kanton Bern machen würden.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Ich bin froh, hat Adrian Haas doch noch versucht, einige Argumente ins Feld zu führen. Denn wenn man einfach sagt, man möge keine Argumente mehr anführen, man solle sie im Protokoll nachlesen, ist dies ein bisschen schade. Dann kann ich nämlich gar nicht reagieren und erhalte auch den Eindruck, dass Sie gar nicht so stichhaltige Argumente haben. Wir werden immer und immer und immer wieder mit der Abschaffung der Pauschalsteuer kommen. Und ich bin mir sicher, dass ich den Tag noch erleben werde, wo die ungerechte Pauschalbesteuerung, ein unschönes, aber abgeschlossenes Kapitel in der Steuerverordnung der Schweiz sein wird. Wir werden dieselben Argumente immer wieder wiederholen. Die drei wichtigsten möchte ich gleich anfügen. Die Pauschalbesteuerung ist ungerecht, weil sie einem kleinen, reichen und privilegierten Kreis von Ausländerinnen und Ausländern ein riesiges Steuerschlupfloch bietet. Die Pauschalbesteuerung widerspricht unserer Verfassung, die das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit festgeschrieben hat. Die Pauschalbesteuerung verursacht die Verdrängung von Einheimischen, weil diese sich die hohen Boden- und Immobilienpreise nicht mehr leisten können.

Auch ich hörte den Experten, den Adrian Haas erwähnte. Ich möchte hier noch anfügen, dass er ein ist Anwalt ist, der einige Pauschalisierte im Kanton Bern vertritt. Er sprach in diesem Sinn eigentlich für seine Klientel. Dass er die Auswirkungen der Abschaffung einer Pauschalsteuer ein bisschen anders einschätzt als wir, ist klar. Es würden sich auch andere Experten finden, welche dies ein bisschen anders einschätzen. Es ist sehr schwierig zu sagen, was geschehen würde und wie gross oder klein der wirtschaftliche Nutzen wirklich ist. Es ist ja auch möglich, dass Pauschalisierte durchaus in der Schweiz bleiben, weil sie sie ja so schön und toll finden. Dann haben wir unter dem Strich – wenn nicht gleich viel – sogar noch mehr Steuereinnahmen. Ich verstehe nicht, weshalb eine Partei – und jetzt muss ich in die Mitte schauen –, welche vor allem Politik gegen Ausländer und die Einwanderung betreibt, wozu wir im Moment mit der Ausschaffungsinitiative wieder ein schönes Beispiel auf dem Tapet haben, gleichzeitig mit Vehemenz ein Steuerprivileg für reiche Ausländer vertritt und bis aufs Blut verteidigt. Das können nicht nur ich, sondern ganz viele einfache, aber auch gut betuchte Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht verstehen. Sie haben jetzt hier einmal mehr die Gelegenheit, die Pauschalbesteuerung abzuschaffen. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Wenn die Streichung nicht durchkommt, werden wir von der SP-JUSO selbstverständlich dem Antrag Jost zustimmen.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je me permets de rebondir sur ce qu'a dit Flavia Wasserfallen qui a dit qu'elle ne comprenait pas pourquoi on était contre le renvoi des étrangers criminels et qu'on défendait les riches étrangers. Je pense qu'il ne faut pas tout mélanger. Les personnes qui ont une décision d'expulsion fédérale ou cantonale ne sont pas concernées par cette discussion. J'aimerais vous donner l'exemple du canton de Zurich, comme on en a parlé tout à l'heure. Le 8 février 2009, les citoyens zurichois créèrent la

surprise en acceptant une initiative populaire visant à abolir les forfaits fiscaux. Zurich devenait alors le premier canton à supprimer cette forme d'imposition. Or, les autorités zurichaises n'imaginaient pas que l'exode se réaliserait si vite. Elles pensaient que les 201 contribuables, taxés au forfait, et dont les impôts rapportent 20 millions de francs par an, resteraient sur la «Goldküste». C'était oublier qu'à quelques kilomètres de là, d'autres cantons proposent des conditions fiscales imbattables. Résultat: une trentaine de fortunés ont déjà fait leurs valises, donc 20 millions de francs qui risquent de partir du canton de Zurich. La commune de Zollikon, par exemple, a vu partir six forfaits fiscaux sur treize. Küssnacht a annoncé en avoir perdu un quart. Les contribuables partent à l'étranger ou vont dans les cantons voisins. Principal bénéficiaire de cette émigration, le canton des Grisons: huit personnes ont quitté le canton de Zurich pour aller dans le canton des Grisons et dix autres, qui ont des forfaits fiscaux à Zurich, se montrent intéressées pour aller dans les Grisons. Jolie manne fiscale pour le canton des Grisons, puisqu'il y a actuellement 280 forfaits fiscaux qui rapportent 12 millions de francs! Ainsi, quatre contribuables se sont installés à Schwyz, entre trois et cinq à Zoug et plusieurs ont choisi Thurgovie, Saint-Gall et Nidwald. Malheureusement, M. le directeur des finances, aucun ne s'est intéressé à Berne, c'est bien dommage. On devrait dans ce débat plutôt se demander comment attirer de nouvelles personnes qui bénéficient de ce forfait fiscal plutôt que de vouloir les chasser de notre canton. Je vous rappelle qu'il y a encore Tina Turner et Viktor Vekselberg qui sont à Zurich et qui ont annoncé leur éventuel départ du canton de Zurich; ne serait-ce pas une opportunité pour le canton de Berne de les accueillir chez nous, puisque nous avons également de magnifiques paysages? Merci de rejeter la proposition du PS.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Dass das Steuergesetz gerechter werden soll, wenn wir Artikel 16 streichen, dem ist gerade nicht so. Sie unterstützen hier eine Ungerechtigkeit, die beinahe von einer bodenlosen Frechheit zeugt. Sie wollen mit der Streichung von Artikel 16 ein Abzocker-Steuergesetz unterstützen. Sie prellen nämlich Ihre Klientel um 20 Mio. Franken, die auf der Hand liegen. Dann kämpfen Sie um Zehntelchen einer Steuersenkung; für Ihre Klientel dürfe man die Steuern nicht senken. Dagegen wehren Sie sich. Hier wollen Sie dann mit der Streichung eine Gerechtigkeit schaffen. Diese Leute sind nicht auf unsere Wohnadresse angewiesen, um ihre Papiere zu deponieren. Sie können morgen ihren Wohnsitz an einen anderen Ort verlegen, wo sie die Pauschalsteuer bezahlen, oder sie gehen nach Monaco, wo sie gar keine Steuern bezahlen. Die sind nicht auf uns angewiesen. Vor allem hat es schon gar nichts mit den Bodenpreisen und den teuren Wohnungen zu tun. Die kauften ihre Wohnungen nämlich, bevor sie ihre Papiere hier deponierten und Steuern bezahlten. Das hat überhaupt keinen Zusammenhang. Ich bitte Sie – vor allem für Ihre Klientel, für die Sie hier einstehen wollen – die Pauschalsteuer beizubehalten. Das hilft, das Steuereinkommen des Kantons Bern ein bisschen zu erhöhen. Mit der Streichung von Artikel 16 bewirken Sie gar nicht – im Gegenteil, Sie fördern so eine ganze Menge von Miseren.

Irène Marti Anliker, Bern (SP-JUSO). Liebes Bethli, es ist gerade nicht so. Ich weiss nicht genau, was du mit «unserer Klientel» meinst. Wir meinen die Bevölkerung des Kantons Bern ... (*Zwischenruf aus dem Saal: Wir auch!*) Genau! Und wir meinen vor allem auch, dass die Pauschalbesteuerung eine grosse Ungerechtigkeit ist. Das ist und bleibt so. Die Drohung, es würden dann gleich alle aus dem Kanton Bern wegziehen, hörten wir auch schon etliche Male. Das ist nicht

so. Zudem wollen wir es ja schweizweit ändern. Das ist eigentlich das Ziel. Wir müssen im Kanton Bern so fortfahren, wie es uns der Kanton Zürich bereits vorgemacht hat. Wenn wir für ein gerechtes Steuersystem eintreten, in dem alle nach ihren wirtschaftlichen Fähigkeiten Steuern bezahlen, müssen wir hier logischerweise die Pauschalbesteuerung abschaffen. Das motiviert die Leute wieder, ihre Steuern fair zu bezahlen und bereit zu sein, gerechte Steuern zu bezahlen. Aber einfach einen kleinen Bevölkerungsteil ungerechtfertigt zu privilegieren, bringt Gift in die ganze Steuermoral. Es geht auch um diese Fragen. Man muss ein bisschen über das Saanenland hinaus schauen – schweizweit – was ein solches Signal des Kantons Bern bewirken kann. Deshalb lade ich Sie nochmals ganz herzlich ein, mitzumachen. Sie hatten schon einige Male die Gelegenheit. Sie nehmen sie leider meistens nicht wahr. Ich bin davon überzeugt, dass dies die Bevölkerung auch will. Hören Sie auf damit, immer allen Angst zu machen, man würde gerade 20 Mio. Franken verlieren. Das glaube ich überhaupt nicht. Wir gewinnen mehr Steuergerechtigkeit und am Schluss auch mehr Franken.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Liebes Bethli, ich muss sagen, ich bin gerade ein bisschen überrascht oder auch enttäuscht von deiner Aussage, es sei eine bodenlose Ungerechtigkeit bzw. Frechheit, was wir hier von linker Seite als Antrag brächten. Ungerecht ist das überhaupt nicht. Ich bin sogar überrascht über deine Partei, die sich sonst so für die Gleichberechtigung von Ausländern und Schweizern einsetzt oder auf jeden Fall schaut, dass die Schweizer zu ihrem Recht kommen. Hier sind die Schweizer gegenüber den Ausländern, welche pauschalbesteuert werden, extrem benachteiligt. Ein Schweizer, der 50 Mio. Franken verdient und nicht pauschalbesteuert wird, zahlt wahrscheinlich etwa um die 15 Mio. Franken Steuern. Ein Ausländer soll dann nur etwa 500 000 Franken bezahlen, weil er pauschalbesteuert wird. Das ist ungerecht. Ich verstehe nicht, weshalb man dem Antrag so nicht zustimmen kann; vor allem gerade auf Ihrer Seite hier vor mir (*Der Redner zeigt auf die Sitzreihen in der Saalmitte*). Ich verstehe nicht, weshalb Sie nicht mehr Gerechtigkeit möchten, gerade für die Schweizer, die hier Steuern zahlen und sich entscheiden, hier wohnen zu bleiben und nicht nach Monaco zu gehen und dort Null Steuern zu bezahlen.

Peter Bernasconi, Bern (SVP). Es wurde hier zum Ausdruck gebracht, dass 200 Personen, die im Kanton Bern pauschalbesteuert werden, die Bodenpreise in die Höhe treiben würden. Wenn Sie von 200 Personen ausgehen und diese noch ein bisschen über den Kanton verteilen, ist diese Aussage schlicht nicht wahr. Wenn die 200 Personen alle am selben Ort wohnen würden, könnte das sicher an diesem Ort zu höheren Preisen führen. Damit keine Behauptungen zum Ausdruck gebracht werden, die wir dann morgen so in der Presse lesen können, muss dem widersprochen werden. Das ist das Erste. Zweitens zur Pauschalbesteuerung. Es handelt sich um Leute, die ihren Lebensmittelpunkt meistens nicht in der Schweiz haben und wählen können, wo auf der Welt sie wohnen und ihren Lebensmittelpunkt haben wollen. Diese Leute sind meistens sehr viel auf Achse. Die Steuereinnahmen, die wir von ihnen generieren können, sind beträchtlich – grösser als die Beträge, über die wir nachher betreffend Steuerreduktion im Kanton Bern sprechen werden. Mir persönlich ist es viel lieber, wenn wir das Geld als Steuereinnahme erhalten als nicht.

Die Gegner werden jetzt natürlich sagen, die gehen nicht weg. Diese Leute können zwischen etlichen Plätzen wählen,

wo sie Steuern bezahlen wollen. Sie haben übrigens auch die Möglichkeit, auszuwählen, überhaupt keine Steuern zu bezahlen. Ich weiss nicht, wie vielen Leuten hier bekannt ist, dass sehr viele offshore leben. Offshore bedeutet, man hat ein Schiff, ist auf dem Meer und nirgends mehr angemeldet. Diese Leute fliegen sowieso sehr viel in der Welt umher und haben ihre Arbeitsplätze in verschiedenen grossen Städten. Ob die dann auf dem Wasser wohnen oder hier bei uns Pauschalsteuern bezahlen – das können Sie dann in den gleichen Topf werfen. Wenn sie hier normal besteuert werden, werden diese Leute verschwinden. Ich kann Ihnen sagen, diese Steuereinnahmen werden uns fehlen.

Andreas Lanz, Thun (SVP). Wir hörten, der fünffache Mietwert solle auf den siebenfachen erhöht werden. Wir wissen, der Bund hat 400 000 Franken als Basis, die kantonalen Beträge sind noch offen. Die Frage ist: Weshalb reden wir darüber? Ich bin hier nicht Vertreter und Anwalt von den Kanalinseln, Luxemburg, Österreich, Liechtenstein, Monaco oder eventuell Italien. Aber diese Länder oder geographischen Gebiete gibt es, und wir wissen aus ganz anderen steuertechnischen Problemen, dass diese sehr aktiv sind. Und Delaware in den USA ist ein Staat, der ganz eigene Gesetze hat. Die Amerikaner sagen, bei uns passiert gar nichts mehr, ausser dort. – Aber lassen wir das. Wenn Sie die Praxis anschauen, stellen Sie fest: In Zürich wandern diejenigen, die können, bereits wieder ab. Das ist ein Verlust für Zürich. Momentan ziehen sie aber noch in Richtung Graubünden. Das ist noch nicht so schlimm, sondern einfach eine Verlagerung. Die Frage ist auch: Weshalb gehen sie weg? Sie suchen Tourismusorte, eventuell andere Domizile, von wo aus sie den Flugplatz rascher erreichen und wo der Unterhaltungswert vielleicht gross ist.

Wir vergessen aber, dass die Leute in den Gebieten, in denen sie zuhause sind, oft auch grosse Mäzene sind. In Gstaad und Umfeld – möglicherweise an anderen Orten auch – helfen sie in gewissen Situationen ganz wesentlich. Das können sie auch in Zukunft; nur, wenn wir sie wegweisen, haben wir sie nicht mehr. Diesen Verlust möchte ich zu vermeiden helfen. Das Ranking von 15 oder 24 der Steuerbelastung spielt bei denen keine Rolle. Die reden von ihren Steuern und davon, ob sie finden, es liege im Rahmen, hierzu bleiben und noch ein Mäzenatentum zu übernehmen oder es sein zu lassen. Wir können Wohltäter sein und sozial sehr gehoben argumentieren, aber die Folge wird sein, dass wir alle den Verlust tragen müssen. Ich möchte Sie bitten, die Korrektur des Artikels 16 abzulehnen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Das Gute in solchen Situationen ist ja, dass es die EVP gibt. Wir neigen meistens nicht zu Extrem Lösungen und wir bieten Ihnen hier einen Kompromiss an. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass im Volk – jedenfalls bei einem Teil – das Gefühl vorhanden ist, die Pauschalbesteuerung sei ungerecht. Die Abstimmung in Zürich zeigte dies. Es besteht auch in anderen Kantonen – sicher auch im Kanton Bern – die Gefahr, dass sie ganz abgeschafft wird. Wir wollen selbstverständlich nicht, dass die Leute vertrieben werden, auch wenn wir natürlich davon ausgehen, dass das Saanenland noch andere Qualitäten zu bieten hat, als nur die Pauschalbesteuerung. Wir schlagen Ihnen vor – und das ist kein vorausseilender Gehorsam oder ein Bückling vor der Finanzdirektorenkonferenz –, dass wir als zweitgrösster Kanton, nachdem der grösste Kanton bereits entschieden und die Pauschalbesteuerung abgeschafft hat, die Mindestbesteuerung von 400 000 Franken festzulegen. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Es würde den anderen Kantonen auch ein bisschen zeigen, wohin

es gehen könnte, und dass der Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz nicht so daneben ist. Es ist ein gangbarer und fairer Kompromiss, der wahrscheinlich auch die Diskussionen über die ganze Abschaffung der Pauschalbesteuerung ein bisschen verringern würde. Ich bitte Sie, dem Antrag der EVP zuzustimmen und so einen Kompromissweg zu wählen.

Corrado Pardini, Lyss (SP-JUSO). Vielen Dank für die spannende Auseinandersetzung. Ich möchte auf einige Aussagen replizieren. Wenn ich die SVP-Sprecher höre, kommt mir das blanke Entsetzen. Das aus folgendem Grund: Mit halbseitigen Inseraten sagt die Partei den Kampf gegen die Abzocker an – hier, wo sie etwas dazu beitragen könnte, verweist ihr Fraktionssprecher auf die Protokolle. So macht man keine Politik. Und noch einen Hinweis über die intelligenten Töne von Herrn Blank. Man sieht, wer die Abzocker vom Dienst sind. Ich verweise auf die Tagespresse von heute: Notare, die im Kanton Bern das Vierfache dessen verlangen, was die Zürcher Notare erhalten – das sind diejenigen, die abkassieren. Auf der einen Seite machen Sie Inserate gegen die Abzocker, und hier, wo Sie wirklich etwas dagegen unternehmen könnten, helfen Sie nicht mit. Das ist eine fadenscheinige Politik. Sie werden die Rechnung früher oder später an der Urne erhalten – Sie werden es sehen. Wenn Herr Bernasconi nach vorne kommt und sagt, es gehe bei den Pauschalisierten, was die Steuerausfälle anbelangt, um mehr, als worüber wir hier debattieren, bitte ich ihn, sich das nächste Mal wenn er spontan reagiert, ein bisschen besser ins Bild zu setzen. Bei den Pauschalisierten geht es um 20 Mio. Franken. Bei den Vorschlägen, welche die Bürgerlichen unterbreiten, geht es um das Fünzfachfache. Ich wäre froh, wenn ein bisschen sachlicher repliziert würde, wenn Anträge bekämpft werden.

Zu den Bodenpreisen. Auch hier ein Hinweis an alle diejenigen, die glauben – wie Herr Bernasconi sagte – dass diese Leute über das ganze Land verteilt sind. Dem ist nicht so. Gerade in Gstaad gab es einen Vorstoss von Einheimischen, die nichts anderes als Reservate für Einheimische verlangten, weil die Bodenpreise weiss Gott durch die Pauschalisierten in die Höhe gejagt werden. In ganz bestimmten Gegenden bezahlen diese jeden Preis. Das bedeutet, dass die Einheimischen vertrieben werden. Wir wollen das nicht. Wir wollen, dass die Bodenpreise auch für diejenigen erschwinglich sind, die seit Jahrzehnten und über Generationen dort wohnen, leben und ihren sozialen und wirtschaftlichen Mittelpunkt haben. Natürlich haben die Bodenpreise etwas damit zu tun. Im Kanton Zürich war dies vor allem der ausschlaggebende Faktor, der die Pauschalbesteuerung zu bekämpfen half.

Wir haben zwei Möglichkeiten: Entweder helfen Sie heute mit, indem Sie den Antrag unterstützen, damit das Gesetz zukunftsfähiger wird. Dann kann man sagen, wir hätten ein Gesetz, das transparent und gerecht ist. Niemand würde privilegiert, sondern man setzte für die breite Bevölkerung ein Zeichen und trüge denjenigen Rechnung, die bei der Arbeit schwitzen, ihre Steuererklärung ausfüllen und anständig Steuern bezahlen. Wir wollen keine Privilegien für die Privilegierten schaffen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Der Antrag des Kollegen Jost als Kompromissantrag hat einen kleinen Schönheitsfehler, indem er die Privilegien eigentlich noch zuspitzt und bloss den Kreis der Privilegierten ein bisschen kleiner macht. *(Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam)* Aber lieber diesen Antrag unterstützen, als gar keinen. In dem Sinn hoffe ich, einen Teil dieses Rats auf unserer Seite zu wissen. Die SP-JUSO wird dies im Kanton Bern – wie gesagt wurde – so oder so durchsetzen; hier oder an der Urne.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich werde gern das letzte Wort dem Finanzdirektor überlassen, wenn ich mich in meiner Argumentation schon so häufig auf die Finanzdirektorenkonferenz stütze. Zuerst etwas zum Schluss des Votums des Kollegen Pardini. Bei den hohen Vermögen und Einkommen ist auch die Komplexität viel höher als bei den tiefen. Deshalb kommt auch der Vorschlag dieser Mindestgrenze. Zur Illustration: Im Kanton Thurgau ist dies heute das zehnfache des Eigenmietwerts, im Kanton Genf besteht schon seit dem Jahr 2001 eine Mindestgrenze von 300 000 Franken und im Kanton Zug soll es in Richtung 600 000 Franken gehen. Der Antrag der SP-JUSO wird hier kaum eine Chance haben, dessen bin ich mir bewusst. Auch der Antrag der EVP wird es schwer haben. Deshalb richte ich mich jetzt an meine bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen und möchte nochmals auf einen Punkt hinweisen. Es ist einfacher, eine Totalabschaffung vor dem Volk zu vertreten, als den Antrag, den ich hier zu begründen versuche. Das ist vielleicht mit ein Grund, weshalb es Sinn macht, als Kanton vorauseilend gehorsam – wie mir der Finanzdirektor vielleicht vorwerfen wird – vorzugehen, zu zeigen, wie wir es regeln und dann den Bund nachziehen zu lassen. Danke, wenn Sie unseren Antrag unterstützen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es ist nicht das erste Mal, dass wir von dieser Seite hier persönlich angegriffen werden, deshalb nur noch drei Punkte. Etwas zur Redezeit. Corrado Pardini hat wieder einmal eindrücklich bewiesen, dass er jedes Mal bis zum bitteren Ende die Redezeit hier vorne ausschöpfen kann. Alle, die dies nicht tun, verweigern gemäss seiner Aussage die Diskussion. Ich habe diesbezüglich eine andere Haltung. Man muss nicht dreimal hier vorne dasselbe erzählen. Dann schlugst du den grossen Bogen zu «Abzocker». Da kann ich einfach nur soviel sagen: Deine Partei, die SP-JUSO, hätte Gelegenheit gehabt, auf der eidgenössischen Ebene etwas gegen die Abzocker zu unternehmen. Aber weil sie eine Art Blocher- oder SVP-Syndrom hat, ging dieser Schuss nach hinten los. Jetzt haben wir dort eine ganz andere Konstellation. Zuletzt zu den persönlichen Anwürfen bezüglich des Notariatstarifs. Das erleben wir regelmässig alle zwei, drei Jahre. Wir sind es uns mittlerweile gewohnt und haben eine dicke Haut. Aber ich verstehe es trotzdem nicht. Es hat weder mit der Diskussion noch mit sonst etwas, was wir hier behandeln, zu tun. Es enttäuscht mich auch ein bisschen, Corrado, aber wenn du das nötig hast, überlasse ich das dir.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Ich bin halt auch Notar – aber ich erlaube mir trotzdem etwas zu sagen *(Heiterkeit)*. Etwas vorab zu den Aussagen von Blaise Kropf und der Eintretensdebatte, die er eigentlich machte, obwohl wir gar keine hatten. Die Anträge, die eingebracht wurden, haben wir auch in der Kommission besprochen, das können wir mit gutem Gewissen sagen. Wenn die Abstimmungen nicht so herauskommen, wie es Ihnen passen würde, ist das für Sie ärgerlich. Aber immerhin haben wir es in der Kommission besprochen. Letzten Donnerstag beriefen wir, auf Ihren Wunsch hin, von einem Tag auf den andern extra noch eine Kommissionssitzung ein. Man kann also nicht sagen, wir hätten in der Kommission die Diskussion verweigert.

Zu Artikel 16. In der ersten Lesung wurde der Antrag auf Streichung mit grosser Mehrheit abgelehnt. In der Kommission wurde der Streichungsantrag dann nicht noch einmal gestellt. Der Streichungsantrag wurde in dem Sinn nicht nochmals in der Kommission diskutiert. Sie hörten die Argumente dafür und dagegen. Ich beantrage, im Sinn des Ergebnisses der ersten Lesung, den Streichungsantrag abzulehnen. Der Antrag Jost wurde in der Kommission bespro-

chen und mit neun zu sieben Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Der Antrag ist momentan problematisch wegen dem Harmonisierungsrecht. Er ist gemäss Aussagen der Finanzdirektion nicht zulässig, obwohl Genf offenbar bereits diese Regelung hat. Wenn es bundesrechtlich gar nicht möglich wäre, ist aber nicht ganz sicher, ob eine solche Regelung dann auch «verhät» falls einmal jemand auf die Hinterbeine steht. In der Finanzdirektorenkonferenz wird gearbeitet. Es ist sinnvoll, das Ergebnis dieser Arbeit abzuwarten und das Ganze dann kantonsübergreifend zu regeln. Es ist nicht sinnvoll, wenn wir etwas regeln und es kurz darauf wieder ändern müssen, weil vielleicht die Finanzdirektoren etwas anderes beschliessen. Es geht voran – haben wir in diesem Punkt ein bisschen Geduld.

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit ist es nicht sinnvoll, der Finanzdirektorenkonferenz vorseilend, gemäss dem Antrag von Marc Jost einen minimalen Satz aufzunehmen. Corrado Pardini, noch etwas zu dem, was du zu Beginn gesagt hast. Es ist klar: Die Grundlage für die Aufwandbesteuerung existiert im Bundesrecht. Deshalb kann man nicht sagen, es sei ein halblegaler Steuerbetrug, wie Du hier vorne erzählt hast. Die Grundlage besteht, und es ist absolut legal. Alles andere ist wahrscheinlich so, wie Therese Bernhard gesagt hat – ich möchte es als Kommissionspräsident nicht nochmals wiederholen. Ich bitte Sie, den Antrag auf Streichung abzulehnen und ebenso Artikel 16 Absatz 5 (neu) abzulehnen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Auch ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Der eine Antrag verlangt die vollständige Streichung der heutigen Möglichkeit, Leute, die ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz ansässig sind, nach ihrem Aufwand zu besteuern. Im internationalen Wettbewerb ist es für uns wichtig, diese Leute hier zu haben. Es geht weniger um – wie es zum Teil auch dargestellt wurde – das Steueraufkommen dieser Leute. Wenn einer oder zwei dablieben, welche die vollen Steuern bezahlten, würde dies wahrscheinlich die Ausfälle der anderen kompensieren. Es geht mehr um den volkswirtschaftlichen Nutzen, der durchaus besteht. International begegnet man solchen Bestimmungen immer wieder. Die Besteuerung nach Aufwand wurde vor allem entwickelt, um Schwierigkeiten bei der Erfassung der tatsächlichen Einkommens- und Vermögenslage weltweit und abzuklärende Doppelbesteuerungs-Vorbehalte zu eliminieren. So kam man zu einer relativ einfachen Veranlagung. Salopp gesagt: Wer nicht gezwungen werden kann, zu zeigen, was sie oder er tatsächlich hat oder verdient, wird nach dem besteuert, was er oder sie zeigt.

Unser aktuelles Steuerharmonisierungsrecht im Bundesrecht erteilt einen Rechtsanspruch, nach dem tatsächlichen Aufwand besteuert zu werden. Es existiert eine gesetzliche Vermutung, es sei fünf Mal der Eigenmietwert oder der amtliche Wert plus bekannte weitere Elemente anzurechnen. Wenn aber jemand belegen kann, dass seine tatsächlichen Lebenshaltungskosten darunter liegen, hat er oder sie den Anspruch, dass der Betrag nach unten korrigiert wird. Das ist die heutige Rechtssituation. Deshalb macht auch der Antrag EVP keinen Sinn, obschon die Finanzdirektorenkonferenz dies im Kern als den richtigen Weg erachtet. Dies heute im kantonalen Recht zu verankern, hätte nur eine Verfahrensausweitung und einen administrativen Zusatzaufwand zur Folge. Wer weniger Lebenshaltungsaufwand hätte und dies nachweisen könnte, könnte diesen Rechtsanspruch geltend machen.

Aus der Standortoptik heraus ist das Streichen des Artikels falsch. Wir haben ein Interesse daran, für diejenige Bevölkerungsschicht – aber nicht nur für sie – für die wir in den Steuererranglisten auf den vordersten Plätzen sind, ein attraktiver

Kanton zu sein. Das ist unser Interesse und daran möchten wir festhalten. Der Kompromissantrag EVP Jost ist der richtige Weg, nicht aber der aufgezeigte Vorgehensweg sondern derjenige, den die Finanzdirektoren eingeschlagen haben. Es gilt, zuerst auf Bundesebene, im Steuerharmonisierungsrecht und im Gesetz über die direkten Bundessteuern die Voraussetzungen für höhere Mindestbeträge schaffen und dies entsprechend in den Kantonen umzusetzen. Wir haben auch ein sehr grosses Interesse daran, dies schweizweit gleichzeitig und gleichermassen umzusetzen. Durch Vorpreschen erhalten wir schlussendlich nichts als Nachteile. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, die beiden Anträge abzulehnen. Es wird eine Verbesserung geben und die krassen Ungleichheiten werden beseitigt. Die Schritte dazu sind eingeleitet.

Präsidentin. La discussion étant close, nous allons voter. Nous allons voter d'abord sur la proposition Pardini. Article 16 alinéa 2: biffer. On décide d'abord du quorum pour la liste nominale.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

97 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag SP-JUSO (Art. 16 Abs. 2 streichen) stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Beerli-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Gasser, Grimm, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Keller, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Steiner-Brütsch, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (63 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Baumberger, Baumgartner, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Jenni, Jost, Kast, Kilchherr, Kipfer, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Moser, Neuenschwander, Oester, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Streiff-Feller, Struchen, Studer, Sutter, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumburn, Zumburn (90 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Löffel-Wenger, Vaquin (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Fischer (Lengnau), Moeschler, Pauli, Villoz-Muamba (4 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez refusé la proposition PS-JS par 90 contre 63 voix avec 2 abstentions.

Abstimmung

Für den Antrag EVP(Art. 16 Abs. 5 neu)	71 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	5 Enthaltungen

Art. 17, 21a (neu), 24
Angenommen

Art 25

Antrag EVP (Jost, Thun)
Antrag des Regierungsrats

Antrag SVP (Blank, Aarberg)
Antrag der Kommission

Marc Jost, Thun (EVP) Wir sind bei Artikel 25 angelangt. In der Kommission wurde durch einen Stichentscheid des Präsidenten Folgendes gefordert: Die Erträge aus Vermietung von Liegenschaften an nahestehende Personen sollen grundsätzlich tiefer versteuert werden; namentlich zum Beispiel dann, wenn von Verwandten nur ein symbolischer Mietzins verlangt wird. Gemäss Antrag wäre es so: Wenn der Mietzins, den man von der nahestehenden Person erhält, höher ist als 50 Prozent des Eigenmietwerts, wird er zum tatsächlichen Mietzins versteuert. Das verlangt ein Bundesgerichtsentscheid. Wenn der verlangte Mietzins tiefer ist als 50 Prozent des Eigenmietwerts, wird trotzdem der Eigenmietwert versteuert. Aus Sicht der EVP gibt es zwei wichtige Argumente gegen den Antrag der Kommission. Als Besitzer einer Liegenschaft, hat man davon einen Nutzen. Dieser wird im Eigenmietwert abgebildet. Diesen Nutzen kann ich selber konsumieren, indem ich darin wohne und anschliessend entsprechend Abzüge geltend machen kann, die ich an Aufwand oder Schulden betreffend diese Liegenschaft habe. Die zweite Möglichkeit ist diese: Man kann den Nutzen an andere Personen weitergeben; je nach dem mehr oder weniger grosszügig oder gewinnorientiert. Ob ich eine Wohnung zu einem relativ hohen Zins vermiete oder einem Verwandten beispielsweise sogar gratis zur Verfügung stelle, ist letztlich meine freie Entscheidung. Der Wert der Liegenschaft verändert sich nicht direkt durch mein Verhalten. Das ist das erste Argument. Der Wert der Liegenschaft wird nicht direkt beeinflusst und entsprechend soll es auch keinen Einfluss auf die Besteuerung haben.

Das zweite Argument: Die neue Regelung, die von der Kommission vorgeschlagen wird, brächte nun eine etwas seltsame Realität zum Vorschein. Die Regelung ist zwar bundesgerichtstauglich mit der 50-Prozent-Grenze, schafft aber neue Ungerechtigkeiten, oder zumindest neue Unklarheiten. Wenn ich zum Beispiel eine Liegenschaft zu 80 Prozent des Eigenmietwerts vermiete, bezahle ich theoretisch weniger Steuern als wenn ich die gleiche Sache zu 40 Prozent des Eigenmietwerts versteuere, denn dann versteuere ich den ganzen Eigenmietwert. Das ist doch tatsächlich ein bisschen eine seltsame Situation. Die EVP ist gegen solche neuen Regelungen. Aus diesen Gründen unterstützt die EVP den Antrag des Regierungsrats. Uns wurde in der ersten Lesung vorgeworfen, es sei familienfeindlich, was wir hier verträten. Ob das wirklich so ist, überlasse ich denjenigen, welche hier genau hinschauen, respektive hinhören. Vielen Dank, wenn Sie den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Wir von der SVP unterstützen klar den Antrag der Kommission. Es geht um die Eigenmietwertbesteuerung. Ich erspare mir grundsätzliche Ausführungen dazu.

Ich möchte auch nicht das wiederholen, was wir dazu bereits in der ersten Lesung sagten. Es gab damals darüber schon eine Diskussion, auch wenn es anschliessend in die Kommission zurückging. Es geht um die Vermietung an verwandte und nahestehende Personen zu einem Mietzins, der unter dem Eigenmietwert liegt. Die Differenz besteht darin, dass der Kommissionsantrag will, dass der Eigentümer nur den vollen Eigenmietwert versteuern muss, wenn der Mietzins unter 50 Prozent liegt. Dazu habe ich das zweite Argument meines Vorredners nicht verstanden. Wenn der Mietzins unter 50 Prozent liegt, muss automatisch der Eigenmietwert versteuert werden. Wenn er bei 80 Prozent liegt, sind es 80 Prozent und das wird so besteuert. Es ist klar, dass der Eigentümer dann nicht zu 40 Prozent versteuern kann. Das kann er gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schon jetzt nicht. Das macht er auch nicht. Da sehe ich eigentlich keine Differenz.

Nach wie vor nicht einzusehen ist, warum man hier den Hauseigentümer zwingen will, die beste Rendite herauszuholen und das auch versteuern zu müssen. Wir haben dies weder wenn jemand ein zinsloses Darlehen gewährt, noch wenn jemand einer anderen Person sein Auto zur Verfügung stellt. Da käme man auch nicht auf solche Ideen. In der Praxis sind diese Fälle tatsächlich nicht einmal so selten. Es kommt in familiären Konstellationen immer wieder vor, dass jemand ein Kind, welches vielleicht noch studiert, aber schon selbstständig wohnt und vielleicht auch eine Beziehung hat, in einer eigenen Wohnung wohnen lässt. Da gibt es doch keinen Grund, wenn der Mietzins reduziert ist, die Liegenschaft zum vollen Eigenmietwert versteuern zu müssen. Von symbolisch kann überhaupt keine Rede sein, wenn es über 50 Prozent sind. Es gibt auch Familien, die Häuser schon zu Lebzeiten an die nächste Generation weitergeben, aber noch darin wohnen bleiben wollen. Aus irgendeinem Grund wollen sie keine Nutzniessung oder Wohnrecht, sondern dies auf Stufe Miete lösen und dort dann eine günstigere Variante wählen. Es ist nicht einzusehen, warum die Kinder, die diese Häuser übernehmen, den vollen Eigenmietwert versteuern sollen. Weitere Beispiele behandelten wir schon in der ersten Lesung. Ich bitte Sie, klar im Sinne einer familien- und hauseigentümerfreundlichen Politik, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Schon in der vorherigen Debatte wurde relativ viel von der zunehmenden und berechtigten Aversion der Bevölkerung gegenüber der Abzocker- und Bonusmentalität gesprochen. Was uns die SVP mit ihrem Antrag hier vorsetzt, entspricht genau dieser Mentalität in Reinkultur. Vor diesem Hintergrund bittet Sie die grüne Fraktion, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Was hier angestrebt wird, ist letztlich einzig, für eine gut betuchte Kundschaft möglichst grosszügige Steuerschlupflöcher schaffen zu können. Das ist weder angebracht noch nötig. Im Endeffekt ist es eine äusserst technische Debatte, die wir hier führen. Ich habe ehrlich gesagt, gewisse Zweifel daran, ob sich hier tatsächlich so viele die Mühe gemacht haben, sich in dieses Thema vertieft einzulesen. Inhaltlich geht es darum, ob wir eine Ausnahmeregelung schaffen wollen, bei der unter gewissen Umständen der Eigenmietwert nicht, respektive nur eingeschränkt, versteuert werden müsste. Und zwar in den Fällen, wenn Wohneigentum zu einem reduzierten Preis Verwandten oder nahestehenden Personen zur Verfügung gestellt wird. Ich bin durchaus bereit, hier eine Debatte über die Form der Eigentumsbesteuerung zu führen. Diese Debatte wird bereits heute geführt – vornehmlich auf Bundesebene: Ich glaube das ist auch eigentlich der richtige Ort dafür. Im Moment kennen wir noch ein System mit erheblichen Abzügen für Schuldzinsen und für den Unterhalt. So-

lange diese Abzugsmöglichkeiten bestehen, ist es richtig, gewissermassen als Pendant dazu, die Besteuerung des Eigenmietwerts haben. Hier für einzelne Personenkreise Ausnahmesituationen kreieren zu wollen, ist ungerecht, nicht angebracht und unnötig. Ich bin zutiefst überzeugt davon, dass in der Bevölkerung für solche Tricks überhaupt kein Verständnis zu finden wäre. Hier geht es nicht um Familienfreundlichkeit – es geht alleine darum, für einen sehr exklusiven Personenkreis Steuerschlupflöcher zu schaffen. Ich staune, dass dieses Anliegen ausgerechnet von der SVP stammt. Wir bitten Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Mit diesem bürgerlichen Antrag soll eine fragwürdige Praxis ins bernische Steuerrecht aufgenommen und Abstand von einer Besteuerung des vollen Eigenmietwerts genommen werden. Damit wird nicht nur ein Steuerschlupfloch für betuchte Hauseigentümer geschaffen, sondern mit der gewählten Lösung wird auch weit über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinausgeschossen. Es ist sehr technisch – ich versuche, es Ihnen in den nächsten Minuten zu erklären. Das Bundesgericht schreibt für die direkten Bundessteuern einen Mietwert der selbstgenutzten Wohnung gemäss objektivem Marktwert vor. Das ist wichtig für die Besteuerung der Verwandtenmiete. Gleichzeitig erlaubt es, dass für die kantonalen Steuern der Eigenmietwert tiefer angesetzt wird. Im Einzelfall darf er die verfassungsrechtliche Untergrenze von 60 Prozent der Marktmiete nicht unterschreiten. Im kantonalen Steuerrecht haben verschiedene Kantone eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Mietzins und dem Eigenmietwert steuerlich zu erfassen. Damit soll eine sachlich richtige Besteuerung herbeigeführt werden und ein Unterlaufen der Eigenmietwertbesteuerung verhindert werden. Dies alles ist nachzulesen im Bundesgerichtsentscheid 2C188/2007. Das wollte auch der Regierungsrat klarstellen. Deshalb sein Vorschlag zu Artikel 25 im Steuergesetz.

Für die Vermietung an Verwandte sagt das Bundesgericht im Entscheid 2C12/2007, dass bei einem Mietzins von weniger als 50 Prozent des Eigenmietwerts sofort zu vermuten sei, der Mietvertrag sei missbräuchlich einzig darum abgeschlossen worden, um Steuern zu sparen. Das kann aber auch bei einem höheren Betrag sein. Bei 50 Prozent ist es klar. Dabei geht das Bundesgericht von einem Eigenmietwert aus, der dem objektiven Marktwert entspricht. In dem von mir zitierten Entscheid belief sich der Eigenmietwert auf 21 000 Franken, was einer mittleren Marktmiete entsprochen habe, weil im selben Haus eine gleiche Wohnung für eine Jahresmiete von 22 000 Franken an eine dritte Person vermietet worden sei. Soweit, so gut. Tatsache ist nun aber, dass der bernische Eigenmietwert nur 60 bis 70 Prozent einer Marktmiete beträgt. Wenn man nun dem bürgerlichen Vorschlag folgt, könnte man von einem bereits gegenüber dem Marktwert reduzierten Eigenmietwert nochmals die Hälfte abziehen, und das alles wäre legal. So käme man weit unter den Betrag, bei dem das Bundesgericht ohne Weiteres von einer Missbräuchlichkeit ausgeht.

Hier soll ganz einfach ein neues Steuerschlupfloch geschaffen werden. Es ist auch kein Argument, man dürfe doch nicht dafür bestraft werden, wenn man die Wohnung einer verwandten Person günstiger vermieten wolle. Der Eigenmietwert liegt bereits gut einen Drittel unter der Marktmiete. Das ist ohne Konsequenzen möglich. Machen wir dazu ein Beispiel. Ein schönes Einfamilienhaus mit einem Eigenmietwert von 30 000 Franken ergibt einen so genannt verbilligten Mietzins von 2500 Franken. Zwölf mal 2500 gibt 30 000. Eine Marktmiete würde locker einen Drittel höher liegen und damit

über 3500 Franken pro Monat betragen. Man kann also der Tochter das Haus um mehr als 1000 Franken günstiger geben, als man von einer Drittperson verlangen würde und muss nur den Eigenmietwert versteuern. Das heutige Recht und auch der Vorschlag des Regierungsrats erlauben ein solches Verhalten weiterhin.

Mit dem neuen bürgerlichen Vorschlag könnte man sogar um 50 Prozent der 2500 Franken auf 1250 Franken hinuntergehen; 50 Prozent des bernischen Eigenmietwerts, der nicht die Marktmiete ist. Damit bin ich etwa bei einem Drittel der Marktmiete angelangt und klar in einem Bereich, den das Bundesgericht nie mehr stützen würde. Was bedeutet das steuerlich? Ich kann den zu versteuernden Eigenmietwert mit diesem Trick von 30 000 auf 15 000 Franken senken, weil ich dann nur noch die Mietzinseinnahme versteuern muss. Wenn ich diese Reduktion gemacht habe und damit auf ein steuerbares Einkommen von 100 000 statt von 115 000 Franken komme, spare ich pro Jahr 3732 Franken. Wenn ich damit auf 150 000 Franken komme sind es 4192 Franken, die ich spare. Bei einem korrigierten steuerbaren Einkommen von einer halben Million spare ich 4666 Franken. So können Betuchte mit mehreren Häusern diese künftig familienintern vermieten und so ganz elegant Steuern sparen. Dabei aber können weiterhin die vollen Abzüge gemacht werden. Das hat mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun. Der heutige Eigenmietwert bevorzugt Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer bereits. Es braucht keinen zusätzlichen Ausbau in Form von neuen Schlupflöchern.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und den unzulässigen Vorschlag der Kommission abzulehnen. Ich verlange Namensaufruf. Man kann in Steuerfragen unterschiedliche Haltungen einnehmen. Man kann Steuersenkungen offensiver oder defensiver angehen – damit habe ich kein Problem. Bei diesem Antrag aber kommt eine Gesinnung zum Ausdruck, die mir wahnsinnig Mühe macht. Gerechtigkeit und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben damit nichts mehr zu tun. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der bernische Grosse Rat solche Machenschaften gutheissen würde.

Präsidentin. Parfait, M. Antener, 5 minutes, 59 secondes.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Ich bin eigentlich erstaunt über die Heftigkeit dieser Debatte. Man könnte meinen, wir hätten für Steuerschlüpfer ein riesiges Loch geschaufelt. Dabei haben wir es eigentlich verschärft. Bis jetzt hatten wir nämlich die Regelung, es müsse mindestens 50 Prozent des Eigenmietwerts sein, nicht. Ich komme wieder zum Selben, was ich schon beim letzten Antrag sagte, denn wir müssen hier nicht unnötig Zeit verreden. Wir führten die Grundsatzdiskussion zu diesem Artikel im November. Der Artikel wurde anschliessend zurück in die Kommission genommen. Dort diskutierten wir nochmals gründlich darüber und formulierten den Kompromissantrag, wie Sie ihn jetzt in der grauen Fassung vorliegen haben. Ich verzichte darauf, ihn nochmals im Detail zu erklären. Grossrat Blank machte dies bereits bei der Begründung des Antrags. Dieser Antrag verhindert gerade die missbräuchliche Vermietung zu symbolischen Beträgen – einem Franken beispielsweise – wie es vorher möglich war. Aber er ermöglicht trotzdem ein gewisses Entgegenkommen innerhalb der Familie. Ich glaube, das ist nicht so falsch. Ich bitte Sie, dem gut bernischen Kompromiss zuzustimmen und ihn zu unterstützen.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO). Ich komme spontan nach vorne, um etwas zu Therese Bernhard zu sagen. Man kann ja verschiedener Meinung sein. Die Aussage aber, dies sei ein Kompromissvorschlag, stimmt so nicht. Bis

jetzt handhabte die Steuerverwaltung es restriktiv, wie wir es gerne möchten. Vor Verwaltungsgericht wurde diese Praxis nicht getragen und es hiess, entweder werde das Gesetz angepasst oder man müsse zurückbuchstabieren. Die Regierung wollte das Gesetz anpassen. Sie wollen es jetzt nicht anpassen, damit die Praxis weiter so gehandhabt werden kann, wie es bis anhin möglich war. Wir möchten die Anpassung des Gesetzes nun durchführen, damit wir die Praxis so weiterführen können. Das ist nach meinem Kenntnisstand richtig und nicht, dass es mit dem Kompromissantrag nun eine Verschärfung gäbe.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Einen Punkt möchte ich Bernhard Antener entgegenen. Du hast gesagt, der Grundeigentümer werde ungebührlich bevorteilt. Das mag ja aus deiner Optik stimmen. Die Grundeigentümer haben eigentlich gerade das gegenteilige Gefühl. Die Eigenmietwert-Besteuerung als Nutzung eines Grundeigentums ist die einzige Eigennutzung die aufgerechnet wird. Es gibt ja keinen Eigenmietwert auf dem Auto oder dem Schmuck. Die Grundeigentümer haben das Gefühl, es herrsche eine krasse Benachteiligung. Wenn jetzt diese Eigenmietwertbesteuerung bundesrechtlich eingeführt wurde, ist dann auch fraglich, ob man dann das Ganze möglichst restriktiv handhaben muss. Du hast den Bundesgerichtsentscheid sehr gut dargelegt – so wie du ihn interpretierst. Ich interpretiere ihn so: Bis heute haben die Kantone die Wahl, das Loch zu schliessen, indem man den Eigenmietwert immer aufrechnen oder bis zum Eigenmietwert besteuern kann, auch wenn tiefer vermietet wird. Oder man hält das bundesgerichtliche Minimum ein und rechnet auf 50 Prozent auf wenn man unter 50 Prozent liegt und sonst nicht. Ich denke es ist absolut legitim, hier politisch zu entscheiden, die obligatorische Aufrechnung zwingend auf den Eigenmietwert nicht zu machen. Das grosse Tamtam betreffend Steuerschlupfloch begreife ich nicht. Ich verstehe deine andere politische Haltung – aber der grosse Skandal ist dieser Antrag sicher nicht.

Marc Jost, Thun (EVP). Mein zweites Argument wurde offenbar nicht ganz verstanden. Ich möchte es nochmals mit einem Beispiel verdeutlichen. Ich sagte, der Artikel, wie ihn die Kommission vorschlägt, schaffe neue Ungleichheiten und Unklarheiten. Wenn ein Eigentümer eine Wohnung zu 50 Prozent des Eigenmietwerts an eine nahestehende Person vermietet, zahlt er weniger Steuern als beim Antrag des Regierungsrats, bei dem einfach nach dem Eigenmietwert versteuert würde. Wenn die gleiche Wohnung aber von einem noch grosszügigeren Eigentümer einer nahestehenden Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, zahlt die Person mehr Steuern als die Person, die Einnahmen durch die Vermietung hat. Das ist das Argument, welches ich ausführen wollte. So werden neue Ungleichheiten geschaffen. Darum den Antrag der Regierung unterstützen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich habe es diesmal verstanden und kann sagen, dass ich in der Kommission zuerst einen anderslautenden Antrag gestellt hatte. Dabei hätte wirklich nur die Hälfte gegolten, wenn man darunter liegt. Es kam dann ein Kompromiss zustande und man einigte sich darauf. Ich möchte noch feststellen, dass von linker Seite ein neues, eigentlich erstaunliches Feindbild erschaffen wurde. Es handelt sich um einen exklusiven, privilegierten und gutbetuchten Kreis, der hier angesprochen wurde. Nun, von wem wird gesprochen? Von einer neuen Abzockergruppe oder sind alle Millionäre oder Milliardäre gemeint? Nein, bei diesen Exklusiven, Privilegierten und Gutbetuchten handelt es sich um sämtliche Hauseigentümer des Kantons Bern. Hauseigentümer, die beim Erwerb 1,8 Prozent Handände-

rungssteuern bezahlen, die einen Eigenmietwert besteuern müssen, die jährlich eine Liegenschaftssteuer bezahlen, die das Haus mit dem amtlichen Wert noch im Vermögen versteuern müssen und die Gebühren und Abgaben bis zum Abwinken bezahlen. Das ist die Gruppe, von der gesprochen wurde. Jetzt gibt es vielleicht tatsächlich einen Bereich, wo diese steuerlich ein bisschen sparen könnten – und da wird ein grosses Zetermordio gemacht. Ich verstehe das wirklich nicht. Ausserdem würde die grosse Ersparnis ja nur bestehen, wenn das Einkommen wirklich fließen würde und man gleichzeitig tiefer besteuert würde. Aber ein Einkommen fließt nicht, der Mietzins ist tief, der Eigentümer erhält nicht mehr, als der Mieter – einfach reduziert – bezahlt. Es ist überhaupt nicht einzusehen, was daran so furchtbar böse und schlimm sein soll. Wir bleiben dabei. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Namensaufruf wurde bereits verlangt, sonst hätte ich dies auch noch getan.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Wie gesagt, diskutierten wir bereits im November über diesen Artikel. Er kam zurück in die Kommission. In der Kommission wurde der Kommissionsantrag mit meinem Stichtentscheid angenommen. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Tatsache ist, dass dieser Artikel wegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst werden muss. Blaise Kropf, ich glaube, die anwesenden Grossrätinnen und Grossräte wissen, worüber sie abstimmen. Noch etwas zur Definition der nahestehenden Personen. In der Kommission diskutierten wir darüber was mit «nahestehende Personen» gemeint ist. Das können Verwandte sein oder sonst nahestehende Personen, zum Beispiel Lebenspartner, geschiedene Ehegatten, Angestellte oder Geschäftspartner des Vermieters. Dies zu Handen der Materialien. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Ich danke Adrian Kneubühler, dass er meinem Votum inhaltlich nicht widersprochen hat. Damit hat er zugegeben, dass ich die Entscheide richtig zitierte und das Bundesgericht von der Marktmiete ausgeht; von 100 Prozent und nicht von 60 bis 70 Prozent. Ich habe auch Andreas Blank gut zugehört. Auch er sagte, eigentlich schaffen wir hier einen neuen Tatbestand, mit dem man Steuern sparen kann. Danke für die Voten.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Das war eine interessante Debatte. Die Heftigkeit, glaube ich, stimmte nicht ganz mit der effektiven Differenz überein. Ehrlich gesagt, finde ich es ein bisschen gesucht, einen Zusammenhang mit der Abzocker-Debatte herzustellen. Obschon ich klar beantrage, im Sinn der Regierung zu entscheiden, habe ich durchaus ein gewisses Verständnis für diejenigen, die befürworten, Zuwendungen an Verwandte von der Steuer auszunehmen. Wir sind ja immer sehr schnell bereit, irgendwelche Sondertatbestände in das Steuerrecht aufzunehmen. Gleichzeitig verlangen wir die Flat Tax; die Steuererklärung auf dem Bierdeckel. Da gibt es dann nicht noch für jede Sonderlösung einen Platz. Das grundsätzliche Bedürfnis, etwas Positives steuerlich privilegieren zu wollen, verstehe ich. Aber wir erzeugen damit eine Ungerechtigkeit, deshalb halte ich ganz klar am Standpunkt der Regierung fest.

Wer nicht mehr unterstützungsberechtigte Kinder jeden Monat mit einem Barbetrag unterstützt, leistet dies aus versteuertem Geld. Es kam hier noch nie jemandem in den Sinn, diesen Betrag von der Einkommenssteuer abziehen. Zuwendungen in Form von Wohnen sollen nun aber von der Steuer abgezogen werden können. Wenn ich meiner Mutter an ihre altersgerechte Wohnung einen Beitrag leistete, könnte ich dies auch nicht von den Steuern abziehen. Und wenn wir

schon beim Beispiel Auto sind – Res – obwohl der Vergleich ein bisschen hinkt: Wenn du deinen Kindern das Auto zum Gebrauch überlässt, bezahlst du trotzdem die Motorfahrzeugsteuer. Du bist auch noch nie auf die Idee gekommen, sie nicht zu bezahlen, weil du ja die Jungen unterstützt. So gesehen würden wir bloss einen Unterschied für eine spezielle Form von Zuwendungen an nahestehende Personen schaffen. Es würde dort ein Steuerprivileg geschaffen, wo ich der Auffassung bin, es sei sachgerechter, alle genau gleich zu behandeln. Darum geht es der Regierung.

Es ist auch keine Frage von arm und reich. Wenn jemand sein Vermögen in eine Liegenschaft steckt, die vielleicht sogar noch stark belastet ist, bedeutet das nicht, dass er zwangsläufig reich ist. Jemand, der sein Vermögen in Aktien oder in einer Kunstsammlung angelegt hat, kann genauso reich sein. Wir müssen darauf achten, nicht mit Klischees zu fechten. Es geht einfach darum, den Grundsatz der Steuergerechtigkeit hochzuhalten. An alle, die die jetzt noch ein bisschen unschlüssig sind: Wenn wir für alles Mögliche wieder ein Privileg schaffen wollen, müssen wir aufhören von Vereinfachung zu sprechen. Wichtig ist, nicht unterstützungsbedürftige Personen werden mit versteuertem Geld unterstützt – egal in welcher Form die Zuwendung besteht. Wer diesen Grundsatz richtig findet, sollte hier der Regierung zustimmen.

Präsidentin. Nous allons voter, le vote nominal a été demandé, nous allons d'abord fixer le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 80 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag EVP / Regierung stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumgartner, Beerli-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Gasser, Gfeller, Grimm, Grossen, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino, Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Schneiter, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (77 Ratsmitglieder)

Für den Antrag SVP / Kommission stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Struchen, Studer, Sutter, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumburn, Zumstein (75 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Baumberger, Kronauer, Oester (3 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Fischer (Lengnau), Moeschler, Pauli, Villos-Muamba (4 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornozy Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la proposition du PEV et du Conseil-exécutif par 77 contre 75 voix avec 3 abstentions.

Art 29 und 38
Angenommen

Art. 40 Absatz 3 Bst. a

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

7000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden.

Präsidentin. Le rapporteur de ce groupe est M. Friedli. – Silence s'il vous plaît.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). In Artikel 40 geht es um die Erhöhung des Kinderabzugs auf 7000 Franken. Wir diskutierten in der Kommission bereits über höhere Kinderabzüge. Im Rahmen der Diskussion darüber, wie der Hauptantrag und allenfalls der Eventualantrag ausgestaltet werden sollten, sprachen wir davon, bei Artikel 42 die Einkommenssteuer um einen Steuerzehntel zu senken. Wir suchten schon damals nach einer Lösung. Auch ich persönlich war unsicher und wusste nicht recht, ob der Hauptantrag mit diesem einen Steuerzehntel der richtige Weg sei oder nicht. Im Gespräch unter den bürgerlichen Fraktionen wurde nach Kompromissen gesucht. Man setzte klare Prioritäten. Das war auch bei der Vermögenssteuer so – wir werden bei Artikel 65 und 66 dazu kommen. Klar wollte man auch beim Einkommen etwas unternehmen. Die EDU sagte, sie sei bei einem Kompromiss dabei, wenn dabei der Mittelstand nicht ausser Acht gelassen werde. Der Mittelstand hat wieder verloren. Verheiratete mit zwei Kindern sind auf Rang 22 abgerutscht. Leider standen wir dort nie gut da. Man kann auch sagen, es sei der Kinderbuckel. Wir wissen, dass der Mittelstand recht stark besteuert wird. Wir von der EDU wollten in dieser Diskussion den Mittelstand besser berücksichtigen. Dann fanden wir die Lösung, den Steuerabzug heraufzusetzen. In der Kommission gab es zwei solche Anträge. Einen von der EVP, der wesentlich höher lag und einen von mir, mit 7400 Franken. Uns ist bewusst, dass die Höhe des Kinderabzugs finanziell eine Rolle spielt. Ein um 100 Franken höherer Kinderabzug ergibt 1,8 Mio. Franken für den Kanton und 1 Mio. Franken für die Gemeinden. Dies ohne Ausgleich der kalten Progression. 115 000 Haushalte mit 200 000 Kindern liegen wesentlich im Bereich des Mittelstandes. Wir fanden einen Konsens und wollten ein gesamthafes und ausgewogenes Paket. Das entsprach auch der Linie der EDU und mir. Die vier bürgerlichen Parteien SVP, FDP, BDP und EDU formulierten anschliessend einen gemeinsamen Antrag. Wir verlangten klar eine Entlastung des Mittelstandes und eine Berücksichtigung

der Familie und legten den Kinderabzug von 7000 Franken fest. Das macht 9 Mio. Franken für den Kanton und 5 Mio. Franken für die Gemeinden, ohne Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression. Der Kinderabzug tritt 2012 in Kraft und ist – wenn wir das zum Hauptantrag erheben – auch im Eventualantrag enthalten. Die bürgerlichen Parteien bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen und dem Kinderabzug stattzugeben.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Wir nähern uns gewissermassen dem Filetstück der heutigen Beratungen. Nicht, dass ich die vorgeschlagene Anpassung des Kinderabzugs als dermassen entscheidend beurteilen würde, sondern, weil die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzugs auf 7000 Franken natürlich Teil dieses Kuhhandels mit ein paar Steuersenkungs-Turbos der FDP und SVP ist, die versuchen, finanzpolitisch zuverlässigere Grossrätinnen und Grossräte in die Steuersenkung einzubinden. Für das ziemlich durchsichtige aber auch inkohärente Vorgehen haben wir von den Grünen kein Verständnis. Wieso? Erstens stellen wir fest, dass wir in der ersten Lesung dieser Steuergesetzrevision zugegebenermassen ziemlich viel Dissens hatten. Es bestand aber auch ganz wenig Konsens. Konsens bestand insofern, als wir uns eigentlich darüber einig waren, was wir in dieser Steuergesetzrevision nicht wollen. Nach der Steuergesetzrevision 2008, die klar auf Familien und Mittelstand ausgerichtet war, hätte der Konsens eigentlich darin bestanden, dass jetzt ein anderer Fokus gesetzt worden wäre. Der heutige Hauptantragssteller, Andreas Blank, von der SVP sagte in der ersten Lesung kurz und bündig: «Wir setzen unsere Prioritäten bei den Einkommenssteuern. Der Kinderabzug wurde vor nicht allzu langer Zeit erhöht». Und Adrian Kneubühler, ein anderer Wortführer des bürgerlichen Lagers, meinte: «Die politische Diskussion wurde diesbezüglich vor anderthalb Jahren geführt. Es ist nicht opportun, hier eine Erhöhung vorzunehmen». Na ja, so schnell ändern sich die Zeiten.

Wir interpretieren das vor allem als Zeichen dafür, dass die Angst vor einer erneuten Abstimmungsniederlage bei den Steuersenkungsturbos offenbar riesengross ist. Die Angst ist offensichtlich so gross, dass sich die SVP und FDP nicht einmal mehr wagen, das umzusetzen, was sie eigentlich – mit Blick auf die Steuerbelastungsrankings – während Jahren predigten, sondern jetzt einfach zurückgreifen auf eine weichgespülte Steuersenkung frei nach dem Giesskannenprinzip. Gewissermassen nach dem Motto: Wenn alle «es Brösmeli» bekommen, wird ja wohl niemand dagegen sein. Wir Grünen wiesen bereits in der ersten Lesung darauf hin, dass die finanzpolitische Verantwortung ein Masshalten bei den Steuersenkungen gebietet. Jetzt muss man einfach feststellen, dass sich seit der ersten Lesung im November die finanzpolitische Lage nicht verbessert hat – ganz im Gegenteil. Aus diesem Grund lehnen die Grünen den vorliegenden Antrag auch heute ab. Wir machen dies aus finanzpolitischer Verantwortung, aber immerhin auch im Wissen darum, mit unserem Volksvorschlag «Steuersenkung mit Augenmass» im Februar 2008, einer substantiellen Erhöhung des Kinderabzugs zum Durchbruch verhelfen zu haben. Deshalb bitten wir Sie, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Marc Jost, Thun (EVP). Bei Artikel 40 stellte die EVP bei der ersten Lesung bereits einen Antrag. Vielleicht können Sie sich erinnern. Wir forderten, den Kinderabzug auf 7400 Franken zu erhöhen. Dies nicht zuletzt aufgrund eines Postulats, das wir in dieser Legislatur überwiesen hatten. Dann stellten wir den Zusammenhang her, wonach der allgemeine Kinderabzug bedeutend erhöht werden und damit eine Korrektur bei der Fremd- und Eigenbetreuung gemacht werden solle. Das wurde vom Rat verworfen. Aber für die EVP ist diese Zahlung

natürlich nach wie vor eine der obersten Prioritäten, um den Kinderabzug zu korrigieren. Deshalb ist die EVP-Fraktion auch heute bereit, grundsätzlich die Erhöhung des Kinderabzugs zu unterstützen. Aber etwas möchte ich hier schon vorausschicken: Mit Artikel 40 und 44 gemeinsam mit allen anderen Anpassungen wird aus Sicht der EVP nach wie vor das Fuder überladen. Ich möchte anschliessend bei Artikel 42 noch ein wenig mehr ausführen, weshalb wir dieser Meinung sind. Wir von der EVP sind sehr froh, dass der Kinderabzugsantrag sowohl im Hauptantrag, als auch im Eventualantrag Bestandteil sein soll; und zwar sowohl beim innerbürgerlichen Kompromiss, wie auch beim Vorschlag von Mitte-Links, wie der Eventualantrag ausgestaltet werden solle. Beide Male ist er als Bestandteil drin. Das ist uns von der EVP sehr wichtig.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Ich verzichte hier auf ein Grundsatzvotum. Ich erlaube mir dann beim Artikel 42 finanzpolitisch nochmals ein bisschen ausführlicher zu werden. Blaise Kropf hat die ganze Geschichte zum Ablauf in der Kommissionssitzung und wo die Schwergewichte waren, richtig dargestellt. Die SP-JUSO-Fraktion lehnt den erhöhten Kinderabzug aus rein finanzpolitischen Gründen hier in der Hauptvorlage ab. Zusammen mit den in Artikel 42 vorgesehenen Steuerausfällen inklusive Vermögensteuer Artikel 65 und 66, wird dieser Betrag, der hier zur Diskussion steht, für uns insgesamt zu hoch. Sie sahen aber auf dem Antragsblatt, das Ihnen vorliegt, dass die SP-JUSO-Fraktion im Eventualantrag den Antrag für einen erhöhten Kinderabzug mit Wirkung ab 2012 – darum auch in die Übergangsbestimmungen aufgenommen – ebenfalls gestellt hat. Dort werden wir dem zustimmen, weil wir dort eine andere Ausgangsbasis haben und bei der Einkommenssteuer weniger Ausfälle haben werden.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Auch ich verzichte darauf, hier noch lange Ausführungen zu machen. Dieser Antrag ist quasi Bestandteil des neuen Hauptantrags zu Artikel 42. Die allgemeine Entlastung wird dort halbiert gegenüber dem, was wir vorher hatten. Dafür sollen Familien mit Kindern nochmals speziell entlastet werden. Auch wenn eine Erhöhung des Kinderabzugs für uns dieses Mal eigentlich nicht Priorität hatte – wie dies Blaise Kropf vorher auch sagte – weil wir ihn ja schon mehrmals erhöht hatten, werden wir im Zusammenhang mit dem neuen Antrag zu Artikel 42, diesen Antrag unterstützen. Von diesem höheren Kinderabzug profitieren ja alle Eltern, vor allem auch diejenigen, die ihre Kinder selber betreuen. Auch bei der Familienstrategie wurde ja mehrmals der Wunsch geäussert, die allgemeinen Kinderabzüge zu erhöhen und weniger einigen, die Staatsleistungen beziehen, unter die Arme zu greifen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir den Antrag.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich kann mich der Vorrednerin eins zu eins anschliessen. Auch für uns stand der Kinderabzug nicht in der obersten Priorität. Aber wir sahen irgendwann, dass das, was wir ursprünglich wollten, nicht mehrheitsfähig ist – ich werde dazu bei Artikel 42 noch etwas sagen. Darum waren wir auch bereit, dieses Zeichen hier zu setzen. Ich bitte Sie den Antrag so anzunehmen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es wurde jetzt schon oft das Wort Steuersenkungs-Turbos in den Mund genommen. Ich glaube, bei den Turbos sind wir schon lange nicht mehr. Wir sind jetzt vielleicht bei einem VW Golf in der bescheidensten Ausführung angelangt. Wir haben mit unserer Vorlage einen halben Steuerzehntel per 2011 und dann nochmals einen halben per 2012 vorgesehen. Das ist nicht so viel und kann doch denjenigen, die Angst um unser Gemeinwesen haben, nicht so

wahnsinnig Sorgen bereiten. Es ist auch keine Giesskannen-Übung. Vor allem führt uns die Familienbevorzugung, die wir mit der Erhöhung des Kinderabzugs quasi haben, bei den Familien in etwas bessere Steuer-Ränge hinein. Wir erhielten die Zahlen von der Steuerverwaltung. Man rechnet dort ungefähr mit dem Indexrang zwischen 15 und 18 – dies bei einer statischen Betrachtung. Das heisst, bei einer Betrachtung, in der die Steuersenkungs-Tätigkeiten der anderen Kantone – und das sind sicher etwa zehn Kantone – noch nicht berücksichtigt wurden. Also kann hier nicht von einer massiven Steuersenkung gesprochen werden. Es ist ein kleines Zeichen an die Familien. Falls dann noch unser Tarif beschlossen wird, profitieren die Rentner auch noch ein bisschen. Insgesamt ist es aber eine sehr moderate Vorlage. Mich erstaunt eigentlich, dass die linke Seite hier nicht zustimmen will.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Ich bin ein bisschen erstaunt über die Parteien, welche sich jetzt so als Familienparteien in den Vordergrund stellen – notabene vor allem die FDP und jetzt auch die SVP. Ich möchte einfach daran erinnern: Als wir über höhere Kinderzulagen – bei denen wir relativ viel verlangten – diskutierten, waren genau Sie dagegen. Darum erstaunt es mich ein wenig, wenn Sie sich jetzt ein bisschen in das Licht stellen, die Familien entlasten zu wollen. Damals beriefen Sie sich auf das absolute Minimum, welches der Bund vorgibt.

Elisabeth Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne). Ich möchte gleich dort weiterfahren. Zusammen mit Artikel 42 führt diese Aufstockung mit dem so genannten Kinderabzug zu einem Überladen des Fuders. Ich muss ehrlich sagen, ernst nehmen kann ich diese Feilscherei um die 500 Franken wirklich nicht. Das ist ein purer Etikettenschwindel. Da wird versucht, einem ein X für ein U vorzumachen und die Leute ein bisschen für dumm zu verkaufen. Denken Sie wirklich, dass sie derart einfältig sind, und die Erhöhung der Kinderabzüge nicht durchschauen können? Die 500 Franken mehr Abzug machen am Ende im Portemonnaie kaum wirklich etwas aus. Vor allem sind sie keine wirksame Massnahme zur Entlastung von Familien, die es wirklich nötig hätten, weil sie ein bescheidenes Einkommen haben. Für höhere Einkommen ist das ja sowieso eine völlig unnötige Massnahme. Ich bitte Sie, dem nicht zuzustimmen.

Daniel Kast, Bern (CVP). Für die CVP sind Steuersenkungen für Familien ein wichtiges Anliegen. Es erstaunt deshalb auch nicht, wenn wir dem zustimmen werden. Insbesondere mittelständische Familien profitieren von dieser Entlastung. Es sind Familien, die sonst nicht entlastet werden, beispielsweise mit Krankenkassenprämienverbilligungen. Die 500 Franken Erhöhung des Kinderabzugs sehen wir auch als ein Zugeständnis der grossen bürgerlichen Parteien an die E- und C- Parteien. Dieses Zugeständnis freut uns, hätte aber durchaus ein bisschen grösser ausfallen können. Wenn ich da an meine Vorrednerin anschliesse – wir würden auf jeden Fall mithelfen, wenn der Kinderabzug deutlich höher ausfallen würde. Das fänden wir gut. Wir mussten einfach feststellen, dass es momentan in diesem Rat nicht für mehr reicht. Deshalb stimmen wir sicher zumindest dem zu.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschanzen (SVP). Verschiedene in diesem Saal haben ein bisschen ein kurzes Gedächtnis. Die Allerersten an die ich mich erinnern kann, seit ich im Rat bin, waren die SVP 2006: «Stärkung der Familien durch grosszügige Kinder-Steuerabzüge». Unsere Strategie ist schon lange immer dieselbe. Wir möchten Steuerabzüge für jedes Kind – und zwar so hoch, dass die Eltern sel-

ber entscheiden können, ob sie damit die Krippe, eine Nanny oder Klavierstunden für ihre Kinder bezahlen. Diese Idee ist von uns. Sie von der linken Seite bitte ich wirklich, diesen 7000 Franken, wie hier vorgeschlagen wird, zuzustimmen. Sonst sind Sie sehr unglaubwürdig. Das gilt auch für die Grünen. Das ist ja eine Politik. Wenn etwas nicht von Ihnen kommt, wird es einfach abgelehnt. Das finde ich schlimm in diesem Rat. Es wird immer geschaut, von wo eine Sache kommt. Wenn es nicht von der eigenen Partei kommt, ist es abzulehnen. So kann man einfach keine Politik machen. Ich bin der Meinung, wir wollten jetzt für die Familien und für den Mittelstand eintreten. Wer da nicht zustimmt, ist einfach unglaubwürdig.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Nur ganz kurz. Der Antrag ist ein Bestandteil von dem, was wir letzten Donnerstag an unserer ausserordentlichen Kommissionssitzung über Mittag beschlossen, nämlich Ihnen den Antrag für die Erhöhung der Kinderabzüge zur Annahme zu empfehlen.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Ich möchte nur schnell Stellung zum Etikettenschwindel nehmen. Ich habe jetzt schon ein bisschen Mühe, wenn begonnen wird, so zu argumentieren. Vor allem wenn wir wissen, dass man beim Volksvorschlag, bei der Gesetzesvorlage 2008, die Kinderabzüge um 300 Franken – wenn mich nicht alles täuscht – heraufgesetzt hat, um genau diese Leute mit ins Boot zu holen. Dies, damit der Volksvorschlag durchkommt. Wenn dann von Etikettenschwindel gesprochen wird, muss in Betracht gezogen werden, dass dies damals auch ein Etikettenschwindel war. Jetzt ist geht es immerhin um 700 Franken, mit dem Ausgleich der kalten Progression. Das ist nicht wenig Geld. Mit Artikel 42 zusammen wird es noch ein wenig verstärkt. Im Mittelstand spielt es keine Rolle, ob wir den alten Hauptantrag oder den neuen Kompromissantrag nehmen. Wir befinden uns dort ungefähr am gleichen Ort. Dann ist es alles andere als ein Etikettenschwindel. Ich muss es nochmals sagen. Wir haben uns auch als Partei, als EDU, dafür eingesetzt dies als Gesamtes so durchzubringen. Ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen und jetzt nicht auszubrechen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Selbstverständlich hat auch die Regierung Kinder und Familien gern. Sie bleibt sich aber treu. Die aktuelle finanzpolitische Situation erlaubt es uns nicht, von unserem Antrag abzuweichen. In diesem Sinn beantragen wir die Ablehnung dieses Antrags und halten an unserem ursprünglichen Standpunkt fest.

Präsidentin. Nous allons voter sur cette proposition commune UDC / PLR / PBD / UDF concernant l'article 40, alinéa 3, lettre a.

Abstimmung

Für den Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli 96 Stimmen
Dagegen 55 Stimmen
0 Enthaltungen

Artikel 42

Antrag EVP (Jost, Thun) / SP-JUSO (Burkhalter, Rümligen)
Antrag des Regierungsrats

Abs. 1

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent		zu versteuerndes Einkommen Franken
1.55	für die weiteren	3'100
1.65	für die weiteren	3'100
2.85	für die weiteren	9'300
3.65	für die weiteren	15'300
3.80	für die weiteren	25'500
4.30	für die weiteren	25'500
4.85	für die weiteren	25'500
5.20	für die weiteren	25'500
5.70	für die weiteren	25'500
5.85	für die weiteren	25'500
5.95	für die weiteren	35'700
6.20	für die weiteren	82'400
6.40	für die weiteren	144'200
6.50	für jedes weitere Einkommen	

Abs. 2

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent		zu versteuerndes Einkommen Franken
1.95	für die weiteren	3'100
2.90	für die weiteren	3'100
3.60	für die weiteren	9'300
4.15	für die weiteren	15'300
4.45	für die weiteren	25'500
5.00	für die weiteren	25'500
5.60	für die weiteren	25'500
5.75	für die weiteren	25'500
5.90	für die weiteren	25'500
6.05	für die weiteren	25'500
6.15	für die weiteren	35'700
6.30	für die weiteren	82'400
6.40	für die weiteren	144'200
6.50	für jedes weitere Einkommen	

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es hätte eigentlich die Pièce de résistance in dieser Steuergesetzdebatte sein sollen. Wie Sie aber mitbekommen haben, steht der ursprüngliche Kommissionsantrag nicht mehr zur Diskussion, sondern der Kompromissantrag. Damit kann man schon Folgendes sagen: Was auch immer der Grosse Rat hier zu Artikel 42 be-

schliesst; es ist mutlos. Es ist mutlos im Hinblick auf den interkantonalen Steuervergleich. Es ist mutlos unter Berücksichtigung des guten Rechnungsabschlusses 2009. Es ist mutlos bezüglich des Wirtschaftsaufschwungs, der vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eigentlich schon wieder angekündigt wurde. Es ist insbesondere auch mutlos bei einer Gesamtausgabenzahl von beinahe 10 Mrd. Franken. Im Kantonsvergleich wird uns das – auch wenn wir den Antrag so annehmen – nicht weiterbringen. Der Kantonsvergleich basiert zudem auf den Zahlen, die schon nicht mehr aktuell sind. Die anderen Kantone haben zum Teil weitere Fortschritte gemacht. Der Kanton Bern wird noch weiter nach hinten rutschen.

Die Rechnung 2009 konnten wir mit einem Einnahmeüberschuss zur Kenntnis nehmen. Beim Personal war trotzdem ein Ausgabenwachstum festzustellen, wie uns das auch Jahr für Jahr beim Voranschlag und beim Finanzplan vorgelegt wird. Zum Glück gab es in weniger gut beeinflussbaren Bereichen aber bessere Zahlen, was zu diesem Resultat führt. Und schon sind wir dort, wo wir immer waren, wenn es im Kanton Bern Überschuss gibt: Man baut ein bisschen Schulden ab, aber man legt insbesondere 100 Mio. Franken in einen Fonds ein. Diesmal war es der zur Fond zur Deckung von Investitionsspitzen. So geht diese «Kässeli-Politik», die wir in den letzten Jahren mit verfolgen mussten, ungebrems weiter. Sicher nicht transparent und sauber budgetieren, sondern einfach ein bisschen hoffen, irgendwann gäbe es wieder einen Überschuss und man könne dann die «Kässeli» wieder füllen, die es gerade am Nötigsten haben.

Trotz all diesen Vorbemerkungen kämpfen wir entschlossen für den Antrag, der jetzt vorliegt – für die Mini-Steuersenkung, die noch geblieben ist. Es ist besser als nichts. Wenn auch das noch abgelehnt wird, setzen wir für den Kanton Bern wirklich ein schlechtes und bedenkliches Zeichen. Es gibt Kreise hier, die wahrscheinlich erst zufrieden sind, wenn wir im interkantonalen Vergleich bei den mittleren und höheren Ausgaben ganz am Schluss sind und noch die Kantone Neuenburg und Jura überholen. Ein Wort noch zur Gemeindelobby, die ja nicht zuletzt dazu führte, dass wir vom Kommissionsantrag abweichen mussten. Der Mittelstand, der Steuern zahlt, würde dies anders sehen als all die Gemeindepräsidenten und -vertreter. Der hat nämlich nur ein Portemonnaie. Von der Steuerbelastung zahlt er rund zwei Drittel an den Kanton und einen Drittel an die Gemeinde. Wenn hätte umgesetzt werden können, was wir in der Kommission ursprünglich wollten, hätte er unter dem Strich noch lange weniger Geld bezahlen müssen. Das sogar, wenn die Gemeinden die Steuern allenfalls noch ein bisschen hätten erhöhen müssen. Das insbesondere darum, weil wir ja den Mittelstandsbuckel glätten wollen, wegen dem wir im interkantonalen Vergleich momentan ein Problem haben. Aber wenn man lange genug jammert und allen lange genug Angst macht, bringt man die Leute wieder auf seine Seite. Ein kleiner Trost bleibt mir. Das Berner Volk wird in nächster Zeit über eine Senkung der Motorfahrzeugsteuern abstimmen können und wahrscheinlich auch über eine Abschaffung der Handänderungssteuern. Wenn wir dann nicht «grössere» Steuersenkungen beschlossen haben, bleiben auf jeden Fall dann dort die Argumente offen, damit das Volk davon überzeugt werden kann. Es wurde heute ja bereits schon prophezeit, wie verschiedene Abstimmungen ausfallen werden. Ich wage auch schon eine Prophezeiung. Bei der Motorfahrzeugsteuer werden wir mit Sicherheit nicht die Steuern haben, die hier im Saal beschlossen wurden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen und danke Ihnen dafür.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir sprechen hier über Tarife die im Jahr 2012 rund knapp einen halben Steuerzehntel Steue-

rentlastung ausmachen. Offensichtlich – und das mussten wir in den letzten Tag spüren – ist das etwa das Maximum, was hier im Rat noch mehrheitsfähig ist. Wir legten einen Kompromiss vor, der insbesondere auf die Bedenken, die von den Gemeinden geäussert wurden, Rücksicht nimmt. Wir machen hier eine Steuergesetzesrevision, die sicher bis Ende 2012 – wenn nicht länger – Gültigkeit hat. Vor 2013 wird ja wohl kaum eine neue Revision aufgelegt werden. Wir machen ein Steuergesetz für die Zukunft. Ich finde es schon ein bisschen seltsam: Wenn man mit relativ wenig daher kommt, hört man den Vorwurf, das bringe doch nichts und man würde besser nichts machen. Wenn man dann ein bisschen mehr bringt, heisst es, es sei zu viel und man würde besser auch nichts machen. Aber wenn wir wirklich nichts machen – und auch keine kleinen Schrittlchen wie jetzt –, dann erhalten wir im interkantonalen Vergleich bald die rote Laterne. Ich glaube, das ist ein Image, welches der Kanton Bern, sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort wirklich nicht verdient hat. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Kompromissantrag hier zuzustimmen.

Marc Jost, Thun (EVP). Zuerst möchte ich mir eine Vorbemerkung erlauben. Es wird hier von einem Kompromiss gesprochen. Ich möchte betonen, dass es sich dabei um einen innerbürgerlichen Kompromiss handelt. Zumindest mit der EVP-Fraktion wurden keine Gespräche oder Verhandlungen über irgendwelche Kompromisse aufgenommen. Vielleicht deshalb, weil man gemerkt hat, dass wir in der Finanzpolitik von Beginn weg eine relativ konsequente Linie verfolgt hatten und diese jetzt auch weiterführen wollen. Im Kanton Bern führten wir mit grosser Unterstützung von Heinz Dätwyler aus unserer Fraktion eine Schuldenbremse ein. Im November des letzten Jahres stimmte der grosse Rat einer Planungserklärung zu, die bekräftigte, dass die Schuldenbremse sowohl im Voranschlag wie auch bei der Finanzplanung weiterhin erfüllt werden solle. Die EVP steht nach wie vor zu diesem Entscheid des Parlaments und will weiterhin die Priorität auf den Schuldenabbau legen. Respektive wollen wir zumindest keine Neuverschuldung einplanen und alles dafür tun, damit es nicht so weit kommt. Wir haben nun einmal einen Finanzplan mit einer Prognose vorliegen. Man kann von dieser Prognose halten was man will – es ist schlicht die einzige Planungsgrundlage die diesem Parlament hier vorliegt. Man kann es jetzt als besonders mutig hinstellen, wenn man sie nicht zur Kenntnis nimmt oder sagt, sie sei sowieso nicht genau. Aber man kann auch die Frage stellen, ob das nicht eher mutwillig sei, so vorwärts zu schauen.

Der Finanzplan besagt, dass wir – auch wenn wir jetzt bei dieser Gesetzesrevision dem Antrag der Regierung folgen – punkto Neuverschuldung nach wie vor Probleme haben, falls keine grossen Massnahmen beschlossen werden sollten, um die Neuverschuldung zu vermeiden. Es werden schon unter diesen Umständen gewaltige Herausforderungen entstehen; nicht nur für den neuen Finanzminister sondern für die Regierung und für uns als Parlament. Wenn wir jetzt nicht masshalten, werden sie unlösbar. Zum positiven Rechnungsabschluss des Jahres 2009 wird sicher unser Finanzdirektor noch nähere Erläuterungen machen, das wäre sicher angebracht.

Ich möchte noch einige Worte zu den Sanierungsmassnahmen sagen, von denen ab und zu gesprochen wird. Man kann sagen, dann schnüren wir halt in Zukunft ein paar Sanierungspakete und versuchen so, den Haushalt wieder in den Griff zu bekommen. Das besonders in den Jahren 2011, 2012 und 2013, wo wir mit Steuerausfällen wegen der Krise rechnen müssen. Aber so, wie ich informiert bin, ist das schwierig. Um echte Sanierungen umzusetzen, braucht es nicht nur ein bis zwei Jahre. In dem Zeithorizont sind auch

höhere Sanierungen, die einen echten Effekt haben, in der Grössenordnung von 200 bis 300 Mio. Franken, nicht möglich. Wer den Finanzplan anschaut, weiss, dass wir an einem ganz anderen Ort sind, wenn wir jetzt, in Artikel 42, noch eins drauf setzen. Kurzfristig kann man natürlich Leistungen und Investitionen hinausschieben. Ob das sinnvoll ist, stellt die EVP aber in Frage. Die Frage ist, wie viel liegt denn drin? Die EVP ist der Meinung, dass die Revision nicht mehr Ausfall generieren darf, wie dies auch der Regierungsrat hier beantragt im Rahmen dieser ungefähr 110 Mio. Franken für den Kanton, die der Gemeinden noch ausgenommen. Allerdings würden wir, wie wir das vorhin zum Ausdruck brachten, den Kinderabzug bevorzugen, deshalb halfen wir bei der Erhöhung. Bei der Vermögenssteuer, bei den Tarifen und der Bremse die dann später noch an die Reihe kommt, sind wir hingegen der Meinung, es brauche eher bei den Kindern und weniger bei den Vermögenssteuern eine Korrektur. Hier ist der Fall klar. Auch wenn es jetzt um eine relativ kosmetische Sache geht, kann man hier nicht noch eins drauf setzen. Darum bleiben wir bei unserer Haltung und verzichten auf eine Steuersenkung bei den Einkommen. Es geht um 64 Mio. Franken Steuerausfall. Das wollen wir nicht in Kauf nehmen. Längerfristig hat der Steuerzahler – unserer Auffassung nach – mehr davon, wenn wir uns vehement gegen eine Neuverschuldung einsetzen. Deshalb unterstützen wir hier den Antrag der Regierung.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO). Ich mache es ganz kurz. Schade, dass Andreas Blank offensichtlich nicht da ist; er ist mein grosses Vorbild. Unsere Argumente stehen schon im Protokoll. Am 24. November des letzten Jahres sagte Bernhard Antener genau, worum es geht. Ich beschränke mich auf diese Argumente, die ich nicht wieder vortrage. Es ist nur schade, dass sich Andreas Blank in den zweiten und dritten Voten nicht an sein eigenes Gesetz gehalten hat. Er war dann wesentlich ausführlicher. Für die SP-JUSO-Fraktion ist klar: Weder 128 Mio. noch 64 Mio. Franken sind für uns tragbar. Das Resultat war das letzte Mal mit 73 zu 69 Stimmen ganz knapp. Ich hoffe, dass Sie unserem Antrag zustimmen und der Regierungsratsvariante den Vorschub geben.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Wir stehen aufgrund der Finanzkrise vor niedrigen Steuereinnahmen, welche die Rechnung 2010 und die weiteren klar negativ prägen werden. Dies sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden. Das Problem wurde auf kommunaler Ebene klar erkannt. Als Gemeindepräsident von Worb wurde ich von etlichen Gemeindepräsidenten-Kollegen – auch von bürgerlichen, Andreas Blank – darauf angesprochen. Es wird nicht verstanden, dass gerade jetzt die Steuern auch der Gemeinden, über die kalte Progression hinaus, gesenkt werden sollen. Ich bin sehr froh, dass dank Beatrice Simon, Paul Messerli, Peter Flück und vielleicht noch anderen, wenigstens der ursprüngliche Kommissionsantrag vom Tisch ist. Allerdings löst auch der neue Kommissionsantrag die Probleme der Gemeinden nicht. Gerade die Gemeinden, die ihre Hausaufgaben erledigt, nicht mehr Steuern als nötig eingefordert und vielleicht auch einmal die Steuern gesenkt hatten, stehen vor grossen Problemen. Genau diese Gemeinden haben nun keinen Spielraum mehr, um hohe Steuerausfälle aufzufangen. Wir stehen damit vor der Situation, dass der Kanton mit seiner Steuersenkung zwar durchaus ein positives Signal abgibt, dieses in der Folge aber von etlichen negativen Signalen der Gemeinden, die dann ja die Steuern erhöhen müssen, überdeckt wird.

Bekanntlich ist jede Steuererhöhung von beträchtlichem Getöse begleitet. Ich erlebte dies grade im Zusammenhang

mit Münchenbuchsee. Worb spielte dasselbe vor einiger Zeit auch durch. Wir mussten damals viermal mit dem Budget, welches einen höheren Steuerfuss vorgesehen hätte, antragen, und jedes Mal wurde es abgelehnt. Schliesslich schritt dann der Kanton ein und setzte den Steuerfuss von aussen fest. Die Gemeinden sind der Meinung, dass das Bild des Kantons auch durch die Gemeinden geprägt wird. Es kann auch durch Gemeinden, die in einer desolaten Finanzlage stecken, sehr stark negativ geprägt werden. Das soll man doch sehr wohl beachten. Ich hatte mit etlichen Gemeindepräsidenten Kontakt – auch mit bürgerlichen. Sie baten mich eindringlich, mich gegen eine unverantwortliche Steuersenkung einzusetzen. Als absolutes Limit gilt auf Gemeindeebene der ursprüngliche Eventualantrag. Aber noch viel lieber hätte man von kommunaler Ebene her den Antrag der Regierung. Jede grössere Steuersenkung reiss Löcher in die Gemeindekasse. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Gemeinden dringendst, hier den Bogen nicht zu überspannen und auch dem neuen Kommissionsantrag nicht zuzustimmen. Die Ausfälle die der neue Kommissionsantrag der Gemeinde bringt, von etwas unter drei Viertel Steueranlagen-Zehntel – bei uns in Worb macht es jedenfalls so viel aus – können zumindest von den Gemeinden, welche zurückhaltend Steuern eingefordert oder zuweilen gar gesenkt hatten, nicht einfach so aufgefangen werden. Ich rufe insbesondere alle diejenigen auf, die auch auf kommunaler Ebene tätig sind, die Probleme und Bedürfnisse der Gemeinden nicht aus den Augen zu verlieren und hier mitzuhelfen, den neuen Kommissionsantrag abzulehnen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ein kurzes Zitat zum Einstieg: «Die geplante Steuersenkung im Kanton Bern erlaubt so oder so nur Schritttchen, die, je nach Variante, etwas kleiner oder etwas grösser ausfallen». Das war diesen Samstag in der Zeitung zu lesen. Ich denke diese Einschätzung ist richtig. Steuerpolitisch diskutieren wir heute effektiv, ob wir einen Mini-Schritt oder gewissermassen einen Nano-Schritt realisieren werden. Nachdem ich das Votum von Andreas Blank verfolgte, habe ich den Eindruck, er teile diese Einschätzung letztlich auch. Wir wissen auch, dass die vorgeschlagenen Massnahmen den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich effektiv nicht wirklich voranbringen werden. Das ist die eine Seite der Medaille. Die Medaille hat aber auch eine andere Seite. Diese präsentiert sich weit problematischer. Wenn man statt der steuerpolitischen Brille die finanzpolitische aufsetzt, geht es nämlich nicht mehr um einen Mini-Schritt oder um einen Nano-Schritt, sondern darum, ob wir einen finanzpolitischen Totalschaden einfahren oder ob wir freiwillig ein finanzpolitisches Fiasko in Kauf nehmen. Angesichts der finanzpolitischen Perspektive der öffentlichen Hand, hätten wir nämlich allen Grund, die vorliegende Steuergesetzesrevision auf das absolute Minimum – sprich auf die Umsetzung von Bundesrecht – zu beschränken. Das ist etwas, was letztlich auch alle wissen, die in diesem Kanton finanzpolitische Verantwortung tragen und die Augen nicht einfach vor der Realität verschliessen wollen.

Noch selten erhielten wir als Grossratsmitglieder dermassen viele Schreiben und Aufrufe von besorgten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern. Noch selten setzten sich die Gemeinden – auch medial – dermassen offensiv gegen die Zumutungen der Kantonspolitik zur Wehr. Ein paar Beispiele dazu. Die Gemeindepräsidentin von Riggisberg, das ja nicht gerade eine wahnsinnig urbane, rot-grüne Gemeinde ist, appellierte in einem Schreiben an den Grossen Rat, maximal für den Eventualantrag der Kommission zu stimmen. Die im Verein Seeland-Biel/Bienne organisierten Gemeinden appellierten an die Grossrätinnen und Grossräte, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Hier eine Hintergrundin-

formation dazu: In diesem Verein sind die Gemeinden aus dem Seeland organisiert; zum Beispiel Treiten, Seedorf, Aarberg und Nidau, um einige zu nennen, welche auch eine Grossratsvertretung haben. Die Gemeinde Zollikofen mit einem bekanntermassen bürgerlichen Gemeindepräsidium schrieb uns folgendes: «Um den Schaden für die Gemeinden zu begrenzen sind wir Ihnen dankbar, die Hauptvariante der Kommission nicht zu unterstützen. Der für die Gemeinden allenfalls noch verkraftbare Kompromiss besteht im Eventualantrag der Kommission». Der Gemeindepräsident von Wichtrach, Peter Lüthi, FDP, bezeichnete die Steuersenkung nach dem Gusto der Grossratskommission an einer Medienveranstaltung der Aaretaler Gemeinden als Fehler im System.

Ich könnte die Aufzählung noch lange weiterführen. Ich möchte einfach noch das Fazit von Daniel Bichsel, Präsident des Verbandes Bernischer Finanzverwalter, erwähnen. Er bezeichnete den Eventualantrag der Kommission als die einzige gegebenenfalls mehrheitsfähige und tragbare Lösung. Ich möchte hier einen Einschub machen und noch einmal auf das Wort zu sprechen kommen, welches in der Debatte heute Nachmittag inflationär verwendet wurde: Der so genannte Kompromiss. Adrian Haas sprach vorhin von einem Kompromiss mit den Gemeinden. Ein Kompromiss ist nicht einfach eine einseitige Angelegenheit. Ein Kompromiss basiert darauf, dass zwei Seiten einer Variante, die in der Mitte liegt, zustimmen können. Es ist nicht einfach eine politische Mehrheit, die hier dekretiert und bestimmt, was ein Kompromiss ist. Ich glaube das ist etwas, was wir uns für den weiteren Verlauf der Debatte auch zu Herzen nehmen müssten.

Jetzt stellt sich die Frage, ob wir die Klagen und Bitten der Gemeinden hören oder ob wir einfach die egoistische Nummer durchziehen. Aufgrund der relativ klaren Positionierung von vielen Grossratsmitgliedern im Verlaufe dieser letzten Wochen, habe ich eigentlich die Einschätzung, dass wir eine Mehrheit für eine verantwortungsvolle Finanzpolitik haben sollten. Fazit: Für einen steuerpolitischen Mini-Schritt einen finanzpolitischen Totalschaden beim Kanton und den Gemeinden in Kauf zu nehmen, wäre ein ganz schlechter Rat. Für ein kleines steuerpolitisches Strohoferchen den innerkantonalen Zusammenhalt und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufs Spiel zu setzen ebenfalls. Den Kanton Bern – alleine um einen möglichen Gesichtverlust zu verhindern – in eine neue finanzpolitische Misere und Schuldenspirale zu bringen, womit wir ja genug leidvolle Erfahrungen machen mussten, wäre sowieso ein falscher Schritt. Dieser Einsatz, steht heute auf dem Spiel. Vor diesem Hintergrund bittet Sie die Fraktion der Grünen, den Antrag von Andreas Blank und Adrian Haas abzulehnen und dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Über den Einkommenssteuertarif diskutierten wir hier schon mehrmals. Wir diskutierten auch bei der letzten Steuergesetzesrevision – sei es in der Kommission oder im Plenum – bei beiden Lesungen viel darüber, was richtig sei und was es bringe. Es gab auch Diskussionen in Zusammenhang mit dem Steuerrabatt, bei denen man sagte, es bringe den Leuten etwas. Ein wenig später hörte man aber wieder, die Senkung um nur einen Steuerzehntel bringe nichts, die meisten würden davon nichts merken. Man kann – je nach dem, welchen Ton man anschlägt – immer sagen, es bringe etwas oder es bringe nichts. Ich persönlich und auch die EDU sind überzeugt, dass es etwas bringt, wenn wir stetig daran arbeiten und dafür sorgen, auch im interkantonalen Vergleich die Stange halten zu können. Ich wurde kürzlich von einer Frau angesprochen, welche an mir ihren Frust ausliess. Ihr Mann habe die gleiche

Ausbildung wie ihr Bruder, der im Kanton Aargau wohnt. Sie hätten etwa die gleichen Voraussetzungen. Für die Wohnung würde der Bruder nicht einmal mehr bezahlen als bei ihnen im Emmental, wo die Wohnungen ja noch ein bisschen billiger sind. Wenn sie ihre Steuern anschaut, die sie bezahlen müsste, werde es ihr grau. Es sei nämlich genau das Doppelte. Wenn ich das höre, bin ich der Meinung, sollten wir langsam schon das Signal aussenden, dass auch der Kanton Bern sich steuerpolitisch so betten will, dass darin zu wohnen ist.

Sie sahen auch den Effekt bei den Motorfahrzeugsteuern und wie das im Volk plötzlich ankommt. Der Kanton Bern hat viele Vorteile. Er hat viele Faktoren, welche sehr positiv sind. Aber wie viel wir dafür bezahlen, hat auch einfach seine Grenzen. Das müssen wir beachten. In der Kommission erhielten wir ganz anfänglich einst von Seiten von Bernhard Antener das Feedback, so einen halben Steuerzehntel könnte man vielleicht noch sehen. Zugegebenermassen, zu diesem Zeitpunkt war alles absolut unausgereift. Jetzt haben sich auch die Gemeinden gemeldet, was ich nicht schlecht finde. Ich muss zwar sagen, bei mir hat sich nur eine Gemeinde gemeldet, welche ein Problem hatte, von den anderen hörte ich nichts. Wenn jetzt diese Diskussion dazu geführt hat, dass man den Hauptantrag in einen Kompromiss gewandelt hat mit einem halben Steuerzehntel, dann finde ich das positiv. Ich finde, das sollte doch im Bereich des Möglichen sein. Wenn wir auch die Konjunkturerholung betrachten, bin ich überzeugt, dass wir jetzt in Gefahr kommen – je nachdem auf welcher Seite wir stehen – schwarzzumalen oder alles ein bisschen zu gut zu sehen. Unsere Finanzpolitik machen wir aufgrund des Finanzplans. Der basiert – gerade bei den Ausgaben – auf Annahmen, bei denen die Kurve einfach weitergezogen wird. Wenn ich die Differenzen in den letzten zehn Jahren betrachte, die jeweils der Voranschlag und die Rechnung zum Finanzplan aufwiesen, so sind diese massiv. Das gibt mir auch ein bisschen den Hinweis, dass wir die Finanzpolitik nicht nur auf den Finanzplan stützen sondern versuchen sollten, gewisse Daten zu erarbeiten, welche eine Richtung aufzeigen könnten.

Wir hörten vorhin bei der Pauschalbesteuerung, man solle nicht so Angst machen. Ich sage jetzt dasselbe. Sehen Sie doch nicht so schwarz! Es ist wirklich ein Steuerausfall, der meiner Meinung nach zu verkraften ist. Ich wies – auch schon mehrmals – darauf hin, dass ich der Meinung sei, die Investitionen seien im Moment zu hoch. Wir müssen da über die Bücher gehen. Dies nicht zuletzt, weil die Investitionen massiv sind und sich auf die Bauwirtschaft konzentrieren. Dort investiert im Moment der Bund im Raum Bern sehr viel. Darum sollte man das vielleicht beim nächsten Budget auch noch überprüfen. Somit sind wir klar für den Antrag, bei dem wir als EDU Mitunterzeichner sind, und lehnen den Antrag der Regierung ab.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Artikel 42 ist immer noch der Hauptstreitpunkt in der zweiten Lesung. Um den Gemeinden entgegenzukommen, entschied sich die Kommission, für eine Variante einzustehen, die nur noch die Hälfte der Ausfälle bringt. Das im Gegensatz zu der Variante, die in der ersten Lesung angenommen wurde. Zudem wird beantragt, diese Änderung erst auf 2012 in Kraft zu setzen. Beim ersten Hinhören hat man ein gewisses Verständnis für die Kritik des Verbands Bernischer Gemeinden, man solle doch nur die Anlage des Kantons ändern, damit die Gemeinden nicht betroffen seien. Darüber habe ich noch ein bisschen nachgedacht. Ich denke, das wäre richtig, wenn der Kanton einfach nur zu viele Steuereinnahmen hätte. Diese Anlage kann der Grosse Rat ja jedes Jahr bei der Voranschlagsdiskussion anpassen. Hier aber geht es nicht einfach

um eine Steuersenkung, sondern um eine gezielte Verbesserung, um die Architektur des Steuerwesens. Darum muss das Gesetz geändert werden und nicht einfach die Anlage.

Es gibt in der Steuerfrage verschiedene Ebenen und verschiedene Kompetenzen. Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Behörde, die entscheidet, wer wie besteuert werden soll. Am Grossen Rat ist es auch, dafür zu sorgen, dass die Steuern gerecht ausgestaltet sind, die richtigen Anreize geschaffen werden und auch, dass uns nicht alle guten Steuerzahler verlassen, sondern sogar der eine oder andere zuweilen in den Kanton Bern zieht. Aufgrund dieses Gesetzes wird somit die einfache Steuer ermittelt. Daran anschliessend entscheiden dann der Kanton und die einzelnen Gemeinden autonom, mit welcher Anlage sie den Betrag multiplizieren müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Zurzeit ist das beim Kanton 2,96, für Worb 1,6 und für die Kirchgemeinde 0,44. In anderen Gemeinden ist der Satz anders, er kann sich von Jahr zu Jahr verändern und verändert sich auch je nach Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Eine Änderung des Steuergesetzes ist also kein Diktat an die Gemeinden.

Es bleibt die Frage, ob eine Steuersenkung für den Kanton tragbar sei. Wir von der BDP sind nicht gewillt, einfach die Finanzplanzahlen des vergangen Novembers als Grundlage anzunehmen. Es gibt immer eine Einnahmen- und eine Ausgabenseite. Weder die Anhänger der Regierungsratsvariante noch wir können genau voraussagen, wie sich die Steuereinnahmen im Jahr 2012 entwickeln werden. Aber die letzten Prognosen sind besser als erwartet und die Rechnung 2009 des Kantons schloss wesentlich besser ab, als dies noch im November vorausgesagt wurde. Die BDP ist zudem der Meinung, dass die Mittel im öffentlichen Haushalt eher knapp gehalten werden müssen. Denn sieben Regierungsräte, 160 Grossräte und ein Heer von kantonalen Angestellten hätten immer Ideen, was man noch machen könnte. Die BDP unterstützt die minimale Anpassung im Einkommenssteuertarif, um den Buckel, der bei den mittleren Einkommen nach wie vor besteht, ein bisschen abzuflachen. Wir wären auch bereit, Haupt- und Eventualantrag dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Hier haben wir es mit dem Schlüsselartikel der Hauptvorlage zu tun, weil damit die höchsten Steuerausfälle verbunden sind. Die SP-JUSO sagte es bereits im Rahmen der ersten Lesung und ich sage es hier nochmals: Die vorgesehenen Tarifveränderungen wirken sich minimal auf die Steuerzahlenden aus. Ich bitte Therese Bernhard, die Gewichtungen, die hier vorgenommen wurden, nicht zu überbewerten. Es mag seltsam klingen, aber die Massnahmen sind auch für uns nicht einfach falsch. Es stellt sich einfach die Frage, ob wir sie uns in der heutigen Zeit finanziell leisten können. Wir sind der Meinung, dass man finanzpolitisch mehr Mass halten muss. Wir werden mit dieser Gesetzesvorlage die kalte Progression ausgleichen – neu jetzt nach der Veränderung bei drei Prozent und nicht mehr bei fünf Prozent. Die drei Prozent haben wir ganz knapp noch nicht erreicht. Trotzdem wollen wir das gewähren. Diese Entlastung soll gegeben werden, aber nicht mehr. Denn weitere Steuerausfälle können wir uns nicht leisten.

Wenn wir die aktuellste Prognose für das Steuerertragswachstum betrachten, liegt zwischen den Jahren 2008 und 2011 nicht einmal ein Wachstum von 100 Millionen. Im Durchschnitt sind es 23 Mio. Franken pro Jahr. Das ist schlicht nichts. Gegenüber der Beurteilung im August 2009 mussten die Märzahlen 2010 erneut leicht gegen unten korrigiert werden. Die Steuerertragsprognosen waren im letzten Jahr sehr genau und wir müssen leider davon ausgehen, dass sie stimmen. Sie waren nicht besser, Therese

Bernhard, sie waren sehr genau. Sorgen bereiten uns aber die kommenden Budgets. Wir werden uns im Herbst mit dem Gedanken anfreunden müssen, dass wir die Defizitbremse in der laufenden Rechnung 2010 nicht werden einhalten können. Denn 300 Millionen, welche fehlen, putzt keine Regierung in drei Monaten einfach so weg. Es ist nicht einfach eine Fortschreibung von Finanzplanzahlen, Martin Friedli. Es sind Eingaben, welche nun verifiziert wurden, und da fehlen 300 Millionen. Gleichzeitig droht ein negativer Finanzierungssaldo von beinahe 400 Mio. Franken. Das wäre die Hälfte des Schuldenabbaus der letzten vier Jahre. Das würden wir gleich wieder preisgeben. So schnell geht es.

Im Jahr 2012 und 2013 sieht es noch viel schlimmer aus. Wir können uns trösten, wenn wir Zürich anschauen. Die rechnen mit 700 Mio. Franken Fehlbetrag und für das übernächste und überübernächste Jahr mit je über einer Milliarde Franken. Auch mit massvolleren Steuersenkungen werden wir von Sparprogrammen nicht verschont werden. Vor dem sich öffnenden Abgrund, würde jetzt aber jeder vernünftige Mensch einfach anhalten. Es kann doch nicht sein, dass wir jetzt einfach hineinspringen und sagen, wir schauen einmal, irgendwie und irgendwann werden wir da schon wieder herauskommen. Es geht hier nicht darum, auf Zweckpessimismus zu machen. Es ist eine Tatsache – das sahen wir in der Vergangenheit verschiedentlich – dass die Auswirkungen einer Wirtschaftskrise in den öffentlichen Haushalten längere Bremsspuren hinterlassen. Sollte es wider Erwarten weniger schlimm kommen, als wir im Moment davon ausgehen müssen, könnte man immer noch die kantonale Steueranlage senken. Denn die Differenz zwischen der Tarifänderung und der normalen Anlagesenkung ist für die Steuerzahlenden marginal. Es würde aber den Gemeinden ganz sicher entgegenkommen, weil bei diesem Vorgehen der Kanton nur in seinem Haushalt steuern würde.

Auch wenn wir sehen, welche Auswirkungen sich mit diesen Massnahmen auf den berühmt berüchtigten Steuerranglisten ergeben, bringen uns diese Massnahmen zu Artikel 42 nicht weiter. Weil der Steuerausfall nur den nicht vorhandenen Spielraum weiter beengt, sind diese Tarifsenkungen wahrscheinlich auch nicht nachhaltig. Eigentlich wissen wir es ja alle, aber man kann jetzt nicht das Gesicht verlieren und muss auf Teufel komm raus seine Klientel befriedigen. Die SP-JUSO-Fraktion tritt hier für eine ganzheitlichere Finanz- und Steuerpolitik ein, welche die in den letzten zehn Jahren hart umkämpften Besserstellungen an der Schuldenfront, beim Leistungsangebot für unsere Bevölkerung, bei Investitionen zugunsten unserer guten Infrastruktur und nicht zuletzt auch bei der Steuerbelastung, nicht einfach leichtsinnig aufs Spiel setzen will. Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag des Regierungsrats den Vorzug zu geben.

Lorenz Hess, Stettlen (BDP). Ich las kürzlich einen Zeitungsartikel, in dem stand: «Die Gemeindelobby hat sich durchgesetzt». Damit war gemeint, dass nun ein Kompromiss auf dem Tisch oder der ehemalige Hauptantrag vom Tisch ist. Man kann damit einverstanden sein oder nicht. Sehr wahrscheinlich hätte sich wohl nicht all das bewegt, was sich jetzt bewegt hat, wenn die Gemeinden nicht tatsächlich aktiv geworden wären und sich, aus gutem Recht, gewehrt hätten. Andererseits muss man sagen, dass der Kompromiss so wie er jetzt ist, aus Gemeindesicht auch nicht wirklich akzeptabel ist. In der Berichterstattungen war zu lesen – und ich wurde auch immer wieder darauf angesprochen –, die Gemeinden wollten die Steuersenkung verhindern. Erstens hörten wir vorhin einmal, dass es nicht um Steuersenkungen geht, sondern um eine Tarifanpassung, und zweitens stimmt das nicht. Die Gemeinden waren nie gegen Steuersenkungen. Wir setzten uns von Beginn an für den Eventualantrag der Kommission

ein. Das war etwa so das Niveau, bei dem wir sagten, es sei tragbar. Ich kann Ihnen eines sagen: Im Gespräch mit vielen Gemeindevertreterinnen und -vertretern, merkte man, dass die Gemeinden sich mit Zähneknirschen damit einverstanden erklärten, die Flughöhe Eventualantrag sei machbar. Das kostet die Gemeinden im Schnitt etwa einen halben Steuerzehntel-Ausfall. Sie sind auch der Meinung, im Kanton müsse etwas geschehen, und sie wissen auch, dass sie etwas dazu beitragen müssen. Man hätte auch von Anfang an auf Stufe Regierung gehen können. Das machten wir nicht. Dass die Gemeinden gegen Steuersenkungen sind, stimmt nicht. Es geht darum, auf welcher Flughöhe man es machen will, und was verkraftbar ist. Dem Kompromiss, wie er jetzt da steht, kann man ich aus Gemeindesicht nicht zustimmen.

Ohne schwarzmalen zu wollen: Sie wissen, dass ein Filag 2012 kommen wird, dass sich die Finanzkrise auf die Steuerrechnungen der Gemeinden erst noch auswirken wird und so weiter. Es gibt viele Gründe, warum das nach wie vor zu weit geht. Wir diskutieren zwar nur noch um einen Viertel eines Steuerzehntels, befinden uns aber immer noch über dem ursprünglichen, an sich verkraftbaren Eventualantrag. Aus Sicht der Antragssteller dieses Kompromisses, hat er – leider – den Zweck erfüllt. Er hat vielen Vertreterinnen und Vertreter, die noch für die Gemeinden eingestanden wären, quasi einen Strohalm gereicht, mit dem sie sagen konnten, nun sei ein Kompromiss da, da könne man mithelfen. Ich frage mich – wenn Sie hörten wie wenig das am Schluss ausmacht –, ob das und noch verhältnismässig ist. Was es aber für die Gemeinden bedeutet im Vergleich zu dem, was dann tatsächlich an Verbesserung vorhanden sein wird, kann man sich wirklich fragen. Sehr wahrscheinlich ist es wie bei allen solchen Fragen. Es wird immer das Volk vorgeschoben. Viele sagten, das Volk wolle das und es sei ihm sehr wichtig. Jede und Jeder würde gerne weniger Steuern bezahlen, das ist auch unbestritten. Es wird sozusagen um des Kaisers Bart gestritten. Die einen meinen, es gehe um die Wahrung des Gesichts, andere finden es verkraftbar oder nicht verkraftbar. Wir alle wissen, einen riesengrossen Sprung werden wir nicht machen. Ob es das wert ist? Es ist wohl tatsächlich das Schlauste, dies am Schluss einer Volksabstimmung zu unterstellen. Dann wissen wir, was wirklich gewünscht wird draussen im Lande. So, wie er jetzt vorliegt, kann ich dem Kompromiss nicht zustimmen.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Ich bin froh, dass ich gerade nach Lorenz Hess sprechen darf. Ich möchte versuchen, doch einige der Gemeindeverantwortlichen davon zu überzeugen, mitzuhelfen, damit es diesen Kompromissvorschlag verträgt. Ich erkenne die Probleme der Gemeinden überhaupt nicht. Auch die Variante, dass man dann einfach die Gemeindesteueransätze erhöht, funktioniert nicht. Ich trat selber mit einem solchen Voranschlag in zwei Jahren sechsmal an – so einfach geht das nicht. Einige Gemeinden hatten die Steuern gesenkt. Bei den meisten war dies ein bisschen erzwungen, weil es ganz einfach nicht mehr verantwortbar war, den Leuten so viel Steuern abzukassieren, da man doch relativ grosse Vermögen angehäuft hatte. Ich werde da nochmals darauf zurückkommen.

Natürlich sind die Gemeinden von diesem Wechsel betroffen. Ich verstehe, dass sie sich wehren. Der Auftrag von Lorenz Hess ist es, sich für die Gemeinden zu wehren. Lorenz Hess und der Verband Bernischer Gemeinden VBG haben bloss ein Problem: Die Gemeinde gibt es nicht. Die Gemeindelandchaft ist ein sehr heterogenes Gebilde. Es gibt Städte, es gibt Agglomerationen, mittlere, «hablechi» Gemeinden, und jede Gemeinde hat eine eigene Struktur. Dann gibt es noch die so genannt kleinen oder finanzschwachen Gemeinden. Gerade dort möchte ich den Hebel ansetzen und den Aufruf

starten. Die grösseren können alleine durch ihr Volumen schon bestehen. Ich weiss, dass die kleinen nicht so sehr leistungsfähig sind und halte ihnen zugute, dass sie sehr bescheiden leben, zu ihrer Sache schauen und sparsam haushalten. Sie haben ihren Haushalt im Griff. Die meisten sind untereinander auch im Gespräch für Fusionen – auch wenn man weiss, dass es durch Zusammenlegungen nicht unbedingt billiger zu stehen kommt. Es wird dann wahrscheinlich besser oder einfacher, aber billiger wohl nicht.

Ohne jemandem zu nahe treten zu wollen, möchte ich an zwei Beispielen zeigen, wie es in vielen Gemeinden aussieht. Und, Blaise Kropf, ein Totalschaden sieht anders aus. Ich behaupte also, dass die meisten Gemeinden die moderate Steuerreduktion verkraften können. Das erste Beispiel ist Kienersrüti. Eine schöne Gemeinde mit 52 Einwohnern, gelegen zwischen Seftigen und Uttigen. Der Abschluss des letzten Jahres war 7577 Franken besser als budgetiert. Es war ein Verlust von 2270 Franken budgetiert, die Rechnung ergab ein Plus von 5307 Franken. Dies kann über das Eigenkapital abgebucht werden. Das können sehr viele Gemeinden. Das Eigenkapital von Kienersrüti – hören Sie jetzt zu – beträgt 154 000 Franken. Das sind 37,5 Steuerzehntel. Das heisst also, Kienersrüti könnte etwa 50 Jahre Verlust machen, so wie sie ihn budgetiert haben. Eine Finanzkatastrophe sieht anders aus. Das andere Beispiel sind die zehn Gemeinden im Osten von Steffisburg, «hablechi», schöne und gute Gemeinden. Alle zusammen verfügen über ein Finanzvermögen von 23 Mio. Franken und ein Fremdkapital von 10,5 Mio. Franken. Das ergibt ein Reinvermögen von 12,5 Mio. Franken. Dazu haben sie noch 10 Millionen. Eigenkapital. Die 10 Millionen entsprechen 26 Steuerzehnteln, das ist etwa zehnmal so viel, wie man gemäss Kanton haben sollte. Das Fazit: Die Klage ist gross, die Not aber offenbar nicht so.

Präsidentin. Nous continuerons avec les orateurs individuels après la pause, ce sera M. Ruchti puis M. Astier, je les prie d'être là à l'heure.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Andrea Trachsel (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Elfte Sitzung

Dienstag, 23. März 2010, 17.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Erwin Fischer, Pierre-Yves Moeschler, Félicienne Villos-Muamba.

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 8

Zweite Lesung

Fortsetzung

Präsidentin. Veuillez s'il vous plaît rejoindre vos places le plus vite possible afin que nous puissions continuer nos débats (*Unruhe im Saal*). Nous continuons maintenant avec la liste des orateurs individuels. Je donne la parole à M. Ruchti puis ce sera M. Astier.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich meldete mich als Einzelsprecher, weil ich erstens ein Kritiker bin und mich zweitens in der Schuld fühle. Als Kritiker bemängle ich, dass man in letzter Zeit nicht gross überlegte, wie man das relativ viele Geld, das man in den Gemeinden und im Kanton hatte, ausgab. Es geht mir hier nicht darum, explizit die Steuersenkung in den Vordergrund zu stellen, durch die man ein paar «Fränkli» weniger Steuern bezahlen muss. Mir ist egal, ob ich drei, vierhundert Franken mehr oder weniger Steuern bezahle. Was mir aber nicht gleichgültig ist, ist das, was mit diesem Geld geschieht. Weil der Kanton und auch die Gemeinden in den letzten Jahren sehr viel Geld zur Verfügung hatten, wurden Strukturen geschaffen, die man sich mit der Zeit nicht mehr leisten kann. Ich sehe ja, wie es in den letzten Jahren in der Wirtschaft lief. Gerade im vergangenen Jahr mit der Rezession, wo vielerorts die Exportwirtschaft der Maschinen-, der Autozulieferindustrie usw. einbrach, musste man sich überlegen, wie man die Zeit überbrücken wolle, wie man das Personal behalten und die Löhne noch bezahlen könne. Dies führte dazu, dass man Überlegungen anstellte, wo man sparen könne. Ich denke aber, dass im Kanton und in den Gemeinden genau das Gegenteil läuft. Dort hat man das Geld zur Verfügung, denn man kann es einfach über die Steuern fordern und dann ausgeben. Herr Finanzdirektor, ich will damit nicht sagen, dass die Finanzdirektion es ausgibt: Wir sind hier im Grossen Rat mitverantwortlich. Sehen wir nur, wie viele Stellen in den letzten vier Jahren geschaffen wurden – es sind über 2000. Ich sage nicht, dass diese nicht nötig sind, aber ich behaupte, dass die eine oder andere hinterfragt werden könnte.

Wir sind auch mitverantwortlich, dass man im Personalgesetz Artikel 32 Abs. 2 Abgangsentschädigungen schuf, durch die bis 18 Monatslöhne ausbezahlt werden können. Das tat nicht der Finanzdirektor – ich möchte es explizit erwähnen –, dies wurde hier im Parlament beschlossen. Ich reichte eine Motion ein, die dies ändern sollte, weil man ja sparen will. In den Gemeinden – und nun spreche ich als Ex-Gemeindepräsident – läuft es ähnlich. Ich war immer für Bau und Planung zuständig. In meinen Anfangszeiten vor 16 Jahren kam ich in einen Planungsverband Erlach-östliches Seeland. Damals war der Beitrag pro Mitglied nicht einmal ein Franken. Heute

haben wir Seeland-Biel/Bienne, wie Blaise Kropf erwähnte, und bezahlen 5,20 Franken. Dazu gibt uns der Kanton noch Subventionen. Da wird auf Teufel komm raus – ich meine es wortwörtlich – nach Projekten gesucht, die man verwirklichen muss. Auch dort wäre Sparpotential vorhanden.

In unserer Gemeinde haben sich in den letzten Jahren die Ausgaben für EDV nicht etwa verdoppelt, sondern vervielfacht. Ich sagte unserer Verwaltung schon oft, ich würde ihnen wieder Bleistifte kaufen, und ihnen dafür mehr Lohn geben, und vielleicht kämen wir auf diese Art weiter. Wir sind in einen Teufelskreis hineingeraten und müssen nun die Bremse ziehen. Werte Kolleginnen und Kollegen, diese Bremse möchte ich jetzt ziehen, indem die Gemeinden weniger Geld zur Verfügung haben. Als ehemaliger Gemeindepräsident glaube ich, dass dies geht. Auch beim Kanton haben wir weniger Geld zur Verfügung. Mit dieser Einschränkung versuchen wir weiterzuleben, und plötzlich haben wir mehr Qualität, so wie es Therese Bernhard vorgängig auch sagte. Werte Anwesende, stimmen Sie dem Kompromiss aus diesem Grunde zu.

Sylvain Astier, Moutier (PLR). Je constate qu'en 2009, les comptes de l'Etat ont été bouclés avec un bénéfice de 360 millions de francs. Cet argent doit revenir aux citoyennes et aux citoyens. Je constate aussi que de la part de la gauche, ce n'est jamais le bon moment de baisser les impôts, il y a toujours quelque chose qui ne va pas. Maintenant on prédit des jours sombres à cause de la crise économique. En 2009 c'était la même chose: on avait dit que les rentrées d'impôts allaient baisser. Or, on constate qu'il y a encore une grande marge de manœuvre. La commission a revu de moitié sa proposition. Les bourgeois ont donc fait un pas en direction des communes. De plus, la modification entre en vigueur uniquement en 2012, ce qui laisse penser que la crise sera passée, c'est ce que nous espérons en tout cas. Notre canton doit donc être attractif à long terme et le terme *nachhaltig*, durable, n'est pas seulement applicable à l'environnement mais aussi aux impôts. La majorité bourgeoise de ce Grand Conseil s'emploie justement à rendre notre canton de Berne attractif à long terme et non pas ponctuellement. Nous devons attirer de nouveaux contribuables et faire en sorte que les bons contribuables restent dans le canton de Berne. Il ne faut pas dire que la quotité d'impôt n'est pas un motif de déménagement. Une étude a été faite à Bâle-Ville, qui indique justement que ceux qui ont des salaires entre 5000 et 7500 francs mentionnent l'impôt comme motif de déménagement dans 25 pour cent des cas: «Gründe für den Wegzug aus Basel-Stadt». 25 pour cent des gens estiment que l'impôt est un motif de déménagement. Pour ceux qui ont un salaire de plus de 7500 francs par mois, on arrive à 20 pour cent pour ceux qui considèrent l'impôt comme motif de déménagement. J'ai récemment mangé avec une amie faisant partie de la classe moyenne qui habite à Berne. Elle m'a spontanément dit qu'elle cherchait à acheter une maison et qu'elle regardait dans la région de Fribourg car les impôts y sont plus attractifs en ce qui la concerne. C'est pourquoi il s'agit d'une réforme minimale et des concessions ont été faites. Pour notre canton, pour notre avenir, nous devons donc accepter cette proposition de la commission. L'argent doit retourner aux citoyennes et aux citoyens, il doit retourner dans l'économie pour créer des places de travail dans l'économie et non pas à l'Etat, car ce n'est pas l'Etat qui crée les richesses, c'est l'économie. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir accepter la proposition de la commission.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Hans-Ruedi Feller, ich komme aus Münchenbuchsee, und ich kann Dir sagen, dass es noch andere Gemeinden gibt als die, die Du auf-

zähltest. Wir haben seit Jahren ein Riesen-Finanzschlamassel. Ich gebe zu, dass es nicht erst gerade jetzt entstand, und es wird auch nicht erst nach dem Steuer-gesetz eintreten. Mit Mühe und Not, mit Ach und Krach kann man in einer Gemeinde wie Münchenbuchsee etwas tun, obwohl man viel mehr tun müsste. Ich stehe vor allem wegen den Ausführungen von Therese Bernhard hier vorne. Ich bin einfach enttäuscht. Du halfst in letzter Zeit einige Male, hier unvernünftige Entscheide zu verhindern (*Heiterkeit*). Aber zu einigen Punkten muss ich doch noch etwas sagen. In deinem Votum suggerierst du, dass gute Steuerzahler vom Kanton Bern wegziehen. Du weißt selber, dass dies nicht stimmt. Aufgrund der Statistiken kann man dies nicht nachweisen, darüber wurde in der Steuerungskommission auch mehrmals debattiert. Du sagtest locker, dass Heerscharen von Angestellten neue Ideen aushecken, wie man noch mehr Geld ausgeben könnte. Wie wir alle, so weißt auch du haargenau, dass wir es sind, die hier im Rat die Ausgaben beschliessen. Spätestens jeweils mit dem Budget beschliessen wir die Ausgaben für den Kanton Bern, wir nehmen den Finanzplan zur Kenntnis. Jeder Ausgabenbeschluss kommt von hier drinnen. Hier danke ich Fritz Ruchti für seine sehr differenzierte Betrachtungsweise.

Du, Therese Bernhard, sprachst auch davon, dass es die Einnahmen- und die Ausgabenseite gibt. Wir wissen alle, dass man beide Seiten ansehen sollte. Du kennst die Produktgruppen bestens – auch mit diesen mühten wir uns in der Steuerungskommission oft ab – und ich erwarte, dass man am Rednerpult einmal konkret wird und sagt, wo auf der Seite der Ausgaben etwas getan werden könnte. Zumindest in den Hinterköpfen sind wahrscheinlich einige Ideen vorhanden. Was mich bei der BDP am meisten stört, ist das «Lugi-Blettli», wie ich es nenne (*Der Redner zeigt dem Rat einen BDP-Wahlprospekt*). Auf vielen Wahlprospekten sind schöne Aussagen zu lesen, die eine Woche nach den Wahlen nicht mehr gelten. Hier steht «... wir setzen uns ein für einen gesunden Staatshaushalt, Schuldenabbau und verantwortbare Steuersenkungen». In Medienmitteilungen zum Budget- und Finanzplan unterschrieb Beatrice Simon, Präsidentin der BDP, die Aussage «Es muss allerdings auch für die nachfolgenden Jahre prioritäres Ziel bleiben, ein Schuldenwachstum zu verhindern».

Liebe Kolleginnen und Kollegen (*Heiterkeit*), wir nahmen im Finanzplan 899 Mio. Franken in roten Zahlen zur Kenntnis. Dort fehlen noch einige hundert Millionen des KVG, das ab 1. Januar 2012 auf uns zukommt. Wenn Sie nun bei Artikel 42 noch etwas obendrauf packen, und daneben in Medienmitteilungen und hier im Wahlprospekt solche Aussagen verbreiten, so muss ich feststellen, dass dies nicht aufgehen kann. Man kann doch nicht behaupten, man setze sich für den Schuldenabbau ein, dieser müsse ein prioritäres Ziel bleiben, dann im Finanzplan 899 Mio. Franken in roten Zahlen zur Kenntnis nehmen und dann noch etwas obendrauf packen. Das finde ich keine saubere und faire Politik.

Präsidentin. Mme Bernhard, voulez-vous répondre à M. Löffel? – M. Hoffmann, Mme Bernhard aimerait d'abord donner une réponse à M. Löffel.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Das Votum zu Artikel 42 bereitete ich zuhause vor, weil ich nicht einfach polemisieren wollte. Deshalb überlegte ich mir auch sehr gut, was ich sage. Ich kann auch nichts dafür, wenn Herr Löffel erst dann zuhört, wenn das kommt, was ihn stört. Ich sagte nicht, dass die kantonalen Angestellten das Geld ausgeben würden. Ich sagte vielmehr explizit, dass wir der Meinung seien, die Mittel im öffentlichen Haushalt müssten eher knapp gehalten werden, weil sieben Regierungsräte, 160 Grossräte

und die kantonalen Angestellten immer Ideen hätten. Ich schloss uns alle ein, und du darfst mir nicht einfach unterstellen, ich hätte gesagt, die kantonalen Angestellten würden das Geld irgendwie dumm ausgeben. Ich sagte auch, dass wir nicht gewillt seien, nur die Finanzplanungszahlen des letzten Herbstes als Grundlage zu nehmen. Dies weil man dort von den erwarteten reduzierten Einnahmen ausging, auf der anderen Seite aber in der Planung noch nichts einstellte, mit dem man darauf reagieren könnte. Man kann reagieren, das hat man immer wieder gesehen. Du enttäuschst mich nun wirklich auch, wenn du nur das heraushörst, was dich gerade stört. Ich kann dir das Votum auch noch schriftlich geben.

Andreas Hofmann, Bern (SP-JUSO). Zuerst eine Bemerkung zu Herrn Ruchti, der offenbar seine eigene Wahlpropaganda glaubt, mit den über 2000 Stellen, die neu geschaffen worden seien. Zum grossen Teil sind es gar keine neu geschaffenen Stellen, sondern solche, die es schon gab. Es ist billige Propaganda, die Polizeiangeestellten, die vorher bei der Stadt waren und nun zum Kanton kamen, heranzuziehen. Herr Ruchti liest offenbar den «Bund» nicht, denn vor etwa zehn Tagen wurde dies dort berichtet. Im Prinzip könnte man dann vermeiden, es in einem Votum zu wiederholen. Ich hatte mehr die Absicht, eine Art Langzeitbetrachtung der Steuerdebatten zu machen, da ich nun ziemlich lange im Rat bin und schon einige dieser Debatten erlebte. Es ist immer dasselbe: Die Steuerrangliste wird erwähnt, und danach ist schon Schluss mit der Argumentation. Die Steuerrangliste ist das einzige, was zählt, jedenfalls vordergründig, und das ist ziemlich schlimm. Wir hatten unterdessen ja eine Weltwirtschaftskrise – ich hätte eigentlich bei der bürgerlichen Seite eine gewisse Lernfähigkeit erwartet, nachdem die Grossmeister des Kapitalismus katastrophal scheiterten und der Staat ihnen helfen musste. Genau diesen Staat wollen Sie nun prügeln und ihm das Geld wegnehmen. Das ist seltsam, und ich hätte eigentlich erwartet, dass der Tenor heute etwas anders wäre als in den früheren Steuerdebatten. Stattdessen ist es noch fast schlimmer als früher. Anstatt etwas zu lernen, verfällt man ins Gegenteil.

Das eigentliche Thema wäre hier die Analyse der Finanzen des Kantons Bern und das Abklären, was man sich an Steuern leisten kann und was nicht. Das überlassen Sie grosszügig den Rot-Grünen. Diese tun es, aber sie haben dann keinen Erfolg. Es gibt vielleicht eine Hardcore-Minderheit unter den Bürgerlichen, die genau weiss, was sie tut. Eine Führungsfigur der Wirtschaft brachte es auf den Punkt. Während der Januarsession wurde in der Berner Zeitung der Präsident des HIV, Herr Lüthi, zitiert «Man muss dem Staat das Geld wegnehmen. Solange er es erhält, wird er es verbraten». Wenn man so fährt, glaube ich nicht, dass der Staat beim nächsten Mal noch imstande sein wird, die Wirtschaft zu retten, wenn sie wieder einen derartigen Blödsinn macht.

Roberto Bernasconi, Malleray (PS-JS). J'aimerais m'adresser ici particulièrement aux membres du Grand Conseil qui ont été ou qui sont encore actuellement présidents de commune, ou qui ont été maires de leur village pendant plusieurs années. Comme nous l'a dit tout à l'heure M. Hess, l'Association des communes bernoises ainsi que plusieurs communes du Jura bernois nous ont écrit pour nous demander de soutenir la proposition du Conseil-exécutif. Je prie donc instamment les membres concernés de bien vouloir mesurer leur vote et de tenir compte de l'avis de leurs communes plutôt que de l'avis de leur parti. Comme j'ai été très bref, je voudrais répondre au député Astier: je fais partie de la commune de Malleray, qui a malheureusement eu pendant trois ans la quotité la plus élevée du canton de Berne. Durant

cette période, la population n'a pas cessé d'augmenter. Cette quotité d'impôt n'est pas un élément déterminant pour la population, les gens regardent les infrastructures du village, nous avons la chance d'avoir une crèche et une piscine dans notre village, ce qui attire les gens.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). Je serai très bref. Si je prends la parole cet après-midi, c'est pour faire écho aux doléances des collectivités publiques. Comme tous les députés du Jura bernois, j'ai reçu des appels de plusieurs communes, de l'Association des administrateurs de finances des collectivités publiques du Jura bernois, de l'Association des communes bernoises, des secrétaires communaux bernois et de l'Association bernoise des administrateurs des finances. Leur avis est-il à ce point erroné? Je ne puis croire qu'une majorité des représentants du peuple présents aujourd'hui puissent à ce point ne pas tenir compte de l'avis d'exécutifs communaux et d'associations en contact direct avec les communes et leur gestion. Etant donné les répercussions de nos décisions sur les finances de nos communes, je vous demande par conséquent instamment d'accepter la proposition du Conseil-exécutif.

Corrado Pardini, Lyss (SP-JUSO). Im Grossen Rat gibt es seit Mitte der Achtzigerjahre eine Steuerdebatte nach der anderen, die jeweils unter dem Diktat von Steuersenkerinnen und Steuersenkern geführt wird. Wir mussten immer wieder gegen das Argument fechten, dass wir beim einen oder anderen Rating interkantonal abrutschten oder dass wir als Kanton abzurutschen drohen. Es ist schade, dass wir die Steuerdebatte grundsätzlich unter diesen Prämissen führen. Als Parlamentarierinnen und Parlamentarier eines Kantons, der in der Schweiz immerhin seine Bedeutung hat, sollten wir die Debatte so führen, dass wir uns überlegen, welchen Zweck wir eigentlich mit dem Steuersubstrat verfolgen, das wir dem Staat zur Verfügung stellen. Dies wäre zweckdienlicher und zielführender. Die Schweiz, und nicht zuletzt auch der Kanton Bern, zeichnen sich national und international aus, weil sie erstens noch eine soziale Sicherheit haben. Zu dieser müssen wir Sorge tragen, weil sie die Basis für den sozialen Frieden und für die innenpolitische Stabilität des Landes und des Kantons ist. Ein föderaler Staat wie die Schweiz muss in den Grundstrukturen, also in den Kantonen, diesen Wert hochhalten.

Zweitens haben wir Infrastrukturen, um die uns die umliegenden Länder beneiden. Wir haben Schulen und ein Gesundheitswesen mit international sehr gutem Ruf. Dies alles basiert auf einem Staat, der genügend Substrat hat, um seinen Bürgerinnen und Bürgern genau dies zur Verfügung zu stellen. Wenn wir also mittelfristig eine Perspektive diskutieren wollen, wohin wir mit dem Kanton Bern, mit unserem Staat, steuern wollen, so dürfen wir dies nicht eindimensional auf die Frage ausrichten, ob wir auf Rang 15, 14 oder 13 sind. Im Gegenteil, wir müssen es hinsichtlich der Frage diskutieren, wie stark, wie gut wir die drei bis vier Gegebenheiten weiterentwickeln wollen, die den Staat stark und lebenswert machen. Wir dürfen den Negativtrend, den Teufelskreis nicht ad absurdum weiterführen. Deshalb bitte ich Sie, dem Regierungsrat Folge zu leisten und nicht unnötige Steuergeschenke zu machen, nur aus ideologischen Gründen und ohne mittel- und langfristige eine Perspektive für unsere zukünftigen Generationen entwickeln zu wollen.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Was interessiert unsere Bürgerinnen und Bürger wohl mehr: der Steuersatz, oder wie viel am Ende des Monats im Portemonnaie verbleibt? Ich behaupte, es ist das Portemonnaie. Wir sollten hier also eine Portemonnaie-Debatte und nicht eine Steuerdebatte führen;

das heisst, statt eines Steuervergleichs einen Portemonnaie-Vergleich machen. Es gibt diesen Vergleich: Eine Studie der Credit Suisse – also absolut unverdächtig in dieser Beziehung (*Heiterkeit*) – von November 2008 untersuchte, wie hoch das effektiv verfügbare Einkommen ist, und zeigte, dass den Bürgerinnen und Bürgern in steuergünstigen Gemeinden nach dem Abzug von Steuern, Wohnkosten, Krankenkassenprämien und anderen Abgaben häufig weniger im Portemonnaie bleibt als an Orten mit höheren Steuern. Ich möchte Ihnen einige Vergleiche des frei verfügbaren Einkommens pro Jahr machen. Ich vergleiche Ehepaare und danach Familien. Zu den Ehepaaren: Köniz 76 100 Franken; Bern 61 800 Franken; Thun 78 300 Franken; Biel sogar 81 400 Franken. Danach die Steuerhochburg des Kantons Bern, Muri, mit sage und schreibe 45 300 Franken, also pro Jahr 30 000 Franken weniger als Köniz. Achtung, es geht weiter: wir kommen zu Zug mit 54 800 Franken, das sind 22 000 Franken weniger als Köniz. Zürich 28 500 Franken, fast 50 000 Franken weniger als in Köniz, und Zollikon im Kanton Zürich mit 9 700 Franken, also nahezu 68 000 Franken weniger als Köniz.

Ich komme zu den Familien. Köniz 55 200 Franken; Bern 45 600 Franken, Muri 34 700 Franken, auch hier für Familien 21 000 Franken weniger als in Köniz; Thun ähnlich wie Köniz mit 56 700 Franken; Biel 57 900 Franken. Wir gehen wieder aus dem Kanton hinaus. Zug – gut zuhören: 44 700 Franken, über 10 000 Franken weniger als Köniz; Zürich 26 300 Franken; Zollikon mit 14 600 Franken wieder am Schluss, für Familien 40 000 Franken weniger zur Verfügung als in Köniz. Mein Fazit: Es ist ein Gejammer von bürgerlicher Seite, dass im Kanton Bern die Steuern zu hoch seien. Das verfügbare Einkommen ist hoch, höher als in Zürich, höher als in Zug. Auch Sie müssten auf die Leistungen stolz sein, die wir im Kanton und in den Gemeinden bekommen. Diese Leistungen mit einer Steuersenkung schmälern zu wollen, ist kurzsichtig und zum Nachteil des Kantons Bern. Ich bitte Sie, dies bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Hans-Rudolf Markwalder, Burgdorf (FDP). Dies wird wahrscheinlich das letzte Votum sein, das ich in diesem Saal abgebe, ich muss auch keinen Wahlkampf mehr führen. Es gab aber einige Dinge, die mich etwas genervt haben. Wir sprechen über eine moderate Anpassung des Steuergesetzes. Wir suchen die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern, der mehrmals als schöner, lebenswerter Kanton bezeichnet wurde. Das allein reicht noch nicht. Ich komme aus der Privatwirtschaft und machte immer wieder Vergleiche mit den Betrieben. Ein KMU-Betreiber muss mit dem Leben, was er erarbeiten kann. Wenn es einmal etwas weniger ist, wird er Ideen haben, wie er damit umgehen will. Es beschäftigt mich, wenn man davon spricht, man mache etwas Unverantwortliches, man hätte ein Schlamassel, und es sei schlimmer als früher. Besser gefiel mir, dass man nachhaltige Lösungen suchen will. Aber diese nachhaltigen Lösungen basieren auch immer wieder auf Prognosen. Wenn es dann besser herauskommt, sind wir alle froh. Ob mit der Lösung, die als Kompromiss dargestellt wird oder mit der noch kleineren Lösung: Es gibt sicher keinen Totalschaden. Eigentlich erhoffte ich mir eine etwas differenziertere Betrachtungsweise. Vor allem hoffe ich, dass wir nicht einfach ideologische Auseinandersetzungen betreiben, sondern dass wir Lösungen suchen. Eine Lösung muss mehrheitsfähig sein und das, was die Kommissionsmehrheit nun vorschlägt, ist mehrheitsfähig. Ich bitte Sie, die Kommissionslösung zu unterstützen.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Herr Hofmann sprach mich indirekt an. Zugegeben, Herr Hofmann, Sie sind viel länger im Rat als ich, aber deswegen könnte man von Ihnen auch eine

etwas differenziertere Meinungsäusserung erwarten. Sie sprechen von einer Wirtschaftskrise, die wir gerade durchlebten. Das stimmt. Sie sagten auch, dass die Steuerzahler der Wirtschaft wieder auf die Füsse helfen müssen. Das stimmt nicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass hunderte von kleinen und mittleren Betrieben die Krise aus eigener Kraft überwandten und überlebten. Ich finde Ihre Äusserungen gegenüber den vielen KMU nicht korrekt, aber auch gegenüber den vielen Arbeitern, die sich mit viel Fleiss, Glaube und Initiative für diese KMU einsetzten. Zum Schluss noch etwas: Jeder Franken, den wir dem Bürger nicht für Steuern aus der Tasche ziehen, löst zusätzlichen Konsum und Investitionen aus, und dies hilft uns schlussendlich auch weiter und bringt unseren Kanton vorwärts.

Marc Früh, Lamboing (UDF). Si on me cherche, on me trouve, et mieux vaut arriver trop tôt que trop tard. Suite à l'intervention de mon collègue Bernasconi, je me suis senti interpellé et je réagis en tant qu'ancien maire. J'aimerais simplement dire, cher Roberto, que j'ai mené ma commune dans les chiffres noirs, avec un budget positif pendant trois ans. Le premier budget du nouveau conseil, qui est très à gauche, est déjà dans le rouge. Cela signifie tout. Il faut en tirer des conclusions. Actuellement, le canton encaisse trop et il faut laisser l'argent à ceux à qui il appartient. Personne d'entre nous ne va dans un magasin et doit payer moins simplement parce qu'il est pauvre ou on doit payer davantage que ce qu'il doit parce qu'il est riche. En tant que privé, je sais dépenser de l'argent et je sais le gérer correctement; je n'ai pas besoin que ce soit l'Etat qui le fasse à ma place. Je vous invite donc vivement à soutenir la commission. J'ai également reçu tous les écrits des communes: il y a trois communes qui ont écrit quelque chose et je pense qu'il y en a une quarantaine qui sont d'un autre avis. C'est une conclusion différente.

Johanna Schlegel, Burgdorf (Grüne). Wollen Sie die Löcher des Winters auf den Strassen mit Finanzlöchern stopfen? – Im Ernst: Kein Unternehmer, keine Unternehmerin kann so mit der Finanzplanung umgehen, wie die folgenden drei Beispiele zeigen. Erstens gibt es hier im Saal Turbo-Steuersenker, zweitens gibt es im Oberaargau Öko-Autosteuer-Verhinderer, und drittens, im Gegensatz zu diesen beiden, gibt es Vollgas-Autobahn-Zubringerwünsche, auch aus dem Oberaargau und aus dem Emmental. Merken Sie etwas? Das kann nicht aufgehen. Pikant ist für mich, dass der Wunschzettel dieser drei Päckli von den gleichen Leuten geschrieben wurde, die nun auch den Finanzhaushalt straffen wollen. Ich erachte eine solche Politik als unsorgfältig und unverantwortlich. Auch gerade deswegen, weil sie nicht berücksichtigt, was in den letzten paar Jahren weltweit eintraf und sich noch länger auf die Finanzen des Kantons und des Staates auswirken wird. Falls die Steuersenkungen wirklich beschlossen werden, wir also Wasser predigen, so schlage ich vor, dass wir dann an einem Abendessen wie heute auch nur Wasser trinken und nicht Wein.

Präsidentin. La parole est à M. Bhend et je clos la liste, il n'y aura plus personne. Maintenant on a assez parlé. (*Heiterkeit*)

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Es geht bei dieser Vorlage um einen Kernpunkt. Deshalb erlaube ich mir einige grundsätzliche Bemerkungen. Hier wird der Urgraben zwischen Rechts und Links offensichtlich, die urpolitische Auseinandersetzung, die immer wieder stattfindet. Auf der einen Seite haben wir Leute wie den HIV-Präsidenten, der findet, jeder Franken, den der Staat den Leuten aus der Tasche ziehe, sei ein gestohlener Franken. Auf der anderen Seite haben wir jene von ganz links, die es manchmal weniger genau damit

nehmen, wie schnell man Geld ausgibt. Beides ist nicht unbedingt richtig. Ich finde es legitim, dass man Steuersenkungen verlangt, wenn der Staatshaushalt dies zulässt. Für mich besteht da aber die Frage vom Huhn und vom Ei. Ich finde, wer Steuersenkungen verlangt, der soll auch sagen, wo man dann sparen soll. Sonst haben wir das Problem, dass wir die Katze im Sack kaufen. Ich würde auch zustimmen, die Steuern zu senken, wenn ich sähe, dass sie tragbar sind und wenn ich wüsste, was sie bewirken. Mit dieser Vorlage kaufen wir aber wirklich nur die Katze im Sack. Wir wissen nicht, ob dann plötzlich die Schulklassen vergrössert werden, wenn man sparen muss, oder ob die Subventionen an die Landwirte verringert werden – wir wissen das alles nicht; wir überlassen es dann der Regierung.

Am meisten Mühe habe ich aber mit dem Schlechtreden des Kantons im Vorfeld der Wahlen. Auf einem Wahlprospekt war zu lesen, dass die Steuerbelastung in den letzten vier Jahren im Kanton Bern zunahm. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Das stimmt nicht, es ist schlicht gelogen. Ich bin der Meinung, dass diejenigen, die dies verbochen haben, sich – deutsch gesagt – schämen sollten. Wie gesagt, bin ich offen und kann mir durchaus vorstellen, mitzuhelfen, wenn ich weiss, wo die Einsparungen gemacht werden; in diesem Rahmen aber nicht. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Präsidentin. Je vais maintenant donner la parole, s'ils la veulent, aux auteurs des propositions. M. Blank? – Il renonce, bonne idée. (*Heiterkeit*)

Adrian Haas, Bern (FDP). Verglichen mit der ersten Lesung gab es in der Grundsatzdiskussion, die geführt wurde, kaum Neues. Man hätte das Ganze auch in einer halben Stunde abhandeln können. Wir haben uns aber wieder viel Zeit gelassen. Ich wiederhole deshalb auch nochmals kurz die wichtigsten Argumente, die wir jedes Mal zum Besten geben können, wenn wir über die Steuern sprechen. Es sind kleine Schritte, die nun in Frage gestellt werden, und es wird gesagt, dass sie nichts bringen. Wenn es aber um Lohnerhöhungen für das Personal geht, so sind die gleichen kleinen Schritte aber jeweils die ganze Welt. Zum Ausgabenwachstum: In der Debatte höre ich von linker Seite nie etwas zum unsäglichem Ausgabenwachstum, das uns Jahr für Jahr im Voranschlag und Finanzplan vorgelegt wird – dieses nehmen Sie als selbstverständlich an. Von dort gehen Sie aus, und wenn man dort etwas wegnehmen will, so nennen Sie es sparen. Das ist jeweils auch nur die halbe Wahrheit. Richtige Steuersenkungen – ich sagte es schon einmal – können wir im Kanton Bern nur dann vornehmen, wenn wir das Ausgabenwachstum bremsen und auf die konjunkturelle Erholung warten, wenn die Steuereinnahmen wieder besser sprudeln. Es wird dann entscheidend sein, ob es uns gelingt, die Ausgaben nicht immer wieder sofort den Einnahmen anzupassen, sondern stabil zu halten oder wenigstens nur der Teuerung anzupassen. Sonst werden wir in diesem Kanton nie Steuersenkungen haben, die diesen Namen verdienen.

Was auch immer wieder heruntergebetet wird, ist die Anzahl der Gutverdienenden und der Vermögenden. Es stimmt, dass nicht ganze Völkerstämme wegziehen; die Zahl bleibt ungefähr gleich. Aber auch das ist nur die halbe Wahrheit. Wenn Sie die umliegenden Kantone ansehen, so verzeichnen diese bei den Vermögenden und Gutverdienenden exponentielle Wachstumsraten, und sie können deshalb auch die Steuern senken. Im Kanton Bern bleiben wir einfach nur stabil. Noch ein letzter Punkt. Es wird ja immer verlangt, man solle sagen, wo man sparen wolle. Wenn man aber den Aufgabendialog verweigert oder abbricht, und wenn eine Motion, die wir einbringen, dann als nicht dringlich erklärt wird, so muss man die

Frage wirklich nicht uns stellen, wenn man die Diskussion gar nicht führen will. Zusammengefasst: Ich bitte Sie, den Anträgen, dem Mini-Kompromiss zuzustimmen, damit wir noch etwas retten können.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO). Ich mache es kurz: Ich bestreite alles, was Andreas Blank hier sagte, in jedem Punkt. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen (*Heiterkeit*).

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Ich werde etwas länger sprechen als Matthias, aber nicht allzu lange. Die Kommission liess sich an der Sitzung vom Dezember 2009 die finanzpolitische Ausgangslage von der Regierung erläutern. Trotzdem erachtet die Mehrheit der Kommission die Problematik der Steuerbelastung im Kanton als gross, und sie sieht die Stellung des Kantons im interkantonalen Wettbewerb als Problem. Deshalb schlägt sie, wie bereits erwähnt wurde, mit einer knappen Mehrheit von neun zu acht Stimmen vor, die Steuersenkungen vorzunehmen. Weil der Vorschlag, also der Hauptantrag der Kommission, den wir in der grauen Vorlage machten, keine Mehrheit finden wird, entschied sich die Kommission, ebenfalls mit neun zu acht Stimmen, den nun vorliegenden Kompromissvorschlag zur Annahme zu empfehlen. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen. Wir werden wahrscheinlich nicht darum herumkommen, auch noch über den Antrag der Kommission abzustimmen, aber ich werde nicht böse sein, wenn er keine Stimmen erhalten wird.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Zwei Sätze: Es ist sowieso alles zerfleddert, also kommt es auch nicht mehr darauf an. Das war der erste Satz. Zweiter Satz: Andreas Blank, Aufwand laufende Rechnung 2008: 9,82 Mrd. Franken; Rechnung 2009: 9,52 Mrd. Franken. Soviel zum Aufgabenwachstum.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es ist die Rechnung, und nicht der Voranschlag und der Finanzplan, die du hier anführtest. Dies einfach nur um zu sagen, dass im Voranschlag und im Finanzplan immer das Aufgabenwachstum kommt.

Die Präsidentin mahnt zur Ruhe.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Wenn ich mich an der Dauer der Debatte und der Anzahl der Rednerinnen und Redner orientiere, so merke ich, dass wir nun über eine Schicksalsfrage des Kantons abstimmen werden. Ich stellte auch fest, dass das Ergebnis offensichtlich mehr als offen sein muss. Ich hoffe, dass die vielen Rednerinnen und Redner noch möglichst viele Stimmen holen konnten. Ich versuche, keinen ganzen «Gasche» lang zu sprechen, möchte aber doch etwas dazu sagen. Der Regierungsrat wies schon mit der Vorlage der grünen Fassung darauf hin, dass wir in der aktuellen finanzpolitischen Situation auf der Einnahmenseite keine grossen Sprünge erwarten können. Sie wollte das wenige, das getan werden kann, so nutzbringend wie möglich einsetzen. Aber unser Vorschlag, der die doch noch relativ gute Position des Kantons Bern in der Unternehmensbesteuerung hätte verteidigen können, fand keine Unterstützung. Nun verweist man auf die gute Rechnung von 2009 und verweigert den Blick nach vorne, wo uns in Zukunft leider Defizite und Schuldenwachstum drohen. Ich möchte die Wichtigkeit des Blicks nach vorne trotzdem betonen. Der Regierung ist es wichtig, daran zu denken, dass wir eben eine Schulden- und Defizitbremse haben, und dass es der Wirtschaft sogar langsam wieder besser gehen sollte. Ich glaube daran, ich sehe die Zeichen auch, und ich hoffe auch stark darauf. Aber

diese Verbesserung wird nicht blitzschnell kommen – es liegen einige schwierige Jahre vor uns. Der Kompromissantrag der Kommission, der nun gestellt wurde, ist lauwarm, er ist im «Gesamtpäckli», das wir aus meiner Sicht hier zu diskutieren haben, nicht nötig. Da vertrete ich ganz klar die Haltung der Regierung. Es hat in ihrem Antrag durchaus Elemente, die für den Standort Kanton Bern wichtig sind. Darauf wollte ich noch hinweisen, nachdem wir nun sehr fundamental auf die Steuerentlastung / Tarifkorrektur fokussierten. Wir haben den jährlichen Ausgleich der kalten Progression drin, wir haben eine Anpassung des Vorsorgetarifs, der uns für ein wichtiges Segment von Leuten attraktiv macht, wir optimieren unser starkes Instrument im Standortwettbewerb wieder, nämlich die Vermögenssteuerbremse, nachdem es dort nach der letzten Abstimmung über die Steuergesetzrevision 2008 einen gewissen Dissens gab. Wir bringen auch – leider als einzig übriggebliebenes Element aus der Unternehmenssteuerentlastung – die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, was für die Wirtschaft sehr wichtig ist. Damit möchte ich einfach in Erinnerung rufen, dass es in dieser Steuergesetzrevision durchaus noch um andere Punkte geht, die keine riesigen Ausfälle bringen, die aber die Standortattraktivität des Kantons Bern verbessern. Die Tarifkorrektur braucht es aus Sicht der Regierung nicht; sie bringt uns eher Probleme mit Schulden und Defizite. Und wie wir merken mussten belastet sie auch das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden. Deshalb beantragt Ihnen die Regierung, ihrer Version zuzustimmen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

Präsidentin. Le vote nominal a été demandé, nous fixons d'abord le quorum.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

108 Stimmen

Präsidentin. Nous allons voter de la façon suivante: je vais opposer la proposition UDC / PLR / PBD / UDF à la proposition de la commission la première fois et le gagnant sera opposé au Conseil-exécutif.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli stimmen: Aebischer, Ammann, Andres, Antener, Arm, Astier, Baltensperger, Baumberger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Brand, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänsenberger-Zweifel, Hostettler, Hufschmid, Indermühle, Iseli, Jenk, Kast, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Schär, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schnegg-Affolter, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Sutter, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun),

Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zryd, Zumbrunn, Zumstein (118 Ratsmitglieder)

Für den Antrag Kommission stimmen: Aellen, Amstutz, Balli-Straub, Barth, Bieri, Bregulla-Schafroth, Grimm, Hänni, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hofmann, Iannino Gerber, Keller, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Loosli-Amstutz, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Pardini, Ryser, Schärer, Scheuss, Schlegel (29 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Gasser, Hess, Jenni, Jost, Kipfer, Löffel-Wenger, Scheurer, Zuber (8 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Fischer (Lengnau), Hirschi, Moeschler, Villos-Muamba (4 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. C'est la proposition UDC / PLR / PBD / UDF qui est acceptée par 118 oui, 29 non et 8 abstentions. Nous gardons cette proposition et l'opposons à celle du Conseil exécutif.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Blank / Haas / Bernhard / Friedli stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Haldimann, Hostettler, Iseli, Kast, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schneider, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Struchen, Studer, Sutter, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (82 Ratsmitglieder)

Für den Antrag Regierung / EVP / SP-JUSO stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Gasser, Gfeller, Grimm, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Keller, Kipfer, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (72 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Grossen, Hess (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Fischer (Lengnau), Moeschler, Villos-Muamba (3 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. C'est la proposition UDC / PLR / PBD / UDF qui a gagné par 82 oui, 72 non et 2 abstentions.

Art. 43a–45, Art. 49, 51, 64

Angenommen

Art. 65, Abs. 1

Antrag EVP (Jost, Thun) / SP-JUSO (Bhend, Thun)

Antrag des Regierungsrats

Präsidentin. Nous avons deux propositions: une du Conseil exécutif et une de la commission. La proposition du Conseil exécutif est aussi soutenue par le PEV et le parti socialiste. Je donne la parole au président de la commission.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Wir sind im Bereich der Vermögenssteuern. Der Antrag, der nun vorliegt, wurde in der ersten Lesung auch gestellt, und er wurde mit Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Die Kommission möchte im Bereich der Vermögenssteuer etwas tun. Ursprünglich hatte die Mehrheit der Kommission das Gefühl, man sollte bei den Vermögenssteuern in den Bereich des Kantonsdurchschnitts kommen. Dies hätte aber ganz klar viel zu hohe Steuerausfälle ergeben. Die Mehrheit der Kommission schlug dann vor, die Senkung der Vermögenssteuern gemäss der grauen Vorlage zu übernehmen. Diese führt beim Kanton zu Ausfällen von 18,5 Mio. Franken; 3 Millionen sind der Ausgleich der kalten Progression. Bei den Gemeinden würde dies zu Ausfällen von 9,7 Mio. Franken führen; der Ausgleich der kalten Progression sind 1,6 Millionen. Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, dem Antrag so zuzustimmen.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich möchte kurz erklären, wieso die EVP nach wie vor nicht bereit ist, weitergehende Massnahmen oder Korrekturen beim Vermögenssteuertarif wie auch bei der Vermögenssteuerbremse in Kauf zu nehmen. Wir hörten soeben vom Finanzdirektor, was in verschiedenen Bereichen geplant ist. Unter anderen Umständen würde die EVP den Einkommenssteuertarif im Vergleich zu den Vermögenssteuern als prioritär ansehen. Es gibt dafür verschiedene Gründe. Wenn man die Kantone vergleicht, so stehen wir als Kanton Bern bei den Vermögenssteuern nicht schlecht da, und allein dies ist ein Argument, dort nur dann etwas zu tun, wenn man wirklich eine Korrektur braucht. Ein zweites, wichtiges Argument: Wir haben als einer der wenigen Kantone in diesem Bereich auch eine Vermögenssteuerbremse, die das Vermögen schützt, und in Kombination der beiden Artikel 65 und 66 haben wir umso weniger Bedarf, dort noch nach unten zu korrigieren.

Dazu kommt ein drittes Argument: Wie gesagt, wird beim Einkommen eine Leistung erbracht, und dort können wir eher verstehen, dass die Konkurrenz spielt. Aber es wäre für uns nicht akzeptabel, beim Vermögen, bei dem nicht direkt eine Leistung besteuert wird, ohne äusseren Druck gegen unten zu korrigieren. Deshalb wehren wir uns nach wie vor dagegen, beim Vermögenssteuertarif eine Senkung vorzunehmen. Damit würdigen wir die Gesamtsituation des Kantons und setzen uns gleichzeitig auch bei der Vermögenssteuerbremse für das geltende Recht ein; wir wollen also diese Bremse nicht noch besser ausbauen. Immerhin hat das Volk über diese Vermögenssteuerbremse in Artikel 66 entschieden, und das Volk korrigierte diesen dorthin, wo er heute steht. Deshalb würden wir es als falsch erachten, den Volksentscheid heute wieder rückgängig zu machen.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Ich rechnete aus, was die Reduktion der Vermögenssteuer tatsächlich ausmacht. Bei einem Vermögen von 200 000 Franken zahlt man 14 Franken weniger Steuern, bei einem Vermögen von 500 000 Franken – ich muss da wohl etwas geradeaus schauen, weil viele Bauern betroffen sind, deren Höfe auch entsprechend bewertet sind – macht die Minderbelastung pro Jahr 23 Franken aus. Wenn es dann um 100 Millionen im Jahr geht, so macht es 5 000 Franken aus. Wenn es um 20 Millionen geht – wir haben ja auch Leute im Rat, die etwa soviel Vermögen haben – so geht es um 1000 Franken pro Jahr. Sie sehen, grundsätzlich ist der Unterschied relativ marginal, aber dem Kanton und den Gemeinden würden dann 23 Millionen fehlen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen, eben deshalb, weil wir im Kanton Bern mit den Vermögenssteuern schon relativ gut dastehen, und weil Sie sehen, dass die Entlastung eigentlich nichts bringt, aber das Geld nachher dem Kanton fehlt.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich finde, dass das, was SVP und FDP hier tun, das Gebot von politischer Fairness schon etwas strapaziert, zumindest dann, wenn man von Kompromissen spricht. Sie werden sich erinnern, dass die Senkung der Vermögenssteuer in der ersten Lesung zwar denkbar knapp, aber immerhin aus guten Gründen, abgelehnt wurde. Statt diesen Entscheid im Sinne eines kleinen Entgegenkommens an die politische Minderheit zu akzeptieren, versucht man nun, die Vermögenssteuersenkung durch die Hintertür über die Kommission wieder aufzugleisen. An den Argumenten änderte sich seit der ersten Lesung nicht viel, ich kann mich deshalb kurz fassen. Ich möchte aus einem Blog-Beitrag aus der Internetplattform wahlbistro.ch, die Sie alle sicher bestens kennen, zitieren. Der Name der betroffenen Person tut nichts zur Sache, die parteipolitische Herkunft ist die BDP. Diese Person machte den folgenden, wie mir scheint, ziemlich bemerkenswerten Eintrag auf der Plattform: «Im Jahre 1914 wurden in der Gemeinde Spiez total 102 000 Franken Steuern eingezogen. 70 Prozent waren Grundsteuern, neun Prozent Kapitalsteuern und 21 Prozent Einkommenssteuern. Wieso hat sich dieses Verhältnis total verändert? Mein Vorschlag: Zurück zu den Vermögenssteuern als wichtigste Steuerquelle». Ich überprüfte die Zahlen nicht, ich habe keinen Grund, anzunehmen, dass sie falsch sind. Worum es mir aber geht, ist die Tatsache, dass man hier eine subjektive Wahrnehmung von verschiedenen Personen aufzeigen kann, und zwar eine subjektive Wahrnehmung, die, wie man sieht, bis weit in bürgerliche Parteien hineingeht. Die Vermögenssteuer ist ja eine Steuer, die fast ausschliesslich jene belastet, die wirtschaftlich auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Es gibt in der Tat wirklich keinen Grund, wieso diese Steuer nun Schritt für Schritt, Scheibchen um Scheibchen abgeschafft werden soll. Genau dies bezweckt der Antrag letztlich. Nachdem mit der Erbschaftssteuer eine der sozial gerechtesten Steuern gestrichen wurde, soll mit der Vermögenssteuer nun genau dasselbe geschehen. Wir tun wahrscheinlich sehr gut daran, uns dieser Politik zu widersetzen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Über die Vermögenssteuer führten wir in der Steuergesetzesrevision 2008 lange Diskussionen. Es wurde festgestellt, dass in diesem Bereich etwas getan werden müsse, damit wir auch jene, die nicht nur höhere Einkommen, sondern zum Teil auch recht hohe Vermögen haben, im Kanton behalten können. In der damals vom Grossen Rat verabschiedeten Vorlage wollte man die Vermögenssteuer gegenüber dem geltenden Recht um 24 Prozent senken. Wir bekamen den Volksvorschlag, mit dem um 12

Prozent gesenkt wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch über Artikel 66, diskutiert, ob die Vermögenssteuerbremse richtig sei, ob man sie wolle oder nicht, oder ob man sie abschaffen und die Vermögenssteuer auf ein absolutes Minimum setzen wolle. Man sah davon ab. In einer Beratung wurde festgestellt, dass die Vermögenssteuerbremse nichts Schlechtes ist. Die Vermögenssteuer sei zwar eine etwas ungerechte Steuer, denn das Vermögen habe man als Einkommen ja bereits versteuert. Man wisse auch, dass über 80 Prozent der Leute Vermögenssteuern bezahlen, und dass eine Senkung Signalwirkung hätte und gemacht werden sollte. Wir fuhren weiter und verzichteten in dieser Gesetzesberatung darauf, auf das alte Niveau von 2008 zu gehen. Nun will man in die Mitte gehen und nimmt sechs Prozent. Und diese sechs Prozent – Patric Bhend sagte es schon – machen betragsmässig nicht viel aus. Dort gehen die Ansichten wieder auseinander, ob dies einen Wert hat oder nicht. Dies war schon bei der Einkommenssteuer der Fall, aber die Signalwirkung ist auch für diese Schicht wichtig. Die EDU unterstützt aus diesem Grund den Antrag, so wie die Bürgerlichen dies in der Kommission sahen, und lehnt den Regierungsantrag ab.

Corrado Pardini, Lyss (SP-JUSO). Es wird Sie nicht erstaunen, dass die SP-JUSO-Fraktion Sie bittet, dem Regierungsrat Folge zu leisten. Einiges wurde gesagt – ich möchte noch eine Überlegung formulieren. Durch die Debatte, die nun den ganzen Nachmittag dauerte, zieht sich etwas wie ein roter Faden, nämlich das Unbehagen, dass man denen, die schon haben, noch mehr gibt. Nebst der Tatsache, dass ich das Votum von Blaise Kropf voll unterstütze, finde ich es in Bezug auf politische Korrektheit äusserst problematisch, wenn die bürgerliche Mehrheit, nachdem sie in erster Lesung verlor, nun über die Hintertür nochmals daherkommt, die Reihen zu schliessen versucht und dann von Signalwirkung für die Wohlhabenden und Reichen im Kanton spricht. Wir hörten es – bei Vermögen von 20 Millionen geht es um 1000 Franken – in der Summe sind es 18,5 Millionen für den Kanton und etwa 5 Millionen für die Gemeinden. Es wäre korrekt, ein minimales Zeichen zu setzen und zu sagen, okay, wir setzten uns mit der Steuersenkung durch, wir zeigten, wer im Kanton bestimmt. Nun geht es aber darum, jenen, die wirklich Vermögen haben, dieses Vermögen nicht noch mit einem «Zückerchen» zu versüssen. Das ist angesichts der Situation, in der wir uns befinden, wirklich nicht nötig.

Ich appelliere noch einmal dringend an Sie: Setzen Sie ein Zeichen und helfen Sie mindestens in dieser Frage mit, nicht noch mehr Ungerechtigkeit und Ungleichheit ins Steuergesetz zu verpacken. Es ist nicht nötig, es bringt nichts. Es ist ein äusserst fragwürdiges Signal, das wir aussenden; es macht unseren Kanton nicht attraktiver. Ich weiss nicht, welcher Gaul Sie alle ritt, aber ich verstehe beim besten Willen nicht, wie man hier von Signalwirkung sprechen kann, wenn auf einem Vermögen von 20 Millionen tausend Franken gespart werden. Das ist ein Hohn und ein Spott für all jene, die am Ende des Monats nicht genug haben, um über die Runden zu kommen. Denken Sie zwischendurch auch an diese Menschen – auch diese brauchen eine Lobby und nicht nur die Millionäre in unserem Kanton.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Ich spreche hier nicht für die Millionäre. Es gibt auch noch solche, die ein Leben lang versuchten, von ihrem Einkommen etwas auf die Seite zu legen und für ihr Alter vorzusorgen. Und, Herr Pardini, mit unserem Antrag geben wir niemandem etwas, weder «Zückerchen» noch Geschenke, noch sonst etwas, sondern man nimmt einfach etwas weniger (*Heiterkeit*). Die BDP unterstützt, wie in der ersten Lesung, diese moderate Senkung

der Vermögenssteuer. Ich möchte nicht auf alle Argumente der ersten Lesung eingehen, nur auf zwei. Erstens: Das Geld wurde bereits als Einkommen versteuert, und der Staat tut wirklich gut daran, nicht ausgerechnet diejenigen zu vergraulen, die noch selber für ihr Alter vorsorgen. Für die Gesamtsteuersituation ist es zweitens entscheidend, dass auch vermögende Leute in unseren schönen Wohnlagen bleiben. Unter dem Strich bleibt mehr in der Staatskasse, wenn die Belastung nicht höher ist als dies in Konkurrentenkantonen der Fall ist. Bei Artikel 66 haben wir keine Differenz mit dem Regierungsrat. Ich bitte Sie im Namen der BDP, die Anträge der Kommission zu unterstützen.

Präsidentin. Je n'ai plus d'orateurs de groupe. Je donne la parole aux auteurs des propositions. Est-ce que M. Jost veut prendre la parole? – Cela n'a pas l'air d'être le cas, M. Bhend? – Non plus. Le président de la commission m'a dit qu'il ne voulait plus parler, je donne donc la parole à M. le conseiller d'Etat.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Es wird Sie nicht verwundern, dass der Regierungsrat zu dieser Bestimmung aus den gleichen Gründen Nein sagt, wie ich sie vorhin erwähnte. Es geht in der aktuellen finanzpolitischen Situation nicht an, dass man hier in einem doch respektablen Ausmass einfach auf Steuereinnahmen verzichtet, ohne dass entsprechende Vorwärtsmöglichkeiten im Wettbewerb vorhanden sind. Deshalb bitte ich Sie auch hier, den Antrag auf Senkung der Vermögenssteuer abzulehnen.

Präsidentin. Nous allons voter sur l'article 65. Je vais opposer la proposition du Conseil-exécutif à celle de la commission.

Abstimmung

Für den Antrags Regierungsrat / EVP / SP-JUSO	73 Stimmen
Für den Antrag Kommission	79 Stimmen
	1 Enthaltung

Art. 66

Antrag EVP (Jost, Thun)

Maximalsatz 30 % (geltendes Recht)

Präsidentin. M. Jost renonce à prendre la parole. Est-ce que quelqu'un demande la parole au sujet de la proposition du PEV? – M. le président de la commission.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, dem Antrag der Kommission zu Artikel 66 zu folgen. Wir sprechen hier über die Vermögenssteuerbremse. Diese begrenzt die Steuerbelastung von Vermögen, die wenig oder keinen Ertrag abwerfen. Der Kommissionsantrag will erreichen, dass maximal 25 Prozent des Vermögensertrages als Vermögenssteuer bezahlt werden müssen. Diese Bremse – das wurde bei der letzten Steuergesetzrevision des Langen und Breiten diskutiert – ist ein Standortvorteil für den Kanton. Sie hilft uns, gute Steuerzahler anzuziehen und zu behalten, und dies ist etwas, bei dem wir wirklich einen Vorteil haben. Wir nahmen diesen Artikel 66 nach der ersten Lesung in die Kommission zurück, weil wir den Eindruck hatten, die Höhe des Maximalsatzes in diesem Artikel hänge zusammen mit der Vermögenssteuer in Artikel 65. Dies ist aber nach Aussa-

ge der Steuerverwaltung nicht der Fall. Ich beantrage Ihnen deshalb, für diesen Artikel dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Patric Bhend, Thun (SP-JUSO). Was ich stossend finde und mit mir auch die SP-JUSO-Fraktion, ist, dass man nun etwas, das vom Volk beschlossen wurde, schon wieder ändern will. Der Grosse Rat sollte in diesem kleinen Punkt soviel Sensibilität haben, das Volk ernst zu nehmen und zu sagen, auf welchen Prozentsatz er diese Bremse festlegen will, sprich auf 30 Prozent und nicht auf 25 Prozent.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Man kann es so sehen mit dem Volk, Herr Grossrat Bhend. Das Volk diskutierte nicht lange hin und her, wie es den Satz haben wolle. Es war in jener Abstimmung, für die hier eine Vorlage verabschiedet wurde, die nachher durch den Volksvorschlag verändert wurde. Der grössere Teil des Volkes wollte die Grossratsvorlage, der kleinere Teil des Volkes wollte den Volksvorschlag, und aus irgendwelchen Gründen kreuzte man dann bei der Stichfrage den Volksvorschlag an. Meiner Ansicht nach entstand damals ein Zufallsergebnis. Die 30 Prozent gehörten sachlich zur Grossratsvariante, die in der damaligen Abstimmung abgelehnt wurde. Also sollte man hier eigentlich anpassen und wieder die ursprünglichen 25 Prozent beschliessen. Wir tun also nichts anderes, als den Entscheid, den das Volk traf, in der Konsequenz wieder anzupassen. Mit anderen Worten: Es ist nicht so, dass wir hier etwas bringen, das das Volk ablehnte, sondern wir runden einen vom Volk getroffenen Entscheid ab, weil man die Neuerung nicht hat, welche die Vorlage des Grossen Rates brachte. Also braucht es die dazugehörige Anpassung auf 30 Prozent eben auch nicht, und deshalb kehrt man zu 25 Prozent zurück. In diesem Sinne ist es durchaus kompatibel mit dem Entscheid, der in der Abstimmung getroffen wurde. Ich bitte Sie, zuzustimmen.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich meldete mich vorhin nicht, weil ich meine Begründung schon bei Artikel 65 abgab. Ich bin nun vom Statement des Finanzdirektors ziemlich enttäuscht. Er relativiert einen Volksentscheid. Diesen kann man zwar interpretieren, aber es war ein Volksentscheid, und Artikel 66 wurde so festgelegt. Was das Volk zu Artikel 65 und in Kombination mit Artikel 66 denkt, ist reine Interpretation. Wir stellen hier wieder den Antrag, dass man bei dem bleibt, was damals beschlossen wurde. Wir haben schon eine Tarifsenkung in Artikel 65. Noch einen draufzusetzen, finden wir unter den Umständen, in denen wir im Moment im Kanton Bern sind, nicht nötig.

Präsidentin. Nous votons sur la proposition du PEV, article 66, pour un taux maximal de 30 pour cent.

Abstimmung

Für den Antrag EVP	73 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsidentin. Je constate qu'entre l'article 83 et l'article 288, il n'y a pas de nouvelles propositions, il n'y a pas de propositions contestées, est-ce que quelqu'un aimerait dire un mot concernant les articles situés entre l'article 83 et l'article 288? Si ce n'est pas le cas je renonce à lire tous ces articles pour gagner un peu de temps et je considère que vous avez accepté les articles situés entre l'article 83 et l'article 288.

Art. 83–288

Angenommen

II., Art. 14a (neu) (ABRG)

Angenommen.

III. Übergangsbestimmungen

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

1. Antrag der Kommission

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

2. Antrag der Kommission

Antrag Blank, Aarberg (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP) / Friedli, Sumiswald (EDU)

3. (neu)

Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Abs. 3 Bst a in der folgenden Fassung:

6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 38 Abs. 1, Bst. c für das Kind geltend gemacht werden.

Präsidentin. Nous avons là plusieurs propositions: une du Conseil-exécutif et une proposition de la commission, cette dernière étant soutenue par un groupe UDC / PLR / PBD aux chiffres 1 et 2, et il y a une proposition supplémentaire 3 nouveau. C'est pour cela que je mets en discussion ce chiffre III et je donne la parole à M. Blank, puis à M. Haas – Alors M. Haas.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir sind bei den Übergangsbestimmungen. Ziffer 3 ist eine Folge der vorhergehenden Entscheidungen, und ich bitte Sie, diese gutzuheissen.

Präsidentin. Personne ne demande la parole, nous allons dans ce cas voter. – Le président de la commission veut prendre la parole.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Offenbar entstand Verwirrung wegen der Übergangsbestimmungen. Wir sind immer noch an der Beratung der Hauptvorlage, und zu dieser gehören die Übergangsbestimmungen. Wie die Präsidentin vorhin sagte, haben wir nach wie vor den Antrag der Regierung, danach haben wir den Antrag der Kommission, der noch durch die Bestimmung betreffend die Kinderabzüge für das Jahr 2011 ergänzt wird, weil wir diese Abzüge in der Hauptvorlage erst auf das Jahr 2012 erhöhten. Im Jahre 2011 gelten noch die alten Kinderabzüge. Die Beratung der Eventualanträge wird später kommen.

(Unruhe. Im Hintergrund finden Gespräche über das Vorgehen statt.)

Präsidentin. Nous attendons les explications du président de la commission.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. In Ziffer 2 des Antrags der Kommission ist der Einkommenssteuertarif für 2011 enthalten, und dieser wird durch den Kommissionsantrag bekräftigt. Wir hatten vorhin noch eine Diskussion wegen des Tarifs 2011 – dieser ist aber in Artikel 42, Ziffer 2 des Antrags der Kommission enthalten. Wenn wir dem Kommissionsantrag so zustimmen, wie er vorliegt, ergänzt durch die Bestimmung wegen der Kinderabzüge, so ist es gut. Für 2011 ist der Einkommenssteuertarif fixiert. Wir müssen darüber noch abstimmen.

Präsidentin. M. Brand, vous pourriez préciser clairement ce qui est encore ouvert, sur quoi nous devons voter.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Wir haben den Antrag des Regierungsrates, der nur Ziffer 1 will: «Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar (unverändert)». Die gleichen Übergangsbestimmungen haben wir bei der Kommission. Dazu kommt bei der Kommission noch der Steuertarif von Art. 42 und am Schluss der Kommissionsantrag zu den Kinderabzügen, die für 2011 unverändert bleiben. Die Frage ist, ob der Regierungsrat seine Übergangsbestimmungen aufrecht erhält oder nicht.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Genau so ist es – der Regierungsrat kann diese natürlich nicht aufrecht erhalten. Unser Antrag war eine Konsequenz aus dem Umstand, dass wir insbesondere Artikel 42 ablehnten. Wenn wir in Artikel 42 überhaupt keine Änderung wollen, so brauchen wir dazu auch keine Übergangsbestimmungen. Nun beschloss aber der Rat, dass für Artikel 42 ein neuer Tarif gelten solle. Also ist auch der Regierungsrat – und das wage ich zu behaupten, ohne ihn zu fragen, ich weiss es, da wir gute Kollegialität haben – für den Antrag der Kommission, denn wir erreichen mit ihm, dass die Steuererleichterung erst im Jahre 2012 erfolgt, anstatt schon im Jahre 2011. Wer nun also den Antrag der Kommission ablehnt, die oder der spricht sich für eine Steuersenkung bereits im Jahre 2011 aus. Wer hinauschieben will – und ich hoffe, dies sei die Mehrheit – der stimmt dem Antrag der Kommission zu. Und, wenn ich schon dabei bin: Dasselbe gilt für die neue Ziffer 3, die eine logische Konsequenz der Entscheide ist, die wir hier trafen. Wer nun also dem Kommissionsantrag zustimmt, beschliesst das, was jetzt eigentlich politisch von allen gewollt ist, insbesondere auch vom Regierungsrat.

Präsidentin. Après ces explications, je pose la question suivante: est-ce que quelqu'un conteste les dispositions transitoires sous le chiffre III? – Les dispositions transitoires sur la feuille rose, on est d'accord? Dans ce cas, je considère que vous avez adopté cela tacitement. Merci. Le président veut encore donner une explication.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Präsident der Kommission. Ich spreche nicht zu dem, was vorher war, es ist also keine Präzisierung, sondern ich spreche zu dem, was nun kommt. Wir haben nun zwei Eventualanträge, einer von der Kommission, der in der grauen Fassung auf der letzten Seite steht. Dies ist das eine «Päckli», über das wir sprechen, und nachher haben wir noch einen Eventualantrag von SP-JUSO, Grünen und EVP, den Sie auf dem rosa Blatt finden. Dies ist das zweite «Päckli», über das wir sprechen. Wir vereinbarten,

dass man diese «Päckli» als solche ansieht und nicht mehr über die einzelnen Artikel spricht, sondern die «Päckli» einander gegenüberstellt. Es gibt nun eine Debatte über die beiden Eventualanträge, und am Schluss stimmen wir ab, welchen wir wollen. Am Ende kommt dann die Abstimmung über das Gesetz, d. h. über den Hauptantrag auf der einen Seite, und am Schluss kommt auch noch die Abstimmung über den Eventualantrag, der obsiegt. Zuerst wird noch die Frage betreffend die obligatorische Volksabstimmung kommen. So wollen wir vorgehen. Also folgt zuerst einmal die Debatte über die beiden Eventualanträge als geschlossene «Päckli», ohne dass man noch über die einzelnen Artikel spricht – mit Antragstellern und Fraktionssprechern.

Eventualantrag der Kommission

Eventualantrag SP-JUSO (Antener, Langnau) / Grüne (Kropf, Bern) / EVP (Jost, Thun)

Für den Fall, dass zu Artikel 42 bei der Hauptvorlage nicht der Antrag des Regierungsrates obsiegt (Ausgleich kalte Progression), sei der Eventualantrag der Kommission wie folgt anzupassen:

Art. 1–Art. 40, Abs. 2

Gemäss Hauptvorlage (unverändert)

Art. 40, Abs. 3 Bst. a

Gemäss Antrag Blank (SVP) / Haas (FDP) / Bernhard (BDP) / Friedli (EDU) zur Hauptvorlage (erhöhter Kinderabzug)

Art. 40, Abs. 3 Bst. b–Art. 41

Gemäss Hauptvorlage (unverändert)

Art. 42, Abs. 1 und 2

Gemäss Antrag des Regierungsrats zur Hauptvorlage

Art. 42, Abs. 3–Art. 64

Gemäss Hauptvorlage (unverändert)

Art. 65, Abs. 1

Gemäss Antrag des Regierungsrats zur Hauptvorlage

Art. 65, Abs. 2–Art. 293

Gemäss Hauptvorlage (unverändert)

III. Übergangsbestimmungen

1. Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.
(unverändert)

2. (neu)

Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a in der folgenden Fassung:

6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden

Präsidentin. J'espère que les explications du président sont claires. Nous allons donc voter sur deux paquets. On continue sur le projet alternatif de la commission et le projet alternatif proposé par le PS-JS, Les Verts et le PEV. Ce sont deux paquets. Je donne maintenant la parole à M. Antener pour le projet PS, les Verts et PEV.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Die Debatte wogt schon einen Moment hin und her, aber nun entscheidend; sie wird auch nicht sehr lange dauern. Es ist rechtlich zulässig, dass man zu einer Hauptvorlage im Grossen Rat einen Eventualantrag beschliesst. Dies hat als Konsequenz, dass kein Volksvorschlag mehr möglich ist. Es ist nach der Gesetzgebung auch möglich, dass die gleiche knappe Mehrheit selber bestimmt, was Hauptvorlage und was Eventualantrag sein soll. So geschehen im vorliegenden Fall in der vorbereitenden Kommission. Da sagt die gleiche Neun-zu-Acht-Mehrheit, was ihr gefällt und was uns zu gefallen hat. Wir dürfen dann – etwas plakativ gesagt – auswählen zwischen Pest und Cholera, und dafür noch Unterschriften sammeln. Auch wenn vom Gesetz her so möglich, ist dies einer Demokratie ziemlich unwürdig und zeigt, wie ernst man eine starke Minderheit nimmt. Wir beantragten deshalb an der ausserordentlichen Kommissionssitzung vom letzten Donnerstag, dass man dem linksgrünen Lager eine minimale Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Gestaltung des Eventualantrages einräumt. Von bürgerlicher Seite her wollte man davon nichts wissen – die Sache soll nun durchgezogen werden. Dabei stellten wir in Aussicht – und ich wiederhole es hier nochmals, weil es sehr wichtig ist –, dass ein minimal von uns mitbestimmter Eventualantrag von der SP-JUSO-Fraktion in einer durch ein obligatorisches Referendum ermöglichten Volksabstimmung unterstützt würde. Es gäbe kein doppeltes Nein, sondern ein Nein zur Hauptvorlage und ein Ja zum Eventualantrag. Dies soll hier noch einmal klar gesagt sein. Was sind unsere Erwartungen an den Eventualantrag? Was auf dem Antragspapier relativ kompliziert daherkommt, ist eigentlich ganz einfach. Bei Artikel 42 würde, wie bereits durch die Kommission beschlossen und im vorliegenden bürgerlichen Eventualantrag enthalten, keine Tarifänderung vorgenommen, sondern die kalte Progression ausgeglichen. Das ist Punkt eins. Ebenso würde es sich bei der Vermögenssteuer verhalten. Das heisst, man würde hier dem Antrag der Regierung folgen; die Differenz sind die 18 Millionen. In der Hauptvorlage hätte man die Senkung, die wir im Eventualantrag nicht hätten.

Der erhöhte Kinderabzug würde ebenfalls aufgenommen. Dies wäre der dritte Punkt. Wir haben nur in einem Punkt eine Differenz, nämlich in der Vermögenssteuer. Auch der Kinderabzug würde im Eventualantrag von uns erst ab 2012 greifen. Mit anderen Worten: Von bürgerlicher Seite her müsste man uns in einem einzigen Punkt entgegenkommen. Damit würde die Differenz zwischen Hauptvorlage und Eventualantrag ab dem Jahr 2012 83 Mio. Franken betragen. Statt 202 Millionen Steuerausfall für den Kanton wären es beim Eventualantrag 119 Millionen. Bei den Gemeinden wären es nicht 106, sondern 63 Millionen. Damit hätten wir zwei Varianten, die steuer- und finanzpolitisch die Akzente etwas anders setzen. Über beide Vorlagen wäre in einer obligatorischen Volksabstimmung zu beschliessen. Es wäre eine differenzierte Meinungsäusserung möglich, die Gemeinden könnten Position beziehen, und je nach Ausgang wäre die Legitimation zu Sparmassnahmen auf kantonaler Ebene und zu Steueranlagen-Erhöhungen auf kommunaler Ebene um einiges höher. Ich bitte Sie, das Vorgehen zu billigen und dem politischen Gegner minimalen Respekt entgegenzubringen, indem er einen Punkt dieses Eventualantrags selber

bestimmen darf. Das ist nun wirklich nicht viel verlangt. Springen Sie über Ihren Schatten, damit wir den Abend einigermassen mit Anstand zu Ende bringen können.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Wir stehen nun kurz vor der letzten entscheidenden Abstimmung. Es ist Zeit, Bilanz über das zu ziehen, was heute Nachmittag hier geschah. Vorab kann ich sagen, dass die Steuergesetzrevision sicher nicht so verlief, wie ich es mir erhofft hatte. Von Kompromissbereitschaft war nicht allzu viel zu spüren. Ich hatte eher das Gefühl, dass die politische Mehrheit ihre Anliegen ziemlich rücksichtslos durchsetzte. Dies bedaure ich, aber vielleicht gehört es zum politischen Spiel. Was aber jetzt vorgeschlagen wird, Kolleginnen und Kollegen, das gehört eindeutig nicht mehr zum politischen Spiel. Ich bin einverstanden: Einem Hauptantrag kann man einen Eventualantrag gegenüberstellen und man soll dies auch tun können. Ich meine aber, dass die Ausgestaltung eines Eventualantrages letztlich der politischen Haltung der Minderheit entsprechen sollte.

Deutlicher formuliert: Der Eventualantrag ist eigentlich per se bis zu einem gewissen Grad ein Instrument der politischen Mehrheit. Oder, anders ausgedrückt, eine Variantenabstimmung macht effektiv nur dann Sinn, wenn man zwei unterscheidbare Varianten zur Abstimmung bringen kann. Was hier vorgeschlagen wird, ist ziemlich genau das Gegenteil. Die politische Mehrheit versucht, der politischen Minderheit nun auch noch den Minderheits-Antrag zu oktroyieren. Hier bitte ich Sie, Kolleginnen und Kollegen, uns im Rahmen dieser Steuergesetz-Auseinandersetzung wenigstens das kleine Recht zuzugestehen, dass wir hier auf den Eventualantrag effektiv noch ein Stück weit gestaltend Einfluss nehmen können. Diese Bitte richte ich insbesondere an jene, die sonst gerne noch die Rolle der Wettbewerbshüterin spielen und auf den Wettbewerb als wichtiges Instrument hinweisen. Es geht hier letztlich darum, einen fairen Wettbewerb zwischen zwei konkurrierenden politischen Ansätzen zu ermöglichen. Dafür braucht es aber effektiv zwei unterschiedliche Varianten, die zur Abstimmung kommen. Ich würde es bedauern, wenn man aus Angst vor einer möglichen Abstimmungsniederlage hier die politische Minderheit nicht nur daran hindern würde, einen Volksvorschlag zu entwickeln, sondern der Minderheit auch noch vorschreiben würde, wie eine Variante auszusehen hätte.

Ich möchte den Antragstellern der bürgerlichen Seite in diesem Sinne auch noch zu bedenken geben, dass ich klar der Meinung bin, auch in politischen Auseinandersetzungen sollte ein – sagen wir es einmal so: – minimaler Ehrenkodex gelten. Vor einem Velofahrer, der das Rennen nur dann gewinnt, wenn er seinen Gegnern Stöcke zwischen die Speichen steckt, habe ich nicht allzu viel Respekt. Genau so finde ich, dass man in der politischen Auseinandersetzung in der Lage sein sollte, zu gewinnen, ohne solche Tricks anwenden zu müssen. Ich appelliere nochmals daran, dass die politische Fairness nicht völlig über Bord geworfen wird, und dass man hier der politischen Minderheit ermöglicht, ihren Eventualantrag selber ausgestalten zu können. In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Marc Jost, Thun (EVP). Die inhaltlichen Differenzen der beiden Eventualanträge wurden bereits diskutiert. Die einzige Differenz besteht in Artikel 65 beim Vermögenstarif. Ich beschränke mein Votum deshalb auch auf die Form. Am Anfang erwähnte ich, dass man weder die EVP in der Mitte, noch Links-Grün in der Ausgestaltung eines der beiden Anträge einbezog; und auch nicht beim Eventualantrag. Wieso das? Die Tatsache, dass gewisse Gruppierungen im Parlament eine Mehrheit haben, birgt auch immer die Gefahr, dass plötzlich eine gewisse Arroganz entstehen kann. Ich hatte den Eindruck, man wolle alles und jedes selber bestimmen

und dem politischen Gegner keine Möglichkeit mehr geben, etwas mitzugestalten. Das enttäuscht uns als EVP. Auch wenn inhaltlich Differenzen bestehen, so hoffen wir doch, dass man in dieser Abstimmung wenigstens in einem kleinen Teil auf den von uns vorgeschlagenen Eventualantrag einschwenkt. Damit würde man zeigen, dass man einen Schritt auf die politische Minderheit zugehen will, wenn man es schon bis anhin nicht tat. Deshalb plädiere ich für den Eventualantrag SP-JUSO, Grüne und EVP.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Dass man nun beim Eventualantrag die Vermögenssteuer kippen möchte, dem können wir nicht zustimmen. Dass Artikel 40, die höheren Kinderzulagen, bereits im Eventualantrag enthalten ist, finden wir gut. Vorhin begründete ich relativ ausführlich, wieso wir für die Senkung der Vermögenssteuer sind. Irgendwie wäre es nun doch seltsam, wenn wir diesen Punkt nun wieder als nicht wichtig erachten würden. Wir haben deshalb das Gefühl, dass es hier eigentlich nur um taktische Hintergründe für eine allfällige Volksabstimmung geht. Es ist sicher auch Taktik, wenn die bürgerliche Seite einen Eventualantrag stellt, damit sie keinen Volksvorschlag bekommt. Andererseits ist dies durchaus möglich – wir hatten es schon in einer früheren Steuergesetzdebatte – und wir möchten es deshalb nicht ändern. Wir scheren hier nicht aus; es wäre seltsam, wenn wir dies nun tun würden. Wir sind eine bürgerliche Gruppierung und werden es auch bleiben. Aus diesem Grund bleiben wir im Boot und werden die Eventualanträge in diesem Sinn ablehnen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Das Szenario, das wir hier nun haben, ist nichts anderes als die Lehre aus der letzten Steuergesetzrevision und dem Volksvorschlag. Damals debattierte man in der Kommission, machte von bürgerlicher Seite her sehr früh Zugeständnisse, versuchte, den Kompromiss zu finden – ich überlasse es Ihnen, dies zu bestreiten oder nicht – und nachher kam der Volksvorschlag, in dem Punkte enthalten waren, die man weder hier vorne noch in der Kommission verlangt hatte. Dies war ebenso unfair wie das, was Sie uns hier vorwerfen. Beide Seiten schöpfen das demokratische System, das wir nun einmal haben, aus. Man kann darüber streiten, ob es sinnvoll sei oder nicht. Das letzte Mal reizten Sie es aus, was ich nicht als fair erachtete. Nun tun wir es. Man kann immer über Fairness diskutieren, und wir sehen keinen Bedarf, von unserer Position abzuweichen. Deshalb bitte ich Sie, den Eventualantrag in der von uns vorgeschlagenen Form zu unterstützen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es geht hier weder um Ehre noch um Unehre. Ich bin überzeugt, dass die andere Seite, wenn sie in der Mehrheit wäre, genau so handeln würde, wie wir es hier auch tun. Was mit diesem Antrag versucht wird, ist nur allzu durchsichtig. Weil man merkte, dass man keinen Volksvorschlag machen kann, will man im Prinzip den Eventualantrag zum Volksvorschlag machen. Das politische Ziel ist klar: Im Falle einer Volksabstimmung soll man zu einer der Vorlagen ja sagen können, nämlich zu derjenigen, die den Namen Steuersenkung nicht verdient. Danach kann man sich, wie letztes Mal beim Volksvorschlag, vor dem Volk als Steuersenker profilieren. Darum geht es doch, und wir sind nicht bereit, zu einem solchen Verfahren Hand zu bieten. Wir wollen eine Steuersenkung, die diesen Namen verdient, und wir wollen die Ausgangslage für unsere Hauptvorlage möglichst gut ausgestalten. Deshalb lehnen wir den Eventualantrag Antener, Kropf und Jost ab und sind einstimmig für den Antrag der Kommission.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Nur ein Punkt: Vorhin diskutierten wir lange über Artikel 42. Damals waren die 65 Millionen Ausfall mindestens der Untergang der bernischen Finanzpolitik. Nun geht es im Eventualantrag der Kommission genau darum, dass man diese 65 Millionen nicht will. Das ist der Unterschied. Nun ist plötzlich diese Änderung nicht mehr gross genug, damit es irgendwie Sinn machen würde, darüber abzustimmen. Es erstaunt mich, dass es plötzlich so aussieht, als ob zu wenig Differenz da wäre. Diese Argumentation verstehe ich wirklich nicht ganz. Ich finde, das ist der grosse Brocken des Steuergesetzes, und in einem Antrag ist er enthalten, im anderen nicht. Deshalb unterstützt die BDP den Antrag der Kommission.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Die Regierung servierte uns eine gut gewürzte Suppe, eine Steuergesetzrevision mit 110 Millionen Ausfällen ab 2011. Das Signal der Regierung war klar: Wir können es uns angesichts der finanziellen Situation und ihrer Auswirkungen auf den Staatshaushalt nicht leisten, ein Luxus-Menü zu verspeisen. Deshalb eine angemessene und tragbare Steuerrevision. Nun hatte aber eine knappe bürgerliche Mehrheit von Anfang an blinden Hunger. Sie reicherte diese Suppe mit Kaviar und Trüffeln an, wie es ihr gerade passte (*Heiterkeit*). Das Resultat waren Steuerausfälle von 257 Millionen für den Kanton ab 2012; mehr als das Doppelte dessen, was ursprünglich geplant war. Dann merkten Sie, oder es wurde Ihnen zu merken gegeben, dass einige Zutaten herausgenommen werden müssen. Nun servieren Sie uns einen Hauptantrag mit Steuerausfällen von über 200 Millionen ab 2012. Danach kam die Variante mit dem Eventualantrag. Auch dabei versuchten wir in der Kommission von unserer Seite her, einen ernsthaften Eventualantrag einzubringen, und zwar die ursprüngliche Fassung der Regierung ohne proportionalen Gewinnsteuertarif. Sie erinnern sich noch an die ursprüngliche grüne Fassung der Regierung ohne Gewinnsteuertarif: Dies wäre eine Steuergesetzrevision mit Ausfällen von 45 Millionen gewesen. Auch wir merkten, dass wir mit unserem Eventualantrag nicht die Wünsche einbringen konnten, die wir gewollt hätten. Also sprechen wir hier über einen Eventualantrag, der nicht mehr ganz unseren Wünschen entspricht. Sie können sich sicher vorstellen, dass wir gerne auch noch die Pauschalbesteuerung herausnehmen wollten.

Was soll dieser Eventualantrag? Ist er eine ernsthafte Geste Ihrerseits an uns, damit wir sagen können, was unsere Wünsche sind? Haben Sie die Grösse, uns, die wir in der ganzen Debatte knapp unterlagen, diesen Eventualantrag so zu gestalten, dass er uns schmeckt? Voilà, mit diesem Antrag haben Sie Gelegenheit dazu. Die einzige Differenz ist, wie gesagt, die Vermögenssteuer mit den 18 Millionen. Geben Sie uns die Chance, dass wir hinter diesem Eventualantrag stehen können und an der Urne kein doppeltes Nein beschliessen müssen. Helfen Sie mit, den Eventualantrag so, wie wir es vorschlagen, durchzubringen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Vor einer Woche sagte Heinz Däpp oder vielmehr Hansueli Kaderli, man sollte in der Politik möglichst nichts ändern, oder dann nur dort, wo auf das zurück geändert wird, das vorher schon da war. Damals schmunzelten wir alle etwas. Vielleicht ging es Ihnen wie mir: Insgeheim dachte ich, «Recht hat er». Ich meine es heute ernst, wenn ich sage, er habe Recht. Damit meine ich den so genannten Ausbau von Volksrechten, den wir vornahmen. In Anbetracht des grundsätzlichen politischen Gehaltes der Kurzdebatte von vorhin müssen wir sagen, dass Volksvorschlag und Eventualanträge wahrscheinlich nicht das Gelbe

vom Ei waren, das damit einmal politisch erfunden wurde. Das ist meine persönliche Meinung. Es geht mir etwa so wie Kaderli Hansueli: Ich werde hier nicht mehr lange ein Mikrofon haben, und Sie müssen mir nicht mehr lange zuhören. Ich hörte Ihnen aber auch lange zu, und nun konnten Sie auch meine Meinung zu diesem Problem hören (*Heiterkeit*). Der Regierungsrat entschied nicht, er fasste keinen Entschluss, ob er für den einen oder anderen Eventualantrag sei. Er hatte ganz klar seine eigene Lösung, für die er sich einsetzte. Die Haltung der Regierung ist also, dass es gar keinen Eventualantrag brauche, sondern dass beide abzulehnen wären – Fertig.

Präsidentin. Je vais opposer les deux projets alternatifs. Nous avons un projet alternatif de la commission et un projet alternatif que j'appellerai PS, Les Verts et PEV.

Abstimmung

Für den Eventualantrag Kommission	80 Stimmen
Für den Eventualantrag SP-JUSO / Grüne / EVP	73 Stimmen
	0 Enthaltungen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Nous allons maintenant voter sur le projet principal, puis sur le projet alternatif de la commission, et pour finir le vote final. – Il s'agit du vote final.

Namentliche Schlussabstimmung Hauptantrag

Für Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung (Hauptantrag) stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Kast, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schneiter, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Steiner, Struchen, Studer, Sutter, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (82 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Gasser, Gfeller, Grimm, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Keller, Kipfer, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel,

Schnegg-Affolter, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (72 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthält sich: Grossen (1 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Barth, Fischer (Lengnau), Moeschler, Villos-Muamba (4 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la loi en seconde lecture, projet principal, par 82 oui, 72 non et 1 abstention. Deuxième votation sur le projet alternatif accepté tout à l'heure, celui de la commission.

Namentliche Schlussabstimmung Eventualantrag

Für Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung (Eventualantrag Kommission) stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bernhard-Kirchhofer, Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Brönnimann, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Haldimann, Hess, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lehmann, Leuenberger, Markwalder, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Moser, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Rufer-Wüthrich, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schneiter, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Struchen, Studer, Sutter, Vaucher-Sulzmann, Wälchli, Widmer, Wyss, Zumburn, Zumstein (80 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beerli-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Gasser, Gfeller, Grimm, Grossen, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kropf, Lauterburg-Gygax, Lemann, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Ramseier, Rhyn, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (75 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind:

Barth, Fischer (Lengnau), Moeschler, Villos-Muamba (4 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez adopté la loi en seconde lecture, projet alternatif de la commission, par 80 oui, 75 non et 0 abstentions.

Antrag SP-JUSO (Antener, Langnau) / Grüne (Kropf, Bern) / EVP (Jost, Thun)

Hauptvorlage und Eventualantrag seien der obligatorischen Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung zu unterstellen.

Präsidentin. Je mets maintenant en discussion cette proposition qui a été faite.

Bernhard Antener, Langnau (SP-JUSO). Wir stellen von der SP-JUSO-Fraktion her den Antrag auf eine obligatorische Volksabstimmung über Hauptvorlage und Eventualantrag. Das Ziel der bürgerlichen Mehrheit – wir hörten es vorhin von den Sprechern – war einzig, mit dem Eventualantrag einen Volksvorschlag zu verhindern. Dies ist gelungen, aber es leuchtet nicht ein, warum man die Vorlage nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterbreiten solle. Offenbar hat die bürgerliche Mehrheit Angst vor dem Volk und glaubt nicht, dass man mit der Hauptvorlage durchkommen wird. Dabei erlebten wir eine ähnliche Situation schon im November 1999. Damals wurde bei der Steuergesetzrevision zur bürgerlichen Hauptvorlage ebenfalls ein bürgerlicher Eventualantrag beschlossen. Die Situation ist absolut vergleichbar. Damals sagte Rolf Portmann, FDP-Fraktionschef, folgendes: «Über die Frage, wie viel oder wie wenig Steuern die bernische Bevölkerung zahlen will, soll das Volk entscheiden können. Die Debatte ist gelaufen – immer wieder mit dem Hinweis, dass wir uns einerseits gewisse Steuerreduktionen nicht leisten können, aber andererseits beim Steuerindex im schweizerischen Vergleich hoffnungslos am Schwanz liegen. Die Debatte hat auch in der Öffentlichkeit eine grosse Wirkung gezeigt. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich das Volk zum Gesetz äussert. Damit wird die Abstimmung über das Steuergesetz auch zu einer Abstimmung über die Finanzpolitik, ob man dies will oder nicht. Es kommt zu einem indirekten Plebiszit darüber, ob sich die Regierung und die Mehrheit des Parlaments auf einem Weg befinden, den das Volk mittragen will oder nicht. Aus diesem Grund ist die FDP froh über die Abstimmung, in der man drei Antworten geben kann. Man kann zum Tarif des Hauptantrages oder zu jenem des Eventualantrages Ja sagen, oder man kann gesamthaft Nein sagen zu dieser Politik und damit mehr Steuern zahlen. Wir möchten diese Frage dem Volk unterbreiten. Deshalb befürwortet die FDP das obligatorische Referendum». Soweit im Jahre 1999. Was sagte Dieter Widmer? Mittlerweile hat er einen Parteiwechsel hinter sich. Damals sprach er noch für die SVP: «Nach Artikel 61, Absatz 2 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat ein Gesetz der Volksabstimmung freiwillig unterbreiten, wenn dies 120 Mitglieder des Grossen Rates beschliessen.» – heute sind es 100 – «Dieser Ausnahmefall ist nach Auffassung der SVP-Fraktion beim Steuergesetz 2001 gegeben. Die SVP-Fraktion kann nur die Hälfte der erforderlichen 120 Stimmen beisteuern. Sie wird für den entsprechenden Antrag geschlossen votieren». Soviel zu den beiden grossen Parteien.

Zu dieser Zeit existierte bei SVP und FDP noch ein Grundverständnis von Demokratie, und es existierte das Ernstnehmen einer starken Minderheit. Solches Gedankengut kam den heutigen Meinungsbildnern in den beiden Fraktionen unterdessen abhanden. Anders kann ich die Signale, die ich von diesen Fraktionen bekam, nicht deuten. Es ist eigentlich erstaunlich. Die bernische Bevölkerung denkt ja von morgens bis abends an nichts Anderes als an die hohe Steuerbelastung. Jeder hat eine Tabelle in der Hosentasche, aus der ersichtlich ist, wie schlecht wir positioniert sind. Trotzdem haben FDP und SVP Angst, man könne dem Volk dies nicht schmackhaft machen. Ich zähle darauf, dass nicht alle Fraktionsmitglieder ein solches Denkmuster an den Tag legen und dass nicht alle dieses Machtspiel unterstützen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Zuerst eine kurze Bilanz. Wenn ich es auf einen Nenner bringen möchte, so würde ich sagen, wenn wir ein gutes Schulbeispiel für rücksichtslose Machtpolitik brauchen, so wird man künftig auf diesen Dienstagmittag in der Märzsession verweisen. Ein kleiner Kompromiss bei Artikel 16, die Besteuerung nach dem Aufwand, wurde abgelehnt. Bei der Einkommenssteuer, bei der Vermögenssteuer, bei der Vermögenssteuerbremse setzten Sie sich durch; einen Eventualantrag zur Verhinderung eines Volksvorschlages setzten Sie durch; und Sie diktieren der Minderheit, die immerhin eine gut ausgebaut Minderheit ist, auch noch, wie der Eventualantrag auszusehen hat. Etwas, was ich in der Auseinandersetzung um das Steuergesetz nie mehr hören möchte, ist der Begriff «Kompromiss», der auch relativ häufig verwendet wurde. Wenn etwas kein Kompromiss ist, so ist es das, was heute hier «zusammengestieftelt» wurde. Wenn ich irgendwo an dem, was heute Nachmittag und Abend hier passierte, noch etwas Gutes sehe, so möchte ich sagen, dass sich die bürgerliche Seite mit diesem Abstimmungsverhalten relativ viel finanzielle und finanzpolitische Verantwortung auf die Schultern lud. Sie wissen, wie die finanziellen Perspektiven des Kantons aussehen. Es wurde mehrfach dargelegt, welche Verschuldung dem Kanton droht. Wenn wir nun noch ein Steuerpaket beschliessen, das zu zusätzlichen Ertragsausfällen von 200 Mio. Franken ab dem Jahr 2012 führt, so kann ich Ihnen viel Vergnügen für die weiteren finanzpolitischen Debatten wünschen. Wir werden darauf gerne noch zurückkommen. Jenen, die einen Versuch machen möchten, diese Verantwortung gewissermassen auf mehr Schultern zu verteilen, möchte ich empfehlen, wenigstens der obligatorischen Volksabstimmung zuzustimmen.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Herr Antener, es ist rührend, wie Sie sich um das Volk kümmern; und Herr Kropf, wie Sie sagen, das Volk müsse das letzte Wort haben. Man geht bis 1999 zurück, um noch irgendetwas zur Begründung zu finden. Die gleichen Leute fanden aber bei der Tramabstimmung, bei der es um viel mehr Geld ging, es sei eine gute Vorlage, da müsse man das Volk nicht fragen. Sie sagten, man solle Unterschriften sammeln, wenn man die Vorlage vor das Volk bringen wolle. Also sage ich dasselbe: Gehen Sie Unterschriften sammeln für etwas, das Sie vielleicht gar nicht wollen. Abgesehen davon, dass diese Vorlage wirklich kein grosser Wurf ist, bin ich der Meinung, dass sie nicht vors Volk gehen muss. Was Sie vorhin betrieben, ist Schönrede. Die Verantwortung können wir gut übernehmen, wenn Sie dies nicht können.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Wir sprachen heute mehrmals über die Prognosen, über die 899 Millionen, die im Finanzplan sind. Über Prognosen kann man streiten, und wir sind im Nachhinein immer klüger und wissen, wie es wirklich ist. Nun besteht aber immerhin die Möglichkeit, dass die eher unguten Prognosen, die im Finanzplan stehen, die durch die KVG-Revision noch verschärft werden und deren Zahlen nun durch den Hauptantrag nochmals etwas röter werden, doch einmal eintreffen. Ich führte verschiedene Gespräche mit Leuten, die zumindest in Betracht ziehen, dass uns bei den Steuerertrags-Prognosen und auch bei den anderen Budgetzahlen nicht bewusst falsche Zahlen vorgelegt wurden, sondern dass es tatsächlich Faktoren gibt, die wahrscheinlich nicht beeinflussbar sind. Es ist also durchaus möglich, dass es für den Nachfolger des Finanzdirektors in den nächsten paar Jahren etwas schwieriger werden wird, im Geschäftsbericht schwarze Zahlen vorzulegen. Wenn wir in Betracht ziehen, dass die Planzahlen Realität werden könnten, so wäre es von mir – und auch von der EVP – her gesehen richtig,

den Hauptantrag, der etwas weiter geht, und den Eventualantrag, der etwas weniger weit geht, dem Volk vorzulegen. Dies im Bewusstsein, dass im schlimmsten Fall wegen der Steuersenkung auch Sparmassnahmen nötig werden, die den Abstimmenden weh tun könnten. Deshalb finden wir es von der EVP richtig, die Steuersenkung der obligatorischen Volksabstimmung zu unterbreiten – sprich: wenn wir hier im Rat beschliessen, die zwei Varianten vorzulegen. Gleichzeitig könnte man den Abstimmenden auch sagen, dass unter Umständen Angebote des Kantons ausgedünnt oder eingeschränkt werden müssten, falls die Prognosen des Finanzplans eintreffen. Ich bitte Sie, hier zu sagen, dass es richtig ist, die Vorlagen dem Volk vorzulegen. Damit können wir uns die Unterschriftensammlung ersparen.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Zum Demokratieverständnis: Ich wurde schon gefragt, ob ich denn nicht am Volk vorbei politisiere. Ich denke, das ist schon beiden Seiten passiert. Ich wurde auch hin und wieder gefragt, ob ich Angst habe. Nein, Angst habe ich nicht, wohl aber Respekt. Wieso habe ich Respekt vor einer Volksabstimmung? Weil nämlich die Zusammenhänge in der Steuerpolitik nicht so einfach zu erklären sind. Ich erlebe es immer wieder: Wenn ich nur erwähne, ich sei in der Steuerungskommission, so denken die meisten, ich kreierte die Steuerformulare (*Heiterkeit*). Gerade kürzlich passierte mir dies – ich bekam es sogar schriftlich. Wie soll ich dann die Zusammenhänge erklären, die wir hier diskutieren, die wirklich komplex sind? Und dann gehen wir meiner Ansicht nach auch etwas leichtfertig um mit einer Volksabstimmung. Wir nehmen das ernst. Ich muss aber sagen, dass der EDU bis jetzt auch nichts geschenkt wurde; sie musste auch Unterschriften sammeln. Aus diesem Grunde sehen wir die obligatorische Volksabstimmung nicht. Man kann von Machtpolitik sprechen; ich staune etwas. Ich war lange im Rat, als die SVP und die FDP die alleinige Mehrheit hatten. Damals sprach niemand von Machtpolitik. Nun soll es plötzlich ein Affront sein, wenn sich vier Fraktionen einigen können. Das verstehe ich nicht ganz. Schon in meinem vorherigen Votum tönte ich an, dass es nicht zu unserer Linie passen würde, wenn wir ausscheren würden. Wir konnten beim jetzt vorliegenden Antrag mitarbeiten und etwas beitragen; wir wurden aber von den anderen drei Fraktionen auch angehört. Wir konnten die politischen Verhältnisse mitbestimmen, und wir sind uns unserer Verantwortung auch bewusst. Wir sind klar gegen eine Volksabstimmung, unter anderem auch deswegen, weil auf beiden Seiten, ebenso wie beim Kanton, Kosten entstehen würden. Ich denke, dies sind Argumente genug für einen Verzicht auf die obligatorische Volksabstimmung.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). In dieser Frage ist das «Päckli» nicht mehr ganz kompakt. Bereits bei der Argumentation zu Artikel 42 sagte ich, dass die BDP-Fraktion am Montag in der Fraktionssitzung beschloss, dass wir die obligatorische Volksabstimmung mehrheitlich unterstützen. Ob nun nach der Belehrung von Bernhard Antener – den ich sehr schätze – noch gleich viele dabei sind, kann ich nicht garantieren, wir beschlossen es am Montag jedenfalls so. Aber es bringt einfach nichts, wenn man verliert und dann die anderen abkanzelt. Die Meinungen wurden in den Fraktionssitzungen gemacht – auch wir verloren in gewissen Teilen – und das sollte man doch einfach akzeptieren. Wie gesagt, war die Mehrheit der BDP in der Fraktionssitzung für eine Volksabstimmung; wie es jetzt steht, kann ich nicht sagen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Ich empfand das Votum von Bernhard Antener nicht als belehrend. Es kann niemand bestreiten, dass Sie uns wirklich den Tarif

durchgaben. Sie boxten einen Hauptantrag durch, und Sie zwangen uns einen Eventualantrag auf, damit wir keinen Volksvorschlag einreichen können. Andreas Blank, es ist wirklich nicht zu vergleichen. Ich weiss nicht, welches Trauma du vom letzten Mal her am Aufarbeiten bist, aber wir hatten alles auf dem Tisch, wir diskutierten alle Punkte, die uns wichtig waren. Es ging überhaupt nicht um ein Versteckspiel. Nun kommt noch der Gipfel, dass wir auf die Strasse geschickt werden für etwas, das wir gar nicht wollten. Da liegt auch der Unterschied zu dem, was du sagtest, Thomas Fuchs. Es ist nicht vergleichbar. Wir müssen hier für etwas auf die Strasse, das wir nicht unbedingt wollen. Beim Tram Bern-West war es nicht dasselbe. Ich bitte Sie hier wirklich, uns zu unterstützen, damit wir die hundert Stimmen zusammenbringen, sodass wir die obligatorische Volksabstimmung durchführen können und vielleicht alle mit einem etwas besseren Gefühl nach Hause gehen können.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich finde es etwas anmassend, wenn man uns Machtpolitik vorwirft. Ich erinnere daran, dass dies – leider – eine der wenigen Vorlagen ist, bei der die bürgerliche Seite wirklich geschlossen abstimmte. Von Machtpolitik kann keine Rede sein. Aber es kann davon die Rede sein, dass wir im Steuerbereich endlich einen kleinen Schritt vorwärts machen müssen, und dass wir eben versuchen, nun die Ausgangslage für die Hauptvorlage möglichst gut auszugestalten. Das gehört zur Politik, und das darf man auch. Es ist nicht so, dass wir Tarife durchgeben – der Tarif, den wir gerne durchgegeben hätten, den zogen wir schon lange zurück und legten einen Kompromiss vor. In der Verfassung ist für Gesetze das fakultative Referendum vorgesehen. Das ist absolut demokratisch. Die Ausnahme ist, dass eine wirklich gewichtige Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Was wir hier beschlossen, meine Damen und Herren, ist leider nicht derart gewichtig, dass eine obligatorische Volksabstimmung gerechtfertigt wäre.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Auch bei der SVP stimmen wir der obligatorischen Volksabstimmung grossmehrheitlich nicht zu. Wir hatten schon manche gewichtige Gesetzesvorlage, und werden auch weiterhin solche haben. Wenn man jedes Mal, wenn eine Seite knapp verliert, die obligatorische Volksabstimmung verlangen wollte, so kämen wir nirgendwo hin. Ich sagte es schon einmal: Das Volk wird sehr wohl zur Finanzpolitik und zur Ausgabenpolitik etwas sagen können. Es wird eine Abstimmung zur Senkung der Motorfahrzeugsteuer geben, eine über die Abschaffung der Handänderungssteuer, und dann können Sie ihre Angstmacher-Geschichten wieder aufwärmen und bringen. Wir werden dann sehen, wie das Volk abstimmt. Es wird also sehr wohl die Möglichkeit haben, zu bestimmen, ob im Kanton Bern bei der Aufgabenwachstumsbremse etwas drinliegt oder nicht. Da müssen wir uns eigentlich keine grossen Sorgen machen.

Präsidentin. Le président de la commission, M. Brand, et le conseiller d'Etat renoncent à prendre la parole. Nous allons pouvoir voter immédiatement. Nous allons voter sur le référendum obligatoire. Comme il a déjà été dit, il faut 100 voix pour que cela aboutisse. C'est obligatoire, M. Antener, et cela sous liste nominale.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag SP-JUSO / Grüne / EVP (Haupt- und Eventualantrag der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen) stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Antener, Arm, Balli-Straub, Baltensperger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer,

Bhend, Bieri, Blaser, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Eberhart, Etter, Gasser, Gfeller, Grimm, Grossen, Haldimann, Hänni, Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Haudenschild, Hess, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kropf, Kurt, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Leuenberger, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Pardini, Pauli, Ramseier, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Schori, Siegenthaler, Simon-Jungi, Spring, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wasserfallen, Zryd, Zuber (91 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Aebischer, Andres, Astier, Baumberger, Bernasconi (Bern), Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Burn, Desarzens-Wunderlin, Feller, Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Giauque, Graber, Gränicher, Grivel, Haas, Hadorn, Hostettler, Iseli, Kilchherr, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Lanz, Markwalder, Messerli (Interlaken), Moser, Neuenschwander, Oester, Reber, Rérat, Rösti, Ruchti, Scherrer, Schmid, Schmidhauser, Schneider, Schwarz-Sommer, Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub, Struchen, Studer, Sutter, Wälchli, Wyss, Zumbrunn, Zumstein (61 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Messerli (Kirchdorf), Pfister (2 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Barth, Fischer (Lengnau), Moeschler, Villos-Muamba, Widmer (5 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornoz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Par 91 oui, 61 non et 2 abstentions le quorum n'est pas atteint; vous renoncez à soumettre la loi au référendum obligatoire. M. Pardini demande la parole.

Corrado Pardini, Lyss (SP-JUSO). Scheinbar hat eine Mehrheit Angst vor dem Volk. Wir werden eine Initiative lancieren – kein Referendum – die gerechte Steuern im Kanton Bern einführen will. Wir werden die 15 000 notwendigen Unterschriften sammeln, sodass der Kanton Bern endlich von der Pauschalsteuer Abschied nimmt und die Vermögenden zur Kasse bittet. Dies ist das Resultat der Arroganz, die Sie heute den ganzen Tag zur Schau stellten – wir sehen uns bei Philippi! (*Applaus*).

Die Präsidentin mahnt zur Ruhe.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Ich bin seit zwölf Jahren im Grossen Rat und habe viele Debatten erlebt, manchmal auf der Seite der Mehrheit, manchmal auf derjenigen der Minderheit. Aber das, was ich heute erlebte, musste ich – Gott sei Dank – vorher nie erleben. Auch wenn die Bürgerlichen es nicht wahrhaben wollen, war das, was hier ablief, eine Demonstration von Macht und Arroganz, und es hatte mit Fairness nichts zu tun. Wir hören immer, wie der Kanton Bern unter den hohen Steuern leidet, dass die Leute weniger Steuern bezahlen wollen, und nun müssen wir mit der letzten Abstimmung noch zur Kenntnis nehmen, dass Sie Angst haben, dies dem Volk vorzulegen. Das ist nun doch weit weg von meinem Demokratieverständnis. Es wurde gesagt, es sei zu wenig wichtig, um dem Volk vorgelegt zu

werden. Für mich ist es eine sehr wichtige Entscheidung: Die Finanzen haben eine grosse Auswirkung, auch auf den Spielraum, den wir haben werden. Im Namen der EVP-Fraktion kann ich sagen, dass wir helfen werden, damit das Volk darüber abstimmen und sagen kann, welchen Weg es gehen will; ob es die Steuern senken und dafür auf gewisse Leistungen verzichten will, oder ob ihm die Vorlage zu weit geht.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Ich kann verstehen, dass man verschiedener Meinung sein kann, was eine souveräne Steuerpolitik ist und was nicht, was akzeptable Einkommensausfälle für den Kanton sind und was nicht. Diese Differenzen sind legitim und richtig. Wenn ich aber immer wieder den Vorwurf der Arroganz und der Machtpolitik und der fehlenden Kompromissbereitschaft höre, so muss ich doch einmal mein Gefühlsleben darlegen, nachdem ich nun zwei Kommissionen «life» erlebte; die Steuergesetzkommission und die Energiegesetzkommission. Beim Energiegesetz versuchten beide Parteien, auf einen Kompromiss hinzuarbeiten. Schlussendlich waren nicht alle zufrieden, aber es wurde von beiden Seiten her konstruktiv gearbeitet. Hier, beim Steuergesetz kam ich mir vor wie in einer Handball-Mannschaft, die auf dem Feld steht; die gegnerische Mannschaft sitzt auf der Ersatzbank und will gar nicht mitspielen. Wir aber rennen und rennen gegen das Goal, und am Schluss wird man ausgepiffen, man hätte eine Machtdemonstration gemacht. Wenn man hier von mangelndem Willen zum Kompromiss spricht, so wollte die rot-grüne Seite in diesem Steuergesetz nie «mitspielen», sodass diejenigen, die allenfalls einen Kompromiss gewollt hätten, nie einen solchen zu sehen bekamen. Ich komme zur Volksabstimmung. Es wird nun so getan, als wäre dies eine entscheidende Abstimmung, die unbedingt dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müsste. Ich erinnere daran: Letzte Woche stand ich wegen einer neuen Abgabe auf den Strom hier. Diese Vorlage war für die Gegner der Förderabgabe zentral, aber sie verlangten auch kein obligatorisches Referendum. Sie werden nun Unterschriften sammeln. Wenn die bürgerliche Seite dies beim Energiegesetz tun muss, warum macht es dann Rot-Grün nicht auch beim Steuergesetz? Da sehe ich keinen Unterschied.

Präsidentin. Les débats concernant la loi sont terminés. Je vous propose que nous continuions. Nous avons encore une motion et une interpellation, je pense que nous arrivons à terminer les finances.

307/09

Motion SP-JUSO (Schär-Egger, Lyss) – Gleiches Recht für Berner Steuerverwaltung

Wortlaut der Motion vom 10. September 2009

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die bernische Steuerverwaltung nicht schlechter gestellt wird als die ausländischen Steuerbehörden. Die Bernische Steuerbehörde soll die gleichen Rechte erhalten wie ausländische Behörden, wenn es um die Herausgabe der Bankdaten von Steuerpflichtigen geht.

Begründung:

Im Rahmen der neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen leistet die Schweiz nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe. Das bedeutet, dass der Bund in Zukunft ausländischen Steuerbehörden bei begründetem Verdacht Transparenz zubilligt in Bezug auf die Vermögen von Bankkundinnen und Bankkunden. Entspre-

chende Auskünfte ermöglichen ebenfalls Rückschlüsse auf das erzielte Einkommen. Damit wird verschiedenen Ländern ein konsequentes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ermöglicht.

Dem gegenüber ist es den Berner Steuerbehörden selbst bei begründetem Verdacht weiterhin nicht möglich in einem ähnlichen Rahmen Auskünfte über das Vermögen von Personen zu erhalten, die mutmasslich ihren Besitz und ihr Einkommen nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben versteuern. Dies ist wichtig, weil mit einem konsequenten Vorgehen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlastet werden können.

Besonders stossend ist die Schlechterstellung der bernischen Steuerbehörde auch deshalb, weil sie daran gehindert wird, einem Schweizer Steuerpflichtigen auf die Schliche zu kommen, der zwecks Steuerhinterziehung sein Geld ins Ausland gebracht hat. Demgegenüber führen die neuen Doppelbesteuerungsabkommen dazu, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zukunft bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung auf die entsprechenden Bankdaten von ausländischen Steuerpflichtigen zurückgreifen kann. Diese Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel und die Gleichbehandlung soll vom Regierungsrat auf Eidgenössischer Ebene eingefordert werden. (Weitere Unterschriften: 26)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Februar 2010

Hintergrund der Motion sind die Rechte der ausländischen Steuerbehörden, wie sie vom Bund in den neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) festgehalten werden. Künftig ist gegenüber dem Ausland Amtshilfe bei jeder Form der Steuerhinterziehung zu gewähren. Die Motionärin kritisiert, dass die kantonalen Steuerverwaltungen nicht die gleichen Rechte erhalten. Der Regierungsrat solle sich hierfür auf eidgenössischer Ebene einsetzen.

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei der Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Es ist zutreffend, dass die neu ausgehandelten DBA im internationalen Verhältnis künftig nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei einfacher Steuerhinterziehung Amtshilfe ermöglichen. Das schweizerische Recht wird bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung einer ausländischen Steuerbehörde mehr Informationsrechte zugestehen als z. B. der bernischen Steuerverwaltung.

Eine Motion 09.3897 der Berner Ständerätin Simonetta Sommaruga, die diesen Tatbestand ändern wollte, wurde am 25. November 2009 vom Ständerat mit 26:12 Stimmen abgelehnt¹. Die wesentlichen Gründe waren einerseits die bestehenden Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und das verfügbare Druckmittel der Ermessensveranlagung durch die Steuerbehörden, andererseits das gute Verhältnis der schweizerischen Steuerzahlenden zu den Steuerverwaltungen, das durch eine Änderung der Informationsrechte der Behörden gestört werden könnte.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Güterabwägung jedoch unvollständig. Die Ungleichbehandlung der kantonalen Steuerverwaltungen gegenüber ausländischen Steuerbehörden ist tatsächlich stossend. Es ist zudem nicht einsichtig,

¹Link:

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093897

weshalb sich die grosse Masse der ehrlichen Steuerpflichtigen, die dem Fiskus ihre Bankunterlagen Jahr um Jahr freiwillig aushändigen, daran stossen sollte, dass im Verdachtsfall Bankunterlagen direkt von den Banken beschafft werden können. Die Steuermoral würde vielmehr gestärkt werden, wenn die Möglichkeiten der unentdeckten Steuerhinterziehung weiter verringert würden.

Der Regierungsrat misst auch im Steuerrecht der Prävention eine wichtige Rolle zu: Die grössere, mit Augenmass gehandhabte Möglichkeit, dass Unrecht entdeckt wird, dürfte das Unrecht vermindern helfen. Schliesslich teilt der Regierungsrat die von Ständerat Dick Marty (FDP TI) bei der Behandlung der vorerwähnten Motion 09.3897 im Ständerat am 25. November 2009 vertretene Auffassung, dass die Schweiz überlegt und proaktiv und nicht nur unter äusserem Druck ihr Recht den veränderten Umständen anpassen sollte (AB 2009 1063²).

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, diese Richtlinienmotion anzunehmen. Er sieht vor, das Anliegen der Motion via Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gegenüber den Bundesbehörden einzubringen. Antrag: Annahme.

Präsidentin. Le gouvernement accepte la motion. Est-ce qu'elle est contestée dans la salle? – La motion est contestée, semble-t-il.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO). Nach den heftigen Diskussionen hat niemand mehr Lust, zu debattieren. Trotzdem möchte ich die Motion noch überweisen lassen (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Mit dieser Fraktionsmotion verlangt die SP-JUSO bei Steuerhinterziehung gleichlange Spiesse für die bernischen Steuerbehörden, wie sie ausländischen Steuerbehörden gewährt werden. Der Bundesrat kündete im März 2009 an, dass er in Sachen internationale Amtshilfe bei Steuerhinterziehungen die OECD-Standards übernehmen will. Dies bedeutet, dass die Schweiz bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung ausländischen Steuerbehörden Informationen liefert, die für eine korrekte Veranlagung der Steuern relevant sind. Wie sieht die Situation in der Schweiz aus? Gemäss Bankengesetz, Artikel 47, gilt in der Schweiz das Bankgeheimnis. Dieses ist aber schon heute nicht absolut. Bankinformationen dürfen im Falle von Steuerbetrug an die Behörden geliefert werden, und ebenfalls, wenn Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlung besteht.

Im Namen der neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen – gerade letzte Woche wurden einige abgeschlossen, ohne dass jemand reklamierte – wird aber ausländischen Steuerbehörden bei Verdacht auch bei einfacher Steuerhinterziehung Amtshilfe gewährt. Es ist nur richtig und ein Gebot der Gleichbehandlung, dass den kantonalen Steuerbehörden die gleichen Rechte eingeräumt werden. Oder wie erklären Sie unseren ehrlichen Steuerzahlern, dass die eidgenössischen Steuerverwaltung die ausländischen Steuerbehörden mit Informationen unterstützt, wenn diese einen begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung haben, dass man aber, wenn eine kantonale Behörde auch einen solchen Verdacht hat, dort dieselben Informationen verweigert? Auch die Steuerbehörden des Kantons Bern sollen bei Verdacht auf Steuerhinterziehung Informationen bekommen. Es soll keinen Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinter-

ziehung mehr geben. Die Regierung ist bereit, die Motion anzunehmen, weil auch sie die Ungleichbehandlung nicht länger akzeptieren will (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Unsere Forderung entspricht auch derjenigen der Finanzdirektorenkonferenz. Ihr Präsident, FDP-Regierungsrat und Nationalrat Wanner aus Solothurn, stellte diese Forderung schon mehrmals öffentlich. In der Antwort auf meine Motion «Kampf der Steuerhinterziehung» schrieb die Regierung, dass im Kanton Bern konsequent gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorgegangen wird. Es darf nun aber nicht sein, dass sie vor dem Ziel ausgebremst wird. Bei Verdacht, auch schon auf Steuerhinterziehung, soll die kantonale Steuerbehörde den gleichen Zugang zu Informationen haben wie ausländische Behörden im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen. Deshalb: Gleiches Recht für die Berner Steuerverwaltung, gleichlange Spiesse für die kantonalen Steuerbehörden wie für die Behörden anderer Staaten. Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Offenbar werfen die Debatten auf eidgenössischer Ebene ihren Schatten auch im Kanton Bern. Was man seitens der SP im Ständerat nicht zustande brachte, will man nun indirekt auf kantonomer Ebene anstossen. Letztlich geht es Frau Schär um die Abschaffung des Bankkündengeheimnisses, auch wenn man es nicht direkt so nennt, und auch, wenn Frau Sommaruga auf Bundesebene es nicht so nannte. Die SVP wird sich in aller Form, auf allen Ebenen, gegen solche Tendenzen wehren. Wir stehen voll und ganz hinter dem schweizerischen Bankkündengeheimnis – es ist klar ein Bankkündengeheimnis und nicht ein Bankgeheimnis –, und wir sehen keinen Grund, warum wir wegen der Doppelbesteuerungsabkommen nun im Inland etwas ändern sollten. Wir haben in unserem Staat, auch in unserem Kanton, zum Glück ein anderes Verhältnis zwischen Steuerbehörden und Bürgerinnen und Bürgern. Wir deklarieren unsere Steuern selber, es besteht gegenseitiges Vertrauen. Wenn dieses Vertrauen missbraucht wird, so haben wir bereits jetzt nach dem Steuergesetz Möglichkeiten, dies zu ahnden. Die Artikel 216 bis 227 unseres Steuergesetzes ermöglichen bereits jetzt Bussen und Gefängnis. Das System ist bei uns anders als in ausländischen Staaten. Bei ausländischen Staaten besteht klar die Tendenz zu gläsernen Bürgern. Wir wollen dies nicht, und werden jegliche Tendenzen in diese Richtung abblocken. Unsere Bürger haben Anspruch darauf, dass man ihre Privatsphäre schützt, auch gegenüber dem Staat. Das Bankkündengeheimnis ist ein Berufsgeheimnis, das gewahrt werden muss, solange keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Nötigenfalls hat die Steuerbehörde auch die Möglichkeit der Ermessenstaxation, wenn sie den Eindruck hat, es werde etwas nicht richtig deklariert. Eine Verschärfung im Inland ist nicht nötig, vor allem auch nicht auf ausländischen Druck hin. Ich sagte es vorhin: Wir haben andere Strukturen als man sie zum Teil im Ausland hat, wir deklarieren unsere Steuern selber. (*Zwischenrufe aus dem Saal*) – Sie können noch lange Zwischenrufe machen; wir deklarieren selber, die meisten Leute deklarieren selber. Ich möchte Sie bitten, den Vorstoss aus diesen Gründen abzulehnen.

Urs Scheuss, Biel (Grüne). Die Grünen unterstützen die Richtlinienmotion «Gleiches Recht für Berner Steuerverwaltung». Der Hintergrund der Motion, der Kontext, in dem wir uns befinden, ist ja das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Dort gibt es den Artikel zum bilateralen Informationsaustausch, der bislang von der Schweiz nur mit Vorbehalt akzeptiert wurde. Wie vorhin ge-

²Link:

http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4812/312806/f_s_4812_312806_312883.htm

sagt wurde, zog die Schweiz diese Vorbehalte am 13. März zurück und passte in der Folge die Doppelbesteuerungsabkommen an. Gewisse Leute sagten danach, dies sei das Ende des Bankgeheimnisses in der Schweiz. Das stimmt natürlich nicht. Neu gilt jetzt, dass nebst Steuerbetrug auch bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung von der Schweiz Amtshilfe geleistet werden kann. Das heisst, die ausländischen Steuerbehörden bekommen Einsicht in Bankdaten von Kunden. Die Kantone haben diese Möglichkeit nicht, und das ist eine Ungleichbehandlung. Auch der Bundesrat ist dieser Meinung. Die Frage ist nun, ob die Ungleichbehandlung berechtigt ist. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). Man kann es auch so betrachten: Der Schutz der Steuerhinterziehung ist vor allem ein Teil des Schutzes des Eigentums von Ausländerinnen und Ausländern vor dem Zugriff ihrer Heimatstaaten oder jener Staaten, in denen sie steuerpflichtig sind. Das war es dann auch. Es gibt keinen Grund, warum man diese Regelung für die Schweiz weiterhin aufrecht erhalten soll. Das einzige Argument wäre, wenn man in der Schweiz einen besonderen Schutz von Bankeinlagen vor Staatszugriffen bräuchte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Geld eines in der Schweiz Steuerpflichtigen vor dem Staat oder vor den Kantonen besonders geschützt werden müsste, und das wäre ja absurd. Deshalb gibt es auch keinen Grund für die Ungleichbehandlung von ausländischen und kantonalen Steuerbehörden. Diese Ungleichbehandlung ist stossend und kann nicht vernünftig begründet werden. Die Grünen unterstützen deshalb mit dem Regierungsrat die Motion, und wir bitten den Rat, uns zu folgen.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Ich sehe mich mit schwindendem Interesse konfrontiert; es war ein langer Tag. Es ist, wie Sie sicher verstehen, gegenwärtig für eine FDP-Frau nicht ganz einfach, zu diesem Thema zu sprechen – bitte nicht lachen, ich werde sachlich bleiben. Die Debatte wurde, wie Peter Brand sagte, vor einem Vierteljahr dort geführt, wo sie eigentlich hingehört, nämlich auf der nationalen Ebene, im Ständerat. Der Vorstoss wurde abgelehnt. Nun liegt er, anders formuliert, bei uns – ein Schritt zurück und ein neuer Anlauf. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss anzunehmen. Noch kurz zum heute geltenden Recht: Im Steuergesetz ist eine grundsätzliche Auskunftspflicht von Dritten verankert. Die Ausnahme ist das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis, also Anwälte, Ärzte usw. Das Bankgeheimnis ist nicht absolut. Es kann im Falle von Steuerbetrug bei Steuern, die die Kantone erheben, aufgehoben werden. Bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen kann das Eidgenössische Finanzdepartement eine besondere Untersuchung anordnen, und das Bankgeheimnis fällt weg. Bei den Bundessteuern kann das Bankgeheimnis bei Verdacht auf Steuerhinterziehung aufgehoben werden, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Der Staat hat also schon heute Zugangsmöglichkeiten bei Steuerdelikten.

Kommen wir zum Doppelbesteuerungsabkommen: Es stimmt, die Zugangsmöglichkeiten sind anders definiert als diejenigen der Schweizer Behörden. Ich verzichte aus Zeitgründen darauf, auf Details einzugehen. Aber, wie Peter Brand schon sagte, ist die Situation in der Schweiz anders. Wir haben auch nicht das Problem, dass unsere Steuerpflichtigen wegen zu hoher Steuern oder mangelndem Vertrauen in den Staat ihr Geld ins Nachbarland bringen. Dies spricht für eine funktionierende Demokratie. Im Gegensatz zu unserer Regierung, die den Vorstoss annehmen will, empfahl der Bundesrat bei der Debatte im Ständerat Ablehnung. Der Ständerat lehnte die Motion mit 26 gegen 12 Stimmen ab. Warum? Auf die gesetzlichen Möglichkeiten möchte ich nicht mehr eingehen, die sind gegeben. Die Verhältnisse in der Schweiz sind

anders. Der Bürger ist näher bei der Verwaltung, und diese näher beim Bürger. Die Beziehungen basieren auf gegenseitigem Vertrauen, und dieses ist sehr wichtig für unsere Demokratie. Die Steuerbehörden haben umfangreiche Auskunftrechte gegenüber Steuerpflichtigen und gegenüber Dritten. Die Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung funktioniert. Wenn die Steuerpflichtigen bocken, können sie gebüsst werden. Beim Ausbleiben der nötigen Informationen werden die Steuermessungen mit einer Bemessungsgrundlage festgelegt. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen ist sehr hoch. All dies sind wichtige Faktoren für die Mitwirkung der Steuerpflichtigen, und sie sind wichtiger als die Möglichkeit des Zugangs zu Bankinformationen. Übrigens sicherte der Bundesrat bei den Grundsatzentscheiden zur internationalen Amtshilfe zu, dass sich für die in der Schweiz ansässigen Personen nichts ändern solle. Gegenwärtig ist sehr viel Bewegung auf der nationalen Ebene vorhanden. Der Ständerat lehnte die Motion ab, die Finanzdirektoren sind am Grübeln, wie es weitergehen solle. Es ist eine grosse Unsicherheit vorhanden, und wir sprechen hier auf der falschen Ebene. Es muss die Ebene des Bundes sein und nicht die der Kantone.

Die FDP war immer zurückhaltend mit der Überweisung von Standesinitiativen; Schuster, bleib bei deinem Leisten. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion mehrheitlich ab, da die Mehrheit für das Bankgeheimnis ist. Es gibt aber auch andere Meinungen, das gebe ich offen zu; es finden Diskussionen statt. Hier geht es aber darum, dass wir auf der falschen Ebene sind. Es hat keinen Zweck, noch einmal einen Vorstoss zu machen, wenn das Thema schon abgelehnt wurde, wie es im Ständerat geschah. Und – dies beweist die Schweiz eindrücklich – wichtiger als ein Schnüffelstaat sind funktionierende Staatsleistungen wie günstige Steuerbelastung, direktdemokratische Legitimation der Steuern und der Staatsausgaben sowie ein gutes Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Verwaltung. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

Martin Friedli, Sumiswald (EDU). Das Anliegen «Gleiches Recht für Berner Steuerverwaltung» wird unsererseits attestiert. Wir setzen jedoch ein «Aber» dahinter. Wir fragen uns, ob dies die richtige Ebene ist. Wenn man die Motion anschaut und die Art und Weise des Vorstosses, so ist es eine Richtlinienmotion. Das heisst, das Erreichen des Ziels und die Erfüllung des Auftrages liegen in der Endverantwortung des Regierungsrats. Man kann sicher darüber diskutieren – das hörten Sie von den Vorrednern – in welche Richtung es mit dem Bankgeheimnis gehen soll, wie man dieses Problems Herr werden will. Wir sind aber der Meinung, dass der Regierungsrat das Anliegen in die Finanzdirektorenkonferenz einbringen wird, auch wenn wir die Motion nicht überweisen. Wieso sollen wir diese nicht überweisen? Weil es eine Bundesangelegenheit ist; man ist auf höherer Ebene intensiv an der Bearbeitung. Damit ist es für uns – auch für mich persönlich – zu früh für den Kanton Bern. Ein eigenes Vorgehen empfinde ich als falsch. Die Steuerverwaltung wird zusätzlich belastet, was ich gleich nochmals falsch finde. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP-JUSO). Im Moment haben wir ein schizophrenes System. Das Steueramt Lörrach hat einen begründeten Verdacht, dass Herr Müller Steuern hinterzieht. Das Steueramt kann von der Schweizer Bank, bei der Herr Müller sein Geld hat, Informationen verlangen. Dieses Vorgehen ist natürlich nur dann möglich, wenn konkrete Hinweise vorliegen. Wenn Herr Müller aber in Bern lebt und

das Steueramt Bern gegen ihn einen Verdacht hegt, so kann es nichts tun. Die Schweizer Steuerbehörden sind gegenüber den ausländischen krass benachteiligt. Wir hörten von den Gegnerinnen und Gegnern dieser Motion viel über das Verhältnis zwischen Staat und Steuerzahlern und über das gegenseitige Vertrauen. Ich möchte festhalten, dass bereits heute die Mehrheit der Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler den Steuerbehörden ihre Bankdaten freiwillig und ohne Vorbehalt bekannt geben. Sie empfinden dies nicht als Eingriff in ihre Privatsphäre. Wer dies behaupten würde, beleidigt die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Dass es leider in der Realität nicht so ist, wissen wir alle. Ich habe schwer den Eindruck, dass wir auch hier wieder einmal an einem Punkt sind, an dem sich alles um uns verändert, und wir es bis zum bitteren Ende nicht wahrhaben wollen. Einigeln und Abwehr ist die Strategie.

Die internationale Amtshilfe bei Steuerhinterziehung war lange Zeit ein Tabu. Wir mussten dieses unter unschönen Umständen und unter höchstem Druck von aussen aufbrechen. Nun übernehmen wir die OECD-Standards für internationale Amtshilfe bei Steuerhinterziehung. Das bedeutet, dass die Schweiz bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung ausländischen Behörden Informationen liefert, die für die korrekte Veranlagung der Steuern relevant sind. Zur Beschaffung dieser Informationen kann die eidgenössische Steuerverwaltung auch Zwangsmassnahmen anwenden. Unsere Motion fordert also, dass wir dies auch den inländischen Steuerbehörden ermöglichen. Es geht nicht einfach um eine Lappalie – wir wissen, dass dem Staat durch Steuerhinterziehung jährlich Millionen von Franken entgehen. Ich bin enttäuscht, dass hier nicht Hand dazu geboten wird, diese Missbrauchsfälle besser anzugehen. Wenn es nämlich um den Missbrauch von Sozialhilfe geht, so ist hier im Rat viel mehr Engagement zu spüren. Wir möchten mit der Motion die Schizophrenie, die ich am Anfang erwähnte, aufheben. Frau Bommeli, es ist keine Standesinitiative, sondern eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat möchte diese über die Finanzdirektorenkonferenz einbringen. Das ist meiner Ansicht nach das Organ, in dem die Frage besprochen werden muss, weil es um die kantonalen Behörden geht. Deshalb möchte ich Sie bitten, hier ein mutiges Ja zu unserer Motion zu sagen.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (BDP). Wir haben noch eine Viertelstunde. Es wäre schön, wenn wir dieser Motion noch etwas Aufmerksamkeit schenken würden. Die SP geht davon aus, dass viele Berner Steuerzahler so geschickt Steuern hinterziehen, dass man ihnen mit den heutigen Instrumenten wie Buchhaltungsrevisionen, Verrechnungssteuerabzug, Strafsteuern oder Ermessensveranlagung nicht auf die Schliche kommt. Die BDP glaubt, dass die Mehrheit der Bürger ihre Steuererklärung ehrlich ausfüllt. Aber die schwarzen Schafe, die dies nicht tun, verdienen keine Schonung. Jeder soll nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die Staatsaufgaben beitragen. Wegen der un versteuerten Vermögen von Ausländern auf Schweizer Banken ist diese Problematik hochaktuell, und es ist verlockend, auch noch auf den fahrenden Zug aufzuspringen. Von daher haben wir Verständnis, ja sogar eine gewisse Sympathie für die Motion. Es ist aber eine nationale Problematik, die in den eidgenössischen Räten diskutiert wird. Hier im Grossen Rat wurde es Mode, Vorstösse zu nationalen Themen einzureichen mit dem Auftrag an die Regierung, sich einzusetzen. Dies kann sie aber selbstverständlich auch ohne Auftrag des Grossen Rates tun. Das ist die Problematik dieses Vorstosses.

Fazit: Die BDP ist der Meinung, dass die heutige Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug in Zukunft nicht mehr tauglich ist. Die neuen Regelungen sollen dazu dienen, Steuerhinterzieher zur Kasse zu bitten, aber ohne dass gleich Kontoauszüge ins Internet gestellt werden. Es muss ein klarer Verdacht vorhanden sein, damit die Steuerbehörden Einsicht fordern können. Das avisierte Ziel der Motion ist im Grundsatz richtig; im Detail ist es einfach noch nicht definiert. Die Arbeiten laufen, sowohl auf eidgenössischer Ebene als auch auf derjenigen der Finanzdirektorenkonferenz. Die Motion kommt daher zu früh; sie verlangt etwas, das im Detail noch ausgehandelt werden muss, und dazu ist sie noch nicht nötig. Weil die Stossrichtung aber grundsätzlich stimmt, und sie als Richtlinienmotion auch kaum Schaden anrichten wird, werden ihr einige BDP-Mitglieder zustimmen. Die Mehrheit lehnt sie ab. Wir könnten ein Postulat unterstützen, damit man der Idee Ausdruck geben könnte, dass die Grundhaltung für uns stimmt.

Walter Neuenschwander, Rubigen (BDP). Meiner Meinung nach sind wir nicht auf der richtigen Flughöhe für diese Motion. Es geht schlussendlich ja um das Bankgeheimnis. Es wurde von Konten gesprochen, die ins Internet gestellt werden – was ist aber das Bankgeheimnis? Ich oute mich als Präsident des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse Münsingen und möchte Ihnen kurz erklären, was das Bankgeheimnis eigentlich ist. Das Bankkundengeheimnis umfasst die Pflicht der Bank, über alle Tatsachen, die ihre Kunden betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist nämlich das Recht des Kunden, denn die Daten gehören ja ihm und nicht der Bank; er ist der Eigentümer der geschützten Daten und Informationen. Das Bankkundengeheimnis schützt damit die Privatsphäre des Kunden. Es ist zu vergleichen mit dem Arzt- oder Anwaltsgeheimnis. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre ist grundsätzlich ein Pfeiler in der Schweizer Rechtsprechung, der auch in der Bundesverfassung verankert ist. Es braucht also dazu schon noch vertiefte politische Diskussionen, und ich denke, der Berner Grosse Rat ist nicht das richtige Gremium, um dieses Thema zu diskutieren. Ich lehne die Motion ab.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass es nicht richtig ist, dass schlussendlich ausländische Behörden mehr Rechte als inländische haben. Das ist klar. Auf der anderen Seite ist er sich aber auch bewusst, dass es für die Schweiz nicht sinnvoll ist, wenn diese Diskussionen, die eine aussenpolitische Komponente haben, nun gleichzeitig auf eidgenössischer Ebene und innenpolitisch laufen und einander gegenseitig negativ beeinflussen. Zudem – und dies zum Beispiel, das Flavia Wasserfallen anführte – so ganz zahnlos ist unsere Steuerverwaltung auch wieder nicht: Wenn nämlich konkreter und begründeter Verdacht auf Hinterziehung besteht, so erfolgen schon heute Aufrechnungen, und irgendwann ist es dann im Interesse des Steuerpflichtigen, die Fakten auf den Tisch zu legen. Dort hat die inländische Steuerverwaltung dem inländischen Kunden gegenüber eine bessere Position als die ausländische, die stärker darauf angewiesen ist. Aber es soll nichts daran ändern, dass der Regierungsrat durchaus der Auffassung ist, dass das Thema angegangen werden muss, und wir beschreiben die Lösung in unserer Antwort auf die Motion. In der Finanzdirektorenkonferenz wurde dieses Thema nicht nur von unserer Seite, sondern von überall her eingebracht. Ich plaudere etwas aus der Schule: Am Freitag wird eine Vorstandssitzung stattfinden, an der das Thema traktandiert ist. In diesem Sinne könnte die Motion aus unserer Sicht nicht

nur angenommen, sondern schon fast abgeschrieben werden. Obwohl die Sitzung erst am Freitag stattfinden wird, konnten Sie schon gestern und auch heute den Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz mit klaren Positionen in den Medien hören. Ich bin der Ansicht, dass wir nun nicht zusätzliche politische Wirren schaffen sollten. Es besteht mittelbar keine problematische Situation, die Handlungsbedarf schafft. Wie gesagt, wurde der Ball aufgenommen, und in diesem Sinne beantrage ich im Namen der Regierung Annahme der Motion.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO). Wir schrieben in unserer Motion, dass der Regierungsrat sich dafür einsetzen solle, dass die bernischen Steuerbehörden gleichlange Spieße haben wie die ausländischen. Der Regierungsrat bestätigte auch, dass er dies tun will. Es wurde verschiedentlich gesagt, dass wir die Selbstdeklarationspflicht haben, dass gegenseitiges Vertrauen besteht, und dass in der Schweiz eine andere Ausgangslage bestehe. Wenn man aber die Studie über die Steuerhinterziehung in der Schweiz liest, die sich immerhin in der Grösse von einer Milliarde bewegt, so geht es nicht einfach um Vertrauen, das irgendwo ein wenig oder ungewollt missbraucht wird. Es ist Betrug vorhanden, und da muss man hinschauen. Nur einfach auf das Vertrauen bauen, das können wir auch in der Schweiz nicht mehr. Da herrschen ganz andere Verhältnisse. Es stimmt, dass hier nicht die richtige Ebene ist, um im Detail über das Bankgeheimnis zu sprechen. Es geht hier aber nicht um das Bankgeheimnis, sondern darum, dass die Steuerbehörden Zugriff auf die für sie relevanten Daten bekommen sollen, um die Grundlagen zu berechnen. Sie sprechen von gläsernen Bürgern – wir sprechen von Amtshilfe bei begründetem Verdacht und nicht davon, dass Daten ins Internet gestellt werden sollen, mit denen wir sehen könnten, wo überall Sie Ihr Geld versteckt haben. Das interessiert mich nämlich überhaupt nicht. Mir geht es darum, dass alle ihre Steuern korrekt bezahlen, und wenn etwas versteckt wird, so sollen die Steuerbehörden die Möglichkeit haben, darauf zuzugreifen. Der Regierungsrat betonte, und ich erwähnte im Zusammenhang mit der Motion zur Steuerhinterziehung ebenfalls, dass der Kanton Bern sehr wohl sehr viel tut und auch Möglichkeiten hat. Es besteht aber einfach noch eine gewisse Ungleichbehandlung. Ich bitte Sie deshalb, die Motion anzunehmen und uns zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	64 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
	2 Enthaltungen

321/09

Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Erstvergabe von Wohnungsnummern (EWID) an alle im Kanton Bern wohnenden Personen

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 2009

Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (Finanzdirektion) bedient in diesen Tagen zusammen mit der Post offenbar die Liegenschaftseigentümer im Kanton Bern mit einem völlig unübersichtlichen und unklar formulierten 8-seitigen Brief über die Erstvergabe von Wohnungsnummern (Registerharmonisierung im Kanton Bern). Jede Person soll eine Wohnungsnummer zugeteilt erhalten (genannt EWID). Die Zuweisung der Wohnungsnummer erfolgt in den Ge-

meinden Biel, Burgdorf, Grindelwald, Muri und Saanen durch die Schweizerische Post. Die Post verlangt gleichzeitig die Einlieferung von Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL). Die EWID soll auch auf Mietverträgen und anderer Korrespondenz erwähnt werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sind die Erfahrungen nach dem Versand des Briefes an die Hauseigentümer?
 2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, falls die Hauseigentümer die gewünschten Angaben nicht liefern?
 3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Adressierung (mir liegen Briefe ohne Vorname und mit falschen Postleitzahlen vor) und woher stammen die Adressen?
 4. Was wird unternommen, damit die Handhabung einfacher und für den Bürger verständlicher wird?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 2009

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2010

Mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen Registerharmonisierung werden die Einwohnerregister (EWR) in den Kantonen und Gemeinden harmonisiert, damit die Volkszählung 2010 gestützt auf die Inhalte dieser Register und ohne flächendeckende Befragungen erfolgen kann. Um statistische Aussagen auf der Ebene der Haushalte und Wohnungen zu ermöglichen, schreibt Artikel 6 des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes³ vor, dass das Einwohnerregister für jede Person folgende Angaben enthalten muss:

- Gebäudeidentifikator (EGID) nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR),
- Wohnungsidentifikator (EWID) nach dem GWR,
- Haushaltszugehörigkeit,
- Haushaltsart

Ausführliche Informationen dazu stellt das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/06.html> zur Verfügung.

Im Kanton Bern sind die Einwohnergemeinden für die Führung der Einwohnerregister zuständig. Ihnen obliegt die Umsetzung der genannten Bestimmung und damit die «Haushaltbildung», d. h. die Zuordnung der registrierten Personen zu den durch EGID und EWID eindeutig identifizierten Gebäuden und Wohnungen. Für den Aufwand der Registerharmonisierung werden die Gemeinden vom Kanton Bern mit 2,18 Franken pro registrierte Person entschädigt.

Mehrere grössere Berner Gemeinden nehmen für die Haushaltbildung ein Angebot der Schweizerischen Post in Anspruch, welches in Zusammenarbeit mit dem BFS entwickelt wurde. In diesen Gemeinden holt die Post im Auftrag der Gemeinden bei den Verwaltungen bzw. bei der Eigentümerschaft von Mehrfamilienhäusern einmalig Listen der Bewohnerinnen und Bewohner ein und nimmt die Haushaltbildung für die Gemeinden vor. Die Vermietenden und Liegenschaftsverwaltungen sind gesetzlich zur kostenlosen Auskunft über Mieterinnen und Mieter verpflichtet (Art. 12 Abs. 1 Bst. b RHG und Art. 8 Abs. 2 GNA⁴).

Damit die Liegenschaftsverwaltungen, die über Gebäude in mehreren Gemeinden verfügen, nicht Post von allen diesen

³ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02)

⁴ Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11)

Gemeinden erhalten, hat auf Wunsch der betroffenen Gemeinden das auf kantonaler Ebene für die Registerharmonisierung zuständige Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den Versand koordiniert und die sechsseitigen Vorgehenshinweise der Post mit einem anderthalbseitigen Begleitschreiben ergänzt, in welchem die Adressaten über den Zweck der Anfrage informiert werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Wie sind die Erfahrungen nach dem Versand des Briefes an die Hauseigentümer?

Die allermeisten Liegenschaftsverwaltungen und Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer haben die nachgefragten Daten an die Post geliefert, obwohl sich die Begeisterung für den ihnen entstehenden Aufwand verständlicherweise in Grenzen hält. Nur relativ wenige Adressaten sind ihrer Auskunftspflicht noch nicht nachgekommen.

2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, falls die Hauseigentümer die gewünschten Angaben nicht liefern?

Im Dezember 2009 verschickte die Post Mahnschreiben an die noch säumigen Adressaten. Wenn diese nichts fruchten, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen. Sie wird fehlende Angaben letztendlich selbst erheben müssen. Dazu kann sie z. B. noch einmal die Vermietenden oder direkt die Bewohnerinnen und Bewohner anschreiben, mit eigenem Personal Begehungen vor Ort durchführen oder Daten der Elektrizitätswerke oder anderer technischer Werke beiziehen.

Die Gemeinde entscheidet auch darüber, ob die säumigen Adressaten wegen Verletzung der Auskunftspflicht gebüsst werden (Art. 16 GNA) und ob ihnen die Kosten für den Zusatzaufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Adressierung und woher stammen die Adressen?

Angeschrieben wurden die Liegenschaftsverwaltungen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die im GWR als Mehrfamilienhäuser erfasst sind. Einfamilienhäuser sind nicht betroffen, da bei diesen die Haushaltbildung aufgrund der vorhandenen Registerdaten erfolgen kann.

Die Adressen der Liegenschaftsverwaltungen stammen von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, die der Eigentümerschaft von der kantonalen Steuerverwaltung. Es handelt sich damit um Adressdaten, die bisher regelmässig verwendet wurden. Dennoch konnte aufgrund von Rückläufen eine Reihe von Fehlern in den Adressdaten identifiziert und behoben werden. Alle rückläufigen Versände wurden mit korrigierten Angaben neu versandt. Es ist gerade auch ein Ziel der Registerharmonisierung, die Datenqualität der kantonalen Personenregister laufend zu verbessern.

4. Was wird unternommen, damit die Handhabung einfacher und für den Bürger verständlicher wird?

In den fraglichen Gemeinden ist keine weitere Datenerhebung bei den Liegenschaftsverwaltungen und bei den Hauseigentümerinnen und -eigentümern vorgesehen. Nach Abschluss der Haushaltbildung erhalten sie von der Post EGID und EWID für die allfällige Übernahme in ihre eigenen Unterlagen mitgeteilt. Für die Beantwortung von Fragen steht ihnen die im Schreiben angegebene Gratis-Telefonhotline der Post zur Verfügung. Die Nachführung der Haushaltsdaten in den Einwohnerregistern erfolgt im Rahmen der normalen Prozesse des Einwohnermeldewesens.

Um den administrativen Aufwand für die Hauseigentümerschaft und die Eingriffe in die Privatsphäre der Bevölkerung möglichst gering zu halten, wurde im Kanton Bern bei der Umsetzung der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes bewusst auf weitergehende Massnahmen verzichtet, die einzelne andere Kantone eingeführt haben. Dazu gehört etwa die Verpflichtung der Vermieterschaft, neue Mieterinnen

und Mieter auch zukünftig aktiv der Einwohnerkontrolle zu melden, oder die Verpflichtung, EGID und EWID in den Mietverträgen zwingend zu erwähnen. Letzteres ist der Vermieterschaft aber als freiwillige Massnahme zu empfehlen, da es die Anmeldung der Mieterschaft bei der Einwohnerkontrolle vereinfachen und die Anzahl von Rückfragen der Einwohnerkontrolle bei der Vermieterschaft reduzieren kann.

Präsidentin. M. Fuchs n'est pas satisfait, il fait une déclaration.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Sie sind bis 20 Uhr bezahlt (*Heiterkeit*), auch wenn Sie nur einen Viertel versteuern müssen! Mit der Erstvergabe von Wohnungsnummern bin ich absolut nicht zufrieden, und ich hoffe vor allem – und dies wäre eigentlich der Sinn dieses Votums –, dass man inskünftig auf derartige bürokratische Übungen verzichtet. Nicht nur war die Adressierung absolut ungenügend, sondern man kann sogar sagen, stümperhaft und schlampig. In der Antwort der Regierung wird gesagt, man verzichte darauf, dass die Vermieter diese Wohnungsnummern auf den Mietverträgen angeben müssten und dass sie den Einwohnerkontrollen die neuen Mieter melden müssen. Da frage ich mich, was für eine Datenbank hier eröffnet wurde, die man so halbpäzigt weiterführt. Jeder, der eine Datenbank halbpäzigt führt, weiss, dass er diese nach einigen Jahren löschen muss, weil der Aufwand viel zu gross ist. Die Antwort ist eher beschönigend. Wahrscheinlich merkte man aber, dass ausser Spesen nichts gewesen war. Ich erwartete auch nicht viel mehr von der Antwort. Der Vorstoss kam von der SVP, und es ist eigentlich immer dasselbe, dieser Partei will man nicht zuviel Recht geben. Aber jeder, der diesen Brief bekam, konnte sich ja selber seine Gedanken machen. In diesem Sinne bin ich nicht befriedigt und hoffe, man habe etwas gelernt; genau so wie Frau Schär vorhin lernen konnte, dass sie mit einer Umwandlung der Motion wahrscheinlich durchgekommen wäre.

Präsidentin. Voilà, nous en avons terminé avec la Direction des finances. Demain, nous revenons pour la Direction des affaires communales et de la justice, mais à 10 heures seulement, parce que 1 heure 45 suffit. Au revoir, bonne nuit.

Schluss der Sitzung um 19.56 Uhr

Die Redaktorinnen:
Maria Hager (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zwölfte Sitzung

Mittwoch, 24. März 2010, 10.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornozy Flück*, La Heutte (SP-JUSO), Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Susanne Bommeli, Beat Giauque, Irene Hänsenberger-Zweifel, Pierre-Yves Moeschler, Corinne Schmidhauser, Félicienne Villos-Muamba, Martin von Allmen.

Präsidentin. La dernière séance de la session et de la législature est ouverte, je vous prie de rejoindre vos places et de faire un peu de silence. J'espère que ces deux dernières heures de débat seront conviviales et quand même sérieuses et je continue immédiatement avec l'ordre du jour.

Gemeindegesetz (GG) (Änderung)

Beilage Nr. 12

Zweite Lesung

Fortsetzung

(Beginn der Beratung siehe S. 393 hiavor.)

Art. 79, 81–84, 137, 143–148, 154, 155, 158a
Angenommen

II.

Antrag Redaktionskommission

9. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), Art. 98a Abs. 4
Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Angenommen

III.

Angenommen

IV. Übergangsbestimmungen (neu)

Antrag Ruchti, Seewil (SVP)

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtliche Anzeiger lose Beilagen enthalten, gilt für die Einhaltung von Artikel 49f Absatz 2 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Die Übergangsregelung macht keinen Sinn mehr, da der amtliche Anzeiger als Beilage verteilt werden kann.

Präsidentin. La proposition est retirée.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Präsident der Kommission. Wir sind am Ende einer intensiven Debatte zum Gemeindegesetz. Als Kommissionspräsident darf ich mich beim Regierungsrat, bei der Verwaltung, bei den Kommissionsmit-

gliedern und auch bei Ihnen bedanken. Mit dem Vorschlag, wie er nun zur Schlussabstimmung kommt, haben wir einen guten Kompromiss gefunden. Es gab ein Problem vor allem auch bei den Verlagen. Wir sind diesen insofern entgegengekommen, als die Möglichkeiten der Gemeinden recht stark eingeschränkt wurden, was sie in den Anzeigern noch publizieren dürfen. Auf der andern Seite – dies war immer das Ziel der Kommission – will man die Struktur der amtlichen Anzeiger, wie sie heute besteht, nicht weiter einschränken oder sogar torpedieren. Was sich bewährt hat, kann weitergeführt werden, inklusive Kulturbeilagen und die Einlagen, wie sie im Berner Oberland teilweise enthalten sind. Ich darf Ihnen auch als Kommissionspräsident empfehlen, dem Erlass bei der Schlussabstimmung zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich danke Peter Bernasconi recht herzlich für die souveräne Führung der Kommission, deren Vizepräsident ich war. Er verhielt sich neutral und hat versucht, das Beste daraus zu machen. In der SVP-Fraktion ist man in Sachen des redaktionellen Teils der Anzeiger geteilter Meinung. Ich gehöre zu einer Minderheit der SVP; ich wollte keinen redaktionellen Teil und keine Beilagen im Anzeiger. Ich gebe Ihnen bekannt, dass eine Minderheit der SVP dem Gesetz nicht zustimmen oder sich der Stimme enthalten wird.

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in zweiter Lesung stimmen: Aellen, Ammann, Amstutz, Astier, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Malleray), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bieri, Blanchard, Blank, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Burkhalter, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Flück, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Gasser, Gfeller, Graber, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni, Häsler, Haudenschield, Heuberger, Hirschi, Hostettler, Hufschmid, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jenni, Jost, Kast, Kipfer, Kneubühler, Kropf, Küng-Marmet, Künzli, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Lemann, Leuenberger, Linder, Loosli-Amstutz, Markwalder, Masshardt, Messerli (Nidau), Morgenthaler, Morier-Genoud, Moser, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pauli, Pfister, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schnegg-Affolter, Schneider, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Studer, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zryd, Zuber, Zumbrunn, Zumstein (105 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: Andres, Brand, Fuchs, Geissbühler, Gerber, Gränicher, Kilchherr, Lanz, Messerli (Interlaken), Meyer, Ruchti, Schmid (12 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Fischer (Meiringen), Freiburg-haus, Messerli (Kirchdorf), Rérat, Rösti, Schärer, Staub (7 Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Aebischer, Antener, Arm, Baumberger, Bernasconi (Bern), Bhend, Blaser, Bommeli, Brunner, Burkhalter-Reusser, Burn, Giauque, Hänsenberger-Zweifel, Hess, Hofmann, Keller, Klopfenstein, Kronauer, Kurt, Löffel-Wenger, Lüthi, Marti Anliker, Moeschler, Mühlheim, Pardini, Ramseier, Reber, Schlegel, Schmidhauser, Schori, Stucki (Bern), Sutter, Villos-Muamba, von Allmen (Thun), Wälchli (35 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornozy Flück stimmt nicht.

Präsidentin. La modification de la loi est acceptée par 105 oui, 12 non et 7 abstentions. Je remercie le président de la commission et les membres de la commission pour le travail accompli.

Kantonaies Anwaltsgezet (KAG) (Änderung)

Beilage Nr. 13

Erste Lesung

Eintretensdebatte

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. Wir kommen zum nächsten Erlass des heutigen Morgens. Es geht um die Änderung des Kantonalen Anwaltsgezetes. Diese ist keine grosse Sache; sie hat aber dennoch gewisse Tücken. Die Änderungen des Kantonalen Anwaltsgezetes wurden der Justizkommission zur Beratung vorgelegt. An ihrer letzten Sitzung hat die Justizkommission die Beratung vorgenommen. Wir haben die Unterlagen zur Gesetzesänderung rund vier Tage vor der Kommissionssitzung erhalten. Dies hat beim Einen oder Anderen etwas Unmut ausgelöst, da die Vorbereitungen nicht wie gewünscht stattfinden konnten. Somit wurde auch die Diskussion in der Kommission entsprechend geführt. Für die Beratung des Gezetes haben wir eine externe Person angehört, nämlich den Präsidenten des Kantonalen Anwaltsverbandes, Marc Labbé. Er hat sich vor allem zum zweiten Punkt der Revision, der Neuregelung der Entschädigungen für amtlich bestellte Anwälte, geäussert.

Warum muss man das Gezet schon wieder ändern? Es ist erst seit rund drei Jahren in Kraft. Änderungen auf Bundesebene, aber auch gewisse Gerichtsentscheide zwingen uns, Anpassungen am Kantonalen Anwaltsgezet vorzunehmen. Hauptsächlich geht es um zwei Brocken. Einerseits soll die Regelung der Berufshaftpflicht der Anwältinnen und Anwälte den neuen Grundsätzen des Bundesrechts angepasst werden. Anwältinnen und Anwälte müssen zur Berufsausübung eine Berufshaftpflichtversicherungsdeckung vorweisen können. Die Höhe ist im Bundesrecht neu geregelt und muss somit auch im kantonalen Recht entsprechend angepasst werden. Die Berufshaftpflichtversicherung kann jeder Anwalt dort abschliessen, wo er dies will. Es ist Aufgabe der Anwaltsaufsichtsbehörde, zu überprüfen, ob eine solche Haftpflichtversicherung vorliegt. Die Überprüfung kann beim Eintrag ins Anwaltsregister vorgenommen werden. Nachher kann nicht mehr überprüft werden, ob die Versicherungen angepasst oder allenfalls aufgehoben werden. Mit der vorliegenden Lösung von Kommission und Regierungsrat sollen die Versicherungen, respektive die Anwältinnen und Anwälte verpflichtet werden, Änderungen im Versicherungsvertrag der Anwaltsaufsichtsbehörde zu melden. Damit haben wir eine Kontrolle darüber, ob die Versicherungen entsprechend abgeschlossen werden. Die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung haben in der Kommission keine grossen Diskussionen ausgelöst. Sie waren unbestritten.

Über die zweite Änderung wurde mehr debattiert. Es geht um die Änderung des Entschädigungssystems für die amtlich berufenen Anwältinnen und Anwälte – der Pflichtverteidiger, wie sie im Volksmund genannt werden. Im Jahr 2006 hat das Bundesgericht in einem Aargauer Fall entschieden, dass die Entschädigung eines Anwalts pro Stunde den Satz von 180 Franken nicht unterschreiten sollte. Das heisst, dass 180 Franken Entschädigung pro Stunde für die amtlich befugten Anwälte nicht unterschritten werden sollten. Dies ist im Kanton Bern mit dem heutigen Entschädigungssystem nicht

in allen Fällen wirklich gewährleistet. Hier drängt sich eine Änderung der bisherigen Lösung auf. Kommission und Regierungsrat legen Ihnen hier eine Variante vor, welche die entsprechenden Korrekturen vornimmt. Auf die vorgelegte Variante möchte ich nicht genauer eingehen. Es ist mir bekannt, dass es sich um eine komplexe Variante handelt. Die eine oder andere Frage wird noch auftauchen, ob man die Variante nicht vereinfachen kann. Die Kommission schlägt Ihnen vor, nur eine Lesung dieses Gezetes durchzuführen. In der Detailberatung werde ich zu den Artikeln 42 und 42a, welche die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte regeln, Stellung nehmen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf die Gesetzesänderung einzutreten.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Wir haben es eben gehört: Die Kommission beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Ich beantrage im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen, eine zweite Lesung durchzuführen und das Geschäft in die Kommission zurückzunehmen. In Sachen Berufshaftpflichtversicherung besteht kein Problem. Die Regelung in den Artikeln 42 und 42a des Gezetes hingegen ist eindeutig verbesserungsbedürftig. Warum? Das neue Gezet enthält ein System für die Honorarberechnung, welches eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst, festlegen will. Die Regelung stützt sich auf die neue bundesrechtliche Prozessordnung. Im Kanton Bern haben wir jedoch für Gerichtsverfahren, die nicht nach der amtlichen Verteidigung ablaufen, ein anderes System. In der Parteikostenverordnung, einem kantonalen Erlass, wird nach dem Streitwert bemessen. Kommt die Person, die amtlich verbeiständet ist, zu neuem Vermögen, hätten wir plötzlich ein Problem: Geht es nun nach dem gebotenen Zeitaufwand oder nach Streitwert? Wir sind der Meinung, dies sei schlecht koordiniert. Daher ist die Vorlage noch nicht ausgereift. Mit beiden betroffenen Verbänden, nämlich mit dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter und mit dem Anwaltsverband, muss nochmals Rücksprache genommen werden, ob nicht eine bessere Regelung gefunden werden kann. Die Kommission sollte auch prüfen, ob nicht auch in diesem Gezet anstatt nach Frankenbeträgen nach Taxpunkten abgerechnet werden soll. Der Kommissionspräsident hat es gesagt: Die Kommission hat die Unterlagen erst kurz vor der Kommissionssitzung erhalten. Sie konnte noch nicht intensiv und umfassend Abklärungen treffen. Ich glaube, es wäre an der Zeit, dies nachzuholen. Dies insbesondere deshalb, weil sich die jetzige Revision des Anwaltsgezetes etwas länger halten sollte. Sie sollte nicht innert kurzer Frist erneut zur Diskussion gestellt werden müssen, wenn sich herausstellt, dass sich das duale Entschädigungssystem nicht bewährt. Die Frage soll sorgfältig angegangen, geregelt und dem Rat in einer zweiten Lesung nochmals unterbreitet werden. Daher unser Antrag auf Durchführung einer zweiten Lesung.

Andreas Lanz, Thun (SVP). Wir haben das Anwaltsgezet in der Justizkommission beraten und waren der Meinung, wir hätten eine Lösung gefunden. Wir haben über die Entschädigungen der amtlich bestellten Anwälte gesprochen. Auch die Gegenargumente haben wir gewichtet. Wir sind zu einem Resultat gekommen, wie es Ihnen vorliegt. Bei der Berufshaftpflicht mussten wir eine Änderung vornehmen. Bis jetzt musste von den Anwälten eine Versicherung im Umfang von einer Million pro Fall abgeschlossen werden. Neu wird die Versicherung pro Jahr abgeschlossen. Man war der Meinung, diese Anpassungen seien in Ordnung abgeschlossen worden – leider mit zufriedenen und etwas weniger zufriedenen Parteien.

Artikel 42 haben wir mit einem Festbetrag laut Regierung angenommen. In der Zwischenzeit hat der Anwaltsverband

einen neuen Vorschlag eingebracht, welcher der Kommission in dieser Art tatsächlich nicht vorlag. Wir konnten dessen Vor- und Nachteile nicht diskutieren. Wir sind der Meinung, dies sollte man noch anschauen. Die Justizkommission hat Ihnen vorgeschlagen, eine Lesung durchzuführen. Wollen wir jedoch auf die Eingaben eintreten, so benötigen wir eine zweite Lesung. Meine Fraktion, die SVP, hatte keine Gelegenheit, über die Details zu sprechen. Ich schlage der Fraktion vor, einer zweiten Lesung zuzustimmen. Es gibt in diesem Sinne keine Eile. Auch wenn die Eingabe sehr spät eingereicht wurde – und das ist aus meiner Sicht zu rügen –, ist es besser, eine zweite Lesung durchzuführen. Das möchte ich Ihnen beliebt machen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. Ich versuche, Verständnis dafür zu gewinnen, dass die Kommission bei diesem Gesetz, vor allem bei der vorgelegten Entschädigungslösung, ein leichtes Unbehagen verspürt. Tatsächlich hatten wir in der kurzen Zeit vor der Kommissionssitzung keine Ressourcen, andere Vorschläge als diejenigen des Regierungsrats vorzubereiten. Wir haben etwas ein ungutes Gefühl bei dieser hochkomplexen Lösung, wie sie nun vorliegt. Sie ist praktikabel. Nach der Kommissionssitzung mussten wir feststellen, dass es vielleicht noch das eine oder andere gibt, das man anschauen könnte. Ob wir zu einer anderen Lösung kommen oder nicht, können wir noch nicht sagen. Mit einer zweiten Lesung des Gesetzes und einer allfälligen Rücknahme der Artikel 42 und 42a in die Kommission – wie dies vom Fraktionssprecher der FDP angedeutet wurde – verlieren wir nichts, auch zeitlich nicht. Es herrscht in dieser Sache keine zeitliche Dringlichkeit. Wir gewinnen nur, indem wir die vorgelegte Lösung nochmals anschauen können. Als Kommissionspräsident darf ich sagen, dass wir uns einer zweiten Lesung nicht widersetzen.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO). Wir haben das Anwaltsgesetz in der Justizkommission diskutiert. Die SP-JUSO ist mit der Regelung für die Berufshaftpflicht einverstanden. Hier gibt es keine Differenzen. Wie verschiedentlich gesagt worden ist, haben wir Artikel 42 zwar diskutiert. Die Regelung, die im Moment vorliegt, befriedigt jedoch noch nicht in allen Teilen. Daher ist die SP-JUSO-Fraktion mit einer zweiten Lesung einverstanden. Artikel 42 soll nochmals angeschaut und sorgfältig vorbereitet werden.

Marc Früh, Lamboing (UDF). L'UDF est favorable à l'entrée en matière. Je ne répéterai pas tous les arguments de mes prédécesseurs, mais il est vrai que lorsque nous avons étudié cette loi sur les avocats, nous avons relevé que certaines informations manquaient. Vu que des informations manquaient à l'élaboration de cette loi, l'UDF soutiendra absolument une seconde lecture, question de revoir la chose et, comme le président de la commission l'a dit, nous ne sommes pas dans une question de temps qui presse. Nous avons le temps de revoir cela, car j'estime qu'une loi doit être vraiment parfaite et que l'on doit tenir compte de toutes les modifications et de toutes les possibilités. L'UDF est favorable à l'entrée en matière, mais elle soutiendra une seconde lecture.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Auch die Grünen unterstützen die Rückweisung von Artikel 42 in die Kommission. Ich möchte noch anfügen, dass es wirklich etwas eigenartig gelaufen ist. Wir hätten uns schon vorbereitet, wurden jedoch an jenem Sitzungsmorgen ziemlich überrascht. Ich empfehle

dem Anwaltsverband, sich bei einem anderen Mal etwas früher einzubringen und besser vorzubereiten.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Das Unbehagen scheint gross zu sein. In diesem Sinne stelle ich mich nicht gegen die Rücknahme des Gesetzes. Lassen Sie mich trotzdem kurz erläutern, worum es geht. Was Unbehagen schafft, ist die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte. Nur darum dreht sich die Diskussion. Der Kanton oder die Gemeinde müssen einspringen und bezahlen, wenn es um einen mittellosen Klienten geht. Das Bundesgericht schreibt eine Mindestentschädigung vor. Es ist nicht einzusehen, warum ein amtlicher Anwalt, der nicht von einer Partei, sondern vom Steuerzahler entschädigt wird, mehr als die faire Entschädigung seines Aufwands erhalten soll. Alles andere wird wahrscheinlich teurer, auch wenn man es nochmals diskutiert. Aber – auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen – das Unbehagen ist so gross, dass es besser ist, die Thematik zurückzunehmen und nochmals zu diskutieren.

Präsidentin. Il semble que tout le monde soit d'accord. Je suppose que l'entrée en matière n'est pas combattue? – C'est bien le cas, vous l'avez acceptée tacitement. Il y a une proposition d'une seconde lecture qui a été faite conjointement par le parlement et le président de la commission est d'accord. Est-ce que tout le monde est d'accord pour que cette loi soit prise en seconde lecture? – Il semble que cela soit le cas. Je commence donc directement par la lecture de détail.

Detailberatung

I., Art. 10, Art. 23, Art. 34–36
Angenommen

Art. 42, Art. 42a(neu)

Präsidentin. Est-ce que tout le monde est d'accord avec la reprise de ces deux articles en seconde lecture? – Je considère que vous avez accepté cela tacitement.

Art. 43, II, Art. 112, Art. 18, III.
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für die Annahme des Gesetzes
in erster Lesung
Dagegen

122 Stimmen
1 Stimme
0 Enthaltungen

Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)

Beilage Nr. 14

Präsidentin. Il s'agit d'un décret. Je suppose que l'entrée en matière n'est pas combattue, je vous propose aussi de re-

noncer à un débat d'entrée en matière et de passer immédiatement à la délibération par article. Est-ce quelqu'un s'oppose ou aimerait prendre la parole pour l'entrée en matière? – Cela n'est pas le cas. Nous passons immédiatement à la délibération par article, mais je donne d'abord la parole au président de la commission. – M. Leuenberger ne veut pas prendre la parole. Est-ce que M. le conseiller d'Etat aimerait la prendre? – Non.

Detailberatung

Art. 1–5
Angenommen

Art. 6

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. In Artikel 6 haben wir eine Differenz zum Regierungsrat. Ich möchte kurz erläutern, warum die Kommission einen Antrag stellt. Das Dekret wurde von der Justizkommission vorberaten. Die Justizkommission stellt seit etlichen Jahren fest, dass unsere Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ausserordentlich stark belastet sind. Unter anderem ist diese Belastung auch darauf zurückzuführen, dass es des Öffern Bürgerinnen und Bürger gibt, die unseren Gerichtsapparat beinahe mutwillig in querulatorischer Art und Weise belasten. Es gibt nur wenige Instrumente, um solchen querulatorischen Prozessführungen entgegenzutreten. Dies könnte sich unter Umständen mit den neuen Prozessordnungen des Bundes etwas ändern, indem man auf solche Verfahren nicht eintreten muss. Es gibt immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Manchmal werden solche Verfahren zumindest vorgeprüft, ohne dass es dann zu einem Resultat kommt. Die Justizkommission sucht seit längerem nach einer Lösung, wie man den querulatorischen Belastungen unserer Gerichtsbehörden entgegenwirken kann.

Die Kommission schlägt hier eine Lösung vor, die bei den Kosten unserer Gerichtsbehörden ansetzt. Wir schlagen vor, dass die Gebührenrahmen für die gerichtlichen Tätigkeiten erhöht werden können. Dies nicht nur wenn der Streitwert überaus gross ist, sondern ebenfalls, wenn die gesamte Gerichtsbelastung auf notorische querulatorische Tätigkeiten ausgerichtet ist. Wir denken hier vor allem an Personen, die ständig wider besseren Wissens unsern Justizapparat mit Eingaben und Beschwerden blockieren, ohne dass sie überhaupt irgendein Rechtsschutzinteresse hätten. Es sind Personen, für die das beinahe zum Lebensinhalt wird. Wir hoffen, dem mit dieser Bestimmung ein wenig entgegenzuwirken. Es ist uns aber auch bewusst, dass der Vollzug sehr oft daran scheitert, den Beweis für die querulatorische Eingabe aufzubringen. Trotzdem gehen wir davon aus, diese Bestimmung werde unseren Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Möglichkeiten offenbaren und unterbreiten. Bei bekannten notorischen Eingebnern könnten sie Kostennoten herausgeben, welche jene davon abhalten sollten, dies weiterhin zu tun. Der Vorschlag ist vom Willen geleitet, unsere Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vor solchen unnützen Eingaben zu schützen. Auch wenn wir eine Rechtsweggarantie haben und jede Bürgerin und jeder Bürger sich an unsere Staatsanwaltschaft wenden kann, müssen wir doch dafür sorgen, dass diese Apparate für das verwendet werden, wozu sie vorgesehen sind und nicht unnötig belastet werden.

Dass wir hier eine Differenz mit dem Regierungsrat haben, überrascht mich ein wenig. Auch der Regierungsrat müsste ein Interesse daran haben, dass unsere Justizbehörden nicht ständig einer Dauerbelastung, vor allem auch wegen queru-

latorischer Eingaben, ausgesetzt sind. Der Antrag der Kommission wurde mit elf Stimmen einstimmig angenommen. Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Präsidentin. J'ouvre la discussion sur l'article 6. Est-ce que quelqu'un aimerait prendre la parole? Personne ne s'est annoncé pour les groupes. – Personne ne veut prendre la parole. Alors dans ce cas, je donne immédiatement la parole à M. le conseiller d'Etat.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Artikel 6 des Dekrets regelt, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die im Dekret vorgesehene Maximalgebühr ausnahmsweise überschreiten darf. Dies ist der Fall bei besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften sowie bei Angelegenheiten von sehr hohem Streitwert. Ihre Kommission hat nun diese Tatbestände durch den Fall der querulatorischen Prozessführung ergänzt. Wer das Gericht immer wieder mit unnötigen und von vornherein völlig aussichtslosen Eingaben belästigt, dem soll im Sinne der Abschreckung, quasi als Strafe, eine Gebühr auferlegt werden, die höher als üblicherweise zulässig ist.

In der Kommission habe ich mich zuerst eher skeptisch zur vorgeschlagenen Ergänzung geäussert, diese jedoch nachher als möglich und zulässig bezeichnet. Dazu stehe ich nach wie vor. Trotzdem beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrats, von dieser Ergänzung abzusehen und bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben. Dies tue ich aus zwei Gründen. In erster Linie hat der Regierungsrat rechtsstaatliche Bedenken. In diesem Erlass regeln wir die Gebühren, die man für die Arbeit der Justizbehörden schuldet. Die Höhe dieser Gebühren muss in sachlichem Zusammenhang zum Wert der Arbeit dieser Behörde stehen. Dieser Wert hängt nicht davon ab, ob es sich um einen normalen Entscheid handelt oder ob ein querulatorischer Kläger betroffen ist. Das Unterscheidungsmerkmal «querulatorisch» ist in diesem Zusammenhang sachfremd. Was die Kommission mit ihrem Antrag im Grunde genommen bezweckt, ist nicht eine hohe Gebühr, sondern eine Art Ordnungsbusse. Der Querulant soll bestraft, respektive abgeschreckt werden. Eine solche Busse gehört nicht in den Gebührentarif.

Zu den rechtsstaatlichen Bedenken kommt die Überzeugung hinzu, dass die von der Kommission beantragte Ergänzung von Artikel 6 unnötig ist. Beim Durchlesen des Dekrets stellen Sie fest, dass die Tarife stets mit einem Rahmen ausgestattet sind. Die Behörde hat immer die Möglichkeit, eine Gebühr im oberen Rahmenbereich zu erheben. Das kann sie bei einer querulatorischen Eingabe tun. Eine weitere Erhöhung der Gebühr über den Maximalbetrag hinaus dürfte in solchen Fällen kaum je notwendig sein. Und dazu ist auch kein Beweis für eine querulatorische Prozessführung erforderlich. Stellen Sie sich einmal vor: Wenn man Ihnen sagt, Sie seien ein Querulant, dann querulieren Sie erst recht. Wenn man Ihnen sagt, man gebe Ihnen einen höheren Tarif, weil Sie querulieren, so würde ich persönlich dagegen antreten und wieder und wieder klagen. Damit wird mehr Unruhe geschaffen, als dass Leute, die sich bei den Gerichten auf diese Weise in Szene setzen, besänftigt oder erzogen würden. Stimmen Sie daher dem Vorschlag des Regierungsrats zu.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. Nach den Ausführungen des Regierungsrats möchte ich namens der Kommission noch etwas sagen. Ich möchte vor allem auf die erwähnten rechtsstaatlichen Bedenken eingehen. Das Bundesgerichtsgesetz schreibt in Artikel 65 Absatz 2 vor, dass sich die Gerichtsgebühren unter anderem nach der Prozessführung der Parteien zu richten hätten. In einem Urteil vom 21. April 2009 hielt die sozial-

rechtliche Abteilung des Bundesgerichts fest, der Beschwerdeführer sei kostenpflichtig, «wobei die querulatorische Art der Prozessführung bei der Bemessung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen ist». Es wurde auf Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes verwiesen. Somit ist also genau das, was die Kommission hier fordert, nämlich im Rahmen des Gebührenrahmens auf die querulatorische Prozessführung Einfluss zu nehmen, auch beim Bundesgericht zulässig. Ich gehe davon aus, dass somit die Frage der Rechtsstaatlichkeit etwas genauer geklärt ist. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Therese Beeri-Walker, Münsingen (SP-JUSO). Die SP-Fraktion konnte sich über dieses Thema nicht unterhalten. Allerdings sind die Bedenken, wie sie von Herrn Regierungsrat Neuhaus geäußert wurden, nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Meine persönliche Meinung ist aber die der Kommission. Beim Aufsichtsbesuch im Obergericht hat man dieses Thema auch angeschnitten. Macht jemand immer und immer wieder Einsprache, so sagt das Obergericht nicht sofort, es handle sich um einen Querulanten. Bis dies so weit ist, braucht es enorm viel. Pro Jahr sind es nur sehr wenige Personen, die unter den Begriff «Querulator» fallen. Das Obergericht ergreift auch andere Massnahmen. Man sucht das Gespräch, man versucht Lösungen zu finden, man versucht auf der menschlichen Ebene einen Zugang zu einer Lösung finden. Eine finanzielle Bestrafung in dem Sinne, dass man die Beiträge hinaufsetzt, ist nicht das einzige Mittel, um einem Querulanten zu begegnen. Das ist für mich der Grund, warum man letztendlich, wenn ein Einsprecher immer und immer wieder kommt, zum Mittel der Erhöhung der Gebühr greifen können soll. Ich bitte Sie aus diesem Grund, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Präsidentin. Je n'ai plus d'orateurs annoncés, dans ce cas nous pouvons passer au vote sur l'article 6. On va opposer le Conseil-exécutif à la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Regierung	9 Stimmen
Für den Antrag Kommission	114 Stimmen
	1 Enthaltung

Art. 7–63
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets stimmen: Aebischer, Aellen, Ammann, Amstutz, Andres, Antener, Astier, Balli-Straub, Balten-sperger, Barth, Baumberger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Bieri, Blanchard, Blank, Blaser, Brand, Brönnimann, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Desarzens-Wunderlin, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Freiburghaus, Friedli, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Gasser, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Graber, Gränicher, Grimm, Grivel, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni, Häsler, Heuberger, Hofmann, Hostettler, Iannino Gerber, Indermühle, Iseli, Jenk, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Klopfenstein, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt,

Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Leuenberger, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Morgenthaler, Mühlheim, Näf-Piera, Neuenschwander, Oester, Pauli, Ramseier, Reber, Rérat, Rhyn, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Schärer, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schmid, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Spring, Stalder-Landolf, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Zryd, Zumbrunn, Zumstein
(124 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: (Keine Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Arm, Bernasconi (Malleray), Bommeli, Bre-gulla-Schafroth, Brunner, Flück, Giauque, Hänsenberger-Zweifel, Haudenschild, Hess, Hirschi, Hufschmid, Jenni, Kilchherr, Kropf, Lemann, Markwalder, Meyer, Moeschler, Morier-Genoud, Moser, Pardini, Pfister, Ruchti, Schmidhau-ser, Schori, Sommer, Stalder, Staub, Studer, Sutter, Villos-Muamba, von Allmen (Thun), Wyss, Zuber
(35 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Bornoz Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez accepté ce décret par 124 voix 0 non et 0 abstention.

Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

Beilage Nr. 15

Präsidentin. Je pars de l'idée que là non plus vous ne combattez pas l'entrée en matière. – Ce n'est pas le cas, donc je vous propose de partir directement dans la lecture de détail si personne ne prend la parole – Cela a l'air d'être le cas et je donne immédiatement la parole au président de la commission.

Detailberatung

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP), Sprecher der Justizkommission. Dieses Dekret war in der Justizkommission unbestritten. Wir haben vor allem über Artikel 7 diskutiert. Darin wird eine Neuerung gegenüber dem heutigen System eingeführt. Es geht um die Möglichkeit von Simultanübersetzungen von öffentlichen Verhandlungen im Gerichtskreis Berner Jura-Seeland. Damit führen wir eine zusätzliche Möglichkeit ein. Aus der Sicht der Kommission ist wichtig, dass zwei Aussagen zu Protokoll genommen werden. Einerseits erwarten wir, dass die Möglichkeiten nur äusserst zurückhaltend zur Anwendung kommen. Dies entspricht auch Artikel 7 des Dekrets. Darin ist die Rede von «erheblichen Beeinträchtigungen», die auftreten würden, wenn keine Simultanübersetzung vorhanden wäre. Es liegt am zuständigen Verfahrensleiter, abschliessend zu entscheiden, ob simultan übersetzt werden kann oder nicht.

Die zweite Aussage, die zuhanden der Materialien wichtig ist, ist die folgende: Durch die Simultanübersetzung entstehen Zusatzkosten. Diese müssen bei den Gerichten selbst kompensiert oder aufgeführt werden. Die neue Regelung hat also keine zusätzlichen Kosten für die allgemeine Staatskasse zur

Folge. Das Dekret wurde von der Kommission in der vom Regierungsrat beantragten Form gutgeheissen. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, das Dekret so zu verabschieden.

Präsidentin. Avant de continuer, j'ai une information à vous donner. J'aimerais interrompre brièvement le débat et saisir l'occasion de saluer nos hôtes vietnamiens sur la tribune, une délégation de l'assemblée populaire d'Hanoï, et leur souhaiter la bienvenue au Grand Conseil du canton de Berne. Cette délégation est conduite par Madame Ngo Thi Doan Thanh, présidente de l'assemblée populaire de la ville d'Hanoï et membre de l'Assemblée nationale vietnamienne. C'est à peu près l'équivalent chez nous des fonctions de présidente du parlement communal et de membre du parlement national. Cette visite en Suisse doit permettre à la délégation de s'informer sur différentes questions relatives à la collaboration entre le parlement et l'administration, la séparation des pouvoirs, le partage des compétences et l'organisation de l'administration. Au nom du Grand Conseil, je souhaite à toute la délégation un séjour intéressant dans notre canton. *(Applaus)*

Art.1–8

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets stimmen: Aebischer, Aellen, Amstutz, Andres, Antener, Balli-Straub, Baltensperger, Barth, Baumberger, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi (Worb), Bernhard-Kirchhofer, Bhend, Bieri, Blanchard, Blank, Blaser, Brand, Bregulla-Schafroth, Brönnimann, Brunner, Burkhalter, Burkhalter-Reusser, Burn, Eberhart, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Flück, Freiburghaus, Fritschy-Gerber, Früh, Fuchs, Gasser, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Graber, Gränicher, Grossen, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni, Häsler, Heuberger, Hirschi, Hofmann, Iannino Gerber, Indermühle, Jenk, Jost, Kast, Keller, Kipfer, Kneubühler, Kronauer, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lanz, Lauterburg-Gygax, Lehmann, Leuenberger, Linder, Löffel-Wenger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Masshardt, Messerli (Interlaken), Messerli (Kirchdorf), Messerli (Nidau), Meyer, Morgenthaler, Morier-Genoud, Mühlheim, Näf-Piera, Oester, Pauli, Pfister, Reber, Rérat, Rhyn, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Schär, Scherrer, Scheurer, Scheuss, Schlegel, Schnegg-Affolter, Schneiter, Schori, Schwarz-Sommer, Siegenthaler, Simon-Jungi, Steiner, Steiner-Brütsch, Streiff-Feller, Struchen, Stucki (Bern), Stucki (Ins), Stucki-Mäder, Vaquin, Vaucher-Sulzmann, von Allmen (Gimmelwald), Wälchli, Wasserfallen, Widmer, Wyss, Zuber, Zumbrunn, Zumstein (118 Ratsmitglieder)

Dagegen stimmen: (Keine Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: (Keine Ratsmitglieder)

Abwesend sind: Ammann, Arm, Astier, Bernasconi (Bern), Bernasconi (Malleray), Bommeli, Desarzens-Wunderlin, Friedli, Giauque, Grimm, Grivel, Hänsenberger-Zweifel, Haudenschild, Hess, Hostettler, Hufschmid, Iseli, Jenni, Kilchherr, Klopfenstein, Kropf, Lemann, Moeschler, Moser, Neuenchwander, Pardini, Ramseier, Ruchti, Schärer, Schmid, Schmidhauser, Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf,

Staub, Studer, Sutter, Villos-Muamba, von Allmen (Thun), Zryd (41 Ratsmitglieder)

Präsidentin Chantal Borno Flück stimmt nicht.

Präsidentin. Vous avez accepté ce décret par 118 voix 0 non et 0 abstention.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Ich möchte etwas zum Kommissionspräsidenten sagen. Das ist ja in dieser Session etwas Mode geworden. Aber keine Angst – nach der hitzigen Debatte von gestern möchte ich ein Beispiel von sehr positiver überparteilicher Arbeit mit grossem Arbeitseinsatz erwähnen. Samuel Leuenberger hat als Präsident des Wahlausschusses eine immense Arbeit geleistet. Ich möchte hier keinem einzigen Mitglied der Steuerungskommission oder des Grossratsbüros zu nahe treten. Ich glaube, Grossrat Samuel Leuenberger war derjenige, der in den letzten zwei Monaten das grösste Arbeitspensum als Grossrat zu bewältigen hatte. Die Arbeit zur Wahlvorbereitung ist manchmal auch mit unpopulären Entscheiden für die einzelnen Kandidaten verbunden, sodass man sich nicht immer nur Freunde machen konnte. Zudem war seine Arbeit mit grössten Einsatz auch während seiner beruflichen Tätigkeit und zulasten der Arbeitszeit notwendig. Ich habe an Samuel Leuenberger immer sehr geschätzt, wie er die Mitglieder des Wahlausschusses – die ebenfalls eine riesige Arbeit zu leisten haben – immer wieder zu dieser Sonderleistung motivieren konnte. Mitte Februar kam es für ihn sogar noch schlimmer. Nach meinem krankheitsbedingten Ausfall musste er die Leitung der Justizkommission übernehmen und erhielt zusätzliche Aufgaben. Wenn ich Samuel Leuenberger charakterisieren möchte, so kommt er mir vor – verstehen Sie das bitte nicht falsch – wie ein Eselein. Wenn man nicht gleicher Meinung ist wie er, so kann er manchmal störrisch sein. Ist man jedoch einer Meinung, so kann das Eselein «chrüpple» und schleppt Lasten – es ist unglaublich! Samuel Leuenberger, du bist für mich eindeutig der «Grossrat des ersten Quartals 2010». Merci vielmals! *(Applaus)*

1266 JGK; Betreibungs- und Konkursämter; Verrechner Aufwand; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0158/2010

Stillschweigend genehmigt

1067 JGK; Jugendgerichte; Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0159/2010

Stillschweigend genehmigt

1075 JGK; Verwaltungsgericht; Laufende Anschaffungen von Bürogeräten und Mobiliar; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0160/2010

Stillschweigend genehmigt

1065 JGK; Staatsanwaltschaft; Dienstleistungen und Honorare; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0161/2010

Stillschweigend genehmigt

19004 JGK; Untersuchungsrichterämter; Spesenentschädigungen; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0162/2010

Stillschweigend genehmigt

1237 JGK; Kreisgrundbuchämter; Büro-Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0163/2010

Stillschweigend genehmigt

1237 JGK; Kreisgrundbuchämter; Verrechneter Aufwand; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0164/2010

Stillschweigend genehmigt

1079 JGK; Steuerrekurskommission Kanton Bern; Personalkosten; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0166/2010

Stillschweigend genehmigt

1075 JGK; Verwaltungsgericht, Personalkosten; Personalkosten; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0167/2010

Stillschweigend genehmigt

3211 JGK; Handelsregisteramt Kanton Bern; Personalkosten; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0168/2010

Stillschweigend genehmigt

1266 JGK; Betreibungs- und Konkursämter, Personalkosten; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0169/2010

Stillschweigend genehmigt

1019 JGK; Obergericht Kanton Bern; Personalkosten; Nachkredit 2009

Beilage Nr. 6 Geschäft 0170/2010

Stillschweigend genehmigt

306/09

Interpellation Sutter, Grosshöchstetten (FDP) – Staatlich behinderter Wettbewerb bei medizinischen Hilfsmitteln*Wortlaut der Interpellation vom 9. September 2009*

Im Rahmen der 6. IV-Revision beabsichtigt der Bund u. a., eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, um selber Hilfsmittel wie Rollstühle oder Hörgeräte einzukaufen und über ein staatliches Logistikzentrum zu vertreiben. Mit der damit einhergehenden Konzentration auf wenige Anbieter und Produkte gefährdet dieses Vorhaben potentiell zahlreiche KMU mit innovativen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der ganzen Schweiz und besonders im Medizinal-Cluster des Kantons Bern. Statt auf marktwirtschaftlichen Wettbewerb setzt der Bund damit auf einen Staatseinkauf mit unabsehbaren Folgen für die Versicherten.

In Hinblick auf seine Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur 6. IV-Revision wird der Regierungsrat ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, welchen ordnungspolitisch fragwürdigen Eingriff in die Wirtschaft der Bund hier plant?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, sich für den Innovationsstandort Bern und die von diesem Eingriff potentiell betroffenen Unternehmen des Medizinal-Clusters mit Arbeits- und Ausbildungsplätzen einzusetzen?
3. Wird der Regierungsrat auf die mit diesem Vorhaben verbundene Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und des Gebotes der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns hinweisen? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Januar 2010

Aktuell kann die IV mit den Abgabestellen für Hilfsmittel Verträge abschliessen, um die Zusammenarbeit zu regeln und die Tarife festzusetzen. Besteht kein Vertrag kann der Bundesrat Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen die versicherten Personen die Kosten vergütet bekommen. Die Produktionskosten werden in der Regel von der Hilfsmittelbranche geheim gehalten. Unter diesen Bedingungen sind Preisverhandlungen schwierig. Mit dem Festlegen von Höchstbeträgen kann die IV zwar ihre Kosten senken. Die Einsparungen gehen aber zulasten der versicherten Personen, welche gegenüber den Abgabestellen den vollen Preis schulden.

Die IV soll sparsam mit öffentlichen Geldern umgehen. Sie muss deshalb die Freiheit haben, marktwirtschaftlich zu agieren. Die «einfache und zweckmässige» Versorgung ist ihr Auftrag. Im Rahmen der 6. IV-Revision will der Bundesrat der IV die Möglichkeit geben, Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren selbst zu beschaffen und abzugeben. Auf diese Weise kann gespart werden, ohne Qualität und Leistung zu Lasten der Menschen mit einer Behinderung zu senken.

Vergabeverfahren sind ein legitimes Mittel um für Wettbewerb zu sorgen. Anbietende werden gezwungen, ihre Preise offen zu legen. Die meisten Beschaffungen der öffentlichen Hand müssen über Ausschreibungen erfolgen. Dieses Instrument

stellt sicher, dass der Wettbewerb gefördert wird, öffentliche Mittel geschont werden und die Anbietenden in einem transparenten Verfahren fair behandelt werden.

Die Beschaffung und Abgabe der Hilfsmittel durch die IV stellt ein zusätzliches Instrument dar, welches parallel zu den bisherigen zur Verfügung steht. Es wird nicht zwingend, sondern eher als «letztes Mittel» angewandt. Im Vordergrund stehen Märkte, die von wenigen Unternehmen beherrscht werden und bei denen mit dem Preis erhebliche Margen des Zwischenhandels finanziert werden. Dies trifft namentlich für die Hörgerätebranche zu. Die Herstellung findet oft in asiatischen Ländern statt. Die Produkte werden weltweit verkauft. Die Akustikerinnen und Akustiker erhalten häufig – neben der Vergütung ihrer Dienstleistungen durch die IV – einen erheblichen Bonus vom Produktionsbetrieb. Die öffentliche Ausschreibung stellt ein geeignetes Mittel dar, die vorstehend beschriebenen unerwünschten Mechanismen zu durchbrechen.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb die im Rahmen der 6. IV-Revision vorgesehene Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beschaffung und Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat erblickt in der Beschaffung von Hilfsmitteln durch die IV keinen ordnungspolitisch fragwürdigen Eingriff in die Wirtschaft. Er ist im Gegenteil der Meinung, dass die öffentliche Ausschreibung einen wertvollen Beitrag für einen fairen Wettbewerb in der Hilfsmittelbranche leisten kann und die geplante Gesetzesänderung deshalb erwünscht ist.
2. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Innovationsstandort Bern ein. Dieser ist nach seiner Einschätzung durch die Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Hilfsmitteln durch die IV nicht bedroht. Er sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.
3. Der Regierungsrat vermag nicht zu erkennen, inwiefern eine öffentliche Ausschreibung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln die Wirtschaftsfreiheit verletzt oder gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns verstösst.

Präsidentin. M. Sutter est partiellement satisfait et ne fait pas de déclaration. Voilà Mesdames et Messieurs, c'est terminé! (*Heiterkeit*) En tout cas pour moi, c'est sûr. Je ne vais pas faire de grand discours maintenant, je me réjouis de vous retrouver cet après-midi à 14 heures pour la fête de la fin de la législature. Je vous souhaite maintenant encore une bonne pause de midi et à tout à l'heure!

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr

Die Redaktorinnen:
Monika Hager (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, 24. März 2010, 14.00 Uhr

Vorsitz: *Chantal Bornoz Flück*, La Heutte (PS-JS), Präsidentin.

Präsenz: Anwesend sind 145 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Peter Andres, Andreas Blank, Susanne Bommeli, Erwin Burn, Peter Flück, Willfried Gasser, Danielle Lemann, Pierre-Yves Moeschler, Corrado Pardini, Hans Rösti, Urs Scheuss, Corinne Schmidhauser, Félicienne Villos-Muamba, Martin von Allmen, Bernhard Zumbrunn.

Schlussfeier der Legislatur 2006–2010

Präsidentin. Je vous prie de bien vouloir prendre place afin que notre fête de fin de législature puisse commencer. Nous allons recevoir le gouvernement.

Die Mitglieder des Regierungsrats betreten den Saal und nehmen Platz.

Es folgt eine musikalische Darbietung der Band «Pegasus».

Präsidentin. Monsieur le président du Conseil-exécutif, Madame et Messieurs les membres du gouvernement, Monsieur le vice-président du Grand Conseil, Mesdames les députées, Messieurs les députés, Monsieur le chancelier, Madame la vice-chancelière, Monsieur le vice-chancelier, Monsieur le secrétaire du parlement, Mesdames et Messieurs les journalistes, Mesdames et Messieurs. Je vous salue aujourd'hui à cette cérémonie de fin de législature. Je tiens aussi en particulier à saluer M. Werner Lüthi, premier président de la législature, qui nous a retrouvés aujourd'hui, ainsi que mes deux prédécesseurs qui font encore partie de cette assemblée, soit M. Christoph Stalder et Mme Dorothea Loosli. (*Applaus*)

Un jour nouveau peut paraître plus long qu'une année écoulée. C'est du moins ce que l'on dit en Ecosse. C'est avec ce dicton que j'ai commencé la présentation de la dernière session lors de la soirée à la cave. Je pense que rien n'est plus vrai que ce dicton, surtout quand je songe à la rapidité avec laquelle mon année présidentielle a passé. Cinq sessions sont déjà derrière nous, avec deux journées de plus en décembre. Cette dernière session de la législature est aussi ma dernière en tant que présidente et ma dernière en tant que députée, après huit années au Grand Conseil. Cela a été un privilège particulier de conclure mon travail politique comme présidente du Grand Conseil. C'est à peine croyable que cette année présidentielle soit déjà passée! Bien sûr, elle n'est pas tout à fait terminée, il y a encore quelques manifestations jusqu'à fin mai. Mais, en ce qui me concerne, en ce qui concerne les débats menés dans cette salle, c'est terminé pour moi!

Pour moi, une chose est sûre, c'est que je ne serai pas réélue. La législature a été particulière à bien des égards, puisqu'elle a été la première du Grand Conseil réduit à 160 membres. Après plus de 700 ans de Grand Conseil à 200 membres, les élections de 2006 ont en effet marqué le début d'une nouvelle ère. Les prochaines élections annoncent, elles aussi, le commencement d'une nouvelle époque, puisque depuis le début de l'année, le territoire cantonal est subdivisé en neuf cercles électoraux. Je n'ai probablement pas besoin de vous réexpliquer la réforme de l'administration décentrali-

sée, ni la réforme judiciaire, puisque vous en avez été les décideurs. Mais j'aimerais néanmoins relever que nous avons des raisons d'être fiers de la modernisation de notre canton, qui est le résultat de plusieurs réformes menées ces dernières années. Je ne sais pas si c'est lié à la réduction du nombre de membres du Grand Conseil ou au fait que nous ayons réduit le temps de parole de six à trois minutes, ce qui a probablement donné une nouvelle dynamique, mais j'ai trouvé très agréable et très intéressant de conduire les sessions. Bien sûr, le niveau sonore a été très élevé par moments dans la salle et les débats ont, malgré tout, parfois semblé interminables. Mais ce fut un grand plaisir d'exercer cette responsabilité. Cette année surtout a été marquée par le fait que, depuis 39 ans, les murs de cette bâtisse historique n'avaient plus entendu la voix présidentielle s'exprimer dans la langue de Pagnol. J'espère que cette présidence francophone aura fait frémir les murs des travées du Grand Conseil et réveillé quelques fantômes endormis depuis l'époque où, à Berne, la bourgeoisie se faisait un point d'honneur de s'exprimer en français. Mais, une chose est sûre, d'après votre témoignage, beaucoup ont apprécié la «Franz-Uffrüschtig». Je vous demande donc de ne pas attendre 39 ans pour élire un ou une autre Welsch à la présidence.

Pour conclure, je tiens à remercier toutes celles et tous ceux qui ont travaillé en coulisse et qui ont simplifié l'année présidentielle. J'ai dit l'autre jour à une journaliste que le Grand Conseil était comme un grand navire qu'il fallait manœuvrer pour sortir du port, puis le laisser voguer en faisant particulièrement attention aux icebergs. Mais, pour réussir ces manœuvres, un capitaine ne suffit pas, il faut aussi un bon équipage. Je pense naturellement au personnel de la Chancellerie d'Etat avec à sa tête, le chancelier, au secrétariat du parlement, à l'huissière cantonale avec son équipe, aux interprètes – merci Mesdames – aux personnes qui répondent au téléphone, qui travaillent à la cafétéria, au personnel de ComBe, au service juridique et j'en oublie sans doute. A vous aussi, chers collègues, grâce à qui la croisière fut agréable, un grand merci. Je peux simplement répéter ce qu'ont toujours souligné mes prédécesseurs, l'excellence de ce travail nous a permis d'éviter de devoir monter dans les canots de sauvetage. Aussi, j'adresse mes remerciements particuliers à mes collègues présidentes et présidents des groupes et aux membres du Bureau du Grand Conseil qui m'ont soutenue tout au long de cette année passionnante. En deux mots, «Danke und Uf widerluege!» (*Lange anhaltender Applaus.*) Nous allons maintenant écouter un petit morceau de musique, c'est le groupe Pegasus qui va nous divertir. A vous les musiciens!

Es folgt eine weitere musikalische Darbietung der Band «Pegasus».

Verabschiedung von Herrn Regierungsrat Urs Gasche, Finanzdirektor

Präsidentin. C'était mon rêve d'avoir Pegasus parmi nous! Même si cela n'a pas été simple, on les a quand même, j'espère que vous avez eu une bonne surprise.

Nous continuons maintenant notre cérémonie et je vais maintenant prendre congé et rendre hommage au conseiller d'Etat sortant, Monsieur Urs Gasche. C'est le 10 juin 2001 que le maire de la commune de Fraubrunnen a été élu à la succession de Hans Lauri au Conseil-exécutif. Ainsi, c'est par un chemin de traverse que Urs Gasche est passé directement de la mairie de Fraubrunnen au Conseil-exécutif et qu'il a pris la tête de la Direction des finances. Urs Gasche a fait

sa scolarité à Uetligen et à Berne. Il a fait ses études à l'Université de Berne et, après avoir passé son examen d'Etat et obtenu son brevet d'avocat, il a découvert l'administration cantonale de l'intérieur: entre 1982 et 1988, il était juriste dans un arrondissement et chef de section à l'Office de l'aménagement du territoire. Après six ans, il a décidé de donner un nouveau tour à sa carrière et a ouvert son propre cabinet d'avocat. Cette activité, exercée entre 1988 et 2001, ne l'a pas empêché de s'engager dans la politique, et pendant sept ans, de 1994 à 2001, il était maire de la commune de Fraubrunnen.

Lors de son élection au Conseil-exécutif, différentes personnes ont décrit Urs Gasche comme étant une personnalité douée pour le travail en équipe, intéressée à de multiples choses, et dynamique. Au cours de son mandat, ces bonnes qualités se sont confirmées, et de nombreuses autres sont venues s'y ajouter. Sa faculté par exemple de saisir les problèmes dans leur globalité et de rechercher une solution qui réponde aux différents aspects. Voici, à titre d'exemples, quelques tâches qu'il a su mener à bien. Comme directeur des finances, Urs Gasche a marqué d'une empreinte décisive la politique financière du canton, puisqu'il a lancé en 2002 l'examen stratégique des prestations publiques. Cette analyse a permis d'économiser quelque 400 millions de francs par année, ce qui est considérable. Entre 2003 et 2008, la dette réelle a pu être ramenée de 10 milliards à 6 milliards de francs. Le modèle de gestion qui a été développé dans le cadre du projet de la nouvelle gestion publique a été introduit dans toute l'administration centrale en 2005. Dans le domaine archi-sensible de la péréquation financière et de la compensation des charges, Urs Gasche a redéfini les charges des centres urbains. A la session de janvier, nous avons eu l'occasion de discuter dans le contexte du projet LPFC 2012 l'optimisation de la compensation des charges. Membre du comité directeur de la Conférence des directeurs cantonaux des finances, Urs Gasche a laissé une marque déterminante sur les dossiers. Je pense notamment à la part des cantons au produit de la vente des réserves d'or excédentaires de la Banque nationale, à la mise en place de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, sans oublier le référendum des cantons contre le paquet fiscal 01 de la Confédération.

Urs Gasche a réorganisé l'Intendance des impôts et l'a rendue éminemment accessible aux contribuables en développant les prestations électroniques. Les révisions successives de la loi sur les impôts qui ont été menées au cours de son mandat (2005, 2008/2009) ont permis d'alléger la fiscalité des familles, de la classe moyenne et des entreprises. Là encore, il est parvenu à faire coïncider la politique financière et la politique fiscale. Et, ce qui me réjouit particulièrement, inutile de le dire: pour la première fois en 2008, il a nommé une femme à la tête d'une administration d'arrondissement.

Le peu de temps qui est à ma disposition ne me permet pas, malheureusement, d'énumérer tous les succès d'Urs Gasche. Mais je tiens à mentionner encore ses mérites comme premier responsable du personnel de l'administration cantonale. Car, dans ce domaine comme dans les autres, on lui doit beaucoup: il a contribué à la modernisation du droit du personnel et a lancé des changements essentiels dans le domaine des caisses de pension. Les collaboratrices et collaborateurs de la Direction des finances ont perçu dans Urs Gasche un chef aimable et plein de considération, qui met toute sa compétence et toute sa détermination dans la poursuite de ses objectifs, et qui assume les décisions qu'il prend. Nous avons tous vu la manière dont Urs Gasche a pris fait et cause pour le canton de Berne durant son mandat de directeur des finances. Il est toujours parvenu à trouver des solutions sus-

ceptibles de réunir le consensus par-delà les frontières partisans. Il est homme politique, mais il est également magistrat dans tous les sens du terme. Avec fierté, il peut faire le bilan des années de son mandat, et les parlementaires et citoyens et citoyens que nous sommes pouvons lui être reconnaissants. Nous savons que si Urs Gasche se démet de son mandat, c'est pour se consacrer à de nouvelles tâches. Il se trouve donc au seuil d'un nouveau défi. Nous lui adressons nos meilleurs vœux de réussite et de satisfaction. Merci Monsieur Gasche! *(Die Anwesenden erheben sich zum lange anhaltenden Applaus für den aus dem Amt scheidenden Herrn Regierungsrat Urs Gasche)*

Urs Gasche, Finanzdirektor. Es ist doch schwieriger, als ich gedacht habe, trockene Augen zu behalten. Vielen Dank! Mein bevorstehender Rücktritt aus dieser Regierung gibt mir die Gelegenheit, heute ein paar Worte an Sie zu richten. Das freut mich, und vor allem ehrt es mich. Aber keine Angst: Ich gebe mir Mühe, keinen ganzen «Gasche» lang zu sprechen (*Heiterkeit*). Für die Jüngeren unter Ihnen: Der Begriff «ein Gasche» wurde einmal von Grossrat Dieter Widmer als Einheit zur Messung der Länge regierungsrätlicher Voten hier im Rat definiert. In der SAR-Debatte im Jahr 2002 kämpfte ich während 25 Minuten für ein Anliegen der Regierung – ich weiss allerdings nicht mehr, ob ich Erfolg hatte oder nicht (*Heiterkeit*).

Wenn man es mit dem berühmten Ausdruck «Servir et disparaître» ernst nehmen will, sollte man am Schluss der letzten Legislatur gar nicht zu viel sagen, also nicht versuchen, auf alles einzugehen, was ich gehört habe. Mir kam Adolf Ogi mit seinem Spruch in den Sinn: «Ich war nicht so schlecht wie mein Ruf, aber auch nicht so gut wie mein Nachruf». (*Heiterkeit*). Ich möchte in erster Linie Folgendes: Ich möchte mich bedanken. Ich kann das nicht bei allen tun, die dies nach meinen acht Jahren in der Regierung zugute hätten. Danken möchte ich hier und jetzt denjenigen, die hier im Raum eigentlich so die Hauptakteure sind: Dem Grossen Rat, dem Regierungsrat, der Verwaltung und den Medien. Und zwar möchte ich nicht nur den Organen, sondern auch den Menschen, die ihnen Leben verleihen, danken. Ich habe es bereits mehrmals öffentlich und auch schon hier gesagt, und ich habe es auch immer so gemeint und meine es immer noch so: Der Kanton Bern hat ein ausgezeichnetes Parlament. Dieses Bild hat sich bei mir, als ich ziemlich neu war während der SAR-Debatte, die ich vorhin erwähnt habe, und auf die auch die Präsidentin vorhin eingegangen ist, gebildet. Und es ist bis heute erhalten geblieben, auch wenn der Rat hin und wieder recht kräftig daran gearbeitet hat, meinen guten Eindruck etwas zu strapazieren (*Heiterkeit*). Es brachten mich zwei Aspekte zu dieser Einschätzung: Bei allen, die hier im Saal in der Funktion eines Grossrates oder einer Grossrätin sitzen, spürt man das grosse Engagement für diesen Kanton, und auf der andern Seite auch den Willen zur gemeinsamen Suche nach Lösungen. Die Ausnahmen bestätigen vielleicht auch hier die Regel – das wage ich heute so in den Raum zu stellen. So musste ich das Parlament nie als Gegner der Regierung wahrnehmen. Ich habe es immer als Prüfstein betrachtet: Man musste die Anliegen der Regierung erklären können. Man musste aufzeigen können, warum man ihr Folge leisten und uns unterstützen soll. Der Grosse Rat hat auch sachkundig und kritisch nachgefragt. Er hat im besten Sinne des Wortes den Test gemacht, ob Lösungsvorschläge der Regierung auch vor dem Volk Bestand haben könnten. Ich durfte es oft erleben, und das hat mich hier sehr befriedigt, dass durch Argumente, durch das Überzeugen und das Bilden von Meinungen Lösungen gefunden werden konnten, die dadurch tragfähig waren. Ich darf und will es nicht verschweigen: Ich habe den Eindruck, dass die Bereitschaft, von vor-

gefassten Parteimeinungen in einer Debatte abzurücken, in der letzten Zeit etwas abgenommen hat. Dabei beziehe ich mich nicht nur auf diese Session. Aber es gibt sie immer noch und ich hoffe, dass sie wieder an Bedeutung zunehmen wird. Ich erinnere mich noch an etwas anderes – ich erwähne schon wieder die SAR-Debatte, vielleicht ist es tatsächlich Zeit, dass ich gehe, denn wenn man immer nur zurückschaut, ist es wohl an der Zeit. Das hat mich damals sehr beeindruckt: Mit welchem Parlament, wenn nicht mit dem Grossen Rat des Kantons Bern, könnte man abmachen, wie dies damals der Fall war, dass wir von Ihnen verabschiedete Planungserklärungen als verbindlich akzeptieren, im Gegenzug aber von Ihnen erwarten, dass in der Debatte getroffene Grossratsentscheide nicht im Nachhinein mit Vorstössen oder mit abweichenden Beschlüssen bei Umsetzungsmassnahmen unterlaufen würden? Und wo sonst würden solche Abmachungen fast zu 100 Prozent eingehalten? Das hat mich damals sehr beeindruckt.

Ich wünschte mir, dass sich der Grosse Rat der Qualität seiner Diskussionskultur, seiner Fähigkeit, über die Parteigrenzen hinaus gemeinsam das Beste zu wollen, bewusst bleibt und sich sogar noch besser bewusst wird. Diese Kultur ist nämlich der Nährboden, auf dem Vertrauen und Anerkennung der Bevölkerung für ihre Politikerinnen und Politiker wachsen können.

Das Gleiche gilt natürlich auch für den Regierungsrat. Auch ihn habe ich, unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen, als Kollegium erlebt, in dem harte Diskussionen geführt werden können, aber Diskussionen, die immer in gegenseitiger Achtung geführt werden und im Vertrauen darauf, dass die andere Seite ebenfalls das Beste für den Kanton will, aber halt andere Vorstellungen davon hat, was das Beste ist. Die Regierung als Organ kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn die Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Das wissen auch die Parteien. Sie nominieren in der Regel Kandidatinnen und Kandidaten, die teamfähig sind. Man muss sich selber zurücknehmen, man muss Entscheide akzeptieren und mittragen können. Ich glaube, dass das uns, also denjenigen Regierungen, denen ich angehören durfte, gut gelungen ist. Sicher war es auch für mich bisweilen verlockend, mich abzugrenzen, wenn das Gremium mit einem Mehrheitsentscheid nicht gerade gemäss meiner eigenen Position entschieden hat. Aber dann hat man sich halt zusammengekommen. Hin und wieder war die fehlende Begeisterung draussen wohl auch etwas spürbar. Aber man spürte auch den Willen zur Loyalität. Und das ist für mich das Entscheidende. Wie soll unsere Bevölkerung Vertrauen in eine Regierung haben und damit in die Institutionen dieses Staates ganz allgemein, wenn immer knapp die Hälfte der Akteure lauthals verkündet, dass die getroffenen Entscheide aus ihrer Optik falsch sind?

Regierungsarbeit ist nicht möglich ohne die Unterstützung durch die Verwaltung. Der Verwaltung kommt eine wichtige Rolle für das Funktionieren des Staates und der Demokratie zu. In unserem System übernehmen neue Regierungsmitglieder eine Direktion, die sie zu führen haben, und zwar ohne dass sie sie personell nach eigenem Gusto zusammen setzen können. Das sichert die Kontinuität und erlaubt es uns auch, fähige und langfristig interessierte Mitarbeitende zu rekrutieren, und es fördert die fachliche Qualität der geleisteten Arbeit. Es erleichtert wahrscheinlich auch die kollegiale Zusammenarbeit in der Regierung.

Das darf aber nicht dazu führen, dass die gewählten Regierungsmitglieder nur Gallionsfiguren sind, sondern dass sie effektiv in ihren Direktionen den politischen Kurs vorgeben. Damit das funktioniert, braucht es auf der Ebene der Verwaltung eine hohe Sensibilität und die Bereitschaft, auf das Verfolgen eigener politischer Ziele zu verzichten. Nach meiner

Erfahrung ist diese Form von Loyalität in unserer Verwaltung sehr ausgeprägt und ich möchte dies als wichtig und positiv verdanken.

Zur Loyalität von Regierung und Verwaltung gehört auch, dass man wahrheitsgemäss und offen kommuniziert, was die Öffentlichkeit wissen darf, oder was sie zur Wahrnehmung der Rolle als Souverän in einer direkten Demokratie wissen muss. Das ist nicht immer angenehm. Oft löst Kommunikation Kontroversen aus und führt zu Kritik. Das müssen wir hinnehmen, das gehört zum Funktionieren unseres Staates. Hingegen gehört es nicht zum Funktionieren dieses Staates, wenn Dinge kommuniziert werden, die gemäss Recht und Gesetz nicht an die Öffentlichkeit gehören. Leider wurde es Mode zu versuchen – bei uns vielleicht noch etwas weniger als andernorts –, politische Ziele mittels Indiskretionen zu erreichen oder vielleicht nur sich selber damit beliebt zu machen. Schade, dass wir offenbar damit leben lernen müssen. Die Konsequenzen sind aus meiner Sicht schädlich. Es entsteht eine Misstrauenskultur. Man verzichtet darauf, zu informieren, man verzichtet auf die Diskussion, die Öffentlichkeit wird instrumentalisiert. Das sind die Auswirkungen. Und das bedeutet letztlich neben dem Vertrauensverlust auch einen Verlust an Information, weil man besser nichts mehr sagt.

Besonders heikel ist dieses Thema natürlich für die Medien. Die Medien haben in unserer Staatsform eine wichtige institutionelle Bedeutung. Sie sind aber auch kommerzielle Unternehmungen. In diesem Spannungsfeld kann ich mir vorstellen, dass es für Medienschaffende schwierig und belastend ist, mit Indiskretionen umzugehen. Wahrscheinlich wäre auch für die Medienschaffenden ein vertrauensvoll offenes Verhältnis zur Politik und ihren Akteuren langfristig fruchtbarer als die kurze Freude an einem Primeur, verbunden mit der Wahrnehmung als jemand, der sich willfährig von einer Verräterin oder einem Verräter instrumentalisieren lässt. Ich selber kann auf eine sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den bernischen Medien zurückblicken. Und auch dafür möchte ich mich bedanken. Naturgemäss waren die Medien für uns Politikerinnen und Politiker nicht immer angenehm. Sie werden es auch in Zukunft nicht sein. Das ist letztlich halt auch nicht ihre Aufgabe. Aber, und das möchte ich betonen: Sie waren fair. Ich habe keine Kopfflagen erlebt, wie sie auf nationaler Ebene vorkommen. Persönliches und Privates wurde respektiert, eine Hintergrundinformation, die man im Vertrauen gegeben hat, ist im Hintergrund geblieben. Mich hat ein einziges Mal ein Journalist angelogen, doch war das keiner, den ich hätte unter den Berner Medien subsumieren können.

Damit komme ich zum Schluss. Ich scheide mit guten Gefühlen aus diesem Amt und ich bin sicher, dass eine neue Kraft den Stab aufnehmen und mit grossem Engagement weitertragen wird. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Kantonshaushalt und die damit verbundenen schwierigen Perspektiven werden gerade erst so richtig sichtbar und sind noch lange nicht bewältigt. Aber gerade in den schwierigen Zeiten ist die Aufgabe einer Finanzdirektorin – oder eines Finanzdirektors – besonders spannend. Das durfte ich selber erleben. Ich wünsche Ihnen allen persönlich alles Gute, den Institutionen und der Bevölkerung unseres Kantons Bern gute Wahlen und eine positive Zukunft. Merci! (*Lange anhaltender Applaus*).

Präsidentin. Nous continuons notre programme avec un nouvel intermède musical.

Es folgt eine weitere musikalische Darbietung der Band «Pegasus».

Präsidentin. Nous aurons encore l'occasion de les entendre. Je donne maintenant la parole au député qui est depuis le plus longtemps en fonction dans ce Grand Conseil, cela fait vingt ans je crois – il s'agit de M. Jean-Pierre Aellen.

Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA). Je vous remercie de l'occasion qui m'est donnée, en tant que doyen en fonction des membres du Grand Conseil, de m'adresser à vous en cette fin de dernière session de la législature. Je constate que je suis le seul rescapé des élections de 1990 et je vais plus loin en observant que nous ne sommes plus que neuf à avoir été élus, réélu dans mon cas, en 1994, deux d'entre nous d'ailleurs comme viennent-ensuite siégeant ici depuis 1997. Je ne me demande même pas si cette situation est réjouissante ou non. Elle est finalement ce qu'elle est.

Cela étant, un regard en arrière me montre que l'année 1990 est à la fois proche et lointaine. Elle est lointaine si l'on songe que c'est l'année où Mikhaïl Gorbatchov recevait le prix Nobel de la paix, où le Conseil fédéral était présidé par Arnold Koller et où notre nouveau gouvernement était composé uniquement d'hommes. La distance paraît encore plus grande, en se remémorant que 1990 est l'année où Friedrich Dürrenmatt est décédé, où c'est le Tribunal fédéral qui dut accorder le droit de vote aux femmes au canton d'Appenzel Rhodes-intérieures. C'est enfin à cette époque qu'a été décelé en Suisse, plus précisément hélas au Jura bernois, le premier cas d'encéphalite bovine spongiforme, mieux connue sous le nom de la maladie de la vache folle.

Tout cela ne m'empêche pas cependant de ressentir comme proche le moment auquel je suis entré dans ce Grand Conseil. Finalement, les grands problèmes qu'il y avait à discuter au parlement sont restés les mêmes: finances, environnement, santé et affaires sociales, énergie et statut de la fonction publique, pour n'en citer que quelques-uns. J'y ajoute, bien sûr, la question jurassienne. Et puis, rien n'a changé non plus, évidemment, pour l'essentiel, dans l'opposition que se livrent en ce lieu la droite et la gauche politiques.

Changement il y eut pourtant pendant ces vingt ans. En même temps que mon entrée au Grand Conseil, a commencé le système des dix sessions par an, huit d'une semaine et deux de deux semaines. Il a duré moins longtemps que moi, puisqu'il a été rapidement abandonné après à peine plus d'un an. C'est ainsi que, à partir de 1992, on s'est habitué au régime des six sessions et c'est depuis 2000 que notre rythme annuel est de cinq sessions. A cette évolution s'est ajoutée celle qui a consisté en la réduction du nombre de députés, qui a passé de 200 à 160 en 2006. Tout cela n'a pas empêché le nombre d'interventions parlementaires déposées d'augmenter sensiblement.

Le coût du parlement a lui aussi augmenté. A titre d'exemple, le subventionnement des groupes parlementaires a doublé, à quoi s'ajoute un montant par membre qui a passé de 1500 à 3500 francs aujourd'hui. Notre indemnisation a elle aussi évolué dans un sens que je qualifierais de positif, mais dans une moindre mesure, puisque nous recevions à l'époque 120 francs par séance ou 200 francs par séance double, alors que les jetons de présence, vous le savez, sont actuellement de 170 francs pour une séance et 270 pour une séance double.

J'attire votre attention, Mme la présidente, sur le fait que la seule indemnité qui n'a pas changé pendant tout ce temps est celle qui est accordée au président ou à la présidente ainsi qu'au premier vice-président ou à la première vice-présidente. En tant que député francophone, je mettrai deux nouveautés en évidence. D'une part, la Députation s'est

agrandie du fait qu'aux députés du Jura bernois s'ajoutent les francophones, non plus du district bilingue de Bienne, mais du cercle électoral bilingue de Bienne. D'autre part, le Conseil du Jura bernois, avec une nouvelle organisation, a succédé au Conseil régional. Il y a donc eu des changements, parfois spectaculaires, d'autres fois insignifiants, certains qui restent dans les mémoires et d'autres que l'on a oubliés.

En vingt ans de présence au Grand Conseil, on vit des moments passionnants et d'autres qui le sont moins, on assiste à certains votes extrêmement serrés, dont certains peuvent être empreints d'émotion, on vit des moments où l'on croit avoir tout gagné, d'autres où l'on pense avoir tout perdu, mais finalement, que reste-t-il de tout cela? Pas grand-chose en vérité. Les mauvais souvenirs se sont estompés, certains des bons souvenirs sont restés et ce sont généralement ceux où l'aspect humain joue un grand rôle. Et puis la vie a continué, et c'est bien ainsi.

Durant ces années, vingt présidentes ou présidents se sont succédé au perchoir de l'assemblée, quelques-unes ou quelques-uns, mais ils sont rares, ont continué leur carrière politique au sein du Conseil national ou du Conseil des Etats. A relever que seule la présidente des années 2001–2002, Mme Barbara Egger-Jenzer, a été élue au gouvernement bernois, où elle siège encore aujourd'hui. J'ai également eu l'honneur d'avoir eu comme collègue dans les années 1990, un futur conseiller fédéral. En effet, M. le conseiller fédéral Samuel Schmid a siégé dans ce parlement. Il avait présidé, à l'époque, la commission de la révision constitutionnelle.

Enfin, j'aimerais avoir une pensée émue et empreinte d'un profond respect envers les quatorze collègues qui sont décédés durant leur mandat. Reste la question qui fâche, celle qui déchaîne les passions et les antagonismes au sein du canton de Berne: la question jurassienne. Sous le pont Mirabeau coule la Seine: qui n'a pas en mémoire ces célèbres vers dus au poète Guillaume Apollinaire? Comme l'eau du plus célèbre fleuve français, celle qui alimente la question jurassienne continue à couler sous les ponts, reliant les rives jurassiennes, illustrant un fait incontournable, plus de trente ans après les plébiscites, le problème jurassien n'a toujours pas trouvé de solution, malgré la création de l'Assemblée interjurassienne. Il faut bien admettre ici que cette assemblée eut le mérite de détendre le climat et de permettre aux habitants de nos régions de vivre un peu mieux en harmonie. Vous le savez, l'Assemblée interjurassienne a livré ses conclusions, elle a produit le rapport que vous connaissez. Malgré cela, ou plutôt en raison de cette publication, les tensions entre les deux communautés risquent de nouveau d'être bien présentes et il faut s'attendre à de nouveaux heurts dans le canton de Berne.

Le gouvernement, le parlement, par le biais de la majorité des formations politiques qui le composent, ont choisi, un peu hâtivement à mon goût, la piste du statu quo plus. Les séances interactives, les propositions du Conseil du Jura bernois n'y changeront rien. A moins d'un revirement spectaculaire bien improbable, il y a fort à parier que cette piste ne réglera en rien la question jurassienne, d'autant qu'un sondage récent, à prendre avec des pincettes il est vrai, nous signale qu'une majorité de personnes pourraient vivre dans un nouveau canton formé du Jura, de Neuchâtel et du Jura bernois. Il serait souhaitable que le futur gouvernement, comme le futur parlement, méditent ces mots de Chateaubriand: «Presque toujours, en politique, le résultat est contraire à la prévision».

Voilà, j'ai consacré comme beaucoup d'autres vingt années de ma vie à défendre la région que j'habite et que j'aime par-dessus tout. Durant tout ce temps, j'ai été accompagné et conduit dans mes actes et mes actions par les paroles d'un grand patriote jurassien, Xavier Stockmar, paroles que je livre

à votre réflexion: «Il faut savoir souffrir pour ses idées et ne se décourager jamais!» Je vous remercie de votre attention. (*Applaus*).

Präsidentin. Voilà, M. Jean-Pierre Aellen y a fait allusion, certains de nos collègues nous ont quitté définitivement et durant cette législature. Ce sont trois de nos collègues qui nous ont quittés définitivement, soit Hans Michel, Hans Küng et Ruedi Bieri. Je voudrais que nous leur rendions hommage en faisant une minute de silence, je vous prie de vous lever.

Die Anwesenden erheben sich zu einer Schweigeminute im Gedenken an die Verstorbenen.

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats

Präsidentin. Nous allons maintenant rendre hommage aux députées et députés qui, eux, ne se représentent pas et qui quittent le Grand Conseil. Ce sont 23 personnes, je dispose de 25 minutes et ce n'est pas vraiment simple. Comme vous pouvez l'imaginer, je n'aurai pas assez de temps pour rendre entièrement justice à l'engagement et à l'énorme travail accompli par mes collègues durant leur carrière parlementaire. Je vais néanmoins tenter de vous citer les points forts de chacune et de chacun. Je vous prie de ne pas applaudir entre chaque hommage, mais à la fin seulement, cela sera peut-être plus facile. Je procéderai par parti.

Jürg Scherrer, Biel (FPS). Jürg Scherrer est député depuis 2006. Il s'est consacré avant tout aux questions de la circulation routière. La sécurité des espaces publics l'a également intéressé. Comme conseiller municipal de Bienne, il a pu introduire dans le débat son expérience d'une autorité exécutive.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP). Therese Bernhard-Kirchhofer siège au Grand Conseil depuis 1994. Elle a été une députée très active. Jusqu'en 2000, elle était membre du Bureau, et à partir de 2002 de la Conférence des présidents. Elle a présidé différentes commissions, la Commission des finances puis la Commission de pilotage – elle a changé de nom – entre 2006 et avril 2008. Dans ce rôle, elle a exercé une influence marquante sur les questions de principe qui sous-tendent la gestion des finances cantonales. La politique de formation a été un autre de ses sujets privilégiés. Dans ces deux domaines, les finances et la formation, elle a déposé plusieurs interventions.

Daniel Pauli, Schliern (BDP). Daniel Pauli est membre du Grand Conseil depuis 2002. La politique de la santé et la politique sociale sont ses thèmes de prédilection et il a siégé dans différentes commissions qui leur étaient consacrées. A la fois médecin et membre de l'autorité exécutive de Köniz, il dispose d'une expérience variée. Dans le domaine de la santé publique, il a assumé également des fonctions dirigeantes.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). Erwin Fischer est un connaisseur confirmé du domaine financier, il a participé avec grande compétence à de nombreuses commissions couvrant un large éventail de sujets. Il a présidé la commission consultative chargée de la loi sur les hautes écoles spécialisées. Membre du Grand Conseil depuis 1998, il a été membre de la Commission de gestion puis de la Commission de haute surveillance – qui a aussi changé de nom.

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Klaus Künzli a siégé au Grand Conseil durant les deux dernières législatures. De par son métier, il s'est particulièrement intéressé aux questions

concernant l'hôtellerie et la restauration. Mais il s'est engagé également pour la sécurité publique, notamment au moment de la modification de la loi sur la police.

Hans-Rudolf Markwalder, Burgdorf (FDP). Hans-Rudolf Markwalder était membre du Grand Conseil de 1998 à 2002 puis, succédant à sa fille – c'est assez rare –, il y est revenu en novembre 2003. C'est un grand spécialiste des questions de construction et de génie civil, que ce soit dans le contexte des procédures d'octroi du permis de construire ou dans celui de l'approvisionnement en eau. Il a donc siégé dans ces commissions et présenté des interventions consacrées précisément à ces thèmes.

Franziska Stalder-Landolf, Muri (FDP). Franziska Stalder siège au Grand Conseil depuis 1999. Nous l'avons perçue comme une personnalité politique très polyvalente. Aussi a-t-elle pris part aux travaux de nombreuses commissions. Son domaine préféré est cependant la politique de formation et dans cette législature, elle a été membre des commissions consultatives chargées de la loi sur les écoles moyennes, de la loi sur l'école obligatoire, de la Stratégie de la formation et de la loi sur l'Université que nous venons d'adopter.

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PLR). Jean-Pierre Rérat fait partie du Grand Conseil depuis 2002. Au sein de la Députation, il s'est engagé en faveur des citoyennes et des citoyens francophones de notre canton. Il a été notamment président de la commission consultative chargée de la Convention scolaire romande puis membre de la commission interparlementaire. La plupart de ses interventions ont eu pour but de défendre les intérêts des habitantes et habitants du Jura bernois. Durant cette législature, il a été aussi membre de la Commission de haute surveillance.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (Grüne). Lilo Lauterburg siège au Grand Conseil depuis 1998. Elle a été une députée très active. La liste de ses interventions est aussi impressionnante que le nombre des commissions dans lesquelles elle a siégé. Entre 2000 et 2008, elle a été membre de la Commission de justice, et elle a présidé la commission consultative sur la réforme administrative et la réforme de la justice et des tribunaux.

Marianne Morgenthaler, Zollikofen (Grüne). Marianne Morgenthaler est membre du Grand Conseil depuis 1998. Elle est, elle aussi, une personnalité politique polyvalente. Son engagement dans les questions fondamentales de la vie au sein d'une collectivité force le respect. A partir de 2004, elle a siégé dans la Commission de haute surveillance et dans diverses autres commissions.

Monika Barth, Biel (parteilos). Monika Barth est au Grand Conseil depuis 1998. Entre 1998 et 2006, elle était membre de la Commission de justice. Elle a participé à l'élaboration de nombreux projets législatifs. Elle s'intéresse surtout aux personnes défavorisées. Elle s'est fortement engagée pour le droit de vote des étrangers.

Matthias Kurt, Lenk (BDP). Matthias Kurt a eu pour principale préoccupation la situation financière de notre canton. Il s'est donc engagé dans différentes commissions consacrées à ce sujet, l'exemple le plus récent étant la commission consultative chargée de la loi sur les impôts. Il a également contribué à l'élaboration de la loi sur le développement du tourisme et, en toute logique, il s'est engagé en faveur de l'Oberland bernois.

Ueli Arm, Burgdorf (SP-JUSO). Ueli Arm quitte le Grand Conseil après une seule législature. Durant cette période, il a siégé dans la Commission de pilotage ainsi que dans d'autres commissions. Il nous quitte peut-être un peu tôt, à chacun son choix!

Therese Beerli-Walker, Münsingen (SP-JUSO). Therese Beerli-Walker siège au Grand Conseil depuis 2001. Elle s'est consacrée avant tout à la politique de formation et à la politi-

que culturelle. Mais elle dispose d'un spectre large, et à partir de 2007, elle a siégé dans la Commission de justice. Elle s'est particulièrement engagée pour les élections de juges.

Hans Bieri, Spiez (SP-JUSO). Hans Bieri est au Grand Conseil depuis 2000. Il a pris une part très active à la réforme de l'administration cantonale décentralisée. Il est membre du Bureau, où il est scrutateur. Outre les nombreuses commissions dans lesquelles il a siégé, il a assuré la présidence de deux commissions, surtout celle qui a préavisé la loi sur le personnel. C'est un sujet qui a particulièrement intéressé le syndicaliste qu'il est.

Annemarie Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP-JUSO). Annemarie Burkhalter est membre du Grand Conseil depuis 2002. Elle a siégé durant cette période dans plusieurs commissions, couvrant un large spectre de thèmes. Son domaine de prédilection est la politique de santé, elle s'y est fortement engagée.

Irene Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP-JUSO). Irene Hänsenberger est députée depuis 2002. De par son métier, elle a été amenée à concentrer son attention sur la politique de formation. Elle a été présidente de la commission consultative chargée de la loi sur l'école obligatoire et vice-présidente de la commission chargée de la loi sur l'Université. Elle a participé activement au travail d'un grand nombre de commissions consacrées à des thèmes très différents, tels que les impôts, la réforme des cercles électoraux, les communes.

Paula Ramseier, Bern (SP-JUSO). Paula Ramseier est membre du Grand Conseil depuis 2001. Ses thèmes prioritaires sont la formation, la politique sociale et la politique financière. Depuis 2004, elle est membre de la Commission de pilotage. Elle s'est intéressée aux tenants et aboutissants de la politique cantonale, même à la nouvelle gestion publique. Nous n'oublierons pas ses interventions enflammées.

Simon Ryser, Bern (SP-JUSO). Simon Ryser a siégé au Grand Conseil pendant douze ans. Il a pris part à de nombreux projets législatifs, modifications et révisions. Nous n'oublierons pas ses facultés d'analyse et ses vastes connaissances juridiques, qui viennent naturellement de sa profession.

Charles Stucki, Ins (SP-JUSO). Charles Stucki siège au Grand Conseil depuis 2002. Directeur d'école, il s'est particulièrement intéressé à la formation et à la culture. Il a pris une part très active à l'examen du rapport sur la Stratégie de formation. Nous nous souviendrons de lui comme d'un représentant engagé du Seeland.

Martin von Allmen, Thun (SP-JUSO). Depuis 2002, l'année où Martin von Allmen a fait son entrée au Grand Conseil, il a siégé dans un grand nombre de commissions. Secrétaire syndical, il a déposé de nombreuses interventions qui témoignent de son engagement dans les questions de politique sociale et de droit du travail.

Werner Aebischer, Guggisberg (SVP). Werner Aebischer est député depuis 1994. Il a été un député actif et polyvalent, capable de s'intéresser aussi bien à la politique de la santé qu'à la réforme administrative. Il s'est bien sûr aussi engagé en faveur de l'agriculture.

Andreas Lanz, Thun (SVP). Andreas Lanz est entré au Grand Conseil en juin 2005 et, depuis octobre 2009, il est membre de la Commission de justice. Il a déposé diverses interventions pour défendre les intérêts de la ville de Thun, traitant notamment de sujets tels que le canal de dérivation et des questions sociales. Il me reste maintenant à vous souhaiter à toutes et à tous pleine satisfaction et réussite dans ce que vous entreprendrez à l'avenir. Merci beaucoup! (*Applaus*)

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Vizepräsident. Tout d'abord j'aimerais remercier très simplement la présidente

sortante pour la manière dont elle a mené les débats durant cette année. Aber Chantal Borno Flück war nicht nur während des verflossenen Jahres Grossratspräsidentin, sondern auch Grossrätin, und das seit dem Jahr 2002. Als Bernjurassierin war sie natürlich während beiden Legislaturen auch Mitglied der Députation. Im Weiteren war sie in der Geschäftsprüfungskommission und ab 2004 in der Oberaufsichtskommission ein sehr engagiertes Mitglied. Ich durfte sie selber, bisweilen recht laut, miterleben (*Heiterkeit*).

Ich zähle jetzt nicht alle 12 Kommissionen auf, in denen sie die Anliegen der SP-JUSO-Fraktion als Mitglied der Kommission mit ihrer kompetenten und klaren Haltung engagiert vertreten hat. Speziell erwähnen möchte ich aber ihre Kommissionsarbeit beim Gesetz über das interregionale Fortbildungszentrum, bei den SAR-Massnahmen der Volkswirtschaftsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion, bei den Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr, der Änderung des Gemeindegesetzes, der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung, beim Gesetz zur Förderung der Gemeindefusionengesetz – sprich: Gemeindefusionengesetz –, beim Tourismusentwicklungsgesetz und beim kantonalen Strassenverkehrsgesetz. Hinsichtlich der Vorstösse hat Chantal Borno Flück mit ihren vier Motionen und acht Interpellationen in acht Jahren den Durchschnitt der SP-JUSO bestimmt heruntergedrückt und somit keinen Beitrag zu den Abendsitzungen geleistet. In der laufenden Legislatur war sie noch bis in das Jahr 2008 Mitglied der Oberaufsichtskommission und ab diesem Zeitpunkt waltete sie zuerst als zweite und dann als erste Vizepräsidentin. Im Juni 2009 wurde sie logischerweise Grossratspräsidentin, und zwar, wir erinnern uns daran, mit einem ausgezeichneten Wahlergebnis. Chantal kann auf ein sehr intensives Präsidialjahr zurückschauen, dem sie mit vielen Geschäften und auch mit ihrem Stichtentscheid zum Abschluss verhelfen konnte. Zum Glück, zum Glück – aus rein bürgerlicher Sicht – waren die Stichtentscheide nicht alle definitiv (*Heiterkeit*). Denken wir zum Beispiel an den Stichtentscheid in Zusammenhang mit dem Sanierungszwang bei der ersten Lesung des Energiegesetzes, bei dem wir in der zweiten Lesung keine Mehrheit mehr finden konnten. Aber die allermeisten Geschäfte wurden – bisweilen mit mehr, bisweilen mit weniger – deutlicher Mehrheit entschieden, was in unserem demokratischen System allseits mehr oder weniger akzeptiert wird.

Neben vielen andern Verpflichtungen hatte Chantal Borno Flück in diesem Jahr auch die traurige Pflicht, unsere beiden verstorbenen Grossratskollegen Hans Küng und Ruedi Bieri zu verabschieden und zur letzten Ruhe zu begleiten. Wie sagt es der Arzt, Pfarrer, Musiker und Philosoph Albert Schweitzer so treffend: «Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen».

Besonders streng und mit viel Arbeit verbunden war die laufende Märzsession mit den beiden Abendsitzungen und der Beratung der beiden wichtigen Geschäfte Energiegesetz und Steuergesetz. Chantal Borno Flück hat das Amt als Präsidentin des Grossen Rates mit Kompetenz, Engagement und viel welschem Charme wahrgenommen. Dass sie ein Animal politique ist, wussten wir immer, aber in diesem Jahr durften wir es auch spüren. Ihrem Sternzeichen Widder mit Geburtstag am Wahltag, am 28. März, wurde sie damit gerecht. (*Heiterkeit*). Herzliche Gratulation schon heute, Chantal!

Chantal Borno Flück hat die zu Beginn ihres Präsidialjahres geäusserte Drohung, die Sessionen in französischer Sprache zu führen, wahr gemacht – auch heute Nachmittag –, ausser, wenn sie bezüglich des Lärmpegels und der Pünktlichkeit im Ratssaal verärgert war und uns in ihrer charmanten Mundart zur Ordnung rief. Aber ob auf Französisch oder Deutsch: Die Führung der Präsidentenkonferenz, der Bürositzungen und

der Sessionen hat sie effizient, kompetent, klar, menschlich und auch sehr engagiert wahrgenommen. Besonders ihre humorvollen Kommentare haben uns bisweilen zum Lachen oder zumindest zum Schmunzeln verleitet. Wir haben es ausserordentlich geschätzt, dank Chantal Borno Flück im vergangen Jahr ein offenes Fenster und einen direkten Kontakt zum Berner Jura haben zu dürfen. Im Namen des Parlaments danke ich dir ganz aufrichtig für die ausgezeichnete und kompetente Führung und auch die gute Vertretung des Kantons Bern nach aussen. Wir danken dir auch für die Arbeit, die du, Chantal, als Parlamentarierin in den vergangenen acht Jahren für den Kanton Bern geleistet hast. Wir wünschen dir und deiner Familie auch ohne Grossen Rat weiterhin alles Gute. Tout de bon, porte-toi bien et bonne chance. Merci, Chantal! *(Lange anhaltender Applaus)*

Präsidentin. Je remercie infiniment le vice-président pour ces super gentilles et élogieuses paroles, je vous remercie aussi infiniment pour vos applaudissements. Cependant, j'aimerais aussi remercier Gerhard Fischer, qui a été un excellent vice-président. Je crois qu'aujourd'hui, on peut le remercier une fois de plus et le féliciter parce que, s'il vous a dit que j'ai mon anniversaire dimanche prochain, lui il a son anniversaire aujourd'hui. Alors je lui souhaite un bon anniversaire! *(Die Band beginnt leise «Happy Birthday» zu spielen. Heiterkeit und Applaus)*. Je pense que cela peut faire plaisir à nos amis jurassiens d'avoir deux Béliers qui ont présidé le Grand Conseil bernois! *(Heiterkeit)* Je donne maintenant la parole aux musiciens.

Es folgt eine weitere musikalische Darbietung der Band «Pegasus», darunter ein Rock 'n' Roll, der viele Grossrätinnen und Grossräte dazu animiert, gemeinsam und parteiübergreifend im Ratssaal zu tanzen.

Präsidentin. Voilà! Nous sommes arrivés à la fin de notre cérémonie, j'espère que le Rathaus s'en remettra! *(Heiterkeit)* J'espère que vous avez eu beaucoup de plaisir. Je souhaite beaucoup de chance à ceux qui sont candidats, j'espère que dimanche, beaucoup d'entre vous pourrez rire et être heureux. Je souhaite bonne chance à tout le monde pour la suite, quoi que vous entrepreniez et peut-être une fois là-haut sur la tribune, on ne sait jamais! Bonne rentrée, merci, je vous invite tous à l'apéritif!

Schluss der Feier und der Session um 15.38 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Catherine Graf Lutz (f)
Dorothea Richner (d)

Parlamentarische Eingänge Märzsession 2010

M = Motion

P = Postulat

I = Interpellation

D = Vom Büro des Grossen Rats dringlich erklärt / DA Dringlichkeit abgelehnt am 18. März 2010

I	021/10	Aellen, Tavannes (PSA)	Ouverture des préfectures	
I	022/10	SVP (Bernasconi, Bern)	Bedenklicher Umgang mit der Sicherheitsthematik	DA
M	023/10	Zuber, Moutier (PSA)	Extension du droit aux indemnités journalières accordées à l'ensemble des chômeurs du Jura bernois et de Bienne	D
M	024/10	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP)	Stopp den Fusionsbestrebungen im Bereich des Rettungsdienstes im Kanton Bern	D
M	025/10	Mühlheim, Bern (Grüne)	Politischer Abgleich der neuen Suchthilfe-strategie	
M	026/10	Schmid, Achseten (SVP)	Unbehandeltes, trockenes Holz gehört nicht in die Holzheizung	
I	027/10	Schmid, Achseten (SVP)	Grossraubtiere jagen wahllos	
M	028/10	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) / Astier, Moutier (PLR)	Bessere Arbeitsbedingungen für unsere Polizei bedeutet grössere Sicherheit für die Bevölkerung	DA
M	029/10	BDP (Widmer, Wanzwil / Leuenberger, Trubschachen)	Keine Einbürgerungen durch Einzelpersonen	DA
I	030/10	Amstutz, Corgémont (Les Verts)	Un remède de cheval mal adapté	D
M	031/10	Vaucher-Sulzmann, Cormoret (PBD)	Menace de fermeture du Haras national d'Avenches	D
I	032/10	Zuber, Moutier (PSA)	Menaces du programme fédéral d'économies sur les réseaux régionaux de transports publics: le Gouvernement entend-il s'y opposer?	D
I	033/10	Fuchs, Bern (SVP)	Nichts gelernt aus der Überzeitentschädigungsaffäre? Ist das die neue Steuerpolitik der Regierung?	
M	034/10	Staub Thun (FDP) / Zumstein, Bützberg (FDP)	Gleich lange Spiesse für Täter und Opfer	D
I	035/10	Amstutz, Corgémont (Les Verts)	Rétribution au prix coûtant du courant injectée	
I	036/10	Kipfer, Thun (EVP)	Eltern und Schule – Gewichtung der Elternmeinung und Vermittlung bei Differenzen Werden die Eltern und ihre Erziehungskompetenz bei der Ausgestaltung und Anwendung des Volksschulgesetzes vergessen?	
I	037/10	Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP)	Sanierung Hagneckkeinschnitt	
I	038/10	Blanchard, Malleray (UDC)	Avenir de l'hôpital du Jura bernois S.A. Que cache la SAP?	D
M	039/10	Bernasconi, Malleray (PS-JS)	Egalité de traitement de l'imposition des retraités à faible revenu	
P	040/10	Heuberger, Oberhofen (Grüne)	WiedereinsteigerInnen: Die medizinische Grundversorgung braucht Euch	D
M	041/10	Jenk, Liebefeld, (SP-JUSO) / Rhyn, Zollikofen (SP-JUSO) / Zryd, Adelboden (SP-JUSO) / Masshardt, Langenthal (SP-JUSO)	Standesinitiative: Konsolidierungsprogramm: Bund schleicht sich aus der Verantwortung für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Er vernachlässigt eine Kernaufgabe und verschreibt dadurch Lasten auf die Kantone.	D
M	042/10	Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP) / Blank, Aarberg (SVP) / Struchen, Epsach (UDC)	Rutschungen im Einschnitt Hagneckkanal	D

P	043/10	Hofmann, Bern (SP-JUSO)	Biokanton Bern – mehr Biolebensmittel für den Kanton Bern	
M	044/10	Lüthi, Wynigen (SP-JUSO) / Früh, Lamboing (UDF) / Gfeller, Rüfenacht (EVP) / Kast, Bern (CVP) / Kropf, Bern (Grüne) / Stalder, Bern (FDP).	Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	D
M	045/10	Leuenberger, Trubschachen (BDP) / Zryd, Adelboden (SP-JUSO) / Zumstein, Bützberg (FDP)	Guter Staatsrechnungsabschluss 2009 – ausserordentliche Äufnung des Sportfonds	D
M	046/10	Häsler, Wilderswil (Grüne) / von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO)	Bewährte Behinderten-Institutionen erhalten	D
I	047/10	Hofmann, Bern (SP-JUSO)	Hilft uns das Ausland, bei uns endlich ein gerechtes Steuersystem einzuführen?	
M	048/10	Fritschy, Rüfenacht (FDP) / Zumstein, Bützberg (FDP)	Verwendung der im Fonds für Spitalinvestitionen verbleibende Mittel	D
M	049/10	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP)	Schluss mit der Misswirtschaft im Sportfonds	D
M	050/10	Moser, Biel (FDP)	A5-Ostast: Generelles Projekt für Anschluss Orpund	
M	051/10	Burn, Adelboden (EDU)	Kiesentnahme aus öffentlichen Gewässern	
I	052/10	Schär-Egger, Lyss (SP-JUSO) / Schärer, Bern (Grüne)	Kosmetische Genitaloperationen bei Kindern mit «uneindeutigen» körperlichen Geschlechtsmerkmalen	
I	053/10	Blanchard, Malleray (UDC)	Evolution démographique dans le Jura bernois. Moutier un cas particulier?	
M	054/10	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP)	Standesinitiative für ein Verschleierungsverbot in öffentlichen Einrichtungen	
I	055/10	Scheuss, Biel (Grüne) / Hofmann, Bern (SP-JUSO)	Kosten für den Kanton Bern und seine Gemeinden durch die Zulassung von Giganlinern in der Schweiz	
I	056/10	Zuber, Moutier (PSA)	Violation du devoir de réserve d'un fonctionnaire du beco	
I	057/10	Scheuss, Biel (Grüne)	Transparenz beim Beitrag aus dem Sportfonds an die Stades de Bienne	
I	058/10	Bhend, Thun (SP-JUSO)	Gesetzeswidrige Verbrennungsmenge der KVA Thun	
M	059/10	Ruchti, Seewil (SVP)	Verhältnismässigkeit bei Abgangsentschädigungen	
M	060/10	Keller, Bern (Grüne) / Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne)	Sport- und Lotteriefondsgelder nur für Projekte mit ökologischem Standard	
I	061/10	Burn, Adelboden (EDU)	Überbauung Zeughausareal Burgdorf im PPP-Modell	
I	062/10	Flück, Brienz (FDP) / Häsler, Wilderswil (Grüne)	Engagement für nachhaltigen Tourismus – welche Anpassungen sind nötig?	
M	063/10	Fuchs, Bern (SVP) / Bernasconi, Bern (SVP)	Für eine raschere Bestrafung von Straftätern	
I	064/10	Kast, Bern (CVP)	Erhalten Eltern, deren Kinder sich in Strafgefangenschaft befinden, auch Kinderzulagen?	
M	065/10	Zuber, Moutier (PSA)	Intégration de la ligne Bienne–Delémont–Bâle au programme «Rail 2030»	

Kreditgeschäfte

Kreditgeschäfte der Märzsession 2010

Sessionsbeginn 15. März 2010

Direktionen	Seite
Geschäfte der Steuerungskommission	
Staatskanzlei	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	2
Polizei- und Militärdirektion	7
Erziehungsdirektion	11
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	12

Geschäfte der Steuerungskommission

Staatskanzlei

0127. Behörden, Besondere Rechnung «Grosser Rat»; Kontengruppe 303, Sozialversicherungsbeiträge, und Kontengruppe 310, Büro- und Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredite 2009.

1. Gegenstand

Nachkredite wegen zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen für Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates und die Parlamentsdienste sowie höheren Druckkosten für Grossratsvorlagen und Tagblatt, da der Grosse Rat und seine Organe im Jahre 2009 länger und vermehrt getagt haben.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG), Artikel 9
- Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO), Artikel 10a und Artikel 10c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 36, Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, gebundene Ausgaben gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Kreditsumme und Konto

	CHF
– Voranschlagskredit Kontengruppe 4100 303	168 615.–
– Nachkredit 4100 303 (00 303000 100) – 10,4%	17 500.–
– Voranschlagskredit Kontengruppe 4100 310	451 200.–
– Nachkredit 4100 310 (00 310100 100) – 13,1%	59 200.–

Eine Kompensation innerhalb der Besonderen Rechnung «Grosser Rat» ist nicht möglich.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite 2009.

Volkswirtschaftsdirektion

0037. Amt für Landwirtschaft und Natur; Produktgruppe Tiergesundheit und Produktqualität: Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Bewilligung eines Nachkredites von CHF 2 200 000.–.
Der Saldo der Produktgruppe Tiergesundheit und Produktqualität wird im Jahr 2009 aus folgenden Gründen überschritten:
a) Zusatzaufwand für Tierseuchenbekämpfung (BVD-Ausrotungsprogramm, obligatorisches Blauzungenimpfprogramm, Bekämpfung der Bienen-seuchen: CHF 2 000 000.–)
b) Zusatzaufwand für Tierschutzmassnahmen (Pensionskosten für beschlagnahmte Tiere im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen für gefährliche Hunde, Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung: CHF 200 000.–)

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 12 und 13 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Artikel 21 Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51)
- Artikel 29 Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV; BSG 916.812)
- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe 03.07.9150 Tiergesundheit und Produktqualität	CHF
Voranschlag 2009 Deckungsbeitrag III	3 473 536.–
Nachkredit	2 200 000.–
Tierseuchenbekämpfung (Tierarzt- und Laborkosten)	2 000 000.–
Tierschutz (Kontrollen und Kosten Tierheime)	200 000.–
Kompensation	200 000.–

Der Zusatzaufwand für Tierschutzmassnahmen kann in der Produktgruppe 03.05.9130 Naturschutz und Naturförderung kompensiert werden. Bedingt durch Projektverzögerungen werden die budgetierten Mittel für Dienstleistungen Dritter nicht vollumfänglich beansprucht. Der Zusatzaufwand für die Tierseuchenbekämpfung wird aus der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse finanziert und durch erhöhte Tierhalterbeiträge in den Folgejahren refinanziert.

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der durch zusätzliche, aufwändige Bekämpfungsmassnahmen verursachte Zusatzaufwand gemäss Ziffer 1 Buchstabe a) dient der Erfüllung des Leistungsziels «Vollständige und termingerechte Überwachung des gesamten Tierbestandes des Kantons Bern auf Seuchenvorkommen, nach den Vorgaben des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)».

Der Zusatzaufwand gemäss Ziffer 1 Buchstabe b) dient der Erfüllung des Leistungsziels «Durchführung von regelmässigen Kontrollen im Tierschutz». Die Kompensation in der Produktgruppe Naturschutz und Naturförderung hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele dieser Produktgruppe.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit führt im Ausmass von CHF 200 000.– zu einer Mehrbelastung der Laufenden Rechnung, die innerhalb des genehmigten Saldos kompensiert wird. Der Betrag von CHF 2 000 000.– wird saldoneutral aus der Tierseuchenkasse finanziert.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2009.

Justiz-, Gesundheits- und Kirchendirektion

0140. Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Nachkredit für die Produktgruppe 9110 Psychiatrieversorgung infolge höheren Personalkosten und Ertragseinbussen.

1. Gegenstand

Der Saldo der Produktgruppe Psychiatrieversorgung wird aus folgenden Gründen um insgesamt CHF 3.5 Mio. überschritten:

- Nichtauffangen des Korrekturfaktors auf den Personalkrediten (CHF 1.5 Mio.)
- Folgekosten der rückwirkend per 1. Juli 2008 gesprochenen zusätzlichen Teuerung von 0,5% (CHF 0,5 Mio.); wurde bereits global im November 2008 vom Grossen Rat bewilligt)
- Ertragseinbussen, da die Tarife unter den Budgetannahmen liegen (CHF 1.5 Mio.).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 57 und 58
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 160
- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG), Artikel 11 und 41
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung Psychiatrie (BR PsyV), Artikel 7.

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Deckungsbeitrag IV)	CHF
9110 Psychiatrieversorgung	120 195 493.–
Rechnungssaldo 2009	123 685 332.–
Überschreitung	3 489 839.–
<i>Zu bewilligender Nachkredit</i>	<i>3 489 839.–</i>

Der Nachkredit kann im Deckungsbeitrag III (resp. IV für die Besondere Rechnung Psychiatrie) innerhalb der GEF nicht kompensiert werden. Allerdings sind in der Produktgruppe Somatische Spitalversorgung (9105) Einsparungen im Deckungsbeitrag IV gegenüber dem Budget in wesentlich höherem Ausmass zu verzeichnen, als der Nachkredit ausfällt.

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Keine.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Sachgruppe (SG) 30 wird aufgrund des Korrekturfaktors und der per Juli 2008 rückwirkenden (nicht budgetierten) Gewährung der Teuerung von 0.5% stärker belastet als budgetiert. Zudem fallen die Erträge infolge fehlender Tarifverträge tiefer aus als erwartet (SG 43).

6. Kreditart/ Rechnungsjahr

Nachkredit / 2009.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

0158. 1266 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Betriebs- und Konkursämter; Verrechneter Aufwand; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Betriebs- und Konkursamt Thun ist zusammen mit andern Dienststellen in einem kantonalen Gebäude untergebracht. Die Besitzerdirektion trug bis Ende 2007 die Unterhaltskosten vollumfänglich alleine. Ab 2008 stellt sie für die Abwärtschaft anteilmässig Rechnung. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2009 noch nicht bekannt und führte deshalb zum vorliegenden Nachkredit. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 84 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1266 BAKA	Vergütung an Amtsstellen für verschiedene Dienstleistungen (390200)	2 000.–	18 974.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staatsbeiträge)	5 550 000.–		18 974.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0159. 1067 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Jugendgerichte; Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Im laufenden Jahr hat das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bei einzelnen Ämtern erstmals Heiz- und Nebenkosten verrechnet, was aufgrund dessen Vorankündigung auch budgetiert wurde. Die Ende 2009 erhaltene Abrechnung des AGG betraf aber noch das Vorjahr. Der budgetierte Betrag musste deshalb dafür verwendet werden. Da für das laufende Jahr noch keine Abrechnung eingetroffen ist, musste ein zusätzlicher Betrag in gleicher Höhe für das laufende Jahr transitorisch gebucht werden, was zu einer Budgetüberschreitung führte. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto- bezeichnung	Voranschlags- kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1067 JG	Wasser, Energie und Heiz- materialien (312000)	35 900.–	12 461.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staats- beiträge)	5 550 000.–		12 461.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0160. 1075 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Verwaltungsgericht; Laufende Anschaffungen von Bürogeräten und -Möbiliar; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Im Zusammenhang mit dem Bezug neuer Räumlichkeiten durch das Verwaltungsgericht und mit der Anstellung von zwei neuen Verwaltungsrichtern und des neuen Generalsekretärs mussten mehrere Büros neu eingerichtet oder nachgerüstet werden. Zudem waren auch zwei Sitzungszimmer komplett neu einzurichten. Für diese einmaligen Kosten wurden in der Laufenden Rechnung im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich CHF 20 000.– und bei den Investitionen ein Betrag von CHF 10 000.– budgetiert. Da keines der angeschafften Möbel über CHF 5 000.– kostete, wurden die Anschaffungen nicht bei den Investitionen, sondern alle in der Laufenden Rechnung erfasst. Dies führte einerseits bei der Laufenden Rechnung zu einem Nachkredit, und andererseits wurde der für Investitionen vorgesehene Betrag nicht beansprucht. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto- bezeichnung	Voranschlags- kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1075 VG	Bürogeräte und -Möbiliar (311000)	80 000.–	29 978.–	

1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staats- beiträge)	5 550 000.–	29 978.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Einmalige neue Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0161. 1065 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Staatsanwaltschaft; Dienstleistungen und Honorare; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Im Rahmen der Justizreform entsteht eine vollkommen neue Staatsanwaltschaft, indem die heutigen Funktionen der Untersuchungsrichterämter und diejenigen der Staatsanwaltschaft in der neuen Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden. Gleichzeitig sollen die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft mit NEF-Elementen gesteuert werden und eine institutionelle Unabhängigkeit erlangen. Um die sich durch diese Neuerungen ergebenden Anforderungen erfüllen zu können, bedarf es einer grundlegenden Reorganisation der heutigen Staatsanwaltschaft. Zudem müssen die notwendigen Führungsinstrumente, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die personelle Dotation auf allen Stufen festgelegt werden. Dazu bedarf die Generalstaatsanwaltschaft der externen Unterstützung. Die bei der Erstellung des Budgets 2009 geschätzten diesbezüglichen zusätzlichen Aufwendungen von CHF 140 000.– erweisen sich als zu gering, zudem wurden auch die Umzugskosten zu gering geschätzt. Der unter dem Titel Reorganisation eingestellte Betrag reicht nicht aus. Es wird deshalb ein Nachkredit für das Jahr 2009 bei der Staatsanwaltschaft notwendig. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto- bezeichnung	Voranschlags- kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1065 STAW	Dienstleistungen und Honorare (318000)	160 000.–	44 751.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staats- beiträge)	5 550 000.–		44 751.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Einmalige neue Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0162. 19004 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Untersuchungsrichterämter; Spesenentschädigungen; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Die Umsetzung der Justizreform und die damit verbundene Neuorganisation der Justizbehörden hat zu vielen Sitzungen und damit zu vermehrter Reisetätigkeit geführt. Diesem Umstand wurde bei der Budgetierung nicht genügend Rechnung getragen, was zum vorliegenden Nachkredit führte. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
19004 URA	Spesenentschädigungen (317000)	73 400.–	15 188.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staatsbeiträge)	5 550 000.–		15 188.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Einmalige neue Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0163. 1237 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Kreisgrundbuchämter; Büro-, Schulmaterial und Drucksachen; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Bei einigen Grundbuchämtern waren die Einbände für die Grundbuchbelege in derart schlechtem Zustand, dass sie beim vorgesehenen Umzug im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung auseinandergefallen wären. Diese mussten deshalb zusätzlich zu den bereits budgetierten Einbänden ersetzt werden, was zum vorliegenden Nachkredit führte. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 57, 84 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1237 KGBA	Büro-, Schulmaterial und Drucksachen (310100)	203 200.–	87 879.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staatsbeiträge)	5 550 000.–		87 879.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Einmalige neue Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0164. 1237 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Kreisgrundbuchämter; Verrechneter Aufwand; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Kreisgrundbuchamt Thun ist zusammen mit andern Dienststellen in einem kantonalen Gebäude untergebracht. Die Besitzerdirektion trug bis Ende 2007 die Unterhaltskosten vollumfänglich alleine. Ab 2008 stellt sie für die Abwärtschaft anteilmässig Rechnung. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2009 noch nicht bekannt und führte deshalb zum vorliegenden Nachkredit. Bei den Betriebsbeiträgen an die Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, in der Produktgruppe Raumordnung, wurden Staatsbeiträge im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft.

2. Rechtsgrundlage

- Art. 43, 57, 84 FLG
- Art. 4 Dekret über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Art. 11 OrV JGK.

3. Konti und Kreditsumme

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1237 KGBA	Vergütung an Amtsstellen für verschiedene Dienstleistungen (390200)	7 000.–	16 851.–	
1759 AGR	Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung (362000 Staatsbeiträge)	5 550 000.–		16 851.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0166. 1079 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Personalkosten; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Controlling des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zeigt auf, dass der Budgetkredit des Kontos 304000 (Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse BPK) der Steuerrekurskommission des Kantons Bern nicht ausreichen wird.

Das Konto 304000 wird um CHF 39 616.45 überschritten. Die Überschreitung ist hauptsächlich wie folgt begründet: Das Budget 2009 wurde im Gehaltsbereich mit einem Korrekturfaktor von 2.0% belegt, was sich nun in der Rechnung auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden. Im Verlauf des Jahres 2009 sind zudem einige Einkäufe in die Bernische Pensionskasse zu verzeichnen, die im Budgetprozess ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Steuerrekurskommission im 2009 zur Bewältigung der sehr grossen Arbeitslast im juristischen Sekretariat eine zusätzliche Person befristet angestellt hat.

Die Kompensation wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt sie bei der Institution 1027 Gerichtskreise auf dem Konto 300000 (Gehälter der Behörden und Richter).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 106 Absatz 1, 108 GOG
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti, Kreditsummen und Kompensation

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Kompensation CHF
1079 STRK	Arbeitgeberbeiträge an die BPK (304000)	153 855.–	39 616.45	
1027 GK	Gehälter der Behörden und Richter (300000)	10 889 240.–		39 616.45

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen an die Gemeinden

Keine.

0167. 1075 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Verwaltungsgericht, Personalkosten; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Controlling des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zeigt auf, dass der Budgetkredit des Kontos 300000 (Gehälter der Behörden und Richter) nicht ausreichen wird.

Die Kontengruppe 300 wird um CHF 245 879.30 überschritten. Die Überschreitung ist hauptsächlich wie folgt begründet: Das Budget 2009 wurde im Gehaltsbereich mit einem Korrekturfaktor von 2.0% belegt, was sich nun in der Rechnung auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass zum Jahresende 2009 die Rückstellungen für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitkontenguthaben um CHF 188 475.00 erhöht werden mussten.

Die Kompensation wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt eine Kompensation bei der Staatsanwaltschaft auf dem Konto 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 106 Absatz 1, 108 GOG
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti, Kreditsummen und Kompensation

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Kompensation CHF
1075 VG	Gehälter der Behörden und Richter (300000)	3 937 175.–	245 879.30	
1065 StA	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	4 296 577.–		245 879.30

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0168. 3211 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Handelsregisteramt des Kantons Bern, Personalkosten; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Controlling des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zeigt auf, dass die Budgetkredite der Konti 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals), 303000 (Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) und 304000 (Arbeitgeberbeiträge an die Bernische

Pensionskasse BPK) für das Handelsregisteramt des Kantons Bern nicht ausreichen werden.

Das Konto 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals) wird um CHF 374 940.05 überschritten. Diese Überschreitung ist wie folgt begründet: Das Budget 2009 wurde im Gehaltsbereich mit einem Korrekturfaktor von 2.0% belegt, was sich nun in der Rechnung auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden. Zudem ist die Geschäftslast beim Handelsregisteramt seit 2008 stetig am steigen. Dies ist auf Neuerungen in der Bundesgesetzgebung zurückzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das Schweizerische Obligationenrecht seit 2008 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Revision zu verzichten («opting out»). Betroffen sind mehrere Tausend Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung abgeben müssen, was zu einem enormen Geschäftszuwachs geführt hat. Nur mit zusätzlichem Personal konnte dieser Mehraufwand bewältigt werden. Dieses Personal konnte im Budget 2009 noch nicht eingeplant werden. Diese Umstände wirken sich auch auf die Konten 303000 und 304000 entsprechend aus. Die Kompensation wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt sie bei der Institution 1237 Kreisgrundbuchämter und 1027 Gerichtskreise jeweils auf dem Konto 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 57, 84 FLG
- Artikel 4 Verordnung über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti, Kreditsummen und Kompensation

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Kompensation CHF
3211 HRA	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	1 938 738.–	374 940.05	
3211 HRA	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen (303000)	153 962.–	25 665.75	
3211 HRA	Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse BPK (304000)	199 985.–	49 951.90	
1237 KGBA	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	12 181 927.–		150 000.00
1027 GK	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	17 476 894.–		300 557.70

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0169. 1266 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Betriebs- und Konkursämter, Personalkosten; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Controlling des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zeigt auf, dass der Budgetkredit des Kontos 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals) für die Betriebs- und Konkursämter nicht ausreichen wird.

Das Konto 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals) wird um CHF 406 817.65 überschritten. Diese Überschreitung ist hauptsächlich wie folgt begründet: Das Budget 2009 wurde im Gehaltsbereich mit einem Korrekturfaktor von 2.0% belegt, was sich nun in der Rechnung auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden. Ein weiterer gewichtiger Aspekt ist die Erhöhung der Rückstellungen in Bezug auf die Ferien-, Gleitzeit- und Langzeitkontenguthaben. Die Kompensation wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt sie bei der Institution 1027 Gerichtskreise auf dem Konto 300000 (Gehälter der Behörden und Richter).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 57, 84 FLG
- Artikel 4 Verordnung über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti, Kreditsummen und Kompensation

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Kompensation CHF
1266 BAKA	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	20 747 141.–	406 817.65	
1027 GK	Gehälter der Behörden und Richter (300000)	10 889 240.–		406 817.65

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

0170. 1019 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Obergericht des Kantons Bern, Personalkosten; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Das Controlling des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zeigt auf, dass die Budgetkredite der Konten 300000 (Gehälter der Behörden und Richter), 300100 (Vergütungen an Behörden und Kommissionen) sowie 304000 (Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse BPK) des Obergerichts des Kantons Bern nicht ausreichen werden.

Der Budgetkredit im Konto 300000 wird um CHF 102 278.30 überschritten, im Konto 300100 um CHF 168 193.65 und im Konto 304000 um CHF 202 793.40. Diese Überschreitungen sind hauptsächlich wie folgt begründet: Das Budget 2009 wurde im Gehaltsbereich mit einem Korrekturfaktor von 2.0% belegt, was sich nun in der Rechnung insbesondere auf den Konten 300000 und 304000 auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden. Im Verlauf des Jahres 2009 sind zudem einige Einkäufe in die Bernische Pensionskasse zu verzeichnen, welche das Konto 304000 unvorhersehbar belastet haben.

Beim Konto 300100 sind das Jahr 2008 betreffende Auszahlungen erst im Januar und Februar 2009 erfolgt. Der Voranschlag 2008 wurde entsprechend unterschritten, für das Jahr 2009 bedeutet dieser Umstand aber eine Budgetüberschreitung. Ausserdem führte die Zunahme der Verfahren am Handelsgericht zu vermehrtem Einsatz von kaufmännischen Mitgliedern.

Die Einsparung wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt sie bei den Landeskirchen in der Produktgruppe 05.11.9102 (Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 57, 85 FLG
- Artikel 4 Dekret über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden
- Artikel 106 Absatz 1, 108 GOG
- Artikel 11 OrV JGK.

3. Konti, Kreditsummen und Einsparung

IDB-Nr.	Konto-bezeichnung	Voranschlags-kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
1019 OG	Gehälter der Behörden und Richter (300000)	4 622 461.–	102 278.30	
1019 OG	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (300100)	500 000.–	168 193.65	
1019 OG	Arbeitgeberbeiträge an die BPK (304000)	1 082 207.–	202 793.40	
1366 LK	Produktgruppe 05.11.9102 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche	61 562 257.–		473 265.35

und Staat
(301000 Gehälter
des Verwaltungs-
und Betriebs-
personals)

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Wiederkehrende gebundene Ausgabe.

6. Auswirkungen an die Gemeinden

Keine.

Polizei- und Militärdirektion

0047. Einwohnergemeinde Brienz:

Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau einer Doppel-Sporthalle mit Mehrzweckraum; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau einer Doppel-Sporthalle mit Mehrzweckraum. Der Neubau enthält eine Sporthalle mit Mehrzweckraum, Nebenräume für den Schul- und Turnbetrieb, Vereinsräume, Technikräume und eine Aussensportanlage mit Spielwiese, Allwetterplatz, Laufbahn, Hoch- und Weitsprung, sowie Kugelschossen.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen 8.612 Millionen Franken; die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf 6.683 Millionen Franken und lösen einen Beitrag aus dem Sportfonds von CHF 1 670 850 aus. Zudem sichert das beco ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 1.5 Millionen Franken und ein Kantonsdarlehen von 500 000 Franken zu.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 3 Buchstabe a, Artikel 6, Artikel 9–13, Artikel 17 und 18 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 (BSG 437.63)
- Leitfaden zur Sportfondsverordnung vom 1. Juni 2005
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik
- Artikel 2 und 3 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) vom 16. Juni 1997
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3. Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

3.1.1 Beitrag aus dem Sportfonds

	Betrag in CHF	anrechenbar
Grundstück	64 000.–	0.–
Vorbereitungsarbeiten	477 400.–	0.–
Gebäude	5 107 930.–	4 816 900.–

Betriebseinrichtungen	338 600.–	141 200.–
Umgebung	673 600.–	505 000.–
Baunebenkosten	672 700.–	193 600.–
Honorare	1 028 300.–	776 670.–
Reserve	250 000.–	250 000.–
TOTAL (inkl. MWSt)	8 612 530.–	6 683 370.–
Beitrag für Sportanlage		1 670 850.–
<i>(25% der anrechenbaren Kosten)</i>		

3.1.2 Darlehen des beco Berner Wirtschaft

Unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe wird für das vorliegende Bauvorhaben folgendes zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren zugesprochen:

	CHF
Gesamtkosten des Projekts	8 600 000.–
Anrechenbare Kosten	8 600 000.–
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco	1 500 000.–
Haftungsbetrag Kanton und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht Kantonsdarlehen	750 000.–
	500 000.–
Haftungsbetrag Kanton Total	1 250 000.–

3.2 Finanzierung

Gemeinde Brienz	3 747 680.–
Bankdarlehen	1 000 000.–
Privatspenden	4 000.–
Turnverein Brienz	50 000.–
Frauenverein Brienz	40 000.–
Partnerschaft für Berggemeinden	100 000.–
Investitionshilfe-Darlehen (beco)	1 500 000.–
Kantonsdarlehen beco	500 000.–
Beitrag aus dem Sportfonds	1 670 850.–
TOTAL (inkl. MWSt)	8 612 530.–

3.3 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates und dem fakultativen Referendum. Zudem untersteht ein allfällig positiv ausfallender Beschluss des Grossen Rates dem fakultativen Finanzreferendum.

Beitrag aus dem Sportfonds	1 670 850.–
Haftungsbeitrag Kanton und massgebender Betrag für Zusammenrechnungspflicht (IH-Darlehen beco)	1 250 000.–

Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	2 920 850.–

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2011.

Konto 1299-19373-206000-01/Sportanlagen	1 670 850.–

4.2 beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2010 bis 2035. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Artikel 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 525000 der Produktgruppe 03.11.9200 Tourismus und Regionalentwicklung.

5. Bedingungen

- a) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.

- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
c) Teilzahlungen sind auf Antrag hin möglich.
d) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportliche Anlage-teile verwendet werden.
e) Die Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.
f) Die Polizei- und Militärdirektion behält sich vor, das Bauvorhaben während und/oder nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
g) Die dem Gesuchsteller von der Mehrwertsteuer allfällig zurückerstatteten Beiträge werden bei der Schlusszahlung vom zugesicherten Beitrag anteilmässig in Abzug gebracht (rück-erstattbare Vorsteuer). Dazu hat der Gesuchsteller eine separate Abrechnung oder Erklärung einzureichen.
h) Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventio-nierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen der Polizei- und Militärdirektion zurückzuerstatten.
i) Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedin-gungen festzulegen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buch-stabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultati-ven Referendum.

0048. Regionales Eissportzentrum Emme AG, Burgdorf: Beitrag aus dem Sportfonds und zinsloses Darlehen des beco Berner Wirtschaft an den Neubau des Eissportzen-trums; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Beitrag von CHF 4 046 830 aus dem Sportfonds und ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 3 Millionen Franken an den Neubau einer Eissportstätte in Burgdorf. Die Eissportstätte enthält eine Eishockeystadion, ein offenes Eishockeyfeld, eine Curlinganlage mit 2 Rinks, mehrere Garderoben für den freien Eislauf, Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer, sowie diverse Lager- und Neben-räume. Die neue Eissportstätte steht dem Vereinessport und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 3 Buchstabe a, Artikel 6, 9–13, Artikel 17 und 18 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 (BSG 437.63)
- Leitfaden zur Sportfondsverordnung vom 1. Juni 2005
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik
- Artikel 2 und 3 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) vom 16. Juni 1997
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1).

3. Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

	Betrag in CHF	anrechenbar
Grundstück	165 000.–	0.–
Vorbereitungsarbeiten	337 000.–	0.–
Gebäude	14 489 700.–	12 748 550.–
Betriebseinrichtungen	415 000.–	259 000.–
Umgebung	987 000.–	252 400.–

Baunebenkosten	513 000.–	0.–
GU-Planerleistungen (Honorare)	2 250 000.–	1 538 014.–
Ausstattung	291 000.–	246 000.–
Mehrwertsteuer	1 478 025.–	1 143 341.–
TOTAL (inkl. MWSt)	20 925 725.–	16 187 305.–
<i>Beitrag für die Sportanlage (25% der anrechenbaren Kosten)</i>		4 046 830.–

3.2 Darlehen des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

Gesamtkosten des Projekts	20 925 725.–
Anrechenbare Kosten beco	16 187 305.–
<i>Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco</i>	3 000 000.–
<i>Haftungsbetrag Kanton (50 % des Bundes- darlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht</i>	1 500 000.–

3.3 Finanzierung

	CHF
Stadt Burgdorf	9 000 000.–
Burgergemeinde	2 000 000.–
Finanzierungsgarantie Stadt Burgdorf	700 000.–
diverse Gemeinden	680 000.–
Namenssponsor	500 000.–
Eigenmittel/Fremdkapital	230 000.–
Investitionshilfe-Darlehen (beco)	3 000 000.–
Beitrag aus dem Sportfonds	4 046 830.–
noch offen	768 895.–
TOTAL (inkl. MWSt)	20 925 725.–

3.4 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Beitrag aus dem Sportfonds	4 046 830.–
Zusammenrechnungspflicht (Investitionshilfe-Darlehen beco)	1 500 000.–
<i>Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ</i>	5 546 830.–

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 4 046 830.– mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2012.

4.2 beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2010 bis 2030. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Artikel 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 525000 der Produktgruppe 03.11.9200 Tourismus und Regionalentwicklung.

5. Bedingungen

- Die Polizei- und Militärdirektion behält sich vor, das Bauvorhaben während und/oder nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- Die Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- Teilzahlungen sind auf Antrag hin möglich
- Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportliche Anlage-teile verwendet werden.
- Vor Ausrichtung der ersten Zahlung muss die Stadt Burgdorf schriftlich bestätigen, dass sie den Betrieb der Anlage für die ersten zehn Betriebsjahre garantiert (Defizitgarantie).

- Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- Die dem Gesuchsteller allfällig von der Mehrwertsteuer zurück erstatteten Beiträge werden bei der Schlusszahlung vom zugesicherten Beitrag anteilmässig in Abzug gebracht (rückerstattbare Vorsteuer). Dazu hat der Gesuchsteller eine separate Abrechnung oder Erklärung einzureichen.
- Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen der Polizei- und Militärdirektion zurückzuerstatten.
- Der Polizei- und Militärdirektion ist bis 5 Jahre nach der Schlusszahlung jährlich der Revisionsbericht zur Jahresrechnung einzureichen und die Statuten dürfen während der gleichen Dauer im Bezug auf die Gewinnverwendung nicht abgeändert werden.
- Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedingungen festzulegen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

0049. Freizeit- und Sportarena Adelboden AG: Beitrag aus dem Lotteriefonds und zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des beco an den Neubau der Freizeit- und Sportarena Adelboden; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das neue Eissportzentrum umfasst eine 4-Rink Curlinghalle, eine Eishalle mit Eisfläche, eine Bowlinganlage mit 6 Bahnen und eine Kletterwand. Die Eisfläche kann für die Sportarten Eishockey und Eislauf genutzt werden. Bei einer entsprechenden Präparation ist sie auch für Eisstockschiessen und Curling geeignet. Die Tribüne der Eishalle bietet Platz für 650 und die 4-Rink Curlinghalle für 200 Zuschauer.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen rund 18.9 Millionen Franken; die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 16 849 898.– und lösen einen Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 4 212 480.– Franken aus. Zudem sichert das beco ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 3 Millionen Franken zu.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 33, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 und 39 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik
- Artikel 2 und 3 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) vom 16. Juni 1997
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3. Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

3.1.1 Beitrag aus dem Lotteriefonds

	Betrag in CHF	anrechenbar
Vorbereitungsarbeiten	331 996.–	0.–
Gebäude	13 860 459.–	13 113 645.–
Betriebseinrichtungen	1 190 342.–	792 942.–
Umgebung	302 297.–	0.–
Baunebenkosten	1 000 781.–	929 368.–
Reserven	907 491.–	823 800.–
Mehrwertsteuer	1 337 095.–	1 190 141.–
TOTAL (inkl. MWSt)	18 930 461.–	16 849 896.–
Beitrag Lotteriefonds		4 212 480.–
<i>(25% der anrechenbaren Kosten)</i>		

3.1.2 Darlehen des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

	CHF
Gesamtkosten des Projekts	18 500 000.–
Anrechenbare Kosten beco	18 500 000.–
<i>Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco</i>	<i>3 000 000.–</i>
<i>Haftungsbetrag Kanton (50 % des Bundesdarlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht</i>	<i>1 500 000.–</i>

3.2 Finanzierung

Gemeinde Adelboden	2 000 000.–
Publikumsaktien	4 500 000.–
Baukredit Spar- und Leihkasse Frutigen	1 000 000.–
Baukredit WIR-Bank	1 000 000.–
Baukredit Raiffeisenbank Frutigland	500 000.–
Baukredit Berner Kantonalbank	500 000.–
Stehbetrag Handwerker	770 000.–
Rückforderbare Vorsteuer MwSt	970 000.–
<i>Investitionshilfe-Darlehen (beco)</i>	<i>3 000 000.–</i>
<i>Beitrag aus dem Lotteriefonds</i>	<i>4 212 480.–</i>
noch offen	477 981.–
TOTAL (inkl. MWSt)	18 930 461.–

3.3 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Zudem untersteht ein allfällig positiv ausfallender Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

Beitrag aus dem Lotteriefonds	4 212 480.–
Haftungsbetrag Kanton und massgebender Betrag für Zusammenrechnungspflicht (IH-Darlehen beco)	1 500 000.–
<i>Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ</i>	<i>5 712 480.–</i>

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Lotteriefonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 4 212 480.– mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2012.

Konto 3226-17592-206000-09/Tourismus	4 212 480.–

4.2 beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraus-

sichtlich 2010 bis 2030. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Artikel 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 525000 der Produktgruppe 03.11.9200 Tourismus und Regionalentwicklung.

5. Bedingungen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- Teilzahlungen sind auf Antrag hin möglich.
- Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt touristische Anlage- teile verwendet werden.
- Vor Ausrichtung der ersten Zahlung hat die Gemeinde Adelboden schriftlich zu bestätigen, dass sie den Betrieb der Anlage für die ersten zehn Betriebsjahre garantiert (Defizitgarantie).
- Die Beitragszusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- Die Polizei- und Militärdirektion behält sich vor, das Bauvorhaben während und nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- Die dem Gesuchsteller von der Mehrwertsteuer allfällig zurück- erstatteten Beiträge werden bei der Schlusszahlung vom zuge- sicherten Beitrag anteilmässig in Abzug gebracht (rückerstatt- bare Vorsteuer). Dazu hat der Gesuchsteller eine separate Abrechnung oder Erklärung einzureichen.
- Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventio- nierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen der Polizei- und Militärdirektion zurückzuerstatten.
- Der Polizei- und Militärdirektion ist bis fünf Jahre nach der Schluss- zahlung jährlich der Revisionsbericht zur Jahresrechnung ein- zureichen.
- Die Statuten der Freizeit- und Sportarena Adelboden AG dür- fen während der ersten fünf Betriebsjahre in Bezug auf die Gewinnverwendung nicht abgeändert werden.
- Aufgrund der budgetierten Betriebsverluste und der Haftung des Kantons bei Ausfall des Bundesdarlehens wird als Sicher- stellung eine Bürgschaft der Gemeinde verlangt.
- Aufgrund von Vorgaben des Bundes im Rahmen der Stabilisie- rungsmassnahmen ist vom Bundesdarlehen von 3 Mio. Fran- ken ein Teilbetrag von 1 Mio. Franken davon abhängig, dass das Vorhaben 2010 in Angriff genommen und zu grossen Teil- len bis Ende 2010 realisiert wird.
- Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedin- gungen festzulegen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buch- stabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultati- ven Referendum.

0177. Polizei- und Militärdirektion, Kantonspolizei Bern, Produktgruppe Polizei; Nachkredit 2009.

1. Gegenstand

Nachkredit aufgrund Mehraufwendungen bei den Personalkosten und einer technischen Verschiebung von DB III in den DB IV. Die Betriebsbeiträge des Bundes für den Staatsschutz und für die Kon- trolle des Schwerverkehrs werden neu aufgrund der direkten Ver- buchung auf den Kostenträger im DB IV verbucht.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 8 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (ORV POM; BSG152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Artikel 3 Absatz 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996

- Artikel 57 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Artikel 160 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- RRB 0753 vom 2. Mai 2007
- RRB 1004 vom 4. Juni 2008
- RRB 1797 vom 5. November 2008
- RRB 2018 vom 3. Dezember 2008
- GRB 1687 vom 24. November 2008.

3. Kreditsumme und Produktgruppe

	CHF
Voranschlag auf Produktgruppe Polizei (Nr. 06.02.9100)	281 696 084.18
<i>Nachkredit</i>	<i>2 100 000.00</i>
Korrekturfaktor Personalkosten 1.1%	2 578 000.00

4. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Saldoentwicklung der Finanzbuchhaltung:

Saldo Finanzbuchhaltung LR (Stand KV1: 25.01.10)	230 192 421.43
./ Saldo Voranschlag LR	231 428 504.37
Positiver Saldo LR	1 236 082.94

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2009.

0178. Polizei- und Militärdirektion, Besondere Rechnung der Geschäftsstelle der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern; Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals. *Nachkredit 2009.*

1. Gegenstand

Die Geschäftsstelle der Rekurskommission wird ordentlicherweise durch eine Person betreut, weshalb Mehrarbeiten grundsätzlich durch diese aufgefangen werden. Im Jahr 2008 stieg die Zahl der Beschwerden auf 287 und erreichte den zweithöchsten Bestand seit Bestehen der Rekurskommission. Materiell waren 226 Beschwerden durch die Rekurskommission zu behandeln. 2009 ging die Zahl der Beschwerden gegenüber 2008 zwar zurück, materiell musste jedoch erneut über 227 Beschwerden entschieden werden. Zudem wurden die Fälle komplexer, und es mussten teilweise neue Rechtsfragen (Revision des Strassenverkehrsgesetzes) abgeklärt werden, weshalb die Geschäftsstelle für die Erledigung der Fälle mehr Zeit beanspruchte. Schliesslich aber war diese auch in die Vorbereitungsarbeiten und Schulungen zur Umsetzung der Justizreform eingebunden. Diese gesamthaft hohe Belastung führte im Frühjahr 2009 dazu, dass die Pendenzen auf deutlich über 100 stiegen und keine Aussicht bestand, diese innert nützlicher Frist abzubauen. Die Geschäftsstelle wurde deshalb für ein halbes Jahr durch eine Juristin mit einem Teilzeitpensum von 40 Prozent verstärkt. Die bei der Erstellung des Budgets 2009 geschätzten Aufwendungen im Bereich Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals von CHF 173 601.– erwiesen sich damit als zu gering. Es wird deshalb ein Nachkredit in der Höhe von CHF 33 621.65 auf der Kontengruppe 301 für das Jahr 2009 notwendig. Der Betrag von CHF 33 621.65 wird bei der Produktgruppe 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion kompensiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 Buchstabe m der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM) vom 18. Oktober 1995

- Artikel 3 bis 6 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 27. März 2006
- Geschäftsreglement der Rekurskommission vom 6. November 2002
- Artikel 4 Absatz 1 des Dekretes über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden vom 10. Februar 2004
- Artikel 43, 57 und 85 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002.

3. Konti und Kreditsumme

FIS-Nr.	Konto- bezeichnung	Voranschlags- kredit CHF	Nachkredit CHF	Einsparung CHF
19674	301000:	173 601.–	33 621.65	
BESO	Gehälter des			
RG RK	Verwaltungs- und des Betriebs- personals			
1299	06.01.9103:			33 621.65
KLER	Produktgruppe			
GS	Führungsunter- stützung,			
POM	Verwaltungs- rechtspflege und Fonds			

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Einmalige neue Ausgabe.

Erziehungsdirektion

0151. I-Nr. 19010; Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung; Nachkredit 2009 infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2009 (Produktgruppensaldo DB III).

1. Gegenstand

Nachkredit 2009 infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2009 (Produktgruppensaldo DB III).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerG)
- Artikel 121 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
- RRB Nr. 1464 vom 28. Mai 2003
- RRB Nr. 3882 vom 14. Dezember 2005
- RRB Nr. 1004 vom 04. Juni 2008 – «Korrekturfaktor ERZ 1,8 Prozent».

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit 2009 auf der Produktgruppe 08.05.9100 *Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung.*

	CHF
Voranschlagskredit 2009	313 967 523.–

Rechnung 2009 (Deckungsbeitrag III)	344 514 512.–
Überschreitung des Voranschlags	30 546 989.–
./ Abz. Bereits bewilligt mit GRB betreffend zusätzliches Lohnsummenwachstum vom 24. November 2008	1 000 000.–
<i>Nachkredit</i>	29 546 989.–
<i>Kompensation 1</i>	
KLER-Kreis 19010 MBA – Sekundarstufe II	
08.06.9110 Bildung Mittelschulen	– 4 858 694.–
<i>Kompensation 2</i>	
KLER-Kreis 1476 Kindergarten, Volksschule und Beratung	
08.03.9100 Kindergarten und Volksschule	3 405 795.–
08.04.9110 Erziehungs- und Bildungsberatung	– 21 282 500.–

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalig und gebundene Ausgabe (Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Transfer der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung hat eine Anpassung in der Leistungsrechnung zur Folge. Die zugehörigen Ziele, Indikatoren und Sollwerte wurden im Rechnungsjahr 2009 aufgenommen.

Der Korrekturfaktor im Bereich der Personalkosten von 1,8 Prozent zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit und der rückwirkende Teuerungsausgleich um 0,5 Prozent haben keine Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich vollumfänglich in der Finanzbuchhaltung aus.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2009.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

0026. Bern: Zentrum Sport und Sportwissenschaft. Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4 600 000.– soll die Erweiterung des Zentrums Sport und Sportwissenschaft (ZSSw) in Bern bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten umfassen einen Projektwettbewerb, die Bauprojektierung, die Erarbeitung des Kostenvoranschlags sowie der Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens.

Baulich soll das seit 1982 bestehende Zentrum Sport und Sportwissenschaft (ZSSw) um rund 4500 m² auf rund 8600 m² Hauptnutzfläche (HNF) erweitert werden. Die Erweiterung besteht aus einer baulichen Verdichtung, den notwendigen Aussenanlagen und der Anpassung der Umgebungsgestaltung an die neuen Anforderungen.

Für die Investition kann mit Beiträgen des Bundes gerechnet werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Stand 1. August 2008 (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Artikel 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.

3. Kosten; Neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2009, 122.2 Punkte	CHF
Projektierungsarbeiten einschliesslich	4 600 000.–
– Projektwettbewerb	960 000.–
– Bauprojektierung	1 400 000.–
– Kostenvoranschlag	300 000.–
– Erarbeitung Ausschreibungsunterlagen	1 800 000.–
– Baubewilligungsverfahren	140 000.–

Kosten zulasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende
Kreditsumme gemäss Artikel 144 FLV 4 600 000.–

Zu bewilligender Projektierungskredit 4 600 000.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Artikel 54 Absatz 3 FLG und Artikel 151 FLV).

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG. Im Weiteren ist die Ausgabe einmalig im Sinne von Artikel 46 FLG.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes
(Nr. 09.16.9120)

Konto	Rechnungsjahr / Betrag
	CHF
4980 503100 Amt für Grundstücke	2009 0.–
und Gebäude. Umbau	2010 950 000.–
von Liegenschaften des	2011 2 200 000.–
Verwaltungsvermögens.	2012 1 450 000.–
	4 600 000.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der *fakultativen Volksabstimmung* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

0027. Belp/Rubigen

Kantonsstrasse 221.2: Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi. 8092 / Instandstellung und Verbreiterung Hunzigenbrücke. Mehrjähriger Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit den beantragten Verpflichtungskrediten von CHF 1 285 000.– für neue Ausgaben und CHF 1 405 000.– für gebundene Ausgaben

soll die Hunzigenbrücke zwischen Belp und Rubigen Instand gesetzt und gleichzeitig aufgewertet werden. Als Aufwertungs-massnahmen sind insbesondere eine Brückenverbreiterung, eine Lärmschutzwand, eine neue Bushaltestelle sowie Gehwege und Gehwegtreppen vorgesehen.

Laut Inspektionsbericht von 2008 sind gewisse Sanierungsarbeiten an der Brücke so dringend, dass bei einem Aufschub Notmassnahmen ergriffen werden müssten.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Artikel 38, 39, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 31a–d
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerschutz und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Artikel 36, 37 und 40
- Wassebauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Artikel 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 11. Juni 2009
- Strassenbauprogramm 2009–2012, Tätigkeitsliste Seite 11, Nr. 8092.

3. Kosten; neue und gebundene Ausgaben

Preisbasis Januar 2008; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes für die Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Indexteuerung.

	CHF
<i>Gesamtkosten</i>	2 960 000.–
– Projektierung bis und mit Strassenplan (inkl. Bohrungen)	270 000.–
– Detailprojekt und Bauleitung	150 000.–
– Instandsetzungsarbeiten	1 040 000.–
– Brückenverbreiterung und Lärmschutz	1 135 000.–
– Erneuerungsunterhalt zum Hochwasserschutz	365 000.–
<i>Kosten zulasten Kanton</i>	2 960 000.–
Davon	
– gebundene Ausgaben für die Instandsetzungsarbeiten inkl. Anteil Projektierungs- und Bauleitungskosten (Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d FLG)	1 675 000.–
– neue Ausgaben inkl. Anteil Projektierungs- und Bauleitungskosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG)	1 285 000.–
<i>für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 143 und 147 FLV</i>	1 285 000.–
abzüglich bereits bewilligte Projektierungs- und Bohrkosten	– 270 000.–
<i>zu bewilligende Kredite</i>	
a) gebundene Ausgaben	1 405 000.–
b) neue Ausgaben	1 285 000.–
<i>Total</i>	2 690 000.–

Es handelt sich um einmalige, gebundene und neue Ausgaben gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d sowie Absatz 2 Buchstabe a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Artikel 54 Absatz 3 FLG und Artikel 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag CHF
1579 501100	Tiefbauamt, Substanzerhaltung von Kantonsstrassen	bisher 2010 2011	270 000.– 500 000.– 2 190 000.–
		<i>Total</i>	2 960 000.–

0028. Lyssach

**Kantonsstrasse Nr. 23: Lyssach–Huttwil
24007043 Sanierung Emmental-/Schachenstrasse
(Kirchbergstrasse/Emmentalstrasse)
Mehrfähriger Verpflichtungskredit.**

1. Gegenstand

Mit dem Verpflichtungskredit von gesamthaft CHF 2 010 000.– soll die als Unfallschwerpunkt einzustufende und damit gefährliche Kreuzung Kirchbergstrasse/Emmentalstrasse in Lyssach mittels eines neuen Kreisels von 40 m Durchmesser verkehrssicherer gestaltet werden. Die alte Gemeindestrasse bleibt nur für den Langsamverkehr (via eine Unterführung) durchgehend passierbar. Die neue Kirchbergstrasse wird an den Kreisel angeschlossen. Als Ersatz für die zusätzlichen Bachüberdeckungen wird der Rosshänggibach auf 50 m Länge renaturiert. Es werden rund 65 Aren Landwirtschaftsland benötigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Artikel 38, 39, 49, 94 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 31a–d und 36
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Artikel 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 7. August 2008
- Strassenbauprogramm 2009–2012, Tätigkeitsliste Seite 4, Nr. 24007043

3. Kosten; Neue und gebundene Ausgaben

(Preisbasis 1.10.2009; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung)

	CHF
<i>Gesamtkosten</i>	
– Projektierung bis und mit Strassenplan	65 000.–
– Detailprojekt und Bauleitung	130 000.–
– Landerwerb	110 000.–
– Bau	1 660 000.–
– Unvorgesehenes, Reserve und Rundung	195 700.–
<i>Total</i>	2 160 700.–
./. Beitrag der Gemeinde Lyssach	– 5 700.–
<i>Kosten zulasten Kanton</i>	2 155 000.–
Davon	
– gebundene Ausgaben für Strassenunterhalt (Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d FLG)	50 000.–

– neue Ausgaben (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG)	2 105 000.–
<i>für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 143 und 147 FLV (neue Ausgaben zuzüglich Projektierungskosten)</i>	2 105 000.–
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 145 000.–
zu bewilligende Kredite	
a) gebundene Ausgaben	50 000.–
b) neue Ausgaben	1 960 000.–
Total	2 010 000.–

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag CHF
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	145 000.–
		2010	900 000.–
		2011	1 080 700.–
		2012	35 000.–
		Total	2 160 700.–

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage und Anlass zur Revision	3
1.1 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung	3
1.2 Gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform	3
1.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft	3
1.4 Weiteres	3
2. Erläuterungen zu den Artikeln	3
3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	8
5. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
8. Antrag	9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)

1. Ausgangslage und Anlass zur Revision

1.1 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

Im Rahmen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)¹⁾ wurden sämtliche Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen, von freiheitsentziehenden Massnahmen und von gemeinnütziger Arbeit umfassend bei der Polizei- und Militärdirektion, im Besonderen beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) angesiedelt und die bisherigen Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter aufgehoben. Diese neue Zuständigkeitsregelung erfordert Anpassungen des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG), da teilweise noch von geteilten Zuständigkeiten die Rede ist.

1.2 Gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform

Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)²⁾ verabschiedet. Gestützt darauf hat der Grosse Rat in der Junisession 2009 das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³⁾ in zweiter Lesung verabschiedet. Dies macht Änderungen – vorwiegend terminologischer Art – im SMVG erforderlich.

1.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Weder das Schweizerische Strafbuch (StGB)⁴⁾ noch die StPO sehen eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden vor zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide, solange das für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständige Gericht nicht über das Nachverfahren entschieden hat (insbesondere die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder auch Strafvollzug nach bedingter Entlassung sowie die Aufhebung einer stationären Massnahme infolge Aussichtslosigkeit, solange keine aufgeschobene Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist). Den Vollzugsbehörden soll jedoch die Kompetenz zukommen, eine Person zur Sicherung des Vollzugs des im nachträglichen richterlichen

Verfahren zu fällenden Entscheids in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft zu nehmen. Mit dem neuen Artikel 38a soll in denjenigen Fällen, in denen die Vollzugsbehörden ein stark erhöhtes Gefährdungspotenzial erkennen, ohne dass die Voraussetzungen für Untersuchungshaft gegeben wären, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Straftaten geschützt werden. Der durch die Vollzugsbehörde angeordnete Freiheitsentzug ist innert kurzer Zeit gerichtlich zu überprüfen.

1.4 Weiteres

Die Behörden der Strafjustiz haben den Wunsch geäussert, in einem Abrufverfahren in bestimmte Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregisters Einsicht nehmen zu können. Damit soll den Gerichten und der Staatsanwaltschaft beispielsweise ermöglicht werden, vor einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit ohne grossen Aufwand Kenntnis über den Vollzug einer allfälligen früheren Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit zu erhalten.

Computer und Geräte der Unterhaltungselektronik haben auch in den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs Einzug gehalten. Der Umgang mit diesen Geräten, wie auch die Möglichkeit zu einer Disziplinierung im Missbrauchsfall, wird als neuer Regelungsbereich in das SMVG eingeführt.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Artikel 59 StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Zwangsmedikation darstellt. Das SMVG soll daher mit einer Bestimmung über die massnahmeindizierte Zwangsmedikation ergänzt werden.

Schliesslich besteht Anpassungsbedarf aufgrund verschiedener weiterer bereits früher erfolgter Gesetzesänderungen, insbesondere der Revision des Allgemeinen Teils des StGB. Diese Änderungen, ebenfalls hauptsächlich terminologischer Art, wurden bislang noch nicht vollständig nachvollzogen.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Vorbemerkungen zu terminologischen Änderungen

Das revidierte StGB sieht die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe als jeweils eigenständige Strafarten vor. Daneben bestehen die freiheitsentziehenden Massnahmen. Im Bereich des Vollzugs von auf Geldstrafe lautenden Urteilen kommen dem Amt FB keinerlei Kompetenzen zu. Hingegen muss das SMVG klar unterscheiden, ob eine Norm sich auf alle Freiheitsstrafen (einschliesslich der Ersatzfreiheitsstrafen aus Geldstrafen oder Bussen), freiheitsentziehenden Massnahmen und gemeinnützige Arbeit bezieht oder nur auf einzelne dieser Strafarten beziehungsweise Massnahmen zugeschnitten ist. Die Änderungen in den Artikeln 1, 9, 10 und 11 nehmen diese Unterscheidung vor; sie werden nachfolgend nicht mehr im Einzelnen kommentiert.

Aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist neu das Amt FB alleine zuständig. Somit kann durchwegs der Begriff der «zuständigen Stelle

¹⁾ BSG 152.321, indirekte Änderung (Aufhebung) des Artikels 6 SMVG

²⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

³⁾ BSG 271.1

⁴⁾ SR 311.0; Änderungen vom 13. Dezember 2002 und vom 24. März 2006

der Polizei- und Militärdirektion» verwendet werden, ohne auf Gesetzesebene ausdrücklich von einem Amt oder gar einer untergeordneten Stelle zu sprechen. Auf den Begriff der «zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird demnach verzichtet. Da es lediglich um eine terminologische Bereinigung ohne materielle Änderung geht – die materielle Änderung wurde im Rahmen des RStG verabschiedet –, werden die betreffenden Artikel nachfolgend nicht kommentiert, nämlich Artikel 20, 23 Absätze 1 und 3, 25, 26, 27, 31, 54, 69, 80. Gleiches gilt für die Änderung des Artikels 72. Auch hier wird auf die Nennung einer untergeordneten (für die Bewährungshilfe zuständigen) Dienststelle verzichtet.

Ingress

Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend den Änderungen des StGB, die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, und der entsprechenden Verordnung des Bundesrates vom 29. September 2009 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)⁵⁾ zitiert.

Artikel 1

Absatz 1: Die gemeinnützige Arbeit, die seit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB eine eigenständige Straftat darstellt, wird in der Umschreibung des Anwendungsbereichs ausdrücklich genannt.

Absatz 3: Artikel 4 EG ZSJ erklärt das SMVG für den Vollzug von Haft als anwendbar. Die StPO stellt in den Artikeln 234 und 235 hingegen Regeln über den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf, die insbesondere die Beziehungen zur Aussenwelt betreffen. Diese Bestimmungen der StPO müssen vorbehalten bleiben.

Gemäss der bisherigen Fassung des SMVG wird der Artikel 30 Absatz 1, welcher die Verlegung in ein Gefängnis betrifft, für Gefängnisse als nicht anwendbar erklärt. Demgegenüber ist Absatz 2 anwendbar. Neu wird der ganze Artikel 30 für Gefängnisse als nicht anwendbar erklärt, da eine Verlegung von Personen in Untersuchungshaft von der Strafverfolgungsbehörde angeordnet wird und der Leitung des Gefängnisses keine eigenständige Kompetenz zu einer Verlegung zukommt.

Artikel 2

Es wird auf die heute geltende, vollständig revidierte Konkordatsvereinbarung der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁶⁾ verwiesen, welcher der Kanton Bern auf den 1. Januar 2008 beigetreten ist.

Artikel 5

Buchstabe a: Das Bundesrecht verwendet durchwegs die Begriffe «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde». Der Begriff «vollziehende Behörde» wird damit auch auf kantonaler Ebene nicht weiter verwendet.

⁵⁾ SR 311.01

⁶⁾ BSG 349.1

Buchstabe f: Nach der Aufhebung des Artikels 6 SMVG behält das Gesetz keine anderen Zuständigkeiten mehr vor. Vorbehalten bleiben hingegen die Kompetenzen im Bereich des Vollzugs von Geldstrafen und Bussen, welche in Artikel 70 EG ZSJ der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft zugewiesen werden.

Artikel 7

Die Verweise werden den neu massgebenden Erlassen angepasst.

Artikel 9

Die neue, auch im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verwendete Bezeichnung des Massnahmenzentrums St. Johannsen wird übernommen.

Artikel 1

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)⁷⁾ verwendet anstelle des bisherigen Begriffs der Einschliessungsstrafe neu den Begriff des Freiheitsentzugs an Jugendlichen. Diese Terminologie wird übernommen.

Artikel 14a

Die Einsichtsrechte in das elektronische Straf- und Massnahmenvollzugsregister (SMVReg) sind heute auf diejenigen Behörden eingeschränkt, welche mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Seitens der Strafjustizbehörden wurde der Wunsch geäussert, auf bestimmte Daten des SMVReg zugreifen zu können, so namentlich zwecks Aufenthaltsnachforschung bei unzustellbaren Gerichtsurkunden oder im Zusammenhang mit einer möglichen Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit zur besseren Beurteilung der Chancen in Bezug darauf, ob eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit auch tatsächlich vollzogen werden kann. Heute steht es den Gerichtsbehörden frei, im Einzelfall bei der registerführenden Behörde nach entsprechenden Angaben nachzufragen. Von dieser Möglichkeit wird aber nicht systematisch Gebrauch gemacht, zumal sie recht aufwendig ist. Mit der neuen Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gerichtsbehörden in einem Abrufverfahren auf die entsprechenden Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregisters zugreifen können.

In der SMVV wird der Umfang der einsehbaren Daten näher zu umschreiben sein, und in der technischen Umsetzung des Zugriffs auf das Vollzugsregister im Abrufverfahren wird grosses Gewicht darauf zu legen sein, dass sich der Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung dringend erforderlichen Daten beschränkt und keine Zugriffe auf weitere sensible Daten, die nicht dringend benötigt werden, erlaubt.

⁷⁾ SR 311.1

Artikel 15

Das revidierte StGB kennt die «halboffene Vollzugseinrichtung» nicht mehr, sondern unterscheidet nur noch zwischen den offenen und den geschlossenen Vollzugseinrichtungen. Diese Terminologie wird übernommen.

Artikel 15a

Artikel 15a, der den Artikel 37 StGB beinahe identisch wiedergibt und sich insbesondere mit seinem Absatz 1 an die urteilende Behörde richtet, wird aufgehoben, da die gemeinnützige Arbeit keine Strafvollzugsform mehr darstellt und somit systematisch nicht mehr richtig eingefügt ist. Die Rechtslage wird dadurch hingegen nicht verändert. Vgl. zur Aufhebung des Absatzes 2 die Bemerkungen zu Artikel 18a.

Artikel 15b

Halbgefangenschaft stellt gemäss Artikel 79 StGB für kurze unbedingte Freiheitsstrafen wie gemäss Artikel 77b StGB auch für Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Regelvollzugsform dar. Das redaktionelle Versehen der Beschränkung der Vollzugsform auf Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird mit der vorliegenden Änderung behoben.

Artikel 18a (neu)

Der bisherige Artikel 15a Absatz 2, welcher die Grundsätze im Vollzug von gemeinnütziger Arbeit festhält, wird unter dem 6. Titel «Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze» unverändert übernommen.

Artikel 21

Die Definition des Opfers im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)⁸⁾ findet sich in Artikel 1 (und nicht 2) Absatz 1 OHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur ohne materielle Änderung.

Artikel 23

Neu wird der bisherige Artikel 5 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)⁹⁾ in das SMVG eingefügt. Dadurch wird nicht nur die Übermittlung rechtskräftiger Urteile, sondern auch die – datenschutzrechtlich heiklere – Übermittlung von noch nicht rechtskräftigen Urteilen auf Gesetzesstufe geregelt. In diesen Fällen ist die Vollzugsbehörde darauf angewiesen, möglichst rasch Kenntnis des Urteils zu erlangen, da sie trotz noch nicht eingetretener Rechtskraft aktiv werden muss. Gleichzeitig werden die für die Übermittlung von Urteilen und Straftaten relevanten Normen in einem Artikel zusammengefasst.

⁸⁾ SR 312.5

⁹⁾ BSG 341.11

Artikel 24

Der Begriff der «Besonderen Vollzugsformen» wurde im Rahmen der Aufhebung des ehemaligen Artikels 16, in Kraft bis zum 31. Dezember 2006¹⁰⁾, fallen gelassen. Hier wird daher der tageweise Vollzug, als einzige im StGB vorgesehene Vollzugsform, die eines vorgängigen Entscheids bedarf, ausdrücklich genannt. Die Ordnungsfrist von 30 Tagen wird beibehalten.

Artikel 28

Die Vollstreckungsverjährung ist neu in Artikel 441 StPO geregelt. Diese Regelung wird übernommen. Das bisherige Einspracheverfahren bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion wird ersetzt durch die Beschwerde an das Obergericht, sieht doch die StPO die Anfechtung bei der Beschwerdeinstanz vor. Anfechtungsobjekt ist die vollzugsanordnende Verfügung. Die Beschwerde bewirkt nicht mehr automatisch den Aufschub der Vollstreckung; vielmehr muss das Obergericht über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entscheiden. Beschwerdeinstanz und anwendbares Verfahrensrecht ergeben sich aus dem Artikel 69 Absätze 4 und 5 EG ZSJ.

Artikel 30

Die Verlegung einer eingewiesenen Person in eine andere Vollzugseinrichtung wird in der Regel durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion angeordnet. Vorübergehende Verlegungen aus Disziplinar- und Sicherheitsgründen sowie aus Platzgründen müssen in Ausnahmefällen hingegen auch von der Leitung der Vollzugsinstitution angeordnet werden können, da oftmals rasches Handeln angezeigt ist. Bei sich abzeichnender länger andauernder Verlegung in ein Regionalgefängnis – die zeitliche Obergrenze ist analog der Höchstgrenze der Disziplinarsanktion eines Arrests¹¹⁾ bei drei Wochen anzusiedeln – wird jedoch immer eine Verfügung der Einweisungs- und Vollzugsbehörde anstelle der Verfügung der Leitung der Vollzugseinrichtung treten müssen.

Artikel 35

Artikel 77a StGB hält fest, dass dem Arbeitsexternat ein Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt voranzugehen hat. Das Bundesrecht definiert nicht, was unter «angemessener Dauer» zu verstehen ist. Aus dem Anhang II der Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. November 2006¹²⁾ des

¹⁰⁾ Der ursprüngliche Artikel 16 wurde im Rahmen der Änderung des Gesetzes über den Strafvollzug vom 14. Dezember 2004 aufgehoben; BAG 06–129.

¹¹⁾ Vgl. Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d SMVG.

¹²⁾ Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (2006): «Richtlinien für die Verlegung in freier geführte Institutionen oder Abteilungen, die externe Beschäftigung, den Vollzug des Wohn- und/oder Arbeitsexternats im Straf- und Massnahmenvollzug, die Anforderungen an durchführenden Institutionen (Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug) vom 3. November 2006» <http://www.prison.ch/data_site/konkordat/100_Externat_RL.pdf> [Stand 4. November 2009].

Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug wird deutlich, dass die Vollzugsform des Arbeitsexternats für Strafen von mindestens 18 Monaten vorgesehen ist. Somit ist in der Regel die Verbüssung von mindestens neun Monaten der Freiheitsstrafe – der Hälfte der Strafdauer – vorausgesetzt, wobei die Dauer der Untersuchungshaft angerechnet wird. Zusätzlich ist vorausgesetzt, dass einem Arbeitsexternat ein Aufenthalt von drei Monaten in einer offenen Anstalt vorausgeht. Durch die vorliegende Änderung werden diese zeitlichen Mindestanforderungen verdeutlicht.

Artikel 37

Die definitive Entlassung aus dem Massnahmenvollzug richtet sich grundsätzlich nach Artikel 62b StGB. Bei stationären therapeutischen Massnahmen geht der definitiven Entlassung immer eine bedingte voraus, wobei bei Nichtbewährung eine Rückversetzung in den Massnahmenvollzug erfolgen kann. Die Rückversetzung kann bei Massnahmen nach Artikel 59 StGB uneingeschränkt jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden¹³⁾. Suchtbehandlungen nach Artikel 60 StGB und Massnahmen für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB unterliegen hingegen einer zeitlichen, absoluten Höchstdauer¹⁴⁾. Dabei kann die endgültige Entlassung unmittelbar nach Erreichen dieser Höchstgrenze erfolgen. Demgegenüber verzichtet das revidierte StGB ersatzlos auf das Institut der probeweisen Entlassung. Diese Änderungen werden deklaratorisch in das SMVG übernommen.

Artikel 38

Das revidierte StGB kennt den Massnahmenabbruch nicht mehr. An dessen Stelle ist die Aufhebung der Massnahme nach Artikel 62c StGB getreten. Die Marginalie wird entsprechend geändert.

Artikel 38a (neu)

Artikel 440 StPO sieht vor, dass die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs in Sicherheitshaft setzen kann. Vorausgesetzt ist hierbei, dass ein vollziehbares Urteil vorliegt. Gegenüber Personen, die bedingt aus einer Freiheitsstrafe, einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung entlassen wurden, liegt hingegen kein vollziehbares Urteil vor, solange nicht ein Gericht im nachträglichen richterlichen Verfahren die Rückversetzung angeordnet hat. Ebenso liegt kein vollziehbares Urteil vor, wenn eine stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben werden muss, ohne dass noch eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen wäre. Nun kann aber das Verhalten der bedingt entlassenen Person ernsthaft die Begehung weiterer schwerer Straftaten erwarten lassen, ohne dass die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft gegeben wären. Den Vollzugsbehörden stehen gegenwärtig keine Möglichkeiten offen, eine bedingt entlas-

sene Person vor dem nachträglichen richterlichen Entscheid in die Massnahme, in die Verwahrung oder in den Strafvollzug rückzuversetzen. Mit dem Artikel 38a wird die Grundlage für die Vollzugsbehörde geschaffen, in dringlichen Fällen Sicherheitshaft anzuordnen, wenn eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit besteht, welcher durch keine anderen Massnahmen begegnet werden kann. Das Instrument der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft wird ausschliesslich als Ultima Ratio Anwendung finden dürfen.

Diese Art von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft ist weder im StGB noch in der StPO vorgesehen. Der Kanton ist hingegen zuständig für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]¹⁵⁾), es kommt ihm folglich auch die Kompetenz zu, die zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist schnellstmöglich durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen. Die Frist zur Antragstellung wird, abweichend von Artikel 440 StPO, auf 48 Stunden festgelegt. Dies ist angesichts des Umstands, dass kein vollziehbares Urteil vorliegt und der Freiheitsentzug dadurch sehr nahe bei der Untersuchungshaft anzusiedeln ist, gerechtfertigt. Die Zuweisung der Kompetenz zur Überprüfung der Sicherheitshaft durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht gewährleistet, dass die Überprüfung rasch und entsprechend den Verfahrensvorschriften der Haftentscheide erfolgt. Dies erfordert eine Änderung des Artikels 38 EG ZSJ, in welchem die durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu fällenden Haftentscheide abschliessend genannt werden.

Artikel 52a (neu)

Die Stossrichtung der bundesrechtlichen Vorgaben über die Grundsätze im Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen¹⁶⁾ spricht gegen ein generelles Verbot von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien. Aufgrund des grossen Potenzials an missbräuchlichen Verwendungsmöglichkeiten ist erforderlich, den zulässigen Umgang näher zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Benutzung der genannten Geräte besteht nicht, der legale Umgang mit elektronischer Hard- und Software sowie Speichermedien soll aber insbesondere zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken gefördert werden. Die sehr unterschiedlichen Strukturen und Zielsetzungen der einzelnen Vollzugsinstitutionen erfordern individuelle Regelungen in den Institutionen.

Artikel 58

Mit Artikel 30 liegt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verlegung in ein Gefängnis vor, weswegen der Artikel 10 hier nicht mehr referenziert zu werden braucht. Die Änderung der Bestimmung hat keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage.

¹³⁾ Vgl. dazu Basler Kommentar BSK Strafrecht I-Marianne Heer, Artikel 62a N 17 StGB.

¹⁴⁾ Die Gesamtdauer einer stationären Suchtbehandlung wie einer Massnahme für junge Erwachsene beträgt, einschliesslich der Dauer einer Rückversetzung nach bedingter Entlassung, sechs Jahre (Art. 60 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 3 StGB).

¹⁵⁾ SR 101

¹⁶⁾ Vgl. Artikel 75 StGB.

Artikel 62

Durch die Änderung der Marginalie wird die Unterscheidung zwischen medizinisch indizierter Zwangsmedikation im Rahmen des stationären Massnahmen- und Verwahrungsvollzugs und einer Zwangsmedikation in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug einer stationären therapeutischen Behandlung im Sinne des neu geschaffenen Artikels 66a zum Ausdruck gebracht.

Artikel 66a (neu)

Beim Vollzug von stationären therapeutischen Behandlungen gemäss Artikel 59 StGB kann die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka erforderlich sein, damit der Zweck der Massnahme erreicht werden kann beziehungsweise damit die Behandlung überhaupt in Angriff genommen werden kann. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 130 IV 49 ff.) stellt der Artikel 59 StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Zwangsmedikation dar. Diese Zwangsmedikation steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug, weswegen sie durch die Einweisungs- und Vollzugsbehörde zu verfügen ist und nicht, wie bei der medizinisch indizierten Zwangsmedikation gemäss den Artikeln 62 bis 66, durch eine Ärztin oder einen Arzt. Sie kann gegenüber allen Personen, die sich im Vollzug einer durch den Kanton Bern zu vollziehenden stationären Behandlung nach Artikel 59 StGB befinden, angeordnet werden; unabhängig davon, ob sie sich in einer inner- oder ausserkantonalen Vollzugsanstalt oder psychiatrischen Einrichtung befinden. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in den seelischen Eigenraum der Betroffenen ist die Anordnung einer Zwangsmedikation nur als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen. Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde muss vor der Anordnung einer Zwangsmedikation die forensisch-psychiatrischen Fachpersonen beziehen, da deren fachliche Einschätzung der Art und Weise der erforderlichen Behandlung – von den Gerichten meist nicht näher bezeichnet – unabdingbar ist. Die Zwangsmedikation ist zu verfügen; das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich wie bei allen anderen Verfügungen der Einweisungs- und Vollzugsbehörde nach den Bestimmungen des SMVG.

Artikel 75

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in Artikel 91 Absatz 3 StGB sind die Kantone verpflichtet, ein Disziplinarrecht zu erlassen, welches die Disziplinaratbestände, die Sanktionen und deren Zumessung umschreibt und das Verfahren regelt. Die aktuelle gesetzliche Grundlage in den Artikeln 75 bis 79 kommt der bundesrechtlichen Vorgabe weitestgehend nach. Dennoch ist es angebracht, den missbräuchlichen Umgang mit Informatikmitteln ausdrücklich als Disziplinarvergehen in die (nicht abschliessende) Aufzählung des Artikels 75 Absatz 2 aufzunehmen, da es sich dabei um eine Widerhandlung handelt, die unter kein anderes Vergehen der bisherigen Aufzählung subsumiert werden kann, sondern eigenständiger Natur ist.

Artikel 76

Durch die nicht abschliessende Aufzählung von Kriterien zur Zumessung der Sanktion wird verdeutlicht, dass jede Disziplinarsanktion den individuellen Umständen angepasst sein und insbesondere das Gebot der Verhältnismässigkeit wahren muss. Es bleibt den Vollzugsinstitutionen auch weiterhin unbelassen, interne Richtlinien oder Richtwerte für Sanktionen festzulegen. Demgegenüber darf keine rein schematische Anwendung allfälliger Richtlinien oder Richtwerte erfolgen.

Artikel 80

Absatz 3: Fortan werden Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug und Verlegungen von einer Institution in eine andere durchwegs mit beschwerdefähiger Verfügung angeordnet. Da Einweisungen und Verlegungen oftmals kurzfristig erfolgen müssen und sich nach den grossen Schwankungen unterliegenden aktuell verfügbaren freien Plätzen in der einzelnen Vollzugsinstitution richten, ist den Beschwerden gegen Einweisungs- und Verlegungsverfügungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ansonsten die Einweisungen und Belegungen nicht mehr gesteuert werden könnten.

Absatz 5: Nachdem Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁷⁾ aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich, auch im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs die Frist zur Anfechtung von Zwischenverfügungen, insbesondere des Entzugs der aufschiebenden Wirkung, aufzuheben. Die Frist zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Disziplinarsachen beträgt unverändert drei Tage, analog der Beschwerdefrist in der Hauptsache. Dies braucht hingegen nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen Absatz 5.

Artikel 84

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an das revidierte StGB, welches den Begriff der Halbfreiheit durch denjenigen des Arbeits- und Wohnexternats ersetzt hat.

Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Artikel 38

Die Zuweisung des Entscheides über vollzugsrechtliche Sicherheitshaft im Sinne von Artikel 38a erfordert eine Ergänzung des Katalogs der Haftentscheide, die in die Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fallen.

¹⁷⁾ BSG 155.21

3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Reform der dezentralen Verwaltung sowie die Justizreform sind Schwerpunkte der Regierungspolitik. Die entsprechenden Änderungen hätten grundsätzlich als indirekte Änderungen in den jeweiligen Vorlagen eingebracht werden können. Da hingegen weiterer Änderungsbedarf an SMVG eruiert wurde, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik beziehungsweise den Legislaturzielen steht, wird eine eigenständige Vorlage vorgelegt.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Änderung hat weder finanzielle noch personelle oder organisatorische Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Polizei- und Militärdirektion am 12. August 2009 ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des SMVG durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 2. November 2009. Bei der Polizei- und Militärdirektion sind 24 materielle Stellungnahmen eingegangen, wobei sich die grosse Mehrheit mit der Stossrichtung einverstanden erklärt. Vorbehalte und Einwände gab es namentlich zu folgenden Themen:

1. Abrufverfahren (Art. 14a)

Ein Teil der Vernehmlassenden beantragt, darauf zu verzichten, den Strafjustizbehörden in einem Abrufverfahren Rechte zur Einsicht in das Straf- und Massnahmenvollzugsregister einzuräumen (Grüne, Demokratische Juristinnen und Juristen Bern [djb]). Der Informationsfluss könne auf anderem Weg auch ohne automatisiertes Abrufverfahren, insbesondere durch Anfrage im Einzelfall, gewährleistet werden.

Alle andern Vernehmlassenden begrüßen das Abrufverfahren im Allgemeinen, wobei teils eine präzisere Umschreibung der Zugriffszwecke und der zugriffsberechtigten Behörden gefordert wird (Obergericht, EVP, Datenschutzaufsichtsstelle). Diesem Einwand wurde Rechnung getragen. Die Zwecke, die zur Einsichtnahme im Abrufverfahren berechtigen, werden nunmehr ausdrücklich erwähnt. Weiter gehende Zwecke, wie von der SP vorgeschlagen zur Wahl der richtigen Strafart und Vollzugsform, werden hingegen nicht aufgenommen. In diesem Bereich soll weiterhin Auskunft auf Anfrage im Einzelfall erteilt werden.

2. Frist zum Entscheid über den tageweisen Vollzug (Art. 23)

Die FDP, Die Liberalen und die BDP fordern, die Frist zum Entscheid über den tageweisen Vollzug von 30 auf acht beziehungsweise zehn Tage zu verkürzen. Diese Forderung wird nicht aufgenommen. Vor dem Entscheid sind verschiedene Abklärungen, im Besonderen hinsichtlich der Arbeitssituation, vorzunehmen, weswegen die Frist von 30 Tagen angemessen erscheint.

3. Prüfung der Vollstreckungsverjährung (Art. 28)

Die FDP, Die Liberalen und die BDP beantragen den Verzicht auf die Möglichkeit der vorfrageweisen Anrufung des Obergerichts bei zweifelhafter Vollstreckungsverjährung. Im Beschwerdefall wäre das Obergericht befangen. Diesem Einwand wird Rechnung getragen.

4. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (Art. 38a)

Während die Grünen und die djb die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft generell ablehnen, da die bestehenden Mittel wie Untersuchungshaft und fürsorgerische Freiheitsentziehung ausreichen würden, befürworten alle andern Vernehmlassungsteilnehmenden deren Einführung. Die FDP, Die Liberalen schlagen vor, auf die Voraussetzung der *besonderen* Dringlichkeit zu verzichten. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da das Instrument der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft ausschliesslich als Ultima Ratio in Betracht gezogen werden darf.

Die Wahl der zur Diskussion gestellten Varianten (Überprüfung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht beziehungsweise durch das Sachgericht) fiel eindeutig zugunsten des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts aus. Die vom Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne vorgebrachte Anregung, die Überprüfung den *regionalen* Zwangsmassnahmengerichten zuzuweisen, wird nicht übernommen. Angesichts der sehr geringen Anzahl der zu erwartenden Fälle erscheint ein Zusammenschluss beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht, welches auch in französischer Sprache wird verhandeln können, angezeigt.

5. Massnahmeindizierte Zwangsmedikation (Art. 66a)

Die Grünen und die djb lehnen die massnahmeindizierte Zwangsmedikation grundsätzlich ab. Alle andern Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen deren Einführung. Die durch die SP geforderte Ergänzung, die massnahmeindizierte Zwangsmedikation dürfe nur dann angeordnet werden, soweit sie zur Durchführung der im Strafurteil vorgezeichneten Behandlung aus medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich sei, wird nicht aufgenommen, da sich das Urteil regelmässig nicht über die Art und Durchführung einer Massnahme äussert, sondern die Bestimmung der Behandlungsart den forensisch-psychiatrischen Fachpersonen und der Vollzugsbehörde überlässt.

Gestützt auf verschiedene Bemerkungen wird der notwendige Beizug einer forensisch-psychiatrischen Fachperson ausdrücklich im Gesetz verankert.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, 23. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 341.1 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) mit Änderungen vom 11. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 3, Artikel 372, 375, 376, 377 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ sowie Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und von gemeinnütziger Arbeit bei Erwachsenen sowie die Bewährungshilfe.

² Unverändert.

³ Der Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft richtet sich nach diesem Gesetz, soweit keine Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³⁾ entgegenstehen. Im Übrigen sind die Artikel 21, 29, 30 und die Artikel 32 bis 38 auf die Vollzugseinrichtungen im Sinne von Artikel 10 nicht anwendbar; die Artikel 39 bis 70 gelten sinngemäss.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.01

³⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz 341.1 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) mit Änderungen vom 11. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 3, Artikel 372, 375, 376, 377 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ sowie Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und von gemeinnütziger Arbeit bei Erwachsenen sowie die Bewährungshilfe.

² Unverändert.

³ Der Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft richtet sich nach diesem Gesetz, soweit keine Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³⁾ entgegenstehen. Im Übrigen sind die Artikel 21, 29, 30 und die Artikel 32 bis 38 auf die Vollzugseinrichtungen im Sinne von Artikel 10 nicht anwendbar; die Artikel 39 bis 70 gelten sinngemäss.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.01

³⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

Art. 2 Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 5 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion
a ist die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zuständige Behörde oder Vollzugsbehörde gemäss Bundesrecht, soweit das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
b bis *e* unverändert,
f «dieses Gesetz» wird ersetzt durch «das EG ZSJ».

Art. 7 Die Behörden der Strafrechtspflege üben die ihnen nach der StPO, dem EG ZSJ und dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)³⁾ zustehenden Befugnisse aus.

Art. 9 Kantonale Konkordatsanstalten sind die Anstalten in Hindelbank, Thorberg und Witzwil sowie das Massnahmenzentrum St. Johannsen. Sie dienen im Rahmen des Bundesrechts dem vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen, dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und allfälligen anderen Vollzugsaufgaben. Sie werden von einer Direktorin oder einem Direktor geführt.

Art. 10 Die Gefängnisse dienen dem Vollzug
a unverändert,
b betrifft nur den französischen Text,
c bis *e* unverändert,
f von Freiheitsentzug an Jugendlichen,
g «Strafen» wird ersetzt durch «Freiheitsstrafen»,
h und *i* unverändert.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Strafen» wird ersetzt durch «Freiheitsstrafen».

Art. 14 Unverändert.

Führung
des Registers

¹⁾ BSG 349.1
²⁾ BSG 271.1
³⁾ BSG 161.1

Art. 2 Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 5 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion
a ist die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zuständige Behörde oder Vollzugsbehörde gemäss Bundesrecht, soweit das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
b bis *e* unverändert,
f «dieses Gesetz» wird ersetzt durch «das EG ZSJ».

Art. 7 Die Behörden der Strafrechtspflege üben die ihnen nach der StPO, dem EG ZSJ und dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)³⁾ zustehenden Befugnisse aus.

Art. 9 Kantonale Konkordatsanstalten sind die Anstalten in Hindelbank, Thorberg und Witzwil sowie das Massnahmenzentrum St. Johannsen. Sie dienen im Rahmen des Bundesrechts dem vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen, dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und allfälligen anderen Vollzugsaufgaben. Sie werden von einer Direktorin oder einem Direktor geführt.

Art. 10 Die Gefängnisse dienen dem Vollzug
a unverändert,
b betrifft nur den französischen Text,
c bis *e* unverändert,
f von Freiheitsentzug an Jugendlichen,
g «Strafen» wird ersetzt durch «Freiheitsstrafen»,
h und *i* unverändert.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Strafen» wird ersetzt durch «Freiheitsstrafen».

Art. 14 Unverändert.

Führung
des Registers

¹⁾ BSG 349.1
²⁾ BSG 271.1
³⁾ BSG 161.1

Abrufverfahren

Art. 14a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Daten des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters in einem Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Aufenthaltsnachforschung oder im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit benötigen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die abrufbaren Daten, durch Verordnung.

5. Betrifft nur den französischen Text

Art. 15 ¹«oder halboffenen» wird aufgehoben.

² «oder halboffenen» wird aufgehoben.

Art. 15a Aufgehoben.

Art. 15b ¹«von sechs Monaten» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Vollzug von gemeinnütziger Arbeit

Art. 18a (neu) Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

⁴ «der Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 21 ¹«Artikel 2 Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 1 Absatz 1».

² Unverändert.

Art. 23 ¹«Untersuchungsbehörden» wird ersetzt durch «Staatsanwaltschaft».

² Sie teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- oder Beschlussformel unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen freigesprochen oder zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt worden sind,

Abrufverfahren

Art. 14a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Daten des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters in einem Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Aufenthaltsnachforschung oder im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit benötigen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die abrufbaren Daten, durch Verordnung.

5. Betrifft nur den französischen Text

Art. 15 ¹«oder halboffenen» wird aufgehoben.

² «oder halboffenen» wird aufgehoben.

Art. 15a Aufgehoben.

Art. 15b ¹«von sechs Monaten» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Vollzug von gemeinnütziger Arbeit

Art. 18a (neu) Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

⁴ «der Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 21 ¹«Artikel 2 Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 1 Absatz 1».

² Unverändert.

Art. 23 ¹«Untersuchungsbehörden» wird ersetzt durch «Staatsanwaltschaft».

² Sie teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- oder Beschlussformel unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen freigesprochen oder zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt worden sind,

- b* die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme verurteilt worden sind und in den vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug zurückkehren,
- c* die Verurteilten in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt werden,
- d* das Gericht den Verurteilten mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Freiheitsstrafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e* die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme Verurteilten in Freiheit weilen.

³ Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Strafakten im erforderlichen Umfang auf Aufforderung hin zur Verfügung.

Entscheid über
den tageweisen
Vollzug

Art. 24 Kommt der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des tageweisen Vollzugs in Frage, entscheidet die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs. Sie hört die betroffene Person an.

Art. 25 ¹Unverändert.

² «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

³ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 26 ¹«Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

² «den Adressaten» wird ersetzt durch «die Adressatin oder den Adressaten».

³ Für den vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen gelten die Bestimmungen der StPO.

Art. 27 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 28 ¹Ein Urteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft von Amtes wegen, ob die Strafe verjährt ist.

² Die verurteilte Person kann gegen den drohenden Vollzug einer verjährten Strafe oder Massnahme beim Obergericht Beschwerde führen.

- b* die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme verurteilt worden sind und in den vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug zurückkehren,
- c* die Verurteilten in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt werden,
- d* das Gericht den Verurteilten mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Freiheitsstrafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e* die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme Verurteilten in Freiheit weilen.

³ Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Strafakten im erforderlichen Umfang auf Aufforderung hin zur Verfügung.

Entscheid über
den tageweisen
Vollzug

Art. 24 Kommt der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des tageweisen Vollzugs in Frage, entscheidet die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs. Sie hört die betroffene Person an.

Art. 25 ¹Unverändert.

² «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

³ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 26 ¹«Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

² «den Adressaten» wird ersetzt durch «die Adressatin oder den Adressaten».

³ Für den vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen gelten die Bestimmungen der StPO.

Art. 27 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 28 ¹Ein Urteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft von Amtes wegen, ob die Strafe verjährt ist.

² Die verurteilte Person kann gegen den drohenden Vollzug einer verjährten Strafe oder Massnahme beim Obergericht Beschwerde führen.

³ Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

⁴ Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen können Eingewiesene vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden. Verlegungen bis zu einer Dauer von drei Wochen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung angeordnet werden. Längerfristige Verlegungen sind durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion anzuordnen.

³ Die Verlegung wird mit Verfügung angeordnet.

Art. 31 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 32 ¹Unverändert.

² Als Vollzugsstufen gelten
a bis d unverändert,
e «und probeweise» wird aufgehoben.

Art. 34 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 35 ¹Das Arbeitsexternat wird nach Verbüßung eines Teils des Freiheitsentzugs gewährt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Bei Freiheitsstrafen wird es in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, frühestens aber nach neun Monaten und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in einer offenen Anstalt gewährt.

² «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

³ Unverändert.

⁴ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 37 Die Entlassung erfolgt definitiv
a und b unverändert,

¹⁾ BSG 155.21

³ Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

⁴ Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen können Eingewiesene vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden. Verlegungen bis zu einer Dauer von drei Wochen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung angeordnet werden. Längerfristige Verlegungen sind durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion anzuordnen.

³ Die Verlegung wird mit Verfügung angeordnet.

Art. 31 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 32 ¹Unverändert.

² Als Vollzugsstufen gelten
a bis d unverändert,
e «und probeweise» wird aufgehoben.

Art. 34 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 35 ¹Das Arbeitsexternat wird nach Verbüßung eines Teils des Freiheitsentzugs gewährt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Bei Freiheitsstrafen wird es in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, frühestens aber nach neun Monaten und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in einer offenen Anstalt gewährt.

² «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

³ Unverändert.

⁴ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 37 Die Entlassung erfolgt definitiv
a und b unverändert,

¹⁾ BSG 155.21

- c mit dem Erreichen der Höchstdauer einer Massnahme nach Artikel 60 oder 61 StGB, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung eingetreten sind.
d aufgehoben.

Aufhebung
einer stationären
Massnahme

Art. 38 Unverändert.

Anordnung von
vollzugsrecht-
licher Sicherheits-
haft

Art. 38a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absätze 4 und 6, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 StGB zur Sicherung des Rückversetzungsverfahrens beziehungsweise des nachträglichen richterlichen Entscheids vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, wenn besondere Dringlichkeit besteht und der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft.

Elektronische
Kommuni-
kationsmittel,
Unterhaltungselektronik, Hard-
und Software,
Speichermedien

Art. 52a (neu) Die Leitung der Vollzugseinrichtung regelt die Benutzung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software sowie von elektronischen Speichermedien. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Benutzung zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken.

Art. 54 ¹«Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

² und ³ Unverändert.

Art. 58 ¹ und ² Unverändert.

³ «bzw. Artikel 10» wird aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Medizinisch
indizierte Zwangs-
medikation
1. Geltungs-
bereich, Grund-
satz

Art. 62 Unverändert.

Massnahme-
indizierte Zwangs-
medikation

Art. 66a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB zu vollziehen ist, schriftlich eine dem Zweck der Massnahme entsprechende

- c mit dem Erreichen der Höchstdauer einer Massnahme nach Artikel 60 oder 61 StGB, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung eingetreten sind.
d aufgehoben.

Aufhebung
einer stationären
Massnahme

Art. 38 Unverändert.

Anordnung von
vollzugsrecht-
licher Sicherheits-
haft

Art. 38a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absätze 4 und 6, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 StGB zur Sicherung des Rückversetzungsverfahrens beziehungsweise des nachträglichen richterlichen Entscheids vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, wenn besondere Dringlichkeit besteht und der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft.

Elektronische
Kommuni-
kationsmittel,
Unterhaltungselektronik, Hard-
und Software,
Speichermedien

Art. 52a (neu) Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion regelt die Benutzung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software sowie von elektronischen Speichermedien. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Benutzung zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken.

Art. 54 ¹«Behörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

² und ³ Unverändert.

Art. 58 ¹ und ² Unverändert.

³ «bzw. Artikel 10» wird aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Medizinisch
indizierte Zwangs-
medikation
1. Geltungs-
bereich, Grund-
satz

Art. 62 Unverändert.

Massnahme-
indizierte Zwangs-
medikation

Art. 66a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB zu vollziehen ist, schriftlich eine dem Zweck der Massnahme entsprechende

Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Die massnahmeindizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch eine forensisch-psychiatrische Ärztin oder einen forensisch-psychiatrischen Arzt empfohlen wird.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Artikeln 80 bis 82.

Art. 69 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 70 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 72 ¹ «für die Bewährungshilfe» wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere
a bis i unverändert,
k missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 76 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Personen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt.

⁴ Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 80 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion und der Leitung der Vollzugsinstitution können die Betroffenen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen nach Eröffnung und gegen disziplinarische Sanktionen innert drei Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Die massnahmeindizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch eine forensisch-psychiatrische Ärztin oder einen forensisch-psychiatrischen Arzt empfohlen wird.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Artikeln 80 bis 82.

Art. 69 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Einweisungs- und Vollzugsbehörde» wird ersetzt durch «Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

Art. 70 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 72 ¹ «für die Bewährungshilfe» wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere
a bis i unverändert,
k missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 76 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Personen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt.

⁴ Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 80 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion und der Leitung der Vollzugsinstitution können die Betroffenen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen nach Eröffnung und gegen disziplinarische Sanktionen innert drei Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

Antrag des Regierungsrates

³ Die Beschwerde gegen Einweisungs- und Verlegungsverfügungen gemäss Artikel 26 und 30 hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

⁴ Die Beschwerde in den übrigen persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten hat aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion aus wichtigen Gründen nichts Gegenteiliges anordnet.

⁵ Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

Art. 84 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

⁴ «, in der Stufe der Halbfreiheit» wird aufgehoben.

II.

Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) wird wie folgt geändert:

Art. 38 ¹Unverändert.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über
a bis / unverändert,
m die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG).

III.

Übergangsbestimmung

Diese Änderung ist auch auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen anwendbar, die vor deren Inkrafttreten ausgesprochen worden und noch nicht oder noch nicht ganz vollzogen sind.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 17

³ Die Beschwerde gegen Einweisungs- und Verlegungsverfügungen gemäss Artikel 26 und 30 hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

⁴ Die Beschwerde in den übrigen persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten hat aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion aus wichtigen Gründen nichts Gegenteiliges anordnet.

⁵ Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

Art. 84 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

⁴ «, in der Stufe der Halbfreiheit» wird aufgehoben.

II.

Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) wird wie folgt geändert:

Art. 38 ¹Unverändert.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über
a bis / unverändert,
m die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG).

III.

Übergangsbestimmung

Diese Änderung ist auch auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen anwendbar, die vor deren Inkrafttreten ausgesprochen worden und noch nicht oder noch nicht ganz vollzogen sind.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 3. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Januar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumgartner*



Steuergesetz (StG) (Änderung)

**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.

⁵ Unverändert.

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «um mindestens fünf Prozent verändert hat.» wird ersetzt durch «um mindestens drei Prozent verändert hat.».

⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 17 ¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG) ¹⁾ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

^{2 und 3} Unverändert.

¹⁾ SR 192.12

Aufschub-
tatbestände

Art. 21a (neu) ¹Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 24 ¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

a und *b* unverändert;

c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratsnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;

d bis *f* unverändert.

² Unverändert.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 25 ¹Unverändert.

² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b* gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.

Antrag des Regierungsrates

² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b* gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.

Antrag der Kommission

² Bei der Vermietung an verwandte oder andere nahestehende Personen zu einem Mietzins, der weniger als 50 Prozent des Eigenmietwertes beträgt, ist immer mindestens der Eigenmietwert steuerbar.

¹⁾ SR 642.21

³ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 29 Steuerfrei sind

a und *b* unverändert,

c «oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos» wird aufgehoben,

d bis *l* unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a «Artikeln 24» wird ersetzt durch «Artikeln 24, 24a»,

b bis *m* unverändert.

² Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a «Artikeln 24» wird ersetzt durch «Artikeln 24, 24a»,

b bis *f* unverändert,

g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. «4600 Franken» wird ersetzt durch «4800 Franken»,

2. «2300 Franken» wird ersetzt durch «2400 Franken»,

3. «6800 Franken» wird ersetzt durch «7000 Franken» und «3400 Franken» wird ersetzt durch «3500 Franken»,

4. unverändert,

h bis *k* unverändert,

l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 3100 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)¹⁾ eingetragen sind,

2. im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sind oder

3. bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

² «9000 Franken» wird ersetzt durch «9300 Franken».

¹⁾ SR 161.1

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,25 für die ersten	3 000
1,50 für die weiteren	5 000
2,60 für die weiteren	9 000
3,60 für die weiteren	14 900
3,90 für die weiteren	24 800
4,30 für die weiteren	24 800
4,80 für die weiteren	24 800
5,10 für die weiteren	24 800
5,60 für die weiteren	30 000
5,70 für die weiteren	50 000
5,85 für die weiteren	50 000
6,05 für die weiteren	50 000
6,30 für die weiteren	130 000
6,40 für jedes weitere Einkommen	

Art. 40 ¹«5000 Franken» wird jeweils ersetzt durch «5200 Franken».

² «2300 Franken» wird ersetzt durch «2400 Franken».

³ Für Kinder können abgezogen werden

a 6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerliche Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *c* für das Kind geltend gemacht werden,

b «6000 Franken» wird ersetzt durch «6200 Franken»,

c unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ «4500 Franken» wird ersetzt durch «4600 Franken».

^{6 und 7} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,80 für die ersten	3 000
2,80 für die weiteren	4 000
3,55 für die weiteren	9 000
4,15 für die weiteren	14 900
4,45 für die weiteren	24 800
5,10 für die weiteren	24 800
5,65 für die weiteren	24 800
5,85 für die weiteren	24 800
6,00 für die weiteren	24 800
6,10 für die weiteren	24 800
6,20 für die weiteren	34 700
6,30 für die weiteren	88 000
6,40 für die weiteren	140 000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Antrag der Kommission

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,25 für die ersten	3 000
1,50 für die weiteren	5 000
2,60 für die weiteren	9 000
3,60 für die weiteren	14 900
3,90 für die weiteren	24 800
4,30 für die weiteren	24 800
4,80 für die weiteren	24 800
5,10 für die weiteren	24 800
5,60 für die weiteren	30 000
5,70 für die weiteren	50 000
5,85 für die weiteren	50 000
6,05 für die weiteren	50 000
6,30 für die weiteren	130 000
6,40 für jedes weitere Einkommen	

³ und ⁴ Unverändert.

Liquidations-
gewinne

Art. 43a (neu) ¹Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* sind abziehbar.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 250 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,80 für die ersten	3 000
2,80 für die weiteren	4 000
3,55 für die weiteren	9 000
4,15 für die weiteren	14 900
4,45 für die weiteren	24 800
5,10 für die weiteren	24 800
5,65 für die weiteren	24 800
5,85 für die weiteren	24 800
6,00 für die weiteren	24 800
6,10 für die weiteren	24 800
6,20 für die weiteren	34 700
6,30 für die weiteren	88 000
6,40 für die weiteren	140 000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

⁴ Unverändert.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

³ Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Art. 44 ¹Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen
a bis *c* unverändert,
d aufgehoben.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	52 500
0,90 für die weiteren	52 500
1,15 für die weiteren	105 000
1,30 für die weiteren	105 000
1,50 für die weiteren	210 000
1,80 für die weiteren	315 000
1,90 für die weiteren	525 000
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	26 300
0,85 für die weiteren	26 300
1,10 für die weiteren	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,30 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	157 500
1,85 für die weiteren	262 500
1,90 für die weiteren	525 000
2,00 für jedes weitere Einkommen	

⁴ und ⁵ Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

Art. 49 ¹Unverändert.

² «Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert» wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

⁵ Unverändert.

Art. 45 ¹Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

³ Unverändert.

Art. 51 ¹«Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss» wird aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Sozialabzüge

Art. 64 Vom Reinvermögen können abgezogen werden
a 17 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
b 17 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.

Tarif und Freibetrag

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	20 000
0,45 für die weiteren	35 000
0,70 für die weiteren	130 000
0,80 für die weiteren	210 000
1,05 für die weiteren	350 000
1,25 für die weiteren	520 000
1,35 für die weiteren	2 191 000
1,40 für die weiteren	2 427 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

Art. 64 Vom Reinvermögen können abgezogen werden
a «17 000 Franken» wird ersetzt durch «18 000 Franken».
b «17 000 Franken» wird ersetzt durch «18 000 Franken».

Antrag des Regierungsrates

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	21 000
0,45 für die weiteren	36 000
0,70 für die weiteren	134 000
0,80 für die weiteren	216 000
1,05 für die weiteren	361 000
1,25 für die weiteren	536 000
1,35 für die weiteren	2 257 000
1,40 für die weiteren	2 500 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

Antrag der Kommission

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	35 000
0,40 für die weiteren	40 000
0,70 für die weiteren	135 000
0,80 für die weiteren	215 000
1,00 für die weiteren	360 000
1,20 für die weiteren	535 000
1,30 für die weiteren	2 300 000
1,35 für die weiteren	2 500 000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

² Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamtvermögen massgebliche Steuersatz um 20 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

² Aufgehoben.

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 94 000 Franken.

⁴ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 ¹«30 Prozent» wird ersetzt durch «25 Prozent».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 83 ¹Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis *i* unverändert,

k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,

l bis *n* unverändert.

² Unverändert.

Art. 89 ¹Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 91 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe *b* erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

³ «94 000 Franken» wird ersetzt durch «97 000 Franken».

Art. 90 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch *a* bis *d* unverändert, *e* aufgehoben.

Art. 95 ¹Unverändert.

² Unverändert.

Art. 96 Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a* zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- b* zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- c* Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 97 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

- a* unverändert,
- b* wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 106 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 100 ¹Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

Art. 106 ¹Unverändert.

² «75 000 Franken» wird ersetzt durch «77 000 Franken».

³ Unverändert.

Art. 112 ^{1 und 2} Unverändert.

³ An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person

a bis *c* unverändert,

d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.

Art. 114 ¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 116 ¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufhalter oder Wochenaufhalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.

² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.

³ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Art. 132 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a «Artikel 89 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 89 Absatz 3»,

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a «Art. 89 Abs. 3» wird ersetzt durch «Art. 89 Abs. 4» und «Artikel 89 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 89 Absatz 3»,

b und *c* unverändert.

² Unverändert.

Art. 128 ¹ Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	zu versteuerndes Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 700
2,40 für die nächsten	2 700
4,08 für die nächsten	7 900
4,92 für die nächsten	13 000
6,41 für die nächsten	26 100
7,26 für die nächsten	78 100
7,81 für die nächsten	195 300
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 149 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)¹⁾, der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Art. 151 «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾».

Art. 186 ¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

a und *b* unverändert,

c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,

d und *e* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 206 Unverändert.

Ordentliche
Nachsteuer

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 155.21

Art. 208 ¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

^{2 bis 5} Unverändert.

Vereinfachte
Nachbesteuerung
von Erben

Art. 208a (neu) ¹Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 214 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.

Art. 217 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 219 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben *a* und *b* erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Art. 220 ¹ Mit Busse wird bestraft,

a wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und

b die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 221 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalt bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar.

Selbstanzeige
juristischer
Personen

Art. 222a (neu) ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,

b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und

c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden

a nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,

- b* nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)¹⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c* nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. *a* FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. *b* FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 223 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 224 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

¹⁾ SR 221.301

Art. 225 ¹Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

² Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO¹⁾) durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte ausüben.

Art. 226 ¹Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

² Unverändert.

Art. 227 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern.

⁴ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 233 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet.

⁶ Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden.

Art. 235 ¹Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.

Steuer-
strafverfahren

¹⁾ SR ■■■■

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt.

³ Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.

Art. 237 ¹Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

^{2 und 3} Unverändert.

Zweck und
Beurteilungs-
grundlage

Art. 240a (neu) ¹Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Erlassgründe

Art. 240b (neu) ¹Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

- a* bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,
- b* wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,
- c* bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,

- d* bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,
- e* bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

² Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstücksgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Ausschluss- und
Nichteintretens-
gründe

Art. 240c (neu) ¹Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a* ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
- b* die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),
- c* überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,
- d* während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,
- e* zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,
- f* verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,
- g* in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.

² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

Art. 288 Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *a*, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei.

II.

Das Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Letztmalige
Anwendung

Art. 14a (neu) ¹Arbeitsbeschaffungsreserven nach den Artikeln 2 ff. können nach dem 1. Juli 2008 nicht mehr gebildet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.

³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven dieses Gesetz aufzuheben.

III.**Antrag des Regierungsrates***Übergangsbestimmung*

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Antrag der Kommission*Übergangsbestimmungen*

1. Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.
2. Der Grosse Rat kann zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag 2011 festlegen, dass Artikel 42 für das Steuerjahr 2011 in der folgenden Fassung gilt:

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 200
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 400

¹⁾ BSG 836.13

III.**Antrag des Regierungsrates***Übergangsbestimmung*

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Antrag der Kommission*Übergangsbestimmungen*

1. Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.
2. Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 in der folgenden Fassung:

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
4,45 für die weiteren	25 400
4,95 für die weiteren	25 400
5,30 für die weiteren	25 400
5,80 für die weiteren	41 200
5,90 für die weiteren	51 300
6,00 für die weiteren	51 300
6,20 für die weiteren	51 300
6,40 für die weiteren	133 400
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 200
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 400
5,15 für die weiteren	25 400
5,70 für die weiteren	25 400
5,85 für die weiteren	25 400
6,00 für die weiteren	25 400
6,10 für die weiteren	25 400
6,20 für die weiteren	35 600
6,30 für die weiteren	82 100
6,40 für die weiteren	143 600
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ und ⁴ Unverändert.

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

⁴ Unverändert.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 25. November 2009 Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Bornoz Flück*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Bern, 10. Februar 2010 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Januar 2010 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Brand*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Steuergesetz (StG) (Änderung) (Eventualantrag)

661.11

Eventualantrag der Kommission

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 41 Gemäss Hauptvorlage.

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

⁴ Unverändert.

Art. 43 bis 293 Gemäss Hauptvorlage.

II.

Gemäss Hauptvorlage.

III.

Übergangsbestimmung

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Inkrafttreten

Gemäss Hauptvorlage.

Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Eventualantrages.

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Januar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brand*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung²⁾,

gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)³⁾, Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁵⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt

- a* die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung,
- b* die Versorgung mit leitungsgebundener Energie,
- c* den Vollzug des StromVG,
- d* den Vollzug des EnG, insbesondere die Anforderungen an die Energienutzung in Gebäuden,

- e* die Förderungsmassnahmen.

² Die Treibstoffversorgung sowie der Energieverbrauch von Fahrzeugen und Geräten bilden nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Ziele

Art. 2 ¹Das Gesetz strebt im Dienste der Nachhaltigen Entwicklung eine wirtschaftliche, sichere, ausreichende, umwelt- und klimaschonende Energieversorgung und -nutzung an.

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 730.0

⁴⁾ SR 734.7

⁵⁾ SR 814.01

- ² Insbesondere dient es den Zielen,
- a* eine preiswerte und sichere Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,
 - b* das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern,
 - c* die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,
 - d* die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern,
 - e* den Klimaschutz zu verbessern.
- ³ Es bezweckt
- a* den gesamtkantonalen Wärmebedarf in Gebäuden bis 2035 um mindestens 20 Prozent zu senken,
 - b* den gesamtkantonalen Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen Energien zu decken.

Geltungsbereich

Art. 3 ¹Das Gesetz gilt für die Energieversorgung auf dem Kantonsgebiet, unabhängig davon, ob die Energie innerhalb oder ausserhalb des Kantons genutzt wird. Es gilt zudem für die Energienutzung in Gebäuden und Anlagen auf dem Kantonsgebiet.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.

Begriffe
1. Allgemein

Art. 4 ¹Die *Energieversorgung* umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie für Gebäude und Anlagen.

² Als *Energieversorgungsunternehmen* gelten Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die den Zweck verfolgen, Energieträger und Energie zu gewinnen, umzuwandeln, zu lagern, bereitzustellen, zu transportieren, zu übertragen oder zu verteilen.

³ Unter *leitungsgebundener Energie* wird die über ein Elektrizitäts-, Fernwärme-, Fernkälte- oder Gasverteilnetz transportierte Energie verstanden.

⁴ Als *erneuerbare Energie* gelten die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Geothermie, die Umgebungswärme, die Windenergie und die Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.

⁵ Als *Grossverbraucher* gelten Energieverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden pro Verbrauchsstätte und pro Jahr.

³ Es bezweckt

- a* den gesamtkantonalen Wärmebedarf in Gebäuden bis 2035 um mindestens 20 Prozent zu senken,
- b* den gesamtkantonalen Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken.

⁶ Als *Gemeinden* gelten die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾.

2. Strom-
versorgung

Art. 5 ¹Als *Netzbetreiber* gelten die Energieversorgungsunternehmen, die ein Elektrizitätsverteilnetz betreiben.

² Unter *Netzgebiet* wird ein geografisches Gebiet verstanden, in welchem ein Netzbetreiber dafür verantwortlich ist, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger an eine bestimmte Netzebene des Elektrizitätsnetzes anzuschliessen.

³ Als *Endverbraucherinnen und Endverbraucher* gelten Kundinnen und Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.

2. Energieplanung

2.1 Kantonale Energieplanung

Grundlagen

Art. 6 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beschafft die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutenden Umweltfolgen.

² Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Energieversorgungsunternehmen und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Sie pflegt einen Informationsaustausch mit den Energieversorgungsunternehmen.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die von ihr beigezogenen Personen wahren dabei die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen.

Energiestrategie
des Regierungsrates

Art. 7 ¹Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Energiestrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung.

² Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Energiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

¹⁾ BSG 170.11

Ergebnis der ersten Lesung

³ Er unterbreitet die Energiestrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Umsetzung der
Energiestrategie

Art. 8 ¹Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Energiestrategie.

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Umsetzung der Energiestrategie Leistungsverträge mit Gemeinden, Planungsregionen, Regionalkonferenzen, Energieversorgungsunternehmen oder Privaten abschliessen.

Kantonaler
Richtplan

Art. 9 ¹Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die für die kantonale Energieversorgung wichtigen und koordinationsbedürftigen Standorte der bestehenden und der künftig notwendigen Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung und -nutzung.

² Er berücksichtigt dabei die Energieplanungen des Bundes und der Nachbarkantone.

2.2 Kommunale und regionale Energieplanung

Kommunale und
regionale Richt-
pläne Energie
1. Kommunalen
Richtplan Energie

Art. 10 ¹Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

² Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

³ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre kommunalen Richtpläne Energie aufeinander ab.

2. Regionaler
Richtplan Energie

Art. 11 Die Planungsregion beziehungsweise die Regionalkonferenz kann die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Richtplans Energie vornehmen.

3. Form und
Verfahren

Art. 12 ¹Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des kommunalen und des regionalen Richtplans Energie durch Verordnung fest.

² Das Verfahren zum Erlass des kommunalen und des regionalen Richtplans Energie richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Kommunale
Nutzungspläne
1. Vorschriften zur
Energienutzung

Art. 13 ¹Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,

Gemeinsamer Antrag für die zweite Lesung

5

- a* bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,
- b* bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.

² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.

2. Nutzungsbonus

Art. 14 ¹Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen einen Nutzungsbonus vorsehen, indem das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung um bis zu zehn Prozent erhöht wird, wenn

- a* Gebäude gegenüber dem Minimalstandard der Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen und
- b* die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume dadurch nicht beeinträchtigt werden.

² Der Nutzungsbonus nach Absatz 1 ist nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar und gilt, wenn mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt werden, nur für die Gebäude, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken

Art. 15 ¹Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.

² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.

³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.

4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien

Art. 16 ¹Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.

² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

3. Leitungsgebundene Energie

3.1 Allgemeines

Planungs-
grundsätze

Art. 17 ¹Planung, Bau, Unterhalt und Finanzierung des Energieverteilnetzes sind Sache der zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

² Diese berücksichtigen bei der Planung die Planungsgrundsätze des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾. Insbesondere stimmen sie die Planung auf die Raum- und die Erschliessungsplanung der Gemeinden ab, nehmen Rücksicht auf die Landschaft, das Ortsbild und, soweit möglich, auch auf die bestehende Grundstücksparzellierung.

³ Soweit möglich und verhältnismässig, sind neue Leitungen in den Boden zu verlegen. Bei Leitungen, die in Strassen verlegt werden sollen oder bereits in solchen verlegt sind, stimmen die Energieversorgungsunternehmen ihre Arbeiten an den Leitungen mit den von den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern vorgesehenen Arbeiten an den Strassen ab.

Bewilligung
der Leitungen

Art. 18 ¹Das Bewilligungsverfahren für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.

² Die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren für die übrigen Leitungen richten sich nach der Bau- und der Strassengesetzgebung.

Öffentlich-
rechtliche Sicherung
der Durchleitungsrechte
1. Anwendbares
Recht

Art. 19 ¹Die Sicherung der Durchleitungsrechte für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, erfolgt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

5. Baurechtliche
Gestaltungsvorschriften

Art. 16a Die Gemeinden achten beim Erlass von baurechtlichen Gestaltungsvorschriften darauf, dass diese die effiziente Energienutzung im Gebäude und die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie nicht unnötig behindern.

¹⁾ SR 700

² Falls für das übrige Energieverteilnetz eine privatrechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte nicht möglich ist, können diese mit einer Überbauungsordnung öffentlich-rechtlich gesichert werden.

2. Zuständigkeit
und Verfahren

Art. 20 ¹Ist die Erschliessung mit Energie nicht bereits durch eine Überbauungsordnung der Gemeinde geregelt und ist die Gemeinde nicht bereit, dafür eine Überbauungsordnung auszuarbeiten, kann das Energieversorgungsunternehmen die Überbauungsordnung erarbeiten.

² Die Gemeinde ist für den Beschluss der Überbauungsordnung zuständig, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für deren Genehmigung.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

3. Kantonale
Überbauungs-
ordnung

Art. 21 ¹Lehnt die Gemeinde den Beschluss der Überbauungsordnung ab oder können sich mehrere betroffene Gemeinden nicht einigen, erlässt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine kantonale Überbauungsordnung, sofern dies zur Erfüllung eines Versorgungsauftrags oder zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen erforderlich ist.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

4. Wirkung

Art. 22 ¹Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung ist das Energieverteilnetz in seinem Bestand geschützt.

² Auf den betroffenen Grundstücken dürfen grundsätzlich keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt des Energieverteilnetzes verunmöglichen, erheblich erschweren oder seinen Bestand gefährden.

³ Die genehmigte Linienführung der Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

5. Entschädigung

Art. 23 Die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Entschädigungsansprüche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richten sich nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. Oktober 1965¹⁾ und nach der Baugesetzgebung.

Gemeinde-
verträge

Art. 24 Die Gemeinden können mit den Energieversorgungsunternehmen Abgaben und Leistungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und für weitere Inkonvenienzen vertraglich vereinbaren.

¹⁾ BSG 711.0

3.2 Versorgung mit Elektrizität

Anwendbares
Recht

Art. 25 Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das StromVG. Ergänzend sind die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten.

Bezeichnung
und Zuteilung
von neuen Netz-
gebieten

Art. 26 ¹Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, werden die Netzgebiete dann bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum-, Erschliessungs- und Energieplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bezeichnet die Netzgebiete je für die Netzebenen 3, 5 und 7.

³ Sie teilt durch Verfügung ein neues Netzgebiet dem Netzbetreiber zu, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs am besten gewährleisten kann.

Leistungsaufträge
nach Artikel 5
Absatz 1
StromVG

Art. 27 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen,
a zur Stärkung der Grundversorgung,
b zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet, insbesondere für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder
c zur Steigerung der Energieeffizienz.

² Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden.

Änderung
der Verhältnisse

Art. 28 Ändern sich die Verhältnisse, passt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Netzgebiete, die Zuteilungsverfügung und die Leistungsaufträge an.

Anschlusspflicht
im Netzgebiet

Art. 29 ¹Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschliessen:

- a* alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone,
- b* alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone,
- c* alle zonenkonformen und standortgebundenen Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzone,
- d* alle Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus Sicherheitsgründen einen Elektrizitätsanschluss benötigen, und
- e* alle Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn deren Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Anschlusspflicht
ausserhalb des
Netzgebietes

Art. 30 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger aus einem andern Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebiets fällt in diesem Umfang dahin.

Anschlusskosten

Art. 31 ¹Die Kosten für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz sind grundsätzlich von der Endverbraucherin oder vom Endverbraucher zu tragen.

² Für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeugerinnen oder Elektrizitätserzeuger gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes.

Massnahmen
zur Angleichung
unverhältnismä-
ssiger Unterschie-
de in den Netz-
nutzungstarifen

Art. 32 Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netznutzungstarifen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 erster Satz StromVG. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

4. Energienutzung

4.1 Allgemeines

Grundsätze

Art. 33 ¹Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Soweit möglich sind erneuerbare Energien und Abwärme zu nutzen.

³ Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten.

Festlegung der
detaillierten
Minimalanforde-
rungen an die
Energienutzung

Art. 34 ¹Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung für neue und für bestehende Gebäude und Anlagen fest.

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich sein soll. Die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

³ Er kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

Ausnahmen

Art. 35 Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾ erfüllt sind.

Nachweispflicht
für die Energie-
effizienz

Art. 36 ¹Der Regierungsrat führt durch Verordnung den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein, der die Gebäude in Effizienzklassen einteilt.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten, welche vor dem 1. Januar 1990 bewilligt worden sind, sind verpflichtet, für diese Gebäude einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen zu lassen.

³ Der Regierungsrat dehnt die Verpflichtung zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone in Abstimmung mit den andern Kantonen auf weitere Gebäudekategorien aus.

¹⁾ BSG 721.0

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass die Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich sein sollen. Die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Ausnahmen

Art. 35 ¹Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾ erfüllt sind.

² Artikel 39 bleibt vorbehalten.

³ Der Regierungsrat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten, die vor dem 1. Januar 1990 bewilligt und seit diesem Stichtag energetisch gesamthaft erneuert worden sind oder deren Anpassung für den Energieverbrauch von geringer Bedeutung wäre, von der Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone befreien.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer, welche für Wohnbauten Finanzhilfen nach Artikel 59 f. beantragen, haben mit dem Beitragsgesuch den Gebäudeenergieausweis der Kantone einzureichen.

¹⁾ BSG 721.0

4.2 Anpassungs- und Sanierungspflicht

Anpassungspflicht
für bestehende
Gebäude und
Anlagen

Art. 37 ¹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

Sanierungspflicht

Art. 38 ¹Wohnbauten der schlechtesten Effizienzklasse sind unabhängig von einem Umbau oder einer Umnutzung zu sanieren. Mit der Sanierung muss eine Verbesserung um mindestens eine Effizienzklasse erreicht werden.

² Der Regierungsrat dehnt die Sanierungspflicht in Abstimmung mit den andern Kantonen auf weitere Gebäudekategorien aus.

Antrag des Regierungsrates

4.2 Anpassungs- und Sanierungspflicht

Antrag der Kommission

4.2. Anpassungspflicht

Antrag des Regierungsrates

Sanierungspflicht

Art. 38 Wohnbauten der schlechtesten Effizienzklasse sind unabhängig von einem Umbau oder einer Umnutzung zu sanieren. Mit der Sanierung muss eine Verbesserung um mindestens eine Effizienzklasse erreicht werden.

² Streichen

Antrag der Kommission

Art. 38 ¹Streichen

² Streichen

Antrag des RegierungsratesAusnahmen
für Baudenkmäler

Art. 39 ¹Aus Gründen des Denkmalschutzes können für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können für erhaltenswerte Baudenkmäler auch Ausnahmen von der Sanierungspflicht gemäss Artikel 38 gewährt werden.

³ Schützenswerte Baudenkmäler sind von der Sanierungspflicht gemäss Artikel 38 befreit.

Antrag der KommissionAusnahmen
für Baudenkmäler

Art. 39 Aus Gründen des Denkmalschutzes können für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt.

4.3 Minimalanforderungen

Anforderungen
an die Gebäude-
hülle

Art. 40 Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.

Anforderungen
an haustechnische
Anlagen
1. Heizung, Warm-
wasser

Art. 41 ¹Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.

² Nicht gestattet sind

- a* die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
- b* der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

2. Lüftungs-, Kühl-
und Klimaanlage

Art. 42 ¹Für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage sind soweit möglich erneuerbare Energien oder Abwärme einzusetzen.

² Der Regierungsrat kann für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage den zulässigen Energiebedarf festlegen.

Wärmebedarf,
Höchstanteil nicht
erneuerbarer
Energie

Art. 43 ¹Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.

² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.

³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.

Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warmwasser-
kostenabrechnung

Art. 44 ¹Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei der Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.

³ Wo die nötigen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden.

Wärme-
kraft-
kopplung und
Abwärmenutzung

Art. 45 ¹Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Energien betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, bis zu welcher Wärmeleistung die Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung, auszustatten.

Wärmenutzung
bei Elektrizitäts-
erzeugungsanla-
gen
1. Mit fossilen
Brennstoffen
betriebene
Anlagen

Art. 46 ¹Der Neubau und die Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als 10 Megawatt aufweisen, sind nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Bei Anlagen mit einer thermischen Leistung von 10 Megawatt und mehr ist die im Betrieb entstehende Wärme so weit als möglich und fachgerecht zu nutzen.

² Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des EnG.

2. Mit erneuer-
baren gasförmigen
Brennstoffen
betriebene
Anlagen

Art. 47 ¹Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

² Diese Anforderung gilt nicht, wenn überwiegend landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird, keine Verbindung zum allgemeinen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

3. Mit erneuer-
baren festen oder
flüssigen Brenn-
stoffen betriebene
Anlagen

Art. 48 Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Heizungen
im Freien

Art. 49 ¹Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Heizungen
im Freien

Art. 49 ¹Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn der Betrieb einer Heizung erforderlich ist

- a für die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen oder zum Schutz von technischen Einrichtungen oder
- b im Interesse des Tourismus und des Gastgewerbes.

³ Ausnahmen nach Absatz 2 dürfen nur erteilt werden, wenn bauliche und betriebliche Massnahmen nicht möglich oder unverhältnismässig sind und die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Beheizte
Freiluftbäder

Art. 50 ¹Freiluftbäder dürfen ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Nur zeitweise
belegte Gebäude

Art. 51 Neubauten, die nur zeitweise belegt sein werden, sind so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegzeit automatisch abgesenkt wird oder aus der Ferne abgesenkt werden kann.

Beleuchtung

Art. 52 ¹Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.

² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.

³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.

⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.

4.4 Erhöhte Anforderungen

Art. 53 ¹Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn

- a die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b bauliche und betriebliche Massnahmen nicht möglich oder unverhältnismässig sind und
- c die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Streichen.

² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.

³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

4.5 Grossverbraucher

Grundsatz

Art. 54 ¹Grossverbraucher können durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und die zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sowie zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu treffen.

² Die Massnahmen sind für die Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Vertragliche
Regelung

Art. 55 ¹Artikel 54 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einem Vertrag mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

² Überdies kann der Regierungsrat Grossverbraucher, die sich nach Absatz 1 zur Einhaltung vorgegebener Ziele verpflichten, von der Einhaltung einzelner Minimalanforderungen (Art. 40 ff.) entbinden.

³ Verträge, die Grossverbraucher zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Reduktion der CO₂-Emissionen mit dem Bund abschliessen, sind den Verträgen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

5. Förderungsmassnahmen

5. Förderung

Grundsatz

Art. 56 Kanton und Gemeinden fördern die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.

Information,
Beratung

Art. 57 ¹Der Kanton fördert und unterstützt die Information, Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen führen unabhängige Beratungsstellen für Energiefragen (Energieberatungsstellen).

³ Der Kanton gewährt den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Abgeltungen von 55 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten der Energieberatungsstellen.

Energieplanung,
Leistungsverträge

Art. 58 ¹Soweit dieses Gesetz den Erlass eines Richtplans Energie vorschreibt, leistet der Kanton den Verpflichteten eine Abgeltung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Er kann Finanzhilfen bis zu 50 Prozent gewähren

- a* an die anrechenbaren Kosten der Ausarbeitung von freiwilligen Richtplänen Energie oder
- b* an andere aus Leistungsverträgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 entstehende anrechenbare Kosten.

Energienutzung

Art. 59 ¹Der Kanton kann Finanzhilfen leisten

- a* von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Wärme- oder Kälteverteilnetzen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Abwärme,
- b* von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz,
- c* von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche besonders energieeffizienter Gebäude.

² Er gewährt Beiträge an Gebäudeanpassungen und Gebäudesanierungen, wenn eine Verbesserung um mindestens drei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.

³ Der Beitrag nach Absatz 2 beträgt zwischen 10 000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend

- a* das Ausmass der Verbesserung,
- b* die Energiebezugsfläche.

³ Der Kanton gewährt den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Abgeltungen an die Kosten der Energieberatung, wenn die vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegenden Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Die Abgeltungen werden in Form von Pauschalbeiträgen von 0.80 bis 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung der betreffenden Region gewährt.

Energienutzung

Art. 59 ¹Der Kanton kann Finanzhilfen leisten

- a* von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von *Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen* für erneuerbare Energien oder Abwärme,
- b* von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.
- c* streichen.

² Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.

³ Streichen.

Gebäude-
anpassungen und
-sanierungen
sowie Abbruch
und Neubau

Antrag des Regierungsrates

Art. 59a ¹Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen *und -sanierungen* gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.

² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend

- a das Ausmass der Verbesserung,
- b die Energiebezugsfläche,
- c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags.

³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst *oder saniert*, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.

Antrag der Kommission

Art. 59a ¹Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.

² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend

- a das Ausmass der Verbesserung,
- b die Energiebezugsfläche,
- c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags.

³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.

Antrag des Regierungsrates

Art. 59b ¹Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Bürgschaftsgenossenschaften, die Hypothekendarlehen verbürgen für die energetische Anpassung *oder Sanierung* von Gebäuden.

² Finanzhilfen können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten und an die Verwaltungskosten geleistet werden.

³ Es werden nur Verluste aus Bürgschaften bis zu 500 000 Franken gedeckt. Der Kanton übernimmt maximal 65 Prozent des Verlustes.

⁴ Der Kanton kann für die erstmalige Kapitalisierung ein langfristiges, nachrangiges Darlehen von zehn bis fünfzehn Millionen Franken gewähren.

Gebäude-
anpassungen
sowie Abbruch
und Neubau

Bürgschafts-
genossenschaften

Antrag der Kommission

Art. 59b ¹Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Bürgschaftsgenossenschaften, die Hypothekendarlehen verbürgen für die energetische Anpassung von Gebäuden.

² Finanzhilfen können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten und an die Verwaltungskosten geleistet werden.

³ Es werden nur Verluste aus Bürgschaften bis zu 500 000 Franken gedeckt. Der Kanton übernimmt maximal 65 Prozent des Verlustes.

⁴ Der Kanton kann für die erstmalige Kapitalisierung ein langfristiges, nachrangiges Darlehen von zehn bis fünfzehn Millionen Franken gewähren.

Förderabgabe
auf dem Strom-
verbrauch

Art. 64a ¹Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Fördermassnahmen wird auf dem Stromverbrauch für die ersten 100 000 kWh pro Zähler und pro Jahr eine Förderabgabe von 0,5 bis 1,0 Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

² Die Förderabgabe wird von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben.

³ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind die Transportunternehmungen für die Traktionsenergie des elektrisch betriebenen öffentlichen Verkehrs.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Unter der Bezeichnung «Energiefonds» wird bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt.

⁵ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch in der Energiestrategie und jährlich im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.

Antrag der Kommission

⁴ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch in der Energiestrategie und jährlich im Geschäftsbericht über die Verwendung dieser Mittel.

6. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungs-
vorschriften

Art. 65 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

- a* die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,
- b* die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,
- c* den Gebäudeenergieausweis der Kantone,
- d* die Minimalanforderungen an die Energienutzung,

Ergebnis der ersten Lesung

- e die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,
- f die Energieberatungsstellen,

g die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.

² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.

Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung
1. Im Baubewilligungsverfahren

Art. 66 ¹Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.

² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen.

³ Für Ausnahmegewilligungen nach Artikel 35 ist die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuständig.

2. Baubewilligungsfreie Vorhaben

Art. 67 Bei der Ausführung eines baubewilligungsfreien Vorhabens sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung.

Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung

Art. 68 ¹Die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei der Erstellung, Änderung oder Umnutzung von Gebäuden und Anlagen obliegt den Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die Baupolizei.

² Die Baupolizeibehörden können auch bei der Ausführung von baubewilligungsfreien Vorhaben zur Durchsetzung der Minimalanforderungen Baukontrollen durchführen. Nötigenfalls ordnen sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.

Gemeinsamer Antrag für die zweite Lesung

21

³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 35, 39 und 49 erteilt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 39 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.

³ Die Baupolizeibehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen für die Baukontrolle und für die allfällige Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen ausgewiesene Energiefachleute bei.

Unterstützung
und Aufsicht

Art. 69 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstützt die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden beim Vollzug.

² Vernachlässigen die Baubewilligungs- oder Baupolizeibehörden trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die erforderlichen Massnahmen anordnen.

Befugnisse der
Baupolizei- und
Aufsichts-
behörden

Art. 70 ¹Die Baupolizeibehörden und die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind befugt, von der Bauherrschaft, den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Durchsetzung der
Leistungsaufträge
und der An-
schlusspflicht

Art. 71 ¹Kommt ein Netzbetreiber seinen Leistungsaufträgen gemäss Artikel 27 oder Anschlusspflichten gemäss Artikel 29 nicht nach, setzt ihm die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten. Nötigenfalls ordnet die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Ersatzvornahme an.

² Ist die Grundversorgung oder die Versorgungssicherheit in einem Netzgebiet gefährdet, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Netzbetreiber den Betrieb des betroffenen Netzgebiets entziehen und dieses nach Anhörung des Netzeigentümers und der Gemeinde einem andern Netzbetreiber zuteilen.

Straf-
bestimmungen

Art. 72 Widerhandlungen gegen die in Artikel 37 und 38 verankerten Pflichten, die Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 40 bis 52), die zugehörigen Ausführungsvorschriften oder gestützt auf diese Vorschriften erlassene Verfügungen werden nach Artikel 50 bis 52 des Baugesetzes bestraft.

Antrag des Regierungsrates

Straf-
bestimmungen

Art. 72 Widerhandlungen gegen die in Artikel 37 und 38 verankerten Pflichten, die Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 40 bis 52), die zugehörigen Ausführungsvorschriften oder gestützt auf diese Vorschriften erlassene Verfügungen werden nach Artikel 50 bis 52 des Baugesetzes bestraft.

Rechtspflege

Art. 73 ¹Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die gestützt auf die Artikel 10 bis 16 ergehen, sowie alle Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz im Baubewilligungs- oder im Baupolizeiverfahren ergehen, sind nach den Vorschriften des Baugesetzes anfechtbar.

² Verfügungen der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nach Artikel 26 Absatz 1 und 2 sind mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion anfechtbar. Deren Entscheidung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Regierungsrat entscheidet kantonaleletztinstanzlich.

³ Die Gemeinden sind beschwerdebefugt.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen
1. Richtpläne und
Vorschriften der
Gemeinden

Art. 74 ¹Die Gemeinden gemäss Artikel 10 Absatz 2 erlassen die kommunalen Richtpläne Energie innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Hält eine Gemeinde die Frist gemäss Absatz 1 nicht ein, kann der Regierungsrat die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Ersatzvornahme ermächtigen. Deren Verfügungen betreffend die Ersatzvornahme können bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Diese entscheidet kantonaleletztinstanzlich.

³ Gemeindevorschriften, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude an ein Erdgasversorgungsnetz anzuschliessen, sind nach zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar.

Antrag der Kommission

Strafbestimmungen

Art. 72 Widerhandlungen gegen die in Artikel 37 verankerten Pflichten, die Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 40 bis 52), die zugehörigen Ausführungsvorschriften oder gestützt auf diese Vorschriften erlassene Verfügungen werden nach Artikel 50 bis 52 des Baugesetzes bestraft.

¹⁾ BSG 155.21

2. Gebäude-
energieausweis
der Kantone und
Sanierungspflicht

Art. 75 ¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden haben den Gebäudeenergieausweis der Kantone innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erstellen zu lassen. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen.

² Für die Sanierung gemäss Artikel 38 Absatz 1 gilt eine Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Für Gebäude, die der Sanierungspflicht unterliegen (Art. 38), werden Beiträge nach Artikel 59 Absatz 2 und 3 nur bis 15 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

3. Anforderungen
an die Energie-
nutzung

Art. 76 Die Minimalanforderungen nach Abschnitt 4.3 gelten für alle baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist. Sie gelten für alle baubewilligungsfreien Bauvorhaben, mit deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen worden ist.

4. Bestehende
ortsfeste elektr-
sche Wider-
standsheizungen

Art. 77 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innert zwanzig Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Antrag des Regierungsrates

2. Gebäude-
energieausweis
der Kantone,
Sanierungspflicht
und Beiträge nach
Artikel 59a

Art. 75 ¹Eigentümerinnen und Eigentümer, die nach Artikel 36 einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen müssen, haben dies innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu tun. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen.

² Für die Sanierung gemäss Artikel 38 gilt eine Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Für Wohngebäude der schlechtesten Effizienzklasse werden Beiträge nach Artikel 59a nur bis 15 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

Antrag der Kommission

2. Gebäude-
energieausweis
der Kantone und
Beiträge nach
Artikel 59a

Art. 75 ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden, die nach Artikel 36 einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen müssen, haben dies innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu tun. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen.

² Für Wohngebäude der schlechtesten Effizienzklasse werden Beiträge nach Artikel 59a nur bis 15 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

5. Befristung der
Förderabgabe

Art. 77a Die Förderabgabe nach Artikel 64a wird während 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erhoben.

Änderung
von Erlassen

Art. 78 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG):

Art. 141 ¹Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a* unverändert,
- b* die regionale Kulturförderung,
- c* unverändert,
- d* die Energieberatung.

² Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 36 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs.

Antrag der Kommission

Ziff. 2 streichen.

3. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

Art. 98 ¹Unverändert.

² Sie erarbeiten

- a* unverändert;
- b* «Energiekonzepte» wird durch «Richtpläne Energie» ersetzt;
- c* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

2. Streichen.

3. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

1.2 Ausnahmen
für die Energie-
nutzung

Art. 26a (neu) Von kommunalen Gestaltungsvorschriften können Ausnahmen gewährt werden, wenn dies für die effiziente Energienutzung oder für die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

1.3 Zuständigkeit

Art. 27 Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen**Art. 79** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG) (BSG 741.1),
2. Dekret vom 21. August 1990 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik (BSG 741.21),
3. Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (BSG 741.61).

Inkrafttreten

Art. 80 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. November 2009

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Bornoz Flück*Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Dezember 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kneubühler*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).



**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren
(BewD)
(Änderung)**

Antrag des Regierungsrates

Dekret 725.1 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a bis *r* unverändert;

s mobile Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage;

t mobile Heizungen im Freien für Terrassen, Rampen, Sitzplätze und dergleichen.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret 725.1 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a bis *r* unverändert;

s mobile Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage;

t mobile Heizungen im Freien für Terrassen, Rampen, Sitzplätze und dergleichen.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Dezember 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kneubühler*



Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
1. Zusammenfassung	3	4.3.2	Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111)
2. Ausgangslage	5	4.4	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
2.1 Einleitende Bemerkungen	5	5. Auswirkungen	26
2.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010	5	5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	26
2.3 Parlamentarische Vorstösse	5	5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	26
3. Schwerpunkte der Teilrevision	6	5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft	26
3.1 Corporate Governance – Modell und Steuerung	6	6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	26
3.2 Finanzierung	6	6.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	26
3.3 Erweiterung der Autonomie	7	6.2 Zu den einzelnen Themen	27
3.3.1 Erweiterung der Organisationsautonomie	7	6.2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen	27
3.3.2 Erweiterung der Personalautonomie	7	a. Organisationsautonomie	27
3.3.3 Erweiterung der Rechtsetzungsautonomie	8	b. Personalautonomie	27
3.4 Studienreformen	8	c. Rechtsetzungsautonomie	27
3.5 Zulassung	8	6.2.2 Steuerung der Hochschulen	27
3.5.1 Zulassung zu den Masterstudiengängen	8	a. Beirat	27
3.5.2 Zulassung ohne Maturität	8	b. Kompetenzverteilungen	27
3.5.3 Zulassungsbeschränkungen	9	c. Abberufung	28
3.6 Genügende Rechtsgrundlagen	9	d. Leistungsauftrag	28
3.7 Teilrevision	9	6.2.3 Bestimmungen über die Zulassung	28
4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	9	a. Allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen	28
4.1 Änderungen im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)	9	b. Zulassung «sur dossier» nach Vollendung des 30. Lebensjahres	28
4.2 Änderungen in anderen Erlassen	22	6.2.4 Diverse Punkte	28
4.2.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)	22	a. Nachhaltige Entwicklung	28
4.2.2 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)	24	b. Anpassungen an die Bologna-Reform	28
4.3 Aufhebung von anderen Erlassen	26	c. Verhältnis der Universitätsspitäler zur Universität	28
4.3.1 Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)	26	d. Miete und Erwerb von Liegenschaften	28
		e. Französische Sprache	29
		f. Gebühren	29
		g. Gleichbehandlung der Hochschulen	29
		h. Rechtsweg	29
		6.3 Auswirkungen der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage	29
		6.3.1 In folgenden Punkten hält der Regierungsrat an der Vorlage fest:	29
		6.3.2 Die folgenden Änderungen wurden in die Vorlage aufgenommen:	29
		7. Antrag	30

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Universitätsgesetz (UniG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11) wurde ab 1997 gestaffelt in Kraft gesetzt und bis anhin sieben kleinen Teilrevisionen unterzogen.

Seit geraumer Zeit drängen sich namentlich im Lichte der Bolognaform mehrere Anpassungen des Gesetzes auf. Diese Anpassungen bilden einen ersten Schwerpunkt der vorliegenden Revision.

Die Bestrebung, die Autonomie der Hochschulen zu erhöhen, aber gleichzeitig ihre Steuerung durch den Kanton stufengerechter und effizienter auszugestalten, führt zu einem zweiten Schwerpunkt. Die Änderungen betreffen neben der Universität auch die Berner Fachhochschule (BFH) und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PH). Das Universitätsgesetz enthält daher indirekte Änderungen des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) sowie des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91).

Übersicht über die wesentlichsten Änderungen

A. Erhöhung der Autonomie der Hochschulen

Den Hochschulen soll wesentlich mehr Autonomie zugestanden werden, damit sie sich in Lehre und Forschung besser positionieren können. Dies wurde auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen gefordert. Die Autonomie soll in drei Bereichen erweitert werden, die sich teilweise überschneiden: Steuerung und Finanzierung, Rechtsetzung sowie Organisation und Personal.

A.1 Steuerung und Finanzierung

Die Autonomie der Hochschulen soll dadurch erhöht werden, dass ihre Steuerung im Rahmen des (bereits heute bestehenden) **Leistungsauftrags** des Regierungsrates erfolgt, der neu mit einem **Kantonsbeitrag** verknüpft wird. Die Rechnungen der Hochschulen sollen durch den Übergang zu einem Beitragssystem von der Staatsrechnung des Kantons Bern entkoppelt werden. Dadurch sollen die Hochschulen ihre finanziellen Steuerungsprozesse weitgehend unabhängig von den gesamtstaatlichen Prozessen nach ihren Bedürfnissen gestalten. Das Führen einer eigenen Rechnung macht die finanzielle Situation der einzelnen Hochschulen gegenüber dem heutigen System transparenter. Für die Revision der Jahresrechnungen der

Hochschulen ist die Finanzkontrolle verantwortlich. Genehmigungsbehörde der Jahresrechnung ist der Regierungsrat.

Der periodische (in der Regel vier Jahre umfassende) Leistungsauftrag ersetzt einige Eingriffsmöglichkeiten des Kantons, die operativer Natur waren. Dadurch soll eine bessere Trennung zwischen strategisch-politischer und operativer Führung erreicht werden.

Die Autonomie der **deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule** soll bezüglich der Steuerung über den Leistungsauftrag grösstmöglich sein, aber dennoch eingeschränkter als diejenige der beiden anderen Hochschulen. Dies erklärt sich aus dem Auftrag der PH, Lehrkräfte aus- und weiterzubilden, deren Arbeitgeber grösstenteils der Kanton ist oder sein wird. Es besteht von Seiten des Kantons das Bedürfnis, der PH sowohl im Bereich der Grundausbildungen als auch im Bereich der Weiterbildung, die eng mit der Anstellung verknüpft ist, detailliertere Vorgaben zu machen als den beiden anderen Hochschulen. Daher soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsdirektion aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates **in einzelnen Bereichen** einen **konkretisierenden Leistungsauftrag** an die deutschsprachige Pädagogische Hochschule erteilen kann (wie dies bereits unter der zurzeit geltenden Gesetzgebung der Fall ist).

A.2 Rechtsetzung

Die Hochschulen sollen ihr Statut, welches ihre Organisation festlegt, künftig ohne Genehmigung durch den Regierungsrat erlassen können. Dem Senat der Universität Bern wird zudem der Erlass von Leitbild und gesamtuniversitären Reglementen abschliessend (ohne Genehmigung durch kantonale Organe) übertragen. Zudem soll bei der Universität für alle Fakultätsreglemente (dies sind Organisationsreglemente der Fakultäten) und für fakultäre Weiterbildungsreglemente die Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz entfallen. Damit erfolgt eine Angleichung der Rechtssetzungsbefugnisse der Universität an jene von BFH und PH, welche jüngere Gesetze aufweisen, die dies bereits nicht mehr vorsehen.

Für alle Hochschulen wird die kantonale Genehmigungspflicht der Reglemente über das Studium und die Leistungskontrollen beibehalten. Die Überprüfung der Reglemente durch die Erziehungsdirektion kann der Rechtssicherheit und dem Schutz der Studierenden dienen. Die Studierenden stehen in einem besonderen Gewaltverhältnis und könnten zögern, gegen rechtswidrige Bestimmungen der Anstalt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Die Genehmigungspflicht dient gleichzeitig der Qualitätssicherung von Erlassen mit Aussenwirkung.

A.3 Organisation und Personal

Bei der Universität war bis anhin für die Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten der Grosse Rat zuständig. Bei der BFH war der Grosse Rat für die Schaffung oder Aufhebung der Departemente zuständig. Diese Kompetenz soll mit dem neuen Gesetz dem Regierungsrat übertragen werden. Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist bei der PH für die Schaffung oder Aufhebung von Instituten bereits der Regierungsrat zuständig.

Die Lehrstühle der Universität sollen weiterhin durch den Regierungsrat geschaffen oder verändert werden. Die Auswahl und Anstellung ordentlicher Professorinnen und Professoren wird hingegen abschliessend der Universität übertragen.

Diese Massnahmen sollen zu einer Entlastung des Grossen Rates und des Regierungsrates von Aufgaben operativer Natur führen. Zudem wird die Aufsicht über sämtliche Personalkategorien primär einheitlich durch hochschulinterne Organe wahrgenommen, was die Effektivität erhöhen wird.

B. Corporate Governance – Modell

Mit der Änderung der Steuerung bildet das damit verknüpfte Reporting- und Controllingsystem die Hauptachse der kantonalen Steuerung. Diese ist mit den Finanzen verknüpft. Das Controlling (Steuerung und Kontrolle) des Leistungsauftrags wird auf operativer Ebene durch die Erziehungsdirektion wahrgenommen.

Der Regierungsrat führt seinerseits mit jeder Hochschule jährliche Controlling-Gespräche und legt nach Ablauf der in der Regel vier Jahre umfassenden Leistungsperiode die Eckpfeiler für den neuen Leistungsauftrag fest.

Die Hochschulen erhalten dadurch mehr Freiräume, aber auch mehr Verantwortung im finanziellen Bereich. Dies begründet einen Anspruch nach klaren Verantwortlichkeiten der Hochschulorgane gegenüber dem Staat sowie nach Eingriffsmöglichkeiten des Staates bei Nichterfüllung des Leistungsauftrags.

Die Hochschulstrukturen wurden in diesem Lichte einer Prüfung unterzogen und es wurde beschlossen, zum heutigen Zeitpunkt keine radikalen Veränderungen einzuführen, damit auch im Hochschulsystem der Rhythmus der Reformen gedrosselt wird. Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Hochschulen sollen weitgehend unangetastet bleiben. **Dies bedeutet insbesondere, dass die Universität keinen Hochschulrat erhält, die Schulräte bei der BFH und bei der PH jedoch bestehen bleiben.** Es wird indessen für die Universität ein Beirat geschaffen, welcher den Regierungsrat berät und als «sounding board» für die Gesamtsteuerung der Universität durch den Regierungsrat dienen soll. Der Beirat soll aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bestehen.

Bei der Universität soll die Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons und für die Jahresrechnung an die Universitätsleitung übertragen werden, welche (wie bis anhin) vom Regierungsrat angestellt (Verwaltungsdirektor) oder gewählt (übrige Universitätsleitungsmitglieder) wird. Die Wahl dieses Modells will verhindern, dass eine zusätzliche Steuerungsebene eingeführt wird, welche die Führung und Steuerung der Universität gesamthaft komplexer macht, den strategischen Einfluss der Politik erschwert und unter Umständen auf wenig Akzeptanz stösst. Die Reduktion der Führungs- und Steuerungsebenen der Hochschulen entspricht im Übrigen einer generellen Tendenz in der Schweiz. Das neueste kantonale Hochschulgesetz (Universität Genf) weist ebenfalls ein Steuerungsmodell auf, das mit klar zugeteilten Ebenen und Kompetenzen auf eine Zweiteilung Universitätsrat-Universitätsleitung verzichtet.

C. Universität: Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Sportwissenschaften

Während die neueren Hochschulgesetze (BFH und PH) gesetzliche Grundlagen für Zulassungsbeschränkungen in allen Bereichen eingeführt haben, besteht für die Universität heute nur die Möglichkeit der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Bereich der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin. Gestützt auf eine überwiesene Motion (vgl. Kapitel 2.3) soll eine zusätzliche Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Sportwissenschaften eingeführt werden. Die Sicherung des freien Hochschulzugangs mit der gymnasialen Maturität ist dem Regierungsrat aber weiterhin ein zentrales Anliegen. Die Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen für Medizin oder Sportwissenschaften ist lediglich eine Massnahme, um den erforderlichen Handlungsspielraum zu haben.

Der Regierungsrat soll allfällige Zulassungsbeschränkungen wie bis anhin unter Einhaltung von strengen Kriterien jährlich beschliessen. Die bisher für die Festsetzung der Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium alle vier Jahre zusätzlich einzuholende Genehmigung durch den Grossen Rat soll hingegen fallen gelassen werden. Der Regierungsrat wendet heute für die Anordnung die gleichen Kriterien an wie der Grosse Rat beim Grundsatzbeschluss über die Fortsetzung. Daher ist die doppelte Zuständigkeit unnötig.

D. Anpassungen an die Bolognareform (Aufbau des Studiums, Abschlüsse)

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Rechtsgrundlage für die Verleihung der Bachelor- und Mastertitel geschaffen, welche im Rahmen der Bolognareform Eingang in das schweizerische Bildungssystem fanden.

Zudem werden die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 in das kantonale Recht überführt.

E. Diverse Änderungen

Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind und in einem Aufnahmeverfahren nachweisen, über die Hochschulreife für einen gewählten Studiengang zu verfügen, sollen die Möglichkeit haben, auch ohne einen anerkannten Vorbildungsausweis ein Studium aufzunehmen.

Für verschiedene Bereiche wie Gebühren und Beiträge an die Einkäufe in die Pensionskasse fehlt heute eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Mangel behoben werden.

Die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) wurde aufgelöst und ihr Personal in die Universität integriert. Fortan übernimmt die Universität die ehemaligen Aufgaben dieser Stiftung. Dies führt zu einigen gesetzlichen Anpassungen.

Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111) wird mit der

vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Die Grundzüge für die Beiträge an die Pensionskasseneinkäufe von Professorinnen und Professoren werden in der nun vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes selber festgehalten. Eine parallele Regelung auf Dekretsebene ist nicht notwendig. Die wenigen weiteren Bestimmungen des UniD werden ohne inhaltliche Änderungen in das Universitätsgesetz übernommen.

F. Ausblick

Langfristig wird die Hochschulgesetzgebung gesamthaft im Lichte der neuen Gesetzgebung des Bundes und der kantonalen Veränderungen überprüft werden.

2. Ausgangslage

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Hochschulen stehen seit einigen Jahren neuen Herausforderungen gegenüber. Die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge (Bolognareform) sowie die dynamischen Entwicklungen in Lehre und Forschung führen zu einer stärkeren interkantonalen und internationalen Verflechtung. Aufgrund der Politik des Bundes stehen die Hochschulen stärker in Konkurrenz zueinander. Kooperation, Wettbewerb und zunehmende Aufgabenteilung in Lehre und Forschung prägen die zukünftige Entwicklung im Hochschulbereich in erheblichem Masse. Auf Bundesebene soll mit dem neuen Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine kohärente Hochschulpolitik über alle Hochschulen der Schweiz (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) erreicht werden. Die mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Bundesgesetzgebung sind noch nicht in allen Einzelheiten absehbar. Dazu gehören unter anderem die neue Steuerung der Hochschulen in kostenintensiven Bereichen, Fragen der Kooperation zwischen den Universitäten sowie zwischen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Ein besonderes Augenmerk der gesamtschweizerischen Koordination bildet die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Universitätsgesetzes sollen Änderungen in die Wege geleitet werden, die eine schlanke, effektive Steuerung der Hochschulen durch den Kanton gewährleisten und deren Autonomie massgeblich erhöhen, aber gleichzeitig historisch gewachsene Strukturen und Unterschiede zwischen den Hochschulen respektieren.

Durch die Stärkung der Hochschulen für den interkantonalen und internationalen Wettbewerb wird auch die Innovationskraft des Kantons gestärkt.

Die strategische Führung der Hochschulen durch den Kanton soll verbessert, Transparenz und Dialog sollen gefördert werden. Eine kohärente, stufengerechte Steuerung soll doppelte oder gar widersprüchliche Steuerungshandlungen eliminieren. Gleichzeitig ist im Interesse einer effizienten gesamtsaatlichen politischen Steuerung eine klarere Trennung zwischen strategischen und operativen Kompetenzen

anzustreben. Der Regierungsrat sollte sich vermehrt mit der strategischen Steuerung der Hochschulen befassen können und dafür die Verantwortung für die operativen Aufgaben an die Hochschulen übertragen.

Der Auftrag selbst soll in Form eines periodisch zu erneuernden Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Hochschulen erfolgen. In diesem Leistungsauftrag werden die wesentlichen Inhalte der strategischen Ausrichtung der Hochschulen festgelegt.

2.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010

Die Revision des Universitätsgesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010 vorgesehen. Folgende Bereiche werden genannt:

- Überprüfung der Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich, insbesondere in den Bereichen Finanzierung und interkantonale Koordination der Ausbildungen (Schwerpunktsetzung durch den Bund).
- Umsetzung des Postulats 118/99 Hayoz-Wolf, Herrenschwanden (FDP) betreffend Universitätszugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen.
- Umsetzung der Motion 219/01 Salzmann, Oberburg (SVP) betreffend Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse.
- Umsetzung der Motionen betreffend Hausarztmedizin.
- Anpassungen der Universitätsabschlüsse aufgrund der Umstellung der Studiengänge auf das System Bachelor – Master (Deklaration von Bologna).
- Organisationsrechtlicher Anpassungsbedarf.

2.3 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage sind die folgenden Vorstösse zu nennen:

Postulat Hayoz-Wolf (P 118/99 ERZ)

Der Grosse Rat hat im Februar 2000 das Postulat betreffend Universitätszugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen angenommen. Der Regierungsrat wurde ersucht, zu prüfen, ob folgende gesetzliche Regelung eingeführt werden kann: Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre und Berufs- oder Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden. Das Anliegen wurde im UniG aufgenommen.

Motion Salzmann (M 219/01 ERZ)

Der Grosse Rat hat die Motion betreffend Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse im März 2002 behandelt. Ziffer 1 der Motion, mit der der Regierungsrat beauftragt wurde, die Darlehen grundsätzlich als rückzahlbar zu erklären und Ausnahmen nur in bestimmten Fällen (wie Invalidität, Krankheit oder Aufhebung des Lehrauftrags) vorzusehen, wurde als Postulat

überwiesen. Ziffer 2 der Motion, die eine Regelung der Materie auf der verfassungsrechtlich erforderlichen Erlassstufe (Gesetz) verlangte, wurde angenommen. Die entsprechenden Bestimmungen, die bislang auf Dekretsstufe verankert waren, haben nun Eingang in das Gesetz gefunden. Die Beiträge des Kantons für den Einkauf in die Pensionskasse sind weiterhin nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen, damit die Universität gegenüber anderen Hochschulen und privaten Unternehmungen konkurrenzfähig bleibt. Konsequenterweise wird aber auf die Verwendung der Bezeichnung «Darlehen» verzichtet.

Postulat Sutter (P 111/06 ERZ)

Der Grosse Rat hat das Postulat betreffend Totalrevision des Universitätsgesetzes mit klaren Linien im Februar 2007 angenommen.

Motion Desarzens-Wunderlin/Stalder-Landolf (M 284/06 ERZ)

Motion Rérat/Fischer (M 285/06 ERZ)

Motion Rérat/Fischer (M 286/06 ERZ)

Motion Sommer (M 014/07 ERZ)

Die vier Motionen fordern den Regierungsrat auf, den drei Hochschulen des Kantons (Universität, Berner Fachhochschule und deutschsprachige Pädagogische Hochschule) wesentlich mehr Autonomie zuzugestehen, damit sie sich besser im Bildungsmarkt positionieren können. Die gesetzlichen Grundlagen sollen entsprechend angepasst bzw. geschaffen werden. Die vier Vorstösse wurden im Juni 2007 gemeinsam vom Grossen Rat behandelt und als Postulate überwiesen.

Motion Zryd (M 089/07 ERZ)

Der Vorstoss fordert die Regierung auf, die rechtlichen Grundlagen für eine sportmotorische Eignungsprüfung für das Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern einzuführen. Die Motion wurde vom Grossen Rat im Juni 2007 angenommen.

3. Schwerpunkte der Teilrevision

3.1 Corporate Governance – Modell und Steuerung

Die Teilrevision bezweckt eine Optimierung und Vereinfachung der Steuerungsmechanismen im Hochschulbereich. Die Hochschulen sollen die gewonnenen Freiräume nutzen, um sich besser auf ihren Grundauftrag sowie auf ihre Positionierung, namentlich im schweizerischen Wettbewerb, konzentrieren zu können. Gleichzeitig sollen sie von der politischen Ebene effektiver gesteuert und verpflichtet werden können. Im Vordergrund stehen hierbei Transparenz sowie Dialog und Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen.

Die Zuständigkeiten sollen klar und nach dem Effizienzprinzip geregelt und die politische Steuerungsebene klarer von der operativen Ebene getrennt werden. Die Hauptachse (und möglichst einzige Achse) der kantonalen Steuerung soll der (be-

reits heute bestehende) periodische Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Hochschulen bilden.

Es ist dabei eine verstärkte Einbindung der Direktionen in die Erarbeitung des Leistungsauftrags und in den Controllingprozess beabsichtigt.

Es sind jährliche Controllinggespräche des Regierungsrates mit jeder (deutschsprachigen) Hochschule vorgesehen, die durch eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe vorbereitet werden. Die Erarbeitung des Leistungsauftrags soll durch eine Aussprache im Regierungsrat und ein Mitberichtsverfahren konsolidiert werden, bevor schliesslich die formelle Verabschiedung im Regierungsrat erfolgt.

Daneben findet – im Rahmen der bereits bestehenden Informationsgefässe – ein vierteljährliches Controllinggespräch des Erziehungsdirektors mit jeder Hochschule statt.

Die umfassendsten Änderungen im Rahmen der Revision ergeben sich für die Universität, welche das älteste der drei Hochschulgesetze aufweist. Hier verschieben sich verschiedene Kompetenzen wegen ihrer operativen Natur weg von den politischen Instanzen und hin zur Leitung der Universität. Faktisch wird dadurch die Autonomie der Universität gestärkt.

Flankierend sollen für alle drei Hochschulen die Controllinginstrumente gestärkt werden, und es soll in diesem Rahmen eine enge Bindung an die politisch-strategische Steuerungsebene gewährleistet werden.

Während die Verantwortung für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags für BFH und PH beim Schulrat liegt, soll für die Universität neu die Universitätsleitung verantwortlich zeichnen. Diese wird im Gegensatz zum bis anhin obersten Organ der Universität, dem Senat, vom Regierungsrat gewählt oder angestellt. Gleichzeitig werden aber die Kompetenzen des Senats der Universität einerseits geschmälert (die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Leistungsauftrags und für die Rechnung liegt neu bei der Universitätsleitung), andererseits im Rechtsetzungsbereich ausgebaut. Die Vertretung der Studierenden im Senat wird von heute zwei auf vier Delegierte aufgestockt.

Es wird ein Beirat als beratendes Organ der Regierung im Sinne eines «sounding board» eingeführt.

3.2 Finanzierung

Die bisherigen finanzrechtlichen Bestimmungen der drei kantonalen Hochschulen sind heute in den Grundzügen gleich. Gemäss den Hochschulgesetzen ist die Führung einer Besonderen Rechnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vorgesehen. Für die einzelnen Besonderen Rechnungen hat der Regierungsrat Verordnungen erlassen, welche gemäss Artikel 36 FLG die Art und Weise der Rechnungsführung und das Vorgehen beim Einholen von Nachkrediten regeln. Artikel 36 FLG legt zudem fest, dass die Besonderen Rechnungen als Teil des Voran-

schlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts speziell auszuweisen sind.

Die Hochschulen sind mit ihren Besonderen Rechnungen in die drei Produktgruppen der Erziehungsdirektion «Universitäre Bildung», «Fachhochschulbildung» und «Lehrerinnen- und Lehrerbildung» integriert und bezüglich Rechnungslegung und Finanzplanung technisch vollständig in die gesamtstaatlichen Prozesse der Erziehungsdirektion eingebunden.

Für die mehrjährigen Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen wurden die Mittel in den bisherigen drei Planungsprozessen für zwei Jahre (Voranschlagsjahr und erstes Finanzplanjahr) verbindlich zugesichert. Für die weiteren Jahre wurden die Planwerte festgehalten.

Durch den Übergang zu einem Beitragssystem soll der Gestaltungsfreiraum der Hochschulen im finanziellen Bereich erhöht werden. Insbesondere sollen sie gestützt auf den Leistungsauftrag und im Rahmen des bewilligten Kantonsbeitrags sowie ihren weiteren Einnahmen über den Mitteleinsatz zur Auftragserfüllung selbst entscheiden. Das gewählte Beitragssystem orientiert sich an der Finanzierungskonzeption der Hochschulen in anderen Kantonen und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Mit der Einführung des Beitragssystems wird weder die Rechtsform der Hochschulen noch ihr Lehr- und Forschungsauftrag verändert.

Die Investitionen für Bauten werden durch den Kantonsbeitrag an die Hochschulen nicht abgegolten. Die Finanzierung und Federführung obliegt in diesem Bereich weiterhin dem Kanton, also der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

Neu soll der Regierungsrat gestützt auf den in der Regel vier Jahre umfassenden Leistungsauftrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat einen jährlichen Staatsbeitrag für jede einzelne Hochschule beschliessen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags an die Hochschulen ist historisch gewachsen. Im Laufe der Jahre werden sich mit der Erhöhung der Kostentransparenz im Hochschulwesen voraussichtlich neue Kriterien herausbilden, welche zusätzlich in die Bemessung des Kantonsbeitrags einfließen können. Selbstverständlich wird bei der Bemessung des Kantonsbeitrags auch die allgemeine Finanzsituation von Hochschule und Kanton mitberücksichtigt. Das Gesetz ist hier relativ offen formuliert, um einen angemessenen Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Es ist denkbar, dass mit dem Kantonsbeitrag an die Hochschulen künftig weitere Kosten für Lehre und Forschung abgegolten werden müssen, die heute über die BVE oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert werden. So kann die Raumkostenverrechnung je nach Abwicklung zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen führen. Auch die Verrechnung der Investitionskosten der Spitäler für jene Aufgaben in Lehre und Forschung, die sie für die Universität oder für andere Hochschulen wahrnehmen, kann zu einer Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen führen. Die neuen Finanzierungsmodalitäten dienen der Kostentransparenz.

Die Hochschulen führen eine eigene Rechnung nach anerkannten Grundsätzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Die Rechnung untersteht jährlich der Überprüfung der Finanzkontrolle (welche gleichzeitig eine Risikobeurteilung für den Kanton vornimmt) und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Tresorerie kann dabei wie bis anhin vom Kanton wahrgenommen werden.

Die Hochschulen können weiterhin grundsätzlich kein Eigentum an Liegenschaften erwerben. Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Hochschulen benutzt werden.

Es wird darauf verzichtet, den Hochschulen ein Dotationskapital zu gewähren.

3.3 Erweiterung der Autonomie

3.3.1 Erweiterung der Organisationsautonomie

Die Organisationsautonomie der Hochschulen wird dadurch erweitert, dass sie ihr Statut selbstständig erlassen können. Der Regierungsrat entschied bislang über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren. Dies soll auch künftig so bleiben. Die Steuerung der Leistungen der Universität durch den Regierungsrat über die Definition von Professuren versteht sich als Ergänzung zum Leistungsauftrag. Die Universitätsleitung stellt dem Regierungsrat Antrag für die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren.

3.3.2 Erweiterung der Personalautonomie

Von allen Hochschulen verfügt nur die Universität heute noch über eine Personalkategorie, die keinem Führungsorgan angehört, aber direkt vom Regierungsrat angestellt wird: die Kategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren. Bereits bei der Revision des Universitätsgesetzes im Jahre 1996 wollte man von staatlicher Seite auf diese Ausnahme verzichten. Die Universitätsangehörigen setzten sich aber dafür ein, dass ordentliche Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer Stellung und ihres Ansehens direkt vom Regierungsrat eingesetzt werden müssten.

Die Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat schränkt die Autonomie der Universität ein, ohne gleichzeitig eine gezielte strategische Steuerung gewährleisten zu können. Letztlich ist der Regierungsrat nicht die richtige Instanz, um über die Anstellung einzelner Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Die Regeln über das Anstellungsverfahren garantieren, dass nur fachlich bestausgewiesene Bewerberinnen und Bewerber in Frage kommen. Die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse dieses Verfahrens durch die Erziehungsdirektion und der anschliessende Entscheid durch den Regierungsrat sind nicht stufengerecht. Eine politische Einflussnahme – auch wenn der Regierungsrat sie bis anhin sehr selten ausgeübt hat – stösst bei der Universität jeweils auf grosse Widerstände und ist an sich problematisch. Im äussersten Fall könnte die Einflussnahme gar einen Eingriff in die Freiheit von Lehre und Forschung darstellen.

Soll eine kohärente Steuerung über den Leistungsauftrag erfolgen, dann muss die Universität dazu auch die richtigen Leute anstellen können.

Die dienstrechtliche Verantwortung für die Personalkategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren ist ausserdem beim Regierungsrat zu hoch angesiedelt, um die Effektivität und Effizienz der personalrechtlichen Führung ordentlicher Professorinnen und Professoren zu garantieren. Die Anstellung der Ordinariate soll deshalb in Zukunft durch die Universitätsleitung erfolgen. Somit werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität durch dieselbe Instanz angestellt. Dies entspricht der Regelung für die Ernennung der Dozierenden bei der Berner Fachhochschule, der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule Bern sowie der Haute Ecole Arc (HE-ARC) und der Haute Ecole Pédagogique der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE).

3.3.3 Erweiterung der Rechtsetzungsautonomie

Die Reglemente des Senats, die Fakultätsreglemente und die Studienreglemente wurden bis anhin durch die Erziehungsdirektion genehmigt. Die beiden erstgenannten Reglemente betreffen im Wesentlichen die Organisation der Universität und sollen deshalb in Zukunft ohne Zustimmung durch die Erziehungsdirektion erlassen werden können. Damit wird die Autonomie der Universität gestärkt. Die Studienreglemente werden aber weiterhin von der Erziehungsdirektion genehmigt, da hier ein besonderes Schutzbedürfnis für die Studierenden besteht. Weiterbildungsreglemente werden nicht mehr unter den Begriff der Studienreglemente subsumiert und bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

3.4 Studienreformen

Die Universität hat die Bolognareform im Rahmen ihrer Kompetenzen flächendeckend umgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Rechtsgrundlage für die Verleihung der Bachelor- und Mastertitel geschaffen.

Insgesamt stellt die Universität heute mit 45 Bachelor- und 51 Masterstudiengängen ein differenziertes Angebot an Hochschulstudiengängen sicher, das in qualitativer Hinsicht durch periodische Evaluationen sowie seit 2007 durch das Controlling des Leistungsauftrags überprüft wird. Die Umsetzung der Bolognareform für die Medizinische Fakultät wurde soeben abgeschlossen.

3.5 Zulassung

3.5.1 Zulassung zu den Masterstudiengängen

Die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 regeln die Zulassung zu den Masterstudiengängen. Diese Bestimmungen sind in das kantonale Recht zu überführen. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors einer schweizerischen Universität werden zu universitären Masterstudiengängen der entsprechenden Fachrichtung in der Regel ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Die Festlegung der Zulassungsbedingungen für Personen anderer Fachrichtungen oder

mit im Ausland erworbenen Bachelor-Abschlüssen liegt in der Kompetenz der einzelnen universitären Hochschulen. Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelor-Abschlüssen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Universität kann den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind und die vor oder während des Masterstudiums erworben werden müssen. Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Universität zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

3.5.2 Zulassung ohne Maturität

Die Universität soll auch Personen ohne anerkannten Vorbildungsausweis die Möglichkeit gewähren, ein Studium aufzunehmen. Damit wird das Postulat Hayoz-Wolf (P 118/99) betreffend Universitätszugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen umgesetzt. Konkret ersuchte die Postulantin den Regierungsrat, zu prüfen, ob Personen, welche mindestens 30 Jahre alt sind und sich über eine abgeschlossene Berufslehre und Berufs- oder Familienerfahrung ausweisen, nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden können.

Das Anliegen wird in der vorliegenden Gesetzesrevision aufgenommen und geht weiter als von der Postulantin gefordert, indem auf die abgeschlossene Berufslehre als Voraussetzung verzichtet wird.

Die grössere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsinstitutionen, aber auch die Zulassung zur universitären Hochschule ohne anerkannten Ausweis entspricht den aktuellen bildungspolitischen Zielsetzungen. Personen, die aus wohl mannigfaltigen Gründen keine Möglichkeit oder kein Bedürfnis hatten, eine Matura zu erwerben, sollen die Chance haben, in späteren Jahren dennoch einen universitären Studiengang zu absolvieren. Dies deckt sich mit dem bildungspolitischen Anliegen, ein lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen bewirken oft, dass ein Berufsabschluss nicht mehr genügt.

Auch unter dem Aspekt des Wettbewerbs zwischen den Universitäten ist die vorgesehene Änderung wünschenswert, kann sie doch die Zahl der Studierenden erhöhen und den Ruf der Universität aufgrund der hohen Motivation der genannten Studierenden verbessern. Durch die Umgehung des langen und teuren Nachholens einer Matura wird die Motivation erhöht, ein Studium aufzunehmen. Ein langwieriges Lernen von Wissensstoff, der mit dem angestrebten Studium keinen Zusammenhang hat, kann vermieden werden. So entspricht denn ein sektorielles Zulassungsverfahren meist dem Bedürfnis der Zielgruppe. Die Beschränkung auf Personen über 30 Jahren soll einerseits verhindern, dass die ordentlichen Zugangswege umgangen werden, und trägt andererseits dem humanistischen Gesichtspunkt der breiten Allgemeinbildung Rechnung.

3.5.3 Zulassungsbeschränkungen

Mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (UniG; BSG 436.11) am 10. März 1996 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen im Fach Medizin geschaffen. Seit Ende der Neunzigerjahre mussten für den Fachbereich Human- und Veterinärmedizin jedes Jahr Zulassungsbeschränkungen verfügt werden. Im Fachbereich Zahnmedizin erwies sich ein Numerus clausus seit dem Studienjahr 2004/05 als notwendig. Diese Bestimmungen des alten UniG (Art. 11a–11c) wurden bei der Totalrevision des UniG vom 5. September 1996 nicht aufgenommen. Diese Artikel, welche bisher als Rest im UniG vom 7. Februar 1954 aufrechterhalten wurden, sollen in das revidierte UniG übernommen werden.

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für die Sportwissenschaften Zulassungsbeschränkungen zu verfügen, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Sportstudierenden an der Universität Bern stetig zugenommen. Die Universität bekundet zusehends mehr Mühe, die dazu notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Qualität der Ausbildung zu garantieren. Die Zunahme der Sportstudierenden an der Universität Bern erklärt sich unter anderem damit, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für Sportwissenschaft eingeführt und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein naturwissenschaftliche Grundlagen ohne Sportbezug ausgerichtet wurde. Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass für die Sportwissenschaften ein Numerus clausus eingeführt werden kann. Die Erweiterung bezweckt nicht, den Grundsatz zu unterhöhlen, dass die Maturität den allgemeinen Hochschulzugang ermöglichen soll.

In der Praxis hat sich herausgebildet, dass der Grosse Rat gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Zulassungsbeschränkungen für eine Zeitdauer von jeweils vier Jahren fällt. Da er für diesen Beschluss die gleichen Grundlagen herbeizieht wie der Regierungsrat bei der jährlichen Anordnung der Zulassungsbeschränkungen, wird die periodische Überprüfung des Grundsatzbeschlusses durch den Grossen Rat fallen gelassen. Der Regierungsrat wendet bei der jährlichen Anordnung von Zulassungsbeschränkungen strenge Kriterien an und überprüft, ob alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Zulassungsbeschränkung ausgeschöpft wurden. Eine weitere Überprüfung durch den Grossen Rat ist angesichts der Anwendung von gleichen Kriterien nicht nötig.

3.6 Genügende Rechtsgrundlagen

Für verschiedene Bereiche wie Gebühren und Beiträge an die Einkäufe in die Pensionskasse fehlt eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Mangel behoben werden. Da die Grundzüge für die Beiträge an die Pensionskasseneinkäufe von Professorinnen und Professoren im Universitätsgesetz selber festgehalten werden, ist eine parallele Regelung auf Dekretebene nicht mehr notwendig. Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität

(UniD; BSG 436.111) wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Die wenigen verbleibenden Bestimmungen des UniD werden ohne inhaltliche Änderungen in das Universitätsgesetz übernommen.

Bei Legaten und unselbstständigen Stiftungen soll die gesetzliche Grundlage für Zweckänderungen oder Zusammenlegungen eingeführt werden.

3.7 Teilrevision

Aufgrund des Umfanges der Änderungen stellt sich die Frage, ob anstelle der Teilrevision eine Totalrevision vorzunehmen wäre. Massgeblich für die Vornahme einer Teilrevision ist, dass mittelfristig auf Grund der heutigen Entwicklungen der Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes mit einer Totalrevision der gesamten Hochschulgesetzgebung im Kanton Bern gerechnet werden muss. Es erscheint wenig sinnvoll, in kurzen Zeitabständen Totalrevisionen vorzunehmen. Zudem ist die Anzahl der von der Änderung betroffenen Artikel zwar relativ hoch, mit der Revision werden jedoch keine massgeblichen Veränderungen des Gesamtsystems eingeleitet. Dies soll mit einer Teilrevision nach Aussen klar signalisiert werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Änderungen im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Artikel 2

In Artikel 2 werden die Kernaufgaben der Universität festgelegt. Als Kernaufgabe soll der Wissens- und Innovationstransfer sowie der wirkungsvolle Beitrag der Universität zur Nachhaltigen Entwicklung neu explizit im Gesetz aufgenommen werden (*Absatz 5*).

Neben der Suche nach neuem Wissen ist auch die Erhaltung und Vermittlung von Wissen für eine Nachhaltige Entwicklung von zentraler Bedeutung und wird schon im heute geltenden Leistungsauftrag des Kantons an die Universität erwähnt. Das Verständnis des hier verwendeten Begriffs der Nachhaltigen Entwicklung stützt sich auf Grundlagendokumente der UNO, insbesondere den Brundtland-Bericht und die 1992 am UNO-Gipfel für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedeten Dokumente, sowie auf die Konkretisierungen des Bundesrates in der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002». Nachhaltige Entwicklung bedeutet eine Entwicklung, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Das Kernproblem der Nachhaltigen Entwicklung liegt in der Überwindung von Zielkonflikten zwischen den Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Universität trägt seit ihrem Bestehen zum Wissens- und Innovationstransfer bei. Der grösste und wichtigste Wissens- und Innovationstransfer zwischen den Hochschulen und der Gesellschaft erfolgt seit jeher durch eine gute wissenschaftliche Ausbildung der Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die dieses Wissen in

alle Bereiche ihres Erwerbslebens hineinragen. Neben dieser privilegierten Form des Wissenstransfers entstanden in den letzten Jahrzehnten vielfältige neue Formen des Wissens- und Innovationstransfers zwischen der Universität und der Wirtschaft (z.B. gemeinsame Forschungsprojekte und Spin-offs). Zudem wurden Institutionen geschaffen, um diesen Transfer zu beschleunigen (z.B. Unitectra).

Die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) wurde aufgelöst. Die Aufgaben der StUB wurden am 1. Januar 2007 vollständig in die Universität integriert. Die Universität soll im UniG ausdrücklich beauftragt werden, eine wissenschaftliche Bibliothek auch für die Öffentlichkeit zu führen (*Absatz 6*). Dies wurde in Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern, der Burgergemeinde Bern und der Stadt Bern betreffend die Übertragung der Aufgaben der StUB an die Universität Bern vom 20. Dezember 2006 so festgehalten. Zudem hat der Kanton die Universität in der genannten Rahmenvereinbarung beauftragt, nach der Integration ein funktional einschichtiges Bibliothekssystem unter einer zentralen Leitung zu schaffen, welches auch alle Fakultäts-, Fachbereichs- und Institutsbibliotheken der Universität einbindet.

Die Integration der Aufgaben der Stadt- und Universitätsbibliothek in die Universität wurde bereits im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2006–2009 (RRB 1133 vom 24. Mai 2006) festgelegt. Im Rahmen des Controllings und Reportings werden künftig die Lösungsansätze, Massnahmen und Probleme der Universität bei der Reorganisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens besprochen und analysiert werden können. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen die Gelegenheit haben, auf die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens Einfluss zu nehmen.

Artikel 3

Das Leitbild wurde bisher von der Universität erarbeitet und vom Regierungsrat beschlossen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. b). Neu gibt sich die Universität das Leitbild selber. Das Leitbild der Universität stellt die Ausformulierung ihrer Unternehmenskultur als langfristige Zielvorstellung dar und legt fest, mit welchen Strategien diese Ziele erreicht werden sollen. Mit diesem Schritt wird dem Wunsch nach Vergrösserung der Autonomie der Universität Rechnung getragen.

Artikel 4

Mit den von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) erlassenen Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 4. Dezember 2003 wurden die Grundsätze der «Erklärung von Bologna» vom Juni 1999 auf schweizerischer Ebene umgesetzt.

Artikel 4 dieser Richtlinien sieht eine vereinheitlichte Benennung für die Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen vor. Gemäss Artikel 1 der genannten Richtlinien wird die erste Studienstufe als Bachelorstudium bezeichnet, die zweite Stufe als Masterstudium. Entsprechend haben die Fakultäten der Universität Bern seit 2005 in ihren Studienreglementen ihre Studiengänge in die beiden oben erwähnten Stufen gegliedert und die Bezeichnung der verliehenen Titel

sinngemäss angepasst. Diesem Umstand soll nun im Universitätsgesetz mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Rechnung getragen werden.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b kann die Universität nebst dem Ehrendoktorat und der Honorarprofessur, die Titularprofessur für wissenschaftlich qualifizierte und verdiente Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte verleihen. Diese Bestimmung soll als Folgeanpassung zu der Änderung in Artikel 21 (siehe Ausführungen hierzu) gestrichen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Universität auf die Verleihung dieses Titels verzichten soll. Die Legitimation der Universität zum Erteilen der Titularprofessur ist weiterhin durch Artikel 4 Absatz 3 UniG gewährleistet.

Artikel 5

Bereits nach geltendem Recht ist die Universität verpflichtet, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung regelmässig zu prüfen. Neu soll sie verpflichtet werden, die Qualität nicht nur zu prüfen, sondern sie zu sichern und regelmässig zu entwickeln (*Absatz 1*). Das Bundesrecht wird die Universität zukünftig verpflichten, sich akkreditieren zu lassen. Dazu muss das Qualitätsmanagement den Anforderungen des Bundes genügen. Die Anforderungen an ein akkreditierungswürdiges Qualitätssystem sind für die Universität Bern durch die Standards der SUK definiert. Ob die Vorgaben erfüllt werden, wird durch ein «Quality Audit» periodisch geprüft. Dabei geht es nicht um die Qualität der Produkte selbst. Es wird vielmehr geprüft, ob systematische und kohärente Mechanismen zur Qualitätssicherung vorhanden sind. Die Universität Bern baut seit 2005 die Grundlagen für eine systematische und umfassende Qualitätssicherung auf.

Artikel 6

Wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 2 erwähnt, wurde die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek Bern (StUB) aufgelöst. Deren Aufgaben wurden der Universität übertragen. Somit ist die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Universitätsbibliothek nicht mehr zu regeln.

Artikel 10

Absatz 3 wird aus folgenden Gründen aufgehoben: Gemäss dem bisherigen *Absatz 3* sind Forschungsuntersuchungen am Menschen zum Schutz der Versuchspersonen einer Ethikkommission zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt die Grundzüge durch Verordnung. Es wurde jedoch nie eine Verordnung erlassen, die sich auf diesen Gesetzesartikel stützt. Bereits heute wird allerdings in Artikel 34 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und in der darauf gestützten Verordnung vom 17. Juni 1998 über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Forschungsverordnung, FoV; BSG 811.05) ausdrücklich festgehalten, dass im Kanton Bern medizinische und klinisch-psychologische Forschungsuntersuchungen am Menschen einer Bewilligung bzw. Genehmigung der kantonalen Ethikkommission bedürfen. Ein Regelungsbedarf (auf kantonomer Ebene) für weitere Forschungsuntersuchungen am Menschen besteht nicht.

In Bezug auf klinische Versuche mit Heilmitteln am Menschen, welche ebenfalls durch die kantonalen Ethikkommissionen zu beurteilen sind, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und der darauf gestützten Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin; SR 812.214.2) massgebend. Schliesslich hat auf Bundesebene das Parlament am 15. September 2009 einen neuen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen verabschiedet. Das Schweizer Stimmvolk wird am 7. März 2010 darüber abstimmen. Zudem hat der Bundesrat ein neues Gesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) dem Parlament zugeleitet. Mit diesen Vorlagen soll die Forschung am Menschen einheitlich, umfassend und abschliessend durch den Bund geregelt werden.

Artikel 13

Die Änderung in Artikel 13 ist eine sprachliche Anpassung als Folge der Änderung in Artikel 5. Der Begriff «Evaluation» wird durch «Qualitätssicherung und -entwicklung» ersetzt (*Absatz 2 Buchstabe b*). Dies soll aufzeigen, dass die Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung nur einen Teilaspekt abdeckt.

Die bis anhin nur auf Verordnungsstufe erwähnten ausserordentlichen Professorinnen und ausserordentlichen Professoren sollen neu auch auf Gesetzesstufe erwähnt werden.

Artikel 18

Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111) wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Mit dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) wurde bereits das Gehaltsdekret aufgehoben, auf welches das UniD Bezug nimmt. Die Gehaltsordnung für das kantonale Personal findet sich nun im Personalgesetz und der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1). Entsprechend wird in der nun vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes die Dekretsebene für die Gehaltsordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität aufgehoben (*Absatz 2*).

Absatz 3 legt fest, dass der Regierungsrat neben dem Gehalt und den Anstellungen auch die Zuständigkeiten durch Verordnung regelt. Dies ist faktisch schon heute so, aber im Vergleich zu BFH und PH im alten Universitätsgesetz nicht ausdrücklich festgehalten.

Artikel 21

Artikel 21 bezeichnet die Dozierendenkategorien der Universität. Die Kategorien der Dozierenden haben sich im Verlaufe der letzten Jahre teilweise geändert. Dieser Änderung wurde auf der Verordnungsstufe Rechnung getragen. So werden darin die Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht mehr erwähnt. Die Titularprofessur ist zwar ein akademischer Titel, der weiterhin verliehen wird, er entspricht jedoch nicht einer Dozierendenkate-

gorie. Neu eingeführt wurden auf Verordnungsstufe hingegen die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Oberärztinnen I und Oberärzte I. Die Oberärztinnen I und Oberärzte I gehören zu jenen Dozierendenkategorien, die im Gesetz nicht explizit aufgezählt werden, in der Verordnung aber gestützt auf *Absatz 2* (unverändert) weiterhin erwähnt werden.

Zudem soll die ausserordentliche Professur systemgerecht als Dozierendenkategorie ausdrücklich auf Gesetzesstufe erwähnt werden (*Absatz 1 Buchstabe b*).

Artikel 22

Da das UniD aufgehoben wird (vgl. dazu Kommentar zu Art. 18), wird im vorliegenden Artikel der Grundsatz der Gehaltszahlung bei Forschungs- und Bildungsurlauben (Artikel 3 und 4 UniD) in das Gesetz aufgenommen. Die Einzelheiten, namentlich zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie zum Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 23

Die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat schränkt die Autonomie der Universität ein, ohne gleichzeitig eine gezielte strategische Steuerung gewährleisten zu können. Letztlich ist der Regierungsrat nicht die richtige Instanz, um über die Anstellung einzelner Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Die heutigen, in der Verordnung festgelegten Regeln über das Anstellungsverfahren garantieren, dass nur fachlich bestausgewiesene Bewerberinnen und Bewerber in Frage kommen. Die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse dieses Verfahrens durch die Erziehungsdirektion und der anschliessende Entscheid durch den Regierungsrat sind nicht stufengerecht. Die dienstrechtliche Verantwortung für die Dozierendenkategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren ist beim Regierungsrat zu hoch angesiedelt, um die Effektivität und Effizienz der personalrechtlichen Führung zu garantieren. Die Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren soll deshalb in Zukunft durch die Universitätsleitung erfolgen und ist nicht mehr in Absprache mit der Erziehungsdirektion durchzuführen. Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie kann die Universität zudem selber festlegen, wer die Anstellungsverhandlungen führt. *Absatz 3* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 24

Mit der Motion Salzmann (SVP) 219/01 wurde verlangt, dass für die Regelung des Einkaufs der Professorinnen und Professoren in die Pensionskasse die verfassungsrechtlich erforderliche Erlassstufe zu berücksichtigen sei. Bislang wurde auf Gesetzesebene nur geregelt, dass die Universität bei der Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren ausnahmsweise einen angemessenen Beitrag als Darlehen an den Einkauf in die Pensionskasse gewähren konnte und dass der Grosse Rat die Grundsätze durch Dekret festlegt. Da das UniD aufgehoben wird (vgl. dazu Kommentar zu Art. 18), sollen die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 UniD

Eingang in das Gesetz finden. Die Regelung bezieht sich zudem nicht nur auf die ordentlichen Professorinnen und Professoren, sondern schliesst die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ebenfalls mit ein. Mit dieser Ausdehnung kann sich die Universität auf internationaler Ebene als Arbeitsplatz für junge Dozentinnen und Dozenten besser etablieren. Auf die Verwendung des Begriffs «Darlehen» soll in Zukunft verzichtet werden, da die gewährten Beiträge nur zum Teil oder gar nicht zurückbezahlt werden müssen (*Absätze 3 und 4*).

Artikel 26

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 21.

Artikel 29

Artikel 29 regelt die Zulassung zum Bachelor- und zum Masterstudiengang. Zulassungsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung (vgl. Art. 29f) sowie Zulassungsbeschränkungen, welche für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten (Art. 29c), bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Absatz 1: Wie bis anhin bildet die eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität (*Bst. a*) den üblichen Vorbildungsausweis für die Aufnahme eines Studiums. Im Rahmen der Bestrebungen zur Durchlässigkeit der Hochschultypen und gestützt auf die Bologna-Richtlinien (Art. 3a, Änderung vom 26. Juni 2008) werden Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises zum Studium zugelassen (*Bst. b*). Diese Aufzählung richtet sich explizit nach den Bologna-Richtlinien und schafft klare Voraussetzungen für die Inhaberinnen und Inhaber von entsprechenden Bachelortiteln. Die Aufzählung ist aber in dem Sinne nicht vollständig, als (wie bis anhin) weitere als gleichwertig anerkannte Vorbildungen (*Buchstabe c*) ebenfalls den Zugang zum Bachelor-Studiengang ermöglichen. Die Begriffe «Fachhochschulen» und «pädagogische Hochschulen» von *Buchstabe b* erfassen nur öffentliche schweizerische Fachhochschulen und öffentliche schweizerische pädagogische Hochschulen, aber nicht private Fachhochschulen und nicht private pädagogische Hochschulen. Ausländische Hochschulen werden vom Begriff nicht erfasst. Eine Hochschule gilt als öffentliche Hochschule, wenn ihrem Träger ein öffentlich-rechtlicher Status zukommt. Dagegen wird eine Hochschule durch eine Akkreditierung oder eine (kantonale) Anerkennung nicht zur öffentlichen Hochschule. Mit «schweizerische universitäre Hochschulen» sind die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie Universitätsinstitutionen gemeint.

Buchstabe c bleibt gegenüber dem alten Recht inhaltlich unverändert (redaktionell wurde lediglich das Wort «oder» aufgehoben) und schafft damit auch weiterhin die Möglichkeit, weitere Vorbildungsausweise (z.B. nichtöffentlicher oder ausländischer Schulen) anzuerkennen.

Buchstabe d wird geändert: Am 1. April 2004 trat die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den

universitären Hochschulen (SR 413.14) in Kraft. Laut dieser Verordnung wird zur kantonalen Universität gemäss den entsprechenden kantonalen Regelungen zugelassen, wer die Berufsmaturität und eine Ergänzungsprüfung bestanden hat. Nun soll die Rechtsgrundlage für diese neue Zulassungsmöglichkeit geschaffen werden.

Buchstabe e: Die Bestimmung, wonach Studierende, die sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweisen und eine Aufnahmeprüfung bestanden haben, zum Bachelor-Studiengang zugelassen werden, entspricht der Regelung in der UniV. Neu soll diese Zulassungsmöglichkeit auf der Gesetzesstufe festgehalten werden.

Buchstabe f trägt dem Anliegen des Postulats Hayoz-Wolf (P 118/99) betreffend Universitätszugang für Späteinsteigerinnen und -einsteiger sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger Rechnung. Wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem durch die Universität festgelegten Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen, wird auch ohne Ausweis über eine Vorbildung zugelassen. Die Examina sind so zu konzipieren, dass dadurch ermittelt werden kann, ob die Kandidierenden den Anforderungen des jeweiligen Studienganges gewachsen sind. Es ist also zu prüfen, ob die Vorkenntnisse und auch die intellektuellen Fähigkeiten genügen, um das gewählte Studium in der Regelstudienzeit abzuschliessen. Die Aufnahmeprüfungen müssen auf das entsprechende Studium ausgerichtet sein.

Absätze 3 und 4: Die Bologna-Richtlinien regeln die Zulassung zu den Master-Studiengängen mit einem Bachelor. Demnach werden Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen Universität zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Die Schweizerische Rektorenkonferenz hat diesbezüglich Äquivalenzlisten erlassen. Hier gilt es zu präzisieren, dass Absatz 3 den Studierenden mit einem genannten Bachelorabschluss garantiert, dass sie das Masterstudium ohne weitere Hürden beginnen können. Die Gesetzesbestimmung schliesst indes nicht aus, dass die Universität, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Bolognarichtlinien, den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig macht. Diese Kenntnisse müssen dann im Verlauf des Masterstudiums erworben werden.

Für die Zulassung in einer anderen Fachrichtung müssen die von der Universität gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. Diese Bestimmungen der Bologna-Richtlinien finden nun Eingang in das kantonale Recht.

Gemäss einem Beschluss der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) vom 13./14. Mai 2004 soll im Bereich der Lehre einheitlich und konsequent anstelle des in den Bologna-Richtlinien verwendeten Begriffs «Fachrichtung» der Ausdruck «Studienrichtung» verwendet werden. Diesem Wunsch trägt das vorliegende Gesetz Rechnung.

Weiter berechtigen ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten

zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden (*Absatz 4*). Ein direkter Übergang in ein Masterstudium einer Universität ist für alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Hochschule dann möglich, wenn Studienleistungen im Rahmen von maximal 60 ECTS-Punkten nachgeholt werden müssen. Müssen Studienleistungen nachgeholt werden, die diesen Rahmen übersteigen, ist kein direkter Übertritt in ein Masterstudium zulässig. Möglich ist aber die Aufnahme eines Bachelorstudiums. Daran werden von der Universität unter Umständen gewisse Studienleistungen angerechnet, die an der Fachhochschule oder an der pädagogischen Hochschule erbracht wurden. Für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität wird ausserdem vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber eines anderen Hochschultyps die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllen. Dieser Nachweis entfällt für jene Bachelorabschlüsse, an welche kein Masterstudium im eigenen Hochschultyp anschliesst.

Durchlässigkeiten erfordern sowohl eine Koordination unter den Universitäten als auch eine Koordination unter den drei Hochschultypen. Diese Aufgabe nehmen die drei Rektorenkonferenzen wahr. In den Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK wird der universitäre Aspekt dieser Zusammenarbeit geregelt, nämlich die Zuständigkeit der Schweizerischen Konferenz der Universitätsdirektoren CRUS zur Zusammenarbeit mit der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP). Die Richtlinien vom 5. Dezember 2002 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen definieren die Zuständigkeit der KFH und der COHEP.

Absatz 5: In Anwendung von Artikel 98 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV; BSG 436.111.1) wurden bis anhin Studierende von der Zulassung zu einem Studiengang ausgeschlossen, wenn sie infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig ausgeschlossen worden waren. Diese für Studierende einschneidende Bestimmung soll auf der höheren Rechtsetzungsstufe des Gesetzes verankert werden. Der Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit haben, in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmeregelungen zu erlassen.

Artikel 29a

Im Rahmen ihrer Autonomie regelt die Universität die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten. Es wird klargestellt, dass fakultäre Weiterbildungsreglemente nicht in die Kategorie der Reglemente über das Studium und die Leistungskontrollen fallen. Die Weiterbildungsreglemente sollen vom Fakultätskollegium erlassen (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d) und vom Senat genehmigt werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. d). Gesamtuniversitäre Weiterbildungsreglemente werden abschliessend vom Senat erlassen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b).

Artikel 29b

Der heutige Artikel 29 regelt in den Absätzen 1 und 2 die materiellen Voraussetzungen im Sinne von Vorkenntnissen, welche für die Aufnahme eines Studiums an der Universität erfüllt sein müssen. Im Absatz 3 wird jedoch nicht auf materielle Zulassungs- oder Ausschlussgründe verwiesen, sondern auf Bestimmungen, welche das rein administrative Verfahren im Zusammenhang mit Beginn oder Ende des Studiums regeln.

Die Delegationsnorm soll für die Regelung von Bestimmungen auf der Stufe des Universitätsstatuts, welche das Verfahren der Anmeldung, Immatrikulation und Exmatrikulation betreffen, systemgerecht in einem eigenen Artikel festgehalten werden.

Artikel 29c, 29d und 29e

Die Zulassungsbeschränkungen für die Studiengänge Human-, Zahn- und Veterinärmedizin waren bisher in den Artikeln 11ff. des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11) geregelt. Die Studieneignung entscheidet über die Zulassung. Mit der vorliegenden Revision sollen die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1954 aufgehoben werden und im vorliegenden Erlass Eingang finden. Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist weiterhin an die Erfüllung von strengen Voraussetzungen gebunden. Als Einziges wird zusätzlich die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen für das Sportstudium eingeführt.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Sportstudierenden an der Universität Bern stetig zugenommen. Die Universität bekundet zusehends mehr Mühe, die dazu notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Zunahme der Sportstudierenden an der Universität Bern erklärt sich unter anderem damit, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für Sportwissenschaft eingeführt und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein naturwissenschaftliche Grundlagen ohne Sportbezug ausgerichtet wurden. An anderen Universitäten abgewiesene Personen mit unzureichenden motorischen oder theoretischen Voraussetzungen können sich an der Universität Bern ohne Weiteres für das Studium der Sportwissenschaften immatrikulieren. Aus diesen Gründen ist es notwendig, für die Sportwissenschaften eine Gesetzesgrundlage für die allfällige Anordnung eines Numerus clausus zu schaffen.

In der Praxis hat sich herausgebildet, dass der Grosse Rat gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Zulassungsbeschränkungen für eine Zeitdauer von jeweils vier Jahren fällt. Da er für diesen Beschluss die gleichen Grundlagen herbeizieht wie der Regierungsrat bei der jährlichen Anordnung der Zulassungsbeschränkungen, wird die periodische Überprüfung des Grundsatzbeschlusses durch den Grossen Rat fallen gelassen. Der Regierungsrat wendet bei der jährlichen Anordnung von Zulassungsbeschränkungen strenge Kriterien an und überprüft, ob alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Zulassungsbeschränkung ausgeschöpft wurden. Eine weitere Überprüfung durch den Grossen Rat ist angesichts der Anwendung von gleichen Kriterien nicht nötig.

Die Vereinigung der Studierenden ist im Vorfeld der zu erlassenden Zulassungsbeschränkungen vom Regierungsrat anzuhören.

Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über die Zulassung zum gewünschten Studium (Art. 29d Abs.1). Ein Eignungstest, welcher die Eignung zum Absolvieren des Studiums prüfen soll, ist nur zu Beginn des Studiums sinnvoll. Für den Masterstudiengang wird gemäss Artikel 29d Absatz 3 in erster Linie darauf abgestellt, an welcher Universität das Bachelorstudium absolviert wurde. Dies soll der Universität Bern ermöglichen, jenen Studierenden das Masterstudium zu garantieren, die in Bern den Bachelorstudiengang absolviert haben.

Artikel 29f

Artikel 29f erlaubt bei Zulassungsbeschränkungen die Festlegung von besonderen Zulassungsbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung. Die Liste der Kriterien für die Zulassung zum Studium kann nicht abschliessend in das Gesetz aufgenommen werden, weil Zulassungsbeschränkungen unter den Kantonen koordiniert werden müssen. Der Entwurf für das neue Hochschulrahmengesetz sieht vor, dass künftig die Schweizerische Hochschulkonferenz verbindliche Richtlinien über die Zulassung zum Studium erlassen kann. Die Regelung im Gesetz muss deshalb flexibel genug sein, damit solche Koordinationsmassnahmen umgesetzt werden können. Nach der Praxis des Bundesgerichtes dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage in den Bereichen mit erhöhtem Koordinationsbedarf etwas herabgesetzt werden (BGE 103 Ia 369). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Bestimmung eine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darstellt.

Schon seit Jahrzehnten werden generelle Beschränkungen bei der Zulassung von ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärtern in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin vorgenommen. Nur Ausländerinnen und Ausländer, die der Schweiz besonders nahe stehen (vgl. einzelne Kategorien in den Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 26. März 1998 bezüglich Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Medizinstudium), werden zum (eidgenössischen) Eignungstest zugelassen. Artikel 29f schafft für diese Praxis (Eignungstest und Beschränkung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern) gleichzeitig die gesetzliche Grundlage.

Artikel 33

Die Gliederung der Universität erfährt gegenüber altem Recht keine Änderungen. Neu soll aber der Regierungsrat und nicht mehr der Grosse Rat über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten beschliessen (Absatz 2). Damit wird eine analoge Regelung für alle drei Hochschulen geschaffen (die Schaffung oder Aufhebung der Departemente der BFH und der Institute der PH werden ebenfalls vom Regierungsrat beschlossen). Absatz 3 legt fest, dass die Universität ihre Organisation im Übrigen im Universitätsstatut und in den Reglementen autonom regelt.

Artikel 35

Die heutige Bezeichnung des Senats als oberstes Organ steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass gegenüber dem Kanton die Universitätsleitung für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich ist. Aus diesem Grunde ist auf die sprachliche Umschreibung in dieser absoluten Form zu verzichten. Der Senat wird entsprechend seiner Funktion als das oberste rechtsetzende Organ definiert. In der geltenden Rechtsetzung sind die Kompetenzen des Senats in aufzählender Weise klar statuiert. Die Kompetenzen des Senats werden indes durch die neue Bezeichnung als oberstes rechtsetzendes Organ in keiner Weise eingeschränkt. Vielmehr werden die Kompetenzen erweitert und gefestigt (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 36). Im Gesetz festzuhalten ist insbesondere die Aufgabe des Senats in seiner Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung im Rahmen deren Erfüllung des Leistungsauftrages des Kantons.

Die Zusammensetzung des Senats wird im Vergleich zu heute nur gering verändert. Neu werden die Studierenden mit vier statt zwei Delegierten im Senat vertreten sein. Eine weitere Neuerung liegt darin, dass der Regierungsrat (und nicht mehr der Grosse Rat) bestimmt, welche Fakultäten «grosse» Fakultäten mit einem Anspruch auf eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten (neben dem Dekan) sind (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Artikel 36

Der Senat hat die Kompetenz, sowohl das Universitätsstatut (*Absatz 1 Buchstabe a*) wie auch die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen, zu erlassen. Im Bereich der Entwicklung der Universität hat der Senat die Aufgabe, das in Artikel 3 Absatz 1 verankerte Leitbild zu erlassen (*Absatz 1 Buchstabe c*).

Die in Artikel 35 erwähnte Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung wird im *Absatz 1 Buchstaben f und g* dahin gehend präzisiert, als der Senat den Mehrjahresplan genehmigt (*Buchstabe f*). Beim Mehrjahresplan handelt es sich um ein inneruniversitäres Planungsinstrument, welches sich auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates abstützt.

Ebenfalls im Sinne seiner Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung nimmt der Senat vom Leistungsbericht und vom periodischen Zwischenbericht Kenntnis (*Buchstabe i*).

Artikel 37

Die Universitätsleitung ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich (*Absatz 2*). So muss die Universitätsleitung selbstständig die sich zur Zielerreichung als notwendig erweisenden Massnahmen ergreifen. Abweichungen von der Erfüllung des Leistungsauftrags, die sich aufgrund der laufenden Überprüfung durch die Universitätsleitung abzeichnen, sind der Erziehungsdirektion direkt oder im Rahmen der Koordinationskonferenz zwischen der Erziehungsdirektion und der Universitätsleitung (BEDUNI) frühzeitig bekannt zu geben.

Die im bisherigen Absatz 2 Buchstabe *c* immer noch vorgesehene Stelle der akademischen Direktorin oder des akademischen Direktors existiert bereits heute nicht mehr. Neu soll zudem die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren nicht mehr mit zwei Personen fix definiert sein, sondern offen gelassen werden (*Absatz 3 Buchstabe b*). Um die Gefahr einer hinderlichen Grösse der Universitätsleitung zu vermeiden, soll die Anzahl der Mitglieder der Universitätsleitung insgesamt auf höchstens sieben Personen beschränkt werden.

Artikel 38

Eine kontinuierliche Führung setzt voraus, dass Rektorin oder Rektor sowie die anderen Mitglieder der Universitätsleitung eine mehrjährige Amtsdauer haben und wiedergewählt werden können. Bereits heute ist der Regierungsrat für diese Wahlen zuständig.

Im Interesse einer professionellen Führung muss das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich ausgeübt werden können. Übernimmt jemand eine Leitungsfunktion auf gesamtuniversitärer Ebene, verlangt dies zu Gunsten des Gesamtwohls zwangsläufig eine Distanznahme zum eigenen Fachbereich.

Die Rektorin oder der Rektor wie auch die anderen Mitglieder der Universitätsleitung müssen nicht zwingend aus dem Kreis der Angehörigen der Universität Bern hervorgehen. In diesem Fall wird indessen speziell darauf geachtet werden müssen, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf genügend Erfahrung aus einer Tätigkeit im akademischen Umfeld zurückblicken kann und über eine akademische Qualifikation verfügt, welche sie oder ihn für eine Tätigkeit als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor befähigen würde. Ohne diese Voraussetzungen wäre ihre oder seine Arbeit im Rahmen der Professorenschaft nicht erfolgreich.

Zudem müssen die Mitglieder der Universitätsleitung auf eine breite Akzeptanz innerhalb des Senats zählen können. Aus diesem Grund ist es unabdinglich, dass die Erziehungsdirektion für ihren Antrag an den Regierungsrat zur Wahl eines neuen Mitglieds der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat sucht.

Absatz 4 präzisiert zudem, dass bezüglich Rücktritt, Abberufung und Nichtwiederwahl die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss gelten. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang Artikel 39 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004; PG¹⁾, wonach ein hauptamtliches Behördenmitglied bei geplanter Nichtwiederwahl sechs Monate im Voraus unter Angabe der Gründe informiert werden muss.

Für die Abberufung der gewählten hauptamtlichen Mitglieder der Universitätsleitung während der Amtszeit ist das Verwaltungsgericht auf Antrag des Regierungsrates zuständig.

Artikel 39

Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrages des Kantons. In diesem zentralen Steuerungsinstrument der Regierung werden die Ausrichtung sowie die erfolgskritischen Ziele und die Erwartungen der zu erbringenden Leistung für die nächsten Jahre festgelegt. Ausgehend von ihrer personellen Zusammensetzung und professionellen Struktur ist die Universitätsleitung das am besten geeignete Gremium, um diese Verantwortung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang obliegt es der Universitätsleitung, die periodischen Leistungsberichte zur Erfüllung des Leistungsauftrags und die jährlichen Zwischenberichte über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrages zu verabschieden und den Geschäftsbericht zu erarbeiten.

Neu stellt die Universitätsleitung sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, also auch die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (*Absatz 1 Buchstabe h*).

Ebenfalls soll die Universitätsleitung neu für die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von sämtlichen Stellen mit Ausnahme der ordentlichen Professuren zuständig sein. Sie stellt Antrag für die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren (*Absatz 1 Buchstabe k*). Dies war auch bis anhin der Fall, wurde aber im Aufgabenkatalog nicht explizit aufgezählt.

In Analogie zur Änderung in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *b* (siehe Erläuterungen dazu) wird der *Buchstabe o* neu formuliert. Die Universitätsleitung erteilt demnach die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht.

Im Rahmen der Umsetzung des Leistungsauftrages des Kantons und der Umsetzung der in seiner Strategie formulierten Ziele schliesst die Universitätsleitung bereits heute Leistungsvereinbarungen mit ihren Fakultäten. Diese Praxis soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden (*Buchstabe p*).

Artikel 44

Bereits heute regeln die Fakultäten ihre Weiterbildungsangebote. Nun soll im Gesetz die Grundlage für den Erlass der nötigen Reglemente festgelegt werden (*Absatz 1 Buchstabe d*).

In *Absatz 1 Buchstabe f* wird aufgrund der Bolognareform ergänzt, dass das Fakultätskollegium die Bachelor- und Mastertitel verleiht.

Da in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *b* die Möglichkeit der Universität, die Titularprofessur verleihen zu können, nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, erfolgt hier eine entsprechende Anpassung. Selbstverständlich wird der Titel weiterhin verliehen werden können, die gesetzliche Grundlage dazu bildet Artikel 4 Absatz 3 (siehe die Ausführungen hierzu).

Dem Fakultätskollegium wird zudem die Verantwortung übertragen, die mit der Universitätsleitung betroffene Leistungsvereinbarung zielgerecht umzusetzen (*Buchstabe g*).

¹⁾ BSG 153.01

Artikel 52

Die Universität und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Allgemeinheit von Nutzen sind. Forschungs- und Dienstleistungsaufträge stammen in der Regel vom Bund, den Kantonen und Gemeinden oder von der Wirtschaft. Es entspricht einer langen Tradition, dass die Universität vor allem ihre Forschungstätigkeit durch Aufträge und Beiträge von Dritten mitfinanziert. Als Einrichtung mit einem öffentlichen Auftrag muss sie aber dafür sorgen, dass die Aufträge die Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich in der Lehre, nicht beeinträchtigen. Auch darf die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht gefährdet werden. Das Gesetz sieht aus diesem Grund schon heute für Aufträge ab einer bestimmten Summe eine Genehmigungspflicht vor. Die Einzelheiten der Genehmigungspflicht hat der Regierungsrat in der Universitätsverordnung (Art. 107a) geregelt. Neu soll dies nicht mehr auf der Stufe einer vom Regierungsrat erlassenen Verordnung geregelt werden, sondern im Rahmen der gestärkten Autonomie der Universität in einem vom Senat erlassenen Finanzreglement gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe *b*.

Artikel 54

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital stehen heute einerseits in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Universität und unterstehen damit hinsichtlich ihrer Funktionen in Lehre und Forschung den Weisungen der Universität. Andererseits unterstehen sie bezüglich des medizinischen Dienstleistungsauftrages und als Klinikdirektorinnen oder Chefärzte auch der Führung des jeweiligen Universitätsspitals. Mit den neuen Regelungen soll die getrennte Zuständigkeit klar zum Ausdruck gebracht werden. Gleichzeitig soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsspital verankert werden. Beim Angestelltenverhältnis der an einem Universitätsspital tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren wird nach universitärem Auftrag einerseits und nach Dienstleistungsauftrag andererseits unterschieden.

Artikel 55

Die Universität und die Universitätsspitäler regeln ihre Beziehungen untereinander auf Vertragsebene. Die Verträge, welche sie innerhalb der Grenzen des eidgenössischen und kantonalen Rechts (insbesondere des Spitalversorgungsgesetzes; SpVG und der Spitalverordnung; SpVV)²⁾ abschliessen, regeln das Zusammenwirken zwischen den beiden Institutionen bei der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital sowie die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben (*Buchstaben a und b*). Die anderen Bereiche (Organisation, Leitungsfunktionen sowie Planung und Finanzierung) sind nicht mehr zu nennen, da sie schon bislang

nicht in der Verordnung geregelt wurden und kein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Bereits seit 2001 existiert ein Rahmenvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Inselspital über die Übertragung universitärer Aufgaben in Lehre und Forschung an das Inselspital.³⁾ Die aufgrund dieses Rahmenvertrags zwischen der Universität und dem Inselspital abgeschlossene Leistungsvereinbarung regelt die Festlegung und Abgeltung der Leistungen des Inselspitals gegenüber der Universität in Lehre und Forschung. Gemäss dieser Vereinbarung stellt das Inselspital Teile seiner Infrastruktur und seines Personals der Universität gegen Abgeltung zur Verfügung (zu der Frage der Abgeltung für die räumliche Infrastruktur siehe Erläuterungen zu Artikel 63). Die Universität und das Inselspital werden aufgrund von Artikel 55 und 53 (in der heutigen Fassung in Kraft seit 5.6.2005) ihre bis anhin im Rahmenvertrag und in der Leistungsvereinbarung geregelte Beziehung neu in einem Leistungsvertrag regeln können.

Artikel 56

Da die Universitätsbibliothek keine Stiftung mehr ist und in die Universität integriert wurde, ist Artikel 56 aufzuheben. Die Führung einer wissenschaftlichen Bibliothek gehört nun zu den Aufgaben der Universität (Artikel 2 Absatz 6).

Artikel 57

Der bisherige Artikel 57 sieht vor, dass die Finanzhaushaltungsgesetzgebung (Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen; FLG; BSG 620.0) für den Finanzhaushalt der Universität gilt, soweit das Universitätsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Auf dieser Grundlage, führen die Hochschulen eine besondere Rechnung, welche – mit Ausnahme der Drittmittel – vollständig in die Staatsrechnung des Kantons integriert ist. Die Art und Weise der Rechnungsführung und das Vorgehen beim Einholen eines Nachkredites wurden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt. Diese Regelung soll nun aufgehoben werden. Sämtliche Finanzbefugnisse werden den Hochschulen übertragen. Die Hochschulen sollen nunmehr ihre finanziellen Steuerungsprozesse nach ihren Bedürfnissen selbstständig gestalten. So sollen sie über sämtliche Ausgaben, welche zu Lasten ihrer Rechnung gehen, abschliessend beschliessen. Investitionen in Liegenschaften, die von der Universität genutzt werden, werden vom Kanton getätigt. Für den Kanton und daher auch für diese Investitionen gilt selbstverständlich weiterhin das FLG. An dieser Stelle wird auf die Erläuterungen zu Artikel 60a ff. verwiesen.

Artikel 58

Die Planung, Steuerung und Finanzierung der Hochschule stellt notwendigerweise eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität dar. Bei der Planung müssen

²⁾ BSG 812.11 und BSG 812.112

³⁾ Rahmenvertrag vom 8. Januar 2001 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Inselspitalstiftung über die Übertragung universitärer Aufgaben in Lehre und Forschung an das Inselspital

einerseits die Anliegen der Universität mit den Möglichkeiten und Vorstellungen des Kantons in Übereinstimmung gebracht werden, andererseits aber auch die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe berücksichtigt werden (*Absatz 2*).

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass die staatliche Steuerung über den Leistungsauftrag des Kantons, welcher der Regierungsrat der Hochschule erteilt, erfolgen soll. Die Erziehungsdirektion legte der Regierung bereits im Frühjahr 2006 für die Universität an Stelle der gesetzlich vorgesehenen «Ziele und Vorgaben» und einer darauf abgestützten Leistungsvereinbarung ein neues, einheitliches Steuerungsinstrument vor, welches die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit jenen der Leistungsvereinbarung der Erziehungsdirektion mit der Universität verknüpft. Dieses Instrument entsprach den gesetzlich vorgesehenen Steuerungsinstrumenten (Ziele und Vorgaben des Regierungsrates und Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der Erziehungsdirektion) jedoch nur sinngemäss. Neu soll geregelt werden, dass der Leistungsauftrag das zentrale Steuerungsinstrument des Kantons für die Universität bildet.

Absatz 4 legte fest, dass die Hochschulplanung nach den Grundsatz der rollenden Planung erfolge. Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden.

Artikel 59

Mit dem Leistungsauftrag konkretisiert der Kanton die Leistungen, welche die Universität in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Kernaufgaben zu erbringen hat. Der Beschluss des Auftrags obliegt dem Regierungsrat. Der Leistungsauftrag umfasst in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren. Um gegebenenfalls auf besondere Entwicklungen im Hochschulbereich Einfluss nehmen zu können, soll indes die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall eine längere oder kürzere Laufdauer des Leistungsauftrags zu beschliessen (*Absatz 1*).

Entgegen der von der Staatskanzlei erarbeiteten Terminologie im Bereich des Vereinbarungssystems wird bewusst der Terminus Leistungsauftrag demjenigen des Leistungsvertrages (zwischen Regierungsrat und Dritten) und der Leistungsvereinbarung (zwischen Regierungsrat und Verwaltungseinheit) vorgezogen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um das zentrale Steuerungsinstrument der Regierung gegenüber der Universität im Rahmen des gewährten Beitrags handelt. Die Grundlagen des Leistungsauftrags werden indessen zwischen der Erziehungsdirektion und der Universität partnerschaftlich erarbeitet. Die im Rahmen des Reportings und Controllings des Leistungsauftrags festgehaltenen Erkenntnisse werden in die nächste Leistungsauftragsperiode integriert. Durch dieses Vorgehen soll sich gleichzeitig ein fruchtbarer Dialog zwischen der Universität und den politischen Instanzen des Kantons ergeben.

Der Leistungsauftrag berücksichtigt alle relevanten übergeordneten strategischen Vorgaben des Kantons (Wachstumsstrategie, Bildungsstrategie, Richtlinien der Regierungspolitik). Er ersetzt die «Ziele und Vorgaben», welche im alten Recht vorgeesehen waren.

Der Leistungsauftrag bestimmt die Ziele, welche die Universität innerhalb der Leistungsperiode zu erfüllen hat. Er enthält die Zielsetzungen für die Universität, den vom Regierungsrat gewünschten Umfang des Lehrangebotes sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung. Der Regierungsrat kann grundsätzlich (als Besteller einer öffentlich-rechtlichen Leistung) Vorgaben für sämtliche von der Universität wahrgenommenen Bereiche machen, sofern dadurch die Freiheit von Forschung und Lehre nicht tangiert wird. Die von der Regierung vorgegebenen strategischen Ziele für die Jahre 2006 bis 2009 sahen unter anderem vor, dass die Universität auf nationaler und internationaler Ebene eine attraktive und erstklassige Lehre anbieten soll, den Kern des Zentrums Mittelland bildet, das vermittelte Wissen technologisch und wirtschaftlich nutzt, attraktive Arbeits- und Studienbedingungen schafft und ihre Kooperation mit anderen Universitäten verstärkt sowie sich an internationalen Forschungsprogrammen beteiligt. Der Regierungsrat kann ebenfalls Grundsätze über die Art der Aufgabenerfüllung festlegen. Dazu gehören beispielsweise Vorgaben zur besseren Gewährleistung der Mitwirkung oder zur effektiveren Umsetzung der Chancengleichheit. Die Gleichstellungsstellen des Kantons oder der Universität werden bei der Erarbeitung und bei der Überprüfung des Leistungsauftrags frühzeitig miteinbezogen, namentlich im Rahmen der Direktionsgespräche.

Die Schwerpunktsetzungen für die Leistungsperiode, welche der Regierungsrat der Universität über den Leistungsauftrag vorgibt, betreffen die vier Produktgruppen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung. Die Ziele werden definiert und mit Indikatoren und Sollwerten ergänzt, wodurch eine klare Verknüpfung mit der finanziellen Steuerung entsteht. Durch die Schwerpunktsetzung bei den Dienstleistungen kann der Regierungsrat zudem seine Steuerung und Mitsprache in universitätsübergreifenden Bereichen oder in Schnittstellenbereichen (Dienstleistungen von medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken) gewährleisten.

Der Leistungsauftrag hat die anderen Zielsetzungen in den öffentlichen Aufgaben des Kantons selbstverständlich mitzuberücksichtigen, namentlich jene der Wirtschaftsförderung, des Medizinalbereichs (hier im Speziellen die Verträge des Inselspitals als Universitätsspital) sowie der Spitalversorgungsplanung (*Absatz 3*).

Artikel 60

Die Universität ist gegenüber dem Kanton zur Berichterstattung verpflichtet. Sie erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser Bericht enthält die Jahresrechnung, die Tätigkeitsschwerpunkte sowie den Bericht der Revisionsstelle und ist für ein breites Publikum bestimmt. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und je nach gewähltem Rechnungslegungsstandard zusätzlich aus einer Mittelflussrechnung und einem Eigenkapitalnachweis. Die Jahresrechnung wird durch die Regierung genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Im periodischen Zwischenbericht muss die Universität über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags Bericht erstatten. Ungefähr ein Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Kantons muss die Universität über die Zielerreichung des

Leistungsauftrags Rechenschaft ablegen. Dieser Bericht umfasst die gesamte Dauer des Leistungsauftrags.

Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons nimmt dieselben Punkte auf wie der Leistungsbericht, jedoch zeitlich begrenzt auf das letzte Finanz- und Studienjahr. Der Zwischenbericht ist nicht öffentlich und muss als vertraulich eingestuft werden.

Die Erziehungsdirektion ist dafür zuständig, dass die Universität Bericht erstattet und dass das Controlling des Leistungsauftrags zuhanden der oberen Behörden erfolgt.

Artikel 60a

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (BSG 101.1) steht die Universität im Sinne einer Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Gemäss Artikel 74 Absatz 1 UniG obliegt der Erziehungsdirektion die direkte Aufsicht. Die Erziehungsdirektion muss dazu die periodische und jährliche Berichterstattung der Universität prüfen und dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis bringen.

Jährlich wird die Zielerreichung aufgrund der Indikatoren und Sollwerte des Leistungsauftrags in einem kleinen Controlling-Kreislauf überprüft. Der periodische Zwischenbericht der Universität über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags bildet die Grundlage des Controllings. Die Erziehungsdirektion nimmt ihrerseits eine Zwischenbeurteilung vor, die im Rahmen der regelmässig stattfindenden Koordinationskonferenz zwischen Erziehungsdirektion und Universitätsleitung (BEDUNI) besprochen wird. Die Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Jährlich ist dazu ein strategisches Controllinggespräch zwischen der Regierung und der Universität vorgesehen.

Das Controlling bezieht sich inhaltlich auf die Umsetzung des Leistungsauftrags. In diesem Zusammenhang muss nicht nur die Universität ihr Verhalten überprüfen, sondern auch der Regierungsrat muss die eigene Rolle im Prozess der Aushandlung des Leistungsauftrags reflektieren und gegebenenfalls anpassen.

Der periodische, in der Regel alle vier Jahre verfasste Leistungsbericht wird rund ein Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags durch die Universitätsleitung erarbeitet. Für das verbleibende Jahr der Leistungsperiode können zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich nur Hochrechnungen und Prognosen gemacht werden. Die Erziehungsdirektion fasst ihrerseits einen Bericht zum Leistungsbericht der Universität. Beide Berichte werden dem Regierungsrat zur Aussprache vorgelegt. Auf dessen Grundlage findet anschliessend ein Gespräch (grosser Controlling-Kreislauf) zwischen Regierungsrat und Universität statt. Die Resultate des Gesprächs fliessen in den nächsten Leistungsauftrag ein.

Artikel 62

Für die Erbringung der im Leistungsauftrag festgelegten Leistungen in Lehre, Forschung und Dienstleistung erhält die Universität neu einen Kantonsbeitrag. Ausge-

hend von diesem Auftrag werden die entsprechenden Beiträge festgelegt. Diese Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Dabei handelt es sich um einen Betriebsbeitrag, welcher ebenfalls die Abschreibungen und Amortisationen auf den nichtbaulichen Investitionen (Neuwert) beinhaltet.

Die baulichen Investitionen erfolgen durch den Kanton (Amt für Grundstücke und Gebäude AGG) und sind im Eigentum des Kantons. Werden künftig bauliche Investitionen der Spitäler für ihre Aufgabenanteile in Lehre und Forschung nicht mehr über die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) abgegolten, so erfolgt ihre Finanzierung analog wie bei den weiteren baulichen Investitionen voraussichtlich über die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

Für die erstmalige Berechnung des Kantonsbeitrags werden die heute in den Deckungsbeitragsrechnungen ausgewiesenen Beschlussgrössen herangezogen. Zusätzlich werden Posten zu berücksichtigen sein, die beim Übergang zum Beitragssystem den Hochschulen neu belastet werden (wie Mieten, Abgeltungen für die Benutzung der Finanzsysteme des Kantons, Investitionskosten der Spitäler für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung etc.). Die Berücksichtigung dieser Posten ist für den Kanton ergebnisneutral, da sie zu Einnahmen an anderer Stelle führen, bspw. Mieterträge beim AGG.

Da die Hochschulen eine eigene Rechnung führen, kann im Gegensatz zum heutigen System auch im betriebswirtschaftlichen Sinn je nachdem von einem Gewinn oder Verlust gesprochen werden, welcher dem Eigenkapital der Institution gutgeschrieben oder belastet wird. Bei der zukünftigen Bemessung des Beitrags wird ein Modell gewählt werden, welches neben den interkantonalen Vergleichsgrössen auch die finanzielle Gesamtsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt. Da Schwankungen innerhalb einer kürzeren Zeitspanne nicht berücksichtigt werden, sollen Änderungen in der Finanzsituation, die sich am Ende der Leistungsauftragsperiode klar abzeichnen, bei der Bemessung der Beiträge in der folgenden Leistungsperiode berücksichtigt werden. Zudem werden ebenfalls andere Kriterien, die vor allem auch aus kantonaler Sicht wichtig sind, berücksichtigt. Darunter sind leistungs- und wirkungsorientierte Elemente zu verstehen, wie zum Beispiel die Studierendenzahlen oder die erbrachten Dienstleistungen zu Gunsten des Kantons. Eine reine Outputsteuerung der Hochschulen wird kaum zu realisieren sein, wie dies Beispiele anderer Hochschulen (bspw. ETH, Universität Luzern) zeigen.

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags. Bei Nichterfüllung kommen als Massnahmen – je nach Ursache – unter anderem die Änderung der Ziele oder die Anpassung der bereitgestellten Mittel des Kantons (Kürzung oder Erhöhung) für die nächstfolgende Planungsperiode in Frage.

In Absatz 4 wird ergänzend festgehalten, dass die Universität nebst dem Kantonsbeitrag auch weitere Finanzierungsquellen erschliesst. Der Beitrag des Kantons deckt nur einen Teil der Aufwendungen der Universität. Es liegt im Interesse des Kantons, dass die Universität nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung hat, für ihre Finanzierung andere Geldquellen zu gewinnen. Diese Präzisierung ist

auch im Zusammenhang mit der Aufhebung von Artikel 69 (Bestimmungen über die Drittmittel der Universität) notwendig.

Artikel 62a

Bei einem Beitragssystem führen die Hochschulen eine eigene Rechnung mit einer Betriebsbuchhaltung und einer Finanzbuchhaltung nach allgemein anerkannten Standards. Soweit keine gesamtschweizerischen Vorgaben vorliegen, kann der Regierungsrat der Universität den Rechnungslegungsstandard vorgeben. Die Beiträge des Kantons werden darin als Ertrag verbucht. Das Führen von zwei Rechnungen für eine Institution ist nicht sinnvoll und der Transparenz abträglich. Aus diesem Grund werden die Drittmittel in die Rechnungen der einzelnen Hochschulen integriert.

Artikel 62b

Bei einer Umstellung auf die Beitragslösung soll es weiterhin möglich sein, dass der Kanton die Tresorerie-Aufgaben (d.h. das Cash-Management) für die Hochschulen übernimmt. Dies wird nach dem Systemwechsel der Fall sein. Der Kanton muss so keine Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, um die Beiträge an die Hochschulen zu finanzieren, welche die Hochschulen teilweise erst zeitverzögert zur Begleichung der Ausgaben benötigen. Die bereits heute bestehende Autonomie der Hochschulen in Zusammenhang mit der Drittmittelverwaltung soll beibehalten werden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Hochschulen die Anlage und Verwaltung ihre Drittmittelgelder ebenfalls dem Kanton anvertrauen. Die mittel- bis langfristige Übertragung der Tresorerie-Aufgaben an andere als den Kanton ist aber möglich. Der Kanton und die Universität werden das Nähere über die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität nach der Einführung des Beitragssystems durch Vereinbarung regeln.

Artikel 62c

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

Primär ist es Aufgabe der Universität sowie der zuständigen Dienststelle der Erziehungsdirektion, die entsprechenden Risikoabschätzungen vorzunehmen. Ein finanzielles Risiko ergibt sich für den Kanton insofern, als er nebst der Universität als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Schadenfall subsidiär haftet, d.h. falls die Universität nicht in der Lage sein sollte, den eingetretenen Schaden zu decken.

Gemäss Absatz 1 soll die Finanzkontrolle des Kantons die Funktion der Revisionsstelle übernehmen. Gemäss Artikel 14 Buchstabe c des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) sind die kantonalen Anstalten grundsätzlich dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterstellt. Die Prüfung der Jahresrechnung kantonalen Anstalten gehört gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e KFKG zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle.

Nach geltendem Recht prüft die Finanzkontrolle seit jeher die Universität und ihre Institute nach einem risikoorientierten Prüfansatz. Der Prüfung unterliegen nach Massgabe der in der Prüfungsplanung vorgenommenen Risikobeurteilung alle rechnungsführenden Organisationseinheiten. Diese Aufgabe nimmt die Finanzkontrolle in ihrer Eigenschaft als interne Revisionsstelle wahr. Sie kennt deshalb die Organisation und die Strukturen der Universität und ihrer angeschlossenen Institute bestens. Sie soll deshalb auch künftig mit diesen Aufgaben betraut werden.

Artikel 63

Die Liegenschaften der Universität sind heute mehrheitlich im Besitz des Kantons und werden durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bewirtschaftet. Der Kanton mietet teilweise auch bei Dritten Liegenschaften, welche anschliessend der Universität zur Verfügung gestellt werden.

Eine Ausnahme bilden hier die Liegenschaften auf dem Insel-Campus, welche im Eigentum der Inselspitalstiftung sind. Diese Liegenschaften werden zu einem grossen Teil sowohl vom Spital (für die Dienstleistung) als auch von der Universität (für Lehre und Forschung) genutzt und der Universität in diesem Rahmen von der Inselspitalstiftung zur Verfügung gestellt.

Ab 2012 werden neu sämtliche Investitionskosten, die einem Universitätsspital aus der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen entstehen, mittels eines leistungsbezogenen Investitionszuschlages abgegolten werden.⁴⁾ Die Infrastrukturkosten, die aus der Erbringung von Leistungen der Lehre und Forschung entstehen, werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert. Werden Infrastrukturen sowohl für die Dienstleistung als auch für Lehre und Forschung verwendet, müssen die Infrastrukturkosten anteilmässig getragen werden.

Die entsprechenden Finanzabläufe werden durch den Kanton geklärt und geregelt werden müssen. Je nachdem, ob die entsprechenden Abgeltungen durch die BVE oder durch die ERZ erfolgen werden, kann dies anschliessend je nach Abwicklung der Finanzierung Auswirkungen auf die Höhe des Kantonsbeitrags an die Hochschulen haben.

Der Kanton ist dafür verantwortlich, die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Kosten für die Liegenschaften werden vom Kanton getragen und über das Budget der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion abgewickelt. Selbstverständlich werden diese Kosten des Kantons für die Universität transparent ausgewiesen. Zusätzliche Investitionskosten (z.B. für ein Labor oder für eine andere Ausstattung, welche für einen spezialisierten Gebrauch benötigt wird) sollen hingegen wie bis anhin von der Universität übernommen werden.

⁴⁾ Art. 49 und 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) i.V.m. Abs. 1 und 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21.12.2007

Der Übergang zum Beitragssystem soll an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern. Der Kanton wird wie bis anhin die notwendige bauliche Infrastruktur bereitstellen, er soll Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften bleiben, die durch die Universität benutzt werden. Dies hat für die Universität insbesondere auch den Vorteil, dass sie die Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaften weiterhin dem Kanton überlassen kann.

Die Universität muss jedoch die Möglichkeit haben, kurzfristig und in eigener Verantwortung auf spezielle Raumbedürfnisse, die sich aus der Erfüllung von Aufträgen Dritter ergeben, reagieren zu können. Aufgrund von Absatz 4 kann die Universität zu Lasten der entsprechenden Mittel befristete Mietverhältnisse begründen. Damit soll ihr innerhalb des geltenden Rahmens der grösstmögliche Handlungsspielraum gewährt werden.

Die Liegenschaften, die sich bereits heute im Besitz der Hochschulen befinden – zurzeit handelt es sich einzig um ein Bootshaus am Wohlensee, welches im Januar 2008 auf CHF 1.00 abgeschrieben wurde – bleiben in deren Eigentum.

Die Universität kann des Weiteren Eigentümerin von Liegenschaften sein, welche ihr durch Legate und Schenkungen übertragen werden (*Absatz 3*).

Artikel 64a

Die Bandbreite für die Gebühren, die für das Eignungsverfahren bei Zulassungsbeschränkungen erhoben werden, war bislang im Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (UniG; BSG 436.11) festgelegt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das oben genannte Gesetz vollständig aufgehoben. Neu wird die Bandbreite der Gebühren für das Eignungsverfahren in diesem Artikel festgehalten.

Artikel 65, Artikel 65a und 65b

Die Bandbreite für die Gebühren, die für die Ausbildung erhoben werden und bislang in der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) festgelegt waren, wird nun im Gesetz geregelt (Studiengebühren und Prüfungsgebühren). Gemäss Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind für Gebühren Bestimmungen im Gesetz notwendig, die den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Grundzüge der Bemessung umschreiben (BGE 112 Ia 43 f.). Die Bestimmungen der beiden Artikel entsprechen diesen strengen Kriterien.

Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden (Art. 65 Abs. 5). Dazu gehören auch ausländische Studierende, die vor Aufnahme des Studiums Wohnsitz im Ausland hatten und ihren Wohnsitz während des Studiums in die Schweiz verlegen.

Artikel 67

Die Universität kann von den Benutzerinnen und Benutzern sowie von ihren Angehörigen eine Abgabe für die sozialen und kulturellen Einrichtungen oder auch den Sport erheben. Die entsprechenden Einrichtungen wurden bislang im vom Senat erlassenen Universitätsstatut festgelegt. Neu sollen diese Einrichtungen in der Universitätsverordnung erwähnt werden. Das Universitätsstatut soll künftig nur noch Bestimmungen betreffend organisatorische Aspekte der Universität beinhalten, jedoch nicht solche, welche Gebühren und Abgaben betreffen. Diese Anpassung erfolgt auch in systematischer Anlehnung an die Reglementierung bei der Fachhochschule und bei der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule, welche die Gebühren in ihren Verordnungen regeln. Diese aus systematischen Gründen erfolgte Änderung wird keine markante inhaltliche Änderung nach sich ziehen. Zudem wird die Universität in den Erarbeitungsprozess der neuen Verordnung mit einbezogen werden.

Die Höhe der Gebühren, die bislang in der Universitätsverordnung geregelt war, wird nun im Gesetz festgelegt. Die Regelung entspricht damit den verfassungsmässigen Ansprüchen (siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 65). *Absatz 2* legt die Abgabe für die Mitarbeitenden im Verhältnis zum Jahresgehalt fest. Gemäss *Absatz 3* wird die Abgabe der Studierenden in Abhängigkeit zu den Studiengebühren berechnet.

Artikel 68, 68a und 68b

Die Universität erbringt für den Staat und für Dritte ständige Dienstleistungen, für welche sie Gebühren erheben darf. Darunter fallen beispielsweise Dienstleistungen zugunsten des Universitätsspitals oder des gerichtsmedizinischen Instituts. Die Gebühren für diese Dienstleistungen sind im Rahmen des Möglichen kostendeckend und marktgerecht festzulegen (*Artikel 68 Absatz 1*).

Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre jedoch wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden. Hier können als Beispiel Gebühren für Autopsien erwähnt werden. Es liegt im Interesse der Ausbildung von zukünftigen Ärztinnen und Ärzten, dass genügend Autopsien für Spitäler und andere Auftraggeber durchgeführt werden können. Eine kostendeckende Gebühr würde sich auf die Anzahl entsprechender Aufträge hinderlich auswirken (*Artikel 68 Absatz 2*).

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 KV kann die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen des Volkes an den Grossen Rat oder an den Regierungsrat erfolgen. Eine direkte Delegation an andere Behörden, so zum Beispiel an die Direktion, ist ausgeschlossen. Die bisherige Bestimmung von Artikel 68 Absatz 2 ist somit nicht verfassungskonform. Für den Erlass einer Direktionsverordnung für die Tarife der ständigen Dienstleistungen fehlte bislang noch ein Glied in der Kette, nämlich dass der Regierungsrat von seiner Ermächtigung zur Subdelegation Gebrauch macht. Im Gesetz soll deshalb eine solche Delegationsnorm eingefügt werden, wonach der Regierungsrat die Befugnis für den Erlass der Gebühren oder auch die Verbindlichkeit von

Tarifvereinbarungen der Erziehungsdirektion übertragen kann (*Artikel 68 Absatz 3*). Diese Bestimmung hat jedoch subsidiären Charakter. Sie kann nur zur Anwendung kommen, wenn keine genehmigten oder festgelegten Tarife gemäss KVG vorliegen.

Artikel 68a und 68b übernehmen die entsprechenden Regelungen des Dekretes über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111), das mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben wird (Art. 6a und Art. 6b UniD).

Wie bis anhin, kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn die Wettbewerbfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann und das Institut einen finanziellen Überschuss auf der massgeblichen Deckungsbeitragsstufe erzielt. Die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter muss zudem eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts tragen und zudem besondere Leistungen erbringen. Die massgebliche Deckungsbeitragsstufe des Instituts wird von der Universität gestützt auf den Leistungsauftrag des Kantons festgelegt. Die Universität legt ebenfalls den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut für die Ausrichtung von Leistungsentgelten zur Verfügung steht.

Artikel 69

Die Bestimmungen über die Drittmittel der Universität können aufgrund des Übergangs zum Beitragssystem aufgehoben werden.

Artikel 70

Die neue Bestimmung des *Absatz 1* entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich geistiges Eigentum, wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne Weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten.

Absatz 3: Die Berechtigung an den immateriellen Arbeitsergebnissen bei Zusammenarbeitsformen zwischen der Universität und den Universitätsspitalen richtet sich nach der jeweiligen Ausgangslage, beispielsweise nach der finanziellen Beteiligung der Partnerinnen und Partner an einem Forschungsprojekt. Bereits heute bestehen vertragliche Regelungen zwischen der Universität und dem Inselspital. Der Vorrang vertraglicher Regelungen soll in diesem Bereich gesetzlich festgehalten werden. Ohne vertragliche Regelung gelten die Bestimmungen des Immaterialgüterrechts.

Artikel 71

Dadurch, dass die Universität nicht mehr dem FLG untersteht, gilt auch die Bestimmung über die treuhänderisch anvertrauten Gelder nicht mehr (Art. 35 FLG; Legate und unselbstständige Stiftungen). Die Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Gelder wird deshalb im Gesetz verankert. Die Bestimmung entspricht inhaltlich

dem privaten Stiftungsrecht sowie den üblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Im Gesetz wird eine Definition für Legate und unselbstständige Stiftungen vorgesehen. Danach handelt es sich um Vermögenswerte der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihr Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen haben.

Wie bis anhin, soll die Universitätsleitung für deren Annahme zuständig sein (*Absatz 2*). Entfällt die ursprüngliche Zweckbestimmung einer Stiftung oder eines Legats, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung eine Zusammenlegung mit einer anderen unselbstständigen Stiftung oder einem anderen Legat mit ähnlicher Zweckbestimmung bewilligen. Ist eine Zusammenlegung nicht möglich, so kann die Erziehungsdirektion eine Änderung oder Ergänzung der Zweckbestimmung bewilligen.

Artikel 72

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. Dies konkretisiert sich darin, dass er vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung, welche die Universität dem Regierungsrat im Rahmen dessen Aufsichtsfunktion zur Genehmigung vorlegt, anschliessend Kenntnis nimmt.

Im Rahmen des gesamtstaatlichen Prozesses (Genehmigung des Voranschlags/Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Bern) beschliesst der Grosse Rat den Kantonsbeitrag an die Universität.

Hingegen wird er davon entlastet, über die Schaffung und Aufhebung der Fakultäten beschliessen zu müssen. Diese Kompetenz wird dem Regierungsrat übertragen. Damit soll der Grosse Rat mehr Freiräume erhalten, um sich den strategischen Geschäften zu widmen.

Artikel 73

Der Regierungsrat ist wie bis anhin zuständig, die Aufsicht über die Universität auszuüben. Im Bestreben, der Universität mehr Autonomie einzuräumen, haben sich jedoch seine Aufgaben verändert. Artikel 73 Absatz 2 UniG wird daher in der heutigen Form nicht beibehalten. Die einzelnen Kompetenzen werden in anderen Artikeln geregelt. So wird das Leitbild nicht mehr vom Regierungsrat erlassen. Neu ist dazu einzig die Universität zuständig (vgl. Ausführungen zu Art. 3). Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die weiteren Mitglieder der Universitätsleitung gemäss Artikel 37. Er beschliesst auf Antrag der Universitätsleitung (vgl. Art. 39) weiterhin über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren (*Absatz 3*).

Der periodische, in der Regel vier Jahre umfassende Leistungsauftrag als zentrales Steuerungsinstrument ist an die Entrichtung eines jährlichen Kantonsbeitrags gekoppelt. Zuständig für den Beschluss – unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat – soll der Regierungsrat sein (*Absatz 2*). Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen. Ob von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen einer

entsprechenden Verordnung. Im Sinne von Entlastungsmassnahmen für den Regierungsrat könnte es denkbar sein, dass der Regierungsrat nach einer Etablierung des Beitragssystems von seiner Möglichkeit Gebrauch machen möchte, die Delegation an die Erziehungsdirektion vorzusehen.

Die Richtwerte für die jährlichen Beiträge sind im Leistungsauftrag aufgeführt.

Bei der Festlegung des jährlichen Kantonsbeitrags wird die Teuerung mitberücksichtigt. Im Leistungsauftrag wird der prognostizierte Prozentsatz der Teuerung aufgeführt. Weicht die effektive Teuerung massgeblich von der Prognose ab, so kann im jährlichen Controllinggespräch eine Anpassung des Kantonsbeitrags diskutiert und anschliessend per Regierungsratsbeschluss festgelegt werden. Eine Anpassung der Lohnsumme an die Teuerung führt bei der Universität angesichts des hohen Personalbestandes zu entsprechend hohen Mehraufwendungen.

Artikel 73a

Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Hochschulen und die Kompetenzen ihrer Organe sollen weitgehend unangetastet bleiben. Innerhalb der Universität wird kein weiteres Organ eingeführt, sondern als oberstes Organ die bereits bestehende Universitätsleitung bezeichnet.

Es wird aber ein Beirat geschaffen, welcher den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung berät und als «sounding board» für die Gesamtsteuerung der Universität durch den Regierungsrat dienen soll. Der Beirat soll aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bestehen, welche durch den Regierungsrat ernannt werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 74

Wie bis anhin übt die Erziehungsdirektion die direkte Aufsicht über die Universität aus. Diese Aufsicht kann sie jedoch nur ausüben, wenn ihr von Seiten der Universität Einsicht in alle relevanten Unterlagen gewährt wird. Dies wurde schon in der Vergangenheit so praktiziert und hat kaum je Anlass zu Differenzen gegeben. Mit der vermehrten Autonomie der Universität erscheint es jedoch wichtig, den Grundsatz des Einsichtsrechts der Erziehungsdirektion auf Gesetzesstufe zu verankern (*Absatz 1*).

Die Reglemente des Senats und die Fakultätsreglemente sollen nicht mehr durch die Erziehungsdirektion genehmigt werden. Diese Reglemente betreffen im Wesentlichen die Organisation der Universität. Mit dieser Änderung soll der Autonomiebereich der Universität erweitert werden. Die Studienreglemente werden aber weiterhin von der Erziehungsdirektion genehmigt (*Absatz 2*), da hier die Aussenwirkung wesentlich erhöht ist.

Der Regierungsrat stellt gemäss Artikel 38 Absatz 1 die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung. Der Antrag zu der jeweiligen Wahl oder Anstellung wird durch die Erziehungsdirektion gestellt. Es versteht sich von selbst, dass Personen, welche für eine Funk-

tion innerhalb der Universitätsleitung vorgesehen werden, ihre Aufgabe nur dann erfolgreich erfüllen können, wenn sie innerhalb der Universität auf breite Akzeptanz zählen dürfen. In diesem Sinne verpflichtet Artikel 38 Absatz 1 die Erziehungsdirektion, bei diesem Verfahren das Einvernehmen mit dem Senat zu suchen. Die Festlegung des Wahl-, respektive Anstellungsverfahrens liegt in der Kompetenz der Erziehungsdirektion (*Absatz 3*).

Artikel 76

Absatz 3 sieht in der heute geltenden Fassung bereits die Möglichkeit vor, gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung Beschwerde bei der Erziehungsdirektion zu führen. Neu soll diese Möglichkeit auch für die Entscheide der Rektorin oder des Rektors vorgesehen werden. Zu denken ist dabei insbesondere an disziplinarrechtliche Entscheide des Rektors gemäss Artikel 78a.

Artikel 78a

Bisher war auf Gesetzesstufe als einzige Disziplinar-massnahme der Ausschluss vom Studium im Fall eines schweren oder wiederholten Verstosses gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft vorgesehen. Alle anderen Sanktionen, insbesondere leichtere, waren im Universitätsstatut geregelt. Das Universitätsstatut soll inskünftig jedoch nur noch Bestimmungen betreffend organisatorische Aspekte der Universität beinhalten. Sämtliche der Universität zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten werden neu im Gesetz geregelt.

Artikel 81

Absatz 2 Buchstabe a ist eine Folgeanpassung zu Artikel 5.

Absatz 2 Buchstabe d ist eine Folgeanpassung der entsprechenden Erweiterung der Dozierendenkategorie in Artikel 21. Auch weiterhin soll hier der Regierungsrat das Verfahren für die Anstellung regeln, damit die Anstellung der fachlich besten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet werden kann. Es gilt hier zu präzisieren, dass es sich beim Absatz 2 um eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung der Regelungsbereiche handelt. Als weiterer Regelungsbereich kann hier beispielsweise die Kompetenzaufteilung zwischen der Universität einerseits und den Universitären Psychiatrischen Diensten andererseits bei Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag erwähnt werden.

4.2 Änderungen in anderen Erlassen

4.2.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 2

Mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge gemäss Bolognareform ist die Bestimmung, wonach Diplomstudien bei Vollzeit mindestens drei Jahre dauern müssen, nicht mehr notwendig (*Absatz 2*).

Analog zu den bisherigen Bestimmungen der Universität und der PH soll es nun auch für die BFH möglich sein, in den Studienreglementen eine maximale Studierendauer vorzusehen, wobei ein Ausschluss vom entsprechenden Studiengang erfolgen kann, wenn die vorgegebenen Maximaldauern überschritten werden, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen passiert (*Absätze 4 und 5*).

Artikel 3

Mit der Änderung von *Absatz 1* wird die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der neuen Bachelor- und Mastertitel durch die BFH geschaffen.

In *Absatz 2* wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, bei Erwerb eines Diploms, eines Titels, eines Ausweises oder einer andern Bescheinigung durch Täuschung oder Irrtum, jene Bescheinigung auch wieder entziehen zu können.

Artikel 4

Die Höheren Fachschulen Holz werden seit Jahren von der Berner Fachhochschule im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Erziehungsdirektion geführt. Die beiden Institutionen bilden ihre Studierenden am gleichen Standort aus, nutzen die gleiche Infrastruktur und sind personell sowie betrieblich-organisatorisch aufs Engste miteinander verknüpft. Aus diesem Grund werden die Höheren Fachschulen Holz heute teilweise nach Bestimmungen der Berufsbildungs- und der Fachhochschulgesetzgebung geführt. Dies widerspricht aber Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)⁵⁾, wonach für die höheren Fachschulen die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten. Im Fachhochschulgesetz fehlt im Moment eine rechtliche Grundlage zur Führung von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben der BFH in Artikel 4 ergänzt werden. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass die BFH im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anbieten kann (*Absatz 5*). Nach wie vor wird aber für diese Schulen Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)⁵⁾ Anwendung finden, wonach für die höheren Fachschulen die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten. Dies bedeutet somit, dass das Studienreglement durch die Leitung der höheren Fachschule erlassen wird (und nicht durch den Schulrat der BFH).

Analog zur vorgesehenen Änderung in Artikel 2 Absatz 5 UniG wird zudem auch für die Fachhochschule die Förderung von Wissens- und Technologietransfer als Kernaufgabe definiert (*Absatz 8*).

Artikel 5

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung: Der Begriff Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird ersetzt durch Pädagogische Hochschule (*Absatz 1 Buchstabe c*).

⁵⁾ BSG 435.11

Artikel 15

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch oder Französisch. Gemäss dem bisherigen Absatz 3 kann das Statut weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten. Neu soll nun ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, dass in den Studienreglementen weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen erlassen werden können. Dies entspricht der bereits angewendeten Praxis (*Absatz 3*).

Artikel 18

In Analogie zu Artikel 18 Absatz 2 UniG wird auch im Bereich Fachhochschule die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistierende in der Verordnung Regelungen vorsehen kann, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Diese Möglichkeit ist jedoch beschränkt auf die Befristungen des Arbeitsverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, die Fristen und Termine für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Folgen der Beendigung (*Absatz 2*).

Artikel 22

In *Absatz 3* wird präzisiert, dass auch Dozentinnen und Dozenten, die *während* des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austreten, das während des Urlaubs bezogene Gehalt ganz oder teilweise zurückzahlen haben.

Artikel 25

Die Zulassung zum Studium auf der Bachelorstufe richtet sich nach Bundesrecht: Für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design sind Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71) sowie die Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (nachfolgend EVD-Verordnung; SR 414.715) massgebend. Die Zulassung zu den Fachhochschulstudien in den Fachbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik ist nach Artikel 5 Absatz 2 FHSG in den jeweiligen Profilen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geregelt (jeweils Ziffer 4.4). Für den Fachbereich Sport regelt die Verordnung des VBS vom 14. Januar 2005 über die Fachhochschulstudiengänge Sport (nachfolgend VBS-Verordnung; SR 415.75) die Zulassung. Auch die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe ist im Bundesrecht geregelt, nämlich in Artikel 5 Absatz 4 FHSG, und richtet sich somit ebenfalls nach Bundesrecht (*Absatz 1*). Gemäss dieser bundesrechtlichen Bestimmung können die Fachhochschulen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen erlassen. Dies soll wie bis anhin in den Studien- und Prüfungsreglementen festgelegt werden können (*Absatz 3*). Das Bundesrecht legt fest, in welchen Bereichen eine spezifische Eignung oder Arbeitserfahrung für die Zulassung zum Bachelorstudium erforderlich ist (vgl. Art. 2 bis 6 der EVD-Verordnung, Art. 4 und 5 der VBS-Verordnung sowie Ziffer 4.4

der Profile der EDK und der GDK). Wie bisher soll der Schulrat Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärungen in einem Reglement regeln (vgl. Art. 55 FaV). Analog zur Universität soll auch auf Ebene Fachhochschule ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule eine Zulassung im selben Studiengang ausschliessen (*Absatz 2*). Der Regierungsrat kann jedoch in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

Artikel 25a

Im Rahmen ihrer Autonomie regelt die Berner Fachhochschule die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten. Dies war bisher in Artikel 25 Absatz 4 zweiter Satz geregelt. Nun wird für diese Regelung eine separate Bestimmung geschaffen.

Artikel 25b

Das Statut regelt neu das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Artikel 26

Analog zu Artikel 29c Absatz 1 Buchstabe *b* UniG setzt die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen voraus, dass die Ressourcen des Kantons, aber auch der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen (*Absatz 2 Buchstabe b*).

Artikel 26a

Analog zum UniG soll in dieser Bestimmung die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festzulegen, falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden.

Artikel 32

Da der Regierungsrat die Mitglieder des Schulrates wählt und nicht ernennt, wurde *Absatz 3* terminologisch angepasst.

Artikel 33, 44 bis 49c, 54 bis 58 und 61a

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das FaG analog zum UniG entsprechend angepasst. Sämtliche in Artikel 33 geregelten Zuständigkeiten haben strategischen Charakter und müssen deshalb dem strategischen Führungsorgan der BFH, also dem Schulrat, zugewiesen werden.

Die weiteren zu den Artikeln 39 sowie 57 bis 63, 71 bis 73, 74 und 78a UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die Fachhochschule.

Artikel 35

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung: Der Begriff «die Zentralen Dienste» wird ersetzt durch «das Rektorat» (*Absatz 2 Buchstabe c*).

Artikel 36 und 52

In den Artikeln 36 und 52 erfolgen terminologische Anpassungen sowie Änderungen analog zum UniG.

Artikel 52a

Bereits heute kann die Berner Fachhochschule Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen erheben (Art. 52 Abs. 5). Inhaltlich wird diese Bestimmung im neuen Artikel 52a festgehalten. Zudem soll, in Analogie zur Regelung bei der Universität, die Kompetenz zur Gebührenregelung an die Erziehungsdirektion oder den Schulrat delegiert werden können.

Artikel 61

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung der Strafbestimmung. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes vorbehalten bleiben.

4.2.2 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Artikel 3

Mit der Änderung von Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der neuen Bachelor- und Mastertitel durch die PH geschaffen.

In Absatz 2 wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, bei Erwerb eines Diploms, eines Titels, eines Zertifikats oder einer andern Bescheinigung durch Täuschung oder Irrtum, jene Bescheinigung auch wieder entziehen zu können.

Artikel 5

In Artikel 5 werden die Kernaufgaben der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule festgelegt. Als Kernaufgabe soll neu der wirkungsvolle Beitrag der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule zu einer nachhaltigen Entwicklung explizit im Gesetz aufgenommen werden (*Absatz 7*).

Artikel 18

Diese Bestimmung wird analog geändert zu Artikel 15 FaG.

Artikel 19

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 18 Absatz 2 FaG geändert.

Artikel 22

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 22 FaG geändert.

Artikel 27a

Analog zu Artikel 29 Absatz 6 UniG soll auch auf Ebene deutschsprachige Pädagogische Hochschule nicht mehr zum Studium zugelassen werden, wer infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule im selben Studiengang ausgeschlossen wurde (betrifft die Grundstudiengänge sowie den Studiengang Schulische Heilpädagogik). Der Regierungsrat kann jedoch in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmen vorsehen.

Artikel 29

Das Statut regelt neu das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Artikel 30

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 26 FaG geändert.

Artikel 31a

Analog zum UniG soll in dieser Bestimmung die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bei Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festzulegen.

Artikel 36

Der bisherige 2. Satz von Absatz 1 ist neu in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe *f* enthalten.

Da der Regierungsrat die Mitglieder des Schulrates wählt und nicht ernennt, wurde Absatz 3 terminologisch angepasst.

Artikel 37

Artikel 37 wurde insbesondere terminologisch (neu «Leistungsauftrag» des Regierungsrates an die PH und nicht mehr «Ziele und Vorgaben»), aber auch inhaltlich (Beitragssystem, Steuerung) an die Änderungen des UniG angepasst. Sämtliche in Artikel 37 geregelten Zuständigkeiten haben strategischen Charakter und müssen deshalb dem strategischen Führungsorgan der PH, d. h. dem Schulrat, zugewiesen werden.

Artikel 39

Die Änderung in *Absatz 1 Buchstabe k* erfolgt aus terminologischen Gründen (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 PHG).

Absatz 2: Gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* stellt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter) an.

Artikel 45 bis 59

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das PHG analog zum UniG angepasst (Beitragssystem, Steuerung). Bei der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule soll jedoch weiterhin die Möglichkeit eines zweistufigen Leistungsauftrags (Leistungsauftrag des Regierungsrates und konkretisierender Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung) bestehen. Es handelt sich hierbei nicht um zwei verschiedene Leistungsaufträge. Der vom Regierungsrat beschlossene Leistungsauftrag schliesst denjenigen der Erziehungsdirektion mit ein. Der Auftrag der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule ist unmittelbar mit den Bedürfnissen des Kantons in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verknüpft. Insbesondere der Bereich der Weiterbildung bedingt eine weitergehende und direktere Auftragserteilung im Vergleich zur Universität und zur Fachhochschule. Bisher erfolgte diese Auftragserteilung durch eine Leistungsvereinbarung zwischen Erziehungsdirektion und deutschsprachiger Pädagogischer Hochschule, neu soll die Erziehungsdirektion die Möglichkeit haben, einen Leistungsauftrag zu erteilen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Auftrag, welcher denjenigen des Regierungsrates in bestimmten Bereichen konkretisiert, und nicht um neue, ausserhalb des Leistungsauftrags des Regierungsrates liegende Aufträge, welche mit der Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel verbunden wären.

Artikel 53

Die deutschsprachige Pädagogische Hochschule des Kantons Bern bietet grundsätzlich gesamtschweizerisch anerkannte Studiengänge an. Bei Bedarf werden im Auftrag des Kantons aber auch Teilstudiengänge angeboten, welche (noch) keine gesamtschweizerische Anerkennung haben (Bsp.: Für die Sekundarstufe I kann nebst dem Volldiplom, welches gesamtschweizerisch anerkannt ist, auch ein Einzelfachdiplom erworben werden). In Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, von ausserkantonalen Studierenden, welche solche Angebote besuchen, eine höhere Studiengebühr als diejenige der anerkannten Studiengänge zu verlangen, da ihre Wohnsitzkantone nur für anerkannte Studiengänge die Beiträge gemäss der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21) entrichten müssen.

Artikel 60 bis 62

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das PHG analog zum UniG angepasst. Die zu den Artikeln 72 bis 74 UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Artikel 66

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmung wird das PHG analog zum UniG angepasst. Die zu Artikel 78a Absatz 2 UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Artikel 71

In dieser Bestimmung werden die Artikel, die für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten, gemäss der nun vorliegenden Gesetzesrevision angepasst (*Absatz 1*). Zudem werden terminologische Anpassungen vorgenommen (*Absatz 2*).

4.3 Aufhebung von anderen Erlassen

4.3.1 Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 ist aufzuheben. Es regelte nur noch die Zulassungsbeschränkungen für die Medizin und Veterinärmedizin. Diese Bestimmungen wurden nun in Artikel 29c ff. aufgenommen.

4.3.2 Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111)

Die Beiträge an den Einkauf in die Pensionskasse werden neu im UniG geregelt. Da nur einige wenige Artikel des UniD verblieben wären, wurden diese in das UniG aufgenommen (vgl. Kommentar zu Art. 18, 22 und 24).

4.4 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für Verfügungen und Entscheide ab Inkrafttreten des neuen Rechts nach diesem neuen Recht. *Ziffer 1* wiederholt also einzig, was gemäss den Regeln des intertemporalen Rechts bereits gilt. Die Anstellungsverfahren für ordentliche Professorinnen und Professoren können allerdings bis zu zwei Jahren dauern. *Ziffer 1* macht transparent, dass ab dem Inkrafttreten dieser Änderung die Universitätsleitung für die Anstellung der Professorinnen und Professoren zuständig ist, auch wenn ein konkretes Verfahren vielleicht bereits vor langer Zeit und im Dialog mit den zu dieser Zeit zuständigen kantonalen Stellen begonnen wurde.

Die vorliegende Änderung regelt eine neue Zusammensetzung der Universitätsleitung. Die Amtsdauer des heutigen Rektors endet am 31. Juli 2011, während die Amtsdauer der übrigen Mitglieder der Universitätsleitung auf andere Zeitpunkte endet. Auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin soll nicht eine Neuwahl der gesamten Universitätsleitung stattfinden. Die Mitglieder der Universitätsleitung verbleiben weiterhin in ihrer Funktion bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit, die neuen Zuständigkeiten werden jedoch sofort umgesetzt (parallel zu *Ziffer 1*).

Der Regierungsrat legt für jede einzelne Hochschule den Zeitpunkt des Übergangs zu der Finanzierung gemäss neuem Recht fest (*Ziffer 5*).

Neu werden das Statut und gewisse Reglemente nicht mehr durch kantonale Organe genehmigt. *Ziffer 6* regelt, ab welchem Zeitpunkt die Genehmigungspflicht entfällt.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Ernennung von mehr als zwei Vizerektoren führt zu zusätzlichen Funktionszulagen, welche indessen im Gesamtbudget der Universität enthalten sind.

Im personellen Bereich ergeben sich neue Unterstellungsverhältnisse für die ordentlichen Professorinnen und Professoren, da diese neu durch die Universitätsleitung und nicht mehr durch den Regierungsrat ernannt werden.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der Erweiterung der Autonomie der Hochschulen, namentlich im finanziellen und organisatorischen Bereich, werden die Hochschulen in die Lage versetzt, die bereits heute bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszubauen. Die Revision berücksichtigt die Wachstumsstrategie des Kantons und leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Bildungs-, Forschungs- und Wohnstandort.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

6.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Grundsätzlich werden die Teilrevision und die Stossrichtung des Entwurfs begrüsst. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende äussern grundsätzliche Vorbehalte zur Gesamtvorlage.

Die drei betroffenen Hochschulen (Berner Fachhochschule, deutschsprachige Pädagogische Hochschule und Universität) nehmen weitgehend positiv zur Vorlage Stellung. Die Universität spricht sich allerdings gegen die Beschneidung der Kompetenzen des Senats aus, und die BFH erhebt wesentlich weitergehende Forderungen hinsichtlich ihrer Autonomie.

6.2 Zu den einzelnen Themen

6.2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen

Die Erweiterung der Autonomie wird im Grundsatz von allen befürwortet. Bezüglich der konkreten Gewährung zusätzlicher Kompetenzen an die Hochschulen gehen die Haltungen in vereinzelt Stellungnahmen aber diametral auseinander. Links-grüne Vernehmlassungsteilnehmende betonen das Primat der Politik, während bürgerlich-liberale Kreise die vollständige innere und äussere Organisations- und Personalautonomie der Hochschulen fordern.

a. Organisationsautonomie

Grüne und VPOD begrüßen, dass die innere Organisation der Universität nicht massgeblich verändert wurde.

Während von verschiedener Seite (EVP, SP) bei der Universität die Beibehaltung der Schaffung der Fakultäten durch den Grossen Rat gefordert oder angeregt wird, möchten andere (FDP, BFH) die Schaffung von Fakultäten, Departementen oder Instituten jeweils auf die oberste Leitung der Hochschulen übertragen.

Die FDP lehnt die Wahl der Universitätsleitung durch die Regierung ab (Wahl der Rektorin oder des Rektors durch Senat oder durch Senat und Regierungsrat, Einsetzung der übrigen Mitglieder der Universitätsleitung durch die Rektorin oder den Rektor).

b. Personalautonomie

Eine Mehrheit befürwortet die öffentlich-rechtliche Anstellung des Personals der Hochschulen (z.B. SP, Personalverbände, GWB). Bürgerliche Kreise sowie die BFH fordern hingegen eine Anstellung des Hochschulpersonals nach den Regeln des OR oder mindestens ein eigenes Personalstatut der Hochschulen (z.B. FDP, HIV, KMU). Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Beibehaltung der Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat (GKB, VPOD), während andere die neue Kompetenzordnung ausdrücklich begrüßen (z.B. KMU).

c. Rechtsetzungsautonomie

Die Beibehaltung der bereits heute bestehenden Genehmigung der Studienreglemente der Hochschulen durch die Erziehungsdirektion wird teilweise begrüsst (SP, HIV, Stadt Bern), teilweise abgelehnt (BFH, FDP, COHEP, Universität) oder in Frage gestellt (EVP).

6.2.2 Steuerung der Hochschulen

Grundsätzlich finden die Regelungen eine breite Zustimmung. Mehrheitlich abgelehnt oder in Frage gestellt wird die Schaffung eines Beirats für die Universität. Von Seiten der Universität und in vereinzelt weiteren Stellungnahmen (SUB, BDP) werden gewisse Kompetenzverteilungen oder die neue Universitätsorganisation insgesamt abgelehnt oder in Frage gestellt. Namentlich wird die Beschneidung der Kompetenzen des Senats gerügt. Die Regelung der Abberufung stösst teilweise auf Skepsis oder wirft Fragen auf. FDP und GLP fordern eine Leistungsvereinbarung an Stelle eines Leistungsauftrags. Die Hochschulen wünschen eine gesetzliche Verankerung der partnerschaftlichen Erarbeitung des Leistungsauftrags sowie eine Anpassung der Dauer und der gesetzlich vorgegebenen Inhalte. Universität und BFH bringen Änderungswünsche zu Reporting und Controlling vor, die Grünen regen die Prüfung einer Berichterstattung an den grossen Rat an.

a. Beirat

Der Beirat wird von GLP, SP und SVP abgelehnt. Die Grünen begrüßen die vorgesehene Schaffung eines Beirats. Verschiedene weitere Vernehmlassungsteilnehmende äussern Zweifel am Nutzen eines Beirats in der vorgesehenen Form (z.B. EVP, BSPV, NMS) oder lehnen einen Beirat nicht grundsätzlich, aber in der vorgesehenen Form ab (SUB).

WWF, HPG und weitere Vernehmlassungspartner regen eine Anpassung des Namens des Beirats an (z.B. Nachhaltigkeits- und Innovationsrat).

b. Kompetenzverteilungen

Die Verbesserung der Steuerung der Hochschulen impliziert klare Kompetenzzuweisungen innerhalb der Hochschulen sowie zwischen Staat und Hochschule. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Leistungsauftrags und die damit verbundene finanzielle Verantwortlichkeit wurde bei der Universität vom Senat auf die Universitätsleitung übertragen, um die Steuerung der Universität durch den Regierungsrat mittels Leistungsauftrag, Staatsbeitrag und Controlling direkter vornehmen zu können und dadurch besser zu gewährleisten. Universität und SUB möchten hingegen den Senat als oberstes Organ mit den entsprechenden Finanzkompetenzen beibehalten. Bemängelt wird von gleicher Seite, dass der Senat kein Vorschlagsrecht für die Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung hat. Die SUB fordert eine Erhöhung der Anzahl der Studierendenvertretungen im Senat. Vereinzelt wird zudem eine Vertretung des französischsprachigen Kantonsteils in allen universitären Gremien gefordert.

Zu den Kompetenzverteilungen zwischen Staat und Hochschule vgl. Kapitel 1, Seite 3 (Erhöhung der Autonomie der Hochschulen).

c. Abberufung

FDP, BSPV und Universität stehen der Abberufung insgesamt skeptisch gegenüber oder werfen Fragen auf. Dieses Mittel schränke die Handlungsfähigkeit der gewählten Gremien massgeblich ein und schwäche sie gegenüber ihren Verhandlungspartnern. Politisch motivierte Wechsel der gewählten obersten Organe seien zu verhindern (BSPV).

d. Leistungsauftrag

Verschiedene Stellungnahmen betonen, dass der Leistungsauftrag grundsätzlich auf mindestens drei (Stadt Bern, SP) oder auf vier Jahre (EVP, FDP, SVP) ausgerichtet sein sollte. Die Ausrichtung auf vier Jahre entspricht der Absicht der Vorlage. FDP und GLP setzen sich für eine Leistungsvereinbarung anstelle eines Leistungsauftrags ein. Die Hochschulen beantragen, dass der Leistungsauftrag die Ziele, den Umfang des Lehrangebotes und die finanziellen Eckwerte umfassen soll. Sie machen geltend, dass die Grundsätze über die Art der Leistungserbringung sowie Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung in ihren Autonomiebereich fallen und nicht Gegenstand des Leistungsauftrags bilden dürfen. Zudem fordern sie, dass die (bereits heute praktizierte) partnerschaftliche Erarbeitung des Leistungsauftrags gesetzlich verankert wird.

6.2.3 Bestimmungen über die Zulassung

Die Schaffung einer generellen gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen bei der Universität lehnen tendenziell vor allem links-grüne oder studentische Kreise ab, während bürgerliche Kreise sie befürworten. Allgemein wird betont, dass Zulassungsbeschränkungen in concreto unter sehr strengen Voraussetzungen anzuordnen sind und die Maturität grundsätzlich weiterhin den Zugang zu allen Studiengängen ermöglichen soll. Der Zugang zur Universität ohne Maturität nach Vollendung des 30. Lebensjahres erweist sich als umstritten. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen diese Öffnung sehr, eine Mehrheit (inklusive Universität) lehnt sie ab.

a. Allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen

SVP, COHEP und KMU sprechen sich für die allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen bei der Universität aus, während SP, Grüne, GKB und VPOD sie grundsätzlich ablehnen. EVP, Stadt Bern, die Konferenz der Gymnasiums-gemeinden, Universität und Weitere betonen, die Maturität solle auch weiterhin den allgemeinen Zugang zum Universitätsstudium ermöglichen, und Zulassungsbeschränkungen seien in diesem Sinne und nur in Notlagen anzuordnen.

Vereinzelte wird gefordert, die operative Umsetzung der Zulassungsbeschränkungen vollumfänglich der Universität zu übertragen oder weiterhin vollumfänglich beim Grossen Rat zu belassen.

b. Zulassung «sur dossier» nach Vollendung des 30. Lebensjahres

Grüne, SP, GKB, Stadt Bern, Gemeinde Köniz und SUB begrüssen diese Zulassung ausdrücklich, während zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sie unter Hinweis auf die Passerelle Dubs ablehnen (z.B. FDP, BDP, Pädagogisches Ausbildungszentrum NMS, Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien) oder zumindest Zweifel anbringen (Universität).

6.2.4 Diverse Punkte

Im Grundsatz werden die Regelungen von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Namentlich wird die Teilrevision gegenüber einer Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt von keiner Seite in Frage gestellt und teilweise ausdrücklich begrüsst. Bemängelt werden von den entsprechenden Interessenvertretungen der Verzicht auf die gesetzliche Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung sowie der Verzicht auf die Übersetzung der Hochschulreglemente in die jeweils andere Kantonssprache.

a. Nachhaltige Entwicklung

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass das Ziel der Nachhaltigen Entwicklung in der Vorlage, namentlich bei den Kernaufgaben der Hochschulen, verankert wird (GLP, WWF, Hannes Pauli Gesellschaft, SUB, Kirchen) und bringen in diesem Kontext Formulierungsanträge zu verschiedenen Artikeln vor.

b. Anpassungen an die Bologna-Reform

Die verschiedenen Anpassungen an die Bologna-Reform werden von keiner Seite beanstandet.

c. Verhältnis der Universitätsspitäler zur Universität

Die Universität spricht sich gegen eine einvernehmliche Regelung zwischen ihr und den Universitätsspitalern bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und bei der Schaffung von Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital aus, das Insele-spital begrüsst die vorgesehene Regelung indessen. Die FDP betont, die Parteien seien in der Lage, in Verhandlungen eine Vereinbarung über das Verfahren zu finden.

d. Miete und Erwerb von Liegenschaften

Universität und BFH fordern, die Hochschulen sollten Liegenschaften selbstständig mieten oder als Eigentum erwerben können. Dieses Anliegen wird von bürgerlicher Seite unterstützt. Die FDP fordert überdies, das Eigentum an allen von der Universität benützten Liegenschaften und die Raumbeschaffung seien der Universität bei der nächsten Revision zu übertragen. Die SP ist mit der Vorlage einverstanden.

e. Französische Sprache

Von entsprechenden Interessengruppen wird ein klareres Bekenntnis zur Positionierung der Universität als zweisprachige (deutsch/französisch) Institution gefordert. Der Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemente in die jeweils andere Kantonsprache wird von diesen Gruppen abgelehnt. Vereinzelt wird die Vertretung des französischsprachigen Kantonsteils in allen Organen und/oder Gremien der Universität gefordert (café und weitere) oder das Recht der Studierenden als unnötig erachtet, Prüfungen in Deutsch oder Französisch abzulegen (FDP).

f. Gebühren

Grüne und SUB bemängeln die Verdoppelung der Höhe der Prüfungsgebühren. Hier handelt es sich indessen um ein redaktionelles Versehen (eine Erhöhung ist nicht beabsichtigt). Vereinzelt wird eine generelle Überprüfung der Gebühren angeregt, namentlich die Prüfung der Einführung einer Fallpauschale pro studierende Person (HIV) oder die Verdoppelung der Gebühren für die Leistungskontrollen an der Medizinischen Fakultät und an der Vetsuisse-Fakultät (Universität). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen eine Erhebung von Gebühren für das Eignungsverfahren bei Zulassungsbeschränkungen aus (z.B. SP, SUB). Die Kosten für Zulassungsbeschränkungen seien nicht auf die Studierenden zu überwälzen. Die SP regt an, die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten höchstens gleich hoch wie die Semestergebühren anzusetzen.

g. Gleichbehandlung der Hochschulen

Die BFH fordert bezüglich der Möglichkeit eines Beitrags an den Einkauf in die Pensionskasse (Art. 24 UniG) die Gleichbehandlung mit der Universität.

h. Rechtsweg

Die SP fordert, dass alle Verfügungen erstinstanzlich bei der Rekurskommission der Hochschulen angefochten werden können.

6.3 Auswirkungen der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

6.3.1 In folgenden Punkten hält der Regierungsrat an der Vorlage fest:

Teilrevision: Die Teilrevision wird gegenüber einer Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt von keiner Seite in Frage gestellt und teilweise ausdrücklich begrüsst.

Steuerungsmodell: Das Steuerungsmodell wird in seinen Grundzügen grossmehrheitlich begrüsst, namentlich die Einführung eines Beitragssystems und die Steuerung über den Leistungsauftrag. Verschiedene Stellungnahmen loben die Ausgewogenheit der Vorlage und speziell den Verzicht auf zu radikale Änderungen innerhalb der Universität. Vereinzelt wird der Verzicht auf einen Hochschulrat ausdrücklich begrüsst. Der Beirat wird allerdings mehrheitlich in Frage gestellt oder abge-

lehnt. Begründet wird die ablehnende Haltung grösstenteils mit der Befürchtung einer geringen Wirkung eines rein beratenden Organs. Wegen des Wunsches des Regierungsrates, die universitären Anliegen in der Gesellschaft besser zu verankern, soll der Beirat dennoch beibehalten werden.

Zulassung zur Universität «sur dossier» nach Vollendung des 30. Lebensjahres: Die Erweiterung der Zulassung wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden unter Hinweis auf die Passerelle Dubs als unnötig abgelehnt. Wegen der Bestrebungen, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems zusätzlich zu erhöhen, hält die Erziehungsdirektion an der Vorlage fest.

6.3.2 Die folgenden Änderungen wurden in die Vorlage aufgenommen:

Nachhaltigkeit: Das Ziel einer Nachhaltigen Entwicklung wurde in der Vorlage explizit verankert.

Allgemeine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen für die Universität: Verschiedene Stellungnahmen sprechen sich gegen eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen aus oder erklären sich damit einverstanden, betonen dabei aber, dass die Maturität auch künftig den allgemeinen Zugang zur Universität ermöglichen solle. Auf die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wurde daher verzichtet. Aufgrund der im Grossen Rat überwiesenen Motion Zryd wurde die Möglichkeit der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen lediglich auf die Sportwissenschaften ausgedehnt (die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium bleiben bestehen).

Autonomiegrad der Hochschulen: Die Vorlage erweist sich angesichts der kontroversen Stellungnahmen gesamthaft als konsensfähige Kompromisslösung. Die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von Professuren wird aber auf Wunsch des Regierungsrates nicht an die Universitätsleitung delegiert, sondern weiterhin in der Beschlusskompetenz der Regierung belassen.

Stellung und Zusammensetzung des Senats: Die Universität, aber auch andere Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Beschränkung der Kompetenzen des Senats aus. Diesem Anliegen wurde weitestgehend Rechnung getragen. Der Katalog der Kompetenzen des Senats wurde um die Verabschiedung des Mehrjahresplans inklusive Voranschlag erweitert. Gleichzeitig wurde die Vertretung der Studierenden im Senat von zwei auf vier Delegierte erhöht.

Leistungsauftrag: Der Leistungsauftrag wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden als zentrales Steuerungsinstrument zwar allgemein anerkannt, Dauer und Inhalte wurden jedoch von den Hochschulen und vereinzelt weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden bemängelt. Die vorgegebenen Inhalte des Leistungsauftrags wurden daher angepasst.

Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemente: Von entsprechenden Interessengruppen wurde ein klareres Bekenntnis zur Positionierung der Universität als zweisprachige Institution gefordert und der Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemen-

te in die jeweils andere Kantonssprache abgelehnt. Die Reglemente sollen gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wie bis anhin in die zweite Landessprache übersetzt werden. Es wird bezüglich der Publikation die aktuelle Praxis beibehalten.

Abberufung: Die Regelungen zur Abberufung wurden gestützt auf einzelne Stellungnahmen fallen gelassen. Bezüglich der Abberufung während der Amtszeit erhöht ein Verweis auf das Personalgesetz die Klarheit. Das Verfahren bei beabsichtigter Nichtwiederwahl von Schulräten oder Mitgliedern der Universitätsleitung richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

Miete von Räumlichkeiten für die Erfüllung von Aufträgen Dritter: Im Rahmen der Einwerbung von Aufträgen Dritter sollen die Hochschulen bei Notwendigkeit befristete Mietverhältnisse begründen können, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

7. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 9. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

436.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

⁶ Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 ¹Die Universität erlässt das Universitätsstatut.

² Sie gibt sich ein Leitbild.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹Die Universität verleiht

a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate und Diplome,
b und *c* unverändert.

² Sie kann verleihen

a unverändert,
b aufgehoben,
c unverändert.

³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.

^{4 und 5} Unverändert.

Qualitätssicherung
und -entwicklung

Art. 5 ¹«überprüft» wird ersetzt durch «überprüft, sichert und entwickelt».

² Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

436.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

⁶ Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 ¹Die Universität erlässt das Universitätsstatut.

² Sie gibt sich ein Leitbild.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹Die Universität verleiht

a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate und Diplome,
b und *c* unverändert.

² Sie kann verleihen

a unverändert,
b aufgehoben,
c unverändert.

³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.

^{4 und 5} Unverändert.

Qualitätssicherung
und -entwicklung

Art. 5 ¹«überprüft» wird ersetzt durch «überprüft, sichert und entwickelt».

² Unverändert.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Sie arbeitet mit den Universitätsspitalern sowie mit weiteren Spitälern zusammen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 13 ¹Unverändert.

² Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung. Es gewährleistet die Mitwirkung und Mitbestimmung insbesondere bei

a unverändert,

b der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie

c «ordentlichen» wird durch «ordentlichen und ausserordentlichen» ersetzt.

Personalrecht,
Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹«Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht» wird ersetzt durch «Personalgesetzgebung».

² Aufgehoben.

³ «zum Gehalt und zur Anstellung» wird ersetzt durch «zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten», «vom Personalgesetz» wird ersetzt durch «von der Personalgesetzgebung».

Art. 21 ¹Dozentinnen und Dozenten sind

a unverändert,

b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,

c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,

d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

e und *f* unverändert.

² Unverändert.

Art. 22 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

Ordentliche und
ausserordentliche
Professorinnen
und Professoren

Art. 23 ¹ und ² «ordentlichen» wird ersetzt durch «ordentlichen oder ausserordentlichen».

³ Aufgehoben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Sie arbeitet mit den Universitätsspitalern sowie mit weiteren Spitälern zusammen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 13 ¹Unverändert.

² Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung. Es gewährleistet die Mitwirkung und Mitbestimmung insbesondere bei

a unverändert,

b der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie

c «ordentlichen» wird durch «ordentlichen und ausserordentlichen» ersetzt.

Personalrecht,
Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹«Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht» wird ersetzt durch «Personalgesetzgebung».

² Aufgehoben.

³ «zum Gehalt und zur Anstellung» wird ersetzt durch «zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten», «vom Personalgesetz» wird ersetzt durch «von der Personalgesetzgebung».

Art. 21 ¹Dozentinnen und Dozenten sind

a unverändert,

b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,

c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,

d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

e und *f* unverändert.

² Unverändert.

Art. 22 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

Ordentliche und
ausserordentliche
Professorinnen
und Professoren

Art. 23 ¹ und ² «ordentlichen» wird ersetzt durch «ordentlichen oder ausserordentlichen».

³ Aufgehoben.

Art. 24 ¹Bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die Universität ausnahmsweise Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse gewähren, wenn

- a* die Einkaufssumme abzüglich der Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen 40 Prozent des Jahresgehalts übersteigt und
- b* die berechtigte Person eine Einkaufssumme von mindestens 40 Prozent ihres Jahresgehalts selbst übernimmt.

² Der Beitragssatz darf ⁵/₉ der Einkaufssumme und 200 000 Franken nicht übersteigen.

³ Der gewährte Beitrag ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses zurückzuzahlen. Die rückzahlungspflichtige Summe vermindert sich je vollendetes Dienstjahr um fünf Prozent des gesamten Beitrags.

⁴ Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Tod oder Invalidität muss der von der Universität gewährte Beitrag nicht zurückbezahlt werden.

Art. 26 «Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f*» wird ersetzt durch «Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f*».

Art. 29 ¹Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer

- a* unverändert,
- b* Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist,
- c* sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist,
- d* einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,
- e* sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
- f* das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen.

² Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* durch Reglement.

³ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung.

Zulassung zum
Bachelor- und
zum Master-
Studiengang

Art. 24 ¹Bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die Universität ausnahmsweise Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse gewähren.

² Der Regierungsrat legt die Grundsätze durch Verordnung fest.

Art. 26 «Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f*» wird ersetzt durch «Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f*».

Art. 29 ¹Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer

- a* unverändert,
- b* Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist,
- c* sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist,
- d* einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,
- e* sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
- f* das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen.

² Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* durch Reglement.

³ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung.

Zulassung zum
Bachelor- und
zum Master-
Studiengang

⁴ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.

⁵ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten.

⁷ Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.

Zulassung zur
Weiterbildung

Art. 29a (neu) Die Universität regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 29b (neu) Das Universitätsstatut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Zulassungs-
beschränkungen
1. Grundsatz

Art. 29c (neu) ¹Die Zulassung kann für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern

- a* die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat,
- b* die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen,
- c* ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und
- d* die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.

² Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Studiengängen erfordern.

2. Eignung

Art. 29d (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen zum Bachelor-Studiengang entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter über die Zulassung.

² Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Bachelor-Studiengangs durch fachbezogene Eignungsverfahren.

³ Bei Zulassungsbeschränkungen zum Master-Studiengang entscheidet in erster Linie der Studienort des Bachelor-Studiengangs über die Zulassung.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.

⁵ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten.

⁷ Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.

Zulassung zur
Weiterbildung

Art. 29a (neu) Die Universität regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 29b (neu) Das Universitätsstatut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Zulassungs-
beschränkungen
1. Grundsatz

Art. 29c (neu) ¹Die Zulassung kann für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern

- a* die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat,
- b* die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen,
- c* ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und
- d* die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.

² Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Studiengängen erfordern.

2. Eignung

Art. 29d (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen zum Bachelor-Studiengang entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter über die Zulassung.

² Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Bachelor-Studiengangs durch fachbezogene Eignungsverfahren.

³ Bei Zulassungsbeschränkungen zum Master-Studiengang entscheidet in erster Linie der Studienort des Bachelor-Studiengangs über die Zulassung.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3. Anordnung

Art. 29e (neu) ¹Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr.

² Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.

4. Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter

Art. 29f (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 33 ¹Die Universität besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- a* Gesamtuniversität,
- b* Fakultäten,
- c* Instituten,
- d* weiteren Organisationseinheiten.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten.

³ Im Übrigen regelt die Universität die Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen.

Art. 35 ¹Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

² Dem Senat gehören an

- a* bis *d* unverändert,
- e* vier Delegierte der Studentinnen und Studenten,
- f* je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* und der Assistentinnen und Assistenten.

³ bis ⁵ Unverändert.

Art. 36 ¹Der Senat

- a* unverändert,
- b* erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,

3. Anordnung

Art. 29e (neu) ¹Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr.

² Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.

4. Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter

Art. 29f (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 32 ¹Die Vereinigung der Studierenden vertritt die auf die Ausbildung bezogenen Anliegen und Interessen der Studierenden. Sie ist dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

² und ³ Unverändert.

Art. 33 ¹Die Universität besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- a* Gesamtuniversität,
- b* Fakultäten,
- c* Instituten,
- d* weiteren Organisationseinheiten.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten.

³ Im Übrigen regelt die Universität die Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen.

Art. 35 ¹Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

² Dem Senat gehören an

- a* bis *d* unverändert,
- e* vier Delegierte der Studentinnen und Studenten, wobei pro Fakultät nur eine Person Einsitz nimmt,
- f* je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* und der Assistentinnen und Assistenten.

³ bis ⁵ Unverändert.

Art. 36 ¹Der Senat

- a* unverändert,
- b* erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,

- c* erlässt das Leitbild,
- d* genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten,
- e* genehmigt die Fakultätsreglemente,
- f* genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,
- g* nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,
- h* genehmigt den Geschäftsbericht,
- i* nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60,
- k* nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
- l* wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,
- m* wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
- n* wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
- o* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- p* verleiht die Honorarprofessur,
- q* schafft weitere Titel,
- r* entzieht Titel.

² Unverändert.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Sie ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich.

³ Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a* der Rektorin oder dem Rektor,
- b* den Vizerektorinnen oder Vizerektoren und
- c* der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Art. 38 ¹Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Wiederwahl ist möglich.

³ Die Erziehungsdirektion bestimmt das Verfahren für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung. Sie gewährleistet die Mitwirkung des Senats und sucht beim Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat.

⁴ Bezüglich Rücktritt, Abberufung und Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss, wobei das Verwaltungsgericht die Abberufung von gewählten Mitgliedern der Universitätsleitung auf Antrag des Regierungsrates verfügt.

Wahl und
Amtsdauer

- c* erlässt das Leitbild,
- d* genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten,
- e* genehmigt die Fakultätsreglemente,
- f* genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,
- g* nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,
- h* genehmigt den Geschäftsbericht,
- i* nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60,
- k* nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
- l* wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,
- m* wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
- n* wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
- o* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- p* verleiht die Honorarprofessur,
- q* schafft weitere Titel,
- r* entzieht Titel.

² Unverändert.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Sie ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich.

³ Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a* der Rektorin oder dem Rektor,
- b* den Vizerektorinnen oder Vizerektoren und
- c* der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Art. 38 ¹Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Wiederwahl ist möglich.

³ Die Erziehungsdirektion bestimmt das Verfahren für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung. Sie gewährleistet die Mitwirkung des Senats und sucht beim Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat.

⁴ Bezüglich Rücktritt, Abberufung und Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss, wobei das Verwaltungsgericht die Abberufung von gewählten Mitgliedern der Universitätsleitung auf Antrag des Regierungsrates verfügt.

Wahl und
Amtsdauer

Art. 39 ¹Die Universitätsleitung

- a* setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um,
- b* koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,
- c* vollzieht die Beschlüsse des Senats,
- d* beschliesst den Mehrjahresplan der Universität,
- e* beschliesst den Geschäftsbericht,
- f* beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60,
- g* führt den Finanzhaushalt der Universität,
- h* stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,
- i* beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen, mit Ausnahme der ordentlichen Professuren,
- k* stellt Antrag für die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren,
- l* beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,
- m* genehmigt die Studienpläne,
- n* stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,
- o* erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,
- p* schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,
- q* beschliesst über die Zulassung zum Studium.

² Unverändert.

Art. 44 ¹Das Fakultätskollegium

- a* bis *c* unverändert,
- d* erlässt die Weiterbildungsreglemente,
- e* verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktorate,
- f* stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel,
- g* ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.

² Unverändert.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Finanzreglement kann bei Aufträgen ab einer bestimmten Auftragssumme eine Genehmigungspflicht der Universitätsleitung vorsehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 54 ¹Unverändert.**Art. 39** ¹Die Universitätsleitung

- a* setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um,
- b* koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,
- c* vollzieht die Beschlüsse des Senats,
- d* beschliesst den Mehrjahresplan der Universität,
- e* beschliesst den Geschäftsbericht,
- f* beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60,
- g* führt den Finanzhaushalt der Universität,
- h* stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,
- i* beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,
- k* beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,
- l* genehmigt die Studienpläne,
- m* stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,
- n* erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,
- o* schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,
- p* beschliesst über die Zulassung zum Studium.

² Unverändert.

Art. 44 ¹Das Fakultätskollegium

- a* bis *c* unverändert,
- d* erlässt die Weiterbildungsreglemente,
- e* verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktorate,
- f* stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel,
- g* ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.

² Unverändert.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Finanzreglement kann bei Aufträgen ab einer bestimmten Auftragssumme eine Genehmigungspflicht der Universitätsleitung vorsehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Für die Anstellung und das Angestelltenverhältnis der an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz. Die medizinische Dienstleistungs- und Führungsfunktion richtet sich nach den für die Universitätsspitäler geltenden Erlassen.

³ Unverändert.

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst im Einvernehmen mit dem betroffenen Universitätsspital über die Besetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital.

⁵ Die Spitalleitungen beschliessen über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung der übrigen Stellen mit universitärem Auftrag im Rahmen des Leistungsauftrags.

3. Vertrag zwischen Universität und Universitätsspitalern

Art. 55 Die Universität und die Universitätsspitäler regeln ihre Beziehungen untereinander in den Verträgen gemäss Artikel 53. Sie legen das Verfahren bei Uneinigkeit fest und regeln das Zusammenwirken, insbesondere bei

- a der Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital sowie bei der Auflösung der Anstellung,
- b der Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben.

Art. 56 Aufgehoben.

V. Planung, Steuerung und Finanzierung

Art. 57 Aufgehoben.

Grundsatz

Art. 58 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ Aufgehoben.

Leistungsauftrag des Regierungsrates

Art. 59 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Universität. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

- ² Der Leistungsauftrag bestimmt
 - a die Ziele für die Universität,

² Für die Anstellung und das Angestelltenverhältnis der an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz. Die medizinische Dienstleistungs- und Führungsfunktion richtet sich nach den für die Universitätsspitäler geltenden Erlassen.

³ Unverändert.

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst im Einvernehmen mit dem betroffenen Universitätsspital über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung sowie über die Besetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital.

⁵ Die Spitalleitungen beschliessen über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung der übrigen Stellen mit universitärem Auftrag im Rahmen des Leistungsauftrags.

3. Vertrag zwischen Universität und Universitätsspitalern

Art. 55 Die Universität und die Universitätsspitäler regeln ihre Beziehungen untereinander in den Verträgen gemäss Artikel 53. Sie legen das Verfahren bei Uneinigkeit fest und regeln das Zusammenwirken, insbesondere bei

- a der Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital sowie bei der Auflösung der Anstellung,
- b der Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben.

Art. 56 Aufgehoben.

V. Planung, Steuerung und Finanzierung

Art. 57 Aufgehoben.

Grundsatz

Art. 58 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ Aufgehoben.

Leistungsauftrag des Regierungsrates

Art. 59 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Universität. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

- ² Der Leistungsauftrag bestimmt
 - a die Ziele für die Universität,

- b* den Umfang des Lehrangebotes,
- c* die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinbereich und in der Wirtschaftsförderung.

Art. 60 ¹Die Universität legt der Erziehungsdirektion vor:

- a* jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b* periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c* im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 60a (neu) ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Universität und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Universität Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 62 ¹Der Kanton leistet der Universität einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Universität erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 62a (neu) ¹Die Rechnungslegung der Universität richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Universität führt eine eigene Rechnung.

- b* den Umfang des Lehrangebotes,
- c* die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinbereich und in der Wirtschaftsförderung.

Art. 60 ¹Die Universität legt der Erziehungsdirektion vor:

- a* jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b* periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c* im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 60a (neu) ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Universität und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Universität Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 62 ¹Der Kanton leistet der Universität einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Universität erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 62a (neu) ¹Die Rechnungslegung der Universität richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Universität führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie **Art. 62b** (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und Genehmigung der Rechnung **Art. 62c** (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Universität.

Liegenschaften **Art. 63** ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Universität benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Universität kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren
1. Für das Eignungsverfahren **Art. 64a** (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern für das fachbezogene Eignungsverfahren eine Gebühr von 100 bis 500 Franken erhoben werden.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

2. Studiengebühren **Art. 65** ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

3. Doktorats- und Auskultantengebühren **Art. 65a** (neu) ¹Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester.

² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie **Art. 62b** (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und Genehmigung der Rechnung **Art. 62c** (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Universität.

Liegenschaften **Art. 63** ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Universität benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Universität kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren
1. Für das Eignungsverfahren **Art. 64a** (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern für das fachbezogene Eignungsverfahren eine Gebühr von 100 bis 500 Franken erhoben werden.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

2. Studiengebühren **Art. 65** ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

3. Doktorats- und Auskultantengebühren **Art. 65a** (neu) ¹Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester.

² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

Antrag des Regierungsrates

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

4. Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsgebühren

Art. 65b (neu) ¹Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen betragen für einen Studiengang höchstens 600 Franken.

² Die Gebühren für die Promotion und die Habilitation betragen je höchstens 600 Franken.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 67 ¹Unverändert.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität beträgt die Gebühr pro Jahr höchstens ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für die Studierenden beträgt die Gebühr pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren höchstens vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die entsprechenden Einrichtungen und regelt die Gebühren. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Ständige Dienstleistungen
1. Gebühren

Art. 68 ¹«grundsätzlich» wird ersetzt durch «in der Regel».

² Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nachweislich nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

⁴ Aufgehoben.

2. Leistungs-entgelte, Voraussetzungen

Art. 68a (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag kann ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann,
- b das Institut einen finanziellen Überschuss gemäss Artikel 68b Absatz 2 erzielt und
- c die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts im Dienstleistungsbereich trägt und besondere Leistungen erbringt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 41

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

4. Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsgebühren

Art. 65b (neu) ¹Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen betragen für einen Studiengang höchstens 600 Franken.

² Die Gebühren für die Promotion und die Habilitation betragen je höchstens 600 Franken.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 67 ¹Unverändert.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität beträgt die Gebühr pro Jahr höchstens ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für die Studierenden beträgt die Gebühr pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren höchstens vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die entsprechenden Einrichtungen und regelt die Gebühren. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Ständige Dienstleistungen
1. Gebühren

Art. 68 ¹«grundsätzlich» wird ersetzt durch «in der Regel».

² Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nachweislich nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

⁴ Aufgehoben.

2. Leistungs-entgelte, Voraussetzungen

Art. 68a (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag kann ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann,
- b das Institut einen finanziellen Überschuss gemäss Artikel 68b Absatz 2 erzielt und
- c die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts im Dienstleistungsbereich trägt und besondere Leistungen erbringt.

3. Leistungs-
entgelte, Höhe

Art. 68b (neu) ¹Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte ist die Kostenrechnung des Instituts, bezogen auf die Dienstleistung.

² Die Universitätsleitung legt, gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates, die massgebliche Deckungsbeitragsstufe des Instituts sowie den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut insgesamt für Leistungsentgelte höchstens zur Verfügung steht.

³ Die Höhe des persönlichen Leistungsentgelts beträgt höchstens die Hälfte des Jahresgehalts der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters.

Art. 69 Aufgehoben.

Geistiges
Eigentum

Art. 70 ¹Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten.

² Unverändert.

³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Art. 71 ¹Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Universität freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Universitätsleitung ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Universitätsleitung in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 72 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Universität und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 73 ¹Unverändert.

3. Leistungs-
entgelte, Höhe

Art. 68b (neu) ¹Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte ist die Kostenrechnung des Instituts, bezogen auf die Dienstleistung.

² Die Universitätsleitung legt, gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates, die massgebliche Deckungsbeitragsstufe des Instituts sowie den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut insgesamt für Leistungsentgelte höchstens zur Verfügung steht.

³ Die Höhe des persönlichen Leistungsentgelts beträgt höchstens die Hälfte des Jahresgehalts der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters.

Art. 69 Aufgehoben.

Geistiges
Eigentum

Art. 70 ¹Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten.

² Unverändert.

³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Art. 71 ¹Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Universität freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Universitätsleitung ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Universitätsleitung in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 72 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Universität und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 73 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Universität. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Er beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

Beirat

Art. 73a (neu) ¹Der Beirat berät den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung.

² Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder.

³ Die Universitätsleitung informiert nach Bedarf und auf Anfrage den Beirat über zukünftige Entwicklungen an der Universität.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation des Beirats durch Verordnung.

Art. 74 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Universität aus. Die Universität ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 76 ¹ und ² Unverändert.

³ «des Senats und der Universitätsleitung» wird ersetzt durch «des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors».

⁴ Unverändert.

Art. 78a ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung.

² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,

² Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Universität. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

Beirat

Art. 73a (neu) Streichen.

Art. 74 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Universität aus. Die Universität ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 76 ¹ und ² Unverändert.

³ «des Senats und der Universitätsleitung» wird ersetzt durch «des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors».

⁴ Unverändert.

Art. 78a ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung.

² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,

b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.

Art. 81 ¹Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

b und *c* unverändert,

d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,

e die Planung, Steuerung und Finanzierung,

f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,

g bis *k* aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 2 ¹Unverändert.

² «Diplomstudien dauern bei Vollzeit mindestens drei Jahre» wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Bescheinigungen

Art. 3 ¹Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 4 ^{1 bis 4} Unverändert.

b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.

Art. 81 ¹Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

b und *c* unverändert,

d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,

e die Planung, Steuerung und Finanzierung,

f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,

g bis *k* aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 2 ¹Unverändert.

² «Diplomstudien dauern bei Vollzeit mindestens drei Jahre» wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Bescheinigungen

Art. 3 ¹Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere,

a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung oder zur künstlerischen Innovation zu entwickeln und anzuwenden,

b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis oder auf der Grundlage eines eigenständigen künstlerischen Profils auszuüben,

c bis *e* unverändert.

⁵ Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten.

^{6 und 7} Unverändert.

⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 5 ¹Die Berner Fachhochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit
a und *b* unverändert,
c der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule,
d und *e* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht,
Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Zulassung zum
Studium

Art. 25 ¹Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.

² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

⁴ Unverändert.

⁵ Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten.

^{6 und 7} Unverändert.

⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 5 ¹Die Berner Fachhochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit
a und *b* unverändert,
c der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule,
d und *e* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht,
Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Zulassung zum
Studium

Art. 25 ¹Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.

² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt.

⁴ Aufgehoben.

Zulassung zur
Weiterbildung

Art. 25a (neu) Die Berner Fachhochschule regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 25b (neu) Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 26 ¹Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

a unverändert,

b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und

c unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Ausländische
Studien-
anwärterinnen und
Studienanwärter

Art. 26a (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «ernennt» wird ersetzt durch «wählt».

⁴ Unverändert.

Art. 33 ¹Der Schulrat

a und *b* unverändert,

c ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,

d beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags die Strategie der Berner Fachhochschule,

e beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan,

f beschliesst den Geschäftsbericht,

g beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46,

h stellt die Rektorin oder den Rektor an,

i stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,

³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt.

⁴ Aufgehoben.

Zulassung zur
Weiterbildung

Art. 25a (neu) Die Berner Fachhochschule regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 25b (neu) Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 26 ¹Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

a unverändert,

b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und

c unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Ausländische
Studien-
anwärterinnen und
Studienanwärter

Art. 26a (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «ernennt» wird ersetzt durch «wählt».

⁴ Unverändert.

Art. 33 ¹Der Schulrat

a und *b* unverändert,

c ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,

d beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags die Strategie der Berner Fachhochschule,

e beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan,

f beschliesst den Geschäftsbericht,

g beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46,

h stellt die Rektorin oder den Rektor an,

i stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,

- k* erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,
l genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
m erlässt die Studienreglemente,
n erlässt die Weiterbildungsreglemente,
o verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.

² Unverändert.

Art. 35 ¹Unverändert.

- ² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er
a und *b* unverändert,
c «die zentralen Dienste» wird ersetzt durch «das Rektorat»,
d bis *h* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 36 ¹Unverändert.

- ² Sie ist insbesondere zuständig für
a unverändert,
b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

³ Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 44 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Berner Fachhochschule.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

Leistungsauftrag
des Regierungs-
rates

Art. 45 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

- ² Der Leistungsauftrag bestimmt
a die Ziele für die Berner Fachhochschule,
b den Umfang des Lehrangebotes,
c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

- k* erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,
l genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
m erlässt die Studienreglemente,
n erlässt die Weiterbildungsreglemente,
o verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.

² Unverändert.

Art. 35 ¹Unverändert.

- ² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er
a und *b* unverändert,
c «die zentralen Dienste» wird ersetzt durch «das Rektorat»,
d bis *h* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 36 ¹Unverändert.

- ² Sie ist insbesondere zuständig für
a unverändert,
b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

³ Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 44 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Berner Fachhochschule.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

Leistungsauftrag
des Regierungs-
rates

Art. 45 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

- ² Der Leistungsauftrag bestimmt
a die Ziele für die Berner Fachhochschule,
b den Umfang des Lehrangebotes,
c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinalbereich und der Wirtschaftsförderung.

Art. 46 ¹Die Berner Fachhochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 47 ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Berner Fachhochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Berner Fachhochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 48 ¹Der Kanton leistet der Berner Fachhochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Berner Fachhochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Berner Fachhochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Berner Fachhochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 49 ¹Die Rechnungslegung der Berner Fachhochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Berner Fachhochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinalbereich und der Wirtschaftsförderung.

Art. 46 ¹Die Berner Fachhochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 47 ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Berner Fachhochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Berner Fachhochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 48 ¹Der Kanton leistet der Berner Fachhochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Berner Fachhochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Berner Fachhochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Berner Fachhochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 49 ¹Die Rechnungslegung der Berner Fachhochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Berner Fachhochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 49a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Berner Fachhochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und
Genehmigung
der Rechnung

Art. 49b (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Berner Fachhochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Berner Fachhochschule.

Liegenschaften

Art. 49c (neu) ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Berner Fachhochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Berner Fachhochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 52 ¹Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Gebühren für
öffentlich-rechtliche
Dienstleistungen

Art. 52a (neu) ¹Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Tresorerie

Art. 49a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Berner Fachhochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und
Genehmigung
der Rechnung

Art. 49b (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Berner Fachhochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Berner Fachhochschule.

Liegenschaften

Art. 49c (neu) ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Berner Fachhochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Berner Fachhochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 52 ¹Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Gebühren für
öffentlich-rechtliche
Dienstleistungen

Art. 52a (neu) ¹Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 ¹Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Berner Fachhochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 56 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 57 ¹Der Regierungsrat

a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,

b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,

c beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 57a (neu) ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Planung, Steuerung und Finanzierung,

b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats,

e das Sekretariat des Schulrats.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 ¹Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Berner Fachhochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 56 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 57 ¹Der Regierungsrat

a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,

b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,

c beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 57a (neu) ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Planung, Steuerung und Finanzierung,

b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats,

e das Sekretariat des Schulrats.

Art. 58 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus. Die Berner Fachhochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 61 Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 61a ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a* Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.

2. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG):

Bescheinigungen **Art. 3** ¹Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Art. 58 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus. Die Berner Fachhochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 61 Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 61a ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a* Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.

2. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG):

Bescheinigungen **Art. 3** ¹Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht,
Gehalt,
Anstellung

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Nichtzulassung

Art. 27a (neu) Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

Verfahren

Art. 29 Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass
a unverändert,
b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
c unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Ausländische
Studien-
anwärterinnen
und Studien-
anwärter

Art. 31a (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 36 ¹Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.

Personalrecht,
Gehalt,
Anstellung

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Nichtzulassung

Art. 27a (neu) Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

Verfahren

Art. 29 Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass
a unverändert,
b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
c unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Ausländische
Studien-
anwärterinnen
und Studien-
anwärter

Art. 31a (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 36 ¹Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.

² Unverändert.

³ «ernennt» wird ersetzt durch «wählt».

⁴ Unverändert.

Art. 37 ¹Der Schulrat

a unverändert,

b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,

c erlässt die Studienreglemente,

d und *e* unverändert,

f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,

g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule,

h beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule,

i beschliesst den Geschäftsbericht,

k beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47,

l bis *n* aufgehoben,

o bis *u* unverändert.

² Unverändert.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor

a bis *d* unverändert,

e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,

f bis *i* unverändert,

k verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

l und *m* unverändert.

² Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 45 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule.

² Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

² Unverändert.

³ «ernennt» wird ersetzt durch «wählt».

⁴ Unverändert.

Art. 37 ¹Der Schulrat

a unverändert,

b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,

c erlässt die Studienreglemente,

d und *e* unverändert,

f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,

g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule,

h beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule,

i beschliesst den Geschäftsbericht,

k beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47,

l entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten,

m und *n* aufgehoben,

o bis *u* unverändert.

² Unverändert.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor

a bis *d* unverändert,

e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,

f bis *i* unverändert,

k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

l und *m* unverändert.

² Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 45 ¹Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule.

² Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Leistungsauftrag
des Regierungsrates

Art. 46 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

- a die Ziele für die Pädagogische Hochschule,
- b den Umfang des Lehrangebotes,
- c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Wirtschaftsförderung.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert.

Art. 47 ¹Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 48 ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und periodische Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Pädagogischen Hochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 49 ¹Der Kanton leistet der Pädagogischen Hochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

Leistungsauftrag
des Regierungsrates

Art. 46 ¹Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

- a die Ziele für die Pädagogische Hochschule,
- b den Umfang des Lehrangebotes,
- c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Wirtschaftsförderung.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert.

Art. 47 ¹Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 48 ¹Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und periodische Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Pädagogischen Hochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 49 ¹Der Kanton leistet der Pädagogischen Hochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Pädagogischen Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Pädagogische Hochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungs-
legung

Art. 50 ¹Die Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 50a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Pädagogischen Hochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und
Genehmigung
der Rechnung

Art. 50b (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Pädagogischen Hochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Pädagogischen Hochschule.

Liegenschaften

Art. 50c (neu) ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Pädagogische Hochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Pädagogische Hochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 53 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV)¹⁾ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.

¹⁾ BSG 439.21

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Pädagogischen Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Pädagogische Hochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungs-
legung

Art. 50 ¹Die Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 50a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Pädagogischen Hochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und
Genehmigung
der Rechnung

Art. 50b (neu) ¹Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Pädagogischen Hochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Pädagogischen Hochschule.

Liegenschaften

Art. 50c (neu) ¹Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Pädagogische Hochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Pädagogische Hochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 53 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV)¹⁾ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.

¹⁾ BSG 439.21

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 54 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Auskultanten-
gebühren

Art. 55a (neu) ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 58 Aufgehoben.

Art. 59 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Pädagogischen Hochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 54 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Auskultanten-
gebühren

Art. 55a (neu) ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 58 Aufgehoben.

Art. 59 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Pädagogischen Hochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Antrag des Regierungsrates

Art. 60 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

³ Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.

Art. 61 ¹Der Regierungsrat

a aufgehoben,

b und *c* unverändert,

d beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 61a (neu) ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Planung, Steuerung und Finanzierung,

b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.

Art. 62 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion

a genehmigt die Studienreglemente,

b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 57

Art. 60 ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

³ Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.

Art. 61 ¹Der Regierungsrat

a aufgehoben,

b unverändert,

c aufgehoben,

d beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 61a (neu) ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Planung, Steuerung und Finanzierung,

b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.

Art. 62 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion

a genehmigt die Studienreglemente,

b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 66 ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a* Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.

Art. 71 ¹Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a* Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- b* Studienreglemente,
- c* unverändert,
- d* der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Erziehungsdirektion.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11),
2. Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) (BSG 436.111).

d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 66 ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a* Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.

Art. 71 ¹Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a* Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- b* Studienreglemente,
- c* unverändert,
- d* der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Erziehungsdirektion.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11),
2. Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) (BSG 436.111).

IV.*Übergangsbestimmungen*

1. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Universität richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem neuen Recht.
2. Die nach bisherigem Recht besetzten Funktionen innerhalb der Universitätsleitung entsprechen bis zum Ende der laufenden Amtszeit den Funktionen nach dem neuen Recht.
3. Die Leistungsaufträge an die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule gemäss dem bisherigen Recht gelten für die vorgesehene Geltungsdauer sinngemäss weiter.
4. Der Regierungsrat legt für die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zu der Finanzierung gemäss dieser Änderung fest. Die Verbindlicherklärung des Finanzplans wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
5. Er beschliesst auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung nach dieser Änderung die Eröffnungsbilanzen der jeweiligen Hochschule. Darin werden die Rücklagen gemäss Besonderer Rechnung ausgewiesen.
6. Die im Jahr des Übergangs gemäss Ziffer 5 eingereichten Geschäftsberichte richten sich nach dem bisherigen Recht und werden gemäss dem bisherigen Recht geprüft und behandelt.
7. Die Zuständigkeiten für den Beschluss und die Genehmigung des Statuts und der Reglemente, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft treten, richten sich nach dem neuen Recht.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

IV.*Übergangsbestimmungen*

1. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Universität richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem neuen Recht.
2. Die nach bisherigem Recht besetzten Funktionen innerhalb der Universitätsleitung entsprechen bis zum Ende der laufenden Amtszeit den Funktionen nach dem neuen Recht.
3. Die Leistungsaufträge an die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule gemäss dem bisherigen Recht gelten für die vorgesehene Geltungsdauer sinngemäss weiter.
4. Der Regierungsrat legt für die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zu der Finanzierung gemäss dieser Änderung fest. Die Verbindlicherklärung des Finanzplans wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
5. Er beschliesst auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung nach dieser Änderung die Eröffnungsbilanzen der jeweiligen Hochschule. Darin werden die Rücklagen gemäss Besonderer Rechnung ausgewiesen.
6. Die im Jahr des Übergangs gemäss Ziffer 5 eingereichten Geschäftsberichte richten sich nach dem bisherigen Recht und werden gemäss dem bisherigen Recht geprüft und behandelt.
7. Die Zuständigkeiten für den Beschluss und die Genehmigung des Statuts und der Reglemente, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft treten, richten sich nach dem neuen Recht.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stalder*



Gemeindegesetz (Änderung)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gemeindegesetzes und des Dekrets über die politischen Rechte (Ergänzung)

Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen zuhanden der zweiten Lesung

1. Artikel 49f Absatz 2 GG

Die geltende Praxis zum strikten Verbot von redaktionellen Beiträgen in den amtlichen Anzeigern wird aus dem Gebot der politischen und konfessionellen Neutralität (Art. 18 Abs. 3 PuG¹⁾ und Art. 7 AnzV²⁾ sowie aus der seinerzeitigen Debatte im Grossen Rat zum Publikationsgesetz abgeleitet (Votum Staatsschreiber, Tagblatt des Grossen Rates 1993, S. 6). Mit der vom Regierungsrat und der vorberatenden Kommission zuhanden der zweiten Lesung beantragten (Neu-)Formulierung von Artikel 49f Absatz 2 GG werden im Wesentlichen die bisherigen inhaltlichen Vorgaben des PuG und der AnzV an den zulässigen Inhalt des nichtamtlichen Teils komprimiert sowie die dazu entwickelte Praxis verankert. Demnach sind im nichtamtlichen Teil – wie bis anhin – redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare, beispielsweise politische Verlautbarungen von Gemeindebehörden, verboten, wie dies bisher aus dem Gebot der politischen und konfessionellen Neutralität (Art. 18 Abs. 3 PuG und Art. 7 AnzV) abgeleitet wurde. Ebenfalls unzulässig sind weiterhin Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. Weiterhin zulässig im nichtamtlichen Teil bleiben demgegenüber Inserate, wobei die bisherigen Einschränkungen in Bezug auf politische Inserate (Art. 8 AnzV) entfallen. Ebenfalls zulässig bleiben nicht meinungsbildende Textbeiträge wie Gemeindeportraits, Kochrezepte, Denksportaufgaben (Kreuzworträtsel, Sudokus etc.), Wandervorschläge und andere Freizeittipps, Publireportagen, Veranstaltungshinweise, Cartoons und dergleichen.

Für die Einhaltung der in Artikel 49f Absatz 2 GG geregelten inhaltlichen Vorgaben sind die Anzeigerträgerschaften – mithin die politischen Gemeinden – verantwortlich. Sie setzen die Respektierung der inhaltlichen Vorgaben bei Bedarf durch formlose Ermahnung oder mittels Verfügung gegenüber der Verlegerschaft durch oder entziehen bei wiederholten Unregelmässigkeiten einem Verleger den Auftrag zum Druck und Vertrieb des amtlichen Anzeigers.

¹⁾ Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG), BSG 103.1

²⁾ Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV), BSG 103.21

2. Artikel 49h (neu) GG

Artikel 49f GG regelt ausschliesslich den nichtamtlichen Teil der amtlichen Anzeiger. Die inhaltlichen Vorgaben gelten somit nicht für allfällige Transportmedien (Anzeiger als Beilage zu einer Wochen- oder Tageszeitung) oder allfällige Beilagen zum Anzeiger (Kulturagenda oder andere Beilagen wie Informationsblätter der Gemeinden). Auf die bisherige Einschränkung, wonach sog. gesteckte Beilagen keinen politischen Inhalt aufweisen dürfen (Art. 9 AnzV), wird verzichtet, ebenso auf (neue) inhaltliche Vorgaben für allfällige Transportmedien. Ob ein anderes Printmedium als Beilage einen amtlichen Anzeiger transportiert oder der Anzeiger ein anderes Printmedium als Beilage mittransportiert, ist somit nicht Gegenstand der kantonalen Regelung, sondern wird durch die Anzeigerträgerschaften zu regeln sein. Das GG enthält hierzu bewusst keine Restriktionen.

Im neuen Artikel 49h GG³⁾ wird einerseits die bisherige (bewährte) Praxis verankert, wonach ein amtlicher Anzeiger als lose Beilage durch eine Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden darf (Abs. 1), wie dies heute namentlich beim «Frutiger Amtsanzeiger» praktiziert wird. Auch in diesem Fall muss der amtliche Anzeiger aber kostenlos allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet zugestellt werden, was mit Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 GG klargestellt wird. Andererseits wird auch der umgekehrte Fall, wo der Anzeiger ein anderes Printmedium als lose Beilage transportiert (z.B. «Kulturagenda» als Beilage zum Anzeiger Region Bern) geregelt.

Mit der Regelung in einem neuen separaten Artikel wird auch systematisch verdeutlicht, dass die für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil der Anzeiger geltenden inhaltlichen Vorgaben für Transportmedien und für lose Beilagen zum Anzeiger nicht gelten.

3. Art. 4a (neu) GG und indirekte Änderung GFG⁴⁾

3.1 Vorbemerkung

Am 10. Dezember 2009 hat der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrats vom 26. August 2009 betreffend Wirkungs- und Erfolgskontrolle der Förderung von Gemeindefusionen (Evaluation des Gemeindefusionsgesetzes, GFG) und die darin im Hinblick auf eine Optimierung der Fusionsförderung vorgeschlagenen Massnahmen (M1 bis M11) beraten (Tagblatt des Grossen Rates 2009, S. 1599 ff.). Soweit der Grosse Rat die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der Fusionsförderung ohne Diskussion und ohne Änderungen zur Kenntnis genommen hat, können diese politisch unbestrittenen Massnahmen umgehend ge-

³⁾ Aufgrund der Streichung des ursprünglichen Art. 49g («Kantonale Veröffentlichungen») verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel: Der vormalige Artikel 49h (Randtitel «Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung») wird zu Artikel 49g, so dass die neue Bestimmung («Vertrieb und Beilagen») zu Artikel 49h wird.

⁴⁾ Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionszusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG), BSG 170.12

setzgeberisch umgesetzt werden. Das erfolgt im Interesse einer raschen Umsetzung zweckmässigerweise im Rahmen der laufenden Teilrevision des GG.

Die vorliegenden Änderungen betreffen *nicht* die Umsetzung der politisch kontroversen Massnahmen zur strategischen Schwerpunktsetzung (M1), zu den spezifischen Fördermassnahmen für «Gross(flächige) Fusionen» und Zentrumsfusionen (M2), zur Erhöhung kantonaler Beiträge (M3), zur Optimierung der «immateriellen Fusionsförderung» (M7), zur Modifikation der Bestandesgarantie der Gemeinden (M10) und zu Kürzungen im Finanzausgleich (M11), zu welchen der Grosse Rat Planungserklärungen abgegeben hat. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt später im Rahmen einer separaten Vorlage (Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes). Im Rahmen der Änderung des GG werden somit ausschliesslich die im Rahmen der Beratungen der Evaluation GFG unbestrittenen Massnahmen umgesetzt.

3.2 Artikel 4a (neu) GG

Mit dieser Ergänzung des Gemeindegesetzes (neuer Art. 4a) wird die vom Regierungsrat im Rahmen der Evaluation GFG vorgeschlagene und im Grossen Rat unbestrittene Massnahme M9 umgesetzt. Demnach soll der Regierungsrat im Hinblick auf die Vereinfachung und Beschleunigung des gesetzestechnischen Nachvollzugs von Gemeindefusionen ermächtigt werden, rein formale bzw. redaktionelle Anpassungen von Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen selber vornehmen zu können. Eine solche Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse des Volkes oder des Grossen Rates an den Regierungsrat ist nach Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)⁵⁾ zulässig. Sie muss in einem Gesetz erfolgen, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein und der Gesetzgeber hat den Rahmen der Delegation festzulegen. Artikel 4a GG entspricht diesen Voraussetzungen. Eine vergleichbare Kompetenzdelegation an die Redaktionskommission enthält Artikel 25 PuG in Bezug auf die redaktionelle Berichtigung von Erlassen.

3.3 Indirekte Änderungen GFG

Artikel 3 GFG

Mit der Anpassung von Artikel 3 Absatz 2 GFG wird die vom Regierungsrat im Rahmen der Evaluation GFG vorgeschlagene, im Grossen Rat unbestrittene Massnahme M4 umgesetzt. Demnach soll auf die bisherige Untergrenze von 500 Einwohnern als Voraussetzung für die Ausrichtung der Finanzhilfe an einen zustande gekommenen Gemeindegemeinschaft verzichtet werden. Die Gelegenheit wird zudem benutzt, um Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* und Absatz 2 GFG redaktionell zu bereinigen, indem die Wendung «die neu entstehende» durch die Formulierung «die durch den Zusammenschluss entstandene» [Gemeinde] ersetzt wird.

Artikel 4 GFG

Der geltende Absatz 2 von Artikel 4 GFG schreibt vor, dass die für die Abklärung eines Zusammenschlusses ausgerichteten projektbezogenen Zuschüsse (Abklärungsbeiträge) von der Finanzhilfe an eine zustande gekommene Fusion abgezogen werden. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Evaluation GFG vorgeschlagen, auf den Abzug künftig zu verzichten. Mit der beantragten Streichung von Absatz 2 wird die vom Regierungsrat im Rahmen der Evaluation GFG vorgeschlagene und im Grossen Rat unbestrittene Massnahme M5 umgesetzt.

Artikel 10 GFG

Mit der Anpassung der Übergangsbestimmung in Artikel 10 GFG (neuer Abs. 2) wird ermöglicht, dass den fusionierten Gemeinden, denen (gestützt auf die bisherige Regelung in Art. 4 Abs. 2 GFG) bei der Berechnung der Finanzhilfe an die zustande gekommene Fusion die ausgerichteten Abklärungsbeiträge abgezogen wurden, dieser Abzug rückwirkend zurückerstattet wird. Absatz 1 bleibt unverändert (bisheriger Wortlaut von Art. 10).

Die rückwirkende Erstattung der Zuschüsse an die bereits vollzogenen Fusionen hat (einmalige) Kosten von *rund CHF 328 000.–* zur Folge, die aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (Art. 49 FILAG) finanziert werden. Im Einzelnen wären folgende Beträge zurückzuerstatten:

Fusion	Rückerstattung in CHF
Wichtrach	50 000.00
Wald	35 734.30
Madiswil	– [kein Abklärungsbeitrag erhalten]
Forst-Längenbühl	15 000.00
Herzogenbuchsee	50 000.00
Heimenhausen	– [kein Abklärungsbeitrag erhalten]
Riggisberg	50 000.00
Oberdiessbach	36 230.00
Jegenstorf	– [kein Abklärungsbeitrag erhalten]
Twann-Tüscherz	55 000.00
Langenthal	36 000.00
Total	327 964.30

⁵⁾ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV), BSG 101.1

4. Indirekte Änderung Artikel 67a VRPG⁶⁾

Mit der indirekten Anpassung von Artikel 67a VRPG soll ein Versehen korrigiert werden, das sich bei der Änderung des VRPG vom 10. April 2008 eingeschlichen hat und erst kürzlich (im Zusammenhang mit der Klärung der massgeblichen Beschwerdefristen bei Wahlen durch den Gemeinderat) entdeckt wurde. Mit der erwähnten Änderung wurde das VRPG durch einen neuen Artikel 67a ergänzt. Dieser Artikel regelt die Modalitäten bei Beschwerden in Wahl- und Abstimmungssachen. Insbesondere hält er fest, wie bei der Anfechtung von Vorbereitungshandlungen im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmung vorzugehen ist. Bei der Redaktion des neuen Artikels hat man auf Vorschlag der Verwaltung die Absätze des früheren Artikels 97 GG zu einer Regelung zusammengefügt. Diese neue Regelung hat man dann in den Absätzen 1 und 2 des neuen Artikels 67a VRPG verankert. Man hat somit zwei Themen – nämlich die Frage, wie lange die Beschwerdefrist ist, und die Frage, wann diese Frist zu laufen beginnt – in einer einzigen Norm geregelt. Diese Vermischung hat zu Ungenauigkeiten geführt. Insbesondere hat sie bewirkt, dass einige Tatbestände versehentlich nicht mehr in der Norm enthalten sind.

In sämtlichen Wahlsachen muss die Beschwerdefrist kurz sein. Sie soll – wie das schon immer der Fall war – nur 10 Tage und nicht wie sonst üblich 30 Tage betragen. Liest man den jetzigen Artikel 67a *Absatz 1* VRPG, so gilt die kurze 10-tägige Frist nur bei Wahlen durch das Stimmvolk (Gemeindeversammlung oder Urnenwahl). Das ist jedoch unvollständig: Auch bei Wahlen durch den Gemeinderat oder das Gemeindeparlament muss die kurze Frist von 10 Tagen gelten. Das gleiche Problem stellt sich auch bei *Absatz 2*: Nach dem Wortlaut würde die dort geregelte Frist nur bei Abstimmungen durch das Stimmvolk gelten. Auch das greift jedoch zu kurz. Auch bei Abstimmungen im Gemeinderat oder im Gemeindeparlament sollte die allgemeine 30-tägige Frist für Abstimmungssachen gelten.

Diese Unstimmigkeiten werden korrigiert, indem in den *Absätzen 1 und 2* von Artikel 67a VRPG nur noch auf die Wahl oder die Abstimmung an sich verwiesen wird, ohne nähere Umschreibung der Art der Wahl oder Abstimmung. Das genügt. Die Frage, wann die Frist zu laufen beginnt, ist nämlich bereits in Artikel 41 Absatz 1 VRPG geregelt. Danach beginnt die Frist am Tag nach der Mitteilung, einer amtlichen Publikation oder dem Ereignis zu laufen, das heisst am Tag nach der Wahl oder Abstimmung bei Gemeindeversammlungen und an der Urne, in allen anderen Fällen mit der Veröffentlichung oder Eröffnung.

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

⁶⁾ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeindegesetz (GG) (Änderung)

170.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Gesetzestech-
nischer Nachvollzug
von Gemeinde-
zusammen-
schlüssen

Art. 4a (neu) Der Regierungsrat wird ermächtigt, die infolge eines Gemeindezusammenschlusses nötigen formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen zu beschliessen. Für weitergehende Anpassungen bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates vorbehalten.

3a. (neu) **Amtliche Anzeiger**

Grundsatz

Art. 49b (neu) ¹Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.

² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.

Bezeichnung und
Geltungsbereich
der amtlichen
Anzeiger

Art. 49c (neu) ¹Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan.

² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger.

³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger.

⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.

Form

Art. 49d (neu) ¹Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.

Amtlicher Teil

Art. 49e (neu) ¹Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden.

² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt.

³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.

Nichtamtlicher Teil

Art. 49f (neu) ¹Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.

² Verboten sind Inserate und Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind, sowie unentgeltlich publizierte Textbeiträge.

³ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.

¹⁾ BSG 155.21

Antrag des Regierungsrates

⁴ Amtliche Bekanntmachungen von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes werden unentgeltlich veröffentlicht, sofern die besondere Gesetzgebung deren Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger vorschreibt und die Kosten der Veröffentlichung nicht auf Dritte überwälzt werden können.

Antrag der Kommission

⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.

² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.

Antrag des Regierungsrates

Veröffentlichungen kantonaler Behörden

Art. 49f^{bis} (neu) ¹Die Veröffentlichungen kantonaler Behörden in den amtlichen Anzeigern erfolgen kostenlos.

Zustellungspflicht,
Zugänglichkeit,
Aufbewahrung

Art. 49g (neu) ¹Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können.

³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.

² Ausgenommen sind

- a* Veröffentlichungen, deren Kosten durch die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise gedeckt sind,
- b* Veröffentlichungen, deren Kosten auf Dritte überwält werden können,
- c* Veröffentlichungen, die der Kanton in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeiten erlässt,
- d* Pläne und Illustrationen.

Vertrieb und
Beilagen

Art. 49h (neu) ¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss.

² Sie dürfen lose Beilage enthalten.

Entwicklung der
Finanzlage

Art. 79 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion betreibt gestützt auf die Finanzplanung ein System für die Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchgemeinden.

² Die Ergebnisse des Früherkennungssystems sind nicht öffentlich.

Art. 81 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Disziplinarbehörden können bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern oder Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

⁵ Unverändert.

Art. 82 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsratspräsident oder dem Regierungsratspräsident stehen die Befugnis gemäss Artikel 81 Absatz 3 und das Antragsrecht nach Artikel 81 Absatz 4 bei Behördenmitgliedern zu. Sie oder er ist befugt, das Abberufungsverfahren bei Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer von Amtes wegen einzuleiten.

³ Zuständig für die Abberufung gemäss Artikel 81 Absatz 4 ist

- a die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Behördenmitgliedern,
- b die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident bei Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer.

3. Verfahren und
Rechtspflege

Art. 83 ¹ Vor dem Verhängen einer Disziplinar massnahme ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

² Mit der Eröffnung eines Abberufungsverfahrens ist die betroffene Person im Amt eingestellt.

³ Das der betroffenen Person übergeordnete Gemeindeorgan kann die Auszahlung des Gehalts vorläufig ganz oder teilweise einstellen lassen. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn die Abberufung rechtskräftig abgelehnt ist.

⁴ Gegen die Abberufungsverfügung kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

⁵ Verfahren und Rechtspflege richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 84 ¹Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die Haftungsbestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss. Artikel 104b des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) ¹⁾ findet keine Anwendung.

² Unverändert.

Art. 137 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Regionalkonferenzen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten autonom.

Art. 143 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Bildung einer Teilkonferenz zur Erfüllung von weiteren Aufgaben bedarf der Zustimmung der Regionalkonferenz.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 144 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der Regionalkonferenzen werden in den amtlichen Anzeigern veröffentlicht.

Art. 146 ¹ Unverändert.

² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz.

³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen,
- c* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und
- d* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente.

⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

¹⁾ BSG 153.01

Art. 147 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Mitgliedschaft von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in Kommissionen endet, wenn die betroffenen Personen aus ihren Funktionen in der vertretenen Gemeinde ausscheiden oder ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde ausserhalb der Regionalkonferenz verlegen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 148 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 154 ¹ Die Regionalkonferenzen führen ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen. Die Bildung von Eigenkapital ist zulässig.

² Unverändert.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein unabhängiges Kontrollorgan. Artikel 37 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 155 ¹ Unverändert.

² Die massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 FILAG ermittelt.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 158a (neu) Die Artikel 31 und 32, 34, 36, 47 bis 49a sowie 80 bis 84 finden für die Regionalkonferenzen sinngemäss Anwendung.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993, mit Änderung vom 28. März 2006 (PuG)²⁾

3. Aufgehoben.

Art. 17 bis 19 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG 103.1

2. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtsanzeigern» durch «amtlichen Anzeigern» ersetzt: Artikel 14 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe *b*.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾

Art. 62 ¹Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *c* unverändert,
d «anderer Behörden» wird ersetzt durch «anderer kantonaler Behörden».

² Unverändert.

Art. 63 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen

a «Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*» wird ersetzt durch «Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c*»,

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 67a ¹In Wahlsachen ist die Beschwerde innert zehn Tagen nach der Wahl zu erheben.

² In Abstimmungssachen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Abstimmung zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungs-handlungen (Abs. 3) beträgt die Frist zehn Tage.

³ Unverändert.

4. Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾

Art. 3 ¹Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn
a unverändert,

b die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt,

c unverändert.

¹⁾ BSG 141.1

²⁾ BSG 155.21

³⁾ BSG 170.12

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzhilfe ausnahmsweise gewährt werden, wenn die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen zählt.

³ Unverändert.

Art. 4 Die Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 10 ¹An Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben, kann rückwirkend eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

² Gemeinden, die eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz erhalten haben, werden die bei der Berechnung der Finanzhilfe in Abzug gebrachten projektbezogenen Zuschüsse (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) rückwirkend erstattet.

5. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾

Art. 13 Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.

6. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen²⁾

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss der zuständigen Kommission des Grossen Rates. Vorbehalten bleibt das Zugrecht des Grossen Rates.

³ Unverändert.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 410.11

7. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992¹⁾

Art. 37 ¹Unverändert.

² «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger».

³ und ⁴ Unverändert.

8. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung²⁾

Art. 25 ¹Unverändert.

² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.

Art. 40 ¹Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.

² bis ⁴ Unverändert.

9. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)³⁾

Art. 2 Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtsanzeiger» durch «amtlichen Anzeiger» ersetzt: Artikel 35d und Artikel 39 Absatz 3.

2.3 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

7. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde und Rechtskraftbescheinigung

Art. 61b (neu) ¹Die Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss gemäss Artikel 61a hat aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 2 bis 5 VRPG bleibt vorbehalten.

² Ist der Genehmigungsbeschluss nur teilweise angefochten, gilt die aufschiebende Wirkung für die nicht angefochtenen Teile insoweit, als der Ausgang des Beschwerdeverfahrens sie beeinflussen kann.

³ Die Beschwerdeinstanz stellt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen fest, inwieweit

a die aufschiebende Wirkung gilt bzw.

b der Genehmigungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist (Rechtskraftbescheinigung).

¹⁾ BSG 426.11

²⁾ BSG 711.0

³⁾ BSG 721.0

⁴ Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter ist für die Feststellungen gemäss Absatz 3 zuständig.

Art. 62 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Gemeinderat, das zuständige Organ der Regionalkonferenz, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können Planungszonen für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, die Regionalkonferenz kann regionale Planungszonen für regionale Überbauungsordnungen erlassen, der Kanton kann kantonale Planungszonen für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c oder Wasserbaupläne erlassen.

⁴ Unverändert.

⁵ Für die Verlängerung ist zuständig

- a bei der kommunalen und regionalen Planungszone die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
- b unverändert.

Art. 62a ¹ Unverändert.

² Legt die Gemeinde oder die Regionalkonferenz neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen. Auf Verlangen des Geschstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

³ Unverändert.

Art. 63 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Für die Anfechtung kommunaler und regionaler Planungszonen sowie für den weiteren Rechtsmittelweg finden die Artikel 61a und 61b sinngemäss Anwendung.

Art. 98a ^{1 bis 4} Unverändert.

Antrag der Redaktionskommission

⁴ Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

⁵ In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK. Nach der Abstimmung und allfälligen Überarbeitung durch den Regierungsrat (Abs. 4) beschliessen die betroffenen Planungsregionen die Massnahmen des RGSK nach Anhörung der betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen als regionalen Teilrichtplan und reichen diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

⁶ Unverändert.

Art. 102 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Januar 2010

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Bornoz Flück*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bernasconi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).



Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Entschädigung der amtlichen Anwälte	3
2.1.1 Minimalstundensatz gemäss Bundesgericht	3
2.1.2 Vorgaben der neuen Prozessordnungen	3
2.1.3 Notwendigkeit einer Anpassung des KAG	4
2.1.4 Lösungsvorschlag und verworfene Alternativen	4
2.1.5 Unterschied zum Parteikostenersatz bei privater Mandatierung	5
2.1.6 Auswirkungen auf das Nachforderungsrecht	5
2.2 Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Entschädigung	5
2.3 Berufshaftpflichtversicherung	6
2.3.1 Geltende Regelung der Versicherungspflicht	6
2.3.2 Berufshaftpflichtversicherung als Berufsregel	6
2.3.3 Notwendigkeit einer Kontrolle	6
2.3.4 Ausgestaltung der Kontrolle	7
2.3.5 Anpassung der Versicherungssumme an das Bundesrecht	7
2.4 Neue Bezeichnung für die Anwaltskammer	7
3. Erläuterungen zu den Artikeln	8
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	10
5. Finanzielle Auswirkungen	10
5.1 Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte	10
5.2 Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung	10
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	10
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
9. Ergebnis der Konsultation	11
10. Antrag	12
Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2010	12

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Kantonalen Anwaltsgesetzes

1. Zusammenfassung

Das Kantonale Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾ muss in einigen Einzelpunkten revidiert werden. Der wichtigste Bereich betrifft die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte. Das Bundesgericht hat in seiner neuesten Rechtsprechung Vorgaben gemacht über die Mindesthöhe der Entschädigung, die der Kanton diesen Anwältinnen und Anwälten zu bezahlen hat. Die heutige Regelung kann dazu führen, dass die Mindesthöhe unterschritten wird. Die vorgeschlagene Änderung des Entschädigungstarifs setzt die Vorgaben des Bundesgerichts um. Damit verbunden ist ein grundsätzlicher Wechsel des Systems, wie die Entschädigung berechnet wird. Im Weiteren müssen die Rechtsmittel, die gegen die Festsetzung der Entschädigung ergriffen werden können, an die neue Schweizerische Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung angepasst werden. Zwei weitere Revisionspunkte betreffen die Berufshaftpflichtversicherung der Anwältinnen und Anwälte. Die Kontrolle, ob die Versicherung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, soll verbessert werden. Ausserdem ist ein Widerspruch zum Bundesrecht zu beseitigen.

2. Ausgangslage

2.1 Entschädigung der amtlichen Anwälte

2.1.1 Minimalstundensatz gemäss Bundesgericht

Wie in vielen andern Kantonen erhalten die amtlich tätigen Anwältinnen und Anwälte im Kanton Bern eine Entschädigung, die niedriger ist als der Parteikostenersatz oder das Honorar, das sie aufgrund eines privatrechtlichen Mandatsverhältnisses vom Klienten verlangen könnten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts war eine niedrigere Entschädigung zulässig, falls sie kostendeckend und erwerbsäquivalent war. In einem Urteil vom 6. Juni 2006²⁾ ist das Bundesgericht in einem den Kanton Aargau betreffenden Fall zum Schluss gekommen, dass sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von *180 Franken pro Stunde*³⁾ bewegen müsse, um vor der Verfassung standzuhalten.

Nach dem geltenden Art. 42 KAG entschädigt der Kanton die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte mit *zwei Dritteln des tarifmässigen Parteikostenersatzes*. Für den Parteikostenersatz massgebend sind zum einen der Tarif gemäss der Parteikostenverordnung (PKV)⁴⁾ und zum anderen die Bemessungskriterien von Art. 41 Abs. 3 KAG. Letztere legen fest, dass die Entschädigung innerhalb des jeweiligen Rahmentarifs der PKV nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird. Die Tarifordnung der PKV besteht ausschliesslich aus *Rahmentarifen*, wobei in Zivilrechtssachen und verwaltungsrechtlichen Klageverfahren die Rahmentarife nach dem Streitwert abgestuft sind. *Zuschläge* werden gewährt bei besonders zeit- und arbeitsintensiven Verfahren sowie bei Verfahren, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind. Die Tarifordnung enthält jedoch keinen frankemässigen Stundenansatz, mit dem der gebotene Zeitaufwand direkt abgegolten wird. Zwar spielt der Zeitaufwand auch nach der bernischen Regelung eine wichtige Rolle. Er ist aber nur eines von mehreren Kriterien, die es bei der Festsetzung der Parteientschädigung zu berücksichtigen gilt (vgl. Art. 41 Abs. 3 KAG). Das frühere, bis Ende 2006 geltende Recht enthielt zumindest indirekt einen verbindlichen Stundentarif, indem das alte Fürsprechergesetz und das Dekret über die Anwaltsgebühren den Bernischen Anwaltsverband (BAV) zum Erlass eines Konventionaltarifs verpflichtet hatten⁵⁾.

Obwohl im Aargauer Fall nur ein ganz bestimmtes Entschädigungssystem zu beurteilen war, das überdies ausschliesslich die Honorierung eines Pflichtverteidigers im Strafprozess betraf, hat das Bundesgericht allgemein festgestellt, bei amtlichen Mandaten bilde ein Honorar von 180 Franken pro Stunde das verfassungsrechtliche Minimum. Dies hat zur Folge, dass ein Entschädigungssystem nicht nur dann verfassungswidrig ist, wenn es einen *gesetzlichen* Stundenansatz von weniger als 180 Franken enthält, sondern auch dann, wenn die Entschädigung des amtlichen Anwalts *im Ergebnis* unter 180 Franken pro Stunde beträgt.

2.1.2 Vorgaben der neuen Prozessordnungen

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)⁶⁾ überlässt es den Kantonen, den Umfang der Entschädigung zu bestimmen⁷⁾. Insbesondere sind die Kantone befugt, den amtlichen Vertreterinnen und Vertretern eine Entschädigung zu gewähren, die tiefer ist als die ordentliche Parteientschädigung⁸⁾ gemäss der kantonalen Tarifordnung⁹⁾. Die Schweizerische Straf-

¹⁾ BSG 168.11.

²⁾ BGE 132 I 201.

³⁾ Dazu kommt noch die Mehrwertsteuer.

⁴⁾ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811).

⁵⁾ Dieser Tarif, welcher mit Beschluss des BAV vom 10. Mai 2007 aufgehoben wurde, sah zuletzt ein Grundhonorar von 230 Franken pro Stunde vor.

⁶⁾ Bundesblatt (BBl) 2009 21.

⁷⁾ Art. 122 Abs. 1 Bst. a ZPO.

⁸⁾ Nach bernischem Recht: Parteikostenersatz (vgl. Art. 41 KAG).

⁹⁾ Botschaft zur ZPO, in BBl 2006 7304 (dort noch Art. 120).

prozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁰⁾ sieht vor, dass die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des jeweiligen Kantons entschädigt wird¹¹⁾. Die neuen schweizerischen Prozessordnungen enthalten demnach keine Vorgaben an die Kantone, welche zusätzlich zu den Vorgaben des Bundesgerichts zu beachten wären.

2.1.3 Notwendigkeit einer Anpassung des KAG

Nach der geltenden Tarifordnung für die amtliche Vertretung ist nicht für alle Fälle sichergestellt, dass bei einer Umrechnung auf den gebotenen Zeitaufwand ein Mindeststundenansatz von 180 Franken resultiert. Es sind einzelne Fallkonstellationen denkbar, in denen die Vorgaben des Bundesgerichts eine Korrektur der nach Art. 42 KAG ermittelten Entschädigung gebieten. Dies kann im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn der gebotene Zeitaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Streitsache, zur Schwierigkeit des Prozesses und zum Streitwert ein überproportionales Gewicht hat, das auch mit einem Zuschlag¹²⁾ nicht ausgeglichen werden kann. Seit der Praxisänderung von BGE 132 I 201 müssen die bernischen Justizbehörden mit einer Art «Gegenprobe» prüfen, ob bei der nach Art. 42 KAG festgesetzten Entschädigung der Minimalstundenansatz von 180 Franken eingehalten ist¹³⁾. Ist dies nicht der Fall, muss die Entschädigung im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen erhöht werden¹⁴⁾. Art. 42 KAG gibt daher in bestimmten Fallkonstellationen nicht die tatsächlich geltende Rechtslage und ausgeübte Praxis wieder. Zwar wäre es – zumindest in der Theorie – denkbar, den Anforderungen des Bundesgerichts auch ohne die «Gegenprobe» nachzukommen. Dies wäre allerdings nur möglich, wenn man von der Prämisse ausgeht, dass die Anwältinnen und Anwälte für die Ermittlung des Parteikostenersatzes oder Honorars effektiv stets auf einen Stundenansatz von 280 Franken oder mehr abstellen¹⁵⁾. Die Realität ist jedoch eine andere. Gerade in Materien, in denen amtliche Verbeistandungen häufig anzutreffen sind, stellen die Anwältinnen und Anwälte oftmals Honorare in Rechnung, die auf einem Stundenansatz von weniger als 280 Franken basieren. Nicht selten legen sie ihrem Honorar noch immer exakt den Betrag von 230 Franken pro Arbeitsstunde zugrunde, obwohl es dafür keinen sachlichen Grund mehr gäbe. Die oben beschriebene Korrektur der auf zwei Drittel reduzierten Honorarforderung ist daher im heutigen System regelmässig unumgänglich. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass es – entgegen der teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung¹⁶⁾ – geboten ist, Art. 42 KAG an die neuen Verhältnisse anzupassen.

¹⁰⁾ BBI 2007 6977.

¹¹⁾ Art. 135 Abs. 1 StPO (vgl. Botschaft zur StPO, in BBI 2006 1180; dort noch Art. 133).

¹²⁾ Vgl. Art. 9 PKV.

¹³⁾ Vgl. in diesem Sinne auch den Nachtrag vom 20. Juni 2006 zum Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern.

¹⁴⁾ Entschädigung allein nach Aufwand mit einem Stundenansatz von 180 Franken.

¹⁵⁾ MARTIN STERCHI, Die korrekte Kostennote, in: in dubio 1/09, S. 16, 23.

¹⁶⁾ MARTIN STERCHI, a.a.O., S. 23.

2.1.4 Lösungsvorschlag und verworfene Alternativen

Die Vorgaben des Bundesgerichts können am besten dadurch umgesetzt werden, dass die Parteientschädigung bei amtlichen Vertretungen aufgrund des *gebotenen Zeitaufwands* festgesetzt wird. Dabei soll der Mindestansatz infolge der seit dem Bundesgerichtsurteil aufgelaufenen Teuerung auf 190 Franken festgelegt werden. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sollen die *Bedeutung der Streitsache* und die *Schwierigkeit des Prozesses* berücksichtigt werden. Mit diesen beiden aus Art. 41 Abs. 3 Bst. b KAG übernommenen Bemessungsfaktoren wird sichergestellt, dass man sich bei der Bemessung der Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte nicht zu sehr vom System der Bemessung des Parteikostenersatzes entfernt. Die Entschädigung kann erhöht werden in Fällen mit einem Streitwert sowie in Fällen, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind. Ein solches System einer Aufwandentschädigung, das einen fixen Stundenansatz und Möglichkeiten zur Erhöhung der Entschädigung in besonderen Fällen vorsieht, kennen auch etwa die Kantone Schaffhausen und Solothurn.

Denkbar gewesen wären allenfalls auch andere Lösungen. Eine Variante hätte darin bestehen können, zu einem reinen Aufwandsystem mit einem fixen Stundensatz von 180 Franken überzugehen, ohne die in Art. 41 Abs. 3 Bst. b KAG aufgeführten Kriterien («Bedeutung der Streitsache» und «Schwierigkeit des Prozesses») aufzuführen und ohne Anpassungsmöglichkeiten bei besonderen Verhältnissen vorzusehen. Bei einer solchen Lösung würde die Festsetzung der Parteientschädigung vollständig von der Ermittlung des Parteikostenersatzes abgekoppelt¹⁷⁾. Der Nachteil besteht darin, dass keine Differenzierungen möglich sind. Ein Vorteil gegenüber dem vorgeschlagenen System wäre indessen, dass es für den Kanton kostengünstiger ausfiele, weil die Entschädigung strikt an den Aufwand gebunden wäre und Erhöhungsmöglichkeiten fehlten.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, das geltende System – Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte mit zwei Dritteln des tarifmässigen Parteikostenersatzes – grundsätzlich beizubehalten, gleichzeitig aber vorzuschreiben, dass die Entschädigung mindestens so hoch sein muss, dass der gebotene Zeitaufwand mit 180 Franken pro Stunde abgegolten wird. Ein solches System wäre jedoch unnötig kompliziert. Zudem ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es durchaus sachgerecht ist, die amtlichen Anwältinnen und Anwälte «nur» nach Zeitaufwand zu entschädigen. Wohl trifft es zu, dass Anwältinnen und Anwälte keine «Fliebsbandarbeit» verrichten und eine Entschädigung «im Akkordlohn» den jeweils individuellen Besonderheiten zu wenig Rechnung tragen würde¹⁸⁾. Von einem solchen System kann jedoch keine Rede sein. Wie dargelegt wurde, nimmt auch die neue Regelung Rücksicht auf die «Bedeutung der Streitsache» und die «Schwierigkeit des Prozesses». Sie erlaubt damit eine flexible, den jeweiligen Umständen angepasste Bemessung der amtlichen Entschädigung im Einzelfall. Für eine Bemessungsregel, die sich

¹⁷⁾ Ein solches System einer reinen Aufwandentschädigung besteht etwa im Kanton Basel-Landschaft.

¹⁸⁾ Vgl. MARTIN STERCHI, a.a.O., S. 20.

noch weiter von einer Entschädigung des Aufwands entfernt, besteht *bei den amtlichen Verbeistandungen* – nur um diese geht es hier – kein Anlass. Die Kosten für die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte werden von der Allgemeinheit getragen. Das Gemeinwesen hat daher ein gewichtiges Interesse daran, dass sie im Voraus kalkulierbar und nach oben begrenzt sind. Dafür bietet eine mit der nötigen Flexibilität ausgestattete Aufwandentschädigung am besten Gewähr.

2.1.5 Unterschied zum Parteikostenersatz bei privater Mandatierung

Die Einführung des neuen Bemessungssystems für die Entschädigung bei den amtlichen Prozessvertretungen hat zur Folge, dass die Ermittlung des Parteikostenersatzes bei der *privaten Mandatierung* nach einem anderen System erfolgt als die Festsetzung der Entschädigung bei einer amtlichen Mandatierung. Ist der gebotene Zeitaufwand einmal bestimmt, hat die Behörde mangels Rahmentarifen, wie sie die PKV bietet, keinen Ermessensspielraum mehr, sieht man von der Erhöhungsmöglichkeit gemäss dem neuen Abs. 2 von Art. 42 KAG ab. Für ein unterschiedliches Bemessungssystem von Parteikostenersatz und Entschädigung der amtlichen Mandatierung lassen sich jedoch sachliche Gründe ins Feld führen. So geht es bei der Entschädigung einer amtlichen Anwältin oder eines amtlichen Anwalts um die Honorierung einer Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis mit dem Gemeinwesen steht. Die Entschädigung muss hoheitlich vom Gemeinwesen festgelegt werden und steht – anders als beim Parteikostenersatz – der Anwältin oder dem Anwalt selbst und nicht der vertretenen Partei zu¹⁹⁾. Demgegenüber wird mit den Vorschriften über die Bemessung des Parteikostenersatzes definiert, welche Ansprüche eine anwaltlich vertretene Partei hat, wenn sie in einem Gerichts- oder Beschwerdeverfahren obsiegt.

2.1.6 Auswirkungen auf das Nachforderungsrecht

Die unentgeltliche Rechtspflege steht unter dem Vorbehalt, dass die minderbemittelte Partei die Verfahrens- bzw. Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten (Parteikosten), die der Kanton übernommen hat, nachzahlen muss, wenn sie innerhalb von zehn Jahren zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Dies gilt für den Fall, dass die minderbemittelte Partei unterliegt und die Anwalts- und Gerichtskosten nicht vom Prozessgegner erstattet erhält. Bei neuem Vermögen oder Einkommen schuldet die Partei also dem Kanton – nebst den Verfahrenskosten – die reduzierte Entschädigung, die dieser der Anwältin oder dem Anwalt bezahlt hat, sowie die vollen Anwaltsauslagen. Ausserdem schuldet die Partei *der Anwältin oder dem Anwalt* die Differenz zum vollen Honorar²⁰⁾. Keine Nachzahlungspflicht trifft die

minderbemittelte Partei, wenn sie obsiegt und deren Prozessgegner zur Bezahlung ihrer Anwalts- und Verfahrenskosten verurteilt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eintreibung dieser Kostenforderung beim Prozessgegner erfolglos ist und die Anwältin oder der Anwalt deshalb vom Kanton ebenfalls nur zu zwei Dritteln entschädigt wird²¹⁾.

Nach dem bisherigen System bedeutete dies, dass die zu neuem Vermögen oder Einkommen gelangte Partei *der Anwältin oder dem Anwalt* einen Drittel des tarifmässigen Parteikostenersatzes und dem Kanton die von diesem der Anwältin oder dem Anwalt bezahlten zwei Drittel nachzahlen musste. Weil aufgrund des bisherigen Art. 42 Abs. 1 KAG die Höhe der Entschädigung ein bestimmter Bruchteil des tarifmässigen Parteikostenersatzes war, liess sich die Nachforderung des Anwaltes und des Kantons auf einfache Weise berechnen. Wird nun nach dem revidierten Art. 42 KAG für die Berechnung der Entschädigung bei amtlicher Vertretung eine eigene Regelung aufgestellt, die sich von derjenigen für den Parteikostenersatz unterscheidet, stellt sich die Frage, was das «volle Honorar»²²⁾ ist, aufgrund dessen die Differenz zur Entschädigung berechnet wird. Weil die Tarifordnung für den Parteikostenersatz²³⁾ der einzige staatliche «Anwaltstarif» ist – auch wenn er nur subsidiär gilt²⁴⁾ –, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sie auch weiterhin massgebend sein muss zur Berechnung der Differenz zwischen dem «vollen Honorar» und der Entschädigung. Das Gesetz wird deshalb mit einer Bestimmung ergänzt, in der festgehalten wird, dass sich der nachforderbare Betrag aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz von Art. 41 KAG ergibt (neuer Art. 42a KAG).

2.2 Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Entschädigung

Art. 43 KAG in seiner bisherigen Fassung regelt die Rechtsmittel, die gegen Entschiede ergriffen werden können, in denen der Kanton oder die Gemeinden dem Anwalt in Anwendung von Art. 42 KAG die Entschädigung für seine amtliche Vertretung zusprechen. Er sieht vor, dass die Höhe der Entschädigung nicht mit dem Rechtsmittel, das allenfalls gegen den Sachentscheid zur Verfügung steht, angefochten werden kann, sondern dass ausschliesslich das spezielle Rechtsmittel von Art. 43 zu ergreifen ist. Der Grund für die Schaffung eines speziellen Instanzenzuges lag darin, dass mit der Bestellung einer amtlichen Anwältin oder eines amtlichen Anwaltes ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und dem Kanton begründet wird. Streitigkeiten über die Entschädigung aus diesem Rechtsverhältnis sollte ein oberstes Gericht beurteilen.

vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ] aufgehoben). Neu hat das Nachforderungsrecht seine Grundlage in der Schweizerischen Zivil- bzw. Strafprozessordnung: Art. 123 ZPO und Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO.

²¹⁾ Bisher Art. 82 Abs. 3 BE ZPO.

²²⁾ So bisher der Ausdruck in Art. 52 Abs. 2 StrV.

²³⁾ Gemäss Art. 41 KAG und der PKV.

²⁴⁾ Art. 40 Abs. 2 KAG.

¹⁹⁾ Vgl. Vortrag des Regierungsrates betreffend das KAG, Tagblatt des Grossen Rates 2006, Beilage 4 [Vortrag KAG], S. 14.

²⁰⁾ Bisher Art. 82 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (BE ZPO; BSG 271.1), Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) und Art. 113 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) (BE ZPO und StrV werden mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes

Die eidgenössischen Prozessgesetze haben zu einer Vereinheitlichung und Straffung des Rechtsmittelsystems geführt. Dieses lässt keinen Raum mehr für spezielle, durch kantonales Recht zu regelnde Rechtsmittel, mit denen die Höhe der amtlichen Entschädigung zur Überprüfung gebracht werden kann. Vielmehr werden Streitigkeiten über die Höhe des amtlichen Honorars mit den in den neuen Prozessordnungen vorgesehenen Rechtsmitteln zu erledigen sein. In Strafsachen ist die Beschwerde nach Art. 135 Abs. 3 StPO das zutreffende Rechtsmittel. In Zivilsachen dürfte die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zur Verfügung stehen (vgl. Art. 121 ZPO). Die im geltenden Art. 43 KAG geregelten Rechtsmittel sowie die Verfahrensbestimmungen müssen daher durch einen Hinweis auf das Rechtsmittelsystem der ZPO und der StPO ersetzt werden.

In der Verwaltungsrechtspflege wäre es an sich nach wie vor zulässig, ein spezielles Rechtsmittel vorzusehen. Es erscheint im Interesse eines einheitlichen Systems jedoch angezeigt, die Anpassungen bei der Zivil- und Strafrechtspflege zum Anlass zu nehmen, auch bei den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten darauf zu verzichten. Demnach sind in Zukunft auch in diesem Rechtsbereich die Entscheide betreffend die Höhe der amtlichen Entschädigung mit dem in der Sache offen stehenden Rechtsmittel anfechtbar (Grundsatz der Einheit des Verfahrens, vgl. Art. 75 VRPG).

2.3 Berufshaftpflichtversicherung

2.3.1 Geltende Regelung der Versicherungspflicht

Nach Art. 12 Bst. f des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)²⁵⁾ haben Anwältinnen und Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen²⁶⁾. In Art. 10 KAG stellt der Kanton Bern weitere Anforderungen an den Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung: Nebst der Mindesthöhe der Versicherungssumme von einer Million Franken pro Schadenereignis (Bst. a) wird verlangt, dass der Versicherungsschutz für Schäden besteht, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden (Bst. b).

2.3.2 Berufshaftpflichtversicherung als Berufsregel

Nach dem System des BGFA ist die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eine *Berufsregel*, nicht aber eine formelle Voraussetzung für die Eintragung ins Anwaltsregister²⁷⁾. Die Berufsregeln des BGFA ihrerseits gelten nur für Anwältinnen

und Anwälte, die im Anwaltsregister eingetragen sind²⁸⁾. Das BGFA verlangt also, dass ein Anwalt, der sich im Anwaltsregister eingetragen hat, eine Berufshaftpflichtversicherung abschliesst, bevor er seine Berufstätigkeit aufnimmt. In diesem Punkt ist das kantonale Recht strenger: Indem Art. 23 Abs. 3 Bst. f KAG verlangt, dass dem Gesuch um Eintragung ins Anwaltsregister ein Nachweis über die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung beizulegen ist, macht das KAG das Bestehen einer Versicherung zumindest *faktisch* zu einer Eintragungsvoraussetzung. Formelle Eintragungsvoraussetzungen bleiben indessen diejenigen von Art. 7 und 8 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 BGFA (Art. 24 Abs. 1 Bst. a KAG).

2.3.3 Notwendigkeit einer Kontrolle

Da der Gesetzgeber die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, als Berufsregel und nicht als persönliche Voraussetzung ausgestaltet hat, führt eine Verletzung dieser Pflicht nicht ohne Weiteres zur Löschung des Registereintrags. Die Aufsichtsbehörde hat vielmehr gestützt auf Art. 17 BGFA eine Disziplinar-massnahme zu ergreifen^{29), 30)}. Eine andere Frage ist, welches die haftungsrechtlichen Folgen sind, wenn ein Anwalt einen Schaden verursacht, aber in Verletzung der Berufsregeln keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Vermag der Anwalt den Schaden nicht aus seinem persönlichen Vermögen zu decken, ist denkbar, dass ein Geschädigter den Kanton haftbar macht mit der Begründung, dieser habe den Anwalt mangelhaft beaufsichtigt³¹⁾.

Aus diesen Ausführungen erhellt, dass der Kanton – bzw. im konkreten Fall die Anwaltsaufsichtsbehörde³²⁾ – ein eminentes Interesse hat, die Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sicherzustellen. Eine verbesserte Kontrolle dient nicht nur der Optimierung der Anwaltsaufsicht, sondern liegt auch im Interesse des rechtssuchenden Publikums. Kann der Kanton nicht wegen mangelhafter Aufsicht haftbar gemacht werden und ist der über keine oder eine ungenügende Haftpflichtversicherung verfügende Anwalt insolvent, trägt letztlich der geschädigte Klient den Schaden.

Das BGFA sieht – im Gegensatz etwa zum deutschen Recht – keine Bestimmung vor, welche die Befolgung der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

²⁸⁾ Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BGFA; vgl. HANS NATER, in Kommentar zum Anwalts-gesetz, 2005, Art. 2 N. 2, 6.

²⁹⁾ WALTER FELLMANN, a.a.O., Art. 12 N. 141.

³⁰⁾ Dem Kanton fehlt aber die Kompetenz, einen Anwalt, der über keine Versicherung verfügt, einem Versicherer zuzuweisen, wie es bei der Durchsetzung der Versicherungspflicht nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der Fall ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV; BSG 842.11]).

³¹⁾ Vgl. Art. 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01). Die gleichen Fragen stellen sich bei der kantonalen Aufsicht über die Notare nach Art. 38 ff. des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11); vgl. BVR 2007 S. 145 E. 1.3.

³²⁾ Neue Bezeichnung der bisherigen Anwaltskammer (vgl. Ziff. 2.4).

²⁵⁾ SR 935.61.

²⁶⁾ Weiter wird verlangt, dass die Versicherungssumme mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen muss; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.

²⁷⁾ Die Lehre bezeichnet dies als Fehlkonzeption des BGFA; vgl. WALTER FELLMANN, in Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2005, Art. 12 N. 140/141.

sicherstellen würde. Die Lehre kritisiert diesen Umstand und empfiehlt den Kantonen, entsprechende Regelungen zum Schutz des Publikums aufzustellen und durchzusetzen³³⁾. Immerhin sind nach geltendem Recht Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, ohne Verzug jede Änderung der registrierten Daten der Anwaltsaufsichtsbehörde zu melden (Art. 26 KAG). Diese Bestimmung bezieht sich zwar streng genommen nur auf die für das Anwaltsregister wesentlichen Daten³⁴⁾, doch kann daraus sinngemäss auch die Pflicht abgeleitet werden, die Anwaltsaufsichtsbehörde darüber zu orientieren, wenn die Versicherungsdeckung nicht mehr den Anforderungen von Art. 10 KAG entspricht. Es liegt aber auf der Hand, dass diese Bestimmung nicht verhindern kann, dass ein pflichtvergessener Anwalt Änderungen in der Versicherungsdeckung zu melden vergisst oder sogar absichtlich verschweigt.

2.3.4 Ausgestaltung der Kontrolle

Will man die Kontrolle verbessern, muss der Anwaltsaufsichtsbehörde ein Instrument in die Hand gegeben werden, damit sie von sich aus das Bestehen einer Versicherung feststellen kann. Es bietet sich an, zu diesem Zweck die *Versicherer* in diese Aufgabe einzubinden. Der Anwaltsaufsichtsbehörde würde die Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung bedeutend erleichtert, wenn sie von den Versicherungsgesellschaften über Änderungen des Versicherungsschutzes orientiert würde. Dieses Anliegen haben auch andere Kantone erkannt und deshalb in ihrer Anwaltsgesetzgebung eine entsprechende Regelung getroffen³⁵⁾. Im Kanton Freiburg wird den Versicherungsgesellschaften die direkte Pflicht auferlegt, der Aufsichtsbehörde jede Auflösung der Haftpflichtversicherung und Verminderung der Versicherungssumme bekannt zu geben³⁶⁾. Die Kantone Solothurn³⁷⁾ und Zürich³⁸⁾ haben die Lösung gewählt, dass die Anwältinnen und Anwälte eine Haftpflichtversicherung mit einem Versicherer abschliessen müssen, der sich in der Police verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes mitzuteilen. Nach dem letztgenannten Modell soll auch die Regelung im Kanton Bern ausgestaltet werden. Die Mitteilungspflicht soll also nicht direkt den Versicherern auferlegt werden. Vielmehr haben die Anwältinnen und Anwälte dafür besorgt zu sein, die Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen, die sich der Mitteilungspflicht unterwirft. Diese Regelung dürfte in der Praxis keine Probleme bieten, gibt es doch bereits jetzt mehrere namhafte Versicherungsgesellschaften, die in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Passus haben, in dem sie

sich verpflichten, der Aufsichtsbehörde Änderungen des Versicherungsvertrages mitzuteilen³⁹⁾. Im Kanton Bern gibt es also schon heute Anwältinnen und Anwälte, die eine Police mit einer Mitteilungspflicht haben.

2.3.5 Anpassung der Versicherungssumme an das Bundesrecht

Die Mindestdeckung der Berufshaftpflichtversicherung beträgt nach dem bisher geltenden Art. 10 Bst. a KAG eine Million Franken pro Schadenereignis. Erst nach der Verabschiedung des KAG durch den Grossen Rat haben die eidgenössischen Räte Art. 12 Bst. f BGFA – der bisher keine Mindestdeckung vorgeschrieben hatte – dahingehend ergänzt, dass die Versicherungssumme mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen muss⁴⁰⁾. Das kantonale und das Bundesrecht unterscheiden sich nun seit dieser Änderung darin, dass die Versicherungssumme im ersten Fall *pro Schadenereignis*, im zweiten Fall dagegen *pro Jahr* gilt. Die Mindestvorschrift von Art. 10 Bst. a KAG ist strenger bzw. geht weiter als Art. 12 Bst. f BGFA, weil *jeder einzelne* Schadensfall bis zu einer Million Franken gedeckt ist. Demgegenüber schreibt das Bundesrecht nur vor, dass – unabhängig von der Anzahl der Haftpflichtfälle – der *in einem Jahr* entstandene Schaden höchstens bis zu einer Million Franken gedeckt ist⁴¹⁾. Wie oben (Ziff. 2.3.2) ausgeführt, ist die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Berufsregel. Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte sind im BGFA abschliessend geregelt; Raum für eigenständige kantonale Berufsregeln besteht nicht⁴²⁾. Deshalb sind auch kantonale Vorschriften, die eine minimale Versicherungssumme und eine Deckung pro Fall vorsehen, unwirksam⁴³⁾. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte deshalb die dem Bundesrecht widersprechende Regelung von Art. 10 Bst. a KAG aufgehoben und durch einen Verweis auf das BGFA ersetzt werden.

2.4 Neue Bezeichnung für die Anwaltskammer

Die im bisherigen Recht als «Anwaltskammer» bezeichnete Anwaltsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte aus. Sie übt die Disziplinaraufsicht aus, führt das Anwaltsregister und ist zuständig für den Entscheid über die Befreiung vom Berufsgeheimnis (Art. 12 KAG). Dass die Anwaltsaufsichtsbehörde dem Obergericht administrativ angegliedert ist, geht aus Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 1 KAG hervor.

Gleichzeitig mit der Anpassung der kantonalen Zivil- und Strafprozessgesetzgebung an das Bundesrecht hat der Kanton Bern eine Umstrukturierung der Gerichtsorganisation vorgenommen. In diesem Rahmen wurde auch die Organisationsstruktur des Obergerichts geändert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwalt-

³³⁾ WALTER FELLMANN, a.a.O., Art. 12 N. 140.

³⁴⁾ Vgl. die parallele Vorschrift von Art. 12 Bst. j BGFA.

³⁵⁾ Eine vergleichbare Vorschrift für die Motorhaftpflichtversicherung kennt Art. 68 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³⁶⁾ Art. 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juli 2003 über den Anwaltsberuf (AnwV; SGF 137.11).

³⁷⁾ § 10 Bst. e der Verordnung vom 25. September 2000 über das Anwaltsregister (BGS 127.11).

³⁸⁾ Verpflichtung der Versicherung im Formular «Berufshaftpflichtversicherung» (Ziff. 2) des Obergerichts; gestützt auf § 19 der Verordnung des Obergerichts vom 15. Dezember 2004 über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (LS 215.2).

³⁹⁾ Vgl. in dubio 5/08 S. 242.

⁴⁰⁾ Änderung vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007.

⁴¹⁾ BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, 2009, N. 1635.

⁴²⁾ KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, 2009, N. 57.

⁴³⁾ BOHNET/MARTENET, a.a.O., N. 1617, 1636.

schaft (GSOG). In Art. 35 GSOG, der die Gliederung des Obergerichts regelt, ist in Abs. 4 nun ausdrücklich festgehalten, dass die *Anwaltsaufsichtsbehörde* – womit die bisherige Anwaltskammer gemeint ist – dem Obergericht administrativ angegliedert ist. Das KAG und ein weiterer Erlass, in dem die Anwaltskammer genannt ist, müssen somit der neuen Bezeichnung angepasst werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 10 und Art. 23 Abs. 3 Bst. f

Im Verfahren zur Eintragung in das Anwaltsregister akzeptiert die Anwaltsaufsichtsbehörde⁴⁴⁾ in Zukunft nur noch Berufshaftpflichtversicherungen mit einer Police, in der sich die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, Änderungen des Vertrags mit dem Anwalt oder der Anwältin der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 10 Abs. 1 Bst. b KAG). Es genügt, wenn der Anwaltsaufsichtsbehörde im Eintragungsgesuch eine *Bestätigung* der Versicherungsgesellschaft beigelegt wird, in der die Anforderungen von Art. 10 KAG und Art. 12 Bst. f BGFA festgehalten sind. Das Einreichen der vollständigen Police ist nicht notwendig. Mit der neuen Bestimmung soll nichts geändert werden an der weiterhin bestehenden Verpflichtung des Anwalts bzw. der Anwältin, von sich aus jede wesentliche Änderung zu melden (Art. 26 KAG). Die neue Regelung soll nur eine zusätzliche Sicherung einbauen und der Anwaltsaufsichtsbehörde die Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung erleichtern. Der Deckungsumfang der Versicherung (eine Million Franken, bezogen auf ein Jahr) wird künftig vom Bundesrecht bestimmt (Art. 12 Bst. f BGFA).

Art. 42

Grundsätzlicher Bemessungsfaktor für die Entschädigung ist der Zeitaufwand in Stunden, den die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte für ihre Tätigkeit hatten. Der Begriff des *gebotenen* Zeitaufwands entspricht dem in Art. 41 Abs. 3 Bst. a KAG verwendeten Kriterium für die Bemessung des Parteikostenersatzes⁴⁵⁾. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses wirken sich direkt auf die Beantwortung der Frage aus, welcher Zeitaufwand als geboten zu betrachten ist. In Abs. 2 ist eine Erhöhungsmöglichkeit vorgesehen für Streitwertfälle (Zivilrechtssachen und verwaltungsrechtliche Klageverfahren) sowie für Fälle, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind. Die Fälle, in denen erhöht werden kann, lehnen sich an diejenigen von Art. 5, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 PKV an (vgl. auch Art. 41 Abs. 2 Satz 2 KAG).

⁴⁴⁾ Neue Bezeichnung der bisherigen Anwaltskammer (vgl. Ziff. 2.4).

⁴⁵⁾ Der gebotene Zeitaufwand muss sich nicht zwingend mit dem tatsächlich erbrachten Aufwand decken. Als geboten gilt der Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener und gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des Schwierigkeitsgrades der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt (vgl. Vortrag KAG, S. 13).

Die Entschädigung ist nicht mehr wie bisher ein Bruchteil des tarifmässigen Parteikostenersatzes. Weil sie nicht mehr an die Rahmentarife von Art. 41 KAG und der PKV gebunden ist, könnte sie theoretisch höher als der Parteikostenersatz ausfallen. Aus diesem Grund ist eine Obergrenze festzulegen. Art. 42 Abs. 1 bestimmt, dass die Entschädigung nicht höher sein darf als das Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41). Bei der Berechnung der Obergrenze sind die beim Parteikostenersatz möglichen Zuschläge miteinzubeziehen⁴⁶⁾.

Der nach Abs. 1 grundsätzlich massgebende Zeitaufwand wird mit einem Stundenansatz entschädigt. Nach der Vorgabe des Bundesgerichts müssen amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte mit einem Stundenansatz von mindestens 180 Franken entschädigt werden (vgl. oben Ziff. 2.1.1). Der Stundenansatz selbst wird nicht im KAG verankert. Vielmehr ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die Höhe des Stundentarifs an den Verordnungsgeber delegiert. Auf diese Weise kann bei einer Änderung der Verhältnisse rasch reagiert werden⁴⁷⁾. Dem Verordnungsgeber wird aber ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich der von ihm zu bestimmende Stundentarif bewegen muss. Damit ist nicht nur ein Mindest-, sondern auch ein Höchstansatz vorgegeben. Aufgrund der seitherigen Teuerung soll der Mindeststundenansatz 190 Franken (statt 180 Franken wie vom Bundesgericht verlangt) betragen. Der Höchstansatz beträgt 260 Franken, was fast 150 Prozent des bundesgerichtlichen Mindestansatzes von 180 Franken ausmacht. Die Meinung ist jedoch nicht, dass der Regierungsrat – vergleichbar mit den Rahmentarifen der PKV – einen Rahmen-Stundenansatz bestimmt. Vielmehr hat er sich auf einen bestimmten Stundenansatz festzulegen. Die rechtsanwendenden Behörden haben den gebotenen Zeitaufwand in Stunden zu bestimmen. Die den amtlichen Anwältinnen und Anwälten auszubehaltende Entschädigung ergibt sich durch die Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem vom Regierungsrat festgelegten Stundenansatz.

Wie nach bisherigem Recht betrifft auch die revidierte Bestimmung von Art. 42 nur diejenigen Fälle, in denen der *Kanton* die Entschädigung der amtlichen Anwälte festlegt. Weiterhin vorbehalten sind dabei anders lautende *bundesrechtliche* Vorschriften. Insbesondere gilt dies für das Sozialversicherungsrecht, soweit dafür das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁸⁾ gilt. In den Verfahren vor den Versicherungsträgern (inkl. Einspracheverfahren) richtet sich die Entschädigung ausschliesslich nach Bundesrecht (Art. 55 Abs. 1 ATSG)⁴⁹⁾. Im anschliessenden Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt Bundesrecht nur für den Anspruch und die Voraussetzungen der

⁴⁶⁾ Art. 5 Abs. 2, Art. 9, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 PKV.

⁴⁷⁾ Z.B. nach mehreren Jahren der Teuerung oder bei einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

⁴⁸⁾ SR 830.1.

⁴⁹⁾ Die Bemessung der Entschädigung wird in Art. 12a der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) geregelt; diese Bestimmung verweist auf das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2); vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 37 N. 25.

unentgeltlichen Prozessführung, nicht aber für die Höhe der Entschädigung⁵⁰⁾; diesbezüglich bleibt das kantonale Recht massgebend. Im Sozialversicherungsrecht regelt somit Art. 42 KAG die Entschädigung der amtlichen Anwälte nur für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Art. 42a

Im Entscheid oder Urteil, in dem die Behörde dem amtlichen Anwalt die Entschädigung zuspricht, hat sie die Nachzahlungspflicht der Partei, die unentgeltliche Rechtspflege geniesst, festzustellen und den nachzuzahlenden Betrag zu nennen⁵¹⁾. Der Betrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der dem amtlichen Anwalt ausbezahlten Entschädigung gemäss dem revidierten Art. 42 KAG und dem gemäss der Tarifordnung der PKV bestimmten Anwaltshonorar. Die Behörde wird also nicht umhin kommen, zwei unabhängige Berechnungen vorzunehmen, die sich nach unterschiedlichen Regeln – Art. 42 KAG einerseits, Art. 41 KAG und PKV andererseits – richten. Art. 42 Abs. 5 und Art. 42a Abs. 3 KAG bestimmen neu, dass die auf diese Weise berechnete Entschädigung sowie das Honorar für den Parteikostenersatz im Urteil oder in der Verfügung explizit aufzuführen sind, um die Berechnung des nachzuzahlenden Betrags transparent zu machen. – Die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht werden im jeweils anwendbaren Prozessrecht geregelt⁵²⁾. Dort wird auch bestimmt, welche Behörde zuständig ist zur Feststellung, ob eine Person finanziell in der Lage ist, die Nachzahlung zu leisten⁵³⁾.

Art. 43

Strafrechtssachen

Nach der neuen Strafprozessordnung legen die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung Beschwerde führen: wenn der Entscheid von der Staatsanwaltschaft oder dem erstinstanzlichen Gericht gefällt wurde: bei der Beschwerdeinstanz (Bst. a); wenn der Entscheid von der Beschwerdeinstanz oder dem Berufungsgericht des Kantons gefällt wurde: beim Bundesstrafgericht (Bst. b) (Art. 135 Abs. 3 StPO). Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Entschädigung ist also die *Beschwerde* im Sinne von Art. 393 ff. StPO. Welche Behörde im Kanton Bern Beschwerdeinstanz ist zur Anfechtung *erstinstanzlicher* Entschädigungsentscheide (Art. 135 Abs. 3 Bst. a StPO), wird in der Ausführungsgesetzgebung zum EG ZSJ geregelt. Gegen Entschädigungsentscheide der *Beschwerdeinstanz* oder des Berufungsgerichts des Kantons steht kein innerkantonales Rechtsmittel offen, sondern laut Art. 135 Abs. 3 Bst. b StPO direkt die Beschwerde beim Bundesstrafgericht.

Zivilrechtssachen

Im Zivilprozess entscheidet das Gericht über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO). Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO, vgl. Art. 319 ff. ZPO). Aus dem Wortlaut von Art. 121 ZPO ist zunächst zu schliessen, dass Gegenstand der Beschwerde die Frage der *Gewährung oder Nichtgewährung* der unentgeltlichen Rechtspflege ist⁵⁴⁾. Im Gegensatz zum Strafprozess (Art. 135 Abs. 3 StPO) fehlt aber ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass auch der Entscheid über die *Entschädigung* an den amtlichen Anwalt mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Ungeklärt ist, ob daraus abgeleitet werden kann, es liege in der Kompetenz des *Kantons*, ein eigenes Rechtsmittel vorzusehen. In der Lehre wird die Meinung vertreten, in analoger Anwendung von Art. 121 ZPO könne das bundesrechtliche Rechtsmittel der Beschwerde auch gegen den Entscheid über die Entschädigung erhoben werden⁵⁵⁾. Art. 43 KAG verweist für Zivilrechtssachen auf das Rechtsmittelsystem der ZPO. Unabhängig von der Frage, ob ein kantonales oder das bundesrechtliche Rechtsmittel gegeben ist, wird damit auf die Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO verwiesen. Für den Fall, dass dem Kanton in diesem Bereich Regelungskompetenz zukommt, wäre die ZPO als ergänzendes kantonales Recht zu verstehen.

Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 319 ff. ZPO ist das Obergericht⁵⁶⁾. Im Gegensatz zum Strafprozess (Art. 135 Abs. 3 Bst. b StPO) fehlt in der ZPO eine spezielle Bestimmung darüber, mit welchem Rechtsmittel Entschädigungsentscheide der Beschwerdeinstanz (im Kanton Bern also das Obergericht) angefochten werden können. Spricht das Obergericht dem amtlich bestellten Anwalt eine Entschädigung zu, kann diese somit nur noch beim Bundesgericht mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden⁵⁷⁾.

Verwaltungsrechtssachen

Von der Vereinheitlichung des Straf- und Zivilprozessrechts unberührt bleibt das Rechtsmittel gegen die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte im Verwaltungsrecht. Allerdings soll das bisherige System, wonach die Festsetzung der Entschädigung durch kantonale Behörden aller Stufen einheitlich beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann, aufgegeben werden. Die Rechtsmittelbestimmung in Art. 43 KAG kann sich daher für Verwaltungsrechtssachen auf einen Verweis auf das VRPG beschränken. Im Gegenzug wird Art. 112 Abs. 3 VRPG, der bezüglich des Rechtsmittels gegen die Entschädigung bisher auf das KAG verwies,

⁵⁴⁾ Art. 117 und 118 ZPO regeln Anspruch und Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁵⁵⁾ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2008, § 16 N. 70. Vgl. auch Art. 110 ZPO, wonach der Kostenentscheid (Entscheid über die Prozesskosten i.S.v. Art. 95 Abs. 1 ZPO) selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar ist.

⁵⁶⁾ Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ.

⁵⁷⁾ Art. 72 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110); vgl. BGer 5D_78/2008 vom 16.1.2009, E. 1.1.

⁵⁰⁾ UELI KIESER, a.a.O., Art. 61 N. 109.

⁵¹⁾ So bisher ausdrücklich Art. 82 Abs. 4 Satz 2 BE ZPO.

⁵²⁾ Art. 123 ZPO, Art. 135 und 138 StPO, Art. 113 VRPG mit Verweis auf die ZPO.

⁵³⁾ Art. 14 Abs. 2 EG ZSJ, Art. 88 VRPG.

abgeändert. Er besagt nach seinem neuen Wortlaut, dass die Festsetzung der Entschädigung mit dem gleichen Rechtsmittel angefochten werden kann, wie es in der Sache selber zur Verfügung steht. Im Sozialversicherungsrecht richtet sich der Rechtsmittelweg gegen die Festsetzung der Entschädigung nach dem ATSG, soweit dieses überhaupt Anwendung findet.

Beschwerdebefugnis der JGK und Rechtsmittelfrist

Nach bisherigem Recht ist nebst dem Anwalt und der vertretenen Partei auch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zur Anfechtung der festgesetzten Entschädigung befugt⁵⁸⁾. Diese bereits vor der Geltung des KAG bestehende Regelung⁵⁹⁾ lässt sich nur so erklären, dass die unentgeltliche Rechtspflege ursprünglich ausschliesslich in Verfahren vor den Gerichten gewährt wurde, nicht aber vor Verwaltungsbehörden. Zuständig für die Auszahlung der Entschädigung an die amtlichen Anwältinnen und Anwälte in gerichtlichen Verfahren war bisher die JGK. Die Beschwerdebefugnis der JGK macht hier denn auch Sinn. Wird die unentgeltliche Rechtspflege aber in Verwaltungsverfahren vor anderen Direktionen gewährt, lässt sich die Beschwerdebefugnis allein der JGK nicht rechtfertigen. Im Rahmen der Umstrukturierung der kantonalen Gerichtsorganisation wird die Selbstverwaltung der Gerichte gestärkt. Die JGK wird nicht mehr für die Auszahlung der Entschädigung in gerichtlichen Verfahren zuständig sein. Sie wird deshalb nach dem geänderten Art. 43 KAG gegen die Festsetzung der Entschädigung nicht mehr Beschwerde erheben können.

Weil im Straf- und Zivilprozessrecht das Bundesrecht die Rechtsmittelfrist und deren Beginn regelt, ist kein Raum mehr für entsprechende kantonale Vorschriften. Abs. 2 von Art. 43 KAG ist daher aufzuheben.

Ziff. 2 der Übergangsbestimmungen

Es sind Fälle denkbar, in denen das Mandat eines amtlich bestellten Anwalts vor Inkrafttreten der neuen Artikel 42 und 42a KAG erteilt wurde, aber erst nach diesem Zeitpunkt endet. Macht er seine Entschädigung nach Beendigung des Mandats beim Kanton geltend, hat er Anspruch darauf, dass er für die ganze Dauer seines Mandats nach dem neuen Tarif von Artikel 42 KAG bezahlt wird. Für sein Nachforderungsrecht gegenüber seiner Klientschaft wird diesfalls Art. 42a Abs. 2 KAG angewendet.

Die übrigen Änderungen, insbesondere die Artikel 10, 23 Abs. 3 Bst. f und 43 KAG, gelten erst ab deren Inkrafttreten.

⁵⁸⁾ Bisheriger Art. 43 Abs. 1 KAG.

⁵⁹⁾ Vgl. Art. 19 des Dekrets vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren (DAG; GS 1973 S. 364), in Kraft bis 31.12.2006; zuvor bereits in § 3 des Dekrets vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte (GS III 1917–1925 S. 365).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die Änderung des KAG ist im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010 nicht enthalten. Dennoch drängt sich auf, diese Vorlage im jetzigen Zeitpunkt dem Grossen Rat vorzulegen:

- Die kantonalen Vorschriften zur Entschädigung an die amtlichen Anwältinnen und Anwälte (Art. 42 und 42a KAG) müssen aus Gründen der Rechtssicherheit möglichst rasch an die Vorgaben des Bundesgerichts betreffend Mindesthöhe der Entschädigung angepasst werden.
- Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Entschädigung (Art. 43 KAG) müssen zwingend den neuen Prozessordnungen angepasst werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte

Die Beiordnung eines amtlichen Anwalts betrifft überwiegend Fälle, denen kein Streitwert zugrunde liegt. In diesen Fällen führen das Bundesgerichtsurteil und die vorgeschlagene neue Fassung von Art. 42 KAG dazu, dass dem Kanton Bern und den bernischen Gemeinden höhere Kosten entstehen werden, als dies unter dem bisherigen System der Fall war. Der Stundenansatz beträgt neu mindestens 190 Franken, wohingegen er sich nach bisherigem System faktisch auf zwei Drittel des ordentlichen Stundenansatzes belief, was bei einer Bezugnahme auf den ehemaligen Konventionaltarif (230 Franken pro Stunde) einem Wert von 154 Franken pro Stunde entsprach. Dabei ist zu beachten, dass die Behörden den Minimalstundenansatz bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Bundesgerichtsurteils vom 6. Juni 2006 anwenden mussten. Die entsprechenden Mehrkosten fallen dem Kanton deshalb bereits seit diesem Zeitpunkt an.

5.2 Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung

Die verbesserte Kontrolle, ob Anwältinnen und Anwälte die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, soll verhindern, dass Klienten zu Schaden kommen, weil deren Anwalt das Versicherungsobligatorium missachtet hat. Mit dem geänderten Art. 10 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Bst. f KAG wird die Wahrscheinlichkeit kleiner, dass geschädigte Klienten den Kanton haftbar machen mit der Begründung, dieser habe den Anwalt mangelhaft beaufsichtigt.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen personeller und organisatorischer Art.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das neue Tarifsysteem von Art. 42 KAG führt – verglichen mit der bisherigen Regelung – in den meisten Fällen zu einer Anhebung der Entschädigung an die amtlichen Anwältinnen und Anwälte. Den Gemeinden entstehen dadurch Mehrkosten, wenn

sie in Verfahren vor ihren Behörden unentgeltliche Rechtspflege gewähren (vgl. oben Ziff. 5.1). Auch hier gilt, was oben (Ziff. 5.1) festgehalten wurde: Die Mehrkosten entstehen nicht erst durch den neuen Tarfansatz von Art. 42 KAG. Vielmehr waren die Behörden gehalten, den vom Bundesgericht festgehaltenen Minimalstundenansatz sofort anzuwenden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neu eingeführte Pflicht der Versicherungsgesellschaften, der Anwaltsaufsichtsbehörde Veränderungen bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte mitzuteilen, haben einen geringen administrativen Zusatzaufwand für diesen Wirtschaftszweig zur Folge.

9. Ergebnis der Konsultation

Ursprünglich war vorgesehen, diejenigen Revisionspunkte, die mit der Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte zusammenhängen (Art. 42/42a KAG), im Rahmen der Justizreform im EG ZSJ mit einer indirekten Änderung des KAG umzusetzen. Nach durchgeführter Vernehmlassung wurde die Teilrevision des KAG aus der Justizreform herausgelöst und – ergänzt mit der Bestimmung über die Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung (Art. 10 Bst. b KAG) – als eigenständiges Gesetzgebungsvorhaben weiterverfolgt. Weil der geänderte Art. 10 KAG von untergeordneter Bedeutung ist und zu Art. 42/42a KAG bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist, konnte man sich auf eine Konsultation interessierter Kreise beschränken.

Die Vorlage ist bei den Teilnehmern des Konsultationsverfahrens überwiegend auf Zustimmung gestossen. Es wurde begrüsst, dass bei der Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte zu einem System übergegangen wird, in dem der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz abgegolten wird (Art. 42 KAG). Entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts und der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) soll weder auf die Berücksichtigung der Kriterien «Bedeutung der Streitsache» und «Schwierigkeit des Prozesses» noch auf Erhöhungsmöglichkeiten verzichtet werden. Der Grund ist, dass man sich bei der Berechnung der Entschädigung nicht zu weit von der Berechnung des Parteikostenersatzes entfernen will. Stattgegeben wurde dagegen dem Wunsch des BAV und der DJB nach einer Erhöhung des Rahmens für den Stundenansatz. Grundsätzlich abgelehnt wird das neue Entschädigungssystem vom BAV mit der Begründung, die verbreitete gesetzwidrige Praxis der Anwendung des alten Stundenansatzes von 230 Franken sei kein Grund, bei der Entschädigung einen Stundenansatz einzuführen. Das Bundesgericht habe nur einen Mindestansatz festgelegt, der mit dem geltenden System eingehalten werden könne. Ohnehin sei das neue System zu kompliziert; es wäre einfacher gewesen, den Kürzungsfaktor von zwei Drittel auf drei Viertel zu verkleinern. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der Einführung eines Stundenansatzes nicht beabsichtigt wird, die (unbestrittenermassen falsche) Praxis zu legitimieren, immer noch den alten Konventionaltarif anzuwenden. Das neue Tarifsystem grenzt sich bewusst ab

vom Tarif für den Parteikostenersatz, der nach wie vor keinen Stundenansatz kennt. Mit dem alten Entschädigungstarif ist nicht in jedem Fall sichergestellt, dass der Minimalansatz des Bundesgerichts eingehalten ist.

Der mehrfach geäusserte Vorschlag, dass im Gesetz ausdrücklich stehen sollte, dass der nachforderbare Betrag im Entscheid oder Urteil konkret zu nennen sei, wurde umgesetzt (Art. 42 Abs. 5 und Art. 42a Abs. 3 KAG). Berücksichtigt wurde auch die Anregung des Verwaltungsgerichts, dass die Entschädigung nicht höher als das Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) sein dürfe (Art. 42 Abs. 1 KAG). Nicht Rechnung getragen wurde jedoch dem Wunsch des Verbands Bernischer Richter und Richterinnen, dass auch in anspruchsvollen *Strafverfahren* eine Erhöhungsmöglichkeit vorzusehen sei. In Strafrechtssachen kann auf eine Erhöhung verzichtet werden, weil ein besonders grosser Zeitaufwand – und nur ein solcher kommt bei Strafverfahren als erhöhender Faktor in Frage – bereits mit dem «gebotenen Zeitaufwand» von Art. 42 Abs. 1 abgegolten ist⁶⁰⁾.

Weite Zustimmung gefunden hat die neue Bestimmung von Art. 10 Bst. b zur besseren Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung. Abgelehnt wird die Regelung hingegen vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV). Er hält dafür, die Einbindung der privaten Versicherer führe zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, den die Versicherungsnehmer zahlen müssten. Die Sanktionen des BGFA bei Verletzung der Versicherungspflicht reichten aus, um die Anwälte zur Meldung an die Aufsichtsbehörde zu bewegen. – Diese Bedenken sind unbegründet. Der Verwaltungsaufwand ist zumutbar, denn solche Meldepflichten sind in der Versicherungswirtschaft nichts Ungewöhnliches. Bereits heute verpflichten sich namhafte Versicherungen in der Police, Vertragsänderungen der Anwaltsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Durch die Meldepflicht wird eine Versicherungslücke eher entdeckt als bei einer periodischen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Die Meldepflicht verbessert den Schutz des Publikums vor unversicherten Anwälten. Der SVV bemerkt zwar zutreffend, dass eine nicht mehr bestehende Versicherung und eine Unterdeckung zu Disziplinarsanktionen gegen einen Anwalt führen können. Diese reichen aber als Drohung nicht aus. Vielmehr muss mithilfe der Meldepflicht sichergestellt werden, dass dieser Fall gar nicht erst eintritt und die Versicherungsdeckung lückenlos besteht.

Verschiedene weitere Hinweise inhaltlicher und redaktioneller Art konnten berücksichtigt werden.

Erst nach Abschluss des Konsultationsverfahrens hat sich ein weiterer Revisionspunkt ergeben, der mit der Berufshaftpflichtversicherung zusammenhängt: Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Versicherungssumme eine Million Franken *pro Jahr* betragen muss. Im Gegensatz dazu beträgt die Mindestdeckung nach kantonalem Recht eine Million Franken *pro Schadenereignis*. Weil das Bundesrecht vorgeht, ist die abweichende kantonale Regelung durch einen Verweis auf das BGFA zu ersetzen.

⁶⁰⁾ Dies im Gegensatz zum Parteikostenersatz, wo bei besonderem Zeit- und Arbeitsaufwand, der den Rahmen von Art. 17 PKV sprengt, ein Zuschlag gewährt werden kann (Art. 18 i.V.m. Art. 9 PKV).

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Bei den Hauptpunkten der Vorlage hat der Kanton wenig Spielraum, wie die Regelungen auszugestalten sind: Einerseits ist das neue Tarifsyst-
em für die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte ausschliesslich eine Umsetzung der Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Andererseits erfolgt die Ausgestaltung der Rechtsmittel einzig deshalb, um diese an die Schweizerische Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung anzupassen.

Bern, 3. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Nachtrag

zum Vortrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2010 zur Änderung des Kantonalen Anwaltsgesetzes

Vereinbarkeit der Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung mit dem Bundesrecht

Der Bund hat gestützt auf seine Kompetenz zum Erlass des Zivilrechts das Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) erlassen. Das VVG regelt verschiedene Aspekte der vertraglich begründeten privaten Versicherungen (Zustandekommen des Versicherungsvertrags, verschiedene Arten von Versicherungen, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag usw.). Der Inhalt eines privatrechtlichen Versicherungsvertrags ist grundsätzlich – unter Vorbehalt allfälliger Vorgaben des VVG – der Autonomie der Vertragsparteien überlassen. Zur Frage der Meldung von Daten über den Versicherungsschutz durch den Versicherer an eine kantonale Aufsichtsbehörde enthält das VVG keine Vorschriften. Die Vertragsparteien sind daher frei, solche Meldepflichten vertraglich zu vereinbaren. Sie entsprechen denn auch heute schon der Praxis vieler Versicherungsgesellschaften, die ohne gesetzliche Verpflichtung vertraglich zugesichert haben, die kantonale Anwaltsaufsichtsbehörde über relevante Änderungen am Versicherungsschutz zu informieren.

Dass der neue Art. 10 Bst. b KAG solche Vereinbarungen nun indirekt vorschreibt, steht nicht im Widerspruch zum VVG. Zum einen nimmt das kantonale Recht die Versicherungen selbst nicht direkt in die Pflicht. Es sind die Anwältinnen und Anwälte, die dafür zu sorgen haben, dass sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die den Anforderungen des KAG genügt. Zum anderen schliesst das VVG nicht aus, dass die Kantone zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Vorschriften erlassen, die indirekt Auswirkungen auf die Versicherungen haben. Das VVG stützt sich auf die Zivilrechtskompetenz und betrifft das Verhältnis gleichrangiger Rechtssubjekte (Versicherer und Versicherungsnehmer). Demgegenüber dient die Meldepflicht dem Schutz von öffentlichen Interessen, deren Wahrung im hier interessierenden Bereich – Sicherstellung der Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte – den Kantonen obliegt. Der neue Art. 10 Bst. b KAG verstösst daher nicht gegen Bundesrecht. Er entspricht denn auch den Regelungen, wie sie andere Kantone (z.B. Zürich oder Solothurn) schon seit Jahren kennen und wie sie im Schrifttum zum Anwaltsrecht empfohlen werden.

Bern, 24. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) (Änderung)

168.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Die Berufshaftpflichtversicherung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.
- b Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, der Anwaltsaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn der Versicherungsschutz beendet oder ausgesetzt wird oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- c Die Höhe der Versicherungssumme entspricht mindestens den Vorgaben von Artikel 12 Buchstabe f BGFA.

4. Anwaltsaufsichtsbehörde

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a bis e unverändert,
- f ein Nachweis, dass die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung die Anforderungen von Artikel 10 erfüllt.

⁴ Unverändert.

Art. 34 «Kammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».

¹⁾ BSG 168.11

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) (Änderung)

168.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Die Berufshaftpflichtversicherung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.
- b Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, der Anwaltsaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn der Versicherungsschutz beendet oder ausgesetzt wird oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- c Die Höhe der Versicherungssumme entspricht mindestens den Vorgaben von Artikel 12 Buchstabe f BGFA.

4. Anwaltsaufsichtsbehörde

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a bis e unverändert,
- f ein Nachweis, dass die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung die Anforderungen von Artikel 10 erfüllt.

⁴ Unverändert.

Art. 34 «Kammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».

¹⁾ BSG 168.11

Art. 35 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 36 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 42 ¹Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

² In Zivilrechtssachen und in verwaltungsrechtlichen Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert sowie in Fällen, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind, kann die Entschädigung um höchstens einen Drittel erhöht werden.

³ Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Stundenansatz durch Verordnung. Dieser beträgt mindestens 190 Franken und höchstens 260 Franken.

⁵ Die Entschädigung wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6.

Nachforderungs-
recht

Art. 42a (neu) ¹Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientenschaft kein Honorar fordern.

² Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt.

³ Das Honorar gemäss Absatz 2 wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.

Art. 43 Der Rechtsschutz gegen Entscheide über die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Prozessrecht.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Anwaltskammer» durch «Anwaltsaufsichtsbehörde» ersetzt: Artikel 8 Absatz 5, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Arti-

Art. 35 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 36 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 42 ¹Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

² In Zivilrechtssachen und in verwaltungsrechtlichen Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert sowie in Fällen, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind, kann die Entschädigung um höchstens einen Drittel erhöht werden.

³ Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Stundenansatz durch Verordnung. Dieser beträgt mindestens 190 Franken und höchstens 260 Franken.

⁵ Die Entschädigung wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6.

Nachforderungs-
recht

Art. 42a (neu) ¹Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientenschaft kein Honorar fordern.

² Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt.

³ Das Honorar gemäss Absatz 2 wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.

Art. 43 Der Rechtsschutz gegen Entscheide über die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Prozessrecht.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Anwaltskammer» durch «Anwaltsaufsichtsbehörde» ersetzt: Artikel 8 Absatz 5, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Arti-

kel 19, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29, Artikel 30 Absätze 1 und 2, Artikel 31, Artikel 32 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 33, Artikel 37, Artikel 38 Absätze 1 und 3.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, mit Änderung vom 11. Juni 2009:

Art. 112 ¹Betrifft nur den französischen Text.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die Anwältin oder der Anwalt sowie die vertretene Partei können den Entscheid über die Höhe der Entschädigung mit dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber anfechten.

2. Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)²⁾:

Art. 18 «Anwaltskammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».

III.

Übergangsbestimmungen

1. Anwältinnen und Anwälte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung im Anwaltsregister eingetragen sind und deren Berufshaftpflichtversicherung die Anforderung von Artikel 10 Buchstabe *b* noch nicht erfüllt, haben innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anwaltsaufsichtsbehörde den Nachweis einzureichen, dass diese Anforderung erfüllt ist.
2. Die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung amtlich bestellt worden sind und deren Mandat nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, richtet sich nach dem neuem Recht.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 281.1

kel 19, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29, Artikel 30 Absätze 1 und 2, Artikel 31, Artikel 32 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 33, Artikel 37, Artikel 38 Absätze 1 und 3.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, mit Änderung vom 11. Juni 2009:

Art. 112 ¹Betrifft nur den französischen Text.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die Anwältin oder der Anwalt sowie die vertretene Partei können den Entscheid über die Höhe der Entschädigung mit dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber anfechten.

2. Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)²⁾:

Art. 18 «Anwaltskammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».

III.

Übergangsbestimmungen

1. Anwältinnen und Anwälte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung im Anwaltsregister eingetragen sind und deren Berufshaftpflichtversicherung die Anforderung von Artikel 10 Buchstabe *b* noch nicht erfüllt, haben innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anwaltsaufsichtsbehörde den Nachweis einzureichen, dass diese Anforderung erfüllt ist.
2. Die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung amtlich bestellt worden sind und deren Mandat nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, richtet sich nach dem neuem Recht.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 281.1

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 3. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 24. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Leuenberger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.



**Dekret
betreffend die Verfahrenskosten
und die Verwaltungsgebühren
der Gerichtsbehörden und
der Staatsanwaltschaft
(Verfahrenskostendekret, VKD)
(Entwurf)**

Antrag des Regierungsrates

Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21, 68 und 91 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZJS)¹⁾, die Artikel 68 und 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾ und Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft erheben für ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die in diesem Dekret festgesetzten Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Verträge etwas anderes vorsehen.

Verfahrenskosten

Art. 2 ¹Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.

² Die Gebühren werden in Form von Pauschalen für den gesamten im jeweiligen Verfahren anfallenden Aufwand erhoben.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 3 Für besondere administrative Dienstleistungen werden die in diesem Dekret vorgesehenen Verwaltungsgebühren erhoben.

Taxpunktsystem

Art. 4 ¹Die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 620.0

³⁾ BSG 711.0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21, 68 und 91 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZJS)¹⁾, die Artikel 68 und 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾ und Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft erheben für ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die in diesem Dekret festgesetzten Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Verträge etwas anderes vorsehen.

Verfahrenskosten

Art. 2 ¹Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.

² Die Gebühren werden in Form von Pauschalen für den gesamten im jeweiligen Verfahren anfallenden Aufwand erhoben.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 3 Für besondere administrative Dienstleistungen werden die in diesem Dekret vorgesehenen Verwaltungsgebühren erhoben.

Taxpunktsystem

Art. 4 ¹Die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 620.0

³⁾ BSG 711.0

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Der Regierungsrat kann zum Ausgleich der Teuerungsentwicklung für jene Tarifbeträge, die nicht an einen Streitwert gekoppelt sind, einen anderen Wert des Taxpunktes festlegen.

³ Der Betrag in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Bemessungs-
grundsätze
1. Regelfall

Art. 5 Wo das Dekret einen Rahmen festlegt, bemessen sich die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen.

2. Erhöhung

Art. 6 ¹In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

² In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

3. Reduktion
und Verzicht

Art. 7 ¹Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug, Abstand oder Nichteintreten erledigt, so kann die Mindestgebühr unterschritten werden.

² In Geschäften mit besonders geringem Aufwand kann die Gebühr bis auf die Hälfte der Mindestgebühr herabgesetzt werden.

³ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann bei besonderen Umständen auf die Erhebung der Gebühr ganz verzichtet werden.

Nachträgliche
schriftliche
Begründung

Art. 8 Bei Entscheiden, die nicht von Amtes wegen schriftlich zu begründen sind, setzt die Behörde gesondert fest:

- a* eine Gesamtgebühr, in der das nachträgliche Abfassen der schriftlichen Begründung eingeschlossen ist, und
- b* eine reduzierte Gebühr, die erhoben wird, wenn keine schriftliche Begründung erfolgt.

Bemessungs-
grundsätze
1. Regelfall

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Der Regierungsrat kann zum Ausgleich der Teuerungsentwicklung für jene Tarifbeträge, die nicht an einen Streitwert gekoppelt sind, einen anderen Wert des Taxpunktes festlegen.

³ Der Betrag in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 5 Wo das Dekret einen Rahmen festlegt, bemessen sich die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen.

2. Erhöhung

Art. 6 ¹In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

Antrag der Kommission

2. Erhöhung

Art. 6 ¹In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

² In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

3. Reduktion
und Verzicht

Art. 7 ¹Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug, Abstand oder Nichteintreten erledigt, so kann die Mindestgebühr unterschritten werden.

² In Geschäften mit besonders geringem Aufwand kann die Gebühr bis auf die Hälfte der Mindestgebühr herabgesetzt werden.

³ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann bei besonderen Umständen auf die Erhebung der Gebühr ganz verzichtet werden.

Art. 8 Bei Entscheiden, die nicht von Amtes wegen schriftlich zu begründen sind, setzt die Behörde gesondert fest:

- a* eine Gebühr, in der das nachträgliche Abfassen der schriftlichen Begründung eingeschlossen ist, und
- b* eine reduzierte Gebühr, die erhoben wird, wenn keine schriftliche Begründung erfolgt.

Erhebung und
Bezug

Art. 9 ¹Die Verfahrenskosten werden durch die jeweils in der Sache zuständige Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft erhoben.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.

Erlass
und Stundung

Art. 10 ¹Die auferlegten Verfahrenskosten können von der jeweils zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, sofern

- a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder
- b die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist.

² Der Rechtsschutz gegen Entscheide über ein Erlass- oder Stundungsgesuch richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der in der Sache anwendbaren Prozessordnung.

2. Verwaltungsgebühren

Administrative
Dienstleistungen

Art. 11 Für administrative Dienstleistungen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft können erhoben werden

	Taxpunkte
a für Abschriften, Auszüge und dergleichen für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4)	5 bis 20
b für Schwarz-Weiss-Fotokopien pro Seite	0,4 bis 2
c für Farbfotokopien pro Seite	0,8 bis 3
d für besondere Schreiben und Bescheinigungen (einschliesslich Rechtskraftbescheinigungen)	10 bis 20
e für Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 200

Taxpunkte

Mahnwesen

Art. 12 Für Mahnungen beim Inkasso der Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren können erhoben werden

20 bis 50

Taxpunkte

Einsicht in
abgeschlossene
Verfahren

Art. 13 ¹Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide über Gesuche um Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren können bei besonderem Aufwand erhoben werden

20 bis 500

² Die Erhebung von Gebühren für die Einsichtnahme in eigene Daten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG 152.04

Erhebung und
Bezug

Art. 9 ¹Die Verfahrenskosten werden durch die jeweils in der Sache zuständige Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft erhoben.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.

Erlass
und Stundung

Art. 10 ¹Die auferlegten Verfahrenskosten können von der jeweils zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, sofern

- a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder
- b die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist.

² Der Rechtsschutz gegen Entscheide über ein Erlass- oder Stundungsgesuch richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der in der Sache anwendbaren Prozessordnung.

2. Verwaltungsgebühren

Administrative
Dienstleistungen

Art. 11 Für administrative Dienstleistungen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft können erhoben werden

	Taxpunkte
a für Abschriften, Auszüge und dergleichen für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4)	5 bis 20
b für Schwarz-Weiss-Fotokopien pro Seite	0,4 bis 2
c für Farbfotokopien pro Seite	0,8 bis 3
d für besondere Schreiben und Bescheinigungen (einschliesslich Rechtskraftbescheinigungen)	10 bis 20
e für Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 200

Taxpunkte

Mahnwesen

Art. 12 Für Mahnungen beim Inkasso der Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren können erhoben werden

20 bis 50

Taxpunkte

Einsicht in
abgeschlossene
Verfahren

Art. 13 ¹Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide über Gesuche um Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren können bei besonderem Aufwand erhoben werden

20 bis 500

² Die Erhebung von Gebühren für die Einsichtnahme in eigene Daten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG 152.04

3. Gebühren in Strafsachen

3.1 Ausnahmen von der Kostenpflicht

Art. 14 ¹In den folgenden Strafsachen werden keine Gebühren erhoben:

- a erstinstanzliche Entscheide, mit denen einem Antrag nach Artikel 36 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ stattgegeben wird,
- b Entscheide über nationale Rechtshilfegesuche und die Durchführung von nationalen Rechtshilfemassnahmen.

² Für den Entscheid über ein Gesuch der Privatklägerschaft um unentgeltliche Rechtspflege werden nur Kosten erhoben, wenn das Verfahren bös- oder mutwillig angestrengt worden ist.

3.2 Vorverfahren

Untersuchung durch eine regionale Staatsanwaltschaft	Art. 15 Für die Durchführung einer Untersuchung durch die regionale Staatsanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem regionalen Zwangsmassnahmengericht und das Gerichtsstandsverfahren, werden erhoben	Taxpunkte 200 bis 15 000

Untersuchung durch eine kantonale Staatsanwaltschaft	Art. 16 Für die Durchführung einer Untersuchung durch die kantonale Staatsanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht und das Gerichtsstandsverfahren, werden erhoben	Taxpunkte 500 bis 33 000

Mitwirkung von Revisorinnen oder Revisoren	Art. 17 In Untersuchungen, in denen Revisorinnen oder Revisoren einer kantonalen Staatsanwaltschaft mitwirken, werden höchstens erhoben	Taxpunkte 50 000

Bundesgerichtsbarkeit	Art. 18 Für Entscheide eines Zwangsmassnahmengerichts im Fall von Bundesgerichtsbarkeit werden erhoben	Taxpunkte 200 bis 5 000

3.3 Strafbefehlsverfahren und weitere Entscheide der Staatsanwaltschaft

Strafbefehlsverfahren	Art. 19 ¹ Im Strafbefehlsverfahren werden zuzüglich allfälliger Gebühren für die Untersuchung erhoben	Taxpunkte 50 bis 1 500

¹⁾ SR 311.0

3. Gebühren in Strafsachen

3.1 Ausnahmen von der Kostenpflicht

Art. 14 ¹In den folgenden Strafsachen werden keine Gebühren erhoben:

- a erstinstanzliche Entscheide, mit denen einem Antrag nach Artikel 36 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ stattgegeben wird,
- b Entscheide über nationale Rechtshilfegesuche und die Durchführung von nationalen Rechtshilfemassnahmen.

² Für den Entscheid über ein Gesuch der Privatklägerschaft um unentgeltliche Rechtspflege werden nur Kosten erhoben, wenn das Verfahren bös- oder mutwillig angestrengt worden ist.

3.2 Vorverfahren

Untersuchung durch eine regionale Staatsanwaltschaft	Art. 15 Für die Durchführung einer Untersuchung durch die regionale Staatsanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem regionalen Zwangsmassnahmengericht und das Gerichtsstandsverfahren, werden erhoben	Taxpunkte 200 bis 15 000

Untersuchung durch eine kantonale Staatsanwaltschaft	Art. 16 Für die Durchführung einer Untersuchung durch die kantonale Staatsanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht und das Gerichtsstandsverfahren, werden erhoben	Taxpunkte 500 bis 33 000

Mitwirkung von Revisorinnen oder Revisoren	Art. 17 In Untersuchungen, in denen Revisorinnen oder Revisoren einer kantonalen Staatsanwaltschaft mitwirken, werden höchstens erhoben	Taxpunkte 50 000

Bundesgerichtsbarkeit	Art. 18 Für Entscheide eines Zwangsmassnahmengerichts im Fall von Bundesgerichtsbarkeit werden erhoben	Taxpunkte 200 bis 5 000

3.3 Strafbefehlsverfahren und weitere Entscheide der Staatsanwaltschaft

Strafbefehlsverfahren	Art. 19 ¹ Im Strafbefehlsverfahren werden zuzüglich allfälliger Gebühren für die Untersuchung erhoben	Taxpunkte 50 bis 1 500

¹⁾ SR 311.0

Antrag des Regierungsrates

² Wird aufgrund einer Einsprache ein Beweisverfahren durchgeführt, so werden höchstens erhoben

Taxpunkte

3 000

Taxpunkte

Art. 20 Für Entscheide, welche die Staatsanwaltschaft nachträglich oder in einem selbstständigen Verfahren trifft, werden erhoben

50 bis 1 500

3.4 Aufwand der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren

Art. 21 Für das Führen der Anklage vor der ersten oder oberen Instanz werden erhoben

Taxpunkte

a bei persönlicher Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Verhandlung pro Halbtage

300 bis 1 000

b bei schriftlicher Antragstellung

100 bis 1 000

3.5 Verfahren vor den Regionalgerichten und dem Wirtschaftsstraengericht

Art. 22 Bei Erledigung durch Endentscheid in der Hauptsache beträgt die Gebühr

Taxpunkte

a in Fällen des Regionalgerichts in Einerbesetzung

250 bis 5 000

b in Fällen des Regionalgerichts in Dreierbesetzung

500 bis 15 000

c in Fällen des Regionalgerichts in Fünferbesetzung

1 000 bis 20 000

d in Fällen des Wirtschaftsstraengerichts in Einerbesetzung

1 000 bis 15 000

e in Fällen des Wirtschaftsstraengerichts in Dreierbesetzung

3 000 bis 30 000

Art. 23 Die Mindestgebühr nach Artikel 22 kann unterschritten werden

a bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessenden Voroder Zwischenentscheid,

b bei Durchführung eines abgekürzten Verfahrens nach den Artikeln 358 bis 362 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾,

c bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 bis 365 StPO),

d bei Entscheiden, die im selbstständigen Massnahmeverfahren getroffen wurden (Art. 372 bis 378 StPO).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 6

² Wird aufgrund einer Einsprache ein Beweisverfahren durchgeführt, so werden höchstens erhoben

Taxpunkte

3 000

Taxpunkte

Art. 20 Für Entscheide, welche die Staatsanwaltschaft nachträglich oder in einem selbstständigen Verfahren trifft, werden erhoben

50 bis 1 500

3.4 Aufwand der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren

Art. 21 Für das Führen der Anklage vor der ersten oder oberen Instanz werden erhoben

Taxpunkte

a bei persönlicher Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Verhandlung pro Halbtage

300 bis 1 000

b bei schriftlicher Antragstellung

100 bis 1 000

3.5 Verfahren vor den Regionalgerichten und dem Wirtschaftsstraengericht

Art. 22 Bei Erledigung durch Endentscheid in der Hauptsache beträgt die Gebühr

Taxpunkte

a in Fällen des Regionalgerichts in Einerbesetzung

250 bis 5 000

b in Fällen des Regionalgerichts in Dreierbesetzung

500 bis 15 000

c in Fällen des Regionalgerichts in Fünferbesetzung

1 000 bis 20 000

d in Fällen des Wirtschaftsstraengerichts in Einerbesetzung

1 000 bis 15 000

e in Fällen des Wirtschaftsstraengerichts in Dreierbesetzung

3 000 bis 30 000

Art. 23 Die Mindestgebühr nach Artikel 22 kann unterschritten werden

a bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessenden Voroder Zwischenentscheid,

b bei Durchführung eines abgekürzten Verfahrens nach den Artikeln 358 bis 362 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾,

c bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 bis 365 StPO),

d bei Entscheiden, die im selbstständigen Massnahmeverfahren getroffen wurden (Art. 372 bis 378 StPO).

Weitere Entscheide der Staatsanwaltschaft

Weitere Entscheide der Staatsanwaltschaft

Ordentlicher Tarif

Ordentlicher Tarif

Unterschreitung der Mindestgebühr

Unterschreitung der Mindestgebühr

¹⁾ BBI 2007 6977

¹⁾ BBI 2007 6977

*3.6 Berufungs- und Revisionsverfahren*Entscheide
im Berufungs-
verfahren

Art. 24	Für Entscheide im Berufungsverfahren werden erhoben	Taxpunkte
<i>a</i>	wenn als Vorinstanz das Einzelgericht entschieden hat	100 bis 5 000
<i>b</i>	wenn als Vorinstanz das Kollegialgericht entschieden hat	200 bis 20 000
<i>c</i>	wenn als Vorinstanz das Wirtschaftsstrafgericht entschieden hat	200 bis 30 000

Entscheide über
Revisionsgesuche

Art. 25	Für Entscheide über Revisionsgesuche werden erhoben	Taxpunkte
<i>a</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid der Staatsanwaltschaft oder des Einzelgerichts betrifft	100 bis 1 000
<i>b</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid des Kollegialgerichts betrifft	100 bis 3 000
<i>c</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid des Wirtschaftsstrafgerichts betrifft	600 bis 6 000

Vor- oder
Zwischen-
entscheide

Art. 26 Bei instanzabschliessenden Vor- oder Zwischenentscheiden kann die jeweilige Mindestgebühr unterschritten werden.

3.7 Verfahren um neue Beurteilung

Art. 27 Für Entscheide in Verfahren um neue Beurteilung werden erhoben

	Taxpunkte
<i>a</i> in Fällen des Einzelgerichts	100 bis 1 000
<i>b</i> in Fällen des Kollegialgerichts	100 bis 3 000
<i>c</i> in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	600 bis 6 000

3.8 Beschwerdeverfahren

Art. 28 ¹Für Entscheide über Beschwerden nach den Artikeln 393 ff. StPO werden erhoben 300 bis 3 000

² Auf Beschwerdeverfahren, die sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ richten, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BSG 155.21

Entscheide
im Berufungs-
verfahren

Art. 24	Für Entscheide im Berufungsverfahren werden erhoben	Taxpunkte
<i>a</i>	wenn als Vorinstanz das Einzelgericht entschieden hat	100 bis 5 000
<i>b</i>	wenn als Vorinstanz das Kollegialgericht entschieden hat	200 bis 20 000
<i>c</i>	wenn als Vorinstanz das Wirtschaftsstrafgericht entschieden hat	200 bis 30 000

Entscheide über
Revisionsgesuche

Art. 25	Für Entscheide über Revisionsgesuche werden erhoben	Taxpunkte
<i>a</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid der Staatsanwaltschaft oder des Einzelgerichts betrifft	100 bis 1 000
<i>b</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid des Kollegialgerichts betrifft	100 bis 3 000
<i>c</i>	wenn das Gesuch einen Entscheid des Wirtschaftsstrafgerichts betrifft	600 bis 6 000

Vor- oder
Zwischen-
entscheide

Art. 26 Bei instanzabschliessenden Vor- oder Zwischenentscheiden kann die jeweilige Mindestgebühr unterschritten werden.

3.7 Verfahren um neue Beurteilung

Art. 27 Für Entscheide in Verfahren um neue Beurteilung werden erhoben

	Taxpunkte
<i>a</i> in Fällen des Einzelgerichts	100 bis 1 000
<i>b</i> in Fällen des Kollegialgerichts	100 bis 3 000
<i>c</i> in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	600 bis 6 000

3.8 Beschwerdeverfahren

Art. 28 ¹Für Entscheide über Beschwerden nach den Artikeln 393 ff. StPO werden erhoben 300 bis 3 000

² Auf Beschwerdeverfahren, die sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ richten, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BSG 155.21

3.9 Erläuterung und Berichtigung

Art. 29 Für Entscheide, mit denen ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung abgewiesen wird, können erhoben werden 100 bis 500

4. Gebühren in der Jugendstrafrechtspflege

Untersuchung

Art. 30 ¹Für die Durchführung einer Untersuchung durch die Jugendanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem regionalen oder kantonalen Zwangsmassnahmengericht, werden erhoben 100 bis 1 200

² Für Auslagen gemäss Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe *e* StPO werden höchstens erhoben 200

³ Auslagen gemäss Artikel 422 Absatz 2 Buchstaben *b* bis *d* StPO werden vom Kanton getragen.

Strafbefehlsverfahren

Art. 31 Im Strafbefehlsverfahren werden zuzüglich allfälliger Gebühren für die Untersuchung erhoben

a in schriftlichen Verfahren 50 bis 100
b in mündlichen Verfahren 50 bis 250

Entscheide im Verfahren vor dem Jugendgericht

Art. 32 Für Entscheide des Jugendgerichts werden zuzüglich der Gebühren für die Untersuchung erhoben

a in Verfahren nach Artikel 34 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)¹⁾ 150 bis 800
b in Verfahren um neue Beurteilung gemäss Artikel 368 ff. StPO 150 bis 800
c in Revisionsverfahren nach Artikel 41 JStPO 150 bis 300

Entscheide im Berufungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 33 Für Entscheide im Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden erhoben 150 bis 800

Entscheide in nachträglichen Verfahren und kostenlose Verfahren

Art. 34 ¹In nachträglichen richterlichen Entscheiden und Vollzugsentscheiden werden erhoben

a in schriftlichen Verfahren vor der Jugendanwaltschaft 50 bis 150
b in mündlichen Verfahren vor der Jugendanwaltschaft 50 bis 200
c in Verfahren vor dem Jugendgericht 100 bis 400

¹⁾ BBI 2009 1993

3.9 Erläuterung und Berichtigung

Art. 29 Für Entscheide, mit denen ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung abgewiesen wird, können erhoben werden 100 bis 500

4. Gebühren in der Jugendstrafrechtspflege

Untersuchung

Art. 30 ¹Für die Durchführung einer Untersuchung durch die Jugendanwaltschaft, eingeschlossen das Verfahren vor dem regionalen oder kantonalen Zwangsmassnahmengericht, werden erhoben 100 bis 1 200

² Für Auslagen gemäss Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe *e* StPO werden höchstens erhoben 200

³ Auslagen gemäss Artikel 422 Absatz 2 Buchstaben *b* bis *d* StPO werden vom Kanton getragen.

Strafbefehlsverfahren

Art. 31 Im Strafbefehlsverfahren werden zuzüglich allfälliger Gebühren für die Untersuchung erhoben

a in schriftlichen Verfahren 50 bis 100
b in mündlichen Verfahren 50 bis 250

Entscheide im Verfahren vor dem Jugendgericht

Art. 32 Für Entscheide des Jugendgerichts werden zuzüglich der Gebühren für die Untersuchung erhoben

a in Verfahren nach Artikel 34 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)¹⁾ 150 bis 800
b in Verfahren um neue Beurteilung gemäss Artikel 368 ff. StPO 150 bis 800
c in Revisionsverfahren nach Artikel 41 JStPO 150 bis 300

Entscheide im Berufungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 33 Für Entscheide im Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden erhoben 150 bis 800

Entscheide in nachträglichen Verfahren und kostenlose Verfahren

Art. 34 ¹In nachträglichen richterlichen Entscheiden und Vollzugsentscheiden werden erhoben

a in schriftlichen Verfahren vor der Jugendanwaltschaft 50 bis 150
b in mündlichen Verfahren vor der Jugendanwaltschaft 50 bis 200
c in Verfahren vor dem Jugendgericht 100 bis 400

¹⁾ BBI 2009 1993

² In den folgenden Angelegenheiten werden keine Verfahrenskosten erhoben:

- a Fortsetzung der Schutzmassnahme gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾,
- b Aufhebung einer Schutzmassnahme (Art. 19 Abs. 1 JStG) oder Weisung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 JStG) bei Zweckerreichung oder Erreichen der Altersgrenze (Art. 19 Abs. 2 JStG),
- c Umwandlung von Strafen auf Gesuch hin (Art. 24 Abs. 3 und Art. 26 JStG),
- d Herabsetzung der Busse (Art. 24 Abs. 4 JStG),
- e Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 28 Abs. 1 JStG),
- f Verzicht auf den nachträglichen Vollzug des Freiheitsentzugs gemäss Artikel 32 Absatz 2 JStG.

5. Gebühren in Zivilsachen

5.1 Verfahren vor den Schlichtungsbehörden

Taxpunkte

Art. 35 ¹In Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr 100 bis 1 000

² Rechtsberatungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 EG ZSJ sind unentgeltlich.

5.2 Verfahren vor den Regionalgerichten

Art. 36 ¹Im ordentlichen Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von

Taxpunkte

- a 30 000 bis 100 000 Franken 1 000 bis 20 000
- b 100 000 bis 500 000 Franken 4 000 bis 36 000
- c 500 000 bis eine Million Franken 8 000 bis 60 000
- d eine Million bis zwei Millionen Franken 12 000 bis 120 000
- e zwei Millionen Franken und mehr 0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts
- f bei einem nicht schätzbaren Streitwert 1 000 bis 40 000

² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾ ermittelt wurde.

¹⁾ SR 311.1

²⁾ BBI 2009 21

² In den folgenden Angelegenheiten werden keine Verfahrenskosten erhoben:

- a Fortsetzung der Schutzmassnahme gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾,
- b Aufhebung einer Schutzmassnahme (Art. 19 Abs. 1 JStG) oder Weisung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 JStG) bei Zweckerreichung oder Erreichen der Altersgrenze (Art. 19 Abs. 2 JStG),
- c Umwandlung von Strafen auf Gesuch hin (Art. 24 Abs. 3 und Art. 26 JStG),
- d Herabsetzung der Busse (Art. 24 Abs. 4 JStG),
- e Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 28 Abs. 1 JStG),
- f Verzicht auf den nachträglichen Vollzug des Freiheitsentzugs gemäss Artikel 32 Absatz 2 JStG.

5. Gebühren in Zivilsachen

5.1 Verfahren vor den Schlichtungsbehörden

Taxpunkte

Art. 35 ¹In Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr 100 bis 1 000

² Rechtsberatungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 EG ZSJ sind unentgeltlich.

5.2 Verfahren vor den Regionalgerichten

Art. 36 ¹Im ordentlichen Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von

Taxpunkte

- a 30 000 bis 100 000 Franken 1 000 bis 20 000
- b 100 000 bis 500 000 Franken 4 000 bis 36 000
- c 500 000 bis eine Million Franken 8 000 bis 60 000
- d eine Million bis zwei Millionen Franken 12 000 bis 120 000
- e zwei Millionen Franken und mehr 0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts
- f bei einem nicht schätzbaren Streitwert 1 000 bis 40 000

² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾ ermittelt wurde.

¹⁾ SR 311.1

²⁾ BBI 2009 21

Ordentliches
Verfahren
1. Vermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

Ordentliches
Verfahren
1. Vermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

2. Nicht- vermögensrecht- liche Streitigkeiten	Art. 37 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr	Taxpunkte 200 bis 10 000
Vereinfachtes Verfahren; vermö- gensrechtliche Streitigkeiten	Art. 38 Im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von	Taxpunkte
	a weniger als 10 000 Franken b 10 000 bis 30 000 Franken	300 bis 2 500 900 bis 7 500
Vereinfachtes Verfahren; nicht- vermögensrecht- liche Streitigkeiten	Art. 39 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr	Taxpunkte 200 bis 7 500
Summarisches Verfahren	Art. 40 Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr	Taxpunkte 100 bis 20 000
Scheidungs- verfahren	Art. 41 ¹ In Scheidungsverfahren beträgt die Gebühr	Taxpunkte 600 bis 12 000

² Absatz 1 gilt auch für Verfahren, in denen nach den Vorschriften der ZPO die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss anwendbar sind.

5.3 Verfahren vor dem Handelsgericht

Art. 42 ¹In Streitigkeiten, die dem Handelsgericht als einziger kantonaler Instanz zugewiesen sind, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von

	a weniger als 50 000 Franken	Taxpunkte 1 000 bis 15 000
	b 50 000 bis 100 000 Franken	2 000 bis 22 000
	c 100 000 bis 500 000 Franken	5 000 bis 40 000
	d 500 000 bis eine Million Franken	9 000 bis 70 000
	e eine Million bis zwei Millionen Franken	13 000 bis 140 000
	f zwei Millionen Franken und mehr	0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts
	g bei einem nicht schätzbaren Streitwert	2 000 bis 50 000

² Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage kann die jeweilige Mindestgebühr unterschritten werden.

2. Nicht- vermögensrecht- liche Streitigkeiten	Art. 37 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr	Taxpunkte 200 bis 10 000
Vereinfachtes Verfahren; vermö- gensrechtliche Streitigkeiten	Art. 38 Im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von	Taxpunkte
	a weniger als 10 000 Franken b 10 000 bis 30 000 Franken	300 bis 2 500 900 bis 7 500
Vereinfachtes Verfahren; nicht- vermögensrecht- liche Streitigkeiten	Art. 39 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr	Taxpunkte 200 bis 7 500
Summarisches Verfahren	Art. 40 Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr	Taxpunkte 100 bis 20 000
Scheidungs- verfahren	Art. 41 ¹ In Scheidungsverfahren beträgt die Gebühr	Taxpunkte 600 bis 12 000

² Absatz 1 gilt auch für Verfahren, in denen nach den Vorschriften der ZPO die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss anwendbar sind.

5.3 Verfahren vor dem Handelsgericht

Art. 42 ¹In Streitigkeiten, die dem Handelsgericht als einziger kantonaler Instanz zugewiesen sind, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von

	a weniger als 50 000 Franken	Taxpunkte 1 000 bis 15 000
	b 50 000 bis 100 000 Franken	2 000 bis 22 000
	c 100 000 bis 500 000 Franken	5 000 bis 40 000
	d 500 000 bis eine Million Franken	9 000 bis 70 000
	e eine Million bis zwei Millionen Franken	13 000 bis 140 000
	f zwei Millionen Franken und mehr	0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts
	g bei einem nicht schätzbaren Streitwert	2 000 bis 50 000

² Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage kann die jeweilige Mindestgebühr unterschritten werden.

5.4 Verfahren, in denen das Obergericht als einzige kantonale Instanz entscheidet

Art. 43 ¹Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 8 ZPO als einzige kantonale Instanz angerufen wird, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 100 000 bis 500 000 Franken	5 000 bis 40 000
<i>b</i> 500 000 bis eine Million Franken	9 000 bis 70 000
<i>c</i> eine Million bis zwei Millionen Franken	13 000 bis 140 000
<i>d</i> zwei Millionen Franken und mehr	0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts

² Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f* ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2 000 bis 140 000

³ Auf Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf kantonales öffentliches Recht als einzige kantonale Instanz entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

5.5 Berufungsverfahren

Vermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

Art. 44 ¹Für vermögensrechtliche Streitigkeiten beträgt die Gebühr im Berufungsverfahren bei einem Streitwert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 10 000 bis 30 000 Franken	900 bis 7 500
<i>b</i> 30 000 bis 100 000 Franken	1 500 bis 20 000
<i>c</i> 100 000 bis 500 000 Franken	6 000 bis 40 000
<i>d</i> 500 000 bis eine Million Franken	8 000 bis 60 000
<i>e</i> eine Million bis zwei Millionen Franken	12 000 bis 120 000
<i>f</i> zwei Millionen Franken und mehr	0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts
<i>g</i> bei einem nicht schätzbaren Streitwert	1 000 bis 40 000

² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 ZPO ermittelt wurde.

Nichtvermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

Art. 45 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr 200 bis 12 000

5.6 Beschwerdeverfahren

Art. 46 ¹Für Entscheide über Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO werden erhoben 300 bis 7 500

² Auf Beschwerdeverfahren, in denen das Obergericht in Anwendung des VRPG entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

5.4 Verfahren, in denen das Obergericht als einzige kantonale Instanz entscheidet

Art. 43 ¹Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 8 ZPO als einzige kantonale Instanz angerufen wird, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 100 000 bis 500 000 Franken	5 000 bis 40 000
<i>b</i> 500 000 bis eine Million Franken	9 000 bis 70 000
<i>c</i> eine Million bis zwei Millionen Franken	13 000 bis 140 000
<i>d</i> zwei Millionen Franken und mehr	0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts

² Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f* ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2 000 bis 140 000

³ Auf Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf kantonales öffentliches Recht als einzige kantonale Instanz entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

5.5 Berufungsverfahren

Vermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

Art. 44 ¹Für vermögensrechtliche Streitigkeiten beträgt die Gebühr im Berufungsverfahren bei einem Streitwert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 10 000 bis 30 000 Franken	900 bis 7 500
<i>b</i> 30 000 bis 100 000 Franken	1 500 bis 20 000
<i>c</i> 100 000 bis 500 000 Franken	6 000 bis 40 000
<i>d</i> 500 000 bis eine Million Franken	8 000 bis 60 000
<i>e</i> eine Million bis zwei Millionen Franken	12 000 bis 120 000
<i>f</i> zwei Millionen Franken und mehr	0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts
<i>g</i> bei einem nicht schätzbaren Streitwert	1 000 bis 40 000

² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 ZPO ermittelt wurde.

Nichtvermögens-
rechtliche Streitig-
keiten

Art. 45 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr 200 bis 12 000

5.6 Beschwerdeverfahren

Art. 46 ¹Für Entscheide über Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO werden erhoben 300 bis 7 500

² Auf Beschwerdeverfahren, in denen das Obergericht in Anwendung des VRPG entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.

5.7 Entscheide über Revisionsgesuche

Art. 47 Für Entscheide über Revisionsgesuche werden erhoben 200 bis 3 000

5.8 Erläuterung und Berichtigung

Art. 48 Für Entscheide, mit denen ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung abgewiesen wird, können erhoben werden 100 bis 500

5.9 Entscheide in schiedsgerichtlichen Verfahren

Beschwerden und Revisionsgesuche

Art. 49 Für Entscheide über Beschwerden und Revisionsgesuche (Art. 356 Abs. 1 Bst. a ZPO) werden erhoben 500 bis 10 000

Angelegenheiten nach Art. 356 Abs. 2 ZPO

Art. 50 Für Entscheide in Angelegenheiten nach Artikel 356 Absatz 2 ZPO werden erhoben 500 bis 5 000

6. Gebühren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

6.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Art. 51 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen

a bei Beschwerden 300 bis 7 000
b bei Klagen und Appellationen 300 bis 25 000
c bei Zwischenverfügungen und instanzabschliessenden Entscheiden über Gesuche 300 bis 2 500
d bei einzelrichterlicher Streiterledigung 200 bis 2 500
e auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts 200 bis 2 500

Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

Art. 52 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das kantonale Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten betragen 200 bis 10 000

6.2 Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Art. 53 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Steuerrekurskommission betragen

a bei Entscheiden der Einzelrichterin oder des Einzelrichters 100 bis 2 500
b bei Entscheiden der Kammer oder des Plenums 100 bis 6 000

5.7 Entscheide über Revisionsgesuche

Art. 47 Für Entscheide über Revisionsgesuche werden erhoben 200 bis 3 000

5.8 Erläuterung und Berichtigung

Art. 48 Für Entscheide, mit denen ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung abgewiesen wird, können erhoben werden 100 bis 500

5.9 Entscheide in schiedsgerichtlichen Verfahren

Beschwerden und Revisionsgesuche

Art. 49 Für Entscheide über Beschwerden und Revisionsgesuche (Art. 356 Abs. 1 Bst. a ZPO) werden erhoben 500 bis 10 000

Angelegenheiten nach Art. 356 Abs. 2 ZPO

Art. 50 Für Entscheide in Angelegenheiten nach Artikel 356 Absatz 2 ZPO werden erhoben 500 bis 5 000

6. Gebühren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

6.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Art. 51 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen

a bei Beschwerden 300 bis 7 000
b bei Klagen und Appellationen 300 bis 25 000
c bei Zwischenverfügungen und instanzabschliessenden Entscheiden über Gesuche 300 bis 2 500
d bei einzelrichterlicher Streiterledigung 200 bis 2 500
e auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts 200 bis 2 500

Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

Art. 52 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das kantonale Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten betragen 200 bis 10 000

6.2 Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Art. 53 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Steuerrekurskommission betragen

a bei Entscheiden der Einzelrichterin oder des Einzelrichters 100 bis 2 500
b bei Entscheiden der Kammer oder des Plenums 100 bis 6 000

6.3 Verfahren vor der Enteignungsschätzungskommission

Art. 54 ¹Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten mit Schätzungswert betragen bei einem Schätzungswert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 50 bis 5 000 Franken	10 bis 200
<i>b</i> 5 000 bis 20 000 Franken	100 bis 1 000
<i>c</i> 20 000 bis 500 000 Franken	500 bis 3 000
<i>d</i> 500 000 bis eine Million Franken	2 000 bis 10 000
<i>e</i> über eine Million Franken	7 000 bis 20 000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten ohne Schätzungswert betragen 100 bis 600

6.4 Verfahren vor der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Art. 55 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern betragen

	Taxpunkte
<i>a</i> bei Beschwerden von Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenkern	300 bis 2 500
<i>b</i> bei Beschwerden von Motorfahrradlenkerinnen und -lenkern	250 bis 1 000
<i>c</i> bei Beschwerden von Radfahrerinnen und Radfahrern	150 bis 500

6.5 Verfahren vor der Bodenverbesserungskommission

Art. 56 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die kantonale Bodenverbesserungskommission betragen 300 bis 5 000

7. Auslagen

Art. 57 ¹Zeuginnen und Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

- a* Zeugengeld: 10 bis 25 Taxpunkte, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; 25 bis 50 Taxpunkte, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.
- b* Erwerbsausfall: 25 bis 150 Taxpunkte pro Stunde.
- c* Reise- und Verpflegungsentschädigung:
 1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);

Zeugen-
entschädigung*6.3 Verfahren vor der Enteignungsschätzungskommission*

Art. 54 ¹Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten mit Schätzungswert betragen bei einem Schätzungswert von

	Taxpunkte
<i>a</i> 50 bis 5 000 Franken	10 bis 200
<i>b</i> 5 000 bis 20 000 Franken	100 bis 1 000
<i>c</i> 20 000 bis 500 000 Franken	500 bis 3 000
<i>d</i> 500 000 bis eine Million Franken	2 000 bis 10 000
<i>e</i> über eine Million Franken	7 000 bis 20 000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten ohne Schätzungswert betragen 100 bis 600

6.4 Verfahren vor der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Art. 55 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern betragen

	Taxpunkte
<i>a</i> bei Beschwerden von Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenkern	300 bis 2 500
<i>b</i> bei Beschwerden von Motorfahrradlenkerinnen und -lenkern	250 bis 1 000
<i>c</i> bei Beschwerden von Radfahrerinnen und Radfahrern	150 bis 500

6.5 Verfahren vor der Bodenverbesserungskommission

Art. 56 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die kantonale Bodenverbesserungskommission betragen 300 bis 5 000

7. Auslagen

Art. 57 ¹Zeuginnen und Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

- a* Zeugengeld: 10 bis 25 Taxpunkte, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; 25 bis 50 Taxpunkte, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.
- b* Erwerbsausfall: 25 bis 150 Taxpunkte pro Stunde.
- c* Reise- und Verpflegungsentschädigung:
 1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);

Zeugen-
entschädigung

2. ein Kilometersgeld von 0,5 Taxpunkten für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen; der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
3. für eine Hauptmahlzeit die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 25 Taxpunkte, für eine Übernachtung mit Frühstück die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 100 Taxpunkte;
4. Weitere Auslagen: Hat die Zeugin oder der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus anderen Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihr oder ihm die dafür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.

² Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c gelten auch für in amtlichem Auftrag handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Zeuginnen oder Zeugen, sachverständige Personen oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer vorgeladen werden.

³ Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und von kranken, alten oder gebrechlichen Zeuginnen oder Zeugen erhalten die gleiche Entschädigung wie eine Zeugin oder ein Zeuge.

⁴ Dem vorgeladenen Mitglied einer Vormundschaftsbehörde einer unbemittelten angeschuldigten Person kann die gleiche Entschädigung wie einer Zeugin oder einem Zeugen ausgerichtet werden.

⁵ Unbemittelten Zeuginnen und Zeugen kann die Reise- und Verpflegungsentschädigung vorgeschossen werden.

Sachverständigenentschädigung

Art. 58 ¹Von den Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige werden nach Zeitaufwand entschädigt.

² Der Ansatz richtet sich nach den erforderlichen Fachkenntnissen und der Schwierigkeit der Leistung, bei freiberuflich tätigen Sachverständigen in der Regel nach den branchenüblichen Ansätzen oder nach Vereinbarung.

³ Die Entschädigung wird in der Regel aufgrund der von der sachverständigen Person eingereichten Honorarnote festgesetzt.

⁴ Besteht eine Steuerpflicht, so wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Entschädigung vergütet.

⁵ Die Behörde kann vor der Erteilung eines Gutachterauftrags einen Kostenvoranschlag verlangen.

Dolmetscher- und Übersetzerentschädigung

Art. 59 ¹Die Entschädigung für Dolmetschereinsätze richtet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt je nach Schwierigkeit des Auftrags 80 bis 140 Taxpunkte.

2. ein Kilometersgeld von 0,5 Taxpunkten für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen; der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
3. für eine Hauptmahlzeit die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 25 Taxpunkte, für eine Übernachtung mit Frühstück die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 100 Taxpunkte;
4. Weitere Auslagen: Hat die Zeugin oder der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus anderen Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihr oder ihm die dafür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.

² Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c gelten auch für in amtlichem Auftrag handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Zeuginnen oder Zeugen, sachverständige Personen oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer vorgeladen werden.

³ Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und von kranken, alten oder gebrechlichen Zeuginnen oder Zeugen erhalten die gleiche Entschädigung wie eine Zeugin oder ein Zeuge.

⁴ Dem vorgeladenen Mitglied einer Vormundschaftsbehörde einer unbemittelten angeschuldigten Person kann die gleiche Entschädigung wie einer Zeugin oder einem Zeugen ausgerichtet werden.

⁵ Unbemittelten Zeuginnen und Zeugen kann die Reise- und Verpflegungsentschädigung vorgeschossen werden.

Sachverständigenentschädigung

Art. 58 ¹Von den Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige werden nach Zeitaufwand entschädigt.

² Der Ansatz richtet sich nach den erforderlichen Fachkenntnissen und der Schwierigkeit der Leistung, bei freiberuflich tätigen Sachverständigen in der Regel nach den branchenüblichen Ansätzen oder nach Vereinbarung.

³ Die Entschädigung wird in der Regel aufgrund der von der sachverständigen Person eingereichten Honorarnote festgesetzt.

⁴ Besteht eine Steuerpflicht, so wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Entschädigung vergütet.

⁵ Die Behörde kann vor der Erteilung eines Gutachterauftrags einen Kostenvoranschlag verlangen.

Dolmetscher- und Übersetzerentschädigung

Art. 59 ¹Die Entschädigung für Dolmetschereinsätze richtet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt je nach Schwierigkeit des Auftrags 80 bis 140 Taxpunkte.

² Die Entschädigung für schriftliche Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang der Übersetzung. Der Ansatz beträgt je nach Schwierigkeit des Ausgangstextes 90 bis 120 Taxpunkte pro übersetzte Seite (DIN A4-Seite, 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen pro Seite).

³ Bei besonders seltenen Sprachen oder Grossaufträgen können abweichende Ansätze vereinbart werden.

Weitere Auslagen

Art. 60 Für Reise- und Verpflegungsentschädigungen sowie weitere Zuschläge der sachverständigen Personen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten die Ansätze gemäss Artikel 57.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 61 ¹Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in Strafsachen sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die StPO zur Anwendung gelangt.

² Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in der Jugendrechtspflege sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die JStPO zur Anwendung gelangt.

³ Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in Zivilsachen sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die ZPO zur Anwendung gelangt.

⁴ Auf Verfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieses Dekrets hängig sind, sind die Vorschriften des bisherigen Rechts anwendbar.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 62 Folgende Erlasse werden aufgehoben.

1. Dekret vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB) (BSG 155.261),
2. Dekret vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv) (BSG 278.1),
3. Dekret vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (BSG 328.1),
4. Dekret vom 4. September 1997 über die Gebühren in der Jugendrechtspflege (GebDJRP) (BSG 328.2).

² Die Entschädigung für schriftliche Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang der Übersetzung. Der Ansatz beträgt je nach Schwierigkeit des Ausgangstextes 90 bis 120 Taxpunkte pro übersetzte Seite (DIN A4-Seite, 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen pro Seite).

³ Bei besonders seltenen Sprachen oder Grossaufträgen können abweichende Ansätze vereinbart werden.

Weitere Auslagen

Art. 60 Für Reise- und Verpflegungsentschädigungen sowie weitere Zuschläge der sachverständigen Personen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten die Ansätze gemäss Artikel 57.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 61 ¹Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in Strafsachen sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die StPO zur Anwendung gelangt.

² Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in der Jugendrechtspflege sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die JStPO zur Anwendung gelangt.

³ Die Vorschriften dieses Dekrets betreffend die Verfahrenskosten in Zivilsachen sind anwendbar, soweit im jeweiligen Verfahren die ZPO zur Anwendung gelangt.

⁴ Auf Verfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieses Dekrets hängig sind, sind die Vorschriften des bisherigen Rechts anwendbar.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 62 Folgende Erlasse werden aufgehoben.

1. Dekret vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB) (BSG 155.261),
2. Dekret vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv) (BSG 278.1),
3. Dekret vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (BSG 328.1),
4. Dekret vom 4. September 1997 über die Gebühren in der Jugendrechtspflege (GebDJRP) (BSG 328.2).

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 16

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Leuenberger*



Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** ¹Dieses Dekret legt die Amts- und die Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fest.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 32 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

Amtssprachen **Art. 2** ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland ist die Amtssprache der folgenden Behörden das Französische:

- a* Aussenstelle des Regionalgerichts,
- b* Aussenstelle der regionalen Schlichtungsbehörde,
- c* Aussenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft,
- d* Aussenstelle der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft.

² Die Amtssprachen der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sind das Französische und das Deutsche.

³ In den anderen Gerichtsregionen ist die Amtssprache der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften das Deutsche.

Parteieingaben **Art. 3** ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sind Schriftsätze und mündliche Anbringen vor den Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache zu formulieren.

¹⁾ BSG 161.1
²⁾ BSG 155.21

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** ¹Dieses Dekret legt die Amts- und die Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fest.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 32 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

Amtssprachen **Art. 2** ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland ist die Amtssprache der folgenden Behörden das Französische:

- a* Aussenstelle des Regionalgerichts,
- b* Aussenstelle der regionalen Schlichtungsbehörde,
- c* Aussenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft,
- d* Aussenstelle der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft.

² Die Amtssprachen der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sind das Französische und das Deutsche.

³ In den anderen Gerichtsregionen ist die Amtssprache der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften das Deutsche.

Parteieingaben **Art. 3** ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sind Schriftsätze und mündliche Anbringen vor den Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache zu formulieren.

¹⁾ BSG 161.1
²⁾ BSG 155.21

² Vor den übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften steht den Parteien für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Amtssprachen zu.

³ In den anderen Gerichtsregionen sind Schriftsätze und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu formulieren.

Instruktion

Art. 4 ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland instruieren die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache.

² Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ und nach den folgenden Grundsätzen:

- a* Solange die Instruktionssprache nicht feststeht, werden an die Parteien gerichtete behördliche Mitteilungen in beiden Amtssprachen erlassen.
- b* Auf Begehren der Betroffenen sind Einvernahmen in der anderen Amtssprache durchzuführen.

³ Die Behörden der anderen Gerichtsregionen instruieren in deutscher Sprache.

⁴ Vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften richtet sich die Instruktionssprache

- a* im Rechtsmittelverfahren nach derjenigen der Vorinstanz,
- b* in den übrigen Verfahren sinngemäss nach Artikel 40 OrG,
- c* ausnahmsweise nach einer im Einvernehmen mit den Parteien getroffenen abweichenden Regelung über die Verwendung der anderen Amtssprache.

⁵ Die Regelung von Absatz 2 Buchstabe *b* gilt auch vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften.

Entscheid

Art. 5 ¹Entscheide sind in der Sprache der Instruktion zu eröffnen.

² Vor den Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, mit Ausnahme der Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1, kann eine Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung verlangen, dass die Verfahrensleitung den Entscheid mündlich in der anderen Amtssprache zusammenfasst.

¹⁾ BSG 152.01

Instruktion

Art. 4 ¹In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland instruieren die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache.

² Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ und nach den folgenden Grundsätzen:

- a* Solange die Instruktionssprache nicht feststeht, werden an die Parteien gerichtete behördliche Mitteilungen in beiden Amtssprachen erlassen.
- b* Auf Begehren der Betroffenen sind Einvernahmen in der anderen Amtssprache durchzuführen.

³ Die Behörden der anderen Gerichtsregionen instruieren in deutscher Sprache.

⁴ Vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften richtet sich die Instruktionssprache

- a* im Rechtsmittelverfahren nach derjenigen der Vorinstanz,
- b* in den übrigen Verfahren sinngemäss nach Artikel 40 OrG,
- c* ausnahmsweise nach einer im Einvernehmen mit den Parteien getroffenen abweichenden Regelung über die Verwendung der anderen Amtssprache.

⁵ Die Regelung von Absatz 2 Buchstabe *b* gilt auch vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften.

Entscheid

Art. 5 ¹Entscheide sind in der Sprache der Instruktion zu eröffnen.

² Vor den Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, mit Ausnahme der Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1, kann eine Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung verlangen, dass die Verfahrensleitung den Entscheid mündlich in der anderen Amtssprache zusammenfasst.

¹⁾ BSG 152.01

Übersetzung

Art. 6 ¹Bei Verfahren mit Personen, welche die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, sind Dolmetscherinnen oder Dolmetscher als Sachverständige beizuziehen.

² Beherrschen die Verfahrensleitung und die protokollführende Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person vom Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers abgesehen werden.

³ Beweisurkunden, die nicht in der Verfahrenssprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zu übersetzen.

Simultan-
dolmetschung

Art. 7 ¹Bei öffentlichen Verhandlungen vor einer Behörde der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, mit Ausnahme der Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1, kann die Verfahrensleitung eine Simultandolmetschung in die andere Amtssprache anordnen, wenn die Interessen von Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit ohne die Simultandolmetschung erheblich beeinträchtigt würden.

² Der Entscheid über die Anordnung einer Simultandolmetschung ist nicht anfechtbar.

Inkrafttreten

Art. 8 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Übersetzung

Art. 6 ¹Bei Verfahren mit Personen, welche die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, sind Dolmetscherinnen oder Dolmetscher als Sachverständige beizuziehen.

² Beherrschen die Verfahrensleitung und die protokollführende Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person vom Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers abgesehen werden.

³ Beweisurkunden, die nicht in der Verfahrenssprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zu übersetzen.

Simultan-
dolmetschung

Art. 7 ¹Bei öffentlichen Verhandlungen vor einer Behörde der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, mit Ausnahme der Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1, kann die Verfahrensleitung eine Simultandolmetschung in die andere Amtssprache anordnen, wenn die Interessen von Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit ohne die Simultandolmetschung erheblich beeinträchtigt würden.

² Der Entscheid über die Anordnung einer Simultandolmetschung ist nicht anfechtbar.

Inkrafttreten

Art. 8 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Leuenberger*



Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Dekret regelt die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und der nebenamtlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der kantonalen Gerichtsbehörden.

² Zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern im Sinne dieses Dekrets gehören auch die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwaltsaufsichtsbehörde sowie Personen, die als ausserordentliche Richterinnen und Richter im Einzelfall oder für eine befristete Zeit eingesetzt werden.

Auslagenersatz

Art. 2 ¹Der Ersatz von Auslagen richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften der Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2.

² Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel können Billette der ersten Klasse verrechnet werden.

Berufliche
Vorsorge

Art. 3 ¹Nebenamtliche Richterinnen und Richter und nebenamtlich tätige Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich nicht versichert.

² Wird im Einzelfall die Eintrittsschwelle gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ erreicht und besteht keine hauptberufliche Versicherung mindestens im Rahmen des BVG, werden die betroffenen Personen der Bernischen Pensionskasse zur Aufnahme gemeldet.

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ SR 831.40

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Dekret regelt die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und der nebenamtlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der kantonalen Gerichtsbehörden.

² Zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern im Sinne dieses Dekrets gehören auch die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwaltsaufsichtsbehörde sowie Personen, die als ausserordentliche Richterinnen und Richter im Einzelfall oder für eine befristete Zeit eingesetzt werden.

Auslagenersatz

Art. 2 ¹Der Ersatz von Auslagen richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften der Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2.

² Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel können Billette der ersten Klasse verrechnet werden.

Berufliche
Vorsorge

Art. 3 ¹Nebenamtliche Richterinnen und Richter und nebenamtlich tätige Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich nicht versichert.

² Wird im Einzelfall die Eintrittsschwelle gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ erreicht und besteht keine hauptberufliche Versicherung mindestens im Rahmen des BVG, werden die betroffenen Personen der Bernischen Pensionskasse zur Aufnahme gemeldet.

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ SR 831.40

Richtlinien

Art. 4 Die Justizleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.

2. Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Entschädigung
1. Personen, die
nicht in einem
Arbeitsverhältnis
zum Kanton
stehen

Art. 5 ¹Die Entschädigung besteht aus

- a* einem Taggeld, wenn der Einsatz der RichterIn oder des Richters mit einer Sitzung verbunden ist,
- b* einer Mitwirkungsvergütung pro Geschäft, wenn sich der Einsatz der RichterIn oder des Richters auf die Teilnahme an einem Zirkulationsentscheid beschränkt,
- c* einer durch Vertrag zu vereinbarenden Jahresentschädigung, wo dieses Dekret eine solche vorsieht.

² Ist der Einsatz der RichterIn oder des Richters mit einem Aktenstudium verbunden, so wird das Taggeld durch eine entsprechende Zulage ergänzt. In der Mitwirkungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe *b* ist die Entschädigung für das Aktenstudium bereits enthalten.

³ Gehört zur Aufgabe der RichterIn oder des Richters das Verfassen eines Referats oder Koreferats, so hat sie oder er zusätzlich zum Taggeld oder zur Mitwirkungsvergütung Anspruch auf eine Zulage für die Berichterstattung. Darin enthalten ist auch die Entschädigung für das Aktenstudium.

2. Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
des Kantons

Art. 6 ¹Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten für jedes Geschäft eine Entschädigung in der Höhe eines halben Taggeldes, wenn ihre richterliche Tätigkeit als vom Kanton bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird. In sehr umfangreichen oder schwierigen Fällen kann ein ganzes Taggeld ausgerichtet werden.

² Wird ihre Tätigkeit als RichterIn oder Richter nicht als vom Kanton bezahlte Arbeitszeit angerechnet, so richtet sich die Entschädigung nach Artikel 5.

Taggeld

Art. 7 ¹Der Anspruch auf ein ganzes Taggeld besteht unabhängig von der Dauer der Sitzung am betreffenden Tag.

² Mit dem Taggeld sind allfällige Auslagen für Hauptmahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgegolten.

³ Entfällt die angesetzte Sitzung, so kann die Hälfte des Taggeldes zugesprochen werden.

Mitwirkungs-
vergütung und
Zulagen

Art. 8 ¹Der Anspruch auf die Mitwirkungsvergütung und die Zulagen entsteht mit der Zuteilung des Geschäfts an die nebenamtliche RichterIn oder den nebenamtlichen Richter. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Artikel 6 Absatz 1.

Richtlinien

Art. 4 Die Justizleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.

2. Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Entschädigung
1. Personen, die
nicht in einem
Arbeitsverhältnis
zum Kanton
stehen

Art. 5 ¹Die Entschädigung besteht aus

- a* einem Taggeld, wenn der Einsatz der RichterIn oder des Richters mit einer Sitzung verbunden ist,
- b* einer Mitwirkungsvergütung pro Geschäft, wenn sich der Einsatz der RichterIn oder des Richters auf die Teilnahme an einem Zirkulationsentscheid beschränkt,
- c* einer durch Vertrag zu vereinbarenden Jahresentschädigung, wo dieses Dekret eine solche vorsieht.

² Ist der Einsatz der RichterIn oder des Richters mit einem Aktenstudium verbunden, so wird das Taggeld durch eine entsprechende Zulage ergänzt. In der Mitwirkungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe *b* ist die Entschädigung für das Aktenstudium bereits enthalten.

³ Gehört zur Aufgabe der RichterIn oder des Richters das Verfassen eines Referats oder Koreferats, so hat sie oder er zusätzlich zum Taggeld oder zur Mitwirkungsvergütung Anspruch auf eine Zulage für die Berichterstattung. Darin enthalten ist auch die Entschädigung für das Aktenstudium.

2. Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
des Kantons

Art. 6 ¹Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten für jedes Geschäft eine Entschädigung in der Höhe eines halben Taggeldes, wenn ihre richterliche Tätigkeit als vom Kanton bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird. In sehr umfangreichen oder schwierigen Fällen kann ein ganzes Taggeld ausgerichtet werden.

² Wird ihre Tätigkeit als RichterIn oder Richter nicht als vom Kanton bezahlte Arbeitszeit angerechnet, so richtet sich die Entschädigung nach Artikel 5.

Taggeld

Art. 7 ¹Der Anspruch auf ein ganzes Taggeld besteht unabhängig von der Dauer der Sitzung am betreffenden Tag.

² Mit dem Taggeld sind allfällige Auslagen für Hauptmahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgegolten.

³ Entfällt die angesetzte Sitzung, so kann die Hälfte des Taggeldes zugesprochen werden.

Mitwirkungs-
vergütung und
Zulagen

Art. 8 ¹Der Anspruch auf die Mitwirkungsvergütung und die Zulagen entsteht mit der Zuteilung des Geschäfts an die nebenamtliche RichterIn oder den nebenamtlichen Richter. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Artikel 6 Absatz 1.

² Fällt das Geschäft vor dem Entscheid dahin, so ist nach Massgabe des Geschäftsfortschritts eine Kürzung anzuordnen. Ist noch kein Arbeitsaufwand entstanden, so ist keine Entschädigung auszurichten.

Bemessung

Art. 9 ¹Die Höhe der Taggelder, Mitwirkungsvergütungen und Zulagen wird im Anhang geregelt.

² Wo der Anhang einen Rahmen vorsieht, wird der Betrag nach der Bedeutung und dem Umfang des Geschäfts festgelegt.

³ In sehr umfangreichen oder schwierigen Fällen kann eine Mitwirkungsvergütung oder eine Zulage bis zum doppelten Betrag des im Anhang vorgesehenen Maximalansatzes festgelegt werden.

Festsetzung der Beträge

Art. 10 ¹Zuständig für die Festsetzung der Beträge sind die Vorsitzenden der Spruchkörper. Die Festsetzung einer Entschädigung in eigener Sache bedarf der Zustimmung durch die vorgesetzte Stelle.

² Eine Überschreitung der im Anhang vorgesehenen Beträge (Art. 9 Abs. 3) bedarf der Zustimmung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht.

Anpassung an die Teuerungs-entwicklung

Art. 11 Die im Anhang festgelegten Ansätze sind von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Massgabe der vom Regierungsrat beschlossenen Anhebung der Grundgehälter gemäss Artikel 74 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG)¹⁾ an die Teuerungsentwicklung anzupassen.

Nebenamtliche Richterinnen und Richter mit Präsidialfunktionen

Art. 12 ¹Die folgenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung:

- a die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,
- b die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Enteignungsschätzungskommission,
- c die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bodenverbesserungskommission.

² Die Jahresentschädigung besteht aus

- a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist,
- b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten.

¹⁾ BSG 153.01

² Fällt das Geschäft vor dem Entscheid dahin, so ist nach Massgabe des Geschäftsfortschritts eine Kürzung anzuordnen. Ist noch kein Arbeitsaufwand entstanden, so ist keine Entschädigung auszurichten.

Bemessung

Art. 9 ¹Die Höhe der Taggelder, Mitwirkungsvergütungen und Zulagen wird im Anhang geregelt.

² Wo der Anhang einen Rahmen vorsieht, wird der Betrag nach der Bedeutung und dem Umfang des Geschäfts festgelegt.

³ In sehr umfangreichen oder schwierigen Fällen kann eine Mitwirkungsvergütung oder eine Zulage bis zum doppelten Betrag des im Anhang vorgesehenen Maximalansatzes festgelegt werden.

Festsetzung der Beträge

Art. 10 ¹Zuständig für die Festsetzung der Beträge sind die Vorsitzenden der Spruchkörper. Die Festsetzung einer Entschädigung in eigener Sache bedarf der Zustimmung durch die vorgesetzte Stelle.

² Eine Überschreitung der im Anhang vorgesehenen Beträge (Art. 9 Abs. 3) bedarf der Zustimmung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht.

Anpassung an die Teuerungs-entwicklung

Art. 11 Die im Anhang festgelegten Ansätze sind von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Massgabe der vom Regierungsrat beschlossenen Anhebung der Grundgehälter gemäss Artikel 74 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG)¹⁾ an die Teuerungsentwicklung anzupassen.

Nebenamtliche Richterinnen und Richter mit Präsidialfunktionen

Art. 12 ¹Die folgenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung:

- a die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,
- b die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Enteignungsschätzungskommission,
- c die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bodenverbesserungskommission.

² Die Jahresentschädigung besteht aus

- a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist,
- b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten.

¹⁾ BSG 153.01

³ Der Vertrag wird zwischen der Richterin oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung.

⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.

Ausserordentliche
Richterinnen und
Richter mit einem
Einsatz von
mindestens
drei Monaten

Art. 13 ¹Personen, die für eine befristete Zeit von mindestens drei Monaten als ausserordentliche Richterinnen oder Richter eingesetzt werden und in ihrer angestammten Funktion in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine monatlich auszurichtende Funktionszulage.

² Die Zulage beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem Gehalt der angestammten Funktion und dem ordentlichen Gehalt der neu übernommenen Funktion. Sie ist nicht pensionskassenpflichtig.

³ Personen, die für eine befristete Zeit von mindestens drei Monaten als ausserordentliche Richterinnen oder Richter eingesetzt werden und nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine Entschädigung, die nach Massgabe ihrer Erfahrung festzulegen ist. Die Unter- und die Obergrenze bilden das für die ordentlichen Richterinnen und Richter geltende Grund- und Maximalgehalt.

3. Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Art. 14 ¹Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung.

² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung.

³ Die Jahresentschädigung besteht aus

- a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist,
- b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten.

⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.

³ Der Vertrag wird zwischen der Richterin oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung.

⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.

Ausserordentliche
Richterinnen und
Richter mit einem
Einsatz von
mindestens
drei Monaten

Art. 13 ¹Personen, die für eine befristete Zeit von mindestens drei Monaten als ausserordentliche Richterinnen oder Richter eingesetzt werden und in ihrer angestammten Funktion in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine monatlich auszurichtende Funktionszulage.

² Die Zulage beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem Gehalt der angestammten Funktion und dem ordentlichen Gehalt der neu übernommenen Funktion. Sie ist nicht pensionskassenpflichtig.

³ Personen, die für eine befristete Zeit von mindestens drei Monaten als ausserordentliche Richterinnen oder Richter eingesetzt werden und nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine Entschädigung, die nach Massgabe ihrer Erfahrung festzulegen ist. Die Unter- und die Obergrenze bilden das für die ordentlichen Richterinnen und Richter geltende Grund- und Maximalgehalt.

3. Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Art. 14 ¹Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung.

² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung.

³ Die Jahresentschädigung besteht aus

- a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist,
- b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten.

⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nebenamtliche
Richterinnen und
Richter der
Regionalgerichte

Art. 15 Nebenamtliche Richterinnen und Richter eines Regionalgerichts, die bei Inkrafttreten dieses Dekrets schon während mindestens sieben Jahren als Mitglieder oder Ersatzmitglieder eines Kreisgerichts tätig waren und in den letzten drei Jahren für die Mehrheit ihrer Einsätze auf der Grundlage des höchsten Taggeldsatzes entschädigt wurden, werden für ihre bis zum 31. Dezember 2013 geleistete Arbeit in Abweichung von den Ansätzen des Anhangs wie folgt entschädigt:

- a das Taggeld beträgt 356 Franken,
- b die Zulage für das Aktenstudium beträgt 178 bis 1000 Franken,
- c die Regeln über die Bemessung der Zulage und die Anpassung an die Teuerungsentwicklung gelten sinngemäss.

Änderung
eines Erlasses

Art. 16 Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

III.a Aufgehoben

Art. 33 bis 36g Aufgehoben.

Art. 36h «Artikel 32b Absatz 1, Artikel 32c Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 36b Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 32b Absatz 1 und Artikel 32c Absatz 1».

Art. 37 Die Losziehung wird bei den Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2) in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

¹⁾ BSG 141.11

Antrag des Regierungsrates

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Antrag der Kommission

4. Schlussbestimmungen

Antrag des Regierungsrates

Art. 15 Nebenamtliche Richterinnen und Richter eines Regionalgerichts, die bei Inkrafttreten dieses Dekrets schon während mindestens sieben Jahren als Mitglieder oder Ersatzmitglieder eines Kreisgerichts tätig waren und in den letzten drei Jahren für die Mehrheit ihrer Einsätze auf der Grundlage des höchsten Taggeldsatzes entschädigt wurden, werden für ihre bis zum 31. Dezember 2013 geleistete Arbeit in Abweichung von den Ansätzen des Anhangs wie folgt entschädigt:

- a das Taggeld beträgt 356 Franken,
- b die Zulage für das Aktenstudium beträgt 178 bis 1000 Franken,
- c die Regeln über die Bemessung der Zulage und die Anpassung an die Teuerungsentwicklung gelten sinngemäss.

Antrag der Kommission

Streichen.

Änderung
eines Erlasses

Art. 16 Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

III.a Aufgehoben

Art. 33 bis 36g Aufgehoben.

Art. 36h «Artikel 32b Absatz 1, Artikel 32c Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 36b Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 32b Absatz 1 und Artikel 32c Absatz 1».

Art. 37 Die Losziehung wird bei den Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2) in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

¹⁾ BSG 141.11

Aufhebung
von Erlassen**Art. 17** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1),
2. Dekret vom 10. Februar 2004 über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden (BSG 620.01).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*Aufhebung
von Erlassen**Art. 17** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1),
2. Dekret vom 10. Februar 2004 über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden (BSG 620.01).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Leuenberger*

Anhang

(Art. 9 Abs. 1)

Nr.	Behörde	Art der Entschädigung	Franken
1	Oberste Gerichte		
1.1	Obergericht/Anwaltsaufsichtsbehörde	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	300 bis 1500
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	75 bis 300
1.2	Verwaltungsgericht	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	300 bis 1500
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	75 bis 300
2	Kantonal zuständige Gerichtsbehörden		
2.1	Jugendgericht	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200
Nr.	Behörde	Art der Entschädigung	Franken
2.2	Steuerrekurskommission	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200
2.3	Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200

Nr.	Behörde	Art der Entschädigung	Franken
2.4	Enteignungsschätzungskommission	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200
2.5	Bodenverbesserungskommission	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200
3	Regionale Gerichtsbehörden		
3.1	Regionalgerichte	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 1000
3.2	Regionale Schlichtungsbehörden	Taggeld pro Sitzungstag	260
		Mitwirkungsvergütung pro Geschäft	50 bis 250
		Zulage für Referat oder Koreferat	260 bis 1300
		Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	50 bis 200